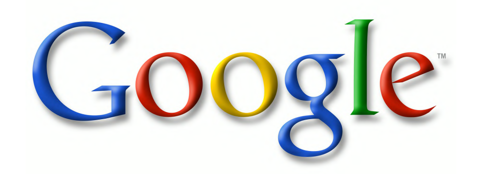






[redacted]

Zeitschrift

für

österreichische Rechtsgelehrsamkeit

und

politische Gesetzkunde.

Herausgegeben

von

Dr. Joseph Kudler,

k. k. wirkl. Regierungsrathe und ordentl. öffentl. Professor,

und

Dr. Moriz Fränzl,

k. k. Professor.

Jahrgang 1839.

Dritter Band.

Notizenblatt.

Vom Januar bis December.

Wien.

Druck und Verlag von J. P. Sollinger.

Inhaltsverzeichniß
des dritten Bandes.

Notizenblatt vom Januar bis December.

Recensionen inländischer Werke:

Ausländische Literatur.

Seite

Notizenblatt
für den Monath Jänner 1839.

Recensionen inländischer Werke.

Anleitung zur sprach- und sachrichtigen Abfassung der Contracte und anderer Privat-Urkunden, als: Quittungen, Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Mieth- und Pachtverträge, Schuldscheine, Wechsel, Vergleiche, Ehepacten, Testamente u. s. w.; nebst einer Theorie des juristischen Geschäftsstyles. Von Andreas Haidinger, geprüftem Justiziär. Wien 1838. Verlag von Franz Tendler. (73 Seiten. 8.).

Mit Vergnügen begrüßen wir diesen ersten Versuch, der allerdings eine günstige Erwartung von den künftigen Leistungen des Herrn Verfassers zu erregen geeignet ist, und mit der gebührenden Bescheidenheit dargebothen wird. Das Uebel, welches Herr Haidinger zu bekämpfen unternommen, ist leider so weit ausgedehnt und so tief eingewurzelt, daß an eine schnelle Hebung desselben nicht zu denken ist. Um so mehr ist es aber Pflicht, jede wohlgemeinte Spende willkommen zu heißen und zu ihrer möglichsten Verbreitung beyzutragen. — Das vorliegende Werkchen zeichnet sich auf eine vortheilhafte Weise vor den meisten Erzeugnissen, welche denselben Gegenstand behandelt haben, aus. Die Formulare, die uns in derley Sammlungen gebothen wurden, dienten häufig nur dazu, das eingerissene Verderbniß noch zu erhöhen, und mitunter auch ganz irrige Ansichten zu verbreiten, welche oft die nachtheiligsten Folgen für den Irregeleiteten hervorbringen konnten. So manche Aufsätze, welche wir in diesen vielversprechenden Machwerken lesen, dürften höchstens als warnende Beyspiele dienen, um dem angehenden Stylisten zu zeigen, wie er seinen schriftlichen Vortrag

nicht einrichten soll. Ein solches Verfahren dünkt uns aber um so strafbarer, als ähnliche Bücher meist in die Hände von Leuten gerathen, welche nicht im Stande sind, den wahren Werth oder Unwerth derselben zu beurtheilen, sondern verlocket durch der Marktschreyer Anpreisung, dem Autor ihr volles Vertrauen schenken und unbedingt seinen Anleitungen folgen.

Nur wenige Werke über den Geschäftsstyl sind bisher geeignet gewesen, einen ehrenvollen Rang in unserer juristischen Literatur einzunehmen; unter diesen Wenigen aber gebührt dem Schriftchen des Herrn Haidinger gewiß einer der ersten Plätze, und ich möchte behaupten, daß es mit den Arbeiten von Sonnenfels und Gustermann in eine Reihe gesetzt zu werden verdient. Es schließt sich auch diesen Werken gewissermaßen an, und kann als eine Fortsetzung und Ergänzung derselben betrachtet werden, denn während sich jene mit dem sogenannten öffentlichen Geschäftsstyle befaßten, — und also vorzugsweise die Classe der Schriften behandelten, welche zwischen Behörden und Behörden, oder zwischen Parteyen und Behörden gewechselt werden; — ist das vorliegende Werkchen der Erörterung des Privat-Geschäftsstyles gewidmet, und hat nur jene Geschäftsaufsätze vor Augen, welche von den Parteyen unter einander ohne (nothwendige) Dazwischenkunft der Obrigkeit abgeschlossen werden.

Herr Haidinger hat in seiner Darstellung die rechte Mitte zwischen allzugroßer Gelehrsamkeit und übertriebener Popularität getroffen; er hat seinen Vortrag nach der Fassungskraft der Leser eingerichtet, für welche sein Buch vorzüglich bestimmt ist, dabey aber sich bemüht, größtentheils die Worte des Gesetzes beyzubehalten, und die Anordnungen desselben nie aus den Augen zu verlieren. Präcision und Richtigkeit sind die zwey großen Vorzüge der von ihm aufgestellten Muster, die sich auch durch Reinheit der Sprache auszeichnen. Hier und da nur hätten wir etwas mehr Ausführlichkeit und eine größere Mannigfaltigkeit von Beyspielen gewünscht. Indessen zeigt dieses Streben nach Kürze auf eine lobenswerthe Weise, daß der Herr Verfasser vor der heutzutage so allgemein verbreiteten Sucht der Büchermacherey frey geblieben ist.

Nachdem ich hier im Allgemeinen meine Ansicht über die Leistung Herrn Haidinger's ausgesprochen, will ich nun zur Detaillirung des Einzelnen übergehen, und indem ich dem Inhalte des Werkchens Schritt für Schritt folge, meine unmaßgeblichen Bemerkungen beyfügen.

Ganz zweckmäßig schickt der Herr Verfasser den von ihm aufgestellten Mustern eine kurze Theorie des Geschäftsstyles voraus,

welche sich mit dem Begriffe, der Eintheilung und den Erfordernissen desselben beschäftigt.

Styl heißt der Herr Verfasser „die Fertigkeit, schriftliche Vorträge zweckmäßig einzurichten, und Geschäftsstyl ist ihm diejenige Art des Styles, welcher (welche) auf Geschäfte des bürgerlichen Lebens angewendet wird." Richtiger schiene mir die Definition des Styles, als der Art und Weise, seine Gedanken zu ordnen und schriftlich auszudrücken, da Styl mit Schreibart als gleichbedeutend angenommen wird.

Der Herr Verfasser theilt den Geschäftsstyl in den öffentlichen und den Privat-Geschäftsstyl, und zerfällt letzteren wieder in den gemeinen und den juristischen. Nur der juristische Privat-Geschäftsstyl bildet, wie schon Eingangs bemerkt wurde, den Gegenstand des vorliegenden Werkchens. Im §. 6 werden die Erfordernisse eines guten Styles aufgezählt. Ungern vermißt man hier die Eintheilung dieser Erfordernisse in allgemeine und besondere, je nachdem sie nämlich entweder bey allen Gattungen der Geschäftsaufsätze, oder nur bey den besonderen Arten derselben eintreten sollen, so wie die weitere Eintheilung in natürliche und positive Erfordernisse, von denen die ersteren durch die allgemeinen Regeln der Logik und Grammatik, die letzteren aber durch die positiven Gesetze irgend eines Staates gebothen werden. Nur die allgemeinen und natürlichen Erfordernisse sind es, welche in dem ersten Hauptstücke auseinander gesetzt werden. Der Herr Verfasser rechnet dazu: 1.) Sprachrichtigkeit, 2.) Sprachreinheit, 3.) Deutlichkeit und Bestimmtheit, 4.) Kürze, 5.) Natürlichkeit und Trockenheit und 6.) Anstand.

In dem Abschnitte, welcher sich mit der Sprachrichtigkeit beschäftigt, macht der Herr Verfasser ganz zweckmäßig auf einige sehr gangbare Unrichtigkeiten aufmerksam, welche freylich schon Sonnenfels vor mehr als fünfzig Jahren gerügt hat [1], welche aber leider noch immer aus dem Kanzley-Style nicht gewichen zu seyn scheinen, und einen traurigen Beweis für die Macht der Gewohnheit abgeben! Unter diesen Unrichtigkeiten erscheint auch (c.) „der Gebrauch des thätigen Mittelwortes mit einem Hauptworte verbunden, bey welchem es keine thätige Bedeutung haben kann, z. B. die betreffende Verhandlung, statt die Verhandlung, welche es betrifft." Streng genommen mag Herr Haidinger allerdings Recht haben, aber gerade der Ausdruck: „betreffend" hat schon seit so langer Zeit in der Geschäftssprache gleich-

[1]) Die erste Auflage des Sonnenfels'schen Werkes erschien im Jahre 1784.

sam das Bürgerrecht erworben, und ist selbst in die Druckschriften ausgezeichneter Stylisten übergegangen, daß man beynahe Anstand nehmen könnte, dieses wirklich sehr kurze und bezeichnende Mittelwort durch lästige, oft lange Umschreibungen zu ersetzen.

Ganz einverstanden bin ich mit dem Herrn Verfasser, wenn er behauptet, daß die Vorwörter „für" und „vor" durchaus nicht verwechselt werden dürfen, und daß ersteres das lateinische „pro," letzteres das lateinische „ante" bedeutet (obwohl es oft auch durch prae, coram u. dgl. wiedergegeben werden muß). Diese Vergleichung mit dem Lateinischen scheint mir eben nicht ausreichend, um dem unerfahrenen Stylisten als Richtschnur zu dienen, da es gar häufig geschehen muß, daß derjenige, der in seiner Muttersprache ohne Anstand sich auszudrücken nicht im Stande ist, noch weit weniger der lateinischen Sprache so mächtig sey, um sich daraus Raths erholen zu können. Besser hätte also der Herr Verfasser darauf aufmerksam gemacht, daß „vor" ein eher seyn, sowohl dem Orte als der Zeit nach, im Zustande der Ruhe oder der Bewegung bedeutet, während „für" gewöhnlich mit „anstatt" verwechselt werden kann, oder den unmittelbaren Gegenstand einer Wirkung bezeichnet. Außerdem hätten noch manche Fehler hier angeführt werden können, die gewiß weit häufiger vorkommen, als die unter b.) und d.) gerügten; als z. B. der Gebrauch des Vorwortes „ohne" mit der dritten, statt mit der vierten Endung, so wie die Construirung des Vorwortes „wegen" mit der dritten, statt mit der zweyten Endung, die unrichtige Bildung der vielfachen Zahl bey Hauptwörtern, die sich auf „al" endigen u. a. m.; die leider auch nicht selten noch in Druckwerken anzutreffen sind.

Vollkommen zu billigen scheinen mir die Grundsätze, welche der Herr Verfasser in Bezug auf die Sprachreinheit über den Gebrauch der Fremdwörter, der Archaismen, Neologismen, Provinzialismen und der technischen Ausdrücke in den §§. 10 — 13 aufstellt: nur sind die Beyspiele nicht immer glücklich gewählt, denn „anwünschen" statt adoptiren ist kein Neologismus, sondern ein Resultat des übermäßigen Sprachreinigungsdünkels, und „Pläne" statt Plane ist kein Provinzialismus, sondern ein Verstoß gegen die Grammatik. Außerdem hätte der Herr Verfasser Einiges über die Beugung der in unserer Sprache eingebürgerten Fremdwörter bemerken sollen, die noch immer bald nach den Regeln der fremden, bald nach denen der deutschen Sprache eingerichtet wird; so schwankt z. B. der Gebrauch zwischen „dem Publicum" und „dem Publico." Ein Gleiches gilt von der Bildung der vielfachen Zahl, so z. B. lies't man: „die

Actionaires" und „die Actionäre," worüber einige Andeutungen hier allerdings am Platze gewesen wären.

Der Abschnitt über die Deutlichkeit und Bestimmtheit des Ausdruckes ist mit besonders lobenswerther Einfachheit und Faßlichkeit geschrieben. Der Herr Verfasser bezieht die Deutlichkeit a.) auf die Anwendung des Gegenstandes und b.) auf die Sprache. Obwohl das Wort „Anwendung" zweymahl im §. 18 und 19 vorkommt, so scheint es mir doch keinen Sinn zu geben, und als Druckfehler statt „Anordnung" stehen geblieben zu seyn. Rücksichtlich eben dieser Anordnung des Stoffes theilt der Herr Verfasser die Aufsätze in erzählende, beweisende und analytische; eine Eintheilung, die zwar Sonnenfels aufgestellt hat, die sich aber auf den ersten Anblick als unlogisch und unzureichend darstellen muß.

Die Kürze, so wie die Natürlichkeit und Trockenheit des Styles sind in den folgenden Abschnitten erörtert. Statt des Ausdruckes „Trockenheit" hätte der Herr Verfasser vielleicht besser den Ausdruck „Einfachheit" gewählt, um die in Frage stehende Eigenschaft des Geschäftsstyles zu bezeichnen. Der Vortrag soll, wie der Herr Verfasser (§. 29) selbst sagt, des Wohlklanges und der Lebhaftigkeit nicht entbehren, — nur jede Künsteley, jeder gesuchte Schmuck soll ihm fremd bleiben . . . er soll einfach seyn; — trocken besagt aber noch mehr: es führt einen unangenehmen Nebenbegriff mit sich, der sich nicht als Vorzug, sondern als Fehler der Schreibart darstellen würde.

Im letzten Abschnitte des ersten Hauptstückes gibt der Herr Verfasser dem angehenden Stylisten einige Regeln an die Hand, nach welchen er, besonders durch Selbstübung, seine Schreibart verbessern und zu immer höherer Vollkommenheit ausbilden soll.

Aus diesem kurzen Auszuge mag der Leser entnehmen, daß der Herr Verfasser in seiner Theorie des Geschäftsstyles zwar nichts Neues dargebracht, daß er aber die älteren, insbesondere Sonnenfels'schen Grundsätze auf eine zweckmäßige Weise entwickelt und in gedrängter Kürze wiedergegeben hat.

Ich gehe nun zur Beurtheilung des zweyten Hauptstückes über, welches den besondern Geschäftsstyl behandelt, dabey auf die positiven, durch unsere Gesetze aufgestellten Erforderniße Rücksicht nimmt, und eine Sammlung von Mustern enthält.

Der Herr Verfasser gibt in diesem Hauptstücke zuerst einige allgemeine Andeutungen über die Verfassung der Privat-Urkunden, zu denen ich bloß Folgendes bemerke: Von der Regel, daß die Privaturkunde zu ihrer Beweiseskraft nichts weiter als die eigenhändige Un-

terschrift des Ausstellers bedürfe, bilden nicht nur die Schuldscheine und letztwilligen Anordnungen, sondern auch die Tabular-Urkunden und die Verzichtsurkunden, welche von den Weibern der verrechnenden Staatsbeamten abgefordert werden, eine Ausnahme, da bey den ersteren nach §. 434 des allg. b. G. B., bey den letzteren aber nach den Hofdecreten vom 9. December 1788 und 28. Juny 1793 noch außerdem die Mitunterfertigung zweyer Zeugen (und zwar bey den intabulationsfähigen Urkunden zweyer glaubwürdiger Männer) zur Gültigkeit nothwendig ist.

Rücksichtlich der Urkunden-Zeugen überhaupt hätte der Herr Verfasser auch anführen können, daß nur solche Zeugen beygezogen werden sollen, welche die G. O. als unbedenklich darstellt (Hofd. vom 23. July 1789, Nr. 1038, lit. a. [1]).

In Beziehung auf die Sprache der Urkunden wäre es nicht unzweckmäßig gewesen, zu bemerken, daß den Proceßacten keine Urkunden anzuschließen sind, welche in einer andern als in der deutschen, lateinischen oder italienischen Sprache abgefaßt sind, ohne denselben die von den Parteyen anerkannte und ämtlich bestätigte Uebersetzung derselben beyzulegen (Hofd. vom 9. Februar 1822, Nr. 1837).

Aus dem, was der Herr Verfasser im §. 40 über das Materiale sagt, auf welchem Privaturkunden auszufertigen sind, könnte leicht der Irrthum entstehen, als ob es verbothen wäre, sich des Pergamentes zu bedienen. Das citirte Hofdecret verordnet aber nur, daß Niemand verhalten werden könne, die Urkunden auf Pergament ausfertigen zu lassen.

Im §. 41 hätte Herr Haidinger wenigstens im Allgemeinen auf den Unterschied zwischen Personalstämpel und Classenstämpel aufmerksam machen können.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen geht der Herr Verfasser auf die einzelnen Arten der Geschäftsaufsätze über. Er theilt dieselben zu diesem Behufe in zwey Classen: I. in Erklärungen und II. in Contracte; eine Eintheilung, gegen welche sich um so weniger etwas einwenden läßt, als sie gewissermaßen in unsern Gesetzen selbst (Kundmachungspatent zum allgem. bürgerl. G. B., 5. Abschnitt) gegründet ist.

Unter der Rubrik: „Erklärungen" führt der Herr Verfasser folgende Urkunden auf:

---

[1]) Dieses Hofdecret, welches der Herr Verfasser bey §. 37 anführt, hätte demnach schicklicher bey §. 36 einen Platz gefunden.

a) Empfangscheine, und als besondere Gattungen derselben: Verwahrungsscheine, Pfandscheine und Quittungen. Bey dem Formulare des Pfandscheines hätte nach meiner Meinung der Schlußsatz: „welches (Pfand) ich ihm nach der zur bestimmten Zeit geleisteten Zahlung unverzüglich und unversehrt zurückzustellen bereit bin," wegbleiben können, da diese Zurückstellung eine aus dem §. 1369 des allgem. b. G. B. sich ohnehin ergebende Verpflichtung des Pfandgläubigers ist.

Die Quittung wird im §. 48 als ein Empfangschein über die Zahlung eines schuldigen Capitals oder der Zinsen definirt: Diese Definition scheint mir aber zu enge, denn unser allg. b. G. B. versteht unter Quittung überhaupt „ein schriftliches Zeugniß über die erfüllte Verbindlichkeit" (§. 1426). Bey dem ersten Muster einer Quittung findet sich folgender Anfang: „Ueber 5 fl. W. W., in Worten (statt dem herkömmlichen „sage") fünf Gulden W. W. u. s. w." Besser scheint mir, wie der Herr Verfasser im zweyten und dritten Beyspiele gethan hat, im Contexte die Summe bloß mit Buchstaben zu schreiben, da sie der leichteren Uebersicht wegen ohnedieß unten zur linken Hand in Ziffern angesetzt zu werden pflegt.

Seite 28, Note 1, eifert der Herr Verfasser gegen den Ausdruck „bar und richtig" als Pleonasmus; allein mich dünkt, die beyden Ausdrücke „bar" und „richtig" sind keineswegs gleichbedeutend. Anstatt zu sagen: „er hat viel bares Geld hinterlassen," kann man nicht sagen: „er hat viel richtiges Geld hinterlassen." Bar ist die Zahlung, wenn sie in gangbaren (allenfalls auch bedungenen) Münzstücken geschieht; — richtig ist sie, wenn sie überhaupt so geleistet wird, wie sie geleistet werden sollte.

Als zweyte Gattung der Erklärungen führt der Herr Verfasser die Aufkündigung, und als dritte die Aufsandung an. Letztere dürfte besser zu den Vertragsurkunden zu rechnen seyn. Ueberdieß hat der Herr Verfasser bey denselben beyzufügen vergessen, daß sie von zwey glaubwürdigen Männern als Zeugen mit unterfertigt werden müsse (§. 434 des allg. b. G. B.). Endlich hätte hier bemerkt werden können, daß nicht nur zur Erwerbung des Eigenthums, sondern auf gleiche Weise auch zur Erwerbung aller übrigen dinglichen Rechte auf ein unbewegliches Gut eine ähnliche Urkunde erforderlich sey, und einige Muster solcher Urkunden, wodurch Jemand z. B. ermächtiget wird, einen Satz oder eine Dienstbarkeit auf eine fremde Realität einverleiben zu lassen, wären ganz am geeigneten Platze gewesen.

Die vierte Gattung der Erklärungen, oder die Verzichtscheine (Reverse) definirt der Herr Verfasser (§. 56) als „schriftliche Aufsätze, durch welche man verspricht, aus Gefälligkeit zu Gunsten eines Andern Etwas zu thun, zu gestatten oder zu unterlassen.“ Diese Definition scheint mir in zwey Puncten verfehlt zu seyn, denn erstens geschieht der Verzicht keineswegs immer aus Gefälligkeit, wofür die sogenannten Demolitionsreverse und die Verzichte der Ehefrauen verrechnender Beamten hinlänglich bekannte Belege abgeben, und zweytens liegt in dem Worte „verzichten“ wohl der Begriff des Entsagens, des Aufgebens eines Rechtes, des Uebernehmens einer selbstauferlegten Beschränkung, in keinem Falle aber die Erklärung, zu Gunsten eines Andern Etwas thun zu wollen. Man wende mir dagegen nicht ein, daß in der gesetzlichen Formel der Weiberverzichtsurkunden die Ehefrau sich verbindlich machen muß, ihre etwaigen Forderungen an das Aerarium zu cediren (also Etwas zu thun). Die Uebernahme dieser Verbindlichkeit geht allerdings über die Gränzen eines bloßen Verzichtes hinaus, und sie wird nur, des nothwendigen Zusammenhanges wegen, in die (eigentliche) Verzichtsurkunde eingeschaltet. Ich habe überdieß den Sprachgebrauch unsers allg. b. G. B. für mich, der sich in den §§. 551, 632, 937, 939 u. a. deutlich zu erkennen gibt.

Den Beschluß des ersten Abschnittes macht der Herr Verfasser mit den Testamenten, Codicillen, Erbverträgen und Schenkungen auf den Todesfall, bey denen nichts Wesentliches zu erinnern kommt.

Der zweyte Abschnitt handelt von der Abfassung der Contracte. Hier hätte der Herr Verfasser zu denjenigen Verträgen, welche nur schriftlich errichtet werden können, den Acceptations-Vertrag und den eigentlichen Giro bey Wechselbriefen nach dem 10. und 32. Artikel unserer Wechselordnung vom Jahre 1763 hinzufügen sollen.

Die besondern Vertragsurkunden, welche der Herr Verfasser hervorhebt, sind: 1.) der Schenkungsvertrag, 2.) der Schuldschein. Diesen definirt der Herr Verfasser als „eine Urkunde, worin der Aussteller bekennt, von Jemanden ein Darleihen erhalten zu haben.“ Ich will auf keine Weise in Abrede stellen, daß Herr Haidinger durch eigenes Nachdenken zur Aufstellung dieser Definition gelangt sey; um so befriedigender ist dann das Zusammentreffen mit Herrn Professor Fischer, welcher in seinem Aufsatze über den Begriff einer Schuldver-

schreibung (Jahrg. 1828 dieser Zeitschrift, Nr. XIII., Bd. I., S. 189 — 194) den Schuldschein als eine Privaturkunde definirt, „in welcher der Aussteller bekennet, von einem Dritten ein Darleihen erhalten zu haben." — 3.) Der Wechsel. Der Herr Verfasser ist hier seinem Systeme untreu geworden, und hat sich in eine Aufzählung der Personen eingelassen, welche förmliche und unförmliche Wechsel auszustellen fähig sind, da er sich doch nur mit der Form der Verträge beschäftigen wollte (Seite 45, §. 73). Im Uebrigen folgt er ganz den Ansichten Wagner's, und wir können ihm hierüber nur unsern lebhaftesten Beyfall zollen. — 4.) Der Bürgschafts-Vertrag. Bey dieser Gelegenheit wäre auch die Wechselbürgschaft oder der Aval zu erwähnen gewesen. 5.) Die Cession. Wir vermissen hier die Bemerkung, daß die Cession einer durch Hypothek versicherten Forderung ebenfalls in Gestalt einer Tabular-Urkunde ausgefertiget werden müsse, um in die öffentlichen Bücher eingetragen werden zu können; ein Muster einer solchen Cession wäre um so nothwendiger gewesen, als dieselbe zu den verwickelteren Aufsätzen gehört. — Auch hätte der Giro hier einen geeigneten Platz gefunden. 5.) Die Assignation. 6.) Der Bevollmächtigungsvertrag. Zweckmäßig wäre es gewesen, wenn der Herr Verfasser den Unterschied zwischen der allgemeinen Vollmacht, zwischen der besondern, welche auf eine bestimmte Gattung von Geschäften lautet, und zwischen der auf ein einzelnes Geschäft ausgestellten Vollmacht hervorgehoben hätte (§§. 1006 und 1008 des allg. b. G. B.). Ebenso hätte er anführen können, daß eine Vollmacht zur Eingehung einer Ehe jederzeit von der Landesstelle bestätiget seyn muß (§. 76 des allg. b. G. B.), und daß in den Vertretungsvollmachten der Advocaten entweder ein Substitut ernannt, oder das Befugniß, einen Andern zu ernennen, ertheilt seyn soll (§. 416 der allg. G. O.). — 7.) Der Tauschvertrag, 8.) der Kaufvertrag, 9.) der Bestandvertrag, und als Arten desselben der Miethvertrag und der Pachtvertrag, 10.) der Lohnvertrag. Als eine besondere Gattung wird der Bauvertrag hervorgehoben. 11.) Der Gesellschaftsvertrag. Auch hier ist der Herr Verfasser etwas zu kurz gewesen. Er hätte auf die verschiedenen Arten der Gütergemeinschaft, wie sie in unserm allg. b. G. B. vorkommen, aufmerksam machen sollen. Rücksichtlich der Handelsgesellschaften wäre der Unterschied zwischen öffentlichen, geheimen und nur auf den Betrieb eines einzelnen Geschäftes abzielenden Gesellschaften auseinanderzusetzen gewesen. Auch würden einige Worte über die Protokollirung der Handlungsgesellschaften, so wie bey dem Bevollmächtigungsvertrage über die

Protokollirung der Handels-Procuren zur Vollständigkeit wesentlich beygetragen haben.

12.) Die Ehepacten. Ganz richtig ist, was der Herr Verfasser über den Unterschied zwischen Ehevertrag (Ehecontract) und Ehepacten bemerkt. Uebrigens hätte er die verschiedenen Gattungen der Ehepacten einzeln behandeln sollen, da sie in der That ganz verschiedene Verträge sind, und nur das gemeinsame Merkmahl an sich haben, daß sie in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden. Besonders wäre zu erinnern gewesen, welche Vortheile die Bestätigung des empfangenen Heirathsgutes von Seite des Ehemannes der Gattinn gewährt (§. 1226 des allg. b. G. B.).

13.) Der Vergleich. Hiermit beschließt der Herr Verfasser die Reihe der Verträge, welche ungefähr in derselben Ordnung in unserm allg. b. G. B. vorkommen, und es befremdet nur, warum er den verschiedenen Gattungen der Glücksverträge gar keinen Platz eingeräumt hat.

Ich wiederhohle am Schlusse meiner Anzeige nochmahls, daß ich dem Werkchen Herrn Haidinger's recht viele Verbreitung wünsche, und daß ihn diese zu ferneren Leistungen anspornen möge.

Dr. Moriz von Stubenrauch,
k. k. o. ö. Professor der Rechte.

Ausländische Literatur.

Archiv des Criminalrechtes. Neue Folge. Herausgegeben von den Professoren J. F. H. Abegg in Breslau, J. M. F. Birnbaum in Utrecht, A. W. Heffter in Berlin, C. J. A. Mittermaier in Heidelberg, C. G. v. Wächter in Tübingen. Halle 1837. Bey C. A. Schwetschke und Sohn. Jahrgang 1837. Erstes Stück.

I. Ueber die Fortschritte der Gesetzgebung in Bezug auf den Strafproceß und die Forderungen, welche an den Gesetzgeber gestellt werden können. Von Mittermaier.

Der Aufsatz beginnt mit der nur zu wahren Bemerkung, daß die Gesetzgebung der neuesten Zeit den Strafproceß, im Vergleiche mit den eigentlichen Strafgesetzen, auffallend stiefmütterlich behandle. Einen

Grund dieser Erscheinung sucht der Herr Verfasser darin, daß die mehr oder weniger gehegte Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform des bestehenden Strafverfahrens vor der Kostspieligkeit und dem unsichern Resultate einer neuen Gerichtsorganisation und einer gänzlichen Umgestaltung der Grundlagen des Criminalprocesses zurückschaudere. Die Gefahren des Experimentirens scheuend, begnügen sich die Gesetzgebungen daher lieber mit theilweisen Reparaturen des bestehenden Baues. Einen anderen Grund findet der Herr Verfasser auch in dem Zusammenhange des Strafprocesses mit der Politik. Sehr treffend wird bemerkt, daß im wechselseitigen Mißtrauen oft jede Partey die Forderungen der anderen verdächtiget, indem sie dieselben als Mittel oder Folgerungen gewisser Parteyzwecke darstellt, und somit die wichtigsten Fragen der Umgestaltung des Strafprocesses oft aus dem ernsten Gebiethe der ruhig prüfenden Wissenschaft und Gesetzgebungskunst in das stürmische Feld der Politik und der Parteyungen gezogen werden.

Der Herr Verfasser wendet sich nun zur Darstellung der Mängel in dem bestehenden deutschen Strafprocesse, und geht noch weiter als Roßhirt [1]), indem er nicht bloß, wie dieser, die Spitze des Gebäudes vermißt, sondern geradezu behauptet, es sey auch seine Unterlage so sehr erschüttert, daß Niemand mehr weiß, „was eigentlich der sogenannte gemeine Proceß ist.“

Zu den Fundamentalgebrechen desselben zählt der Herr Verfasser 1.) die Vereinigung zweyer nicht leicht zu vereinigenden Rollen, des Anklägers und des unparteyischen Instruenten in der Person des Inquirenten. Sehr wahr und treffend sind die von dem berühmten Herrn Verfasser an diesem Orte gemachten Bemerkungen, nur wäre zu wünschen gewesen, daß zugleich zum mindesten angedeutet worden wäre, wie eine Vertheilung dieser Rollen, ohne Verletzung des Charakters des Inquisitionsprincipes thunlich sey; 2.) der Nachtheil der zu langen Dauer der Untersuchungen, und daher die Vermehrung der Kosten und der Qualen für den Angeschuldigten; 3.) die Entfernung des Inquisiten von der Aufnahme und Benützung der Beweise; 4.) die Einrichtung, daß die urtheilenden Richter den Angeschuldigten und die Zeugen nicht selbst sehen und hören, sondern nur auf den Grund der vom Inquirenten instruirten Acten urtheilen müssen; 5.) der Mangel des Staatsanwaltes zur Verhinderung grundloser Lossprechungen, oder offenbar zu gelinder Strafurtheile. — Er erkennt die vielen und großen Verbesserungen des gemeinen deutschen Verfahrens an, welche die neueren Ge-

[1]) In der kleinen Broschüre zwey criminalistische Abhandlungen. Heidelb. 1836.

setzbücher von Oesterreich, Preußen, Bayern ꝛc. enthalten; nur blieb man, aus Besorgniß, zu weit zu gehen und dem Angeschuldigten zu viele Rechte einzuräumen, auf halbem Wege stehen; ein Vorwurf, gegen welchen aber die Gesetzgebungen gerechtfertiget werden, wenn man erwägt, daß sie „von der bisherigen Gerichtsverfassung sich nicht losmachen wollten" (?). — Mit der Seite 14 ausgesprochenen Ansicht, als wäre die absolutio ab instantia eine nothwendige Folge der durch so viele Beschränkungen die Beurtheilung des Richters zu sehr beengenden Beweistheorie, ist zwar Ref. nicht einverstanden; es scheint, daß die Lossprechung ab instantia, ein Unding im accusatorischen eben so, wie im Civilprocesse, aus der Natur des inquisitorischen Principes, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung des Beweises und die Beschränkung des freyen Urtheiles der Richter hervorgehe. Was aber der geehrte Herr Verfasser auf derselben Seite über den Indicienbeweis sagt, und wohl auf alle Ueberweisungsarten eines läugnenden Inquisiten ausgedehnt werden kann, verdient die Beherzigung jeder Gesetzgebung: „Man fühlte die Nothwendigkeit, eine Verurtheilung auch auf Indicien zu gestatten; allein man suchte schnell wieder durch klug ersonnene Bedingungen das Ermessen der Richter zu beschränken, ohne zu erwägen, daß die Garantien, welche man einführen müßte, wenn man mit Sicherheit auf Indicien verurtheilen lassen wollte, so lange fehlten, als man sich nicht entschloß, die Oeffentlichkeit in der Art einzuführen, daß die urtheilenden Richter bey der Aufnahme der Beweise in der Hauptuntersuchung gegenwärtig sind, den Angeschuldigten und die Zeugen selbst hören und sehen, und durch geeignete Fragen jede Dunkelheit beseitigen können [1])."

[1]) Dürfte man unter Voraussetzung einer solchen relativen Oeffentlichkeit (wenn anders der Ausdruck „Oeffentlichkeit" hier an seinem Platze ist) nicht noch einen Schritt weiter gehen, und die Beurtheilung der Schuld oder Unschuld lieber ganz dem Ermessen eines aus wenigstens fünf juridisch gebildeten Richtern zusammengesetzten Collegiums, als dem hier nicht selten waltenden Zufalle, daß gerade die zwey oder drey vom Gesetze geforderten Indicien zusammentreffen, überlassen? Will man den Richter nicht zu einer bloßen Rechenmaschine, welche nur die Indicien zu addiren hat, machen, so muß ihm ohnehin das Recht, die Indicien und ihren Zusammenhang noch insbesondere ihrem inneren Gehalte nach zu würdigen, eingeräumt werden. Er ist somit durch die künstliche Beweistheorie nur in Ansehung der Schulderklärung gebunden. Auf solche Art scheint für den Inquisiten ebenso zu viel, als nach der eben geäußerten Ansicht zu wenig gegen die Willkühr des richtenden Collegiums vorgebaut. Vielleicht wäre diesem Zuviel und Zuwenig durch das Gewicht einer etwas erwei-

Zu den Fehlern des französischen Verfahrens (einer ungenügenden Durchführung der richtigen Grundprincipien) rechnet der Herr Ver-

---

terten Stellung des Vertreters, welches in die Wagschale des Inquisiten zu legen käme, herzustellen. Gewiß werden viele Practiker die Behauptung des Ref. bestätigen, daß, je mehr man durch einen künstlichen Indicienbeweis der Willkühr und der Parteylichkeit der Richter vorzubeugen bemüht war, man desto mehr die Pforte erweiterte, durch welche der Inquisit dem Schwerte der Themis entschlüpfte, und zwar bloß darum, weil seine Schuld, obschon sie sich zweifellos darstellte, nicht in den gesetzlichen Model passen wollte. Je raffinirter der Verbrecher ist, je vertrauter er sich vielleicht schon in Vorhinein mit dem Gesetze und seinen Forderungen über den Beweis der Schuld gemacht hat, desto leichter erringt er durch harInäckiges Läugnen seine Straflosigkeit, sich wenig darum kümmernd, daß ihn das Gericht nicht als unschuldig erklärt, sondern nur ab instantia losspricht. Auch darin werden erfahrne Criminalrichter dem Ref. beypflichten, daß die absolutio ab instantia viel häufiger bey Rückfällen, als bey demjenigen vorkommt, der zum ersten Mahle auf verbrecherischer Bahn betreten wurde. Sollte es nun so weit kommen, daß die Verbrecher sich um die Kenntniß der Gesetze und die Herstellung des Beweises mehr bekümmern, dürfte es unwahrscheinlich oder unmöglich seyn, daß eben der künstliche Indicienbeweis ihnen die Mittel an die Hand gibt, der Strafe zu entschlüpfen, da sie in Vorhinein wissen, welche Spuren des begangenen Verbrechens diejenigen seyen, die der Richter allein würdigen darf, mögen sich andere, im Gesetze nicht vorhergesehene Inzichten auch thurmhoch über ihrem Haupte häufen. — Da die Mehrzahl der Verbrechen gegenwärtig doch von den unteren Classen des Volkes begangen werden, welche einer solchen Gesetzkenntniß noch ferne stehen, scheint diese Besorgniß nicht so nahe zu liegen. Daß jedoch auch Fälle dieser Art vorkommen, insbesondere, daß einzelne Verbrecher, theils aus höheren Ständen, theils in der Schule des Verbrechens, in Gefängnissen und Strafhäusern, mehr ausgebildet, schon vor Begehung des Verbrechens auf Herstellung des Beweises der Unschuld, z. B. durch Nachweisung eines alibi, dachten, wird kaum irgend Jemand widersprechen. In der Regel sind es daher gerade die gefährlichsten, abgehärtetsten Verbrecher, welchen die Einschränkung des richterlichen Ermessens durch das Zwangswamms des Indicienbeweises zu Statten kommt. Der Satz: „Es ist besser, 99 Schuldige laufen zu lassen, als Einen Unschuldigen zu verurtheilen," hat schon längst an Bedeutsamkeit verloren. Sollte Mißtrauen gegen ein Collegium hochverständiger, gebildeter Richter, und die Besorgniß einer zu großen Verurtheilungslust, im Vergleiche zu den ebenfalls in der Regel nach ihrer subjectiven Ueberzeugung urtheilenden Geschwornengerichten, wirklich so groß seyn, daß das Rechtsmittel einer Appellation oder Cassation, oder eines Recurses, oder einer officiösen Revision als unzureichend für den wirksamen Schutz der Unschuld angesehen werden dürfte?

fasser 1.) die unpassende Stellung des Staatsanwaltes, welcher, statt nur die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft in Bezug auf Verbrechen durch Anklagen und geeignete Anträge zu verfolgen, zugleich mit einer zu ausgedehnten Gewalt versehen ist, Handlungen vorzunehmen, welche nur von dem unparteyischen Untersuchungsrichter ausgehen sollten. 2.) Die Voruntersuchung in Frankreich (großentheils durch Polizeybeamte oder Friedensrichter) liefert häufig ein ungenügendes und unsicheres Resultat. 3.) Aus der Verkennung der Wichtigkeit der Voruntersuchung folgt auch, daß der Instructionsrichter nicht mit gehöriger Sorgfalt und Genauigkeit verfahre. 4.) Man legt nicht das gehörige Gewicht auf eine gründliche Erörterung des Thatbestandes; insbesondere wird das Studium der gerichtlichen Medicin in Frankreich vernachlässiget. 5.) Sehr wenig schützend sind für die bürgerliche Freyheit die Vorschriften über Verhaftung. 6.) Auch in Bezug auf die Vertheidigung der Angeklagten treffen gerechte Vorwürfe das französische Verfahren. Aus diesen Andeutungen zieht der Herr Verfasser den Schluß, daß auch die französische Strafgesetzgebung kein Muster sey, welches überall mit Leichtigkeit eingeführt werden könnte, und gibt, ehe er zur Entwicklung der Grundzüge eines allen gerechten Forderungen entsprechenden Strafverfahrens schreitet, eine Uebersicht desjenigen, was in den letzten vier Jahren für die Gesetzgebung des Strafprocesses geleistet worden ist, wobey vor Allem auf Deutschland Rücksicht genommen, und der hannöver'sche Entwurf einer Strafproceßordnung, das österreichische Strafgesetz über Gefällsübertretungen, das königl. sächsische und braunschweigische u. a. m. besprochen werden. Dann kommt die Reihe an Frankreich, England, Griechenland, Belgien und Nordamerika. Schließlich wird auf diejenigen Gesetzgebungen aufmerksam gemacht, welche, wie der von der baaden'schen Gesetzgebungs-Commission bearbeitete Entwurf der Strafproceßordnung vom Jahre 1835, das Strafproceßgesetzbuch für Holland und einige schweizerische Proceßordnungen auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut sind, im Allgemeinen das französische Strafverfahren zur Grundlage annehmen, jedoch nicht durch Geschworne, sondern durch rechtsgelehrte Richter entscheiden lassen.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

II. **Ueber die Nichtverhinderung von bevorstehenden, und die unterlassene Anzeige von begangenen Verbrechen nach dem neuen Entwurfe eines Strafgesetzbuches für das Königreich Würtemberg vom Jahre 1835, in Vergleichung mit dem gemeinen Rechte**

und neueren Legislationen, mit besonderer Rücksicht auf den Hochverrath. Vom Herrn Dr. Hepp', Professor in Tübingen.

Das gemeine Strafrecht geht von dem Grundsatze aus, daß die Verbindlichkeit des Bürgers, so wie des im Naturstande lebend gedachten Menschen in Beziehung auf begangene und bevorstehende Verbrechen in der Regel nur eine negative sey. Weiter geht hierin das baytische Strafgesetzbuch, noch weiter das preußische Landrecht und das noch geltende würtembergische Recht, welche sogar bey Strafe gebiethen, Personen, welche sich in Lebensgefahr befinden, zu erretten. — Der Herr Verfasser hält solche Anordnungen für unzuläßig, erstens, da sie auf Verhältnissen beruhen, welche längst nicht mehr bestehen; zweytens, weil sie eine Verwechselung der moralischen Obliegenheit des Menschen mit den juridischen Pflichten des Bürgers enthalten, und drittens, weil sie in sich unzweckmäßig sind. Um den ersten Theil dieser Behauptung zu beweisen, bemerkt er, daß die allgemeine Pflicht, Verbrechen anzuzeigen und zu verhindern, zu einer Zeit ausgesprochen worden sey, wo es noch an einer guten Polizey ermangelte. Bey dem gegenwärtigen Zustande der Polizey sey es ungerecht und unbillig, die besonderen Verpflichtungen der Polizeybehörde auf das ganze Publicum zu übertragen. Anbelangend den zweyten Theil, sey es ein längst und allgemein anerkannter Grundsatz, daß die Pflichten des Mitleidens und der Barmherzigkeit nicht in das Gebieth des Strafrechtes, sondern der Moral gehören, und diese übertritt der Mensch, wenn er bevorstehende Verbrechen nicht hindert, dem Verletzten durch Nichtanzeige des Thäters die Verfolgung seines Rechtes erschwert und einen Nothleidenden aus dringender Gefahr nicht errettet. Endlich sey „eine derartige Strafbestimmung in der Erfahrung weder als nothwendig, noch auch nur als zweckmäßig erwiesen. Nicht als nothwendig, denn hochverrätherische Pläne pflegen in der Regel nicht an Denunciationen dritter Personen, sondern aus ganz anderen Gründen zu scheitern, indem es, wie die bekannt gewordenen Untersuchungen über Hochverrath ergeben, gewöhnlich an solchen Denunciationen zu fehlen pflegt [1]), auch nicht als zweckmäßig, indem der Staat durch eine solche Strafbestimmung die Gerichte mit in der Regel nutzlosen Untersuchungen beschäftigt, und der Zweck,

[1]) Wird die Wahrscheinlichkeit der Denunciationen größer seyn, wenn man das Geboth der Anzeige, und die Strafe der Unterlassung aufhebt? vorausgesetzt, daß die Strafe nicht so exorbitant sey, daß die übertriebene Strenge hoffen läßt, sie werde nicht in Vollzug gesetzt werden.

welcher durch dieselben erreicht werden soll, häufig mehr als vereitelt wird, — denn es ist nicht nur mit Schwierigkeiten verbunden, Jemanden die zuverlässige Kenntniß eines bevorstehenden Hochverrathes oder eines anderen Verbrechens nachzuweisen, sondern man beraubt sich eben dadurch oft der Aussagen solcher Individuen als classischer Zeugen.

Hierauf wendet sich der Herr Verfasser zur Prüfung der Bestimmungen des Würtemberg'schen Entwurfes hierüber, wobey zu wünschen gewesen wäre, daß er die betreffenden Artikel selbst in einer Anmerkung ihrem vollen Texte nach aufgenommen hätte, um das Lesen des Aufsatzes demjenigen zu erleichtern, der den Entwurf selbst nicht zur Hand hat. — Der Tadel, welchen der Herr Verfasser zuletzt über den vierten Artikel des Entwurfes ausspricht, sofern er auch in allgemeinen Rechtsprincipien gegründet seyn soll, scheint jedoch dem Ref. nicht ganz gerechtfertigt. Derselbe bestimmt nämlich, daß auch Ausländer, die vom Auslande her ein Verbrechen an dem Würtemberg'schen Staate oder an dessen Angehörige (n) verübt haben, im Betretungsfalle in W. nach Würtemberg'schen Gesetzen zu bestrafen seyen.

Vollkommen wahr ist, was der Herr Verfasser über die Motivirung dieser Bestimmung „nicht aus dem Strafrechte, sondern aus einem Nothrechte des Staates" sagt, so wie, daß eine Bestrafung ohne Gesetzesübertretung unmöglich ist. Allein falsch scheint dem Ref. zu seyn, daß das Würtemberg'sche Gesetz für den Ausländer in keinem Falle als Strafgesetz angesehen werden könne. Setzt man voraus, der Ausländer habe eine solche Handlung begangen, von welcher ihm gar nicht unbekannt seyn konnte, daß er sich dadurch strafwürdig mache, und daß er insbesondere dadurch Rechte des W. Staates verletze, ist diese Handlung etwa noch überdieß von der Art, daß das Land, wo er sie beging, kein Strafgesetz dafür hat, geschieht ihm ein Unrecht, wenn er bey seiner Betretung auf W. Boden nach den Gesetzen desjenigen Staates behandelt wird, den er verletzt und der allein ein Strafgesetz für seine Handlung hat. Oder soll eine solche strafwürdige Handlung straflos bleiben, soll die Verfassung, die innere Ruhe eines Staates, sein Münz- und Creditwesen u. s. w. den beliebigen Angriffen jedes ausländischen Abenteurers ausgesetzt seyn? — Wo bliebe da die Gerechtigkeit, wohin käme es zuletzt mit der Sicherheit der Staaten? — Der Grundsatz, daß eine inländische Regierung dem Ausländer aus Mangel einer von ihm begangenen Gesetzesübertretung nicht strafen könne, da es ihm kein Gesetz geben kann, findet hier keine Anwendung, denn das Gesetz, einen fremden Staat in seinen wichtigsten Interessen nicht zu

verletzen, ist ein, jedem Menschen von seiner Vernunft gegebenes Gesetz, dessen Bestehen Niemand ignoriren kann; ebenso weiß Jeder, daß er durch dessen Uebertretung sich strafwürdig mache. Ist nun die vom Inlande auf diese Rechtsstörung gesetzte Strafe nicht offenbar zu groß, so geschieht durch die Verhängung derselben dem Ausländer offenbar nicht mehr, als die Gerechtigkeit verlangt und verlangen muß, damit nicht eine Handlung, welche die Vernunft als strafbar darstellt, straflos bleibe. Daß eine polizeyliche Vorkehrung dieser Forderung nicht Genüge leiste, dürfte Niemand widersprechen, der bedenkt, daß eine solche sich nur auf die Zukunft beziehen, somit nur als Präventions- oder Defensionszwang angesehen werden könnte, während eine Strafe sich auf die Vergangenheit bezieht. Wenn sich ein Ausländer in ein Unternehmen eingelassen hat, welches von der Art ist, daß es an dem Inländer als Hochverrath bestraft würde, so kann und soll er deßwegen bestraft werden, auch wenn in Zukunft von ihm erweislich nichts zu besorgen wäre, obgleich in diesem Falle von Anwendung polizeylicher Maßregeln gegen ihn keine Rede seyn könnte.

Was den ganzen Aufsatz anbelangt, so kann Ref. nicht umhin, die Meinung zu äußern, daß durch eine abgesonderte Behandlung der drey Fragen über die Pflicht der Anzeige, Verhinderung der Verbrechung und Lebensrettung derselbe viel gewonnen, und der Herr Verfasser vielleicht auch zuweilen auf andere Resultate gekommen seyn würde. So scheint z. B. Seite 33 der Herr Verfasser offenbar nur diese letzte Frage im Auge gehabt zu haben, wenn er immer von Pflichten der Güte, der Barmherzigkeit ꝛc. spricht, welche nur Liebespflichten seyen, und vom Staate nicht in Zwangspflichten umgewandelt werden dürften.

Die Pflicht, Verbrecher in ihrem Verbrechen zu hindern, und die begangenen, so weit dadurch eine Erstattung des zugefügten Schadens oder Verhinderung eines größeren zu hoffen ist, mag allerdings in Beziehung auf den durch das Verbrechen Verletzten oder zu Verletzenden als eine Liebespflicht betrachtet werden, allein gegenüber dem Staate, welcher ein Recht hat, von seinen Bürgern eine zusagende Mitwirkung zur Herstellung der Rechtssicherheit zu fordern, ist sie eine wahre Rechtspflicht, und braucht nicht erst vom Staate durch eine rein positive Norm, wie eine solche erforderlich ist, um die Errettung aus einer Lebensgefahr bey Strafe zu gebiethen, in eine Zwangspflicht verwandelt zu werden.

III. Ueber die Reception der Carolina in den einzelnen Territorien Deutschlands, insbesondere in Sachsen. Von Wächter.

IV. Entwicklung der Bestimmungen des Artikel 148 der Carolina, mit besonderer Rücksicht ihres Verhältnisses zu den Practikern der damahligen Zeit und den ihr vorangehenden deutschen Particulargesetzgebungen auf der einen, und zu den neueren deutschen Gesetzgebungen auf der andern Seite. Vom Herrn Referendär A. Kauffmann in Tübingen. Erster Theil.

V. Die Vorbedingungen der Haussuchung. Von dem großherzogl. Baaden'schen Amtmanne Ludwig v. Jagemann in Heidelberg.

Der Herr Verfasser versteht unter der gerichtlichen Haussuchung eine von Gerichtswegen in einem Gebäude oder Behältnisse vorgenommene Nachsuchung nach Sachen, die zum Thatbestande eines Verbrechens gehören, oder nach Personen, die des Verbrechens verdächtig sind.

Wenn der Ausdruck „Nachsuchung" vor dem von Mittermayer [1]) und Bauer [2]) gebrauchten Ausdrucke „Nachforschung" den Vorzug verdient, so hat doch der Erstere den Zweck der Haussuchung richtiger angegeben als der Herr Verfasser, der ihn offenbar zu beschränkt auffaßt. Es läßt sich recht wohl denken, daß auch nach vollkommen erhobenem Thatbestande und nach längst geschehener Habhaftwerdung des Verbrechers eine gerichtliche Haussuchung zu den weitern Zwecken der Untersuchung nothwendig wird und auch erlaubt ist [3]). Auch will der Ausdruck „Behältniß" dem Ref. nicht recht zusagen, zu welchem die Bemerkung, daß auch in einer Bude eine Haussuchung gehalten werden könne, den Herrn Verfasser vermochte. Allein, wenn in einem in fließendem Wasser angebrachten Fischbehältnisse ein Augenschein vorgenommen würde, so wird man dieß doch keine Haussuchung nennen dürfen. Auch hier scheint Mittermayer's Definition: „eine unter gerichtlicher Authorität vorgenommene Nachforschung in Privatwohnungen zum Zwecke einer Untersuchung" das Richtige besser getroffen zu haben. Wäre es nicht vielleicht noch besser, zu sagen: „innerhalb eines, Menschen zum Aufenthalte dienenden, gedeckten und umschlossenen Raumes?"

Vor jeder gerichtlichen Haussuchung ist zu prüfen nöthig, ob wirklich ein Verbrechen vorliege, und im bejahenden Falle, aus welchen Merkmahlen der Thatbestand desselben zusammengesetzt seyn muß. Zu weit scheint der Herr Verfasser zu gehen, wenn er ausnahmlos dazu fordert, daß die Acten bereits die wesentlichsten Momente (seyen es auch

---

[1]) Das deutsche Strafverfahren. Zweyte Aufl. §. 61, Seite 294.

[2]) Lehrbuch des Strafprocesses, §. 87.

[3]) Kitka, Beytrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbestandes, §. 73 u. f.

nur summarische Aufzeichnungen) über die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges einer Haussuchung enthalten müssen. Bey Gefahr am Verzuge gibt es keine andere Regel, als das überhaupt in dieser Materie vor Allem entscheidende Gesetz der aus den Verhältnissen hervorgehenden und vom Inquirenten zu beurtheilenden Nothwendigkeit. Offenbar einseitig aufgefaßt ist es, wenn der Herr Verfasser Seite 122 sagt: „Wo kein Corpus delicti vorhanden ist, das eine Spur des Verbrechens an sich trägt oder vermuthen läßt, da hat die Haussuchung auch keinen Zweck. Dieß wäre dann richtig (jedoch auch nicht ohne Ausnahmen), wenn der Zweck der Haussuchung lediglich in Auffindung des Corpus delicti bestände. Ueberhaupt dürfte zu viel gefordert seyn, wenn vor jeder Haussuchung schon ausgemacht oder doch sehr wahrscheinlich seyn soll, daß ein Verbrechen begangen worden sey. Oft kann die Beurtheilung, ob eine Handlung ein Verbrechen oder ein geringes Vergehen, oder eine gar nicht strafbare Handlung sey, erst in Folge einer Haussuchung mit Sicherheit geschehen. Soll nun unter dieser Voraussetzung diese unterlassen, oder einer anderen, z. B. Polizeybehörde überlassen werden? Ist nicht möglich, daß durch diese die Erhebung nicht von dem Gesichtspuncte aus, nicht mit derjenigen Genauigkeit gemacht wird, wie sie das Gericht fordert, damit es das Resultat derselben im Falle eines schwierigen Criminalverfahrens benützen kann?

Die Bejahung der Frage, „ob ein Verbrechen wahrscheinlich, und Hoffnung, ein Corpus delicti zu entdecken, vorhanden sey," nennt der Herr Verfasser die Vorbedingungen der Haussuchung in objectiver, das Vorhandenseyn von Gründen, die dafür sprechen, in irgend einem Hause oder in mehreren sie vorzunehmen, die Vorbedingungen in subjectiver Hinsicht. — Er unterscheidet zunächst zwischen der generellen und speciellen Haussuchung, je nachdem sie sich über einen ganzen District ausdehnt, oder nur auf ein Haus oder einige Häuser, gegen deren Bewohner ein besonderer Verdacht begründet ist. (Ist es richtig, wenn der Herr Verfasser bey jeder Haussuchung voraussetzt, daß gegen die Bewohner eines Hauses, wo eine Nachsuchung vorgenommen werden soll, ein besonderer Verdacht vorhanden seyn müsse?) [1]) — Vor Allem wird untersucht, welche der beyden Arten in der Anwendung den Vorzug verdiene? — Ref., welcher sich auf diese Frage keine andere Antwort wußte, als: „diejenige, von welcher man mit größerer Wahrscheinlichkeit den gewünschten Erfolg sich versprechen darf," war überrascht, folgende Bedenken gegen die generelle Haussuchung

---

[1]) Siehe Kitka am a. O., §. 74.

angeführt zu finden: 1.) weil sie voraussichtlich einige Häuser unverschuldet in den Augen des Publicums verdächtiget. 2.) Die Generalhaussuchung ist weit schwieriger in der Ausführung, als die specielle. 3.) Ferner ist gegen die Generalhaussuchung einzuwenden, daß sie äußerst zeitraubend ist. Ueber die specielle bemerkt der Herr Verfasser, Seite 131 u. f. f., daß sie noch weit mehr Ueberlegung und Vorsicht erfordert, als die generelle; daß sie eine härtere Maßregel sey (ganz richtig) — allein höchst sonderbar nimmt sich unmittelbar nach diesen Prämissen der Schluß aus: „Die Anhänger einer humanen Criminalprocedur werden daher die Generalhaussuchung (also die gelindere, nur für den Herrn Inquirenten unbequemere) als Ausnahme, und die Specialhaussuchung (die härtere, welche den Einzelnen schwerer trifft) als Regel betrachten."

Als Vorbedingungen der speciellen Haussuchung werden Seite 138 angeführt: 1.) ein nahes oder nächstes Indicium; 2.) mehrere entfernte Indicien, welche den Bewohner eines Hauses als Hauptthäter, Gehülfen oder Begünstiger eines Verbrechens bezeichnen; 3.) schlechter Leumund des Bewohners im Allgemeinen, oder insbesondere in Bezug auf Verbrechen der vorliegenden Art. — Seite 138 bis 144 beschäftigt sich der Herr Verfasser mit sorgfältiger Auseinandersetzung und näherer Beleuchtung dieser Vorbedingungen, eine Mühe, vor deren Resultate man aber viel am Respect verliert, wenn man Seite 144 lies't: „Man kann aber auch Haussuchung in gewissen Fällen unternehmen, ohne daß die erwähnten Vorbedingungen dazu vorhanden sind, wenn ein Erfolg zuverlässig zu erwarten steht."

Der (übrigens nicht neuen, dessenungeachtet aber nicht überflüssigen) Bemerkung des Herrn Verfassers, daß das Untersuchungsgericht Jedem, bey dem eine Visitation vorgenommen und nichts Verdächtiges gefunden wurde, und der außerdem nicht mehr indicirt ist (auf sein Verlangen), ein schriftliches Attestat über dieses Ergebniß zustellte, von welchem er jeden beliebigen Gebrauch machen, und es sogar in öffentlichen Blättern abdrucken lassen darf, stimmt Ref. vollkommen bey. — Schließlich beschäftigt sich der Herr Verfasser mit Beantwortung der Frage, ob der Verdächtige vor der Haussuchung zu verhören, oder ob es besser ist, dieses Verhör aufzuschieben.

VI. Beurtheilung der neuen criminalistischen Schriften. Von Mittermayer.

Hier werden beurtheilt:

1.) Versuch einer Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechtes der Brandenburg-Preußischen Lande. Von Abegg.

2.) Criminalistische Jahrbücher für das Königreich Sachsen. Von B. v. Watzdorf und G. A. Siebdrat.

3.) Zur Beurtheilung des Entwurfes eines Criminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen. Vom Professor Herrmann.

4.) Einige Worte zur Begrüßung des Entwurfes zu einem neuen Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen.

5.) Sendschreiben an die landständischen Kammern des Königreiches Sachsen, J. 1836, über die Aufklärung der Strafgesetze. Vom Professor Dr. Grohmann.

6.) Ueber den Begriff des Verbrechens aus dem Standpuncte des Strafgesetzgebers, und über das Verhältniß des Begnadigungsrechtes zur Strafgewalt.

7.) Kritische Bemerkungen über den Entwurf zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen. Vom Dr. E. Vogel.

8.) Ad novae Codicis crimin. Saxonici propositionis art. 24 — 28 de puniendo conatu. Diss. Aem. Aster.

9.) De nimia in jure severitate per inconstantiam et jureconsultorum et legum introducta, nunc quidem per majorem judicum novique codicis constantiam tollend. Pars quinta. Auctore Klien.

10.) Die gemeinrechtliche Lehre vom Majestätsverbrechen und Hochverrath ꝛc. Von J. H. Zirkler.

Zweytes Stück.

VII. Ueber die Fortschritte der Gesetzgebung in Bezug auf den Strafproceß und die Forderungen, welche an den Gesetzgeber gestellt werden können. Von Mittermaier. (Fortsetzung des Aufsatzes Nr. 1 im vorigen Hefte.)

Der Herr Verfasser bespricht hier insbesondere (§ II.) die Criminalproceßordnung des Cantons Waatland (§. III.), die Criminalproceßordnung des Königreiches der Niederlande (§. IV.). Neue schweizerische Strafproceßordnungen; die ersteren beyden sind auf den französischen Code d'instruction basirt, jedoch mit mehreren Verbesserungen versehen; die niederländische Proceßordnung unterscheidet sich namentlich von ihm darin, daß in Holland keine Geschwornen, sondern rechtsgelehrte angestellte Richter das Urtheil fällen.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

VIII. Betrachtungen eines französischen Juristen über die Todesstrafe, nebst einigen einleitenden Bemerkungen, mitgetheilt vom Herrn Dr. H. A. Zachariä, Professor in Göttingen.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß der berühmte Lamartine in neuester Zeit als heftiger Bekämpfer der Todesstrafe aufgetreten ist. Sein in der **Société de la morale chrétienne** gegen dieselbe gehaltener Vortrag ist aus der **Gazette des Tribunaux** in mehrere deutsche Zeitungen wenigstens auszugsweise übergegangen, und wurde überall mit dem Interesse aufgenommen, welches die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Person Lamartine's zu heischen schien. Selbst der Umstand, daß der Gegenstand in Deutschland in die Categorie der beliebten Steckenpferde junger Freyheits- und Humanitätsritter gehört, vermehrte das Interesse für Lamartine's Ansicht, obwohl der Kern dieses Interesses vielleicht nur darin bestand, zu sehen, daß auch ein anerkannt geistreicher Mann nichts Neues uns Deutschen über diesen Gegenstand sagen kann.

Weniger bekannt, als Lamartine's Aufsatz, ist die ebenfalls in der **Gazette des Tribunaux** vom 25. May 1836 abgedruckte Einrede eines französischen Juristen. Sie führt den Titel: **Reflexions d'un magistrat à l'occasion du discours de M. Lamartine sur l'abolition de la peine de mort**, und hat den Generalprocurator bey dem königl. Gerichtshofe zu Rennes, Hello zum Verfasser. — So wenig neu in der That das ist, was Hello gegen die von Lamartine behauptete absolute Widerrechtlichkeit der Todesstrafe vorbringt, so verdient Herr Professor Zachariä doch Dank dafür, daß er uns damit bekannt gemacht hat, um so mehr als das, was Hello zur Beseitigung des Zweifels, ob sie beym gegenwärtigen Zustande der menschlichen Gesellschaft (relativ) widerrechtlich sey, mit offenbarer Beziehung auf Frankreich sagt, sehr merkwürdig ist, und in mehrfacher Hinsicht erwogen zu werden verdient. „Man preis't," sagt der französische Jurist, „die Wunder unserer Civilisation, man wiederholt die zur Gewohnheit gewordenen Uebertreibungen, und gefällt sich in schmeichelhaften Illusionen. Man bedenkt nicht, daß die Civilisation, welche in ihrem Werthe nicht herabgesetzt werden soll, gar nicht gleichmäßig in einem Lande verbreitet ist, welches auf seinen weiten Strecken von einer alten, zahlreichen, aus verschiedenen Völkerschaften zusammengesetzten Nation bewohnt ist, voll von buntscheckiger Ungleichheit des Charakters. Die Civilisation ist, wenn man sie genau beobachtet, von einer erstaunenswürdigen Ungleichheit: hier weit fortgeschritten, glänzend und mit Recht stolz auf sich selbst; dort

noch weit zurück und fast gar nicht vorhanden. Groß würde die Enttäuschung der Enthusiasten unseres Jahrhundertes seyn, wenn sie mit eigenen Augen das Elend sähen, den Aberglauben und die thierische Rohheit, welche hier und da versteckt, nur in den Zeiten des Mittelalters ihres Gleichen finden. Ein Zauberer braucht nicht weit von der Hauptstadt sich zu entfernen, um auf Menschen zu stoßen, welche ihn lebendig verbrennen würden. — — — Das Strafgesetz muß auch diejenigen umfassen, welche noch am weitesten zurück sind, sie unbeachtet zu lassen, wäre die traurigste aller Thorheiten."

Die Schlußworte des Aufsatzes, scheinbar ein Paradoxon enthaltendes Spiel mit Worten: Chez le legislateur une humanité extrême est une extrême inhumanité, enthalten eine große Wahrheit.

IX. Die Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthumes Hessen auf dem Landtage vom Jahre 1835 bis 1836 über den Gesetzesentwurf wegen Beschränkung der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens in Bezug auf das Publicum. Beytrag zur Geschichte und Besprechung des Princips der Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Vom Herrn Advocaten Bopp in Darmstadt.

Das Resultat der Debatte über den genannten Gesetzesentwurf war, daß durch Gesetz vom 22. März 1836 die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens in Rhein-Hessen folgende Modification erhielt: Art. 1) Das in der, in der Provinz Rhein-Hessen bestehenden Strafgesetzgebung enthaltene Princip der Offentlichkeit der Gerichtsverhandlungen soll auch fernerhin gelten, gleichwohl können Ausnahmen Statt finden. Art. 2) Wenn nämlich in Criminal- oder Zuchtpolizeysachen vor einem für die Provinz Rhein-Hessen angeordneten Gerichte eine Verhandlung Statt findet, welche gefährlich für die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die guten Sitten erscheint, so sind die befaßten Gerichte befugt, die Verhandlung bey geschlossenen Thüren anzuordnen. Die Verhandlung darüber, ob und wie weit die Sache bey geschlossenen Thüren verhandelt werden soll, geschieht nicht öffentlich. Art. 3) Das Gericht erläßt in einem solchen Falle auf den Antrag des Ministeriums des Beschuldigten, der etwaigen Civilpartey, oder selbst von Amtswegen ein (inappellables, Art. 6) Urtheil, worin die Motive zur Anordnung der Verhandlung bey geschlossenen Thüren ausgedrückt seyn müssen. Nach öffentlicher Verkündigung dieses Urtheils muß sich das Publicum zurückziehen, und Niemand ist zum Eintritt in den Gerichtssaal außer den bey der Verhandlung beschäftigten Personen berechtigt, als wirkliche Magistrate und Gerichtsangehörige, wozu auch die Anwälte und

Stage=Advocaten gerechnet werden, und die für die Session designirten Geschwornen. — Art. 4) — — Die Verkündigung des Endurtheils muß öffentlich geschehen. — Die vom Herrn Verfasser mitgetheilte Berathung und Abstimmung ist nicht ohne Interesse.

X. Beytrag zur Erörterung der Frage, ob die Strafgesetzbücher keine allgemeinen Bestimmungen in Hinsicht auf bösen Vorsatz enthalten sollen, mit Rücksicht auf die Abhandlung Nr. IX im Stück 2, Jahrgang 1835 des Archivs und den neuen Baaden'schen Entwurf eines Strafgesetzbuches. Von Birnbaum.

Dieser Aufsatz ist gegen den im Archiv 1835 enthaltenen von Kitka gerichtet, welcher obige Frage verneint. Der Herr Verfasser verwirft zwar Kitka's Ansicht, für welche sich auch Mittermaier ausspricht, im Ganzen genommen, nicht, findet aber Manches in der Begründung und Ausführung zu bemängeln.

(Die Fortsetzung folgt.)

XI. Einige Bemerkungen über J. Gobler's Uebersetzung der P. G. O., nebst einer Beschreibung eines zu Breslau befindlichen Exemplars derselben. Von Abegg.

(Die Anzeige des 3. und 4. Stückes folgt in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift.)

Dr. und Prof. Eduard Tomaschek.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

1.

Circulare des k. k. nieder=österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 19. July 1838, Z. 49.

In Betreff des Platzes und Ranges der Behörden bey öffentlichen Feyerlichkeiten.

Laut Regierungs=Verordnung vom 27. Juny 1838, haben Seine k. k. Majestät laut hohem Hofkanzley=Decrete vom 2. v. M., Z. 13,009, über einen, wegen des Erscheinen der Behörden bey öffentlichen Feyerlichkeiten erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit Allerhöchster Entschließung vom 23. May d. J., Folgendes festzusetzen befunden:

Bezüglich des Platzes, welchen Behörden bey öffentlichen, insonderheit kirchlichen Feyerlichkeiten einzunehmen haben, ist die unterm 24. October 1821 erfolgte Allerhöchste Entschließung (Kreisamts=Circulare vom 21. November 1821, Z. 16,515), fortan genau zu beobachten, nur haben künftig alle Behörden in corpore zu erscheinen.

Durch die bey solchen Gelegenheiten über den Platz, den jede Behörde einzunehmen hat, getroffenen Bestimmungen, wird übrigens dem Range der Behörden, und den einzelnen Individuen durchaus nicht präjudicirt.

Von dieser Allerhöchsten Entschließung werden sämmtliche Dominien mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß die Justiz-, Cameral-, Polizey-, Rechnungs- und Militär-Authoritäten, auch im Wege ihrer betreffenden Hofstellen die entsprechende Weisung erhalten werden.

(Das gleichlautende Justiz-Hofdecret an sämmtliche Appellationsgerichte ist vom 25. Juny 1838, Z. 3636.)

2.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Beamten, Aemter und Wachanstalten vom 18. Julius 1838, Nr. 15070/821. Nach dem Inhalte des hohen Hofkammerdecretes vom 2. l. M., Z. 26274/1336, ist zur Erzielung einer Gleichförmigkeit hinsichtlich des Ranges der verschiedenen Behörden bey öffentlichen Umgängen, in Gemäßheit einer an die k. k. vereinigte Hofkanzley bereits unterm 24. October 1821 erflossenen Allerhöchsten Entschließung Nachstehendes als Richtschnur festgesetzt worden:

Bey öffentlichen Civil-Feyerlichkeiten ist das Recht zur Repräsentation der geheiligten Person des Landesfürsten in jedem Orte nur dem Körper der obersten politischen Behörde und ihrem Gefolge allein verliehen.

Sie hat daher bey feyerlichen Umgängen ganz allein den Platz nach dem heiligen Sacramente, und in der Kirche den zur Repräsentation im Presbyterio bestimmten Platz einzunehmen, und ausschließend die dem Landesfürsten gebührenden kirchlichen Ehrenbezeigungen zu empfangen.

Die von der repräsentirenden politischen Stelle dazu einzuladenden Justiz- und übrigen Behörden haben daher insgesammt bey feyerlichen Umgängen ihren Platz, und zwar nach ihrem Range unter sich unmittelbar vor dem heiligen Sacramente einzunehmen, und ist denselben in der Kirche außer dem Presbyterio ein von dem Platze der Repräsentation ganz abgesonderter, anständiger und dem Range einer jeden Behörde angemessener Platz anzuweisen.

Zufolge einer Mittheilung der k. k. vereinigten Hofkanzley haben Se. Majestät in Ansehung dieses Gegenstandes mittelst einer neuerlichen Allerhöchsten Entschließung vom 23. May l. J. Folgendes zu bestimmen geruhet:

„Bezüglich des Platzes, welchen Behörden bey öffentlichen, insonderheit kirchlichen Feyerlichkeiten einzunehmen haben, ist die unterm 24. October 1821 erfolgte Allerhöchste Entschließung fortan genau zu beobachten, und haben künftig alle Behörden in corpore zu erscheinen.“

„Durch die bey solchen Gelegenheiten über den Platz, den jede Behörde einzunehmen hat, getroffenen Bestimmungen wird übrigens dem Range der Behörden und der einzelnen Individuen durchaus nicht präjudicirt.“

Welches zur Richtschnur hiermit bekannt gemacht wird.

3.

Abschrift.

Hofkammerdecret vom 5. Julius 1838, Z. $^{23422}/_{1508}$.

Einrechnung der in der Gränzwache vollstreckten Dienstzeit in jene bey der Gefällenwache, bey Betheilung mit Zulagen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird der k. k. Gefällenverwaltung bedeutet, daß, wenn es sich um die Betheilung eines Individuums der Gefällenwach-Mannschaft mit einer verfassungsmäßigen Zulage handelt, in der Gefällenwache jedoch allein die als Bedingung der Betheilung festgesetzte Dienstzeit noch nicht vollstreckt worden seyn sollte, die von einem solchen Manne etwa schon früher bey der Gränzwache zugebrachte Dienstzeit in jene bey der Gefällenwache eingerechnet werden darf.

Nied. österr. Cam. Gef. Verw. Z. $^{15461}/_{2251}$ vom 22. Julius 1838.

4.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 27. July 1838.

Hinsichtlich der Gültigkeit der Zeugnisse über ein Privatstudium der Grammatikalclassen zum Eintritte in das chirurgische und pharmaceutische Studium.

Seine k. k. Majestät haben laut herabgelangtem hohen Studienhofcommissions-Decrete vom 29. Juny d. J., Zahl $^{4033}/_{556}$, mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juny d. J. allergnädigst zu gestatten geruhet, daß zum Eintritte in das chirurgische und pharmaceutische Studium Zeugnisse über ein Privatstudium der Grammatikalclassen dann gültig seyn sollen, wenn dieses Studium nach den für die deutschen Provinzen bestehenden Vorschriften Statt gefunden hat.

Welche Allerhöchste Entschließung zur Richtschnur und Darnachachtung allgemein bekannt gemacht wird.

5.

Nachricht des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 18. August 1838.

Das k. k Landesgubernium findet den in Mährisch-Ostrau, Prerauer Kreises, auf den 21. September l. J. fallenden Jahrmarkt für das heurige Jahr auf den 24. n. M. zu verlegen.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

6.

Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 27., der steyrischen vom 31. July, der krainerischen vom 2., der tyrolischen vom 3., der illyrischen vom 9., der mährischen vom 14., der ober-österr. vom 20. August 1838.

Die Ausschreibung der Erbsteuer, Erwerbsteuer und Judensteuer für das Verwaltungsjahr 1839.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzleydecretes vom 10. d. M., Zahl 1672, mit allerhöchstem Cabinets-Schreiben vom 26. April d. J. anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer, die Erwerbsteuer und die Judensteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1838 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1839 ausgeschrieben und auf dieselbe Art eingehoben werden sollen.

7.

Kundmachung des k. k. Landesguberniums für Tyrol und Vorarlberg vom 25. July 1838.

Ueber eine Aenderung in der Gebiethszutheilung der zur Untersuchung der Gefällsübertretungen bestellten Staatsbeamten.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem k. k. Gefällenwach-Unterinspector von Kufstein nunmehr auch der Umkreis des k. k. Gefällenwach-Unterinspectors von St. Johann zugetheilt, dagegen aber von dem Umkreise des k. k. Gefällenwach-Unterinspectors von Bregenz der Landgerichtsbezirk von Dornbirn getrennt, und hierfür ein eigener Unterinspector mit dem Sitze in Dornbirn aufgestellt worden ist.

Diese Abänderung tritt mit dem 15. August d. J. in Wirksamkeit. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Gubernial-Circulars vom 31. December 1836, Z. 29,868 — 1836, auch auf den Unterinspector von Dornbirn volle Anwendung.

8.

Circulare der k. k. ober-österr. Landesregierung vom 26. July 1838, Z. 13,054.

Anwendung der Vorsichtsmaßregeln beym Durchfahren der Schiffe durch die Linzer-Donaubrücke auch auf der linken Stromseite.

Zur Beseitigung allfälliger Zweifel findet sich die Regierung veranlaßt, hiermit kund zu machen, daß die durch das Circulare vom 17. October 1836, Z. 21,853, angeordneten Vorsichtsmaßregeln beym Durchfahren der Schiffe durch die Linzer-Donaubrücke, bey Vermeidung der in jenem Circulare festgesetzten Strafen, auch dann beobachtet werden müssen, wenn ein Schiff auf der linken Stromseite, d. i. auf der Seite des Marktes Urfahr, die Brücke passiren soll. Da übrigens die Handhabung der Strom-Polizey in der Gegend des Marktes Urfahr

dem Districts-Commissariate Wildberg als Ortsobrigkeit zusteht, und nur, insoferne plötzliche Anordnungen nothwendig würden, wegen Entlegenheit des Districts-Commissariates dem Marktgerichte Urfahr übertragen wird, so kommt die im §. 1 des Circulares vom 17. October 1836 vorgeschriebene schriftliche Bewilligung zum Durchlassen der Schiffe am Seile, wenn dieß auf der linken Stromseite geschehen soll, bey dem Marktgerichte Urfahr einzuholen, von welchem in dringenden Fällen und in Ermanglung freywilligen Uebereinkommens auch der Lohn für die im §. 2 obigen Circulares vorgeschriebene Hülfeleistung der etwa aus Urfahr genommenen Rauführer festzusetzen seyn wird.

9.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Behörden, Aemter und Wachanstalten vom 25. Julius 1838, Nr. 14337/1050. Die Bestimmungen der §§. 359 und 360 des G. St. G. handeln ausdrücklich nur von den Fällen, in denen ausländische unverzollte Waaren, oder die zur Durchfuhr oder Stellung zu einem Amte in einem geschlossenen Orte erklärten steuerbaren Gegenstände zu dem Amte, an das dieselben angewiesen worden sind, nicht gestellt werden, oder wenn zwischen der Ausweis-Bollete über diese Güter und dem Zustande der Waare ein Unterschied entdeckt wird. Auf diese Fälle beziehen sich auch die Verordnungen vom 30. August v. J. und 23. May d. J., Z. 34,839 und 17,952. Für die Uebertretungen, welche im Transporte controllpflichtiger Waaren verübt werden, enthalten dagegen die §§. 368 bis 373 des G. St. G. die erforderlichen Anordnungen.

Um Uebereinstimmung in dem Verfahren bey Entdeckung von Unterschieden zwischen dem Inhalte der zum Behufe der Transports-Controlle ausgestellten ämtlichen Ausfertigungen und dem Befunde der controllpflichtigen Waaren, denen diese Ausfertigungen zur Bedeckung zu dienen haben, zu erzielen und Mißverständnissen zu begegnen, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 6. Junius l. J., Z. 16668/1111, Folgendes zu erinnern geruhet:

1.) Das mit der Vorschrift vom 3. März 1836, §. 12, Z. 1, festgesetzte Ausmaß von zwey Procent, welche bey Unrichtigkeiten in der Angabe der Menge zum Behufe der Versendung oder Abtretung controllpflichtiger Waaren straffrey bleiben, findet nicht bloß auf den Fall, wo die Unrichtigkeit bey der Absendung entdeckt wird, sondern auch dann Anwendung, wenn sich ein dieses Ausmaß nicht überschreitender Mengen-Unterschied bey der Amtshandlung eines Amtes, zu dem die Waare im Transporte oder nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung gestellt wird, zeigt, und aus den obwaltenden Umständen nicht der Verdacht entspringt, daß auf dem Transporte eine Beypackung, daher die vorschriftwidrige Versendung controllpflichtiger Waaren, oder die Verletzung des ämtlichen Verschlusses Statt gefunden habe, daher in Absicht auf den beygepackten und vorschriftwidrig ohne Bedeckung versendeten Gegenstand nach den §§. 368, Z. 2, 370, 371, 372, rücksichtlich der Verletzung des ämtlichen Verschlusses hingegen nach den §§. 452 und 453 des G. St. G. zu verfahren sey.

2.) Wird zwischen dem Inhalte der Versendungskarte oder Bollete, mit welcher eine im Transporte begriffene oder an den Ort der Bestimmung gebrachte controllpflichtige Waare zum Behufe der Transports-Controlle versehen ist, und dem Befunde der Waare auf dem Transporte oder bey dem Eintreffen im Orte der Bestimmung ein Unterschied entdeckt, so hat wegen dieses Unterschiedes die Verhängung einer Strafe nur insofern Platz zu greifen, als der Versender, Empfänger oder Waarenführer über die Entstehung des Unterschiedes keine genügende Aufklärung leistet.

3.) Die Beurtheilung, ob die Aufklärung des Unterschiedes zwischen dem Inhalte der ämtlichen Ausfertigung und der vorhandenen Waarenmenge in den eben bemerkten Fällen als genügend zu betrachten und im Grunde derselben von der Strafverhandlung abzugehen sey, wird den Hauptzollämtern und Zoll-Legstätten im innern Zollgebiethe eingeräumt, wenn

a) die controllpflichtige Waare, um die es sich handelt, nicht aus dem Gränzbezirke kommt, und zugleich

b) der entdeckte Unterschied nicht Fünf vom Hundert der Menge, die in der die Waare begleitenden ämtlichen Ausfertigung angegeben erscheint, überschreitet, wie auch

c) keine Anzeigungen einer willkührlichen Verletzung des ämtlichen Verschlusses vorhanden sind.

4.) In andern als den eben bemerkten Fällen, insbesondere, wenn eine der angeführten Bedingungen nicht vorhanden ist, muß die Frage, ob die Aufklärung des zwischen dem Inhalte der ämtlichen Ausfertigung und dem Befunde der controllpflichtigen Waare entdeckten Unterschiedes als genügend zu betrachten sey, der Entscheidung der leitenden Gefällsbehörde unterzogen werden, sofern nicht die Bestimmung 1. der gegenwärtigen Verordnung Anwendung findet, oder derjenige, der wegen des Unterschiedes zur Rede gestellt wurde, zufolge des §. 541 des G. St. G. um die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren ansucht, und das Amt oder der Beamte, bey dem dieses Ansuchen gestellt wird, nach den §§. 543 und 545 des G. St. G. zu dessen Gewährung ermächtigt ist. Die Entscheidung über die geleistete Aufklärung kann im kurzen Wege eingeholt werden, wenn das Amt, bey dem der Unterschied entdeckt wird, in dem Standorte der leitenden Gefällsbehörde aufgestellt ist, und es sich im inneren Zollgebiethe um eine der einfachen Controlle unterliegende Waare handelt.

5.) Die Bestimmungen der §§. 1 und 3 der Verordnung vom 23. May d. J., Z. 17,952, gelten auch für die Behandlung der Unterschiede zwischen den ämtlichen Ausfertigungen über controllpflichtige Waaren und den letztern.

6.) Die Anordnungen über das Verfahren bey der Entdeckung von Unterschieden zwischen dem Inhalte der Anweis-Bolleten und dem Zustande angewiesener Güter bleiben unberührt.

Welches unter Hinweisung auf die hierortigen Umlaufschreiben vom 29. September v. J. und 19. Junius l. J., Z. $^{20965}/_{1625}$ und $^{12567}/_{927}$,

zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bedeuten bekannt gemacht wird, daß falls weiter fortgesetzte Erfahrungen die Nothwendigkeit noch ausgedehnterer Erleichterungen oder überhaupt einer Aenderung der vorgezeichneten Bestimmungen darthun sollten, der entsprechende Antrag unter gründlicher Schilderung der Verhältnisse hierher zu erstatten sey.

10.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Behörden und Zollämter vom 26. July 1838, Nr. $^{15356}/_{3395}$. Ueber die Frage, ob die zu Folge des §. 167, des Unterrichtes für die ausübenden Aemter von einem im Inneren des Landes aufgestellten Amte, über Waaren, die an dasselbe im inneren Verkehre über die Zoll-Linie angewiesen worden sind, auszustellende und dem Amte, bey dem die Waare der Amtshandlung zuletzt unterzogen wurde, zuzusendende Bestätigung aus der zu dem Waarenprotokolle gehörenden Juxte (Muster 39), oder aus dem Eingangs-Register für den inländischen Verkehr (Muster 3) auszufertigen sey, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 9. Julius l. J., Z. $^{21480}/_{1439}$, folgende allgemeine Erläuterung zu geben geruht:

Mit dem §. 167 des A. U. wurde bloß die Pflicht des Amtes, die Bestätigung über das Eintreffen der Waare auszustellen und abzusenden ausgedrückt, nicht aber das Register, aus welchem diese Bestätigung auszufertigen ist, bestimmt.

Hierüber enthält im Zusammenhange mit dem §. 275, Z. 1, a, bb und Z. 2, zu Folge welcher die in der Rede stehenden Waaren in das Waaren-Protokoll eingetragen werden müssen, der §. 281, Z. 2, des A. U. die deutliche Anordnung, daß die Bestätigung in allen Fällen, in denen die Waare in dem Waaren-Protokolle verbucht wird, aus der zu diesem Protokolle gehörenden Juxte (Muster 39) ausgestellt werden soll. Die Ausfertigung dieser Bestätigung hat stets sogleich bey der Eintragung der Waare in das Waaren-Protokoll zu erfolgen, und ist von der weiteren Verfügung über die Waare, also auch von dem Umstande unabhängig, ob über dieselben eine Eingangs-Bollete ausgestellt, oder eine Bezugs- oder Versendungskarte ertheilt, oder ob die Waare an ein anderes Amt angewiesen wird. Die Vorschrift ordnet die Ausstellung der Bestätigung aus der Juxte des Waaren-Protokolles in allen erwähnten Fällen eben aus dem Grunde an, weil zu der Zeit der Eintragung in das Waaren-Protokoll die Bestimmung, welche der Waare ertheilt werden wird, häufig noch nicht genau bekannt ist. Das Verfahren, daß, wenn eine im inneren Verkehre über die Zoll-Linie angewiesene Waare bey einem im Inneren des Landes bestehenden Amte in ämtliche Verwahrung genommen wird, dieses Amt nicht sogleich aus der Juxte zum Waaren-Protokolle die Bestätigung ertheilen, und absenden, sondern abwarten würde, ob nicht eine Eingangs-Bollete werde ausgestellt werden, wäre eben so zweckwidrig, als den bestimmten Worten des §. 281, Z. 2, des A. U. entgegen.

Wird, nachdem die Waare in das Waaren-Protokoll eingetragen und die Bestätigung aus der Juxte zu demselben ausgestellt worden ist,

an demselben Tage oder später eine Eingangsbollete für den inländischen Verkehr ausgefertigt, so kann keine Rede von der nochmahligen Ausstellung der Bestätigung aus dem Eingangsregister für den inländischen Verkehr seyn (Muster 3), indem die Vorschrift die Ertheilung zweyer wiederholter Bestätigungen nicht anordnet. Hieraus folgt, daß in einem solchen Falle die Bestätigung an der Juxte des Registers (Muster 3) zu bleiben hat, und daß die in dem §. 281, Z. 2, enthaltene Bestimmung wegen Ausfertigung der Bestätigung aus dem Eingangsregister (Muster 3) bloß für die Gränzämter, bey denen die Eintragung nicht in das Waaren-Protokoll geschieht, und sogleich bey dem Eintritte eine Eingangsbollete ausgestellt wird, gilt, gleichwie sich der weitere Satz desselben §. 281, Z. 2, daß die Ausfertigung aus dem Certificaten-Register zu geschehen habe, bloß auf die Fälle bezieht, in denen keine der vorausgegangenen beyden Anordnungen Anwendung findet.

Hiernach ist sich daher in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

11.

Umlaufschreiben an die der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung unterstehenden Behörden, Aemter und Wachanstalten vom 27. July 1838, Nr. $^{15267}/_{1119}$. Ueber die Frage: bey welcher Behörde die Verrechnung derjenigen Straffälle zu pflegen sey, die in dem Verwaltungsgebiethe einer Bezirksbehörde zur Vorschreibung gelangt sind, in jenem einer andern Bezirks- oder Landesbehörde hingegen untersucht und entschieden werden, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 2. dieses Monaths, Zahl $^{15373}/_{1013}$, Nachstehendes zu bedeuten geruhet:

Die Vorschrift über die Verrechnung der Vermögensstrafen vom 22. Julius 1836, §. 42, setzt ausdrücklich fest, daß die Empfänge und Ausgaben, welche für die bey einer andern Bezirksbehörde in Vorschreibung befindlichen Straffälle Statt finden, der Bezirks-Casse der Behörde, bey welcher der Straffall in Vorschreibung geführt wird, zuzurechnen seyen, wodurch dieselben in das Hauptbuch, in dem der Straffall vorgeschrieben ist, übergehen.

Diese deutliche Bestimmung umfaßt alle Fälle, in denen Empfänge oder Ausgaben in einem andern als demjenigen Bezirke erfolgen, in welchem der Straffall sich ursprünglich in der Vorschreibung befindet, ohne Unterschied, ob beyde Cameralbezirke, um die es sich handelt, derselben oder verschiedenen Landesbehörden untergeordnet seyen, ob dieselbe Behörde, bey welcher der Straffall in der Vorschreibung geführt wird, oder eine andere Behörde die Untersuchung vollziehe, ob das Straferkenntniß in demselben oder einem andern Lande geschöpft werde, dadurch ist die Verrechnung der Vermögensstrafen von allen diesen größtentheils zufälligen Umständen unabhängig gemacht, und die Verwickelung vermieden worden, welche daraus entspringen müßte, wenn die Straffälle in der Vorschreibung einer Behörde gelöscht, und in jene der Andern übertragen würden. Aus diesem Grunde enthält auch die Verrechnungs-Vorschrift keine Bestimmung für solche Uebertragungen aus dem Hauptbuche einer Behörde in jene der Andern, welche überhaupt sich mit dem Zusammenhange der einzelnen Rechnungsstücke und

der Uebereinstimmung, die zwischen denselben bestehen muß, nicht vereinigen läßt; indem die für einen solchen Straffall in vorausgegangenen Monathen erfolgten Empfänge und Ausgaben in der bereits an die Buchhaltung eingesendeten Journalen der Casse eines andern Bezirkes, als desjenigen erscheinen würden, in dessen Hauptbuch dieselben übergehen sollten, wodurch die Uebereinstimmung zwischen dem Journale und dem Hauptbuche gestört würde.

Ueber die Frage, bey welcher Behörde ein Straffall in Vorschreibung zu nehmen sey, kann nach der klaren Anordnung des §. 21 der Bestimmungen vom 12. May 1837 gleichfalls kein Zweifel entstehen. Die Lösung derselben ist von dem Umstande, der nie zweifelhaft seyn kann, abhängig, welches Amt dasjenige sey, in dessen Inventar der angehaltene oder zur Sicherstellung übergebene Gegenstand, oder wenn ein solcher Gegenstand nicht in Verwahrung genommen wurde, in dessen Empfangs-Register oder Ausgabs-Journale die erste sich auf den Straffall beziehende Empfangs- oder Ausgabenpost erscheint. Dabey kann sich, wenn das Verfahren gegen einen Beschuldigten oder Haftenden in einem anderen Bezirke, als demjenigen, in dem der Straffall sich in der Vorschreibung befindet, gepflogen wird, der Fall ergeben, daß dasselbe gegen diesen Beschuldigten oder Haftenden noch wegen anderer von dem bemerkten Straffall verschiedenen Uebertretungen vollzogen wird, und zu Empfängen oder Ausgaben für die letztern führt. In einem solchen Falle sind diese Empfänge und Ausgaben nicht derjenigen Bezirksbehörde, wo sich derjenige Straffall in Vorschreibung befindet, der zu dem Verfahren ursprünglich Anlaß gab, zuzurechnen, sondern von den Empfängen und Ausgaben für den eben erwähnten Straffall zu scheiden, und bey derjenigen Behörde zu verbuchen, bey der dieselben nach dem §. 21 der Bestimmungen vom 12. May 1837 in Vorschreibung zu kommen haben. Auch liegt überhaupt, wenn das Verfahren in einem andern Cameralbezirke, als demjenigen, wo der Straffall sich in Vorschreibung befindet, gepflogen wird, der Behörde, die dasselbe vollzieht, ob, von Amtswegen, ohne vorläufig an sie ergangener Aufforderung, jener, bey welcher der Straffall vorgeschrieben ist, alle zur gehörigen Führung des Hauptbuches und zur Verfassung der Erledigung des Straffalles (Muster J) erforderlichen Aufschlüsse mitzutheilen.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

12.

Circulare des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 31. July, des ober-österreichischen und tyrolischen vom 3. August 1838.

Wegen Anwendung der Vorschriften hinsichtlich der kontrollpflichtigen Gewerbe auf jene Unternehmungen, welchen zur Erzeugung von Natron- und Chlor-Präparaten Salz um einen ermäßigten Preis erfolgt wird.

Den unter Aufsicht (Controlle) gestellten Gewerben sind auch jene beyzuzählen, denen zur Erzeugung von Natron- und Chlor-Präparaten Salz um einen ermäßigten Preis erfolgt wird.

Es sind daher auf dieselben die Anordnungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, §§. 265, 268, 271, 272 und 288, und die dahin gehörigen Bestimmungen der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, §§. 59, 60, 61, 64, 65, 74, 75, 76, 77 und 78 anzuwenden.

Insbesondere werden in dieser Beziehung die Gewerbetreibenden nach den §§. 64 und 65 der eben erwähnten Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, zur Führung der ämtlich vorbereiteten Verkaufsbücher, und nach §. 308 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, dann §. 76 der Vorschrift zu deren Vollziehung verpflichtet, ihren Verkehr mit dem kontrollspflichtigen Gegenstande vollständig auszuweisen.

Uebrigens bleibt die in dem Circulare vom 13. März 1836, Z. 12403, §. 10, enthaltene Bestimmung über die Controllpflichtigkeit dieses Salzes in Wirksamkeit.

13.

Umlaufschreiben an die der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung unterstehenden Behörden, ausübenden Aemter und Angestellten vom 1. August 1838, Nr. 14930/1089. Mit Beziehung auf das von der bestandenen k. k. nieder-österreichischen Zollgefällen-Administration unterm 16. October 1828, Zahl 11090/4783, erlassene Umlaufschreiben, Absatz 14, und die §§. 346, 347, 348 und 349 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter, wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 13. Junius dieses Jahres, Zahl 19149/1291, festgesetzt, daß die Strafbeträge, welche wegen Annahme vorschriftwidrig verfaßter Waarenerklärungen, wegen unvollständiger Aufnahme mündlicher Ansagen, oder wegen Unterlassung der Anzeige über die Annahme vorschriftwidriger Erklärungen, oder wegen nicht vorschriftmäßiger Annahme eines verminderten Werthausmaßes oder einer nicht annehmbaren Deckungs-Urkunde verhängt werden, demjenigen oder denjenigen zuzufallen haben, durch dessen oder deren Aufmerksamkeit die vorschriftwidrige Handlung oder Unterlassung entdeckt worden ist.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

14.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2., der mährischen vom 4., den beyden illyrischen vom 7., der steyrischen vom 8., der tyrolischen vom 9., der oberösterreichischen vom 23. August, der lombardischen vom 10. September 1838, Nr. 53.

Ueber die bare Auszahlung der am 1. August 1838 in der Serie 59 verlos'ten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. dieses Monathes wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 1. August d. J. in der Serie 59 verlos'ten fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nummer 50091 bis einschließig Nummer 51257, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. September 1838, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bey welcher die verlos'ten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bey der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Julius d. J., zu Zwey und Einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monath August 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bey der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bey der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Capitals-Auszahlung bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, bey welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlos'ten Obligationen bey der Filial-Credits-Casse einzureichen.

15.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 2. August 1838, Z. 6241.

Die Einführung einer neuen Wegmauth zu Czinowes zwischen Podiebrad und Kopidlno nach der zweyten Tariffs-Classe wird bekannt gemacht.

Auf der im gitschinoweser Straßenzuge im Wege der freywilligen Concurrenz erbauten und in die Aerarialerhaltung übernommenen

Chausseestrecke zwischen Podiebrad und Kopidlno wird im Einvernehmen mit der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung die Errichtung einer neuen Wegmauth-Station in dem Dorfe Czinowes nach der zweyten Tariffs-Classe bewilligt.

Welches hiermit mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Bezug dieser Wegmauth mit 1. September l. J. zu beginnen hat.

16.

Umlaufschreiben an die der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung unterstehenden Cameral-Bezirksverwaltungen, ausübenden Aemter und Angestellten vom 3. August 1838, Nr. $^{16224}/_{2048}$. Um die Tabak- und Stämpel-Gefällen-Hofbuchhaltung bey dem ihr obliegenden Geschäfte der Evidenzhaltung der auf die erwähnten Gefälle Bezug nehmenden Cautionen möglichst zu erleichtern, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 19. Juny l. J., Zahl $^{24676}/_{1457}$, die nachfolgende Anordnung erlassen:

Erstens. Die Depositen, welche in Barem oder in Urkunden in einem das Tabak- oder Stämpelgefäll berührenden Geschäfte erlegt werden, sind bey der Bezirkscasse desjenigen Cameralbezirkes, den dieses Geschäft betrifft, oder sofern solches sich auf das Gesammtgebieth einer Cameral-Landesbehörde bezieht, bey der als Hauptcasse bestellten Bezirkscasse aufzubewahren.

Zweytens. An die Bezirkscasse sind insbesondere die Staatspapiere zu übergeben, welche als Caution zur Sicherstellung des Tabak- oder Stämpelgefälles mit dem Cautionsbande versehen, überreicht werden. Nach der Entscheidung der hierzu berufenen Behörde, ob und in welchem Maße diese mit dem Cautionsbande belegten Staatspapiere als Caution angenommen werden, erfolgt die Zurückstellung derselben an denjenigen, der zur Erhebung derselben berechtiget ist.

Drittens. Wurde eine Caution für das Tabak- oder Stämpelgefäll durch eine Bürgschafts-Urkunde oder Hypothecar-Verschreibung geleistet, so ist die Urkunde, welche die Behörde zur Sicherstellung angenommen hat, der Bezirkscasse zur Aufbewahrung zuzustellen.

Viertens. Die Depositen, welche bey einer Bezirkscasse in einer das Tabak- oder Stämpelgefäll berührenden Angelegenheit erlegt oder an diese Casse abgeführt werden, daher insbesondere die zur Sicherstellung der genannten Gefälle dienenden Cautionen sind nicht in den zufolge der Verordnung vom 21. December 1836, Zahl 43,930, und der Vorschrift über die Behandlung der Depositen-Geld- und Urkunden-Journalien, sondern in den besonderen Journalien des Tabak- und des Stämpel-Gefälles zu verrechnen. Depositen, welche zugleich für das Tabak- und Stämpel-Gefäll zu gelten haben, sind in das Journal des Tabakgefälles aufzunehmen.

Fünftens. Die für das Tabak- oder Stämpelgefäll in Barem erlegten Depositen werden bey den Bezirks-Cassen in dem Tabak- oder Stämpelgefälls-Empfangs-Journale in Empfang, und bey der

Zurückstellung in dem Ausgabs-Journale desselben Gefälles in Ausgabe gestellt. Besteht das Depositum in einer oder mehreren Urkunden, so ist dasselbe zwar nicht unmittelbar in das Geld-Journal des Tabak- oder Stämpelgefälles, jedoch in ein abgesondertes, für beyde eben genannte Gefälle vereint auf dem für die Geld-Journalien bestimmten Druckpapiere zu führendes Urkunden-Hülfs-Journal einzutragen. Bey dem monathlichen Abschlusse des Tabakgefällen-Journals ist demselben das gleichfalls abzuschließende Urkunden-Hülfs-Journal mit der im Tabakgefällen-Journale innerhalb der Colonne anzusetzenden Bemerkung beyzulegen: „Nebst diesem Empfange (dieser Ausgabe) in Barem wurde laut des beyliegenden Urkunden-Hülfs-Journales im Laufe dieses Monathes — fl. — kr. in Urkunden übernommen (ausgefolgt).“

Sechstens. Die baren Empfänge und Ausgaben der bemerkten Art werden in der Abtheilung G. und XIV. des Hauptbuches desjenigen Gefälles, in dessen Journale dieselben erscheinen, verbucht.

Für die Urkunden ist auf dem für diese Abtheilung des Hauptbuches bestimmten Druckpapier eine Hülfstabelle zu führen, von welcher eine gehörig abgeschlossene Reinschrift jener des Tabakgefällen-Hauptbuches bey der Abtheilung G. beyzulegen, und an die Tabak- und Stämpelgefällen-Hofbuchhaltung einzusenden ist.

Zu diesem Zwecke wird in der Anmerkung der Abtheilung G. und H. XIV. bemerkt: „Die Hülfstabelle für Depositen und Urkunden liegt bey;“ oder wenn im Laufe des Jahres weder ein Empfang, noch eine Ausgabe an Urkunden vorgekommen wäre: „Urkunden sind im Laufe des Jahres weder aufbewahrt, noch in Empfang oder Ausgabe gestellt worden.“

Siebentens. Erliegt bey einer Bezirks-Casse zur Sicherstellung des Tabak- oder Stämpelgefälles ein Depositum, das vorläufig mit Vorbehalt der Entscheidung über die Annahme erlegt worden ist, so soll die Casse mittelst einer eigenen Verordnung, welche aber, wenn mit derselben weder ein Empfang, noch eine Ausgabe verfügt wird, nicht auf vorgedrucktem Papier ausgefertigt zu seyn braucht, von dem Beschlusse über die Annahme des Depositums als Caution verständiget und hierüber in dem Hauptbuche oder der Hülfstabelle über Urkunden die gehörige Eintragung vorgenommen werden.

Die Casse legt diese Verordnung dem Journale bey, oder verfährt mit derselben, so fern das Depositum in dem Journale für einen früheren Monath erscheint, nach dem §. 10 der Vorschrift über die Verrechnung der Gefällsgebahrungen vom 23. July 1833. Wird das Cautions-Band, mit welchem Credits-Papiere belegt sind, gelöst, so ist, wenn gleich sich diese Papiere bey der Bezirks-Casse nicht in Verwahrung befinden, über die Lösung des Cautions-Bandes die Verständigung an die erwähnte Casse zu erlassen, welche sich rücksichtlich der dießfälligen Verordnung gleichfalls nach dem §. 10 der gedachten Vorschrift vom 23. July 1833 benimmt.

Achtens. Die Verordnung vom 21. December 1836, Zahl 43,930, und die Vorschrift vom 9. August 1837, über die Behandlung der Depositen, bleiben für das Tabak- und Stämpelgefäll in allen durch die gegenwärtige Anordnung nicht geänderten Beziehungen, dann überhaupt für alle andern Verrechnungszweige aufrecht.

Neuntens. Die Vormerkung über die geleisteten Cautionen ist auch künftig nach dem §. 51 der Belehrung über die Rechnungsgeschäfte für das Tabak- und Stämpelgefäll zu führen.

Zehntens. Dagegen kömmt es von der mit dem Erlasse vom 12. August v. J., Zahl 33,969, beybehaltenen Einsendung der vierteljährigen Nachweisungen über die Cautions-Veränderungen für das Tabak- und Stämpelgefäll ab.

Eilftens. Diese Bestimmungen haben gleich nach der Bekanntmachung in Wirksamkeit zu treten. Die Depositen, welche in dem Zeitpuncte des Beginnens der Wirksamkeit dieser Anordnungen bey einer Bezirks-Casse zur Sicherstellung des Tabak- oder Stämpelgefälles vorhanden sind, sollen in dem allgemeinen Depositen-Journale in Ausgabe, und dagegen in jenem des Tabak- oder Stämpelgefälles in Empfang gestellt werden. Rücksichtlich der für die gedachten Gefälle bey Filial-Cassen oder ausübenden Gefällsämtern vorhandenen Depositen ist sich nach der Bestimmung 1. zu benehmen.

Der vierteljährige Veränderungs-Ausweis muß noch für den Zeitraum vor dem Ablaufe des letzten Vierteljahres, für das derselbe eingesendet worden ist, bis zu dem Zeitpuncte der Vollziehung dieser Anordnungen eingesendet werden.

Welches zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

17.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österreichischen Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Aemter und Beamten vom 4. August 1838, Nr. 16327/2074. In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 19. Junius l. J., Zahl 18407/1098, ist bey den monathlichen Abrechnungen mit den Tabak- und Stämpel-Verlegern für die Zukunft der für die verschlissenen Mengen entfallende Geldbetrag nicht bloß summarisch, sondern auch für jede einzelne Gattung Tabak und Stämpelpapier besonders (die Geldprobe) unter jeder dieser verschiedenen Mengen genau so, wie es nach der hinausgegebenen Belehrung der Cameral-Bezirksverwaltungen über die Rechnungsgeschäfte für das Tabak- und Stämpelgefäll im Muster G. für das Verleger-Hauptbuch, Abtheilung I., vorgezeichnet ist, anzusetzen.

Was zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

18.

Kundmachung der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6., der steyrischen vom 9., der mährischen vom 10. August, der triestiner vom 6., der dalmatischen vom 25., der böhmischen und tyrolischen vom 27., und der ober-österreichischen vom 28. September 1838, Nr. 62.

Vertrag, welcher wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. und Sr. Majestät dem Könige von Sardinien ꝛc. ꝛc. am 6. Junius 1838 zu Turin abgeschlossen, am 21. desselben Monaths von Sr. k. k. Majestät ratificirt worden ist, und dessen Ratificationen am 6. Julius 1838 zu Turin ausgewechselt worden sind.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Sardinien, gleichmäßig überzeugt, daß, indem Sie Verbrechern eine Freystätte in Ihren Staaten verweigern, den Verbrechen selbst eine heilsame Schranke gesetzt, und zugleich mit der Hoffnung der Straflosigkeit ein Antrieb zur Begehung derselben entfernt wird, und nicht minder von der Ueberzeugung durchdrungen, daß durch die Verhaftung der Verbrecher und ihre Auslieferung an die Gerichte, deren natürlichen Gerichtsbarkeit sie unterworfen sind, für die öffentliche Sicherheit heilsame Fürsorge getragen, eine unpartheyische Rechtspflege befördert und zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen und bürgerlichen Ordnung beygetragen wird, haben Sich einverständlich zu dem Beschlusse bewogen gefunden, die Beobachtung dieses wechselseitigen Verfahrens durch eine eigene Uebereinkunft zu regeln und haben zu diesem Ende mit Ihren Vollmachten versehen:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. den Herrn Grafen **Lazzaro Ferdinando Brunetti**, Ritter erster Classe des kaiserl. österreichischen Ordens der eisernen Krone, Commandeur des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens, Großkreuz des königl. Ordens Carl III. von Spanien und des königl. dänischen Danebrog-Ordens, Allerhöchstihren Kämmerer, wirkl. geheimen Rath, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Seiner königl. Sardinischen Majestät; und

Seine Majestät der König von Sardinien ꝛc. ꝛc. den Herrn Grafen Clemens **Solaro della Margarita**, Ritter-Großkreuz mit dem großen Bande des königl. und Militär-Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, Großkreuz des königl. amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, Ritter des päpstlichen Christus-Ordens, Allerhöchstihren ersten Staats-Secretär für die auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach Auswechslung ihrer in gebührender Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel überein gekommen sind:

I. Artikel.

Jeder, welcher in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich einer von dem österreichischen Strafgesetzbuche als

Verbrechen bezeichneten Handlung beinzichtigt oder schuldig befunden worden ist, und Jeder, welcher in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien einer verbrecherischen Handlung beinzichtigt erscheint oder schuldig befunden worden ist, die nach den daselbst in Kraft stehenden Gesetzen mit einer Eisenstrafe von mindestens zwey Jahren, oder mit einer anderen eben so lange dauernden härteren Leibesstrafe, als jene des Gefängnisses, belegt wird, soll verhaftet und an die Gerichte desjenigen der beyden Staaten, auf dessen Gebiethe das Verbrechen begangen worden ist, ausgeliefert werden.

II. Artikel.

Die Verhaftung der Schuldigen und Angeklagten soll nicht allein auf Ansuchen eines Gerichtes desjenigen der beyden Staaten, auf dessen Gebieth das Verbrechen begangen worden ist, sondern auch von Amtswegen Statt finden. Ihre Auslieferung aber soll stets der Gegenstand einer unmittelbaren ämtlichen Reclamation der betheiligten Regierung selbst seyn und an den Gränzen beyder Staaten vollzogen werden.

Eine solche Reclamation hat, was die Verurtheilten betrifft, mit der Uebersendung des Urtheils, jedoch nur zur Kenntnißnahme, rücksichtlich der bloß Beinzichtigten aber mit der einfachen Angabe des Verbrechens zu geschehen.

III. Artikel.

In keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde, sollen die hohen abschließenden Theile verbunden seyn, die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen zuzugestehen. Wenn daher ein Unterthan der einen Regierung, nachdem er in den Staaten der anderen ein Verbrechen begangen, in sein Vaterland zurückgekehrt wäre, so darf er nicht ausgeliefert werden, sondern es soll gegen ihn von Amtswegen von dem Gerichte des Staates, welchem er angehört, verfahren, und eintretenden Falles die in den daselbst geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des anderen Staates gehalten, diesen Gerichten die Zeugenverhöre und die auf die Verbrechen bezüglichen Acten, entweder in Urschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung oder in beglaubigter Abschrift, so wie auch dasjenige, was das Corpus delicti ausmacht, und überhaupt jedes zur Ueberweisung des Schuldigen geeignete Beweismittel mitzutheilen.

Das Urtheil aber soll von einer Regierung der andern zur bloßen Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

IV. Artikel.

Sollte der Fall eintreten, daß ein nach den obenstehenden Bestimmungen auszuliefernder Verbrecher in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, Kriegsdienste genommen hätte, so wird hiermit festgesetzt, daß die anfordernde Regierung an diejenige, welcher die Auslieferung obliegt, hundert Piemontesische Lire, oder vierzig Gul-

den österreichischer Conventions-Münze, als Ersatz für die Anwerbungskosten, für das Handgeld, für die Bekleidung und dergleichen, zu entrichten hat.

V. Artikel.

Wenn eine der beyden Regierungen die Auslieferung eines Individuums wegen eines außerhalb der beyderseitigen Staatsgebiethe begangenen Verbrechens, welches den anfordernden Staat zu einem gerichtlichen Verfahren gegen dasselbe veranlaßt, nachsuchen sollte, so behalten sich die hohen abschließenden Theile vor, mit Rücksicht auf die mit anderen Staaten bestehenden Verträge, so wie auf die Beschaffenheit und die Umstände des Verbrechens, die Auslieferung zu bewilligen oder zu verweigern.

VI. Artikel.

Im Fall derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, schon früher ein Verbrechen in dem Staate, an welchen die Anforderung ergeht, begangen hat, so soll es Letzterem freystehen, entweder vor der Gewährung der Auslieferung den Verbrecher die verdiente Strafe abbüßen zu lassen, oder aber denselben zugleich mit den Untersuchungs-Acten zu dem Ende auszuliefern, damit diese den Gerichten des anfordernden Staates zur Richtschnur dienen können, um eine verhältnißmäßige Verschärfung der Strafe eintreten zu lassen. Ein gleiches Verfahren soll in Bezug auf jenen Verbrecher beobachtet werden, der in dem Staate, bey welchem die Auslieferung nachgesucht wird, ein späteres Verbrechen begangen hätte, wenn dieses gleich schwer oder schwerer als dasjenige wäre, dessen er sich in dem Gebiethe des reclamirenden Staates schuldig gemacht hat. Im Falle eines minderen Verbrechens soll aber die Auslieferung zugestanden werden.

VII. Artikel.

Wenn vor der Auslieferung von den Beamten des Staates, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, Untersuchungs- oder andere Acten zur Erhebung des Thatbestandes aufgenommen worden wären, so sollen sie dem anfordernden Staate gegen alleinige Erstattung der Schreibgebühren ausgehändigt werden. Nebst den Untersuchungs- und anderen Acten sollen Waffen, Geld und alle anderen auf die Untersuchung Bezug habenden Gegenstände ausgeliefert werden.

VIII. Artikel.

Sowohl die entwendeten als nicht entwendeten Sachen, welche im Laufe der Untersuchung als Eigenthum dritter Personen erkannt werden, sollen nach gehörig in der Untersuchung davon gemachtem Gebrauche den Eigenthümern kostenfrey zurückgegeben werden, sobald sie nämlich ihre Ansprüche vor dem ordentlichen Richter ihres Wohnortes oder vor dem Untersuchungsrichter vermittelst rechtsgültiger Beweise begründet und darauf einen günstigen Bescheid erhalten haben. Ueber die den Verbrechern zugehörigen und bey ihnen gefun-

denen Sachen soll nach den Gesetzen des Staates, in welchem das Urtheil vollzogen wird, verfügt werden.

IX. Artikel.

Was die Verhaftung der Verbrecher betrifft, so können die ordentlichen Gerichtsbehörden, so wie auch die Polizeybeamten beyder Staaten darüber unter einander das Einvernehmen pflegen, und dieselbe vollziehen lassen, doch sind sie gehalten, sogleich die Regierung, welcher sie unterstehen, davon in Kenntniß zu setzen, damit das Ansuchen um die Auslieferung des Verhafteten gestellt, und wenn der Fall hierzu vorhanden ist, das Zugeständniß derselben gemacht werden könne.

X. Artikel.

Diejenige Regierung, welche in Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft in dem Falle ist, zur Auslieferung irgend eines Verurtheilten oder Angeklagten aufgefordert zu werden, darf denselben weder begnadigen, noch ihm freyes Geleit oder Straflosigkeit zusichern, mit Ausnahme desjenigen freyen Geleites, welches zum Behufe des Beweises wegen anderer Verbrechen nach den Vorschriften und Uebungen des Strafrechtes ertheilt wird. Dasselbe soll jedoch, so wie jedes andere, was solchen Verbrechern zugestanden worden wäre, zurückgenommen oder als ungültig angesehen werden, sobald die Verbrecher von der anderen Regierung rechtmäßig zurückgefordert werden.

XI. Artikel.

Wenn zur Führung des Untersuchungs-Processes die Einvernehmung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnen, benöthigt wird, so soll dieselbe vermittelst der gewöhnlichen Ersuchschreiben verlangt werden.

XII. Artikel.

Bey grausamen oder solchen verbrecherischen Handlungen, welche die öffentliche Ruhe zu stören geeignet sind, und an welchen Unterthanen des einen und des anderen Staates Theil genommen haben, sollen sämmtliche Mitschuldige dem Richter des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, zu dem Ende ausgeliefert werden, damit, nach vorläufig zwischen den beyderseitigen Untersuchungsrichtern gepflogenem Einvernehmen, die zur vollständigen Beweisführung nöthigen Gegenstellungen und Verhöre vorgenommen werden können, worauf sodann die dem Staate, welcher um die Auslieferung ersucht worden, angehörigen Schuldigen diesem zurückgestellt werden sollen, um von seinen Gerichtshöfen abgeurtheilt zu werden.

XIII. Artikel.

Die vorsätzlichen Verhehler der in der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffenen Verbrecher sollen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie denselben wissentlich eine Freystätte, Hülfe oder Beförderung gewährt haben, behandelt werden.

XIV. Artikel.

Da es den öffentlichen Local-Beamten, besonders gegen die Gränze hin, pflichtmäßig obliegt, ein wachsames Auge auf das Treiben der arbeitslosen, umherziehenden Fremden zu haben, so werden sie, wenn ein in der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhergesehener Fall eintritt, den Bestimmungen derselben eifrigst nachzukommen sich angelegen seyn lassen.

XV. Artikel.

Zur besseren Handhabung der Polizey in beyden Staaten, sollen in dem Falle, wo von der einen oder der anderen Regierung die aus was immer für einem Grunde aus ihrem Gebiethe Abgeschafften bis an die Gränze abgeführt werden, die Behörden des einen Staates es sich angelegen seyn lassen, jene des anderen Staate wenigstens zwey Tage vorher davon in Kenntniß zu setzen, damit diese in Beziehung auf solche Personen, die, einer klugen Vorsicht und Wachsamkeit entsprechenden Maßregeln schnell und sicher einleiten können.

XVI. Artikel.

Gleicherweise sollen die beyderseitigen Richter und Gerichtsbehörden, in deren Gerichtsbezirk sich solche Personen befinden, die angeschuldigt sind, Verbrechen, auf welche sich die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt, begangen zu haben, alle mögliche Sorgfalt anwenden und in vollkommenem Einverständniß unter einander vorgehen, um deren Anhaltung zu bewirken, so wie auch, um wechselseitig den Ersuchschreiben wegen der Zeugenverhöre und wegen anderer Erhebungen und Nachforschungen, welche die aufrechte Handhabung der Strafgerechtigkeit erheischen dürfte, unmittelbare Folge zu geben, endlich auch, um die ungesäumte Abfassung der dießfälligen Untersuchungs-Acten zu veranlassen.

XVII. Artikel.

Die Unterhaltskosten der Verbrecher von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem ihrer Auslieferung, so wie die Kosten des Unterhaltes der Pferde, sollen dem anfordernden Staate zur Last fallen und nach dem, was in dem Staate, an welchen die Auslieferungs-Forderung gestellt wird, für andere Verhaftete eingeführt ist, bemessen werden, mit Ausnahme jedoch der größeren Auslagen, welche die Eigenschaft und die Umstände der verhafteten Personen oder andere Beweggründe veranlassen dürften, und welche ebenso wie jene für die Abschriften der Untersuchungs-Acten von sechs zu sechs Monathen nach Maßgabe der besonders darüber beyzubringenden Ausweise zurück zu zahlen und zwischen den beyden Regierungen abzurechnen sind.

XVIII. Artikel.

Die zur Verfolgung der Verbrecher herbeygeeilte oder abgesendete bewaffnete Mannschaft soll an den Gränzen beyder Staaten

einhalten. Auf dem Gebiethe des anderen Staates dürfen die Verbrecher nur von einem oder höchstens zwey Individuen, welche unbewaffnet und mit einem sie legitimirenden Amtsbefehl versehen seyn müssen, bis zu dem nächsten Orte verfolgt werden, um von den daselbst befindlichen Civil- und Militärbehörden deren Auslieferung zu verlangen. Letztere sollen sogleich alle möglichen Mittel anwenden, das oder die verfolgten Individuen aufzufinden und unverzüglich verhaften zu lassen. Das festgenommene Individuum soll in den Gefängnissen des Staates, wo die Verhaftung erfolgt ist, in Gewahrsam gehalten werden, damit die vor der Auslieferung zwischen den Regierungen zu pflegenden ministeriellen Verhandlungen Platz greifen können.

XIX. Artikel.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll während der Dauer von fünf Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, volle Kraft und Wirksamkeit haben. Sie soll von fünf zu fünf Jahren als erneuert angesehen werden, wenn nicht einer der beyden abschließenden Theile sechs Monathe vor dem Ablauf des erwähnten Zeitraumes seine Absicht, davon zurückzutreten, kund gibt.

XX. Artikel.

Sie soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu Turin nach Verlauf eines Monaths von dem Tage der Unterfertigung an gerechnet, und wo möglich noch früher ausgewechselt werden, worauf sie in beyden Staaten mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten bekannt zu machen ist.

Dieser Vertrag wird in Folge hohen Decretes der k. k. vereinigten Hofkanzley vom 30. Julius 1838, Zahl 18,879, bekannt gemacht.

19.

Circulare des tyrolischen Guberniums vom 7. August 1838.

Ueber mehrere Veränderungen der bisherigen Brückenmauthe.

Da in Folge der eingetretenen Regulirung mehrerer auf den Aerarialstraßen dieser Provinz bestehenden Brücken das Längenmaß derselben sich verändert hat, so werden gemäß §. 7 der mit Gubernial-Circulare vom 25. May 1821, Z. 9891 — 1647, kundgemachten Mauthdirectiven diese Veränderungen mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. November 1838 angefangen, für nachbenannte Brücken folgende Mauthgebühren zu entrichten sind:

a) Die das Normalmaß von 10 Klaftern nicht enthaltende Kitzbichler-Achbrücke, für welche die Brückenmauth I. Classe bey den Stationen Erpfendorf und Grattenbruck anticipando behoben wurde, wird mauthfrey.

b) Für die Prutzer Innbrücke, welche den Stationen Landeck und Pfunds mit der Gebühr der III. Classe zugewiesen war, ist bey diesen Stationen nur die Brückengebühr der II. Classe anticipando einzuheben.

c) Die bisher als eine Brücke III. Classe bemauthete Innbrücke bey Magerbach wird in die II. Classe herabgesetzt, und es haben die Stationen Landeck und Silz die Brückengebühr nach dieser geringeren Classe anticipando zu beheben.

d) Die Rienzbrücke bey Bruneck wird der I. Classe anstatt der II. Classe zugewiesen, weßhalb bey den Stationen Niederdorf und St. Lorenzen die Gebühr der I. Classe anticipando für diese Brücke zu entrichten ist.

e) Die auf der Straße zwischen den Mauthämtern Thöll und Laas gelegene Schnallsbrücke I. Classe wird von der Brückenmauth befreyt.

f) Dagegen unterliegt die Pfackerbrücke über den Schalderbach der Brückenmauth I. Classe, und es ist diese Gebühr von den Mauthstationen Lurx (Gossensaß) und Brixen anticipando zu beheben.

20.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Aemter und Angestellten vom 8. August 1838, Nr. $^{16307}/_{2054}$. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 29. May l. J., Z. $^{21413}/_{1244}$, angeordnet, daß es in Ansehung der ämtlichen Bezeichnung, welche bey dem Verkaufe der Monopols-Gegenstände in den Niederlagen des Staatsgefälles (nach §. 438 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung) an diesen Gegenständen auf dem Umschlage oder auf eine andere Art angebracht werden soll, bey dem in dieser Beziehung dermahl bestehenden Verfahren zu verbleiben habe.

Was jedoch den aus dem Auslande vorschriftmäßig bezogenen Tabak anbelangt, so ist von den Aemtern, bey welchen derselbe bey dem Eintritte über die Zoll-Linie vorkommt, in der auszustellenden Bollete nicht nur das Gewicht, sondern auch die Gattung des eingehenden Tabakes anzugeben, und mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 339 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung auf dem Umschlage das Amtssiegel in schwarzer Farbe aufzudrucken.

Bey jenem ausländischen Tabak, welcher nach dem Tarifspreise aus den Niederlagen des Staatsgefälles bezogen wird, ist zum Beweise dieser Art des Bezuges entweder auf dem Umschlage, mit welchem diese Tabakgattungen bereits versehen sind, oder auf jenem, welcher zu diesem Ende von der Gefällsniederlage hierzu beyzugeben ist, das Amtssiegel mit rother Farbe aufzudrucken und der Tag des Verkaufes, das Gewicht und die Gattung des Tabakes anzumerken.

In Bezug auf die Dauer der Gültigkeit der hier bezeichneten Deckungsurkunden haben die Bestimmungen des hohen Hofkammerdecretes vom 5. März 1836, Z. $^{1414}/$V. P. zu gelten.

21.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 9. August 1838, Nr. 6628.

Die Errichtung einer Privatwegmauth in Zdiakow nach der 1. Tariffsclasse betreffend.

Da die Landesstelle im Einverständnisse mit der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung dem Dominium Worlik in der Verbindungsstraße zwischen der Passauer Chaussée und der Stadt Tabor über Mühlhausen, und zwar für die Straßenstrecke von dem Moldauflusse bey Zdiakow bis an die Mühlhauser Gränze, eine Privatwegmauth nach der ersten Tariffsclasse mit dem in der hierortigen Circularverordnung vom 17. Juny 1821, Nr. 30,374 bestimmten Tariffssatze in dem angegebenen Orte Zdiakow, vom 1. October l. J. anzufangen, zu bewilligen findet, so wird die Errichtung dieser neuen Privatwegmauth hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

22.

Kundmachung des k. k. tyrolischen Landesguberniums vom 14. August 1838.

Ueber die Bestimmung der Postritt-Taxe für den zweyten Semester 1838 in sämmtlichen Ländern der Monarchie.

Gemäß Decretes der hohen allgemeinen Hofkammer vom 24. July l. J., Z. 29831/1230, wird für den zweyten Semester des Solarjahres 1838 die gegenwärtig bestehende Postritt-Taxe in sämmtlichen Ländern der Monarchie nach ihrem dermahligen Ausmaße unverändert beybehalten, und es hat sonach auch hinsichtlich der Wagen- und anderen Nebengebühren, nämlich des Postillons-, Trink- und Schmiergeldes keine Aenderung in den bisherigen Bestimmungen einzutreten.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Franz Graf Kuefstein, k. k. Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Cassel und Braunschweig, erhielt das Commandeurkreuz des österreichischen Leopold-Ordens.

Hr. Johann Edler v. Platzer, Hofrath der allgemeinen Hofkammer, erhielt das Ritterkreuz des österreichischen Leopold-Ordens.

Dienstübersetzung.

Uebersetzt wurden:

Hr. Franz Graf Kuefstein (wie oben) von Hannover nach Cassel und Braunschweig.

Die Hrn. Leopold Graf Welsersheimb, Gubernialrath in Laibach, als Kreishauptmann nach Klagenfurt, und Ludwig Baron Mac-Neven, Gubernialrath in Laibach, zum Kreishauptmanne daselbst.

Hr. Franz Czaberski, Lemberger Criminalrath, zum Tarnower Landrechte.

Die Hrn. Friedrich Kolbe, Cameralrath und Bezirksvorsteher in Wien, zum Gremium der nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung, und Felix Worzikovsky, Ritter von Kundratiz, Cameralrath und Bezirksvorsteher in Wiener Neustadt, in derselben Eigenschaft nach Wien.

Notizenblatt
für den Monath Februar 1839.

Recensionen inländischer Werke.

Die Frohnpatente Galiziens. Ein Beytrag zur Kunde des Unterthanswesens. Von Moriz Drdacki, Ritter von Ostrow, Mitglied der galizischen Landstände, Rath bey dem k. k. Gefälls-Obergerichte und bey der Cameral-Landesbehörde Galiziens. Wien 1838. Gedruckt bey J. P. Sollinger.

Während der Inhalt mancher Bücher hinter den Versprechungen des Titels zurückbleibt, tritt bey dem vorliegenden Werke der umgekehrte Fall ein. Wer würde nach dem Titel desselben nicht seine Erwartungen von dem Buche auf eine Darstellung des Robothwesens in Galizien beschränken? Und doch wird ihm zuerst in einer historischen Einleitung a) eine kurze Geschichte des Landes (S. 1 bis 66), b) eine Geschichte der pohlnischen Gesetzgebung über das Unterthanswesen (S. 67 bis 80), der Begriff des Gutsunterthans (S. 80 bis 100), und eine Charakterschilderung des galizischen Bauers gebothen. Seite 111 bis 128 werden verschiedene Eintheilungen der galizischen Unterthanen angeführt, und Seite 129 bis 134 eine Parallele zwischen diesen und den Unterthanen der deutschen Provinzen gezogen. Nunmehr folgt erst der Kern des Werkes unter der Aufschrift: die Frohnpatente (S. 135 bis 185), mit zwey Anhängen: Nr. I. Abhandlung über das Holzungsrecht der galizischen Gutsunterthanen. Nr. II. Die wesentlichsten Vorschriften über den Grundbesitz. Hieran reiht sich ein eigener Abschnitt, unter dem Titel: das Verfahren (S. 185 bis 243), in welchem der Herr Verfasser dieselbe Art der Darstellung, wie bey dem Abschnitte: die Frohnpatente, befolgt. Wie er dort die Grundlage des galizischen Roboth-

Hr. Conte Vicenzo Brunetti, gewesener Podestà von Bologna, erhielt das Ritterkreuz des österr. Leopold-Ordens.

Hr. Carl v. Binder-Kriegelstein, k. k. Bothschaftsrath und Agent für die geistlichen Angelegenheiten zu Rom, erhielt den Character eines k. k. Hofrathes.

Hr. Joseph Pancaldi, Gubernialrath und Referent des Mailänder Cameral-Magistrates, erhielt den Orden der eisernen Krone dritter Classe.

Hr. Marcus Zigno, gewesener Provinzial-Deputirter in Padua, erhielt den österreichischen Adelstand.

Hr. Thaddäus Peintner Ritter v. Lichtenfels, k. k. Appellationsrath in Klagenfurt, erhielt das Ehrenamt eines Directors der philosophischen Studien am dortigen Lyceum.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Bernhard Graf v. Ceccopieri, Hofrath der k. k. obersten Justizstelle (beym lomb. venet. Senate), zum Vice-Präsidenten des Mailänder Civil-Tribunales, zugleich Präsidenten des dortigen Mercantil- und Wechselgerichtes.

Hr. Vincenz Schwabe, Regierungsrath, zum Referenten der allgemeinen Hofkammer.

Hr. Gabriel Ivachich, Gubernial-Secretär und k. k. Rath, zum wirklichen Gubernialrathe und Kreishauptmanne in Dalmatien.

Hr. Wenzel Kulfanek, Landrath, zum Appellationsrathe in Böhmen.

Die Hrn. Joseph Scopoli und Anton Ritter de la Porta, Justizräthe erster Instanz in Mailand, zu Räthen des lombardischen Appellationsgerichtes.

Hr. Caspar v. Neupauer, k. k. tyrolischer Gubernial-Secretär, zum Hof-Secretär bey der k. k. Hofkanzley.

Hr. Carl Steinbök, Hofconcipist, zum Hof-Secretär bey der k. k. vereinigten Hofkanzley.

Hr. Martin Unterkircher, Landrichter in Lana, zum Rathe bey dem k. k. Collegial-Gerichte in Trient.

Die Hrn. Ignaz Ebner, Appellationsrathsprotokollist, und Joseph Rojek, Magistratsrath, zu Räthen bey dem Lemberger Landrechte.

Hr. Ferdinand Graf Attems, überzähliger Kreis-Commissär, zum überzähligen unbesoldeten Regierungs-Secretär in Ober-Oesterreich.

Hr. Dr. Bernhard Prohaska, zum Fiscal-Adjuncten in Galizien.

Hr. Joseph Sebastiani v. Nemete-Pogányest, zum überzähligen, unbesoldeten Hof-Concipisten der allgemeinen Hofkammer.

Hr. Martin Perfetta, Rechnungs-Official, zum Rechnungsrathe.

Hr. Joseph Neupauer, Rechnungs-Official, zum Rechnungsrathe.

Hr. Ferdinand Nachtigall, Rechnungs-Official, zum Rechnungsrathe.

Hr. Maria Adolph Rotondi d'Arailza, zum überzähligen und unbesoldeten Kreis-Commissär für Steyermark.

Hr. Johann Wenisch, l. f. Pfleger zweyter Classe, zum l. f. Pfleger erster Classe.

Die Hrn. Dr. Ferdinando de Pellegrini, und Pietro Bervaldi, zu Prätoren zweyter Classe.

Hr. Gustav Wenzel, Doctor der Philosophie und der Rechte, erhielt die Lehrkanzel der ungarischen Statistik, der pragmatischen Geschichte Ungarns und des ungarischen Staats- und Bergrechtes, und Hr. Joseph Brunner, Doctor der Rechte und ungarischer Landes- und Gerichts-Advocat, erhielt die Lehrkanzel des ungarischen bürgerlichen und peinlichen Rechtes und des ungarischen Geschäftsstyles an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie.

Dienstübersetzung.

Uebersetzt wurden:

Hr. Franz Graf Kuefstein (wie oben) von Hannover nach Cassel und Braunschweig.

Die Hrn. Leopold Graf Welsersheimb, Gubernialrath in Laibach, als Kreishauptmann nach Klagenfurt, und Ludwig Baron Mac-Neven, Gubernialrath in Laibach, zum Kreishauptmanne daselbst.

Hr. Franz Czaberski, Lemberger Criminalrath, zum Tarnower Landrechte.

Die Hrn. Friedrich Kolbe, Cameralrath und Bezirksvorsteher in Wien, zum Gremium der nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung, und Felix Worzikovsky, Ritter von Kundratiz, Cameralrath und Bezirksvorsteher in Wiener Neustadt, in derselben Eigenschaft nach Wien.

Notizenblatt

für den Monath Februar 1839.

Recensionen inländischer Werke.

Die Frohnpatente Galiziens. Ein Beytrag zur Kunde des Unterthanswesens. Von Moriz Drdacki, Ritter von Ostrow, Mitglied der galizischen Landstände, Rath bey dem k. k. Gefälls - Obergerichte und bey der Cameral-Landesbehörde Galiziens. Wien 1838. Gedruckt bey J. P. Sollinger.

Während der Inhalt mancher Bücher hinter den Versprechungen des Titels zurückbleibt, tritt bey dem vorliegenden Werke der umgekehrte Fall ein. Wer würde nach dem Titel desselben nicht seine Erwartungen von dem Buche auf eine Darstellung des Robothwesens in Galizien beschränken? Und doch wird ihm zuerst in einer historischen Einleitung a) eine kurze Geschichte des Landes (S. 1 bis 66), b) eine Geschichte der pohlnischen Gesetzgebung über das Unterthanswesen (S. 67 bis 80), der Begriff des Gutsunterthans (S. 80 bis 100), und eine Charakterschilderung des galizischen Bauers gebothen. Seite 111 bis 128 werden verschiedene Eintheilungen der galizischen Unterthanen angeführt, und Seite 129 bis 134 eine Parallele zwischen diesen und den Unterthanen der deutschen Provinzen gezogen. Nunmehr folgt erst der Kern des Werkes unter der Aufschrift: die Frohnpatente (S. 135 bis 185), mit zwey Anhängen: Nr. I. Abhandlung über das Holzungsrecht der galizischen Gutsunterthanen. Nr. II. Die wesentlichsten Vorschriften über den Grundbesitz. Hieran reiht sich ein eigener Abschnitt, unter dem Titel: das Verfahren (S. 185 bis 243), in welchem der Herr Verfasser dieselbe Art der Darstellung, wie bey dem Abschnitte: die Frohnpatente, befolgt. Wie er dort die Grundlage des galizischen Roboth-

wesens, das Patent vom 16. Juny 1786 wörtlich abdruckt, und gelegenheitlich in Anmerkungen nachträglich erflossene Gesetze anführt und bespricht, so erscheinen hier das Unterthans-Strafpatent und das Unterthanspatent vom 1. September 1781 abgedruckt, und werden in Anmerkungen von dem Herrn Verfasser erläutert. Den Schluß des Werkes bildet eine systematische Gesammtübersicht, von welcher weiter unten die Rede seyn wird, und ein alphabetisches Register. — Nach dieser summarischen Inhaltsanzeige schon, noch mehr aber, wenn man sich bey einem auch nur flüchtigen Durchblättern des Werkes überzeugt, daß in den erwähnten Anmerkungen fast alle Gegenstände des galizischen Unterthanswesens zur Sprache gebracht werden, dürfte der beschränkende Titel des Buches ein Räthsel bleiben, wenn nicht der Schlüssel zu dessen Lösung von dem Herrn Verfasser selbst Seite 244 gegeben würde, wo es heißt. „Das Frohnpatent sammt den nachträglichen Erläuterungen ist der Inbegriff der Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Gutsunterthanen, sowohl a) im Allgemeinen, als auch b) in ihren besonderen Verhältnissen zum Staate und zu andern, theils moralischen, theils physischen Personen, und zwar zur Grundherrschaft, zur Geistlichkeit, zum Bürgerstande und zu ihres Gleichen, d. i. zu andern Gutsunterthanen." Vergleicht man diese Erklärung mit dem Titel und Inhalte des Werkes, so möchte man zuletzt so weit gehen, vom Herrn Verfasser noch einen dicken Nachtragsband zu dem Werke zu fordern, denn es sind alle diese Verhältnisse des galizischen Unterthans noch keineswegs durch die Anmerkungen erschöpfend dargestellt.

Aus diesem Grunde und in noch einigen andern Rücksichten wäre es zweckmäßiger gewesen, den Haupttitel zu tilgen, und das Ganze einen Beytrag zur Kenntniß des galizischen Unterthanswesens zu nennen. Als solcher ist das Werk, obwohl nicht frey von mehreren Mängeln und Unvollkommenheiten, gewiß Theoretikern und Practikern willkommen, da die österreichische Literatur wenig Brauchbares über diesen Gegenstand aufzuweisen hat. Bey der Unzugänglichkeit so vieler Normen, welche in der Praxis zur Grundlage von Entscheidungen genommen werden müssen, ist es gewiß höchst wünschenswerth, wenn tüchtige Practiker, welche zufolge ihrer ämtlichen Stellung oder besonderer Hülfsquellen den Cisternen der politischen Gesetzkunde näher stehen, es sich zur Aufgabe machen, die Eigenthümlichkeiten der provinziellen Administration zu schildern. Daß der Herr

Verfasser durch Fleiß und Umsicht zu solchen Arbeiten insbesondere berufen sey, hat er dem Publicum bereits durch mehrere Werke bewiesen. Von diesem Standpuncte aus, als eine fleißige Sammlung brauchbarer Materialien, um mittelst derselben durch Verarbeitung und fleißiges Zuthun eine vollständige Darstellung des galizischen Unterthanswesens zu liefern, verdient das Werk auch rühmliche Anerkennung. — Im Detail jedoch können ihm einige Bemängelungen nicht erspart werden.

Daß der Herr Verfasser eine historische Einleitung vorausschickte, bedarf in den Augen eines Jeden, der bedenkt, wie viel die klare Ansicht der Gegenwart durch eine treue Schilderung ihrer Entwicklung aus der Vergangenheit gewinnt, keiner Entschuldigung. Es wäre in Beziehung auf die zwey Haupttheile der historischen Einleitung nur zu wünschen gewesen, daß der Herr Verfasser sich bey der Geschichte des Landes etwas weniger aufgehalten, und das, was er dabey an Raum, Zeit und Mühe ersparen konnte, der Geschichte der pohlnischen Gesetzgebung über das Unterthanswesen zugewendet hätte. Obwohl zugestanden werden muß, daß es sehr schwierig ist, in solchen Dingen das rechte Maaß zu treffen und festzuhalten, so ist doch der Herr Verfasser an mehreren Orten zu sehr in das Detail gegangen, während er einige wichtige Ereignisse zu kurz abfertigte. — Am Schlusse der Einleitung wäre eine Zusammenstellung der ohnehin nicht sehr umfangreichen Literatur sehr nützlich gewesen.

Was den der Entwicklung des Begriffes: Unterthan gewidmeten Theil anbelangt, so beginnt der Herr Verfasser mit Anführung der bekannten Hofdecrete vom 1. September 1797, Z. 29,789, und vom 17. September 1829, Z. 21,094, und fährt dann Seite 83 in der Deduction des Begriffes Unterthanen folgendermaßen fort: »Hiernach bestünde das bezeichnende Merkmahl der Gutsherrschaft in der Personaljurisdiction, und diese Erläuterung hat zu der Voraussetzung Anlaß gegeben, daß bey Streitigkeiten jener Grundholden, die zwar ihrer Sache, aber nicht ihrer Person nach der Grundobrigkeit unterstehen, das Verfahren nach dem Unterthanspatente im politischen Wege keine Anwendung mehr finde. Hierüber ist nun aus Anlaß eines speciellen Falles die Erklärung dahin ergangen, daß diese Voraussetzung unrichtig sey, und daß die vorbezogenen Erläuterungen zwischen Unterthanen im ausgedehnten Sinne, und bloßen Grundholden, d. i. den Besitzern dienstbarer Gründe, wie die in mehreren Kreisen Galiziens vorkommenden Zinsedelleute, die ebenfalls nicht ihrer Person, aber der Sache nach der Grundobrigkeit unterstehen, mithin nicht Unterthanen,

sondern Grundholden sind, hinsichtlich des Verfahrens in Streitsachen gegen ihre Grundherrschaften keinen weitern Unterschied zuläßt, als daß nur die Ersteren, nicht aber auch die Letzteren von dem Unterthans-Advocaten zu vertreten, und ihre Streitigkeiten mit Beyziehung des politischen Repräsentanten zu entscheiden sind. In der Anwendung des Patentes vom 5. Jänner 1781, dann des Patentes vom 1. September 1781, §§. 32 und 33 auf diese Grundholden, in sofern es sich um Urbarial- und Unterthansschuldigkeiten von ihren Gründen handelt, ist folglich mit dem Hofkanzleydecrete vom 17. September 1829 nichts geändert worden (Hofdecret vom 6. October 1831, Z. 22,187). Diese Erläuterung unterscheidet wieder zwischen Unterthanen im ausgedehnteren Sinne, und zwischen Unterthanen im engeren Sinne; doch wird auf ein Merkmahl hingewiesen, welches beyden gemeinschaftlich ist, nämlich auf die Urbarial- oder Unterthansschuldigkeiten. Durch die Worte Urbarial- oder Unterthansschuldigkeiten scheint das Gesetz auf den Hauptunterschied zwischen dem Unterthans- und jedem anderen Verhältnisse hinzudeuten. — Unter die Urbarialnutzungen im ausgedehntesten Verstande gehören alle Bezüge, welche Kraft der Grundherrlichkeit oder eines ihr verwandten Titels, es sey nun jährlich bestimmt im Gelde, in Naturalien oder in Arbeitsleistungen, sowohl von eigenen Unterthanen oder von Grundbesitzern, die dem Berechtigten nicht unterthänig sind, an bestimmten oder wandelbaren Bezügen gebühren (Belehr. über die Fassionen bezüglich der Urbarialnutzungen vom 13. September 1819, Z. 207, §. 17).

Dieß ist der gesetzliche Begriff von Urbarialnutzungen, und obgleich er über den bemerkten Unterschied keinen vollständigen Aufschluß liefert, weil er den Begriff der Grundherrlichkeit als bekannt voraussetzt, so läßt sich der in der Frage stehende Aufschluß aus einem damit verwandten Gesetze, nämlich aus der Belehrung der Steuerbezirksobrigkeiten zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums vom 13. September 1819, Z. 207, §. 67 holen. Diese Gesetzesstelle lautet folgender Weise:

„Als Dominicalgrundstücke werden diejenigen aufgeführt, welche integrirende Theile einer Besitzung sind, mit der die Grundherrlichkeit verbunden ist. Als Rusticalgründe werden diejenigen angesetzt, welche integrirende Theile einer Besitzung ausmachen, auf der das Band der Grundunterthänigkeit haftet. Grundstücke, die weder in die eine noch in die andere Classe gezählt werden können, kommen als freye Grundstücke anzusetzen. In zweifelhaften Fällen muß immer darauf gesehen werden, ob das Grundstück mit Grunddienst im Gelde oder in Natura, oder mit der Robothpflicht belastet ist. Wo dieser Fall eintritt, ist die

Vermuthung für die Rusticaleigenschaft. Dominicalgründe, welche in emphyteutischen Besitz, mithin für immer hindangegeben wurden, müssen als Rusticalgründe bezeichnet werden; bey zeitlichen Verpachtungen hingegen ist die Eigenschaft des Grundstückes nach dem Eigenthümer desselben zu bezeichnen.“ — Der Herr Verfasser folgert nun aus diesem Gesetze, daß das Charakteristische der Rusticalität oder Unterthanschaft (sind diese Worte synonima?) in der Robothpflicht bestehe. Diese Folgerichtigkeit leuchtet dem Referenten nicht ein; in der angeführten Gesetzesstelle wird dem Umstande, daß ein Grundstück mit Grunddienste in Gelde oder Natura belastet ist, gleiche Entscheidungskraft, wie der Belastung mit der Roboth beygelegt. Hört ein Rusticalgrund etwa darum auf, ein unterthäniger Grund zu seyn, wenn die Robothpflicht durch Erlag eines Capitales ein für allemahl abgelös't oder die Robothfreyheit ersessen wurde, die übrigen Schuldigkeiten jedoch noch in Kraft fortbestehen? Wenn das Charakteristische (Wesentliche) der Unterthanschaft in der Robothpflicht bestünde, so müßte dieß bejaht werden, und eine Loskaufung der Roboth würde eine Loskaufung des ganzen Unterthänigkeitsverbandes involviren.

Wenn ja, was Referent jedoch bezweifelt, die angeführte Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums geeignet wäre, daraus den Begriff der Unterthanschaft abzuleiten, so könnte dieses höchstens für die Unterthänigkeit der Gründe geschehen. Wohin es führt, wenn diese Gesetzesstelle zur Deduction des Begriffes des Unterthans überhaupt benützt, zeigt der Begriff eines Unterthans, wie ihn der Herr Verfasser Seite 85 aufstellt: „Daß derjenige als Unterthan zu betrachten sey, welcher der Personaljurisdiction einer Herrschaft unterliegt, und zugleich robothpflichtig oder auch nur das letztere ist.“ Da nach der Ansicht des Herrn Verfassers die Robothpflichtigkeit schon für sich allein genügt, so hätte er mit eben so viel Recht sagen können: „daß derjenige als Unterthan zu betrachten sey, welcher robothpflichtig ist.“ Es ist nicht zu läugnen, daß, wenn man selbst diesen Satz noch dahin verbessert: daß derjenige im Zweifel als Unterthan einer Grundherrschaft anzusehen sey, welcher ihr robothpflichtig ist, er eine Wahrheit enthalte. Allein um einen Begriff des Unterthans zu haben, müßte man den Satz auch umkehren und sagen können: Nur derjenige ist ein Unterthan, welcher robothpflichtig ist. Referent ist fest überzeugt, daß der Herr Verfasser eine solche Umkehrung nicht wird gestatten oder als wahr anerkennen wollen. Es ist ihm gewiß nicht unbekannt, daß nach §. 13 des Robothpatentes preßhafte,

oder 60 Jahr alte Inleute, ledige sowohl als verheirathete Söhne, welche bey ihren Aeltern oder Schwiegerältern in Diensten stehen, ausgetretene Hauswirthe und Hauswirthinnen, die nicht durch Verschulden und Unhäuslichkeit von ihren Häusern und Grundstücken abgekommen sind, Invaliden und verabschiedete Soldaten, so lange sie nur Inleute sind, eben so alle ordentlich an einer öffentlichen Lehranstalt unterrichteten und mit Diplomen versehenen Hebammen von der Inleutrobot frey sind. Diese und noch mehrere Personen, welche sich anführen ließen, sind ohne Zweifel Unterthanen, obgleich sie nicht robothpflichtig sind. Wenn die Robothpflicht demnach bey allen Unterthanen, welche der Inleutroboth unterliegen, wegen der zugestandenen Ausnahmen von derselben nicht als wesentliches Merkmahl des Begriffes: Unterthan angesehen werden kann, so ist es nicht minder mißlich, sie bey den bedeutenden bestifteten Unterthanen als wesentlich zum Begriffe zu fordern, da bey diesen die Roboth die Natur einer dinglichen Last annimmt. — Seite 89 macht sich der Herr Verfasser selbst die Einwendung „daß die obige Definition (?!) die eigentliche Frage hinausschiebe, aber nicht erkläre, denn es frage sich weiter, worin besteht die Robothpflicht, oder wer ist robothpflichtig?" Referent gibt gerne zu, daß die erste Frage mit dem Begriffe des Unterthans, wie ihn der Herr Verfasser aufstellte, nicht collidirt. Allein mehr Schwierigkeiten wird es haben, den Cirkel zu lösen, der sich ergibt, wenn man fragt: 1.) Wer ist robothpflichtig, und 2.) wer ist ein Unterthan, und man nach der Ansicht des Herrn Verfassers antworten müßte: Ad. 1.) Nur der Unterthan, und Ad. 2) der Robothpflichtige. —

Unbegreiflich ist es, wie der Herr Verfasser, dem doch der Aufsatz des sel. Prof. Stöger [1]) über diesen Gegenstand bekannt war, glauben konnte, ohne Unterscheidung zwischen dem Personal- und Real-Unterthänigkeitsverbande einen richtigen Begriff von einem Unterthan aufstellen zu können. Referent mißtraute sich lange, ob er den Herrn Verfasser nicht mißverstanden, und er nicht vielleicht etwas zu strenge als Begriff genommen habe, was nur Ein Merkmahl zu dem Begriffe seyn sollte. Allein Seite 89 wird diese Begriffsaufstellung ausdrücklich eine Definition genannt, und somit jeder dießfällige Zweifel beseitiget.

---

[1]) Siehe diese Zeitschrift vom Jahre 1834, Septemberheft Nr. XXIII, der sehr verdienstvolle Aufsatz vom Herrn Franz J. Schopf, in dessen Archiv für Civil-Justizpflege ꝛc., 1. Jahrg. 1837, IV. Heft, Nr. XVIII, scheint dem Herrn Verfasser völlig unbekannt geblieben zu seyn.

Sonderbar ist es, Seite 91 als Beschränkungen der Persönlichkeit der Unterthanen das Verboth des Erwerbes landtäflicher Güter, der Gerichtsbarkeit, der Jagdgerechtigkeit, des Besitzes von Feuergewehren u. s. w. angeführt zu finden. Von Seite 93—99 wird nach der vorausgeschickten Bemerkung, daß die vorangegangene Begriffsentwicklung schon in der Darstellung des Verfahrens politischer Behörden in Galizien vom Jahre 1833 Seite 91 versucht worden sey, ein Auszug aus der oben citirten Stöger'schen Abhandlung gegeben, welcher sich neben der Begriffsaufstellung des Herrn Verfassers etwas räthselhaft ausnimmt, um so mehr als der Herr Verfasser sich nur in einigen Noten ein Paar Bemerkungen erlaubt, welche das viele Wahre keineswegs entkräftet, was der scharfsinnige und tiefe Blick des, besonders dem Felde der politischen Gesetzkunde zu früh entrissenen Prof. Stöger über diesen Gegenstand aus so vielen sich zum Theile widersprechenden Gesetzen herauszufinden wußte. Wenn gleich der geehrte Verstorbene im Detail einiges verfehlt zu haben scheint, so ist seine Hauptansicht gewiß vollkommen richtig. Die Bescheidenheit des Herrn Verfassers, welcher, die Meinung Stögers nicht theilend, dennoch sich keine bestimmte Widerlegung der Stöger'schen Deduction erlaubte, sondern sie in ziemlich getreuem Auszuge hinstellend, dem Leser das Endesurtheil überläßt, verdient Anerkennung, verwirrt jedoch den Leser bey dem ersten Lesen, oder erregt doch die unbefriedigte Erwartung eines Versuchs zur Widerlegung der Stöger'schen Ansicht. Die Charakterschilderung des galizischen Gutsunterthans (Seite 100—111) ist zum Theil aus dem in dieser Zeitschrift enthaltenen Aufsatze [1]) des verstorbenen Herrn Gubernialrathes Popper mit getreuer Angabe der Quelle entnommen. Das, was der Herr Verfasser jedoch beysetzt, zeigt nicht minder von einem scharfen Beobachtungsgeiste, und beweist, daß der Herr Verfasser die ihm dargebothene Gelegenheit, den Character und die Verhältnisse des galizischen Unterthans zu studieren, eifrig und mit Erfolg benutzt habe.

Die Seite 129 bis 134 enthaltene Parallele zwischen dem galizischen Unterthan und jenem der deutschen Provinzen hat der Herr Verfasser aus dem Aufsatze des Herrn Gubernialrathes Popper [2]) wörtlich entnommen, gibt aber auch hier gewissenhaft seine Quelle an.

Der in den folgenden Abtheilungen von dem Herrn Verfasser befolgte Gang der Darstellung ist der: die Hauptgesetze ihrem vollen Inhalte nach als Text anzuführen, die Erklärung und nachträglichen

[1]) Siehe Jahrgang 1826, Nr. XIV.

[2]) Siehe diese Zeitschrift Jahrg. 1833, Septemberheft, Nr. XXIV.

Verordnungen aber als Anmerkungen beyzufügen. In der Vorrede schon verspricht der Herr Verfasser die Worte der Gesetze so viel als möglich beyzubehalten. Die wichtigen Vortheile, welche eine solche Darstellung hat, bedürfen keiner Erwähnung, wenn dem Leser durch eine eigene Bezeichnung auch ersichtlich gemacht wird, wo die gesetzliche Textirung ihren Anfang und ihr Ende nehme. An mehreren Orten hat dieß der Herr Verfasser gethan, an mehreren aber unterlassen, wodurch viele Vortheile der Beybehaltung des gesetzlichen Textes verloren gehen.

Die in den Anmerkungen behandelten Gegenstände stehen oft mit dem Texte des Paragraphes, dem sie beygefügt wurden, in einem sehr losen, oft in keinem Zusammenhange. So wird in der Anmerkung zu §. 1 von den Fassionen, Lustrationen, den Grundinventarien gesprochen, bey §. 41 werden einige Gesetze zur Aufrechthaltung der unterthänigen Dotation, I. in Beziehung auf das Holzungsrecht, II. auf das Weiderecht, III. auf den Grundbesitz, dann Gesetze zur Beschränkung der Gründeverfügung (sic!) angeführt; in derselben Anmerkung wird noch von der Erlöschung der Unterthansrechte, von der gesetzlichen Erbfolge der Unterthanen und den unterthänigen Waisensachen (Einiges) gesprochen. In der Anmerkung zu dem §. 44, welcher von den sogenannten Scharwerkstagen handelt, wird das Circular vom 29. Oct. 1824, Z. 63408 angeführt, dann von den Gemeindelasten gehandelt und eine Darstellung der unterthänigen Gemeindeverfassung versucht.

Betrachtet man die Behandlung solcher zunächst sich nicht auf das Robothwesen beziehenden Gegenstände, nur als von der Freygebigkeit des Herrn Verfassers herrührende Zugaben, wozu er gar nicht, zufolge der auf die Frohnpatente beschränkten Hauptaufgabe, verpflichtet [1]) gewesen wäre, so ist die Kritik entwaffnet, und sie darf es mit der Vollständigkeit der Behandlung nicht so genau nehmen. Wenn dem nicht so wäre, so müßte der Abgang mehrerer neuerer Gesetze eben so gerügt

---

[1]) Anders müßte man freylich urtheilen, wie schon oben erwähnt wurde, wenn die von dem Herrn Verf. gegebene, oben angeführte Definition der Frohnpatente zum Maßstabe der Beurtheilung des Umfanges vorliegenden Werkes genommen würde. Allein Referent kann sich nicht überreden, daß es dem Herrn Verfasser mit dieser Definition vollkommner Ernst gewesen sey. Ueberhaupt scheint der Herr Verf. mit seinen Definitionen Unglück zu haben, denn außer der Definition des Unterthans läßt sich auch gegen seine Definition der Robothen, als „aller Gattungen von Arbeiten, welche der Unterthan seinem Gutsherrn theils zur Bestellung der Feldwirthschaft, theils zu andern erlaubten Zwecken jährlich, monathlich oder wochentlich zu verrichten schuldig ist.“ Manches erinnern.

werden, als daß über mehrere Gegenstände nur einige ältere Hauptverordnungen hingestellt, andere aber, welche diese erklären, ergänzen oder zum Theile aufheben, übergangen wurden. In mehreren Puncten, wo der Herr Verfasser das Gebieth der doctrinellen Behandlung betritt, ist Referent mit der Ansicht des Herrn Verfassers nicht einverstanden. Die Auseinandersetzung dieser Meinungsverschiedenheiten würde jedoch gegenwärtige Recension dickleibiger machen, als es der Zweck dieser Zeitschrift erlaubt. Vielleicht ist auch der Irrthum auf Seite des Referenten.

Der erste Anhang zum §. 41 des Frohnpatentes für Galizien: Abhandlung über das Holzungsrecht der galizischen Unterthanen ist den Lesern dieser Zeitschrift durch den Aufsatz des Herrn Verfassers im Jahrgange 1831 II. Band Nr. XXXII. Seite 281 bekannt.

Der zweyte Anhang: Die wesentlichsten Vorschriften über den Grundbesitz enthält 1.) Zwey Vorschriften über den Grundtausch und Grundzerstückung, die Gubernial-Decrete vom 16. September 1817, Z. 46,301 und 26. May 1825, Z. 28,424; 2.) Drey Verordnungen über Grundregulirungen: die Hofdecrete vom 1. August 1805 Z. 15,194, 27. December 1816 und das Gubernial-Decret vom 3. July 1825, Z. 37,611. Referent sieht nicht ein, warum diese Vorschriften die wesentlichsten seyn sollen. Da jedoch aus dieser Ueberschrift erhellt, daß der Herr Verfasser gar nicht die Absicht hatte, eine vollständige Zusammenstellung der auf den Grundbesitz und die Grundzerstückungen sich beziehenden Verordnungen zu geben, so muß jeder Tadel schweigen, und Referent kann nur wünschen, daß der Herr Verfasser zum mindesten diese Materie nicht noch obendrein so zersplittern, sondern die Seite 162 und 163 in der Anmerk. 2 vorkommenden Gesetze hierher hätte aufsparen mögen. Seite 210 werden zu dem Frohnpatente für die Bucowina 4 kleine Verordnungen gegeben.

Was die systematische Uebersicht betrifft, so ist sie, wie der Herr Verfasser in der Vorrede sagt, bestimmt, damit auch jenen, welche durchaus ein System fordern, Genüge geleistet und die Ansprüche des Forums und der Schule nach Thunlichkeit ausgeglichen werden. Das System dieser Uebersicht ist mit unbedeutenden Aenderungen ganz dasselbe, welches der obenangeführte Aufsatz des Gubernialrathes Popper befolgt, und daher den Lesern dieser Zeitschrift bekannt, oder doch von ihnen leicht einzusehen.

Das alphabetische Register, welches das Werk schließt, und eine Hauptbedingung der practischen Anwendbarkeit desselben bildet, ist mit vielem Fleiße gearbeitet.

Könnte sich der Herr Verfasser entschließen, bey einer wahrscheinlich bald erfolgenden zweyten Auflage mehr Mühe auf die Ordnung des vielen brauchbaren und so fleißig gesammelten Materials zu verwenden, mehr System und inneren Zusammenhang unter die einzelnen behandelten Gegenstände zu bringen, einige Behauptungen einer nochmahligen Revision zu unterziehen — kurz die Spuren der Flüchtigkeit zu beseitigen, welche dieses Werk sichtbar an sich trägt, so wird er sich um die Schule und das Forum ein wesentliches Verdienst erwerben, und beyde werden ihm den Kranz der Anerkennung nicht versagen, welchen zu erringen ihm gewiß die Kraft nicht fehlt.

Druck und Papier sind sehr gut.

Dr. Eduard Tomaschek.

Ausländische Literatur.

Gesetze und Verordnungen über das im Königreiche Würtemberg geltende Pfandrecht und die damit verwandten Materien. Zusammengestellt von Hermann Knapp, Doctor der Rechte und königl. würtemberg. Ober-Justizrath. Erlangen 1838. Verlag von J. A. Brandegger (337 S.) 8.

Von einem schriftstellerischen Verdienste kann bey Herausgabe der vorliegenden Sammlung wohl kaum eine Rede seyn; selbst die Mühe des Compilirens war nur von geringem Belange, und eben so konnte die Zusammenstellung des aufgefundenen Materials keinen Schwierigkeiten unterliegen, da, einige wenige Verordnungen abgerechnet, nur fünf Gesetze von größerem Umfange aneinandergereiht wurden. Dennoch mag der Verfasser auf den Dank seiner Mitbürger allerdings einen gerechten Anspruch haben, zumahlen er durch seine Compilation einem allgemein verbreiteten, dringend gefühlten Bedürfnisse derselben entgegen kam.

Die hier aufgenommenen würtembergischen Gesetze gehören zwar nicht zu den neuesten Erscheinungen auf dem, in unseren Zeiten mit so vielem Fleiße bearbeiteten, Gebiethe der Legislation, sie rühren aber dann doch erst aus dem letztverflossenen Jahrzehente her, und da ihr Inhalt in diesen Blättern bisher noch nicht besprochen worden ist, so erlaube ich mir einen kurzen Auszug aus denselben zu liefern. Er

wird hinreichend seyn, dem Leser einen allgemeinen Ueberblick über das System der würtembergischen Gesetzgebung, in Beziehung auf das Pfandrecht, und die einschlägigen Materien zu gewähren. Die Vergleichung der ausländischen Gesetze mit den unsrigen (auf die ich in den Noten hingewiesen habe) ist nach der Ansicht bewährter Männer im Fache der Rechtsgelehrsamkeit von nicht geringem Nutzen, und es sind daher auch in dieser Zeitschrift schon mehrere Anzeigen fremder Gesetzeswerke mit Beyfall aufgenommen worden. Ich hoffe daher, daß auch meine Arbeit nicht als nutzlos erscheinen werde, und glaube in Bezug auf dieselbe nur noch bemerken zu müssen, daß ich sowohl das System der Gesetze, als wo möglich auch die Worte derselben unverändert beybehalten habe.

Die Sammlung beginnt mit dem »Pfandgesetze vom 15. April 1825,« zu welchem aber die nachträglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. May 1828 an den betreffenden Stellen eingereiht worden sind. Das Pfand ist nach würtembergischen Rechte »ein auf einer fremden Sache haftendes (dingliches) Recht, welches einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung eingeräumt wird [1]).« Das Gesetz unterscheidet ein Unterpfand (Hypothek) und ein Faustpfand (Art 1) [2]). Nach dieser Eintheilung handelt die erste Abtheilung von den Unterpfändern. Diese zerfällt wieder in zwey Titel, von denen der erste das Recht der Unterpfänder, der zweyte das Verfahren in Unterpfandessachen erörtert.

Das erste Kapitel enthält einige allgemeine Bestimmungen. Die Unterpfänder können nur durch Mitwirkung der Obrigkeit und mittelst obrigkeitlicher Eintragung in das Unterpfandsbuch bestellt werden (Art. 2, dann 47 und 48) [3]). Gegenstand derselben sind unbewegliche Sachen, Rechte, welche den Immobilien gesetzlich gleichkommen, und bewegliche Dinge, so lange sie Zugehörungen von Immobilien sind (Art. 3 und 4) [4]), keineswegs aber Forderungen, sie mögen durch Unterpfänder versichert seyn oder nicht (Art. 4.) [5]).

---

[1]) Unser allgem. bürgerl. G. B. drückt im §. 447 noch bestimmter die Art und Weise aus, wie die Forderung des Gläubigers durch das Pfand gesichert wird.

[2]) Wir haben hiefür die Benennungen: Grundpfand und Handpfand, §. 448 des allgem. b. G. B.

[3]) Vergl. §. 451 des allgem. b. G. B.

[4]) Vergl. §. 293 des allgem. b. G. B.

[5]) Nach dem §. 454 unsers allgem. b. G. B. kann die Afterpfändung auf das (intabulirte) Pfandrecht in die öffentlichen Bücher eingetragen werden; und

Soll ein Vermögensstück verpfändet werden können, so muß es veräußerlich [1]) und im Eigenthum desjenigen seyn, welcher ein Unterpfand zu bestellen hat (Art. 5). Die Verpfändung einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers ist von Anbeginn ungültig, und kann daher nicht zu Kräften kommen, wenngleich in der Folge entweder der Schuldner das Eigenthum erlangt, oder der Eigenthümer den Schuldner beerbt [2]) (Art. 6). Die Artikel 7 — 9 handeln von der Verpfändung der Lehen und Fideicommisse derjenigen Sachen, die in eines Andern Nutznießung stehen, des widerruflichen Eigenthums und des Antheils an einer gemeinschaftlichen Sache. — Ein Unterpfand kann nur auf bestimmte, besonders bezeichnete Gegenstände bestellt werden, und eine General-Hypothek findet nicht Statt, eben so muß die Forderung, für welche Sicherheit geleistet wird, der Summe nach bestimmt seyn (Art. 10 und 11) [3]). Was das Verhältniß des Pfandwerthes zum Betrage der Forderung anbelangt, so kann der Gläubiger verlangen, daß der Schätzungswerth des Unterpfandes nicht unter dem anderthalbfachen Betrage der Forderung steht; nur der gesetzliche Pfandrechtstitel der Ehefrauen und der Kinder begründet nicht mehr, als einen Anspruch auf Sicherstellung in dem einfachen Betrage der Forderung (Art 13) [4]). — Das zweyte Capitel handelt von dem Rechtsgrunde, der Erwerbung und dem Umfange des Unterpfandes. Der Pfandrechtstitel kann sich gründen: 1.) auf den a) durch letzte Willensverordnung, oder b) durch Vertrag erklärten Privatwillen; 2.) auf den Ausspruch des Gesetzes (Art. 15 und 16) [5]). Die Artikel 18 bis 26 enthalten die Beschränkungen, welche rücksichtlich der Fähigkeit, ein Pfand durch Vertrag zu bestellen (besonders bey Frauenspersonen) eintreten.

---

intabulirte Forderungen bilden daher allerdings den Gegenstand einer Hypothek.

[1]) Als Pfand kann jede Sache dienen, die im Verkehre steht, §. 448 des allg. bürgerl. G. B.

[2]) Nach unsern Gesetzen würde die Verpfändung einer fremden Sache, wenn sie auch anfangs ungültig gewesen, hierdurch allerdings zu Kräften kommen.

[3]) Dasselbe gilt nach österreichischem Rechte.

[4]) Unser allg. b. G. B. sagt im §. 1374 ganz allgemein: „Niemand ist schuldig, eine Sache . . . in einem höheren, als dem, bey Häusern auf die Hälfte, bey Grundstücken aber und bey beweglichen Sachen auf zwey Drittheile der Schätzung bestimmten Werth zum Pfande anzunehmen."

[5]) Der §. 449 des allg. b. G. B. erkennt außerdem noch den richterlichen Ausspruch als Titel des Pfandrechtes an.

Einen gesetzlichen Pfandrechtstitel haben: 1.) die Ehefrauen hinsichtlich des zugebrachten beweglichen Vermögens, des Erlöses aus den eingebrachten und veräußerten unbeweglichen Vermögensstücken des Witthums und der vertragsmäßigen Gegenschenkung (Art. 27 — 32) [1]. 2.) die Kinder auf die Immobilien der Aeltern (manchmahl auch des Stiefvaters) wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung der Aeltern stehenden beweglichen Vermögens, so wie wegen des Erlöses aus ihren eigenthümlichen unbeweglichen Gütern, welche während der älterlichen Verwaltung veräußert worden sind (Art. 33 — 36) [2]. 3.) Die Pflegebefohlenen und die milden Stiftungen. Diesen steht ein gesetzlicher Pfandrechtstitel auf das Vermögen der Vormünder oder Verwalter wegen Forderungen aus der Verwaltung alsdann zu, wenn bey Ablegung der Rechnung sich ein solcher Anspruch ergeben hat, und die Hülfsvollstreckung gegen den Pfleger oder Verwalter nicht sogleich bewirkt werden kann (Art. 37) [3].

4.) Die Legataren und Erbschaftsgläubiger. Derjenige, welcher aus einer Erbschaft ein Vermächtniß anzusprechen hat, dessen Ausbezahlung nicht sogleich nach dem Erbschaftsantritt begehrt werden kann, ist befugt, die Bestellung eines Unterpfands auf den ererbten unbeweglichen Vermögensstücken von dem zu verlangen, welchem die Entrichtung des Vermächtnisses von dem Erblasser auferlegt worden (Art. 38) [4]. Desgleichen steht auch den Erbschaftsgläubigern ein gesetz-

---

[1]) Nach dem §. 1245 des allg. b. G. B. kann für das Heirathsgut, die Widerlage und den Witwengehalt Sicherstellung verlangt werden.

[2]) Unser allg. b. G. B. räumt den Kindern kein solches Recht ein; auch die Hypotheca tacita, welche das römische Recht den Kindern auf das Vermögen ihres Vaters einräumte, bezog sich nur auf die bona materna et materni generis. Cod. VI. 60, const. 1, 2 und 61; const. 6, §. 4.

[3]) Der Vormund ist nach §. 337 des a. b. G. B. so lange nicht schuldig Caution zu leisten, als er die durch das Gesetz zur Sicherheit des Vermögens bestehenden Vorschriften genau beobachtet, und zur gehörigen Zeit ordentlich Rechnung legt. Dagegen heißt es im römischen Rechte, Cod. V. 37 const. 20: „Pro officio administrationis, tutoris vel curatoris bona, si debitores existant, tamquam pignoris titulo obligata, minores sibimet vindicare minime prohibentur."

[4]) „In allen Fällen, in welchen ein Gläubiger von einem Schuldner Sicherstellung zu fordern berechtiget ist, kann auch ein Legatar die Sicherstellung seines Legates verlangen;" §. 688 des a. b. G. B. Vergl. auch im römischen R:chte Cod. VI. 43, const. 1.

licher Pfandrechtstitel auf das zur Erbschaftsmasse gehörige Vermögen zu (Art. 39 _ 41) [1]).

5.) Die Baugläubiger, d. i. alle jene, welchen eine Forderung für geleistete Arbeit oder gelieferte Materialien zu Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung eines Gebäudes oder baulichen Werkes zusteht, sind eine Unterpfandsbestellung auf dieses Gebäude oder Werk zu verlangen berechtigt (Art. 41) [2]). — 6.) Der eingewiesene Gläubiger. Wenn nähmlich auf das Gut eines Schuldners die Hülfsvollstreckung erkannt worden, und nicht baare Bezahlung des Kaufschillings erfolgt, so erlangt der Gläubiger hinsichtlich der noch rückständigen Forderungssumme einen gesetzlichen Pfandrechtstitel auf das im Wege der Execution verkaufte Grundstück (Art. 43—45) [3]). 7.) Ist endlich eine Partey vermöge richterlicher Verfügung Sicherheit durch Unterpfänder zu fordern berechtigt, so erlangt sie dadurch einen gesetzlichen Pfandrechtstitel auf die Immobilien ihres Schuldners (Art. 46) [4]).

Dieß sind die Fälle, in welchen das Gesetz einen Pfandrechtstitel ertheilt; zur Erwerbung ist immer die Eintragung in das Unterpfandsbuch erforderlich. Die Artikel 49 bis 55 bestimmen den Umfang des Unterpfandes, und zwar a) in Ansehung der verpfändeten Sache, und b) in Ansehung der in das Unterpfandsbuch eingetragenen Forderung.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit den Grundlagen der Unterpfandsbücher und der Oeffentlichkeit des Unterpfandswesens. Die allgemeine Grundlage des Unterpfandsbuches ist das Güterbuch (Art 56). Der Artikel 57 stellt die Regel auf, daß als Eigenthümer einer unbeweglichen Sache, in Beziehung auf Verpfändung, derjenige gelte, welcher als solcher im Güterbuche einge-

---

[1]) Vergl. §§. 811 und 812 des a. b. G. B. über die Rechte der Erbschaftsgläubiger.

[2]) Dieser Fall ist unserm Gesetze ganz fremd; einen ähnlichen kennt aber das römische Recht. Dig. 20, tit. 2, fr. 1.

[3]) Nach §. 339 der allgem. G. O. darf das (im Executionswege) erstandene Gut dem Meistbiethenden in das Eigenthum nicht eher übergeben werden, als nachdem er den ganzen Kaufschilling erlegt, oder für die bedungenen Zahlungsfristen hinlängliche Sicherheit gegeben, oder sich mit den Theilnehmern dieserwegen sonst verstanden hat.

[4]) „Wenn der Kläger auf ein liegendes Gut die Execution führen wollte, soll der Richter ihm auf sein Verlangen hierauf das Pfandrecht ertheilen;" §. 322 der allgem. G. O.

tragen ist. Die Artikel 58 bis 60 enthalten die Ausnahmen von dieser Regel. Vermöge der Oeffentlichkeit des Unterpfandwesens kann Jedermann, der ein Interesse dabey nachzuweisen vermag, in Gegenwart eines Mitgliedes der Unterpfandsbehörde oder des Actuars die Einsicht der Unterpfands-, Güter- und Contractbücher verlangen; deßgleichen sind Jedem aus den genannten Büchern rücksichtlich der sein Interesse berührenden Stellen auf Verlangen beglaubigte Auszüge mitzutheilen (Art. 61 — 63) [1]. Auf dieser Oeffentlichkeit des Unterpfandswesens beruht die Sicherheit desjenigen, welchem ein Unterpfand bestellt wird, da er in der Regel gegen alle ihm unbekannten Rechte und Ansprüche gesichert ist, welche zur Zeit seiner Erwerbung weder im Güter- noch im Unterpfandsbuche bemerkt gewesen; diese Sicherheit geht auch auf seine Nachfolger über (Art. 65 — 72). Außerdem verfügt der Artikel 73, daß gegen eine Forderung, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen ist, die Verjährung nicht anfangen kann, so lange nicht der Eintrag gelöscht, oder von dem, die Löschung nachsuchenden Berechtigten eine Verwahrung deßhalb eingetragen ist [2]. — Um daher auch gegen künftige Unterpfandsgläubiger auftreten zu können, muß man die Eintragung seiner Rechte in die öffentlichen Bücher bewirken. Das Gesetz erwähnt hier insbesondere der Sicherstellung a) von Rechten in Beziehung auf ein Gut überhaupt; b) von Pfandrechtstiteln; c) von besondern Vorzugsrechten; d) ferner der Sicherstellung der Rechte des Eintritts in die Stelle eines befriedigten Gläubigers; e) der Rechte der Cessionarien und Faustpfandgläubiger; endlich f) der Einreden des Schuldners (Art. 74 — 88).

Im vierten Capitel geht das Gesetz auf die Erörterung der Rechtsverhältnisse des Pfandgläubigers und des Schuldners über.

Durch das Unterpfand erlangt der Gläubiger das dingliche Recht, seine Befriedung aus der für die Forderung verpfändeten Sache zu begehren [3]. Er kann aber auch unbeschadet seines Pfandrechts die persönliche Klage aus dem in der Hauptsache eingegangenen Rechtsgeschäfte anstellen (Art. 90). Als ungültige Nebenverträge bezeichnet der Artikel 91 die Uebereinkünfte: daß dem

---

[1] Nach unsern Gesetzen ist es Jedermann gestattet, Einsicht in die öffentlichen Bücher zu nehmen, und Auszüge daraus zu verlangen.

[2] Nach dem §. 1499 des a. b. G. B. erscheinen auch die in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechte und Verbindlichkeiten als verjährbar.

[3] Vergl. §. 461 des a. b. G. B.

Gläubiger das Recht nicht zustehen solle, die Veräußerung des Unterpfandes zu bewirken; daß dasselbe im Falle nicht geleisteter Zahlung ohne Verkauf dem Gläubiger verfalle; daß der Eigenthümer auf die Sache kein weiteres Unterpfand bestellen dürfe [1]). — Jeder Eigenthümer einer durch Unterpfand versicherten Forderung kann dieselbe mit dem Unterpfandsrechte ganz oder theilweise einem andern abtreten (Art 92). — Dem Eigenthümer der verpfändeten Sache bleibt die Befugniß vorbehalten, über dieselbe so weit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des Gläubigers geschehen kann (Art. 93). Veräußert der Eigenthümer das Unterpfand, so kann der Pfandgläubiger verlangen, daß er zunächst aus dem Erlöse seine Bezahlung erhalte (Art. 94).

Im fünften Capitel ist von den Rechtsverhältnissen der Pfandgläubiger unter sich die Rede. Ist eine Sache mehreren Gläubigern verpfändet, so wird die Ordnung, in welcher diese Pfandgläubiger, sowohl im Conkurse, als außer demselben, ihre Befriedigung aus dem Unterpfande verlangen können, einzig durch die Zeit des Eintrags ihrer Unterpfandsrechte in das Unterpfandsbuch bestimmt (Art. 96). Sind mehrere Unterpfänder auf eben dasselbe Gut in einer Sitzung der Unterpfandsbehörde eingetragen worden, so haben sämmtliche darauf verwiesene Gläubiger unter sich gleiche Rechte (Art. 97) [2]). Was insbesonders im Falle eines Conkurses der Gläubiger eintrete, wird in den Artikeln 99 bis 103 auseinandergesetzt. Der durch den früheren Eintrag erworbene Vorzug kann von dem Pfandgläubiger einem später eingetragenen Gläubiger, jedoch unbeschadet der Vorzugsrechte Anderer, abgetreten werden (Art. 104). Auch ohne Cession tritt ein Pfandgläubiger, mit Beybehaltung seines bisherigen Rechts, in die Stelle eines andern auf eben dieselbe Sache versicherten Gläubigers ein, wenn er die Forderung des letztern ablös't (Art. 105 und 106) [3]). Auch andere Personen können in die Rechte eines befriedigten Gläubigers eintreten; nament-

---

[1]) Ungültig sind die Verabredungen, daß nach der Verfallzeit der Schuldforderung das Pfandstück dem Gläubiger zufalle; — daß die Gläubiger die Veräußerung desselben nicht verlangen; — daß der Schuldner ein liegendes Gut keinem Andern verschreiben dürfe, §. 1371 des allgemeinen b. G. B.

[2]) Nach unsern Gesetzen wird die Priorität durch die Zeit der Ueberreichung des Gesuches um Intabulation oder Pränotation entschieden.

[3]) Analog ist das im §. 462 des a. b. G. B. anerkannte jus offerendi.

lich der Darleiher, der zu dessen Befriedigung Geld vorgeschossen, der dritte Besitzer, oder der Käufer einer verpfändeten Sache (Art. 107 u. f. f.). Des Vorranges eines andern Gläubigers ungeachtet kann der spätere Gläubiger die Veräußerung des Unterpfands verlangen. Jedoch müssen von dem Erlöse vor allen Dingen die vorgehenden Pfandgläubiger befriediget werden (Art. 102). Das sechste Capitel erörtert die Rechtsverhältnisse des Pfandgläubigers und des dritten Besitzers des Unterpfandes. Als Hauptgrundsatz gilt hier: „daß das Unterpfand allerdings gegen dritte Besitzer verfolgt werden kann, und daß der Gläubiger die Wahl hat, ob er sich sogleich an sein, in den Händen eines Dritten befindliches Unterpfand, oder vorerst an den Schuldner halten will" (Art. 116) [1]).

Das siebente Capitel endlich handelt von der Erlöschung des Unterpfandes. Hier kommt zu betrachten: 1.) Die Richtigkeitserklärung oder Tilgung der Forderung (Art. 124) [2]). 2.) Die Umwandlung oder neue Gestaltung der verpfändeten Sache; diese bewirkt hinsichtlich des Unterpfandsrechts keine Veränderung. Dasselbe lebt wieder auf, wenn die zu Grunde gegangene Sache wieder hergestellt wird (Art. 125) [3]). 3.) Der Ablauf der Zeit, auf deren Dauer das Pfandrecht bey Bestellung des Unterpfands beschränkt worden ist (Art. 126 u. 127) [4]). 4.) Die (ausdrückliche) Entsagung des Pfandgläubigers auf das Unterpfandsrecht, die aber weder aus der Einwilligung in die Veräußerung des Unterpfands, noch aus der Abtretung eines Vorzugsrechtes gefolgert werden kann (Art. 128) [5]). — 5.) Wenn die verpfändete Sache im Wege der Hilfsvollstreckung oder im Concurse mittelst öffentlicher Versteigerung verkauft wird, so geht sie auf den Käufer frey von allen Verbindlichkeiten über, sobald die Bezahlung des ganzen Kaufpreises auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses, oder eines Collegialbeschlusses der Unterthansbehörde, entweder an die dadurch bezeichnete obrigkeitliche Stelle, oder unmittelbar an diejenigen geleistet worden ist,

---

1) Dieselbe Wahl räumt der §. 466 unsers a. b. G. B. dem Pfandgläubiger ein.

2) §. 469 des a. b. G. B. „Zur Aufhebung einer Hypothek ist die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend. Ein Hypothecargut bleibt so lange verhaftet, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist.

3) Das Pfandrecht erlischt, wenn die verpfändete Sache zerstört wird, §. 467.

4) Vergl. §. 468 des a. b. G. B.

5) Das Pfandrecht erlischt, wenn sich der Gläubiger seines Rechtes auf die verpfändete Sache gesetzmäßig begibt, §. 467 des a. b. G. B.

welchen der Erlös zugewiesen wurde (Art. 129—133) [1]. 6.) Endlich erlöscht das Unterpfandsrecht, wenn den Verpfänder nur ein widerrufliches Eigenthumsrecht zugestanden, und dieses rückwärts aufgelös't wird (Art. 134) [2].

Ist das Unterpfand erloschen, so wird dasselbe im Unterpfandsbuche gelöscht, und es rücken, außer dem Falle der Pfandnachfolge, die folgenden Gläubiger ihrer Ordnung nach vor (Art. 135).

Im zweyten Titel handelt das erste Capitel von den Unterpfandsbehörden, und deren Pflichten im Allgemeinen. In jeder Gemeinde ist der Gemeinderath die über die Unterpfänder erkennende Behörde (Art. 136). Die eigentliche Handhabung des Unterpfandwesens steht entweder dem Gemeinderaths-Schreiber oder einem besondern Hülfsbeamten zu. Für die unter den Kreisgerichtshöfen unmittelbar stehenden Güter und die denselben gleichgeachteten Rechte sind diese höheren Gerichtsstellen die Unterpfandsbehörden (Art. 137) [3]. Liegen die für eine Forderung zu verpfändenden Güterstücke in verschiedenen Markungen, so wird über die Verpfändung der in jeder Markung befindlichen Güter von der Behörde der gelegenen Sache abgesondert erkannt (Art. 139). In der Regel ist zu jedem Erkenntnisse ein collegialischer Beschluß der Unterpfandsbehörde nothwendig, bey welcher Stimmenmehrheit entscheidet (Art. 143 und 146). Das zweyte Capitel enthält die Bestimmungen über die Unterpfandsbücher selbst, rücksichtlich deren aber größtentheils auf die nebenher bestehenden besonderen Verordnungen verwiesen wird. In dem dritten Capitel wird das Verfahren in Unterpfandssachen auseinandergesetzt.

Wir heben aus den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrens nur folgende heraus:

Gesuche in Unterpfandssachen können mündlich oder schriftlich

---

[1] Nach dem Hofdecrete vom 15. Jänner 1787, Nr. 621, lit. 5, hat ebenfalls der Meistbiethende den auf dem erkauften Gute mit Pfandrecht versehenen Gläubigern des Verkäufers nur so weit zu haften, als sich der Kaufschilling erstreckt.

[2] Das Pfandrecht erlischt mit dem zeitlichen Rechte des Pfandgebers auf die verpfändete Sache, wenn anders dieser Umstand dem Pfandgläubiger bekannt war, oder aus den öffentlichen Büchern bekannt seyn konnte, §. 468 des a. b. G. B.

[3] In Oesterreich werden die öffentlichen Bücher bekanntlich bey den Dominien, Magistraten und Landrechten geführt.

angebracht werden. Die Verhandlungen sind der Regel nach mündlich, und müssen sogleich in ein besonderes Protokoll aufgenommen werden (Art. 163). Die Unterpfandsbehörde hat jederzeit zu prüfen, ob der sich Meldende überhaupt zu handeln befugt sey, nach der Maßgabe der Umstände auch, ob er die Fähigkeit besitze, über sein Vermögen zu verfügen, ob er, wenn er im Nahmen eines Andern auftritt, mit der gehörigen Vollmacht versehen sey u. dgl. m. (Art. 164 — 168). Einträge, in deren Folge eine Partey Rechte aufgibt oder Verbindlichkeiten übernimmt, finden auf den einseitigen Antrag dieser Partey Statt. Ebenso können Verwahrungen zu Erhaltung von Rechten auf Verlangen desjenigen, welcher sich dadurch auf jeden Fall gegen Schaden sicher stellen will, auch ohne Einwilligung des Gegentheils eingetragen werden. Andere Einträge dürfen auf einseitiges Begehren nicht vorgenommen werden (Art. 169 und 170) [1]).

Die Unterthansbehörde kann unstatthafte Gesuche sogleich abweisen; ist aber ein Gesuch noch nicht hinreichend begründet, so muß sie den Anmeldenden darüber, was er noch beyzubringen habe, verständigen (Art. 171). Bey Anständen und Widersprüchen unter den Betheiligten, welche einer richterlichen Entscheidung bedürfen, sind die Parteyen nach vergeblichem Versuch der Güte auf den Rechtsweg zu verweisen (Art. 172). Rücksichtlich der besonderen Grundsätze des Verfahrens unterscheidet das Gesetz das Verfahren I. bey der Unterpfandsbestellung (Art. 173 — 201); II. bey der Veräußerung versicherter Forderungen (Art. 202); III. bey Veräußerung der Unterpfänder (Art. 203 — 209) und IV. bey Löschung der Unterpfänder (Art. 210 — 222).

I. Bey der Bestellung eines Unterpfandes sind nach Art. 187 unter allen Umständen einzutragen: 1.) der Vor- und Geschlechtsnahme, Stand, Gewerbe und Wohnort, ingleichen die ehelichen Verhältnisse des Verpfänders; 2.) Der Nahme, Stand und Wohnort des Gläubigers; 3.) eine genügende Bezeichnung der Sache, worauf das Unterpfand bestellt wird; 4.) der Grund der Forderung, und ob sie verzinslich sey oder nicht, die zu versichernde bestimmte Summe; 6.) das Datum der Unterpfandsbestellung. — Ist das Unterpfand in das Unterpfandsbuch eingetragen, so hat die Unterpfandsbehörde dem Gläubiger einen Pfandschein auszustellen, der sich auf den vorangegangenen Eintrag gründen, und mit denselben vollkommen übereinstimmen muß (Art. 191). Diese von den Gemeinderäthen beurkundeten

---

[1]) Vergl. hierüber die §§. 433, 434, 435 und 451 unsers a. b. G. B.

Verschreibungen hat auf Verlangen des Gläubigers der Oberamtsrichter mit seinem amtlichen Siegel zu versehen (Art. 194).

II. Geht mit einer versicherten Forderung eine Veränderung vor, so ist die Unterpfandsbehörde verbunden, diese Veränderung in dem Unterpfandsbuche vorzumerken, hierzu aber die Einwilligung des bisherigen Eigenthümers des Pfandscheins oder seines gesetzmäßigen Stellvertreters nachzuweisen; auch ist vor der Vollziehung des Eintrags der Schuldner hiervon in Kenntniß zu setzen (Art. 202).

III. Wird durch den Eigenthümer die Veräußerung des Unterpfands (d. i. der als Unterpfand bestellten Sache) eingeleitet, so müssen nöthigenfalls die Unterpfänder (d. i. die auf der Sache haftenden Lasten) unter dem Nahmen des neuen Besitzers in dem Unterpfandsbuche bemerkt werden (Art. 205 u. f. f).

IV. Die Löschung des Eintrags eines Unterpfands kann nur auf Anrufen eines Betheiligten geschehen (Art. 210). Geschieht der Antrag auf Löschung ohne Zurückgabe des Pfandscheins, so muß vorher die gerichtliche Kraftloserklärung desselben bewirkt werden (Art. 211—214). Ist kein Pfandschein ausgestellt worden, so genügt es an der Vorzeigung einer unverdächtigen Quittung über die Bezahlung der Schuld (Art. 215) [1]. Die Löschung wird in dem Unterpfandsbuche durch das Wort: „Gelöscht," — mit Bezeichnung desjenigen Eintrags, auf welchen die Löschung sich bezieht, und Hinzufügung des Datum angezeigt (Art. 221).

Das vierte Capitel stellt im Artikel 223 den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Unterpfandsbehörde, wenn sie die ihr rücksichtlich des Unterpfandswesens obliegenden Pflichten absichtlich oder aus Nachlässigkeit hintangesetzt hat, den Betheiligten, welche dadurch in Nachtheil gerathen, den ihnen zugegangenen Schaden vergüten müsse. Die weitern Folgerungen enthalten die Artikel 224 bis 238.

Das fünfte und letzte Capitel dieser Abtheilung beschäftigt sich mit den Aufsichts- und Recursstellen. Gegen die Verfügungen der Gemeinderäthe findet der Recurs an das Oberamtsgerichts-Collegium Statt (Art. 239), gegen die der Kreisgerichtshöfe kann an das Obertribunal recuriret werden (Art. 244). Wird die Verfügung in zweyter Instanz bestätiget, so ist ein weiterer Recurs ausgeschlossen. Wird dagegen der Beschluß abgeändert, so steht den Parteyen ein weiterer Recurs an den Gerichtshof offen, bey dessen Entschei-

---

[1]) Zur Löschung einer Hypothek wird nach unsern Gesetzen, wie zur Eintragung, eine Tabularurkunde erfordert.

bung es sodann sein Verbleiben hat. Wenn jedoch die Verfügung der Recursstelle einen zum gerichtlichen Verfahren sich eignenden Rechtsstreit betrifft, so bleibt in beyden obenerwähnten Fällen der Partey die Betretung des Rechtsweges unverwehrt (Art. 240). Die Oberbehörden sind angewiesen, auch von Amtswegen die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, wenn sie Gebrechen in dem Verfahren der Unterbehörden gewahr werden (Art. 243).

Die zweyte Abtheilung des Pfandgesetzes beschäftigt sich mit den Faustpfändern. Gegenstand des Faustpfandes sind nach würtembergischen Rechte bewegliche Sachen und Activforderungen [1]).

Es wird erworben, durch die Uebergabe der Sache zu Handen des Gläubigers, oder auch eines Dritten, wenn Gläubiger und Verpfänder darüber einig geworden (Art. 245) [2]). — Bey Verpfändung einer Activforderung vertritt die Einhändigung der Urkunde, womit die Forderung bewiesen wird, die Stelle der körperlichen Uebergabe (Art. 248) [3]). So lange die verpfändete Sache in dem Besitze des Gläubigers sich befindet, kann zu dessen Nachtheil der Eigenthümer über dieselbe keine Verfügung treffen (Art. 253). Der Gläubiger erhält durch den Besitz der ihm verpfändeten Sache kein Recht, dieselbe zu benützen, wenn ihm solches nicht ausdrücklich eingeräumt ist [4]). Er kann vermöge seines Pfandrechts bloß verlangen, daß, wenn der Zahlungstermin eingetreten ist, er aus dem Erlöse des Pfandes befriedigt werde. Im Falle eines Concurses muß er sein Faust-

---

[1]) Eine intabulirte Forderung bildet nach österr. Rechte den Gegenstand einer Hypothek. Daß übrigens nicht intabulirte Forderungen allerdings auch nach unsern Gesetzen den Gegenstand eines Handpfands ausmachen können, beweis't unter andern der §. 452 des a. b. G. B., und der §. 421 der westgal. G. O., worin es heißt: „Auch stehet es dem Gläubiger frey, auf eine Forderung, die sein Schuldner an einen Privaten zu stellen hat, die Pfändung zu führen.“

[2]) „Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der mit einem Titel versehene Gläubiger die verpfändete Sache, wenn sie beweglich ist, in Verwahrung nehmen;“ §. 451 des a. b. G. B.

[3]) Aehnliches verfügt der §. 425 des a. b. G. B. im Zusammenhange mit dem §. 427 desselben.

[4]) „Ohne Bewilligung des Pfandgebers darf der Gläubiger das Pfandstück nicht benützen;“ §. 459 des a. b. G. B. „Der Nebenvertrag, daß dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache zustehen solle, ist ohne rechtliche Wirkung;“ §. 1372 ebenda. Der bloße Gebrauch einer beweglichen Sache kann allerdings gestattet werden.

pfand an die Gantmasse abgeben, aus welcher er sodann nach Maßgabe des Prioritätsgesetzes seine Befriedigung erhält (Art. 254).

Auf das Pfandgesetz läßt Herr Knapp das Prioritätsgesetz vom 15. April 1825 folgen, welches aber ebenfalls durch das neuere Gesetz vom 21. May 1828 einige bedeutende Modificationen erlitten hat. Diese beziehen sich namentlich auf die Absonderungsrechte, welche im Concurse geltend gemacht werden können. Der Artikel 52 stellt den Grundsatz auf, daß bey dem Concursverfahren von der Masse des Schuldners das zu derselben nicht gehörige Vermögen auszuscheiden sey. Diese Absonderung kann angesprochen werden:

I. Aus dem Grunde des Eigenthums [1]; 1.) von der Ehefrau des Gemeinschuldners; 2.) von dessen Kindern in gewissen Fällen; 3.) von denjenigen, auf welche eine veräußerte Sache kraft dinglichen Rechts zurückfällt, oder auf welche eine Sache nach dem Gesetze, ohne eine besondere Handlung als Eigenthum übertragen wird; 4.) von dem Verkäufer einer unbeweglichen Sache, wofür der nicht angeborgte Kaufpreis nicht bezahlt worden ist; 5.) von demjenigen, welcher sein Vermögen mit der Bedingung abgegeben hat, daß ihm dagegen Alimente gereicht werden.

II. Steht bey Erbschaften, sowie bey Vermögensübergaben den Gläubigern des Erblassers oder des Abtretenden das schon erwähnte Absonderungsrecht zu [2].

III. Wenn der Gemeinschuldner mit andern Personen in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik oder ein Handelsgeschäft, in Gesellschaft gestanden, und nun dessen Antheil von dem gesellschaftlichen Vermögen zur Concursmasse abgefordert wird, so kann die Gesellschaft hiervon den Antheil des Gemeinschuldners an den gesellschaftlichen Schulden in Abzug bringen. — Besondere Grundsätze gelten rücksichtlich der Errungenschafts-Gesellschaft zwischen Eheleuten.

IV. Außer den Eigenthums- und Pfandrechten können auch andere dingliche Rechte selbst bey dem Verkaufe der in der Concursmasse befindlichen Sachen verfolgt werden.

V. Gerade das Gegentheil gilt von den persönlichen Ansprüchen auf eine Sache des Schuldners.

VI. In Ansehung der Absonderung der Lehen- und Fideicommißgüter wird auf die besonders bestehenden Gesetze verwiesen.

---

[1] „Vor allen Gläubigern sind jene zu setzen, welche ihr eigenthümliches Gut zurückfordern;" §. 14 der allgem. G. O.

[2] Vergl. §. 812 des allgem. b. G. B.

Die Vertheilung des eigentlichen Concursvermögens geschieht nach fünf Classen (Art. 1).

I. In der ersten Classe stehen:

1.) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Verwaltung [1]).

2.) Die laufenden Staatsamtskörperschafts- und Gemeindeabgaben sammt den Rückständen von 2 Jahren.

3.) Die Brandschadensbeiträge.

4.) Die laufenden sowie die von 2 Jahren rückständigen Realrenten.

5.) Der nothwendige Aufwand auf die Beerdigung des Schuldners, wenn der Todesfall sich vor Eröffnung des Concurses ereignet hat [2]).

6.) Die gesetzmäßige Belohnung der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Geburtshelfer, Krankenwärter, so wie die Forderungen für die angewendeten Heilmittel, wenn die Leistung oder Abgabe innerhalb sechs Monathen vor Einleitung des Pfandverfahrens geschehen ist [3]).

7.) Der laufende, so wie der von 1 Jahre rückständige Liedlohn des Hausgesindes (Art. 4) [4]). Diese Ansprüche werden in der hier angeführten Ordnung zunächst aus der gemeinen Masse berichtigt, und wenn diese nicht hinreicht, auf die Erlöse aus den Pfändern nach Verhältniß des Werthes der Letzteren verwiesen (Art. 6).

II. Nach Befriedigung der unbedingt bevorrechteten Forderungen werden die durch Unterpfänder (oder Faustpfänder) versicherten Gläubiger aus den jedem derselben verpfändeten Immobilien (oder Mobilien) befriedigt (Art. 7 und 8). Reicht das Pfand hierzu, so wie zur Berichtigung der gleich bevorrechteten Zinsen nicht hin, so werden die einzelnen Gläubiger mit dem Ueberreste an die gemeine Masse nach dem Range verwiesen, welchen sie ohne Rücksicht auf das erworbene Pfandrecht anzusprechen gehabt hätten (Art. 9) [5]).

III. In der dritten Classe haben die Bezahlung zu fordern: a) die Minderjährigen und Curanden rücksichtlich der aus dieser Verwaltung gegen die Vormünder oder Curatoren entstandenen Forderungen [6]); b) die Kinder des Schuldners wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung der Aeltern stehenden Vermögens; c) die Ehefrau wegen

---

1) Vergl. §. 14 b) der a. C. O.
2) Vergl. §. 15 a) der a. C. O.
3) Vergl. §. 15 d) der a. C. O.
4) Vergl. §. 15 c) der a. C. O.
5) §§. 17 und 18 der a. C. O.
6) Vergl. §. 19 a) der a. C. O.

ihres dem Ehemann zugebrachten Vermögens u. s. w. [1]); d) die Staats-Cassen und Staatsanstalten, die Hof-Domänenkammer, die Amtskörperschaften, Gemeinden und milden Stiftungen, so wie einige Standes- und Grundherrschaften wegen der ihnen gegen ihre Verwalter in Beziehung auf die Verwaltung derselben zustehenden Forderungen [2]); e) die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen des Miethzinses für das laufende Quartal und für die Rückstände von zwey Quartalien, jedoch nur in Beziehung auf die von dem Miether eingebrachten und bey dem Ausbruche des Concurses vorhandenen Sachen (Art. 11) [3]). Die Vorzugsrechte der dritten Classe unter sich werden durch die Zeitordnung bestimmt (Art. 12).

IV. Zur vierten Classe gehören: a) die Wechselgläubiger [4]); b) diejenigen, welche dem Schuldner gegen Ausstellung einer Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt; ingleichen c) diejenigen, die für eine eingeklagte Forderung vor dem Concurse einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl erlangt haben (Art. 13). Gleiches Recht genießen die Unterpfandsgläubiger in Ansehung desjenigen Theils ihrer bevorrechteten Forderungen, welcher aus dem Erlöse ihrer Unterpfänder nicht berichtigt worden ist (Art. 14). Die Gläubiger der vierten Classe unter sich, erhalten ihre Befriedigung nach dem Vorzuge der Zeit (Art. 15).

V. Alle übrigen Forderungen, welche in die fünfte Classe kommen, werden nach Verhältniß ihres Betrages aus der noch bleibenden Vermögensmasse berichtigt. Nur die Strafgelder gehen allen andern Schuldigkeiten nach [5]). Die während des Concurses laufenden Zinsen, sowie die rückständigen Zinsen von den zwey vorangegangenen Jahren genießen im Allgemeinen das Vorzugsrecht der Hauptforderung (Art. 18). Rücksichtlich der ausländischen Gläubiger wird im Artikel 19 der Grundsatz der formellen Reciprocität aufgestellt [6]). Auf das Prioritätsgesetz folgt das Ergänzungsgesetz vom 21. May 1828, welches einige Präjudicialfragen des Pfandgesetzes berührt. Den Beschluß der Sammlung macht das Executionsgesetz vom

---

[1]) Vergl. §. 19 e) der a. G. O.

[2]) Vergl. §. 19 b) der a. G. O.

[3]) Bey uns hat der Vermiether ein gesetzliches Pfandrecht (§. 1101 des a. b. G. B.) und kommt also in die zweyte Classe.

[4]) Vergl. §. 19 c) und d) der a. G. O.

[5]) Dasselbe verfügt §. 23 b) der a. G. O.

[6]) Beynahe gleichlautend sind die Worte des §. 27 der a. G. O.

15. April 1825. Das erste Capitel handelt darin von den **Behörden**, welche Execution zu erkennen haben. In dieser Beziehung gilt der Grundsatz, daß die Erkennung der Execution bey streitig gewesenen Rechtsansprüchen derjenigen Stelle zukomme, welche über den Streit zu entscheiden hatte (Art. 1), und daß die Vollstreckung von Appellationserkenntnissen dem Richter erster Instanz obliegt (Art. 2)[1]. Rechtskräftige Urtheile **ausländischer** Gerichtsstellen sind, wenn die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts in dem einzelnen Falle außer Zweifel ist, von den würtembergischen Gerichten, unter Voraussetzung der Reciprocität, zu vollstrecken (Art. 7)[2]. Die Artikeln 9 bis 16 handeln von den Executionsbehörden bey **unbestrittenen** Forderungen.

Das zweyte Capitel beschäftigt sich mit den **Voraussetzungen der Erkennung der Execution**. Zur Execution kann nach Artikel 17 alsdann geschritten werden, wenn die Verbindlichkeit, welche erfüllt werden soll, **anerkannt** oder **rechtskräftig entschieden**, und wenn zugleich der **Zeitpunct der Leistung** eingetreten ist[3]. Ist ein richterliches Urtheil rechtskräftig, so kann die Execution durch Einreden, welche die Zuläßigkeit der Execution überhaupt betreffen, namentlich durch die Einreden der Zahlung, des Erlasses, des Vergleiches u. s. w., und alsdann gehindert werden, wenn die Einrede vor dem Urtheile nicht vorgebracht werden konnte, . . . und wenn sie innerhalb der Zahlungsfrist bescheinigt wird (Art 23)[4].

---

[1]) Diese Bestimmungen gelten in der Regel auch nach unsern Gesetzen.

[2]) Dieselben Bedingungen fordert das Hofdecret vom 18. May 1792, Nr. 16.

[3]) Ganz übereinstimmend verfügt unsere allgem. G. O.: „Die Execution soll nicht ertheilet werden, als über einen richterlichen Spruch oder gerichtlichen Vertrag . . . (oder wenn die Klage sich auf eine, vollkommenen Glauben verdienende Urkunde gründet, und der Beklagte die Schuld eingesteht)" §. 298. — „Die Frist, binnen welcher der Schuldige seiner Schuldigkeit ein Genüge leisten soll, ist jederzeit in dem Spruche oder Vertrage auszudrücken (§. 299), und erst nach Verfließung der bestimmten Frist steht es in der Willkühr des Klägers, die Execution anzusuchen" (§. 301).

[4]) Auf ähnliche Weise lautet die Bestimmung des Hofdecretes vom 11. October 1826: „Wenn der Execut behauptet, daß das Executionsrecht des Gegners durch Handlungen, welche erst auf das Urtheil gefolgt sind, z. B. durch die geleistete Zahlung, Innovatien-Nachlassung der Schuld u. s. w. erloschen sey, und wenn er diesen Umstand durch vollen Glauben verdienende Urkunden beweisen kann, so steht es ihm bevor, sich an die erste Instanz zu wenden, und gegen Vorweisung dieser Urkunden die Einstellung der weitern Execution zu fordern."

Die Nichtigkeitsklage, so wie das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hemmen die Execution nicht; es wäre denn, daß durch diese ein unwiederbringlicher Schaden verursacht, oder daß der Grund der Nichtigkeitsbeschwerde oder des Gesuches um Wiedereinsetzung sogleich bescheinigt würde (Art. 24) [1]).

Das dritte Capitel erörtert die Executionsmittel und die rechtlichen Wirkungen der Execution. Die Executionsmittel sind verschieden, je nach der Schuldigkeit des Verurtheilten.

1.) Ist Jemand nach richterlichem Erkenntnisse schuldig, eine Handlung zu unterlassen, so kann er durch Cautionsauflage, persönliche Haft, oder andere Maßregeln, welche die Fortsetzung des Ungehorsams unmöglich machen, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten angehalten werden, auch kann der Kläger das Interesse, welches für ihn aus der Beeinträchtigung etwa entstanden ist, gerichtlich bestimmen lassen, und den Entschädigungsbetrag gleich einer Geldschuld beitreiben (Art. 26.) [2]).

2.) Wenn der Beklagte verbunden ist, eine Arbeit zu verrichten, so gelten nach Artikel 27 ganz dieselben Bestimmungen, welche in den §§. 309 und 310 unserer a. G. O. enthalten sind.

3.) Hat der unterliegende Theil eine bestimmte bewegliche Sache dem Kläger herauszugeben, so wird solche jenem abgenommen und diesem eingehändigt, oder wenn die Wegnahme nicht bewirkt werden kann, auf Entschädigung erkannt.

4.) Auf ähnliche Weise wird verfahren, wenn der Beklagte zu Ablieferung eines bestimmten Quantum fungibler Gegenstände für verbunden erkannt worden (Art. 28) [3]).

5.) Ist dem Kläger ein unbewegliches Gut abzutreten, oder

6.) ein Recht auf dasselbe einzuräumen, so wird er durch obrigkeitliche Hülfe in den Besitz der Sache, oder in die Ausübung des Rechts eingesetzt. Zugleich muß derselbe als Inhaber des ihm zuerkannten Rechts in die öffentlichen Bücher eingetragen werden. Auch finden

---

[1]) Auch bey uns hemmt das Gesuch um Einsetzung in den vorigen Stand gegen einen ergangenen Spruch die Execution desselben nicht; dagegen kann ein Urtheil nicht rechtskräftig, und folglich nicht exequirbar werden, wenn eine Nullitätsbeschwerde dagegen angebracht worden ist. §. 262 u. f. f. der allgem. G. O.

[2]) Unsere G. O. erwähnen dieses Falles nicht.

[3]) Vergl. hiermit die übereinstimmenden §§. 305, 306, 307 und 308 unserer allgem. G. O.

bey beharrlichem Ungehorsam des Besitzers die schon erwähnten Maßregeln Statt (Art. 29) [1]).

7.) Die Executionsmittel bey Geldschulden sind:

a) Angriff des baren Geldes; b) Angriff der Naturalvorräthe; c) Angriff des übrigen unbeweglichen Vermögens; d) Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners, namentlich Besoldungs- und Pensionsabzüge; e) Beschlagnahme der Gutseinkünfte des laufenden Jahres; f) Sequestration der Grundstücke oder Einsetzung des Gläubigers in dieselben; g) Veräußerung der liegenden Güter; endlich h) die Einlegung von Pressern (Art. 30 und 81) [2]).

In der Regel ist es dem Ermessen der Behörde überlassen, nach Bewandtniß der Umstände und den Verhältnissen der Betheiligten dasjenige Executionsmittel zu wählen, durch welches der Zweck der vollen und schleunigen Befriedigung des Gläubigers erreicht und zugleich der Schuldner so viel als möglich geschont oder vor Nachtheil bewahrt werden kann (Art. 31) [3]). Von dieser Regel finden jedoch folgende Ausnahmen Statt:

1.) Wenn dem Gläubiger ein Pfandrecht zusteht, so hat derselbe die Wahl, sich sofort an das ihm verhaftete Grundstück oder Faustpfand zu halten, oder zuvörderst die Execution auf das anderweite Vermögen des Schuldners nachzusuchen (Art. 32).

2.) Bey der Pfändung von Naturalvorräthen und andern beweglichen Vermögensstücken muß nach dem Grade der Entbehrlichkeit derselben für den Schuldner vorgegangen werden (Art. 37).

3.) Wenn der Schuldner nachzuweisen vermag, daß die beyzutreibende Schuld von den im laufenden Jahre eingehenden Früchten oder fällig werdenden andern Gutseinkünften getilgt werden könne, so findet der Angriff der Güter selbst nicht Statt, vielmehr müssen seine Einkünfte zum Behufe der Befriedigung des Gläubigers in Beschlag genommen werden (Art. 43).

Die oben angeführten Executionsmittel werden im Gesetze hierauf einzeln durchgenommen. Besonders weitläufig sind die Vorschriften über den executiven Verkauf der liegenden Güter, die wir aber als von minderem Interesse hier übergehen.

---

[1]) Vergl. die §§. 302 — 304 der a. G. O.

[2]) Unsere G. O. kennt außer diesen Mitteln noch die Verhängung des Personal-Arrestes; dagegen findet sich in derselben nicht die Einsetzung des Gläubigers in die Grundstücke des Schuldners, und die Anwendung von Pressern (ähnlich unserer Militär-Execution).

[3]) Nach §. 311 unserer a. G. O. steht diese Wahl nicht dem Gerichte, sondern dem Executionsführer zu.

Das vierte Capitel handelt von dem Verfahren bey der Execution überhaupt. Die Vornahme der Execution setzt stets ein Gesuch um dieselbe voraus (Art. 87). Sogleich nach Anbringung jenes Gesuches ist dem Schuldner eine Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bey Vermeidung der Execution anzuberaumen (Art. 88). Nach Ablauf der Frist wird, wenn der Schuldner der Auflage nicht nachgekommen, auf Anrufen des Gläubigers die Execution mit Bestimmung der Art derselben, ihres Gegenstandes und des Zeitpunctes des wirklichen Vollzuges sofort angeordnet (Art. 89). So wie es dem Gläubiger unbenommen bleibt, hinsichtlich der Executionsart Vorschläge zu machen, so kann auch der Schuldner statt des obrigkeitlich bestimmten, ein anderes Executionsmittel vorschlagen, und es muß auf diese Vorschläge gebührende Rücksicht genommen werden (Art. 89 und 92).

Hiermit ist nun die eigentliche Gesetzsammlung vollendet. Herr Knapp fügt derselben noch die königl. Verordnung vom 14. December 1825 bey, womit den Behörden die Hauptinstruction zur Vollziehung des Pfandgesetzes ertheilt wurde.

In dem ersten Abschnitte dieser Instruction wird den Gemeinderäthen überhaupt, dann den Vorständen und Actuaren der Unterpfandsbehörden insbesondere die Erfüllung ihrer Verpflichtungen eingeschärft, und die nöthige Anleitung hierzu gegeben. Der zweyte Abschnitt ist den, auf das Unterpfandwesen sich beziehenden Büchern, Protokollen und Urkundensammlungen gewidmet. Der dritte Abschnitt handelt von der Bestellung eines Unterpfandes. Im vierten Abschnitt werden die Vormerkungen und Verwahrungen erörtert. Der fünfte Abschnitt beschäftigt sich mit der Vererbung und Veräußerung der Unterpfänder; mit dem Einzuge und der Verweisung des Kaufpreises und mit der Löschung der Unterpfänder. Im sechsten Abschnitte wird der Einfluß des Pfandgesetzes auf die Behandlung der Zubringungs-Inventarien, der Erbschaftstheilungen und verwandter Rechtsgeschäfte erörtert. Der siebente Abschnitt endlich handelt von der Aufsicht der Oberamtsgerichte über das Unterpfandwesen bey den Gemeinderäthen. Schon aus den hier angegebenen Ueberschriften der Abschnitte ergibt sich, daß die Instruction den Artikeln des Pfandgesetzes Schritt für Schritt folgt, und überall die nöthigen Anweisungen ertheilt, um die Vorschriften des zu Grunde liegenden Gesetzes gehörig in Wirksamkeit zu setzen.

Aus den angefügten Beylagen entnehmen wir bloß das Formular eines Unterpfandbuches, welches dazu dient, über die Manipulation mit den Unterpfändern noch mehreres Licht zu verbreiten.

Acten-Fascikel. Blatt . . .

Nr. . . . (Name des Besitzers oder Schuldners mit Bezeichnung seiner ehelichen Verhältnisse.)

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende Ansprüche.						Verwahrungen, Löschungen und andere Veränderungen.		
Tag des Eintrags	Acten-Nachweisung	Nummer der Güter	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung eingetragener Rechte; Gegenstände derselben	Anschlag oder Grund der Unterlassung	Zins-Termine und andere Bedingungen. Verschreibungen der Ehefrauen; Beystimmung Dritter.	Tag des Eintrags	Acten-nachweisung	Grund und Gegenstand des Eintrags.

Das Werkchen ist außerdem mit einem alphabetischen Sachregister versehen. Die typographische Ausstattung vermag auch den strengsten Anforderungen vollkommen zu genügen.

Dr. Moriz von Stubenrauch.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

23.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 16. August 1838, Nr. 55.

Gerichtliche Verfügungen bezüglich auf bestimmte Namen und Zwecke lautende Obligationen sind den Cassen und deren vorgesetzten Behörden zuzustellen.

Laut hohen Decretes der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 20. July l. J., Z. 41,386, hat das k. k. nieder-österr. Appellations-Gericht nach Inhalt eines hohen Hofdecretes vom 26. v. M. mittelst Note vom 6. d. M., Zahl 7863, in Rücksicht der Mittheilung der wegen eines Verbothes, einer Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche Obligationen erlassenen gerichtlichen Bescheide an die Staatscassen und Cameralbehörden, in Folge Hofdecretes vom 26. Juny d. J. und mit Beziehung auf die §§. 455, 1395 und 1396 des b. G. B. auf die Vorschriften der Gerichtsordnung und auf die Hofdecrete vom 22. November 1782, Nr. 102, vom 28. April 1785, Nr. 415, vom 25. May 1804, Nr. 669, und vom 9. September 1831, Nr. 2528, Folgendes eröffnet:

Jede gerichtliche Verfügung, wodurch ein Verboth, eine Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende, oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen in Rücksicht des Capitals oder der Interessen bewilligt oder aufgehoben wird, ist von dem Gerichte der Casse, bey welcher das Capital angelegt ist, zuzustellen, und zugleich der Behörde, welcher diese Casse unmittelbar untergeordnet ist, bekannt zu machen.

Diese Vorschrift ist auch bey deponirten öffentlichen Obligationen und in dem Falle, wenn der Bittsteller auf Mittheilung des Bescheides an die Staatscasse und Cameralbehörde nicht ausdrücklich angetragen hätte, zu beobachten; sie findet jedoch keine Anwendung bey Staatspapieren, die auf Ueberbringer lauten und zu einem bestimmten Zwecke nicht vinculirt sind.

Von welcher hohen Verordnung gesammte, dem k. k. nieder-österr. Appellations-Gerichte untergeordneten dießkreisigen Gerichte zum genauen Nachverhalte hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

24.

Kundmachung des k. k. Kreisamtes Bruck vom 8. August 1838.

Vorspanns-Pachtverhandlungen für den ersten Semester des Militärjahres 1839.

In Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 11. v. M., Z. 11,016, sind die Vorspanns-Pachtverhandlungen für das Militärjahr 1839 semesterweise vorzunehmen, und werden demnach für den ersten Militärsemester 1839, d. i. für die Zeit vom 1. November 1838 bis letzten April 1839, nachstehend vorgenommen werden: in Kindberg, Neuberg, Vordernberg, Hieflau, Maria-Zell, St. Gallen und Altenmarkt, in Ehrnau für Mautern, in Leoben, Eisenerz, Aflenz, Mürzzuschlag, endlich in Bruck mit der Concurrenz Kapfenberg und Bärneck, überall am 30. August 1838 um 10 Uhr Vormittags, und zwar für die Station Bruck im k. k. Kreisamtsgebäude, für die übrigen Stationen aber in den Amtskanzleyen der betreffenden Bezirksobrigkeiten.

25.

Kundmachung des k. k. Kreisamtes Klagenfurt vom 6. August 1838, Nr. 10,376.

Die Sicherstellung der Vorspannsleistung für das Militärjahr 1839 betreffend.

Da mit letztem October l. J. die Vorspanns-Verpachtungen für das Militärjahr 1838 ihr Ende erreichen, so wird zur Sicherstellung der Vorspannsleistung für die Dauer des ersten Semesters oder auch des ganzen Militärjahres 1839 die Verhandlung für die Stationen: Friesach, Preitenegg und Unterdrauburg am 7. September, für die Stationen: Kirschentheuer, Lavamünd und Wolfsberg am 4. September und für die Stationen: St. Veit und Völkermarkt am 5. September l. J. in den gewöhnlichen Amts-Localitäten Vormittag von 9 bis 12 Uhr vorgenommen werden. Für die Station Klagenfurt wird die dießfällige Verhandlung am 3. September l. J., Vormittag um 9 Uhr im hiesigen Kreisamts-Gebäude Statt finden. Die Licitations-Bedingungen können bey den betreffenden Bezirks-Obrigkeiten oder bey diesem Kreisamte eingesehen, so wie auch die nöthigen Auskünfte wegen der Größe des Vadiums bey den genannten Behörden eingeholt werden. Vor und während der Licitations-Verhandlung, jedoch jedenfalls nur vor Verlauf der Mittagsstunde des Versteigerungstages werden auch schriftlich versiegelte Offerte angenommen, welche genau nach dem beygedruckten Formulare verfaßt seyn und das Meilengeld deutlich und mit Buchstaben ausgedrückt enthalten müssen. Dieselben sind bey den auswärtigen Vorspanns-Stationen unter der Adresse der betreffenden Bezirks-Obrigkeiten, für die Station Klagenfurt aber unter der Adresse dieses k. k. Kreisamtes und mit Bezeichnung des beyliegenden Vadiums nebst der Aufschrift: »Offert für die Vorspanns-Pachtung in der Station N.« zu überreichen.

Formular eines schriftlichen Offerts.

Ich Endesgefertigter erkläre hiermit in bester Form Rechtens, die Vorspanns-Pachtung in der Station N . . während des Zeitraumes vom . . bis . . und zwar von N. nach N. mit . . kr., von N. nach N. mit . . kr. pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, wobey ich die Versicherung beyfüge, daß ich die in der Kundmachung und den Licitations-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau kenne und befolgen wolle. Als Vadium lege ich im Anschlusse den (kreisämtlichen oder bezirksobrigkeitlichen) Erlagschein über den Betrag von . . fl. . kr. N. . am . . N. N.

26.

Currende des k. k. steyermärkischen Landes-Guberniums vom 25. August 1838.

Berichtigung eines in der Gubernial-Currende vom 4. März d. J., Zahl 3561, in Betreff des Reclamationsrechtes der Väter oder Vormünder der freywillig in die Militärdienstleistung getretenen Minderjährigen eingeschlichenen Druckfehlers.

In der Gubernial-Currende vom 4. März d. J., Zahl 3561, in Betreff des Reclamationsrechtes der Väter oder Vormünder der freywillig in die Militärdienstleistung getretenen Minderjährigen soll es am Schlusse in der vorletzten Zeile statt „Entschädigung" „Entscheidung" heißen.

27.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 25. August 1838.

Verpflichtung der Juden zur Concurrenz hinsichtlich der Schubsbeförderungskosten.

Die hohe Hofkanzley hat mit Decret vom 2. d. M., Zahl 3135, zu verordnen geruht, daß die Juden dort, wo die Schubsbegleitung durch gedungene Convoyanten geschieht, und wo es sich sonach um die Umlage der Kosten handelt, zu denselben beyzutragen verpflichtet sind.

Zu dieser Beytragsleistung sind sie in dem Bezirke, wo sie wohnen, nach Maß der Hauszins- oder Hausclassensteuer und der Erwerbsteuer beyzuziehen.

Diese hohe Weisung wird hiermit allgemein kundgemacht.

28.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. August 1838.

Die Vollziehung der Gefälls-Vorschriften in dem Bahnhofe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betreffend.

Mit Beziehung auf das Regierungs-Circulare vom 27. December vorigen Jahres wird über die Vollziehung der Gefälls-Vorschriften bey den Fahrten auf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Gemäßheit der

hohen Hofkammer-Verordnung vom 27. Juny 1838, Zahl 26,138, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Erstens. In dem Bahnhofe nächst der Tabor-Linie wird ein k. k. Gefällsamt bestehen, welches alle einem Linienamte obliegenden Amtshandlungen für die auf der erwähnten Eisenbahn nach Wien ankommenden oder von hier abgehenden Personen, Waaren oder andern Gegenstände zu vollziehen hat.

Zweytens. Diesem Gefällsamte stehen dieselben Amtsbefugnisse zu, welche dem k. k. Verzehrungssteueramte an der Tabor-Linie eingeräumt sind.

Drittens. Die mit der Umfangsmauer des Bahnhofes, dessen Thoren und dem Gitter an der Steuerlinie umschlossenen Räume sind der Amtsplatz des in dem Bahnhofe bestehenden Gefällsamtes, und es sollen auf dieselben sowohl rücksichtlich der Waaren, als auch der steuerbaren Gegenstände und des Benehmens der diese Räume betretenden Personen, die mit der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung für den Amtsplatz vorgeschriebenen Bestimmungen sammt den auf die Uebertretung dieser Bestimmungen festgesetzten Strafen angewendet werden.

Viertens. Diese Räume und die in dem Bahnhofe befindlichen Gebäude werden unter ämtliche Aufsicht (Controlle) gestellt.

Fünftens. Die in dem Bahnhofe bestehenden, unter ämtlicher Mitsperre befindlichen Magazine oder andern zur Aufbewahrung von Gegenständen, die einer Amtshandlung des Gefällsamtes unterliegen, bestimmten Abtheilungen sind als ämtliche Niederlagen zu betrachten, und nach den für die ämtlichen Niederlagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln. Für den Staatsschatz wird jedoch von den Gütern, die in diesen Niederlagen aufbewahrt werden, ein Lagerzins nicht eingehoben.

Sechstens. Alle auf der Bahn ankommenden Güterladungen oder Viehtriebe sind sogleich nach ihrer Ankunft im Bahnhofe zu dem in demselben bestehenden Gefällsamte, oder so weit für dieselben zu deren Anmeldung im Bahnhofe ein anderer Ort bestimmt wäre, an denselben zu stellen, vorschriftmäßig anzugeben und dem gesetzlichen Verfahren zu unterziehen.

Siebentens. Die zur Versendung aus Wien auf der Bahn bestimmten Güterladungen und Viehtriebe müssen zu dem Gefällsamte, oder sofern für dieselben im Bahnhofe ein anderer Ort bestimmt wäre, an denselben gestellt und dem vorschriftmäßigen Verfahren bey demselben unterzogen werden. Wenn dieselben solche Gegenstände enthalten, bey deren Austritt über die Steuerlinie von Wien durch die bestehenden Vorschriften eine Amtshandlung angeordnet ist, oder wenn ein Beamter oder Angestellter des Gefällsamtes oder der Wachanstalten die Stellung der zur Versendung bestimmten Gegenstände zu dem Amte und deren Untersuchung bey demselben fordert.

Achtens. Reisende und überhaupt Personen, die auf der Bahn nach Wien ankommen oder auf derselben von Wien abzugehen beabsichtigen, und nicht als Begleiter von Güterladungen oder Viehtrieben ohnehin sich nach den Bestimmungen 6 und 7 der gegenwärtigen Kundmachung zu benehmen haben, sind verpflichtet, sich sogleich nach ihrer Ankunft im Bahnhofe zu dem Gefällsamte zu begeben, und daselbst

die vorschriftmäßige Anmeldung oder Erklärung zu machen, wenn sie Gegenstände mit sich führen oder zum Transporte auf der Bahn aufgeben oder aufgegeben haben, welche bey der Ueberschreitung der Steuerlinie in der Richtung, in der solche ankommen oder versendet werden, nach den bestehenden Vorschriften einer Amtshandlung des an der Steuerlinie bestehenden Amtes unterliegen.

Neuntens. Auch außer diesen Fällen ist Jedermann verpflichtet, bey der Anwesenheit im Bahnhofe oder dem Austritte aus demselben auf die Aufforderung eines Beamten oder Angestellten des Gefällsamtes oder der Wachanstalten

a) die Auskunft zu ertheilen, ob er einen der Amtshandlung des Gefällsamtes unterliegenden Gegenstand bey sich habe,
b) sich zu dem Gefällsamte im Bahnhofe zu begeben und daselbst den vorschriftmäßigen Amtshandlungen Folge zu leisten.
c) Wenn er Gegenstände, die einer Amtshandlung dieses Amtes unterliegen, derselben bereits unterzogen hat, die hierüber erhaltene ämtliche Bestätigung vorzuzeigen.

Zehntens. Den Bewohnern der im Bahnhofe vorhandenen Gebäude liegt, unabhängig von der auf die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung gegründeten Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung der Gegenstände, rücksichtlich deren die zur Begründung dieser Verbindlichkeit vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, ob, die Versteuerung oder den Bezug aus dem mit der Steuerlinie umschlossenen Gebiethe rücksichtlich der bey ihnen im unverbrauchten Zustande befindlichen, der Verzehrungssteuer oder einem Zuschlage zu derselben unterliegenden Gegenstände auf die an sie von einem Beamten des Gefällsamtes oder der Wachanstalten gerichtete Aufforderung zu beweisen. Die Unterlassung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit zieht, nebst der Entrichtung der Steuergebühr, die Anwendung der §§. 379 bis 383 des Gefälls-Strafgesetzes nach sich.

Eilftens. Die gegenwärtigen Anordnungen treten mit dem 1. September laufenden Jahres in Wirksamkeit.

29.

Currende des k. k. Guberniums zu Laibach vom 26. July 1838, Z. 1103.

Republicirung des Hofkanzley-Decretes vom 12. August 1784, in Betreff derjenigen Unterthanen, welche vermöge der Rectifications-Urbare im Allgemeinen zur Zug- oder Handfrohne verbunden sind.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß die Vorschriften des hohen Hofkanzley-Decretes vom 12. August 1784, in Betreff derjenigen Unterthanen, welche vermöge der Rectifications-Urbare im Allgemeinen zur Zug- oder Handfrohne verbunden sind, von den Grundobrigkeiten des Landes Krain gänzlich ignorirt, und in der Behandlung der Unterthanen nicht berücksichtiget werden. — Die Landesstelle sieht sich sonach veranlaßt, das erwähnte hohe Hofkanzley-Decret vom 12. August 1784, welches in Krain mit der inner-österr. Gubernial-Currende vom 25. August 1784 allgemein kund gemacht worden ist, in Folge Ermächtigung der hohen k. k. vereinten Hofkanzley vom 30. Juny l. J., Z. 13,324, hiermit im Anhange zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Anhang.

Currende des k. k. inner-österreichischen Guberniums vom 25. August 1784.

Unterm 12. dieses ist die allerhöchste Verordnung ergangen, folgende Erläuterung in Betreff der Zug- und Handroboth nachträglich kund machen zu lassen.

Der in einigen Urbarbüchern enthaltene unbestimmte Ausdruck, daß die Unterthanen zur Zug- oder Handfrohne (Roboth) verbunden sind, setzte dieselben den willkührlichen, nach Umständen manchmahl bedrückenden Forderungen der Grundherrschaften aus, und veranlaßte verschiedene Streitigkeiten, welche, da sie aus den bestehenden Gesetzen nicht entschieden werden konnten, eine Erläuterung nöthig machten.

Seine Majestät erklären demnach, daß diejenigen Unterthanen, welche vermög der Rectifications-Urbare im Allgemeinen zur Zug- oder Handfrohne verbunden sind, wechselweis eine Woche durch zween Tage mit dem Zuge, und einen mit der Hand, die andere Woche aber durch zween Tage mit der Hand, und einen Tag mit dem Zuge zu frohnen gehalten sind. — Wodurch aber denjenigen Verträgen, welche bey Ankaufung ehemahliger Dominical-, nunmehriger dem Unterthan eigenthümlicher Gründe geschlossen worden sind, in soferne in denselben eine bestimmte Zahl der Zugfrohnen bedungen, und das von Gesetzen bestimmte Maß der Frohnen im Ganzen nicht überschritten ist, an ihrer Gültigkeit keineswegs etwas benommen seyn soll.

30.

Allgemeine Bestimmungen

über das in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 29. December 1837, und 18. Junius 1838 bey Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-System.

§. 1.

Eisenbahnen, welche bloß für den eigenen Gebrauch des Unternehmers, und nicht für jenen des Publicums bestimmt sind, und welche zugleich nur auf eigenem Grunde erbaut werden, bedürfen außerdem durch die allgemein bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Bau-Consense keiner besonderen, eigens hierauf gerichteten Bewilligung der Behörde.

Eisenbahnen dagegen, welche für den allgemeinen Gebrauch des Publicums bestimmt sind, können nur in Folge einer besonderen Bewilligung der Staatsverwaltung angelegt werden, welche Letztere sich zugleich die besondere Beaufsichtigung dieses Zweiges der Betriebsamkeit vorbehält.

§. 2.

Die Wahl der Richtung und Reihenfolge der zu erbauenden Eisenbahnen wird den Privaten und ihrer Berechnung des Vortheils und des Ertrages, welchen sie hiervon mit Wahrscheinlichkeit erwarten können, überlassen, und denselben hierbey keine andere Beschränkung auferlegt, als welche wichtigere öffentliche Interessen erheischen.

In dem Falle, wo mehrere denselben Bahnzug erwählende Privatunternehmer zu gleicher Zeit mit ihren Gesuchen um Bewilligung hierzu zusammentreffen, ist sich in der Regel für jenen zu entscheiden, welcher dieselbe Bahnrichtung in einer längeren Ausdehnung verfolgen will.

Wegen besonderer Rücksichten auf die Persönlichkeit der Bewerber oder auf die Art, wie sie die Unternehmung in Ausführung bringen wollen, kann jedoch einem Einzelnen die Bewilligung entweder ganz versagt, oder nur unter mehreren beygefügten beschränkenden Bedingungen ertheilt werden.

Den Behörden bleibt es übrigens vorbehalten, bey dem Zusammentreffen mehrerer gleich geeigneter Bewerber um dieselbe Eisenbahn-Unternehmung die Concurrenz unter denselben zu eröffnen, und jenem Bewerber den Vorzug einzuräumen, welcher die geringste Dauer der Concession oder sonstige mindere Vorrechte anspricht, oder sich zur Bestimmung geringerer Tariffspreise anheischig macht.

§. 3.

Zur Errichtung von Eisenbahnen ist eine zweyfache, von der allerhöchsten Schlußfassung abhängige Bewilligung erforderlich:

a) Eine vorläufige provisorische, zur Veranstaltung aller Vorbereitungen, die zur künftigen Ausführung der Unternehmung nöthig sind, wobey eine angemessene Zeitfrist festgesetzt wird, binnen welcher diese Vorbereitungen vollendet seyn müssen.

Diese vorläufige Bewilligung gewährt einstweilen ein Vorrecht vor anderen Privaten, welche sich später für dieselbe Unternehmung melden könnten.

b) Eine definitive Bewilligung zur wirklichen Ausführung der Unternehmung.

Die vorläufige Bewilligung wird auch einzelnen Personen, die definitive Concession aber, in der Regel nur einer bereits gebildeten Actien-Gesellschaft oder einer fortdauernden moralischen Person ertheilt.

§. 4.

Um die vorläufige Bewilligung zu einer Eisenbahn-Unternehmung zu erlangen, müssen folgende Vorbedingungen vorhanden seyn.

a) Zur Anlegung der Eisenbahn in der angesuchten Richtung darf zuvor keinem anderen Privaten ein ausschließendes Recht verliehen worden seyn.

b) Die Herstellung der angesuchten Eisenbahn muß überhaupt nützlich und keinem Bedenken unterworfen seyn. Ein solches Bedenken tritt insbesondere auch dann ein, wenn durch die vorgeschlagene Bahnlinie die Errichtung einer anderen, diese durchkreuzenden oder mit ihr parallel laufenden Bahn bedeutend erschwert oder verhindert würde, an deren künftigen Zustandekommen der Staatsverwaltung aus commerciellen und anderen öffentlichen Rücksichten viel gelegen ist.

c) Gegen die Modalitäten, unter welchen die Bittsteller die Ausführung bezielen, und welche so vollständig, als zur Zeit möglich, anzugeben sind, dürfen in öffentlicher Rücksicht keine Anstände obwalten.

d) Die Bittsteller müssen nach ihren persönlichen und äußern Verhältnissen dazu geeignet erscheinen, damit ihnen die Veranstaltung der dießfälligen Vorbereitungen anvertraut werden könne.

§. 5.

Durch die vorläufige Bewilligung erhalten die Bittsteller das Recht, auf ihre Kosten alle erforderlichen Vorbereitungen in Absicht auf die Aufbringung der nöthigen Geldmittel, die Bildung eines Actien-Vereins, und die Vorerhebungen für die künftige Ausführung des Baues und des Transportes vorzunehmen, wobey sie über ihr Ansuchen von

Seite der Behörden durch Mittheilung ämtlicher Notizen jede, den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen entsprechende Hülfe und Unterstützung erhalten werden.

Dagegen übernehmen die Bittsteller nachstehende Verpflichtungen:

a) Sie haben die nöthigen Fonde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Privat-Subscription aufzubringen, und das Vorhandenseyn derselben nachzuweisen, nebstbey aber den Actien-Plan und die einstweilen im Wege eines Vereines der Theilnehmer entworfenen Statuten vorzulegen.

Die von den Bittstellern im Einverständnisse mit ihren Theilnehmern bearbeiteten Statuten sammt Actienplane, sind von den Behörden einer allseitigen und gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Bey dieser Erörterung sind jene Bestimmungen, welche über die entsprechendste Art der Einrichtung solcher Privatvereine im Allgemeinen schon entweder erlassen worden sind, oder künftig werden gegeben werden, genau zu berücksichtigen, und zur Befolgung vorzuschreiben, nebstbey aber auch der Gesellschaft jene Modalitäten zur freywilligen Annahme anzudeuten, welche von den Behörden für das Gedeihen der Unternehmung und insbesondere mit Hinsicht auf die besondere Natur der einzelnen Unternehmung als zuträglich erkannt werden. Rücksichtlich des Actienplanes ist die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuhohlen, die Genehmigung der Statuten und des Actienplanes aber von der politischen Hofstelle mit dem Vorbehalte aller jener Aenderungen zu ertheilen, welche durch die später nachfolgende definitive Concession zur Eisenbahnunternehmung selbst verfügt, oder in deren Folge als zweckmäßig anerkannt werden sollten.

Erst nach dieser erhaltenen Genehmigung darf der Actienverein in öffentliche Wirksamkeit treten, und im eigenen Namen handeln.

b) Die Bittsteller und der an ihre Stelle folgende Actienverein haben zu bewerkstelligen, daß alle erforderlichen Vorerhebungen innerhalb der vorgezeichneten Frist mit möglichster Genauigkeit vollendet seyen, namentlich hat der Actienverein das Gesuch um die definitive Bewilligung zur Ausführung der Unternehmung und um die Ausfertigung einer Concessionsurkunde, dann ein näher ausgearbeitetes Project über die ganze Unternehmung nebst den Voranschlägen über die Kosten und Erträgnisse zu überreichen.

Vorerwähnte Bestimmungen finden auch nach Thunlichkeit auf bereits gesetzlich gegründete moralische Personen, so weit sie eine Eisenbahn errichten wollen, ihre Anwendung.

§. 6.

Im öffentlichen und in dem eigenen Interesse der Privaten, haben die Behörden bey Prüfung des Actienplanes und Statutenentwurfes ihr Augenmerk dahin zu richten, daß die angetragene Unternehmung ernstlich gemeint, und nicht eine Vorspiegelung sey, um die Actien zu einem Börsespiel zu mißbrauchen, deßhalb sind folgende Vorsichten zu beobachten:

a) Der im §. 5 sub a ausgesprochenen Verpflichtung zu Folge, hat die Behörde für jede einzelne Unternehmung eine Summe festzusetzen, welche durch die Theilnehmer schon bey Vorlegung des Entwurfes zu den Actienvereins-Statuten zugesichert seyn muß.

b) Der Actionär, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, bleibt, wenn er auch den erhaltenen Actien-Interimsschein an jemand Andern veräußert, noch immer für die ferneren Ratenzahlungen so

lange in Haftung, als die Umschreibung des Interimsscheines an den neuen Besitzer von der Gesellschaft nicht gut geheißen worden ist.

Die vor der erfolgten gänzlichen Einzahlung des Actienbetrages ausgestellten Interimsscheine bleiben von jeder Notirung auf der Börse und von dem gesetzlichen Verkehre durch Sensale ausgeschlossen.

§. 7.

Das von dem Actienvereine oder einer fortdauernden moralischen Person vorgelegte Project zur Erbauung der Eisenbahn selbst, ist, bevor dasselbe zur Erlangung der Concession der allerhöchsten Schlußfassung überreicht werden kann, einer sorgfältigen Prüfung zu dem Ende zu unterziehen, damit das Bauwerk selbst, und dessen Einzelnheiten, so weit letztere bekannt sind, nichts enthalten, was in irgend einer öffentlichen Rücksicht beanständet werden könnte, und hiernach unzulässig oder einer Modification bedürftig wäre.

Die Prüfung ist in jedem einzelnen Falle einer eigenen, bey der politischen Landesstelle niederzusetzenden Commission mit Zuziehung von Militär- dann technischen und mercantilen Sachverständigen und Abgeordneten der einschlägigen Behörden zu übertragen.

Die Vorsichten, welche von den Behörden mit Hinsicht auf die bereits gemachten Erfahrungen und technischen Entdeckungen als nothwendig oder besonders entsprechend erkannt werden, um die allgemeine Sicherheit zu bewahren, und namentlich benachbarte Gebäude, öffentliche Straßen und Brücken, oder die von der Eisenbahn Gebrauch machenden Personen vor Beschädigungen zu schützen, sind mit näherer Angabe oder wenigstens mit allgemeiner Andeutung unter die Bedingungen der Concession aufzunehmen, oder der Eisenbahnunternehmung nachträglich zur Pflicht zu machen.

Dahin gehören insbesondere die Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahren, die Bezeichnung der Spur- und Geleisweite, des zulässigen Maßes, der Krümmungen der Bahn ꝛc. ꝛc.

§. 8.

Der Umfang der Rechte, welche durch die Concession mehr oder weniger ausgedehnt zugestanden werden, wird durch nachfolgende Bestimmungen bezeichnet:

a) Die Eisenbahnunternehmung erhält das Recht, eine Eisenbahn auf der durch die Anfangs- und Endpuncte bezeichneten, und durch die Angabe der vorzüglichsten Zwischenpuncte näher bestimmten Bahnlinie zu erbauen, wie auch Seitenbahnen zur Herbeyschaffung der Baumaterialien für die Zeit, bis zum vollendeten Baue zu errichten, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Baupläne der vorläufigen Prüfung und Genehmigung der Behörden zu unterziehen.

Dem zu Folge ist keinem Andern gestattet, eine andere dieselbe Bestimmung habende Eisenbahn für den Gebrauch des Publicums zu errichten, bey welcher es lediglich darauf abgesehen ist, dieselben Endpuncte mit einander in Verbindung zu bringen, ohne auf dem Bahnzuge neue, in commercieller Beziehung wichtige Zwischenpuncte zu berühren.

Der Staatsverwaltung bleibt es jedoch ausdrücklich vorbehalten, einer anderen nachfolgenden Unternehmung die Bewilligung zur Anlegung einer Zweig- oder in fortgesetzter Verlängerung laufenden Eisenbahn zu ertheilen, ohne daß dagegen von Seite der ersten Unternehmung ein Einspruch erhoben oder eine Ersatzforderung gestellt werden könnte.

Solche Unternehmungen haben die Verpflichtung auf sich, wegen

der wechselseitigen Benützung ihrer Bahnen zu dem Transports-Betriebe ein billiges Einverständniß unter sich zu treffen. Sollte ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so hat die politische Landesstelle, sobald von einem Theile darum nachgesucht wird, als Schiedsrichter einzuschreiten.

b) Einer gemeinnützig erkannten Eisenbahnunternehmung wird das Recht der Expropriation in Gemäßheit des §. 365 des allg. bürgerl. Gesetzbuches jedoch nur in Ansehung jener Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung für unumgänglich nothwendig erkannt werden.

Das Erkenntniß hierüber steht der politischen Landesstelle zu.

Wegen der angemessenen Entschädigung, welche für das in Anspruch genommene Privateigenthum zu leisten ist, soll vor Allem eine gültige Ausgleichung versucht werden. Wenn dieses mißlingt, so hat die Eisenbahnunternehmung die gerichtliche Schätzung bey der Realinstanz anzusuchen, und den durch die Schätzung festgesetzten Betrag an den Grundeigenthümer zu bezahlen, oder wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder wegen anderer Hindernisse nicht geschehen kann, zur Realinstanz zu erlegen, wornach sie an dem Beginne des Baues in dieser Rücksicht nicht mehr gehindert werden darf. Sind jedoch bey der Schätzung nicht alle Vorschriften der Gerichtsordnung über den gerichtlichen Augenschein beobachtet worden; so bleibt den Grundeigenthümern, die auf eine höhere Entschädigung Anspruch zu haben glauben, der Weg Rechtens vorbehalten. Auf gleiche Art ist auch für die bloß vorübergehende Benützung des fremden Eigenthums dem, an dem Gebrauche seines Eigenthums gehinderten Privaten die angemessene Vergütung zu leisten.

c) Wenn der bewilligte Bahnzug ein öffentliches Gut durch- oder überschreitet, so liegt es der Unternehmung ob, dieses nach jedesmaliger Anordnung der Behörden in solchen Bauvorkehrungen zu bewerkstelligen, durch welche der entzogene Theil dem allgemeinen Gebrauche durch eine andere Herstellung wieder vollkommen ersetzt, und sonst allen daraus zu besorgenden öffentlichen Nachtheilen vorgebeugt wird.

d) Wenn die Eisenbahn über eine öffentliche Brücke, oder einen öffentlichen Damm geführt wird, so hat sich die Unternehmung wegen des Gebrauches dieser Anstalten gehörig abzufinden.

e) Die Unternehmung erhält das ausschließende Recht, auf ihrer Bahn Personen und Sachen aller Art mit Zugvieh oder anderer Kraft zu transportiren, die Preise nach Umständen festzusetzen; doch ist der dießfällige Preistariff öffentlich kund zu machen, und bleibt es der Staatsverwaltung vorbehalten, dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn 15% der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken.

f) Die Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, auf Begehren der Postgefällsverwaltung alle Briefe, Schriften und Amtspackete ohne Vergütung zur Transportirung zu übernehmen.

Die Beförderung der übrigen, bey den Postämtern aufgegebenen Poststücke, liegt der Eisenbahnunternehmung nur gegen ein Entgelt ob, in Ansehung dessen mit der Postgefällsverwaltung das Uebereinkommen zu treffen, und dabey als Richtschnur anzunehmen ist, daß die Privaten für dergleichen mittelst der Postanstalt aufgegebenen Frachtstücke keine größere Zahlung zu leisten haben, als wenn diese Frachtstücke der

Eisenbahn unmittelbar zur Beförderung übergeben worden wären, und daß die Eisenbahnunternehmung den 25. Theil (4 pCt.) ihrer hierbey bezogenen Brutto-Einnahme der Postanstalt überlasse.

Eben so steht es der Finanz-Verwaltung zu, bey Personen-Transporten, wenn sie auf Eisenbahnen zwischen solchen Orten Statt finden, welche durch Staatspostanstalten verbunden sind, dann eine mäßige Gebühr und zwar in Form einer Abfindungssumme einzuheben, wenn die Ertragsverhältnisse mit Rücksicht auf die landesüblichen Zinsen, und den bey anderen Industrie-Unternehmungen vorkommenden Ertrag günstig sind.

Die Bemessung der Gebühr selbst hat im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle zu geschehen.

g) Wenn die Militär-Verwaltung zur Beförderung von Truppen oder Militär-Effecten von der Eisenbahn Gebrauch zu machen wünschet, so sind die Unternehmer verpflichtet, derselben hierzu alle zum Transporte dienliche Mittel gegen Vergütung der sonst allgemein für Private bestehenden Tariffs-Preise sogleich zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Die Dauer einer Eisenbahn-Concession ist in der Regel auf höchstens 50 Jahre mit der beygefügten Bedingung festzusetzen, daß verhältnißmäßige Theile der Bahn in gewissen, für jede Unternehmung besonders auszumessenden mehreren Jahres-Terminen bey sonstigem Erlöschen der Concession vollendet seyn müssen.

Unternehmungen für Bahnen von sehr langer Ausdehnung kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch eine, 50 Jahre überschreitende Dauer der Concession zugestanden werden.

Nach Ablauf der Dauer, oder bey sonstigem Erlöschen der Concession, geht bey jenen Eisenbahn-Unternehmungen, welchen mittelst der Concession das Befugniß zur Expropriation verliehen worden ist, das Eigenthum an der Eisenbahn selbst an dem Grunde und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über.

In diesem, so wie in jedem anderen Falle, verbleibt aber den Unternehmern das Eigenthum an allen ausschließlich zu dem Transportsgeschäfte bestimmten Gegenständen, Fahrnissen, Vorrichtungen und Realitäten.

Die Staatsverwaltung wird jedoch auf den Fall, wenn die Unternehmer in der für die Dauer der Concession bestimmten Zeit ohne ihre Schuld, keinen zureichenden Ersatz für ihre Bauauslagen erlangt haben sollten, billige Rücksicht nehmen, und sich geneigt finden lassen, den Unternehmern die Fortsetzung ihres Transportsbetriebes nach Maßgabe des erlittenen Verlustes eine angemessene Zeit hindurch zu gestatten.

§. 10.

Die nächste Folge der erhaltenen definitiven Concession, mit welcher übrigens auch die Actienvereins-Statuten in genauen Einklang zu bringen sind, ist das Recht der Unternehmer, zur wirklichen Ausführung zu schreiten, wogegen sie verpflichtet sind, die in der Concession aufgenommenen Bedingungen vollkommen zu beobachten, widrigens bey Nichtbefolgung oder Verletzung der dießfälligen Bestimmungen und nach vorausgegangener fruchtloser Warnung und Ahndung die Concession erlischt.

Die Behörden haben über die Erfüllung dieser Bestimmungen sorgfältig zu wachen, und sich von dem Fortschreiten der Unternehmung fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

Die politische Landesstelle hat für jede, von einem Actienvereine besorgte Eisenbahn-Unternehmung einen Commissär zu bestellen, dessen Bestimmung es ist, jeden statuten- oder vorschriftswidrigen Vorgang der Unternehmung auf geeignete Art zu verhindern. Ohne auf die Leitung der Geschäfte, oder auf irgend einen Zweig der Gebahrung einen berathenden oder entscheidenden Einfluß zu nehmen, ist derselbe ermächtiget, allen Berathungen beyzuwohnen, alle Acten und Rechnungsabschlüsse einzusehen, und alle ihm dienlich scheinenden Aufklärungen zu verlangen.

Der Aufwand, welcher für die öffentliche Verwaltung aus der Handhabung der besonderen Aufsicht über die ganze Bahn, und wegen der dießfalls erforderlichen eigenen ämtlichen Vorkehrungen entsteht, ist von der Eisenbahn-Unternehmung vollständig zu vergüten.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Carl Torresani v. Lanzenfeld, k. k. Hofrath und General-Polizeydirector zu Mailand, dann Inhaber des Ordens der eisernen Krone zweyter Classe, erhielt den österr. Freyherrnstand mit dem Prädicate „di campo nero."

Hr. Joseph Speroni, Präsident des Tribunales erster Instanz zu Lodi, erhielt bey seiner Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des österr. kaiserl. Leopold-Ordens.

Hr. Johann Pasconi v. Löwenthal, Hof-Secretär beym italienischen Senate der obersten Justizstelle, erhielt den Titel eines k. k. Rathes.

Hr. Joseph Ritter v. Kalchberg, k. k. Professor der politischen Wissenschaften an der Theresianischen Ritter-Akademie, erhielt bey seinem Uebertritte in die Dienste Seiner kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Carl den Titel eines k. k. Rathes.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Heinrich Freyherr v. Locella, Hofrath der obersten Justizstelle, zum Vice-Präsidenten dieser höchsten Behörde.

Hr. Joseph Beretta, zum Deputirten bey der Venetianer Central-Congregation.

Die Hrn. Dr. Franz Raule, nieder-österr. Landrath, und Michael Edler v. Prosky, nieder-österr. Mercantil- und Wechselrath, zu nieder-österr. Appellationsräthen.

Hr. Dr. Jacob v. Jenny, Rathsprotokollist des nieder-österr. Landrechtes, zum nieder-österr. Landrathe.

Die Hrn. Wilhelm Graf v. Jermingham, Rathsprotokollist der obersten Justizstelle, und Bernhard v. Rosenthal, Rathsprotokollist des nieder-österr. Appellationsgerichtes, zu nieder-österr. Mercantil- und Wechselräthen.

Die Hrn. Franz Kirchmayer, Prätor, und Peregrin Purschka, Appellations-Rathsprotokollist, zu Räthen des Collegialgerichtes zu Spalato.

Hr. Georg Ritter v. Mitis, n. ö. Landrechts-Auscultant, zum Rathsprotokollisten bey dem n. ö. Appellationsgerichte.

Hr. Carl Mayer, Rechnungs-Official, zum Rechnungsrathe bey der Cameral-Hauptbuchhaltung.

Hr. Carl Fürst von Lobkowitz, zum überzähligen unbesoldeten Kreis-Commissär für Mähren und Schlesien.

Die Hrn. Joseph Freyherr v. Pök, zum Kreis-Commissär erster Classe, Anton Hübner, zum Kreis-Commissär zweyter Classe, Joseph Ritter v. Znaimwerth, zum Kreis-Commissär dritter Classe für Mähren und Schlesien.

Die Hrn. Carl Fialka, zum Kreis-Commissär zweyter Classe, und Gustav v. Schmidt, zum Kreis-Commissär dritter Classe für Galizien.

Die Hrn. Agostino Pasi, zum Prätor zweyter Classe, und Giovanni Rappi, zum Prätor.

Dienstübersetzungen.

Uebersetzt wurden:

Hr. Dr. Johann Hirsch, nieder-österr. Mercantil- und Wechselrath, als Rath zum nieder-österr. Landrechte.

Hr. Dr. Moriz Fränzl, als Professor von der statistischen zur politischen Lehrkanzel an der Theresianischen Ritter-Akademie.

Todesfälle.

Hr. Thomas Dolliner, Doctor der Rechte, k. k. wirkl. Hofrath, Mitglied der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, und der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, dann emeritirter Professor, alt 79 Jahr, starb am 15. Februar.

Hr. Joseph Homann, Doctor der Rechte und resignirter Hof- und Gerichts-Advocat, 68 Jahr alt, starb am 23. Februar.

Die Redactoren dieser Zeitschrift, durch den Tod des hochgeachteten Hofrathes Dolliner ihres ausgezeichnetsten Mitarbeiters beraubt, zeigen hiemit an, daß dessenungeachtet diese Zeitschrift fortan auf die bisherige Weise erscheinen werde. Sie glauben bey dieser Veranlassung ihren geehrten Abnehmern die Zusicherung geben zu können, daß ein Nekrolog jenes um die österreichische Jurisprudenz vielfach verdienten Gelehrten in einem der nächsten Hefte erscheinen werde.

Kudler.

Fränzl.

Notizenblatt

für den Monath März 1839.

Recensionen inländischer Werke.

Die Fruchtnießung nach römischem Rechte in fortlaufender Vergleichung mit den Anordnungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches; in Kürze dargestellt vom Dr. Ernst Theser, Supplenten der Lehrkanzel des römischen Civil- und des Kirchenrechts an der k. k. Universität zu Wien. Wien 1839. Bey Gerold (VIII und 94 Seiten).

Das vorliegende Werkchen zerfällt in sechs Abschnitte. Der erste Abschnitt handelt vom Begriff und Gegenstand der Fruchtnießung; der zweyte von ihrer Entstehung; der dritte von ihrem Umfang und ihrer Ausdehnung; der vierte von den Rechten und Pflichten des Fruchtnießers und Eigenthümers; der fünfte von den Erlöschungsarten der Fruchtnießung; der sechste von der uneigentlichen Fruchtnießung (Scheinfruchtnießung).

Der Herr Verfasser hat auf dem Titel selbst den Maßstab angedeutet, welchen die Kritik an seine Schrift zu legen hat; er wollte nämlich keineswegs eine vollständige Darstellung der Fruchtnießung nach röm. Recht geben, sondern nur kurz die wichtigeren, in diese Rechtsmaterie einschlagenden Fragen behandeln, hauptsächlich diejenigen, welche auch im österreichischen Rechte noch praktisch sind. Daher vermißt man so Vieles, was sonst von andern Schriftstellern angeführt wird.

So z. B. wird im ersten Abschnitt weder auf den Unterschied zwischen usus und usufructus, noch auf die Unterscheidung vom Legatum redituum hingedeutet, welches letztere darin besteht, daß Jemanden die auf einem Grundstück percipirten Früchte vermacht worden, und sich vom legatum usufructus nur dadurch unterscheidet, daß der

Onerirte den Grund verkaufen kann, wenn er nur dem Legatar einen solchen Preis anbiethet, welchen der Erblasser bey seinen Lebzeiten durch den Gebrauch oder die Verpachtung des Grundes zu erlangen pflegte (fr. 38. D XXX III. 2.).

So wird im zweyten Abschnitt nur ein einziger Fall der durch das Gesetz begründeten Fruchtnießung, nämlich die Fruchtnießung der überlebenden armen Gattin, angeführt.

Im vierten Abschnitt sind bey Aufzählung der Rechte und Pflichten des Fruchtnießers mehrere übergangen; z. B. daß der Fruchtnießer berechtigt ist, die vom Eigenthümer geschlossenen Mieth- oder Pachtverträge aufzulösen (fr. 59, §. 1. D. VII. 1.); daß er ein Thier, das Jemanden Schaden zugefügt hat, dem Verletzten als Entschädigung geben dürfe, wenn ihn der Eigenthümer gegen Jenen nicht vertheidigen will (Arg. fr. 17, in fin. D. I X. 4.); daß er eine Scheuer zur Aufnahme der Früchte, und eine Hütte zur Bewachung der auf dem Felde befindlichen Sachen bauen kann (fr. 13. §. 6, und fr. 73. D. VII. 1.); daß er verpflichtet ist, an die Stelle der abgestorbenen Bäume neue zu pflanzen (fr. 18. D. VII. 1, und §. 38 J. II. 1.) u. a. m.

Im fünften Abschnitt hätte als Veranlassung des Aufhörens der Fruchtnießung bemerkt werden können, daß, wenn Jemand einem Andern eine Sache vermacht, auf welcher die Servitut des Nießbrauchs haftet, dem Erben die Verbindlichkeit obliege, den Legatar von dieser Last zu befreyen (fr. 66. §. 6, D. de Legat. II.).

Im sechsten Abschnitt wird des ususfructus am Gelde nicht erwähnt, welcher auch ein quasi ususfructus war, außer wenn alte Münzen gegeben wurden, welche wieder zurückgestellt werden müssen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wende ich mich nun zur Angabe und theilweisen Beleuchtung einzelner vom Herrn Verfasser aufgestellter Ansichten.

Im ersten Abschnitte führt er die in den Institutionen (pr. II. 4) und Digesten (VII. 1. fr. 1.) enthaltene Definition an: **Ususfructus est jus, alienis rebus utendi, fruendi salva rerum substantia**, und bemerkt, daß hiermit auch die im §. 509 des a. b. G. B. enthaltene Definition übereinstimme; eine Bemerkung, welche nicht ganz richtig ist. Denn das österr. und röm. Recht weichen in der Begriffsbestimmung von Fruchtnießung wesentlich von einander ab. Bey den Römern lag das Wesen der Fruchtnießung im frui, d. i. in dem Beziehen der Früchte, wodurch sie sich hauptsächlich vom usus, von der Dienstbarkeit des Gebrauchs, die in der Regel im bloßen uti besteht, d. i. in einer Benützung ohne Bezug der Früchte, unterscheidet. Nach österr.

Rechte aber hat die Fruchtnießung mit dem Gebrauch das frui, das genießen, gemein, und der Unterschied zwischen beyden besteht darin, daß das Gebrauchsrecht nach §. 504 auf das Bedürfniß des Berechtigten beschränkt ist, die Fruchtnießung aber nicht. Hieraus erhellt, daß die in der gedachten Institutionen- und Pandektenstelle angegebenen Merkmale des ususfructus sowohl auf die Fruchtnießung als auf den Gebrauch nach österr. Recht passen. Nur in dem Falle stimmt das röm. Recht mit dem österr überein, wo der Berechtigte von der zum Gebrauch überlassenen Sache gar keinen Vortheil hätte, wenn er keine Früchte bezöge, indem er dann zu seiner Nothdurft, welche nach seinem Stand und seiner Familie zu beurtheilen ist, Früchte beziehen kann (fr. 12. pr. §. 1, und fr. 15. D. VII. 8).

Als Rechtstitel der zu erwerbenden Fruchtnießung nach röm. und österr. Recht werden Vertrag, letzte Willenserklärung, ein bey Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke erfolgter Rechtsspruch und das Gesetz angegeben. Ob zur Erwerbung einer sich auf Vertrag gründenden Fruchtnießung, als eines dinglichen Rechts, die Uebergabe nöthig sey, wird als eine streitige Frage bezeichnet, jedoch nicht in deren nähere Erörterung eingegangen. Nach fr. 3. §. 14, D. XLIII. 16, und fr. 25, §. 7, D. VII. 1, scheint sie bestimmt verneint werden zu müssen.

Seite 9 wird das fr. 19. D. XXXIII. 2. angeführt, welches bestimmt, daß, wenn der Testator Einem den Grund und dem Andern den Fruchtgenuß vermacht hat, dieser getheilt werde, welche Bestimmung nach der Ansicht des Herrn Verfassers durch c. 23. C. VI. 37 aufgehoben scheint.

Allein meines Dafürhaltens dürfte aus dieser c. eher das Gegentheil hervorgehen. Diese c. enthält nämlich nichts Anderes als eine Entscheidung Justinians über die bisher streitige Frage, was dann zu geschehen habe, wenn der Testator Jemanden einen Grund und hierauf einem Andern einen Theil desselben, oder Mehreren dieselbe Sache vermacht hatte, welche Entscheidung dahin geht, daß in solchen Fällen der Grund, die Sache, verhältnißmäßig getheilt werden müsse, weil dieß die einzige vernünftige Art der Erfüllung des erblasserischen Willens sey. Da nun Justinian hiebey der Bestimmung des gedachten Digestenfragments (welches übrigens nie streitig war) gar nicht erwähnt, was er doch gewiß gethan hätte, falls er sie aufheben wollte, so scheint sie auch nicht aufgehoben zu seyn.

Rücksichtlich der Ersitzung schließt sich der Herr Verfasser (S. 19) der Ansicht an, daß sie keine Erwerbsart des ususfructus sey.

Die Seite 26 in der Anmerkung vorgeschlagene neue Auslegung des fr. 43. D. VII. 1. und fr. 164. §. 1, D. L. 16. scheint mir nicht passend; denn während die bisherige ganz klar und ungekünstelt ist, sich schon beym ersten Lesen der Gesetzesstellen unwillkührlich aufdringt, und die Entscheidung eines jeden darauf bezüglichen Falles ohne Anstand zuläßt, ist die vom Herrn Verfasser vorgeschlagene, zwar nicht (wie er ganz richtig bemerkt) gegen den Genius der Römersprache, aber gekünstelt, erst nach mehrmahligem Durchlesen verständlich, und, wie der Herr Verfasser selbst zugibt, von der Art, daß sie in den meisten Fällen die Anordnung des Testators wirkunglos machte. Eine solche Auslegung kann also höchstens als ein scharfsinniges literarisches Curiosum gelten, aber nicht als practisch anwendbar angesehen werden. Ueberdieß ist eine neue Auslegung ganz unnöthig, denn die zwey Fragmente sind nichts weniger als eine unerklärbare Sonderbarkeit, wie der Herr Verfasser meint, sie fließen vielmehr ganz aus der im röm. Recht vorherrschenden Billigkeit, welche eine Anordnung des Erblassers, worin er Jemanden den Fruchtgenuß eines Theils des Vermögens, ohne genauere Bestimmung desselben, zuwies, dahin auslegte, daß er ihm den Fruchtgenuß von der Hälfte zuwenden wollte.

Seite 32 meint der Herr Verfasser, daß die Bestimmung des röm. Rechts, kraft welcher auch der bereits erworbene Antheil eines wegfallenden Mitfruchtnießers den übrigen Theilnehmern zuwachse, ebenfalls dem Geiste des a. b. G. B. gemäß sey. Allein hiermit verstoßt er gegen den klaren Wortlaut des §. 689 des a. b. G. B., welcher nur in dem Falle ein Accrescenzrecht bey Legaten zuläßt, als der Collegatar seinen Antheil nicht erhält. Dieß erkennt der Herr Verfasser selbst S. 41 Nr. 6 an, indem er sagt, daß ein Accrescenzrecht der Collegatare des ususfructus dann nicht Statt haben könne, wenn der Eine oder der Andere die Fruchtnießung seines Antheils durch Nichtgebrauch in der gesetzlichen Zeit verliert, weil hier die Voraussetzung des §. 689, daß der Legatar das Vermächtniß nicht annehmen könne oder wolle, durch welche das legatarische Zuwachsrecht bedingt ist, nicht eintritt.

Die Seite 48 aufgestellte Ansicht, daß auch nach österr. Recht die Benützung der in den Thiergärten, Taubenschlägen oder Fischteichen des nutznießlichen Gutes eingeschlossenen Thiere nur gegen seiner Zeit zu geschehen habende Zurückstellung einer gleichen Anzahl Thiere von jeder Gattung derselben Statt finden könne, scheint sich in dieser Allgemeinheit nicht vertheidigen zu lassen, sondern es wird hier vielmehr unterschieden werden müssen, ob nach §. 518 des a. b. G. B. bey der Ueber-

gabe des zur Fruchtnießung bestimmten Gutes ein Inventarium aufgenommen wurde, oder nicht.

Seite 67 ist ein falsches Citat, nämlich §. 592 statt 529, ebenso Seite 82, wo als Beweis des Satzes, daß der usus fructus durch Nichtgebrauch nicht verjähre, wenn auch der Genuß von dem Usufructuar verpachtet oder verschenkt wurde, die ffr. 39 und 40 D. XXXIII. 2. citirt werden, während es die ffr. 39 und 40 D. VII. 1. sind.

Seite 77 wird die c. 12. C. de usufr. erwähnt, nach welcher die Fruchtnießung, die Jemanden bis zu einem Zeitpunct vermacht wird, wo eine Bedingung in der Person eines Dritten eingetreten seyn wird, z. B. bis der rasende Sohn des Testators den Verstandesgebrauch wieder erhält, bis zum Tode des Usufructuars dauert, wenn der Dritte vor Erfüllung der Bedingung stirbt. Der Herr Verfasser meint, daß dieß auch in Oesterreich gelte, indem hier eine auflösende unmögliche Bedingung vorhanden ist, welche gemäß §. 698 des a. b. G. B. als nicht beygesetzt angesehen wird. So richtig nun die Meinung des Herrn Verfassers ist, so kann doch seine Begründung leicht irrig aufgefaßt werden; denn die beygesetzte Bedingung ist ja keine unmögliche, sondern eine anfangs ganz mögliche, in der Folge aber weggefallene, und dadurch erst unmöglich gewordene, wodurch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Anfangs bedingte Recht in ein unbedingtes übergeht. So hat auch Justinian die Sache angesehen, wie die Schlußworte der c. zeigen: „ita humanum est, extendi eum (usufructum) in usufructuarii vitam, etsi antea decesserit furiosus, vel alia conditio defecerit.“ Unser b. G. B. enthält über das Wegfallen der Bedingungen keine ausdrückliche Bestimmung, man muß eine solche erst durch Interpretation herausbringen, wie z. B. rücksichtlich der auflösenden Bedingungen aus §. 698.

Seite 78 wird das fr. 35 D. XXXIII. 2. erwähnt, kraft dessen, wenn Jemanden der usus fructus auf eine gewisse Zeit vermacht, und bestimmt wurde, daß nach Verlauf dieser Zeit die Sache einem Dritten zurückgestellt werden solle, der Erbe, falls der Usufructuar vor Verlauf dieser Zeit stirbt, dennoch erst nach deren Ablauf zur Uebergabe der Sache an den Dritten verpflichtet, und indessen zur Fruchtnießung des Gegenstandes berechtigt ist. Der Herr Verfasser glaubt, daß nach österr. Recht das Gegentheil zu geschehen, und die Sache sogleich dem Legatar zuzufallen habe, weil der Testator bey dem Vermächtnisse der nutznießlichen Sache vom Erben gar keine, vom Legatar der Proprietät aber doch einige Erwähnung machte, und die Rechte des letztern in der That

und drey Jahre später (Nov. 1832) erschienen dessen neue Beyträge zum Beweise, „daß dieses System auch in den durch Cholera-Sperre „und die unheilvollen im benachbarten Westen und Osten Preußens ein„getretenen Umwälzungen, sowohl für den Wohlstand dieser Nachbarlän„der als für den Handel Preußens, insbesondere auch durch den dadurch „herbeygeführten bewaffneten Friedenszustand so nachtheiligen Jahren „1830 — 1832 sich bewährt habe."

An diese sehr bekannten Mittheilungen des nunmehr verstorbenen Verfassers hat der geh. Ober-Regierungsrath Dieterici, dem wir auch werthvolle Nachrichten über die Universitäten im preußischen Staate verdanken [1]), sein vorliegendes großes Werk als Fortsetzung angereiht; man würde sich jedoch sehr irren, wenn man in demselben nicht mehr als eben eine Fortsetzung erwarten wollte, vielmehr sah sich der Herr Verfasser, wie er in der Vorrede bemerkt, zu zwey so bedeutenden Abänderungen von Ferber's Plane veranlaßt, daß sein Werk dadurch zu einem völlig neuen, selbstständigen, und wie ich hinzusetze, nicht bloß vielmahl stärkeren, sondern auch noch um Vieles werthvolleren sich gestaltete.

Ferber's Beyträge gingen bis zum Jahre 1831, seit dieser Zeit waren mit überraschender Schnelligkeit so viele deutsche Staaten dem deutschen Zollvereine beygetreten, daß derselbe im Jahre 1836 beynahe noch einmahl so viele Menschen umfaßte, als der preußische Staat, auf den sich die Ferber'schen Angaben allein beschränken; auch war es jetzt nicht mehr möglich, die Ein-, Aus- und Durchfuhr Preußens besonders anzugeben, indem die dießfälligen Listen gegenwärtig sich auf den ganzen Zollverband beziehen. Zugleich schien es dem Hrn. Verf. zu wenig, die Gewerbsthätigkeit seines Landes bloß aus den Ein- und Ausfuhrlisten

---

gesprochen. Die gewöhnliche Basis der Einfuhrzölle ist in Preußen $1/2$ Reichsthaler pr. Zentner, in Oesterreich 20%, d. i. $1/5$ des Werthes der Zollschätzung. — Der Transitozoll ist in Oesterreich bey allen vom adriatischen Meere her oder auf der Splügen-Straße transitirenden Gütern ganz erlassen, bey kurzem Transito besonders herabgesetzt, im Ganzen aber nur einige Kreuzer vom Zentner, höchstens 27 kr. vom Pfunde Gewicht oder Gulden-Werth betragend; in Preußen dagegen beträgt der Durchfuhrzoll in der Regel 50 kr. vom Zentner, und steigt selbst bis auf $\frac{1}{2}$ Thaler pr. Zentner. (Ref.)

[1]) Geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im preußischen Staate vom W. Dieterici ꝛc. ꝛc. Berlin 1836, bey Dunker und Humblot. 8. VI und 188 Seiten (angezeigt in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1836, XI. Heft, und in der Augsb. allg. Zeitung.)

beurtheilen zu lassen, und er unternahm es daher, auch Nachrichten über den innern Bedarf zu sammeln, die ihm bey dem königl. preuß. Finanzministerium und dem statistischen Bureau zugänglich geworden seyen, wodurch sich erst ein vollständiges Bild des Verkehres und Verbrauches ergebe.

Um aber bey diesem großen Unternehmen recht gründlich zu Werke zu gehen, und den Leser vor allem mit dem Schauplatze vertraut zu machen, dessen Verkehr und Verbrauch behandelt werden soll, hat der Herr Verfasser von Seite 5 bis 91 das allmählige Bilden des deutschen Zollvereines, wie sich nach und nach ein Staat um den andern an Preußen anreihte, dargestellet, ferners eine sehr anziehende, statistisch-geographische Beschreibung von jedem dieser Staaten gegeben, die uns lehret, welche Grundanlagen für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel jeder derselben in den Verein mitbrachte.

Wir finden hier den Staatsvertrag vom 8. May 1828 als die Grundlage angeführt, aus welcher sich der so folgenreiche Zollverein entwickelte. In diesem Vertrage hatte sich das Großherzogthum Hessen mit Preußens westlicher Hälfte commerziell dahin vereinigt, daß Hessen sich der preußischen Zollgesetzgebung anschloß, dieselben Abgaben, welche für die westlichen Provinzen des preußischen Staates bey dem Eingange, Ausgange oder Durchgange fremder Waaren erhoben werden, einführte, dagegen aber für ihre gegenseitigen Erzeugnisse volle Handelsfreyheit herstellte; nur einige im Innern der beyden Staaten mit ungleichen Consumtionsabgaben belasteten Gegenstände blieben von dieser Verkehrsfreyheit in soweit ausgenommen, als rücksichtlich derselben zwischen Preußen und Hessen noch eine steuerliche Aufsicht theils zur Verhinderung der Einfuhr der verbothenen, theils zur Erhebung von Ausführungsabgaben bey den ungleich besteuerten beybehalten wurde; solche Gegenstände waren von Seite Preußens: Branntwein, Bier und Essig, Tabak und Wein, und die verbothene Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten; von Seite Hessens: Schlachtvieh, Bier, Branntwein, Obstwein und Wein, und aus den Theilen Tackenburgs und Rheinhessen die verbothene Einfuhr von Kochsalz. Die an den nun gemeinsamen Zollgränzen erhobenen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben wurden fortan für die westlichen Provinzen des preußischen Staates und des Großherzogthums Hessen als ein Ganzes betrachtet, und Hessen und Preußen erhielten davon ihren Antheil nach dem Verhältnisse der Bevölkerungen der verschiedenen Landestheile. — Preußen war aber auch bemüht, nicht bloß sich ein größeres, sondern auch ein zweckmäßiger arrondirtes Zoll- und Handelsgebieth zu schaffen; es hatte bey seinen

so sehr durch angränzende kleine deutsche Staaten zerrissenen Staatsgränzen nicht bloß einige eigene Parcellen, als: Erfurt, Schleußingen, Ziegenruck, Theile von Erfurt, Wolfsburg, Hechlingen, Heßlingen, Lüdge rc. rc. von dieser gemeinsamen Administration ausgeschieden, sondern eine Menge theils enclavirte, theils Gränzzungen bildende Bestandtheile der kleinen Nachbarn von Sachsen, Mecklenburg, Schwarzburg, Anhalt, Holstein, Homburg rc. zusammen 82 Quadratmeilen mit 268,000 Menschen dergestalt in sein Zollgebieth aufgenommen, daß Preußen hiervon allein die Zollabgaben erhob und die Zollanstalten bestritt, den einzelnen Regierungen dieser Parcellen aber ein Abfindungsquantum dafür hinauszahlte. Mit Vertrag vom 16. April 1831 trat Waldeck, mit Vertrag vom 25. August 1831 auch Churhessen, jedoch nicht wie die vorgenannten Parcellen, sondern als selbstständige Glieder dem preußisch-darmstädtischen Vereine bey, und insbesondere Churhessens Beytritt, das gerade zwischen der westlichen und östlichen Hälfte Preußens liegt, war wichtig, „da durch das Wegfallen dieser großen Scheidewand fortan kein Zollhaus mehr den Waarenbetrieb aus den westlichen Theilen der preußischen Provinz Sachsen nach der Provinz Westphalen und den industriereichen Regierungsbezirk Arnsberg hinderte, und ein großes Continuum des Handels gegeben wurde; man fuhr nun ungehindert mit Waaren von Tilsit bis Cöln, die Verbindung, die Berührung, die Contiguität zwischen Osten und Westen war auf eine dem Verkehr, dem Handel, der Gewerblichkeit unbedingt vortheilhafte Weise hergestellt“ (S. 46).

Auf Seite 54 u. f. sind die vorgenannten Länder, welche der preußisch-hessische Verein in den Jahren 1832 und 1833 umfing, sammt deren Einwohnerzahl tabellarisch dargestellt, die Gesammtsumme war damahls 5460 Quadratmeilen und 14,827.418 Menschen, also beyläufig gerade so viel, als das kleinere österreichische Zollgebieth, nämlich das der ungarischen Länder, an Flächenraum und Menschen umfasset; davon hatte aber Preußen beynahe $9\frac{1}{2}$ Mahl so viel Menschen, als die beyden Hessen und Waldeck, welche letzt genannte Staaten übrigens in ihren Verhältnissen den westlichen preußischen Provinzen so ähneln, daß nur Preußen in seinem Westen um $\frac{1}{10}$ seiner Volksmenge vergrößert erschien. — „Wesentlich anders,“ fährt der Herr Verfasser Seite 57 fort, „stellten sich die Verhältnisse für 1834 und 1835. Unter ähnlichen Bedingungen, als beyde Hessen sich mit Preußen vereiniget hatten, traten dem preußisch-hessischen Zollverbande hinzu: Bayern, Würtemberg, Sachsen und die Thüringen'schen Lande; der Flächeninhalt erweiterte sich von 5460 zu 7720 Quadratmeilen. Die Bevölkerung, die Einwohner-

zahl stieg von $14^{8}/_{10}$ auf $23^{4}/_{10}$ Millionen Einwohner. Schon nach der bloßen Größe, nach einer Veränderung der Einwohnerzahl von fast 3 : 5 mußten sich vielfach andere Verhältnisse gestalten. Die hinzugetretenen Lande haben aber gegen Preußen und den preußisch = hessischen Zollverband noch manches Besondere. Sie liegen südlicher, und sind meist fruchtbarer, als wenigstens die östlichen Provinzen des preußischen Staates. Sachsen ist so dicht bevölkert, als wenige Theile Deutschlands; hier arbeitet und lebt ein sehr gewerbfleißiges Volk, dessen Fabrikate längst auf dem Weltmarkte bekannt sind. Es läßt sich a priori annehmen, daß neben der bedeutenden Erweiterung und Belebung des inneren Verkehres nach dem Zutritte dieser Staaten auch die Resultate der Einfuhrs = und Ausfuhrslisten mannigfach gegen frühere Zeit sich ändern dürften." Auf Seite 69 wird auch erzählt, daß die Thüringen'schen Länder, nämlich die des Großherzogs und der drey Herzoge von Sachsen, dann der sämmtlichen Fürsten von Schwarzburg und Reuß, mit den zwischen ihnen liegenden preußischen und kassel'schen Bestandtheilen durch Vertrag vom 10. May 1833 einen besondern Zollverband, „den Thüringen'schen Verein," gegründet hätten, „in Erwägung (wie es wörtlich in diesem Vertrage heißt), daß die in Rede stehenden Länder und Landestheile wegen deren vermischter Lage und der hierdurch bedingten gegenseitigen Abhängigkeit des Verkehres weder im Einzelnen die Einführung einer besondern Zollgesetzgebung zulassen, noch geeignet sind, abgesondert einem bereits bestehenden größeren Zollverbande angeschlossen zu werden, und von der Ueberzeugung ausgehend, daß sich nur in der Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme die Aussicht eröffnet, diesen Ländern und Landestheilen nach deren immer fühlbarer werdenden dringenden Bedürfnissen die Vortheile eines möglichst erleichterten Verkehres, wie andere größere Staaten derselben genießen, sowohl unter sich, als auch im Verhältnisse zu angränzenden Staaten zuzuwenden." Nach dem Vertrage vom 11. May 1834 trat dieser Zoll- und Handelsverein der Thüringen'schen Staaten dem großen Zollverbande Preußens, Bayerns, Würtembergs, Sachsens, beyder Hessen hinzu, und ward integrirender Theil desselben. Das Königreich Sachsen ist in den Jahren 1834 und 1835 beygetreten. — Den dritten Abschnitt in der Geschichte des deutschen Zollvereines endlich bilden die Staatsverträge vom 12. May und 10. Dec. 1835, und 2. Jänner 1836, mit denen noch das Großherzogthum Baaden, das Herzogthum Nassau und die freye Stadt Frankfurt am Main demselben hinzutraten. Und nun gibt der Herr Verfasser Seite 79 eine Totalübersicht des Zollvereins,

Gebiethes vom Jahre 1836 mit der Bevölkerung vom Jahre 1834, wie solche der Revenüen-Theilung zu Grunde gelegt ist.

Benennung der zum deutschen Zollvereine gehörigen Staaten und Länder:	Flächeninhalt in geograph. □ Meilen	Einwohnerzahl zu Ende 1834
1. Königreich Preußen mit Zubehör · ·	5.146,14	13,690,653
2. » Bayern · · · · · · · · ·	1.384,53	4,251,118
3. » Würtemberg · · · · · ·	378,41	1,627,122
4. » Sachsen · · · · · · · · ·	271,68	1,595,668
5. Churfürstenthum Hessen · · · · · ·	161,69	640,674
6. Großherzogthum Hessen mit Homburg	155	769,691
7. » Baaden · · · · · · · ·	279,54	1,231,657
8. Herzogthum Nassau · · · · · · · ·	82,70	373,601
9. Thüringer Vereinsländer · · · · ·	224,52	908,478
10. Freye Stadt Frankfurt am Main · ·	4,33	60,000
Summe · · ·	8,088,54	25,148,662

Die wirkliche Bevölkerung im Jahre 1836 sey mindestens auf 25½ Million Einwohner anzunehmen.

Weit entfernt, als wollte ich hier den gelehrten und geistvollen Herrn Verfasser, welcher in dieser vorzüglichen Entwicklungsgeschichte seines Zollvereines Alles anführte, was zum Gegenstande seines Werkes gehöret, etwa vervollständigen, sondern rein nur im Interesse der Sache selbst und jener Leser, welche der seit 10 Jahren unser ganzes deutsches Vaterland durchdringenden commerciellen Bewegung etwa nicht gefolgt sind, mache ich darauf aufmerksam, daß die Idee des deutschen Zollvereines König Ludwig von Bayern angehört, ferners, daß schon am 18. Jänner 1828, also vier Monathe vor dem preußisch-darmstädtischen Vereine ein Süddeutscher Zollverein zwischen Bayern, Würtemberg und Hohenzollern abgeschlossen war, welcher ganze süddeutsche Verein bereits durch Staatsvertrag vom 27. May 1829 seinen Zutritt zu einem allgemeinen deutschen Vereine vorbereitete, ferners, daß durch den Kasseler Vertrag vom 24. September 1828 ein mitteldeutscher Zollverein zwischen 16 deutschen Staaten eingegangen war, nämlich: Hannover, Sachsen, Sachsen-Waimar, Altenburg, Coburg, Meiningen, den Reußischen Ländern, Rudolstadt, Nassau, Churhessen, Homburg, Braunschweig, Oldenburg, Bremen und Frankfurt; ferners daß jetzt noch nach Aufhebung des schon am 27. März 1830 zwischen Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Churhessen abgeschlossenen, aber durch den Uebertritt des letztern zu Preußen wieder verkleinerten nord-

deutschen Eimbeker Vereines die drey übrigen norddeutschen Staaten noch immer im eigenen Vereine sich befinden, und z. B. die Lippe'schen Länder theils diesem, theils dem preußischen Zollverbande beytraten; endlich daß Oesterreich im Süden Deutschlands zum adriatischen Meere hin, noch früher aus der einen Hälfte seiner Länder, nämlich aus seinen nicht ungarischen Königreichen, Herzogthümern rc. ebenfalls einen Zollverein von fast 6000 geogr. Quadratmeilen und 22 Millionen Menschen geschaffen hat, indem es schon unter Maria Theresia im Jahre 1747 den freyen Verkehr zwischen den böhmischen Ländern und Oesterreich herstellte, im Jahre 1755 aber zuerst für die gesammten böhmisch-österreichischen Länder, mit Ausschluß Tyrols und Vorarlbergs, eine gemeinsame Zollordnung, gleichen Zolltariff einführte, und die Zwischenmauthen, Zölle und Aufschläge an den Gränzen der Provinzen abschaffte; nach der Erwerbung Galliziens auch dieses sogleich dem Zollverbande einbezog; und in den Jahren 1822 — 1826 auch Italien und Tyrol, rücksichtlich deren einige Abweichungen bestanden, mitverbunden, und alle Zwischenzoll-Linien aufgehoben hat. Das ungarische Zollgebieth ist etwas kleiner und hat eine um $1/3$ kleinere Bevölkerung.

Nach diesem kleinen Abstecher kehre ich wieder zu obigem Werke zurück, und mache nicht bloß auf den ungemein anziehenden, wirklich classischen Styl aufmerksam, in welchem sowohl die Einleitung, als die Beschreibung der einzelnen Zollvereinsstaaten geschrieben ist, sondern ich hebe vorzüglich den reichen Inhalt dieser Specialstatistiken für Alles und Jedes hervor, was auf Volkswirthschaft Einfluß haben kann.

Jeder der Zollvereinsstaaten ist mit seiner Größe und Volksmenge im Ganzen, und nach seiner neuesten politischen Eintheilung und zwar immer vergleichend angegeben, z. B. daß das westliche Preußen $1/6$ des Ganzen mit $1/3$ seiner Volksmenge sey; es ist das städtische gewerbliche von der bloß landbautreibenden Volksmenge gesondert; es ist die Zahl der großen Städte und ihre Volksmenge an und für sich angegeben und mit der ganzen Volksmenge verglichen; wo die Abstammung oder Religionsverhältnisse, z. B. bey Juden, Protestanten, Katholiken, oder andere geschichtliche Momente über den Ursprung einer Bevölkerung auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse einen Einfluß üben, wie z. B. die französische Emigranten-Colonie auf die gewerblichen Fortschritte Berlins, wird es getreu hervorgehoben; vorzüglich aber ist auf die sorgfältigste und anziehendste Weise bey jedem einzelnen Zollvereinstaate nachgewiesen, wie theils die Natur, theils der Mensch mit seiner Civilisation ihren Antheil haben an den Wegen, welche der Handel in

denselben nimmt und an der Stufe des Wohlstandes, auf der sie sich befinden. So heißt es z. B. auf Seite 15: „Die beyden großen Hauptströme im nordöstlichen Deutschland, Elbe und Oder, zwischen denen die Provinz Brandenburg im Westen und Osten gleichsam eingeschlossen ist, bedingen die Handelsverhältnisse dieser Provinz. Durch die Natur gegebene Verhältnisse, die Eigenthümlichkeiten der Landestheile, welche die Oder und Elbe durchfließen, modificiren und bestimmen die Haupteinfuhrs- und Ausfuhrsartikel für Stettin und Hamburg, in Bezug auf Berlin und die Provinz Brandenburg. — Die Oder durchschneidet Schlesien, die östlichen Theile Brandenburgs, Pommern. Zink aus Schlesien, Getreide aus Pommern, Stabholz aus Pommern, Brandenburg und auch Posen, gehen die Oder hinab nach Stettin. Diese voluminösen Ausfuhrsartikel bedingen die Einfuhrsartikel, die als Rückfracht hauptsächlich aus den westlichen Theilen Europas nach Stettin eingehen. Der Sund und der Sundzoll, eine der bedeutendsten Staatseinnahmen Dänemarks, erschwert den freyen Handel von Stettin aus nach der Nordsee. Es gehen durch die Odermündungen daher wesentlich nur solche Artikel ein, die sich zur Rückfracht eignen für jene obengedachten Ausfuhrsartikel, d. h. Färbehölzer (1831 gingen mehr als 90,000 Zentner in Pommern, und nur 33,000 Zentner in den Provinzen Brandenburg und Sachsen ein), und ferners französischer Wein, der von Bordeaux für dorthin geführtes Stabholz zurückgehet, für den Stettin schon seit König Friedrich II. Zeit, und zum Theile durch die von ihm getroffenen Maßregeln, ein Haupthandelsplatz ist. Unbedeutend ist dagegen, was an Colonialwaaren, Baumwolle, Seide rc. über Stettin eingehet. — Nach Osten und Norden gesehen, ist Stettin ein freyer Ostseehafen, wie Danzig, Pillau, Memmel. Talg, überhaupt russische Produkte, gehen für den Bedarf Brandenburgs und der mittleren Provinzen des preußischen Staates viel über Stettin ein. — Nach Hamburg die Elbe hinunter gehen dagegen vorzugsweise Wolle, Leinwand, Zink, auch Getreide. Die Colonialwaaren, auch Baumwollen-Fabricate, Twiste namentlich, gehen in bey weitem überwiegenden Verhältnisse über Hamburg ein, und die Elbe hinauf. Im Jahre 1831 wurde an Rohzucker in der Provinz Pommern, d. h. über Stettin, eingeführt 87,870 Zentner, dagegen gingen in Brandenburg ein: 325,085 Zentner, also die Elbe hinauf über Hamburg, beynahe 4 Mahl so viel, als über Stettin. — Baumwollengarn (weißes ungezwirntes und Watten) gingen im Jahre 1831 in Brandenburg 127,764 Zentner, in Pommern 21 Zentner ein! — Kaffee gingen im J. 1831 in Brandenburg, also die Elbe hinauf über Hamburg, 293,931 Zentner ein; — in Pommern

gingen ein: 9800 Zentner. — Lebhaft ist auch der innere Verkehr auf der Spree und Havel; Straßen concentriren sich in allen Richtungen auf Berlin, und auch diese Beziehungen verbreiten Leben und Verkehr durch die ganze Provinz.»

Auf ähnliche Art geht der Herr Verfasser alle Länder des deutschen Zollvereins durch, und hebt die inneren Bedürfnisse der Bevölkerung und die Objecte, die dem Auslande abgegeben werden können, stets mit gegenseitigen Vergleichungen hervor. Seite 21 z. B. vergleicht er von der östlichen Hälfte Preußens die drey Provinzen Preußen, Pommern, Posen, mit Brandenburg, Schlesien und Sachsen; »wie dort Getreide und Holz die wichtigsten Exporten sind, denen nur noch Wolle und Leinwand und Garn hinzutreten, so hier allerdings auch Getreide und Holz, aber viel mehr Wolle, viel Leinwand, viel Tuch, denen baumwollene und seidene Waaren hinzutreten. Wenn dort das Mineralreich und die Fabrication aus Mineralien (denn der Bernstein ist seinem Werthe nach sehr unbedeutend) für das Ausland fast nichts gewährt, so sind hier Zink, Eisen- und Stahlwaaren, Kupfer, Salz um so wichtiger, wohl auch Porzellan und Steingut, wenn gleich im Ganzen von beyden letzteren mehr ein- als ausgeführt wird. In den drey östlichen Provinzen sind große Flächen nöthig, um die Absatzartikel für das Ausland zu gewinnen, hier mehr Kapital und gewerbfleißige Menschen. Aber wie die Bevölkerung hier viel dichter ist, und im Ganzen und Großen auch wohlhabender, und bessere Existenz verlangend als dort, so ist mehr Einfuhr aller ausländischen Verzehrungsgegenstände nöthig, und die Fabrication wird wegen des großen innern Bedürfnisses, an Werth vielleicht doch nicht mehr an das Ausland abgeben können, als eben jene östlichen Provinzen an reinen Naturproducten.»

Auf Seite 37 — 40 ist eine Tabelle über die gesammte preußische Monarchie gegeben nach Provinzen, Regierungsbezirken, Flächeninhalt, absoluter und relativer Bevölkerung, und Zahl und Bevölkerung der Städte, und da ist es nun auffallend, daß die einzige Rheinprovinz mit 2,392.000 Menschen Bevölkerung fünf blühende Fabrikstädte mit mehr als 20,000 Einwohner hat: Cöln, Aachen, Barmen, Elberfeld, Düsseldorf; dann fünf andere mit 10 bis 20,000 Einwohnern, fünfzehn zwischen 5 und 10,000 Einwohner, und außerdem noch 94, im Ganzen also 119 Städte, von denen 58 im Regierungsbezirke Düsseldorf liegen. Aehnlich Großbritannien, und so wie in den blühendsten Theilen Belgiens und Frankreichs, ist daselbst das Verhältniß der städtischen Bevölkerung zur ländlichen, wie 100 : 295, wobey aber wohl zu beachten ist, daß in der Rheinprovinz auch sehr viel gewerbliche Thätigkeit auf

dem Lande sey (S. 29). Es ist beynahe Schade, von der vortrefflichen Schilderung der Rheinprovinz Seite 25 bis 29 irgend etwas herauszureißen, es wäre der Mühe werth, das Ganze in alle geographischen und statistischen Werke aufzunehmen. Der Herr Verfasser sagt z. B. gleich in der Einleitung zu dieser Provinz über deren dichte Bevölkerung: „England, Holland, Frankreich erreichen diese Dichtigkeit der Bevölkerung nicht; unter den Königreichen Europa's ist nur Belgien und Sachsen dichter bevölkert. Die Provinz liegt zu beyden Seiten des Rheins, der sie auf einer Länge von fast 40 Meilen durchschneidet, die Mosel, die Nahe, Rhur und Lippe und andere Flüsse aufnimmt und die Verbindung mit Frankfurt und dem südlichen Deutschland, mit Holland und dem Weltmeere bedingt. Der mächtige Strom gab der Provinz den Namen, und ist das wesentlichste Princip und Moment ihres Lebens und Treibens, ihres Verkehres und ihres blühendsten Zustandes." Nach einer geschichtlichen Nachweisung ihrer Bestandtheile heißt es: „In dieser Provinz gab die Natur Gebirge, hier liegt der Hundsruk, die Eifel, und in den Bergen Metall und werthvolle Producte des Steinreichs; — sie gab auf den rauhen Bergen Holz, auf andern Wein. Hier sind, wo das Land am Nieder-Rhein sich verflacht, fruchtbare Kornfelder und Wiesen, in den Bergen reizende Thäler, ergiebig für den Landbau, zugleich aber in kleinen Bächen und Flüssen die bewegende Naturkraft biethend zu Mühlen, zur Fabrication und Industrie aller Art. Hier sind Denkmahle römischer Baukunst, Burgen des Mittelalters, hier war Cultur seit vielen Jahrhunderten, hier ist jetzt die lebhafteste gewerbliche Thätigkeit." — Nun folget eine kenntnißreiche Auseinandersetzung der wirthschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Regierungsbezirkes dieser Provinz, wobey von **Düsseldorf** die außerordentliche Bevölkerung von 7415 Menschen pr. Quadratmeile aus der ungemein gestiegenen Industrie dieses Regierungsbezirkes erklärt wird. „Hier lagert in Essen und Werden vortreffliche Steinkohle in reicher Fülle, hier liegen auf fruchtbarem Grunde zwischen Hunderten von Mühlen und Wasserwerken Elberfeld, Barmen, Lennep, Solingen, alte Stätten der Fabrication, Sitze der Industrie, wie sie wohl nirgends im nördlichen Deutschland höher angetroffen wird; zwey Kategorien aber leuchten besonders hervor: Metallarbeiten, Gespinnste und Gewerbe. In Solingen werden jährlich im Durchschnitte 100,000 Klingen gefertigt; die Messer- und Gabelfabrik liefert jährlich über 50,000 Dutzend; in Ramscheid, Kronenburg und Lütringhausen werden kleinere Eisen- und Stahlwaaren gearbeitet; außerdem sind Kupferhämmer zu Ronsdorf und Hirsbek, Maschinenwerkstätten zu Sterkrade,

Isselburg und Mühlheim u. s. f. Die Gespinnste und Zeugfabriken haben ihre Sitze im Wupperthale, zu Elberfeld und Barmen, ferner in Crefeld und Gladbach, Rheudt, Gretenbroich, Viersen ꝛc. Nachdem dann die Art und Menge dieser Gespinnste und ihr Absatz, z. B. nach Amerika, detaillirt ist, folgt: „Auch die Tuchfabrication ist in dem Regierungsbezirke Düsseldorf nicht unbedeutend; sie wird besonders im Clevischen, in Duisburg, Goch, Wesel, Xanten, aber auch im Wupperthale, besonders Lennep und Hückesragen betrieben; in Burg ist eine gute Deckenfabrik. Außer diesen Hauptfabricationen seyen noch in demselben Regierungsbezirke Färbereyen, Hutfabriken, Raffinerien, Wachs-, Tuch- und Tabaksfabriken, chemische Fabriken, Pulvermühlen, Seifensiedereyen, Glashütten u. dgl." Welch ein herrliches Bild der Industrie auf einem kleinen Raume, der etwa die Größe von dem Sanokerkreise Galiziens, und eine Bevölkerung wie das Königreich Croatien hat. Schließlich wird noch des Rheinweins, der Westphälinger Schinken, des Getreides und einiger roher Mineralien als Ausfuhrartikel Erwähnung gethan.

Und man glaube ja nicht, daß die übrigen Zollvereinsländer mit minderer Vollständigkeit und Unparteylichkeit in ihren volkswirthschaftlichen Beziehungen geschildert seyen. Von Nassau wird S. 77 angegeben, wie Rhein und Main es begränzen, die Lahn es durchströmet, wie die Berge reich an Metallen, das Land ungemein reich an Mineralquellen seyen, deren berühmteste, Wiesbaden, Wilbach, Schwalbach, Schlangenbad, Ems, Selters, Fachingen, Geilnau, angeführt werden. Der Boden sey fruchtbar, Ackerbau und Viehzucht in vorzüglichem Stande, und außerdem sey Nassau das gesegnetste Weinland; hier liegen Hochheim, Johannisberg, Rüdesheim. Es producire die berühmtesten und besten Rheinweine; beynahe eine Quadratmeile sey mit Wein bepflanzt, während im ganzen großen preußischen Staate nur 3 Quadratmeilen mit Wein bepflanzt seyen (in Oesterreich sind es 283 Quadratmeilen, Ref.). Bey Hessendarmstadt lesen wir über die fruchtbare Provinz Rheinhessen mit mehr als 8290 Menschen auf einer Quadratmeile (S. 53): „Das Gewächs, dessen Cultur zu einem großen Theile die dichte Bevölkerung nähret, das da mächtig einwirkt auf alle Lebens- und alle materiellen und geistigen Verhältnisse des Ländchens, ist der Wein (Liebfrauenmilch, Nirnsteiner, Scharlachberger). Jede Anhöhe, jeder Berg, jedes kleine Feldstück an den Ufern des Rheins ist mit Wein bepflanzt, 35,000 Morgen, nahe 7% des ganzen Landes, ist Weinberg; nach Wagner's Angaben werden jährlich ungefähr 120,000 Ohm (à 100 Wiener Maß) Wein producirt. Wenige Morgen, bisweilen

kaum ein Morgen ernähren eine Familie, daher die ungemein dichte Bevölkerung in dieser Gegend. Die Existenz des Weinbauers ist am besten, wo er neben dem Weinbau den Acker bestellt, und viele leben in Rheinhessen in dieser Weise. Die Lage der Familie ist weniger gut, wenn der kleine Mann lediglich Weinbauer ist; denn der Ertrag des Weinstockes ist unsicher, kaum das dritte Jahr ist durchschnittlich ein gutes, daher lebt der Weinbauer oft kümmerlich zwey Jahre von Vorschüssen, die er im dritten wieder abtragt. Diese Verhältnisse bewirken, daß im Weinlande oft in kleinen Städten Leute von dem Geldhandel leben, diese Vorschüsse zu leisten. Daher befindet sich in solchen Gegenden oft eine verhältnißmäßig starke jüdische Bevölkerung in vielen kleinen Städten wohnhaft, so ist es auch in Rheinhessen; es leben in der Provinz an 8000 Juden, d. h. etwa der 25ste Mensch ist ein Jude, während es im ganzen preußischen Staate der 77ste Mensch etwa ist. — Von Frankfurt, das für den Süden und Westen Deutschlands sey, was Leipzig für den Osten, wird nebst andern interessanten Schilderungen (S. 78) auch gesagt, wie auf fruchtbarem Boden seine gebildete und wohlhabende Bevölkerung von Gewerben und Fabricationen in Sammt, Seide, Baumwolle, Metallwaaren, und insbesondere vom Handel lebe; der herrliche Main, hier seiner Mündung nahe, bringe die Producte und Waaren aus Franken und Bayern; Kunststraßen von Wien über Regensburg, Nürnberg, Würzburg; von München über Augsburg; von Basel und Stuttgart; von Berlin und Leipzig; von Hannover, Cassel und Cöln aus concentriren sich in Frankfurt; westwärts seyen vielfache Verbindungen mit Frankreich und Belgien. Von Bayern wird als die wichtigste Industrie [1]) die Bierbrauerey und die Utzschneider-Fraunhofer'schen Instrumente angegeben; Würtemberg als der Sitz einer alten Cultur geschildert, wo menschlicher Fleiß schon vor vielen Jahrhunderten Grund und Boden bearbeitet habe, und in neuerer Zeit insbesondere die Türkischroth-Färberey des Baumwollengarns in Canstadt, Nürtingen, Reutlingen sich aufgenommen habe; von den Thüringen'schen kleinen Landen werden (S. 70) die vielen Wollen- und Baumwollenzeugfabriken, die Leder-, Leinwand-, Porzellan-, Glas-, Vitriol-, Alaun-, Eisen- und Stahlfabricationen berührt, und dann die Meinung ausgesprochen: »es habe auf die Entwicklung des Menschen, auf Cultur des Geistes und Erwerb materiellen Gutes eigenthümlich, aber vortheilhaft eingewirkt, daß diese Thüringen'schen Lande seit vielen Jahr-

[1]) In Zollvereinsrücksichten wegen der Zoll- und Ausgleichungs-Steuern und Ertrags-Quoten von besonderer Wichtigkeit.

hunderten verschiedener Herren Länder, kleine Gebiethe und selbstständig waren, und daß einzelne Städte längere Zeit ihre Autonomie sich erhielten. Erfurt gehörte von Bonifaz her zu Mainz, regierte sich aber viele Jahrhunderte selbst. Die Autonomie dieser Stadt entwickelte früh gewerbliches Leben, und schon im XII. und XIII. Jahrhunderte war Erfurt eine bedeutende Handels- und Gewerbsstadt im nördlichen Deutschland [1]). Die Reformation fand in den meisten Gegenden dieser Thüringen'schen Länder sehr früh Eingang. Die Residenzen der verschiedenen Fürsten wurden von diesen verschönert und gehoben, und Waimar war der glänzende Stern der deutschen Literatur. Zwey Universitäten, Jena und Erfurt, bestanden lange Zeit, bedeutend für die Wissenschaften, etwa 5 Meilen von einander entfernt, Jena blüht heute noch. Gelehrte Bildungsanstalten, Gymnasien, mögen in wenigen Stellen Europas so viel auf so kleinem Landstriche bey einander liegen.» — Seite 67 und 68 endlich läßt der Herr Verf. dem Königreiche Sachsen mit dem musterhaften Ackerbau und Bergbau, der weltberühmten Schafwollencultur, der Leinwand- und Lederbereitung, den Tuch- und Wollenwebereyen, insbesondere aber der allerwichtigsten Fabrication, welche das ganze Erzgebirge füllet, in den bedeutenderen Städten durch große Fabrikherrn eine Menge Menschen nähret, und Sachsen vorzugsweise zum Fabriklande macht, den Baumwollenmanufacturen vollste Gerechtigkeit widerfahren. — »Sie entstanden zuerst im Erzgebirge und Voigtlande. Hier war Zwirnspitzen zu klöppeln schon im XVI. Jahrhunderte häufig. Die Baumwollenmanufacturen haben heut noch ihren Hauptsitz in Chemnitz und Plauen. Hier sind die bedeutendsten Fabriken, aber sie haben sich von hier aus weit über das Land verbreitet. Es sind Spinnereyen, Webereyen und diesem schließen sich Kattundruckereyen an, die in neuester Zeit der bedeutendste Zweig der Baumwollenfabrication in Sachsen geworden sind. Im Erzgebirge sind in jedem Dorfe eine Menge Baumwollenweber, in den kleinen Städten dieses Distriktes sind eine Menge kleiner Fabriken, in Chemnitz, Plauen sind sehr große Etablissements. Die Leipziger Messe gab schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Gelegenheit, die Baumwolle durch griechische Kaufleute billig zu erhalten, und so entwickelte sich die Fabrication rasch, die in diesem Augenblicke, besonders auch in der Kattundruckerey einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hat. Die sächsischen Kattune zeichnen sich durch schöne Muster aus, und concurriren auf dem Weltmarkte in bedeutendem Grade mit englischer Waare.» u. s. f. —

---

[1]) Solche Erfahrungen sind insbesondere bey Berathung von Gemeindegesetzen von entscheidender Wichtigkeit. (Ref.)

Bevor ich auf die nun folgende eigentliche Statistik des Verkehrs des deutschen Zollvereinsgebiethes eingehe, kehre ich noch einmahl speciell zu *Preußen* zurück, und mache auf die sehr sinnreiche Uebersichtstabelle jener Gegenstände aufmerksam, die Preußen in den Jahren $18^{29}/_{31}$, wo es noch abgesonderte Buchhaltung hatte, mehr *einführte* als ausführte, und jener, welche nach Abzug der darin eingeführten Quantitäten eine *Mehrausfuhr* ergaben. Es werden in dieser Tabelle die Gegenstände angeführt, dann ihre Gesammtmenge, dann der Marktpreis des Gegenstandes, dann der hiernach berechnete Werth der Gesammtmenge, und endlich wie viel die *Mehrausfuhr* oder die *Mehreinfuhr* im Vergleiche zu der gesammten in Verkehr gekommenen Menge dieses Gegenstandes ausmache. Da die gesammte Mehrausfuhr Preußens auf 35 Millionen Thaler und die gesammte Mehreinfuhr ebenfalls auf 35 Millionen angegeben wird, so wäre Preußens auswärtiger Handel freylich nur ein reiner Tausch gewesen, und die Anhänger einer Geldbilanz werden sagen, Preußen habe dabey weder gewonnen noch verloren; indessen möchte dieß Urtheil doch etwas oberflächlich seyn, wenn man erwägt, was der Herr Verfasser Seite 36 Zeile 2 angibt, nämlich: *bey Leder wie bey Tuch, welche als Ausfuhrartikel erscheinen, darbe sich Preußen den auszuführenden Bedarf ab, um nur die von den Consumenten-Classen gewünschteren Artikel des Auslandes erhalten zu können. Die Nation sey lange noch nicht reich genug, damit Jedermann stets in ledernen Schuhen und Stiefeln gehen könne. Vielfach gehe der Landmann barbuß, und wie in Frankreich, werden in Westphalen und andern Gegenden Holzschuhe gearbeitet und getragen, welche die Stelle ledernen Schuhwerkes vertreten müssen.*

Unter den *Einfuhrgegenständen* stehen obenan:

		Thaler		Der ganzen Waaren-Einfuhr
Zucker	mit einer Mehreinfuhr von	7,763,600	—	22%
Kaffeh	» » » »	4,392,000	—	12 »
Südfrüchte	» » » »	1,676,200	—	4 »
Wein	» » » »	1,721,000	—	4 »
Rohe Baumwolle	» » »	890,000	—	2 »
Baumwollengarne	» » »	5,400,000	—	15 »
Seide	» » » »	3,420,000	—	9 »

Unter den Ausfuhrgegenständen stehen obenan:

		Thaler	Der gesammten Waarenausfuhr
Wolle	mit einer Mehrausfuhr von	4,057,900	— 11%
Wollene Waaren	» » » »	6,196,000	— 17 »
Leinen und leinene Waaren	» »	7,430,000	— 20 »
Seidenwaaren	» » » »	4,592,000	— 13 »
Baumwollenwaaren	» » » »	1,254,000	— 3 »
Eisenwaaren	» » » »	1,314,000	— 3 »
Getreide	» » » »	7,152,400	— 20 »

Ich will hier nicht von Oesterreich sprechen, dessen Handelstabellen im Vergleich zu der vorstehenden den großen Reichthum des Kaiserstaates auffallend beurkunden, indem unsere Colonialwaaren-Einfuhr allein zur selben Zeit den zollämtlich declarirten Werth von 48 Mill. Gulden C. M. hatte, unsere Wollenausfuhr das Doppelte, die Seidenausfuhr das Vierfache der preußischen erreichet, und wir bey einem, dem französischen an Quantität und Qualität gleichkommenden Weinerzeugnisse, nebst den vielen Bierländern noch eben so viel Ausländerweine kaufen, als Preußen, — sondern ich bleibe bey vorstehender Tabelle Preußens stehen, und erkenne gerne seine hohe Gewerbscultur, wie sie aus den großen Summen der Ausfuhrartikel in vollendeter Waare hervorgehet, an. — Welche genaue Studien und Erhebungen aber zum Abfassen einer scheinbar so einfachen Tabelle erforderlich seyen, zeigen die sorgfältigen Berechnungen, welche in der Anmerkung zu dieser Tabelle mitgetheilt sind, und die gemacht wurden, um die halbe Million Thaler als Mehrausfuhrwerth des Holzes ansetzen zu können.

Zum Schlusse der Einleitung stellet der Herr Verfasser, um den Leser sogleich auf den rechten Gesichtspunct zu leiten, und manches oberflächliche Urtheil über die nun folgenden Verkehrslisten des Zollvereines in Vorhinein zu berichtigen, einige sehr gehaltvolle Untersuchungen an, mit denen er zugleich das System seines Buches rechtfertiget (S. 80 rc.). Einmahl, daß ein Zollsystem, welches für große Staaten, wie Frankreich, Oesterreich, Preußen, ausführbar ist, und die Unterthanen im Ganzen nicht allzusehr beschwert, in einem ganz kleinen Staate um deßwillen nicht ausführbar sey, weil die Bewohner des letzteren einer so großen Menge von Erzeugnissen des Auslandes bedürfen, daß die Bezahlung der für diese Einfuhrartikel in größeren Staaten möglichen Eingangszölle ihre Kräfte übersteigen müßte, nebst-

dem, daß die Kosten der Administration und Aufsicht bey einem solchen Zollsysteme, wie es für größere Staaten zuläßig ist, bey dem kleinen Staate über alles Verhältniß steigen würden. — Zweytens, daß die Begriffe „Steigen der Bevölkerung mit einem größeren Zollverbande,“ und „Steigen der Aus- und Einfuhr“ nach ganz verschiedenen Gesetzen gehen, und unter sich keinen nothwendigen Zusammenhang haben. Wenn die Volksmenge des preußischen Zollverbandes vom Jahre 1831 zum Jahre 1834 sich verhalten habe, wie 5 : 9, so könne die Gesammt-Ein- und Ausfuhr des Vereins sich in dieser Zeit nicht von 75 auf 130 Millionen Thaler gesteigert haben; „denn,“ sagt der Herr Verfasser, „kleine Räume sind vom Auslande in ganz anderer Art abhängig, als große Staaten, und andererseits dürfe man sich die deutsche Zollvereins-Linie statt über Deutschland, über die ganze bewohnte Erde erweitert denken, so würde die Aus- und Einfuhr gleich Null.“

Aus dieser Rücksicht theilt nun der Herr Verfasser die Ein- und Ausfuhrartikel in folgende Hauptclassen ein:

I. Verzehrungsgegenstände des Auslandes, mit denen inländische gar nicht, oder zur Zeit in noch nicht erheblicher Weise concurriren.

II. Verzehrungsgegenstände, bey denen inländische Erzeugnisse wesentlich concurriren.

III. Fabrik-Materialien und Halbfabricate.

IV. Fabricate und Manufactur.

Nur bey der ersten Classe könne durch Ausbreitung des Zollvereines ein unmittelbarer Schluß auf größere Einfuhr nach Verhältniß der gestiegenen Bevölkerung gemacht werden, z. B. bey Zucker, Kaffeh; aber auch hier nur dann und nur soweit, als die zugetretene Bevölkerung gleiches Bedürfniß für diese Einfuhrartikel und gleiche Mittel habe, diese Bedürfnisse sich zu verschaffen. Bey der zweyten und vierten Classe, z. B. Wein, Wollenwaaren, würde wahrscheinlich eine Verminderung der Einfuhr sich ergeben, sowohl weil jene aus den nun beygetretenen Staaten wegfalle, als weil die gleichartigen Erzeugnisse dieser nun beygetretenen Staaten durch ihre nunmehrige Zollfreyheit gegen die Erzeugnisse des mit ihnen in der Versorgung des Vereinsgebiethes bisher concurrirenden Auslandes um den ganzen Zollbetrag begünstiget sind. Alle diese Säze werden von dem Herrn Verfasser mit Beyspielen erläutert, wovon ich nur Eines wähle: Sachsen bezog das ihm nöthige Getreide theils aus Böhmen, theils aus Preußen. Wenn diese beyden Nachbarstaaten früher in dieser Versorgung Sachsens zu gleichen Hälften theilten, so darf man annehmen, daß wegen der durch Sachsens Beytritt zum preußischen Zollvereine begünstigten Concurrenz des preu-

ßischen Getreides sich der Antheil Preußens vergrößert, und Böhmen verloren habe.

»Preußens Staats-Casse,« sagt der Herr Verfasser Seite 86 u. s. f., »habe durch die Ausdehnung des Zollgebiethes verloren, denn während die Total-Bevölkerung des Vereines (nach welcher die Zollvertheilung geschieht) zugenommen habe, wie 100:178, habe der Gesammtverkehr des Vereines mit dem Auslande nur zugenommen wie 100:139; freylich sey diese Zahl nach den vier obigen Classen von Verkehrsgegenständen nicht gleich, sondern stelle sich:

I. bey den Colonialwaaren	wie 1 : 163
II. bey den Fabriksmaterialien und Halbfabricaten	» 1 : 144
III. bey den Verzehrungsstoffen mit inländischer Concurrenz	» 1 : 115
IV. bey den Fabricaten und Manufacturen . . .	» 1 : 124

woraus zu ersehen ist, daß die Mindereinnahme der preußischen Staats-Casse aus den Zöllen sich nicht bey den Colonialwaaren [1]) und rohen Fabrikstoffen, sondern bey Wein, Vieh, Talg, Butter, Käse, Getreide, dann Baumwollenwaaren und ähnlichen Fabricaten ergab.« — Von den hinzugetretenen deutschen Staaten meint der Herr Verfasser, daß sie durch die Annahme des höhern preußischen Zolltariffs auf Zucker, Kaffeh, Reis ꝛc. nicht nur keinen Ausfall, sondern vielmehr selbst einen pecuniären Vortheil durch den Zollverband erfahren hatten. »Ob aber,« so lautet der Schluß dieses Abschnittes, „der pecuniäre Nachtheil für die preußische Staats-Casse, dem allerdings noch ein Ausfall bey den Durchgangsabgaben hinzutritt, sich dadurch ausgleichen wird, daß bey besserer Arrondirung des ganzen Zollgebiethes, theils die Administrationskosten sich verringern, theils der Defraude immer mehr Einhalt geschieht, muß die Folgezeit lehren, immer wird jedoch auch bey dieser Rechnung nicht unerwogen bleiben dürfen, daß, wie Wohlhabenheit und innere Gewerbsamkeit sich heben, auch die Staatseinnahmen im Ganzen steigen.« Zur Bekräftigung dieser Schlußbemerkung erlaube ich mir bloß das anzuführen, daß Preußen früherhin ganz aus eigenen Mitteln eine Gränze von 1073 Meilen bewachen mußte, während es nun bey dem Zollvereine nur für eine Gränzlänge von 692 Meilen zahlet! — Da in Preußen mehr Kaffeh getrunken wird, als in den süddeutschen Vereinsstaaten, müssen diese letzteren, welche an dem

---

[1]) Zucker und Kaffeh allein betragen 43% der ganzen Zollrevenüe; da nun bey dieser Hauptrubrik nichts verloren wird, so ist der Beytritt kein so großes Risiko! (Ref.)

Kaffehzoll nach der Kopfzahl Antheil nehmen, auch hierin offenbar gewinnen (und folglich, wenn ein reicher, viel consumirender Staat, z. B. Oesterreich, zum Verein hinzuträte, müßte der Verein sehr gewinnen. Ref.).

Nach diesen Vorbegriffen gibt der Herr Verfasser von Seite 91 bis 116 eine tabellarische Uebersicht des Verkehres des deutschen Zollvereines mit dem Auslande in den Jahren 1832 bis 1836 nach allen zollpflichtigen Gegenständen der Ein-, Aus- und Durchfuhr.

Die Tabelle ist, wie der preußische Zolltariff, nach 52 Gattungen von Gegenständen, deren einige, als: „Material- und Specerey-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien," wieder in Abtheilungen und Unterabtheilungen zerfallen, angeordnet.

Des Beyspieles wegen hebe ich hier einen Artikel: Rohe unappretirte Leinwand, Zwillich und Drillich heraus, davon ergab sich

	Eingang Zentner	Ausgang Zentner	Durchgang Zentner
Im Jahre 1832	19,508	10,154	3196
» » 1833	18,679	8290	16,494
Summe	38,187	18,444	19,690
Durchschnitt	19,093	9222	9845
Abgabensatz [1])	2 Thlr.	frey	—
» » 1834	5619	15,059	4172
» » 1835	4930	20,597	13,586
Summe	10,549	35,656	17,758
Durchschnitt	5274	17,828	8879
Abgabensatz	2 Thlr.	frey	—
» » 1836	19,290	28,418	9225
Abgabensatz	2 Thlr.	frey	—

Auf diese Art werden alle Artikel behandelt, nur daß die Gegenstände neben einander stehen, und der Eingang, Ausgang und Durchgang eines jeden derselben unter einander zu stehen kommen.

Hierauf folgen einige allgemeine Bemerkungen über Ein-, Aus- und Durchfuhr, als: daß sich bey einzelnen Objecten große Ausfuhrquantitäten aus besondern Umständen erklären, wie etwa, wenn ein

[1]) Man hat also in dieser Tabelle nicht bloß vergleichende Handelslisten, sondern auch einen vollständigen Zolltariff der Vereinsländer, nur der Durchfuhrzoll ist nicht ausgesetzt, weil sich derselbe, wie gleich unten folgt, nach einem bestimmten Verhältnisse der beyden andern Abgabensätze regelt. (Ref.)

Nachbarland, z. B. Oesterreich, eine noch höhere Eingangsabgabe auf eine Waare setzt, als der preußische Tariff, und nun der österreichische Kaufmann Vortheil hat, wenn er in Preußen verzollten Kaffeh defraudirend in Böhmen einbringt; daß der Eingangszoll 5 bis 6 Mahl so viel abwerfe, als der gesammte Bruttozoll-Ertrag des Ausganges und Durchganges zusammen; daß der Eingang 10 bis 20 Mahl so hoch besteuert sey, als Ausgang und Durchgang; beym Ausgange sey Zollfreyheit die Regel, ja es gibt einzelne Fabricate, z. B. Raffinade, Tabak, Chocolade, Branntwein, einiges Bier, bey denen der Staat für die Ausfuhr Prämien bezahlt. Von 192 Positionen des Tariffes bezahlen nur 19 Artikel eine Ausfuhrgabe:

Schafwolle · · · · · 2 Thaler pr. Zentner
Lumpen · · · · · · · 2 „ „ „

Rohe Häute, Felle und Pferdehaare 1 Thlr. 20 Silbergroschen; alle übrigen 16 Objecte hätten 15 Silbergroschen als höchsten Absatz pr. Zentner. — Beym Durchgange sey die Regel, daß Gegenstände, deren Ein- und Ausgangsabgabe weniger als ½ Thaler pr. Zentner beträgt, diese geringere Abgabe auch als Durchfuhrzoll bezahlen; für Gegenstände aber, bey welchen jene Abgaben einzeln oder zusammen ½ Thaler vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel ½ Thaler als Durchgangszoll entrichtet. Ausnahmen, wie z. B. bey dem rohen Zucker, der 20 Silbergroschen gibt, Baumwollengarn, das 2 Reichsthaler gibt u. s. f., bestimme der Tariff.

Da bey vielen Gegenständen des Auslandes die Nachfrage begränzt, der Zoll mäßig, die Strafe des Defraudirens aber sehr hoch sey, so könne es keine Speculation seyn, ein Defraudiren solcher Waaren in einigem Umfange zu unternehmen; z. B. wer bey dem Einschwärzen eines Zentners Seidenwaare entdeckt wird, könne in einen Schaden von 2440 Reichsthaler kommen; um nun diesen Schaden wieder herein zu bringen, müsse, da der preußische Eingangszoll und folglich die Schleichhändlerprämie nicht hoch sey, die Einschwärzung von 22 Zentner Seidenwaaren gelingen, was doch kaum zu erwarten sey! Andere Waaren seyen für bedeutende Schleichhandelgeschäfte zu schwer oder zu voluminös, so daß vorzüglich nur Zucker, Kaffeh und Baumwollenwaaren übrig bleiben; aber auch hier müßten, da der Zollverband 1071 Meilen Gränzlänge habe, regelmäßig auf jede Meile 100 Zentner Zucker das Jahr hindurch eingeschwärzt werden, wenn der Schleichhandel auch nur 10 bis 15% der als Eingang declarirten Quantitäten Zucker ausmachen sollte!

Auf Seite 127 endlich ist eine Uebersichtstabelle gegeben, wie viel

von dem ganzen Zoll-Ertrage auf die vier oben bemerkten Classen von Waaren komme, und nach derselben entfallen

I.	Auf die Colonial-Genußwaaren	an 50%
II.	Auf Verzehrungsgegenstände, bey denen inländische gleichartige Erzeugnisse mit den ausländischen concurriren	„ 27 „
III.	Fabriksmaterialien und Halbfabricate	„ 9 „
IV.	Fabricate und Manufacte	„ 11 „

Nach diesen vier Hauptabtheilungen gehet nun der Herr Verfasser die einzelnen Gegenstände des Zolltariffes durch.

I. Classe.

Zucker allein gibt 25% der preußischen Eingangsabgaben, und ist daher einer der wichtigsten Artikel. — Im Ganzen dürften an 9 Mill. Zentner Zucker jährlich in Europa eingeführt werden, und davon $3^7/_{10}$ Mill. nach England, $1^2/_{10}$ Mill. nach Frankreich, und 860,000 Zentner nach dem deutschen Zollvereine.

Hamburg allein habe im Jahre 1836	840,000 Zentner
Bremen „ „ „ „ „	150,000 „
Triest „ „ „ „ „	770,000 „
Holland „ „ „ „ „	1,210,000 „

bezogen. Die ganze Consumtion des Zuckers in Europa berechne sich auf $4^1/_2$ Pfd. pr. Kopf, die aber in einigen Ländern nur $2^1/_2$ Pfd. beträgt, während in Frankreich $4^3/_{10}$, in England 17 Pfd. pr. Kopf ausfallen. In Frankreich betrage aber die ganze Zuckerconsumtion $6^1/_2$ Pfd. pr. Kopf, da der Runkelrübenzucker mit nahe einem Drittheile hinzutrete. Im preußischen Staate werden vom Jahre 1836, 17 Runkelrübenzuckerfabriken in Thätigkeit und 44 in der Anlage, in den übrigen Vereinsländern 4 in Thätigkeit, 22 in der Anlage nachgewiesen, alle 21 in Thätigkeit befindlichen Zuckerfabriken des Zollvereines erzeugten aber keine 30,000 Zentner Zucker, also kaum $^1/_7$ Pfd. pr. Kopf; in den Zollvereinsländern kommen 4 Pfd. Zucker auf den Kopf. — Raffinerien für Colonialzucker waren im J. 1835 im preußischen Staate 74 (!), in den übrigen Zollvereinsstaaten 12. Preußen raffinirt sich beynahe allen Zucker selbst, denn die Einfuhr der Raffinade ist nur 1% der Gesammteinfuhr. Wie in England, Frankreich, den Niederlanden und bey uns in Oesterreich, ist auch im preuß. Zollverbande die Einfuhr des Rohzuckers für Fabriken begünstigt, was einerseits für jeden Staat eine Nothwendigkeit wird, sobald der Nachbar es einführt, weil sonst die begünstigten Nachbarfabriken die heimischen nicht begünstigten zu Grunde richten, und zwey-

tens weil damit dem Schleichhandel am besten vorgebeugt wird; denn heimische Fabriken führen den Rohzucker in großen Massen ein, während, wenn keine solchen heimischen Raffinerien bestehen, die Detailverkäufer den raffinirten Zucker in kleinen Quantitäten auf allen Seiten hereinzuschwärzen suchen (S. 159). Rohzucker für inländische Siedereyen zahlet im preußischen Zollvereine einen Eingangszoll von 5 Thalern, in Oesterreich $7\frac{1}{2}$ Gulden pr. Zentner, raffinirter und Kochzucker zahlen in Preußen 11 Thaler, in Oesterreich 15 und 18 Gulden pr. Zentner.

Kaffeh bringe im Zollverbande über 18%, also $\frac{1}{6}$ Theil aller Zolleinnahme. Der Kaffehverbrauch in ganz Europa wird geschätzt zwischen 1 und 2 Millionen Zentner, der im Zollvereine davon auf 570,000 Zentner. Für Großbritannien rechnet man etwa $\frac{9}{10}$ Pfd. pr. Kopf, für den Zollverein mehr als 2 Pfd. pr. Kopf. Kaffeh zahlet im preußischen Vereine $6\frac{2}{3}$ Thaler pr. Zentner Eingangszoll, in Oesterreich 21 Gulden. Nachdem der Herr Verfasser dann bey diesem Artikel, so wie bey den andern die Geschichte seiner zunehmenden Consumtion, die Bezugsorte, die Zoll- und Preisverhältnisse, und das Steigen und Fallen der Einfuhr seit dem Jahre 1831, wo die Ferber'schen Angaben aufhören, bis 1836, mit steter Vergleichung, ob die Zunahme mit der durch Erweiterung des Vereines zugenommenen Bevölkerung im Verhältnisse stehe, angibt, und dabey speciell auch auf den Mehrverbrauch des Nordens und des Südens des Vereines, dann den Unterschied zwischen den westlichen und östlichen Provinzen Preußens Bedacht nimmt, geht er über auf Südfrüchte, Reiß, Gewürze, Seemuschel, Schalthiere und Thee. Vom letztern Artikel, der in England so stark verbraucht wird, daß 1 Pfund jährlich pr. Kopf eingeführt wird, kommt in Preußen nur $\frac{1}{2}$ Loth pr. Kopf, in Süddeutschland noch sieben Mahl weniger in den Verbrauch.

II. Classe.

Weine. Frankreich habe 300 Quadratmeilen, Preußen 3 Quadratmeilen Weinland. Da Preußen von seinen einheimischen Weinen eine Steuer erhebt, die nach sechs Classen von $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen bis 1 Reichsthaler 6 Silbergroschen pr. Eimer steigt, und da bedeutende Weinländer, z. B. Nassau, Hessen rc., dem Vereine beytraten, so mußten Ausgleichungsabgaben gegen diese Staaten eingeführt werden, und diese wurden auf $\frac{5}{6}$ Reichsthaler pr. Eimer, d. h. auf etwas mehr, als die höchste einheimische Weinsteuer festgestellt; Ausländerweine dagegen zahlen 8 Reichsthaler pr. Eimer, und dessenungeachtet seyen noch immer französische Weine die Hauptconsumtion in Preußen, da die

Steuerdifferenz von $^5/_6$ bis 8 Reichsthaler pr. Eimer gegen den Bezug à la minuta in Bouteillen keinen hinreichenden Schutz gewähre. Es werden jährlich 182,426 Eimer Ausländerweine in den Zollverein eingeführt. — Tabak. Etwa $1^6/_{10}$ Quadratmeilen sind in Preußen mit Tabak bepflanzt, und dergestalt besteuert, daß 20 Silbergroschen auf 1 Zentner getrocknete Tabakblätter berechnet, und nach Verhältniß des wahrscheinlichen Ertrages von jedem mit Tabak bepflanzten preußischen Morgen Bodens nach vier Classen 3 bis 6 Reichsthaler Steuer bezahlt werden müssen. Es sind im J. 1836 an Tabakblättern und Fabricaten zusammen 187,907 Zentner eingeführt worden; der Zoll ist $5^1/_2$ Reichsthaler für die Blätter, 11 Thaler für die Fabricate pr. Zentner. — Vieh sammt den Abfällen: Fleisch, Butter, Käse, Talg, Lichter geben im Ganzen kaum 5% des Eingangszolles, dessenungeachtet wurde dieser Artikel seiner Wichtigkeit für die Volkswirthschaft wegen ausführlich von Seite 223 bis 250 erörtert. In England kommen 104, in Frankreich 86, in Brüssel 89 Pfund Fleisch auf den Kopf, in Preußen 75 Pfund 3 Loth. Auf Seite 229 ist mit den gründlichsten ökonomischen Kenntnissen der Schlüssel zu diesen Berechnungen nach den verschiedenen Thiergattungen, dem Alter, in dem man sie schlachtet, der Menge Fleisch, die sie in der Regel geben u. s. f. erläutert, das Resultat ist aber, daß Preußen noch weit von täglicher Fleischnahrung für die ganze Nation entfernt sey. Preußen hatte im Jahre 1834

Rindvieh	4,780,000 [1])	Stück
Schweine	1,941,000 [2])	»
Schafe	12,647,000	»

und zwar Merino's, . . .	2,831,000	Stück
halbveredelte	5,839,000	»
Landschafe	3,997,000	»

die Anzahl der Merino's war im Jahre 1828 nur $2^3/_{10}$ Mill., während die Landschafe damahls noch 5 Mill. waren, so sehr habe die Veredlung zugenommen.

Pferde 1,415,000 Stück, also 279 Stück pr. Quadratmeile; dessenungeachtet mußte Preußen bisher 2% seines Bedarfes an Pferden mindestens vom Auslande beziehen.

---

[1]) Darunter waren 2,635,925 Kühe, also da man im preußischen Staate etwa 2,701,985 Familien zählt, durchschnittlich für jede Familie eine milchgebende Kuh.

[2]) Die Schweinzucht ist gegen die früheren Jahre in Abnahme.

Der ganze Verein hat im Jahre 1836 als Mehreinfuhr 25,833 Pferde, 111,156 Schafe und 298,000 Schweine vom Auslande bezogen, dafür nur 1200 Stück Hornvieh mehr ausgeführt.

Nach Häringen, andern gesalzenen und getrockneten Fischen folgt eine ausführliche Beleuchtung des Verbrauches und des Handels von Getreide im deutschen Zollvereine (S. 254 bis 275). In England rechne man $5^7/_{10}$ preußische Scheffel (à $^7/_8$ Metzen) Weizen auf den Kopf, in Frankreich $7^2/_{10}$ Scheffel Weizen, während in Preußen, wo in früheren Jahren ebenfalls 5 — 6 Scheffel sich pr. Kopf herausrechneten, heutzutage nur mehr $3^6/_{10}$ Scheffel Weizen auf den Kopf consumirt werden, bey welcher Berechnung 3 Scheffel Roggen mit $2^8/_{10}$ Scheffel Weizen gleichgenommen wurden. Diese aus den Verzehrungssteueroperaten nachgewiesene Abnahme in der Getreideconsumtion findet ihre Erklärung in dem fortdauernd sich vermehrenden Anbau und Verzehren der Kartoffel. Der Verbrauch derselben war in einzelnen preußischen Gegenden $9^{19}/_{100}$ Scheffel pr. Kopf, und 4 Scheffel Kartoffel enthalten durchschnittlich so viel Nahrungsstoff, als 1 Scheffel Roggen. Das Jahr 1836 weiset zwar

vom Weizen	3,435,323	Scheffel
„ Roggen	1,649,175	„
von Gerste, Hafer, Heidekorn . . .	1,909,238	„
also zusammen . .	6,993,736	Scheffel

Mehrausfuhr aus den Ländern des ganzen Vereines aus, demungeachtet ist diese Ausfuhr kaum 3 oder 4 Procent von dem, was das Inland des Zollvereines selbst verbraucht, so daß also die Getreidepreise in Deutschland sich vorzugsweise nach dem Bedarfe und der Production des Inlandes stellen, und die Handelsverhältnisse mit dem Auslande, mindestens beym Roggen, weniger von Einfluß seyen. — Zwey besonders wichtige und mit besonderer Gründlichkeit abgehandelte Artikel sind Bier und Branntwein (S. 283 bis 308). Also zuerst vom Biere, das in Preußen, so wie Wein und Most, Tabak und Branntwein, einer Consumtionssteuer unterliegt. Das Gesetz vom 8. Februar 1819 sagt: „Wer Bier aus Getreide verfertiget, soll von jedem Zentner Malzschrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, $^2/_3$ Reichsthaler entrichten.“ Bey dem besten Biere werden 100 Quart (à 3 Wienerseitl) aus 3 Zentnern Malz, von dem gewöhnlichen Biere 120 und 150 Quart und mehr aus 1 Zentner Malz bereitet. Im Preußischen werden in einem Jahre etwa 198 Mill. Quart bereitet, so daß 15 Quart Bier, und davon 2 gute Groschen 11 Pfennige Steuer sich pr. Kopf der Bevölkerung berechnen. In Großbritannien ergibt sich eine 3 Mahl so starke Bier-

Consumtion als in Preußen, in Bayern zahlt man verhältnißmäßig 7 Mahl so viel für Bier als in Preußen; da aber die Biersteuer in Bayern bedeutend höher ist, so ist das Verhältniß der Consumtion zwar nicht wie 1:7, aber doch wie 1:4. Von den 12,894 gewerblichen Bräuereyen in Preußen des Jahres 1831 befanden sich nur 7428 auf dem Lande, und 5463 in den Städten, indessen zahlten von allen damahligen Landbrauereyen nur 2 mehr als 1000 Reichsthaler Steuer, während 10 von den städtischen jede zwischen 3000 und 6000 Reichsthaler Steuer bezahlten. — Bey dem Branntweine wird zuerst mit tiefer Sachkenntniß die Frage erörtert, ob es zweckmäßig sey, nach dem Vorgange Frankreichs die Steuer von dem Fabricate selbst, dem fertigen Branntweine, wie er zur Verzehrung kommt, zu erheben, oder aber, ob man die Steuer auf den Act der Bereitung des Branntweines legen soll, und, nachdem sich der Herr Verfasser im Interesse der Consumenten, insbesondere der ärmeren Classe, für die letztere Art ausgesprochen hat, wird die frühere preußische Besteuerungsform bloß allein nach dem Rauminhalte der Brenngefäße mit der jetzigen nach den eingemaischten Quantitäten (welche auch in Oesterreich eingeführt ist) verglichen, und der Vorzug der letztern Art nachgewiesen. Auf Seite 299 wird dargethan, wie die beyden Besteuerungsformen in Preußen zu einer solchen Vervollkommnung der Brennereyen geführt haben, daß die jährlich an 5 Millionen Thaler betragende Branntweinsteuer weniger eine den Consumenten aufgelegte neue Last geworden sey, sondern zum überwiegend größeren Theile durch Vervollkommnungen in der Fabrication des Branntweines und durch Ersparnisse an den Fabrikationskosten gedeckt wird. Einer der bedeutendsten Branntweinfabrikanten im preußischen Staate habe versichert, daß, wenn aus besonderer Gnade, ihm, und nur ihm allein das Privilegium, völlig steuerfrey zu brennen, verliehen, aber diese Verleihung mit der Bedingung verknüpft würde, den Betrieb seiner Brennereyen genau so wieder herzustellen, wie er vor Einführung der Branntweinsteuer gewesen, er ein solches Privilegium auf das entscheidendste ablehnen würde, da es ihm nicht möglich seyn würde, unter diesen Bedingungen mit seinen Gewerbsgenossen zu concurriren. Es kommen in Preußen mindestens $8\frac{1}{10}$ Quart, d. h. 6 Maß Branntwein, und davon eine Steuer von 12 gute Groschen 2 Pfennig auf den Kopf, in Westphalen nur 3, in Posen 6, in Pommern 10, in Brandenburg 14 (!) Quart Branntwein auf den Kopf, die Gesammtconsumtion auf 13 Mill. Menschen war 150 Millionen Quart.

III. Classe.

Baumwolle. An roher Baumwolle sollen im Jahre 1833 etwa 140,000 Ballen (à 3 Zentner) oder 4,200,000 Zentner nach Europa gebracht worden seyn. Davon habe England mehr als die Hälfte verbraucht, nämlich 2,600,000 Zentner, Frankreich nicht ganz $^{1}/_{4}$ Theil, nämlich 800,000 Zentner, der deutsche Zollverein ($18^{34}/_{35}$) 120,343 Zentner, und dieß sey 3 Mahl so viel, als Preußen und Hessen im J. $18^{32}/_{33}$ verbrauchte. „Allerdings," sagt der Herr Verfasser, „bedürfen Bayern und Würtemberg, besonders zur Handspinnerey nicht weniger Einfuhr an Baumwolle, insbesondere bedarf das Königreich Sachsen derselben zu seiner blühenden Baumwollenfabrication, dennoch würde es zu viel gerechnet seyn, wenn man die Differenz von 42,366 Zentner und 120,000 Zentner ganz auf Bayern, Würtemberg, Sachsen und Thüringen als deren durchschnittliches Bedarfsquantum schlagen wollte." Hierzu bemerke ich, daß mir der ganze Bedarf von 120,000 Zentner nicht groß vorkommt, da Oesterreich, von welchem leider fast niemahls Erwähnung geschieht, schon im Jahre 1833 über 143,000 Zentner, und heutzutage noch um ein volles Drittheil mehr rohe Baumwolle verzollet, obschon seine ungarische Hälfte bey weitem kein so großes Bedürfniß nach diesem Artikel hat, als die deutschen Staaten des Zollvereines. Die rohe Baumwolle geht nach dem Vereinstariff zollfrey ein, Baumwollengarn zahlt 2 — 6 Reichsthaler pr. Zentner, der Verein bezog im J. 1836 — 317,063 Zentner, wovon 277,266 in den Vereinsländern blieben [1]). — Schafwolle, welche bey der Einfuhr zollfrey ist, bey der Ausfuhr aber 2 Reichsthaler vom Zentner entrichtet, bildet einen bedeutenden Ausfuhrgegenstand des Zollvereines; es gingen daselbst im J. 1836 — 112,787 Zentner ein und 178,000 Zentner hinaus [2]). Obwohl der Schafstand im J. 1834 gegen 1833 um 880,000 Stück bloß im Preußischen zugenommen hat, und ein Schaf circa 2 Pfd. Wolle gibt, so führe der Verein doch nicht einen Ueberfluß, sondern ein Ersparniß, welches dem eigenen Bedürfnisse abgedarbt wird, dem Auslande zu, denn es kommen in Preußen auf eine Familie von 5 Personen kaum 10 Pfd. Wolle, während in Großbritannien, das so viele

[1]) In Oesterreich werden die einheimischen Garnspinnereyen gegen die Einfuhr fremder Baumwollengarne, welche bis 1833 außer Handel gesetzt waren, durch einen kräftigeren Zoll von 15 bis 30 fl. pr. Zentner geschützt.

[2]) Oesterreich führt an 100,000 Zentner rohe Schafwolle mehr aus, als ein; der Ausfuhrzoll ist 1 fl. pr. Zentner, also das Doppelte des Einfuhrzolles; der Durchfuhrzoll nur 3 kr. pr. Zentner.

Schafwolle einführet, schon vom eigenen Erzeugnisse 14⅓ Pfd. auf die Familie kommen, so daß sich der Bewohner Großbritanniens offenbar im Ganzen wärmer kleiden könne, als der Bewohner des preußischen Staates. — Rohe Häute bilden einen bedeutenden Einfuhrgegenstand, sowohl Preußens für sich, als des gesammten Vereines, während Leder und daraus verfertigte Waaren einen namhaften Ausfuhrgegenstand machen; in Großbritannien sollen 50 Millionen Pfund, in Preußen 30 Millionen Pfund Leder gearbeitet werden, so daß die Lederfabrication zu den wichtigsten des preußischen Staates gehöre. Bloß an lohgarem, Fahl- und Sohlleder wurden im Jahre 1836 über 13,600 Zentner mehr ausgeführet, und während im Jahre 1832, wo noch Süddeutschland nicht beym Zollvereine war, 20,400 Zentner durch das Vereinsgebieth durchgeführt wurden, wurden im Jahre 1836 nur mehr 5959 Zentner durchgeführt, so daß also Süddeutschland vorzugsweise mit preußischem Fabricate sich heutzutage versorget. — An Eisen und Eisenwaaren hat der Zollverein im Jahre 1836 über 139,600 Zentner eingeführet, aber auch hierin zeige sich die hohe Industrie Preußens, es erzeugt jährlich 1,673,056 Zentner an Roheisen, Rohstahleisen und Gußwaaren, und bloß allein zur weitern Verarbeitung des Roheisens in Stabeisen und Schmiedeeisen (durch Entziehung der Kohle und Verwandlung in reines gediegenes Eisenmetall) seyen in Preußen im Jahre 1836 — 805 Frischfeuer und Puddlingswerke im Betriebe, wovon 282 auf Schlesien, 289 auf Westphalen, 147 auf die Rheinprovinz kommen. Frankreich erzeuget 5 Millionen, Großbritannien 13,800,000 Zentner Eisen, Oesterreich und Schweden sind nicht erwähnet. Der Zoll von Eisenwaaren steigt im Zollvereine bis 10 Rthlr. pr. Zentner bey den feinen Eisenwaaren, in Oesterreich sind mehrere derselben außer Handel gesetzt, d. h. sie können nicht als Handelsgut, sondern nur zum Privatverbrauch vom Auslande gegen Bewilligung und eine Abgabe von 60% des Werthes bezogen werden. — Von den übrigen Mineralien wollen wir nur noch Galmey, Zink und die Steinkohle berühren, welche sämmtlich für die Industrie von so großem Einflusse sind. An Galmey fördert Preußen jährlich zu Tage über 1,044,000 Zentner, davon eine Million in Schlesien, 36,000 in der Rheinprovinz; an Zink erzeugt Preußen über 184,000 Zentner, davon wieder 182,000 Zentner in Schlesien! Man weiß, wie selten das Zink in Europa ist, und daß kein Staat, weder England noch Frankreich noch sonst ein Staat so viel Galmey erzeuget, als Schlesien (S. 375). — An Steinkohlen erzeuget Preußen die sehr große Quantität von 36 Mill. Zentner, gibt davon etwa 8 Mill. Zentner den benachbarten

Staaten der westlichen Provinzen, insbesondere Holland ab, und verbraucht demnach selbst schon 32 Millionen Zentner; wie in England die größten Fabriksorte und Fabriksdistricte da sich erhoben haben, wo Steinkohle lagert, so sind auch im preußischen Staate, in Schlesien und an der Rhur, wo die Steinkohlenlager streichen, dichte Bevölkerung und Stätten der Fabrication. Großbritannien verbraucht bey einer nicht ganz doppelt so großen Bevölkerung jährlich 10 Mahl so viel Steinkohlen als der preußische Staat. — Auf Seite 388 — 390 gibt der Herr Verf. eine Uebersicht der Quantität und des Werthes der im preußischen Staate im J. 1835 gewonnenen wichtigsten Producte des Bergbaues, deren Resultat ein Gesammtwerth von 9,196,366 Rthlr. ist.

IV. Classe.

Unter den vollendeten Fabricaten werden zuerst Baumwollenwaaren behandelt. Während die rohe Baumwolle zollfrey in die Vereinslande eingehe, das Baumwollengarn 4 bis höchstens 8% des Werthes Eingangszoll zahle, bezahlen die vollendeten Baumwollenwaaren 50 Rthlr. pr. Zentner, welches bey der Verschiedenheit der Waare 10% bis 30% des Werthes und mehr ausmache. Der inländische Verbrauch an Baumwollenwaaren wird in Preußen auf $4\frac{1}{2}$ Pfund, d. i. etwa ein Stück Kattun von 40 Ellen auf eine Familie von 5 Personen nachgerechnet, während in Großbritannien der innere Verbrauch auf $9\frac{1}{2}$ Pfd. für eine Familie sich berechne. Der deutsche Zollverein hat dennoch eine Mehrausfuhr an Baumwollenwaaren von 70,000 Zentner. In Preußen sey dieser Industriezweig in so rascher Aufnahme, daß im Jahre 1825 noch 22,139, im Jahre 1834 schon 31,759 Webstühle gezählet wurden, am meisten in Schlesien, dann auch in der Rheinprovinz, in der Provinz Sachsen und in Berlin. Bayern habe allerdings auch in Augsburg, Hof und andern Orten nicht unbedeutende Baumwollenweberey, Würtemberg in Biberach, Tuttlingen, annähernd der Schweizerfabrication, alles dieses aber werde weit übertroffen von der sächsischen Baumwollenfabrication, wo insbesondere in und um Chemnitz der Gebrauch der Maschinen allgemein verbreitet ist, und Geschicklichkeit, außerordentlicher Fleiß, und seltene Genügsamkeit der Arbeiter Kattun und Baumwollenwaaren so gut und zu solchen Preisen liefert, daß die sächsischen Baumwollenzeuge mit den englischen erfolgreich concurriren, und viel in das Ausland geliefert werden. — Schafwollenwaaren sind ebenfalls ein Ausfuhrartikel des deutschen Zollvereines, die Mehrausfuhr hat im Jahre 1836 die große Summe von 54,056 Zentner an wollenen Zeug- und Strumpfwaaren, an Tuch, an

Tücheln (Shawls) ꝛc. betragen; 32 Ellen Tuch haben beyläufig ein Gewicht von nur 25 oder 22 Pfunden, also ein Zentner beyläufig 145 Ellen. Ueber die östlichen Gränzen sey keine Ausfuhr möglich, da Rußland den preußischen Tüchern den Eingang verschließt; in der preußischen Provinz Sachsen blühe die Tuchfabrication in Zeiz, Naumburg, Burg, Magdeburg, Langensalza, welche in jedem Jahre über 15.000 Zentner ausführen, Brandenburg in Lukenwalde, Cottbus, Fürstenwalde, Finsterwalde mit einer Ausfuhr von mehr als 6000 Zentner, endlich die Rheinprovinz, vornehmlich in Eupen, Montjoie, Aachen mit einer Ausfuhr von 7000 Zentner; selbst in den Teppichen ergebe sich im Jahre 1836 schon eine Mehrausfuhr von 402 Zentner, wo noch vor 7 Jahren die Einfuhr überwiegend war, welches günstige Verhältniß sich hauptsächlich aus dem Anschlusse Bayerns erkläre, das viele Teppiche insbesondere in Nördlingen verfertiget. Nur bey Schafwollengarn zeigt sich eine Mehreinfuhr, hauptsächlich an Kameelgarn und Kammgarn zur Fabrication von Thibet, beyläufig mit 1400 Zentner. Der innere Verbrauch an Schafwollenwaaren wird für Preußen auf $2{,}_{17}$ Ellen pr. Kopf berechnet, während sich in Großbritannien ein innerer Verbrauch von $5\,^7/_6$ Ellen für jeden Einwohner herausstellet. — An gefärbter Seide und Zwirn aus Seide ergibt sich im Jahre 1836 für den Zollverein eine Mehreinfuhr von 1015 Zentner, an ganzseidnen Waaren dagegen eine Mehrausfuhr von 5070 Zentner, an halbseidnen Waaren eine Mehrausfuhr von 2399 Zentner; und man könne den Zentner Seidenwaare füglich auf einen Werth von 2000 Reichsthaler schätzen. Der preußische Eingangszoll von 110 Reichsthaler pr. Zentner betrage daher immer nur 5% des Werthes. Der Sitz der Seidenfabrication im Zollvereine sey vorzüglich der preußische Staat; Bayern, Würtemberg, Sachsen, Hessen hätten einige Seidenfabriken, sie scheinen indessen für das Ausland von keiner Wichtigkeit zu seyn. Das lebhafte Steigen der Fabrication seidener Waaren in Preußen zeige sich nicht bloß an der zunehmenden Ausfuhr seidener Waaren, obgleich die frühere Ausfuhr nach Bayern, Würtemberg ꝛc. seit dem Beytritte dieser Staaten nicht mehr als Ausfuhr erscheint, sondern insbesondere auch an der steigenden Zahl der gehenden Weberstühle; solcher waren im Jahre 1831 in ganz Preußen 8956, im Jahre 1834 aber 12.044. Der Regierungsbezirk Düsseldorf in welchem Elberfeld, Barmen, Crefeld, Viersen und Gladbach gelegen sind, dann in Brandenburg, Gleissen und die Stadt Berlin zeigen die größte Vermehrung; letztere hatte im Jahre 1831 1254, im Jahre 1834 aber 1715 Weberstühle. — Was Leinengarn und Leinen-

waaren betrifft, so bildet das Garn einen bedeutenden Einfuhrartikel des Zollvereines, der im Jahre 1836 auf 23,538 Zentner Mehreinfuhr angesetzt ist, die vollendete Leinenwaare aber ist ein namhafter Ausfuhrgegenstand im Jahre 1836 mit 169,558 Zentner angegeben, darunter sind freylich Packleinwand und Segeltuch mit 42,000 Zentner und gebleichte, gefärbte, gedruckte Leinwand, Zwillich und Drillich mit 108,000 Zentner die Hauptrubriken, doch kommen auch Bänder, Batist und Borten mit mehr als 9000 und Spitzen mit 37 Zentner vor. Drey Gegenden in Preußen und das Königreich Sachsen liefern in diesem Zweige der Industrie die meiste Waare, Schlesien, Westphalen (im Rgbzk. Minden) und Ermeland in Ostpreußen. So wie die Bielefelder Leinwand weltbekannt ist, und die Gegenden Herford, Warendorf und am Rheine Elberfeld, Barmen, Düsseldorf vortreffliche, im Auslande viel begehrte Leinwand fabriciren, so werde auch im Königreiche Sachsen die feinste Leinwand gearbeitet, und viele Spitzen geklöppelt. Schlesien habe früher sehr viel Leinengarn an Böhmen abgesetzt, wo selbes gewebt, und dann wieder nach Schlesien zum Bleichen gebracht worden sey, worauf es Schlesien in den Welthandel gebracht habe; die neuen Cameralgesetze Oesterreichs hätten diesen Verkehr Schlesiens vermindert (S. 413). Im Allgemeinen sey in Betreff der Leinenfabrication des Zollverbandes zu bemerken, daß ihr die größere Verbreitung der Baumwollenwaaren, vorzüglich aber die hohen Zölle, welche in Frankreich, Italien, Nordamerika und Rußland auf deutsche Waaren gelegt sind, und endlich auch die Concurrenz der englischen Maschinenspinnerey, Eintrag thue. Für den inneren Verbrauch Preußens rechnet der Herr Verfasser zwey Pfund Leinwand pr. Kopf, d. i. im Ganzen 237,000 Zentner, so daß etwa 1 von $3\frac{1}{2}$ Stück ausgeführet wird. — Die vielen übrigen, auf ähnliche Art behandelten Fabricate sind für den Welthandel von geringerer Bedeutung, daher ich sie hier übergehe, nur den Debit des Salzes, welches auch in Preußen Staatsmonopol ist, wollen wir kurz berühren; er betrug im J. 1836 — 2,283,390 Zentner Salz, also etwa 16 Pfd. pr. Kopf; der dritte Theil davon war vom Auslande angekauftes Salz.

Als Schlußbemerkungen folget dann a) eine Tabelle über die in den Jahren 1832—1836 auf die Messen von Frankfurt a. d. O. und Naumburg gebrachten Güter, b) eine Uebersicht der in demselben Zeitraume in den Häfen des preußischen Staates ein- und ausgegangenen Seeschiffe und c) eine Gewerbetabelle des ganzen preußischen Staates nach den einzelnen Regierungsbezirken für das Jahr 1834.

Der Seehandel Preußens zeiget seit den Ferber'schen Angaben

Fortsetzung der Gesetzchronik.

31.

Circulare der ober-österr. Landesstelle vom 9., der küstenländischen vom 11., der laibachischen vom 12. October 1838.

Ueber die Herabsetzung des Postrittgeldes im Königreiche Ungarn.

Das Postrittgeld in Ungarn ist für ein Pferd und eine einfache Poststation, vom 1. November 1831 angefangen, von 48 kr. auf 44 kr. C. M. herabgesetzt worden.

Hiernach wird die Gebühr für einen gedeckten Wagen auf die Hälfte und für einen offenen Wagen auf ein Viertheil des Postrittgeldes von einem Pferde festgesetzt.

Das Schmier- und Postillons-Trinkgeld hat dagegen bey dem dermahligen Ausmaße zu verbleiben.

Dieß wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 1. October d. J., Z. 40567 — 1701, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

32.

Kundmachung des k. k. Rentamtes Bruneck vom 30. October 1838. Von Seite des k. k. Rentamtes Bruneck wird anmit bekannt gemacht: Es sey mit Decret der hochlöblichen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission vom 15. October d. J., Nr. 499/St. G. V., bewilligt worden, daß jene Geldbodenzinse von allodificirten Lehen, welche an die k. k. Cameral-Bezirksverwaltungs-Casse zu Brixen, oder an das gefertigte Rentamt jährlich zu entrichten, und im verflossenen Rechnungsjahre $18^{37}/_{38}$ nicht reluirt worden sind, noch in dem gegenwärtig eingetretenen Rechnungsjahre $18^{38}/_{39}$, und zwar längstens bis Ende July 1839 capitalisch abgelöſ't werden dürfen.

Die capitalischen Ablösungspreise, so wie die wesentlichen Bedingnisse sind schon unterm 27. December 1837 den löblichen k. k. Landgerichten bekannt gegeben worden, wo jeder Ablösungslustige zur dießfälligen Kenntniß gelangen kann.

Insbesondere wird jedoch bemerkt:

1.) Jene bodenzinspflichtigen Parteien, welche das Ablösungscapital bis letzten July 1839 vollständig erlegen werden, haben nur die Stempelgebühr für ein Exemplar des Ablösungsvertrages zu bezahlen, und es bleibt ihnen freygestellt, den Vertrag auf ihre Kosten in das Verfachbuch des betreffenden k. k. Landgerichts aufnehmen zu lassen oder nicht.

2.) Jene Parteyen hingegen, welche das Ablösungscapital bis letzten July 1839 nur zur Hälfte erlegen werden, die zweyte Hälfte aber in Jahresraten berichtigen wollen, sind verbunden, die Stempelgebühr für ein Exemplar des Vertrages zu bezahlen, die zweyte Hälfte der Ablösungsgebühr mit fünf von hundert zu verzinsen, den Vertrag auf

ihre Kosten in das Verfachbuch des einschlägigen k. k. Landgerichts inseriren zu lassen, und hiebey den abgelös'ten Lehenbodenzins bis zur gänzlichen Berichtigung des Ablösungscapitals zur Sicherheit des hohen Aerars als Specialhypothek zu verschreiben. Endlich

3.) haben alle diese Parteyen ohne Unterschied, ob sie die Ablösungspreise unter Einem vollständig oder in Raten entrichten werden, die von dem verflossenen Nutzjahre 1838 fälligen Bodenzinse noch im Laufe des Rechnungsjahres 18³⁸/₃₉ an das hohe Aerar unabbrüchig abzuführen, wonach also die Abschreibung der Bodenzinse bey solchen Parteyen erst mit Anfang des Rechnungsjahres 18³⁹/₄₀ zu beginnen hat.

33.

Circulare des k. k. mähr. schles. Landesguberniums vom 22. September 1838.

Bestimmung der Concurrenzpflicht der Juden zu dem Bezirksstraßenbau.

Die hohe Hofkanzley hat mit Decret vom 2. August d. J., Zahl 10,534, hinsichtlich der Concurrenz der Juden in Mähren und Schlesien zum Bezirksstraßenbau Folgendes festzusetzen geruhet:

1.) Die Juden in Mähren und Schlesien haben zu dem Baue und der Erhaltung der Bezirksstraßen nach Maßgabe des 2. Punctes der mit hohem Hofkanzleydecrete vom 27. Februar 1829, Nro. 3781, bekannt gegebenen Directiven eben so wie die Christen nach Maßgabe ihres Besitzes und insofern sie nur Häuser haben, nach Maßgabe der Hausclassen- oder Hauszinssteuer, wo sie von ihnen bezahlt wird, zu concurriren. Was die Erwerbsteuer anbelangt, so werden hiermit alle erwerbsteuerpflichtigen Juden, ohne Rücksicht, ob sie eigene Bezüge haben, oder nicht, nach Maß der Erwerbsteuer als concurrenzpflichtig erklärt.

2.) In soferne die Juden in der Gemeinde, welcher sie angehören, nicht stabil wohnen, so benützen sie auch die Straßen dieses Bezirkes nicht.

Es ist daher entsprechender, sie nach Maßgabe der ersterwähnten zwey Steuern, dort, wo sie wohnen, zu den Bezirksstraßenbaulichkeiten als concurrenzpflichtig zu erklären, und wenn sie eigene Bezüge haben, so sind auch diese zur Concurrenz einzubeziehen.

3.) Auch bloß tolerirte Juden haben nach obigen Grundsätzen zu Bezirksstraßenbauten zu concurriren.

34.

Kundmachung der k. k. Ober-Postverwaltung von Tyrol und Vorarlberg vom 3. October 1838. Nach höhern Bestimmungen, und um den Verkehr von hier mit München und Augsburg und weiter, sowohl für Reisende als wie für die Correspondenz, zu vermehren, wurde beschlossen:

a) die bisherige zweymahlige Fahrpost von hier über Seefeld nach München und Augsburg zu einer wochentlichen viermahligen Mallefahrt umzustalten, und damit nächsten Monaths November den Anfang zu machen.

b) Die Abfahrt dieser Mallewägen, womit zugleich die Briefpost befördert wird, gehet von Innsbruck ab jeden Sonntag, Dinstag, Donnerstag und Freytag, Früh 7 Uhr, wozu die Aufgabe der Briefe und Fahrpostsendungen, so wie die Einschreibung der Reisenden Tags vorher bis 6 Uhr Abends zu erfolgen hat.

c) Die Ankunft erfolgt sodann am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag, Nachmittags 3 Uhr.

d) Die Aufnahme der Reisenden ist unbedingt. und wird die Mehrzahl, welche in dem Hauptwagen nicht Platz findet, mit Beykalleschen nachgeführt.

e) Außer dieser wochentlichen viermahligen Reisegelegenheit nach München können auch noch Reisende am Montage Mittags mit dem Wiener Eilwagen über Kufstein bis München unbedingt Platz fi.den, und auf dem nämlichen Wege von München nach Innsbruck unbedingt mitreisen, wodurch eine fünfte Reisegelegenheit in der Woche zwischen Innsbruck und München mit unbedingter Passagiersaufnahme erzielet, auch jedesmahl die Briefpost mit befördert wird.

35.

Verordnung der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung an sämmtliche k. k. Cameral-Bezirksverwaltungen vom 13. September 1838, Z. 25,518. Ueber die Frage, ob ungestämpelte schriftliche Eingaben an öffentliche Aemter und Behörden, welche nicht Gerichtsbehörden sind, wenn sie nur überhaupt der Stämpelpflichtigkeit unterliegen, nach den Bestimmungen des §. 3. des allerhöchsten Stämpelpatentes vom Jahre 1802 und dem hohen Hofkammer-Decrete vom 1. März 1803 und 21. Jäner 1833, Zahl $^{36069}/_{2607}$, oder aber nach Maßgabe des §. 413, und rücksichtlich 408 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen zu beurtheilen seyen? hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Decrete vom 14. August 1838, Zahl $^{29285}/_{2867}$ bedeutet:

Nach jenen älteren Vorschriften findet in solchen Fällen keine Strafe, sondern die nachtheilige Folge Statt, daß derley Eingaben entweder gar nicht angenommen werden, oder ohne Wirkung liegen bleiben, oder daß, wenn doch die Behörde es angemessen findet, über die Eingabe, ungeachtet des Stämpelgebrechens das Amt zu handeln, die Eingabe oder Schrift nachträglich, jedoch bloß mit der einfachen Stempelgebühr zu bezeichnen, und diese von der Partey hereinzubringen ist.

Das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen handelt im 16ten Hauptstücke von den Uebertretungen der Vorschriften über die Abgaben, die durch den Papierstämpel eingehoben werden. Dieses Hauptstück zerfällt in zwey Abtheilungen, Straffälle und Strafen. Bevor also auf die Strafen gesehen wird, muß auf die Fälle zurückgeblickt werden, welche das Gesetz in der 1ten Abtheilung dieses Hauptstückes als solche bezeichnet, in welchen eine Gefälls-Uebertretung verübt wird.

In dieser Beziehung enthält der §. 408 in 4. die Bestimmung, daß eine Gefälls-Uebertretung verübt werde, »wenn ohne vorschriftmäßige Entrichtung der Stämpelabgabe in Fällen, in denen die Vor-

schriften die unterlassene Anwendung des gesetzmäßigen Stämpels nicht mit einer andern nachtheiligen Folge als der Bestrafung verbinden," von einer Schrift ein Gebrauch gemacht wird, der die Verbindlichkeit zur Leistung der Stämpelabgabe begründet. Nun aber ist nach den erwähnten älteren Vorschriften die Ueberreichung ungestämpelter oder stämpelmangelhafter Eingaben und Schriften bey Behörden, die nicht Gerichtsbehörden sind, mit keiner Strafe, sondern mit den erwähnten nachtheiligen Folgen verbunden.

Der §. 408 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen deutet daher offenbar in 4. auf jene Vorschriften hin, und es ist sonach klar, daß dieselben in dieser Beziehung durch das neue Strafgesetz aufrecht erhalten worden sind.

Sofern es sich aber um ungestämpelte oder stämpelmangelhafte Eingaben handelt, die bey Gerichtsbehörden überreicht werden, wo nach dem Stämpelpatente vom Jahre 1802 die unterlassene Anwendung des gesetzmäßigen Stämpels mit der Strafe, und nicht mit einer anderen nachtheiligen Folge verbunden ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß jene im Stämpelpatente vom Jahre 1802, und in den nachgefolgten Vorschriften festgesetzten Strafen nun ihre Wirksamkeit verloren haben, und daß in solchen Fällen das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen in Anwendung gebracht werden müsse, weil der allerhöchsten Entschließung vom 11. July 1835 gemäß, alle in den bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Zweige der Besteuerung, von denen das Strafgesetz handelt, enthaltenen Bestimmungen mit 1. October 1836 außer Wirksamkeit getreten sind.

Wovon die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

36.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Behörden, Aemter und Wachanstalten vom 26. September 1838, Nr. 20485/1433 Zur Abkürzung der Geschäftsbehandlung wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 29. August 1838, Zahl 34185/2340, gestattet, daß die Gefällenwach-Inspectoren auf den Dienstreisen, die sie innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes, jedoch außer dem Standorte der Cameral-Bezirksverwaltung vornehmen, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren wegen der Gefälls-Uebertretungen,

a) welche von ihnen selbst bey Gelegenheit der Bereisung entdeckt worden sind, oder über die sie die Erhebung des Thatbestandes oder die Untersuchung pflegen, oder

b) über welche die Verhandlung von einem zur Erhebung des Thatbestandes oder der Untersuchung ermächtigten Beamten ihnen bey ihrer Anwesenheit in dem Standorte dieses Amtes oder Beamten mit dem Erachten, daß von dem Verfahren abzulassen sey, mitgetheilt wird, in sofern bewilligen, als die mit den §§. 541, 542 und 545 vorgezeichneten Bedingungen zur Gewährung der angesuchten Ablassung vorhanden sind, und der nach dem im §. 541 bemerkten Maßstabe sich ergebende Strafbetrag 25 fl. C. M. nicht überschreitet. Die Gefällenwach-Inspectoren haben sich dieser ihnen

eingeräumten Berechtigung nur ohne Nachtheil für ihren unmittelbaren Beruf und den nächsten Zweck der ihnen obliegenden Bereisungen zu bedienen.

In dem unter b) bemerkten Falle hat die Mittheilung stets mündlich zu geschehen, und die Bewilligung zur Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren wird von dem Gefällenwach-Inspector unmittelbar in dem Register über geringe Straffälle, oder auf demjenigen Verhandlungsacte, welcher der Ablassung zum Grunde liegt, mit den Worten ertheilt: „Gesehen, und wird die angesuchte Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren bewilligt." Erachtet der Gefällenwach-Inspector in einem solchen Falle, daß der Gewährung der Ablassung gesetzlich gegründete Hindernisse entgegen stehen, so hat er das Amt oder den Beamten auf dieselben aufmerksam zu machen und da es sich bloß um Fälle handeln kann, die den dem Amte oder Beamten für die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren eingeräumten Wirkungskreis überschreiten, zur Vorlegung des Ansuchens um die Ablassung an die vorgesetzte Behörde mündlich zu weisen.

Man gestattet ferner, daß die Cameral-Bezirksvorsteher, Cameral-Bezirks-Commissäre, welche zur Vornahme von Dienstreisen ausgesendet werden, bey der Aussendung in Gegenden, in denen Gefälls-Uebertretungen häufig vorkommen, die Ermächtigung ertheilen dürfen, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren auf diesen Reisen unter denselben Beschränkungen, unter denen diese Ermächtigung den Gefällen-Wach-Inspectoren nach der gegenwärtigen Verordnung Statt findet, zu bewilligen.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

37.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Behörden, Aemter und Aufsichts-Organe vom 30. September 1838, Nr. $^{20630}/_{1465}$. Um die Belohnung, welche den Ergreifern in den nach dem §. 624 G. St. G. zu behandelnden Fällen zu Theil wird, in ein angemessenes Verhältniß zu der Bemessung der Ergreifers-Antheile in andern Fällen, in denen das Strafverfahren gegen einen Beschuldigten Statt findet, zu setzen, wird bestimmt, daß die Anzeigers- und Ergreifers-Antheile in den nach dem §. 624 G. St. G. zu behandelnden Fällen zwar nach den allgemeinen Grundsätzen zu bemessen seyen, daß jedoch in diesen Fällen die Ergreifers-Antheile

a) wenn ein Anzeigers-Antheil zu erfolgen ist, nicht das Dreyfache,

b) wenn die Belohnung eines Anzeigers nicht Statt findet, nicht das Fünffache derjenigen Abgaben-Gebühr zu überschreiten haben, welche der Strafbemessung zum Grunde gelegt werden müßte, wenn ein Straferkenntniß gegen einen Beschuldigten wegen Schleichhandel geschöpft werden müßte.

Welches in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 12. September d. J., Z. $^{36135}/_{2488}$, zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

38.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Behörden, Aemter und Wachanstalten vom 15. October 1838, Nr. $^{22333}/_{38}$. Ueber eine allerunterthänigste Anfrage in Betreff des Verbothes des Hausierens mit Loosen und Gewinst-Objecten, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. zu entscheiden geruht, daß dieses Verboth nicht nur die Ausschließung der Lotterieloose vom Hausierhandel betreffe, und sich somit nicht nur auf die eigentlichen Hausierer von Profession beziehe, sondern daß selbes auch und zwar vorzüglich das Herumtragen der Loose und Gewinst-Objecte überhaupt von Haus zu Haus zum Gegenstande habe und untersage.

Welches in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 1. October 1838, Zahl $^{37685}/_{3800}$ mit Beziehung auf das Regierungs-Circular vom 12. September 1836 und auf das hierortige Umlaufschreiben vom 26. Juny d. J., Z. $^{13429}/_{22}$, zur Wissenschaft und allgemeinen Richtschnur bekannt gegeben wird.

39.

Circulare des k. k. inner-österr. küstenländ. Appellations- und Criminal-Obergerichtes an sämmtliche Landgerichte in Steyermark vom 16. August 1838, Nr. 10,486.

Die Thatbestands-Erhebungen in Criminalfällen und die Anzeige aller vorkommenden Criminalfälle an das k. k. steyermärkische Landgericht, als Criminal-Spruchgericht, betreffend.

Es hat sich vielfältig gezeigt, daß die nicht befreyten Landgerichte in Steyermark nur solche Voruntersuchungen über Verbrechen dem k. k. steyermärkischen Landrechte, als Criminal-Spruchgerichte, zur Entscheidung über die Einleitung des Criminalverfahrens einsenden, bey welcher schon Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorgekommen sind, daß sie in Fällen, wo der Thäter eines Verbrechens noch unbekannt ist, oder an ihnen eine Criminal-Anzeige zu keinem weitern Verfahren geeignet zu seyn scheint, den Thatbestand entweder gar nicht erheben, oder doch die gepflogenen Erhebungen dem Criminal-Spruchgerichte nicht mittheilen, indem sie dafür halten, daß ihnen in diesen Fällen das Recht zukomme, die Sache auf sich beruhen oder von der weitern Untersuchung aus eigener Macht abzulassen. Da dieses Benehmen den bestehenden Gesetzen, und insbesondere dem Justiz-Hofdecrete vom 1. May 1830 gänzlich entgegen ist, zufolge dessen die nicht befreyten Landgerichte die Voruntersuchungen dem Criminal-Spruchgerichte nicht nur zur Beurtheilung, ob eine bestimmte Person dem Criminalverfahren zu unterwerfen sey, sondern überhaupt zur Entscheidung einzusenden haben, ob das Criminalverfahren einzutreten, oder was sie noch allenfalls zu ergänzen haben, ehe sich darüber ausgesprochen werden kann, daher ihnen kein wie immer gearteter eigener Ausspruch über Criminal-Anzeigen und Thatbestandserhebungen zusteht, so wird allen nicht befreyten Landgerichten in Steyermark zur strengsten Pflicht gemacht, nicht nur über alle in ihren Gerichtsbezirken vorkommenden Verbrechen die Thatbestandserhebung jederzeit den Ge-

setzen gemäß auf das Genaueste zu pflegen, sondern auch jede Thatbestandserhebung ohne Unterschied der Gattung des Verbrechens und ohne Unterschied, ob schon Spuren des Thäters vorhanden, oder ob dieser gänzlich unbekannt seyn möge, und selbst solche Criminal-Anzeigen, welche ihnen zu keinem weiteren Verfahren geeignet zu seyn scheinen, ohne sich eine eigene Entscheidung darüber zu erlauben, ausnahmslos dem k. k. steyermärkischen Landrechte, als Criminal-Spruchgerichte zur Beurtheilung der Criminalität und Entscheidung, was weiter in der Sache zu geschehen habe, einzusenden. Jede fernere Außerachtlassung dieser Pflicht wird als eine gesetzwidrige Vernachlässigung der Criminal-Justizpflege auf das Strengste geahndet werden.

Die befreyten Landgerichte, welche der Vorschrift des Hofdecretes vom 1. May 1830 gemäß nur die abgeführten Criminal-Prozesse zur Urtheilsschöpfung an das Criminal-Spruchgericht einzusenden verpflichtet sind, haben zwar über die Einleitung der Criminal-Untersuchung oder Ablassung von der Voruntersuchung selbst zu entscheiden, doch bleiben dieselben für die gehörige Pflege der Thatbestandserhebung sowohl in Fällen, wo der Thäter bekannt, als wo derselbe noch gänzlich unbekannt ist, und für die Vorlage ihrer Ablassungsbeschlüsse in den in dem Gesetze und insbesondere in dem Justiz-Hofdecrete vom 18. September 1829 bestimmten Fällen an dieses Criminal-Obergericht nicht minder auf das Strengste verantwortlich.

Damit übrigens das Criminal-Spruchgericht von jeder Thatbestanderhebung oder Criminal-Untersuchung, welche seiner Zeit bey demselben einlangen soll, schon im Voraus Kenntniß erlange und sich von der Richtigkeit der Criminal-Tabellen jedes Landgerichtes überzeugen könne, erhalten sämmtliche sowohl befreyte als nicht befreyte Landgerichte den Auftrag, in Zukunft, sobald sie auf was immer für einem der in dem §. 226 St. G. B. I. Theils bezeichneten Wege von einem in ihrem Bezirke begangenen Verbrechen Kenntniß erhalten, dieselbe möge ihnen unmittelbar oder durch die Bezirksobrigkeit zukommen, wenn aus den Acten nicht erhellt, daß es von der Bezirksobrigkeit schon geschehen sey, dem Criminal-Spruchgerichte jederzeit binnen 24 Stunden, bey 5 fl. C. M. Strafe und strengerer Ahndung in Wiederholungsfällen, die einfache Mittheilung mit der Bemerkung zu machen, ob sie die Vorkehrungen zur Thatbestandserhebung getroffen haben.

Welches sämmtlichen Landgerichten in Steyermark in Folge Justiz-Hofdecretes vom 6. August 1838, Zahl 3498, hiermit bekannt gemacht wird.

40.

Circulare des k. k. inner-österr. küstenländ. Appellations- und Criminal-Obergerichts an sämmtliche Land- und Banngerichte in Steyermark vom 16. August 1838, Nr. 10,486.

In Betreff der Einsendung der Criminal-Quartalstabellen und der jährlichen summarischen Hauptausweise durch das k. k. steyermärkische Landrecht, dann wegen Anzeige jeder Veränderung in der Person der bey den Landgerichten angestellten Criminalrichter.

Sämmtlichen sowohl befreyten als nicht befreyten Landgerichten und landesfürstlichen Banngerichten in Steyermark wird in Folge Hof-

decretes des k. k. obersten Gerichtshofes vom 6. August 1838, Z. 3498, hiermit Folgendes aufgetragen:

1. Die bisher unmittelbar an dieses Criminal-Obergericht vorgelegten Criminal-Quartalstabellen sind künftig nicht mehr unmittelbar, sondern durch das k. k. steyermärkische Landrecht, als Criminal-Spruchgericht, hierher zu überreichen, damit dieses dieselben mit den ihm dabey auffallenden Bemerkungen hierher begleiten könne, wonach jedoch den Land- und Banngerichten die Erledigungen darüber, so wie bisher, unmittelbar von diesem Obergerichte zukommen werden. Diesem gemäß hat jedes Land- und Banngericht dafür zu sorgen, daß künftig seine Quartalstabelle zuverlässig, und bey Einhebung eines Strafbetrags von 10 fl. C. M. für jeden Fall der Unterlassung binnen 14 Tagen nach Ablauf des Quartals bey dem k. k. steyermärkischen Landrechte eingehe. Zur Vermeidung mehrerer in diesen Tabellen bisher wahrgenommener Gebrechen und Herstellung der Gleichförmigkeit für die Zukunft wird jedoch den Land- und Banngerichten insbesondere bemerkt:

   a) Daß in die eigentliche Criminal-Tabelle nur die ordentlichen Criminal-Untersuchungen, d. i. solche Untersuchungen gehören, bey welchen die Einleitung des Criminalverfahrens entweder bey den befreyten Landgerichten aus eigener Macht, oder bey den nicht befreyten durch Beschluß des Criminal-Spruchgerichts förmlich ausgesprochen worden ist.

   b) Die bisher bloß in den Einbegleitungsberichten erwähnten Criminal-Anzeigen und Thatbestandserhebungen, dann die Voruntersuchungen gegen bestimmte Personen, gegen welche aber die Einleitung der Criminal-Untersuchung noch nicht förmlich beschlossen ist, müssen künftig gleichfalls tabellarisch, jedoch abgesondert von den ordentlichen Untersuchungen aufgeführt, und es müssen dabey, wie es bey den Provinzial-Criminalgerichten geschieht, in abgesonderten Colonnen die Gattung des Verbrechens, auf welches die Criminal-Anzeige Beziehung nimmt, — der Tag der erlangten Kenntniß, ob der Thäter unbekannt oder bekannt, und ob er provisorisch verhaftet oder auf freyem Fuße sey, die allfälligen Verhörstage desselben und der Zeugen, dann die sonst getroffenen Vorkehrungen und die Hindernisse der Erledigung oder Einsendung an das Spruchgericht angegeben werden.

   c) Bey jeder Tabelle ist eine Spalte für die allfälligen Bemerkungen des Criminal-Spruchgerichts offen zu lassen, und darum auch jede Untersuchung in genügender Entfernung von der andern aufzuführen. Uebrigens kann die Einsendung der Tabellen an das Criminal-Spruchgericht zur Vermeidung überflüssiger Schreiberey ohne besondere Einbegleitung bloß unter Couvert mit der geziemenden Uebersicht geschehen.

2. Alle befreyten sowohl als nicht befreyten Landgerichte haben mit der IV. Quartalstabelle des Jahres auch die summarischen Hauptausweise, so wie bisher an dieses Obergericht, künftig an das Criminal-Spruchgericht einzusenden, welches dieselben mit den von ihm im Laufe des Jahres gefaßten Beschlüssen und geschöpften Urtheilen vergleichen, und mit der Hauptübersicht hierher vorlegen

wird. Diese summarischen Ausweise sind, wie bisher, nach Vorschrift des Justiz-Hofdecretes vom 1. Februar 1822 zu verfassen. Da jedoch hierin vielfache Irrungen und Mängel wahrgenommen werden, so werden die Landgerichte insbesondere aufmerksam gemacht:

a) Daß in den Ausweis I der untersuchten und abgeurtheilten oder auf andere Weise in Abgang gebrachten Verbrecher bloß solche Individuen gehören, gegen welche die Criminal-Untersuchung bereits wirklich eingeleitet worden ist, und welche in diesem Stande durch den Tod, die Entweichung oder Abgabe an ein anderes Gericht in Abgang kommen, oder deren Untersuchung durch förmliches Urtheil erledigt worden ist, daß es aber ganz irrig sey, darin auch solche Individuen aufzunehmen, welche bloß in einer Voruntersuchung gestanden sind, von welcher es durch einen Ablassungsbeschluß abgekommen ist, oder welche in diesem Zustande der Voruntersuchung aus was immer für einem Grunde in Abgang gekommen sind.

Aus gleichem Grunde sind in dem Hauptausweise II die ordentlichen Criminal-Untersuchungen von den bloßen Thatbestandserhebungen und Voruntersuchungen, von welchen wegen Mangel hinreichender Anzeigungen oder aus einem andern Grunde abgelassen werden mußte, bey welchen also der wahre Thäter nicht bekannt geworden ist, wohl zu unterscheiden.

b) Untersuchungen über Individuen, welche im Laufe der ordentlichen Untersuchung an ein anderes Gericht abgegeben werden, können wohl in dem Ausweise Nr. I, weil dort auch ihre Abgabe ausgewiesen wird, ihre Untersuchungen können aber nicht auch in dem Ausweise Nr. II erscheinen, weil dieselben ohnehin in dem dießfälligen summarischen Ausweise des Gerichtes, an welches die Abgabe geschehen ist, erscheinen, und daher dasselbe Verbrechen in dem Hauptausweise zwey Mahl ausgewiesen werden würde.

c) Damit das steyermärkische Landrecht die Criminal-Ausweise in steter Evidenz halten könne, werden sämmtliche Land- und Banngerichte angewiesen, demselben jedes Mahl, so oft ein Inquisit stirbt, entweicht oder wieder eingebracht wird, hiervon sogleich die Mittheilung zu machen.

3. Da es sehr häufig geschieht, daß die Landgerichte von dem Austritte und Wechsel der bey denselben angestellten Criminalrichter diesem Obergerichte die Anzeige sogleich zu erstatten unterlassen, so wird sowohl den befreyten als nicht befreyten Landgerichten die Pflicht neuerlich eingeschärft, diese Anzeige auf der Stelle und in jedem Falle eher zu erstatten, als der neu eintretende Richter seine Geschäftsführung beginnt; widrigens sie nicht nur zur Strafe gezogen, sondern auch von dem Criminal-Spruchgerichte, welches die Amtshandlungen eines hierorts nicht legitimirten Criminalrichters nicht anerkennen kann, in Ermanglung eines solchen zu den vorfallenden Geschäften sogleich der Bannrichter oder ein anderer Commissär abgeordnet werden würde.

Die Befolgung aller vorstehenden Anordnungen wird genau überwacht, und insbesondere von dem Criminal-Spruchgerichte jede

hierin beobachtete Saumseligkeit einzelner Landgerichte diesem Obergerichte zur geeigneten Ahndung angezeigt werden.

41.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. September 1838.

Womit die Erfordernisse eines gehörig instruirten Gesuches um Bewilligung von Bauführungen inner den Linien Wiens vorgezeichnet werden.

Da wahrgenommen worden, daß die um die Bewilligung neuer Bauten oder größerer Bauveränderungen bey der k. k. nieder-österr. Regierung einlangenden Gesuche, deren Genehmigung ihrem Wirkungskreise vorbehalten ist, häufig nicht so instruirt werden, um darauf ein technisches Urtheil gründen zu können, und da sich weiters auch gezeigt hat, daß mehrere Parteyen die auf ihren Bauplätzen oder Häusern haftenden Servitutslasten, welche einer Baubewilligung im Wege stehen könnten, zu verschweigen trachten, um letztere nicht aufzuhalten, was dann zu nachträglichen Verhandlungen die Veranlassung gibt, und da endlich auch Vorfälle vorgekommen sind, daß derley Lasten das öffentliche Interesse betroffen haben, so hat die Regierung, um die aus dem Obangeführten entstehen könnenden Unzukömmlichkeiten hintanzuhalten, beschlossen, nachstehende Bestimmungen in das Leben treten zu lassen.

1. Jeder Bauwerber hat seinem Gesuche zur Führung eines Baues den Beweis beyzulegen, daß er Eigenthümer des Bauobjectes ist. Steht er an der Gewähr des letztern, so ist dieser Beweis durch Beybringung des Gewähr-Extractes, sonst aber durch eine andere das Eigenthum außer Zweifel setzende Urkunde herzustellen, weil die Baubewilligung der Regel nach nur dem Eigenthümer ertheilt werden wird.

Diejenigen, welche als Bevollmächtigte dritter Personen ein derley Baugesuch überreichen, müssen außer dem Beweise über das Eigenthum ihres Mandanten, auch die Vollmacht dieses Letztern beybringen.

Vormünder oder Curatoren müssen sich mit der gerichtlichen Bewilligung zur Bauführung ausweisen.

2. Jedem Baugesuch muß ferner beygelegt werden ein vollständiger Grundbuchs-Extract, um daraus ersehen zu können, ob auf dem Bau-Objecte nicht solche Servitutslasten haften, welche, sey es aus öffentlichen Rücksichten, oder weil andere Privat-Servituts-Berechtigte bey dem Baue interessirt seyn könnten, vor Ertheilung des Bau-Consenses die Einvernehmung derjenigen, welche an dem auszuführenden Baue am meisten interessirt sind, nothwendig machen, damit sie zu selben entweder ihre Zustimmung geben, oder ihre allfälligen Rechte geltend machen können, und damit, wenn keine gütliche Ausgleichung zu Stande kommt, somit die Verweisung des Streites auf den Rechtsweg Statt findet, die politische Behörde sich zugleich aussprechen kann, ob bis zum Ausgange des Rechtsstreites ein Bau-Consens, und unter welchen allfälligen Beschränkungen auszufertigen sey.

3. Bey solchen Bauten, deren Ausführung von einer Regierungs-Bewilligung abhängig ist, das ist also bey dem Baue ganz neuer

Häuser, bey dem Umbau alter Häuser, bey Aufsetzung von Stockwerken, und bey Zubauten eines Tractes oder Flügels an ein schon stehendes Gebäude sind die Baupläne in vierfacher Ausfertigung dem Gesuche beyzulegen.

Diese Pläne müssen darstellen den Grundriß aller Geschoße sammt der Fundament-Anlage mit den Canalzügen, dem Werksatz, die vollständige Gassenansicht, den Durchschnitt mit dem Niveau.

Um auf diese Pläne ein technisches Urtheil begründen zu können, müssen selbe im Grunde und Aufriß richtig gezeichnet, und in den Massen cotirt werden; es muß das Straßen-Alignement, das Niveau des Fußbodens, das Gefäll des Unraths-Canales, die Höhe des Thorschwellers, dann die der anstoßenden Nachbarhäuser, der Gärten und Einplankungen, der angränzenden Höfe, bey ganz neuen Bauten oder bey Umbauten alter Gebäude auch die gegenseitigen Gassenlinien, dann überhaupt die Namen der Gassen, und die nachbarlicher Haus-Nummern in selben genau angedeutet werden.

In dem Façade-Plane muß nicht nur die Façade-Ansicht des neuen Gebäudes gegen die Gasse, sondern es müssen auch jene der an beyden Seiten anstoßenden Nachbarhäuser in der Art ersichtlich gemacht werden, daß die Façade-Ansicht des neuen Gebäudes zwischen jene der daranstoßenden Gebäude eingezeichnet werde, um hiernach ihren Einklang mit den schon bestehenden beurtheilen, und groben Verstößen gegen die Aesthetik der Architektur vorbeugen zu können.

4. Bey Umbauten alter Gebäude, bey Bauten auf Bauplätzen, wo nicht schon eine Gassen-Regulirung, somit eine Bestimmung des Häuser-Alignement und des Straßen-Niveau vorausgegangen ist und Statt gefunden hat, dann bey Bauten in den der Ueberschwemmung ausgesetzten Vorstädten, muß dem Baugesuche der Situations- und Niveau-Plan in duplo beygelegt werden.

Der Erstere muß beyde Gassenlinien darstellen, und den ganzen Umfang der alten Hauses-Area im ebenerdigen Grundrisse ersichtlich machen.

Aus dem zweyten muß ersehen werden können die Neigung der Gasse von ihrer höchsten Steigung bis zum gänzlichen Auslaufe derselben, so wie auch der Höhepunct der nachbarlichen Eingänge oder Einfahrten; bey den der Ueberschwemmung ausgesetzten Vorstädten aber nebstbey noch der höchste Wasserstand im Jahre 1830.

Die Nieveau-Pläne sind darum unerläßig nothwendig, um der Vorschrift der Bauordnung vom 13. December 1829, §. 22 gemäß, bey der Local-Verhandlung das zu beobachtende Niveau für die ebenerdige Fußbodenhöhe und für jene der Häuserflur mit Rücksicht auf die einstige Abgrabung oder Anschotterung, und auf die Pflasterung der Gasse auszumitteln, feststellen, und dessen Bestimmung in den Bauplan übertragen zu können.

5. Diese Vorschriften treten mit 1. November d. J. in Wirksamkeit; es wird daher über Baugesuche, welche auf die hier vorgeschriebene Art nicht instruirt sind, kein Local-Augenschein abgehalten, sondern selbe werden gleich von hieraus zurückgewiesen werden, um mit den abgängigen Behelfen ergänzt zu werden.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Anton Mazzetti, k. k. wirkl. geheimer Rath, Präsident des lombard. Appellationsgerichtes und Ritter des österr. kaiserl. Ordens der eisernen Krone II. Classe, erhielt den Freyherrnstand des österr. Kaiserstaates.

Hr. Vincenz Grimm, Hofrath und Director der Kanzley Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzog Vice-Königs des lombard. venet. Königreiches und Commandeur des österr. kaiserl. Leopold-Ordens, erhielt den Freyherrnstand des österr. Kaiserstaates.

Hr. Robert Benz Ritter von Albkron, Hofrath und Präsidiums-Verweser bey dem Gubernium für Tyrol und Vorarlberg, dann Ritter des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens, erhielt den Freyherrnstand des österr. Kaiserstaates.

Hr. Andreas Wilhelm Kreißle, Hofrath und Cameral-Gefällen-Administrator in Tyrol und Vorarlberg, erhielt den österr. Adelstand mit dem Prädicate »Edler von Hellborn.«

Hr. Joseph v. Parascoviz-Gaßer, Hof-Commissionsrath bey dem k. k. General-Rechnungsdirectorium, erhielt den Freyherrnstand des österr. Kaiserstaates.

Hr. Franz Graf Ursini v. Blagay, k. k. Kämmerer, Gubernialrath, Salinen-Administrator und Berggerichts-Vorsteher zu Wieliczka, erhielt den Titel eines k. k. Hofrathes.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Joseph Paschinger, k. k. geheimer Kabinets-Secretär, zum Hofrathe und Director des geheimen Kabinets.

Hr. Nicolaus v. Gosztonyi, königl. ungar. Rath und Proto-Notar des Reichs-Ober-Richters, zum Hofrathe bey der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Hr. Rudolph Graf Stadion, k. k. Kämmerer und überzähliger mährisch-schlesischer Gubernialrath, zum Kreishauptmanne in Ollmütz.

Hr. Johann Kottan, Hof-Secretär der vereinigten Hofkanzley, zum Kreishauptmanne in Ungarisch-Hradisch in Mähren.

Hr. Dr. Georg Holzgethan, k. k. Rath und Vice-Kammerprocurator, zum wirklichen Gubernialrathe und Kammerprocurator in Galizien.

Die Hrn. Carl Wittek, Cameralrath in Böhmen, Joseph Steinitz, Staatsraths-Official, und Heinrich Freyherr von Gordon, Hof-Concipist, zu Hof-Secretären der allgemeinen Hofkammer.

Hr. Luigi Timozzi, Prätor zu Tirano, zum Rathe des Provinzial-Tribunals in Sondrio.

Hr. Hermenegild Bager, Hof-Concipist, zum nieder-österr. Regierungs-Secretär.

Hr. Friedrich Edler von Schobeln, zum Honorär unbesoldeten Hof-Concipisten der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Dienstübersetzung.

Uebersetzt wurde:

Hr. Maximilian Ritter von Spaun, Cameralrath in Illyrien, zum Vorsteher der Wiener-Neustädter Cameral-Bezirksverwaltung.

Todesfälle.

Hr. Anton Freyherr von Martin, Hofrath und Director des geheimen Kabinets Sr. Majestät, Commandeur des österr. kaiserl. Leopold-Ordens, Ritter des russ. kaiserl. Stanislaus-Ordens erster Classe, und Commandeur des Constantinischen St. Georgs-Ordens von Parma, alt 79 Jahr, starb am 11. März.

Hr. Joseph Edler von Haan, k. k. wirkl. Hofrath der k. k. obersten Justizstelle, alt 52 Jahr, starb am 19. März.

Nachweisung.

Die Redaction der Zeitschrift findet sich veranlaßt zu bemerken, daß der im Jänner-Hefte dieses Jahrganges, Z. III., eingerückte »Rechtsfall über eine Erbseinsetzung unter einer Bedingung,« nicht fingirt sey, sondern sich wirklich so, wie er mitgetheilt wurde, ereignet habe.

Notizenblatt

für den Monath April 1839.

Recensionen inländischer Werke.

I. Des ungarischen Bauers früherer und gegenwärtiger Zustand, nebst einer Darstellung der Folgen und Wirkungen desselben. Von J. N. Preyer, ungar. Reichs- und Gerichts-Advocaten. Pesth 1838. In Commission bey C. A. Hartleben. (Kl. 8. VIII, 167 S.)

II. Das ungarische Urbarialsystem, oder des Grundherrn und des Bauers Wechselverhältniß in Ungarn. Von Johann Graf Mailáth. Pesth und Leipzig 1838. Verlag von C. A. Hartleben. (VIII, 144 S. in 8.)

Der am 16. December 1832 vom höchstseligen Kaiser und König Franz eröffnete, und durch das Reichsdecret vom 2. May 1836 von Seiner jetzt regierenden Majestät, König Ferdinand V., geschlossene ungarische Reichstag, gehörte unstreitig nicht nur wegen seiner ungewöhnlich langen Dauer, sondern auch wegen der vielen und höchst wichtigen auf demselben verhandelten und angenommenen Gesetze, zu den merkwürdigsten Reichsversammlungen dieses Königreiches. Denn außer mehreren, bloß die Interessen einzelner Localitäten oder Corporationen betreffenden Verfügungen, außer vielen, die Wohlthätigkeits-Anstalten und die Kulturmittel der Nation vermehrenden und erweiternden Gesetzesartikeln, wie z. B. über die vom Bischofe Freyherrn Ignaz Szepeßy v. Négyes zu Fünfkirchen gestiftete Akademie[1]), über das National-Museum und die für dasselbe und für die

[1]) Artikel 24 vom Jahre 1832 — 1836.

ungarische Militär-Akademie (Ludovicea) fortgesetzten Beyträge [1]), so wie über jene für das Irrenhaus in Waizen [2]), und über das in Pesth auf Reichskosten zu erbauende Nationaltheater [3]) — wurden auch noch viele andere, das allgemeine Wohl betreffende und zum Theil sehr heilsame und durchgreifende Gesetze erlassen. Außer den zum Gedeihen der ungarischen Nationalsprache getroffenen Verfügungen, womit auch die Anordnung in Verbindung steht, daß der ungarische Text der Gesetze als der ursprüngliche, und in Fällen eines sich ergebenden zweifelhaften Sinnes der entscheidende seyn soll [4]), verdienen noch viele, auf eine mehr beschleunigte, gerechtere und wohlfeilere Rechtspflege, und die damit in wesentlicher Verbindung stehende Hebung des Credits abzielenden Gesetze eine vorzügliche Erwähnung. Dahin gehört der wichtige Gesetzes-Artikel: „Von dem Rechtslaufe," wodurch die Erledigung der Processe bey der königl. Tafel beschleunigt, und der sonst sechs Wochen vor dem Reichstage und während der ganzen Dauer desselben gesetzlich eintretende Gerichtsstillstand (juristitium) für den laufenden Reichstag wesentlich beschränkt wurde [5]); dann die Einführung von Marktgerichten, welche durch ihr summarisches Verfahren bey kaufmännischen Forderungen, wenigstens während der Märkte, die mit so empfindlichem Nachtheil für den Credit in Ungarn noch immer fehlenden Wechselgerichte und Wechselgesetze einigermaßen zu ersetzen bestimmt sind, welchen Marktgerichten selbst die Edelleute unterstehen, wenn sie Handel oder Gewerbe betreiben, oder sich denselben freywillig unterworfen haben [6]); ferner die Einführung des mündlichen Verfahrens (Verbalprocesses) bey

---

[1]) Artikel 37, 38, 39 und 40.

[2]) Artikel 42.

[3]) Artikel 41.

[4]) Artikel 3. Außerdem besagt dieser Artikel, daß es den Parteyen frey stehe, ihre Processe vor der königl. Gerichtstafel ungarisch zu führen, und daß die königl. Curie (d. h. die königliche und die Septemviral-Tafel) ihre Urtheile über dieselben in ungarischer Sprache bringen soll; so wie der gewöhnliche Eingang und Schluß aller authentischen Expeditionen in ungarischer Sprache verfaßt werden kann. In den Ortschaften, in welchen ungarisch gepredigt wird, sollen die Matrikel ungarisch verfaßt werden. Und daß endlich Se. Majestät hinsichtlich der Errichtung einer ungarischen Lehrkanzel in dem wallachischen Präparanden-Institut für Schullehrer und Seelsorger zu Alt-Arad das Nöthige huldreichst veranstalten werden.

[5]) Artikel 45.

[6]) Artikel 18.

geringern Forderungen [1]); die Anordnung, daß allen richterlichen Urtheilen über bürgerliche Processe die Entscheidungsgründe beygefügt werden sollen [2]); die ausgedehntere Freyheit der Unadeligen, in Criminalprocessen die Appellation zu ergreifen, und die humanen Vorschriften über die periodische Vollstreckung der mittelst Urtheil zuerkannten körperlichen Strafen [3]), und endlich die wichtigen Verfügungen über die Execution der Richtersprüche, welche Verurtheilungen in Geld zum Gegenstande haben [4]).

Andere Gesetze, welche auf diesem Reichstage zu Stande kamen, zielen auf die Förderung national-ökonomistischer Zwecke, und insbesondere des Handels ab. Dahin sind die Begünstigungen einiger eventuellen Privatunternehmungen zur Beförderung des allgemeinen Wohles und des Handels zu rechnen, vermöge welcher der Bau von Canälen und Eisenbahnen nach den wichtigsten Richtungen im Königreiche durch eine besondere Unterstützung der Behörden, durch die zugesagte Steuerfreyheit — mit Ausnahme jedoch der auf die expropriirten und zum Unternehmen benützten Urbarialgründe entfallenden Contribution — und sogar durch ein Expropriationsgesetz erleichtert wird [5]). Ferner die Beförderung der durch Private auszuführenden hydraulischen Unternehmungen durch die Anordnung, daß, wenn im Einverständnisse des größern Theiles der Mitbesitzer oder auf deren Gesuch durch öffentlichen Beschluß Dämme oder Schleußen gegen Ueberschwemmungen errichtet werden, jeder, dem dieselben zum Nutzen oder zur Bequemlichkeit gereichen, zu einem damit im Verhältniß stehenden Beytrag verpflichtet sey [6]), und endlich das beschlossene große Nationalwerk der

[1]) Artikel 20.

[2]) Artikel 16.

[3]) Artikel 17. Der abgeurtheilte Verbrecher darf nämlich im Verlaufe eines Vierteljahres in Folge eines und desselben Urtheiles nur Einmahl körperlich gezüchtiget, und die Strafe darf während dieser Zeit unter keinem Vorwande wiederholt werden; wäre aber die Strafe schwerer, als 25 auf Einmahl zu erleidende Stockstreiche, so darf er derselben nur halbjährig unterzogen werden.

[4]) Artikel 15. Die vorzüglichste Verfügung dieses Artikels ist, daß alle richterlichen Verurtheilungen in Geld dergestalt exequirt werden sollen, daß die obsiegende Partey nicht durch Uebergabe der Habe des Verurtheilten laut Schätzung, sondern mit barem Gelde befriediget werde, zu welchem Zwecke ein angemessener Theil dieser Habe öffentlich versteigert werden soll.

[5]) Artikel 25.

[6]) Artikel 36.

Erbauung einer stehenden Brücke zwischen Ofen und Pesth, zu deren leichtern Zustandebringung selbst der Adel für die, mit der zu deren Erbauung zusammentretenden Actien-Gesellschaft zu verabredende Frist, und nach Ablauf derselben noch in so lange, bis aus den Einkünften des Brückenzolles ein zur immerwährenden Erhaltung der Brücke hinreichendes Kapital zusammengeflossen seyn wird — sich zur Entrichtung des Brückenzolles verpflichtete [1]). Zu den merkwürdigen und für die sonst ausschließlich contribuirende Classe höchst wohlthätigen Beschlüssen dieses Reichstages gehört endlich auch die in Form einer freywilligen Gabe von dem Adel übernommene Bestreitung der während der ganzen Dauer desselben aufgelaufenen Reichstagskosten [2]).

So wichtig und wohlthätig nun auch die bisher angedeuteten Gesetze des Reichstages von den Jahren 1832 bis 1836 sind, so dürften doch ihre nützlichen Wirkungen durch diejenigen Gesetze leicht übertroffen werden, welche den Zustand des Bauernstandes und dessen Verhältnisse zu den Gutsherren betreffen. Die Darstellung dieser Gesetze bildet den interessanten Gegenstand der zwey oben angeführten Schriften, worüber hier ein Näheres berichtet werden soll.

Die Schrift Nr. I zerfällt, wie schon der Titel vermuthen läßt, in drey Bücher, welche durch ein kurzes, die Wichtigkeit des Ackerbaues und des Bauernstandes, so wie die, durch die neueren Reichstagsgesetze für den Letzteren aufgehenden Hoffnungen andeutendes und schließlich, wegen der Schwierigkeit des Unternehmens, die Nachsicht der Leser bescheiden in Anspruch nehmendes Vorwort eingeleitet werden. Das I. Buch behandelt des ungarischen Bauers früheren Zustand; das II. den gegenwärtigen Zustand desselben und das III. und kürzeste (nur aus 22 Seiten bestehende) Buch endlich die Folgen und Wirkungen des gegenwärtigen bäuerlichen Zustandes.

Das I. Buch zerfällt in 7 Abschnitte, wovon der I. von dem Ursprunge und den Fortschritten des Bauernstandes im Allgemeinen spricht, und die sechs folgenden die Zustände der ungarischen Bauern in den sechs Perioden: I. von der Eroberung des Reiches bis zum Jahre 1000, II. vom Jahre 1000 bis 1298, III. von 1298 bis 1514, IV. von 1514 bis 1527, V. von 1527 bis 1766 und VI. von 1766 bis auf die gegenwärtige Zeit behandeln.

---

[1]) Artikel 26.

[2]) Artikel 44.

Mit wenigen Zügen wird in dem I. Abschnitte die Entstehung des Bauernstandes aus dem in Folge der Völkerwanderung begründeten Feudalsysteme nachgewiesen, dann die durch die christliche Religion, durch die Kreuzzüge und die Entstehung des Bürgerstandes, durch die edlere Richtung der Ritterschaft und die Einführung der stehenden Heere in dem Zustande des Bauernvolkes veranlaßten Verbesserungen berührt.

Die sechs folgenden Abschnitte erzählen, wie die Ungarn als eine uralte asiatische Nomaden-Nation, die bloß Viehzucht, Jagd und Fischfang kannte, von der Wolga und dem Dnieper her durch Galizien über die Karpathen um das Jahr 890 in das heutige Ungarn drangen, die früheren Einwohner in die Gebirge drängten und die sich Widersetzenden zu Knechten machten. Von diesen ihren Nachbarn, vorzüglich Deutschen und Slaven, und durch ihre Streifzüge in fremde Reiche lernten die Ungarn nach und nach den Ackerbau und die christliche Religion, und wurden zu einer bessern Cultur und Sitte vorbereitet. Am Anfange der zweyten Periode ward der staatsbürgerliche Zustand Ungarns unter Stephan dem Heiligen fester und geregelter. Er schied das Volk in zwey Classen; in die der Vornehmen (Eminentiores), zu welcher, als der erste Stand, der Clerus gehörte, dann die Reichsbarone (Principes, Comites) und die Krieger oder Adeligen (Milites), und in jene der Gemeinen (vulgares), zu welcher die verschiedenen Freygelassenen, Freyen, Fremden oder Gäste und die Sclaven gerechnet wurden. Die Freylassung der letzteren, oder ihre Verschenkung an Kirchen und Klöster wurde durch König Stephan begünstiget. Außer den Sclaven, deren Abgaben weder unbestimmt noch unerschwinglich waren, gab es noch Freye (Coloni), welche den Ackerbau betrieben, deren Anzahl, besonders unter Stephan dem Heiligen, durch fremde Einwanderer (Hospites) vermehrt wurde. Der Ackerbau wurde schon fleißig betrieben und auch einige Gewerbe wurden schon ausgeübt. Doch mußten die Fortschritte nicht groß seyn, da Ladislaus der Heilige sich genöthiget sah, gegen die Diebstähle des höhern Adels und des Clerus, und Coloman (1095 — 1114) gegen das Unwesen des Haltens christlicher Sclaven strenge Gesetze zu erlassen, und in dem Freyheitsdiplome Andreas II. (1222) der Ackerbauenden nur eine traurige Erwähnung geschah, daß nämlich die Magnaten auf ihren Reisen die Bauern und Armen nicht bedrücken möchten. Den Jobagionen und Gästen wurden aber darin ihre Privilegien bestätiget. Die Verheerung des Reiches durch die Mongolen unter Bela IV. hatte für die dem feindlichen Schwerte entronnenen Leibeigenen günstige Folgen, da zur Wiederemporbringung der Cultur des verwüsteten Lan-

des einige derselben ganz frey gegeben, anderen aber unter leidentlichen Bedingungen Grundstücke geschenkt, und viele Fremde in das Reich gezogen wurden.

Am Anfange der III. Periode wurde die Leibeigenschaft durch die den Bauern von Andreas III. gestattete Freyzügigkeit aufgehoben, aber auch durch Ludwig I. die Abgabe des Neunten von allen Halmfrüchten und dem Weine, und die Patrimonialgerichtsbarkeit des Adels und der Geistlichkeit gesetzlich eingeführt. Um das Jahr 1405 führte König Sigmund zuerst den Bürgerstand in das politische Leben Ungarns ein. Dagegen wurde unter K. Albert 1439 die alte Barbarey gesetzlich bestätiget, die Kriegsgefangenen als Sclaven behandeln zu dürfen. Auch war das zu wiederholten Mahlen bestätigte Recht der Freyzügigkeit für die Bauern von keinem großen practischen Werthe, weil dasselbe an die Bedingungen der vorläufigen Abtragung der Schuldigkeiten gebunden war, und hartherzige Herren ihre Bauern durch Begünstigung ihrer Schwelgerey, durch Darlehen und durch allerley andere Mittel dergestalt in Schulden zu verstricken wußten, daß an eine Abtragung derselben und folglich auch an Freyzügigkeit nicht zu denken war. Auch den Bauern wohlthätig war die sprüchwörtliche Gerechtigkeitsliebe des K. Mathias Corvinus, welcher durch die Benennung der zehentpflichtigen Thiere und Erdgewächse den Zehent regulirte und durch die, unter ihm der Krone von den Bauern unmittelbar zu erheben bewilligten Abgaben dieselben in ein näheres Verhältniß zum Könige brachte, und ihnen einen kräftigeren Schutz desselben erwarten ließ.

Die unheilvollste Periode für den ungarischen Bauernstand war die vierte (von 1514—1527). Das durch eine päpstliche Kreuzbulle zusammen gebrachte große Herr von Bauern (100,000 Mann), dem durch eine unglückliche Wahl Georg Dósa zum Heerführer gegeben wurde, überließ sich in seinen Cantonirungen bey Pesth und andern Orten der größten Unordnung und Zügellosigkeit. Nun erkannte der Adel seinen Fehler und wollte die zu Dósa's Fahnen strömenden Bauern mit Gewalt und grausamer Züchtigung zurückhalten. Dósa legte sich aber für die Bauern ins Mittel, und je mehr diese von dem Adel mißhandelt wurden, desto mehr wuchs auch im Lager Dósa's die Erbitterung gegen ihn. Und so wurde aus dem Kreuzzuge eine Empörung und ein unglücklicher Bürgerkrieg, welcher, mit Mord und Plünderung begonnen, zuletzt doch noch zu Gunsten des Adels mit unsäglichen Grausamkeiten und Blutvergießen endigte. Er kostete 70,000 Menschenleben. Der gefangene Dósa wurde auf einem glühenden eisernen Thron und

mit einer gleichen Krone auf dem Haupte, mit glühenden Zangen zerfleischt und hingerichtet. Noch viel ausgedehnter und nachhaltiger waren aber die üblen Folgen für den Bauernstand. Zwar ward den Bauern im Allgemeinen eine Amnestie gegeben, **ne omnis Rusticitas (sine qua Nobilitas parum valet) deleatur** [1], aber sie wurden ohne allen Unterschied der Leibeigenschaft und einem harten Drucke unterworfen. Das ganze, aus 71 Artikeln bestehende Decret des im Oct. 1514 zu Ofen abgehaltenen Reichstages befaßt sich zum größten Theile mit den Strafen der Rebellen. Der Bauer war seiner Freyzügigkeit verlustig und folglich leibeigen erklärt [2]; seine Giebigkeiten an die Herrschaft [3] und seine Frohnen [4] wurden vermehrt; die Verpflichtung zur Entrichtung des Zehents wurde auf alle Feldfrüchte und Erdgewächse ausgedehnt [5]. Zum ewigen Andenken an jene Empörung sollte keiner aus dem Bauernstande mehr Bischof werden können, und wenn ein solcher dennoch von dem Könige dazu befördert würde, Niemand schuldig seyn, ihm den Zehenten zu geben [6]. Trüge ein Bauer Waffen, so werde ihm die rechte Hand abgeschlagen [7]. Unter Uladislaus Nachfolger, Ludwig II., ward auf dem Tolner Tage 1518, Art. 18, und auf dem Tage zu Ofen 1522, Art. 58, die Leibeigenschaft bestärkt, wozu noch die schweren Kriegsdrangsale kamen.

In der V. Periode (1527 — 1766) ging durch die Thronbesteigung des allerdurchlauchtigsten Habsburgischen Regentenhauses, so wie für das Reich überhaupt, so auch für den Bauernstand insbesondere eine glückliche und heilvolle Zeit auf. Unter Ferdinand I. wurde auf dem Reichstage vom Jahre 1536 (dessen 26. Artikel sich bezeichnend genug so ausspricht: **Nihil enim praeter nudum corpus, illudque diris afflictum verberibus, miserae plebi relinquitur!**) im 38 Art. gegen die bey der Zehenteinhebung verübten Grausamkeiten, nebst dem Schadenersatze, die Violenzstrafe verhängt. Auf dem Reichstage 1538, Art. 21 und 22, wurde, obwohl mit einigen Förmlichkeiten, dem Bauernstande die Freyzügigkeit wieder gewährt, und durch die Gesetze 21, vom Jahre 1542, und 19, 1543, wollte Ferdinand den Bauer gegen

---

[1] Artikel 14 vom Jahre 1514.
[2] Artikel 14 und 25 vom Jahre 1514.
[3] Artikel 15, 17, 19, 20.
[4] Artikel 16.
[5] Artikel 18.
[6] Artikel 24.
[7] Artikel 60.

Unterdrückung, Grausamkeit und Beraubung geschützt wissen, wenn gleich diese wohlthätigen Gesetze oft nicht beobachtet wurden. Mehrere andere Versuche Ferdinands auf den folgenden Reichstagen, den Zustand der Bauern zu verbessern, mußten an der Ungunst der Zeit scheitern; doch gelang es auf dem Tyrnauer Tage im Jahre 1547, eine neue Bestätigung der Freyzügigkeit durchzusetzen, welche gegen die Verpflichtung erlaubt wurde, daß der Bauer vor dem Stuhlrichter und Geschwornen eidlich versichere, daß er seinen Herrn bloß wegen ungerechter Behandlung verlasse. Doch dauerte selbst diese geringe Begünstigung nicht lange, indem sie auf dem Reichstage des nächstfolgenden Jahres 1548 fast ganz aufgehoben wurde, **quia ex hoc exiguo temporis spatio magnam colonorum inobedientiam erga suos dominos et insurrectionem contigisse constat, tum ex aliis bonis respectibus.** Aus diesen Gründen schränkte man die Freyzügigkeit bloß auf die Fälle ein, wo der Herr die ihm gesetzlich gegen den Unterthan eingeräumten Rechte überschreiten würde, zugleich wurde aber der Umfang dieser Rechte so weit und so unbestimmt ausgesprochen, daß eine Ueberschreitung schwer und der Beweis derselben noch schwieriger war. Die Freyzügigkeit des Bauers war immer schwankender, bis im Jahre 1556 die einfache vor dem **judicio legati** zu geschehende Ablicentiation festgesetzt wurde. Da aber aus derselben (angeblich? Ref.) viele Mißbräuche entstanden, so wurde im Jahre 1608 den Gespanschaften freygestellt, entweder sie beyzubehalten, oder eine eigene Entlassungsart anzunehmen, und so ward denn mit so vielen Mühen Nichts bezweckt, denn die ehemahlige Leibeigenschaft fand neuerdings Statt. Die nachfolgenden Gesetze handeln von der Zurückerlangung entwichener oder geraubter Unterthanen und Knechte, aber der Freyzügigkeit wurde nicht mehr erwähnt. Noch im Jahre 1723 (Art. 61, §. 1) ist von Freygelassenen die Rede. Was das Eigenthumsrecht der Bauern auf ihre Gründe betrifft, so beschränkte es sich darauf, daß sie diese auf ihre Erben übertragen konnten; es stand aber den Grundherrn frey, ihnen jene Gründe **communi abaestimatione mediante** abzunehmen. Diese Periode ist noch durch das von Carl III. im Jahre 1737 für Slavonien erlassene Urbarium merkwürdig.

Mit dem Regierungsantritte Maria Theresiens begann eine neue und glückliche Periode (die VI. vom Jahre 1766 bis auf unsere Zeit) für den Bauernstand. Diese erhabene Kaiserin machte dem schwanken, traurigen Zustande, worin der Bauer lebte, ein Ende (doch nicht so, daß nicht noch gar Vieles zu wünschen und zu thun übrig geblieben wäre, wie auch das Nachfolgende in dem vorliegenden Werke

zeigt. Ref.). Da das von Carl III. Slavonien gegebene Urbarium nicht in Vollzug gesetzt ward, so bewilligte Maria Theresia diesem Lande ein neues, welches am 15. März 1756 verkündiget wurde. Sie empfahl den in den Jahren 1764 und 1765 versammelten Reichsständen sehr nachdrücklich, auch den ungarischen Bauer durch genaue gesetzliche Verfügungen gegen Bedrückungen und Erpressungen zu sichern, damit sie ihr Gewissen völlig beruhigen könne [1]). Da ungeachtet dessen nichts Wesentliches geschah, so ließ Maria Theresia durch den Hofrath Raab, der für das Unterthanswesen der deutschen Länder so vieles geleistet hatte, auch für Ungarn einen genauen Entwurf aller Rechte und Obliegenheiten der Gutsherrn und Bauern verfassen und auf dieser Grundlage in den Jahren 1766 und 1767 mittelst patriotisch gesinnter königlicher Commissäre das ungarische Urbarium einführen.

Im Jahre 1780 erhielten auch die Provinz Banat und das Königreich Croatien jedes ein eigenes Urbarium, und so machte sie die zahlreichste Classe der Staatseinwohner auch zu Staatsbürgern.

Die umfangsreichen Plane Kaiser und Königs Joseph II. wurden durch die kurze Zeit seiner Regierung in ihrer Ausführung gehindert. Unter Leopold II. wurden aber auf dem Reichstage vom Jahre 1791 durch den 35. Artikel die Reste der Leibeigenschaft für immer hinweggefegt, das Theresianische Urbarium provisorisch angenommen und die Freyzügigkeit des Bauers gesetzlich sanctionirt [2]).

Die vielen Wohlthaten, die der ungarische Bauer weiland Seiner Majestät Franz I. verdankt, sind noch in frischem Andenken. Vorzüglich merkwürdig sind die Artikel: 12 vom Jahre 1792; 7, 21 und 24 vom Jahre 1802, und der Artikel 3 vom Jahre 1807, durch welche er die Justizpflege des Bauers verbesserte, die Abnahme des Neunten, Zehenten und des Bergrechtes regelte, und eine den Feldern des Landmannes Schutz gewährende Jagdordnung verlieh. Unsterbliche Verdienste erwarb sich endlich Franz I. durch das auf dem Reichstage vom Jahre

---

[1]) „Rem ita agant Domini status et ordines," sagte die große Kaiserin, „ut contribuens populus summae sollicitudinis pro illius conservatione irremisse impendendae effectum sentiat, et Ipsa quoque Sua Majestas pro teneritudine conscientiae suae sese plane quietare possit."

[2]) Schon aus den so oft erneuerten Gesetzen über die Aufhebung der Leibeigenschaft und Gestattung der Freyzügigkeit ergibt sich von selbst, wie oft die früheren Anordnungen darüber unbeachtet geblieben seyn müssen, und in wie vielen Fällen der factische dem gesetzlichen Zustande widersprochen haben muß!

1832 — 1836 zur Verhandlung gebrachte allgemeine Urbarial-Operat, dessen wohlthätige Folgen aus mehreren, unter seinem erhabenen Nachfolger König Ferdinand V. zu Stande gekommenen Artikeln dieses letzten Reichstages ersichtlich sind.

Die Darstellung dieser Gesetze bildet eben den Gegenstand des II. Buches. Sehr zweckmäßig werden in dem I. Abschnitte desselben die Grundbegriffe des Unterthanswesens abgehandelt, unter der Aufschrift: »Von dem Bauer, dem Bestande und der Beschaffenheit seiner Gründe.« Ein Bauer ist derjenige, welcher auf dem Lande wohnt, keinem höheren Stande angehört [1]) und den Landbau zu seinem Lebensgeschäfte macht. Der ungarische Bauer insbesondere ist ein Staatsbürger, welcher den Grund eines andern adeligen Staatsbürgers gegen gewisse, durch Gesetze, Verträge, Privilegien oder Herkommen festgesetzte Bedingungen, entweder mit dem Nutznießungsrechte (ususfructus), oder mit dem Nutzeigenthume (dominium utile) [2]) bebaut.

---

[1]) „Personen aus dem Landvolke," sagt der leider zu früh gestorbene Herr Professor Stöger in seiner Abhandlung: „Ueber den Begriff der Gutsunterthänigkeit nach österreichischen Gesetzen." S. über diese wirklich schwierige Begriffsbestimmung die treffenden Bemerkungen dieser gediegenen Abhandlung im II. Bande des Jahres 1834 dieser Zeitschrift, S. 123.

[2]) Das Nutzeigenthum steht dem Bauer bloß über seine Industrialgründe zu, d. h. über diejenigen, die mit der Ansässigkeit nicht verbunden sind, und außer einem sehr mäßigen Grundzinse (30 kr.) keine Lasten tragen (das wären also beyläufig unsere freyen Ueberlandgründe). Ueber die Constitutivgründe dagegen, d. h. diejenigen, die für immer zum Bestande der Bauernansässigkeit gehören (das wären unsere untrennbaren Hausgründe), steht dem Bauer nur das Nutznießungsrecht zu, da das Eigenthumsrecht aller bäuerlichen Gründe der Grundherrschaft zusteht. Diese Erläuterung der oben stehenden Definition ist aus den §§. 75 und 91 des vorliegenden Buches entnommen. Bey aller Achtung gegen die Kenntnisse des Herrn Verfassers muß aber der Referent doch annehmen, daß er im Irrthume sey, wenn er den Bauern auch nur in Beziehung auf die Industrialgründe ein Nutzeigenthum zuschreibt, und zwar 1.) weil in allen Schriften, welche Referent über den früheren Zustand der ungarischen Bauern kennt, das jus terrestrale, d. h. die Fähigkeit zum Grundbesitze (oder besser Eigenthum) ausnahmslos den Ständen, also nie den Bauern zusteht. Die Fähigkeit, ein Nutzeigenthum zu erwerben, müßte also den Bauern erst in den neuesten Gesetzen (vom J. 1832—1836) zugesprochen worden seyn. Allein Referent kann 2.) auch in denselben keine Spur dieser Aenderung finden, wogegen aus vielen Stellen derselben die

Es werden dann ferner die verschiedenen Eintheilungen der Bauern und ihrer Gründe angegeben. Der urbarialmäßige Flächenraum der letztern ist nach den Localverhältnissen verschieden. Das Maximum einer ganzen Ansässigkeit wurde auf dem letzten Reichstage auf 40 Joch Aecker und 22 Tagwerke an Wiesen bestimmt; das Minimum auf 12 Joch und 5 Tagwerke. Der Tausch oder die Zergliederung der Ansässigkeiten kann in der Regel nur mit Zustimmung der Grundherrschaft geschehen, und es darf in Zukunft keine kleinere Zerstücklung, als in Vierteltheile, gestattet werden. Grundstücke der Bauern kann die Herrschaft aus Nothwendigkeit und Bequemlichkeit nur gegen die Wiedergabe eines gleichen Aequivalentes und die gänzliche Entschädigung der Verbesserungen und aufgeführten Bauten auf dem Urbarialwege eintauschen. Die Constitutivgründe kann der Bauer nur mit Genehmigung der Grundherrschaft veräußern. Diese Einwilligung darf indessen die Herrschaft nur aus solchen Gründen verweigern, wegen welcher die Abstiftung des Unterthans zulässig wäre. Dagegen kann der Bauer dem Nutznießungsrechte seiner Ansässigkeit beliebig entsagen, ohne zur Stellung eines Nachfolgers verpflichtet zu seyn. Die Abschätzung der Urbarialgründe, d. h. die Einziehung derselben gegen Entgelt, ist der Herrschaft, nach eingeholter Genehmigung Sr. Majestät, in dem einzigen (wohl selten practischen) Falle erlaubt, wenn bey einer Gutstheilung ein solcher Grund zur Erbauung eines herrschaftlichen Wohnhauses (Curia) für einen der Condividenten nothwendig würde. In kleineren Gemeinden, wo nicht über 40 Ansässigkeiten sind, darf ein Bauer nur Eine solche, in größeren Gemeinden aber, nach Unterschied der Gesammtzahl der Ansässigkeiten, auch 2, 3 bis höchstens 4 besitzen, wovon jedoch noch mehrere Ausnahmen zu Gunsten eines noch größern Besitzes bestehen. Die Art der Bewirthschaftung und die Wahl der Getreidesorten ist dem Ermessen des Bauers anheim gestellt; auch ist er nicht verpflichtet, die gewöhnliche Dreyfelderwirthschaft beyzubehalten, welche Befugniß jedoch mehr den ganzen Gemeinden, als einzelnen Unterthanen zukommt.

Die Ausweisung (Abstiftung) eines ansässigen Bauers oder Häuslers (III. Abschnitt) kann auf dem Urbarialwege und unter vielen

---

Aufrechthaltung des früher Bestehenden hervorgeht, z. B. aus dem Anfange des VII. Gesetzartikels, dann aus den Artikeln VI, §. 1, IV, §. 6. Auch Graf Mailáth, der es mit seinen Begriffsbestimmungen genau nimmt, definirt am Ende der Einleitung seines unten zu recensirenden Buches den ungarischen Bauer als einen für die Nutznießung gewisser Gründe dem Eigenthümer derselben persönlich und dinglich verpflichteten Menschen.

Vorsichten zu Gunsten des Unterthans nur in folgenden Fällen Statt finden: 1.) Wenn der Unterthan augenscheinlich unvermögend ist, den grundherrlichen und öffentlichen Abgaben und Schuldigkeiten Genüge zu leisten. Ist er ohne sein Verschulden in diese Lage gerathen, so muß ihm noch eine Jahresfrist zur Erholung gegönnt werden. 2.) Wenn er sich großer und dem Allgemeinen Gefahr drohender Verbrechen, oder 3.) in Beziehung auf seine der Grundherrschaft zu leistenden Obliegenheiten wiederholter und Schaden bringender Widersetzlichkeiten schuldig machte.

Die nun schon verhältnißmäßig ansehnlichen persönlichen Rechte des ungarischen Bauers bestehen (IV. und V. Abschnitt): 1.) in der Freyzügigkeit, in welchem Rechte der Bauer, wenn er seine grundherrlichen, öffentlichen und Privatschuldigkeiten getilgt, oder für die letzteren wenigstens Bürgschaft geleistet und der Herrschaft die vorgeschriebene vorläufige Anzeige gemacht hat, von dem Vice-Gespan, und im Nothfalle selbst durch den von der allgemeinen Ständeversammlung aufgebothenen Gespanschafts-Arm (Brachium) geschützt werden soll. Dabey darf der Wegziehende die von ihm auf seine Ansässigkeit und Urbarialgründe aufgewendeten Kosten und gemachten Verbesserungen, welche sein rechtliches Eigenthum sind, so wie sein Nutznießungsrecht auf die zu verlassende Ansässigkeit und Urbarialgründe frey an Jedermann verkaufen. Nur der Grundherr selbst und die Mitbesitzer desselben Ortes und Gemeinden sind von einem solchen Kaufe ausgeschlossen. Auch die Kinder der Unterthanen und Häusler dürfen — unbeschadet der väterlichen Gewalt — ohne einer grundherrlichen Entlassung zu bedürfen, bloß mit dem Passe der betreffenden Magistratsperson versehen, wegziehen und einen beliebigen Erwerbzweig wählen. 2.) In dem Rechte im eigenen Namen Jedermann, folglich auch den Adeligen, sowohl in sächlichen als persönlichen Beziehungen, vor Gericht zu belangen. Bisher war das jus auctoratus des Bauers und früher auch jenes des Bürgers sehr beschränkt. 3.) Kann der Bauer über sein erworbenes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Leben und im Tode frey verfügen. 4.) Kann er nur durch ein Urtheil des Herrnstuhles über drey Tage seiner persönlichen Freyheit beraubt werden, und selbst durch dieses nicht über acht Tage. Weder der Herrnstuhl und noch weniger die Herrschaft dürfen ihn körperlich bestrafen, und bey größern Vergehen unterliegt er der Gerichtstafel der Gespanschaft. 5.) Kann er in Criminalprocessen bis an das höchste Appellationsgericht appelliren. 6.) Er kann im geistlichen und Militärstande zu den höchsten Würden gelangen, und im Civilstande zu jenen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich dem

Adel vorbehält [1]), den er aber 7.) durch die königliche Verleihung auch erlangen kann.

Im VI. bis zum XVII. Abschnitte wird gehandelt von den Exstirpaturen (Rottungen, welche der Unterthan nach freywilligem Uebereinkommen mit der Herrschaft benützen kann); von dem Weinschanke (außer einem beschränkten Rechte der Gemeinden zum Weinschanke wird jedem Unterthan gestattet, ohne alle Gebühr an die Herrschaft, Wein in Gebünden einzuführen, und in Krankheitsfällen oder bey Hochzeiten auch in kleinerer Menge); von dem Branntweinbrennen (welches gegen eine Taxe den Unterthanen gestattet wird, aber nicht der Ausschank); von der Hutweide (die Unterthanen sollen nach Möglichkeit mit einer hinlänglichen guten Hutweide versehen, und die der Herrschaft soll von jener der Gemeinde wo möglich abgesondert, die herrschaftlichen Beamten und die Diener aber von der Nutzung der unterthänigen Hutweide ausgeschlossen werden); von der Holznutzung (die unentgeltliche Brennholz-Nutzung für den Unterthan wird, wo sie bisher bestand, beybehalten, jene des Bauholzes aber unter der fernern Beschränkung, daß sie dem Forstbestande nicht nachtheilig falle); von der Eichelung (ist den Unterthanen zum Bedarf ihres Borstenviehes um 6 kr. billiger als Fremden zu gestatten); von andern Vortheilen, welche den Unterthanen in den Waldungen gebühren (z. B. die Sammlung aller andern Früchte des Waldes, mit Ausnahme der Nüsse, Kastanien und edlerer Obstsorten); von dem Rohrschnitte (es wird mit einigen anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen bey dem Bestehenden belassen); von der Fleischausschrottung (wenn die dazu berechtigte Herrschaft die Ortseinwohner nicht mit hinlänglichem Fleische versieht, so sind die Unterthanen berechtiget, Fleisch auszuhacken); von dem Gewölbsrechte (die Unterthanen dürfen in der Regel alle Erderzeugnisse im Kleinen und im Großen unbeschränkt und ohne Taxirung verkaufen. Jeder ansässige Bauer oder Häusler darf auch, gegen eine nach drey Abstufungen bestimmte Taxe an die Herrschaft, auf seinem Grunde ein Gewölbe errichten. Das Hausiren ist ohne alle Taxe gestattet); von einigen

---

[1]) Bey den Comitaten darf kein Unadeliger gewählt werden, und bey den politischen Dicasterien kann er es zu keiner höhern Stelle, als der eines Concipisten bringen. Der König kann aber durch Verleihung des Adels verdienten Männern den Zugang zu höhern Stellen verschaffen. — Siehe Bisinger's Staatsverfassung des österreichischen Kaiserthums, §. 24. Wien 1809. Bey Geistinger.

grundherrlichen Reservatrechten (Jagd-, Fisch- und Vogelfangs-, Markt-, Platz-, Mauth- und Ueberfuhrrecht und das Mühlrecht)[1]; von der Haussteuer (eigentlich Zins an die Herrschaft, jährlich 1 fl. in zwey Raten.)

Der XVIII. Abschnitt handelt „von dem Neunten.“ Diesen muß der Unterthan, mit Ausnahme der innern [2]) und Urbarial-Wiesengründe, von allen Erzeugnissen seiner übrigen Gründe in Natura entrichten und dem Grundherrn unentgeltlich einführen. Bestehende Befreyungen werden aufrecht erhalten, aber auch die Entrichtung des Siebenten oder Achten, wo sie bisher statt des Neunten üblich war, beybehalten. Wo aber der Siebente oder Achte zugleich mit dem Zehent entrichtet wurde, dort ist künftighin statt des Siebenten oder Achten der Neunte zu entrichten. Ablösungsverträge, wodurch statt dieser Abgaben auf ein oder mehrere Jahre ein bestimmtes Quantum von Körnern oder von Körnern und Stroh versprochen wird, erklärt das Gesetz für wünschenswerth und die Behörden sollen diesen heilsamen Zweck befördern. Von Flachs und Hanf kann der Unterthan, wo es bisher üblich war, nach seiner Wahl, statt den Neunten zu geben, 6 Pfund von diesen herrschaftlichen Erzeugnissen spinnen. Wo auf den Urbarial-Gründen kein Flachs und Hanf gebaut wird, hört auch die Spinnschuldigkeit auf. Von den Brachfeldern und von der zweyten Jahresfechsung ist keine Abgabe zu entrichten. Wenn der Grundherr nach der wenigstens in einem Theil der Gemeinde beendeten Ernte und ihm hierüber von der Ortsgemeinde geschehenen Meldung, binnen 3 Tagen den ihm gebührenden Neunten u. s. w. nicht annimmt, so kann der Unterthan denselben auf dem Felde liegen lassen, und ist zur unentgeltlichen Einführung in diesem Falle nicht verpflichtet.

XIX. Abschnitt. Auch von der Weinfechsung, mit Ausnahme der Trockenbeeren und der aus diesen bereiteten Essenz, gebührt der Herrschaft der Neunte oder das Bergrecht, je nachdem jener oder dieses ge-

---

[1]) Das ist nämlich das Recht, Mühlen zu besitzen, welches in der Regel ein herrschaftliches Recht ist. Dagegen konnten aber die Unterthanen schon nach dem alten Urbarium nicht gezwungen werden, sich der Herrschaftmühle zu bedienen; sie können vielmehr ihre Früchte zum Vermahlen hinführen, wohin sie wollen. Nr. 10 der puncta prohibita. Siehe das unten recensirte Werk von Mailáth, Seite 48.

[2]) Diese bestehen in der Regel aus 1 Joch Hausgrund (fundus domalis, intravillanus), der weniger belastet ist, als die äußern Gründe, und vorzüglich diese wichtige Freyheit vom Neunten besitzt.

bräuchlich gewesen. Darum ist auch der Verkauf von Trauben ohne Bewilligung der Herrschaft verbothen, wohl aber der Genuß derselben dem Eigenthümer erlaubt. Die Herrschaft muß die ihr gebührende Abgabe während der Zeit der Weinlese (welche sie in der Regel zu bestimmen hat) übernehmen, widrigens sie für dieses Jahr ihr Recht darauf verliert. Der Bauer muß den Neunten u. s. w. in das Zehent- oder Preßhaus des Herrn stellen, nicht aber seine ganze Fechsung dahin führen. Wenn in den pflichtigen Weingebirgen in einem Jahre kein Wein erzeugt wird, so ist der Abgang der bergrechtlichen Gebühr von der Fechsung des nächsten Jahres zu ersetzen.

XX. Abschnitt. Alle Abgaben von Bienen, Lämmern, Böckchen, Geflügel, Eyern, die jeder einzelne, oder von Kälbern, die mehrere Unterthanen zusammen früher an die Herrschaft abzugeben hatten, wie auch die Abgabe des Rindschmalzes, sind gänzlich aufgehoben.

Der XXI. Abschnitt handelt von der Roboth. In Ungarn und Croatien hat jeder Vollbauer wöchentlich eine Zug-, oder nach Wahl der Herrschaft, zwey Handfrohnen zu leisten, und der Halb-, Viertel- und Achtellehner nach Verhältniß; der Häusler 18 und der Söllner [1]) 12 Handfrohnen jährlich.

In einigen Gespanschaften, z. B. Sirmien, Posega, Veröß, erfreuen sich die Bauern noch besonderer Begünstigungen. Die Zahl des Zugviehes richtet sich beym Ackern nach der bestehenden Gewohnheit, bey andern Arbeiten kann nur ein Zweygespann gefordert werden. Wenn die Herrschaft die Frohnen an Andere verpachten wollte, so kann der Bauer, wenn er will, eine Zugfrohne mit 20 und eine Handfrohne mit 10 kr. ablösen. Die Dauer der Robothtage ist nach den Jahreszeiten gesetzlich bestimmt, die Raststunden richten sich nach der Gewohnheit Die Herrschaft kann zur Zeit dringender Arbeiten — mit Ausnahme des Ackerns — höchstens 2 Frohnen in der Woche verlangen, und immer muß wenigstens der vierte Theil der jährlichen Frohngebühr in den 6 Wintermonathen gefordert werden. Mit Einrechnung

---

[1]) Das heißt der unbehaus'te Inwohner, der bey Andern im Zinse wohnt, daher auch Subinquilinus genannt. Der Name „Söllner" scheint vom Sold, Taglohn hergeleitet, um welchen diese Leute für Andere arbeiten. So erklärt sich der Herr Verfasser diese Etymologie. Referent glaubt jedoch, daß sie richtiger von „Söller," d. i. der Boden oben in einem Hause, oder auch jeder verschlossene Raum vor den Thüren und Zimmern, herzuleiten wäre, weil nämlich der Söllner, Subinquilinus, oft eine so beschränkte Wohnung einnehmen muß. Siehe Heinsius Wörterbuch und Adelung.

in die jährliche Frohngebühr, ist es auch gestattet, daß die Unterthanen, welche aus einem weiter entlegenen Orte zur Arbeit berufen werden, mit Inbegriff der Hin- und Rückreise durch 4 auf einander folgende Tage zur Hand- und Zugroboth angehalten werden; doch nur einmahl in einem Monathe und zur Zeit der bringenden Feldarbeit höchstens zweymahl, doch mit einer dazwischen freygelassenen Woche, in welchem Falle der Grundherr im Sommer für hinlängliche Weide, im Winter aber sowohl für den Unterthan als für sein Vieh für die nöthige Unterkunft zu sorgen hat. Auch ist der Unterthan zu einer 3tägigen Jagdroboth mit herrschaftlichem Gewehre, Bley und Pulver verpflichtet, welche Jagdroboth jedoch weder in eine andere Arbeit verwechselt, noch mit Geld abgelös't werden kann. Die langen Fuhren sind ganz abgeschafft und statt ihrer hat der Bauer, wo sie bestanden, zwey zweyspännige Frohnen zu leisten. Außer der Roboth kann die Herrschaft keine andere Arbeit mehr fordern, so wie auch alle grundherrlichen Vorkaufs- und Vorzugsrechte aufgehoben sind. Zwingt die Herrschaft den Unterthan zu einer ungebührlichen Roboth, so muß sie außer dem Ersatze des Schadens den zweyfachen Tagelohn ersetzen und im Wiederholungsfalle 200 fl. Strafe entrichten, wovon 100 der Domesticalcasse und 100 dem Unterthan zufallen.

XXII. Abschnitt. Von den Urbarialverträgen. Alte, vor Einführung des Urbarium abgeschlossene, oder im Urbarialwege erhärtete Verträge bleiben auch künftig aufrecht. Ueber ihre Schuldigkeiten können die Unterthanen mit ihrer Herrschaft auch besondere immerwährende Verträge eingehen. Die aus königlicher Schenkung herrührenden herrschaftlichen Curialrechte (Regalien) können aber kein Gegenstand immerwährender Verträge seyn. Durch Zwang, Furcht oder Betrug zu Stande gebrachte, oder von solchen Personen eingegangene Verträge, die zu deren Schließung unfähig waren, sind ungültig. Wenn die Verträge Bedingnisse enthalten, welche durch die Zeit unausführbar wurden, so können sie deßwegen nicht aufgelös't werden, sondern es sind im Urbarialrechtswege statt jener andere Bedingungen zu setzen. Auf unbestimmte Zeit eingegangene Verträge werden durch einjährige Aufkündigung des einen oder des andern Theiles aufgelös't. Alle zeitlichen oder immerwährenden Verträge sind in Beyseyn des Gespanschafts-Fiscals, des Stuhlrichters und Geschwornen abzuschließen, welche letztere zu berücksichtigen haben, daß die Verträge dem bestehenden Arbeitslohne, den Preisen der Dinge und den Verhältnissen des Erwerbes und der Subsistenz angemessen seyen, und die daraus für die Unterthanen entstehenden Verbindlichkeiten mit den

gesetzlichen zu vergleichen und dieses Vergleichungs-Instrument der gespanschaftlichen Gerichtstafel zu unterbreiten haben. Diese wird, wenn sie bemerkt, daß List oder Gewalt unterlaufen, oder daß die vertragsmäßigen Obliegenheiten für den Unterthan, im Allgemeinen genommen, drückender als die Urbarial-Verpflichtungen wären, die Verträge zwar nicht abändern, wohl aber die Parteyen zum Abschlusse neuer Verträge anweisen. Zeitliche Verträge erhalten sogleich nach der Untersuchung der gespanschaftlichen Gerichtstafel ihre Wirksamkeit, die immerwährenden müssen aber, bevor sie in Wirksamkeit treten, dem k. Staathaltereyrathe unterbreitet werden.

XXIII. Abschnitt. Von der inneren Gemeinde-Verwaltung. Der Ortsrichter wird aus wenigstens drey tauglichen, durch die Grundherrschaft vorzuschlagenden Personen, die Geschwornen aber und die Kleinrichter werden ohne allen herrschaftlichen Vorschlag durch die Ortseinwohner jährlich gewählt. In jenen Orten, wo nach der bisherigen Gewohnheit die Gesammtbevölkerung ohne allen Unterschied an diesen Wahlen Theil genommen hat, hat es auch ferner dabey sein Verbleiben; wo aber bisher eine von diesem Gebrauche wie immer abweichende Wahlart bestanden hat, sind nur diejenigen Insassen zur Abgabe einer Wahlstimme berechtiget, welche im Gemeinde- oder Ortsgebiethe ein Haus oder sonstiges Grundstück besitzen und bey dem Wahlacte gegenwärtig sind. Den Ortsnotar, der sich durch gute Sitten und Geschicklichkeit auszeichnen muß, kann die betreffende Gemeinde mit Bestätigung der Grundherrschaft frey aufnehmen, im Falle ihrer Weigerung aber hat die Gespanschaft die obwaltenden Schwierigkeiten zu heben und jedenfalls Sorge zu tragen, daß die Gemeinden nicht ohne Notare bleiben. Jene Gemeinden, die ihre Notare und Vorsteher ohne Einfluß oder Bestätigung der Grundherrschaft zu wählen oder aufzunehmen pflegten, können auch in Zukunft dabey verhaaren. Damit die gemeinschaftlichen Nutznießungen und Einkünfte der Gemeinde nicht bloß zu Gunsten der vermöglicheren Insassen verwendet werden, können die Gemeinden von der Grundherrschaft zu deren ordentlichen Verwaltung, und wenn es nicht erwiesen wird, daß die häusliche Verwaltung mehr Nutzen bringt, zur Verpachtung im Wege der öffentlichen Licitation verhalten werden. Dieser soll ein herrschaftlicher Commissär, und wenn die Herrschaft selbst mitlicitiren wollte, ein Comitatsbeamter beywohnen. Zu Anfange eines jeden Jahres sollen der Notar, der Richter und die Vorsteher, nach Einvernehmung der Gemeinde, der Herrschaft einen Voranschlag über die Gemeindeauslagen und die Deckungsmittel derselben vorlegen. Die Herrschaft — und wenn sie es

Unterthanen oder zwischen diesen allein entsprungenen Streitsachen, mit Ausnahme jener, die vor die geistlichen Gerichte gehören.

Wenn der Unterthan eine Urbarialklage hat, so muß er sie der Grundherrschaft vortragen, und wenn er binnen 15 Tagen keine Abhülfe erhält, sich an den Ober- oder Vice-Gespan, oder an den Bezirks-Stuhlrichter wenden, welcher mit Anhörung der Parteyen die Sache sogleich selbst untersuchen oder untersuchen lassen wird, vor Allem einen Vergleich zu versuchen, und in jedem Falle von dem Erfolge der nächsten allgemeinen Ständeversammlung des Comitats seinen, später dem Kläger unentgeltlich auszufolgenden Bericht, zu erstatten hat. Darüber hat nun diese, wenn kein Vergleich zu Stande kam, ohne Verzug der Grundherrschaft einen Terrain zur Abhaltung eines Herrenstuhls zu bestimmen, welcher den Proceß, mit Beseitigung aller verzögernden Ausflüchte und unter Vertretung des von Seite der Gespanschaft dem Kläger, wenn er es wünscht, als Anwalt beyzugebenden Comitats-Fiscals, zu untersuchen und zu entscheiden hat. Diese Entscheidung ist aber vor ihrer Vollziehung durch den dem Herrenstuhle beywohnenden Stuhlrichter und Geschwornen der Gerichtstafel der Gespanschaft zur Revision vorzulegen. Sollte die Grundherrschaft in der Zusammensetzung des Herrenstuhles säumig oder dazu unvermögend seyn, so wird dieser von der Ständeversammlung der Gespanschaft gewählt und berufen, und zwar im ersten Falle auf Kosten der Herrschaft, und in jedem Falle ohne Belastung der Domesticalcasse und der Contribuenten. Bey jenen Urbarialschuldigkeiten aber, welche nach einem Gesetze oder klarem Vertrage keinem Zweifel unterliegen, und wenn die Herrschaft ununterbrochen ähnliche Schuldigkeiten abgenommen hat und von den Unterthanen bisher keine Klage darüber geführt wurde, kann die Herrschaft, ohne Klage und Proceßführung, die Unterthanen zur Erfüllung dieser unbezweifelten Schuldigkeiten in Gegenwart der Ortsvorsteher kraft eigener grundherrlicher Machtvollkommenheit, auch mittelst Execution — doch ohne körperliche Bestrafung — verhalten. Dagegen wenn umgekehrt ein Unterthan aus seinem bisherigen friedlichen Urbarialbesitz oder Nutznießung factisch oder eigenmächtig vertrieben würde, der Stuhlrichter mit den Stuhlgeschwornen, nach Einvernehmung der Herrschaft und hergestelltem Beweis, daß der Unterthan unter Jahr und Tag aus dem Besitze gesetzt wurde, ihn in den vorigen Genuß mit Ersatz seines Schadens und seiner Auslagen einzusetzen und hierüber an die nächste allgemeine Ständeversammlung zu berichten hat. In beyden Fällen steht aber der einen oder der andern Partey der Urbarialrechtsweg offen.

Processe, welche wegen eines Privilegiums oder eines andern von dem Urbarium verschiedenen Rechtsgrundes, oder zur Auflösung von Urbarialverträgen geführt werden, sind im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln und der Rechtszug ist vor der Urtheilsvollziehung bis zum obersten Gerichtshofe (zur Septemviral-Tafel) gestattet. Bey den Urbarial-Processen dagegen geht der Rechtszug in höchster Instanz zur k. ungarischen Statthalterey.

Der adelige oder unadelige Unterthan, der die herrschaftliche Roboth nachlässig oder gar zum Schaden der Herrschaft verrichtet und trotz der an einem und demselben Tage wiederholten Ermahnung dabey verharrt, kann von der Herrschaft zur Verrichtung einer zweyfachen Frohne — nicht aber zu einer Arrest- oder andern Strafe — verhalten werden. Der einer Urbarialübertretung schuldige Unterthan, insbesondere aber der sich den Befehlen des Grundherrn oder seiner Leute verwegen widersetzt, kann nach erwiesener Schuld von der Herrschaft zu einem höchstens 3tägigen und von dem Herrenstuhle höchstens zu einem 8tägigen Arreste verurtheilt werden. Jedoch darf der Arrestort in keinem Betrachte der Gesundheit des Unterthans nachtheilig seyn, und wenn dieser unfähig ist, sich selbst zu ernähren, so muß die Herrschaft für die erforderliche Nahrung sorgen. Wenn der Unterthan den Grundherrn oder dessen Beamten schmäht oder mißhandelt, so hat der Comitats-Gerichtsstuhl ihn der seinen Vergehen angemessenen Strafe zu unterziehen.

Bey wechselseitigen Beschädigungen der Unterthanen in ihren Grundstücken, oder wenn ein Unterthan auf gleiche Weise oder bey der Entrichtung des Neuntels oder bey der Eichelung und Knoppernsammlung die Herrschaft beschädiget, so kann diese, nach einer unparteyischen Schätzung, den Beschädiger bis zum Betrage von 60 fl. zum Schadenersatze verhalten. Bey einem höheren Betrage aber nur der Herrenstuhl, der bey besonderer Nachlässigkeit oder Arglist auch eine 1—8tägige Arreststrafe verhängen kann.

Wenn die Herrschaft ihren Unterthanen einen Schaden zufügt, so kann der Stuhlrichter, nach fruchtlosem Vergleichsversuche, die Herrschaft bis zum Betrage von 60 fl. zum Ersatze des Schadens und der Schätzungskosten summarisch verurtheilen, bey einem höhern Betrage aber nur der Comitats-Gerichtsstuhl, der bey besonderer Nachlässigkeit oder Bosheit auch auf die zweyfache Strafe erkennen kann. Die Appellation findet in allen diesen Fällen nur außerhalb des Besitzes Statt. Aehnliches gilt von den durch Dienstbothen ihren Herren zugefügten Beschädigungen. Adelige Unterthanen oder Dienstbothen, welche

sich ähnlicher Beschädigungen schuldig machen, können nur vom Comitatsgerichte, und zwar nie zum Arreste, sondern höchstens zum zweyfachen Schadenersatze, oder bey ihrer Unvermögenheit zu einer angemessenen Strafe verurtheilt werden. Verbrechen der Unterthanen und Dienstbothen sind den gewöhnlichen peinlichen Gerichten zugewiesen.

Der Grundherr (XXIX. Abschnitt), welcher seinen Unterthanen vorsätzlich und wiederholt Schaden zufügt, oder sie unmäßig und über die gesetzlich bestimmte Weise bestraft, ist auf Anklage des Gespanschafts-Fiscals nach Gestalt seines Excesses mit einer gerichtlich zu erkennenden Geldstrafe von 50—200 fl. zu belegen, wovon die eine Hälfte dem Beschädigten, die andere der Domesticalcasse zufällt. Begeht aber der Grundherr gegen einen seiner Unterthanen eine grausame Mißhandlung, so ist er im Criminal-Rechtswege zur vollen Genugthuung und zu einer angemessenen Strafe zu verurtheilen.

XXX. Abschnitt, welcher von der Urbarial-Regulirung handelt, ist eines kurzen Auszuges wohl nicht fähig. Die in demselben angeführten Bestimmungen zielen dahin ab, daß diejenigen Unterthanen oder Gemeinden, welche in der Menge oder Güte der ihnen nach dem Urbarium gebührenden Constitutiv-Gründe sich verkürzt finden, ein Aequivalent des ihnen Fehlenden erlangen sollen. Dieses kann entweder durch eine allgemeine Regulirung in der ganzen Gemeinde, oder wenn der größere Theil der Unterthanen oder der Grundherr selbst, diese nicht fordert, durch die partielle Vergütung des Abganges der in Beziehung auf einzelne Unterthanen nachgewiesen wird, geschehen. Das Verfahren darüber findet zuerst vor dem Herrenstuhle Statt, dessen Entscheidung aber immer dem Comitats-Gerichtsstuhle vorzulegen ist, und wogegen die sich beschwert haltende Partey, innerhalb des Besitzes, die weitere Appellation ergreifen kann.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Ausländische Literatur.

Darstellung des gemeinen deutschen und des hamburgischen Handelsrechtes für Juristen und Kaufleute. Von Meno Pöhls A. M. et J. U. D. Erster Band. Allgemeiner Theil. (XII. 424 S. 8.) Hamburg 1828. Bey Hoffmann und Campe.

Dieser Band ist der erste eines umfassenden Werkes, das der in der juridischen Literatur so vortheilhaft bekannte Verfasser über alle Zweige des Handels in rechtlicher Beziehung erscheinen ließ, und das nebst dem angezeigten ersten Bande, im 2. und 3. das Wechselrecht, im 4., 5., und 6. das Seerecht, endlich im 7. und 8. das Assecuranzrecht enthält.

Was den ersten Band betrifft, so sind die Gründe, die den Verfasser zur neuerlichen Bearbeitung dieses Gegenstandes aufforderten, von ihm in der Vorrede angegeben. Die ältern Schriftsteller, sagt er, führten Alles von „bon gré mal gré" auf das römische Recht zurück; die Mittlern excerpirten die Alten, oder wurden in ihren Behauptungen, durch manche Singularitäten des Handelsinstitutes verleitet, willkührlich; die neuesten Schriftsteller endlich generalisiren aus ihrem Zusammenhange herausgerissene Particulargesetze. Diese Behandlungsarten nun verhinderten das Erscheinen eines brauchbaren Compendiums, das der Verfasser, gestützt auf die Arbeiten seiner Vorgänger und fleißiges Studium der Particular-Rechte, dem Handelsmanne und Juristen hiermit an die Hand gibt. Als Hamburger, berücksichtigte der Verfasser bey jeder Materie das hamburgische Handelsrecht insbesondere.

Das System ist einfach nach dem Vorgange v. Marten's. In der Einleitung werden die Begriffe von Handel und Handelsrecht erörtert, und die verschiedenen Bedeutungen dieser Begriffe angegeben und näher bestimmt. Im Uebrigen zerfällt das Ganze zu oberst in neun Abschnitte. Der erste enthält die Geschichte des deutschen Handels und Handelsrechts überhaupt, und die des hamburgischen insbesondere; der zweyte das Handelsrecht im Allgemeinen, mit Angabe der Literatur und Quellen; der dritte: Von dem Rechte, Handel zu treiben, mit Unterscheidung des freyen und zünftigen Handels, und Rücksichtsnahme auf Juden, Weiber und Minderjährige. Der vierte: Von den bey der Handlung vorkommenden Personen, und zwar von Haupt- und Nebenpersonen, wo bey letztern wieder zwischen Unterhändlern und den bey einigen Nebenverrichtungen verwendeten Personen unterschieden wird. Diese Nebeneintheilungen haben endlich nochmahls Unterabthei-

grundherrlichen Reservatrechten (Jagd-, Fisch- und Vogelfangs-, Markt-, Platz-, Mauth- und Ueberfuhrrecht und das Mühlrecht)[1]; von der Haussteuer (eigentlich Zins an die Herrschaft, jährlich 1 fl. in zwey Raten.)

Der XVIII. Abschnitt handelt „von dem Neunten." Diesen muß der Unterthan, mit Ausnahme der innern [2]) und Urbarial-Wiesengründe, von allen Erzeugnissen seiner übrigen Gründe in Natura entrichten und dem Grundherrn unentgeltlich einführen. Bestehende Befreyungen werden aufrecht erhalten, aber auch die Entrichtung des Siebenten oder Achten, wo sie bisher statt des Neunten üblich war, beybehalten. Wo aber der Siebente oder Achte zugleich mit dem Zehent entrichtet wurde, dort ist künftighin statt des Siebenten oder Achten der Neunte zu entrichten. Ablösungsverträge, wodurch statt dieser Abgaben auf ein oder mehrere Jahre ein bestimmtes Quantum von Körnern oder von Körnern und Stroh versprochen wird, erklärt das Gesetz für wünschenswerth und die Behörden sollen diesen heilsamen Zweck befördern. Von Flachs und Hanf kann der Unterthan, wo es bisher üblich war, nach seiner Wahl, statt den Neunten zu geben, 6 Pfund von diesen herrschaftlichen Erzeugnissen spinnen. Wo auf den Urbarial-Gründen kein Flachs und Hanf gebaut wird, hört auch die Spinnschuldigkeit auf. Von den Brachfeldern und von der zweyten Jahresfechsung ist keine Abgabe zu entrichten. Wenn der Grundherr nach der wenigstens in einem Theil der Gemeinde beendeten Ernte und ihm hierüber von der Ortsgemeinde geschehenen Meldung, binnen 3 Tagen den ihm gebührenden Neunten u. s. w. nicht annimmt, so kann der Unterthan denselben auf dem Felde liegen lassen, und ist zur unentgeltlichen Einführung in diesem Falle nicht verpflichtet.

XIX. Abschnitt. Auch von der Weinfechsung, mit Ausnahme der Trockenbeeren und der aus diesen bereiteten Essenz, gebührt der Herrschaft der Neunte oder das Bergrecht, je nachdem jener oder dieses ge-

---

[1]) Das ist nämlich das Recht, Mühlen zu besitzen, welches in der Regel ein herrschaftliches Recht ist. Dagegen konnten aber die Unterthanen schon nach dem alten Urbarium nicht gezwungen werden, sich der Herrschaftmühle zu bedienen; sie können vielmehr ihre Früchte zum Vermahlen hinführen, wohin sie wollen. Nr. 10 der puncta prohibita. Siehe das unten recensirte Werk von Mailáth, Seite 48.

[2]) Diese bestehen in der Regel aus 1 Joch Hausgrund (fundus domalis, intravillanus), der weniger belastet ist, als die äußern Gründe, und vorzüglich diese wichtige Freyheit vom Neunten besitzt.

die Erweiterung des Marktes, den der Bund, durch Privilegien geschützt, ausschließend ausbeutete. Im XVI. Jahrhunderte culminirte die Hansa. Indessen gingen durch die Rivalität Dänemarks und Englands ihre Privilegien in diesen Staaten fast größtentheils verloren; Hamburgs Uebermuth und Unredlichkeit veranlaßten den innern Verfall der Hansa. Die Entdeckung Amerika's und des Seeweges nach Ostindien gaben dem Handel eine neue Richtung, so daß der deutsche Handel allmälig zurückging, bis er in neuester Zeit durch die Continentalsperre einen empfindlichen, wenn auch nicht tödtlichen Stoß erlitt, von dem er sich, durch hohe Zölle und Prohibitionen eingeengt, nur langsam erholte.

Die Geschichte des deutschen Handels ist, Einzelnheiten abgerechnet, auch die des Hamburgischen.

II. Abschnitt. Unter den Quellen führt der Verfasser auf: a) allgemeine, als: 1.) Statutarische Gesetze; 2.) in deren Ermanglung Landesgesetze, endlich 3.) Reichsgesetze; nächst diesen das römische und kanonische Recht. Der Verfasser erörtert die Streitfrage, ob das römische Recht als Subsidiarrecht für den Handel zugelassen sey, und bejaht diese Frage. Hamburg insbesondere hat einige specielle Verordnungen. b) Besondere; u. z. 1.) Usancen, gegen ein Gesetz, neben einem Gesetze, oder in Ermanglung eines Gesetzes; die letztern zwey Gattungen werden als unbedingt zuläßig erklärt; erstere nur, wenn sie gegen ein gebiethendes, nicht aber auch verbiethendes Gesetz bestehen; doch können auch diese durch Verjährung gültig werden. 2.) Verträge, darunter rechnet der Verfasser auch die deutschen Bundestagsbeschlüße. Die Literatur fertigt der Verfasser mit der Bemerkung ab, daß man sie bey Lipenius, Ersch, Gruber u. a. findet.

III. Abschnitt. Ausgeschlossen vom Betriebe des Handels sind: Adelige, Geistliche, Soldaten, Staatsdiener, Mäkler, doch weichen hierin die einzelnen Particularrechte ab (welche und wie weit? mangelt). Der Handel ist beschränkt durch Zünfte; kurze Geschichte ihrer Entstehung, und Verweisung auf die Particulargesetze. Was die Juden betrifft, so sind sie dort, wo nicht besondere Gesetze Abweichendes verfügen, vollkommen zum Handel berechtigt. Nur für Hamburg ist in dieser Beziehung das Abweichende im Allgemeinen angedeutet. Die Weiber, obwohl sie nach deutschem Rechte unter fortwährender Vormundschaft stehen, können als Handelsfrauen selbstständig Handelsgeschäfte führen, wenn sie den gesetzlichen (kaum erwähnten) Erfordernissen entsprechen. Ihre Rechte und Pflichten. Ausführlicher folgen darüber ihre hamburgischen Verordnungen. Bey verheiratheten Frauen wird die Frage untersucht, ob die Frau ihren Mann

aus der Handlung berechtige oder verpflichte? und in Bezug auf das erste unterschieden: ob eine Gütergemeinschaft existire oder nicht? Eben so in Bezug auf das zweyte: ob bey der Etablirung die Frau als Alleinnegotiantin kundgemacht wurde oder nicht, und im letzten Falle: ob eine Gütergemeinschaft bestehe oder nicht. Dieselbe Frage nach hamburg'schem Rechte. Die Handelsfähigkeit der Minorennen ist controvers, doch entscheidet sich der Verfasser für ihre Zulassung nach Unterschieden. Die Frage, ob Vormünder für ihre Mündel eine Handlung neu etabliren dürfen, wird verneint; die, ob sie die schon etablirte fortführen dürfen, bejaht, und die Bedingungen angegeben. Dasselbe nach hamburgischem Rechte.

IV. Abschnitt. Der Verfasser handelt zuerst vom Kaufmanne. Er theilt die Kaufleute in solche, die Waarenhandel treiben, in Proprehändler, Krämer, Geldwechsler und Banquiers (von dem Umfange ihrer Befugniß schweigt der Verfasser). Als Handlungsgehülfen erscheinen zunächst die Faktoren und Procuristen; Beyde stehen zum Prinzipale im Verhältnisse des Bevollmächtigten zum Machtgeber. Hierauf wird die Frage erörtert, ob sie zur Substitution berechtigt seyen, und in welchen Fällen? Dann folgt eine dürftige Erörterung der Pflichten des Faktors gegen den Prinzipal, und umgekehrt. Polemisch wird die Frage durchgegangen, ob der Prinzipal einem Dritten aus den Handlungen des Faktors verbunden wird, und ob dieses namentlich der Fall ist, wenn Letzterer seine Vollmacht überschreitet? Als Erlöschungsarten der Vollmacht werden aufgeführt: 1.) Der Widerruf des Herrn; 2.) der Verlauf der Zeit; 3.) der Tod des Prinzipals oder Faktors. (Der Aufkündigung des Faktors ist nicht erwähnt; eben so fehlt der Concurs des Prinzipals.) Damit der Prinzipal an den Faktor Regreß habe, fordert der Verfasser von Seite des Letztern eine culpa, wenigstens eine Verletzung der bona fides. Besonders zu erwähnende Faktoren sind die Reisenden zum Einkaufe oder Verkaufe, beym überseeischen Handel Cargadeurs oder Supercargo's genannt. Ihre Rechte und Pflichten sind wesentlich die der Faktoren. Als Gehülfen erscheinen ferner die Handlungsdiener. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten richten sich nach dem Inhalte ihres Dienstvertrages, und gegen Dritte verpflichten sie den Prinzipal nur, „wenn es nicht das gewöhnliche Geschäft überschreitet." Nach dem Inhalte ihres Vertrages sind auch die Rechte und Verbindlichkeiten der Buchhalter zu beurtheilen. Hiermit stimmt wesentlich auch das hamburgische Recht überein. Als Gehülfen erscheinen endlich die Lehrlinge. Ist ein Vertrag abgeschlossen, so entscheidet sein Inhalt; für den entgegengesetzten Fall gibt der Verfasser einige aus der Natur

der Sache fließende Bestimmungen. Unter den Nebenpersonen erscheinen zuerst die Makler (Mäkler?). Der Verfasser schickt eine kurze Geschichte ihrer Entstehung voraus, bestimmt den Begriff von Makler, gibt die Erforderniſſe zur Zulaſſung an, und behandelt hierauf die Art ihrer Bestellung. Sie stehen, wo ausnahmsweise nichts Anderes gilt, unter der gewöhnlichen Jurisdiction. Als Rechte der Makler erscheinen im Allgemeinen: 1.) Die Ausschließung aller Nichtauthorisirten, jedoch nicht allgemein; 2.) Landesgesetze beschränken ihre Zahl (ist das auch ein Recht der Makler?); 3.) die Courtage. Dann folgt die Beantwortung der Fragen: Wann und von wem werden diese gezahlt? Entzogen ist ihnen das Recht zum Eigenhandel. Ihre Pflichten sind theils Pflichten gegen den Staat, theils gegen die Contrahenten. In dieser Beziehung insbesondere: a) die Pflicht, ein aufgetragenes Geschäft zu übernehmen; b) keine neuen, einem früher erhaltenen widersprechende Aufträge anzunehmen; c) endlich, das Geschäft in gehöriger Ordnung zu führen. Dazu gehört vorzüglich die Eintragung ins Tagebuch und Ausfertigung der Schlußnote, deren Beweiseskraft nach Particular-Rechten zu bestimmen ist; d) Pflicht der Treue und Aufrichtigkeit, endlich e) der Bescheidenheit. Besondere Bestimmungen bestehen für die Schiffsmakler in Hamburg und die Schiffsprocureurs, eine Art der Erstern. Andere Nebenpersonen sind die Güterbestätter und Litzenbrüder; sie ähneln den Maklern, und vermitteln die Fortschaffung von Waaren zu Lande. Von den bey einzelnen Nebenverrichtungen adhibirten Personen nennt der Verfasser: a) solche, die sich mit dem Transporte befassen, und zwar: aa) Frachtfuhrleute, deren Rechte und Pflichten er nach römischem Rechte „de receptis" ableitet. Ausführlicher spricht der Verfasser vom Frachtbriefe und dessen Folgen. bb) Flußschiffer; auch auf sie wendet er das Gesetz: „de receptis" an. cc) Leichterschiffer, die aus größern Schiffen Theilladungen verschiffen, in Hamburg insbesondere: dd) Everführer genannt. ee) Krahnleute. Das Krahnrecht, wo es besteht, ist das Recht, daß alle durchgehenden oder in gewisser Entfernung von der damit beliehenen Stadt vorbeygehenden, zollpflichtigen Güter abgeladen und gewogen werden müssen. Die beym Wägen verwendeten Leute sind Krahnleute, und sind im Ganzen nach der locatio und conductio operarum zu beurtheilen. b) Einige andere Hülfspersonen: ff) Rojer, öffentlich aufgestellte Personen zur Vermessung von Gebünden mit flüssigen Artikeln. gg) Theerhofsbediente in Hamburg. In Hamburg müssen alle den eigenen Bedarf überschreitenden Quantitäten von Theer, Pech und Terpentin in den Theerhof geschafft

werden. Die dort verwendeten Individuen sind Theerhofsbediente. hh) Kornmesser. ii) Kohlmesser und Träger. kk) Salz= und ll) Kalkmesser. Ihre Bestimmung fließt aus ihrer Benennung.

V. Abschnitt. Einleitungsweise erwähnt der Verfasser den Unterschied zwischen Proprehandel und Commissionshandel und geht dann speciell über: 1.) auf den Kaufhandel, nach dessen Begriffsbestimmung und Untersuchung der Frage, ob den Kaufleuten das remedium ex l. 2. C. de rescindend. vend. gebühre, wo er folgende Abtheilungen des Kaufhandels aufführt: a) Kauf nach Probe. Hier untersucht er das Quantum der Probe, und die Zeit des Anfangs der Verbindlichkeit für den Käufer. b) Kauf auf Besicht, „bey welchem eine Waare so verkauft wird, daß der Käufer sich darüber, ob er den Handel als geschlossen ansehen wolle, erklärt, nachdem ihm die Waare zur Ansicht vorgelegt worden ist.“ Der Verfasser untersucht die Natur dieses Vertrages nach gemeinem Rechte polemisch; ebenso die Frage, wann sich der Käufer über die Annahme zu erklären hat, c) Kauf wie zu besehen besteht darin, daß die Waare zur Ansicht vorgelegt und nun sogleich der Handel abgeschlossen wird. d) en blocq, auf dem Platze (in Bausch und Bogen), begründet ein Recht auf die gekaufte Species, ohne Rücksicht auf Qualität. e) Kauf auf Lieferung, wo die Uebergabe binnen einer bestimmten Zeit erfolgt. Hier wird die Zeitberechnung auseinandergesetzt, dann die Frage untersucht, ob der Käufer eine kleinere, als die contrahirte Parthie anzunehmen verbunden sey. Eine Unterart des Kaufes auf Lieferung ist der Prämienhandel, wo Jemand eine Waare zu einem bestimmten Preise auf Lieferung kauft, dabey aber nicht verbunden ist, die Waare in natura zu nehmen, sondern sich nach Ablauf der bestimmten Zeit mit dem Käufer über die Differenz im Preise berechnet. Wo dieser Handel nicht verbothen ist, entscheidet der Inhalt des Vertrages. Der Verfasser geht hierauf zum Preise und zur Bezahlung über. Letztere geschieht baar, und bey Verkauf auf Zeit, nach ihrem Verlaufe. Verzugszinsen ist der Verkäufer zu berechnen nicht befugt. Das Eigenthum der Waare geht nach erlegtem Kaufpreise und nur bey Zeitkäufen früher auf den Käufer über. Die Tradition geschieht: 1.) durch wirkliche Uebergabe, wozu von Seite des Verkäufers die wirkliche Uebergabe, von Seite des Käufers der Empfang erfordert wird, ohne daß es vom letzteren einer Bezeichnung bedürfte. Durch die Uebergabe verliert der Käufer das Recht, die Qualität zu bemängeln; 2.) simbolisch durch Uebersendung der Conossemente, d. i. einer Urkunde, worin ein Schiffer bekennt, daß er die darin genannten Waaren an den Bord seines Schiffes erhalten habe, und sich

verpflichte, dieselben an einem bestimmten Orte einem Dritten auszuliefern. Der Verfasser erklärt diese Uebertragungsart nicht römischen, sondern deutschen Ursprungs, und führt darüber einige Hauptsätze auf, bey denen er die wichtigen Fragen untersucht: Welcher von zweyen Inhabern eines Conossementes dem andern vorgehe; dann ob das Conossement übertragbar sey? Mit vieler Genauigkeit behandelt der Verfasser die Frage, wann die Gefahr auf den Käufer übergehe, insbesondere, wenn Waaren aus der Fremde verschrieben werden, und beantwortet sie wesentlich dahin, von dem Augenblicke an, da er als Käufer einer Species anzusehen ist, d. h. sobald völlig entschieden ist: quid, quale, quantum und quanti zu liefern sey. Hierauf folgen Nebenbestimmungen, als: über Gewicht, Emballage, Tara und Rabat; dann behandelt der Verfasser das Genannte nach hamburgischem Rechte. Als zweytes kaufmännisches Geschäft erscheint: das kaufmännische Darleihen, was wesentlich nach gemeinem Rechte zu beurtheilen ist. Als drittes: Mandat. Rath und Empfehlungen. Das Mandat als Bevollmächtigung überhaupt unterliegt dem gemeinen Rechte, und bey Ertheilung von Creditbriefen, hat das mandatum aliena gratia Anwendung. Rath und Empfehlungen binden in der Regel nicht. 4.) Societät. Die Lehre davon beginnt der Verfasser mit Erläuterung allgemeiner Grundsätze, untersucht dann a) das Verhältniß der Compagnons gegen einander; Dauer und Aufhebungsarten der Societät, und Theilung des Gewinnes, b) ihr Verhältniß gegen Dritte. Nach diesen zwey Beziehungen behandelt er dann insbesondere: die société collective-société en commandite, und société anonime (Actiengesellschaften), und schließt mit den Bestimmungen des hamburgischen Rechts. 5.) Geldhandel. Das Geld erscheint im Handel als Tausch- oder Kaufgegenstand, die Rechtsbestimmungen für andere Gegenstände gelten auch für das Geld. 6.) Den Fabrikenhandel erörtert der Verfasser in Bezug auf das Verhältniß der arbeitenden Personen gegen einander, und der Fabrik nach außen; nach gemeinem und nach hamburgischen Rechte. 7.) Buchhandel. Einleitungsweise gibt der Verfasser seine Geschichte, und theilt den Buchhandel in Sortimentshandel und Verlagshandel. Ersterer wird als Kauf-, Tausch-, Propre- und Commissionshandel betrieben, und unterliegt den dießfälligen Vorschriften. Ueber den Verlagshandel, als kaufmännisches Rechtsgeschäft, existiren keine gesetzlichen Dispositionen, die dabey zu beobachtenden Grundsätze fließen aus der Natur des Vertrages. Näher erörtert werden der Verlagsvertrag und der Nachdruck, der nur theilweise in Deutschland verbothen ist. (Der neueste Bundestagsbeschuß war dem Verfasser 828. natürlich unbekannt.) Buchhandel nach hamburger

Rechte. 8.) Der Commissionshandel. Einleitungsweise gibt der Verfasser eine kurze Geschichte, und die Eintheilung in Commissionshandel im engeren Sinne und Speditionshandel. In Bezug auf ersteren wird die Natur des Vertrages polemisch untersucht und für ein Mandat erklärt, woraus sich die Rechte und Pflichten des Commissionärs von selbst ergeben, aber insbesondere nach nachfolgendem Unterschiede berücksichtigt werden: aa) Commission nach Abschließung persönlicher Verträge, z. B. Schiffsfrachtungen; bb) Waarencommission und z. B. α) Einkaufscommission, beschränkt oder unbeschränkt, β) Verkaufscommission (Consignation). Die dem Commissionär gebührende Belohnung heißt Provision, und wird verschieden berechnet. Ein bey Verkaufscommission häufig vorkommender Nebenvertrag ist der del credere, welcher als constitutum debiti alieni erklärt wird. Hierauf folgt der Commissionshandel nach hamburgischem Rechte. In Beziehung auf den zweyten (Speditionshandel) wird der Gegenstand ebenfalls geschichtlich eingeleitet, der Begriff aufgestellt und hernach die Rechte und Pflichten der Betheiligten durchgegangen, und zwar a) der Spediteurs; sie sind eigentlich Bevollmächtigte ihrer Committenten, unterliegen also den Vorschriften über Bevollmächtigung in Anwendung auf dieses Geschäft; b) der Comittenten, ihre Rechte und Pflichten correspondiren den Pflichten und Rechten der Spediteurs. Der Verfasser untersucht hierauf die rechtliche Stellung, wenn der Empfänger Committent ist, wenn es der Absender ist, wenn Empfänger und Versender zugleich Committenten sind. Ebenso das Rechtsverhältniß mehrerer Spediteure gegen einander. — Spesen. — Speditionshandel nach hamburger Recht. 9.) Bezahlung unter Kaufleuten, a) baar, und zwar in der Landes- oder bedungenen Münze; dann wird untersucht, was Rechtens sey, wenn diese außer Curs gesetzt oder verändert wurde; b) durch Berechnung, und zwar durch Compensation, durch Scontrirung, die eigentlich nur eine zweyfache Assignation ist; c) durch Assignation; d) durch Wechsel; e) durch die Bank. Alle diese Zahlungsarten müssen natürlich in den Particulargesetzen ihre weitere Normirung finden. Das Hamburg'sche wird insbesondere aufgeführt.

VI. Abschnitt. Unter den Hauptanstalten zur Förderung des Handels führt der Verfasser auf: 1.) Banken. In einer Einleitung gibt er eine Geschichte dieses Institutes und behandelt dann die einzelnen Arten Banken, als: a) Girobanken, zuerst wird das kaufmännische auseinandergesetzt, dann auf das Rechtsverhältniß übergegangen, welches der Verfasser als Societätsverhältniß sämmtlicher Interessenten, die Directoren aber in Verwaltung der Bankangelegenheiten als Bevollmächtigte erklärt. Das Nähere bleibt natürlich den einzelnen Statu-

ten vorbehalten. Das Verhältniß eines nominalen Folioinhabers zum eigentlichen Inhaber wird polemisch durchgeführt und als Mandat erklärt. b) Zettelbanken. Auch hier werden die Bankeigenthümer als Socii angesehen, und in Bezug auf Fond, Zetteln, Annahme und Auswechslung einige Bemerkungen angeführt. c) Leihbanken, das rechtliche Verhältniß der Eigenthümer ist eine Gesellschaft; zu jenen, die zu leihen nehmen, das des Leihvertrages. Detaillirt sind die Bestimmungen der Hamburger Bank. 2.) Börsen; ihre Geschichte, ihr Zweck (Bestimmung der Geld- und Wechselcurse), Administration, Befugniß sie zu besuchen. Die Hamburger Börse hat im Wesentlichen wenig Besonderes. 3) Messen und Märkte. Auch von Messen liefert der Verfasser eine, für ihren Umfang vollständige Geschichte. Hierauf wird der Begriff einer Messe, das Recht zum Besuche, und das Privilegium der Personal-Immunität angeführt; natürlich bleibt das Nähere den einzelnen Meßprivilegien vorbehalten. Die Märkte unterscheiden sich von Messen nach dem Verfasser nur durch die Quantität der gekauften oder verkauften Waaren. Dann folgt eine Eintheilung nach verschiedenen Theilungsgründen in Kram- und Viehmärkte, Wochen- und Jahrmärkte. Specielle Entscheidungsquelle bleibt das Gesetz des Landes. Der Verfasser führt auch Meßgerichte auf, deren schleunige Procedur für den Handelsmann vortheilhaft ist, und schließt diesen Abschnitt mit einer kurzen Darstellung des Hamburger Meßrechtes.

VII. Abschnitt. In Handelssachen besteht ein eigenthümlicher Proceß, und unter verschiedenen Nahmen eigene Behörden. Der Proceß im allgemeinen ist summarisch. Als Eigenthümlichkeiten im Beweise sind hervorgehoben: a) das Parere, ein Gutachten von Sachverständigen; b) die Handelsbücher. Der Verfasser untersucht polemisch den historischen Grund ihrer Glaubwürdigkeit, und findet ihn in den rationibus domesticis der Römer. Der philosophische Grund liegt darin, daß der Kaufmann seiner selbst, der leichteren Uebersicht willen, seine Bücher ordentlich führen muß. Als Erfordernisse des Buches werden angegeben: ordentliche, d. h. in herkömmlicher kaufmännischer Form beobachtete Führung, Freyseyn von vitiis visibilibus, deutsche oder eine wenigstens nicht ganz unbekannte Sprache, Rechtschaffenheit des Kaufmanns. Die Beweiseskraft ist nur eine halbe, und braucht zur Ergänzung den Erfüllungseid. Auch gegen Urtheile der Handelsgerichte findet die Appellation Statt. Im

VIII. Abschnitte behandelt der Verfasser den hamburg'schen Handelsproceß und zwar nachfolgender Ordnung: 1.) Behörden-Competenz. 1.) Proceß: a) Erstes Verfahren, ferneres Verfahren; b) Beweisinstanz: aa) Parere, bb) Sachverständige, cc) Beweis durch

sich ähnlicher Beschädigungen schuldig machen, können nur vom Comitatsgerichte, und zwar nie zum Arreste, sondern höchstens zum zweyfachen Schadenersatze, oder bey ihrer Unvermögenheit zu einer angemessenen Strafe verurtheilt werden. Verbrechen der Unterthanen und Dienstbothen sind den gewöhnlichen peinlichen Gerichten zugewiesen.

Der Grundherr (XXIX. Abschnitt), welcher seinen Unterthanen vorsätzlich und wiederholt Schaden zufügt, oder sie unmäßig und über die gesetzlich bestimmte Weise bestraft, ist auf Anklage des Gespanschafts-Fiscals nach Gestalt seines Excesses mit einer gerichtlich zu erkennenden Geldstrafe von 50—200 fl. zu belegen, wovon die eine Hälfte dem Beschädigten, die andere der Domesticalcasse zufällt. Begeht aber der Grundherr gegen einen seiner Unterthanen eine grausame Mißhandlung, so ist er im Criminal-Rechtswege zur vollen Genugthuung und zu einer angemessenen Strafe zu verurtheilen.

XXX. Abschnitt, welcher von der Urbarial-Regulirung handelt, ist eines kurzen Auszuges wohl nicht fähig. Die in demselben angeführten Bestimmungen zielen dahin ab, daß diejenigen Unterthanen oder Gemeinden, welche in der Menge oder Güte der ihnen nach dem Urbarium gebührenden Constitutiv-Gründe sich verkürzt finden, ein Aequivalent des ihnen Fehlenden erlangen sollen. Dieses kann entweder durch eine allgemeine Regulirung in der ganzen Gemeinde, oder wenn der größere Theil der Unterthanen oder der Grundherr selbst, diese nicht fordert, durch die partielle Vergütung des Abganges der in Beziehung auf einzelne Unterthanen nachgewiesen wird, geschehen. Das Verfahren darüber findet zuerst vor dem Herrenstuhle Statt, dessen Entscheidung aber immer dem Comitats-Gerichtsstuhle vorzulegen ist, und wogegen die sich beschwert haltende Partey, innerhalb des Besitzes, die weitere Appellation ergreifen kann.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Ausländische Literatur.

Darstellung des gemeinen deutschen und des hamburgischen Handelsrechtes für Juristen und Kaufleute. Von Meno Pöhls A. M. et J. U. D. Erster Band. Allgemeiner Theil. (XII. 424 S. 8.) Hamburg 1828. Bey Hoffmann und Campe.

Dieser Band ist der erste eines umfassenden Werkes, das der in der juridischen Literatur so vortheilhaft bekannte Verfasser über alle Zweige des Handels in rechtlicher Beziehung erscheinen ließ, und das nebst dem angezeigten ersten Bande, im 2. und 3. das Wechselrecht, im 4., 5., und 6. das Seerecht, endlich im 7. und 8. das Assecuranzrecht enthält.

Was den ersten Band betrifft, so sind die Gründe, die den Verfasser zur neuerlichen Bearbeitung dieses Gegenstandes aufforderten, von ihm in der Vorrede angegeben. Die ältern Schriftsteller, sagt er, führten Alles von „bon gré mal gré" auf das römische Recht zurück; die Mittlern excerpirten die Alten, oder wurden in ihren Behauptungen, durch manche Singularitäten des Handelsinstitutes verleitet, willkührlich; die neuesten Schriftsteller endlich generalisiren aus ihrem Zusammenhange herausgerissene Particulargesetze. Diese Behandlungsarten nun verhinderten das Erscheinen eines brauchbaren Compendiums, das der Verfasser, gestützt auf die Arbeiten seiner Vorgänger und fleißiges Studium der Particular-Rechte, dem Handelsmanne und Juristen hiermit an die Hand gibt. Als Hamburger, berücksichtigte der Verfasser bey jeder Materie das hamburgische Handelsrecht insbesondere.

Das System ist einfach nach dem Vorgange v. Marten's. In der Einleitung werden die Begriffe von Handel und Handelsrecht erörtert, und die verschiedenen Bedeutungen dieser Begriffe angegeben und näher bestimmt. Im Uebrigen zerfällt das Ganze zu oberst in neun Abschnitte. Der erste enthält die Geschichte des deutschen Handels und Handelsrechts überhaupt, und die des hamburgischen insbesondere; der zweyte das Handelsrecht im Allgemeinen, mit Angabe der Literatur und Quellen; der dritte: Von dem Rechte, Handel zu treiben, mit Unterscheidung des freyen und zünftigen Handels, und Rücksichtsnahme auf Juden, Weiber und Minderjährige. Der vierte: Von den bey der Handlung vorkommenden Personen, und zwar von Haupt- und Nebenpersonen, wo bey letztern wieder zwischen Unterhändlern und den bey einigen Nebenverrichtungen verwendeten Personen unterschieden wird. Diese Nebeneintheilungen haben endlich nochmahls Unterabthei-

lungen. Der fünfte: Von den hauptsächlichsten Handelsverträgen. Der sechste: Von einigen Hauptanstalten zur Förderung des Handels: Banken, Börsen, Messen und Märkte. Der siebente: Vom Processe in Handelssachen, mit Berücksichtigung der competenten Behörden, des eigentlichen Verfahrens und des Beweises durch Handlungsbücher. Der achte: Vom hamburgischen Handelsprocesse. Der neunte: Vom Concurse, und zwar nach g'meinem Rechte und nach hamburgischem. Zu letzterem gehört ein „Anhang von kleinen Fallissementen."

Ohne geradezu in eine gründliche Untersuchung über die Zweckmäßigkeit des Systems einzugehen, bemerkt Referent nur im Allgemeinen, daß sich dasselbe, nach logischem Maßstabe beurtheilt, kaum halten könne; so scheint z. B. die Theilung des 7., 8. und 9. Abschnittes durch keinen Theilungsgrund gerechtfertigt; der 7. handelt vom Processe in Handelsſachen, welcher sich, bezogen auf den hamburgischen Handelsproceß und den Concurs, als Gattungsbegriff darstellt, im Systeme aber seinen Arten coordinirt ist.

Zur genauen Würdigung dieses Werkes dürfte ein gedrängter Auszug, so weit es der Raum dieser Blätter gestattet, das Zweckmäßigste seyn. Nach den in der Einleitung erörterten Begriffen von Handel und Handelsrecht geht der Verfasser im

I. Abschnitte A. auf die Geschichte des deutschen Handels und Handelsrechts überhaupt über (S. 7 — 27). Bey den ältesten deutschen Völkern, deren Hauptbeschäftigung Ackerbau war, konnte vom Handel natürlich keine Rede seyn. Durch die Nachbarschaft der Römer wurden ihnen neue Bedürfnisse sammt den Mitteln zu ihrer Befriedigung bekannt; dieses veranlaßte den Tauschhandel, wahrscheinlich aber der Zeit nach früher den See-, eigentlich Küsten-, als den Binnenhandel. Durch die Römer, zum Theile später durch Einführung des Christenthums und den Verbrauch mancher Luxusartikel des wohlhabenden Clerus, ja durch des Letztern unmittelbare Theilnahme daran, bildete sich der Markthandel. In den Capitularien finden sich schon Bestimmungen über Propole, Zölle und das Münzregale.

Der Zusammenlauf auf den meistens der Sicherheit halber bey geistlichen Immunitäten gehaltenen Märkten veranlaßte die Gründung der Städte; die Unsicherheit der Straßen, die Handelsinnungen und Gilden, das Aufblühen der verbundenen italienischen Städte reizte, und das Interesse der deutschen Kaiser unterstützte die Organisirung, und durch diese die Erstarkung des Handels. So entstand die Hansa im Jahre 1241, die in kurzer Zeit ihre Waaren nach London, Nowgorod, Bergen rc. versandte. Die Kreuzzüge wirkten vortheilhaft auf

die Erweiterung des Marktes, den der Bund, durch Privilegien geschützt, ausschließend ausbeutete. Im XVI. Jahrhunderte culminirte die Hansa. Indessen gingen durch die Rivalität Dänemarks und Englands ihre Privilegien in diesen Staaten fast größtentheils verloren; Hamburgs Uebermuth und Unredlichkeit veranlaßten den innern Verfall der Hansa. Die Entdeckung Amerika's und des Seeweges nach Ostindien gaben dem Handel eine neue Richtung, so daß der deutsche Handel allmälig zurückging, bis er in neuester Zeit durch die Continentalsperre einen empfindlichen, wenn auch nicht tödtlichen Stoß erlitt, von dem er sich, durch hohe Zölle und Prohibitionen eingeengt, nur langsam erholte.

Die Geschichte des deutschen Handels ist, Einzelnheiten abgerechnet, auch die des Hamburgischen.

II. Abschnitt. Unter den Quellen führt der Verfasser auf: a) allgemeine, als: 1.) Statutarische Gesetze; 2.) in deren Ermanglung Landesgesetze, endlich 3.) Reichsgesetze; nächst diesen das römische und kanonische Recht. Der Verfasser erörtert die Streitfrage, ob das römische Recht als Subsidiarrecht für den Handel zugelassen sey, und bejaht diese Frage. Hamburg insbesondere hat einige specielle Verordnungen. b) Besondere; u. z. 1.) Usancen, gegen ein Gesetz, neben einem Gesetze, oder in Ermanglung eines Gesetzes; die letztern zwey Gattungen werden als unbedingt zuläßig erklärt; erstere nur, wenn sie gegen ein gebiethendes, nicht aber auch verbiethendes Gesetz bestehen; doch können auch diese durch Verjährung gültig werden. 2.) Verträge, darunter rechnet der Verfasser auch die deutschen Bundestagsbeschlüße. Die Literatur fertigt der Verfasser mit der Bemerkung ab, daß man sie bey Lipenius, Ersch, Gruber u. a. findet.

III. Abschnitt. Ausgeschlossen vom Betriebe des Handels sind: Adelige, Geistliche, Soldaten, Staatsdiener, Mäkler, doch weichen hierin die einzelnen Particularrechte ab (welche und wie weit? mangelt). Der Handel ist beschränkt durch Zünfte; kurze Geschichte ihrer Entstehung, und Verweisung auf die Particulargesetze. Was die Juden betrifft, so sind sie dort, wo nicht besondere Gesetze Abweichendes verfügen, vollkommen zum Handel berechtigt. Nur für Hamburg ist in dieser Beziehung das Abweichende im Allgemeinen angedeutet. Die Weiber, obwohl sie nach deutschem Rechte unter fortwährender Vormundschaft stehen, können als Handelsfrauen selbstständig Handelsgeschäfte führen, wenn sie den gesetzlichen (kaum erwähnten) Erfordernissen entsprechen. Ihre Rechte und Pflichten. Ausführlicher folgen darüber ihre hamburgischen Verordnungen. Bey verheiratheten Frauen wird die Frage untersucht, ob die Frau ihren Mann

aus der Handlung berechtige oder verpflichte? und in Bezug auf das erste unterschieden: ob eine Gütergemeinschaft existire oder nicht? Eben so in Bezug auf das zweyte: ob bey der Etablirung die Frau als Alleinnegotiantin kundgemacht wurde oder nicht, und im letzten Falle: ob eine Gütergemeinschaft bestehe oder nicht. Dieselbe Frage nach hamburg'schem Rechte. Die Handelsfähigkeit der Minorennen ist controvers, doch entscheidet sich der Verfasser für ihre Zulassung nach Unterschieden. Die Frage, ob Vormünder für ihre Mündel eine Handlung neu etabliren dürfen, wird verneint; die, ob sie die schon etablirte fortführen dürfen, bejaht, und die Bedingungen angegeben. Dasselbe nach hamburgischem Rechte.

IV. Abschnitt. Der Verfasser handelt zuerst vom Kaufmanne. Er theilt die Kaufleute in solche, die Waarenhandel treiben, in Proprehändler, Krämer, Geldwechsler und Banquiers (von dem Umfange ihrer Befugniß schweigt der Verfasser). Als Handlungsgehülfen erscheinen zunächst die Faktoren und Procuristen; Beyde stehen zum Prinzipale im Verhältnisse des Bevollmächtigten zum Machtgeber. Hierauf wird die Frage erörtert, ob sie zur Substitution berechtigt seyen, und in welchen Fällen? Dann folgt eine dürftige Erörterung der Pflichten des Faktors gegen den Prinzipal, und umgekehrt. Polemisch wird die Frage durchgegangen, ob der Prinzipal einem Dritten aus den Handlungen des Faktors verbunden wird, und ob dieses namentlich der Fall ist, wenn Letzterer seine Vollmacht überschreitet? Als Erlöschungsarten der Vollmacht werden aufgeführt: 1.) Der Widerruf des Herrn; 2.) der Verlauf der Zeit; 3.) der Tod des Prinzipals oder Faktors. (Der Aufkündigung des Faktors ist nicht erwähnt; eben so fehlt der Concurs des Prinzipals.) Damit der Prinzipal an den Faktor Regreß habe, fordert der Verfasser von Seite des Letztern eine culpa, wenigstens eine Verletzung der bona fides. Besonders zu erwähnende Faktoren sind die Reisenden zum Einkaufe oder Verkaufe, beym überseeischen Handel Cargadeurs oder Supercargo's genannt. Ihre Rechte und Pflichten sind wesentlich die der Faktoren. Als Gehülfen erscheinen ferner die Handlungsdiener. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten richten sich nach dem Inhalte ihres Dienstvertrages, und gegen Dritte verpflichten sie den Prinzipal nur, „wenn es nicht das gewöhnliche Geschäft überschreitet.“ Nach dem Inhalte ihres Vertrages sind auch die Rechte und Verbindlichkeiten der Buchhalter zu beurtheilen. Hiermit stimmt wesentlich auch das hamburgische Recht überein. Als Gehülfen erscheinen endlich die Lehrlinge. Ist ein Vertrag abgeschlossen, so entscheidet sein Inhalt; für den entgegengesetzten Fall gibt der Verfasser einige aus der Natur

der Sache fließende Bestimmungen. Unter den Nebenpersonen erscheinen zuerst die Makler (Mäkler?). Der Verfasser schickt eine kurze Geschichte ihrer Entstehung voraus, bestimmt den Begriff von Makler, gibt die Erfordernisse zur Zulassung an, und behandelt hierauf die Art ihrer Bestellung. Sie stehen, wo ausnahmsweise nichts Anderes gilt, unter der gewöhnlichen Jurisdiction. Als Rechte der Makler erscheinen im Allgemeinen: 1.) Die Ausschließung aller Nichtauthorisirten, jedoch nicht allgemein; 2.) Landesgesetze beschränken ihre Zahl (ist das auch ein Recht der Makler?); 3.) die Courtage. Dann folgt die Beantwortung der Fragen: Wann und von wem werden diese gezahlt? Entzogen ist ihnen das Recht zum Eigenhandel. Ihre Pflichten sind theils Pflichten gegen den Staat, theils gegen die Contrahenten. In dieser Beziehung insbesondere: a) die Pflicht, ein aufgetragenes Geschäft zu übernehmen; b) keine neuen, einem früher erhaltenen widersprechende Aufträge anzunehmen; c) endlich, das Geschäft in gehöriger Ordnung zu führen. Dazu gehört vorzüglich die Eintragung ins Tagebuch und Ausfertigung der Schlußnote, deren Beweiseskraft nach Particular-Rechten zu bestimmen ist; d) Pflicht der Treue und Aufrichtigkeit, endlich e) der Bescheidenheit. Besondere Bestimmungen bestehen für die Schiffsmakler in Hamburg und die Schiffsprocureurs, eine Art der Erstern. Andere Nebenpersonen sind die Güterbestätter und Litzenbrüder; sie ähneln den Maklern, und vermitteln die Fortschaffung von Waaren zu Lande. Von den bey einzelnen Nebenverrichtungen adhibirten Personen nennt der Verfasser: a) solche, die sich mit dem Transporte befassen, und zwar: aa) Frachtfuhrleute, deren Rechte und Pflichten er nach römischem Rechte „de receptis" ableitet. Ausführlicher spricht der Verfasser vom Frachtbriefe und dessen Folgen. bb) Flußschiffer; auch auf sie wendet er das Gesetz: „de receptis" an. cc) Leichterschiffer, die aus größern Schiffen Theilladungen verschiffen, in Hamburg insbesondere: dd) Everführer genannt. ee) Krahnleute. Das Krahnrecht, wo es besteht, ist das Recht, daß alle durchgehenden oder in gewisser Entfernung von der damit beliehenen Stadt vorbeygehenden, zollpflichtigen Güter abgeladen und gewogen werden müssen. Die beym Wägen verwendeten Leute sind Krahnleute, und sind im Ganzen nach der locatio und conductio operarum zu beurtheilen. b) Einige andere Hülfspersonen: ff) Rojer, öffentlich aufgestellte Personen zur Vermessung von Gebünden mit flüssigen Artikeln. gg) Theerhofsbediente in Hamburg. In Hamburg müssen alle den eigenen Bedarf überschreitenden Quantitäten von Theer, Pech und Terpentin in den Theerhof geschafft

werden. Die dort verwendeten Individuen sind Theerhofsbediente. hh) Kornmesser. ii) Kohlmesser und Träger. kk) Salz- und ll) Kalkmesser. Ihre Bestimmung fließt aus ihrer Benennung.

V. Abschnitt. Einleitungsweise erwähnt der Verfasser den Unterschied zwischen Proprehandel und Commissionshandel und geht dann speciell über: 1.) auf den Kaufhandel, nach dessen Begriffsbestimmung und Untersuchung der Frage, ob den Kaufleuten das remedium ex l. 2. C. de rescindend. vend. gebühre, wo er folgende Abtheilungen des Kaufhandels aufführt: a) Kauf nach Probe. Hier untersucht er das Quantum der Probe, und die Zeit des Anfangs der Verbindlichkeit für den Käufer. b) Kauf auf Besicht, „bey welchem eine Waare so verkauft wird, daß der Käufer sich darüber, ob er den Handel als geschlossen ansehen wolle, erklärt, nachdem ihm die Waare zur Ansicht vorgelegt worden ist." Der Verfasser untersucht die Natur dieses Vertrages nach gemeinem Rechte polemisch; ebenso die Frage, wann sich der Käufer über die Annahme zu erklären hat, c) Kauf wie zu besehen besteht darin, daß die Waare zur Ansicht vorgelegt und nun sogleich der Handel abgeschlossen wird. d) en blocq, auf dem Platze (in Bausch und Bogen), begründet ein Recht auf die gekaufte Species, ohne Rücksicht auf Qualität. e) Kauf auf Lieferung, wo die Uebergabe binnen einer bestimmten Zeit erfolgt. Hier wird die Zeitberechnung auseinandergesetzt, dann die Frage untersucht, ob der Käufer eine kleinere, als die contrahirte Parthie anzunehmen verbunden sey. Eine Unterart des Kaufes auf Lieferung ist der Prämienhandel, wo Jemand eine Waare zu einem bestimmten Preise auf Lieferung kauft, dabey aber nicht verbunden ist, die Waare in natura zu nehmen, sondern sich nach Ablauf der bestimmten Zeit mit dem Käufer über die Differenz im Preise berechnet. Wo dieser Handel nicht verbothen ist, entscheidet der Inhalt des Vertrages. Der Verfasser geht hierauf zum Preise und zur Bezahlung über. Letztere geschieht baar, und bey Verkauf auf Zeit, nach ihrem Verlaufe. Verzugszinsen ist der Verkäufer zu berechnen nicht befugt. Das Eigenthum der Waare geht nach erlegtem Kaufpreise und nur bey Zeitkäufen früher auf den Käufer über. Die Tradition geschieht: 1.) durch wirkliche Uebergabe, wozu von Seite des Verkäufers die wirkliche Uebergabe, von Seite des Käufers der Empfang erfordert wird, ohne daß es vom letzteren einer Bezeichnung bedürfte. Durch die Uebergabe verliert der Käufer das Recht, die Qualität zu bemängeln; 2.) simbolisch durch Uebersendung der Conossemente, d. i. einer Urkunde, worin ein Schiffer bekennt, daß er die darin genannten Waaren an den Bord seines Schiffes erhalten habe, und sich

verpflichte, dieselben an einem bestimmten Orte einem Dritten auszuliefern. Der Verfasser erklärt diese Uebertragungsart nicht römischen, sondern deutschen Ursprungs, und führt darüber einige Hauptsätze auf, bey denen er die wichtigen Fragen untersucht: Welcher von zweyen Inhabern eines Conossementes dem andern vorgehe; dann ob das Conossement übertragbar sey? Mit vieler Genauigkeit behandelt der Verfasser die Frage, wann die Gefahr auf den Käufer übergehe, insbesondere, wenn Waaren aus der Fremde verschrieben werden, und beantwortet sie wesentlich dahin, von dem Augenblicke an, da er als Käufer einer Species anzusehen ist, d. h. sobald völlig entschieden ist: quid, quale, quantum und quanti zu liefern sey. Hierauf folgen Nebenbestimmungen, als: über Gewicht, Emballage, Tara und Rabat; dann behandelt der Verfasser das Genannte nach hamburgischem Rechte. Als zweytes kaufmännisches Geschäft erscheint: das kaufmännische Darleihen, was wesentlich nach gemeinem Rechte zu beurtheilen ist. Als drittes: Mandat. Rath und Empfehlungen. Das Mandat als Bevollmächtigung überhaupt unterliegt dem gemeinen Rechte, und bey Ertheilung von Creditbriefen, hat das mandatum aliena gratia Anwendung. Rath und Empfehlungen binden in der Regel nicht. 4.) Societät. Die Lehre davon beginnt der Verfasser mit Erläuterung allgemeiner Grundsätze, untersucht dann a) das Verhältniß der Compagnons gegen einander; Dauer und Aufhebungsarten der Societät, und Theilung des Gewinnes, b) ihr Verhältniß gegen Dritte. Nach diesen zwey Beziehungen behandelt er dann insbesondere: die **société collective-société en commandite**, und **société anonime** (Actiengesellschaften), und schließt mit den Bestimmungen des hamburgischen Rechts. 5.) Geldhandel. Das Geld erscheint im Handel als Tausch- oder Kaufgegenstand, die Rechtsbestimmungen für andere Gegenstände gelten auch für das Geld. 6.) Den Fabrikenhandel erörtert der Verfasser in Bezug auf das Verhältniß der arbeitenden Personen gegen einander, und der Fabrik nach außen; nach gemeinem und nach hamburgischen Rechte. 7.) Buchhandel. Einleitungsweise gibt der Verfasser seine Geschichte, und theilt den Buchhandel in Sortimentshandel und Verlagshandel. Ersterer wird als Kauf-, Tausch-, Propre- und Commissionshandel betrieben, und unterliegt den dießfälligen Vorschriften. Ueber den Verlagshandel, als kaufmännisches Rechtsgeschäft, existiren keine gesetzlichen Dispositionen, die dabey zu beobachtenden Grundsätze fließen aus der Natur des Vertrages. Näher erörtert werden der Verlagsvertrag und der Nachdruck, der nur theilweise in Deutschland verbothen ist. (Der neueste Bundestagsbeschuß war dem Verfasser 828. natürlich unbekannt.) Buchhandel nach hamburger

Rechte. 8.) Der Commissionshandel. Einleitungsweise gibt der Verfasser eine kurze Geschichte, und die Eintheilung in Commissionshandel im engeren Sinne und Speditionshandel. In Bezug auf ersteren wird die Natur des Vertrages polemisch untersucht und für ein Mandat erklärt, woraus sich die Rechte und Pflichten des Commissionärs von selbst ergeben, aber insbesondere nach nachfolgendem Unterschiede berücksichtigt werden: aa) Commission nach Abschließung persönlicher Verträge, z. B. Schiffsfrachtungen; bb) Waarencommission und z. B. α) Einkaufscommission, beschränkt oder unbeschränkt, β) Verkaufscommission (Consignation). Die dem Commissionär gebührende Belohnung heißt Provision, und wird verschieden berechnet. Ein bey Verkaufscommission häufig vorkommender Nebenvertrag ist der del credere, welcher als constitutum debiti alieni erklärt wird. Hierauf folgt der Commissionshandel nach hamburgischem Rechte. In Beziehung auf den zweyten (Speditionshandel) wird der Gegenstand ebenfalls geschichtlich eingeleitet, der Begriff aufgestellt und hernach die Rechte und Pflichten der Betheiligten durchgegangen, und zwar a) der Spediteurs; sie sind eigentlich Bevollmächtigte ihrer Committenten, unterliegen also den Vorschriften über Bevollmächtigung in Anwendung auf dieses Geschäft; b) der Comittenten, ihre Rechte und Pflichten correspondiren den Pflichten und Rechten der Spediteurs. Der Verfasser untersucht hierauf die rechtliche Stellung, wenn der Empfänger Committent ist, wenn es der Absender ist, wenn Empfänger und Versender zugleich Committenten sind. Ebenso das Rechtsverhältniß mehrerer Spediteure gegen einander. — Spesen. — Speditionshandel nach hamburger Recht. 9.) Bezahlung unter Kaufleuten, a) baar, und zwar in der Landes- oder bedungenen Münze; dann wird untersucht, was Rechtens sey, wenn diese außer Curs gesetzt oder verändert wurde; b) durch Berechnung, und zwar durch Compensation, durch Scontrirung, die eigentlich nur eine zweyfache Assignation ist; c) durch Assignation; d) durch Wechsel; e) durch die Bank. Alle diese Zahlungsarten müssen natürlich in den Particulargesetzen ihre weitere Normirung finden. Das Hamburg'sche wird insbesondere aufgeführt.

VI. Abschnitt. Unter den Hauptanstalten zur Förderung des Handels führt der Verfasser auf: 1.) Banken. In einer Einleitung gibt er eine Geschichte dieses Institutes und behandelt dann die einzelnen Arten Banken, als: a) Girobanken, zuerst wird das kaufmännische auseinandergesetzt, dann auf das Rechtsverhältniß übergegangen, welches der Verfasser als Societätsverhältniß sämmtlicher Interessenten, die Directoren aber in Verwaltung der Bankangelegenheiten als Bevollmächtigte erklärt. Das Nähere bleibt natürlich den einzelnen Statu-

ten vorbehalten. Das Verhältniß eines nominalen Folioinhabers zum eigentlichen Inhaber wird polemisch durchgeführt und als Mandat erklärt. b) Zettelbanken. Auch hier werden die Bankeigenthümer als Socii angesehen, und in Bezug auf Fond, Zetteln, Annahme und Auswechslung einige Bemerkungen angeführt. c) Leihbanken, das rechtliche Verhältniß der Eigenthümer ist eine Gesellschaft; zu jenen, die zu leihen nehmen, das des Leihvertrages. Detaillirt sind die Bestimmungen der Hamburger Bank. 2.) Börsen; ihre Geschichte, ihr Zweck (Bestimmung der Geld- und Wechselcurse), Administration, Befugniß sie zu besuchen. Die Hamburger Börse hat im Wesentlichen wenig Besonderes. 3) Messen und Märkte. Auch von Messen liefert der Verfasser eine, für ihren Umfang vollständige Geschichte. Hierauf wird der Begriff einer Messe, das Recht zum Besuche, und das Privilegium der Personal-Immunität angeführt; natürlich bleibt das Nähere den einzelnen Meßprivilegien vorbehalten. Die Märkte unterscheiden sich von Messen nach dem Verfasser nur durch die Quantität der gekauften oder verkauften Waaren. Dann folgt eine Eintheilung nach verschiedenen Theilungsgründen in Kram- und Viehmärkte, Wochen- und Jahrmärkte. Specielle Entscheidungsquelle bleibt das Gesetz des Landes. Der Verfasser führt auch Meßgerichte auf, deren schleunige Procedur für den Handelsmann vortheilhaft ist, und schließt diesen Abschnitt mit einer kurzen Darstellung des Hamburger Meßrechtes.

VII. Abschnitt. In Handelssachen besteht ein eigenthümlicher Proceß, und unter verschiedenen Nahmen eigene Behörden. Der Proceß im allgemeinen ist summarisch. Als Eigenthümlichkeiten im Beweise sind hervorgehoben: a) das Parere, ein Gutachten von Sachverständigen; b) die Handelsbücher. Der Verfasser untersucht polemisch den historischen Grund ihrer Glaubwürdigkeit, und findet ihn in den rationibus domesticis der Römer. Der philosophische Grund liegt darin, daß der Kaufmann seiner selbst, der leichteren Uebersicht willen, seine Bücher ordentlich führen muß. Als Erfordernisse des Buches werden angegeben: ordentliche, d. h. in herkömmlicher kaufmännischer Form beobachtete Führung, Freyseyn von vitiis visibilibus, deutsche oder eine wenigstens nicht ganz unbekannte Sprache, Rechtschaffenheit des Kaufmanns. Die Beweiseskraft ist nur eine halbe, und braucht zur Ergänzung den Erfüllungseid. Auch gegen Urtheile der Handelsgerichte findet die Appellation Statt. Im

VIII. Abschnitte behandelt der Verfasser den hamburg'schen Handelsproceß und zwar nachfolgender Ordnung: 1.) Behörden - Competenz. 1.) Proceß: a) Erstes Verfahren, ferneres Verfahren; b) Beweisinstanz: aa) Parere, bb) Sachverständige, cc) Beweis durch

Zeugen, dd) durch Eid, ee) durch Handlungsbücher, ff) Beweis zum ewigen Gedächtnisse; c) Urtheil, Vollstreckung desselben; d) Rechtsmittel; e) Wirkung der Rechtsmittel auf Vollstreckung der Urtheile. Suspensiv. Devolutiv. — Außerordentliches Verfahren; f) Arreste; g) schriftliches Verfahren, h) Supplicationsinstanz; i) Ferien.

IX. Abschnitt. Der Concurs eines Handelsmanns ist wesentlich nach gemeinem Rechte zu beurtheilen. Der Verfasser spricht zuerst von Nachlaßverträgen, wo die Gläubiger bey der Unmöglichkeit einer allseitigen Befriedung auf einen Theil ihrer Forderung freywillig oder gezwungen verzichten; dann von Moratorien, wo nur ihr Forderungsrecht auf eine Zeitlang suspendirt ist. Der Verfasser geht zur Insolvenz über, und macht die gewöhnliche Eintheilung in materiellen und formellen Concurs. Nach ihm scheint das Massavermögen durch die Concurseröffnung Eigenthum der Gläubiger zu werden. Hierauf wird ein Massaverwalter (curator bonorum) und ein Concursvertreter (Contra-Dictor), ersterer von den Gläubigern, letzterer vom Richter gewählt zur Liquidirung der Forderungen. Den Gläubigern steht in manchen Fällen das Recht zu, auf Absonderung des Vermögens zu dringen, und die actio Pauliana. Die Vertheilung geschieht nach fünf Prioritäts-Classen, und es wird der Concurs durch den Distributionsbeschein beendigt. Ausführlicher, aber wesentlich in derselben Ordnung behandelt der Verfasser den Concursproceß nach hamburg'schem Rechte, womit das Werk schließt.

Ueberblickt man den reichen Inhalt dieses Werkes, so muß man dem Fleiße und den Kenntnissen des anerkannten Verfassers volle Gerechtigkeit widerfahren lassen; indessen dürfte doch der bescheidene Zweifel an seiner theoretischen und practischen Brauchbarkeit soweit erlaubt seyn, daß man in einem concreten Falle doch wieder zu einem, das betreffende Particulargesetz darstellenden Werke seine Zuflucht nehmen muß. Von den Staaten Deutschlands, die eigene Handelsgesetzgebungen haben, ist natürlich selten oder nie erwähnt, weil die Darstellung auf das gemeine deutsche und hamburg'sche Handelsrecht beschränkt ist, die sparsamen Berufungen auf das niederländische Handelsrecht dürften kaum dafür entschädigen.

Einige Druckfehler abgerechnet, ist die Auflage correct, die Qualität des Papieres hingegen scheint darauf hinzudeuten, daß die Buchhandlung: Hoffmann und Campe bey wissenschaftlichen Werken hereinbringen will, was sie bey andern verschwendet.

Dr. Mikolasch.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

42.

Kundmachung des Wiener Stadt-Magistrates vom 9. October 1838, enthalten in der Linzer Zeitung vom 2., in der Klagenfurter Zeitung vom 14. November 1838. Im Nachhange zu der hierortigen Kundmachung vom 20. März d. J., über die von Sr. Majestät, mit allerhöchster Entschließung vom 27. Februar d. J. bewilligte Umwechselung der Wiener Domestical-Oberkammeramts-Obligationen, gegen verlosbare Aerarial-Obligationen, werden die Besitzer von derley Obligationen hiermit in Kenntniß gesetzt, daß diese Umwechselung bey dem städtischen Oberkammeramte am 1. November d. J. beginnt, und daß die Verzinsung der städtischen Domesticalschuld mit Ende October d. J. aufhört, dagegen die Verzinsung der auszufolgenden verlosbaren Aerarial-Obligationen am 1. November d. J. bey jener Aerarial-Credits-Casse anfängt, welche die Verzinsung dafür bisher geleistet hat. Die Domestical-Gläubiger haben daher ihre Domestical-Schuldbriefe bey dem Oberkammeramte des Magistrats einzureichen, wornach dasselbe ihnen auf ihren Namen ausgefertigte verlosbare Staatsschuld-Verschreibungen, von gleichem Capitalsbetrage und Zinsfuße, wie die von ihnen eingelegten Domestical-Obligationen, nach geschehener Umschreibung derselben aushändigen wird. Zugleich haben die Besitzer von derley Domestical-Obligationen die Quittung über die bis zum 1. November 1838 fälligen Interessen, zum Behufe der zahlbaren Anweisung derselben, beyzulegen.

43.

Circulare vom k. k. mähr. schles. Landesgubernium vom 11. November 1838. Siehe auch Wiener Zeitung vom 16., Prager Zeitung vom 25. November, Tyroler Zeitung vom 20. December 1838.

Betreffend den zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Tractat.

Laut hohen Hofkanzleydecretes vom 28. October dieses Jahres, Zahl 27,060, ist zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, am 3. July l. J. der nebenliegende Handels- und Schifffahrts-Tractat, dessen Ratificationen den 14. September l. J. zu Mailand ausgewechselt wurden, abgeschlossen worden.

II. Brünn den 11. November 1838.

Alois Graf v. Ugarte,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

(L. S.)

Joseph Ritter von Höchsmann,
k. k. mähr. schles. Gubernialrath.

Im Namen der allerheiligsten Dreyeinigkeit. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, beseelt von dem Verlangen, die Handelsverbindungen zwischen Ihren Staaten und Besitzungen zu erweitern, zu vermehren und zu befestigen, und dadurch Ihren Unterthanen, die an diesen Handelsverbindungen Theil nehmen, alle mögliche Erleichterung und Aufmunterung zu verschaffen, und überzeugt, daß nichts so sehr zu der Erfüllung dieses gegenseitigen Wunsches beytragen könne, als die Aufhebung jeder Ungleichheit in den Zöllen, — welche vor dem Abschluße der zu London am 21. December 1829 unterzeichneten Convention in den Häfen des einen Staates von den Schiffen des andern erhoben wurden, — auch noch fernerhin bestehen zu lassen, haben Bevollmächtigte ernannt, um einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen:

den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart, Grand von Spanien erster Classe, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens und des goldenen Civil-Verdienst-Ehren-Zeichens, Sr. k. k. apostol. Majestät Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister, und Haus-, Hof- und Staatskanzler,

und Ihre Majestät die Königin des vereinten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Sir Frederic James Lamb, Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bath-Ordens, Mitglied des geheimen Rathes Ihrer Brittischen Majestät, und Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Bothschafter bey Sr. k. k. apostol. Majestät,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und richtig befunden, die nachstehenden Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben:

I. Artikel.

Von dem Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages angefangen, sollen die österreichischen Schiffe bey ihrem Einlaufe in die Häfen des vereinten Königreiches von Großbritannien und Irland, so wie in jene aller Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät, oder bey ihrem Auslaufen aus denselben, und die englischen Schiffe bey ihrem Einlaufen in die Häfen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, oder bey ihrem Auslaufen aus denselben, keinen anderen oder höheren Abgaben und Zöllen von was immer für einer Art unterworfen seyn, als jenen, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nation bey ihrem Einlaufen in die besagten Häfen oder bey ihrem Auslaufen aus denselben, auferlegt sind, oder in der Folge ihnen auferlegt werden dürften.

II. Artikel.

Alle Erzeugnisse des Bodens, des Gewerb- und Kunstfleißes der Staaten und Besitzungen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, mit Inbegriff der genannten Erzeugnisse, welche im Norden auf der Elbe, oder im Osten auf der Donau ausgeführt werden können, und die in die Häfen des vereinten Königreiches und die Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät eingeführt werden dürfen, — so wie alle Erzeugnisse des Bodens, des Gewerb- und Kunstfleißes des vereinten Königreiches und der Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät, und die in die Häfen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich eingeführt werden dürfen, — sollen in jeder Beziehung gegenseitig die nämlichen Privilegien und Freyheiten genießen, und sollen auf ganz gleiche Weise auf den Schiffen des einen, wie auf den Schiffen des andern der hohen contrahirenden Theile, eingeführt und ausgeführt werden können.

III. Artikel.

Alle Gegenstände, welche nicht Erzeugnisse des Bodens, des Gewerb- und Kunstfleißes der beiden betreffenden Staaten oder ihrer Besitzungen sind, und die rechtmäßiger Weise aus den Häfen Oesterreichs, mit Inbegriff jener der Donau, in die Häfen des vereinten Königreiches von Großbritannien und Irland, von Malta, von Gibraltar, und in jene der andern Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät auf österreichischen Schiffen eingeführt werden dürfen, sollen nur denselben Abgaben unterworfen seyn, welche für diese Artikel zu entrichten wären, falls sie auf englischen Schiffen eingeführt würden.

Ihre Brittische Majestät bewilligt durch den gegenwärtigen Vertrag dem Handel und der Schifffahrt Oesterreichs alle Vortheile, welche aus den beyden Parlaments-Acten vom 28. August 1833 zur Regulirung des Handels und der Schifffahrt des vereinten Königreiches und der brittischen Besitzungen entspringen; so wie alle andern Vorrechte in Bezug auf Handel und Schifffahrt, deren sich die meist begünstigten Nationen bereits gegenwärtig erfreuen, oder welche denselben in der Folge durch eingeführte Gesetze, durch geheime Rathsbefehle oder durch Tractate noch gewährt werden dürften.

IV. Artikel.

Alle österreichischen Schiffe, welche aus den Häfen der Donau bis einschließlich Galarz kommen, sollen sammt ihren Ladungen in die Häfen des vereinten Königreiches von Großbritannien und Irland, und aller Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät gerade in derselben Weise, als wenn diese Schiffe direct aus österreichischen Häfen kämen, und mit allen Vorrechten und Freyheiten, die durch den gegenwärtigen Schifffahrts- und Handelsvertrag festgesetzt sind, zugelassen werden. In gleicher Weise sollen alle englischen Schiffe mit ihren Ladungen ganz den österreichischen gleichgestellt seyn, und fernerhin gleichgestellt bleiben, so oft diese englischen Schiffe in die erwähnten Häfen einlaufen oder aus denselben auslaufen werden.

V. Artikel.

In Erwägung des Umstandes, daß die englischen Schiffe, wenn sie unmittelbar aus andern Ländern kommen, welche nicht unter der Bothmäßigkeit der hohen contrahirenden Theile stehen, mit ihren Ladungen in die österreichischen Häfen zugelassen werden, ohne irgend andere Abgaben zu bezahlen, als jene, welche österreichische Schiffe entrichten müssen, sollen auch die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie jener Theile von Asien und Afrika, welche innerhalb der Meerenge von Gibraltar liegen, und welche in die Häfen Oesterreichs gebracht worden sind, von dort auf österreichischen Schiffen direct in englische Häfen, auf gleiche Weise und mit denselben Begünstigungen hinsichtlich aller Abgaben und Vorrechte wieder ausgeführt werden können, als wenn diese Erzeugnisse in englischen Schiffen aus österreichischen Häfen eingeführt wären.

VI. Artikel.

Alle Waaren und Handels-Artikel, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, oder nach den in den betreffenden Staaten bestehenden Vorschriften und Verordnungen sowohl unter österreichischer als unter englischer Flagge gesetzlich in die Länder und Besitzungen der hohen contrahirenden Mächte eingeführt, oder aus diesen Ländern und Besitzungen ausgeführt werden dürfen, sollen denselben Abgaben unterworfen seyn, es mögen selbe auf Schiffen des andern Staates, oder auf National-Schiffen eingeführt werden; und alle Waaren und Handels-Artikel, deren Ausfuhr aus den Häfen der beyden Staaten erlaubt ist, sollen zu denselben Prämien, Zollerstattungen und Vortheilen berechtigt seyn, diese Ausfuhr mag auf Schiffen des einen oder des andern Staates geschehen.

VII. Artikel.

Alle Waaren und Handels-Artikel, welche in den Häfen der Länder und Besitzungen der hohen contrahirenden Mächte eingeführt, niedergelegt oder magazinirt werden sollen, so lange sie im Depot oder Magazin bleiben, und nicht zum Verbrauche im Innern verwendet werden, bey ihrer Wiederausfuhr derselben Behandlung und denselben Abgaben unterworfen werden, diese Wiederausfuhr mag in den Schiffen des einen oder des andern Staates Staat finden.

VIII. Artikel.

In keiner Art soll von der Regierung des einen wie des andern Staates, noch von irgend einer in deren Namen oder unter deren Authorität handelnden Gesellschaft, Corporation, oder irgend einem Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerb- und Kunstfleißes des einen oder des andern Staates und dessen Besitzungen, wenn selbe in die Häfen des andern Staates eingeführt werden, in Anbetracht der Nationalität des Schiffes, auf welchem die Einfuhr dieser Erzeugnisse Statt gefunden hätte, bey dem Kaufe irgend ein directer oder indirecter Vorzug gegeben werden, indem es die bestimmte Meinung und Absicht der beyden hohen contrahirenden Mächte ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen soll.

IX. Artikel.

In Betreff des Handelsverkehres durch österreichische Schiffe mit den englischen Besitzungen in Ostindien, willigt Ihre Brittische Majestät ein, den Unterthanen Sr. k. k. apostol. Majestät alle jene Vortheile und Privilegien zuzugestehen, in deren Genuß, in Folge irgend eines Vertrages oder irgend einer Parlaments-Acte, die Unterthanen oder Bürger der meist begünstigten Nation gegenwärtig stehen, oder in Zukunft stehen dürften, jedoch mit Unterordnung unter die Gesetze, Normen, Verordnungen und Einschränkungen, welche gegen die Schiffe und Unterthanen jedes andern fremden Staates, welcher die gleichen Vortheile und Privilegien zum Behufe des Handels mit den besagten Besitzungen genießt, bereits in Anwendung sind, oder in der Folge anwendbar befunden werden dürften.

X. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag bezieht sich nicht auf die Schifffahrt und den Küstenhandel zwischen den Häfen eines und desselben der beyden contrahirenden Staaten durch Schiffe des andern Staates, in soweit solche das Verführen von Passagieren, Gütern und Handels-Artikeln betreffen, indem diese Schifffahrt und dieser Küstenhandel den National-Schiffen vorbehalten bleiben.

XI. Artikel.

Die Schiffe und Unterthanen der hohen contrahirenden Mächte sollen durch den gegenwärtigen Vertrag wechselseitig alle die Vortheile, Vorrechte und Privilegien in den Häfen der betreffenden Staaten und Besitzungen genießen, welcher sich dermahlen der Handel und die Schifffahrt der meist begünstigten Nation erfreuen, indem der Zweck ist, den österreichischen Schiffen und Unterthanen in dem vereinten Königreiche und in den brittischen Besitzungen alle jene Vortheile für Schifffahrt und Handel ungeschmälert zuzuwenden, welche durch die Navigations-Acte ddo. London den 28. August 1833, und durch eine andere Acte von demselben Datum zur Regulirung des Handels der auswärtigen britischen Besitzungen zugestanden worden sind, oder welche durch geheime Rathsbefehle oder durch Tractate andern Mächten zugestanden werden dürften; eben so sollen die englischen Schiffe und Unterthanen in den Häfen und Besitzungen Sr. k. k. apostol. Majestät alle Vorrechte für Schifffahrt und Handel ungeschmälert genießen, welche durch die bestehenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, oder durch Tractate fremden Mächten zugesichert sind, und verpflichten Sich Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die Königin des vereinten Königreiches von Großbritannien und Irland gegenseitig, keine Begünstigungen, Privilegien und Vorrechte irgend einer Art in Bezug auf Handel und Schifffahrt den Unterthanen irgend eines andern Staates zuzugestehen, welche nicht auch zu gleicher Zeit auf die Unterthanen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile ausgedehnt würden, und zwar unentgeldlich, wenn die Concession zu Gunsten des andern Staates unentgeldlich war oder so viel möglich gegen Zugestehung derselben Compensation oder desselben Aequivalentes, falls die Concession bedingt gewesen seyn sollte.

XII. Artikel.

Die Bestimmungen des Artikels VII der zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 5. November 1815 zu Paris abgeschlossenen Convention, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät und den vereinten Staaten der jonischen Inseln bezieht, sollen fernerhin in Kraft bleiben.

XIII. Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll, nach erfolgter Unterzeichnung und Ratificirung, die am 21. December 1829 zu London zwischen der kaiserl. österreichischen und königl. großbritannischen Regierung abgeschlossene Schifffahrts- und Handels-Convention ersetzen, und bis zum 31. December des Jahres 1848 in Kraft bleiben, und noch über diesen Termin hinaus, bis nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht zu erkennen gegeben haben wird, seiner Dauer eine Gränze zu setzen. Sie sind nebstbey unter sich übereingekommen, daß nach Verlauf von zwölf Monaten nach dem Tage, an welchem eine der contrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der andern erhalten haben würde, der gegenwärtige Vertrag und alle in demselben enthaltenen Bestimmungen für beyde Theile aufhören sollen, verbindlich zu seyn.

XIV. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Wien innerhalb eines Monats, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Insiegel beygedrückt.

So geschehen zu Wien den 3. July des Jahres Unseres Herrn 1838.

(L. S.) Metternich.

(L. S.) Frederic James Lamb.

44.

Circulare des k. k. steyermärkischen Landes-Präsidiums vom 6. December 1838.

Ueber die zweyte allgemeine Gewerbs-Producten-Ausstellung in Wien für das Jahr 1839. (Enthalten auch im Amtsblatte der Prager Zeitung vom 13., und der Laibacher Zeitung vom 20. December 1838, der Wiener Zeitung vom 2. Jänner 1839.)

Die nachfolgende vom k. k. nieder-österr. Landes-Präsidium unterm 28. v. M., Z. 2913, hierher mitgetheilte Einladung an alle Fa-

briks-, Manufacturs- und Gewerbs-Unternehmer der österreichischen Monarchie zur Theilnahme an der zweyten allgemeinen Gewerbs-Producten-Ausstellung in Wien für das Jahr 1839, wird mit Bezug auf das Präsidial-Circular vom 11. Februar d. J., Zahl 309, zur Kenntniß des hierländigen Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbsstandes gebracht.

Einladung

an alle Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbs-Unternehmer der österreichischen Monarchie zur Theilnahme an der zweyten allgemeinen Gewerbs-Producten-Ausstellung in Wien für das Jahr 1839.

Schon durch die von dem k. k. nieder-österr. Landes-Präsidium unterm 4. Februar und 8. July l. J. erlassenen, nicht nur der Wiener Zeitung, sondern auch sämmtlichen Provinzial-Zeitungsblättern eingeschalteten Kundmachungen ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß Allerhöchstseine Majestät allergnädigst zu bewilligen geruht haben, daß die zweyte allgemeine Gewerbs-Producten-Ausstellung im Frühjahre 1839 in der k. k. Haupt- und Residenzstadt, und zwar in dem für alle künftigen Industrial-Ausstellungen eigens erbauten Theile des k. k. polytechnischen Instituts Statt finde.

Die Leitungs-Commission macht es sich nunmehr zur Pflicht, die näheren Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche zur entsprechenden und vollständigen Ausführung der allerhöchst angeordneten zweyten Gewerbs-Producten-Ausstellung nach der bereits gewonnenen Erfahrung unerläßlich sind.

1. Die im Jahre 1839 zu veranstaltende zweyte Ausstellung der inländischen Gewerbs-Producte wird am 1. May eröffnet und mit letztem desselben Monaths geschlossen werden.

2. Um für die vortheilhafte und geschmackvolle Aufstellung der einlangenden Gewerbs-Producte schon im Voraus die erforderlichen Vorbereitungen treffen zu können, werden sämmtliche Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbs-Inhaber eingeladen, ihr Vorhaben, an der Ausstellung theilnehmen zu wollen, der Leitungs-Commission unter der Adresse der k. k. nieder-österr. Landesregierung bis zum 1. März 1839 zu eröffnen, und zugleich die Gattung und beyläufige Quantität der Gewerbs-Producte, die sie einzusenden geneigt sind, anzugeben. Die Leitungs-Commission wünscht diese vorläufige Anzeige insbesondere von denjenigen Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbs-Inhabern, welche zur Ausstellung ihrer Erzeugnisse einen größern Raum zu bedürfen glauben, da sie in der angenehmen Lage ist, die ihr dießfalls bekannten Wünsche befriedigen zu können, indem die weiten Räume des großartigen Zubaues zu dem Gebäude des k. k. polytechnischen Institutes ihr hierbey zu Statten kommen.

3. Für die Ausstellung sind alle Erzeugnisse der inländischen Industrie geeignet, welche im Verkehre vorkommen; selbst die Erzeugnisse der einfachsten Fabrication sind davon nicht ausgeschlossen. Auch Producte, welche der einen oder der andern Provinz ganz eigenthümlich sind, verdienen schon deßhalb einen Platz in der Ausstellung. Die einheimischen, zur Fabrication dienlichen Urstoffe, z. B. Flachs, Hanf,

Schafwolle, Seide, Färbestoffe 2c., die sich in ihrer weiteren Verarbeitung zu wichtigen Zweigen der National-Beschäftigung und eines ausgebreiteten Handelsverkehres bilden, sind eben so geeignet, als dieses auch bey Gegenständen von größerem Umfange, als: Wägen, Maschinen, Modellen und dergl., der Fall seyn kann.

4. Da die allerhöchst angeordneten Ausstellungen periodisch eine Uebersicht der verschiedenen, für den Verkehr bestimmten Erzeugnisse des gesammten inländischen Gewerbsbetriebes darbiethen sollen, so versteht es sich von selbst, daß unter den einzusendenden Musterstücken dieser Fabricate nicht kleine Proben, wie man sie allenfalls für Musterkarten anwendet, sondern vollständige Waaren-Artikel gemeint sind, wie sie zum wirklichen Verbrauche dienen, oder im großen Verkehre vorkommen, also z. B. von Geweben ganze Stücke, oder doch Kleider, Tüchel oder Shawls, oder von Meubelstoffen ganze Stuhl- und Sofa-Ueberzüge. Dessenungeachtet wird die Aufnahme von Musterkarten solcher Gewerbsinhaber, welchen vielleicht zeitweilige Verhältnisse die Einsendung vollständiger Gegenstände nicht gestatten dürften, auch nicht ausgeschlossen. Ferner genügt es, von großen oder schweren Gegenständen, deren Transport aus weiter Entfernung dem Erfinder oder Eigenthümer vielleicht zu große Kosten verursachen würde, als z. B. von besonders sinnreichen Mühlwerken, Wasserrädern, Dampfmaschinen u. s. w. richtig gearbeitete Modelle einzusenden.

Bey Proben solcher Urstoffe, welche das unmittelbare Verbindungsglied der inländischen Landwirthschafts- und Gewerbs-Industrie sind, werden nur solche Quantitäten gewünscht, die zur Beurtheilung und Vergleichung ihrer verschiedenen Qualitäten hinreichen.

5. Alle inländischen Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbsinhaber, welche mit ihren Fabricaten an der Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, haben die einzusendenden Gegenstände mit doppelten gleichlautenden Verzeichnissen zu begleiten, worin der Name und Wohnort des Erzeugers, der Name ihres in Wien bestellten Commissionärs, die Anzahl, und wo nöthig, auch die Maße und Gewichte, nebst den Preisen und Benennungen der eingesendeten Waarensorte genau und deutlich anzugeben sind.

Da sich nämlich die Leitungs-Commission mit der Correspondenz mit einzelnen Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbs-Inhabern, so wie mit der Sorge der Abholung und Rücksendung der auszustellenden Erzeugnisse unmöglich befassen kann, so wird es nothwendig, daß jeder Einsender, der nicht selbst während der Ausstellungszeit in Wien anwesend seyn kann, einen Commissionär benenne und der Commission anzeige, an welchen sich Letztere nöthigen Falls verwenden könne.

Die Angabe der Verkaufspreise ist aber deßhalb erforderlich, damit man die eingesendeten Artikel ihrem angegebenen Werthe nach versichern zu lassen, und bey der Beurtheilung dieser Erzeugnisse auch ihre Preiswürdigkeit zu berücksichtigen vermöge.

Die angezeigten Preise werden jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Einsenders bekannt gegeben werden.

Das eine dieser Verzeichnisse wird von der Uebernahms-Commission, mit der Empfangsbestätigung versehen, dem Einsender zurückgestellt, das andere aber zur Bedeckung der Commission zurückbehalten werden.

Nach Beendigung der Ausstellung aber werden die eingesendeten Artikel dem Eigenthümer oder seinem Commissionäre gegen Rückstellung der gedachten Empfangsbestätigung wieder ausgefolgt werden.

6. Ist es sehr wünschenswerth, daß insbesondere die Inhaber größerer Manufacturen und Fabriken den Verzeichnissen ihrer eingesendeten Ausstellungsartikel zugleich eine besondere, mehr oder minder ausführliche Notiz über den Umfang ihrer Fabrication, über die Zahl ihrer Arbeiter, über die hauptsächlichsten Maschinen, Apparate oder sonstigen Beförderungsmittel ihres Betriebes rc. rc. in der Art, wie sie der über die allgemeine Gewerbs-Producten-Ausstellung vom Jahre 1835 im Drucke erschienene Hauptbericht bey mehreren Ausstellern ersehen läßt, beyschließen, damit man die Verdienste, welche sich die Fabriks-, Manufacturs- Gewerbs- und Inhaber um die inländische Industrie erworben haben, gehörig beurtheilen und in dem über die Ausstellung erscheinenden Berichte nach den eigenen Angaben aufnehmen könne.

In diesen Notizen wären auch die von den Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbs-Unternehmern entweder auf eigene, oder auf die Einführung fremder Erfindungen erworbenen Patente, so wie die Auszeichnungen anzuführen, die sie etwa bereits bey früheren Ausstellungen oder bey anderen Gelegenheiten erhalten haben.

7. Die Einsendungen der Gewerbs-Producte zur Ausstellung vom Jahre 1839 haben auf Kosten der Eigenthümer entweder durch sie persönlich, oder durch die aufgestellten Wiener Commissionäre an die mit der Leitung der allgemeinen Ausstellung beauftragte Commission, und zwar vom 1. März bis 10. April 1839 zu geschehen.

8. Die Commission ist ermächtigt, die eingelangten Ausstellungs-Artikel vom Tage der Uebernahme an, bis zum Tage der Rückstellung nach geschlossener Ausstellung, auf Kosten des hohen Aerars bey einer Brandversicherungs-Gesellschaft nach ihrem angegebenen Werthe gegen Feuersgefahr versichern zu lassen

9. Es wird zwar kaum möglich seyn, die Gegenstände alle nach einem bestimmten wissenschaftlichen Systeme aufzustellen, jedoch wird die Leitungs-Commission Sorge tragen, daß jene Gegenstände, welche durch Urstoff oder durch die Art ihrer Bearbeitung mit einander verwandt sind, so viel möglich neben einander gereiht werden; auch wird sie darauf sehen, die Ausstellungs-Localitäten auf das Vortheilhafteste zu benützen, jeden Gegenstand an den Platz zu stellen, wo er die meiste Aufmerksamkeit des Publicums auf sich zu ziehen vermag, und überhaupt alle billigen Anforderungen in Bezug auf guten Geschmack, so wie auf eine dem Ganzen entsprechende Eleganz zu befriedigen suchen. Denjenigen, welche voraus erklären, daß sie ihre eingesendeten Artikel selbst anzuordnen wünschen, ist dieses freygestellt, und es wird ihnen nur von der Leitungs-Commission der erforderliche Platz hierzu angewiesen werden.

10. Die öffentlichen Ausstellungen haben die Erzielung eines unmittelbaren Absatzes der aufgestellten Gewerbs-Erzeugnisse nicht zum Zwecke; die Leitungs-Commission kann sich daher nicht mit der Veräußerung der eingesendeten Artikel befassen. Es ist jedoch den Eigenthümern der aufgestellten Gegenstände unbenommen, dieselben in eigener Person oder durch ihre Commissionäre zu verkaufen; nur dürfen

diese Artikel nicht während der Dauer der Ausstellung, sondern erst nach dem Schlusse derselben hinweggenommen werden.

11. Nach dem Schlusse der Ausstellung haben die Eigenthümer oder deren aufgestellte Commissionäre, die von ihnen ausgestellten Gegenstände gegen Zurückstellung des oben gedachten Empfangsscheines binnen 14 Tagen zurück zu nehmen, und sonach längstens bis 15. Juny 1839 aus dem Ausstellungs-Locale hinweg zu schaffen.

12. Die Leitungs-Commission wird eigene Comité's zur Beurtheilung der eingesendeten Gegenstände für jedes besondere Gewerbsfach aus den kenntnißreichsten Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbs-Inhabern und sonstigen Sachverständigen bilden, und dazu auch die aus den Provinzen der Monarchie eben anwesenden unterrichteten Fabrikanten beyziehen, um bey Abfassung des Hauptberichtes und bey Erstattung ihrer Anträge mit der möglichsten Unparteylichkeit und mit der bewährtesten und speciellsten Sachkenntniß vorgehen zu können.

13. In dem vorgedachten, in das Einzelne eingehenden, zur öffentlichen Kundmachung geeigneten Hauptberichte der Leitungs-Commission über die Resultate der Ausstellung werden besonders diejenigen Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbsbesitzer namhaft gemacht und herausgehoben werden, die sich durch Schönheit, besondere Vollendung oder Preiswürdigkeit der eingesendeten Erzeugnisse einen Anspruch auf die von Allerhöchstseiner Majestät auch für diese zweyte Ausstellung allergnädigst bewilligten goldenen, silbernen und broncenen Medaillen, oder doch auf eine ehrenvolle Anerkennung ihrer Leistungen erworben haben.

Da der Zweck der öffentlichen periodischen Ausstellungen von Erzeugnissen aller Gewerbszweige der Monarchie dahin gerichtet ist, die Verbreitung einer genaueren Kenntniß der inländischen Gewerbsbetriebsamkeit und ihrer Fortschritte zu bewirken, und durch die hierdurch möglich gemachte nähere Kenntniß und genauere Vergleichung aller Erzeugnisse des inländischen Gewerbsfleißes die Verkehrsverbindungen zwischen den Gewerbetreibenden und Handelsleuten zu erweitern, zu vervielfältigen, und so dem Absatze der inländischen Fabricate einen höheren Aufschwung im In- und Auslande zu verschaffen, und da die allergnädigste Aufmerksamkeit und Theilnahme, welche Seine k. k. Majestät und der allerhöchste Hof der ersten allgemeinen Ausstellung zu widmen geruhten, ohnehin noch bey dem gesammten Gewerbsstande in dankbarster Erinnerung stehen, so läßt sich ein noch gesteigertes reges Mitwirken der Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbsbesitzer des österreichischen Kaiserstaates auch an dieser zweyten Gewerbs-Producten-Ausstellung wohl im Voraus mit Sicherheit erwarten.

Von der Leitungs-Commission der zweyten allgemeinen Gewerbs-Producten-Ausstellung.

Wien am 28. November 1838.

Anton Freyherr v. Lago,
Regierungs-Vice-Präsidentens-Stellvertreter und k. k. Hofrath, als Commissions-Präses.

45.

Circulare der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3., der steyerischen und triestinischen vom 9., der laibachischen und tyrolischen vom 12. October 1838, Nr. 69.

Ueber die Behandlung der am 1. October 1838 in der Serie 318 verlos'ten 5- und 4% Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. dieses Monaths wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die fünfpercentigen Obligationen lit. AA. von dem unter der Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen, welche in die am 1. October 1838 verlos'te Serie 318 von Nummer 4534 bis einschließig Nummer 5899 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen und von demselben Anlehen herrührenden vierpercentigen Obligationen lit. G., von Nummer 4351 bis einschließig Nummer 4384, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verlos'ten fünfpercentigen Obligationen beginnt am 1. Februar 1839 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien, oder von dem Wechselhause Hope und Compagnie in Amsterdam geleistet.

§. 3.

Bey der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende Januar 1839 darauf haftenden fünfpercentigen Zinsen in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen vierpercentigen Obligationen gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bey der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse in Wien, oder bey dem Wechselhause Hope und Compagnie in Amsterdam.

§. 6.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen laufen vom 1. October 1838, und die bis zu diesem Zeitpuncte auf den verlos'ten Schuld-

briefen haftenden vierpercentigen Interessen werden bey der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

46.

Circulare der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3., der oberösterr. vom 6., der tyrolischen vom 8., der steyerischen vom 9., der küstenländischen vom 9., der Laibachischen vom 10. November 1838, Nr. 71.

Ueber die Behandlung der am 2. November 1838 in der Serie 164 verlos'ten vier- und drey und einhalbpercentigen Hofkammer-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 2. November 1838 in der Serie 164 verlos'ten vier- und drey und einhalbpercentigen Hofkammer-Obligationen, nämlich Nummer 5837, mit einem Fünftel der Capitals-Summe, und Nummer 6891 bis einschließig Nummer 8333, mit den vollen Capitals-Beträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Vier- und Drey und Einhalb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

47.

Kundmachung des k. k. Kreisamtes Klagenfurt vom 31. October 1838, Nr. 13901. In Betracht, daß die wegen Reinhaltung der Straßen zu Klagenfurt in der kärnthnerischen Landes-Präsidial-Currende vom 15. May 1793, und der Kreisamts-Currende vom 5. Februar 1805 enthaltenen Vorschriften mit Rücksicht auf die dermahligen Verhältnisse und auf die neue Bauordnung einiger Modificationen bedürfen, hat die hohe Landesstelle mit Verordnung vom 19. d. M., Zahl 23890, die Bewilligung ertheilt, den vom hiesigen Magistrate mit Zuziehung des k. k. Polizey-Commissariates und des Bürger-Ausschusses verfaßten Entwurf einer neuen Stadt-Reinigungs-Ordnung als Norm kund machen, und in Anwendung bringen zu lassen. Hiernach wird die neue Stadt-Reinigungs-Ordnung im Nachhange zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Stadt-Reinigungs-Ordnung für Klagenfurt.

Zur Reinhaltung der Gässen und Plätze wird Nachstehendes angeordnet:

1. Das Ausgießen, Auswerfen oder Ausleiten von Unreinigkeiten auf die Gässen, Plätze und Winkel, oder in die, durch die Stadt laufenden Kanäle, so wie das Schlachten von Thieren auf denselben, oder das Einhängen und Waschen der Felle und Häute in die Canäle ist verbothen.

2. Das Ausführen des Düngers oder Mistes muß in gut geschlossenen Wägen im Sommer, d. i. vom 1. May bis letzten October um 8 Uhr, und im Winter, d. i. vom 1. November bis letzten April um 9 Uhr Vormittags beendigt seyn.

3. Das Kaspelführen ist nur mit gut geschlossenen Gefäßen, und zwar im Sommer nur bis 6 Uhr, und im Winter bis 8 Uhr Morgens gestattet.

4. Die Aborte und Senkgruben sollen nur vom 1. September bis letzten April, und zwar nur von 11 bis 4 Uhr Nachts geräumt werden, wobey auch nur solche Wägen und Fässer gebraucht werden dürfen, welche den Unrath gut verwahren. Sollten besondere Umstände eine derley Reinigung in dem Zeitraume vom 1. May bis letzten August nothwendig machen, so ist sich um die Erlaubniß beym Magistrate zu bewerben, und es hat das Räumen und Wegführen in den besagten Stunden der Nacht zu geschehen.

5. Kein Stalldünger darf im Innern der Stadt, oder in den Vorstädten abgelagert werden. Der Unrath aus den Aborten oder Senkgruben ist außerhalb der Stadt und der Vorstädte in gut bedeckte Erdgruben auszuleeren, für welche der Hauseigenthümer oder der Mehrungs-Räumer zu sorgen hat.

6. Das Aufhängen der Wäsche, Felle und Häute auf Gässen und Plätzen der Stadt ist verbothen.

7. Kein Schnee darf aus dem Innern des Hauses auf die Gässen und Plätze der Stadt geführt, sondern muß von dem Hauseigenthümer selbst an einen schicklichen Ort außerhalb derselben geschafft werden. Das Gleiche hat mit demjenigen Schnee zu geschehen, welcher vom Dache abschießet, oder herabgeschaufelt wird. Für den Ablagerungsort hat der Hauseigenthümer selbst zu sorgen, und sich daher mit dem betreffenden Grundeigenthümer einzuverstehen. Eine Ablagerung des Schnees auf den Plätzen, Gässen und Wegen der Vorstädte darf in keinem Falle Statt finden.

8. Im Sommer, das heißt: von Hinwegschaffung des Eises bis zur Bedeckung der Straßen mit Schnee, hat jeder Hausinhaber alle Freytage bis spätestens 8 Uhr Vormittags längs der ganzen Außenlinie seines Hauses, und zwar in den Gässen bis in die Mitte derselben, auf den Plätzen aber bis in den nächsten Rinsal, oder in dessen Ermangelung 12 Schritte vom Hause den Unrath in kleine Haufen zusammenkehren zu lassen, wornach der Unrath auf öffentliche Kosten der Stadt weggeschafft werden wird.

9. Das Gleiche hat auch rücksichtlich des gefallenen Schnees auf jedesmahlige Anordnung zu geschehen. Uebrigens aber müssen bey dem Glatteise vor den Häusern Asche, Sand, Erde oder Holzabfälle u. dgl. so weit, als der Raum für die Fußgeher reicht, ohne besondere Ansagung bis Vormittags um 8 Uhr ausgestreuet werden.

10. Bey eintretendem Thauwetter im Frühjahre wird den Hausbesitzern angesagt werden, wann sie das Eis vor ihren Häusern aufzubrechen, und die Straßen zu reinigen haben, indem es hiebey vorzüglich darauf ankommt, daß es durch ganze Gässen zugleich geschehe. Die Wegführung des Eises erfolgt auf Kosten der Stadt.

11. Sämmtliche Uebertretungen der vorstehenden Reinigungs-Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von 30 kr. bis 2. fl. verpönt, welches jedes Mahl nur den Hauseigenthümer, Kaspelführer oder Mehrungsräumer zu treffen hat, wobey ihm auch noch die sogleiche Beseitigung des von ihm angerichteten Uebelstandes dergestalt obliegt, daß

im Falle einer Weigerung solche von Amtswegen auf dessen Kosten besorgt werden würde. Bezüglich auf das Aufhängen der Wäsche, der Felle, oder des Leders, so wie das Einhängen der Letzteren in die Stadtbäche trifft die Strafe die Partey, welche sich diese Ordnungswidrigkeit zu Schulden kommen läßt.

48.

Currende des k. k. steyermärkischen Landes-Guberniums vom 1. October 1838.

Enthaltend die definitive Instruction in Absicht auf die Vertheilung der Pferde-Prämien.

Zu Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 13. July d. J., Zahl 15012, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 27. May 1836 die seit dem Jahre 1828 provisorisch in Wirksamkeit befindliche Instruction in Absicht auf die Vertheilung der Pferde-Prämien nunmehr als bleibende Norm mit den von den hohen Hofstellen angetragenen Modalitäten zu bestätigen geruhet.

Diese unten nachfolgende Instruction wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Instruction über die Vertheilung der Pferde-Prämien.

§. 1. Der allegirte Plan enthält die Orte, Zeit, Zahl und Preise der jährlich zu vertheilenden Pferde-Prämien, auch ist in demselben das Verhältniß festgesetzt, wie viel in einer jeden Concursstation Hengst- und wie viel Stutfüllen mit Prämien zu betheilen sind.

Von diesen Bestimmungen darf unter keinem Vorwande ohne höhere Bewilligung sich eine Abweichung erlaubt werden, auch darf auf den Fall, wenn in einem oder dem andern Orte weniger preiswürdige Pferde zum Concurse erscheinen sollten, als Prämien daselbst zur Vertheilung festgesetzt sind, keine Uebertragung der Prämien an einen andern Ort, wo mehr preiswürdige Pferde erscheinen, Statt finden.

Wenn die Verwechslung einer der im beyliegenden Plane benannten Concursstationen in der Folge durch Localverhältnisse nothwendig werden sollte, oder der Turnus dieser Stationen abzuändern räthlich würde, so sind die dießfälligen Anträge nach gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem betreffenden Kreisamte und Beschäl-Departement durch die vorgesetzten Behörden an die Hofstellen zur höheren Entscheidung zu leiten; nur in dem Falle, wenn in einer solchen Station oder deren nächsten Umgebung zur herannahenden Vertheilungszeit eine Viehseuche oder Krankheit herrschte, und es nicht mehr an der Zeit wäre, die höhere Entscheidung einzuholen, kann die Wahl einer andern Concursstation den Unterbehörden ohne Anfrage, und zwar nur

für das betreffende Jahr, anberaumt werden, wovon aber nebst der veranlassenden Ursache sogleich an die Hofstelle die Anzeige zu erstatten ist.

Die höchste Classe, oder die Mittelclassen der Prämien sind nicht ausschließend für die Hengstfüllen bestimmt, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes dem werthvollsten und preiswürdigsten Füllen unter den dabey zu beobachtenden Modalitäten zuzuerkennen.

Wallachen sind auf keinen Fall zu einer Betheilung mit Prämien zuzulassen.

§. 2. Nur jene Landwirthe können um eine Prämie concurriren, die ein dreyjähriges Pferd, Hengst oder Stütel, von seiner ersten Lebensperiode an bis zur Prämienvertheilung erzogen haben, und zwar ohne Unterschied, ob selbe die Mutter schon früher besessen, oder belegt in's Eigenthum übernommen haben.

Füllen, durch k. k. Beschäler erzeugt, und von Landleuten, welche in die Classe der Bauern und der mehr vom Feldbaue als von einem Gewerbe lebenden Bürger gehören, bis zum erreichten dritten Jahre erzogen, verdienen jedoch vor jenen durch approbirte Privathengste erzeugten bey gleicher Preiswürdigkeit den Vorzug, und dürfen letztere nur dann mit Prämien betheilt werden, wenn etwa keine preiswürdige von k. k. Beschälern erzeugte Pferde erscheinen, oder sie dieselben an Preiswürdigkeit übertreffen sollten.

Besondern Vorzug und Berücksichtigung aber verdienen bey gleicher Preiswürdigkeit jene Füllen, die von schon mit Prämien betheilten Müttern erzeugt und vorgeführt werden, weil der Landmann hiervon das Motiv, sein Prämienpferd zur weitern Zucht zu verwenden, und eine besondere neue Aufmunterung findet, das Aufziehen und die Schonung des Füllens und Mutterpferdes nicht zu scheuen, statt, wie es jetzt gewöhnlich geschieht, solches zum Nachtheile der Pferdezucht sogleich zu verkaufen.

Die Pferde der Edelleute und aller Honoratioren sind von der Betheilung mit Prämien ganz ausgeschlossen. Jeder mit von arabischen Beschälern abstammenden Füllen zum Concurse Erscheinende, hat einen gedruckten, von dem Unteroffizier der Beschälstation bey erfolgter Belegung der Stute ausgefertigten Beleggzettel mitzubringen, und der Prämienvertheilungs-Commission zu übergeben.

Eben so haben auch die Besitzer der von Privathengsten erzeugten und zum Concurse vorgeführten dreyjährigen Füllen, die auf ihren Namen ausdrücklich lautenden, von dem Eigenthümer des (versteht sich approbirten und daher genau zu beschreibenden) Privatbeschälers ausgestellten, von dem Gemeinde-Vorstande bestätigten, und zur Vermeidung eines jeden Unterschleifes von der Bezirks- oder Grundobrigkeit comitirten Beleggzettel mitzubringen, und der Vertheilungs-Commission zu überreichen.

§. 3. Je nachdem in einem Lande oder Kreise die Pferdezucht mehr oder weniger Fortschritte gemacht hat, muß auch die Preiswürdigkeit der concurrirenden Pferde hiernach beurtheilt werden. Es darf dabey keineswegs von überspannten Ideen ausgegangen werden, sondern es

sind vielmehr in solchen Gegenden, wo die Verbesserungen der Pferdezucht erst begonnen haben, und diese gleichsam noch in ihrer Kindheit steht, auch Pferde minderer Gattung für preiswürdig zu erkennen, wenn nämlich solche nicht offenbar Spuren der Verwahrlosung an sich tragen, und zur Dienstesleistung für tauglich befunden werden, indem die Absicht bey diesen Prämienvertheilungen hauptsächlich dahin gerichtet ist, die Landleute zur Schonung ihrer jungen Pferde zu vermögen, ohne welche die Zucht nicht gedeihen kann.

§. 4. Die Vertheilung der Prämien hat unter obigen Bedingnissen alljährlich durch eine eigene Commission zu geschehen, wobey von Seite des Politicums der Herr Kreishauptmann oder dessen Delegirter sammt dem Landes- oder Kreisthierarzte, wo sich welche befinden, und zwey sachkundige und unparteyische Mitglieder der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft, dann von Seiten des Militärs, der der Prämien-Vertheilungs-Station zunächst gelegene Herr Brigade-General, oder in dessen Verhinderung ein Stabsoffizier der Cavallerie und der Beschäl-Departements-Commandant, oder bey dessen Verhinderung oder Unzulänglichkeit die Beschäl-Departements-Offiziere höheren Ranges gegenwärtig seyn werden.

Um einerseits bey den Prämien-Vertheilungen Unterschleife von solchen Leuten, welche auf Prämien kein Recht haben, um so sicherer zu verhindern, und andererseits eines sachverständigen Urtheils über die Preiswürdigkeit der Füllen durch Stimmenmehrheit sich desto mehr zu versichern, wird als Mitglied dieser Commission auch derjenige Beschäl-Departements-Ober-Officier beyzuwohnen haben, welcher den Bezirk, in welchem die Prämien vertheilt werden, inspicirt, und sofort auch die Landleute und ihre Pferde kennt.

Auch können dort, wo es zur Bildung einer vollständigen Commission nothwendig werden sollte, nach Zulässigkeit auch die Thierärzte und Obercurschmiede oder Oberschmiede der Beschäl-Departements beygezogen werden.

§. 5. Diese Commission wird sich an dem bestimmten Prämien-Vertheilungsorte zur gehörigen Zeit versammeln, alle zum Concurse erschienenen Pferde untersuchen, die concursfähigen davon absondern, und unter diesen die preiswürdigen nach den verschiedenen Abstufungen der Prämien fürwählen.

§. 6. Die Auswahl der preiswürdigen Pferde, so wie auch die zuerkannten Classen der Prämien, wird durch Stimmenmehrheit, oder bey getheilten Meinungen durch das Loos zu entscheiden seyn. Eine Zerstückelung oder Halbirung der Prämie ist unzulässig, weil die festgesetzte Zahl der Prämien nicht überschritten werden darf, und der Empfänger den ungetheilten Prämienbetrag quittirt.

§. 7. Alle preiswürdigen Pferde ohne Unterschied der Pferdezüchter, ob solche wegen Unzulänglichkeit der Pferd-Prämie nicht betheilt werden konnten, so wie die von dem Bezuge der Pferde-Prämien ausgeschlossenen Adeligen und Honoratioren, welche preiswürdige und von ihnen selbst erzogene dreyjährige Füllen der Commission vorführen, sind in die nach beygehendem Formulare zu verfassende Consignation aufzunehmen, dann durch die k. k. Kreisämter in den öffentlichen Blättern, so wie mittelst kreisämtlicher Currenden, und von Seite der Dominien

an Amtstagen und auf jede sonst hierzu geeignete Art, zur allgemeinen Kenntniß und Aufmunterung zu bringen.

§. 8. Die zuerkannten Prämien in neuen vollwichtigen Ducaten haben die betreffenden Landleute durch den Herrn Kreishauptmann oder dessen Stellvertreter, im Beyseyn der übrigen im §. 6 bezeichneten Commissionsglieder und in Gegenwart aller Concurrirenden, auf ihre Hand zu erhalten, und bey dieser Vertheilung werden nicht nur die Namen der mit Prämien betheilten Landleute, sondern auch alle Diejenigen ohne alle Ausnahme, welche preiswürdige Pferde zum Concurse gebracht haben, öffentlich zu verlesen und bekannt zu geben seyn.

Zu mehrerer Celebrität dieser Handlung hat auch jedes mit einer Prämie betheilte Individuum den Empfang seines Prämienbetrages, welcher durchaus in Goldducaten und in keiner andern Valuta bestehen muß, in Gegenwart der ganzen Commission gleich zu bestätigen, und die dießfällige Quittung zu unterfertigen, welches Document sodann zum Behufe der Verrechnung der verwendeten Prämiengelder ohnehin nothwendig wird.

Auch ist allen mit Prämien betheilten Pferdezüchtern von der Commission öffentlich zu bedeuten, daß von ihnen Niemand unter was immer für einen Vorwand oder Titel ein Geschenk oder Douceur oder sonstige Erkenntlichkeit zu fordern berechtigt sey.

§. 9. Um die Landleute bey Zeiten zu benachrichtigen und aufzumuntern, mit ihren Pferden auf den Concursplätzen zu erscheinen, wird das Departement nach vorherigem Einvernehmen mit den k. k. Kreisämtern, so wie es bisher geschehen, alle Jahre immer wenigstens 2 bis 3 Monathe vor der Vertheilung der Prämien den Vertheilungsplan dem hohen General-Commando einreichen, und um die Verfügung bitten, daß die Kreise, Orte, die Zeit, die Zahl und die Classen der zu vertheilenden Pferde-Prämien, dann das Alter der concursfähigen Pferde nicht nur dreymahl hintereinander in die öffentlichen Zeitungsblätter eingeschaltet werden, sondern auch durch besondere Currenden der k. k. Kreisämter an die Dominien zur allgemeinen Kenntniß gelangen mögen.

Auch werden die in den Beschälstationen commandirten Unter-Offiziere immer alle Jahre gleichzeitig anzuweisen seyn, daß sie die Landleute, welche Stuten in die Belegstation zuführen, bey dieser Gelegenheit hiervon mündlich verständigen, und ersuchen, solches auch den übrigen Dorfbewohnern mitzutheilen.

Plan zur definitiven Bestimmung der Pferde-Prämien-Vertheilungen in Steyermark.

Kreis	Concurs-Stationen, wo die Prämien zu vertheilen wären.	Tag u. Monath	Zahl der 3jähr. Hengst. Füllen, welche m. Prämien zu betheil. wären.	Zahl der 3jähr. Stut. Füllen, welche m. Prämien zu betheil. wären.	Festsetzung der Zahl und Preise der Prämien mit der Bemerkung, daß der höchste oder die höchsten Preise nicht den Hengsten, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes den werthvollsten Füllen zuzuerkennen seyen.																Summe der Prämien	Summe d. Geldbetrages in Gold
					Stück	à Duc.	Stück	à Duc.	Stück	à Duc.	Stück	à Duc.	Stück	à Duc.	Stück	à Duc.	Stück	à Duc.	Stück	à Duc.	Stück	à Duc.
Grätzer	Wildon im 1. Jahre Preding im 2. Jahre	11. May	1	6	1	20	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	7	59
Grätzer	Ilz im 1. Jahre Gleisdorf im 2. Jahre	7. May	1	6	1	20	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	7	59
Grätzer	Gnas im 1. Jahre Hartberg im 2. Jahre	9. May	1	7	1	20	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	8	64
Marburger	Marburg im 1. Jahre Pettau im 2. Jahre	3. May	1	6	1	20	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	5	5	7	57
Marburger	Radkersburg i. 1. J. Luttenberg im 2. Jahre	5. May	1	6	1	20	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	5	5	7	57
Cillier	Cilli alle Jahre	1. May	1	6	1	20	—	—	—	—	2	12	—	—	—	—	—	—	4	5	7	64

Anmerkung. Die im Monathe May, oder so fern es nicht ausreicht, auch im Juny einzuhaltenden Tage zur Vornahme der Pferde-Prämien-Vertheilungen sind von den k. k. Kreisämtern, einverständlich mit dem k. k. Beschäl-Departement, jährlich auszumitteln.

Formular.

Consignation

über die in dem zum Kreise N. gehörigen Prämien-Vertheilungsorte N. am ten May 18 zum Concurse erschienenen preiswürdig anerkannten und mit Prämien betheilten Pferde.

als	Dreyjähr. Pferde von ärarischen Beschälern		Privat-Beschälern	
	Hengste	Stuten	Hengste	Stuten
Zum Concurse sind erschienen · · · · · · · ·				
Hiervon waren nicht concurs- und preiswürdig				
Nach deren Abschlag verbleiben preiswürdig · ·				
Von diesen erhielten das Prämium, und zwar:				
Der Landmann N. N., aus dem Dorfe N., Herrschaft N., mit 15 Ducaten für eine 3jährige Stute, Rapp, der hintere linke Fuß weiß, 14 Faust 3 Zoll hoch · · · ·				
Der Landmann N. N., aus dem Dorfe N., Herrschaft N., mit 10 Ducaten für eine 3jährige Stute, lichtbraun, ohne Zeichen, 15 Faust hoch · · · · · · · · · · · ·				
und so weiter				
Summe derer				
Nachbenannte Individuen konnten aber aus Mangel an Prämien mit solchen nicht betheilt werden, und kommen daher zu beloben:				
Der Landmann N. N. aus dem Dorfe N., Herrschaft N. · · · · · · · · · · · ·				
und so weiter				
Summe derer				

Sig. N. den ten 18

Unterschriften der politischen Commissions-Mitglieder:

Unterschriften der militärischen Commissions-Mitglieder:

49.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 5. September 1838, Z. 26,870.

Die Errichtung eines Waaren-Controll-Amtes in Böcklabruck betreffend.

Zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. August 1838, Z. 28,557, wird für die Amtshandlungen der Waaren-Controlle ein Controllsamt zu Böcklabruck im inneren Zollgebiethe provisorisch errichtet. Dieß wird unter Hinweisung auf den §. 173 der mit Regierungs-Circulare vom 12. Februar 1836, Z. 4413, bekannt gemachten Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopolsordnung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieses Amt mit 1. November 1838 in Wirksamkeit treten, und zugleich die Commerzial-Waaren-Stämpelung besorgen wird.

50.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 26. September 1838, Nr. 68.

Neue Vorschriften wegen Behandlung der vor dem militärpflichtigen Alter zum Kriegsdienste Gestellten.

Laut der mit Beziehung auf die, unterm 5. October 1832, Z. 14,151, bekannt gegebenen Circular-Vorschrift herabgelangten Regierungs-Verordnung vom 28. August d. J., Z. 49,020, haben Se. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August 1837, um den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, welche daraus hervorgehen, wenn sich nach der Hand entdecket, daß ein Soldat zur Zeit seiner imperativen Stellung zum Militär das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatte, Folgendes festzusetzen geruht:

§. 1. Die erste und jüngste, gesetzlich zur Militärstellung verpflichtete Alters-Classe wird in den militärisch conscribirten Provinzen von allen jenen Individuen gebildet, welche das 19. Lebensjahr — im lombardisch-venetianischen Königreiche, und unter gewöhnlichen Verhältnissen auch in Tyrol und Vorarlberg, von allen jenen, welche das 20. Lebensjahr in dem der Recrutirung vorausgegangenen Solarjahre, d. i. vom 1. Jänner bis inclusive letzten December des vorhergegangenen Jahres vollstreckt haben.

§. 2. Die Verbindlichkeit der Militär-Behörden, einen vor diesem gesetzlichen Alter gestellten mit Nichtigerklärung der Assentirung zu entlassen, ist auf den Fall beschränkt, wenn der Gestellte, oder derjenige, welcher zur Wahrung und zum Schutze der Rechte eines Minderjährigen gesetzlich berufen ist, sich über die ungesetzliche Stellung beschwert und die Entlassung verlangt.

§. 3. Wenn es in dem §. 2 vorausgesetzten Falle sich um eine simple Entlassung handelt, muß der Beweis über die gesetzwidrige Stellung, und über das daraus abgeleitete Recht zur Entlassung von dem Gestellten oder von dem §. 2 zur Beschwerde Berufenen selbst hergestellt werden; in dem Falle jedoch, wenn eine gesetzwidrige Stellung erst nach einem, im Militär begangenen Verbrechen noch während der Untersuchung, und vor vollzogener Bestrafung angemeldet wird, liegt die Erhebung der gesetzwidrigen Stellung dem Untersuchungsrichter ob.

§. 4. Ein solches, §. 2 angedeutetes Verlangen um die Militär-Entlassung, so wie die §. 3 geforderte Beweisführung, oder ämtliche Erhebung der gesetzwidrigen Stellung hat aber nicht mehr Statt, wenn das Ansuchen um die Entlassung erst damahls vorgebracht wird, oder das Verbrechen begangen worden ist, nachdem der Gestellte ruhig fortgedient, und so jenes Lebensalter im Dienste oder Militärverband vollendet hat, welches mit Rücksicht auf die Provinz, aus welcher derselbe gebürtig, oder woselbst er nationalisirt ist, die erste und jüngste gesetzliche Alters-Classe in dem Sinne des §. 1 bildet, wornach also in beyden Fällen die Verbindlichkeit zur Entlassung eines Gestellten, welcher in dem der Recrutirung vorangegangenen Solarjahre das betreffende gesetzliche Alter noch nicht vollstreckt hatte, wenn er dasselbe auch schon bey der Recrutirung selbst erreicht hätte, nur bis inclusive letzten December des Solarjahres beschränkt ist, in welchem der Gestellte nach den Bestimmungen des §. 1 das gesetzliche Lebensalter wirklich vollendet haben wird.

Die nach diesem Zeitpuncte aus was immer für einem Anlasse vorgebrachte Beschwerde über die ursprüngliche gesetzwidrige Stellung hat nur die Wirkung einer Verantwortlichkeit der betreffenden Obrigkeits- und Recrutirungs-Commissäre.

§. 5. Muß nach genauer Beobachtung der in den vorausgeschickten vier Paragraphen vorgezeichneten Directiven ein Mann vom Militär entlassen werden, so sind von den an der gesetzwidrigen Stellung Schuldtragenden sämmtliche in Folge dieser Stellung dem Militär-Aerar verursachten Unkosten zu ersetzen, und von dem betreffenden Dominium ist ein anderer Mann zum Militär zu stellen.

Der Entlassene tritt in die früheren Verhältnisse zurück, und unterliegt in seiner Alters-Classe der imperativen Stellung in den militärisch-conscribirten Provinzen — der Loosung im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Tyrol und Vorarlberg, und es wird ihm, wenn ihn die Militärwidmung wieder trifft, die frühere Militär-Dienstzeit eingerechnet.

§. 6. Die gegenwärtige Norm hat vom Tage der Publication für die Zukunft zu gelten, hat jedoch auf jene Truppenkörper, die ihre Ergänzung aus Ungarn und Siebenbürgen erhalten, keine Anwendung.

Was die vergangenen betreffenden Fälle anbelangt, so hat es in Ansehung derselben bey den bisher bestandenen Vorschriften zu verbleiben, und es sind solche vergangene Fälle nicht mehr, wie es in neuester Zeit angeordnet war, zuvörderst dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, sondern es ist darüber von der betreffenden Behörde gleich selbst zu entscheiden.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Johann Dercsényi von Dercsény, Hofrath der k. k. allgemeinen Hofkammer, erhielt den ungarischen Freyherrnstand.

Hr. Joseph Ritter von Hippoliti de Paradiso, k. k. Kämmerer und Appellationsrath, erhielt den österreichischen Freyherrnstand.

Hr. Joseph Hornig, Dr. und k. k. Professor der Rechte an der Theresianischen Ritter-Akademie in Wien, erhielt den kaiserl. russischen St. Wladimir-Orden vierter Classe.

Hr. Paul Szlemenics, königl. Professor der Rechte an der Akademie zu Preßburg, erhielt den ungarischen Adel.

Hr. Dr. Antonio Bordoni, k. k. Professor der Mathematik an der Universität zu Pavia, erhielt den Orden der eisernen Krone dritter Classe.

Die Hrn. Johann Petrettini, Dr. und k. k. Professor an der philosophischen Facultät der Universität Padua, und Peter Barolli, k. k. Professor an derselben Facultät der Universität Pavia, erhielten den Constantinischen St. Georg-Orden von Parma.

Hr. Joseph Buckowsky, k. k. Rath und nieder-österr. Prov. Staatsbuchhalter, erhielt den Titel eines nieder-österr. Regierungsrathes.

Hr. Johann Salcher, Prov. Staatsbuchhalter in Tyrol, erhielt den österreichischen Adel mit dem Prädicate: »Edler v. Salheim.

Hr. Johann Lorensi, k. k. Polizey-Ober-Commissär in Lemberg, erhielt den k. k. Rathstitel.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Benedict Bartolini, Appellationsrath zu Venedig, zum überzähligen Hofrathe der obersten Justizstelle beym Senate in Verona.

Hr. Carl Freyherr Schönstein, Hof-Secretär, zum wirklichen Regierungsrathe bey der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Hr. Caspar Edler von Neupauer, Hof-Secretär, zum Kreishauptmanne in Imst in Tyrol.

Hr. Wilhelm Tkany, mährisch-schlesischer Gubernial-Secretär, zum Hof-Secretär bey der vereinigten Hofkanzley.

Hr. Lorenz Collegari, Prätor I. Classe zu Crema, mit Beybehaltung seines Gehaltes zum Rathe des Provinzial-Tribunales in Pavia.

Hr. Dr. Anton Weigl, Stadt- und Landrechts-Rathsprotokollist in Linz, zum Rathsprotokollisten der hohen obersten Justizstelle.

Die Hrn. Friedrich von Neubisser, ob der ennsischer Kreis-Commissär, und Joseph Wenzl, nieder-österr. Kreis-Commissär, zu Hof-Concipisten der vereinigten Hofkanzley.

Hr. Albert Ritter von Neuwall, zum überzähligen unbesoldeten Hof-Concipisten der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Die Hrn. Wenzel Turba, Kreis-Commissär III. Classe, zum Kreis-Commissär II. Classe, Joseph Beinl von Bienenburg, Kreis-Commissär IV. Classe, zum Kreis-Commissär III. Classe, und Joseph Heinemann, nieder-österr. Regierungs-Concipist, zum Kreis-Commissär IV. Classe in Nieder-Oesterreich.

Hr. Friedrich Baron Stiebar, zum überzähligen unbesoldeten Kreis-Commissär im Lande ob der Enns.

Hr. Georg Ritter von Toggenburg, zum überzähligen unbesoldeten Kreis-Commissär in Tyrol.

Hr. Kurt Graf zu Lippe-Weißenfels, zum überzähligen unbesoldeten Kreis-Commissär in Nieder-Oesterreich.

Hr. Johann Freyherr von Moser, zum überzähligen unbesoldeten Regierungs-Concipisten in Nieder-Oesterreich.

Die Hrn. Gregor Spreitzenhofer, Polizey-Ober-Commissär, zum Adjuncten bey der Wiener Polizey-Ober-Direction, und Eduard Dopfer, Polizey-Unter-Commissär, zum Polizey-Ober-Commissär.

Dienstübersetzung.

Uebersetzt wurde:

Hr. Franz v. Bertolini, k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann zu Imst, zum Gremium des Guberniums nach Innsbruck.

Hr. Wenzel Sokol, Cameralrath und Bezirksvorsteher, von Pisek nach Wels.

Todesfälle.

Am 8. April starb Herr Johann Ritter von Humburg, niederösterr. Landstand und Protokolls-Director der k. k. nieder-österr. Prov. Baudirection, alt 72 Jahre.

Am 15. April starb der ehemahlige Hof- und Gerichts-Advocat, Herr Franz Ritter von Heintl, nieder-österr. ständ. Ausschußrath rc. rc., alt 70 Jahre.

Nachzutragen ist der am 26. Jänner 1839, im 66. Lebensjahre erfolgte Todesfall des Herrn Dr. Julius Ritter von Hüttersthal, Hofrathes der k. k. obersten Justizstelle; und der am 25. März 1839 im 78. Lebensjahre erfolgte Todesfall des Herrn Dr. Raphael Freyherrn von Nell zu Nellenburg-Damenaker, Landstand in Böhmen, Mähren und Schlesien, und jubil. Vice-Präsidenten des königl. böhm. Appellationsgerichtes.

Notizenblatt

für den Monath May 1839.

Recensionen inländischer Werke.

Fortsetzung der im vorigen Hefte abgebrochenen Recension über:

I. Des ungarischen Bauers früherer und gegenwärtiger Zustand, nebst einer Darstellung der Folgen und Wirkungen desselben. Von J. N. Preyer, ungar. Reichs- und Gerichts-Advocaten. Pesth 1838. In Commission bey C. A. Hartleben. (Kl. 8. VIII, 167 S.)

II. Das ungarische Urbarialsystem, oder des Grundherrn und des Bauers Wechselverhältniß in Ungarn. Von Johann Graf Mailáth. Pesth und Leipzig 1838. Verlag von C. A. Hartleben. (VIII, 144 S. in 8.)

Das dritte und letzte Buch enthält endlich den „Versuch einer Darstellung der Folgen und Wirkungen des gegenwärtigen bäuerlichen Zustandes." Nach einem flüchtigen Rückblicke auf den unglücklichen Zustand des ungarischen Bauernstandes durch mehr als acht Jahrhunderte, welchem aber auch die traurige Lage des fieberhaft bewegten und oft bis am Rande des Abgrundes stehenden Staates entsprach, läßt der Herr Verfasser einige kurze Bemerkungen über die hohe Wichtigkeit jenes Standes und des Ackerbaues folgen. In Beziehung auf den ersten führt er aus einer fremden Schrift die kräftige Stelle an: »Durch den Umgang mit der Natur und bey freyer Thätigkeit in derselben, auch entfernter von den Einwirkungen verfeinerten Sinnenreizes ist er (der Landmann) kräftig, aber einfach in seinen Genüssen. Hierdurch geschützt gegen entnervende Sinnlichkeit, bleibt er frey von knechtischer Feigheit, und aus seinem Stande gehen zu allen Zeiten die kräftigsten Männer

hervor. So lange Völker bestehen, wurden ihre Verderbnisse immer durch ihn verbessert.»

Mit dem, was der Herr Verfasser über die hohe Wichtigkeit des Landbaues sagt, muß man wohl einverstanden seyn, doch wurde er dabey von seinem Eifer (§. 285) zu dem sicher falschen Satze hingerissen: daß „jener Staat der glücklichste seyn muß, dessen Mitglieder die größte Menge jener Mittel (d. h. der zur Befriedigung der Bedürfnisse dienenden Urstoffe) besitzen.» Sogar der entschiedenste Physiokrat dürfte Bedenken tragen, diesen Satz unbedingt zu unterschreiben; obwohl alles Uebrige, was der Herr Verfasser sonst über diesen Gegenstand sagt, so wie auch die unmittelbare Folgerung aus jenem falschen Satze, daß nämlich „die Wohlfahrt eines Staates innig mit dem Stande und der Vollkommenheit des Landbaues verbunden sey," vollen Beyfall verdient. Eben so unbezweifelt ist es, daß Ungarn jetzt ein auf den Ackerbau hingewiesenes Land ist, und daß dieser nirgends vollkommen gedeiht, wo der Bauer von Lasten und persönlicher Unfreyheit niedergehalten wird.

Nun wirft der Herr Verfasser die Frage auf: Ob Ungarn im Allgemeinen, und der Bauernstand insbesondere, gegenwärtig solche Elemente darbiethen, die den Landbau auf eine erfreuliche, und zwar auf eine solche Stufe der Vollkommenheit zu bringen vermögen, auf welcher nach und nach die Concurrenz mit dem Auslande zu bestehen seyn wird? Der Herr Verfasser bejaht diese Frage, und stützt seine Behauptung auf folgende Gründe:

Ein Hauptthebel zur Beförderung der Cultur im Allgemeinen und des Landbaues insbesondere ist die Cultur des Volkes. Nun ist aber in Ungarn für die Volkserziehung in neuerer Zeit ungemein viel geschehen. Es wird beynahe kein Dorf zu finden seyn, wo nicht wenigstens Ein Lehrer unterhalten wird. Auch die höhern Unterrichtsanstalten, auf welchen auch die Landwirthschaft gelehrt wird, sind zahlreich. Besonders bemerkenswerth sind das schön aufblühende Keszthelyer Georgicon, das Altenburger ökonomische Institut, der landwirthschaftliche Verein und die Viehausstellung in Pesth; dann die vielen landwirthschaftlichen Verbesserungen, welche Ihre kaiserl. Hoheiten der Erzherzog Carl und der Reichs-Palatin auf Ihren ungarischen Herrschaften vornahmen.

Ein zweytes Erforderniß zur Verbesserung der Landwirthschaft ist die persönliche Freyheit des Bauers. Diese muß dem ungarischen Bauer ein erhebendes Selbstbewußtseyn einflößen, und ihn drängen, sich einen gesunden Sinn und practische Lebensweisheit anzueignen. Vorzüglich wichtig sind die Rechte, welche dem Bauer in

Beziehung auf die Gemeindeverwaltung zustehen. Durch sein Stimmrecht wirkt er unmittelbar zur Wahl der ganzen Ortsbehörde mit, und hat in soferne einen Vorzug vor den Bewohnern der Städte, wo die abgehenden Mitglieder des äußern Rathes durch die übrigen (wie in den geschlossenen Corporationen Englands, Ref.), und nicht durch die Bürger gewählt werden. Auch genießt dadurch der Bauer die, einer der Cardinal-Prärogativen des Adels analoge Freyheit, sich seine Magistrate und Richter selbst zu wählen (der Hauptgedanke ist zwar richtig, doch scheint durch den Vergleich mit jener Hauptprärogative des Adels dem in einer viel niedrigern Sphäre sich bewegenden Rechte des Landmannes zu sehr geschmeichelt, Ref.).

Ein drittes Erforderniß ist die Entlastung des Grundeigenthums. Der kleinere Zehent (das sind alle Abgaben von Thieren und Victualien, wie im XX. Abschnitte gezeigt wurde) ist ohne alle Vergütung dem Bauer erlassen, und seine übrigen Lasten betragen nicht so viel, daß ihm bey einigem Fleiße nicht möglich wäre, nicht nur alle Sonntage, sondern wohl öfter ein Huhn im Topfe zu haben. Dabey sind dem ungarischen Bauer Waisendienste, Veränderungs- und Todtenpfundgeld, Abfahrtsgeld, Grundbuchsgebühren, der Taz und das Umgeld unbekannte Dinge. Eine vorzügliche Wohlthat in Beziehung auf die Entlastung des Bodens sind auch die auf dem letzten Reichstage gestatteten Urbarialverträge, vermöge welcher der Unterthan alle seiner Grundherrschaft zu leistenden Schuldigkeiten mittelst freyer Uebereinkunft mit derselben abzulösen vermag. Die Einführung einer zwangsweisen Ablösung wäre in vielfacher Beziehung bedenklich gewesen, aber selbst der eigene Vortheil der Grundherrn (welchen der Hr. Verf. nicht ersichtlich macht) bürgt dafür, daß die Wenigsten dieser Ablösung entgegen seyn werden. Die Aufhebung der unentgeltlichen Urbarialholzung, welcher eben durch die Gestattung von Urbarial-Ablösungsverträgen der Weg gebahnt wurde, könnte für die Landes-Forstcultur von hoher Wichtigkeit seyn. Auch das Verboth des letzten Reichstages, daß die Bauerngüter nicht unter einem Achtel zerstückt werden können, ist ganz geeignet, einen selbstständigen und wohlhabenden Bauernstand und eine bessere Landescultur zu begründen.

Ein viertes Haupterforderniß ist das freye unbedingte Eigenthumsrecht des Grundbesitzers. In dieser Beziehung ist der Zustand des ungarischen Bauers schon oft mit den düstersten Farben geschildert worden. Doch sehr mit Unrecht, wie der Herr Verfasser glaubt. Denn seitdem im Jahre 1715 den Bauern eine Steuer zur

Erhaltung des stehenden Heeres auferlegt ward, wurde auch für ihre Erhaltung im aufrechten Stande dadurch gesorgt, daß den Grundherrn die ihnen früher unbeschränkt zugestandene Schaltung über die Bauerngründe eingestellt, und ihnen die Entziehung der Constitutivgründe nur in den gesetzlich bestimmten Fällen gestattet blieb. Die Einverleibung mit den Allodialgütern des Grundherrn ist ohnehin nur in einem einzigen, wahrscheinlich höchst seltenen Fall gestattet. Bey einer Vertauschung muß ein vollkommen gleiches Aequivalent an Grundstücken gegeben werden. Die Fälle der Ausweisung (Abstiftung) sind durch das Gesetz auf so wenige und gerechte Bedingungen beschränkt, daß sie mehr eine Bürgschaft für den Fleiß und die gute Aufführung, als eine Veranlassung zum Unfleiße geben müssen. Was könnte nun den Grundherrn bewegen, seinen braven Unterthan in dem Besitze seines Bauerngutes zu stören? Wohlthätig ist ferner die Anordnung, daß, wenn es die größere Hälfte der Ortsgemeinde erheischt, jedem Unterthan seine Constitutivgründe in einem Körper ausgemessen werden sollen. Die Herrnstühle endlich werden ohne Unkosten für den Unterthan abgehalten, und die neuesten Gesetze über ihre Einrichtung scheinen ganz geeignet, sie zu einem unparteyischen Gerichte zu stämpeln. „Nichts ist rückständig vielleicht, als die getreue und aufrichtige Handhabung der Gesetze."

Mit diesem patriotischen Wunsche des Herrn Verfassers wollen auch wir diesen, ohnehin vielleicht schon zu langen Auszug beendigen. Mag auch der Herr Verfasser in seinem lobenswerthen patriotischen Eifer den Zustand des ungarischen Landmannes in manchem Puncte vielleicht in zu rosenfarbem Lichte geschildert haben, so ist es doch unbezweifelt, daß auf gesetzlichem Wege ungemein viel für sein Gedeihen geschah, und daß drückendere Lasten desselben, — wenn sie noch vorkommen sollten, — der schlechten Handhabung der Gesetze mehr, als den Mängeln derselben zugeschrieben werden müßten. Es ist unbezweifelt, daß der gesetzliche Zustand des ungarischen Bauers in mancher Beziehung günstiger ist, als jener der Bauern in vielen andern Provinzen unserer Monarchie. Die Durchführung eines solchen Vergleiches könnte leicht einen Band füllen. Zur Begründung unserer Behauptung wollen wir aber nur auf das geringere Robothsquantum, auf die größere Beschränkung der ungarischen Herrschaften in ihrem Strafrechte, auf die größere Freyheit der ungarischen Bauern in der Wahl der Gemeindevorsteher, und den ausgedehntern Wirkungskreis, welcher diesen eingeräumt ist (z. B. in Vormundschaftssachen und bey der Entscheidung geringerer Streitfälle, — zwey gewiß höchst wohlthätige Einrichtungen); auf die

weniger beschränkenden Verbothe rücksichtlich der Vereinigung des Besitzes mehrerer Bauerngründe in einer Person; auf die Erleichterung der Entrichtung des Bergrechtes in Mißjahren durch die Gestattung, das fehlende Quantum von der Fechsung des nächsten Jahres abzutragen; auf die ausdrückliche gesetzliche Gestattung zur Abschließung immerwährender Verträge, wodurch alle Urbarialschuldigkeiten abgelös't werden können, und endlich auf die Befreyung des ungarischen Bauers vom Veränderungs-Pfundgeld, Todten-Pfundgeld, Abfahrtsgeld und von den Grundbuchsgebühren, wie auch von der in einigen deutschen Provinzen wenigstens früher sehr lästigen Entrichtung des Tazes und Umgeldes und der, freylich nun schon wenig mehr bedeutenden Verrichtung der Waisendienste — hinweisen.

Wenn wir uns nun von dem Werthe des vorliegenden Werkes Rechenschaft geben wollen, so muß man seinem Verfasser das Lob spenden, daß er mit Lust und Liebe, mit Fleiß und Sachkenntniß seinen Gegenstand durchgeführt, und überall weise Mäßigung, wohlwollenden Sinn und einen aufgeklärten Wunsch nach gedeihlichem Fortschreiten bewiesen hat. Das Buch ist nicht eine bloße Compilation von Gesetzen, sondern der Herr Verfasser hat sich auch durch vielfältige, selbstständige Arbeiten hervorgethan, wie z. B. und vorzüglich der Inhalt des I. und III., und der 1. Abschnitt des II. Buches beweisen. Bey der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes des ungarischen Bauers im II. Buche ist zwar keine wissenschaftlich systematische Ordnung, — die wohl auch sehr schwer gewesen wäre, — doch wenigstens eine solche befolgt worden, welche bey den oft verwickelten und keiner Ordnung folgenden Gesetzen, die hier darzustellen waren, nicht ganz unbefriedigend genannt werden kann. Unnütze Wiederholungen sind äußerst selten; dem Ref. ist nur der §. 237 als eine solche aufgefallen, da der Inhalt desselben schon im §. 109, lit. d) vollständig vorkommt. Eben so wenig kommt im Buche etwas vor, was nicht zur Sache gehörig wäre. Anderntheils scheint auch nichts Wesentliches übergangen zu seyn, was zum behandelten Gegenstand gehört. Nur hätte der Inhalt des 11. Artikels 1834 — 1836 einer Erwähnung verdient, denn wenn gleich dieser Artikel von den öffentlichen Lasten handelt, welche die Edelleute, die Urbarialansässigkeiten besitzen, zu tragen haben, so sind doch diese Anordnungen auch für die Bauern von Wichtigkeit, weil ihnen eben durch die Entrichtungen jener Edelleute an die Kriegs- und an die Domestical-Casse eine Erleichterung zugeht. Eine ähnliche wird ihnen in die Aussicht gestellt durch die Niedersetzung einer Reichsdeputation, welche dem nächsten Reichstage (auf welchem dieser Gegenstand unausbleiblich

verhandelt werden soll) ein Gutachten über die beste und gerechteste Weise der Verpflegung und Einquartierung des Militärs vorzulegen hat. Und schon auf diesem Reichstage wurde wenigstens in Beziehung auf jene Edelleute, welche von nun an die Nutznießung von Urbarialgründen kaufen, verordnet, daß in Rücksicht auf die Verpflegung (nicht aber auch auf die Einquartierung) des Militärs zwischen ihnen und den unadeligen Unterthanen kein Unterschied mehr obwalten soll.

Was endlich den Styl und die Darstellung betrifft, so kann man dieselben wohl nicht für ganz fehlerfrey erklären. So wird z. B. §. 247 gesagt, daß „der Beklagte" (statt: der Sachfällige) die Gerichtskosten z. ersetzen habe; §. 221 ist der ungeeignete Ausdruck gebraucht: „Zur Wahlfähigkeit ist .... berechtigt;" §. 258: „in der ununterbrochenen Abnahme ähnlicher Schuldigkeiten gestanden hat;" §. 216: „sind statt solcher Bedingnisse andere zu ersetzen;" §. 232: „Im Mangel;" §. 55: „wegen den Unthaten;" §. 245: „der Vorladungs-Termin, der sich nicht über 8 Tage nothwendiger Weise erstrecket" (will sagen: der nicht länger als auf 8 Tage sich erstrecken darf). Indessen auch abgesehen davon, daß sich einige dieser Verstöße leicht aus einem Druckfehler erklären lassen, stünde es uns auch nicht wohl an, mit dem Herrn Verfasser über solche läßliche Sünden zu rechten. Er soll uns vielmehr als ein lieber Gast heilig seyn, der zu uns kommt, um uns die wichtigen, in Weisheit und Humanität fortschreitenden Gesetze seines Vaterlandes in unserer Sprache mitzutheilen.

In der Schrift Nr. II. behandelt der hochgeborne, durch seine vorzüglichen geschichtlichen Arbeiten rühmlichst bekannte Herr Verfasser denselben Gegenstand, der uns in der so eben beurtheilten Schrift begegnete. Der Unterschied liegt nur darin, daß Graf Mailáth in der ersten größern Hälfte seines Buches das Theresianische Urbarium, welches von Preyer nicht dargestellt wurde, behandelt, und in der II. Abtheilung das Urbarium vom Jahre 1836 darstellt. Diese Art der Behandlung verdient die größte Billigung, weil die neuesten Gesetze, wie der Herr Verfasser in der Vorrede bemerkt, auf der frühern Theresianischen Urbarial-Regulirung fußen, deren vorläufige Kenntniß sowohl das Verständniß der neueren Gesetze, als auch die Beurtheilung, welche Erleichterungen diese den Bauern gebracht haben, wesentlich befördern muß. Dieser Grund hätte auch den Referenten bestimmen sollen, Nr. II. vor Nr. I. zu setzen. Allein abgesehen von andern, hier nicht wohl zu erörternden Gründen, kam auch die Betrachtung hinzu,

daß sich Ref. wegen der Beschränktheit des Raumes der Zeitschrift, und um die gebührenden Gränzen einer Recension nicht zu sehr zu überschreiten, nicht gestatten kann, von dem Theresianischen Urbarium einen für jene Zwecke genügend ausführlichen Auszug mitzutheilen. Er hielt es daher für gerathener, die Leser mit der doch immer interessanteren Darstellung des gegenwärtigen gesetzlichen Zustandes etwas länger zu unterhalten. Die kurzen nachfolgenden Notizen über das Theresianische Urbarium dürften auch in dieser Ordnung nicht verfehlen, das nun Bestehende durch die Kenntniß der frühern Zustände zu beleuchten.

Schon im Jahre 1790, erzählt der Herr Verfasser in der Vorrede, wurde auf dem Reichstage eine Deputation ernannt, um ein neues Urbarium auszuarbeiten. Dieses Operat blieb aber der ernsten Zeitverhältnisse wegen bis zum Jahre 1825 unverhandelt. Auf dem Reichstage dieses Jahres fand man aber, daß dasselbe dem Zeitgeiste nicht mehr angemessen war. Es ward also unter dem Vorsitze Seiner kaiserl. Hoheit des Erzherzog Palatins eine neue Deputation ernannt, deren Urbarial-Ausarbeitung die Basis der Reichstags-Artikel des Jahres 1832 — 1836 bildete.

In der nur 4 Seiten langen Einleitung gibt der Herr Verfasser einen summarischen Ueberblick der ältern, den Bauernstand betreffenden Gesetze an. Viel ausführlicher erzählt Preyer die frühern Zustände der Bauern; Mailáth führt aber in seiner gedrängten Kürze eine größere Anzahl von Gesetzen an. Das Urbarium definirt er als jene königliche Anordnung, welche das persönliche und dingliche Wechselverhältniß des Grundbesitzers und Bauers bestimmt.

Das Theresianische Urbarium zerfällt in neun Hauptstücke: 1.) Bestandtheile einer Bauern-Ansässigkeit, 2.) Urbarial-Beneficien der Bauern, 3.) Robothen, 4.) Abgaben der Bauern, 5.) die Abgabe des Neunten und Bergrecht, 6.) Regal-Beneficien, 7.) die abgestellten Mißbräuche, puncta prohibita, 8.) Was den Bauern verbothen ist, und Strafe derselben, und 9.) Aufrechthaltung der Ordnung in den Gemeinden. In derselben Ordnung behandelt der Herr Verfasser diese Gegenstände in den ersten neun Hauptstücken und fügt dann noch weitere vier hinzu, nämlich: 10.) der Zehent, 11.) Instruction der königl. Commissäre und der vollziehenden Magistrate, 12.) Processe, die aus dem Urbarium entstehen können, und 13.) das Banater Urbarium.

Nach dem Theresianischen Urbarium gab es dreyerley unterthänige Gemeinden, nämlich: 1.) privilegirte, 2.) Contract-Ge-

meinden, welche nach Maßgabe ihrer Privilegien, oder ihrer auf beständige Zeiten mit der Herrschaft geschlossenen Contracte, welche aber den Bauern keine lästigeren Bedingungen, als die Urbarial-Leistungen sind, auflegen durften, behandelt wurden, und 3.) Urbarial-Gemeinden, deren Rechtsverhältnisse sich nach den Bestimmungen des Urbariums richten. Die Größe einer Urbarial-Ansässigkeit beträgt in Beziehung auf den **fundus intravillanus** (Haus, Garten und Tretplatz) überall ein Joch zu 1100 Quadratklaftern. Das Maß des **fundus extravillanus** (Aecker und Wiesen) wurde nach Verhältniß der für den Ackerbau und den Absatz günstigen (Beneficien) oder ungünstigen Umstände (Maleficien) an verschiedenen Orten mehr oder minder groß bestimmt.

Die den Gemeinden als Körperschaft durch das Urbarium zugestandenen Begünstigungen (Urbarial-Beneficien) bezogen sich auf den Weinschank, auf die Rottungen, die Hutweide und die Waldbenützung. Fast alle diese Beneficien erhielten durch die neuern Gesetze eine festere, größtentheils den Bauern günstigere Bestimmung. Die eingeführten Beschränkungen in der Benützung der Weide und vorzüglich der Wälder sind für den Unterthan von geringem Nachtheil, und aus der Sorgfalt für eine bessere Landescultur entsprungen.

In Beziehung auf die Roboth sind die ältern Gesetze mit den neuesten fast gleichlautend. Das Ausmaß ist in beyden genau dasselbe, nur wurden durch die letztern die langen (weiten) Fuhren abgeschafft, die Ablösung der Roboth, wenn die Herrschaft dieselbe nicht zum eigenen Gebrauche verwenden will, erleichtert, und Strafen gegen die, eine ungebührliche Roboth fordernde Herrschaft angedroht.

In den dinglichen Leistungen der Bauern ist in Rücksicht des Hauszinses durch die neuen Gesetze nichts verändert; dagegen sind die sogenannten Datien, d. i. die früher bestandenen Abgaben an Geflügel, Eyern, Schmalz und Kälbern, wie wir oben sahen, vollständig abgeschafft worden. Das Recht der Bauern zum Branntweinbrennen wurde durch die neuen Gesetze mehr sicher gestellt und genauer normirt; die dafür nach den frühern Bestimmungen zu leistende Abgabe (2 fl. Zins für jeden Kessel) unverändert beybehalten.

Ueber die Abgabe des Neuntel von den Feldfrüchten scheint die einzige wesentliche Veränderung der alten Gesetze darin zu bestehen, daß die Frist zur Abnahme desselben für die Herrschaft von 8 auf 3 Tage abgekürzt wurde. Das Neuntel von Bienen, Lämmern und Ziegen scheint dagegen durch die Verordnung, welche alle derley Abgaben abschafft, vollständig aufgehoben zu seyn. Ueber das Bergrecht enthal-

ten die alten Gesetze keine bemerkenswerthe Abweichung von den neuern bereits dargestellten.

Von den Regal-Beneficien der Herrschaften wurde das Schankrecht durch eine Erweiterung des Rechtes der Unterthanen zur Einführung fremder Weine, durch die Abschaffung des früher dem Grundherrn auf die Weine der Unterthanen zustehenden Vorkaufsrechtes, und durch die größere Ausdehnung des Schankrechtes der Gemeinden beschränkt. In der Wesenheit des Fleischausschrotungs-, Mauth- und Ueberfuhrrechtes, des Markt- und Mühlrechtes, so wie des Rechtes auf die Jagd, Fischerey und Vogelfang, führen die neuen Gesetze keine Veränderung ein. Nur wurde das erste noch durch die Verfügung beschränkt, daß die Unterthanen auch ihr gesundes, aber zufällig zur Erhaltung untauglich gewordenes Vieh aushacken dürfen; in Beziehung auf alle diese Rechte aber die wohlthätige Anordnung eingeführt, daß solche, welche sich im Besitze eines Unterthans befinden sollten, nur auf dem Urbarialrechtswege von der Herrschaft wieder eingelös't werden können. Das Heimfallsrecht der Herrschaften hatte nach ältern Gesetzen eine weitere Ausdehnung; denn es erstreckte sich auch auf das Vermögen eines entflohenen, oder eines des Hochverrathes schuldigen Bauers, wovon die neuen Gesetze nichts erwähnen; auch durfte der Unterthan früher nur über sein bewegliches Vermögen, und selbst von diesem nur über die Hälfte des erwirthschafteten testiren, wogegen er jetzt über sein sämmtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen unbeschränkt testiren darf. Die ältern Gesetze sprechen den Herrschaften das Recht, Bier, Branntwein und andere geistige Getränke zu brauen, zu, worin die neueren Gesetze — mit Ausnahme des über das Recht der Bauern zum Branntweinbrennen bereits Bemerkten — keine Abänderung einführten.

Die in dem alten Urbarium ausdrücklich abgestellten Mißbräuche, **puncta prohibita**, liefern ein nicht erbauliches Verzeichniß von Plackereyen, welchen die Unterthanen früher zuweilen ausgesetzt seyn mußten, so wie sie von dem menschenfreundlichen Sinne der sie abstellenden gesetzlichen Macht zeugen. Es genüge, hier die allgemeine Regel anzuführen, daß überhaupt keine erdenkbare Abgabe, Leistung oder Zahlung der Unterthanen an die Herrschaften erlaubt (d. h. eine Pflicht der Unterthanen) ist, die nicht ausdrücklich im Urbarium bewilliget wurde.

Das Freyzügigkeitsrecht war aber im Theresianischen Urbarium, durch Kaiser Joseph II. und durch den 35. Artikel von 1790 —

1791 folgendermaßen normirt: Jeder Bauer, der wegziehen wollte, mußte es dem Grundherrn zu Michaeli melden, dann alle öffentlichen und grundherrlichen Lasten erlegen, die durch den Stuhlrichter und die Grundherrschaft geschätzten Verbesserungen des bebauten Grundes und die aufgeführten Gebäude verkaufen, nicht aber den Grund, der des Grundherrn ist. Auch wurde bey den Gebäuden der Preis der Materialien, die der Grundherr unentgeltlich geliefert hatte, abgezogen. Dann mußte der Bauer am Feste des heil. Gregorius, nicht früher und nicht später, mit all seiner beweglichen Habe fortziehen; dazu mußte er sich aber, wenn er in ein anderes Comitat ziehen wollte, mit einem Wanderzeugniß des Vicegespans und der Grundherrschaft, wenn er aber in demselben Comitate blieb, nur mit dem Letztern versehen. Ein ohne ein solches Zeugniß wandernder Bauer galt für flüchtig.

Das Strafrecht der Herrschaften war nach den ältern Gesetzen ausgedehnter, denn sie konnten den Unterthan, außer zum Schadenersatze, auch noch zu Geldstrafen, Birsagium [1]), und wenn er in böser Absicht den Schaden zufügte, auch zum Homagium [2]), dann zu 24 Stockstreichen, so wie zu einer dreytägigen Arbeit verurtheilen. Auch waren über die Dauer und Beschaffenheit der Kerker- oder Arreststrafe die humanen Beschränkungen nicht ausgedrückt, welche die neuern Gesetze enthalten, vielmehr sollte der Gefangene bloß Wasser und Brot erhalten, oder gefesselt werden und 15 kr. Fesselungstaxe (taxa incom-

---

[1]) Unter Birsagium versteht man die Gerichtskosten — universa judiciorum onera, vel juridica gravamina, wie die Rechtsquellen sagen. — Doch waren die Birsagia nicht reine Gerichtskosten, sondern man mußte sie zum Theil auch als Geldstrafen betrachten, denn 1.) fielen nur $^2/_3$ davon dem Richter zu, das andere $^1/_3$ aber der obsiegenden Partey, und 2.) wurde der Betrag des Birsagium in verschiedenen Fällen wegen des Ungehorsams der Partey, und insbesondere, wenn diese gleich nach der Verurtheilung den einfachen Betrag nicht erlegte, verdoppelt, und bey abermahliger Renitenz auch vervierfacht. Siehe das Werböz'sche Tripartitum pars I, tit. 134, und besonders pars II, tit. 86.

[2]) Homagium bedeutet, wie Referent sagen möchte, den Menschenwerth nach englischem Sprachgebrauche, d. h. im Gelde ausgedrückt. Der Todtschläger unterlag nämlich nicht nur der gegen sein Verbrechen angedrohten Strafe, sondern er mußte auch noch den Werth des Erschlagenen als Geldstrafe entrichten. Für Prälaten und Magnaten war dieser Werth, also das Homagium, auf 400, für Edelleute und Bürger auf 200, und für Unadelige auf 40 Gulden festgesetzt. Dieses hieß das Homagium mortuum; die Hälfte davon macht das Homagium vivum aus. Vom Homagium spricht insbesondere pars I. tit. 2, II. 23, und III. 5 l. c.

pedisationis) entrichten. Wer zur Roboth nicht erschien, unterlag 12, und wer unter den Bauern Sammlungen (Collecten) veranlaßte, 24 Stockstreichen.

Die auf die innere Ordnung der Gemeinden sich beziehenden ältern Gesetze weichen im Wesentlichen von den neuesten nicht ab. Nur halten jene bey der Vertheilung der Steuern den Grundsatz fest, daß diese ausschließlich von den Nichtadeligen zu entrichten seyen; wogegen die neueren Gesetze, wie schon oben bemerkt wurde, diese Pflicht auch auf jene Edelleute ausdehnen, welche die Nutznießung von Urbarial-Ansässigkeiten erwerben. Auch ist der Wirkungskreis der Gemeinde-Vorstände über Vormundschaften und das Wohl der Witwen und Waisen, so wie über die Repartirung und Bedeckung der Gemeindeanlagen und der Abfassung der damit in Verbindung stehenden Voranschläge und Rechnungen in den neueren Gesetzen deutlicher ausgesprochen, und darum wahrscheinlich auch etwas ausgedehnter.

Der Zehent ist in Ungarn so alt wie die christliche Religion. Er ist die Abgabe des zehnten Theiles gewisser Erzeugnisse an die Geistlichkeit. Da er sich nicht auf das Unterthansverhältniß bezieht, so bildet er auch keinen Gegenstand des Urbariums, und wird in demselben nur oberflächlich berührt. Nur der Unadelige unterliegt demselben. Wo der Zehent bis zur Einführung des Urbarium nicht abgenommen wurde, ist er auch in Zukunft nicht zu leisten. Er ist nur vom fundus extravillanus und nur von den gesetzlich bestimmten Fruchtgattungen, nämlich vom Weizen, Halbfrucht, Korn, Gerste, Hafer, Hirse, Wein, Lämmern, Ziegen und Bienen [1]) zu entrichten. Merkwürdig (und wohlthätig) ist, daß der türkische Weizen in jedem Falle davon frey bleiben muß. Auch sind die Unterthanen nicht schuldig, den Zehent unentgeltlich einzuführen. Wenn ein zehentpflichtiges Weingebirge verlassen und in Äecker verwandelt wird, hört die Zehentpflicht auf. An manchen Orten haben die Grundherrn statt des Neunten den Zehent abgenommen. Dieser wird der weltliche Terrestral-Zehent genannt, und von ihm gilt Alles, was vom Neunten gilt.

Die Instruction der königl. Commissäre und der vollziehenden Magistrate gibt denselben eine ausführliche Anweisung über ihr dreyfaches Geschäft, nämlich 1.) über die Vorbereitungen zur Einführung des Urbariums, 2.) die Ausscheidung (excisio) der Sessionen (Ansässigkeiten) und Einführung des Urbariums, und 3.) den Bericht über die vollzogene Einführung. Zur Vorbereitung

---

[1]) Von den drey Letztern ist er durch die neuern Gesetze abgeschafft.

der Einführung mußten die Commissäre den hierzu beeideten Gemeindevorstehern und Aeltesten in Gegenwart der Herrschaft und des ganzen Dorfes die gesetzlich vorgeschriebenen Fragepuncte über die bis dahin bestandenen Gesetze, Gewohnheiten oder Contracte vorlegen, und diese Gegenstände sowohl, wie die factischen Localverhältnisse, welche auf die Regulirung einfließen, durch die allseitigen Aussagen und durch eigene Erhebung ins Klare setzen. Auf dieser Grundlage hatte die Commission die Classification der Ortschaften vorzunehmen und nach erfolgter königl. Sanction derselben die Ausscheidung der Urbarial-Sessionen und die Anfertigung der Urbarial-Tabellen. Nachdem diese dem Comitate vorgelegt und mit dessen Siegel bekräftigt waren, mußten sich die vollziehenden Magistrate wieder hinaus verfügen und durch eine deutliche Vorlesung des Urbariums in Gegenwart der Herrschaft und der Bauern dasselbe einführen, worüber sie einen ausführlichen, alle gesetzlich vorgeschriebenen Puncte umfassenden Bericht zu erstatten hatten. Davon, so wie von dem Urbarium und den Urbarial-Tabellen mußten vier Parien ausgefertigt werden, für die Herrschaft, für die Gemeinde, das Comitats-Archiv und für die königl. Statthalterey.

Die Vorschriften über den Urbarial-Proceß empfehlen die Abkürzung der Verhandlungen bey solchen Processen, gewähren dem Unterthan die Wohlthat der unentgeltlichen Vertretung durch den Comitats-Fiscal, und verordnen die Revision eines jeden appellirten oder nicht appellirten Urbarial-Processes durch die Sedria [1]. Einige Processe, wo der Unterthan gegen seinen Grundherrn auftritt, werden auch einem andern Gerichte, als dem Herrnstuhle zugewiesen, z. B. die Klage wegen der Grausamkeit des Grundherrn (saevities), oder wegen der Nichtaufnahme zerstreuter Bauern, d. h. derjenigen, die durch Krieg oder andere Umstände von ihren Sessionen auf eine Zeitlang getrennt waren, und nun wieder auf dieselben zurückkehren wollen, — der Sedria; jene wegen der Verhinderung des Wegziehens eines Bauers dem Stuhlrichter. In der Regel bleibt aber der Herrnstuhl das competente Gericht zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Herr-

[1] Das ist das aus den Comitats-Magistratualen (Vice-Gespan, Stuhlrichter, Notare ꝛc.) zusammengesetzte Comitats-Gericht, welchem auch eine Anzahl — gewöhnlich sechs — von Gerichtstafel-Beysitzern (jurati assessores tabulae judiciariae Comitatus) beywohnen müssen, und andere Assessoren des Comitates mit Sitz und Stimme beywohnen dürfen. Siehe Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der österreichischen Staatsverwaltung, vom Regierungsrathe J. Kudler. Wien 1834, Tabelle XII und Anmerkung 124.

schaft und Unterthan, und man vermißt in den ältern Gesetzen die wohlthätigen Vorschriften der neuern, zur Bewirkung einer unparteyischen Zusammensetzung desselben. Unerquicklich zu lesen sind die Bestimmungen über den Proceß des Grundherrn gegen einen Fremden, über einen entflohenen oder gewaltsam entzogenen Knecht oder Bauer. Wenn der Grundherr obsiegt, so wird der Beklagte verurtheilt, den Bauer zurückzustellen (!), alle rückständigen Lasten desselben zu vergüten, die Gerichtskosten zu bezahlen, und 100 Gulden Strafe zu erlegen für jeden Flüchtling, den er aufgenommen u. s. w. Wahrlich, so lange solche Gesetze bestanden — und wäre es auch nur wegen der Herabwürdigung des Menschen, indem man ihn zum Gegenstande eines Klagbegehrens macht — konnte trotz aller gerühmten Freyzügigkeit die Leibeigenschaft der Bauern nicht als ernstlich und vollständig aufgehoben betrachtet werden.

Das banatische Urbarium ist kürzer, einfacher und dem Unterthan günstiger, als das ungarische (Theresianische). Der Grund davon liegt darin, daß das Banat wenige Jahre vor der Einführung des Urbarium den Türken entrissen und bey seiner Entvölkerung meistens durch neue Ansiedler bevölkert wurde. Es waren also weder verjährte Mißbräuche abzuschaffen, noch alte Forderungen auszugleichen, und somit die Verhältnisse leichter zu ordnen, und da der Hof der einzige Grundherr war, so wurden diese auch günstiger für die Unterthanen gestellt. Die wichtigsten Unterschiede zwischen dem banatischen und dem ungarischen (Theresianischen) Urbarium sind, daß der Bauer im Banat Eigenthümer seines Grundes ist; daß der banatische Bauer nur in einem einzigen Falle abgeschätzt (abgestiftet) werden darf, nämlich wenn er unfähig ist, die öffentlichen und Privatabgaben zu entrichten, und auch dann nur mit Beystimmung des Comitats; daß in Ungarn die Größe der Ansässigkeiten nach Verschiedenheit der Beneficien und Maleficien verschieden ist, die Abgaben jeder Ansässigkeit aber gleich sind, wogegen im Banat die Größe der Sessionen gleich, die Abgaben aber (nach Unterschied des durch günstige oder ungünstige Umstände bedingten Ertrages der gleich großen Sessionen) verschieden sind; daß ferner im Banate die Contributionen auf dem Ansässigkeitsgrunde (onus inhaeret fundo), in Ungarn aber auf der steuerpflichtigen Person, die einen steuerfreyen Grund bebaut (onus inhaeret personae non fundo), haftet [1]); und daß endlich in Ungarn alle

[1]) Das ungarische Steuersystem beruht auf dem aus dem Oriente entlehnten und daselbst noch herrschenden Grundsatz, daß die Steuer nicht auf dem

Robothen in der Regel in Natura geleistet werden, im Banate aber die Roboth-Abolition systematisch ist, so wie auch im letzteren Lande statt des Neunten nur der Zehent gegeben wird. Das Weinschanksrecht der Gemeinden war im Banate nach dem alten Urbarium eben so ausgedehnt, wie es in Ungarn erst auf dem letzten Reichstage eingeführt wurde (daß nämlich auch jene Gemeinden, die keine Weingebirge haben, von Michaeli bis Weihnachten schenken dürfen), und die für die Forstcultur so wohlthätige Beschränkung des banatischen Bauers auf die bloße Benützung des dürren Holzes der herrschaftlichen Waldungen, wurde durch die neuesten ungarischen Gesetze zwar nicht ganz erreicht, doch wenigstens derselben näher gerückt. Ueberhaupt scheinen die dem Landvolke günstigen Bestimmungen des Banater Urbarium auf die im letzten ungarischen Reichstage vorgenom-

---

Grund und Boden, sondern auf den Personen haftet, so daß bloß Nichtadelige steuerpflichtig, die Edelleute aber steuerfrey sind. Die Person des Nichtadeligen aber wird besteuert nach seinem Vermögen und seinem Erwerbzweige. Da nun der Bauer seinen Erwerb aus der Landwirthschaft bezieht, so wird er nach Maßstab des ihm diesen Erwerb liefernden Grundstückes besteuert. Wenn in Ungarn die Steuerpflicht auf dem Boden haften würde, so müßte nur der Adelige sie entrichten, weil er der alleinige Eigenthümer desselben ist. Im Banate konnte dagegen die Steuer als eine Real-Last betrachtet werden, weil hier der Unadelige des Grundeigenthumes fähig ist. Indessen scheint die erste Regel auch in Ungarn durch das neueste Urbarium durchlöchert worden zu seyn, indem auch jene Edelleute, welche die Nutznießung einer Urbarialansässigkeit erworben, die Contribution von der Nutznießung derselben zu entrichten haben. Hier muß also Eines von Beyden zugegeben werden; entweder, daß die Contribution auf dem Grunde hafte und von dem jedesmahligen Nutznießer desselben, ohne Unterschied seiner persönlichen Eigenschaften, zu entrichten sey, oder aber, daß die persönliche Steuerfreyheit der Edelleute eine Einschränkung erlitten habe. Die zweyte Annahme scheint die richtigste und consequenteste, da sich gegen die erstere Zweyerley einwenden läßt: 1.) die Worte des Gesetzes (XI. Artikel, 1832—1836), welches immer von der Entrichtung der Abgaben, von der Nutznießung (und nicht vom Eigenthume oder Besitze), vom Grund und Boden spricht, und 2.) die damit übereinstimmende natürliche Ansicht, daß, wenn die Steuer eine Real-Last wäre, sie consequenter Weise primär nur von dem Eigenthümer des Bodens, also hier von der Grundherrschaft getragen werden müßte, was in Ungarn unter keiner Bedingung der Fall ist. Der Theil der Regel, daß die Steuerpflicht nur auf den Personen, und nicht auf Grund und Boden laste, bliebe also noch immer aufrecht.

menen Veränderungen nicht ohne Einfluß und Nachahmung geblieben zu seyn.

Die II. Abtheilung unserer vorliegenden Schrift behandelt, wie bereits Anfangs bemerkt wurde, das Urbarium vom Jahre 1836. Da dieser Inhalt mit dem des II. Buches der Preyer'schen Schrift zusammenfällt, worüber oben ausführlicher berichtet ward, so wäre es des Recensenten Pflicht, nur über die allfällige Verschiedenheit in der Behandlungsweise zu berichten. In der Vollständigkeit dürfte der Preyer'schen Schrift einiger Vorzug zugeschrieben werden, z. B. in der Aufzählung der persönlichen Rechte des Unterthans, §§. 108 und 109, dann einiger Reservatrechte der Herrschaften, §. 170. Doch läßt sich wegen der verschiedenen Ordnung, welche beyde Verfasser befolgten, nicht so bestimmt darüber absprechen, da Manches, z. B. auch über die eben beyspielsweise angeführten Gegenstände, bey Mailáth an verschiedenen Orten vorkommt, was Preyer unter Einen Gesichtspunct zusammengezogen hat. Ausführlicher ist Mailáth in der Darstellung der Bestimmungen über den Bestand der Sessionen, da er auch die in den einzelnen Comitaten festgesetzten Abweichungen speciell anführt, Seite 90 u. d. f., was Preyer, der das Bestehen dieser Abweichungen im Allgemeinen bemerkte, für überflüssig fand. Die Art der Darstellung ist in sofern eine ganz verschiedene, daß Mailáth lediglich die Artikel IV, X und XIII von 1832 — 1836, ohne allen Zusatz wörtlich nach der von Drosz [1]) verfertigten deutschen Uebersetzung wieder gegeben, da es ihm, wie er sich selbst in der Vorrede darüber ausspricht, zwecklos schien, das bereits gut Uebersetzte noch einmahl zu übersetzen, — Preyer dagegen den Inhalt derselben Artikel zum Theil auch mit mancher andern, ältern und neuern gesetzlichen Bestimmung und mit eigenen Zusammenstellungen, Definitionen und Erläuterungen bereichert, in der aus dem oben stehenden Auszuge ersichtlichen Ordnung dargestellt hat. Preyer's Darstellung ist demnach eine selbstständige Arbeit, jene Mailáth's dagegen eine bloße Abschrift. Dadurch soll aber gegen den edlen Magnaten keine Rüge ausgesprochen seyn, denn in der I. Abtheilung seines Buches liegt genug selbstständige

---

[1]) Gesetzes-Artikel des ungarischen Reichstages 1832 — 1836. Uebersetzt und mit den nöthigen Erläuterungen versehen von Joseph Drosz. Preßburg 1836, bey Wigand. — Von demselben verdienstvollen Verfasser war bereits früher erschienen: Ungarns gesetzgebender Körper auf dem Reichstage zu Preßburg im Jahre 1830. Sammt Actenstücken und Anmerkungen. Leipzig 1831, bey P. G. Kumer.

und gediegene Arbeit, um demselben eine wohlverdiente günstige Aufnahme zu verbürgen; die II. Abtheilung gibt er aber selbst nur als eine Abschrift der Urbarial-Artikel nach der citirten deutschen Uebersetzung. Preyer's Darstellungsweise hat bey ihrer größern Zergliederung den Vortheil der leichtern Auffindung der einzelnen Materien, welche durch die Inhalts-Anzeige zur Hand liegt.

Im Allgemeinen muß Mailáth's Schrift eine treffliche genannt werden. Wo der Herr Verfasser selbst redend auftritt, ist sein Styl ein Muster von Präcision und Kürze. Seine Definitionen und seine Schlußfolgerungen beweisen eben so sehr den gründlichen Logiker, wie den gewandten Historiker. Der Zustand des ungarischen Bauers unter dem Theresianischen Urbarium erhält durch seine Darstellung, bey welcher er der legalen Methode folgte, die möglichste Anschaulichkeit. Die typographische Ausstattung ist in beyden Schriften befriedigend, jene der Mailáth'schen aber vorzüglicher. Und so scheiden wir von beyden Verfassern mit dem aufrichtigen Wunsche, daß ihre Bücher bey uns recht viele und aufmerksame Leser finden mögen, auf daß die merkwürdigen und in so erfreulichen Fortschritten begriffenen Zustände unseres großen Brudervolkes auch bey uns mehr bekannt, und mit jener Theilnahme erfaßt werden, welche die enge Verschwisterung der beyderseitigen Interessen erfordert.

Professor v. Scari.

Ausländische Literatur.

Das Baurecht und die Rechte in Beziehung auf Gebäude in den verschiedenen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens. Vom J. Scholz dem Dritten, herzoglich Braunschweig'schem Ober-Appellations- und Landgerichts-Procurator zu Wolfenbüttel. Braunschweig 1839. Verlag von G. C. E. Meyer sen. Klein 8., 456 Seiten.

Hauptinhalt des Werkes.

I. Einleitung. II. Begriff und Umfang. III. Rechtsquellen. IV. Von dem Verhältnisse der Gebäude zum Grunde und Boden. V. Von der Befugniß zum Bauen im Allgemeinen. VI. Von den Beschränkungen der Baubefugnisse insbesondere. VII. Einzelne Gerechtsame bey Vorrichtung und Veränderung der Gebäude. VIII. Wasserbau. IX. Berg-

bau. X. Wegbau. XI. Eisenbahnen. XII. Rechtsverhältnisse bey abgebrannten Gebäuden. XIII. Gebäudeversicherungen (Assecuranzen). XIV. Bauverträge, Risse, Anschläge, Verdinge und deren Ausführung.

Der Herr Verfasser hat die Absicht, sowohl für Juristen als auch für Layen in der Rechtswissenschaft, eine brauchbare complete Darstellung dessen zu liefern, was bey Bauführungen aller Art vom juridischen Standpuncte aus zu wissen nothwendig ist. Namentlich setzt er sich auch vor, die Rechtsverhältnisse bey Eisenbahnen, bey Rissen, Anschlägen, Accorden u. s. w. hier als Schriftsteller der erste, oder doch ausreichender, als von andern Verfassern es bis jetzt geschah, abzuhandeln. — Das Werk gehört übrigens zur Literatur des römischen und gemeinen deutschen Rechtes, wobey zugleich auf die Sonderrechte einzelner Staaten und insbesondere auch vielfältig auf das preußische Landrecht hingewiesen wird.

Merkwürdig ist aber, daß der Herr Verfasser, der doch in eine reichhaltige Aufzählung anderer Werke sich einläßt, und Beweissätze aus selben häufig citirt, von der Existenz des Baurechtes des seligen Doctor und Professor Michael Schuster, dieses wahrhaft unsterblichen Mannes, der als die schönste Zierde der Rechtsgelehrten im In- und Auslande noch in später Nachwelt verehrt werden möge, — gar nichts zu wissen scheint. — Männer, wie Schuster, gibt es doch wenige, die durch die Theorie und Praxis gleichmäßig gründlich gebildet und erleuchtet, mit so seltenem Berufe für die Wissenschaft — so Seltenes leisten!

Für die Landsleute des Herrn Verfassers wird die Brauchbarkeit des hier zu beurtheilenden Werkes dadurch gesteigert, daß er auch practische Entscheidungsfälle über ihm vorgekommene, auf Bauführungen bezügliche Rechtsfragen anführt.

Bey der Abhandlung über Eisenbahnen werden in Betreff deren Vortheile die Gründe pro und contra erörtert, und erstere darum, weil Eisenbahnen doch immer eine Beförderung des Handels und bürgerlichen Verkehrs, Ausdehnung des eigenen Marktes und Annäherung der fremden Märkte gewähren, als überwiegend dargestellt. — Nach der ganz richtigen Meinung des Herrn Verfassers soll übrigens der Staat nicht ohne Noth, und nie in der Absicht, durch Bezug hoher Frachtgebühren und ergiebiger Interessen vom ausgelegten Capitale sich eine neue Finanzquelle zu öffnen, — Eisenbahnen auf eigene Kosten anlegen, und überhaupt nicht gewinnbringende Unternehmungen sich selbst zueignen; wohl aber durch zweckmäßige Expropriations-

Gesetze und andere förmliche Maßregeln die Privaten in einem derley nützlichen Beginnen unterstützen.

Das Werk ist übrigens im gemeinverständlichen Style geschrieben, und seinem Inhalte nach mehr zur practischen Unterweisung und Belehrung jener, deren Interesse durch irgend eine Bauführung, oder durch ein schon bestehendes Gebäude bey Vermiethung, Assecurirung, Beschädigung, Belastung desselben und dergl. — betheiligt erscheint, — als zur höhern Ausbildung der Rechtskundigen anzuempfehlen.

In Wien ist dieß Werk im Verlage der Buchhandlung: Tendler und Schaefer.

Dr. Schuller.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

51.

Kundmachung der k. k. obersten Hof-Postverwaltung vom 6. July 1838. (Siehe auch Prager Zeitung vom 20., mährisch-schlesische vom 30. September, tyrolische vom 4., Triestiner Zeitung vom 25. October 1838.) Mit Beziehung auf die §§. 7, 9, 17, unter 2, und 24 des Postgesetzes vom 5. November 1837 [1]), werden zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 12. Junius 1838, Z. 16842/763, mit der folgenden Fahrpostordnung die Bestimmungen über die Benützung der von der Staats-Postanstalt eingeleiteten periodischen Fahrten zum Transporte von Sachen und von Personen festgesetzt, wobey die Postanstalt für die ihr übergebenen Sachen die Haftung für alle Zufälle unter den im dritten Abschnitte des I. Theiles angezeigten näheren Bestimmungen, gegen alleinige Entrichtung der gesetzlichen Portogebühren, vom 1. November 1838, als dem Tage angefangen, übernimmt, an welchem die Wirksamkeit dieser Fahrpost-Ordnung beginnt.

Da sich die Personen (Parteyen), welche die Fahrpost zu Sendungen, die nicht nach dem Gesetze ausschließend der Postanstalt vorbehalten sind, oder zur Reise benützen, diesen Bestimmungen unterziehen, so vertreten dieselben die Stelle des Vertrages zwischen jenen Personen und der Staats-Postanstalt, und es sind die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen Beyder darnach zu beurtheilen.

---

[1]) Vergl. diese Zeitschrift, VI. Heft (Juny) 1838, S. 135 des Notizenblattes.

Fahrpost = Ordnung.

I. Theil.

Sachen = Transport.

I. Abschnitt.

Bestimmungen für die Aufgabe der Sendungen.

§. 1.

1.) Versendungen, welche mit der Fahrpost Statt finden.

Mit der Fahrpost müssen jene Sachen versendet werden, deren Transport in Gemäßheit der §§. 7 und 9 des Postgesetzes vom 5. November 1837 dem Staate ausschließend vorbehalten ist, in soweit deren Beförderung nach den Bestimmungen der Briefpostordnung nicht mit der Briefpost Statt finden muß.

Die Fahrpost = Anstalt nimmt überdieß unter der im nachfolgenden §. 2 ausgedrückten Beschränkung, Waaren und sonstige Effecten, dann Geld und Werthpapiere zur Versendung an.

§. 2.

2.) Vom Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossene Gegenstände:

a) Mit Rücksicht auf die Gattung.

Vom Transporte mit der Fahrpost sind gänzlich ausgeschlossen:

a) Lebende Thiere,

b) alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun entzündbare, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, insbesondere Schießpulver, Mineralsäuren, Chlorpräparate u. dergl.

Diejenigen, welche derley Sachen unter falscher Declaration (§. 4 unter a) oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Fahrpost aufgeben, unterliegen im Betretungsfalle einer Geldstrafe von 25 fl. C. M., und haben für jeden daraus entstandenen Schaden zu haften.

b) Mit Rücksicht auf Gewicht und Umfang der Sendung.

Waaren= und Effectensendungen im Gewichte über 80 Pfund, wie auch Sendungen von geringerem Gewichte, aber größerem Umfange, werden nur unter der Bedingung zur Fahrpost aufgenommen, daß dieselben sowohl bey dem Postamte, wo die Aufgabe Statt findet, als auch bey den Theilungsämtern unter Wegs nebst den übrigen Sendungen aufgeladen werden können. Erübriget für derley Sendungen auf dem zuerst abfahrenden Wagen kein Raum, so werden dieselben erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost ab=, und bezüglich weiter gesendet, und es kann das Eintreffen derselben an dem Bestimmungsorte binnen der in den Fahrpost = Coursen vorgesehenen Frist nicht zugesichert werden.

Die Annahme solcher Sendungen kann übrigens von Seite der Postanstalt auch unbedingt verweigert werden.

§. 3.

3.) Obliegenheiten des Versenders:

a) Allgemeine.

Dem Versender eines Frachtstückes liegt ob:

a) Dasselbe mit einer vollständigen Adresse zu versehen, welche den Ort, wohin es bestimmt ist, den Vor- und Zunamen des Empfängers, wie auch dessen Wohnung deutlich entnehmen, und den Empfänger von andern Personen gleichen Namens unterscheiden läßt.

b) Seine eigene (des Versenders) vollständige Adresse, d. i. Vor- und Zuname, Charakter und Wohnort, auf der Rückseite der Sendung oder des Frachtbriefes (§. 4 unter b) anzusetzen, und

c) die Sendungen mit Rücksicht auf Inhalt und Werth, dann auf die Entfernung des Bestimmungsortes sowohl zu packen und zu verwahren, daß der Inhalt vor Reibung, Nässe und Druck gehörig gesichert ist.

§. 4.

b) Besondere mit Rücksicht auf den Inhalt der Sendungen.

1.) Bey Sendungen von Waaren, Prätiosen und sonstigen Effecten.

Bey Sendungen von Waaren, Prätiosen und sonstigen Effecten hat der Versender:

a) Auf der Adresse (§. 3 unter a) den Inhalt der Sendung mit Bestimmung des Werthes derselben, in Conventions-Münze ausgedrückt, anzugeben; Schriften ohne Werth sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen, und die Werthangabe kann ausnahmsweise bey Gegenständen von geringem Werthe unterbleiben (§. 32).

b) Wenn das Frachtstück das Gewicht von 3 Loth übersteigt, ist demselben eine abgesonderte Adresse (Frachtbrief) beyzugeben und derselben das Siegel, womit der versendete Gegenstand zu versiegeln ist (§. 5), aufzudrücken.

Wird das Frachtstück selbst nicht mit einer förmlichen Adresse, sondern nur mit einem Zeichen versehen, so muß doch der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist, deutlich darauf geschrieben, und das Zeichen mit jenem auf der abgesonderten Adresse (dem Frachtbriefe) vollkommen übereinstimmend beygefügt werden.

c) Enthält die Sendung flüssige oder leicht zerbrechliche Gegenstände, so ist dieß (mit Ausnahme der Fässer) auf der Außenseite durch ein besonderes Zeichen (Glaszeichen) ersichtlich zu machen.

§. 5.

Siegelung der Emballage.

Der Inhalt von Frachtstücken der im §. 4 bezeichneten Gattung wird von Seite der Postanstalt nicht untersucht, sondern es muß derselbe der Wahrheit gemäß declarirt (§. 4 unter a), und jedes solche Frachtstück an den Schließen (Fugen und Nähten der Emballage) oder mittelst gekreuzter Schnur dort, wo der Knoten geschürzt ist, mit dem Siegel des Versenders, nach Erforderniß mehrfach wohl versiegelt, zur Aufgabe gebracht werden.

§. 6.

Sendungen nach dem Auslande.

Den Sendungen von Waaren und sonstigen Effecten, welche nach dem Auslande bestimmt sind, ist nebst dem Frachtbriefe eine offene Declaration beyzugeben, welche enthalten muß:

a) den Namen des Empfängers,
b) den Ort der Bestimmung,
c) das Zeichen, womit das Frachtstück versehen ist,
d) die genaue Angabe des Inhaltes nach der Gattung und dem Nettogewichte jeder Gattung,
e) den Ort und den Tag der Ausstellung der Declaration, und
f) den Namen und Wohnort des Versenders.

§. 7.

Beobachtung der Zollvorschriften.

Es liegt dem Versender ferner ob, bey Frachtstücken, welche vor der Absendung einer zollämtlichen Behandlung unterworfen sind, diese letztere mit Rücksicht auf die im In- und Auslande hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeyzuführen, und derselbe hat seine dießfälligen Handlungen oder Unterlassungen allein zu verantworten.

§. 8.

2.) Bey Sendungen von Gold und Geld vorstellenden Effecten.

a) Silbergeld und Goldmünzen.

Silbergeld und Gold, soweit es nicht nach Vorschrift des unten folgenden §. 10 in offenen Briefen zur Post gebracht werden muß, ist bis zum Gewichte von 5 Pfunden, in Rollen mehrfach mit Papier umwunden, bey höherem Gewichte aber überdieß in haltbarer Wachsleinwand eingehüllt, fest und zweckmäßig gepackt und mit dem Parteysiegel mehrfach gesiegelt aufzugeben.

Uebersteigen derley Sendungen das Gewicht von 40 Pfunden, so werden dieselben nur in Kisten oder Fäßchen, welche mit guten Reifen versehen, dann im Stroh und Rupfen emballirt, und gehörig gesiegelt seyn müssen, und innerhalb in Säcken fest verpackt, von der Postanstalt aufgenommen.

Derley Geldsendungen dürfen übrigens in Einem Stücke (collo) das Gewicht von 125 Pfund nicht übersteigen.

Auf der Adresse (§. 3 unter a) und auf dem mit dem Parteysiegel zu versehenden Frachtbriefe ist der Inhalt der Sendung nach der Geldsorte und nach dem Gesammtbetrage zu bezeichnen.

§. 9.

b) Kupfergeld.

Kupfergeld, mit Ausnahme von Theilbeträgen, welche Geldsendungen anderer Art zur Ausgleichung der Summe beygeschlossen worden, ist bey der Aufgabe zur Versendung mit der Fahrpost wie ein Frachtstück, dessen Inhalt in Waaren besteht (§§. 4 und 5), zu behandeln.

Die Versendung hat in Säcken, welche in Kisten oder Fäßchen verpackt sind, zu geschehen.

§. 10.

c) Papiergeld und Banknoten, und kleinere Beträge.

Papiergeld und Banknoten, ohne Beschränkung des Betrages, Silbergeld bis 10 Gulden, und Gold bis 100 Gulden, muß mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, dann von dem übernehmenden Postbeamten gezählt und unter Controllsiegel, d. i. unter jenem des Versenders und dem des Postamtes, in Gegenwart des Aufgebers verschlossen werden.

Papiergeld und Banknoten müssen von dem Aufgeber auf der Adresse (§. 3 unter a) nicht nur der Gesammtsumme nach angegeben, sondern auch nach Gattung und Stückzahl specificirt werden.

§. 11.

d) Werthpapiere.

Werthpapiere, als: Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geldanweisungen, Lotterielose und dergl., sind zwar unversiegelt zur Post zu bringen, die Postanstalt überzeugt sich jedoch nur von dem Vorhandenseyn der angegebenen Gattung, ohne in die Prüfung des Werthes einzugehen, und dem Versender ist gestattet, auf der Adresse (§. 3 unter a) den Werth nach eigenem Ermessen anzugeben.

Die Sendung wird in Gegenwart des Aufgebers mit dem Siegel des Versenders verschlossen. Der Versender ist verpflichtet, über derley abgesendete Papiere und deren wesentliche Merkmahle zum Behufe einer allfällig erforderlichen Amortisation richtige Vormerkung zu halten (38).

§. 12.

e) Vermischte Geldsendungen.

Silbergeld, Gold, Papiergeld, Banknoten, Geld vorstellende Effecten und andere Schriften dürfen vermischt und unter einem und demselben Umschlage (Couvert) nur in dem Falle aufgegeben werden, wenn die ganze Sendung nicht über acht Loth im Gewichte hält. Die Adresse (§. 3 unter a) muß sodann die einzelnen Gattungen nach den in den §§. 8, 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen und die Hauptsumme angeben, und die Sendung wird im Postamte in Absicht auf den richtigen Inhalt eingesehen, und sowohl mit dem Siegel des Postamtes, als mit jenem des Versenders gesiegelt.

Bey Geldsendungen von größerem Gewichte und bey Frachtstücken anderer Art, wird eine vermischte Aufgabe solcher Gegenstände, für welche, einzeln genommen, verschiedene Porto-Taxen bestehen, nicht gestattet, und dieselben müssen, wenn sie auch zur Versendung an einen und denselben Empfänger bestimmt sind, als abgesonderte Frachtstücke gepackt und zur Aufgabe gebracht werden.

§. 13.

4.) Strafe der falschen Declaration.

Wird bey der Aufgabe einer Sendung durch falsche Declaration des Inhaltes (§. 4 unter a, dann 8) die Bemessung eines mindern,

als des tariffmäßigen Porto veranlaßt, so wird im Entdeckungsfalle, wofern nicht eine Gefällsübertretung dabey eintritt, worüber die Amtshandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen einzutreten hat, der gesetzliche Porto im vierfachen Betrage als Strafgebühr von dem Empfänger, und Falls derselbe die Annahme des Frachtstückes ablehnt, von dem Versender abgenommen; die Sendung aber vor Erlag dieser Gebühr nicht ausgefolgt.

Hat Jemand vorsätzlich werthlose oder geringfügige Sachen als kostbare Gegenstände declarirt, oder sonst durch eine absichtliche höhere Angabe des Werthes der Sendung die Postanstalt zu gefährden unternommen, so bleibt die Sendung von der Haftung der Postanstalt gänzlich ausgeschlossen, und der Versender hat jeden allfälligen, auf was immer für eine Art in Bezug auf den Inhalt der Sendung erlittenen Schaden selbst zu tragen.

§. 14.

5.) Aufgabs-Recepisse.

Ueber jede der Postanstalt anvertraute Sendung wird von dieser letzteren dem Versender zu Handen des Aufgebers, eine den Inhalt, das Gewicht und den angegebenen Werth derselben bezeichnende Empfangsbestätigung (Aufgabs-Recepisse) ausgestellt, womit sich der Versender in allen Fällen, wo derselbe eine auf die geschehene Aufgabe gegründete Verpflichtung der Postanstalt in Anspruch nimmt, ausweisen muß (§. 35 unter a).

Bey mündlichen Reclamationen ist das Postamt, bey welchem sie angebracht werden, verpflichtet, die geschehene Anmeldung mit Angabe des Tages, an welchem dieselbe Statt findet, auf der Rückseite des Aufgabs-Recepisses in gehöriger Form zu bestätigen.

§. 15.

6.) Retour-Recepisse.

Auf besonderes Begehren bey der Aufgabe wird der Sendung eine vom Empfänger zu unterfertigende Empfangsbestätigung (Retour-Recepisse) beygegeben, welche nach ihrem Einlangen vom Versender gegen Zurückstellung der über die Aufgabe ausgestellten Empfangsbestätigung des Postamtes (des Aufgabs-Recepisses) bey diesem Letzteren erhoben werden kann.

§. 16.

7.) Verfügung über aufgegebene Frachtstücke.

Der Versender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, bis solche an den von ihm bezeichneten Empfänger (§. 3 unter a und §. 22) übergeben worden sind.

Bey jeder Verfügung dieser Art, wohin auch die Rücknahme einer Sendung vor deren Abfertigung gehört, hat sich der Versender bey dem Postamte über seine Persönlichkeit, dann mit dem Aufgabs-Recepisse (§. 14) und mit dem Siegel, womit das Frachtstück von seiner Seite versiegelt worden ist, auszuweisen.

Wird eine derley Verfügung durch eine andere Person, als den Versender selbst angesprochen, so hat dieselbe nebst dem Aufgabs-Recepisse und dem Siegel auch den schriftlichen, gehörig legalisirten Auftrag des Versenders, welcher bey dem Postamte zu verbleiben hat, beyzubringen.

§. 17.

8.) Porto-Gebühren.

1.) Ausmaß.

Die für den Sachen-Transport an die Post-Casse nach Verschiedenheit der Gegenstände zu entrichtenden Gebühren bestimmt das dießfällige Tax-Regulativ (Fahrpost-Tariff).

§. 18.

2.) Zeitpunct der Zahlung.

Dem Versender steht, mit Ausnahme der im §. 19 bezeichneten Fälle, frey, die Porto-Gebühren für Sendungen im Inlande bis an den Bestimmungsort, und für Sendungen nach dem Auslande bis an die Gränze des österreichischen Staatsgebiethes, bey der Aufgabe zu bezahlen, oder an den von ihm bezeichneten Empfänger zur Zahlung anweisen zu lassen.

§. 19.

3.) Sendungen, wofür das Porto bey der Aufgabe bezahlt werden muß.

a) Mit Rücksicht auf die Empfänger.
b) Mit Rücksicht auf den Inhalt.

Für nachfolgende Sendungen muß die Porto-Gebühr bey der Aufgabe bezahlt werden:

a) Mit Rücksicht auf die Empfänger:

1.) Für Sendungen an Behörden, Aemter und Personen, welche nach den bestehenden Vorschriften von der Bezahlung des Postporto befreyt sind.
2.) Für Sendungen über Krakau an Empfänger in dem Königreiche Pohlen und in Rußland.

b) Mit Rücksicht auf den Inhalt:

1.) Für Sendungen, deren angegebener Werth nicht zum Mindesten das Fünffache des dafür entfallenden Postporto, und wenn sie für das Ausland bestimmt sind, nicht wenigstens 10 fl. C. M. beträgt, daher für alle für das Ausland bestimmte Sendungen, deren Werth nicht angegeben wird (§. 4 unter a).
2.) Für Sendungen, welche flüssige, leicht zerbrechliche, dem schnellen Verderben oder der Fäulniß unterworfene Sachen enthalten, in welcher Beziehung, so wie in Absicht auf die Annahme solcher Gegenstände (§. 2 unter a), der Postanstalt die Beurtheilung und Entscheidung zukommt.
3.) Für Sendungen von Wechseln, Privat-Obligationen, Lotterie-Losen und Geldanweisungen.

§. 20.

4.) Vorgang bey unrichtiger Anwendung des Porto-Tariffes.

Die unrichtige Anwendung eines Porto-Gebührsatzes oder ein bey Bemessung der Porto-Gebühr unterlaufener Rechnungsverstoß hat weder der Post-Casse, noch der zahlungspflichtigen Partey zum Nachtheile zu gereichen.

Der Betrag, welcher ungebührlich zu viel geleistet wurde, wird nach geschöpfter Ueberzeugung der Partey von der Post-Casse zurück erstattet.

Hat diese Letztere, ohne absichtlich die Verkürzung der Post-Casse herbeygeführt zu haben (§. 18), weniger gezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaße entfallen sollte, so ist sie verpflichtet, den auf die tariffmäßige Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten.

Die dießfällige Forderung der Post-Casse kann jedoch nur binnen der Frist eines Jahres von dem Zeitpuncte der geleisteten ersten Zahlung an gerechnet, von der Postbehörde geltend gemacht werden.

§. 21.

9.) Befugniß des Aufgebers, der richtigen Abgabe einer Sendung nachzuforschen.

Im Falle des Zweifels über die richtige Abgabe einer Sendung an den Adressaten (§. 22) ist der Versender befugt, die ämtliche Nachforschung darüber von dem Postamte, wo die Aufgabe Statt fand, zu begehren, welchem Begehren durch die Absendung einer Anfrage (Quästions-Schreibens) an das zur Abgabe der Sendung berufene Postamt entsprochen wird.

Beruht der Zweifel auf einer schriftlichen Nachricht des Adressaten, womit dieser den richtigen Empfang der Sendung in Abrede stellet, oder ist bey der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgestellt worden, und dasselbe nicht zurückgelangt, so erfolgt die Absendung der Anfrage an das Abgabs-Postamt unentgeltlich; in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Briefporto's, welches zurück erstattet wird, wenn die Nachforschung auf einen von Seite der Postanstalt unterlaufenen Verstoß oder auf den Statt gefundenen Verlust der Sendung führen sollte.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für die Abgabe der Sendungen.

§. 22.

1.) Wer als rechtmäßiger Empfänger betrachtet wird.

Die der Postanstalt zum Transporte anvertrauten Sendungen werden an die vom Versender auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen, oder an deren Bevollmächtigte, mit Uebergehung derselben aber ihrem gesetzlichen Vertreter, Falls derselbe der Postanstalt von der Gerichtsbehörde namhaft gemacht worden ist, und sich mit der gerichtlichen Aufstellung als Vermögensverwalter jener Perso-

nen legitimirt, gegen Empfangsbestätigung (Abgabs-Recepisse) ausgefolgt. In Absicht auf Sendungen an Individuen der Militär-Mannschaft vertritt der Auftrag des Militär-Commando's zur Uebernahme derselben die Stelle der Vollmacht der Adressaten.

§. 23.

2.) Vorgang bey der Abgabe.

a) Zustellung.

Die am Orte ihrer Bestimmung eingelangten Sendungen, welche keiner zollämtlichen Behandlung unterliegen, werden, wofern ihr Gewicht 3 Pfund nicht übersteigt, dem Adressaten (§. 22), wenn er sich die Abholung vom Postamte nicht vorbehalten hat, und im Orte, wo dasselbe sich befindet, wohnhaft ist, durch Briefträger oder sonstige verläßliche Bestellte des Postamtes in die Wohnung überbracht.

§. 24.

b) Aviso.

Sendungen, welche einer zollämtlichen Behandlung unterliegen, oder deren Gewicht 3 Pfund übersteigt, oder deren Empfänger nicht im Orte des Postamtes wohnen, werden diesen Letzteren zu dem Ende avisirt, damit dieselben von dem Postamte, im ersteren Falle gegen Beobachtung der Gefällsvorschriften, bezogen werden können.

§. 25.

3.) Obliegenheiten des Empfängers.

a) Allgemeine.

1.) Abgabs-Recepisse.

Der Adressat, oder wenn derselbe zur Uebernahme eine andere Person ordnungsmäßig bevollmächtiget hat, diese Letztere, oder endlich der gerichtlich aufgestellte Vermögensverwalter, ist verpflichtet, die Empfangsbestätigung (Abgabs-Recepisse) in Gegenwart des die Sendung überbringenden Briefträgers oder Postbestellten (§. 23), oder wenn die Abgabe bey dem Postamte Statt findet (§. 24), in Gegenwart des Postbeamten eigenhändig zu unterfertigen.

§. 26.

2) Anzeige über Abgang oder Beschädigung.

In allen Fällen, wenn der Empfänger an dem Inhalte einer Sendung einen Abgang oder eine Beschädigung wahrnimmt, muß derselbe, wofern er auf dem Grunde des III. Abschnittes dieser Fahrpostordnung eine Entschädigung von der Postanstalt anzusprechen beabsichtiget, dem Abgabspostamte vor Uebernahme der Sendung hiervon die Meldung machen, und bey dem Bezuge derselben, Falls er die Annahme der Sendung nicht ablehnt, auf dem Abgangs-Recepisse den Vorbehalt des Anspruches auf Schadenersatz ausdrücken (§. 35). Das Postamt ist verpflichtet, das Nöthige zur vollständigen Erhebung des Schadens in Gegenwart des Empfängers zu veranlassen, über dessen Vergütung der III. Abschnitt dieser Fahrpost-Ordnung die Bestimmungen enthält.

Einem Vorbehalte des Empfängers bey anstandsloser Uebernahme von Sendungen mit unverletztem Siegel und vollem Gewichte wird nicht Raum gegeben (§. 35).

§. 27.

b) Besondere.

1.) Bey Sendungen von Waaren und sonstigen Effecten.

Sendungen von Waaren, Prätiosen und sonstigen Effecten werden dem Empfänger mit unverletzten Siegeln und mit dem vollen, auf der Adresse angegebenen Gewichte übergeben. Es ist demselben überlassen, den Zustand der Siegel zu untersuchen, und zu verlangen, daß die Sendung im Postamte nachgewogen werde.

Zeigt sich eine Verletzung der Siegel oder Emballage, oder ein Abgang am Gewichte, so ist der Empfänger berechtiget, die Eröffnung der Sendung im Postamte zu begehren, um von der Richtigkeit des Inhaltes und von dessen Zustande die Ueberzeugung zu erlangen.

Dagegen ist der Empfänger verpflichtet, derley Sendungen im Postamte in seiner Gegenwart öffnen zu lassen, wenn das Letztere von dem Inhalte Einsicht zu nehmen verlangt, um sich von der Richtigkeit der Declaration und der Portogebühren-Bemessung zu überzeugen.

§. 28.

2.) Bey Sendungen von Geld und Werthpapieren.

a) Sendungen unter Parteysiegel.

Bey der Abgabe von Sendungen, welche Geld oder Werthpapiere enthalten, und nur unter dem Siegel des Versenders (§§. 8, 9 und 11), oder unter jenem einer ausländischen Postanstalt einlangen, ist von Seite des Empfängers und der Postanstalt der im §. 27 für Frachtstücke anderer Art vorgeschriebene Vorgang zu beobachten, nur findet bey Werthpapieren (§. 11) bey der Abgabe keine postämtliche Erhebung des Inhaltes Statt.

§. 29.

b) Sendungen unter postämtlichem Controll-Siegel.

Der Empfänger von Geldsendungen, welche unter Controll-Siegel eines inländischen Postamtes einlangen (§§. 10 und 12), ist verpflichtet, dieselben in Gegenwart des Briefträgers oder Postbestellten (§. 23), oder des Postbeamten (§. 24) ohne Verletzung der Siegel durch Aufschneiden des Umschlages (Couverts) zu öffnen, und den Inhalt zu überzählen.

Zeigt sich ein Abgang an dem auf der Adresse angegebenen Gesammtbetrage, so liegt dem Empfänger ob, wenn die Zustellung in dessen Wohnung geschah, sich ohne Aufenthalt gemeinschaftlich mit dem Briefträger in das Postamt zu begeben, und den Abgang anzuzeigen, und es treten sodann, gleichwie in den Fällen, wo die Eröffnung der Sendung von Seite des Empfängers auf dem Postamte Statt findet, die Bestimmungen des §. 26 ein.

§. 30.

4.) In welchen Fällen Frachtstücke an den Versender zurückgeschickt werden.

Sendungen, welche an dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nach dem Ableben des Adressaten einlangen, und solche, deren Annahme von Seite des Adressaten verweigert wird, werden mit der nächsten Fahrpost, Sendungen hingegen, welche 2 Monathe nach Avisirung des Adressaten unbehoben liegen bleiben, oder deren Zustellung an den vom Versender bezeichneten Empfänger nicht bewirkt werden konnte, nach Ablauf des gleichen Termines von 2 Monathen mit der Fahrpost an den Versender zurückgeschickt.

§. 31.

5.) Vorgang bey Sendungen, in Bezug auf welche weder der Empfänger, noch der Aufgeber ausfindig gemacht werden können.

Sendungen, in Bezug auf welche weder die Empfänger, noch die Versender (§. 30) ausfindig gemacht werden können, werden nach Jahresfrist mittelst Verlautbarung der Adresse und des darauf angegebenen Inhaltes und Werthes zur Kenntniß des Publicums gebracht, und drey Monathe nach dieser Verlautbarung bey der Provinzial-Postverwaltung, in deren Bereiche die Aufgabe Statt fand (§. 30), unter gehöriger Controlle eröffnet. Die darin vorgefundenen Waaren und sonstigen Effecten werden im Wege der öffentlichen Versteigerung (Prätiosen und Kunstgegenstände jedoch erst nach Verlauf von drey Jahren) an den Bestbiether veräußert.

Staats-Obligationen, welche auf den Ueberbringer lauten, und mit keinem Haftbande belegt sind, werden, und zwar zunächst die etwa dabey befindlichen fälligen Interessen-Coupons, nach den für derley Veräußerungen bestehenden besonderen Vorschriften, nur in dem Maße veräußert, als es die Berichtigung der auf der Sendung haftenden Porto-Gebühren und Unkosten der Postanstalt erforderlich macht.

Auf bestimmte Namen lautende, oder mit einem Haftbande belegte Staats-, dann Privat-Obligationen, Wechsel, Schuldurkunden und sonstige Werthpapiere und Urkunden, bleiben unveräußert.

Der bare Erlös aus der Versteigerung der vorgefundenen Gegenstände, so weit dieselbe Statt findet, und das vorgefundene bare Geld, Papiergeld und Banknoten, werden über Abzug der für jede ganz oder theilweise veräußerte Post entfallenden Porto-, Zoll- und Niederlags-Gebühren, dann des Beytrages zu den Unkosten der Postanstalt, bey der Post-Casse in Empfang genommen; die nicht veräußerten Gegenstände aber nebst den Original-Adressen und Frachtbriefen bey der Postanstalt aufbewahrt, damit auf allfällige nachträgliche Anmeldung und Beweisführung von Seite der Eigenthümer die Zurückstellung des Vorhandenen Statt finden könne.

III. Abschnitt.

Haftung der Postanstalt für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen.

§. 32.

1.) Umfang der Haftung.

Die Postanstalt übernimmt die Haftung für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen, ohne eine besondere Gebühr (Assecuranz-Prämie) von den Parteyen in Anspruch zu nehmen, in der Ausdehnung, daß sie sich verpflichtet, für Verluste, Abgänge oder Beschädigungen, welche die Sendungen in der zwischen der Aufgabe und der Abgabe gelegenen Zeit treffen können, volle Entschädigung nach dem bey der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten, der Verlust oder Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Versehen der Bediensteten der Postanstalt, oder durch verübte Gewalt, oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeygeführt worden seyn.

Bey Sendungen, deren Werth bey der Aufgabe in einer bestimmten Summe nicht angegeben wurde (§. 4 unter a), wird ohne Unterschied der Betrag von 10 fl. C. M. von der Postanstalt in Haftung genommen, und dieser Betrag von 10 fl. C. M. nicht nur in Fällen des Verlustes (§. 38), sondern auch bey einem Abgange (§. 41 unter a und §. 42), dann der Beschädigungen (§. 44), als der angegebene Werth betrachtet.

§. 33.

2.) Allgemeine Bedingung.

Von dieser Haftung (Assecuranz) sind, abgesehen von den in den nachfolgenden §§. 38 bis einschließig 44 vorgesehenen Beschränkungen, im Allgemeinen jene Fälle ausgeschlossen, wo erwiesen vorliegt, daß der Versender oder der Empfänger durch Außerachtlassung einer der in dem I. oder II. Abschnitte dieser Fahrpostordnung enthaltenen, die Aufgabe und die Abgabe betreffenden wesentlichen Bestimmungen, oder auf irgend eine andere Weise den Verlust der Sendung oder einen Abgang an derselben, oder ihre Beschädigung selbst veranlaßt, oder in Bezug auf Staats- oder andere Werthpapiere die Unschädlichmachung des Verlustes mittelst Amortisation derselben unausführlich gemacht hat (§§. 11 und 38).

§. 34.

3.) Begriff von Verlust, Abgang und Beschädigung.

Die Postanstalt versteht

a) unter Verlust das Abhandenkommen des ganzen Inhaltes einer Sendung für den Eigenthümer;
b) unter Abgang die Verminderung des Inhaltes einer Sendung in der Quantität, und
c) unter Beschädigung die Werthverminderung des Inhaltes einer Sendung durch Verletzung oder durch das gänzliche oder theilweise Verderben desselben.

§. 35.

4.) Gegenüber wem die Haftung besteht.

Die Haftung (Assecuranz) der Postanstalt besteht:

a) gegenüber dem Versender, welcher sich mit dem Aufgabs-Recepisse und mit dem Siegel, womit die Sendung versiegelt war, auszuweisen hat (§§. 14 und 16), im Falle des Verlustes (§. 34, a) einer Sendung, oder wenn der Adressat bey Abgang oder Beschädigung (§. 34, b und c) die Uebernahme ablehnt (§. 26);

b) gegenüber dem Adressaten (Empfänger), wenn derselbe ungeachtet des Abganges oder der Beschädigung die Versendung annimmt, und das Abgabs-Recepisse mit Vorbehalt des Entschädigungs-Anspruches unterfertigt (§. 26).

Hiernach ist im ersten Falle (unter a) der Versender, im zweyten Falle (unter b) der Adressat berufen, die Reclamation wegen Entschädigung bey der Postanstalt anzubringen.

§. 36.

5.) Die Haftung erlischt:

a) Bey anstandsloser Annahme der Sendungen.

Ist eine Sendung von dem Adressaten unbeanständet übernommen worden (§. 26), so kann ein auf die Haftung der Postanstalt gegründeter Anspruch rücksichtlich auf die übernommene Sendung nicht mehr erhoben werden.

b) Bey Versäumung der Frist zur Reclamation.

Zur Anmeldung der auf die Haftung der Postanstalt gegründeten Reclamationen wird für Sendungen innerhalb des österreichischen Staatsgebiethes ein Termin von drey, und für Sendungen aus oder nach dem Auslande (§. 37) von sechs Monathen festgesetzt, nach dessen Ablauf die Haftung der Postanstalt gegenüber dem saumseligen Reclamanten erloschen ist.

§. 37.

c) Bey Auslieferung der Sendung an eine ausländische Postanstalt.

In Absicht auf Sendungen nach dem Auslande erlischt die Haftung der Postanstalt mit dem Zeitpuncte der Auslieferung derselben an eine fremde Postanstalt zur weiteren Beförderung oder zur Abgabe.

In so weit ausländische Postanstalten nach den Landesgesetzen für die ihnen zum Transporte oder zur Abgabe ausgelieferten Gegenstände haften, ist die k. k. Postanstalt verpflichtet, dießfällige Reclamationen in Betreff der ihr zur Beförderung in das Ausland anvertrauten Sendungen bey jenen ausländischen Postanstalten anhängig zu machen, mit welchen sie directe Fahrpost-Verbindungen unterhält.

§. 38.

6.) Vorgang beym Schadenersatze.

A. Bey Verlust.

Bey Verlust des ganzen Inhaltes einer Sendung ersetzt die Postanstalt nebst den allfällig berichtigten Portogebühren den vollen, bey

der Aufgabe angegebenen (§§. 4, 8 und 11) Werth, oder ausgewiesenen Geldinhalt (§§. 10 und 12) derselben, die Fälle ausgenommen, wo es sich um den Verlust von Werthpapieren (Staats- oder Privat-Obligationen, Geldanweisungen, Wechsel u. dgl.) handelt, welche auf bestimmte Namen lauten, und deren Amortisirung zur Unschädlichmachung des Verlustes von Seite des Eigenthümers veranlaßt werden kann (§§ 11 und 33), in welchen Fällen die Postanstalt nur die Portogebühren zurück erfolgt, und die durch den Verlust dem Reclamanten erwachsenen Unkosten ersetzt. Bey Verlust von Staatspapieren, welche auf den Ueberbringer lauten, ersetzt die Postanstalt den ganzen auf dem Aufgabs-Recepisse angesetzten Werth (§. 11), in Bezug auf österreichische derley Staatspapiere aber nur gegen dem, daß sich der Reclamant über die veranlaßte Amortisirung derselben mit dem Amortisations-Edicte vorläufig ausweiset. Der hiernach von der Postanstalt ersetzte angegebene Werth solcher österreichischer Staatspapiere wird bey der Staats-Credits-Casse zur Vormerkung gebracht, und Falls die Amortisation wirksam werden sollte, die Ausfertigung der neuen Obligationen zu Gunsten des aus Anlaß des Verlustes aufgetretenen Amortisations-Werbers oder seiner Rechtsnachfolger erst dann Statt finden, wenn daselbst nachgewiesen seyn wird, daß die von der Postanstalt für den Verlust dieser Staatspapiere geleistete Ersatzsumme derselben zurück erstattet worden ist.

§. 39.

Wird der in Verlust gerathene Inhalt einer Sendung wieder aufgefunden, und gelangt derselbe in die Hände der Postanstalt, so wird er, so weit es sich um Geld und Werthpapiere handelt, dem Reclamanten (§. 35) über Abzug und rücksichtlich gegen Rückerstattung der von der Postanstalt nach dem angegebenen Werthe bereits geleisteten Entschädigung zurück gestellt.

Bey allen übrigen Gegenständen steht es der Partey frey, dieselben gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigungssumme zu übernehmen, oder sie der Postanstalt zu überlassen.

Die Zurückstellung geschieht, mit Ausnahme des Porto, völlig kostenfrey für den Reclamanten, und hat ein Abgang oder eine Beschädigung Statt gefunden, so leistet die Postanstalt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 41, 42, 43 und 44 dafür Ersatz.

§. 40.

Zeigt sich beym Wiederauffinden einer in Verlust gerathenen Sendung, daß eine falsche Declaration des Inhaltes Statt gefunden hat, so tritt die im §. 13 enthaltene Bestimmung ein.

§. 41.

B. Bey Abgang.

Bey Abgang ersetzt die Postanstalt:

a) Bey Waaren, Prätiosen und sonstigen Gegenständen, wofern die Sendung durchaus gleichartigen Inhaltes ist, den von dem angegebenen Gesammtwerthe auf den Abgang nach dem Gewichte entfallenden Theilbetrag.

Enthält eine durch Abgang verminderte Sendung ungleichartige Gegenstände, so wird der Werth des noch vorhandenen Inhaltes der Sendung durch beeidete Schätzleute erhoben, und die Postanstalt vergütet den Unterschied zwischen dem solchergestalt erhobenen, und dem bey der Aufgabe angegebenen Werthe der Sendung.

b) Bey Geldsendungen wird, so weit sie unter Controll-Siegel (§§. 10 u 12) versendet wurden, der abgängige Betrag ersetzt.

Bey Barsendungen unter Partey-Siegel (§§. 8 und 9) wird die Sendung mit der versendeten Münzgattung bis zu dem bey der Aufgabe erhobenen Gewichte ergänzt.

c) Bey Werthpapieren (§. 11), so weit nach den Bestimmungen der §§. 33 und 38 die Haftung der Postanstalt nach der Gattung der in Verlust gerathenen Stücke überhaupt eintritt, wird der Werth des vorhandenen Inhaltes erhoben, und der Unterschied zwischen diesem und dem bey der Aufgabe angegebenen Werthe ersetzt.

§. 42.

Beym Wiederauffinden des theilweise abgängigen Inhaltes einer Sendung ist nach der für den Fall des Wiederauffindens der in Verlust gerathenen Sendungen im §. 39 enthaltenen Bestimmung vorzugehen.

§. 43.

C. Bey Beschädigung.

a) Bedingung.

Die Haftung der Postanstalt für Beschädigungen einer Sendung findet nur Statt, wenn dieselbe einer äußeren Einwirkung, und dabey keinem Mangel an der inneren Verpackung zuzuschreiben ist. Insbesondere sind von der dießfälligen Haftung ausgenommen:

a) Flüssige, leicht zerbrechliche, so wie einem schnellen Verderben und der Fäulniß unterliegende Sachen.
b) Sachen, welche wegen zweckwidriger oder unzureichender Emballage gegen Nässe, Reibung und Druck nicht gehörig gesichert waren, oder welche erweislich schon in beschädigtem Zustande verpackt wurden.

§. 44.

b) Vorgang bey der Entschädigung.

Ist der Inhalt einer Sendung durch die Beschädigung werthlos geworden, so leistet die Postanstalt unter den im §. 43 enthaltenen Bedingungen den vollen Ersatz für den bey der Aufgabe angegebenen Werth.

Bey minderen oder theilweisen Beschädigungen wird der Partey der Schadenersatz innerhalb der Gränze des bey der Aufgabe angegebenen Werthes nach Verhältniß des beschädigten Quantums oder der eingetretenen Werthverminderung geleistet. Stellt sich die Partey mit der ihr von der Postanstalt angebothenen Entschädigung nicht zufrieden, so hat die gerichtliche Erhebung des Schadens einzutreten, wobey von der Postanstalt geltend gemacht werden wird, daß sich ihre Haftung überhaupt nur auf den bey der Aufgabe angegebenen Gesammtwerth der Sendung erstrecken könne. In keinem Falle kann die Partey (§. 35) die

Annahme der beschädigten Sendung zurückweisen, und den vollen angegebenen Werth dafür ansprechen.

§. 45.

7.) Zeitpunct der Leistung des Schadenersatzes.

Der Schadenersatz wird unmittelbar nach vollständiger Erhebung des Verlustes, des Abganges oder der Beschädigung über Einschreiten der Partey mittelst der die Verwaltung des Postgefälles leitenden Provinzial-Behörde geleistet, und zwar ohne Rücksicht auf allfällige Verhandlungen wegen Ausmittlung der Schuldtragenden, welche gegenüber der Postanstalt verantwortlich seyn könnten.

§. 46.

Stellt sich die Partey mit der von der Postanstalt ausgemittelten und angebothenen Entschädigungs-Summe nicht zufrieden, so steht derselben der Recurs an die höhere Stelle binnen der gewöhnlichen Recurs-Frist, und nach erfolgter Entscheidung der obersten administrativen Stelle, der Rechtsweg offen.

II. Theil.

Personen-Transport.

(Fahrpostordnung für Reisende.)

§. 47.

1.) Allgemeine Bedingungen zur Benützung der Fahrpost zur Reise.

a) Beobachtung der Polizey-Vorschriften.

Jeder Reisende hat die bestehenden Polizey-Vorschriften zu beobachten, und, so weit es diese verlangen, sich mit einem Reisepasse zu versehen, wie auch in den Städten, wo bey der Ausfahrt ein Passirschein abgefordert wird, sich diesen zu verschaffen, und vor der Abreise dem Postamte zu übergeben.

§. 48.

b) Von der Reise mit der Fahrpost ausgeschlossene Personen.

Kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden offenbar beschwerlich seyn müßte, insbesondere epileptische, Ausschlags- und Gemüthskranke, so wie Kinder unter 4 Jahren werden zur Beförderung mit der Fahrpost nicht zugelassen, es sey denn, daß derley Personen oder Kinder unter 4 Jahren zu einer Familie gehören, welche für sämmtliche Plätze eines Wagens und für die ganze Route, welche derselbe befährt, die tariffmäßigen Gebühren bezahlt.

Erblindeten ist die Reise nur in Begleitung eines Führers gestattet.

§. 49.

c) Erscheinen der Reisenden zur Abfahrt.

Dem Reisenden liegt ob, sich im Posthause eine Viertelstunde vor der zur Abfahrt festgesetzten Zeit einzufinden. Reisende, welche bey den

auf dem Course gelegenen (Unterwegs-) Stationen aufgenommen werden, haben sich von der erfolgten Ankunft der Fahrpost und von dem Zeitpuncte der Abfahrt Kenntniß zu verschaffen.

Bey versäumter Abfahrt wird Reclamationen in Absicht auf die bezahlte Gebühr keine Folge gegeben (§. 53).

§. 50.

d) Mitnahme von Hunden; Tabakrauchen.

Die Mitnahme von Hunden im Wagen ist nicht gestattet; das Tabakrauchen in wohlgeschlossenen Pfeifen aber nur dann, wenn keiner der übrigen Reisenden eine Einwendung dagegen erhebt.

§. 51.

e) Ausschließung von der Weiterreise bey Krankheit oder unsittlichem Benehmen der Reisenden.

Verfällt ein Reisender in eine Krankheit, wodurch er den Mitreisenden offenbar beschwerlich wird, oder vergeht sich ein Reisender gegen die Sittlichkeit, so hat ihm das Postamt, bey welchem darüber von Seite der Mitreisenden durch den Conducteur Beschwerde angebracht wird, die Weiterreise mit der Fahrpost zu untersagen.

§. 52.

2.) Reisegebühren.

a) Ausmaß.

Die von jeder Person zu zahlende Reisegebühr wird nach dem jeweilig festgesetzten, und durch die öffentlichen Blätter kund gemachten Tariffe nach der Meilenzahl, welche der Reisende mit der Fahrpost zurück zu legen beabsichtiget, bemessen. Bey Rechnungsverstößen findet die Bestimmung des §. 20 dieser Fahrpost-Ordnung volle Anwendung.

§. 53.

b) Zeitpunct der Zahlung.

Die Reisegebühr muß bey dem Postamte, wo die Bestellung des Platzes geschieht, ganz erlegt werden.

Eine Rückzahlung findet nicht Statt, wenn der Reisende die bestimmte Fahrpost-Fahrt, zu welcher der Sitz bestellt worden ist, aus was immer für einem Anlasse nicht bis zu dem Endpuncte der Reise, oder gar nicht benützt, oder zu benützen verhindert worden ist, oder auch von der Postanstalt selbst nach den Bestimmungen der §§. 48, 49, und 51 von der Ab- und Weiterreise ausgeschlossen werden mußte.

§. 54.

c) Vormerkschein.

Bey der Bestellung des Sitzes wird dem Reisenden ein Vormerkschein ausgefertiget, welcher nebst der Empfangsbestätigung über die erlegte Gebühr die besonderen Bestimmungen enthält, welche in Ansehung derjenigen Fahrpost, die derselbe zur Reise gewählt hat, bestehen.

Der Vormerkschein ist nur für die Fahrt gültig, für welche er ausgestellt wird, und muß auf Verlangen der Postämter, des Conducteurs oder des Gefällenaufsichts-Personals vorgezeigt werden.

§. 55.

d) Trinkgelder.

Conducteure und Diener der Postanstalt sind nicht befugt, von den Reisenden unter irgend einem Vorwande ein Trinkgeld zu fordern, ohne den Reisenden Dienste geleistet zu haben, welche nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehören.

§. 56.

3.) Bestimmungen in Absicht auf das Gepäcke der Reisenden.

a) Zeitpunct der Aufgabe.

Das Reisegepäcke, dessen zulässiges Gewicht der Vormerkschein (§. 54) andeutet, muß bis zu der eben darin festgesetzten Zeit in das Postamt gebracht werden. Wer diese Zeit versäumt, hat sich gefallen zu lassen, wenn das Gepäcke zurückbleibt und erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost nachgesendet, und bey dieser Nachsendung gleich anderen, der Postanstalt zur Beförderung anvertrauten Frachtstücken behandelt wird.

§. 57.

b) Bezeichnung des Gepäckes.

Jedes einzelne Stück des Gepäckes muß mit einem Zeichen oder mit dem Namen des Reisenden nebst dem Bestimmungsorte und dem Beysatze „Bagage" versehen, wie auch mit dem Siegel des Reisenden mehrfach wohl versiegelt seyn, und der Werth desselben angegeben werden.

Ueber das aufgegebene Gepäck wird dem Reisenden ein Empfangsschein, welcher die Zahl und das Gewicht der Stücke und den angegebenen Werth ausdrückt, erfolgt.

Auf den Inhalt des Gepäckes findet übrigens der §. 2 dieser Fahrpost-Ordnung volle Anwendung.

§. 58.

c) Haftung der Postanstalt für das Gepäcke.

Die Postanstalt haftet für das dem Postamte ordnungsmäßig übergebene Reisegepäcke nach den im dritten Abschnitte des I. Theiles dieser Fahrpostordnung für Sendungen überhaupt festgesetzten Bestimmungen.

Hiernach ist kein Reisender befugt, ohne Vorwissen des Postbeamten und ohne Beyseyn des Conducteurs nach erhaltenem Empfangschein zu seinem Gepäcke zu gehen.

Von der Haftung der Postanstalt sind jene Kleinigkeiten ausgeschlossen, welche der Reisende zu sich in den Wagen nimmt, und welche seiner Obhut überlassen bleiben, ohne daß die Postanstalt derselben in dem Empfangsscheine über das eigentliche, mit der Werthangabe versehene Gepäcke zu erwähnen hat.

§. 59.

d) Beschränkung des Gepäckes im Innern des Wagens.

Den Reisenden ist nicht gestattet, große oder schwere Stücke des Gepäckes in den Wagen zu nehmen. Auch dürfen die Mitreisenden durch große Fuß- und Reisesäcke oder Schachteln nicht belästiget werden.

§. 60.

e) Ausfolgung des Reisegepäckes.

Die Ausfolgung des Gepäckes der Reisenden, worüber von der Postanstalt ein Empfangsschein (§. 57) ausgestellt wurde, findet nur gegen Aufweisung und Zurückstellung dieses Letzteren Statt. Fände der Reisende bey Verletzung des Siegels oder der Emballage (§. 57) Grund, einen Abgang an dem Inhalte seines Gepäckes, oder eine Beschädigung daran zu vermuthen, so muß derselbe die Eröffnung desselben in Gegenwart des Postbeamten vornehmen, weil nach unbeanständeter Uebernahme des Gepäckes und erfolgter Zurückstellung des Empfangscheines keine Reclamation wegen Schadenersatz erhoben werden kann.

Mit der Beförderung des Gepäckes zur Wohnung des angekommenen Reisenden befaßt sich die Postanstalt nicht, sondern es bleibt dieselbe, gleich wie die Aufgabe, seiner eigenen Einleitung überlassen.

§. 61.

4.) Zuhaltung der Ordnung während der Reise.

a) Aufsicht der Conducteure.

Die Conducteure sind verpflichtet, auf Zuhaltung der Ordnung während der Reise zu sehen, in welcher Beziehung die Reisenden auf die Verständigungen von Seite der Ersteren zu achten haben.

§. 62.

b) Sitz der Conducteure.

Dem Conducteur ist unter keinem Vorwande erlaubt, seinen Sitz im Innern des Wagens zu nehmen, wenn sich an diesem ein Außensitz befindet.

§. 63.

c) Verboth des Anhaltens und der Aufnahme von Reisenden außer den Poststationen.

Den Conducteuren und Postillons ist bey strenger Ahndung verbothen, auf der Straße, zwischen den Poststationen, bey Gasthäusern oder sonst ohne Nothwendigkeit anzuhalten, und uneingeschriebene Personen oder Frachtstücke aufzunehmen.

Jeder Reisende ist berechtiget, derley Personen das Einsteigen zu verweigern, und von dem Vorgefallenen die Anzeige bey dem nächsten Postamte zu machen.

§. 64.

Den Conducteuren, Postillons und sonstigen Dienern der Postanstalt ist strenge gebothen, sich gegen die Reisenden gefällig, bescheiden

und anständig zu benehmen, und es wird erwartet, daß auch ihnen von Seite der Reisenden mit angemessener Rücksicht und Höflichkeit begegnet werde.

52.

Kundmachung der k. k. obersten Hof = Postverwaltung vom 1. December 1838. (Siehe Amtsblatt der Prager Zeitung vom 10., der Grätzer vom 11., der Laibacher vom 12. März, der Linzer Zeitung vom 1., der Tyroler vom 4., der Triester Zeitung vom 6. April 1839.) Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August l. J. die beyliegende Postordnung für Reisende mit Extrapost zu genehmigen geruht.

Die oberste Hof = Postverwaltung bringt diese Allerhöchst genehmigte Vorschrift in Folge Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 28. August l. J., Z. $^{34820}/_{1435}$, mit Berufung auf die §§. 15 unter 2, 17 unter 1, 18, 20, 24, 33 und 34 des Postgesetzes vom 5. November 1837, und mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß, daß dieselbe in sämmtlichen k. k. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien, am 1. May 1839 in Wirksamkeit zu treten hat.

Ueber das Maß der Beförderungszeit, §. 28 über die curiermäßige Beförderung, und über die Reise mit dem Stundenpasse überhaupt, §§. 45 bis 48, dann 53 bis 57, werden die im §. 54 vorbehaltenen näheren Bestimmungen unter Festsetzung des Zeitpunctes ihrer Wirksamkeit, durch besondere Kundmachung verlautbart werden.

Postordnung für Reisende.

Auf der Grundlage des §. 24 des Postgesetzes werden in den nachfolgenden Abschnitten die Bestimmungen festgesetzt, unter welchen den Reisenden zum Behufe ihrer Beförderung mittelst Pferdewechsels auf ihr Verlangen Postpferde zur Verfügung gestellt werden (Extra = Post).

I. Abschnitt.

Von den Post = Stationen überhaupt als Anstalten zur Beförderung der Reisenden.

§. 1.

1. Stationen für den Pferdewechsel.

In den k. k. Staaten sind auf den Poststraßen in angemessenen Entfernungen die Standpuncte bestimmt, wo der Pferdewechsel zur Beförderung der Reisenden Statt finden kann, und von den daselbst bestellten k. k. Postmeistern oder Poststallhältern besorgt wird.

§. 2.

2. Das Posthaus.

Das Posthaus muß mit einem Schilde, worauf der Name der Post-Station ersichtlich zu machen ist, bezeichnet, und am Eingange mit einem Glockenzuge versehen seyn. Auch muß in dem Posthause während der Nacht ununterbrochen ein Licht unterhalten werden.

§. 3.

3. Aufnahme der Reisenden.

Der Postmeister oder Poststallhälter ist verpflichtet, die Reisenden während des Umspannens in dem Posthause unentgeltlich aufzunehmen.

§. 4.

4. Das Beschwerdebuch.

In dem zur Aufnahme der Reisenden bestimmten Zimmer muß das Beschwerdebuch vorgerichtet seyn.

Es ist jedem Reisenden gestattet, in dieses Buch seine allfälligen Beschwerden in Bezug auf die Postbedienung, oder das Benehmen der Postbeamten auf eine anständige Weise und mit Unterzeichnung seines Namens, Standes und Wohnortes niederzuschreiben.

Die vorgesetzte Behörde wird diese Bücher den Stationen in vorgeschriebener Form übergeben, und regelmäßig in dieselben Einsicht nehmen, um nach Maßgabe der darin aufgeführten Beschwerden das Amt zu handeln.

§. 5.

5. Pflichten der Postmeister und Poststallhälter.

a) In Absicht auf ihr persönliches Benehmen.

Die Postmeister und Poststallhälter sind verpflichtet, auf ihrer Station persönlich anwesend zu seyn, oder mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen, damit der Dienst regelmäßig überwacht und geleitet werde. Auch sind sie verbunden, auf Verlangen des bey dem Posthause angekommenen Reisenden sich zu ihm zu begeben, und ihm die gewünschten, auf den Dienst und auf seine Beförderung Bezug nehmenden Auskünfte geziemend zu ertheilen. Ueberhaupt werden die Postmeister und Poststallhälter angewiesen, den Reisenden anständig zu begegnen, Falls diese Letzteren ein Unfall trifft, ihnen mit Bereitwilligkeit hülfreiche Hand zu biethen, und zu einem gleichen Benehmen auch ihre Dienerschaft und insbesondere die Postillons strenge zu verhalten.

§. 6.

b) In Absicht auf die Erfordernisse zur Beförderung der Reisenden.

Die Postmeister und Poststallhälter sind ferner verpflichtet:

1. Nach Erforderniß des Dienstes eine von der vorgesetzten Behörde bestimmte Anzahl vollkommen diensttauglicher Pferde, das hierzu nöthige Pferdegeschirr, dann die vorgeschriebene Anzahl halb gedeckter und offener Kaleschen zur Beförderung der Reisenden im brauchbaren Stande bereit zu halten.

2. Dafür zu sorgen, daß zur Leitung der Pferde Kreuzzügel, und an der Deichselstange gute Widerhaltketten, wohl befestigt, gebraucht werden.

3. Einen Wagenmeister, und im Verhältnisse mit dem vorgeschriebenen Pferdestande eine genügende Anzahl verläßlicher Postillons, wovon jeder das Alter von 18 Jahren überschritten haben muß, zu halten.

4. Darauf zu sehen, daß die Postillons stets zur Dienstleistung bereit, bey den Fahrten mit dem Posthorne versehen und in vollständiger Post-Montour gekleidet seyen, endlich

5. Dafür zu sorgen, daß bey Tag und Nacht ein Paar Pferde stets angeschirrt und zur jedesmahligen Verwendung bereit gehalten werden.

§. 7.

In dem Sinne des §. 6 des Postgesetzes ist der Tariff der Rittgebühren, dann der Wagenschmier- und Trinkgelder, wie auch die Bewilligung zur Verwendung einer Bergvorspann, wo solche gestattet ist, dann diese Verordnung in dem Posthause zu Jedermanns Einsicht offen zu halten.

II. Abschnitt.

Von der Bestimmung der Pferdezahl zur Bespannung der Wägen.

§. 8.

1. Maßstab der Bespannung.

a) Grundsatz.

Die Anzahl der Pferde zur Bespannung der Wägen wird nach der Beschaffenheit der Wägen und nach der Schwere der Ladung im Wiener Gewichte auf nachstehende Weise bestimmt.

Gattung der Wägen.	Ladungsgewicht. Zentner.	Anzahl der Pferde.
A. Von der leichtesten Bauart, als: offene Kaleschen, unbedeckte viersitzige und halb gedeckte zweysitzige bis	6	2
über	6	3
B. Von leichter Bauart, als: zweysitzige ganz gedeckte, viersitzige halb gedeckte oder mit einem leichten Vordache versehene Wägen bis	5	2
über 5 bis	8	3
über	8	4
C. Von schwerer Bauart, als: zweysitzige ganz gedeckte und geschlossene, und derley viersitzige Wägen bis	6	3
über 6 bis	8	4
über	8	6

§. 9.

b) Personen.

Die Personen, welche im Wagen oder an einem äußeren Theile desselben Platz nehmen, sind zur Ermittlung des Ladungsgewichtes auf nachstehende Weise in Anschlag zu bringen.

Eine Person in dem Alter über 12 Jahre mit	100	Pfund.
Ein Kind in dem Alter von 5 bis 12 Jahren mit	50	»
Zwey Kinder im Alter bis 5 Jahre mit	40	»

Ein Kind in dem Alter von 5 Jahren und darunter ist nicht in Anrechnung zu bringen.

Die Angaben der Reisenden über das Alter der jungen Personen sind ohne der Forderung eines Beweises zur Richtschnur zu nehmen.

Der Postillon darf nie in die Gewichtsberechnung einbezogen werden.

§. 10.

c) Gepäck.

Das Gepäck ist zur Ermittlung des Ladungsgewichtes auf nachstehende Weise in Anschlag zu bringen:

Ein Koffer, ein Bettsack und eine Vache, Letztere, wenn sie bey einem viersitzigen gedeckten Wagen über die ganze Wagendecke reicht, jedes mit . . . . 100 Pfund.

Eine Vache, welche bey einem zweysitzigen ganz gedeckten oder bey einem halb gedeckten Wagen über die ganze Wagendecke reicht, oder eine halbe Vache, dann ein am Wagen angebrachtes Magazin, jedes mit . . . 50 "

Ein Felleisen oder ein Mantelsack, wenn derley Behältnisse am äußeren Wagen angebracht und 2 Schuh lang und $1\frac{1}{2}$ Schuh breit sind, oder auch dieses Maß überschreiten, jedes mit . . . . 50 "

Am äußeren Wagen angehängte lederne Taschen oder Hut- und Haubenschachteln, und das darin untergebrachte Gepäck in dem Innern des Wagens, welches unverschlossen in demselben sich befindet, oder in Sitztruhen, Beuteln, Reise- oder Mantelsäcken, Felleisen, Schachteln und Chatoullen untergebracht ist, wird nicht in Anschlag gebracht.

§. 11.

2. Ausnahmen.

a) Wegen der Beschaffenheit des Wagens.

Wenn auf einem zweyspännigen Wagen kein Sitz für den Postillon vorhanden ist, so muß, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, wo bey der Bespannung mit zwey Pferden der Postillon auf dem Sattelpferde reitet, in allen übrigen k. k. Ländern ein drittes Pferd zugespannt werden.

§. 12.

b) Wegen des Zustandes der Straßen.

Wenn die Straße durch außerordentliche Elementar-Ereignisse, als: Wolkenbrüche, ungewöhnliche Schneeverwehungen und dergl. in einen so schlechten Zustand versetzt wurde, daß deren Befahrung eine verstärkte Zugkraft unumgänglich erheischt, so muß der Reisende sich eine Zuspannung gefallen lassen und darüber mit dem Postmeister übereinkommen, welchem die billigste Behandlung zur Pflicht gemacht wird. Diese außerordentliche Zuspannung ist jedoch auf jene Strecken und auf jene Dauer zu beschränken, für welche dieselbe aus den erwähnten Ursachen nothwendig ist.

§. 13.

c) In gebirgigen Gegenden.

In gebirgigen Gegenden sind einzelne Poststationen berechtiget, eine Bergvorspann zu verwenden. In welchem Maße und für welche Strecken sie anzuwenden ist, enthalten die dießfälligen ämtlichen Bewilligungen, welche nach der Bestimmung des §. 7 zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten sind.

III. Abschnitt.

Von der Bestellung der Pferde zur Fahrt.

§. 14.

Die Bestellung der Pferde.

a) Behelfe zur Erlangung der Postpferde.

Die Bestellung der Postpferde zur Beförderung der Reisenden hat bey dem Postamte zu geschehen.

Der Reisende ist verbunden, sich bey demselben mit den Reisepässen und Passierscheinen auszuweisen, und überhaupt sich nach den Polizey-Vorschriften des Ortes zu benehmen.

§. 15.

b) Förmlichkeiten, welche bey der Bestellung zu beobachten sind.

Bey der Bestellung der Pferde hat der Reisende seinen Namen, Stand, das Haus, wohin die Pferde gestellt werden sollen, den Tag, die Stunde und die Anzahl der Pferde dem Postmeister oder Poststallhälter anzuzeigen, und die Bestellung wenigstens zwey Stunden vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit zu machen.

§. 16.

2. Das Absagen der Pferde.

Der Reisende, welcher zu einem Aufschube oder zur gänzlichen Unterlassung der Reise genöthiget ist, hat die Verpflichtung, die schon bestellten Pferde wenigstens eine Stunde vor dem zur Abreise bestimmt gewesenen Zeitpuncte abzusagen.

Im Falle der Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist der Reisende verbunden, den vierten Theil des Rittgeldes für eine einfache Post, und wenn die Pferde zur Wohnung schon gestellt worden waren, nebst diesem Rittgelde auch den vierten Theil des gesetzlichen Trinkgeldes für jedes Pferd zu zahlen.

§. 17.

3. Die Stellung der Pferde.

a) Zum ersten Anspannen beym Beginnen der Fahrt.

Der Postmeister oder Poststallhälter ist verpflichtet, die bestellten Pferde zu der von dem Reisenden bestimmten Zeit und zu dem angedeuteten Hause, wenn dieses in dem Orte der Poststation ist, zu stellen. Würde die Stellung der Pferde in einem benachbarten Orte der Post-

station angesprochen werden, so ist es dem Postmeister oder Poststallhälter überlassen, sich der Aufforderung zu fügen, und dießfalls mit dem Reisenden ein Uebereinkommen zu treffen.

§. 18.

b) Zum Umspannen.

Das stationsweise Umspannen, d. i. der Wechsel der Pferde in den dazu bestimmten Poststationen muß, sobald der Reisende bey dem Posthause angelangt ist, wenn er nicht selbst einen Aufschub verlangt, sogleich vorgenommen werden, und bey Tag in 10 Minuten, und bey Nacht in 15 Minuten, von dem Zeitpuncte an gerechnet, wo der Reisende bey dem Posthause eingetroffen ist, vollendet seyn.

Sollten die Postpferde, welche der Postmeister oder Poststallhälter vorschriftmäßig zu halten hat, im Postdienste abwesend, oder für denselben bereits bestellt und nicht mehr verwendbar seyn, so ist der Postmeister verpflichtet, unverzüglich und mit möglichster Beschleunigung Aushulfspferde beyzuschaffen.

Der Reisende muß in diesem Falle bis zur Stellung der Aushülfspferde zuwarten. Sollte er jedoch vorziehen, sich mit denselben Pferden, mit welchen er in der Station eingetroffen ist, bis zur nächsten Station fahren zu lassen, so muß sich der Postillon, mit dem der Reisende in der Station angelangt ist, wenn der Reisende mit denselben Pferden nicht etwa ohnehin schon mehr als eine Station zurückgelegt hat, diesem Verlangen fügen, nachdem die Pferde eine Stunde lang ausgeruht haben, und mit einigem Futter erfrischt worden sind, das der Reisende mit 15 kr. C. M. für jedes Pferd zu bezahlen hat.

§. 19.

4. Vorschrift für das Anspannen der Pferde.

Bey dem Anspannen der Pferde an den Wagen sind jedesmahl nebst dem Postillon der Wagenmeister und ein Stalldiener zu verwenden. Der Wagenmeister hat zugleich die Obliegenheit, den Wagen zu besehen, und wenn er ein Gebrechen an demselben, oder die Nothwendigkeit des Schmierens wahrnimmt, dieses dem Reisenden anzuzeigen.

Das Anspannen der Pferde vor oder neben der Deichselstange hat auf die landesübliche Weise zu geschehen.

§. 20.

5. Verwendung der zur Leitung der Pferde erforderlichen Postillons.

Bey der Bespannung des Wagens mit zwey Pferden sind diese von einem Postillon vom Kutschbocke aus zu leiten. Bey einer Bespannung von drey oder vier Pferden leitet ein Postillon dieselben reitend vom Sattelpferde aus, und für eine Bespannung von sechs Pferden sind zwey Postillons zu verwenden. Für das lombardisch-venetianische Königreich gilt ausnahmsweise die Vorschrift, daß auch bey einer Bespannung mit zwey Pferden der Postillon reiten muß, und für vier Pferde zwey, und für sechs Pferde drey Postillons zu verwenden sind.

§. 21.

6. Zahlung der Gebühren.

Das Schmiergeld, wenn wirklich geschmiert wurde, so wie die Gebühr für den Wagenmeister sind vor der Abfahrt von der Station, und Falls der Postmeister oder Poststallhälter es begehrt, auch das Ritt-, und wenn ein Wagen von dem Postmeister beygestellt wird, das Kaleschgeld vorhinein zu bezahlen, wogegen der Postmeister oder Poststallhälter verpflichtet ist, auf Verlangen des Reisenden demselben hierüber nach dem beyliegenden Muster eine Quittung auszufertigen.

Das Postillons-Trinkgeld wird nach vollbrachter Fahrt bezahlt.

Die genannten Gebühren sind durch die Tariffe, welche in Folge des §. 7 in dem Posthause zur Einsicht bereit zu halten sind, festgesetzt, und werden auf der Quittung über die bezahlten Gebühren nebst der für die Station bemessenen Beförderungszeit ersichtlich gemacht.

§. 22.

7. Das Zuwarten der Pferde.

a) Dauer des Zuwartens.

Nach vollbrachtem Anspannen hat der Postillon, wenn er zur Abfahrt bereit ist, mit dem Posthorn das Zeichen zu geben. Dieses Zeichen hat er nach einer jeden halben Stunde zu wiederholen. Nach vergeblichem Zuwarten von einer Stunde im Winter und von zwey Stunden in den andern Jahreszeiten, ist der Postillon berechtiget, die Pferde wieder auszuspannen und in den Stall zurück zu führen.

§. 23.

b) Wartgelder.

Ein Zuwarten von einer halben Stunde muß sich der Postillon gefallen lassen, ohne daß der Reisende zur Zahlung eines Wartgeldes verpflichtet ist. Wenn dagegen der Reisende die gestellten Pferde über das nach Bestimmung des §. 22 von dem Postillon gegebene erste Zeichen länger als eine halbe Stunde warten läßt, so ist er verpflichtet, für die folgende Zeit bis zu einer halben Stunde und so fort für jede halbe Stunde den vierten Theil des gesetzlichen Ritt- und Trinkgeldes für eine einfache Post, und für jedes Pferd dem Postmeister oder Poststallhälter als Wartgeld zu bezahlen.

§. 24.

8. Der Reisewagen und dessen Belastung.

Wenn der Reisende nicht selbst mit Reisewägen versehen ist, so ist der Postmeister oder Poststallhälter, soferne der Reisende es verlangt, verpflichtet, seine Wägen, womit er in Folge der Bestimmung des §. 6 versehen seyn muß, einspannen zu lassen, und dieselben dem Reisenden zu seiner Beförderung bis zur nächsten Station zur Verfügung zu stellen, wofür der Reisende das tariffmäßige Wagengeld (Kaleschgeld) zu bezahlen hat. Das Aufladen des Pferdefutters, der Sättel oder anderer, dem Reisenden nicht gehörigen Gegenstände auf dem Reisewagen, derselbe mag von dem Postmeister oder Poststallhälter gestellt worden seyn, oder

dem Reisenden gehören, ist nur, wenn der Reisende es ausdrücklich gestattet, zulässig. Die Benützung solcher Fahrten zur Versendung von Estaffetten, Briefen oder wie immer genannten Postgegenständen ist jedenfalls verbothen.

IV. Abschnitt.

Von der Fahrt.

§. 25.

1. Fahrtordnung.

a) Bezüglich auf die Abfahrt von der Station.

Die Abfahrt des Reisenden von der Station hat, wenn der Reisende nicht selbst einen Aufschub wünschet, nach vollbrachtem Anspannen unverzüglich zu geschehen. In dem Falle, daß mehrere Reisende auf einer Station gleichzeitig zusammentreffen, und sogleich umzuspannen wünschen, ist es, wenn die erforderlichen Pferde vorhanden und verwendbar sind, die Pflicht des Postmeisters oder Poststallhälters, dafür zu sorgen, daß durch die Verwendung der nöthigen Hülfsarbeiter das Umspannen bey jedem Wagen regelmäßig und in der vorgeschriebenen Zeit und in der Ordnung, in der die Reisenden eingetroffen sind, bewirkt werde. In der Reihenfolge, in welcher das Anspannen vollendet wird, hat die Abfahrt von der Station Statt zu finden, und im Falle einer gleichzeitigen Vollendung der Bespannung mehrerer Wägen haben sie in derselben Reihenfolge die Station zu verlassen, in der sie vor dem Posthause aufgefahren sind.

§. 26.

b) Das Vorfahren.

Die Reisenden müssen auf der Straße in jener Reihenfolge gefahren werden, in der sie von der Station abgefahren sind. Das Vorfahren darf nur dann Statt finden, wenn der, welcher früher von der Station abfuhr, auf der Straße halten läßt, oder durch einen Unfall zum Stillhalten genöthiget wird, oder wenn sein Wagen aus was immer für einer Ursache langsamer, als es vorgeschrieben ist, gefahren wird. Die Reisenden, welche couriermäßig befördert werden, dann die Staffetten und die Brief- und Eilpostwägen sind befugt, andern mit der Post Reisenden vorzufahren.

§. 27.

c) Das Ausweichen der Wägen.

Der Post hat in Folge des §. 34 des Postgesetzes jedes andere Fuhrwerk auszuweichen, und zwar hat das leichte Fuhrwerk ganz das Geleise, in dem die Post fährt, zu verlassen, und das schwere Fuhrwerk nach Thunlichkeit dergestalt zu weichen oder stehen zu bleiben, daß der Post das Vorbeyfahren möglich wird. Die mit der Post Reisenden weichen sich in der Regel wechselseitig auf das halbe Geleise aus. Den Reisenden, welche couriermäßig befördert werden, den Staffetten und den Briefpost- und Eilpostwägen müssen jedoch ausnahmsweise die übrigen mit der Post Reisenden dergestalt ausweichen, daß Letztere das Geleise ganz verlassen. An die Verbindlichkeit des Ausweichens hat der

Postillon das Fuhrwerk, welches auszuweichen hat, durch das mit dem Posthorn vorschriftmäßig zu gebende Zeichen zu erinnern.

§. 28.

2. Schnelligkeit.

a) Zeitausmaß.

Die Beförderung des Reisenden hat, so weit es die Lage und Beschaffenheit der Straße gestattet, und kein anderer Unfall es hindert, wenn der Reisende nicht selbst ein langsameres Fahren oder eine Unterbrechung wünscht, stets im Trabe und ohne Aufenthalt zu geschehen. Nur auf langen Strecken, welche vier Meilen und darüber betragen, ist es gestattet, die Pferde eine Viertelstunde ruhen zu lassen.

Die Beförderungszeit von einer Station zur andern ist von der vorgesetzten Behörde bemessen, und auf der Quittung über das bezahlte Rittgeld dem Reisenden angedeutet. Nach Verschiedenheit der Ortsverhältnisse ist die Zeitbemessung verschieden. In der Regel wird die Meile in drey Viertelstunden zurückgelegt.

§. 29.

b) Verbindlichkeit des Postillons.

Der Postillon ist verpflichtet, die für die Station vorgeschriebene Beförderungszeit genau zuzuhalten, ohne ein höheres, als das gesetzliche Trinkgeld ansprechen zu dürfen. Ueberhaupt sind den Postillons derley Anforderungen und Belästigungen der Reisenden strenge verbothen, und die vorgesetzte Behörde wird Außerachtlassungen dieses Verbothes, oder Versäumnisse in der Beförderungszeit, wenn sie hiervon durch die Beschwerdebücher oder auf anderen Wegen Kenntniß bekommt, strenge ahnden.

§. 30.

3. Sicherheit.

a) Bezüglich auf die Leitung der Pferde.

Die Fahrt hat überhaupt mit Vorsicht zu geschehen. Der Postillon muß die Zügel selbst führen, und darf die Leitung der Pferde weder dem Reisenden, noch einem seiner Diener, noch sonst Jemanden überlassen.

Auch ist es dem Postillon nicht gestattet, ohne Bewilligung der Reisenden unter irgend einem Vorwande sich vom Wagen zu entfernen.

§. 31.

b) Auf die Fahrt über Berge.

Wenn bergab gefahren wird, muß zur gehörigen Zeit der Radschuh angelegt werden. Wenn der Reisende sich des eigenen Wagens bedient so hat er den Radschuh beyzuschaffen.

Wird jedoch ein Wagen des Postmeisters oder Poststallhälters verwendet, so liegt diesem Letzteren ob, dafür zu sorgen, daß der Radschu an dem Wagen nicht fehle und in gutem Stande sich befinde.

§. 32.

c) Auf nächtliche Fahrten und Feuersgefahr.

Bey Reisen zur Nachtzeit hat der Reisende in den Laternen des Wagens Licht zu unterhalten, und wenn der Reisende Fackeln gebraucht, sind dieselben vor den hölzernen Brücken, vor den Ortschaften und vor den Wäldern auszulöschen.

Ueberhaupt ist sich dießfalls nach den bestehenden polizeylichen Vorschriften zu benehmen. Das Tabakrauchen ist, wo es ohne Feuersgefahr geschehen kann, dem Postillon jedoch auch, wo eine Feuersgefahr nicht vorhanden ist, nur dann erlaubt, wenn der Reisende es ihm gestattet.

§. 33.

d) Auf das Zusammenfahren mit entgegenfahrenden Wägen.

Die Einfahrt in enge Bergstraßen oder Schluchten, oder in schmale Gassen und Thore der Ortschaften hat mit Behutsamkeit zu geschehen, und der Postillon ist verpflichtet, vor einer solchen Einfahrt mit dem Posthorn das Zeichen zu geben.

§. 34.

4. Amtshandlungen der Gefällsämter.

Bey den Zoll-, Weg- und Brücken-, dann Pflastermauth-Aemtern, wo eine Zahlung oder sonst eine Amtshandlung Statt zu finden hat, muß der Reisende sich dieser Zahlung oder anderen Amtshandlungen unterziehen, und damit keine Verzögerung eintrete, hat der Postillon schon in einiger Entfernung, wenn er sich der Einhebungsstelle nähert, mit dem Posthorn das Zeichen zu geben.

§. 35.

5. Wechsel der Pferde zwischen einander begegnenden Postfahren.

Die Wechslung der Pferde zwischen Postfahren, die einander auf der Straße begegnen, ist nur dann erlaubt, wenn dieselbe bey einer gleichen Pferdezahl Statt finden kann, und die Reisenden dazu einwilligen.

§. 36.

6. Vorreiten.

Wenn der Reisende sich eines eigenen Vorreiters bedient, welcher während der Fahrt von Station zu Station die Pferde zu bestellen hat, so darf ein solcher sich erst dann, wenn sich der Station genähert wird, vom Wagen entfernen, um bey der Station früher einzutreffen. Er muß jedoch dort die Ankunft des Reisenden abwarten, und zugleich mit diesem die Reise fortsetzen, auch darf er keine eigenen Pferdezäume, sondern er muß jene des Postmeisters gebrauchen.

§. 37.

7. Ankunft der Reisenden im Stationsorte, wo umgespannt wird.

Wenn der Reisende in der Poststation umspannen zu lassen wünscht, so hat der Postillon, sobald sich dem Posthause genähert wird, damit

die Pferde der Station zum Umspannen vorbereitet werden, in einer angemessenen Entfernung mit dem Posthorn das Zeichen zu geben und vor dem Posthause aufzufahren.

§. 38.

8. Beendigung der Fahrt.

a) In einem Orte, wo eine Poststation ist.

Sollte der Reisende im Orte der Poststation verweilen wollen, und in einem Gasthofe oder sonst irgendwo abzusteigen verlangen, so hat der Postillon ihn dahin zu fahren, und davon den Postmeister des Ortes zu verständigen.

§. 39.

b) Auf der Poststraße zwischen zwey Stationen.

Wenn der Reisende die Fahrt auf der Poststraße in einem Orte zwischen zwey Poststationen endet, so hat er die Zahlung des Ritt- und Trinkgeldes nur im Verhältniß der Entfernung, nach Viertelposten gerechnet, zu leisten. Es ist jedoch immer wenigstens eine halbe Post zu zahlen.

§. 40.

c) Außer der Poststraße in einem Seitenorte.

Wenn der Reisende von der Poststraße hinweg eine fahrbare Straße einschlägt, um die Fahrt in einem Seitenorte zu beenden, so hat der Postmeister jener Station, aus welcher in diesen Ort zunächst ohne Umfahren einer Poststation die Fahrt Statt finden kann, die Verpflichtung, den Reisenden auf sein Verlangen, und wenn der Ort nicht uber vier Meilen von der Poststation entfernt ist, dahin befordern zu lassen. In einem solchen Falle muß an Ritt- und Trinkgeld der vierte Theil mehr bezahlt werden, als die Gebühr bey einer gleichen Entfernung auf der Poststraße betragen hätte.

§. 41.

9. Verboth, die Stationen auf Seitenwegen zu umfahren, oder auf der Poststraße über dieselben hinaus zu fahren.

Den Reisenden auf der Poststraße weiter als bis auf die nächste Station, also über diese hinaus zu fahren, ist, außer in dem Falle des §. 18, verbothen, auch ist es nicht gestattet, den Reisenden mit Umfahrung der Poststation auf einem Seitenwege an einen über die nächste Poststation hinaus gelegenen Ort zu befördern.

§. 42.

10. Unterbrechung der Fahrt zwischen zwey Poststationen.

a) Zuwartung.

Die Unterbrechung der Fahrt kann eine zufällige, oder eine von dem Reisenden beabsichtigte seyn.

1.) Im Falle der Unterbrechung durch ein zufälliges Ereigniß hat

a) wenn der Zufall die Person des Reisenden, sein Gefolge oder seinen Wagen betraf, oder sonst auf eine Weise, jedoch nicht an der Person

des Postillons oder an den Pferden, an dem Rüstzeuge derselben, oder an einem dem Postmeister gehörigen Wagen sich ergab, der Postillon die Verpflichtung, wenn der Reisende es wünschet und der Aufenthalt 6 Stunden nicht überschreitet, bis zur Behebung des Hindernisses mit den Pferden zuzuwarten, und sodann die Fahrt fortzusetzen.

b) Wenn der Zufall die Person des Postillons, die Pferde, deren Rüstzeug oder den, dem Postmeister gehörigen Wagen betraf, so hat der Reisende die Wahl, die Behebung des Hindernisses abzuwarten, oder die Beystellung anderer Pferde, eines andern Postillons, des erforderlichen tauglichen Wagens oder Rüstzeuges zu fordern.

2.) Im Falle der Reisende die Fahrt unterbricht, und aus was immer für einem Grunde auf irgend einem Puncte zu verweilen wünschet, hat der Postillon auf Verlangen des Reisenden im Winter eine Stunde, und in den übrigen Jahreszeiten zwey Stunden zuzuwarten.

Sollte der Reisende in den unter 1, a und 2 angeführten Fällen vorziehen, den Postillon mit den Pferden auf ihre Station zurückzusenden, oder der Postillon, wenn die vorgeschriebene Zuwartungszeit verstrichen ist, dahin zurückkehren, so gebührt nebst dem bereits vorhinein bezahlten Rittgelde auch das Postillons-Trinkgeld für die ganze Fahrt, und es treten bezüglich auf eine etwaige neuerliche Bestellung der Postpferde die in dem III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 43.

b) Wartgelder.

Wenn in den in dem §. 42 unter 1, a und 2 angedeuteten Fällen die Postpferde länger als eine halbe Stunde zugewartet haben, so ist der Reisende zur Zahlung der in dem §. 23 festgesetzten Wartgelder verpflichtet, wenn hierbey dem Postillon oder dem Postmeister kein Verschulden zur Last fällt.

§. 44.

11. Gebrauch der nämlichen Pferde zur Rückfahrt.

Reisende, welche nach einem kurzen Aufenthalte in einem Orte, wo keine Poststation ist, wieder in die Poststation zurückkehren wollen, von der sie ausgefahren sind, können sich unter nachstehenden Bedingungen derselben Postpferde bedienen, mit welchen sie dahin gefahren wurden:

a) hat der Reisende vor der Abfahrt von der Station dem Postmeister die beabsichtigte Rückfahrt anzuzeigen;
b) darf der Aufenthalt in dem Orte, wohin die Fahrt ging, 4 Stunden nicht überschreiten, und
c) hat der Reisende, wenn sich der Aufenthalt im Orte auf 2 Stunden beschränkt, für die Rückfahrt die Hälfte des Ritt- und Trinkgeldes, und wenn er sich über 2 bis 4 Stunden ausdehnt, das ganze Ritt- und Trinkgeld, wie für die Hinreise zu bezahlen.

Wenn in dem Orte des Aufenthaltes eine Poststation ist, so hat der Postmeister dieses Ortes das Recht zur Anspannung und Fahrt, und es dürfen nur mit seiner Einwilligung die Pferde, mit denen der Reisende ankam, zur Rückfahrt verwendet werden.

V. Abschnitt.

Von den Einrichtungen zur Beschleunigung der Reise.

§. 45.

1. Die couriermäßige Beförderung.

a) Vortheil, den diese Beförderungsweise gewährt.

Der Reisende, welcher mit gesteigerter Schnelligkeit die Reise zurück zu legen wünschet, kann die couriermäßige Beförderung verlangen, wobey die Fahrt und das stationsweise Umspannen in der möglichst kürzesten Zeit durch die angestrengtesten Leistungen der Pferde und Diener zu bewerkstelligen getrachtet wird.

§. 46.

b) Zeitausmaß.

Bey der couriermäßigen Beförderung der Reisenden wird in der Regel, wo Localverhältnisse nicht ein anderes Ausmaß nothwendig machen, die Meile in 35 Minuten zurückgelegt, und das Umspannen auf den Stationen hat bey Tag in fünf Minuten und bey Nacht in zehn Minuten zu geschehen.

§. 47.

c) Ladungsgewicht.

Das Ladungsgewicht wird bey dieser Beförderung zum Behufe der Bespannungsbemessung um ein Dritttheil geringer angenommen, als es in dem §. 8 angesetzt ist.

§. 48.

d) Gebühren.

Die Rittgebühr und das Trinkgeld der Postillons sind für diese Beförderungsweise besonders bemessen und in den Tariffen angegeben.

§. 49.

2. Die Benachrichtigung der Postmeister oder Poststallhälter von der bevorstehenden Fahrt (Aviso).

a) Vortheil für den Reisenden.

Den Reisenden bleibt freygestellt, die Postmeister oder Poststallhälter von ihrer bevorstehenden Fahrt für die ganze Reise, oder einen Theil derselben in die Kenntniß setzen zu lassen (Aviso).

§. 50.

b) Bedingungen, unter welchen sie Statt finden kann.

Wenn der Reisende die Postmeister oder Poststallhälter von der bevorstehenden Fahrt benachrichtigen lassen will, welches Verlangen an jede Poststation gestellt werden kann, so hat derselbe in Kürze schriftlich anzugeben, welche Bespannung er benöthigt, an welchem Tage und zu welcher Stunde er seine Reise antritt, und ob er ununterbrochen fahren, oder in welchen Orten und wie lange er sich aufhalten will.

§. 51.

c) Arten der Benachrichtigung.

Die Benachrichtigung der Postmeister oder Poststallhälter kann nach der Wahl des Reisenden entweder mittelst einer abzusendenden Staffette gegen Bezahlung der tariffmäßigen Gebühr, oder mittelst eines Laufzettels, für welchen Letzteren an den Postmeister oder Poststallhälter, der solchen ausfertiget, 24 kr. C. M. zu bezahlen sind, bewerkstelliget werden.

Im Falle der Reisende die Benachrichtigung mittelst eines Laufzettels wünscht, muß diese zu einer Zeit angesucht werden, wo die Absendung des Laufzettels mit der Briefpost noch dergestalt geschehen kann, daß der Laufzettel mindestens zwölf Stunden vor der Abreise des Reisenden abgeht.

§. 52.

d) Verpflichtung des Postmeisters.

Der Postmeister oder Poststallhälter wird unter Androhung einer strengen Ahndung verpflichtet, zur Zeit des möglichen Eintreffens des Reisenden und noch zwey Stunden darüber die bestellten Pferde bereit zu halten, ohne dafür ein Wartgeld fordern zu dürfen. Die Zeit des möglichen Eintreffens auf der Station ist nach den zu Folge des §. 39 gemachten Angaben des Reisenden zu beurtheilen.

§. 53.

3. Reise mit dem Stundenpasse.

a) Vortheile dieser Beförderungsweise.

Der Reisende, welcher die Beförderung mit einem Stundenpasse ansucht, wird während der ganzen Reise von der Unbequemlichkeit, die Zahlung der Aerarial-Mauth- und Postgelder, dann der Ueberfahrtsgebühren bey jeder einzelnen Postüberfahrt oder Mauthstation entrichten zu müssen, durch die Vorausbezahlung dieser Gebühren enthoben.

Die Beförderung des Reisenden geschieht nach einem Stundenpasse unter unmittelbarer ämtlicher Controlle der Beförderungszeit unaufgehalten, und die Anstalt sorgt für die normalmäßige Bespannung und für die Benachrichtigung der Stationen von dem bevorstehenden Ritte.

Die Reise kann übrigens nach der Wahl des Reisenden couriermäßig oder mit dem gewöhnlichen Ausmaße der Beförderungszeit zurückgelegt werden.

§. 54.

b) Das Ansuchen um diese Beförderungsweise.

Das Ansuchen, auf diese Weise befördert zu werden, kann für Haupt-Poststraßen bey den Ober-Postämtern in den Hauptstädten, bey Post-Inspectoraten und Gränz-Postämtern, überhaupt bey jenen Aemtern gestellt werden, welche diese Beförderungsweise einzuleiten insbesondere ermächtiget sind, worüber eine allgemeine Kundmachung erfolgen wird.

§. 55.

c) Ausfertigung des Stundenpasses.

Das Ansuchen, mit Stundenpaß befördert zu werden, muß die im §. 50 vorgeschriebenen schriftlichen Angaben enthalten, nach welchen der Stundenpaß ausgefertiget wird.

Der Reisende hat sich rücksichtlich des Aufenthaltes in einzelnen Orten genau an diesen Stundenpaß zu halten, da er sich im entgegengesetzten Falle die hieraus etwa folgenden Unregelmäßigkeiten in seiner Beförderung selbst zuschreiben müßte.

Den Stundenpaß hat derselbe bey jeder Poststation, damit hierin die Zeit des Eintreffens und der Abfahrt genau eingezeichnet werde, vorzuweisen, und in der letzten Station seiner Reise, nach vorausgegangener Einschreibung der Zeit der Ankunft, ohne Verzögerung an das Postamt abgeben zu lassen.

§. 56.

d) Gebührenzahlung.

Bey dem Amte, wo diese Beförderungsweise nachgesucht wird, hat der Reisende vor der Ausfolgung des Stundenpasses die tariffmäßigen Rittgelder, die (etwaigen) Vorspannsgebühren, dann die Postillonstrinkgelder und die Gebühren für die Wagenmeister, Weg- und Brückenmäuthe und Ueberfahrten für die ganze Straße, die er befahren will, überdieß aber für Rechnung der Postanstalt von dem Gesammtrittgelde 10 Percent vorhinein zu erlegen, wornach denselben auf der Straße nur die allfällige Entrichtung der Privat-Mautgebühren, dann in Fällen, wo eine außerordentliche Zuspannung nothwendig werden sollte, die Zahlung für diese und die rücksichtlich dieser Zuspannung entfallende Weg-, Ueberfahrt- und Brückenmauth treffen wird.

§. 57.

e) Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Unterbleibt die Reise, oder wird sie verschoben, so ist bey dem Amte, wo der Stundenpaß erfolgt wurde, die Anzeige zu machen. Daselbst kann der Reisende gegen Zurückstellung des Stundenpasses die erlegten Gebühren, nach Abschlag der etwa schon aufgelaufenen Auslagen zurück erhalten. Hiernach ist sich auch in dem Falle zu benehmen, wenn der Reisende während seiner Reise seinen Reiseplan ändert.

VI. Abschnitt.

Von der Handhabung dieser Postordnung.

§. 58.

1. Uebertretungen der Postordnung.

a) Von Postbediensteten.

Die Postmeister, Poststallhälter, Postillons und Postbediensteten überhaupt sind bezüglich auf Uebertretungen der Postordnung dem Strafverfahren und den Entscheidungen ihrer vorgesetzten Behörde unterworfen, welche jede Uebertretung, sobald sie hiervon Kenntniß be-

kommt, insbesondere aber Verletzungen der Reisenden in den Gebühren, Versäumnisse in der Beförderungszeit, und jedes unanständige und unziemliche Benehmen gegen Reisende strenge bestrafen wird.

Die Strafbestimmungen sind in den Dienstvorschriften für die Postbediensteten festgesetzt.

§. 59.

b) Von den Reisenden.

Es ist dagegen auch die Pflicht des Reisenden, sich genau nach den Bestimmungen der Postordnung zu benehmen, und er kann nur unter dieser Voraussetzung die ihm in der Postordnung zugesicherte Beförderung, und die damit verbundenen Rechte und Vortheile ansprechen.

§. 60.

2. Beschwerdeführung.

Der Reisende kann seine Beschwerde gegen den Postmeister oder Postillon, und gegen die Postbediensteten überhaupt in das in dem §. 4 angedeutete Beschwerdebuch auf die dort vorgeschriebene Weise eintragen. Auch bleibt es dem Reisenden frey gestellt, zu verlangen, daß eine obrigkeitliche Person oder ein Glied des Gemeindevorstandes, oder andere Personen, welche von dem Vorgefallenen Kenntniß haben, die Richtigkeit der Thatumstände, um die es sich handelt, als Zeugen in dem Beschwerdebuch bestätigen.

Es ist dem Reisenden ferner unbenommen, seine Beschwerden in schriftlichen Anzeigen bey der Ober-Postverwaltung der Provinz vorzubringen, welchen Anzeigen der Reisende seinen Namen und Stand mit der Bemerkung beyzusetzen hat, ob er von der Entscheidung verständiget werden wolle, und wohin eine solche Mittheilung zu senden ist.

Derjenige, welcher mit Stundenpaß reiset, kann auch in denselben seine Beschwerde eintragen. Auf gleiche Weise ist es aber auch den Postbediensteten gestattet, gegen den Reisenden auf dem gesetzlichen Wege Klage zu führen, wenn sie sich dazu berechtiget glauben.

§. 61.

3. Anstände bezüglich auf die Anwendung der Postordnung.

Wenn sich bezüglich auf die Anwendung der in dieser Postordnung enthaltenen Bestimmungen Anstände zwischen dem Reisenden und den Postbediensteten ergeben, und sie sich nicht vereinigen können, so entscheidet dort, wo eine Postbehörde, oder ein von der Besorgung des Poststalles getrenntes Aerarial-Postamt sich befindet, die Postbehörde oder dieses Aerarial-Postamt, in andern Orten dagegen die politische Obrigkeit.

Dieser Entscheidung haben sich beyde Theile zu fügen, doch bleibt es ihnen freygestellt, bey der Ober-Postverwaltung der Provinz, wenn sie sich beschwert glauben, Klage zu führen, und Ersatz für die etwa erlittene Ungebühr nachzusuchen.

§. 62.

4. Gesetzesübertretungen anderer Art.

Bey Handlungen oder Unterlassungen, welche von dem Reisenden oder von den Postbediensteten verübt werden, und die sich als schwere

Polizeyübertretungen, Verbrechen oder Gefällsübertretungen darstellen, sind die von den Gesetzen bestimmten Behörden und Organe zur Amtshandlung zu berufen.

§. 63.

5. Beschädigungen.

Ueber jeden Schaden, der von dem Postmeister oder seinen Dienstleuten dem Reisenden, oder von diesem oder seiner Dienerschaft dem Postmeister aus Verschulden, oder überhaupt auf eine Weise zugefügt wird, daß hieraus für den einen oder für den andern Theil ein Recht auf Schadenersatz oder Genugthuung nach den Bestimmungen des allg. bürgerl. G. B. erwächst, ist in dem Falle, daß über die Entschädigung kein freywilliges Uebereinkommen zu Stande kommt, die politische Obrigkeit um die Aufnahme des Thatbestandes und Vornahme einer Schätzung des Schadens anzugehen, wornach es beyden Theilen freygestellt ist, ihr Recht im gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu verfolgen. Handelt es sich um eine gegen den Reisenden angesprochene Entschädigung, so hat dieser den nach der vorgenommenen Schätzung entfallenden Entschädigungsbetrag bey der politischen Obrigkeit, bevor er seine Reise fortsetzt, zu depositiren oder sicher zu stellen.

Formular zum §. 21.

Quittung.

N. N. hat am . . . 183 . für die Beförderung von . . . . . . nach . . . . . bezahlt:

	fl.	kr.
Rittgeld für . . . . Pferde zu . . .		
pr. Pferd und Post	—	—
Für einen Wagen	—	—
Für den Wagenmeister	—	—
Schmiergeld	—	—
Summe .	—	—
Beförderungszeit		

Postamt N. N.

Kehrseite der Quittung.

1. Rittgebühr
   a) bey extrapostmäßiger Beförderung pr. Pferd und Post . . .
   b) bey couriermäßiger Beförderung . . . .
2. Gesetzliches Trinkgeld . . . .
3. Gebühr für den Wagenmeister . . . .
4. Schmiergeld . . . .
5. Zeitausmaß für das Umspannen . . . .
   a) bey extrapostmäßiger Beförderung . . . .
   b) bey couriermäßiger Beförderung . . . .
6. Etwaige Beschwerden des Reisenden werden in das Beschwerdebuch der Station eingetragen.

53.

Kundmachung der k. k. obersten Hof-Postverwaltung vom 20. December 1838. (Siehe auch Triester Zeitung vom 16., Laibacher Zeitung vom 23. März, Tyroler Zeitung vom 18., Prager Zeitung vom 21., Linzer Zeitung vom 29. April, mährische Zeitung vom 1. Mai 1838.) Mit Beziehung auf den §. 24 des Postgesetzes vom 5. November 1837, werden zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 6. November 1838, Z. $^{198}/_{18}$, mit der folgenden Briefpost-Ordnung die Bestimmungen wegen Benützung der Postanstalt zur Versendung von Briefen, Schriften, Zeitungen, Journalen und anderen Sachen mittelst der für die Beförderung dieser Gegenstände eingerichteten periodischen Fahrten, oder mittelst besonderer Ritte (Staffetten) festgesetzt, welche Bestimmungen mit 1. May 1839 in Wirksamkeit treten.

Die Behörden und Personen, welche sich zur Beförderung der gedachten Sendungen der Postanstalt bedienen, haben sich diesen Bestimmungen zu unterziehen, und es sind darnach die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen sowohl jener Behörden und Personen, als der Staats-Postanstalt zu beurtheilen.

Briefpost-Ordnung.

I. Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1.) Versendungen, welche mit der Briefpost Statt finden.

Mit der Briefpost müssen Briefe und periodische Schriften versendet werden, in soweit auf diese Sache in Gemäßheit der §§. 7, 9 und 12 des Postgesetzes vom 5. November 1837 der Staatsvorbehalt des ausschließenden Transportes sich bezieht, und in soweit das Brieftax-Regulativ (Briefpost-Porto-Tariff) derley Sendungen, mit Rücksicht auf Umfang und Gewicht nicht ausdrücklich an die Fahrpost weiset, oder den Parteyen in Absicht auf deren Versendung nicht die Wahl zwischen der Brief- oder Fahrpost freystellet.

Die Briefpost-Anstalt nimmt überdieß Schriften, Urkunden, Druckwerke, Kupferstiche, Lithographien, Musikalien und Muster von Stoffen, so weit diese Gegenstände das im Brieftax-Regulativ festgesetzte Gewicht nicht übersteigen, unter den im §. 2 ausgedrückten Bedingungen zur Versendung an.

§. 2.

2.) Die Postanstalt übernimmt keine Haftung:

a) Für Beyschlüsse von Werth.

Die zur Beförderung mit der Briefpost bestimmten Sendungen dürfen keine Angaben des Werthes enthalten; die Postanstalt übernimmt dieselben, die Fälle des §. 9 ausgenommen, nur verschlossen,

ohne von dem Inhalte Einsicht zu nehmen, und leistet in Fällen von Beschädigung, Abgang oder Verlust, mit einziger Ausnahme der in den §§. 20 und 69 vorgesehenen Fälle, keinen Ersatz.

b) Für die Folgen eintretender Versäumnisse.

Auch ist die Postanstalt nicht ersatzpflichtig, wenn bey der Abfertigung, Beförderung oder Bestellung der Sendungen ein Versäumniß eintreten und dem Versender oder dem Empfänger dadurch ein Nachtheil zugehen sollte.

c) Für die Folgen irriger Zustellung.

Endlich übernimmt die Postanstalt bey der in Gemäßheit des §. 35 jedem Adressaten freystehenden Abholung der an ihn einlangenden Sendungen bey dem Postamte keine Haftung für die Folgen einer möglichen irrigen Bestellung der Briefpostsendungen.

§. 3.

3.) Handhabung der Briefpost-Ordnung und Befugniß zur Beschwerdeführung.

In soweit Jemand sich durch die Amtshandlungen eines Postamtes oder einer zur Handhabung der Postvorschriften bestellten Behörde in Absicht auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Briefpost-Ordnung beschwert finden, oder (§. 2 sub b) Versäumniß in der Briefbeförderung wahrnehmen sollte, bleibt demselben freygestellt, bey der Ober-Postverwaltung der Provinz, die es betrifft, Klage zu führen, und gegen die Entscheidung derselben binnen der Frist von sechs Wochen den Recurs an die oberste Hofpostverwaltung, und in letzter Instanz binnen der gleichen Frist an die k. k. allgemeine Hofkammer zu ergreifen.

§. 4.

4.) Außerachtlassungen von Seite der Privaten.

Die Nichterfüllung der in der gegenwärtigen Briefpostordnung enthaltenen Bestimmungen von Seite der Privaten zieht die darin bey den einzelnen Anordnungen vorgesehenen Folgen nach sich, und ist eine Gefällsübertretung mit jener Außerachtlassung verbunden, so hat das für Gefällsübertretungen gesetzlich vorgezeichnete Verfahren einzutreten.

§. 5.

5.) Arten des Transportes der Briefpostsendungen.

Der Transport der im §. 1 angedeuteten Sachen kann auf folgenden Wegen veranlaßt werden:

I. Durch Versendung mittelst der regelmäßigen Briefpost-Curse, und zwar:
   1.) Zu Lande und
   2.) Zu Wasser.
II. Durch Versendung einzelner Poststücke mittelst besonderer Ritte (Estaffetten), endlich
III. In Absicht auf periodische Schriften durch Pränumeration bey den Postamts-Zeitungs-Expeditionen.

§. 6.

6.) Besondere Bedingungen für die Benützung der Stadtposten.

Auf die Benützung der Postanstalten für den Briefverkehr in dem Umfange eines Ortes (loco transport, Stadtposten) findet die gegenwärtige Briefpostordnung nur in soweit Anwendung, als die nach den örtlichen Verhältnissen für derley Postanstalten besonders kundgemachten Bestimmungen nicht davon abweichende Bedingungen festsetzen.

II. Theil.

Benützung der regelmäßigen Briefpost-Curse.

I. Abschnitt.

Von den Sendungen mittelst der regelmäßigen Briefpost-Curse zu Lande.

A. Bestimmungen für die Aufgabe.

§. 7.

1.) Siegelung und Adresse.

Die zur Beförderung mit der Briefpost bestimmten Briefe und sonstigen Sendungen (§. 1) müssen, wofern nicht die im §. 8 enthaltene Ausnahme Anwendung findet, mit einem Umschlage (Couvert) versehen, dieser Letztere aber versiegelt und mit einer deutlichen Adresse versehen seyn, aus welcher der Bestimmungsort mit Unterscheidung desselben von anderen gleichnamigen Orten und Beysetzung des Landes und Bezirkes, worin er sich befindet, dann der Vor- und Zunahme des Empfängers (Adressaten) und dessen Wohnung genau entnommen werden kann.

§. 8.

2.) Welche Sendungen mit poste restante zu bezeichnen sind.

Auf den Adressen der Sendungen an Personen, welche in Orten, wohin die Adresse lautet, sich nur zeitweilig aufhalten, und deren Wohnung dem Versender nicht bekannt ist, müssen die Worte »poste restante« beygefügt werden, in welchem Falle sie bey dem Postamte der Abgabe, wofern demselben die Wohnung des Adressaten nicht bekannt seyn sollte, liegen bleiben, und von diesem Letzteren abzuholen sind (§. 49).

§. 9.

3.) Sendungen unter Kreuzband.

Zeitungen, Journale, Druckschriften überhaupt und Muster von Stoffen können auch ohne versiegelten Umschlag unter Kreuzband oder auf solche Art zusammengehalten zur Aufgabe gebracht werden, daß der Inhalt ersichtlich ist.

Auf dem die Einsicht gestattenden Kreuzbande muß sich die Adresse (§. 7) wie auf ganz verschlossenen Sendungen befinden, dasselbe darf jedoch weder auf der äußeren noch inneren Sei e eine wie immer gear-

tete schriftliche Mittheilung an den Adressaten enthalten, weil im entgegengesetzten Falle die ganze Sendung in Absicht auf die Porto-Gebühr gleich einem verschlossenen Briefe behandelt werden würde.

§. 10.

4.) Briefsammlungskästen.

Briefe und andere Briefpostsendungen können bey den Postämtern, wo Briefsammlungskästen bestehen, in diese Letzteren eingelegt werden, wofern nicht die in den §§. 15, 23 und 24 vorgesehenen Fälle die Aufgabe zu Handen der Postbediensteten nöthig machen, welche letztere Art der Aufgabe auch bey jenen Postämtern überhaupt Statt zu finden hat, wo noch keine Briefsammlungskästen ausgehängt sind.

§. 11.

5.) Vorgang bey Unregelmäßigkeiten in der Aufgabe.

a) Bey Sendungen ohne Adresse oder ohne Angabe des Bestimmungsortes.

Wenn sich in den Briefsammlungskästen Sendungen ohne Adresse oder ohne Angabe des Bestimmungsortes vorfinden, so werden dieselben, wenn der Versender nicht aus dem Siegel oder aus der Schrift erkannt werden kann, von dem Postamte eröffnet, und dem Versender ohne Aufenthalt zur Vervollständigung der Adresse zurückgegeben.

§. 12.

b) Bey ungesiegelten Sendungen.

Werden bey einem Postamte Sendungen ohne Siegel oder mit verletztem Siegel vorgefunden, so werden dieselben mit dem Siegel des Postamtes verschlossen, und es wird der Befund und dieser Vorgang auf dem Umschlage angemerkt.

§. 13.

6.) Zurücknahme aufgegebener Sendungen.

a) Bedingungen zur Zurücknahme.

Der Versender hat das Recht, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sendungen so lange auf seine Kosten zu verfügen, bis solche an den von ihm bezeichneten Empfänger (§. 30) ausgefolgt worden sind.

Bey jeder Verfügung dieser Art, wohin auch die Aenderung der Adresse und die Zurücknahme einer Sendung vor der postämtlichen Abfertigung derselben vom Aufgabsorte gehört, hat sich derjenige, welcher die Zurücknahme anspricht, über seine Persönlichkeit mit dem Siegel, womit die Sendung verschlossen ist, und bey Briefen insbesondere noch mit seiner Unterschrift, und Falls dieselben recommandirt sind (§. 15), mit dem Aufgabs-Recepisse als der Versender auszuweisen.

Die Eröffnung der zur Zurücknahme in Anspruch genommenen Sendungen hat bey dem Postamte zu geschehen, damit bey Briefen die Unterschrift desjenigen, welcher die Zurücknahme verlangt, mit jener der Briefe verglichen werden kann.

Stimmen diese beyden Unterschriften nicht überein, oder zeigt sich überhaupt erst nach Eröffnung der Sendung, daß dieselbe von einer dazu nicht berechtigten Person zurückgefordert wurde, so wird dieselbe sogleich postämtlich gesiegelt, und an den Ort ihrer Bestimmung befördert, wobey das Postamt auf der Adresse zu bemerken hat: „Geöffnet auf Einschreiten des N. N., welcher sich als der Absender angab.“

Die Postämter sind angewiesen, jeden derley Vorfall ohne Verzug zur Kenntniß der competenten Behörde zu bringen.

§. 14.

b) Vorgang in Absicht auf die Portogebühren.

Wenn die Zurückgabe einer Sendung noch vor ihrer Abfertigung an den Bestimmungsort Statt findet, so wird der Partey der etwa vorhinein dafür bezahlte Porto (Francogebühr) zurück erstattet, dagegen kann nach bereits erfolgter Absendung nur die Zurückgabe der Sendung, nicht aber auch der bezahlten Francogebühr von der Partey angesprochen werden.

Wird eine ohne Portoentrichtung (unfrankirt) aufgegebene Sendung erst nach deren Absendung dem Eigenthümer auf dessen Verlangen zurückgestellt, so hat derselbe die tariffmäßige Portogebühr zu entrichten.

§. 15.

7.) Recommandation.

a) Begriff und Erforderniße.

Briefpostsendungen, welche unter Recommandation, d. i. gegen Aufgabs-Recepiße und zur Erlangung des Rechtes, Nachweisung über deren richtige Bestellung zu verlangen, aufgegeben werden, müssen auf der Siegelseite des Umschlages (§. 7) den Namen und die Wohnung des Versenders enthalten, und den Postbediensteten eingehändiget werden (§. 10).

In soweit im Auslande, wohin recommandirte Briefe gerichtet werden, für Recommandation besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, haben die Postämter die Aufgeber damit bekannt zu machen.

§. 16.

b) Bezeichnung.

Derley Sendungen werden von dem Postamte, wo die Aufgabe geschieht, mit dem Beysatze: „recommandirt“ bezeichnet.

§. 17.

c) Aufgabs-Recepiße.

Für jede zu recommandirende Sendung wird dem Aufgeber vom Postamte ein Empfangsschein (Aufgabs-Recepiße) gegen die dafür bestimmte Gebühr ausgefertiget, womit sich derselbe über die richtige Aufgabe überhaupt und insbesondere in den Fällen auszuweisen vermag, wenn er über die Beförderung und Bestellung der Sendung Nachweisung verlangen wollte (§§. 19 und 20).

§. 18.

d) Retour-Recepisse.

Nebst dem Aufgabs-Recepisse wird auf Verlangen der Aufgeber über eine recommandirte Sendung auch ein Retour-Recepisse ausgefertiget, welches der Sendung beygelegt, vom Empfänger (Adressaten) unterfertigt, und mit dem nächsten Postcurse von dem Postamte der Abgabe an jenes der Aufgabe zurückgeleitet wird, bey welchem Letzteren dasselbe gegen Rückgabe des Aufgabs-Recepisses vom Versender in Empfang genommen werden kann (§. 43).

§. 19.

e) Befugniß, der richtigen Abgabe einer recommandirten Sendung nachzuforschen.

Wenn der Versender an der richtigen Abgabe einer recommandirten Sendung an den Adressaten zweifelt, so ist derselbe befugt, die ämtliche Nachforschung darüber von dem Postamte, wo die Aufgabe Statt fand, mündlich oder schriftlich zu verlangen, welchem Begehren das Postamt durch Absendung einer Anfrage (Quästions-Schreibens) an das zur Abgabe der Sendung berufene Postamt in dem Falle zu entsprechen hat, wenn seit der Aufgabe der Sendung mit Rücksicht auf die eingerichteten Postenläufe eine Nachricht vom Adressaten über den Empfang der Sendung, oder das etwa ausgefertigte Retour-Recepisse an den Aufgabsort schon hätte gelangen können.

Wird das dießfällige Einschreiten von Seite des Versenders mündlich angebracht, so wird auf dem vorzuweisenden Aufgabs-Recepisse der Tag der eingeleiteten Nachforschung vom Postamte angemerkt.

Beruht das Einschreiten um Nachforschung auf einer Nachricht vom Adressaten, worin er den Empfang der recommandirten Sendung in Abrede stellt, oder ist bey der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgestellt worden, und dasselbe binnen der gehörigen Frist noch nicht zurückgelangt, so erfolgt die Anfrage an das Abgabspostamt unentgeltlich, in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Briefporto's, welches zurück erstattet wird, wenn die Nachforschung auf einen von Seite der Postanstalt unterlaufenen Verstoß oder auf den Verlust der Sendung (§. 20) führen sollte.

Von dem Ergebnisse der Nachforschung wird der Versender unter Ausfolgung des zurückgelangten Nachfrageschreibens verständiget, wofür keine Gebühr zu entrichten kommt.

§. 20.

f) Vergütung für die in Verlust gerathenen recommandirten Sendungen.

Sollte durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine recommandirte Sendung in Verlust gerathen, so wird dem Aufgeber (§. 17) eine Vergütung von 20 fl. C. M. aus der Post-Casse gegen Regreß an den Schuldtragenden geleistet, wenn die dießfällige Reclamation innerhalb 3 Monathen, vom Tage der Aufgabe gerechnet, bey dem Postamte eingereicht wird (§. 2).

Wird der Verlust durch die Schuld eines Bediensteten einer ausländischen Postanstalt herbeygeführt, so wird dem Versender jene Ver-

gütung erwirkt werden, wozu die ausländische Postanstalt oder ihr Bediensteter nach den daselbst geltenden Vorschriften, oder nach dem zwischen der inländischen und der ausländischen Post = Administration bestehenden Vertrage verpflichtet seyn sollte.

§. 21.

8.) Porto = Gebühren.

a) Ausmaß.

Die für den Sachentransport mittelst der Briefpost mit Rücksicht auf das Gewicht der Sendungen und die Entfernung des Bestimmungsortes an die Post = Casse zu entrichtenden Gebühren bestimmt das dießfällige Tax = Regulativ (Briefpost = Tariff).

§. 22.

b) Porto = Freyheiten.

Welche Personen, Aemter und Anstalten von der Entrichtung der Portogebühren befreyet sind, ist aus dem besonders kundgemachten Regulativ der Porto = Freyheiten zu entnehmen.

§. 23.

c) Zeitpunct der Zahlung, Anweisung des Porto, Frankirung.

Sendungen nach Orten im Inlande können, wofern nicht die im §. 24 angedeuteten Ausnahmen eintreten, nach der Wahl der Versender, entweder ohne Bezahlung des Porto aufgegeben, sonach bey jenen Postämtern, wo Briefsammlungskästen bestehen, in diese eingelegt (§. 10), oder es können die bis zum Orte der Abgabe berechneten Portogebühren bey der Aufgabe entrichtet werden, in welchem Falle die Sendungen den Postbediensteten eingehändigt werden müssen.

§. 24.

d) Sendungen, wofür die Portogebühr bey der Aufgabe bezahlt werden muß (Franco = Zwang).

Für nachfolgende Sendungen muß die Portogebühr bey der Aufgabe entrichtet werden:

1.) Mit Rücksicht auf den Empfänger.

Sendungen der von Entrichtung der Portogebühren nicht befreyten Behörden, Anstalten und Personen, an Se. k. k. Majestät und Allerhöchst derselben geheimes Cabinet, dann an Behörden, Anstalten und Personen, welchen die Porto = Freyheit zusteht (§. 26, sub 1).

2.) Mit Rücksicht auf den Bestimmungsort:

Briefe und sonstige Sendungen nach Orten im Auslande, mit Ausnahme jener nach Krakau, Bukarest, Jassy, Botutschany, Ibraila und Gallacz, welche Letzteren, gleich Sendungen nach Orten im Inlande, unfrankirt aufgegeben werden können. Sollte in der Folge auch rücksichtlich anderer Orte im Auslande der Franco = Zwang aufgehoben werden können, so wird dieses allgemein bekannt gemacht werden.

3. Mit Rücksicht auf den Inhalt.

Zeitungen, Journale, Druckwerke und Muster von Stoffen, welche auf die im §. 9 angedeutete Art unter Kreuzband zur Aufgabe gebracht werden.

§. 25.

e) Postämtliche Bezeichnung der frankirten Sendungen.

Um den Empfängern frankirter Sendungen die geschehene Berichtigung der Portogebühren ersichtlich zu machen, wird die Adresse derselben, worauf die tariffmäßige Portogebühr mit schwarzer Tinte angemerkt wird, mit zwey sich kreuzenden schwarzen Strichen (X) bezeichnet und der Beysatz „Franco“ aufgedrückt.

§. 26.

f) Vorgang, wenn in den Briefsammlungskästen Sendungen, für welche die Portogebühr bey der Aufgabe zu entrichten kommt, vorgefunden werden.

1. Sendungen an Se. k. k. Majestät, dann an portofreye Behörden, Anstalten und Personen.

Sendungen an Se. k. k. Majestät und an Allerhöchst Derselben geheimes Cabinet, dann solche, welche an portofreye Behörden, Anstalten und Personen gerichtet sind (§. 24, sub 1), sind von den Postämtern, wenn sie in den Briefsammlungskästen unfrankirt vorgefunden werden, unaufgehalten, und zwar die Ersteren an die oberste Hof-Postverwaltung, die Letzteren an die Provinzial-Ober-Postverwaltung einzusenden, wornach die Zustellung solcher Sendungen an die Adressaten im Dienstwege, und sobald der Versender (Adressant) dem Postamte namhaft gemacht wird, die Einbringung der tariffmäßigen Portogebühren von demselben veranlaßt wird.

§. 27.

2.) Sendungen in das Ausland und unter Kreuzband.

Sendungen in das Ausland und unter Kreuzband, wofür nach den Bestimmungen des §. 24 unter 2 und 3 die Portogebühren bey der Aufgabe zu bezahlen sind, welche jedoch ohne Entrichtung derselben in die Briefsammlungskästen eingelegt werden, dürfen von den Postämtern nicht abgesendet werden, sondern dieselben werden täglich in ein die Hauptmerkmahle der Adresse enthaltendes Verzeichniß eingetragen, welches zu Jedermanns Einsicht am Postamte ausgehängt wird.

Wird für derley Sendungen von Seite der Aufgeber die Portogebühr, und zwar bey den Manipulations-Aemtern der Ober-Postverwaltungen innerhalb 8, bey den übrigen Postämtern innerhalb 14 Tagen nicht entrichtet, so werden die Adressaten von dem Vorhandenseyn derselben mittelst portofreyer Avisirung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die tariffmäßige Taxe zu bezahlen. Erfolgt hierauf die Gebührenzahlung, so wird die Sendung an ihren Bestimmungsort befördert, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe gleich andern unanbringlichen Sendungen behandelt (§§. 50, 51, 52 und 53).

§. 28.

g) Postämtliche Bezeichnung der aufgegebenen Sendungen und Abfertigung derselben.

Die den Postämtern zur Beförderung mit den regelmäßigen Post-Cursen übergebenen Sendungen werden auf der Adreßseite mit dem Namen des Ortes, wo das Postamt seinen Sitz hat, und mit dem

Datum des Tages der Aufgabe bezeichnet, und die Postämter sind verpflichtet, dieselben mit der nächsten Post, welche nach der geschehenen Aufgabe abgeht, an den Ort ihrer Bestimmung abzufertigen.

B. Bestimmungen für die Abgabe (Bestellung).

§. 29.

1.) Postämtliche Bezeichnung der einlangenden Sendungen.

Auf der Siegelseite der Briefe und sonstigen Sendungen wird der Tag ihres Einlangens bey dem Postamte angemerkt, wodurch der Empfänger in die Lage gesetzt wird, bey etwaiger Verspätung in der Beförderung oder Bestellung dem Postamte darüber zur Beseitigung künftiger Versäumnisse die Anzeige zu machen, oder bey der Ober-Postverwaltung, die es betrifft, Beschwerde zu führen (§. 3).

§. 30.

2.) Wer zum Empfange der Briefpostsendungen berufen ist.

a) Allgemeine Regel.

Die bey dem Postamte der Abgabe einlangenden Briefe und sonstigen Sendungen werden, wofern nicht die in den §§. 31, 32, 33 und 34 angedeuteten Ausnahmen eintreten, an die auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen auf die in den unten folgenden §§. 37, 38 und 39 festgesetzte Weise ausgefolgt.

§. 31.

b) Ausfolgung der Sendungen an gesetzliche Vertreter oder gerichtlich bestellte Vermögensverwalter.

Dem gesetzlichen Vertreter oder gerichtlich bestellten Vermögensverwalter eines Adressaten werden die an diesen Letztern gerichteten Briefpostsendungen übergeben, wenn die Gerichtsbehörde denselben zu diesem Zwecke der Postanstalt namhaft gemacht hat.

§. 32.

c) Sendungen an Personen, welche nicht mehr am Leben sind.

Langt eine Sendung nach dem Ableben des Adressaten am Bestimmungsorte ein, so wird dieselbe, wofern sie nicht von den Angehörigen des Verstorbenen übernommen werden sollte, oder die Gerichtsbehörde dem Postamte nicht einen gesetzlichen Vertreter oder Vermögensverwalter der Erben namhaft gemacht hätte (§. 31), an das Postamt der Aufgabe mit dem Bemerken zurückgeschickt, daß der Adressat gestorben ist, woselbst die Sendung, gleich andern unanbringlichen Sendungen (§§. 51, 52 und 53), zu behandeln ist.

Aemtliche, in Dienstsachen an einen Beamten gerichtete Erlässe, welche nach dem Ableben desselben einlangen, sind von dem Postamte unaufgehalten an die Behörde, von welcher sie ausgingen, mit dem Bemerken, daß der Adressat nicht mehr am Leben ist, zurück zu senden.

§. 33.

d) Sendungen an Individuen der Militär-Mannschaft.

Sendungen an Individuen der Militär-Mannschaft werden den zur Uebernahme durch Auftrag des Militär-Commando's bevollmächtigten Personen übergeben.

§. 34.

e) Sendungen an verhaftete Personen.

Sendungen an Personen, welche sich im Verhafte befinden, sind von dem Postamte an die Behörde, die es betrifft, zu leiten.

§. 35.

3.) Jeder Adressat kann die an ihn gerichteten Sendungen beym Postamte abholen, oder sich dieselben zustellen lassen.

Es steht Jedermann, wofern nicht die in den §§. 31, 33 und 34 vorgesehenen Fälle eintreten, frey, sich die Abholung der an ihn einlangenden Briefpostsendungen bey dem Postamte mittelst schriftlicher Anzeige vorzubehalten, oder sich dieselben durch die Briefträger oder sonstigen Bestellten des Postamtes zustellen zu lassen.

§. 36.

4.) Brieffächer. Fachgebühr.

Wünscht eine Partey, daß die für sie einlangenden Sendungen bey dem Postamte in einem eigenen Fache aufbewahrt, und zur Abholung bereit gehalten werden, so hat das Postamt diesem Ansuchen gegen dem zu entsprechen, daß von der Partey die hierfür festgesetzte Gebühr (Fachgebühr) bezahlt werde.

Dieser Vorgang darf jedoch nur bey Postämtern, wo Postbedienstete als wirkliche Beamte angestellt sind, Statt finden.

§. 37.

5.) Vorgang bey der Bestellung.

a) Zustellung an die Adressaten im Orte des Postamtes.

Briefe und sonstige Sendungen, welche nicht mit poste restante bezeichnet sind (§. 8), werden den Adressaten, welche sich im Orte des Postamtes befinden, wofern sie sich die Abholung nicht vorbehalten haben (§. 35), durch Briefträger oder sonstige verläßliche Bestellte des Postamtes in die Wohnung gebracht.

§. 38.

b) Zustellung an Adressaten außerhalb des Ortes des Postamtes.

Befinden sich die Adressaten in einem von dem Postamte entfernten, demselben zur Abholung der Briefe zugewiesenen Orte, und lassen sie die unter ihrer Adresse einlangenden Sendungen nicht durch eigene Bothen abholen, so werden ihnen dieselben durch die Gemeindebothen oder mit anderer Gelegenheit zugesendet.

Recommandirte Sendungen werden derley Adressaten auf eben diesen Wegen unter Zusendung des Abgabs-Recepisses avisirt, und es kann

die Ausfolgung derselben nur gegen Beybringung des von dem Empfänger unterfertigten Abgabs = Recepisses Statt finden.

§. 39.

c) Bestellung an Adressaten, welche abgereiset sind.

Ist ein Adressat von dem Orte, wohin die Adresse lautet, abgereiset, so wird ihm die Sendung, Falls dem Postamte sein Aufenthalt bekannt ist, mit der Post nachgeschickt, in das Ausland jedoch, wofern die Sendung im Inlande aufgegeben wurde, nur dann, wenn dieselbe frankirt ist (§. 24), oder die darauf haftende Postgebühr hereingebracht werden kann (§. 50).

§. 40.

d) Verweigerung der Annahme.

1.) Allgemeine Regel und Ausnahme.

Es ist Jedermann freygestellt, Briefe oder andere durch die Post eingelangte Sendungen anzunehmen, oder deren Annahme zu verweigern.

Aemtliche Zuschriften, welche von portofreyen Behörden und Anstalten an portopflichtige Aemter, und von portofreyen Behörden und Anstalten oder portopflichtigen Aemtern an portopflichtige Personen gerichtet sind, dürfen von den Letzteren nicht zurückgewiesen werden.

§. 41.

2.) Zwangsweise Zustellung ämtlicher Erlässe.

Sollte die Verweigerung der Annahme der im zweyten Absatze des §. 40 angedeuteten Zuschriften Statt finden, so wird, wenn es sich um Erlässe portofreyer Behörden an portopflichtige Aemter handelt, durch das Kreisamt (Delegation), und bey Erlässen portofreyer oder portopflichtiger Behörden an portopflichtige Personen durch die Ortsobrigkeit die zwangsweise Zustellung und Einhebung der Postgebühr veranlaßt.

§. 42.

3.) Obliegenheit des Adressaten, welcher die Annahme verweigert.

Wer die Annahme einer Sendung verweigert (§. 40), hat dieses auf der Adresse derselben eigenhändig mit Beyfügung seiner Unterschrift, und zwar in Gegenwart des Briefträgers oder Postbediensteten zu bemerken, und die Sendung sogleich an das Postamt zurück zu schicken, in welchem Falle derselbe auch keine Postgebühr zu bezahlen hat (§. 46).

§. 43.

6.) Obliegenheiten des Empfängers.

a) Abgabs= und Retour = Recepisse für recommandirte Sendungen.

Für Sendungen, welche recommandirt sind (§. 7), hat der Empfänger das vom Postamte mitgegebene Abgabs = Recepisse, und wenn ein Retour = Recepisse (§. 18) verlangt wird, auch dieses eigenhändig zu unterfertigen und das Datum des Tages der geschehenen Uebergabe darauf anzusetzen.

§. 44.

b) Entrichtung der Portogebühren.

Der Adressat, oder wer für ihn die einlangenden Sendungen übernimmt (§. 30, 31, 32, 33 und 34), ist verpflichtet, die darauf haftenden Postgebühren (§§. 21, 23 und 24) sogleich bar zu berichtigen.

§. 45.

7.) Postämtlicher Ansatz der Portogebühr auf der Adresse.

Von Seite des Postamtes wird die vom Empfänger zu bezahlende Portogebühr, wofern die Sendung nicht frankirt und als solche bezeichnet ist (§. 25), auf der Adresse mit schwarzer Tinte deutlich angemerkt.

Außer der Portogebühr und den auch für frankirte Sendungen zu entrichtenden, in dem Brieftax-Regulativ oder mittelst besonderer Anordnungen festgesetzten Zustellungs-Gebühren haben die Briefträger keine Zahlung von den Empfängern anzusprechen. Die Gebühr für Recepisse bey recommandirten Sendungen ist auf denselben besonders angemerkt.

§. 46.

8.) Fälle der Zurückzahlung der bereits entrichteten Portogebühr.

Der Rückersatz der an das Postgefäll für eine bezogene Sendung bereits bezahlten Gebühr findet nur dann Statt, wenn der Adressat dieselbe nicht selbst beym Postamte bezogen oder vom Briefträger über- übernommen, sondern durch seine Dienstleute, Bothen u. s. f. empfangen hat, und die Sendung ohne Spur einer vorgenommenen Eröffnung mit Verweigerung der Annahme (§. 42) zurückstellt; wie auch, wenn eine Sendung nur wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse übernommen und eröffnet worden, hierbey aber hervorgekommen ist, daß eine andere Person der Empfänger seyn sollte.

In diesem letzteren Falle hat das Postamt die Sendung sogleich ämtlich zu siegeln, den Vorfall auf der Adresse zu bemerken, und die Zustellung an den berufenen Empfänger zu veranlassen.

§. 47.

9.) Vorgang bey unrichtiger Anwendung des Porto-Tariffes.

Die unrichtige Anwendung des Porto-Tariffes bey Bemessung der Portogebühr, oder ein dabey unterlaufener Rechnungsverstoß hat weder der Post-Casse, noch der zahlungspflichtigen Partey zum Nachtheile zu gereichen.

Der Betrag, welcher ungebührlich, es sey bey der Aufgabe (§§. 23 und 24) oder bey der Abgabe (§. 44), zu viel geleistet wurde, wird nach geschöpfter Ueberzeugung, Behufs welcher die Sendung sammt der die Portobemessung ausweisenden Adresse (§§. 7 und 45) von der Partey beyzubringen ist, dieser Letzteren von der Post-Casse zurück erstattet.

Hat dagegen die Partey bey der Aufgabe oder beym Empfange weniger gezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaß entfallen sollte, so ist sie verpflichtet, den auf die tariffmäßige Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten; die dießfällige Anforderung der Post-Casse kann jedoch nur binnen Einem Jahre, von dem Zeitpuncte der geleisteten ersten Zahlung an gerechnet, von der Postbehörde geltend gemacht werden.

§. 48.

10.) Gefälls- und censursämtliche Behandlung einlangender Sendungen.

Sendungen, welche einer Gefälls-Amtshandlung unterliegende Beyschlüsse vermuthen, oder bey Verwahrung unter Kreuzband deutlich entnehmen lassen, werden dem Empfänger, ohne daß von Seite des Postamtes die Eröffnung derselben Statt finden darf, zu dem Ende avisirt, damit dieselben gegen Beobachtung der Gefällsvorschriften bezogen werden können.

Sendungen, welche der Censur unterliegende Gegenstände enthalten, werden erst verabfolgt, nachdem die Censursbehörde ihre Amtshandlung vorgenommen hat.

§. 49.

11.) Behandlung der Sendungen, welche an den auf der Adresse bezeichneten Empfänger nicht zugestellt werden können.

a) Rücksendung an das Postamt der Aufgabe (Retourbriefe).

1.) Unanbringliche Sendungen überhaupt.

Briefe und sonstige Briefpostsendungen, welche wegen verweigerter Annahme (§§. 40 und 46), oder weil der Adressat nicht aufzufinden ist, nicht bestellt werden können, wie auch solche, welche mit poste restante bezeichnet sind (§. 8), und um welche der Adressat innerhalb dreyer Monathe sich nicht meldet, werden an die Postämter der Aufgabe zurückgesendet.

§. 50.

2.) Sendungen an Personen, welche den Aufenthalt gewechselt haben.

Sendungen an Personen, welche von dem Orte des Postamtes, wohin die Adresse lautet, abgereiset sind, und deren neuer Aufenthalt nicht bekannt ist (§. 39), werden an das Postamt der Aufgabe zurückgeleitet.

Müßten derley Sendungen den Adressaten in das Ausland nachgeschickt, und könnten die darauf haftenden Portogebühren nicht hereingebracht werden, so wird gleichfalls deren Zurücksendung an das Postamt der Aufgabe eingeleitet, wo sie nach Vorschrift des §. 27 gleich andern, wegen unterlassener Frankirung liegen gebliebenen Sendungen behandelt werden.

§. 51.

b) Verzeichnisse über die Retourbriefe zur Einsicht des Publicums.

Ueber die nach den Bestimmungen der §§. 49 und 50 an die Postämter der Aufgabe zurückgelangten unbestellbaren Sendungen werden daselbst besondere Verzeichnisse verfaßt, und diese Letzteren zu Jedermanns Einsicht ausgehängt, die Sendungen selbst aber den Versendern, welche sich als solche nach Vorschrift des §. 13 auszuweisen haben, gegen Berichtigung der für die Sendung an den auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort entfallenden Portogebühren ausgefolgt.

§. 52.

c) Termin zur Aufbewahrung der Retourbriefe bey den Postämtern.

Jene Retoursendungen, welche binnen zwey Monathen nach Aufnahme in die auszuhängenden Verzeichnisse (§. 51) von den Absendern nicht zurückgenommen werden, sind nach Verlauf dieser Frist von den Postämtern an die vorgesetzte Ober-Postverwaltung einzusenden, bey welcher sie noch durch drey Monathe liegen bleiben, und von den Absendern reclamirt werden können.

Nach Verlauf dieser zweyten Frist werden diese Sendungen, nebst jenen, welche wegen unterlassener Frankirung (§§. 27, 39 und 50) liegen bleiben, an die oberste Hof-Postverwaltung in Wien eingesendet, bey welcher die commissionelle Eröffnung derselben und die Ausscheidung der etwa darin enthaltenen Gelder und Werthgegenstände auf die im nachfolgenden §. 53 vorgezeichnete Weise Statt finden.

§. 53.

d) Vertilgung der ohne Werth-Inhalt befundenen Sendungen, und Aufbewahrung der Gelder und Werthgegenstände.

Bey der commissionellen Eröffnung, wobey die Lesung des Inhaltes der Briefe auf das Strengste untersagt ist, werden jene Briefe, welchen weder Geld, noch ein Document, noch sonst ein Werthgegenstand beygeschlossen ist, sogleich zerrissen, und die zerrissenen Briefe werden unter gleicher commissionellen Aufsicht entweder verbrannt oder verstampft.

Sendungen, welche Geld, Documente oder sonstige Werthgegenstände enthalten, werden nebst den Adressen aufbewahrt, und es wird ein Verzeichniß darüber, welches die Versender und Empfänger, wie auch die Beyschlüsse ersichtlich macht, mittelst der Landeszeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Diese Sendungen werden den sich ausweisenden Aufgebern oder Adressaten gegen Bezahlung der darauf haftenden Postgebühren ausgefolgt.

Die Geldbeträge, welche nach Verlauf von drey Monathen nach der erwähnten Kundmachung des Verzeichnisses unbehoben liegen bleiben, werden zwar bey dem Postgefälle in Empfang verrechnet, allein es wird die Zurückgabe derselben, gleichwie der Documente und Werthgegenstände, auch nach dieser Frist noch verfügt, wenn von Seite des Reclamanten das Eigenthumsrecht gehörig erwiesen wird.

II. Abschnitt.

Von den Sendungen mittelst der regelmäßigen Post-Curse zu Wasser.

§. 54.

1. Arten der Postverbindungen zu Wasser.

a) Staats-Postanstalten.

Die regelmäßigen Postverbindungen zu Wasser werden entweder

a) durch die von der Staats-Postverwaltung selbst auf dem Meere, auf Seen, Flüssen oder Canälen eingerichteten Beförderungsanstalten, oder

b) Benützung der Privat-Unternehmungen.

b) Durch derley Privat-Unternehmungen unterhalten, welche bezüglich auf den Transport der Postsendungen mit der Staats-Postanstalt in Vertragsverhältnissen stehen.

§. 55.

2.) Allgemeine Regel für die Benützung der Postverbindungen zu Wasser.

Bestehen zwischen zwey Orten regelmäßige Postverbindungen zu Wasser (§. 54), so haben für die Benützung derselben zum Transport der Briefe, periodischen Schriften und sonstigen Sendungen (§. 1) bezüglich auf deren Aufgabe bey den daselbst bestellten Postämtern, deren Abfertigung und Abgabe die im I. Abschnitte des II. Theiles der gegenwärtigen Briefpostordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung zu finden.

§. 56.

3.) Ausnahmsweise günstigere Behandlung der Correspondenz zwischen inländischen Seehäfen und der Correspondenz, welche aus dem Auslande dahin gelangt.

In Bezug auf die Behandlung der in den inländischen Seehäfen, wo Staats-Postanstalten bestehen, aus dem Auslande oder aus andern inländischen Seehäfen, mit Schiffen, welche nicht dem Postdienste gewidmet sind, einlangenden Briefe und die dafür zu entrichtenden Postgebühren, haben die zu Folge Allerh. Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 10. Februar 1838, in Gemäßheit des Hofkammer-Decretes vom 6. November 1838, Z. 47257/1959, mittelst Kundmachung der k. k. Gubernien in Venedig, Triest und Zara erlassenen besondern Bestimmungen zu gelten.

§. 57.

4.) Porto-Gebühren.

Geschieht die Beförderung der Briefpostsendungen zu Wasser mittelst eigener Transportmittel der Staats-Postverwaltung (§. 54 sub a), so wird die Postgebühr nach dem allgemeinen Brieftax-Tariffe bemessen; bedient sich dagegen die Postanstalt der Transportmittel von Privat-Unternehmungen (§. 54 sub b), so werden, Falls die mit diesen Letz-

teren abgeschlossenen Verträge die Anwendung des allgemeinen Tariffs ausschließen, die besondern Tariffe von Fall zu Fall kund gemacht.

§. 58.

5.) Freye Wahl der Parteyen zwischen den Post-Cursen zu Lande oder zu Wasser.

Besteht zwischen zwey Orten neben dem Post-Curse zu Lande auch eine regelmäßige Postverbindung zu Wasser (§. 54), so steht es dem Versender einer Briefpostsendung frey, zwischen Beyden zu wählen; er hat jedoch auf der Adresse zu bemerken, ob er die Beförderung zu Lande oder zu Wasser wünschet, wornach das Postamt der Aufgabe sodann die Abfertigung der Sendung auf die verlangte Weise zu veranlassen hat.

III. Theil.

Von der Beförderung einzelner Sendungen mittelst besonderer Ritte (Estaffetten).

I. Abschnitt.

Bestimmung für die Aufgabe und Absendung.

§. 59.

1.) Allgemeine Gestattung, diese Beförderungsart zu benützen, und Beschränkung derselben mit Rücksicht auf den Bestimmungsort.

Es ist Jedermann gestattet, einzelne Sendungen durch die Postanstalt mittelst besonderer Ritte (Estaffetten) befördern zu lassen, wobey dieselben durch Postillone von Station zu Station entweder zu Pferde oder auf Wägen (§. 63), ohne einen andern als den zur Controlle und zum Pferdewechsel erforderlichen Aufenthalt, bis an den Bestimmungsort gebracht werden.

Diese Beförderungsart kann sowohl nach Orten im Inlande, als auch nach jenen auswärtigen Ländern Statt finden, in welchen der Estaffetten-Dienst eingerichtet, und den Privaten die Benützung dieser Beförderungsart gestattet ist. Da dieses gegenwärtig in Frankreich, Spanien, Portugal, Großbritannien, Schweden, Norwegen, Griechenland und in der Türkey nicht der Fall ist, so können dahin gerichtete Sendungen mit Estaffetten nur bis zu den bezüglichen Gränzorten befördert werden, und es haben die Versender für deren Weiterbeförderung von den gedachten Orten selbst Sorge zu tragen.

Estaffetten-Sendungen nach dem Auslande, welche wegen großen Umfanges und Gewichtes von reitenden Postillons nicht befördert werden können, werden von den Postämtern nur in dem Falle übernommen, wenn es bestimmt bekannt ist, daß deren Versendung von der ausländischen Postanstalt nicht verweigert werden wird.

§. 60.

2.) Adresse und Emballage der Sendungen.

Bey der Uebergabe solcher Sendungen an die Postämter müssen dieselben mit Rücksicht auf Umfang und Inhalt, dann auf die zu durchlaufende Wegesstrecke gehörig emballirt, und gleich andern Briefpostsendungen mit einer genauen und deutlichen Adresse (§. 7) versehen, und wenigstens mit drey Siegeln verschlossen seyn.

Auch sind die Versender verpflichtet, auf dem Umschlage ihren Namen und Charakter, dann ihre Wohnung, so wie den Tag, die Stunde und die Tageszeit der Uebergabe an das Postamt aufzuschreiben.

§. 61.

3.) Nichtgestattung einer Werthsangabe und Beobachtung der Gefällsvorschriften.

Eine Werthangabe ist nicht gestattet (§. 2), dagegen hat der Versender bey Gegenständen, welche vor der Absendung einer gefällsämtlichen Behandlung unterliegen, dieselbe mit Rücksicht auf die im In- und Auslande hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeyzuführen, und der Versender hat seine dießfälligen Unterlassungen oder Uebertretungen allein zu vertreten.

§. 62.

4.) Estafetten-Gebühren.

a) Zeitpunct der Entrichtung.

Die Versender sind verpflichtet, sogleich bey Uebergabe der Estafetten-Sendungen an die Postbediensteten die Beförderungsgebühren, von dem Orte der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte, vollständig und bar zu berichtigen.

§. 63.

b) Ausmaß.

Diese Gebühren werden nach der Entfernung des Aufgabsortes vom Bestimmungsorte der Sendung mit Annahme der Beförderung auf der kürzesten Poststraße, und mit Rücksicht auf das Gewicht derselben berechnet, und es haben in dieser Beziehung zu Folge Allerhöchster Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 14. April 1832, folgende Bestimmungen zu gelten:

Für die Beförderung einer Sendung im Inlande bis zum Gewichte von 15 Pfund und für die einfache Post sind

a) im lombardisch-venetianischen Königreiche 4 Lire 60 Cent. austr. oder 1 fl. 32 kr. C. M.;

b) in den übrigen Provinzen, für welche die gegenwärtige Briefpost-Ordnung erlassen wird, um 24 kr. C. M. mehr, als das zeitweilig für ein Pferd und die einfache Post bestehende Rittgeld beträgt, zu bezahlen;

c) für die Beförderung von Sendungen von einem mehr als 15 Pfund betragenden Gewichte, und zwar bis einschließlich 100 Pfund,

sind nebst den unter a und b erwähnten Gebühren noch 6 kr. C. M. als Wagengeld für jede einfache Post, und

d) für Sendungen von mehr als 100 Pfund Gewicht, nebst dem Wagengelde, die unter a und b erwähnten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten;

e) für die Beförderung im Auslande sind jene Gebühren zu zahlen, welche an die ausländische Postanstalt für die Wegesstrecke von der ersten ausländischen Poststation bis zum Bestimmungsorte der Sendung vergütet werden müssen.

§. 64.

c) Vorbehalt für die Fälle, wo die Gebühr bey der Absendung nicht vollständig ausgemittelt werden kann.

Wenn von einem Postamte die Estaffetten-Gebühr nicht genau voraus berechnet werden kann, welcher Fall bey Sendungen nach Orten im Auslande, oder nach solchen, welche abseits der Poststraße liegen, eintreten kann, so hat der Versender eine angemessene Geldsumme als Depositum zu erlegen, wovon ihm der Betrag zurück erstattet wird, welcher nach vorgenommener Liquidirung der Gebühr als zu viel bezahlt erscheinen sollte. Dagegen ist derselbe verpflichtet, den etwa zu wenig bezahlten Betrag nachträglich zu berichtigen (§. 66).

§. 65.

5.) Empfangsscheine und Gegenscheine über aufgegebene Sendungen.

Für die dem Postamte übergebene Sendung wird von demselben ein Empfangsschein ausgestellt, womit auch der Betrag der erlegten Estaffetten-Gebühr (§§. 62 und 63) quittirt wird. Dem Versender liegt dagegen ob, den Gegenschein, welcher ihm von dem Postamte vorgelegt wird, zu unterfertigen.

§. 66.

6.) Abweichung von der kürzesten Poststraße.

Verlangt der Versender die Beförderung der Estaffettensendung auf einer andern, als der kürzesten Poststraße, oder muß von dieser letzteren wegen eingetretener Elementarzufälle oder anderer Ereignisse abgegangen werden, so hat derselbe die Estaffettengebühr nach der Länge der wirklich zurück zu legenden Straßenstrecke zu berichtigen (§. 64).

§. 67.

7.) Abfertigung der Estaffetten.

Die zur Beförderung mit Estaffetten aufgegebenen Sendungen sind von den Postämtern sogleich nach der Uebernahme und gepflogenen Amtshandlung abzufertigen.

§. 68.

8.) Verspätung bey der Abfertigung, Beförderung oder Zustellung.

Sollte bey der Abfertigung, Beförderung oder Zustellung einer Estaffetten-Sendung durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen

Postanstalt eine solche Verspätung eintreten, daß dadurch der vom Versender beabsichtigte Zweck vereitelt würde, so wird demselben, wofern er die Vereitlung des Zweckes der Sendung durch diese Verspätung gehörig zu erweisen vermag, und die Reclamation innerhalb dreyer Monathe, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, anbringt, die erlegte Estafetten-Gebühr zurückerstattet.

§. 69.

9.) Vergütung für den Verlust einer Estaffettensendung.

Sollte durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine Estaffettensendung in Verlust gerathen, so wird dem Versender die erlegte Gebühr zurück erstattet, und demselben eine Vergütung von 25 fl. C. M. aus der Post-Casse gegen Regreß an den Schuldtragenden geleistet, wofern von seiner Seite die dießfällige Reclamation innerhalb dreyer Monathe, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, eingereicht wird.

Sollte der Verlust durch die Schuld eines Bediensteten einer ausländischen Postanstalt herbeygeführt worden seyn, so wird dem Versender jener Ersatz oder jene Vergütung auf sein Einschreiten erwirkt werden, wozu die ausländische Postanstalt oder ihre Bediensteten nach den für dieselben geltenden Vorschriften, oder nach dem mit der ausländischen Postverwaltung bestehenden Vertrage verpflichtet sind.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für die Zustellung.

§. 70.

1) Zustellung. Empfangschein.

Die bey den Postämtern einlangenden Estaffettensendungen werden sogleich nach ihrem Eintreffen mit Rücksicht auf die in den §§. 30, 31, 32 und 35 der gegenwärtigen Briefpost-Ordnung enthaltenen Bestimmungen an die Adressaten bestellt (§ 72), welche verpflichtet sind, den Empfangschein eigenhändig zu unterfertigen, und auf demselben den Tag, die Stunde und die Tageszeit der erfolgten Uebergabe anzusetzen.

§. 71.

2.) Zustellungsgebühren.

Für die Zustellung sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) in allen Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt Wien, 15 kr. C. M.,

b) in der innern Stadt Wien 20 kr. C. M.,

c) in den Vorstädten Wiens 30 kr. C. M., und zwar ohne Unterschied, ob die Zustellung bey Tag oder zur Nachtzeit Statt findet;

d) in den Orten außer den Linien und in der Umgebung Wiens ist die Zustellungsgebühr nach dem bestehenden Bothen-Tariffe zu bezahlen.

§. 72.

3.) Verfahren bey Estaffeten-Sendungen, deren Adressat nicht ausfindig gemacht werden kann.

Wenn bey einem Postamte eine Estaffetten-Sendung mit poste restante bezeichnet einlangt, der Adressat aber um die Empfangnahme derselben sich binnen 24 Stunden nicht meldet, oder wenn dieselbe an eine dem Postamte nicht bekannte und innerhalb 24 Stunden nicht aufzufindende Person gerichtet ist, so wird die Sendung bey dem Postamte aufbewahrt, der Versender aber durch das Postamt der Aufgabe mit nächster Post hiervon verständiget und zur Erklärung aufgefordert, was damit zu geschehen habe, zu Folge welcher Erklärung sodann das Weitere verfügt wird.

Sollte eine derley Sendung hiernach an den Aufgabsort mit der Brief- oder Fahrpost zurück zu senden seyn, so hat derjenige, welcher die Zurücksendung verlangt, die dafür entfallende tariffmäßige Postgebühr zu entrichten.

§. 73.

4.) Wenn der Adressat abgereiset ist.

Sollte eine Estaffettensendung an einen Adressaten einlangen, welcher vom Adreßorte abgereiset ist, so kann deren Beförderung an dessen neuen Aufenthaltsort mit Estaffette nur in dem Falle Statt finden, wenn von ihm oder von dem Versender wegen Bezahlung der Estaffettengebühr für die noch zurück zu legende Wegesstrecke Vorsehung getroffen worden ist. Im entgegengesetzten Falle wird die Sendung, wofern dem Postamte der Aufenthalt des Adressaten bekannt ist, entweder mit der nächsten Briefpost recommandirt oder mit der Fahrpost dahin befördert, wofür der Versender oder der Adressat die tariffmäßigen Gebühren zu bezahlen, und der Erstere für diese Gebühren jedenfalls zu haften hat.

§. 74.

5.) Gefälls- und censursämtliche Behandlung.

Wenn mit Estaffetten solche Sendungen einlangen, welche einer gefälls- oder censursämtlichen Amtshandlung unterliegen, so ist bezüglich auf deren Zustellung der Vorgang zu beobachten, welcher für die mit der Fahrpost einlangenden Sendungen vorgeschrieben ist.

IV. Theil.

Von der Pränumeration auf periodische Schriften (Zeitungen und Journale) mittelst der Postanstalt.

§. 75.

1.) Auf welche periodischen Schriften die Postämter Pränumeration annehmen.

Bey jedem Postamte kann Jedermann auf jene periodischen Schriften (Zeitungen und Journale) pränumeriren, deren Verzeichniß jährlich von der k. k. obersten Hof-Postverwaltung in Wien zur allgemeinen Kenntniß in Druck herausgegeben wird.

Wollte Jemand auf eine in diesem Verzeichnisse nicht enthaltene ausländische Zeitung oder Zeitschrift pränumeriren, deren Bezug nicht allgemein erlaubt ist, so hat derselbe vorerst die Bewilligung der Censurs-Behörde, die es betrifft, beyzubringen.

§. 76.

2.) Zeitpunct der Pränumeration.

Auf Ablieferung aller zu einem Jahrgange, Semester oder Quartal gehörigen Blätter oder Hefte einer Zeitung oder Zeitschrift kann derjenige, welcher pränumerirt, nur dann rechnen, wenn derselbe innerhalb des in dem jährlichen Verzeichnisse der obersten Hof-Postverwaltung (§. 75) dießfalls vorgesehenen Termines vor dem Eintritte der periodischen Herausgabe die Bestellung bey dem Postamte macht.

Auch läßt das erwähnte Verzeichniß entnehmen, ob ganz-, halb- oder vierteljährig pränumerirt werden kann, wobey jedenfalls nach dem Solar-Jahre gerechnet wird.

§. 77.

3.) Pränumerations-Gebühren.

Die Pränumerations-Gebühren werden mittelst des im §. 75 erwähnten Verzeichnisses jährlich kund gemacht, und es ist in den für ausländische politische Zeitungen festgesetzten Gebühren der von den Postämtern zu bezahlende Stämpelbetrag einbegriffen.

§. 78.

4.) Arten des Bezuges.

Der Bezug der periodischen Schriften durch die Postämter kann auf zweyerley Art verlangt werden:

a) daß dieselben unverschlossen versendet und verabfolgt, oder

b) unter Couvert gebracht, mit der Adresse des Bestellers versehen, versiegelt und so zugestellt werden.

Im zweyten Falle hat der Besteller nebst dem Pränumerations-Betrage noch die für die Couvertirung und Versiegelung festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

§. 79.

5.) Zeitpunct der Gebührenzahlung.

Die Pränumerations-Gebühren müssen gleich bey der Bestellung bar bezahlt werden, und es wird auf dem Pränumerations-Scheine die geschehene Zahlung von Seite des Postamtes quittirt.

Bestellungen, auch wenn sie schriftlich gemacht würden, bleiben unberücksichtiget, wenn nicht gleichzeitig die festgesetzten Gebühren bezahlt werden.

§. 80.

6.) Zurücknahme der Bestellung.

Wollte Jemand eine gemachte Bestellung zurücknehmen, so können ihm die erlegten Gebühren nur in dem Falle zurück erstattet werden,

wenn die postämtliche Bestellung bey dem inländischen Redacteur oder bey dem ausländischen Postamte noch nicht Statt gefunden hätte, oder wenn diese Letztern mit Verzichtung auf die Pränumerations-Gebühr die Widerrufung annehmen, oder endlich, wenn eine andere Person sich meldet, an welche die geschehene Pränumeration übertragen werden kann.

§. 81.

7.) Aufhören des Erscheinens periodischer Schriften während des Pränumerations-Termines.

Sollte eine inländische periodische Schrift, worauf pränumerirt wurde, gar nicht herausgegeben werden, oder noch vor Ablauf des Pränumerations-Termines zu erscheinen aufhören, so wird den Bestellern im ersten Falle der ganze, und im zweyten der für die Zeit vom Tage des Aufhörens bis zum Ablaufe des erwähnten Termines entfallende Gebührenbetrag zurück erstattet, wofern derselbe dem Redacteur noch nicht erfolgt worden ist, oder aus dessen Guthabung hereingebracht werden kann.

Träte dieser Fall bey ausländischen periodischen Schriften ein, so wird die erlegte Gebühr nur dann zurück erstattet, wenn an die ausländische Postanstalt die Pränumerations-Gebühren noch nicht ausgefolgt worden sind, oder diese Letztere dieselben ganz oder zum Theile zurück ersetzt.

§. 82.

8.) Bezug vom Postamte.

Die Besteller können die periodischen Schriften, worauf sie pränumerirt haben, entweder bey dem Postamte selbst abholen, oder sich dieselben durch die Briefträger oder sonstige Bestellte des Postamtes zustellen lassen. In dem letztern Falle haben sie die nach den Localverhältnissen festgesetzte Zustellungsgebühr zu bezahlen.

§. 83.

9.) Ergänzung bey Abgängen.

Wenn gleich bey der Uebernahme der periodischen Schriften der Abgang eines oder mehrerer Blätter von Seite des Bestellers wahrgenommen wird, so ist derselbe befugt, die kostenfreye Ergänzung des Abganges bey dem Postamte anzusprechen. Später bemerkte oder vorgefallene Abgänge werden auf Einschreiten der Parteyen durch die Postanstalt nur gegen Bezahlung jenes Betrages ergänzt, welcher von den Redacteuren oder von der ausländischen Postanstalt dafür angesprochen wird.

§. 84.

10.) Abgänge durch Censurs-Verboth.

Wird die Verabfolgung eines oder mehrerer Blätter ausländischer periodischer Schriften an die Besteller von Seite der Censurs-Behörde nicht gestattet, so kann von den Letzteren ein Ersatz oder eine Entschädigung von der Postanstalt nicht angesprochen werden.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Friedrich Graf Senfft von Pilsach, k. k. Gesandter in den Niederlanden, erhielt das Großkreuz des St. Stephans-Ordens.

Hr. Johann Ritter von Blach, geheimer Rath und Appellations-Präsident in Dalmatien, erhielt den Orden der eisernen Krone II. Classe.

Hr. Raphael von Parravicini, k. k. wirklicher Kämmerer und Gubernialrath, erhielt den Grafenstand des österreichischen Kaiserstaates.

Hr. Daniel Mensi, Gubernialrath in Innsbruck und Ritter des österr. kaiserl. Leopold-Ordens, erhielt den Ritterstand des österr. Kaiserstaates.

Hr. Franz Ritter von Kronwald, k. k. galizischer Appellationsrath, erhielt das Ritterkreuz des österr. kaiserl. Leopold-Ordens.

Hr. Franz von Reinisch, tyrolischer Appellationsrath, erhielt das Ritterkreuz des österr. kaiserl. Leopold-Ordens.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Johann Ritter von Jenull, Präsident des Tyroler Stadt- und Landrechtes, zum Präsidenten des dortigen Appellationsgerichtes.

Hr. Dr. Joseph Pipitz, k. k. wirkl. Regierungsrath, zum Hofrathe der k. k. allgemeinen Hofkammer mit der Fortsetzung der Dienstleistung in dem Bureau des Herrn Staats- und Conferenz-Ministers Grafen von Kolowrat Excellenz.

Hr. Franz Graf Alberti, tyrolischer Appellationsrath, zum Präsidenten des tyrolischen Stadt- und Landrechtes.

Die Hrn. Johann Freyherr von Aichen, nieder-österr. Appellationsrath, Dr. Joseph von Eder, galizischer Appellationsrath, und Aloys Pederzani, inner-österr. küstenländischer Appellationsrath, zu Hofräthen bey der k. k. obersten Justizstelle.

Hr. Franz Freyherr von Schaller, Gubernialrath und Kreishauptmann von Ragusa, zum Hofrathe bey dem Dalmatiner Gubernium.

Hr. Franz Erb, Hof-Secretär und Staatraths-Official, zur Dienstleistung Sr. kaiserl. Hoheit dem Herrn Erzherzoge Franz Carl zugetheilt, zum wirklichen Regierungsrathe mit Beybehaltung dieser Zutheilung und einverleibt dem Status des kaiserl. Staatsrathes mit der Bezeichnung als im außerordentlichen Dienste befindlich.

Hr. Augustin Schöbl, Gubernial- und Präsidial-Secretär, zum Gubernialrathe in Mähren.

Die Hrn. Dominik Brandstetter, Gubernial- und Präsidial-Secretär, und Johann Baron Spiegelfeld, überzähliger Gubernial-Secretär, zu Gubernialräthen in Laibach.

Hr. Jacob Rizzo, Podestà, zum Deputirten der Stadt Bassano bey der Venetianer Central-Congregation.

Hr. Dr. Mathias Sporer, Kreisarzt zu Klagenfurt, zum Gubernialrath und Protomedicus in Laibach.

Hr. Ferdinand Stuhlik, Erzpriester und Pfarrer zu Zwittau in Mähren, zum Gubernialrathe und geistlichen Referenten in Galizien.

Hr. Dr. Carl Eugen Schindler, supplirender Professor des österr. bürgerl. Rechtes an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie, zum wirklichen Bergrathe und Justiz-Referenten bey der k. k. österr. steyermärkischen Eisenwerks-Direction zu Eisenerz.

Hr. Wenzel Schaulawy, Secretär der galizischen Cameral-Gefällenverwaltung, zum Cameralrath und Vorsteher der Bezirksverwaltung in Brody.

Hr. Franz Raschendorfer, Hof-Concipist und Titular-Hof-Secretär, zum wirklichen Hof-Secretär der allgemeinen Hofkammer.

Hr. Federico Casella, Prätor, zum Tribunalrathe zu Bergamo.

Hr. Carl Ritter von Höpflingen, erster Kreis-Commissär, zum galizischen Gubernial-Secretär.

Die Hrn. Carl Freyherr von Ransonnet-Villecz, Adolph Parmentier, und Johann Conte Bolza, zu Hof-Concipisten der allgemeinen Hofkammer.

Hr. Wilhelm Freyherr von Schloißnigg, überzähliger Kreis-Commissär, zum überzähligen unbesoldeten Gubernial-Secretär in Galizien.

Die Hrn. Ferdinand Seling, Ritter von Saulenfels, Joseph Szalowsky, Johann Zablocky, Ignaz Heyrowsky, zu Kreis-Commissären oder zu Kreis-Commissären höherer Classe.

Die Hrn. Ludwig Graf von Franking und Franz von Rey, zu Pflegern oder zu Pflegern höherer Classe.

Dienstübersetzung.

Uebersetzt wurde:

Hr. Dr. Johann von Pellegrini Danieli, Tribunalrath in Ragusa, zum Adjuncten der Dalmatiner Kammer-Procuratur.

Todesfälle.

Hr. Franz Haaber, Hofrath der k. k. obersten Justizstelle, starb am 21. May, 70 Jahre alt.

Hr. Dr. Maria Aloys Edler von Bach, gewes. Hof- und Gerichts-Advocat und emerit. Decan der hiesigen jur. Facultät, starb am 14. May, 86 Jahre alt.

Nekrolog.

Dr. Thomas Dolliner, k. k. Hofrath.

— — dem Verdienste seine Kronen.

Als ich vor wenigen Wochen, noch tief ergriffen durch den Verlust dieses würdigen Mannes, in diesen Blättern die Hoffnung äußerte, dessen für die Wissenschaften so reiches Leben umständlicher besprechen zu können, erwartete ich kaum, über alle wichtigeren Lebensumstände desselben vollständige und zuverlässige Nachrichten zu erhalten. Zur großen Befriedigung aller Freunde des Hingeschiedenen fanden sich jedoch unter dessen Papieren Materialien hierzu von seiner eigenen Hand, die mir durch die Gefälligkeit der Erben zugänglich wurden. Der schlichte Ton der Bescheidenheit, die ungeschmückte Darstellungsweise, die sich in diesen Mittheilungen finden, geben gewiß das treffendste Bild dieses einfachen, bescheidenen, und doch so ausgezeichneten Mannes, so daß es dessen zahlreichen Verehrern wohl am liebsten seyn dürfte, ihn selbst erzählen, die Gründe, welche seine Handlungsweise bestimmten, selbst entwickeln zu hören. In dem nachfolgenden biographischen Abriß soll daher aus diesen Materialien alles wörtlich aufgenommen werden, was zur Publicität sich eignet, und dieß zwar um so mehr, als der Verfasser dieses Aufsatzes sich gerne bescheidet, daß es ihm nicht zusteht, einem so hoch gefeyerten Manne die im Motto zugedachte Krone zu spenden. Mit der wärmsten Theilnahme wird er Männer zu diesem Acte der Gerechtigkeit sich erheben sehen, die mehr hierzu berufen sind. Möge indessen dem gütigen Leser das genügen, was dankbares Wohlwollen für den Verblichenen hier anspruchslos mittheilt.

*

Thomas Dolliner wurde am 12. December 1760 zu Dörfern, einem zur Pfarre Altenlaack im Herzogthume Krain gehörigen Orte, von zwar nicht armen, aber auch nicht vermöglichen Landleuten — da der Besitz einer Ganzhube kein Reichthum ist — geboren. Nachdem er im Lesen, Schreiben und Rechnen theils in seinem Geburtsorte von einem

sich dort aufhaltenden Schloßgeistlichen, theils zu Tarvis in Kärnthen, wohin ihn der Vater zur Erlernung der deutschen Sprache geschickt hatte, von dem Ortsschulmeister den nöthigen Unterricht empfangen hatte, erhielt er die erste Anleitung zur lateinischen Sprache von einem alten Geistlichen zu Bischoflaack, einem damals dem Bisthume Freysingen unterthänigen, von seinem Geburtsorte beyläufig eine Stunde entfernten Städtchen. Er konnte aber wegen Dazwischenkunft zweyer Krankheiten, deren eine seinen rechten Fuß, die andere sein Leben in die größte Gefahr brachte, erst zu Anfang des Schuljahres 177²/₃ in das Gymnasium zu Laybach treten. Hier vollendete er nicht nur die sechs Gymnasial-Classen, sondern auch den zweyjährigen philosophischen Lehrcurs und zwey Jahrgänge des theologischen Studiums in den Jahren 177²/₃ — 1782. Sein Absolutorium über die erstern lautet: »**Thomam Dolliner, Carniolum Locopolitanum, omnes humaniorum literarum classes sexennio abhinc ea singularis ingenii et assiduae applicationis commendatione absolvisse, ut primum semper locum inter condiscipulos teneret, eodemque praemio donaretur;**« über die letzteren aber: »**excepisse praelectiones philosophicas universas, tum biennio integro theologicas constanter cum eminenti profectu primae classis.**«

Seit dem Anfange des philosophischen Studiums verursachte er seinem Vater keine Kosten mehr, indem er durch Instructionen, Correpetitionen und durch eine Hofmeisterstelle sich den Unterhalt selbst erwarb, und noch eine, für einen Studierenden ziemlich beträchtliche Geldsumme in Ersparung brachte.

Da er eine vorzügliche Neigung zu den mathematischen Wissenschaften in sich fühlte, so begab er sich im Herbste des Jahres 1782 nach Wien, um hier die höhere Mathematik und die Astronomie zu studieren. Allein der damalige Professor der höheren Mathematik, der Erjesuit Schärfer selbst, bey dem er sich meldete, und andere Bekannte stellten ihm vor, wie wenig Aussicht zu einer Versorgung dergleichen Studien unter den obwaltenden Zeitumständen darbothen. Dadurch beunruhigt, gedachte Dolliner nach Laybach zum Studium der Theologie zurückzukehren. Nur mit Mühe bewogen ihn einige Landsleute, wenigstens zur Probe durch ein halbes Jahr die juridischen Vorlesungen zu besuchen; sollte ihm dieses Studium nicht gefallen, so wäre ja noch immer Zeit, im Frühjahre bey besserer Witterung wieder nach Laybach zurückzureisen. Wie es ihm aber früher mit anderen Wissenschaften erging, so auch jetzt mit der Rechtswissenschaft. Nachdem er sich durch einige Monathe mit Ernst darauf verlegte, gewann er sie lieb. Er beendigte also in den Jahren 178²/₃ — 1786 den juridisch-politischen Lehrcurs nach Ausweis der erhaltenen Zeugnisse stets mit ausgezeichnetem und vorzüglichem Fortgange.

Während des ersten juridischen Studienjahres lebte er größtentheils

von den in Krain ersparten und mitgebrachten 300 Gulden. Ein paar geringe Instructionen, die ihm von Freunden verschafft wurden, ließ er bald wieder fahren, weil die Schüler nichts lernen wollten, und er dieses weder leiden konnte, noch eine Verantwortung auf sich zu nehmen Willens war. Die folgenden Studienjahre ging es schon besser; er bekam Correpetitionen aus den Rechtswissenschaften, und zwar meistens von Mitschülern, die sich theils von selbst an ihn wendeten, theils ihm von den Professoren zugewiesen wurden. Auch erhielt er das Knoflische, für Krainer gestiftete Stipendium.

In den anderthalb Jahren 1787 und 1788 bestand Dolliner die strengen Prüfungen zur Erlangung der juridischen Doctorswürde. Da er sich jedoch nicht früher um den Promotions-Act bewarb, so wurde ihm diese Würde erst am 28. November 1796 ertheilt. Dieser Aufschub brachte ihm den Vortheil, daß er die beträchtliche, binnen zwey Jahren nach der Promotion zu entrichtende Einlage in die juridische Witwen-Societäts-Casse durch mehrere Jahre aufschieben konnte, und auch die jährlich in diese Casse abzuführenden Beyträge durch eben so lange Zeit ersparte. Nachdem er jedoch seine Einlage einmahl gemacht hatte, zahlte er seine Jahresbeyträge ununterbrochen fort, ungeachtet er für eine eigene Gattin nicht vorzusorgen nöthig hatte.

In den Verhältnissen, in welche er schon im Jahre 1788 kam, und von welchen er sich aus rein literarischem Interesse lange nicht lossagen konnte, bedurfte er auch des Doctorstitel eben nicht. Es wurde ihm nämlich, wenige Monate nach Vollendung der Gradus-Prüfungen, von dem Universitäts-Syndicus, Dr. Strahl, und dem damahligen Decane der juridischen Facultät, Dr. Sortschan, dessen Beyfall sich Dolliner in den erwähnten Prüfungen erworben hatte, der unvermuthete Antrag gemacht, mit dem Anfange des Schuljahres 178⁸/₉ das erledigte Lehramt derjenigen Rechtstheile, deren Kenntniß den Zöglingen der k. k. Akademie der orientalischen Sprachen für nöthig erachtet wird, an derselben zu übernehmen. So gering der damahls von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley, unter welcher die Akademie steht, für einen Vortrag von zwey Stunden an jedem Tage bestimmte Gehalt von jährlichen 200 Gulden war, so nahm er doch den Antrag mit Freuden an, weil er immer mehr Lust trug zu einem Lehramte, als zum praktischen Geschäftsleben. Das zu einem mäßigen Unterhalte noch übrige nöthige Einkommen hoffte er durch Correpetitionen sich leicht zu erwerben. Er lehrte demnach an der gedachten k. k. Akademie während des Schuljahres 178⁸/₉ das natürliche Privatrecht, das allgemeine Staatsrecht und das Völkerrecht; versah aber dabey zugleich die Stelle eines Supplenten bey dem damahligen Professor des Kirchenrechtes an der Universität, dem Regierungsrathe Jos. Joh. Nep. Pehem, dem er auch bey seinen literarischen Arbeiten zur Hand ging, insbesondere bey der halb officiellen, im Jahre 1790 im Drucke erschienenen

Schrift: »Historisch-statistische Abhandlung von Errichtung, Ein- und Abtheilung der Bisthümer, Bestimmung der Erzbisthümer, Bestätigung, Einweihung und Versetzung der Erz- und Bischöfe, vom römischen Pallium und Eide, welchen die Erz- und Bischöfe dem römischen Papste schwören müssen, und von den Gerechtsamen der Regenten in Ansehung dieser Gegenstände, in vier Abtheilungen an das Licht gestellt von einem Freunde des kirchlichen Alterthums. Wien, bei Hörling, 1790.«

Auf Zureden Pehem's, seines besonderen Gönners, unterzog sich Dolliner während des Jahres 1789 einer Concurs-Prüfung für die ledig gewordene Stelle eines öffentlichen Repetitors der deutschen Reichsgeschichte, des Lehen- und deutschen Staatsrechtes an der damahls in der Stadt bey St. Barbara bestandenen k. k. Theresianischen Ritterakademie, womit ein besserer Gehalt von 500 fl. verbunden wor, und erhielt dieselbe durch Hofdecret vom 21. August 1789, weßhalb er auch das Lehramt in der orientalischen Akademie nach Beendigung des Schuljahrs aufgab, um mehr Muße zu literarischen Arbeiten sich zu verschaffen.

Mit dem Eintritte in die k. k. Theresianische Ritterakademie erhielt er zugleich von dem damahligen Director der juridischen Studien, Freyherrn von Heinke, den Auftrag, die Stelle des erkrankten Professors der deutschen Reichsgeschichte und der europäischen Staatenkunde an der Universität, Joh. Christoph Schmidt, zu versehen, welchem Auftrage er durch volle vier Monathe zur vollkommenen Zufriedenheit der erwähnten Herren entsprach. Eben so supplirte er auch im Jahre 1792 den Universitäts-Professor Bernhard v. Fölsch, bey einer demselben zugestoßenen Krankheit in dessen Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht durch die ganzen drey Sommermonate, und nahm die Endprüfungen ganz allein vor. Den nämlichen Professor supplirte er auch sonst in allen Verhinderungsfällen nicht nur in dem oben genannten Lehrfache, sondern auch in der Reichsgeschichte, deren Vortrag nach dem Austritte des Professors Schmidt mit jenem des deutschen Staatsrechtes verbunden wurde. Bey den Semestral-Prüfungen wirkte er ebenfalls jederzeit thätig mit.

Die ganze Zeit, welche Dolliner bey seinen Amts- und Supplirungs-Geschäften erübrigte, hat er während seines neunjährigen Dienstes an den beiden Akademien in den Bibliotheken zugebracht, und mit Durchsuchung alter Manuscripte der k. k. Hofbibliothek eine große Menge unbekannter Materialien zur Aufhellung der deutschen Reichs- und Kirchen-, wie auch der österreichischen Staatsgeschichte gesammelt. Einen Theil dieser Materialien verarbeitete er dann in einzelnen Abhandlungen, andere benützte er zur Abfassung zweckmäßiger Erläuterungen über die vorgeschriebenen Lehrbücher des Lehenrechtes, des deutschen Staatsrechts und der deutschen Reichsgeschichte. Mit diesen gelehrten Arbeiten unermüdet beschäftiget, lebte er zufrieden mit der kleinen Besoldung

von 500 fl., die ihm den nöthigen Lebensunterhalt sicherte, und bewarb sich um keine bessere Anstellung an einem dritten Orte, wo er des Gebrauches eines so ansehnlichen Bücher- und Manuscripten-Schatzes, wie die k. k. Hofbibliothek darbiethet, hätte entbehren müssen.

Die wichtigste, aus dieser Lebensperiode herrührende Sammlung betrifft die Geschichte der Concordate der deutschen Nation mit dem römischen Stuhle, eine Frucht des unverdrossensten Fleißes vieler Jahre, geeignet, diese in manchen Puncten noch ziemlich dunklen Verhandlungen in das gehörige Licht zu setzen. Sie blieb aber wegen vorgekommener anderer Geschäfte, öfterer Kränklichkeit, zunehmenden Alters und geänderter Zeitumstände zum größten Theil unverarbeitet in Dolliner's Händen. Eine andere ziemlich beträchtliche Sammlung zu einer neuen, vermehrten und verbesserten Ausgabe der Epistolae Petri de Vineis hat er, als ihm begreiflich wurde, daß aus den eben gedachten Ursachen an eigene Verarbeitung derselben nicht mehr zu denken sey, längst verschenkt.

Obschon Dolliner, fortdauernd mit gelehrten Arbeiten beschäftiget, die für ihn höheres Interesse hatten, wenig Sorge für Verbesserung seiner äußeren Lage trug, so fügte es sich doch ohne sein Bemühen, daß er nach acht Dienstjahren in der Theresianischen Ritterakademie eine Vermehrung der Besoldung erhielt. Als nämlich mit dem Anfange des Schuljahres $17^{97}/_{98}$ die erwähnte Akademie, die bis dahin nur mit besoldeten Repetitoren versehen war, welche mit den Zöglingen die Universitäts-Vorlesungen zu wiederholen hatten, unvermuthet wieder in ihrer ursprünglichen Gestalt in dem Favoritengebäude auf der Wieden mit eigenen Professoren hergestellt wurde, ward auch Dolliner sogleich als Professor der Reichsgeschichte, des Lehenrechts und des deutschen Staatsrechts mit dem systemisirten Gehalte von jährlich 800 fl. in dieselbe versetzt.

Aber bald traten ungünstigere Umstände ein. Der fortwährende Krieg mit dem revolutionirten Frankreich steigerte allmählich die Lebensbedürfnisse; das Papiergeld, in welchem die Besoldungen bezahlt wurden, sank im Werthe immer mehr; der körperliche Zustand Dolliner's schien sich von Jahr zu Jahr zu verschlimmern. Dieser Zusammenfluß von Umständen machte ihn besorgt, daß, wenn die sich stets vergrößernde Zerrüttung der Gesundheit ihn nöthigen sollte, um die normalmäßige Pension nachzusuchen, seine künftige Subsistenz nur unzulänglich gedeckt seyn würde. Er beschloß daher, sich nicht mehr an den Aufenthalt in Wien zu binden, sondern sich um eine mit besserem Einkommen versehene Lehrkanzel an einem andern Orte zu bewerben. Nachdem er den Gedanken, ein zu Freyburg im Breisgau und ein zu Lemberg in Erledigung gekommenes Lehramt zu suchen, aus verschiedenen Bedenklichkeiten wieder aufgegeben hatte, brachte er im Jahre 1800 eine Bittschrift um die an der Universität zu Prag erledigte

Lehrkanzel des Kirchenrechts ein, welche ihm unterm 2. Jänner 1801 auch wirklich verliehen wurde. Als er jedoch im folgenden Frühjahre sich an seinen neuen Anstellungsort begeben wollte, erreichte seine fortdauernde Kränklichkeit und Schwäche einen so hohen, und mit so bedenklichen Symptomen begleiteten Grad, daß er sich nicht fähig fühlte, die vorgesetzte Reise nach Prag anzutreten, und das ihm daselbst verliehene Lehramt mit dem Anfange des zweyten Semesters zu übernehmen. Auf den Rath der Aerzte erbat er sich daher eine unbestimmte Frist zur Erholung, und als er sich nach Verlauf eines Semesters noch nicht hinreichend gestärkt fühlte, resignirte er das Prager Lehramt freywillig, und behielt seine Lehrkanzel an der Theresianischen Ritterakademie bey. Bey Gelegenheit der Annahme seiner Resignation wurde ihm jedoch die ehrende und beruhigende Zusicherung ertheilt, daß, »wenn er nach Herstellung seiner Gesundheit um ein erledigtes Lehramt, für welches er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, ansuchen wird, auf ihn auch ohne Eröffnung eines Concurses vorzügliche Rücksicht werde genommen werden.«

Für die aufgegebene Prager Lehrkanzel erhielt Dolliner eben von Prag aus bald eine, wenigstens ehrenvolle, Entschädigung. Nachdem seine Kräfte wieder zugenommen hatten, setzte er seine literarischen Beschäftigungen fort und gab im Jahre 1803, bey Gelegenheit einer in der Theresianischen Ritterakademie unter allerhöchsten Auspicien abgehaltenen juridischen Disputation des Freyherrn v. Aichen den **Codex epistolaris Primislai Ottocari II. Bohemiae Regis** heraus. Dieses Werk wurde bald der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften bekannt, und fand bey derselben so vielen Beyfall, daß sie den Verfasser am 29. December 1803 zu ihrem Mitgliede ernannte, und ihm das dießfällige Diplom zustellen ließ.

Eine andere Entschädigung für seine Resignation, geeignet, seine äußere Lage wesentlich befriedigender zu gestalten, wurde ihm zu Theil, als er nach fortschreitender Verbesserung seiner Gesundheitsumstände, gestützt auf die oben erwähnte Zusicherung, sich im Jahre 1804 um das an der Wiener Universität erledigte Lehramt des Kirchenrechtes bewarb, mit welchem ein systematisirter Gehalt von 2000 fl. verbunden war, welches ihm mittelst Hofdecretes vom 28. Febr. 1805 auch wirklich verliehen wurde. Seit dem Antritte dieses neuen Lehramtes theilte ihm Hofrath v. Zeiller, damahls Director der Juristen-Facultät, Beysitzer und Referent der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen, alle in das geistliche Fach und das Eherecht einschlagenden Actenstücke mit, die in dessen Referate bey der gedachten Hof-Commission vorkamen, um Dolliner's Privatgutachten darüber einzuholen. Der Letztere ergriff mit Vergnügen diese Gelegenheit, um praktische Uebung in geistlichen Sachen zu erlangen.

Den Vortrag über das Kirchenrecht suchte Dolliner für seine Zu-

hörer so nützlich einzurichten, als es die Kürze der hiezu bemessenen Zeit möglich machte. Seine Vorgänger beschränkten sich beynahe ganz auf die Erklärung des gemeinsamen canonischen Rechts. Er glaubte dagegen, daß seinen sowohl geistlichen als weltlichen Zuhörern für ihren künftigen Beruf die Kenntniß des besondern österreichischen Kirchenrechts eben so nothwendig, ja noch nothwendiger sey, als die Kenntniß des canonischen Rechts, welches in sehr vielen Fällen nicht mehr in Ausübung kommen konnte. Bey der großen Menge der österreichischen Gesetze in publico - ecclesiasticis hatte er die schwierige Aufgabe zu lösen, in zwey Semestern das zu leisten, was hinreichende Beschäftigung für volle vier Semester gegeben hätte.

Um vieles schwieriger wurde in dieser Beziehung seine Lage aber noch, als durch die Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 13. July 1810 der Vortrag des Kirchenrechts auf einen Semester reducirt und die zweyte Jahreshälfte für den Unterricht im römischen Rechte — den er zugleich zu übernehmen hatte — bestimmt wurde, welchem letztern Gegenstande noch zur Zeit, als Dolliner studierte, drey volle Semester gewidmet waren. Er leistete indessen so viel, als nur immer thunlich war, und zwar mit dem besten Erfolge. Freylich war es dabey nothwendig, daß er unter seinen Collegen immer der letzte die Vorlesungen schloß, und die Endprüfungen nicht selten sogar über das Ende des Schuljahres hinaus erstreckte, wozu noch der Umstand kam, daß er beynahe um die Hälfte mehr Schüler am Ende jedes Semesters zu prüfen, für sie die Zeugnisse zu schreiben und mehr und größere Kathaloge, als andere juridische Professoren zu verfassen hatte.

Außer allen diesen Arbeiten legte ihm das Lehramt des Kirchenrechts noch gar manche besondere Verbindlichkeiten auf. So mußte er den strengen Prüfungen aus diesem Fache für die theologische Doctorswürde und den Concurs-Prüfungen für Curat-Beneficien beywohnen; bey den letztern die Fragen zu den schriftlichen Ausarbeitungen der Concurrenten angeben; die Concurs-Elaborate, sowohl für die Pfarrpfründen in Niederösterreich, als auch für die Lehrämter des Kirchenrechts in allen Stiften, Klöstern und bischöflichen Seminarien der gesammten deutschen Provinzen begutachten; die auf den Privat-Lehranstalten am Ende des Schuljahres aufgestellten kirchenrechtlichen Streitsätze censuriren; die aus den durch ungünstige Friedensschlüsse abgetretenen Provinzen herbeyströmenden Geistlichen vor ihrer Anstellung in der Seelsorge aus dem Kirchenrechte prüfen; bisweilen abgeforderte Gutachten über kirchenrechtliche Fragen an die öffentlichen Behörden abgeben u. s. f.

Neben diesen dem Kirchenrechtslehrer eigenen Obliegenheiten verrichtete Dolliner auch alle Geschäfte eines juridischen Professors mit der größten Pünctlichkeit und Gewissenhaftigkeit. Während seines ganzen Lehramtes an der Universität ist kein Concurs-Elaborat für eine

erledigte juridische Lehrkanzel vorgekommen, über welches er nicht sein Gutachten ausgestellt hätte. Von den ungefähr anderthalb tausend strengen Prüfungen, die während seines Universitäts-Dienstes für die juridische Doctorswürde in Wien abgehalten worden sind, werden kaum vier bis sechs zu zählen seyn, bey welchen er nicht gegenwärtig gewesen wäre, und auch daran trugen nur die Semestral-Prüfungen Schuld, mit welchen er eben beschäftiget war, und die er, um sie nicht über alle Gebühr zu verzögern, nicht wohl unterbrechen konnte. Von den vorgeschriebenen Vorlesestunden hat er in der ganzen Zeit seiner Amtirung nur neun, und zwar in einer Woche, während welcher er wegen eines Katharrhal-Fiebers das Bett hüthen mußte, durch seinen Supplenten versehen lassen.

Als im Jahre 1810 durch die Jubilation des ältesten Professors des juridischen Studienzweiges eine der zwey höchsten für dasselbe systemisirten Gehaltstufen von 3000 fl. erlediget wurde, bewarb sich Dolliner um dieselbe um so mehr, als er zwey Jahre früher bey einem Falle der Vorrückung in die mittlere Gehaltsstufe von 2500 fl. eines besonderen Zusammentreffens von Umständen halber übergangen worden war. Wirklich wurde ihm auch, als eine Vergütung dieser Uebergehung, die unmittelbare Vorrückung aus der niedersten in die höchste Gehaltstufe bewilliget. Dasselbe Hofdecret vom 9. August 1810, welches darüber entschied, trug ihm auch — in Folge der damahls eingeführten neuen Studienordnung für das jurid. polit. Studium — auf, vom nächsten Schuljahre an, neben dem Vortrage über das Kirchenrecht, auch jenen des röm. Rechts zu übernehmen, und zwar dieses für den ersten, jenes für den zweiten Semester.

Unterm 5. Juli 1811 wurde ihm durch das Präsidium der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen »über seine, zur genauen Correctur der Auflage des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und zugleich vermittelst mancher über den Text angebrachten Erinnerungen sehr nützlich geleistete Mithülfe die gnädigste Zufriedenheit Seiner Majestät zu erkennen gegeben.» Fünf Jahre später geruhten Seine Majestät, ohne daß Dolliner sich im Entferntesten darum bewarb, mittelst Hofdecret vom 22. September 1816 ihn »in gnädigster Rücksicht auf seine gründlichen Kenntnisse und übrigen trefflichen Eigenschaften zum ordentlichen Beysitzer der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen zu ernennen, mit dem Auftrage, den gewöhnlichen Sitzungen dieser Hofcommission beyzuwohnen, und daselbst jene Referate zu übernehmen, die ihm werden zugetheilt werden.» Dem zu Folge besuchte er die Sitzungen unausgesetzt und führte bis zum Eintritte eines General-Referenten durch ungefähr 11 Jahre auch das Referat in geistlichen und Ehesachen, ohne dafür irgend einen Gehalt zu beziehen.

Dankbare Anerkennung der großen Verdienste Dolliner's um die gründliche Bildung der angehenden Juristen bewog im Jahr 1822

seine Zuhörer, nachdem sie vorläufig die allerhöchste Bewilligung dazu erwirkt hatten, sein Bildniß malen zu lassen, und es im Hörsale des Kirchenrechts unter den Bildnissen anderer, um die Universität verdienter Professoren aufzustellen. Die Anspruchslosigkeit des würdigen Mannes äußerte sich auch bey dieser Veranlassung. Zur Aufstellung des Bildnisses wurde nämlich, wie gewöhnlich, eine Feyerlichkeit veranstaltet, und der Gefeyerte dazu geladen; allein er war auf keine Weise zu bewegen, dabey zu erscheinen, um nicht in einer an ihn gerichteten Rede Lobsprüche anhören zu müssen, die nur seine Bescheidenheit verletzt haben würden. Im Jahre 1830 ließen andere Schüler sein Bildniß lithographiren und vertheilten die Exemplare davon an ihn, den Lehrkörper und andere Personen.

Eine öffentliche Anerkennung seiner erfolgreichen Anstrengung im Lehramte erlangte Dolliner nach neunzehnjährigem Universitäts-Dienste dadurch, daß ihm der Titel eines wirklichen Regierungsrathes taxfrey verliehen wurde. (Stud. Hofcom. Decr. vom 13. Sept. 1824.) Die nächste Veranlassung hierzu gab die Vollendung des durch den sel. Professor Kaufmann begonnenen Werkes: Anfangsgründe des röm. Rechts, durch die Hand Dolliner's. Daß dieser indessen noch größere Verdienste um das Kirchenrecht hatte, ist wohl nicht zu bezweifeln, allein die Zeitverhältnisse schienen zur öffentlichen Anerkennung derselben weniger geeignet. Sein im Jahre 1813 erschienenes Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts bewährte sich insbesondere als ein in literarischer Beziehung classisches und in praktischer Beziehung sehr gemeinnütziges Werk nicht nur für den Rechtsbeflissenen, sondern auch für Seelsorger und Staatsbeamte.

Nachdem Dolliner sein zweyundvierzigstes Dienstjahr beendiget hatte und sich der Vollendung des siebzigsten Lebensjahres näherte, auch eine starke Abnahme seiner Kräfte und viele Belästigung durch die Zunahme seines **Asthma humorale** erlitt, entschloß er sich, nach der Beendigung des Schuljahres 1830 um seine Jubilation anzusuchen, welche ihm auch durch allerhöchste Entschließung vom 15. Jänner 1831 mit Beybelassung seines vollen Gehaltes bewilliget wurde, bey welcher Gelegenheit Se. Majestät ihm zur huldvollen Belohnung seiner Verdienste den Character eines wirklichen k. k. Hofrathes zu verleihen geruhten, mit dem ebenfalls sehr ehrenvollen Beysatze: »daß Allerhöchstdieselben erwarten, er werde auch noch ferner, in so weit seine Gesundheit und Anwesenheit in Wien es ihm möglich machen, den allgemeinen Sitzungen der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen beywohnen, und entsprechende Dienste zu leisten sich bestreben.«

Als die k. k. Studien-Hofcommission die vorerwähnte allerhöchste Entschließung, mittelst Decrets vom 22. Jänner 1831, intimirte, unterließ sie es nicht, dem Jubilirten »bey diesem Anlasse für die Bemühungen, womit er sich während der ganzen bey dem Lehr-

amte zugebrachten Zeit auszeichnete, ihre wohlverdiente Anerkennung auszudrücken.»

Obgleich Dolliner nach seiner Versetzung in den Ruhestand sogleich von der Lehrkanzel hätte abtreten können, so setzte er doch die Vorlesungen bis zum Schlusse des ersten Semesters fort, und unterzog sich auch der Abhaltung der Semestral-Prüfung. Als die k. k. n. ö. Landesregierung davon in Kenntniß gelangte, gab sie ihm, durch Decret vom 15. März 1831, für diesen neuen Beweis eines stets erprobten Diensteifers ihre volle Zufriedenheit zu erkennen. Das Präsidium der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen machte dem Hofrath Dolliner unterm 14. Februar 1831 bekannt, daß es, in Betrachtung des in der allerhöchsten Jubilations-Bewilligung enthaltenen Vorbehaltes, fortfahren werde, ihn zu den allgemeinen Sitzungen der Hofcommission einzuladen. Wirklich hat auch Dolliner diese Sitzungen unausgesetzt bis kurze Zeit vor seinem Tode besucht, und so der allerhöchsten Erwartung zu entsprechen sich bestrebt.

Als öffentlicher Lehrer war Hofrath Dolliner nun zwar wohl jubilirt, aber als Gelehrter und Schriftsteller gönnte er sich selbst keinen Ruhestand, und zwar um so weniger, als seine Gesundheitsumstände nach seiner eigenen Versicherung sich großentheils sehr erträglich zeigten. Es waren vorzüglich dreyerley literarische Arbeiten, denen er seine Muße widmete, nämlich die Abfassung von Abhandlungen über manche dunkle, streitige oder mißverstandene Stelle des allg. bürgl. Gesetzbuches, welche Aufsätze er in die gegenwärtige juristische Zeitschrift einschalten ließ. Als eine noch wichtigere und dringendere Aufgabe behandelte er aber die Herausgabe einer vermehrten und verbesserten Auflage seines Eherechts, jedoch unter dem, aus guten Gründen abgeänderten Titel: „Ausführliche Erläuterung des zweyten Hauptstückes des allg. bürgl. Gesetzbuches.» Er fügte hier dem Eherechte auch die Lehre vom Eheprocesse an, worüber bisher von ihm nur einzelne Abhandlungen in verschiedenen Zeitschriften abgedruckt worden waren, und ließ diese beyden, den Eheproceß enthaltenden Bände — als dritten und vierten Band des Eherechts — zuerst erscheinen. Der sehr fleißig umgearbeitete erste Band folgte ihnen, obgleich mit der Jahreszahl 1835 versehen, später nach. Auch das Manuscript des zweyten Bandes war vollendet und der Censur übergeben, konnte jedoch — wegen Hindernissen, deren Erörterung nicht hieher gehört — bisher nicht gedruckt werden. — Als endlich durch den sehr zu beklagenden, frühzeitigen Tod des Regierungsrathes und Professor Wagner die gegenwärtige juristische Zeitschrift ihren Redacteur verlor, übernahm Dolliner, gemeinschaftlich mit dem Verfasser dieser Zeilen, deren Redaction aus reiner Neigung für ein Institut, welches nach ihrer Meinung ein wesentliches Bedürfniß des juristischen Publicums in Oesterreich zu befriedi-

gen geeignet ist. Dolliner wendete hier seine Aufmerksamkeit insbesondere den civilrechtlichen Aufsätzen zu.

Ausgezeichnet war aber sein ganzes Leben hindurch Dolliner's gelehrter Fleiß und seine literarische Thätigkeit. Nur durch dieselbe war es auch möglich, einen so großen Vorrath von Materialien, theils zum Behufe seiner Lehrämter, theils für andere Abtheilungen der Wissenschaften, die ihn besonders anzogen, zusammen zu bringen, wie ihn Dolliner wirklich besaß. Zahlreich sind aber auch seine eigenen Geistesproducte, die theils unter fremden Namen als Inaugural-Dissertationen für Rechts-Candidaten, theils ohne, theils unter seinem eigenen Namen im Drucke erschienen. Nach diesem Eintheilungsgrunde lassen sie sich aber nicht wohl verzeichnen, indem dann einige aus mehreren Bänden bestehende Werke in verschiedene Classen gesetzt werden müßten. Auch die chronologische Ordnung dürfte sich hierzu nicht ganz anwendbar zeigen, weil ihr zu Folge die Titel mehrerer Werke, deren einzelne Bände in verschiedenen Jahren erschienen sind, mehrmahls wiederholt werden müßten. Am angemessensten dürfte es seyn, sie ohne eine andere Rücksicht in historische und juristische Schriften abzutheilen, in welcher Abtheilung sie auch am Schlusse dieses biographischen Abrisses angegeben werden sollen, da es für die zahlreichen Verehrer dieses vorzüglichen Gelehrten ohne Zweifel wünschenswerth ist, ein vollständiges Verzeichniß seiner Schriften zu besitzen.

Die Darstellungsweise in Dolliner's Schriften war stets einfach und sachgemäß; er verschmähte allen Redeprunk; sein Styl zeigte sich aber durchaus als sehr deutlich und faßlich. Er selbst klagte indessen oft, daß ihm der Ausdruck seiner Gedanken weit mehr Mühe koste, als die Gedanken selbst; daß er die für eine Behauptung aufgefundenen Gründe und Beweise nicht sogleich zu Papier bringen könne, sondern deren Darstellung vorerst durch mancherley Wendungen der Rede versuchen müsse, bis er glauben könne, sie nun Andern verständlich genug gemacht zu haben. Er vermuthete, diese Schwierigkeit habe ihren Grund darin, daß er zu wenig in der sogenannten gebildeten Welt gelebt habe, um einer geläufigeren und geschmeidigeren Rede mächtig zu werden. Sollte man aber nicht vielmehr glauben, das Ideal eines guten Styles habe ihm zu lebhaft vorgeschwebt, als daß er sich nicht der Unzulänglichkeit des menschlichen Strebens, es zu erreichen, bewußt werden mußte?

Mit seinen für die Geschichte und Rechtswissenschaft gesammelten zahlreichen Materialien ist Dolliner nie zurückhaltend gewesen, sondern hat sowohl inländischen als ausländischen Gelehrten aus seinem Vorrathe jederzeit nicht nur alles, was sie zu ihren literarischen Arbeiten brauchen zu können glaubten, gerne mitgetheilt, sondern gar oft denselben zu Gefallen weitläufige und schwierige, mit großem Zeitaufwande verbundene Untersuchungen angestellt. Dieses bezeugten dankbar:

Der salzburg'sche Professor des Kirchenrechts, Corbinian **Gärtner**, dem **Dolliner** bey Sammlung der zu den deutschen Concordaten gehörigen Urkunden und Actenstücke an die Hand gegangen ist, in der **Praefatio** zu seinem **Corpus juris ecclesiastici Catholicorum. Salisb. 1797, pag. X**; der Freyburger Professor der Dogmatik, Engelbert **Klüpfel**, dem **Dolliner** die von ihm selbst abgeschriebenen Briefe an Conrad Celtes, dessen Testament und eine Menge von Nachrichten über den gedachten Celtes durch eine vieljährige Correspondenz verschafft hat, in der im Jahre 1799 gedruckten **Epistola ad Michaelum Federum decansa dilatae editionis vitae Conradi Celtis**, und in der Vorrede zu dessen Lebensbeschreibung selbst; der dermahlige Vice-Präsident des n. ö. Appell. Gerichts, Freyherr von **Pratobevera**, in Ansehung der ihm von **Dolliner** mitgetheilten historischen Bemerkungen über das Eherecht der Juden in Oesterreich, im dritten Bande der Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege, S. 231; der sel. Prof. an der Theres. Ritterakademie, Johann **Kaufmann**, in der Vorrede zu seinen Anfangsgründen des röm. Privatrechts; der Professor des Kirchen- und des röm. Civilrechts zu Prag, Joseph **Helfert**, in den Vorreden zu den ersten Auflagen seiner Werke: über das Kirchenvermögen; über Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude; über die Rechte in Ansehung der heiligen Handlungen rc.; endlich über die Besetzung, Erledigung und das Ledigstehen der Beneficien; der Doctor Philipp **Mayer**, in der Vorerinnerung zu seinem Patronatsrechte; endlich der Professor des österr. bürgerl. Rechts zu Lemberg, Ignaz **Graßl**, in dem Werke über das besondere Eherecht der Juden in Oesterreich.

Auch dem Freyherrn v. **Hormayer** hat **Dolliner**, wie des ersteren noch vorfindige Briefe zeigen, mehrfällig althistorische Aufklärungen: über die Euganeer; über den **Lago d'Iseo**; über das Verhältniß der Stadt Fiume zu Ungarn und zu Innerösterreich; über die Herzoge von Meran u. s. w. und zwar nach mühsamen Untersuchungen in den geeigneten Quellen mitgetheilt. Eben so hat er dem Professor **Raumer** in Berlin zu dessen Geschichte der Hohenstaufen, dann dem Archivar **Perz** in Hannover, für dessen **Monumenta Germaniae**, die **Epistolas Petri de Vineis** zukommen lassen, von welchen letzteren er selbst eine neue, stark vermehrte und berichtigte Ausgabe aus den zahlreichen, in der k. Hofbibliothek zu Wien befindlichen handschriftlichen Exemplaren zu veranstalten vorhatte. In des Doctor **Hüttner**, im Jahre 1819 erschienenen „ausführlichen Entwicklung der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge in dem freyvererblichen Vermögen nach dem österreichisch-bürgerlichen Gesetzbuche" rührt der ganze fünfte Abschnitt: von den Verlassenschaften der geistlichen Personen aus einer Mittheilung **Dolliner's** her. Der **königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften** zu Prag überließ er die aus einem, jetzt in der k.

Hofbibliothek aufbewahrten Codex des Hofrathes Denis abgeschriebene Sammlung der Briefe an Conrad Celtes; dessen in der Registratur der Wiener Universität aufgefundenes Testament, in welchem derselbe das **Itinerarium Antonini**, jetzt **Tabula Peutingeriana** seinem Freunde Conrad Peutinger zu Augsburg vermachte; wie auch alle Urkunden und andere Documente, die Dolliner zur Geschichte Böhmens gesammelt hatte, unter andern eine merkwürdige, gleichzeitige Nachricht über die Aufnahme des päpstlichen Legaten, Cardinals Carvajal, von Seite der Böhmen im Jahre 1448 u. s. w.

Einladungen zu literarischen Unternehmungen Anderer erhielt Dolliner in großer Zahl, z. B. zur Lösung der von Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Johann am 12. Februar 1812 aufgegebenen Preisfrage, die Geschichte und Topographie Innerösterreichs im Mittelalter betreffend; dann zur Mitarbeit an der großen Encyclopädie aller Wissenschaften und Künste von Ersch und Gruber in Halle, im Jahre 1815; zu der von der preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin im Jahre 1817 aufgestellten Preisfrage über das **Jus Atticum**; zu Beiträgen für eine vollständige, durch die n. ö. Landstände beabsichtigten Topographie des Erzherzogthums Oesterreich; zur Mitarbeit an den durch den seligen Sartori fortgesetzten Annalen der österreichischen Literatur, dann zu der im Jahre 1812 angekündigten allgemeinen Wiener Literatur-Zeitung, und zum Archive für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst u. s. w. Ob Dolliner bey einem dieser Institute sich werkthätig bewiesen habe, oder ob er bey seinen vielfältigen Geschäften aus Mangel an Zeit daran gehindert wurde, läßt sich aus dessen hinterlassenen Papieren nicht entnehmen. Nur so viel ist gewiß, daß er zu dem letzterwähnten Archive, nachdem dessen Redaction an den Universitäts-Bibliothecar und Regierungsrath Riedler übergegangen war, wirklich Beyträge geliefert hat, indem die Redaction dieß selbst in einer Ankündigung bezeugte. Auch ist aus den vorhandenen Briefen des Professor David, als Secretärs der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften vom Jahre 1817 zu ersehen, daß Dolliner der Aufforderung der Gesellschaft, ihr in seiner Eigenschaft als Mitglied Beyträge zu den Biographien dreyer in Wien verstorbener Mitglieder, des Hofrathes Hermann, des Doctors Jeckel und des Professors Mayer zu liefern, größtentheils entsprochen habe.

An Dolliner's Bereitwilligkeit, Andern mit seinen Kenntnissen zu dienen, konnte wohl nie gezweifelt werden, und häufig bothen sich ihm auch Gelegenheiten dazu an. Vielfältig wurde er von Seelsorgern, besonders über Eherechtsfälle theils mündlich, theils schriftlich zu Rathe gezogen. Am meisten wurde er aber von Ehestands-Candidaten, die sich mit einem Ehehinderniß behaftet wußten oder glaubten, consultirt, und um Verfassung von Dispensgesuchen angegangen, die größtentheils den gewünschten Zweck erreichten, und ihm — wie er sich selbst

ausdrückte — immer mehr Kunden zuzogen, besonders da es verlautete, daß er für seine Bemühung dabey keine Belohnung fordere.

Angehenden Schriftstellern, besonders den Candidaten der juridischen Doctorswürde, hat Dolliner durch Revision und Verbesserung ihrer literarischen Versuche stets mit großer Bereitwilligkeit Beystand geleistet, und sie zu dergleichen Unternehmungen ermuntert.

Wenn man Dolliner eigenes literarisches Wirken betrachtet, so läßt es sich wohl kaum verkennen, daß ihn ein besonderer Hang zur Erforschung des noch Unbekannten auf seiner schriftstellerischen Laufbahn leitete und auf die Beschaffenheit seiner Geistesproducte Einfluß nahm. Nie bequemte er sich gerne zur Verfassung von Büchern für die Schule, so weit es dabey nur darauf ankam, aus mehreren Büchern ein neues zu machen. Er that es nur dann, wenn er dem Andringen nicht wohl ausweichen konnte; zuletzt lehnte er dergleichen Arbeiten ganz ab, z. B. eine Aufforderung, Kaufmann's Anfangsgründe des Röm. Rechts zum Behufe der Vorlesungen auf den italienischen Universitäten Oesterreichs in's Lateinische zu übertragen. Doch rührt die lateinische Uebersetzung der Anhänge zum Strafgesetzbuche von ihm her. — Aus dieser eigenthümlichen Geistesrichtung des wackeren Gelehrten, und wohl auch aus dem Bewußtseyn seiner höheren intellectuellen Kraft, ist es erklärbar, warum seine meisten Schriften und Aufsätze Gegenstände und Fragen betreffen, welche entweder noch gar nicht bearbeitet, oder nicht gehörig beleuchtet waren, oder in Ansehung welcher er einer andern Meinung seyn zu müssen glaubte, als welche von den Schriftstellern behauptet wurde, die vor ihm über den nämlichen Gegenstand oder über dieselben Fragen geschrieben hatten. Nie haben ihn selbstsüchtige oder eigennützige Absichten, sondern bloß der innere Trieb, nach Kräften zur Erweiterung des Gebiethes der Wissenschaften und zur Beförderung des allgemeinen Wohles das Seinige beyzutragen, zu schriftstellerischen Arbeiten bewogen. Von vielen, mitunter gerade seinen ausgezeichnetsten und gemeinnützigsten Werken bezog er nur sehr geringe pecuniäre Vortheile, wozu wohl auch der Umstand beytrug, daß es nicht in seinem Charakter lag, seine Ansprüche aus literarischen Arbeiten mit Nachdruck zu verfolgen, und er lieber Verluste verschmerzte als seine Rechte durch richterliche Hülfe durchsetzte, wovon ihn häufig Rücksichten abhielten, die seinem Herzen zur größten Ehre gereichen.

Diese Uneigennützigkeit Dolliner's äußerte sich auch sonst in seinem öffentlichen Wirken, so wie außer demselben. In dem ersteren verzichtete er zu wiederholten Mahlen auf Bezüge, die ihm systemmäßig gebührt hätten, und erklärte, wenn man diese Handlungsweise ungewöhnlich fand, sich dahin: er könne dieser Gelder entbehren, falls er sie aber begehrte, müsse der Staat sie von Andern erheben, von denen Vielen der auf sie fallende, obgleich geringe Antheilsbetrag vielleicht weit schwerer fallen würde, als ihm die Entbehrung der ganzen Summe.

Für seine langen Supplirungen erkrankter Professoren an der Universität hat er nie eine Remuneration angesucht, noch erhalten. — Nach gleichen Maximen handelte er auch im Privatleben. Für die häufigen, in den Angelegenheiten der verschiedensten Personen ausgestellten Gutachten, ihnen ertheilten Rathschläge, und für sie verfaßten Ehedispens-Gesuche begehrte er weder etwas, noch nahm er die ihm angebothenen Remunerationen an. Nur von einem einzigen sehr vermöglichen Manne ließ er sich für ein Gutachten eine Belohnung gefallen.

Noch herrlicher zeigte sich das treffliche Gemüth des Verblichenen in zahlreichen Handlungen der Wohlthätigkeit, zu denen er sich alsobald hingezogen fühlte, als es seine äußeren Umstände ihm erlaubten. Bereitwillig erließ er armen oder gering bemittelten Studierenden die gesetzliche Taxe für die bey ihm abgelegten Privatprüfungen; so gab er auch manchem Candidaten der juridischen Doctorswürde die Taxe für die strengen Prüfungen wieder zurück. Andere Studierende aus verschiedenen Fächern, besonders aus seinem Geburtslande, unterstützte er mit Wohnung, Kost und Geld während des Laufes ihrer Studien, und manche Verwandte selbst so lange, bis sie zu einem genügenden Diensteinkommen gelangten. Andere Verwandte bedachte er noch bey seinen Lebzeiten, je nachdem sie ihm näher oder entfernter standen, mit beträchtlichen oder geringeren Gaben. Als der Ruf seiner Wohlthätigkeit sich immer weiter verbreitete, wurde er so häufig und von so vielen ihm ganz fremden Personen um Vorschüsse und Aushülfen angegangen, daß er endlich, wollte er sich der Mittel, die ihm näher Stehenden zu unterstützen, nicht berauben, oder sich selbst Verlegenheiten aussetzen, genöthiget war, Manche geradezu abzuweisen. Seinen Dienstbothen, von denen sechs aus seinem Dienste weggeheirathet haben, ließ er theils durch ansehnliche Geschenke, theils durch Darleihen wichtige Unterstützungen zu ihrem künftigen Fortkommen angedeihen. — Manche Geldvorschüsse wurden ihm nicht zurückbezahlt, allein der großmüthige Gläubiger klagte nicht, wenn er auch genügend beweisende Schuldverschreibungen in den Händen hatte. Ein von ihm seit dreyßig Jahren geführtes Vormerkbuch gibt die zahlreichsten Belege für seine wohlthätigen Gesinnungen.

Zeigte sich Dolliner in allen bisher gewürdigten Beziehungen von dem echt christlichen Geiste der Selbstverläugnung und thätigen Nächstenliebe beseelt, so äußerte sich bey jeder vorkommenden Veranlassung auch fast seine tiefgegründete Religiosität, und zwar immer frey von aller Uebertreibung und Gleißnerey. Sein unerschütterlicher Glaube an die heiligen Wahrheiten des Christenthums, welcher bey einem starken Geiste und einem reinen Gemüthe durch die genaueste Bekanntschaft mit den heiligen Schriften und der göttlichen Lehre der Kirche nur noch mehr befestiget werden mußte, sprach sich durchaus in ungeheuchelter Frömmigkeit aus und führte nothwendig zu einer Ver-

edlung des Herzens, die sich bey jeder wichtigen Gelegenheit kund gab. — So viel vermögen wir zu erschließen aus dem Aeußeren des Menschen auf sein Inneres; denn Einer ist es nur, der Herzen und Nieren prüft, und nur sein Urtheil ist unfehlbar.

Dolliner's häusliches Leben war sehr einfach, ganz seinen Studien und gelehrten Beschäftigungen gewidmet. Nur in Folge dieser Lebensweise und seiner Abneigung gegen jeden entbehrlichen Aufwand war es möglich, daß er bey den beträchtlichen Ausgaben, zu welchen ihn sein Wohlthätigkeitssinn veranlaßte, seinem Erben ein, für seine Verhältnisse beträchtliches Vermögen zurücklassen konnte. — Verheirathet war Dolliner niemahls; theils fühlte er keinen starken Trieb zum ehelichen Leben, theils hinderten ihn in früheren Jahren seine beschränkten Vermögensumstände; er war zu bedächtlich, als daß er sich hätte entschließen können, bey einem Einkommen von 2, 5 und 800 fl. eine Familie zu gründen. »Nachdem er aber,« erzählt er selbst, »endlich mit einer Besoldung von 2000 fl. zur Universität gekommen war, glaubte er schon zu alt zu seyn, um Kinder, die ihm aus einer erst einzugehenden Ehe geboren werden könnten, noch erziehen und versorgen zu können. Auch fürchtete er immer, durch eine Frau, die er doch spazieren, in Gesellschaft, in's Theater und auf Bälle hätte führen müssen, an seinen literarischen Beschäftigungen gehindert zu werden, oder gar, wenn er ihr nicht recht zu Gefallen leben würde, eine Xantippe an den Hals zu bekommen.« Viel soll dazu auch der Umstand beygetragen haben, daß ein alter Freund, der in Folge seiner ämtlichen Stellung die Verhältnisse der verschiedensten Familien kennen lernen konnte, und selbst ehelos lebte, ihm vor einer ehelichen Verbindung sehr bange machte, indem er zu wiederholten Mahlen versicherte, daß er bey seiner langen und großen Geschäftserfahrung nur wenige glückliche Ehen gefunden habe. Endlich mochte auch andauernde Kränklichkeit in ihm die Besorgniß erweckt haben, daß sie in der Ehe sich noch verschlimmern könnte.

Dolliner's Vorliebe für gelehrte Beschäftigung war so ausschließend, daß sich neben ihr der Geschmack für die Leistungen der Künste und die Empfänglichkeit für viele der gewöhnlichen Vergnügungen des Lebens nicht entwickeln konnte. Er besuchte durch vierzig Jahre kein Theater, war in seinem Leben auf keinem Balle, keinem Tanzsaale; die Freuden des Tanzes waren ihm fremd. Wenn man ihn darüber aufzog, pflegte er aus Cicero's **Oratio pro rege Dejotaro** den Satz anzuführen: **Nemo fere saltat sobrius, nisi forte insanit,** den er sich schon in seiner Jugend, als er die Humanitäts-Classen studierte, gemerkt hatte. In seinen jüngeren Jahren brachte er seine Mußestunden in Bibliotheken, in den älteren zu Hause mit wissenschaftlichen Beschäftigungen zu. An der Lectüre deutscher Dichter fand er kein Vergnügen, auch hatte er von seinen jesuitischen Lehrern in den Gymnasial-Schulen nie deutsche Verse machen gelernt; aber lateinische Dichter las er noch im hohen

Alter gerne, auch fiel es ihm nicht schwer, lateinische Verse zu machen. Aber einen höheren poetischen Schwung konnte er sich bey seinen Versuchen nicht geben; er hatte andere Geistesfähigkeiten als Phantasie, kurz, er war vorzugsweise Verstandesmensch und als Schriftsteller schlichter Prosaiker. Seine entschiedene Vorliebe, das bisher noch Unbekannte kennen zu lernen, äußerte sich übrigens auch in seiner Unterhaltungs-Lectüre. Er wählte dazu vor Allem Reisebeschreibungen in wenig bekannte Länder, z. B. in das Innere von Afrika, in das Himalaya-Gebirge, in die Polar-Länder, in die Südsee u. dgl. Es dürfte nicht leicht die Beschreibung einer solchen Entdeckungsreise in Wien aufzufinden seyn, die er nicht gelesen hatte. Diese Lectüre, der Umgang mit einigen erprobten Freunden, und manchmahl eine Fahrt auf das Land, waren die einzigen Erholungen, für die er Empfänglichkeit zeigte.

Was Dolliner's Verehrer besonders betrübte, und ihm selbst mannigfaltige Leiden bereitete, war die so oft wiederkehrende, und nicht selten lange dauernde Kränklichkeit des würdigen Mannes, die jedoch glücklicher Weise selten einen solchen Grad erreichte, daß sie ihn an der Erfüllung seiner Berufspflichten, oder doch an seinen Arbeiten am Schreibpulte hinderte. Schon in seinen jüngeren Jahren wurde er häufig vom Kopfschmerz geplagt, was ihn, nach seiner Versicherung, auch vorzüglich abhielt, sich dem geistlichen Stande zu widmen. Später sah er sich von Magenbeschwerden heimgesucht, die nur langsam dem Gebrauche von Mineral-Wässern wichen. Mit vorrückendem Alter wurde er immer stärker durch Verschleimungen und Husten gequält; Uebel, welche mitunter durch seine Lebensweise herbeygeführt wurden. Es wurde ihm jedoch dabey das Glück zu Theil, daß seinem Hinscheiden keine langwierige, schmerzhafte Krankheit vorausging, und daß er noch kurz zuvor seine Auflösung nicht für so nahe bevorstehend hielt. Nur wenige Tage vor seinem Tode trat eine merkbare Verschlimmerung in seinem gewöhnlichen Unwohlseyn ein, die ihn anfänglich nicht einmahl an das Bett fesselte, aber doch bewog, sich vorsichtsweise mit den heiligen Sacramenten der Sterbenden versehen zu lassen. Sein Zustand schwächte nicht einmahl seine Theilnahme für seine gewöhnlichen wissenschaftlichen Beschäftigungen, wie er sich denn noch wenige Stunden vor seinem Tode über einen Aufsatz unterhielt, welchen er für diese Zeitschrift bearbeitet hatte; bis endlich am 15. Februar d. J. eine Lungenlähmung sein thätiges Leben endigte.

Ehrend und erhebend war sein Leichenbegängniß, geleitet von dem Convente der ehrwürdigen P. P. Dominicaner, und verherrlichet durch die Anwesenheit einer großen Anzahl, durch ihre hohe Stellung im Staate und in der Wissenschaft ausgezeichneter Männer, großentheils dankbarer Schüler des gefeyerten Verblichenen. In Gemäßheit seiner eigenen letztwilligen Anordnung wurde sein Leichnam nach Maria-Enzersdorf, nächst Brunn am Gebirge, überführt, und auf dem dortigen,

edlung des Herzens, die sich bey jeder wichtigen Gelegenheit kund gab. — So viel vermögen wir zu erschließen aus dem Aeußeren des Menschen auf sein Inneres; denn Einer ist es nur, der Herzen und Nieren prüft, und nur sein Urtheil ist unfehlbar.

Dolliner's häusliches Leben war sehr einfach, ganz seinen Studien und gelehrten Beschäftigungen gewidmet. Nur in Folge dieser Lebensweise und seiner Abneigung gegen jeden entbehrlichen Aufwand war es möglich, daß er bey den beträchtlichen Ausgaben, zu welchen ihn sein Wohlthätigkeitssinn veranlaßte, seinem Erben ein, für seine Verhältnisse beträchtliches Vermögen zurücklassen konnte. — Verheirathet war Dolliner niemahls; theils fühlte er keinen starken Trieb zum ehelichen Leben, theils hinderten ihn in früheren Jahren seine beschränkten Vermögensumstände; er war zu bedächtlich, als daß er sich hätte entschließen können, bey einem Einkommen von 2, 5 und 800 fl. eine Familie zu gründen. »Nachdem er aber,« erzählt er selbst, »endlich mit einer Besoldung von 2000 fl. zur Universität gekommen war, glaubte er schon zu alt zu seyn, um Kinder, die ihm aus einer erst einzugehenden Ehe geboren werden könnten, noch erziehen und versorgen zu können. Auch fürchtete er immer, durch eine Frau, die er doch spazieren, in Gesellschaft, in's Theater und auf Bälle hätte führen müssen, an seinen literarischen Beschäftigungen gehindert zu werden, oder gar, wenn er ihr nicht recht zu Gefallen leben würde, eine Xantippe an den Hals zu bekommen.« Viel soll dazu auch der Umstand beygetragen haben, daß ein alter Freund, der in Folge seiner ämtlichen Stellung die Verhältnisse der verschiedensten Familien kennen lernen konnte, und selbst ehelos lebte, ihm vor einer ehelichen Verbindung sehr bange machte, indem er zu wiederholten Mahlen versicherte, daß er bey seiner langen und großen Geschäftserfahrung nur wenige glückliche Ehen gefunden habe. Endlich mochte auch andauernde Kränklichkeit in ihm die Besorgniß erweckt haben, daß sie in der Ehe sich noch verschlimmern könnte.

Dolliner's Vorliebe für gelehrte Beschäftigung war so ausschließend, daß sich neben ihr der Geschmack für die Leistungen der Künste und die Empfänglichkeit für viele der gewöhnlichen Vergnügungen des Lebens nicht entwickeln konnte. Er besuchte durch vierzig Jahre kein Theater, war in seinem Leben auf keinem Balle, keinem Tanzsaale; die Freuden des Tanzes waren ihm fremd. Wenn man ihn darüber aufzog, pflegte er aus Cicero's **Oratio pro rege Dejotaro** den Satz anzuführen: **Nemo fere saltat sobrius, nisi forte insanit,** den er sich schon in seiner Jugend, als er die Humanitäts-Classen studierte, gemerkt hatte. In seinen jüngeren Jahren brachte er seine Mußestunden in Bibliotheken, in den älteren zu Hause mit wissenschaftlichen Beschäftigungen zu. An der Lectüre deutscher Dichter fand er kein Vergnügen, auch hatte er von seinen jesuitischen Lehrern in den Gymnasial-Schulen nie deutsche Verse machen gelernt; aber lateinische Dichter las er noch im hohen

Alter gerne, auch fiel es ihm nicht schwer, lateinische Verse zu machen. Aber einen höheren poetischen Schwung konnte er sich bey seinen Versuchen nicht geben; er hatte andere Geistesfähigkeiten als Phantasie, kurz, er war vorzugsweise Verstandesmensch und als Schriftsteller schlichter Prosaiker. Seine entschiedene Vorliebe, das bisher noch Unbekannte kennen zu lernen, äußerte sich übrigens auch in seiner Unterhaltungs-Lectüre. Er wählte dazu vor Allem Reisebeschreibungen in wenig bekannte Länder, z. B. in das Innere von Afrika, in das Himalaya-Gebirge, in die Polar-Länder, in die Südsee u. dgl. Es dürfte nicht leicht die Beschreibung einer solchen Entdeckungsreise in Wien aufzufinden seyn, die er nicht gelesen hatte. Diese Lectüre, der Umgang mit einigen erprobten Freunden, und manchmahl eine Fahrt auf das Land, waren die einzigen Erholungen, für die er Empfänglichkeit zeigte.

Was Dolliner's Verehrer besonders betrübte, und ihm selbst mannigfaltige Leiden bereitete, war die so oft wiederkehrende, und nicht selten lange dauernde Kränklichkeit des würdigen Mannes, die jedoch glücklicher Weise selten einen solchen Grad erreichte, daß sie ihn an der Erfüllung seiner Berufspflichten, oder doch an seinen Arbeiten am Schreibpulte hinderte. Schon in seinen jüngeren Jahren wurde er häufig vom Kopfschmerz geplagt, was ihn, nach seiner Versicherung, auch vorzüglich abhielt, sich dem geistlichen Stande zu widmen. Später sah er sich von Magenbeschwerden heimgesucht, die nur langsam dem Gebrauche von Mineral-Wässern wichen. Mit vorrückendem Alter wurde er immer stärker durch Verschleimungen und Husten gequält; Uebel, welche mitunter durch seine Lebensweise herbeygeführt wurden. Es wurde ihm jedoch dabey das Glück zu Theil, daß seinem Hinscheiden keine langwierige, schmerzhafte Krankheit vorausging, und daß er noch kurz zuvor seine Auflösung nicht für so nahe bevorstehend hielt. Nur wenige Tage vor seinem Tode trat eine merkbare Verschlimmerung in seinem gewöhnlichen Unwohlseyn ein, die ihn anfänglich nicht einmahl an das Bett fesselte, aber doch bewog, sich vorsichtsweise mit den heiligen Sacramenten der Sterbenden versehen zu lassen. Sein Zustand schwächte nicht einmahl seine Theilnahme für seine gewöhnlichen wissenschaftlichen Beschäftigungen, wie er sich denn noch wenige Stunden vor seinem Tode über einen Aufsatz unterhielt, welchen er für diese Zeitschrift bearbeitet hatte; bis endlich am 15. Februar d. J. eine Lungenlähmung sein thätiges Leben endigte.

Ehrend und erhebend war sein Leichenbegängniß, geleitet von dem Convente der ehrwürdigen P. P. Dominicaner, und verherrlichet durch die Anwesenheit einer großen Anzahl, durch ihre hohe Stellung im Staate und in der Wissenschaft ausgezeichneter Männer, großentheils dankbarer Schüler des gefeyerten Verblichenen. In Gemäßheit seiner eigenen letztwilligen Anordnung wurde sein Leichnam nach Maria-Enzersdorf, nächst Brunn am Gebirge, überführt, und auf dem dortigen,

freundlich gelegenen Kirchhofe feyerlich bestattet. Dort soll ein einfacher Leichenstein seine Ruhestätte bezeichnen. Ein noch beredteres Denkmahl hat er sich aber durch seine Gelehrsamkeit, seinen Biedersinn und seine Gutmüthigkeit in den Herzen seiner Zeitgenossen selbst gesetzt. Und so rufen wir ihm denn nach:

S. T. T. L.

Kudler.

Anhang.

Verzeichniß der hinterlassenen Schriften Dolliner's.

a) Im historischen Fache.

Erläuterung der deutschen Reichsgeschichte nach des geheimen Justizrathes Pütter Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reichs. I. Band, in zwey Abtheilungen, 1794, II. Band, 1801, III. Band in zwey Abtheilungen, 1802. 8. (Der erste Band erschien ohne, die zwey andern mit des Verfassers Nahmen.)

Codex epistolaris Primislai Ottocari II. Bohemiae Regis, complectens semicenturiam literarum ab Henrico de Isernio ejus Notario partim ipsius nomine, partim ad ipsum scriptarum, quas ex Mspto. Bibliothecae Palatinae Vindobonensis ecuit, ordine quantum potuit chronologico disposuit, commentarioque illustravit. 1803. 4. (Vertheilt bey einer feyerlichen Disputation des Herrn v. Aichen in der Theresianischen Ritterakademie.)

Ausführlicher Beweis, daß der wahre Geburtsort der am 17. Februar 1448 mit dem römischen Stuhle geschlossenen Concordate nicht Aschaffenburg, sondern Wien sey; worin zugleich einige andere, dieses Concordat betreffende Umstände theils berichtiget, theils näher beleuchtet werden. 1790. 8. (Herausgegeben bey Gelegenheit einer Inaugural-Disputation.

Historisch-critischer Versuch über das angebliche Verhältniß der östlichen Gränzprovinz und ihrer Gränzgrafen zu Bayern unter den Carolingern. 1796. 8. (Herausgegeben bey Gelegenheit einer Inaugural-Disputation.)

Untersuchung der Frage: Ob Rudolph von Habsburg durch ein auf den Herzog Ludwig den Strengen von Bayern aufgestelltes Compromiß zum Kaiser erwählt worden sey? (Eingerückt in die oberdeutsche Literatur-Zeitung vom Jahre 1795. Nr. 150—152.)

Einige Nachrichten über den Rechtsgelehrten **Ubertus** von **Lampugnano**. In der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von Savigny, Eichhorn und Göschen. II. Bd. Berlin, 1816. (Eigentlich ist dieser Aufsatz eine Ergänzung und Berichtigung der mageren biographischen Notizen, die man bisher über einen, unter dem entstellten Nahmen: Lampamiano bekannten Juristen aus dem vierzehnten Jahrhunderte hatte, den man für den ersten Lehrer des deutschen Staatsrechts an der Prager Universität auszugeben pflegte.)

Einige Aufschlüsse über das zweifelhafte Stammhaus, aus welchem die heil. Hemma, Schutz-Patroninn von Kärnthen, entsprungen ist, und über die bisher unbekannte österreichische Provinz, auf welche ein ungarischer Graf Joachim, vermöge einer Cession seines Königs gegen den Kaiser Rudolph von Habsburg, Ansprüche gemacht hat. Im IV. Bande des, von der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte zu Frankfurt a. M. herausgegebenen Archives. (Es werden darin die historischen Momente angegeben, aus welchen zu schließen ist, daß die heil. Hemma zu dem bayrischen Geschlechte der Grafen von Bogen gehörte, und daß die gedachte österr. Provinz wahrscheinlich die windische Mark war.)

Andeutungen über die Zwillingsbrüder **Henricus** und **Johannes de Carniolia**, Mönche des Stiftes Melk und **S. Afra** zu Regensburg. Im Archive des Regierungsrathes Riedler vom Jahre 1831. Nr. 31.

Die Wiener Hochschule und ihre alten Freiheitsurkunden. Riedler's Archiv vom J. 1831. Nr. 39—43. (Ist eigentlich ein Auszug aus der von **Dolliner** für den damahligen Decan der Juristen-Facultät, Hupka, verfaßten Rede über die Privilegien der Wiener Universität.)

Einige Nachrichten über den als Wunder der Gelehrsamkeit ausposaunten Jüngling Ferdinand von Cordova, wie er als Disputant auf der Wiener Universität am 19. September 1448 aufgetreten ist. In Riedler's Archiv vom Jahre 1833, Nr. 143 und 144. (Die Prager Universität hat ihm die Erlaubniß zu disputiren verweigert.)

b) Im juridischen Fache.

Erklärung des allgemeinen deutschen Lehenrechtes, nach Böhmer's **Principia juris feudalis**. 1793. 8. (Ohne Nahmen.)

Erklärung des deutschen Staatsrechts nach **Pütter's** kurzem Begriff. 1793. 8. (Ohne Nahmen.)

Darstellung des Rechtes geistlicher Personen, in so fern sie nur überhaupt und bloß als solche betrachtet werden. 1813. 8. Davon erschien eine zweyte Auflage unter dem etwas veränderten Titel: »Das Recht geistlicher Personen, in so fern sie nur überhaupt als solche, ohne eigentliche Beziehung auf Kirchenämter und Pfründen betrachtet werden.« 1817. 8.

Von Errichtung und Umänderung der Beneficien, wie auch von der Einrichtung der Civil- und Militär-Seelsorge in den österr. Ländern. 1822. 8. (Diese und die vorangeführte Abhandlung wurden unter der Aufsicht des Verfassers von M. Juranich in das Lateinische übersetzt, unter dem Titel: »Thomae Dolliner Dissertationes de jure personarum ecclesiasticarum generatim, qua talium sine respectu ad beneficia et officia eccles. consideratarum. Item de erectione et innovatione beneficiorum, nec non de civili et militari animarum cura in ditionibus Austriacis. 1824. 8.

Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts. I. Band, 1813. II. Band, 1818. 8.

Appendix I. novellarum constitutionum generalium ad primam codicis poenalis partem. Dann

Appendix II. novell. constit. ad secundam cod. poen. partem. (Beygegeben dem ersten und zweyten Theile des lateinischen Strafgesetzbuches für die croatisch-illyrischen Gerichte, im Jahre 1818.)

Die dritte Abhandlung: Von Obligationen ex delictis et variis causarum figuris. Dann die vierte: Von Befestigung, Umänderung und Aufhebung der Obligationen. 1822. 8. (Zur Vollendung der dritten Abtheilung der Anfangsgründe des römischen Privat-Rechtes von Dr. Joh. Kaufmann, zum Theil nach dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet, welches Werk dann durch das hohe Studien-Hofcommissions-Decret vom 2. September 1824 als Lehrbuch für Universitäten und Lycäen eingeführt wurde.)

Abhandlung über die Verbindlichkeit eines durch ungerechte Furcht abgedrungenen Versprechens und die Wirkung des demselben beygefügten Eides. 1789. (Als Inaugural-Dissertation von Ferd. Valeri vertheilt.)

Noch Einmahl: Sind die von der deutschen Nation acceptirten Baseler Decrete Theile des mit dem römischen Stuhle geschlossenen Concordats? Kann es der deutschen Kirche gleichgültig, wird es ihr sogar vortheilhaft seyn, wenn diese Decrete nicht als Vertragsartikel, sondern bloß als allgemeine Kirchengesetze angesehen werden sollten? 1789, 8. (Als Inaugural-Dissertation für Joh. Nep. von Sertenthal, gerichtet gegen eine Behauptung des Göttinger Professors Spittler.)

Ausführliche Erläuterung des zweyten Hauptstückes des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches von §. 44. — 77. Der erste Band, d. i. des Eherechts erster Theil erschien mit der Jahreszahl 1835. Der zweyte Band (die Fortsetzung des Eherechts enthaltend) wurde von dem Verfasser zwar vollendet, ist aber noch nicht erschienen. Der dritte Band, über die §§. 93—110, oder des Ehe-Processes erster Theil, dann der vierte Band, über die §§. 111—122, oder des Ehe-Processes zweyter Theil, erschienen 1835. 8.

Erläuterung des §. 83 des bürgerl. Gesetzbuches über die Ehe-Dispensen. Im ersten und zweyten Bande von Pratobevera's Materialien, Nr. II.

Ueber die Ehe-Convalidation, zur Erläuterung des §. 88 d. b. G. B. In Pratobevera's Materialien, drittem Bande, Nr. I.

Ueber die Auflösbarkeit der Ehe zwischen nicht katholischen Religions-Verwandten, besonders zwischen nicht unirten Griechen. Zur Erläuterung des §. 115 des b. G. B. Im V., VI. und VII. Bande der vorerwähnten Materialien, unter Nr. I.

Anmerkungen über einige Fragen des Herrn Franz Nippel aus dem österr. Eherechte, nämlich 1. Streitet im Zweifel die Vermuthung für ein entkräftendes, oder bloß verbiethendes Ehehinderniß? 2. Können Rasende und Wahnsinnige in lichten Zwischenräumen einen gültigen Ehevertrag schließen? 3. Kann ein Wahlvater seine Wahltochter heirathen, oder umgekehrt, kann sich die Wahlmutter mit dem Wahlsohne verehlichen? 4. Ist eine Ehe gültig, welche von einem in einer ungültigen Ehe lebenden Ehegatten vor gerichtlicher Ungültigkeitserklärung eingegangen wurde? Im vierten Bande der oben gedachten Materialien. Nr. III.

*

Außerdem lieferte Dolliner sehr viele Abhandlungen juridischen Inhalts in die gegenwärtige Zeitschrift, welche, da sie sämmtlich unter seinem Namen erschienen, ohnehin leicht aufzufinden sind.

Endlich rührt ein großer Theil von Recensionen der Bücher historischen und positiv-juristischen Inhalts, welche in den vier ersten Jahrgängen der Annalen der Kunst und Literatur in dem österr. Staate vom Jahre 1802—1804 abgedruckt sind, von Dolliner her. Eben so hat er auch einige Recensionen juridischer Werke in die oberdeutsche Literatur-Zeitung von Salzburg, in des Hofrathes v. Zeiller jährliche Beyträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft, und in die vorliegende Zeitschrift geliefert.

Handschriftlich fanden sich in dessen Nachlasse vor:

Akademische Rede über die Frage, ob der Staat in der Kirche, oder die Kirche im Staate sich befinde.

Ein kurzes Eherecht der griechischen nicht unirten Kirche.

Versuch über die Frage: ob eine Mitwirkung der deutschen Reichsstände bey dem mit dem römischen Stuhle im Jahre 1448 zu Wien geschlossenen Concordate eingetreten sey. Und als eine Fortsetzung

Der Anfang zu einer historischen Untersuchung, wie es zugegangen sey, daß die Rechte der deutschen Nation aus den acceptirten Basler Decreten in Vergessenheit gerathen sind. Endlich

Eine ansehnliche Sammlung von Urkunden, andern handschriftli-

a) S. 37 wird gesagt, daß die Veräußerung eines Erbrechtes, welches noch nicht einmal angefallen ist, die Veräußerung einer Sache, welche noch nicht existirt, und somit schon darum nicht gültig sey. — So aufrichtig ich nun den Gründen der besondern Bedenklichkeit einer Veräußerung eines noch nicht angefallenen Erbrechtes beystimme, die daselbst angegeben werden, so glaube ich doch, jenem erstern Grunde stehe die Einwendung der Zulässigkeit eines Hoffnungskaufes (§. 1276 des G. B.) entgegen, und somit sey allerdings die Veräußerung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, die man von einer dritten Person hofft, noch bey Lebzeiten derselben nach §. 879 des G. B. ungültig; jedoch werde hiezu die positive Gesetzgebung mehr durch politische, als durch Rechtsgründe bestimmt.

b) S. 39 wird bey Erörterung des § 880 des b. G. B. gesagt: »War der Vertrag einmahl schon dadurch aufgehoben, daß der Gegenstand desselben dem Verkehre entzogen wurde, so kommt er nicht wieder zur Kraft, wenn auch das Verboth aufgehoben wird, und der Verkehr des Vertragsgegenstandes zu der Zeit, wenn die Erfüllung geschehen soll, wieder erlaubt ist; denn der Vertrag wurde durch die Erlassung des Verbothes vernichtet, der Verpflichtete wurde also von diesem Augenblicke an von seiner Verbindlichkeit befreyt, und war auch von diesem Augenblicke an alle Vorbereitungen zur künftigen Erfüllung einzustellen berechtigt, woraus sich wohl gar die practische Unmöglichkeit ergeben kann, den Vertrag zur bedungenen Zeit zu erfüllen.

Hier gebe ich zwar zu, daß, wenn die Erfüllung des Vertrages an eine bestimmte Zeit gebunden ist, und Vorbereitungen zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, der Promittent der Leistung wegen des in der Zwischenzeit außer Verkehr gesetzten Gegenstandes des Vertrages die Vorbereitung einzustellen berechtiget sey, und nicht gezwungen werden könne, für einen nunmehr unerlaubten Zweck zu arbeiten, daß es somit unter diesen vorausgesetzten Umständen eben so viel ist, als wäre der Vertrag nicht geschlossen worden. Wenn jedoch die Erfüllung des Vertrages an keine bestimmte Zeit gebunden ist, oder zur Erfüllung keine Vorbereitungen erforderlich sind, und der erst nach Schließung des Vertrages außer Verkehr gesetzte Gegenstand desselben zur Zeit der Erfüllung (wegen Aufhebung des Verbothes zur Zeit der Uebergabe) wieder in rechtlichem Verkehre sich befindet, so glaube ich, daß das Zwischenverboth des Verkehres mit dem Gegenstande des Vertrages der Wirksamkeit des letzteren keinen Eintrag mache, weil zur Zeit der Schließung des Vertrages und zur Zeit der Leistung alle Erfordernisse eines gültigen Vertrages im gedachten Falle zusammentreffen; und da

Notizenblatt

für den Monath Juny 1839.

Recensionen inländischer Werke.

Das österreichische bürgerliche Recht, systematisch dargestellt und erläutert von D. Joseph Winiwarter, wirklichem k. k. Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Universität zu Wien. Vierter Theil (XX. 586.) — Eben dieses Werkes fünfter und letzter Theil (XII. S. 250.) gr. 8. Wien. Ritters von Mösle sel. Witwe und Braumüller.

Der vierte Theil behandelt die zweyte Abtheilung des zweyten Theiles des allg. bürg. Gesetz-Buches für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie »von den persönlichen Sachenrechten.«

Das Hauptstück: »von Verträgen überhaupt« wird zur bessern Uebersicht sehr zweckmäßig in drei Abschnitte untergetheilt, nämlich: 1) von den, allen Verträgen; 2) von den, den entgeltlichen Geschäften und Verträgen gemeinschaftlichen Bestimmungen insbesondere; 3) von der Verabredung eines künftigen Vertrages und der Verzichtleistung auf Einwendungen.

Dieses Hauptstück ist in den gedachten 3 Abschnitten nach allen erheblichen allgemeinen Gesichtspuncten so zweckmäßig und belehrend erörtert, daß die Heraushebung einzelner Stellen eine Ungerechtigkeit in Ansehung aller übrigen wäre, die nicht minder den Tribut dankbarer Anerkennung verdienen. Meine wenigen abweichenden Ansichten und Bemerkungen in Ansehung einzelner zu bezeichnender Puncte sollen demnach nicht als Rügen, wohl aber mögen sie als Anregung zur genaueren gelegenheitlichen Besprechung gelten.

a) S. 37 wird gesagt, daß die Veräußerung eines Erbrechtes, welches noch nicht einmal angefallen ist, die Veräußerung einer Sache, welche noch nicht existirt, und somit schon darum nicht gültig sey. — So aufrichtig ich nun den Gründen der besondern Bedenklichkeit einer Veräußerung eines noch nicht angefallenen Erbrechtes beystimme, die daselbst angegeben werden, so glaube ich doch, jenem erstern Grunde stehe die Einwendung der Zulässigkeit eines Hoffnungskaufes (§. 1276 des G. B.) entgegen, und somit sey allerdings die Veräußerung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, die man von einer dritten Person hofft, noch bey Lebzeiten derselben nach §. 879 des G. B. ungültig; jedoch werde hiezu die positive Gesetzgebung mehr durch politische, als durch Rechtsgründe bestimmt.

b) S. 39 wird bey Erörterung des § 880 des b. G. B. gesagt: »War der Vertrag einmahl schon dadurch aufgehoben, daß der Gegenstand desselben dem Verkehre entzogen wurde, so kommt er nicht wieder zur Kraft, wenn auch das Verboth aufgehoben wird, und der Verkehr des Vertragsgegenstandes zu der Zeit, wenn die Erfüllung geschehen soll, wieder erlaubt ist; denn der Vertrag wurde durch die Erlassung des Verbothes vernichtet, der Verpflichtete wurde also von diesem Augenblicke an von seiner Verbindlichkeit befreyt, und war auch von diesem Augenblicke an alle Vorbereitungen zur künftigen Erfüllung einzustellen berechtigt, woraus sich wohl gar die practische Unmöglichkeit ergeben kann, den Vertrag zur bedungenen Zeit zu erfüllen.

Hier gebe ich zwar zu, daß, wenn die Erfüllung des Vertrages an eine bestimmte Zeit gebunden ist, und Vorbereitungen zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, der Promittent der Leistung wegen des in der Zwischenzeit außer Verkehr gesetzten Gegenstandes des Vertrages die Vorbereitung einzustellen berechtiget sey, und nicht gezwungen werden könne, für einen nunmehr unerlaubten Zweck zu arbeiten, daß es somit unter diesen vorausgesetzten Umständen eben so viel ist, als wäre der Vertrag nicht geschlossen worden. Wenn jedoch die Erfüllung des Vertrages an keine bestimmte Zeit gebunden ist, oder zur Erfüllung keine Vorbereitungen erforderlich sind, und der erst nach Schließung des Vertrages außer Verkehr gesetzte Gegenstand desselben zur Zeit der Erfüllung (wegen Aufhebung des Verbothes zur Zeit der Uebergabe) wieder in rechtlichem Verkehre sich befindet, so glaube ich, daß das Zwischenverboth des Verkehrs mit dem Gegenstande des Vertrages der Wirksamkeit des letzteren keinen Eintrag mache, weil zur Zeit der Schließung des Vertrages und zur Zeit der Leistung alle Erfordernisse eines gültigen Vertrages im gedachten Falle zusammentreffen; und da

nach §. 882 des b. G. B. die möglichen Dinge, wenn sie nebst unmöglichen Dingen zugleich versprochen wurden, erfüllt werden müssen, das Nämliche wohl noch viel mehr zu gelten scheint, wenn eine zur Zeit der Schließung des Vertrages und der Uebergabe mögliche Leistung ohne Beymischung von unmöglichen Dingen zur Sprache kommt; denn ein in der Zwischenzeit eingetretenes vorübergehendes Hinderniß dürfte auf die Wirksamkeit eben so wenig Einfluß haben, als man sagen könnte, der Künstler, der ein Kunstwerk zu liefern sich anheischig machte, sey wegen des Bruches seines nachher wieder geheilten Armes nicht mehr verpflichtet, das versprochene Kunstwerk zu liefern. A, der Besitzer eines seltenen Buches, verkauft dasselbe an den B, und verspricht, es in den nächsten Ferien selbst zu überbringen. Kurze Zeit nachher kommt dieses Buch in die Zahl der verbotenen Bücher; noch vor dem Eintritte der künftigen Ferien aber wird der Verkehr mit diesem Buche wieder erlaubt, sollte hier nun A nicht verpflichtet seyn, das verkaufte Buch in den künftigen Ferien zu überbringen? Ich glaube demnach, daß die Behauptung des Herrn Verfassers sich auf den Fall beschränkt, wo wegen der eingestellten Vorbereitungen, zu deren Einstellung der Promittent bey dem in der Zwischenzeit außer Verkehr gesetzten Gegenstande der Leistung berechtiget war, es dem Promittenten unmöglich wird, zur bedungenen Zeit den dem Verkehre zurückgegebenen Gegenstand zu leisten, worauf auch das in der Erörterung gegebene Beyspiel von der Lieferung der Waffen hinweiset.

Auch der Erörterung des Hauptstückes „von Schenkungen" gebührt im Allgemeinen die Anerkennung ihrer Gediegenheit. — Im Jahrgange 1836 — 2. Bande sub XL. S. 331 — 350 inclusive — lieferte Herr Hofrath Dolliner einen schon seines berühmten Verfassers wegen merkwürdigen Aufsatz über die Frage: Ob zum Begriffe einer Schenkung auf den Todesfall die Annahme des Beschenkten erforderlich sey, folglich dieselbe immer die Gestalt eines zwischen dem Schenkenden und dem Beschenkten geschlossenen Vertrages haben müsse? welche Frage derselbe verneinend, der Herr Verfasser dieses Werkes aber bejahend beantwortet. Wenn ich mich nun gleich der verneinenden Meinung des Ersteren anschließe, so kommt es mir doch nicht zu, mich entscheidend auszusprechen, welche von den beyden entgegengesetzten Meinungen die richtige sey, besonders da der Herr Verfasser in der zweyten Auflage seines Werkes, wovon der erste Band bereits erschienen ist, am besten und competentesten in einer des achtungswerthen Forschers nach Wahrheit würdigen Art den gedachten Aufsatz zu berücksichtigen im Stande ist.

geschöpft. — Demnach mögen folgende Bemerkungen keineswegs als Vervollständigung einer derselben nicht bedürfenden Erörterung, sondern nur als ein Darstellungsversuch meiner Ansicht gelten. a) Den bey dem Darlehen als Begriffsmerkmahl im §. 983 aufgenommenen verbrauchbaren Sachen, und ihrem Gegensatze den unverbrauchbaren Sachen, liegt die gewöhnliche Art des Gebrauches zum Grunde, nämlich: je nachdem eine Sache im Wege des gewöhnlichen Gebrauches für den Gebrauchenden wenigstens als Individuum zu existiren aufhört, oder nicht, ist sie eine verbrauchbare oder unverbrauchbare Sache; und insoferne läßt sich allerdings auch das Geld unter die verbrauchbaren Sachen einreihen, weil im gewöhnlichen Gebrauche des Geldes, welcher im Weggeben desselben besteht, das Geld für den Gebrauchenden wenigstens als Individuum zu existiren aufhört. b) Den Eintheilungsgrund der vertretbaren und unvertretbaren Sachen bildet die entweder nur auf die Menge und Güte oder auf die, auf die bestimmten Individuen derselben bey einem Rechtsgeschäfte gerichtete Absicht; im ersteren Falle sind die Sachen vertretbare, im letzteren unvertretbare Sachen. c) Da eine verbrauchbare Sache im gewöhnlichen Gebrauche für den Gebrauchenden wenigstens als Individuum zu existiren aufhört, so muß wohl auch dabey die Rücksicht auf die Individuen wegfallen, und somit die verbrauchbare Sache in der Regel auch eine vertretbare, so wie die unverbrauchbare in der Regel eine unvertretbare seyn, weil bey dem gewöhnlichen Gebrauche einer unverbrauchbaren Sache mehr nur das Individuum, als die Menge und Güte berücksichtiget wird. d) Bey einem ungewöhnlichen Gebrauche jedoch können verbrauchbare Sachen als unverbrauchbare und umgekehrt erscheinen. Mögen immer Bücher und Schnittwaaren für Jeden, der mit dem Verkaufe derselben kein Gewerbe treibt, unverbrauchbare Sachen seyn, für den Handels- oder Gewerbsmann sind alle zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmten Sachen verbrauchbare; und wollte man dagegen einwenden, daß er durch den Handel oder das Gewerbe keinen ungewöhnlichen, sondern nur einen gewöhnlichen Gebrauch macht, so bestätiget sich einerseits gerade dadurch die Richtigkeit meiner Darstellung, andererseits bestätiget dieses auch, daß die gedachten Bücher und Schnittwaaren in der Regel unverbrauchbare Sachen sind, weil Handel und Gewerbe nur Mittel zum gewöhnlichen Gebrauche dieser Sachen für das Publicum sind. Ist gleich das Geld in der Regel nach dem oben angegebenen Begriffe eine verbrauchbare Sache, so wird es doch durch den ungewöhnlichen Gebrauch zur Zier, Pracht, Prahlerey, so wie in den Händen des Geizhalses zur unverbrauchbaren Sache. e) Ob eine Sache

eine vertretbare oder unvertretbare sey, hängt im Grunde nur davon ab, ob die Rechtsinteressenten bey derselben bloß die Quantität und Qualität, oder ob sie die körperlichen Individuen selbst in rechtlichen Anspruch nehmen. In der Regel nehmen sie bey verbrauchbaren Sachen nur die Quantität und Qualität, bey unverbrauchbaren in der Regel die körperlichen Individuen selbst in rechtlichen Anspruch, und daraus erkläre ich mir, wie so häufig verbrauchbare und vertretbare, und unverbrauchbare und unvertretbare Sachen der rechtlichen Folge wegen für gleichbedeutend angenommen werden, obschon sie dem Begriffe nach offenbar auf verschiedenen Eintheilungsgründen, nämlich die einen auf der Art des Gebrauches, die andern auf der angegebenen rechtlichen Rücksicht der Rechtsinteressenten beruhen.

Uebrigens enthält die ganze Materie vom Darleihens- und Bevollmächtigungsvertrage, wie auch von andern Arten der Geschäftsführung Erörterungen, die nicht minder die Aufmerksamkeit, als innigen Dank für umfassende Belehrung in Anspruch nehmen.

Eben dieses gilt auch mit vollem Rechte von den Erörterungen dessen, was in Ansehung des Tauschvertrages gesetzlich bestimmt ist.

In der Materie vom Kaufvertrage S. 244 — 247 wird das in dieser Zeitschrift öfter besprochene Kaufrecht zur Sprache gebracht, und mit nicht leicht widerlegbaren Gründen die Ansicht aufgestellt: „Eine Eintragung des Kaufcontracts, um das aus demselben entstandene persönliche Recht (das sogenannte Kaufrecht) zu sichern, scheint nach den Gesetzen nicht Statt finden zu können, wird aber in der Praxis nicht selten bewilliget.“ Jedoch fährt der Herr Verfasser weiter unten so fort: „Eine Eintragung des Kaufvertrages scheint aber zu dem Zwecke zulässig zu seyn, daß der Verkäufer dadurch gehindert werde, die verkaufte Sache weiter zu veräußern oder zu belasten, also eigentlich als eine **protestatio de non alienando et non onerando**. In diesem Sinne lassen sie wenigstens andere Gesetzgebungen zu, und sie dürfte in diesem Sinne auch nach der unsrigen zulässig seyn, da sie ein angemessenes Mittel ist, wohl erworbene Rechte zu schützen, und in der Analogie der gestatteten Eintragung der Vorbehalte des Wiederkaufes, Rückverkaufes und des Verkaufsrechtes eine Bestätigung findet.“ Der Herr Verfasser gibt zwar allerdings zu, daß das durch den Kaufvertrag erlangte Recht des Käufers ein eigener Gegenstand der Execution für seine Gläubiger werden könne, jedoch nicht durch Superpränotation oder Superintabulation, sondern auf die Weise, wie die Execution in Sachen und Rechten des Schuldners, welche kein Gegenstand der öffentlichen Bücher sind, Statt findet.

Nicht minder werden die Schlußworte des §. 1053 des b. G. B. „bis zur Uebergabe behält der Verkäufer das Eigenthumsrecht" in ihrem wahren Sinne vortrefflich erörtert.

S. 249 wird mit Grunde vertheidiget, daß, wenn die Preisbestimmung mehreren Personen überlassen wird, nicht nur alle bey dieser Bestimmung mitwirken müssen, sondern auch unter ihnen eine absolute Stimmenmehrheit erforderlich sey, damit der Kauf für eingegangen geachtet werden könne.

S. 255 halte ich für sehr richtig bemerkt, daß es nicht gleichgültig sey, ob der Verkauf ausdrücklich auf Borg eingegangen, oder die Sache, ohne den Preis zu erhalten, übergeben wurde; denn im ersten Falle hat der Verkäufer die bestimmte Frist bewilliget, es geschieht ihm somit kein Unrecht, wenn er vor Verlauf derselben nicht befriediget wird; im zweyten hat er aber die Sache nur in der Voraussetzung übergeben, daß die Bezahlung des Kaufpreises sogleich erfolge; der Käufer war auch verpflichtet, dieselbe sogleich zu leisten; es fällt ihm also, wenn er es nicht gethan hat, eine Versäumniß zur Last, welche durch die Verzugszinsen vergütet werden muß. — Richtig schließt demnach der Herr Verfasser mit folgenden Worten: »Die Worte des §. 1063 des b. G. B., die Sache ist auf Borg gekauft, deuten also nur an, daß dieser Umstand die sonst Statt findende Wirkung des Kaufvertrages nicht hindere, und der Käufer ungeachtet dessen das Eigenthum der ihm übergebenen Sache erlange.»

S. 258 heißt es: „Man würde zu weit gehen, wenn man behauptete, der Käufer habe (beym Vorbehalte des Wiederkaufes) nur ein eingeschränktes Eigenthum mit den Rechten und Pflichten eines Fruchtnießers erlangt, denn daraus würde folgen, daß der Käufer, so lange der Vorbehalt gültig ist, mit der erkauften Sache keine weitere Verfügung machen könne, was aber nicht der Fall ist, da der §. 1070 voraussetzt, daß die Sache, rücksichtlich welcher der Wiederkauf vorbehalten worden ist, an einen Dritten übergegangen seyn könne. — Ich halte jedoch dafür, daß, wenn gleich das Wiederkaufsrecht nur insoferne gegen einen Dritten geltend gemacht werden kann, als es den öffentlichen Büchern einverleibt ist, der Käufer deßwegen nicht berechtiget werde, beliebig über die Sache zu verfügen; denn wenn gleich der Verkäufer das nicht in die öffentlichen Bücher eingetragene Wiederkaufsrecht gegen einen dritten Besitzer der Sache nicht geltend machen kann, so bleibt ihm doch der Käufer verantwortlich und zur Entschädigung verpflichtet, welches nicht der Fall seyn könnte, wenn der Käufer von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machte.

S. 260 wird gesagt, daß das Wiederkaufsrecht nur bey beweglichen Sachen Statt finde, wie dieses der §. 1070 ausdrücklich festsetzet, und als Grund angegeben, weil es bey beweglichen Sachen widersprechend wäre, wenn das Gesetz gestattete, daß sie in vielen Fällen eigenthümlich erworben werden können, obgleich sie von einem Nicht-Eigenthümer veräußert wurden (§. 367 des G. B.), dieses aber nicht zulassen wollte, wenn der Uebergeber wirklicher, obgleich widerruflicher Eigenthümer war. — Ich kann die Feinheit dieses Grundes nicht wohl in Abrede stellen; allein es scheint mir dagegen doch bemerkt werden zu dürfen, daß, wenn der Verkäufer, der sich den Wiederkauf vorbehielt, nicht Eigenthümer der Sache war, der Käufer in keinem Falle widerruflicher Eigenthümer derselben werden würde, und folglich der Vorbehalt des Wiederkaufes einer beweglichen Sache mit dem §. 367 des a. b. G. B. noch immer vereinbarlich wäre, ohne der Gesetzgebung den Vorwurf der Inconsequenz zuzuziehen. Es kann wohl sich der Fall ereignen, daß der Verkäufer, der sich den Wiederkauf vorbehielt, die Sache gegen Entgeld von Jemanden an sich brachte, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung, oder in was immer für einer andern Absicht, anvertraut hatte; aber dann ist der Verkäufer selbst schon nach dem Gesetze Eigenthümer geworden. Ist aber dieses richtig, so würde sich nicht das Gesetz widersprechen, wenn es den Vorbehalt des Wiederkaufes der beweglichen Sache gestattete, sondern nur die Parteien würden durch ihren, keinem verbiethenden Gesetze zuwider laufenden Privatwillen etwas Anderes unter sich festsetzen, als das Gesetz gestattete, wenn es den Vorbehalt des Wiederkaufes auch bey beweglichen Sachen zulassen würde. Vielmehr scheint mir der Grund in der größern und schnelleren Veränderlichkeit der beweglichen Sachen zu liegen, die theils ihrer Menge, theils der Leichtigkeit wegen, sie der Wahrnehmung zu entziehen, nicht wohl ein Gegenstand der öffentlichen Bücher seyn können, weßwegen auch bey ihnen sich der Vorbehalt des Wiederkaufes gegen einen Dritten nicht so sichern ließe, wie dieses bey unbeweglichen Sachen der Fall ist.

S. 268 wird meiner Meinung nach sehr wahr und richtig bemerkt, daß, obschon nach §. 1080 des a. b. G. B. der Käufer während der Probezeit als Entlehner anzusehen ist, nicht gefolgert werden könne, daß sich der Verkäufer durch diesen Vertrag verbindlich mache, dem Käufer das Kaufstück während der Probezeit zu leihen, folglich unentgeltlich zu übergeben.

S. 270 wird bey Erörterung des §. 1083 vortrefflich bemerkt, daß bey dem Vorbehalte eines bessern Käufers und dem nicht übergebenen

a) S. 37 wird gesagt, daß die Veräußerung eines Erbrechtes, welches noch nicht einmal angefallen ist, die Veräußerung einer Sache, welche noch nicht existirt, und somit schon darum nicht gültig sey. — So aufrichtig ich nun den Gründen der besondern Bedenklichkeit einer Veräußerung eines noch nicht angefallenen Erbrechtes beystimme, die daselbst angegeben werden, so glaube ich doch, jenem erstern Grunde stehe die Einwendung der Zulässigkeit eines Hoffnungskaufes (§. 1276 des G. B.) entgegen, und somit sey allerdings die Veräußerung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, die man von einer dritten Person hofft, noch bey Lebzeiten derselben nach §. 879 des G. B. ungültig; jedoch werde hiezu die positive Gesetzgebung mehr durch politische, als durch Rechtsgründe bestimmt.

b) S. 39 wird bey Erörterung des § 880 des b. G. B. gesagt: »War der Vertrag einmahl schon dadurch aufgehoben, daß der Gegenstand desselben dem Verkehre entzogen wurde, so kommt er nicht wieder zur Kraft, wenn auch das Verboth aufgehoben wird, und der Verkehr des Vertragsgegenstandes zu der Zeit, wenn die Erfüllung geschehen soll, wieder erlaubt ist; denn der Vertrag wurde durch die Erlassung des Verbothes vernichtet, der Verpflichtete wurde also von diesem Augenblicke an von seiner Verbindlichkeit befreyt, und war auch von diesem Augenblicke an alle Vorbereitungen zur künftigen Erfüllung einzustellen berechtigt, woraus sich wohl gar die practische Unmöglichkeit ergeben kann, den Vertrag zur bedungenen Zeit zu erfüllen.

Hier gebe ich zwar zu, daß, wenn die Erfüllung des Vertrages an eine bestimmte Zeit gebunden ist, und Vorbereitungen zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, der Promittent der Leistung wegen des in der Zwischenzeit außer Verkehr gesetzten Gegenstandes des Vertrages die Vorbereitung einzustellen berechtiget sey, und nicht gezwungen werden könne, für einen nunmehr unerlaubten Zweck zu arbeiten, daß es somit unter diesen vorausgesetzten Umständen eben so viel ist, als wäre der Vertrag nicht geschlossen worden. Wenn jedoch die Erfüllung des Vertrages an keine bestimmte Zeit gebunden ist, oder zur Erfüllung keine Vorbereitungen erforderlich sind, und der erst nach Schließung des Vertrages außer Verkehr gesetzte Gegenstand desselben zur Zeit der Erfüllung (wegen Aufhebung des Verbothes zur Zeit der Uebergabe) wieder in rechtlichem Verkehre sich befindet, so glaube ich, daß das Zwischenverboth des Verkehres mit dem Gegenstande des Vertrages der Wirksamkeit des letzteren keinen Eintrag mache, weil zur Zeit der Schließung des Vertrages und zur Zeit der Leistung alle Erfordernisse eines gültigen Vertrages im gedachten Falle zusammentreffen; und da

Notizenblatt

für den Monath Juny 1839.

Recensionen inländischer Werke.

Das österreichische bürgerliche Recht, systematisch dargestellt und erläutert von D. Joseph Winiwarter, wirklichem k. k. Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Universität zu Wien. Vierter Theil (XX. 586.) — Eben dieses Werkes fünfter und letzter Theil (XII. S. 250.) gr. 8. Wien. Ritters von Mösle sel. Witwe und Braumüller.

Der vierte Theil behandelt die zweyte Abtheilung des zweyten Theiles des allg. bürg. Gesetz-Buches für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie »von den persönlichen Sachenrechten.«

Das Hauptstück: »von Verträgen überhaupt« wird zur bessern Uebersicht sehr zweckmäßig in drei Abschnitte untergetheilt, nämlich: 1) von den, allen Verträgen; 2) von den, den entgeltlichen Geschäften und Verträgen gemeinschaftlichen Bestimmungen insbesondere; 3) von der Verabredung eines künftigen Vertrages und der Verzichtleistung auf Einwendungen.

Dieses Hauptstück ist in den gedachten 3 Abschnitten nach allen erheblichen allgemeinen Gesichtspuncten so zweckmäßig und belehrend erörtert, daß die Heraushebung einzelner Stellen eine Ungerechtigkeit in Ansehung aller übrigen wäre, die nicht minder den Tribut dankbarer Anerkennung verdienen. Meine wenigen abweichenden Ansichten und Bemerkungen in Ansehung einzelner zu bezeichnender Puncte sollen demnach nicht als Rügen, wohl aber mögen sie als Anregung zur genaueren gelegenheitlichen Besprechung gelten.

a) S. 37 wird gesagt, daß die Veräußerung eines Erbrechtes, welches noch nicht einmal angefallen ist, die Veräußerung einer Sache, welche noch nicht existirt, und somit schon darum nicht gültig sey. — So aufrichtig ich nun den Gründen der besondern Bedenklichkeit einer Veräußerung eines noch nicht angefallenen Erbrechtes beystimme, die daselbst angegeben werden, so glaube ich doch, jenem erstern Grunde stehe die Einwendung der Zulässigkeit eines Hoffnungskaufes (§. 1276 des G. B.) entgegen, und somit sey allerdings die Veräußerung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, die man von einer dritten Person hofft, noch bey Lebzeiten derselben nach §. 879 des G. B. ungültig; jedoch werde hiezu die positive Gesetzgebung mehr durch politische, als durch Rechtsgründe bestimmt.

b) S. 39 wird bey Erörterung des § 880 des b. G. B. gesagt: »War der Vertrag einmahl schon dadurch aufgehoben, daß der Gegenstand desselben dem Verkehre entzogen wurde, so kommt er nicht wieder zur Kraft, wenn auch das Verboth aufgehoben wird, und der Verkehr des Vertragsgegenstandes zu der Zeit, wenn die Erfüllung geschehen soll, wieder erlaubt ist; denn der Vertrag wurde durch die Erlassung des Verbothes vernichtet, der Verpflichtete wurde also von diesem Augenblicke an von seiner Verbindlichkeit befreyt, und war auch von diesem Augenblicke an alle Vorbereitungen zur künftigen Erfüllung einzustellen berechtigt, woraus sich wohl gar die practische Unmöglichkeit ergeben kann, den Vertrag zur bedungenen Zeit zu erfüllen.

Hier gebe ich zwar zu, daß, wenn die Erfüllung des Vertrages an eine bestimmte Zeit gebunden ist, und Vorbereitungen zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, der Promittent der Leistung wegen des in der Zwischenzeit außer Verkehr gesetzten Gegenstandes des Vertrages die Vorbereitung einzustellen berechtiget sey, und nicht gezwungen werden könne, für einen nunmehr unerlaubten Zweck zu arbeiten, daß es somit unter diesen vorausgesetzten Umständen eben so viel ist, als wäre der Vertrag nicht geschlossen worden. Wenn jedoch die Erfüllung des Vertrages an keine bestimmte Zeit gebunden ist, oder zur Erfüllung keine Vorbereitungen erforderlich sind, und der erst nach Schließung des Vertrages außer Verkehr gesetzte Gegenstand desselben zur Zeit der Erfüllung (wegen Aufhebung des Verbothes zur Zeit der Uebergabe) wieder in rechtlichem Verkehre sich befindet, so glaube ich, daß das Zwischenverboth des Verkehrs mit dem Gegenstande des Vertrages der Wirksamkeit des letzteren keinen Eintrag mache, weil zur Zeit der Schließung des Vertrages und zur Zeit der Leistung alle Erfordernisse eines gültigen Vertrages im gedachten Falle zusammentreffen; und da

nach §. 882 des b. G. B. die möglichen Dinge, wenn sie nebst unmöglichen Dingen zugleich versprochen wurden, erfüllt werden müssen, das Nämliche wohl noch viel mehr zu gelten scheint, wenn eine zur Zeit der Schließung des Vertrages und der Uebergabe mögliche Leistung ohne Beymischung von unmöglichen Dingen zur Sprache kommt; denn ein in der Zwischenzeit eingetretenes vorübergehendes Hinderniß dürfte auf die Wirksamkeit eben so wenig Einfluß haben, als man sagen könnte, der Künstler, der ein Kunstwerk zu liefern sich anheischig machte, sey wegen des Bruches seines nachher wieder geheilten Armes nicht mehr verpflichtet, das versprochene Kunstwerk zu liefern. A, der Besitzer eines seltenen Buches, verkauft dasselbe an den B, und verspricht, es in den nächsten Ferien selbst zu überbringen. Kurze Zeit nachher kommt dieses Buch in die Zahl der verbotenen Bücher; noch vor dem Eintritte der künftigen Ferien aber wird der Verkehr mit diesem Buche wieder erlaubt, sollte hier nun A nicht verpflichtet seyn, das verkaufte Buch in den künftigen Ferien zu überbringen? Ich glaube demnach, daß die Behauptung des Herrn Verfassers sich auf den Fall beschränkt, wo wegen der eingestellten Vorbereitungen, zu deren Einstellung der Promittent bey dem in der Zwischenzeit außer Verkehr gesetzten Gegenstande der Leistung berechtiget war, es dem Promittenten unmöglich wird, zur bedungenen Zeit den dem Verkehre zurückgegebenen Gegenstand zu leisten, worauf auch das in der Erörterung gegebene Beyspiel von der Lieferung der Waffen hinweiset.

Auch der Erörterung des Hauptstückes „von Schenkungen" gebührt im Allgemeinen die Anerkennung ihrer Gediegenheit. — Im Jahrgange 1836 — 2. Bande sub XL. S. 331 — 350 inclusive — lieferte Herr Hofrath Dolliner einen schon seines berühmten Verfassers wegen merkwürdigen Aufsatz über die Frage: Ob zum Begriffe einer Schenkung auf den Todesfall die Annahme des Beschenkten erforderlich sey, folglich dieselbe immer die Gestalt eines zwischen dem Schenkenden und dem Beschenkten geschlossenen Vertrages haben müsse? welche Frage derselbe verneinend, der Herr Verfasser dieses Werkes aber bejahend beantwortet. Wenn ich mich nun gleich der verneinenden Meinung des Ersteren anschließe, so kommt es mir doch nicht zu, mich entscheidend auszusprechen, welche von den beyden entgegengesetzten Meinungen die richtige sey, besonders da der Herr Verfasser in der zweyten Auflage seines Werkes, wovon der erste Band bereits erschienen ist, am besten und competentesten in einer des achtungswerthen Forschers nach Wahrheit würdigen Art den gedachten Aufsatz zu berücksichtigen im Stande ist.

geschöpft. — Demnach mögen folgende Bemerkungen keineswegs als Vervollständigung einer derselben nicht bedürfenden Erörterung, sondern nur als ein Darstellungsversuch meiner Ansicht gelten. a) Den bey dem Darlehen als Begriffsmerkmahl im §. 983 aufgenommenen verbrauchbaren Sachen, und ihrem Gegensatze den unverbrauchbaren Sachen, liegt die gewöhnliche Art des Gebrauches zum Grunde, nämlich: je nachdem eine Sache im Wege des gewöhnlichen Gebrauches für den Gebrauchenden wenigstens als Individuum zu existiren aufhört, oder nicht, ist sie eine verbrauchbare oder unverbrauchbare Sache; und insoferne läßt sich allerdings auch das Geld unter die verbrauchbaren Sachen einreihen, weil im gewöhnlichen Gebrauche des Geldes, welcher im Weggeben desselben besteht, das Geld für den Gebrauchenden wenigstens als Individuum zu existiren aufhört. b) Den Eintheilungsgrund der vertretbaren und unvertretbaren Sachen bildet die entweder nur auf die Menge und Güte oder auf die, auf die bestimmten Individuen derselben bey einem Rechtsgeschäfte gerichtete Absicht; im ersteren Falle sind die Sachen vertretbare, im letzteren unvertretbare Sachen. c) Da eine verbrauchbare Sache im gewöhnlichen Gebrauche für den Gebrauchenden wenigstens als Individuum zu existiren aufhört, so muß wohl auch dabey die Rücksicht auf die Individuen wegfallen, und somit die verbrauchbare Sache in der Regel auch eine vertretbare, so wie die unverbrauchbare in der Regel eine unvertretbare seyn, weil bey dem gewöhnlichen Gebrauche einer unverbrauchbaren Sache mehr nur das Individuum, als die Menge und Güte berücksichtiget wird. d) Bey einem ungewöhnlichen Gebrauche jedoch können verbrauchbare Sachen als unverbrauchbare und umgekehrt erscheinen. Mögen immer Bücher und Schnittwaaren für Jeden, der mit dem Verkaufe derselben kein Gewerbe treibt, unverbrauchbare Sachen seyn, für den Handels- oder Gewerbsmann sind alle zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmten Sachen verbrauchbare; und wollte man dagegen einwenden, daß er durch den Handel oder das Gewerbe keinen ungewöhnlichen, sondern nur einen gewöhnlichen Gebrauch macht, so bestätiget sich einerseits gerade dadurch die Richtigkeit meiner Darstellung, andererseits bestätiget dieses auch, daß die gedachten Bücher und Schnittwaaren in der Regel unverbrauchbare Sachen sind, weil Handel und Gewerbe nur Mittel zum gewöhnlichen Gebrauche dieser Sachen für das Publicum sind. Ist gleich das Geld in der Regel nach dem oben angegebenen Begriffe eine verbrauchbare Sache, so wird es doch durch den ungewöhnlichen Gebrauch zur Zier, Pracht, Prahlerey, so wie in den Händen des Geizhalses zur unverbrauchbaren Sache. e) Ob eine Sache

eine vertretbare oder unvertretbare sey, hängt im Grunde nur davon ab, ob die Rechtsinteressenten bey derselben bloß die Quantität und Qualität, oder ob sie die körperlichen Individuen selbst in rechtlichen Anspruch nehmen. In der Regel nehmen sie bey verbrauchbaren Sachen nur die Quantität und Qualität, bey unverbrauchbaren in der Regel die körperlichen Individuen selbst in rechtlichen Anspruch, und daraus erkläre ich mir, wie so häufig verbrauchbare und vertretbare, und unverbrauchbare und unvertretbare Sachen der rechtlichen Folge wegen für gleichbedeutend angenommen werden, obschon sie dem Begriffe nach offenbar auf verschiedenen Eintheilungsgründen, nämlich die einen auf der Art des Gebrauches, die andern auf der angegebenen rechtlichen Rücksicht der Rechtsinteressenten beruhen.

Uebrigens enthält die ganze Materie vom Darleihens- und Bevollmächtigungsvertrage, wie auch von andern Arten der Geschäftsführung Erörterungen, die nicht minder die Aufmerksamkeit, als innigen Dank für umfassende Belehrung in Anspruch nehmen.

Eben dieses gilt auch mit vollem Rechte von den Erörterungen dessen, was in Ansehung des Tauschvertrages gesetzlich bestimmt ist.

In der Materie vom Kaufvertrage S. 244—247 wird das in dieser Zeitschrift öfter besprochene Kaufrecht zur Sprache gebracht, und mit nicht leicht widerlegbaren Gründen die Ansicht aufgestellt: „Eine Eintragung des Kaufcontracts, um das aus demselben entstandene persönliche Recht (das sogenannte Kaufrecht) zu sichern, scheint nach den Gesetzen nicht Statt finden zu können, wird aber in der Praxis nicht selten bewilliget." Jedoch fährt der Herr Verfasser weiter unten so fort: „Eine Eintragung des Kaufvertrages scheint aber zu dem Zwecke zulässig zu seyn, daß der Verkäufer dadurch gehindert werde, die verkaufte Sache weiter zu veräußern oder zu belasten, also eigentlich als eine **protestatio de non alienando et non onerando.** In diesem Sinne lassen sie wenigstens andere Gesetzgebungen zu, und sie dürfte in diesem Sinne auch nach der unsrigen zulässig seyn, da sie ein angemessenes Mittel ist, wohl erworbene Rechte zu schützen, und in der Analogie der gestatteten Eintragung der Vorbehalte des Wiederkaufes, Rückverkaufes und des Verkaufsrechtes eine Bestätigung findet." Der Herr Verfasser gibt zwar allerdings zu, daß das durch den Kaufvertrag erlangte Recht des Käufers ein eigener Gegenstand der Execution für seine Gläubiger werden könne, jedoch nicht durch Superpränotation oder Superintabulation, sondern auf die Weise, wie die Execution in Sachen und Rechten des Schuldners, welche kein Gegenstand der öffentlichen Bücher sind, Statt findet.

Nicht minder werden die Schlußworte des §. 1053 des b. G. B. „bis zur Uebergabe behält der Verkäufer das Eigenthumsrecht“ in ihrem wahren Sinne vortrefflich erörtert.

S. 249 wird mit Grunde vertheidiget, daß, wenn die Preisbestimmung mehreren Personen überlassen wird, nicht nur alle bey dieser Bestimmung mitwirken müssen, sondern auch unter ihnen eine absolute Stimmenmehrheit erforderlich sey, damit der Kauf für eingegangen geachtet werden könne.

S. 255 halte ich für sehr richtig bemerkt, daß es nicht gleichgültig sey, ob der Verkauf ausdrücklich auf Borg eingegangen, oder die Sache, ohne den Preis zu erhalten, übergeben wurde; denn im ersten Falle hat der Verkäufer die bestimmte Frist bewilliget, es geschieht ihm somit kein Unrecht, wenn er vor Verlauf derselben nicht befriediget wird; im zweyten hat er aber die Sache nur in der Voraussetzung übergeben, daß die Bezahlung des Kaufpreises sogleich erfolge; der Käufer war auch verpflichtet, dieselbe sogleich zu leisten; es fällt ihm also, wenn er es nicht gethan hat, eine Versäumniß zur Last, welche durch die Verzugszinsen vergütet werden muß. — Richtig schließt demnach der Herr Verfasser mit folgenden Worten: »Die Worte des §. 1063 des b. G. B., die Sache ist auf Borg gekauft, deuten also nur an, daß dieser Umstand die sonst Statt findende Wirkung des Kaufvertrages nicht hindere, und der Käufer ungeachtet dessen das Eigenthum der ihm übergebenen Sache erlange.«

S. 258 heißt es: „Man würde zu weit gehen, wenn man behauptete, der Käufer habe (beym Vorbehalte des Wiederkaufes) nur ein eingeschränktes Eigenthum mit den Rechten und Pflichten eines Fruchtnießers erlangt, denn daraus würde folgen, daß der Käufer, so lange der Vorbehalt gültig ist, mit der erkauften Sache keine weitere Verfügung machen könne, was aber nicht der Fall ist, da der §. 1070 voraussetzt, daß die Sache, rücksichtlich welcher der Wiederkauf vorbehalten worden ist, an einen Dritten übergegangen seyn könne. — Ich halte jedoch dafür, daß, wenn gleich das Wiederkaufsrecht nur insoferne gegen einen Dritten geltend gemacht werden kann, als es den öffentlichen Büchern einverleibt ist, der Käufer deßwegen nicht berechtiget werde, beliebig über die Sache zu verfügen; denn wenn gleich der Verkäufer das nicht in die öffentlichen Bücher eingetragene Wiederkaufsrecht gegen einen dritten Besitzer der Sache nicht geltend machen kann, so bleibt ihm doch der Käufer verantwortlich und zur Entschädigung verpflichtet, welches nicht der Fall seyn könnte, wenn der Käufer von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machte.

S. 260 wird gesagt, daß das Wiederkaufsrecht nur bey beweglichen Sachen Statt finde, wie dieses der §. 1070 ausdrücklich festsetzet, und als Grund angegeben, weil es bey beweglichen Sachen widersprechend wäre, wenn das Gesetz gestattete, daß sie in vielen Fällen eigenthümlich erworben werden können, obgleich sie von einem Nicht-Eigenthümer veräußert wurden (§. 367 des G. B.), dieses aber nicht zulassen wollte, wenn der Uebergeber wirklicher, obgleich widerruflicher Eigenthümer war. — Ich kann die Feinheit dieses Grundes nicht wohl in Abrede stellen; allein es scheint mir dagegen doch bemerkt werden zu dürfen, daß, wenn der Verkäufer, der sich den Wiederkauf vorbehielt, nicht Eigenthümer der Sache war, der Käufer in keinem Falle widerruflicher Eigenthümer derselben werden würde, und folglich der Vorbehalt des Wiederkaufes einer beweglichen Sache mit dem §. 367 des a. b. G. B. noch immer vereinbarlich wäre, ohne der Gesetzgebung den Vorwurf der Inconsequenz zuzuziehen. Es kann wohl sich der Fall ereignen, daß der Verkäufer, der sich den Wiederkauf vorbehielt, die Sache gegen Entgeld von Jemanden an sich brachte, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung, oder in was immer für einer andern Absicht, anvertraut hatte; aber dann ist der Verkäufer selbst schon nach dem Gesetze Eigenthümer geworden. Ist aber dieses richtig, so würde sich nicht das Gesetz widersprechen, wenn es den Vorbehalt des Wiederkaufes der beweglichen Sache gestattete, sondern nur die Parteien würden durch ihren, keinem verbiethenden Gesetze zuwider laufenden Privatwillen etwas Anderes unter sich festsetzen, als das Gesetz gestattete, wenn es den Vorbehalt des Wiederkaufes auch bey beweglichen Sachen zulassen würde. Vielmehr scheint mir der Grund in der größern und schnelleren Veränderlichkeit der beweglichen Sachen zu liegen, die theils ihrer Menge, theils der Leichtigkeit wegen, sie der Wahrnehmung zu entziehen, nicht wohl ein Gegenstand der öffentlichen Bücher seyn können, weßwegen auch bey ihnen sich der Vorbehalt des Wiederkaufes gegen einen Dritten nicht so sichern ließe, wie dieses bey unbeweglichen Sachen der Fall ist.

S. 268 wird meiner Meinung nach sehr wahr und richtig bemerkt, daß, obschon nach §. 1080 des a. b. G. B. der Käufer während der Probezeit als Entlehner anzusehen ist, nicht gefolgert werden könne, daß sich der Verkäufer durch diesen Vertrag verbindlich mache, dem Käufer das Kaufstück während der Probezeit zu leihen, folglich unentgeltlich zu übergeben.

S. 270 wird bey Erörterung des §. 1083 vortrefflich bemerkt, daß bey dem Vorbehalte eines bessern Käufers und dem nicht übergebenen

Kaufstücke nicht die Wirklichkeit, sondern nur die Wirksamkeit des Vertrages bis zum Eintritte der Bedingungen aufgeschoben bleibt.

Eben so scharfsinnig als richtig wird S. 271 erörtert: „Zur Bestimmung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommt es (bey dem Vorbehalte eines bessern Käufers), wenn auch die Sache eine unbewegliche ist, bloß auf die physische Uebergabe an, aber in Beziehung auf einen Dritten kann der Käufer nur dann als Eigenthümer der unbeweglichen Sache angesehen werden, wenn er als solcher in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen ist.“

S. 294 wird mit überzeugenden Gründen vertheidiget, daß das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers gleich von der Zeit der Einbringung der Fahrnisse an wirksam sey, und nicht erst zur Zeit der angestellten Klage beginne.

S. 295 werden nach der gediegenen Erörterung des Pfandrechtes des Bestandgebers die richtigen Folgesätze ausgesprochen: 1) daß der Bestandgeber im Falle des über das Vermögen des Bestandnehmers ausgebrochenen Concurses mit seiner Forderung des Bestandzinses unter die Pfandgläubiger gesetzt werden müsse; 2) daß ein erst nach der Einbringung der Fahrnisse auf dieselben erworbenes Pfandrecht dem Rechte des Bestandgebers keinen Abbruch thun könne.

S. 302 wird bey Erörterung des §. 1105 mit Grunde bemerkt, daß nach den Worten und dem Geiste des Gesetzes der Pächter durch den Nachlaß nur den Vortheil erlangt, den Pachtzins nicht aus seinem übrigen Vermögen bestreiten zu müssen; daß er aber, wenn es nöthig ist, das ganze Erträgniß zur Bezahlung des Pachtzinses verwenden müsse.

S. 304 scheint mir die Erörterung des Herrn Verfassers die vorzüglichere zu seyn, indem derselbe sagt: „Ungeachtet aber der Bestandnehmer auch alle andern außerordentlichen Unglücksfälle (d. i. außer den Feuer-, Wasserschäden und Wetterschlägen) übernommen hätte, so bezöge sich dieses nur auf die Fälle, in welchen dem Bestandnehmer der Gebrauch und die Benützung des Bestandstückes entzogen wird, nicht aber auch auf den Untergang der Bestandsache selbst ohne eine insbesondere darüber ausdrücklich gemachte Erklärung.

S. 305 wird bemerkt, daß der §. 1106 des G. B. am Ende nur von dem Untergange des Pachtstückes Erwähnung macht, daß jedoch nach dem ganzen Zusammenhange auch eine vermiethete Sache, folglich ein Bestandstück überhaupt darunter zu verstehen sey.

S. 307 und 308 wird belehrend erörtert, daß durch die Verfü-

gungen über den Erlaß des Bestandzinses die Gewährleistung nicht ausgeschlossen werde, und daß somit diese auch bey dem Bestandvertrage als einem entgeltlichen Geschäfte Anwendung finde, wenn schon zur Zeit der Uebergabe Mängel der Sache bestanden, welche machen, daß sie nicht der Natur des Geschäfts oder der getroffenen Verabredung gemäß benützt oder verwendet werden kann. Die Gewährleistung hat in der Natur des entgeltlichen Geschäftes selbst ihren Grund, der Erlaß des Bestandzinses hat seinen Grund nur in Rücksichten der Billigkeit. Da nun beyde Rechte wesentlich verschieden sind, so folgt, wie der Herr Verfasser fortfährt, von selbst, daß die Verzichtleistung auf den Ersatz des Bestandzinses nicht auch die auf die Gewährleistung in sich schließt, und daß somit der Bestandnehmer wirksam auf Gewährleistung klagen könne, wenn er auch dem Erlasse des Bestandzinses ausdrücklich entsagt hat.

S. 320 wird behauptet, daß die Bestimmung des §. 1119, obschon nur von dem Vermiether und Miether Erwähnung geschieht, wegen der Allgemeinheit der Gründe der Verbindlichkeit auch auf Pachtungen anzuwenden ist, wenn ein Gebäude der Gegenstand der Pachtung ist, und die Verbesserungen, welche vernachlässiget wurden, nicht solche sind, welche nach dem §. 1096 dem Pächter obliegen.

S. 321 wird bey Erörterung des §. 1120 des b. G. B., wornach der Bestandinhaber, wenn der Eigenthümer das Bestandstück an einen Andern veräußert und diesem bereits übergeben hat, im Falle des nicht in die öffentlichen Bücher eingetragenen Bestandrechtes, nach der gehörigen Aufkündung dem neuen Besitzer weichen muß, diese gesetzliche Bestimmung auf die Uebertragung des Bestandstückes mittelst eines entgeltlichen Titels eingeschränkt, und auf die Fälle, wo das Bestandstück durch Vermächtniß oder Schenkung an einen andern Eigenthümer gelangt, nicht bezogen. — Die Gründe, mit welchen der Herr Verfasser seine Meinung vertheidigt, müssen wohl einer besondern Beantwortung in einem eigenen, dieser gesetzlichen Bestimmung gewidmeten Aufsatze vorbehalten bleiben. In der gegenwärtigen Beurtheilung sey es mir nur gestattet, meine davon abweichende Meinung mit achtungsvoller Freymüthigkeit zu bekennen. Ich halte nämlich dafür, daß, abgesehen von einer Bestimmung der positiven Gesetzgebung, selbst der Kauf die Miethe nicht brechen würde, weil der Verkäufer nicht mehr Rechte an den Käufer übertragen kann, als er selbst hat, ihm selbst aber nicht das Recht zusteht, den Bestandnehmer vor geendeter Bestandzeit zu vertreiben. Die positive und insbesondere die österreichische Privatrechts-Gesetzgebung aber scheint mir in Ansehung der Wirksamkeit der Rechte

von dem Grundsatze auszugehen, daß jeder Vertrag nur ein persönliches Recht begründe, und somit nur gegen die bestimmte verpflichtete Person und gegen Jene wirksam gemacht werden könne, die mit jener als Eine Person angesehen werden, nämlich gegen die Erben der verpflichteten Person. Ich glaube meine Meinung noch insbesondere dadurch begründen zu dürfen, daß der §. 1120 die einzige Ausnahme enthält, wenn das Recht des Bestandnehmers in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, und somit die entgegengesetzte Bestimmung, daß der Bestandnehmer dem neuen Besitzer nicht weichen müsse, nur an die gedachte Eintragung knüpft. Demnach scheint mir die Veräußerung, von welcher der §. 1120 spricht, in einem weiteren Sinne genommen werden zu müssen, als in jenem, in welchem es nur auf eine entgeltliche Uebertragung an Andere beschränkt wird.

Freylich sollte man es für folgerichtig halten, daß dann auch der Bestandnehmer gegen den neuen Besitzer der Sache zur Fortsetzung des Bestandvertrages bis zur bedungenen Zeit nicht verpflichtet sey. Allein da das positive Recht §. 2120 des b. G. B. nur von dem neuen Besitzer spricht, und, wann der Bestandnehmer vom Vertrage abzustehen berechtigt sey, insbesondere im §. 1117 die gesetzliche Bestimmung festsetzt, so glaube ich um so strenger an die Worte des Gesetzes mich halten zu müssen, als ich dasselbe als eine in der Politik der positiven Gesetzgebung gegründete Abweichung von den Grundsätzen des natürlichen Privatrechts ansehe.

S. 323 — 325 findet sich der §. 1121 des a. b. G. B. darüber, daß bey einer nothwendigen, gerichtlichen Veräußerung der Bestandnehmer selbst in dem Falle, daß sein Recht als ein dingliches eingetragen ist, dem neuen Käufer weichen müsse, gediegen und belehrend erörtert. Auch glaube ich allerdings mich beystimmend erklären zu müssen, daß der §. 1121 das Recht des Bestandnehmers nicht ausspricht, in Rücksicht des erlittenen Schadens und entgangenen Nutzens volle Genugthuung anzusprechen, indem derselbe bey einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung von dem, was der §. 1120 bey jeder andern festsetzet, nur darin eine abweichende Bestimmung enthält, daß bey der nothwendigen gerichtlichen Veräußerung der Bestandnehmer selbst dann dem neuen Käufer weichen muß, wenn sein Recht als ein dingliches eingetragen ist, somit in Ansehung des Umfanges der Entschädigung nichts Abweichendes anordnet. Nur scheinen mir die Worte des §. 1121 »nur in Rücksicht auf die Entschädigung bleibt ihm (d. i. dem Bestandnehmer) sein Vorzugsrecht vorbehalten« eine bisher meines Wissens noch minder besprochene Schwierigkeit übrig zu lassen.

Daß das Vorzugsrecht des Bestandnehmers in der angeführten Gesetzesstelle nicht in dem Rechte auf volle Genugthuung bestehe, scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen, weil in der vollen Genugthuung wohl der Umfang des Rechtes, nicht aber ein Vorzug bezeichnet ist. Zugleich läßt sich dieses Vorzugsrecht nicht erst in der gedachten Stelle festgesetzt annehmen, denn nach ihrer Fassung setzt sie das Vorzugsrecht als bereits schon irgendwo gegründet voraus, und bezieht sich nur darauf. Dieses Vorzugsrecht müßte nur im §. 1102, für den Bestandnehmer aber auch nur dann zu suchen seyn, wenn derselbe mehr als Eine Fristzahlung voraus geleistet hat, und dieselbe in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, in welchem Falle er sie dann den später eingetragenen Gläubigern entgegensetzen kann. Von einem in Rücksicht auf die Entschädigung dem Bestandnehmer gebührenden Vorzugsrechte ist mir wenigstens kein dasselbe normirendes, nicht bloß voraussetzendes Gesetz bekannt.

Möge demnach diese meine Bemerkung wenigstens als eine des Nachdenkens nicht unwürdige Anfrage aufgenommen werden, ob die Worte des §. 1121 »nur in Rücksicht auf die Entschädigung bleibt ihm sein Vorzugsrecht vorbehalten« als das Vorzugsrecht erst normirend, oder nur als auf ein irgend anderswo gegründetes Vorzugsrecht sich beziehend auszulegen sind?

Nachdem nun der Herr Verfasser das 25. Hauptstück in zwey Abschnitte theilte, und den ersten der Erörterung des Bestandvertrages widmete, erörterte derselbe in dem zweyten Abschnitte den Erbpacht- und Erbzinsvertrag und das Recht auf die Oberfläche. — Da jedoch diese Materie bisher noch keine bemerkbare Verschiedenheit der Meinungen veranlaßte, so macht die gerechte Erwartung von der Erörterung eines so bewährten Rechtsgelehrten, wie der Herr Verfasser ist, mein Schweigen ehrender und beredter, als die Aeußerungen meiner Feder, die eben deßwegen überflüssig werden. Eben dieses gilt auch von der Erörterung des Hauptstückes von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen und über eine Gemeinschaft der Güter. Nur das Einzige darf hier nicht unbemerkt übergangen werden, daß S. 372 die Verordnungen nachgewiesen werden, vermöge welcher der Nachstich der Kupferstiche dem Nachdrucke gleichgesetzt und das Verboth auch auf den Steindruck ausgedehnt worden ist.

S. 409 wird mit gutem Grunde behauptet, daß rücksichtlich des Mannes zur vollen Wirksamkeit des freywillig versprochenen Heirathsgutes dieses Versprechen nicht als eine Schenkung zu betrachten, und folglich auch nicht wie eine Schenkung an die Form einer darüber zu

errichtenden schriftlichen Urkunde gebunden sey. Nur wenn das Heirathsgut einer Frauensperson von einem Andern als einem Ascendenten versprochen wird, ist dieses Versprechen eine wahre Schenkung, und zwar nur dann, wenn es nicht zur Vergeltung einer andern Leistung, z. B. zur Ergänzung des Lohnes für häusliche Dienste gemacht worden ist, und müßte auch nur dann zur Begründung eines Klagerechtes schriftlich geschehen. Versprechen aber Ascendenten ein Heirathsgut in dem Falle, wo sie solches zu bestellen schuldig sind, so kommt es nie auf die Form des gemachten Versprechens an, da das Recht auf ein Heirathsgut auch ohne Versprechen schon im Gesetze gegründet ist.

S. 411 wird meiner Meinung nach sehr richtig erörtert, daß, wenn sich Aeltern oder Großältern auf ihr Unvermögen zur Bestellung eines anständigen Heirathsgutes berufen, auf Ansuchen der Brautleute, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, ein ämtliches Verfahren eintreten, und nach den zuverlässig bekannten oder leicht zu erhebenden Umständen entschieden werden müsse.

Eben so richtig scheint mir S. 417 die Bemerkung, daß durch die ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung des Mannes nicht auch das Recht der Ehegattinn erlösche, von ihren Aeltern ein Heirathsgut anzusprechen.

Nicht minder richtig halte ich S. 419 die Erörterung, daß es nicht als eine gegen die Concursgläubiger beweisende Bestätigung anzusehen sey, wenn der Mann das Heirathsgut seiner Gattinn vermacht, indem der Mann dabey nicht die Absicht hat, sich zu verbinden, der §. 1226 aber offenbar eine Erklärung voraussetzt, welche auch gegen den Erklärenden selbst verbindende Kraft haben soll.

S. 424 dürfte folgende Erörterung, als irrigen Folgerungen vorbeugend und somit dem Bedürfnisse sehr entsprechend, herauszuheben seyn, indem es daselbst heißt: »Widerlage heißt also das, was der Bräutigam oder ein Anderer statt ihm der Braut zur Vermehrung des Heirathsgutes zusichert. Zur Vermehrung des Heirathsgutes nämlich in dem Sinne, daß es der Ehegattinn, wenn der Mann gestorben ist, zugleich mit dem Heirathsgute herausgegeben wird; während der Ehe kann es aber nicht als eine Vermehrung des Heirathsgutes angesehen werden, weil es aus dem Vermögen des Mannes genommen wird, und ihn bey der Bestreitung des ehelichen Aufwandes nicht erleichtert.«

S. 426—432 werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Gütergemeinschaft gedrängt, jedoch sehr belehrend und richtig erörtert.

S. 434 wird gesagt, daß, so lange die Ehegattinn nicht widersprochen hat, die rechtliche Vermuthung (§. 1238 des b. G. B.) gelte, daß sie dem Manne als ihrem gesetzmäßigen Vertreter die Verwaltung ihres Vermögens anvertrauet habe. Da indessen diese aus dem Gesetze entspringende Vollmacht nur eine allgemeine sey, so sey sie für jene Fälle nicht hinreichend, in welchen eine besondere Vollmacht (§. 1008) gefordert wird. — Dieses Letztere scheint mir jedoch nicht so ganz außer Zweifel zu liegen, da das Gesetz der rechtlichen Vermuthung außer dem Falle des Widerspruches der Ehegattinn keine Gränze setzet, sondern ohne Unterschied den Mann für den gesetzlichen Vertreter und Verwalter des Vermögens seiner Frau erklärt.

S. 444 bey der Erörterung des 2. Satzes des §. 1247 des G. B. von den Schenkungen unter Verlobten wird in der Anmerkung behauptet, daß die Worte in Rücksicht auf die künftige Ehe nach der Fassung der Gesetzesstelle in der ämtlichen Ausgabe nur auf den Fall sich beziehen, wo ein Dritter dem einen oder dem andern (der Verlobten) Theile etwas zusichert oder schenket, nicht aber auch auf den Fall, wo ein verlobter Theil dem andern etwas zusichert oder schenket. — Dieses scheint mir nach der philologischen Auslegung allerdings richtig zu seyn. — Dagegen ist die Bemerkung des Herrn Hofrathes Dolliner von entschiedenem Gewichte, wenn derselbe sagt: „Würden die Worte in Rücksicht auf die künftige Ehe, auf die Schenkung unter Verlobten keine Beziehung haben, so müßte man aus dem §. 1247 folgern, daß die Schenkung, welche ein verlobter Theil dem andern erweislich ohne alle Rücksicht auf die künftige Ehe aus bloßer Zuneigung macht, widerrufen werden könne, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers unterbleibt, was aber nicht nur den allgemeinen Grundsätzen über die Schenkungen, sondern wohl auch der aus dem Inhalte des §. 1247 hervorgehenden Absicht des Gesetzgebers entgegen wäre.“ — Im Grunde nähert sich jedoch der Herr Verfasser dem Herrn Hofrathe Dolliner wieder in Ansehung der Resultate dadurch, daß er gleich Anfangs S. 444 sagt: „Wenn ein verlobter Theil dem andern ohne nähere Bestimmung etwas schenkt, so ist natürlich voraus zu setzen, daß die Schenkung in Rücksicht auf die künftige Ehe geschehen ist; aber bey einem Dritten müßte dieß insbesondere erwiesen werden, da Geschenke in Rücksicht auf die künftige Ehe wohl unter Verlobten gewöhnlich sind, aber nicht auch dritte Personen darauf Rücksicht zu nehmen pflegen. — Diese Ansicht scheint mir auch der Gesetzgebung bey der Textirung des §. 1247 vorgeschwebt zu haben. Demnach bestände die Abweichung beyder Rechtsgelehrten bloß darin, daß Herr Hofrath Dolliner den

Beweis der Rücksicht auf die künftige Ehe sowohl bey Schenkungen unter Verlobten, als auch eines Dritten an den einen oder andern der verlobten Theile fordert; der Herr Verfasser aber die gedachte Rücksicht bey Schenkungen unter Verlobten auch ohne Beweis voraussetzt, jedoch den Gegenbeweis, daß die Schenkung ohne die gedachte Rücksicht geschehen sey, nicht ausschließt.

S. 449 wird gesagt, daß die Beschränkung des §. 568, vermöge dessen ein gerichtlich erklärter Verschwender nur über die Hälfte seines Vermögens durch letzten Willen verfügen kann, und die andere Hälfte den gesetzlichen Erben zufällt, weder den Worten, noch der Absicht des Gesetzes nach auf Erbverträge anwendbar sey, indem das Gesetz gewiß nicht wolle, daß der Ehegatte was immer für gesetzlichen Erben nachgesetzt werde; für die Descendenten und Ascendenten aber ohnehin schon durch den Pflichttheil gesorgt sey. — Indessen halte ich dafür, daß, obschon die gedachte Beschränkung wörtlich nur auf eine Verfügung durch letzten Willen sich zu beziehen scheint, worauf sich auch Herr Professor Graßl in einem Aufsatze d. Zeitschr. bezieht, es doch nicht so ganz entschieden seyn dürfte, daß sie nach der Absicht des Gesetzes auf Erbverträge nicht anwendbar sey; denn faßt man alle Bestimmungen unsers Gesetzes über Erbverträge, die nur zwischen Ehegatten gestattet sind, zusammen, so erhellet daraus keine so besondere Begünstigung derselben, daß dasjenige, was bey letztwillig verfügenden erklärten Verschwendern als Regel gilt, bey Erbverträgen, die sie mit ihren Ehegatten, wenn gleich mit Genehmhaltung des Gerichtes schließen, nicht gelten soll. Könnte nicht etwa ein erklärter Verschwender, wenn er in der Verfügung durch einen Erbvertrag mit seinem Ehegatten, wenn gleich mit Genehmhaltung des Gerichtes, minder beschränkt wäre, als in der Verfügung durch einen letzten Willen, Mittel finden, in seiner Verschwendung unbeobachtet unterstützt zu werden? wäre dieses nicht gerade zwischen Ehegatten bey ihren vielen und mannigfaltigen Berührungen, wie auch bey der Verschiedenheit ihrer Charaktere, Schwächen und Beweggründe leichter möglich, als zwischen andern Personen? konnte nicht eben deßwegen die nicht geradezu ausgesprochene Absicht der Gesetzgebung, die gewöhnlich die Prodigalitäts-Erklärung veranlassenden gesetzlichen Erben des ihnen deßwegen minder geneigten Verschwenders in gesetzlichen Schutz zu nehmen, nebstbey oder vielleicht sogar vorzüglich dahin gerichtet seyn, dem Verschwender selbst die Mittel und Wege zu nehmen, zur Unterstützung seiner Verschwendung zu verführen? Freylich wird man mir die Genehmhaltung des Gerichtes entgegen setzen; allein ich zweifle, daß man dem hellsehendsten

Gerichte eine solche Kenntniß aller individuellen Verhältnisse der Privaten zutrauen könne, mit der es alle schlauen Kunstgriffe zu vereiteln im Stande wäre. Der §. 1253, vermöge dessen ein Ehegatte, wenn er auch nicht erklärter Verschwender ist, einen reinen unbelasteten Viertheil im Falle einer darüber nicht getroffenen freyen letzten Anordnung den gesetzlichen Erben zufallen lassen muß, scheint mir den gesetzlichen Erben in der gedachten Rücksicht günstiger als dem Ehegatten zu seyn, der bey der gesetzlichen Erbfolge im frey vererblichen Vermögen gegen einen einzigen, mit dem Erblasser wenn gleich nur durch die sechste Linie verwandten gesetzlichen Erben mit einem nach Umständen noch mancher Einrechnung (§. 758) unterliegenden Viertheil sich begnügen muß. — Uebrigens verwahre ich mich ausdrücklich gegen jede Subsumtion der Erbverträge unter die letztwilligen Anordnungen, so wie gegen die meinem Bedenken zum Grunde zu liegen scheinende Rechtsanalogie, sondern beschränke mich bloß auf den §. 6, und glaube bloß aus dem Zusammenhange der auf einen erklärten Verschwender sich beziehenden Gesetzesstellen und der daraus mir hervorgehenden klaren Absicht des Gesetzgebers mein Bedenken zu rechtfertigen.

Vorzüglich belehrend scheint mir S. 450 — 457 die Erörterung des §. 1252 des b. G. B. über die Wirkung des Erbvertrages, womit auch eine gründliche Widerlegung der Meinungen der Gegner verbunden wird.

Die Seiten 462 — 467 werden vorzüglich der Behauptung, daß der Advitalitätsvertrag kein Erbvertrag sey, und der Widerlegung der Gründe des Herrn Hofrathes Dolliner, daß er ein Erbvertrag sey, gewidmet. Es kommt mir offenbar nicht zu, zu entscheiden, welche von beyden entgegengesetzten Meinungen die richtige sey. Indessen, den einzigen aus der Randglosse hergeleiteten Grund abgerechnet, halte ich die dafür, daß der Advitalitätsvertrag ein Erbvertrag sey, angeführten Gründe für nicht leicht besiegbar, und glaube, daß selbst nach der Dolliner'schen Begriffsbestimmung »Erbverträge sind im Allgemeinen solche Verträge, deren Gegenstand die Erbfolge ist," der Erbschaftskauf kein Erbvertrag genannt werden könnte, wie S. 464 eingewendet wird, indem nicht die Erbfolge, sondern nur die erworbene oder wenigstens angefallene Erbschaft und die damit verknüpften Vortheile der Gegenstand des Erbschaftskaufes sind.

S. 480 wird in dem Falle der einverständlichen Scheidung gesagt, daß die Bestätigung der Ehegatten über das in Hinsicht auf ihr Vermögen und ihren Unterhalt getroffene Einverständniß ohne Beweis dem Gerichte genügen müsse, welche Meinung auch mir die richtigere

scheint. Nur halte ich dafür, daß S. 482, wo es heißt: Jeder Theil der Ehegatten müsse sich in dem Falle eines fälschlich vorgegebenen, nicht wirklich getroffenen Einverständnisses mit dem begnügen, was der andere gutwillig leistet, entgegnet werden könne: daß durch die Scheidung zunächst und unmittelbar nur die eheliche Gemeinschaft erlassen werde; alle übrigen an das aufrecht bleibende Eheband geknüpften Rechte und Verbindlichkeiten aber insofern wirksam bleiben, als keine dieselbe gültig modificirende Verfügung nachgewiesen werden kann, und daß somit die §§. 90—92 außer der gedachten Erlassung noch immer ihre Anwendung finden dürften.

S. 483—489 werden die gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung der Ehepacte im Falle der Scheidung durch richterliches Urtheil, so wie der Einfluß der Scheidung überhaupt auf die Pensions- oder Provisionsfähigkeit der Witwen der Staatsdiener gediegen und belehrend erörtert. Jedoch verdient in ersterer Rücksicht insbesondere zum Nachlesen empfohlen zu werden des Herrn Hofrathes Dolliner ausführliche Erläuterung des zweyten Hauptstückes des a. b. G. B. dritter Band über die §§. 93—110, §. 78, S. 186—192, worauf der Herr Verfasser selbst hinweiset, und wo die umsichtigsten Unterscheidungen mit dem verst. Herrn Hofrathe Dolliner eigenen Scharfsinne durchgeführt werden.

S. 489—496 werden nicht nur die Bestimmungen unseres a. b. G. B. über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten im Falle der Ungültigerklärung und im Falle der Trennung der Ehe, sondern auch, wann die Ehepacte zu den entgeltlichen, wann zu den unentgeltlichen Verträgen gehören, bündig und vortrefflich erörtert.

Unter den gediegenen Erörterungen über die Glücksverträge finde ich zunächst S. 499 beachtungswerth: „Die Wette unterscheidet sich von einem unentgeltlichen, unter einer Bedingung geschlossenen Vertrage, denn durch den letzteren kann nur der Theil etwas erwerben, dem versprochen worden ist; durch die Wette hingegen einer oder der andere, je nachdem die Wirklichkeit für diesen oder jenen entscheidet." Wollte man z. B. eine Schenkung unter einer zufälligen Bedingung als eine Wette betrachten, so wäre offenbar eine schriftliche Urkunde über eine solche Schenkung nicht genügend, um dadurch ein Klagerecht zu begründen, sondern es müßte nach §. 1271 des b. G. B. der Gegenstand dieser Schenkung wirklich entrichtet oder hinterlegt worden seyn. Ohne Beachtung dieses Unterschiedes aber müßte man es folgerichtig behaupten.

S. 506 wird der Hoffnungskauf gedrängt, jedoch sehr richtig und

wahr erörtert. — Nicht etwa zur Vervollständigung, sondern rein nur als Darstellungsversuch meiner übereinstimmenden Ansicht sey es mir erlaubt, Folgendes zu bemerken: daß bey dem §. 1275 des G. B. die Randrubrik »Hoffnungskauf« steht, ist wohl ein Versehen dessen, der zur bequemern Uebersicht die Privatarbeit der Randrubriken auf sich nahm, denn gerade in diesem §. ist vom Kaufe einer gehofften Sache, der kein Glücksvertrag, sondern ein ordentlicher Kaufvertrag ist, die Rede. Mit diesem Kaufe einer gehofften Sache darf nun der Hoffnungskauf, dessen Gegenstand die bloße Hoffnung als Waare ist, nicht vermengt werden, wozu der Anfänger leicht verleitet werden könnte, wenn er auf den §. 1065 des G. B. zurückblickt, wo es heißt: „Wenn Sachen, die noch zu erwarten stehen, gekauft werden, so sind die in dem Hauptstücke von gewagten Geschäften gegebenen Anordnungen anzuwenden;“ denn zu erwarten steht wohl auch die gehoffte Sache. Um nun die Vermengung der Begriffe und deren Folgen möglichst in dieser Rücksicht hintan zu halten, pflege ich jederzeit darauf aufmerksam zu machen, daß bey dem Hoffnungskaufe seinem Wesen nach der Kaufschilling jederzeit unbedingt, d. h. es mag die Erwartung eintreffen oder nicht, oder übertroffen werden, versprochen und angenommen wird, wo dagegen bey dem Kaufe einer gehofften Sache Käufer und Verkäufer immer nur bedingt versprechen; der Verkäufer unter der Bedingung, daß die Erwartung eintreffen und somit eine Waare wirklich zum Vorschein kommen werde; der Käufer unter der Bedingung, daß er das Erwartete auch erhalten werde. Hält man nun sich fest an diese Ansicht, so scheint mir dadurch jeder Vermengung möglichst vorgebeugt, und die Folge von selbst sich ergebend, daß man den Kauf einer gehofften Sache nach den Grundsätzen des eigentlichen Kaufvertrages, und nur den Hoffnungskauf, wie er im §. 1276 des G. B. bestimmt ist, nach den in dem Hauptstücke von gewagten Geschäften gegebenen Anordnungen beurtheilen müsse.

Eben daselbst wird gesagt: »Würde aber bey dem Fischzuge ein kostbares Geschmeide herausgezogen, so wäre nur der Fischer — und nicht der Käufer — als Finder anzusehen.« — Indessen, wenn der Fischer dem Käufer auch den Act des Fischzuges vorzunehmen überließe, so würde der Käufer auch als Finder anerkannt werden müssen.

S. 511 dürfte unter den gediegenen Erörterungen über den Erbschaftskauf besonders herauszuheben seyn: Der Erbschaftsverkäufer hört durch den Verkauf der Erbschaft nicht auf, Erbe zu seyn. — Ich halte diese Stelle nicht nur für richtig, sondern auch für sehr beachtungswerth, denn nicht das Erbrecht, sondern nur die Erbschaft mit allen

ihren Vortheilen scheint mir an den Käufer überzugehen, und dieser somit nicht Erbe, sondern nur Stellvertreter des Verkäufers in dessen Eigenschaft als Erbe zu werden. Deßwegen kann man auch nur sagen Erbschaftskauf, nicht aber Erbrechtskauf; denn nirgends ist der Kauf als ein Titel zu dem Erbrechte angegeben, vielmehr heißt es im §. 533 des a. b. G. B.: »Das Erbrecht gründet sich auf den nach gesetzlicher Vorschrift erklärten Willen des Erblassers, auf einen nach dem Gesetze zulässigen Erbvertrag (§. 602) oder auf das Gesetz;« deßwegen kommt es auch nur auf die Erbfähigkeit des Erben, nicht aber auch des Käufers der Erbschaft an; deßwegen könnte auch derjenige, der vermöge einer gültigen Verzichtleistung auf eine bestimmte Erbschaft (§ 538 des b. G. B.) des Erbrechtes verlustig geworden ist, dieselbe Erbschaft als Käufer derselben erwerben; deßwegen wird der Käufer, der auf sein Erbrecht gültig Verzicht leistete, wenn er vor der Uebergabe stirbt, das Recht auf die Erbschaft vermöge des gültigen Erbschaftskaufes auf seine Nachkommen übertragen, wovon man überall das Gegentheil behaupten müßte, wenn der Verkäufer aufhörte, Erbe zu seyn, und der Erbe es würde. Es läßt sich nicht wohl einwenden, daß nach §. 1282 die Erbschaftsantretung des Einen auch für den Andern gelte, daß also auch der Käufer die Erbschaft antreten, d. h. sich als Erben erklären könne; — denn die Antretung des Erbschaftskäufers geschieht nur im Nahmen und als ausgewiesener Stellvertreter des Verkäufers als Erben; nun kann doch Niemand sein eigener Stellvertreter genannt werden.

Seite 513 — 525 werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Leibrentenvertrag, über die gesellschaftlichen Versorgungsanstalten, über den Versicherungsvertrag, endlich über die Bodmerey- und See-Assecuranzen gedrängt nach ihren Hauptgesichtspuncten und mit Hinweisung auf die dabey eintretenden Entscheidungsquellen erörtert.

Daß die ganze so wichtige Materie von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung mit reichhaltigen vortrefflichen Erörterungen, und mit Hinweisungen auf die neuesten gesetzlichen Bestimmungen, die sich darauf beziehen, versehen sey, bedarf nicht erst meiner rühmenden Erwähnung, sondern dafür spricht schon der wohl verdiente Ruf des Herrn Verfassers und die Anerkennung der ihm vielseitig zu verdankenden gründlichen Belehrung.

Nur sey es mir erlaubt, bey dieser Gelegenheit ein Bedenken zur Beurtheilung vorzulegen, das bisher die Gründe der verehrungswürdigsten Gesetzforscher, der Herren Hofräthe von Zeiller und Dolliner,

wie auch des Herrn Verfassers, die sich über den §. 46 unsers a. b. G. B. aussprachen, nicht gehoben haben.

S. 546 wird nämlich behauptet, daß von der Bestimmung des §. 1306, vermöge welcher Jemand den Schaden in der Regel zu ersetzen nicht schuldig ist, welchen er ohne Verschulden oder durch eine unwillkührliche Handlung verursacht hat, im §. 46 des G. B. eine Ausnahme vorkomme, indem nach demselben derjenige den durch den Rücktritt von dem Eheverlobnisse verursachten Schaden ersetzen müsse, in dessen Person eine gegründete Ursache zum Rücktritte (wie immer, also wenn auch durch bloßen Zufall) entstanden ist. Der gedachte §. 46 lautet nun wörtlich so: „Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus dem Rücktritte zu leiden beweisen kann."

Gegen die Meinung der oben erwähnten Gesetzforscher wage ich nun folgende Bedenken zu äußern:

1) Spricht das Gesetz von dem Vorbehaltenseyn des Anspruches auf den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht geradezu von dem Rechte, diesen Ersatz zu fordern. Wenn nun Anspruch und Recht nicht gleichbedeutend sind, so daß beliebig der eine Ausdruck für den andern gebraucht werden kann; wenn der Ausdruck „Anspruch" mehr nur ein in Aussicht gestelltes Recht, ein solches nämlich bezeichnet, was nach der Gestaltung der Thatumstände erst entstehen kann, aber nicht entstehen muß; wenn ferner auch das Vorbehaltenseyn noch nicht mit dem Vorhandenseyn oder dem Existiren in Einen Begriff zusammenfällt, sondern ebenfalls auf eine solche Gestaltung der Umstände hindeutet, daß das Vorbehalten auch zur Existenz komme, so glaube ich den §. 46 so auffassen zu dürfen, daß derjenige Theil, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, nur insofern den Ersatz des erweisbaren wirklichen Schadens fordern könne, als dieses mit den Grundsätzen der Gesetzgebung über den Schadenersatz vereinbarlich ist. Ist nun nach §. 1306 den Schaden, welchen Jemand ohne Verschulden oder durch eine unwillkührliche Handlung verursacht hat, derselbe in der Regel zu ersetzen nicht schuldig, so glaube ich auch, daß der verlobte Theil, in dessen Person ohne Verschulden oder durch eine unwillkührliche Handlung eine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, dem andern Theile zum Schadenersatze nicht verpflichtet sey.

2) Eben dieses scheint mir der Fall zu seyn, wenn ein bloßer Zufall, der sich in der Person des einen verlobten Theiles ereignet, eine gegründete Ursache zum Rücktritte vom Eheverlobnisse ausmacht.

Auch hier, glaube ich, dürfe der Theil, in dessen Person der bloße Zufall sich ereignet, dem andern Theile den von diesem erweisbar aus dem Rücktritte erlittenen wirklichen Schaden nicht ersetzen; denn in beyden Fällen gestaltet sich der Anspruch zu keinem Rechte, und das vom Gesetze nur Vorbehaltene nicht zu einem Vorhandenseyn dessen, was nach den ausgesprochenen Grundsätzen unserer Gesetzgebung über den Schadenersatz die Verbindlichkeit, ihn zu leisten, in das Leben riefe.

3. Selbst wenn nach bloß natürlichen Rechtsgrundsätzen auch gegen unwillkührliche Rechtsverletzer ein Recht auf Entschädigung angenommen wird, so halte ich dieses bloß auf jenen Schaden eingeschränkt, welchen ein Anderer zunächst durch die ihn beschädigende Handlung leidet, nicht aber auf weitere nachtheilige Folgen zu beziehen. Wenn z. B. ein Wahnsinniger meine Sache zu Grunde richtet, so mag ich wohl nach natürlichen Rechtsgrundsätzen für den Verlust der Sache selbst Entschädigung suchen, nicht aber auch für die mir nun dadurch gänzlich unbrauchbar gewordenen Pertinenzstücke dieser Sache.

4. Ein pensionirter Subalternoffizier schließt ein Eheverlobniß mit einem Mädchen, das ein Vermögen von 12,000 fl. bey einem im besten Credite stehenden Privatmanne anliegend hat. Der Officier zieht von seinem Aufenthaltsorte weg, verkauft seine Fahrnisse in einer sehr ungünstigen Zeit, und begibt sich wegen der bevorstehenden Vermählung in die Residenz, um sich zu seiner besseren Subsistenz um eine Tabaktrafik zu bewerben. Kaum kommt er an, so bricht wider alles Vermuthen über das Vermögen des im besten Credite gestandenen Privatmannes der Concurs aus, und die Verlobte läuft Gefahr, ihr ganzes Vermögen zu verlieren, was sich auch nur zu bald bestätiget. Der Officier, der einsieht, daß nun an eine Ehe nicht mehr zu denken sey, tritt vom Eheverlobnisse zurück. Sollte denn nun wirklich die ohnehin unglückliche Verlobte noch überdieß die Reisekosten vom entfernten Orte her, und Alles, Alles vergüten müssen, was als wirklicher Schade des Verlobten, von dessen Seite keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden ist, bewiesen werden kann?

5. Ich kann zwar nicht läugnen, daß der §. 46 nicht geradezu unterscheidet, ob der Theil, von dessen Seite eine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, daran Schuld sey oder nicht, und daß somit auch der doctrinelle Gesetzausleger nicht erst einen Unterschied in das Gesetz einschwärzen dürfe, der im Gesetze selbst nicht enthalten zu seyn scheint. — Allein ich erlaube mir dennoch weiter zu fragen, ob nicht der Gesetzgeber, der im §. 46 bloß vom Vorbehaltenseyn eines Anspruches redet, eben dadurch auf die Quelle dieses Anspruches hin-

deutet? und welche kann hier wohl im Allgemeinen angenommen werden, als das im Hauptstücke vom Schadenersatze enthaltene System der österr. Gesetzgebung in Ansehung dieses Ersatzes?

6. Ich läugne ferner eben so wenig, daß der §. 1155 eine Ausnahme von der Regel enthalte, nach welcher ein ohne Verschulden verursachter Schade nicht zu ersetzen ist, indem es daselbst heißt: „Auch für Dienste und Arbeiten, die nicht zu Stande gekommen sind, gebührt der bestellten Person eine angemessene Entschädigung, wenn sie das Geschäft zu verrichten bereit war, und von dem Besteller durch Schuld oder einen Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, daran verhindert oder überhaupt durch Zeitverlust verkürzt worden ist.“ — Allein, abgesehen davon, daß im §. 1155 nicht vom vollen Ersatz des wirklichen Schadens, sondern nur von einer angemessenen Entschädigung die Rede ist, so heißt es auch daselbst bestimmt, daß sie der bestellten Person gebühre — nicht bloß, daß ihr ein Anspruch vorbehalten bleibe. Auch hat die bestellte Person ein Klagerecht auf die Leistung des Gegenstandes des Vertrages erlangt, welches jedoch einem verlobten Theile nach §. 45 des G. B. nicht zusteht.

Doch genug, um meine Bedenken zur Kenntniß zu bringen, und, werden sie zu einer gelegenheitlichen Beantwortung geeignet befunden, diese mit redlichem Streben nach Wahrheit zu erwarten.

Der Herr Verfasser hat bereits in den ersten vier Bänden einen Schatz von Kenntnissen und Erörterungen niedergelegt, der nicht nur allein zur reichlicheren Aufklärung der Materien des fünften und letzten Bandes benützt werden kann, sondern auch zum beredtesten und sichersten Bürgen für die Gediegenheit desselben dienet.

Deßwegen beschränke ich mich bloß darauf, einige Stellen dieses letzten Bandes zur gelegenheitlichen umständlicheren Besprechung herauszuheben.

S. 46 finde ich bey der Erörterung des Begriffes vom Vergleiche sehr beachtungswürdig die Bemerkung, daß ein Recht an und für sich unbestritten, aber hinsichtlich seiner Geltendmachung zweifelhaft seyn könne, wenn nämlich der Verpflichtete nicht im Stande ist, den Berechtigten sogleich, wie er es sollte, zu befriedigen, aber mit der Zeit oder unter andern Modalitäten die Leistung seiner Schuld verspricht, und der Berechtigte auf einen solchen Antrag eingehet; daß sogar ein rechtskräftig entschiedenes Recht noch bey der Execution desselben Gegenstand

eines Vergleiches werden kann, indem es sich nämlich um die Art und die Gegenstände der Execution handelt, und dießfalls eine andere, als die früher festgesetzte, für beyde Theile vielleicht vortheilhaftere Weise der Befriedigung in Antrag gebracht wird.

S. 48 und 49 wird bey Erörterung des §. 1382 behauptet, daß, wenn nicht zwischen Eheleuten, sondern zwischen dritten Personen über die Gültigkeit einer Ehe ein Streit entsteht, ein Vergleich über die Ehe, als denjenigen Umstand, von welchem die Entscheidung ihres Rechtsstreites abhängt, allerdings zulässig wäre; daß jedoch dann die Gültigkeit oder Ungültigkeit der in der Frage stehenden Ehe durch einen solchen Vergleich nur in Beziehung auf diesen Rechtsstreit, keineswegs aber überhaupt außer Zweifel gesetzt werden würde.

So sehr ich nun auch mit dieser Behauptung übereinstimme, so kann ich dennoch nicht bergen, daß ich in Ansehung der unmittelbar darauf folgenden Stelle:

„Ehestreitigkeiten müssen von dem eigens dazu bestimmten Gerichte entschieden werden; aber Streitigkeiten über die Gültigkeit einer Ehe unter dritten Personen könnten, wenn die bestrittene Ehe durch den Tod eines der Ehegatten bereits getrennt ist, vor jedem sonst competenten Gerichte verhandelt, und der Vergleich hierüber vor demselben oder auch außergerichtlich geschlossen werden" — bis auf die letzten auf den Vergleich sich beziehenden Worte in Zweifel schwebe. — Herr Hofrath Dolliner sagt in seiner ausführlichen Erläuterung des 2. Hauptstückes des a. b. G. B. von §§. 93—110, §. 85, S. 206, in der Anmerkung, daß die hohe Ges. Geb. Hofcommission dafür halte, daß in einem solchen Falle das ordentliche Verfahren bey der Personalinstanz hinreiche; bey der obersten Justizstelle aber die Mehrheit der Stimmen dahin ausgefallen seyn soll, daß auch diese Sache bey dem Landrechte, und eben so wie in Fällen, wo es sich um das Eheband selbst handelt, untersucht und entschieden werden soll. — 1. Abgesehen von einer allerh. Entschließung hierüber halte ich nun dafür, daß der Grund, worum Streitigkeiten über das Eheband selbst ausschließend dem Landrechte vorbehalten sind, und warum ein Vertheidiger des Ehebandes, gewöhnlich das Fiscalamt aufgestellt wird, zuletzt doch kein anderer sey, als weil eben davon eine reiflichere und tiefer eindringende Untersuchung und eine das Eheband weniger gefährdende Entscheidung erwartet wird. Würde diese dem Personalrichter, selbst dem Landrechte nur als Personal-, nicht als Causal-Instanz, ohne einen Vertheidiger des Ehebandes eingeräumt, so müßte man wohl auch, um die gedachten Vorsichten nicht für leere Formalitäten zu erklären, die Möglichkeit zu-

geben, daß eine Ehe vom Personalgerichte bey dem vorschriftmäßigsten Verfahren für ungültig erklärt werden könne, die bey dem Landrechte als Causal-Instanz unter Zuziehung eines Vertheidigers des Ehebandes aufrecht erhalten worden wäre. Sollte nun absichtlich dieser Möglichkeit Raum gelassen werden? sollte die Gesetzgebung für die nicht zu berechnenden Folgen, die mit dem Aufrechthalten des Ehebandes innigst verknüpft sind, eine geringere Vorsorge getroffen haben, als für das Eheband selbst, das immer noch das Entscheidende in diesem Präjudicialstreite ausmacht? 2. Zugegeben, daß nach der Auflösung der Ehe durch den Tod das öffentliche Interesse nicht mehr gefährdet werden könne, so scheint mir daraus eher zu folgen, daß die Zuziehung eines politischen Repräsentanten wegfallen könnte, als die übrige Vorsorge, die mir, wo nicht größtentheils, doch wenigstens eben so sehr auf das Privatinteresse berechnet zu seyn scheint. 3. Allerdings sind zwar bey einer in Absicht auf das Vermögen eines Verschollenen zu erwirkenden Todeserklärung des Letzteren von dem Gesetze nicht jene strengen Vorsichten vorgeschrieben, die in den §§. 112—114 des a. b. G. B. für den Fall angeordnet sind, wenn der zurückgebliebene Ehegatte, um zu einer zweyten Ehe zu schreiten, die Todeserklärung ansucht. Allein bey einer Todeserklärung in Absicht auf die Vertheilung des Vermögens des Verschollenen unter jene, welchen es nach Verschiedenheit der Fälle gebührt, handelt es sich auch nicht um die Präjudicialfrage über die Gültigkeit der Ehe und um die von der Entscheidung derselben abhängenden Consequenzen. Handelt es sich aber um diese, dann schiene es mir bedenklich, bey einem geringeren Aufwande von Vorsichten andere Consequenzen zu ziehen, als bey einer auf beruhigenderen Vorsichten beruhenden Entscheidung gezogen worden wären. 4. Einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleich über die Gültigkeit der Ehe, die durch den Tod aufgelöset wurde, halte ich allerdings für zuläßig, insofern es sich um Rechte handelt, auf welche gültig Verzicht geleistet werden kann. Haben aber die Parteyen nicht die Absicht, sich zu vergleichen, wozu sie nicht gezwungen werden können, wollen sie ihr Recht bloß von der Wahrheit abhängig machen, dann glaube ich, müsse in dem einen Falle wahr und gewiß seyn, was in dem andern Falle wahr und gewiß gewesen wäre, und somit müsse die Frage, ob die Ehe gültig oder ungültig sey, im Falle des erbetenen richterlichen Erkenntnisses in ihrer Untersuchung gleichförmig behandelt werden, sie möge dann die eigentliche letzte oder nur Präjudicialfrage seyn. 5. Nur wenn sich die streitenden Parteyen ausdrücklich oder stillschweigend erklärten, mit dem geringeren Aufwande von Vorsichten

sich zu begnügen, würde ich dieses für ein vergleichartiges Einverständniß halten, welches insofern zulässig wäre, als überhaupt ein Vergleich Statt finden kann. Ich bin daher der Meinung, daß eine in einem solchen Falle bey dem Landrechte als Causal-Instanz angebrachte Klage auf die Ungültigerklärung einer Ehe, die durch den Tod aufgelöset worden ist, von diesem wenigstens nicht zurückgewiesen werden könne. 6. Das Gesetz, welches Streitigkeiten über das Eheband dem Landrechte zuweiset, unterscheidet nicht, ob der Streit bey Lebzeiten der Ehegatten oder nach ihrem Tode erhoben wird; wo aber das Gesetz nicht unterscheidet, dürfen auch die dem Gesetze Untergebenen nicht unterscheiden, ist eine anerkannte Rechtsregel. 7. Uebrigens war zur Zeit, als der vorliegende letzte Band des Commentars des Herrn Verfassers und jene ausführliche Erläuterung des Herrn Hofrathes Dolliner erschienen war, die erst durch das h. Hofkanzley-Decret vom 13. July und durch das Circulare der h. k. k. N. Oester. Landesreg. vom 23. July 1837 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung Sr. Majestät noch nicht bekannt, welche wörtlich so lautet: „Auch wenn das Eheband durch den Tod eines oder selbst beyder Ehegatten bereits aufgelöst ist, kann eine ämtliche Untersuchung über die Gültigkeit dieser aufgelösten Ehe von der dazu berufenen Behörde Statt finden, insofern um die dießfällige Erhebung und Entscheidung von den dazu gesetzlich berechtigten Interessenten zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche, von dem Criminalrichter zum Behufe seiner Amtshandlung, oder von einer administrativen Behörde im Interesse des Staates angesucht wird. In dem ersteren Falle sind die Interessenten zur Geltendmachung, so wie jedenfalls zur Verwahrung ihrer privatrechtlichen Ansprüche berechtigt, bey der Untersuchung einzuschreiten, dem Gerichte die ihnen zu Gebothe stehenden Behelfe und Beweismittel vorzulegen, und gegen Entscheidungen, wodurch sie sich gekränkt erachten, nach Maßgabe der Gesetze im Wege der Appellation oder des Recurses bey dem höheren Richter Abhülfe zu suchen." — Die zur ämtlichen Untersuchung über die Gültigkeit der Ehe berufene Behörde ist nun nach §. 97 des b. G. B. nur das Landrecht des Bezirkes, worin die Ehegatten ihren Wohnsitz haben, und demnach im Falle der Auflösung ihrer Ehe durch den Tod, worin sie ihren Wohnsitz hatten.

S. 49 wird in Ansehung der Stelle des §. 1083 des G. B.: „Ueber den Inhalt einer letzten Anordnung kann vor deren Bekanntmachung kein Vergleich errichtet werden," bemerkt, daß es hierbey nicht immer auf die eigentliche Publication des letzten Willens ankommen dürfte, und demnach ein Vergleich gültig wäre, wenn nur

der letzte Wille früher auf was immer für eine Art bekannt wurde. — Indessen scheint es mir doch zweifelhaft zu seyn, ob nicht der Gesetzgeber auf den Ausdruck »Bekanntmachung" ein größeres Gewicht gelegt wissen wolle, als auf das bloße Bekanntwerden, theils weil das Letztere nicht immer leicht zu beweisen sey, theils auch leichter zur listigen Bethörung unvorsichtiger oder ängstlicher Erben oder Vermächtnißnehmer mißbraucht werden könnte.

S. 66 wird gesagt, daß der Schuldner dem Cessionar auch jene Einwendungen entgegen setzen könne, die aus den besondern Verhältnissen des Cessus gegen den Cessionar entspringen, z. B. die Rechtswohlthat der Competenz. — Dieses bezweifle ich aus dem Grunde, weil daraus, daß der §. 1396 des a. b. G. B. den Schuldner nicht mehr für berechtigt erklärt, den ersten Gläubiger, d. i. den Cedenten zu bezahlen, sobald jenem der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist, noch nicht zu folgen scheint, daß der Cessus durch die Verständigung von der Cession mit dem Cessionar in ein eigenes Rechtsverhältniß komme, sondern das Gesetz scheint nur deßwegen den Schuldner zu verhalten, nach der Verständigung den Cessionar zu bezahlen, weil es jenem dadurch erkennbar geworden ist, wem die Zahlung gebührt. Der §. 1394 sagt: »Die Rechte des Uebernehmers sind mit den Rechten des Ueberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben." Würden nun dem Uebernehmer in Rücksicht auf die abgetretene Forderung Einwendungen entgegengesetzt werden können, die gegen den Ueberträger nicht Statt fänden, so würden auch die Rechte des Uebernehmers mit den Rechten des Ueberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung nicht eben dieselben seyn. Der Schuldner könnte zwar allerdings im Falle eine Gegenforderung an den Uebernehmer diesem die Compensation entgegen setzen, die er dem Ueberträger ohne Gegenforderung an den Letztern nicht hätte entgegensetzen können; allein insofern der Schuldner compensirt, insofern zahlt er auch, und somit bleiben auch die Rechte des Uebernehmers mit jenen des Ueberträgers eben dieselben.

S. 80 wird die Zahlung in engerer und eigentlicher Bedeutung nach dem Wortlaute des §. 1412 des G. B. definirt, als die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist. — Auch in den Pandecten Fr. 176 Dig. de verb. sign. heißt es: Solvere dicimus, cum quis id facit, quod facere promisit. — Indessen, um die Zahlung im engeren und eigentlichen Sinne von manchen andern Tilgungsarten einer Verbindlichkeit, insbesondere von der Compensation und gerichtlichen Hinterlegung zu unterscheiden, halte ich den Beysatz der Commentatoren des römischen

Rechtes nicht für ganz überflüssig, wenn sie die Zahlung im eigentlichen Sinne, als die wirkliche und vom Gläubiger angenommene Leistung dessen, was man schuldig ist, definiren; denn auch bey der Compensation geschieht zwar keine wirkliche, aber doch eine imaginäre Leistung dessen, was man schuldig ist; bey der gerichtlichen Hinterlegung dagegen geschieht eine wirkliche Leistung dessen, was man schuldig ist, jedoch ohne Annahme derselben von Seite des Gläubigers.

S. 103 wird bey der Erörterung des §. 1437 meiner Meinung nach richtig bemerkt, daß der Empfänger einer bezahlten Nichtschuld nur das herauszugeben habe, was von der empfangenen Sache noch vorhanden ist, die durch die empfangene Sache genossenen Vortheile aber dem Empfänger als redlichen Besitzer bleiben; denn, wollte man dagegen einwenden, daß der Empfänger einer bezahlten Nichtschuld sich mit fremden Schaden bereichern würde, wenn er nicht auch die unvollkommen verbrauchten, das heißt die nicht mehr in Natur, aber dem Werthe nach vorhandenen Früchte und Nutzungen, durch deren Genuß er reicher wurde oder etwas aus dem Seinigen ersparte, vergüten müßte, so würde diese Einwendung nicht minder der Bestimmung des §. 330, auf welche doch im §. 1037 hingewiesen wird, entgegen gestellt werden können; sie würde mehr **pro lege ferenda**, als **pro lege lata** streiten. Ich gebe zwar zu, daß nach naturrechtlichen Grundsätzen auch die nur im Werthe vorhandenen Früchte und Nutzungen vergütet werden müßten; allein das eine andere Bestimmung enthaltende positive Gesetz dürfte schon dadurch allein gerechtfertigt werden können, daß es den vielleicht in den meisten Fällen schweren Beweis berücksichtiget, welcher demjenigen zu führen obläge, welcher behauptet, daß diese Früchte und Nutzungen noch dem Werthe nach vorhanden sind. Weniger problematisch dürfte dieser Beweis in dem Falle des §. 1447 des b. G. B., nämlich des zufälligen gänzlichen Unterganges einer bestimmten schuldigen Sache, oder der durch Zufall sich ereignenden Unmöglichkeit der Zahlung einer Schuld, seyn, wo dann der Schuldner das, was er, um die Verbindlichkeit in Erfüllung zu bringen, erhalten hat, zwar gleich einem redlichen Besitzer, jedoch auf solche Art zurückstellen oder vergüten muß, daß er aus dem Schaden des Andern keinen Gewinn zieht.

S. 117 wird scharfsinnig erörtert, daß die Entsagung im Sinne des §. 1444 des b. G. B., als Nachlaßvertrag, **pactum remissorium**, genommen, zu ihrer vollen Wirksamkeit als Schenkung nicht immer eine Urkunde voraussetze, weil eine schriftliche Urkunde nicht zur Gültigkeit der Schenkung, sondern nur darum erfordert wird, damit der Geschenknehmer ein Klagerecht erhalte, der von seiner Verbindlichkeit befreyte

Schuldner aber, um diese Befreyung geltend zu machen, keiner Klage, sondern nur einer Einrede bedarf, und somit die Entsagung allerdings auch mündlich eingegangen werden kann. Wenn es dagegen (fährt der Hr. Verf. fort) bey einer unentgeltlichen Entsagung darauf ankäme, daß der befreyte Schuldner gegen den Entsagenden eine Klage anstellen müßte, z. B. weil ihm dieser die Schuldurkunde nicht herausgeben will, so könnte diese nur angestellt werden, wenn die Entsagung durch eine Urkunde bestätiget wurde.

Der besseren und richtigeren Uebersicht wegen wird das vierte Hauptstück von der Verjährung und Ersitzung in 4 Abschnitte untergetheilt, von welchen der erste von der Verjährung überhaupt, der zweyte von der Ersitzung insbesondere, der dritte von der Verjährung in engerer Bedeutung, der vierte von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Ersitzung und Verjährung handelt.

S. 127 wird der Begriff der Verjährung richtig aufgestellt, und eben so richtig in einer Anmerkung bemerkt, daß einige andere Definitionen der Verjährung wenigstens keine Verbesserung der Begriffsbestimmung enthalten, die bey den Schriftstellern des gemeinen Rechtes darüber aufgestellt werden. Vielmehr möchte ich glauben, daß die Definition der gedachten Schriftsteller: Verjährung ist die Erlangung eines Vortheiles, welcher sich darauf gründet, daß ein Anderer sein Recht binnen der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt und daher verloren hat, die kürzeste und bündigste sey; denn sie schließt sowohl die erwerbende Verjährung oder Ersitzung, als die erlöschende oder Verjährung im engeren Sinne in sich, indem der Verjährende immer einen Vortheil erlangt, er mag von einer Verbindlichkeit frey werden (erlöschende Verjährung) oder ein Recht erwerben, welches ihm vorher nicht zustand (Ersitzung), und immer der, der Verjährung eigene Vortheil sich darauf gründet, daß ein Anderer sein Recht binnen der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt und daher verloren hat. Eben dadurch, daß das Beruhen dieses Vortheiles auf der Nichtausübung des Rechtes von Seite eines Andern als Merkmahl des Begriffes der Verjährung angegeben wird, wird der Rüge vorgebeugt, die mit gutem Grunde der vagen Erklärung gemacht wird, nach welcher Verjährung als jener factische Zustand eines Rechtes angegeben wurde, wo dasselbe binnen der gesetzlichen Zeit nicht ausgeübt worden ist.

S. 128 — 131 wird der Unterschied der Verjährungsfälle von andern ähnlichen mit vielem Scharfsinne und gründlicher Belehrung auseinandergesetzt.

Für eben so gediegen halte ich auch S. 134—141 die Erörterungen

der §§. 1465 und 1475 des a. b. G. B., welche des Systems wegen, als unter die Bestimmungen von der Verjährung überhaupt gehörig, hier eingereiht werden. — Die Worte des §. 1475 des a. b. G. B, nach welchem die Zeit einer schuldlosen, obschon willkührlichen Abwesenheit des Eigenthümers außer der Provinz, in welcher sich die Sache befindet, bey der ordentlichen Ersitzung und Verjährung nur zur Hälfte, folglich Ein Jahr nur für sechs Monathe gerechnet wird, nie weiter als bis auf dreyßig Jahre zusammen ausgedehnt werden soll, haben den Herrn Hofrath Dolliner zu zwey vortrefflichen Aufsätzen in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1838, XLIV und XLV *) veranlaßt, worin derselbe in dem ersteren die bisher bekannten 3 Auslegungen dieser streitigen Stelle prüft, und im zweyten dieselbe so auslegt: »Doch soll überhaupt die nur zur Hälfte gerechnete Zeit der Abwesenheit nie weiter, als auf dreyßig, aus dieser Berechnung entstehende Jahre, also 30 Doppeljahre zusammen, ausgedehnt werden. Die Auslegung des Herrn Verfassers kommt dieser am nächsten, und es ist nicht zu zweifeln, daß derselbe in der mit dem ersten Bande begonnenen neuen Ausgabe seines Commentars diese erst viel später erschienene Auslegungsart berücksichtigen werde.

S. 166—168 wird die Ersitzbarkeit des Pfandrechtes gegen die in der Pachmann'schen Abhandlung aufgestellte Ansicht mit gutem Grunde vertheidiget.

S. 168—172 wird dagegen eben so bündig vertheidiget, daß weder das Erbrecht selbst, noch die Erbschaft als eine Gesammtsache, noch auch persönliche Sachenrechte ein Gegenstand der Ersitzung seyn können.

S. 176—180 wird die Frage beantwortet, ob auch der für sich nicht begünstigte Nachfolger einer begünstigten Person an der Begünstigung seines Vormannes Theil nehmen, und ob sich eine begünstigte Person auch dann ihres Vorrechtes bedienen könne, wenn sie einer unbegünstigten während der Ersitzungszeit im Besitze nachfolgt? — Bekannt ist es ohnehin, daß durch die festgesetzte außerordentliche Ersitzungszeit nicht die ersitzende, sondern nur jene Person begünstiget wird, gegen welche die Ersitzung läuft. — Bey der Beantwortung dieser Frage nun kann es dem Herrn Verfasser nur zur Ehre und zum Verdienste angerechnet werden, wenn er mit sich selbst verläugnender Wahrheitsliebe S. 177 sagt: »Eine Gemeinschaft zwischen dem Vormanne und dem Nachfolger, aus welcher ich früher diese Frage zu entscheiden suchte, kann nach meiner gegenwärtigen Ueberzeugung nicht angenommen werden, denn eine solche setzt voraus, daß ein und dasselbe Recht

*) So wie den ersten Aufsatz dieses und des vorigen Heftes (Ref.).

mehreren Personen ungetheilt zukomme; das ist aber bey dem Vormanne und dem Nachfolger nicht der Fall, indem das Recht des Einen aufhört, wenn das Recht des Andern beginnt. Geradezu kann also dieser Fall unter den §. 1473 nicht subsumirt werden." — Herr Professor Helm widmete dieser Frage in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1828, XVIII. einen eigenen sehr scharfsinnigen Aufsatz, in welchem er dieselbe so beantwortet: „Die gegen eine begünstigte Person angefangene Ersitzung wird auch bey erfolgtem Uebergange der Sache an eine nicht begünstigte erst in der außerordentlichen Ersitzungszeit vollendet; es steht jedoch dem Dritten das Recht zu, vor dem Zeitpuncte des Ueberganges die ordentliche Ersitzung anzufangen." — Mit überwiegenden Gründen behauptet dagegen der Herr Verfasser, daß sowohl der Vormann, als der Nachfolger, jeder nach dem eigenen Rechte zu behandeln sey, indem Begünstigungen, welche nur der Person eingeräumt sind, der Natur der Sache nach nicht auf Andere übertragen werden können, hingegen auch darum nicht aufhören, wirksam zu seyn, weil das geltend zu machende Recht ursprünglich einer nicht begünstigten Person zustand. Hiernach stellt der Herr Verfasser die Regel auf: daß die bey dem Uebergange des Besitzes von einer Person auf die andere noch erforderliche Zeit immer verhältnißmäßig zu berechnen sey, und zwar bey dem Uebergange des Besitzes von einer begünstigten Person auf eine nicht begünstigte nach folgender Proportion: die ganze außerordentliche Ersitzungszeit zu der noch erforderlichen gegen die begünstigte Person, wie die ganze ordentliche Ersitzungszeit zu x; — bey dem Uebergange aber von einer nicht begünstigten auf eine begünstigte Person: die ganze ordentliche Ersitzungszeit zu der noch erforderlichen gegen die nicht begünstigte Person, wie die ganze außerordentliche Ersitzungszeit zu x. — Meines Erachtens bemerkt der Herr Verfasser ganz richtig, daß aus dem 6. Abs. des K. M. P. sich nicht wohl eine analoge Entscheidung für die vorliegende Frage herleiten lasse; ja es scheint mir sogar kein Bedürfniß dazu vorhanden zu seyn, indem durch die Art, wie der Herr Verfasser die Frage löset, gerade dasjenige genau beobachtet wird, was das Gesetz verordnet; denn es wird dadurch die begünstigte Person nach der Vorschrift des Gesetzes begünstiget, die nicht begünstigte Person aber, auf welche sich die besondere Gunst des Gesetzes nicht bezieht, auch nicht derselben theilhaft. — Auch scheint mir die Ansicht des Herren Verfassers gegen die Einwendungen, welche in dem oben citirten Aufsatze dagegen gemacht werden, vollkommen gerechtfertiget.

S. 185 wird bey der Erörterung der Verjährung in engerer Be-

deutung richtig bemerkt, daß unser Gesetz den bloßen Nichtgebrauch des dadurch zu erlöschenden Rechtes für hinlänglich erkläre, ohne erst zu unterscheiden, ob der Verjährende von seiner Verpflichtung Wissenschaft habe oder nicht, ob er somit im guten oder bösen Glauben sich befinde. — Eben so wird S. 186 der aus dem römischen Rechte bekannte Grundsatz: **non valenti agere, non currit praescriptio** nach unserm b. G. B. richtig erörtert.

S. 191 — 197 enthalten gediegene Erörterungen der Rechte, welche keiner Verjährung unterliegen, wohin 1) die Personenrechte, 2) die Rechte zu Handlungen der bloßen Willkühr, 3) Rechte, welche theilweise ausgeübt werden, und 4) das Pfandrecht, so lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, gehören.

Eben so gediegen ist S. 197 die Erörterung des §. 1481 des b. G. B. über die Verjährung der Rechte, welche selten ausgeübt werden können.

Von S. 199 — 224 setzt der Herr Verfasser die außerordentliche kürzere Verjährungszeit umsichtig erörtert auseinander: 1) bey der Forderung rückständiger, in gewissen Fristen zu entrichtender Leistungen; 2) bey dem Rechte, die Erklärung eines letzten Willens umzustoßen, wobey er sich streng an den Begriff hält, was man unter dem Umstoßen eines letzten Willens zu verstehen habe, nämlich: wenn man wegen Mangels eines der in den §§. 564 — 574 vorgeschriebenen innern Erfordernisse, oder wegen Mangels der in den §§. 578 — 601 vorgeschriebenen äußeren Form die Ungültigkeit desselben behauptet; 3) bey dem Rechte, den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern; bey dem Rechte, die Aufhebung eines Vertrages in gewissen Fällen zu verlangen, wobey jedoch mir die Verjährung des Rechtes nicht von dem Abschlusse des Vertrages oder von der vorgenommenen Theilung, sondern vielmehr von der Zeit an zu laufen scheint, in welcher der Beleidigte oder Verkürzte zur Kenntniß der Beleidigung oder Verkürzung gelangte; 5) bey dem Rechte einer Dienstbarkeit, wenn sich der Verpflichtete der Ausübung widersetzt; 6) bey den Entschädigungs-; 7) bey den Injurienklagen.

S. 222 — 224 wird vertheidigt, daß das Wechselrecht bey fremden Wechseln nach den Bestimmungen des a. b. G. B, somit erst in 30 Jahren verjähre, und zwar vom Verfallstage des Wechsels oder eigentlich dem darauf folgenden nächsten Tage an.

In den gründlich erörterten gemeinschaftlichen Bestimmungen der Ersitzung und Verjährung werden S. 225 die Worte des §. 1493: „Bey einer Ersitzung von 30 oder 40 Jahren findet diese Einrechnung (der

Ersitzungszeit des Vorfahrers) auch ohne einen rechtmäßigen Titel Statt» — in Verbindung mit andern damit im Zusammenhange stehenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über die Beschaffenheit des Titels in dem Sinne ausgelegt, daß bey der Ersitzung von 30 oder 40 Jahren der rechtmäßige Titel nur nicht bewiesen werden, wohl aber insofern vorhanden seyn müsse, als die von dem Gegner des ersitzen wollenden gegen diese erwiesene Unrechtmäßigkeit des Besitzes der Ersitzung entgegen stehen würde.

S. 226 und 227 werden die Begriffe und die Wirkungen der Hemmung einerseits, und andererseits der Unterbrechung der Verjährung überhaupt scharfsinnig erörtert.

Als Hemmungsgründe werden nach dem Gesetze angeführt: 1) Mangel der Geisteskräfte derjenigen, gegen welche überhaupt verjährt werden soll, worunter jedoch offenbar Verschwender und moralische Personen, weil diese wegen anderer, in ihren Eigenschaften liegender Verhältnisse ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie S. 228 bemerkt wird, nicht begriffen werden können; wohl aber, wie daselbst gegen D. Brzezina vertheidiget wird, auch in der väterlichen Gewalt stehende Kinder. Zugleich wird bey Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte zu verwalten unfähig sind, S. 230 behauptet, daß gegen sie die angefangene Ersitzungs- oder Verjährungszeit nie früher als binnen zwey Jahren nach den gehobenen Hindernissen vollendet werden könne, auch wenn sie wirklich einen Vertreter haben, obschon mir dieses etwas zweifelhaft scheint, weil das Wörtchen ein — auch auf die mannigfaltigen, der Vollendung vorausgegangenen Zeiträume, der Ausdruck »nach gehobenen Hindernissen« aber in der vielfachen Zahl auf die Mannigfaltigkeit des Grundes der mangelnden Geisteskräfte bezogen werden kann, und überdieß das Daseyn eines Vertreters nie unter den Hindernissen für sich allein subsumirt werden dürfte. Dagegen scheint mir auf allgemeine Beystimmung Anspruch zu haben, was S. 232—234 in dem Falle, wenn eine zur Verwaltung ihres Vermögens fähige Person mit einer unfähigen in Beziehung auf das zu verjährende Recht in Gemeinschaft stände, nach der Analogie des §. 1473, nach welcher auch die fähige Person an der Begünstigung des §. 1494 Theil nimmt, umsichtig erörtert wird. 2) Werden als Hemmungsgründe nach dem Gesetze angeführt: die Verhältnisse zwischen Ehegatten, dann zwischen Kindern oder Pflegebefohlenen und ihren Aeltern oder Vormündern während der ehelichen Verbindung, oder der älterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Nur scheint mir zweifelhaft zu seyn, ob geschiedene Eheleute wirklich von dieser Begünstigung ausgeschlossen sind,

wie S. 235 angenommen wird, theils weil im §. 1495 das Gesetz sich des Ausdruckes „eheliche Verbindung", nicht aber „eheliche Gemeinschaft" bedient, nun aber nur letztere, nicht auch die erstere durch die bloße Scheidung aufgehoben wird; theils, weil die trotz der auf unbestimmte Zeit aufgehobenen ehelichen Gemeinschaft fortdauernde eheliche Verbindung auf jede im Gesetze gegründete Begünstigung Anspruch zu machen scheint, die nicht geradezu eine Folge der Gemeinschaft ist, und von dem nicht unterscheidenden Gesetze nicht geradezu geschiedenen Ehegatten entzogen wird. Ich glaube bey diesem Zweifel nicht inconsequent zu verfahren, wenn ich das Gesetz, mit dem Herrn Verfasser übereinstimmend, auch auf Schein-Eheleute anwende, obschon zwischen Letztern wohl nur eine eheliche Gemeinschaft, aber keine eheliche Verbindung besteht, weil Schein-Eheleute, so lange sie solche sind, vor dem äußern Gerichte als wirkliche Eheleute gelten. — Als gesetzlicher Hemmungsgrund wird 3) die Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten, 4) ein gänzlicher Gerichtsstillstand trefflich erörtert.

S. 237 — 241 sind gediegene Erörterungen über die gesetzlichen Unterbrechungsgründe enthalten, die 1) in der Anerkennung des Rechtes von Seite des Verpflichteten, 2) in der Anstellung einer Klage, mit welcher der Kläger siegt, 3) in der Unterbrechung des Besitzes bey der Ersitzung bestehen.

S. 241 — 244 wird die Wirkung der Ersitzung und Verjährung und insbesondere die Wirkung der ersteren gegen die davon abweichende Meinung nach meinem Dafürhalten gründlich vertheidiget.

S. 245 — 248 wird meines Erachtens die Einschränkung der aus der Ersitzung oder Verjährung sonst entstehenden Wirkung nach §. 1500 des b. G. B. bey Sachen und Rechten, welche ein Gegenstand der ordentlichen Bücher sind, vortrefflich auseinander gesetzt.

In den letzten zwey Paragraphen wird von der Verzichtleistung bey der Verjährung und von der Beurtheilung der Verjährung bey den von Oesterreichern im Auslande unternommenen Handlungen und erworbenen Rechten sehr befriedigend gehandelt.

Nach dem Schlusse des letzten Bandes dürfen nicht übergangen werden die unter der Ueberschrift: „Verbesserungen und Zusätze" vorkommenden, insbesondere auf den ersten Theil des Commentars sich beziehenden neueren gesetzlichen Bestimmungen, und eben so wenig das sehr zweckmäßig eingerichtete alphabetische Register über alle fünf Bände, wodurch die Seitenzahl des letzten Bandes auf 368 Seiten steigt.

Ich scheide von der Beurtheilung eines Werkes, dessen Klarheit, Gründlichkeit und umsichtiger Bearbeitung ich nicht ohne Rührung

mannigfaltige Belehrung verdanke, und an das sich in mir der lebhafte Wunsch knüpft, daß es durch zweckmäßiges Studium zum Gemeingute Aller werde, die zur Handhabung der Gerechtigkeit bereits schon berufen sind, oder sich für diesen schönen Beruf heranbilden. Meine hie und da abweichenden Meinungen und Ansichten, die in dieser Beurtheilung offen daliegen, um geprüft und berichtiget zu werden, sind eben deßwegen nicht beeinträchtigende Rügen, sondern nur Gelegenheiten zur weiteren Forschung, insofern sie einiger Erwägung nicht unwürdig befunden werden sollten.

Einen ganz besondern Werth sichert diesem gediegenen Werke die an vielen Orten eingeschaltete Vergleichung und Berücksichtigung fremder Gesetzgebungen und die Verbindung der Philosophie des positiven Rechts mit den Aussprüchen desselben. Nicht genug aber kann ich zur Ergänzung empfehlen das mit diesem Werke eng zusammenhängende Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze, durch welches der verehrungswürdige Herr Verfasser auf den lebhaftesten Dank für ein befriedigtes Bedürfniß gerechten Anspruch hat, und das mir zum zweckmäßigen Studium unsers bürgerlichen Privatrechts unentbehrlich scheint. Die zweyte vermehrte Auflage dieses Handbuches mit den Nachträgen desselben vom J. 1837, so wie die neue vermehrte Auflage des Commentars selbst, wovon der erste Theil bereits die Presse verlassen hat, dient mir zum gültigsten Beweise, nicht zu viel gerühmt zu haben.

von Gapp.

Ausländische Literatur.

Handbuch der Literatur des Criminalrechtes und dessen philosophischer und medizinischer Hülfswissenschaften für Rechtsgelehrte, Psychologen und gerichtliche Aerzte, von Friedr. Kappler. Stuttgart, Scheibl'sche Buchhandlung. 1838. XVI. S. 416.

Der Herr Verfasser hat bereits ein juristisches Promptuarium im J. 1825 (angezeigt in dieser Zeitschrift J. 1835, Heft 12) und zu demselben ein Supplement im J. 1837 (angezeigt in dieser Zeitschrift J. 1838, Heft 8) herausgegeben. Das vorliegende, viel ausführlichere bibliographische Werk hat derselbe zufolge seines Vorwortes unternommen,

um eine längst gefüllte Lücke in der juristischen Literatur auszufüll
da Blümer's im J. 1794 in Leipzig erschienener Entwurf einer Lite
tur des Criminalrechtes nur unvollständig sey, und die besseren We
von Brunner (Bayreuth 1804) und Böhmer (Göttingen 1816) u
vollendet blieben. Bey Behandlung der einzelnen Materien sey er i
der Literatur in der Regel nur bis auf das J. 1800 zurückgegangen,
bey den großen Fortschritten der Wissenschaft alles Frühere längst vera
sey, wo aber ausnahmsweise dieses der Fall nicht wäre, so wie bey
Literatur der Geschichte des Gegenstandes, seyen mit großer Sorgf
die ältesten Quellen angegeben worden. Zur Erleichterung der Uebers
hat der Herr Verfasser die von Mittermaier besorgte 12. Ausgabe
Feuerbach'schen Lehrbuches zu Grunde gelegt, und besonderes Augenm
auf die gerichtliche Psychologie und die gerichtliche Arzneywissensch
zweyer für den Criminalisten unentbehrlichen Hülfswissenschaften, verw
det. Die ausländische Literatur wurde in so weit beachtet, als sie in
deutschen Buchhandel gekommen, und in den deutschen kritischen Zeitsch
ten Notiz davon genommen, oder dieselbe überhaupt in deutschen Wer
angeführt wurde. Und wirklich finden wir außer zahlreichen französisc
und englischen Gesetzen und strafrechtlichen Werken noch andere, z.
von den russischen Ostseeprovinzen, der Schweiz, Norwegen, Portug
Schweden, Sardinien, Amerika, selbst die Mosaische Gesetzgebu
China, Birma und Ostindien rc. angeführet. Um sich einen Begriff
der großen Vollständigkeit dieses Literaturwerkes zu machen, gen
die Angabe, daß darin 3480 legislative oder privat. Arbeiten über
Criminalrecht mitgetheilet werden. — Bey den Quellen des Crimin
rechtes sind zuerst das römische und kanonische Recht und speziell j
Theile derselben citirt, welche vom Strafrechte handeln, und
schriftstellerischen Werke angeschlossen, welche über diese Theile erschien
sind. Dann werden 42 Ausgaben der Halsgerichtsordnung Carl V. a
gezählet. und als Hülfsmittel zu deren Auslegung die bambergis
Halsgerichtsordnung, die brandenburgische Halsgerichtsordnung, Te
ler's Layenspiegel, die Malefizordnung Maximilian's des Ersten, T
quemada's Instruction für das h. Officium rc. rc. Bey den Ordalien w
den der Kesselfang, das Wasserurtheil, die Hexenwage, das glühende Eis
der Zweykampf, die Folter, das Kreuzurtheil, das Broturtheil,
Abendmahlnehmen, das Baarrecht, das Scheingehen, das Loos,
Sacramentales, bey den vorzüglichsten altdeutschen Strafen insbes
dere das Hundetragen, Steintragen, Bescherren der Haare, Wehrge
Sachsenbuße, das Lebendigbegraben rc. mit ihrer Literatur angefüh

Die erste Abtheilung des Werkes enthält die deutschen und fremd

Strafgesetzbücher mit den darüber erschienenen wissenschaftlichen Werken; die zweyte Abtheilung enthält die über einzelne strafrechtliche Materien, als z. B. über die Bedingungen der Zurechnung, über Geisteskrankheiten, welche die Zurechnung ausschließen, über die Natur der Strafen und deren Arten, über Verjährung rc. erschienenen Werke. — Die ungemeine Vollständigkeit dieser mühevollen Sammlung kann nicht genug angerühmt werden, und es bleibt nur der einzige Wunsch übrig, daß der Herr Verfasser ein anderes, die Uebersicht mehr erleichterndes System gewählet hätte, da die bey wissenschaftlicher Behandlung eines Gegenstandes vielleicht passendste Ordnung nicht in gleichem Grade zu Literaturwerken angewendet werden kann.

Fränzl.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

54.

Currende des k. k. Landes-Guberniums in Steyermark, dann des mährischen, böhmischen vom 4., des tyrolischen und laibachischen vom 5. Januar 1839. (In Betreff des den Erben Friedrich von Schiller's, rücksichtlich des Nachdruckes seiner Werke, von den souverainen Fürsten und freyen Städten Deutschlands zugestandenen 20jährigen Schutzes.)

Nach Inhalt des hohen Hofkanzley-Decretes vom 20. v. M., Zahl 31,939, ist laut Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley von der deutschen Bundesversammlung in ihrer 33. Sitzung vom 23. November v. J. nachstehender Bundesbeschluß gefaßt worden:

„Die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken Friedrich von Schiller's zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom heutigen Tage (23. November 1838) an, in sämmtlichen zum Bunde gehörigen Staaten gewährt werde."

55.

Circulare des laibachischen Guberniums vom 10., der nieder-österr. Landesstelle vom 12, des ober-österr. vom 14, des tyrolischen vom 19., des böhmischen vom 21., des mährischen vom 24. Jänner, des steyrischen vom 9. Februar 1839 — über die zur Aufnahme in die Academie der bildenden Künste in Wien erforderliche Vorbildung.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom

4. December 1838 für Diejenigen, welche künftig als ordentliche Schüler in die Academie der bildenden Künste in Wien eintreten wollen, als erforderliche Vorbildung festzusetzen geruhet, daß sie entweder die zwey Jahrcurse der 4. Classe an einer Hauptschule, oder die vier Grammatical-Classen an einem Gymnasium mit gutem Erfolge zurückgelegt haben. — Vormahlige Zöglinge der Ingenieur- oder der Neustädter militärischen Academie und Ausländer, wenn sie als ordentliche Schüler in die Academie der bildenden Künste aufgenommen werden wollen, haben die gleiche Vorbildung auf geeignete Art nachzuweisen. — Die Bewilligung zur Aufnahme von Ausländern in das Studium der Academie hat nur das Präsidium der Academie, und dieses nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß und wenn nach gehöriger Erforschung gegen die Sittlichkeit des Charakters und Betragens des die Aufnahme Ansuchenden kein Bedenken obwaltet. — Diese mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 22. December 1838, Zahl $^{32726}/_{2615}$ eröffnete allerhöchste Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

56.

Currende des k. k. Landes-Guberniums in Steyermark vom 10., des ober-österr. vom 20., des laibachischen vom 22., des böhmischen vom 25., des mährischen vom 28., des tyrolischen vom 21., des nieder-österr. vom 31. December 1838. (In Betreff der Normal-Schulfonds-Beyträge von Verlassenschaften.)

Laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 4. d. M., Z. 30,330, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft die Normal-Schulfonds-Beyträge unter Beobachtung der gesetzlichen Abstufungen von einer jeden Verlassenschaft, sobald selbe ein reines Vermögen von dreyhundert Gulden Conv. Münze oder darüber beträgt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Eigenschaften des Erblassers, ob dieser nämlich verehelicht, verwitwet oder unverehelicht, groß- oder minderjährig, mündig oder unmündig war, in C. M. abgenommen werden sollen.

57.

Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13., des böhmischen vom 19., des laibachischen vom 20., des galizischen vom 20., des Triester vom 21., des tyrolischen vom 21., des mährischen vom 24., des steyrischen vom 28., des ober-österr. vom 28. December 1838. (Die in Absicht auf den Nachdruck und Nachstich bestehenden Verbothgesetze werden auch auf das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst ausgedehnt.)

Seine Majestät haben, nach Inhalt eines hohen Hofkanzley-Decretes vom 28. November d. J., in der Betrachtung: daß den bestehenden Gesetzen, welche den Nachdruck und Nachstich verbiethen, die Absicht zum Grunde liegt, die inländischen Schriftsteller und Künstler gegen Verkürzungen des gerechten Lohnes ihrer Bemühungen zu schützen,

welche ihnen durch Nachbildungen ihrer Werke auf bloß mechanischem Wege widerfahren können, durch die allerhöchste Entschließung vom 17. November 1838 jene Verbothgesetze in gleicher Absicht auch auf das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst, nämlich: bildlicher Darstellungen in ganz- oder halberhabener Arbeit, welche einzig nur zur Beschauung bestimmt sind, auszudehnen geruhet, wornach immerhin von diesem Verbothe solche plastische Arbeiten ausgenommen bleiben, welche entweder zwar selbstständig, jedoch zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmt, oder bloße Verzierungen eines Gewerbs-Productes sind.

58.

Circulare des k. k. Guberniums für Tyrol und Vorarlberg in Betreff des freywilligen Eintrittes in den Militärstand.

Ueber einen nach gepflogener Rücksprache mit der hohen k. k. vereinigten Hofkanzley von dem k. k. Hofkriegsrathe erstatteten allerunterthänigsten Vortrag haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 12. November 1838 anzuordnen geruhet, daß in Gemäßheit der schon früher in Folge allerhöchster Entschließung vom 30. März 1836 für die übrigen deutsch-slavischen Provinzen erlassenen Bestimmung auch für die Provinz Tyrol und Vorarlberg für die freywillig in den Militärstand Eintretenden gar keine Altersbestimmung, sondern nur vollkommen physische Tauglichkeit zur Bedingung gemacht werde.

59.

Kreisschreiben des k. k. galizischen Landes-Guberniums vom 3. September, des nieder-österr. vom 7. des böhmischen vom 11., des mährischen vom 14., des ober-österr. vom 17., des laibachischen vom 20., des steyrischen vom 28. December 1838, des tyrolischen vom 1. Januar 1839. (Ueber die Bewilligungen zur Ein- oder Durchfuhr von Salz und Tabak.)

§. 1.

1) Die Bewilligung zum Bezuge des Salzes und Tabaks aus dem Auslande, oder aus einem Gebiethstheile, in welchem das Staats-Monopol nicht bestehet, oder zur Durchfuhr der genannten Monopols-Gegenstände durch das Zollgebieth, ist mittelst einer, von dem Bittsteller eigenhändig unterschriebenen und mit seinem Siegel zu bekräftigenden Eingabe anzusuchen, welche die genaue Angabe, zu welchem Zwecke der Monopols-Gegenstand bezogen werden will, dann insoferne es sich um Tabak handelt, die Gattung desselben, und der Menge jeder einzelnen Gattung, enthalten muß.

2) Die im vorigen Absatze bezeichneten Gesuche sind nach Maßgabe der in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen bey der, die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirks- oder Landesbehörde, in deren Verwaltungs-Bezirke der Gesuchsteller wohnet, oder bey der k. k. allgemeinen Hofkammer zu überreichen.

3) Die Cameral-Bezirks-Verwaltungen sind ermächtigt, zu be-

willigen: die Einfuhr oder Durchfuhr von Tabak, wenn die Menge, um die es sich handelt, fünfzehn Pfund (acht Pfund vier Loth metrisches Gewicht) nicht übersteigt, und wenn das Amt, über welches der Eintritt des Monopols-Gegenstandes Statt finden soll, sich im Amtsdistricte der Cameral-Bezirks-Verwaltung, bey der das Gesuch überreicht werden will, befindet.

4) Die Cameral-Gefällen-Verwaltung ist ermächtigt, die Bewilligung zur Einfuhr oder Durchfuhr des Tabaks zu ertheilen, wenn die Menge, um die es sich handelt, das im vorausgehenden Absatze angegebene Ausmaß überschreitet, oder wenn es dieses Ausmaß zwar nicht überschreitet, das Eintrittsamt aber nicht im Amtsdistricte der Bezirks-Verwaltung, in welchem der Bittsteller wohnet, gelegen ist.

5) Gesuche um die Ein- oder Durchfuhr von Salz sind der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen.

§. 2.

Die Verordnungen, mittelst welchen die Bewilligung zur Einfuhr oder Durchfuhr von Gegenständen der Staats-Monopole ertheilt wird, werden auf eigends hierzu vorgedrucktem Papiere ausgefertigt und mit dem Amtssiegel der Behörde, von welcher dieselben erlassen werden, versehen werden.

Diese Verordnungen sind zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 4. September 1837, Zahl 24,212, von dem Amte, das die Eingangs- oder Durchfuhrs-Bollete ausstellt, einzuziehen, jedoch in der Bollete mit Angabe der Behörde, welche die Bewilligung ertheilte, des Tages und der Zahl der Ausfertigung, deutlich zu berufen.

§. 3.

Die Dauer der Gültigkeit der Bewilligungen zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen wird, sofern dieselben von den Cameral-Bezirks-Verwaltungen ertheilt wurden, auf einen Monat, und insofern sie von der Cameral-Gefällen-Verwaltung herrühren, auf drey Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, beschränkt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist, wenn die Einfuhr oder Durchfuhr des Monopols-Gegenstandes von dem Bewerber noch gewünscht werden sollte, eine neue Bewilligung anzusuchen.

§. 4.

Bey der Durchfuhr von Monopols-Gegenständen haben alle Vorsichten in Anwendung zu kommen, denen die Durchzugsgüter nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung überhaupt unterworfen sind.

Insbesondere sind alle Päcke und Behältnisse genau abzuwägen, und nach der Vorschrift des §. 145 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorzugehen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Sicherstellung der aus der Erklärung nach §. 128 Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung entspringenden Verbindlichkeiten sich auch auf die für den Bezug der Monopols-Gegenstände vorgeschriebenen Licenzgebühren zu erstrecken habe.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Franz degli Oreficì, k. k. wirklicher geheimer Rath, Präsident des Appellations- und Criminalobergerichtes zu Venedig, und Commandeur des österr. kaiserl. Leopold-Ordens, erhielt den Freyherrnstand des österreichischen Kaiserstaates.

Hr. Joseph Castellani, Hofrath bey dem obersten Justizsenate in Verona, und Ritter des kaiserl. österr. Ordens der eisernen Krone III. Klasse, erhielt den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Prädicate »von Sermeti.»

Hr. Joseph Kern, Gubernialrath und Kreishauptmann im Pusterthale in Tyrol, und Ritter des österr. Leopold-Ordens, erhielt den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Prädicate „von Kernburg."

Hr. Johann Ebner, Gubernialrath und Kreishauptmann in Vorarlberg und Ritter des österr. Leopold-Ordens, erhielt den Ritterstand des österr. Kaiserstaates mit dem Prädicate „von Rosenstein."

Beförderungen.

Hr. Theodor Fibinger, Landrath, und Joseph Klaudy, Magistratsrath in Prag, zu Räthen bey dem böhmischen Appellationsgerichte.

Hr. Joseph Filek, nieder-österr. Cameralrath, zum ersten Rathe bey der k. k. böhmischen Cameral-Gefällenverwaltung mit dem Titel und Charakter eines Gubernialrathes.

Hr. Norbert Ritter von Neuberg, Landrechts-Secretär, Friedrich Kirschbaum und Eduard Gottlieb von Tannenheim, Appellations-Rathsprotocollisten, zu Räthen bey dem böhmischen Landrechte.

Hr. Joseph Angelini, Prätor, zum Tribunalrathe in Rovigo.

Hr. Anton Hauer, Landrechts-Rathsprotocollist, zum Rathe des ober-österr. Stadt- und Landrechtes.

Hr. Aloys Strasser, Apellations-Rathsprotocollist, zum Rathe des Collegialgerichts in Trient.

Hr. Joseph Piwak, Cameral-Bezirks-Commissär I. Classe, zum Cameralrathe und Bezirksvorsteher in Gitschin.

Hr. Dominik Leonardi, Untercommissär, zum Obercommissär bey der Venediger General-Polizey-Direction.

Hr. Alexander Rèvery v. Gyula-Varsand, Hofconcipist, zum Staatsraths-Officialen.

Hr. Aloys Altmann, Hofconcipist, zum Bergrathe und Bergrichter in Stadt Steyer.

Hr. Heinrich Ritter von Lebzeltern, Gubernialconcipist, zum überzähligen unbesoldeten Gubernialsecretär in Mähren.

Dienstübersetzungen.

HH. Procop Graf von Lazansky, galizischer Cameralrath, und Felix Scherl, Camer. Bezirksvorsteher in Czaslau, erhielten zwey Gremialrathsstellen bey der böhmischen Cameral-Gefällenverwaltung.

Todesfälle.

Hr. Johann Freyherr von Metzburg, Vicepräsident des k. k. General-Rechnungs-Directoriums, Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes, Landstand in Tyrol, starb den 4. Juny im 59. Jahre.

Hr. Karl Krziwanek, Hof- und Gerichts-Advocat, starb den 24. Juny im 65. Jahre.

Druckfehler im Nekrologe des Hofrathes Dolliner.

(V. Heft dieser Zeitschrift, Jahrgang 1839.)

Seite	275	Zeile	17		lese:	den	statt:	dem
»	277	»	8		»	Knaflische	»	Knoflische
»	»	»	23		»	Doctortitels	»	Doctorstitel
»	280	»	34		»	systemisirter	»	systematisirter
»	281	»	8		»	gemeinen	»	gemeinsamen
»	282	»	33		»	Hofdecrets	»	Hofdecret
»	283	»	2		»	Hörsaale	»	Hörsale
»	284	»	5	v. u.	»	Professors	»	Professcr
»	286	»	10		»	Michaelem	»	Michaelum
»	287	»	18		»	beabsichtigte	»	beabsichtigten
»	288	»	7		»	Dolliner's	»	Dolliner
»	»	»	11	v. u.	»	verschmerzte,	»	verschmerzte
»	289	»	7	v. u.	»	auch	»	auch fast
»	292	»	18	v. u.	»	eruit	»	ecuit
»	»	»	16	v. u.	»	Freyherrn	»	Herrn.

Notizenblatt

für den Monath July 1839.

Recensionen inländischer Werke.

Politische Gesetze in Fragen und Antworten. Ein Handbuch zur Vorbereitung für Prüfungs-Candidaten. Herausgegeben von einem höheren k. k. Staatsbeamten. Wien 1839. Gedruckt und im Verlage bey Carl Gerold. gr. 12. 374 Seiten.

Nieder-Oesterreich gehört zu jenen Provinzen des Kaiserthums, in welchen von den Candidaten für die sogenannte practisch-politische Prüfung — um zur Führung der politischen Verwaltungsgeschäfte auf dem Lande befähiget zu werden — ein Ausweis über die an einer Universität zurückgelegten juridisch-politischen Studien nicht gefordert wird. Prüflinge dieser Art, ohne höhere Bildung im Fache der politischen Gesetzkunde, scheint der ungenannte Herr Verfasser bey der Bearbeitung seines Werkchens im Auge gehabt zu haben; denn absolvirte Juristen werden darin nicht nur nichts Neues finden, sondern sie werden sich auch fähig fühlen, schon während ihrer Vorbereitung zur Prüfung sich zum Behufe der Recapitulation solche Auszüge zusammen zu stellen, in welchen die verschiedenen Gegenstände viel systematischer geordnet erscheinen, welche folglich die Uebersicht weit mehr erleichtern, als es durch die vorliegende Schrift geschieht.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß für die nicht wissenschaftlich vorgebildeten Prüfungs-Candidaten ein Werk, mittelst dessen sie sich vorbereiten können, ein wahres Bedürfniß sey; dem Verfasser gebührt daher für sein Streben, diesem Bedürfnisse abzuhelfen, die vollste Anerkennung, und man wird es eben so begreiflich finden, wenn er sich in der Vorrede dahin erklärt, seine Tendenz gehe nicht dahin, „alle

Gesetze aus dem politischen Bereiche, ihrem vollen Umfange nach, sammt allen ihren individuellen Bestimmungen zusammen zu stellen.» Eine billige Beurtheilung muß endlich auch zugeben, daß ein solcher Versuch nicht sogleich beym ersten Ansatze völlig Genüge leisten könne. Wenn daher Ref. so Manches von dem, was er über diese Leistung auf dem Herzen hat, hier zur Sprache bringt, so geschieht es wahrlich nicht in der Absicht, dem würdigen Verfasser, der ihm ohnehin ganz unbekannt ist, zu nahe zu treten, sondern um auch das Seinige zum vollkommneren Gelingen eines künftigen ähnlichen Versuches beyzutragen.

Ref. ist ganz damit einverstanden, daß Ausführlichkeit in der Behandlung der einzelnen politischen Verwaltungsgegenstände in einem Hülfsbuche dieser Art nicht erwartet werden kann; anders denkt er aber über die Vollständigkeit derselben, insbesondere in einer Schrift, die ausdrücklich dazu bestimmt ist, eine Uebersicht über die politische Verwaltung zu verschaffen. Er meint ferner, es komme hier ganz vorzüglich auf eine kluge Oekonomie in der Behandlung der einzelnen Materien an, in Folge welcher wichtigeren Angelegenheiten größere Aufmerksamkeit gewidmet wird, als minder bedeutenden, und bey jedem einzelnen Gegenstande nicht willkührlich dieser oder jener Punct, sondern das Wesentlichste herausgehoben wird. Diese Regeln sind aber in der vorliegenden Schrift nicht hinlänglich beachtet. Manche Gegenstände, besonders solche, über welche die Vorschriften in vollständigeren Gesetzen enthalten sind, oder die schon von früheren Schriftstellern zusammengestellt waren, sind mit verhältnißmäßig großer Ausführlichkeit behandelt, als: das Verfahren in Unterthans-Beschwerden (§§. 134 — 174), über die Verwaltung des Gemeindewesens (§§. 243—315), über das Patronats- und Vogteyrecht (§§. 316—349), über die Auswanderung (§§. 406 — 467), über Erfindungs-Privilegien (§§. 784—846), über den Hausirhandel (§§. 847—881), die Waldordnung vom J. 1813 gar in 110 Paragraphen (§§. 918—1027) u. s. f.; andere, gleichfalls wichtige Materien, z. B. manche aus dem Gebiete der Polizey-Verwaltung, sind kaum berührt, oder doch nur stiefmütterlich abgehandelt. So ist bey der Einquartierung (§§. 548 — 550) nur von dem Maßstabe zur Vertheilung der Mannschaft, beym Vorspannswesen (§§. 551 — 554) nur von der Verpflichtung überhaupt die Rede. Das Verfahren bey der Rekrutenstellung ist ganz übergangen, obgleich die Bestreitung der dabey vorfallenden Kosten umständlich aus einander gesetzt wird. Die Lehre von der Militär-Entlassung (§§. 627 — 636) ist sehr unvollständig, indem nur drey Ursachen derselben angeführt wer-

den; noch magerer ist jene vom Landwehr-Institute ausgefallen, der nur 6 Paragraphe gewidmet sind (§§. 637_642). Bey den »Ehesachen« (§. 1028 u. flg.) werden, außer den aus der Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten hervorgehenden Ehehindernissen, nur noch zwey andere angeführt, ohne daß irgend ein Grund zu finden ist, warum diese und nur diese hier aufgenommen wurden. Bey den »Judensachen« (§. 1190 u. flg.) ist die im Systeme gegründete Eintheilung in tolerirte und fremde Juden nicht hervorgehoben, obgleich darauf die ganze Verschiedenheit in dem Rechtszustande beyder Abtheilungen beruht. Nicht weniger auffallend ist es endlich, daß der Mühlordnung und der Ordnung für die Vermahlung des Proviant-Getreides noch einmahl so viele Paragraphe (nämlich 62) gewidmet sind, als dem doch so wichtigen Schulwesen.

Auch die für dieses Werk gewählte Form der Behandlung des Stoffes findet in den Augen des Ref. keine Gnade. Er kann sich nicht überzeugen, daß für das Publikum, für welches die Schrift bestimmt ist, und bey dem doch einige Studien und höhere Bildung vorauszusetzen sind, die für die Kinderschulen passende Katechismusform nützlich, oder auch nur schicklich sey; er ist vielmehr der Meinung, daß die Benützung des Buches dadurch ermüdender geworden sey, abgesehen davon, daß durch Weglassung der Fragen und durch Vermeidung einiger Papiervergeudungen im Satze (z. B. bey den §§. 61, 62, 317, 651, 853, 1142, 1154 u. a.), die zur größeren Deutlichkeit wahrlich wenig beytragen, der Inhalt des ganzen Werkchens auf der Hälfte der Druckbogen bequem Raum gefunden hätte.

Eine sehr natürliche Forderung an ein Werk, welches bestimmt ist, zur Uebersicht und Recapitulation bey einem so umfangsreichen Stoffe zu dienen, geht gewiß dahin, daß demselben ein sorgfältig gewähltes System zu Grunde gelegt, und die Materialien auch im Einzelnen gut geordnet werden. Diese Forderung scheint hier unbeachtet geblieben zu seyn; einzelne Abtheilungen sind zwar nach bestimmten Gesichtspuncten zusammengestellt, andere dagegen bloß zusammengewürfelt. Ein Blick auf den Inhalt des Werkes dürfte dieß zur Genüge beweisen. In dem ersten Drittheile des Buches wird von den Rechten der verschiedenen Arten von Herrschaften und dem Rechts- und politischen Verhältnisse der Unterthanen gehandelt. Hierauf folgt ein Abschnitt über Taz und Umgeld (die gar nicht mehr bestehen), dann die Lehre von der Staatsbürgerschaft mit den Gesetzen über Auswanderung, Reisepässe und Wanderbücher. Die Polizeysachen werden mit der Behandlung der Vagabunden, dem Schubwesen, der Dienstbothenordnung

und der Taglia für Lebensrettung kurz abgethan. An diese schließen sich die Militärsachen, dann das Commerz- und Gewerbswesen, das Jagdwesen und die Waldordnung, letztere mit mehreren Unterabtheilungen. Den Beschluß machen: Ehesachen, Waisenwesen, Adoption, Adelsanmaßung, Schulwesen, Kirchenbaulichkeiten, Judensachen, Akatholiken und Lehenwesen. — Daß hier an ein System nicht zu denken sey, springt in die Augen. Aber auch bey den einzelnen Materien vermißt man häufig eine passende Anordnung. S. 60 werden die Militär-Assistenz und die Militär-Execution ohne Noth in einem eigenen Abschnitte behandelt, indem von der letzteren weit schicklicher bey der Einbringung der Grundsteuer, — die hier noch als Contributionale vorkommt, — von der ersteren aber bey den gegen Unterthanen anzuwendenden Zwangsmitteln die Rede gewesen wäre. Die Gesetze über die Erbfolge in Bauerngütern (S. 78) hätten nicht mitten unter den dorfherrlichen Rechten vorgetragen werden sollen, mit denen sie gar nicht zusammenhängen. Die Bestimmungen über die herrschaftlichen Gabenbüchel (§§. 195—197) kommen bey der Execution wegen l. f. Steuern zur Sprache, während sie in den zweyten Abschnitt gehört hätten. Beym Hausirhandel (§. 848) kommen die Erwerbungsarten der österr. Staatsbürgerschaft vor. Auch kann man die in den Abschnitten von der Auswanderung (S. 129), dann von Privilegien (S. 238) u. a. O. beobachtete Ordnung nicht billigen.

Wer für die Unterweisung Anderer schreibt, muß sich durchaus zur Aufgabe machen, sich überall so deutlich zu erklären, daß über die mit den verschiedenen Bezeichnungen zu verbindenden Begriffe kein Zweifel obwalten kann, und Mißverständnisse ausgeschlossen werden; er muß den Stoff so behandeln, daß der Leser doch inne wird, wozu ihm das Vorgetragene dienen soll. Dem Ref. sind nun nur allzu viele Stellen aufgefallen, wo dieß nicht geschehen ist. Die Bestimmung des Begriffes von Unterthanen (§§. 5 und 6) wird nie gelingen, wenn nicht zwischen Unterthanen im weiteren und engeren Sinne unterschieden wird, was hier nicht nur nicht geschehen ist, sondern wo, durch irrige Auffassung des Begriffes von Grundholden, Alles verwirret wird. §. 10 ist gänzlich mißlungen. Bey §. 11 weiß der Anfänger weder, wo er den Maßstab für diese Kathegorien zu finden habe, noch was die ganze Eintheilung nützen soll; eben so wenig wird ihm klar, warum der Gehorsam (§§. 18 und 19) zugleich für eine persönliche und dingliche Verpflichtung eines Unterthans erklärt wird. §. 23 wäre es kürzer und richtiger gewesen, zu sagen: „Das Satzrecht

erlischt durch die Löschung des Satzes," denn durch die Zahlung der Schuld ist das Satzrecht nicht ipso facto erloschen. Was der Grunddienst sey (§. 24), wird mit keiner Sylbe erklärt; dasselbe gilt auch von den Waisendiensten (§. 53), was doch um so wichtiger gewesen wäre, weil im §. 55 von der Roboth eine so weite Definition gegeben wird. §. 58 hätte beygefügt werden sollen »unwiderrufliche" (Robothreluition), sonst ist die Behauptung nicht richtig. Der §. 63 ist viel zu unbestimmt abgefaßt, um nicht zu Mißgriffen Anlaß zu geben; dasselbe gilt auch vom §. 67. Bey der Aufzählung der Abstiftungsfälle fehlt der, doch im §. 45 berührte Fall der Abstiftung wegen rückständiger Dominical-Gaben, was zu Zweifeln Anlaß geben könnte. Im §. 111 hätte doch beygefügt werden sollen »bey Leibesstrafen," denn bey der Abstiftung kommt es auf die Leibesbeschaffenheit des Sträflings nicht an. §. 131 ist die Frage zu enge gestellt, indem die Wachsamkeit der Behörden gegen die Winkelschreiberey überhaupt und nicht bloß gegen die betrügerische gerichtet seyn soll. Die §§. 223 und 224 lassen sich nicht vereinigen, wenn kein Unterschied zwischen Weiden und Huthweiden angegeben wird. §. 245 ist nicht deutlich angegeben, worin denn eigentlich der Unterschied zwischen landesfürstlichen und freyen Gemeinden bestehen soll, denn die Dominien, welchen letztere gleichgestellt werden, stehen doch gewiß auch unter dem Landesfürsten und dessen Behörden. Der §. 267 hätte schicklich mit dem §. 313 zusammengezogen werden sollen. Im §. 316 ist das Präsentationsrecht zu einer Pfründe, nicht aber das Patronatsrecht erklärt; die in dem folgenden §. vorkommende Eintheilung des Patronatsrechts taugt gar nichts, denn diese Eintheilungsglieder sind sich nicht coordinirt, und die bloßen Nahmen, ohne nähere Erklärung, sind von keinem Nutzen. Bey dem §. 328 wäre es wichtig gewesen, zu bemerken, ob in diesen Fällen auch die dem Patronate anklebenden Verbindlichkeiten erlöschen. Die Definition vom Zehent (§. 369) ist ebenfalls unbrauchbar; »die Hälfte meiner Weinfechsung" ist auch ein verhältnißmäßiger Theil landwirthschaftlicher Producte, aber deßhalb noch kein Zehent. Die Aufzählung einiger Titel der Erwerbung des Zehentrechts war ganz überflüssig, und so abgeschlossen ist sie auch unrichtig. Was soll man denn §. 378 unter einem »factisch redlichem Besitzstande" verstehen? So sind auch die Antworten bey den §§ 446 und 449, weil sie nur aus dem Contexte des Auswanderungspatents herausgerissene Sätze enthalten, für sich unverständlich. Der Abschnitt über die Reisepässe ist nicht befriedigend; die Sache hätte sich viel klarer behandeln lassen, wenn die Landesstellen als die in der Regel zur Paß-

ertheilung an Civil-Personen berufene Behörde erklärt, und dann die Ausnahmen kurz angeführt worden wären. Was ist mit so allgemeinen, unbestimmten Antworten, wie sie im §. 497, dann auch in den §§. 558 und 559, 701 b, 890, 893, 908, 909, 1159 vorkommen, geholfen? Die §§. 535 und 536 stehen unter einander in offenbarem Widerspruche. Im §. 584 a heißt es: „Der von beyden Aeltern Militärpflichtige," was gar keinen Sinn gibt, weil das Wort »verwaiste« ausgelassen ist. Im §. 593 ist der Beysatz „binnen Monathsfrist" theils zu unbestimmt, theils unrichtig, indem für manche Fälle der Stellvertretung gar keine Fristbestimmung besteht. Die im §. 645 gegebene Erklärung, welche Beschäftigungen unter die freyen gehören, hätte wohl richtiger mit der einfachen Regel gegeben werden können: alle, deren Betrieb in einem Orte nicht auf Concessionirte beschränkt ist; die von dem Verfasser angegebenen Merkmahle passen nicht, da dasselbe Gewerbe in dem einen Orte ein beschränktes, im andern aber ein freyes seyn, und man auch bey einem freyen Gewerbe eine sichere Nahrung finden kann. Nicht gelungener ist auch die im §. 679 gegebene Definition der Commercial-Gewerbe. Die im §. 889 vorkommende Eintheilung des Jagdrechts in das Recht a) zur hohen, b) zur niedern Jagd, c) zum Reisgehege und d) zur kleinen Jagd, ist Ref. vollkommen unverständlich. So viel ihm bekannt ist, unterscheiden die Gesetze nur zwischen der Wildbahn, oder der hohen Jagd, und der Reisjagd, die auch die niedere oder kleine Jagd genannt wird. Im §. 907 hätten lieber alle Specialitäten aus dem Strafgesetze weggelassen werden sollen, denn in dieser Unvollständigkeit können sie vielmehr schaden als nützen; auch hätte der Inhalt des §. 915 mit diesem §. in deutlicheren Zusammenhang gebracht werden sollen. Die Antwort auf die im §. 1094 gestellte Frage ist in allen Beziehungen mißlungen. In dem ersten Theile der Antwort im §. 1149 hätte zur Vermeidung von Mißverständnissen beygesetzt werden sollen: „in Beziehung auf die Leitung des Schulwesens." Der Wirkungskreis der Consistorien ist hier ganz ungenügend dargestellt. Dasselbe gilt auch (§. 1224) von der Leitung des akatholischen Schulwesens. Daß endlich die wenigen §§., die am Schlusse über das Lehenwesen vorkommen, in Ermanglung aller näheren Erklärungen irgend einen Nutzen haben können, ist sehr zu bezweifeln.

Zu wünschen wäre es gewesen, daß der Verfasser größere Sorgfalt auf die Stylisirung des Werkes verwendet hätte; es wären dann viele unnöthige Wiederholungen unterblieben, und viele Stellen wären weit sprachrichtiger, deutlicher und unzweydeutiger eingekleidet worden.

So wäre im §. 2 dem Prälatenstande nicht der dritte Platz angewiesen, und im §. 4 das Unterthansverhältniß minder vag erklärt worden. Im §. 20 b steht Güterbesitzer, das hier keinen Sinn gibt, offenbar statt Grundbesitzer. Die Jurisdiction wird (§. 32) erklärt als »die öffentliche Macht, in vorkommenden Fällen Verfügungen dem Gesetze gemäß zu machen und zur Vollziehung zu bringen.« Wie ein Unterthan nach §. 38 in den Fall kommen kann, gegen seine Herrschaft wegen der über ihn verhängten Abstiftung bey dem Wirthschaftsamte Klage zu führen, ist schwer zu begreifen, da jede Abstiftung vorläufig vom Kreisamte bestätiget werden muß. Nach dem §. 298 müßte man annehmen, daß das Gesetz über schwere Polizey-Uebertretungen nicht zum österr. Strafgesetze gehört, weil bey dem letzteren hier der Beysatz »über Verbrechen« weggeblieben ist. Die im §. 420 angeführte Folge der unbefugten Auswanderung ist ohne allen Grund von den im §. 419 angeführten Folgen getrennt. Im §. 597 stimmt die Antwort nicht mit der Frage überein, und ist, so gestellt, auch ganz unrichtig. §. 698 c soll es heißen: zweyte, oder Recurs-Instanz (statt Recurs-Instanz). Die Frage im §. 784 lautet gar so: »Von welcher Zeitperiode biethet sich der Ursprung von den exclusiven Privilegien-Alleinrechten her?« wie denn im ganzen Abschnitte vom Privilegienwesen der Ausdruck „ausschließende Privilegien" häufig vorkommt, als ob es hier auch nicht ausschließende gäbe. Im §. 989 wird die Sache so dargestellt, als ob ein Diebstahl an Holz aus uneingefriedeten Waldungen stets nur als schwere Polizey-Uebertretung zu behandeln wäre, was aber keineswegs der Fall ist. Im §. 1028 wird die Frage gar so gestellt: „Kann eine christliche Person mit einer akatholischen eine gültige Ehe schließen?" als wären die Akatholiken nicht auch Christen [1]).

Noch unangenehmer für Jeden, der dieses Handbuch zu seiner Belehrung zu benützen wünscht, ist endlich der Umstand, daß darin so viele ganz unrichtige Behauptungen vorkommen, die doch größtentheils leicht wären zu vermeiden gewesen. Wenn sich Ref. dem unangenehmen Geschäfte unterzieht, die wichtigeren dieser falschen

---

[1]) Es wäre viel zu ermüdend, diese Aufzählung von Gebrechen in der Textirung weiter fortzusetzen. Ref. bemerkt daher nur, daß in den §§. 204, 208, 241, 278, 298, 392, 555, 699, 903, 989, 1032 („unmittelbar" wo denn?), 1043, 1092 (der unpassende Ausdruck: „unwissend wo?"), 1125 u. a. ebenfalls dergleichen Mängel bemerkbar sind.

Angaben hier nachzuweisen, so geschieht es nur in der Absicht, den Lesern des Buches damit einen Dienst zu erweisen, und zur Vervollkommnung einer allfälligen späteren Bearbeitung desselben das Seinige beyzutragen. — Der Begriff von Grundholden ist im §. 6 unrichtig angegeben, denn mit diesem Nahmen werden nur jene Besitzer unterthäniger Grundstücke bezeichnet, welche für ihre Person der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen. In den §§. 14, 46 u. flg., dann 181 u. flg. ist statt der neueren Einrichtung der Steuerbezirksobrigkeiten, noch immer das alte grundherrliche Geschäft der Einbringung der Militär-Contribution, und statt der gegenwärtig bestehenden Grundsteuer, noch immer nur vom Contributionale die Rede. Daß die Leistung der Roboth eine persönliche Verpflichtung des Unterthans sey, kann man nicht zugeben, denn die Robothpflicht haftet vielmehr bey den behausten Besitzern auf der unterthänigen Realität; nicht einmahl bey den Inleuten ist die Robothschuldigkeit in dem Sinne persönlich, daß der Inmann selbst für die Herrschaft die Arbeit zu verrichten verbunden wäre, vielmehr haftet diese Pflicht hier auf der ganzen Familie des Inmannes dergestalt, daß es genüget, wenn eine arbeitsfähige Person überhaupt zur Arbeit für die Herrschaft abgesendet wird. Der Unterschied zwischen Laudemium und Mortuar ist nicht nur ganz oberflächlich, sondern auch falsch angegeben, indem das erstere ebenfalls bey Besitzveränderungen abgenommen wird, die durch Todfälle veranlaßt werden, wie schon der **Tractatus de jur. incorp.** bestimmt. Klagen der Dienstbothen gegen ihre Dienstgeber (§. 37 l) sind nach Aufhebung des Dienstverhältnisses nur dann von den politischen Behörden zu verhandeln, wenn sie binnen 30 Tagen nach dem Austritte aus dem Dienste angebracht werden; spätere gehören auf den Rechtsweg. Die Genehmigung zur Grundzerstückung (§§. 75 und 76) wird seit dem J. 1826 in der Regel von dem Kreisamte ertheilt; die Landesstelle schreitet dabey nur ausnahmsweise ein. Der Beysatz »des ersten Theiles« (im §. 190) ist unrichtig; es soll vielmehr heißen: „sind der Veruntreuung schuldig und nach dem Strafgesetze zu behandeln.“ Der §. 192 gehörte der früheren Gesetzgebung an, und findet nun keine Anwendung mehr. So ist es auch unrichtig, daß den Herrschaften zur Einbringung der Rückstände an Dominical-Gaben die nämlichen Zwangsmittel eingeräumt sind, wie solche für die landesfürstlichen Steuern festgesetzt wurden (§. 194); das hierüber entstandene Mißverständniß wurde sogar durch eine eigene Verordnung aufgeklärt. Aus dem §. 235 würde folgen, daß die Bauern in Oesterreich unfähig sind zu testiren, was

doch gewiß nicht der Fall ist. Die Kosten der Conscription werden nicht, wie es im §. 308 heißt, von den Gemeinden, sondern vom Aerar bestritten. Daß die Conscription nach dem Patente vom 25. October 1804 vorzunehmen sey (§. 557), ist nur sehr eingeschränkt wahr, indem jenes Conscriptions-System seitdem in den wesentlichsten Puncten abgeändert wurde. Wie der Verfasser bey §. 566 a die gänzliche Militärbefreyung der Doctoren der Rechte noch durch den Beysatz: „welche stallum agendi haben," beschränken konnte, ist wahrlich nicht zu begreifen, da er zwey Zeilen später selbst das Hofdecret vom 8. August 1836 citirt, welches jene Beschränkung gänzlich aufhob. Die Doctoranden der Rechte und Medicin hätten hier auch nicht unter c. den Doctoren coordinirt werden sollen, da ihnen nur eine zeitliche Befreyung, jenen Doctoren aber die gänzliche Militär-Befreyung zugestanden wurde. Daß bey dieser Gelegenheit von jenen absolvirten Juristen gar keine Erwähnung geschieht, die sich auf die practischen Prüfungen vorbereiten, oder als Practikanten oder Auscultanten bey landesfürstlichen Behörden eingetreten sind, ist eine wesentliche Lücke. Der §. 567 führt zu dem irrigen Schluß, daß das Recht zur Stellvertretung im Militär-Dienste nur auf die nicht exemten Honoratioren beschränkt sey, während das Gesetz es doch allgemein zugestanden hat. Die im §. 584 bezeichneten Individuen werden ganz irrig den zeitlich befreyten zugezählt, während ihnen das Gesetz nur eine zeitweise Loszählung vom Militär-Dienste zugestanden hat. Im §. 604 werden die an die Assentirten verabfolgten Handgelder unter den übrigen vom Civile zu bestreitenden Rekrutirungskosten aufgeführt, während solche doch regelmäßig aus dem Militär-Aerare verabreicht werden. Militär-Entlassungen auf Gewerbe (§. 629) wurden durch Hofkanzl. Ver. vom 14. May 1835 abgestellt. Alles, was über das Einhalten eines Normal-Preises bey radicirten Gewerben im §. 660 u. flg. angeführt wird, ist unrichtig, da die Vorschriften über die Beachtung des Normal-Preises sich nur auf die verkäuflichen, nicht aber auch auf die radicirten Gewerbe beziehen. Außerdem enthielte der §. 662 einen offenbaren Eingriff in das Privat-Eigenthum, und §. 664 steht ganz müßig da, indem sein Inhalt schon im §. 660 vorkommt. So ist es auch (§. 671) ganz irrig, daß alle verkäuflichen Gewerbe entweder kammergütliche oder cessionarische sind. Die Eintheilung sämmtlicher Beschäftigungsrechte in Polizey- und Commerzialgewerbe ist unrichtig, denn diese Untereintheilung hat nur auf die beschränkten Beschäftigungsrechte Anwendung. Die Erklärung, daß sich der Kleinhandel auf den Waaren-

verschleiß in kleinen Quantitäten beschränkt, verstößt offenbar gegen das Gesetz, welches den Kleinhändlern auch den Verkauf im Großen frey läßt. Die Erlangung eines Erfindungs-Privilegiums (§. 785) ist jetzt nicht mehr von der allerhöchsten Genehmigung abhängig, seitdem zur Verleihung derselben die allgemeine Hofkammer ermächtiget wurde. In den §§. 879 und 881 werden noch die Bankal-Gefällen-Behörden als competent in Contreband-Fällen erklärt, an deren Stelle nun doch schon lange die Cameral-Gefällen-Behörden und Gefälls-Gerichte getreten sind. Wenn der Verfasser angeben sollte, welche Geld-Strafbeträge in den Fällen der Wilddieberey heut zu Tage dem Jagdinhaber zufallen, wäre er wahrscheinlich in Verlegenheit; der §. 912 hätte demnach füglich wegbleiben können. Der §. 955 hätte, um richtig zu seyn, ganz anders gefaßt werden müssen; dasselbe gilt auch von dem §. 1037, der viel zu allgemein lautet. So ist endlich auch das, was über die Districtsaufseher bey dem deutschen Schulwesen (§§. 1145 und 1146) gesagt wird, ganz vergriffen u. s. f.

Die äußere Ausstattung des Buches ist gefällig, nur wird dasselbe von vielen Druckfehlern entstellt. Ref. will hier einige der sinnstörendsten ausheben. §. 25 heißt es 21½ kr. statt 22½; §. 128 Unterthans-Advocaten statt Agenten; §. 133 Währungsgelder statt Waisengelder; §. 140 a jener statt seiner; §. 326 Portionen statt portio canonica; §. 359 veränderter statt verödeter; §. 361 annulliren statt reluiren; §. 371 (beym Feldzehente) a in Korn statt in Kraut; §. 436 unbefugter Auswanderer statt unbefugt Abwesender; §. 700 a die zweyte Instanz statt die dritte Instanz; §. 1005 Holzfeuerhütten statt Holzhauerhütten; §. 1160 Schuldiener statt Schullehrer.

Kudler.

Gesetzgebung des Auslandes.

Ueber die Bankfrage in Nordamerika.

(Geschrieben Anfangs October 1837.)

Zwey Erscheinungen tauchen am Horizont der finanz-commerciellen Angelegenheiten unserer an Theorien und Begebenheiten reichen Zeit zugleich auf, die ihre Richtung in einander diametral entgegengesetzten

Strömungen verkünden. Während die von Lafitte in Paris eröffnete Privatbank die Circulation durch künstliche Bewässerungskanäle mit allen erdenklichen Arten von Creditpapieren schwellen will, sucht der neue nordamerikanische Präsident van Buren die Creditcirculation in den vereinigten Staaten, so viel es ihm nur möglich, zu beschränken.

Daß diese beyden Erscheinungen in zwey democratisirten Staaten sich zu gleicher Zeit darstellen, deren Bevölkerungen von allen neueren „finanz-commerz-industriellen und Civilisirungs-Theorien" durch und durch getränkt sind, ist an sich so bemerkenswerth, daß ihre einander entgegengesetzten Tendenzen, zu einer jeden andern Zeit als der unserigen, ein reifes Nachdenken und tiefe Betrachtungen über jene Theorien hervorrufen, und die Ergebnisse derselben zur allgemeinen Ueberzeugung sich verbreiten würden. Allein unsere Zeitgenossen, mit immer neuen Crisen politischer und socialer Krankheiten fortwährend beschäftigt, haben sich seit vielen Jahren an die oberflächliche Beschauung der Symptome gewöhnt, die ein Jeder nach der Farbe seiner Brille analysirt, ohne eben viel an den eigentlichen Stoff, an die Ursache der Krankheit zu denken.

Die ferne wohnenden Leser erfahren das überraschende Ereigniß aus den Zeitblättern; die Auffassung desselben beschränkt sich auf die Darlegung des gelesenen Artikels; die Ursachen und Quellen zu erforschen, aus denen es hervorgegangen, dazu hat man keine Zeit, und findet es viel zu weitläufig und unbequem, eine historische Derivation nachzusuchen, woraus sich die auffallende, oft unerklärlich befundene Erscheinung, als Ergebniß früherer Thatsachen, klar erkennen ließe, und zugleich an die Hand geben würde, in welche Richtungen und zu welchem Ausgange die Wirkungen der neuen Begebenheit in der Zukunft unvermeidlich treiben möchten.

Ohne solche Betrachtung bleiben aber die neuen Ereignisse sowohl wie die Begebenheiten der Vergangenheit für uns ganz und gar unfruchtbar; höchstens die Neugierde der Kinder beschäftigend, die eine Reihe von Bildern in den Guckkasten von dem parlirenden Savoyarden sich commentiren lassen; — die Erfahrung ist dann ein leeres Wort; unser materielles Thun und Treiben ist dann eine wurzellose Geschäftigkeit, die ohne Erwägung der gegebenen Verhältnisse, ohne Umsicht und Verständniß in nebelhafte Richtungen sich verliert. So kommt es denn, daß dem Unternehmen eines Einzelnen, das in seiner Sphäre wohl gelingen mag, gleich hundert Andere in allen Gegenden unbedenklich folgen, ohne auf ihre ganz anderen Sphären und Climate die mindeste Rücksicht zu nehmen.

Wenn diese Wahrnehmung uns nur eine betrübende Aussicht auf eine unvermeidliche Zerrüttung der materiellen Verhältnisse übrig läßt, so wird die Betrachtung noch niederschlagender, wenn der Blick weiter auf die höheren Geschäftssphären sich wendet, und die Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten in vielen hervorragenden Staaten an gleicher Krankheit leidend sieht. Wenn auch hier die trüben Erscheinungen des Tages, die unvermeidlichen Ergebnisse seit lange bestehender Uebel als zufällige Calamitäten angesehen, und die Heilmittel so gewählt werden, als gelte es nur, die molestirenden Erscheinungen für den Augenblick sich vom Halse zu schaffen, dann freylich lebt man auch in diesem Kreise nur für den gegenwärtigen Augenblick, seine Existenz von einem Tage auf den andern fristend, und der Blick in die Zukunft muß immer mehr sich trüben.

Zu diesen Betrachtungen wird man durch jene oben erwähnten Erscheinungen in Frankreich und Nordamerika unwillkührlich hingezogen. In Frankreich ging aus den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches Tit. III. §§. 19 und 29 — 41 das neue Lafitt'sche Bank-Etablissement und unzählige größere und kleinere Actienunternehmungen, zum Theil in betrügerischen Absichten, jedenfalls mit vielfach verderblichen Folgen hervor. — Man hoffte durch jene Gesetzartikel den sogenannten Associations-Geist, den man kürzlich durch die gesetzliche Zerstörung der Corporationen triumphirend zu Grabe getragen hatte, wieder von den Todten zu erwecken. Abgesehen davon, wie schwer es erklärbar wird, daß eine Regierung, welche die Centralisation aller Regierungsgeschäfte zu ihrem Axiom gemacht, und daher die Zerstückelung des in früherer Zeit bestandenen gesellschaftlichen Organismus in bloße individuelle Atome eben vollzogen hatte, nun auf einmahl einen Geist der Association herauf beschwören mochte, der mit ihrem Systeme im geraden Widerspruche steht; — muß man noch mehr sich verwundern, wie die unterrichteten Männer im Staatsrathe in den anonymen Handelsgesellschaften, denen man durch jene Gesetzbestimmungen ein weites Feld eröffnete, einen Associations-Geist zu finden vermeinen konnten. — Der Associations-Geist ist in unserer Zeit, ohne gesetzlichen Ruf und trotz dem Gesetze, allerdings wieder neu erwacht; aber nicht auf dem Gebiethe der materiellen Gewerbe, sondern auf dem Felde der Politik. Man hat diesen Geist aus dem materiellen Körper vertrieben, und siehe da — er sucht einen neuen idealen Körper sich zu bauen, durch die offenen oder geheimen politischen Gesellschaften und durch Verschwörungen. Man hat den Corporationen den Kopf gespalten, und aus jeder Hälfte steigt zauberhaft ein zwiespaltiger Geist der politischen

Partheyen herauf, die, eine jede in sich durch Meinungs = Wahlverwandtschaft vereinigt, wechselseitig sich befehden, und nur zu einem Ziele sich brüderlich associren, nämlich: Den bestehenden Thron und das bestehende Recht umzustürzen.

Der Zweck der obigen Bestimmungen des f. G. B. war: Der industriellen Thätigkeit Capitale zuzuführen. Als ob man diese Aufgabe nicht am besten und zweckmäßigsten dem Ermaße und der freyen Beurtheilung der Betheiligten selbst ohne alle künstliche Mittel überlassen könnte, die am besten die rechte Zeit und die wahre Art der Verbindung der Capitale mit jenen Zweigen der Arbeit, die ihrer bedürfen möchten, erkennen und wählen würden.

Der Eifer jener Bestrebungen entfernte die genauere Untersuchung der angeführten Gesetzbeschlüsse, und man konnte die sich später daraus entwickelnden Folgen nicht ahnen, weil man die Gefahren der Allgemeinheit und Unbestimmtheit, wie diese Gesetzpuncte gefaßt sind, nicht sorgfältig genug erwogen hatte. So entspann sich hieraus in unserer Zeit wohl ein überströmender Zufluß von Capitalien zu gewissen industriellen Zwecken, ohne daß aber damit ein Associations = Geist hervorgerufen oder eine eigentliche Gesellschaft begründet würde. Dieser Geldzufluß biethet nicht eine persönliche Verbindung der Capitalisten mit den Gewerbfleißigen dar, wo Beyde im wahren gesellschaftlichen Geiste, und im wohlverstandenen gemeinschaftlichen Interesse die persönliche Sorge und Aufmerksamkeit auf den gehörigen Fortgang, die rechte Richtung und das erwünschte Gedeihen des Unternehmens theilen; — sondern wir erkennen heute recht handgreiflich darin eine, alles inneren Lebensprincips entbehrende, geistlose und auf ganz andere Zwecke als die persönliche Verbindung zu gemeinschaftlichen Sorgen und Interessen abzielende Geldbewegung, die von den blendend vordemonstrirten Ertragsaussichten des Unternehmens erzeugt und als Spiel an den großen europäischen Spieltischen rührig unterhalten wird.

Wie sehr entfernt von diesem Treiben liegt da jeder Gedanke an eine Association. Eben so weit entfernt von jeder Regierung muß aber auch der Gedanke liegen, als sey es gleichgültig, durch welche Art von Mitteln die Capitale einem erwünschten Zwecke zugeführt, oder welche willkührliche Mittel zur Verfolgung des bloßen Privat = Interesses geduldet werden. Jedes dieser Mittel ist für den Staatsmann ein wichtiges Factum, woran sich unabweislich endlose Wirkungen knüpfen. Selbst die besten Absichten werden von den verderblichen Folgen schlechter Mittel leicht überflügelt; nicht allein, daß der Zweck nicht die Mittel adelt, er entschuldigt sie auch nicht; denn Mittel und Zweck haben

auf dem höheren Standpuncte des politischen Urtheils eine gleiche Bedeutsamkeit für die Zukunft des Volklebens!

Indessen kann man willig zugeben, daß solche Entwickelungen aus den französischen Gesetzen über anonyme Handelsgesellschaften, sowohl in dem Actienspiele überhaupt, als auch, und zwar insbesondere, in dem Circulationswesen mittelst der neu eröffneten Bank-Institute, mit den übrigen derzeitigen politischen Einrichtungen in Frankreich vollkommen harmoniren und mit den dortigen offenkundigen Zuständen recht körperlich verbunden sind. Sie werden also recht viel und recht wesentlich beytragen, daß die Saat mit reißender Eile zur Reife gelange.

Mehr als diese Verirrungen in Frankreich, ja beynahe ausschließend nimmt die erste von dem neuen nordamerikanischen Präsidenten gehaltene Eröffnungsrede des Congresses die Aufmerksamkeit der Finanz- und Handelswelt dermahl in Anspruch. Es wäre überflüssig, die Zerrüttungen hier zu schildern, in die der Fall der meisten dortigen zahlreichen Banken die Circulation gebracht hat; sie sind aus den Zeitblättern hinreichend bekannt. Das Unglück war so allgemein und drückend, daß der größere Theil der dortigen Bevölkerung sich zu der Erwartung berechtigt glaubte, der ungesäumt ausgeschriebene außerordentliche Congreß sey bloß zu dem Zwecke berufen, um dieser allgemeinen Calamität helfend entgegen zu treten. — Nun aber schlägt van Buren in seiner Eröffnungsrede nichts Anderes als eine neue Regulirung der Finanz-Verwaltung vor, indem er die Einnahme, Aufbewahrung und Ausgabe der Steuergelder den Regierungsbeamten und nicht mehr den Banken anvertrauen will. Der denkwürdigen Handelscrisis und der beynahe allgemeinen Einstellung der Bankzahlungen erwähnt er nur insoferne, als er einige Beschuldigungen der dortigen Handelswelt als Ursachen des eingetretenen Unglücks anführt, und daraus die Nothwendigkeit der eigenen Verwaltung der Regierungsgelder ableitet. Man kann diese Beschuldigungen nicht ungerecht nennen; allein van Buren läßt dabey den Wunsch übrig, daß er die Prüfung der Grundursachen des Uebels etwas genauer, weiter und tiefer geführt hätte; dann würde er unbezweifelt erkannt haben, daß die dermahligen Zerrüttungen nicht eine so vorübergehende ephemere Erscheinung seyen, wie er sie in seiner Rede darstellt, sondern daß sie, aus einer älteren, tieferen Wurzel emporgewachsen, dermahl an ihrem Wipfel bloß den ursprünglich kranken Kern offenbaren, und daß mit der Aenderung der Finanz-Verwaltung nur für den Augenblick der dringendsten Nothwendigkeit nachgekommen, nicht aber der ausgebrochenen

Krankheit des Staates abgeholfen sey. Eine Regierung hat aber noch andere und höhere Pflichten, als für eine richtige Gebahrung in ihren Finanzgeschäften zu sorgen.

Seitdem die Nordamerikaner aus dem langen europäischen Kriege Nutzen zu ziehen gesucht, und einen großen Theil des Welthandels an sich zu reißen bemüht waren, von den Jahren 1801 und 1802 an, seitdem sie in derselben Zeit mehr Capitale auf Gewerbe und Manufactur-Industrie zu legen durch beträchtliche Vortheile gereizt worden, mußte die Creditcirculation in den vereinigten Staaten in denselben Progressionen sich vermehren, wie die Unternehmungen und Geschäfte zunahmen. Schon im Jahre 1791 wurde, von der Noth an Circulations-Mitteln aufgedrungen, die Zettelbank der vereinigten Staaten in Philadelphia mit einem Privilegium des Congresses errichtet; sie etablirte Filial-Comptoirs in mehreren Hauptstädten der verschiedenen verbundenen Staaten, und neben denselben bestand noch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von kleineren Privatbanken. Wie viel mehr mußte sich das dringende Bedürfniß einer Circulations-Vermehrung in den späteren Jahren darstellen, wo die reißenden Fortschritte eines progressiv steigenden Handels und Privatverkehrs, die Sucht nach schnellem Reichthum durch immer größere Unternehmungen zum vorherrschenden Triebe der Nordamerikaner geworden ist.

Bald machte die erste Nationalbank der vereinigten Staaten bedeutende Geschäfte und übte einen mächtigen Einfluß auf den öffentlichen Credit sowohl, als auch auf den Verkehr aus. Es scheint, daß man schon damals im Congresse ihre große Geldmacht, die in einer handeltreibenden Republik immer ein großes Gewicht in die Wagschale der politischen Parteyen legt, mit einiger Eifersucht betrachtete; denn im Jahre 1811, wo das Privilegium zu Ende ging, weigerte sich der Congreß, eine Verlängerung desselben zu gewähren. Der bald darauf ausgebrochene Krieg mit England machte jedoch das Bedürfniß einer großen Nationalbank fühlbar, und man errichtete im Jahre 1816 die neue Bank der vereinigten Staaten mit einem Capitale von 35 Mill. Doll. Man rühmt dieser Anstalt nach, daß sie die schon damahls eingetretene Zerrüttung der Creditcirculation wieder zur Ordnung zurückgeführt hatte, indem ihr Beyspiel die vielen Privatbanken, welche bereits aufgehört hatten, ihre ausgegebenen Noten mit guter Münze auszulösen, genöthigt hätte, wieder die versprochenen Barzahlungen zu leisten. Indessen hatte auch dieses Institut das Schicksal seines Vorgängers.

Die Zerwürfnisse der Nationalbank mit dem jüngst abgetretenen Präsidenten Jakson sind noch in zu frischem Andenken, als daß es hier

einer näheren Erwähnung derselben bedürfte; sie war genöthigt, mit dem Ende ihres im März 1836 abgelaufenen Privilegiums, da der Congreß eine Verlängerung desselben versagte, den Charakter eines Nationalinstitutes abzulegen. Man hat diese Bank früher beschuldigt, daß sie ihre Geschäfte übermäßig ausdehne, und die Emission ihrer Creditspapiere in's Unendliche vermehre; in der Eröffnungsrede der Congreßsitzung vom Jahre 1835 macht ihr Jakson im leidenschaftlichen Tone den doppelten Vorwurf, „daß sie ihre Circulation zu viel ausgedehnt und neuerlich zu viel beschränkt habe, wodurch eine Unterbrechung der Circulation und die wirkliche Geldnoth des Landes, so wie einzelner Bürger bloß in der Absicht herbeygeführt worden sey, um den Congreß zur Verlängerung ihres Privilegiums zu nöthigen." — Ohne uns in diese und andere von Jakson angegebene Beschuldigungen näher einzulassen, mag hier die Bemerkung genügen, daß Leidenschaft ein schlechter Leiter der Regierungsgeschäfte ist, und daß mehrere seiner der Bank gemachten Vorwürfe in jener Rede handgreiflich ungerecht und aus einem persönlichen Haß gegen das Institut geschöpft waren. Mußte z. B. die Bank ihre Creditcirculation nicht einziehen, da sie sich mit der Rückzahlung der Regierungsdepositen und mit der Verweigerung eines neuen Privilegiums bedroht fand? Was ließe sich ferner Haltbares gegen ihre Forderung der Unkosten auf einem protestirten Wechsel anführen, den die Regierung auf Frankreich gezogen und der Bank überlassen hatte?

In Folge des Congreßbeschlusses wurden nun die bey der Bank der vereinigten Staaten deponirten Regierungsgelder an die kleineren Banken in den einzelnen Staaten vertheilt. Diese benützten die damit erhaltenen neuen Kräfte zu einer unbemessenen Emission ihrer Creditspapiere, so wie der heftige Begehr nach Noten durch den Entgang der Circulation der Nationalbank und durch die immer mehr gesteigerte Speculationswuth sich ihnen aufgedrungen hat. Nicht wenig hat die rivalisirende Concurrenz so vieler existirender Banken in den vereinigten Staaten zu dieser Vermehrung ihrer Emission beygetragen schon im Jahre 1829 waren ihrer nicht weniger als 350, und wenn die jüngsten Nachrichten richtig sind, im Anfange dieses Jahres sogar 700 vorhanden, wovon 600 ihre Zahlungen eingestellt hätten. Die leidigen Folgen jener Verfügung, die auf den Betrieb Jakson's gefaßt wurde, erscheinen nun in der beynahe allgemeinen Zahlungseinstellung der Banken und der hierdurch eingetretenen Zerrüttung des Verkehrs in den vereinigten Staaten als eine belehrende Frucht politischer Uebereilungen.

Dieß sind ungefähr in summarischer Uebersicht die geschichtlichen Materialien in dem nordamerikanischen Bankwesen. Man kann die dermahl dort vorliegende Frage jedoch so wenig wie alle andern Staatsangelegenheiten isolirt betrachten.

Im Staate hängen alle Einrichtungen und Verfügungen in einer solchen Wechselwirkung zusammen, daß sie entweder in ihrer vollkommenen Uebereinstimmung sich wechselseitig bekräftigen und in Wirksamkeit unterstützen, und so dem Staate eine friedliche Harmonie, Leben und Gedeihen verleihen, oder aber im Widerspruche mit einander das Leben der Gesellschaft lähmen und tödten. Es ist daher nöthig, einen Blick auf den allgemeinen historischen Zustand der vereinigten Staaten zu werfen, um aus dem Zusammenhange mit demselben die einzelne Bankfrage richtig beurtheilen, die bisherigen Erscheinungen hierin sich erklären, und das dermahlige Benehmen der Regierung in dieser Sache gehörig würdigen zu können.

Die Colonisation der von England (1497) aufgefundenen Ländereyen Nordamerika's ging bekanntlich nur sehr langsam vor sich. Erst im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts sehen wir die Schweden und Finnen, dann die Niederländer einen nahmhafteren Antheil daran nehmen. Von dieser Zeit an ist die Bevölkerung in raschen Fortschritten gewachsen. Die bürgerlichen und religiösen Unruhen in England, nahmentlich die Verfolgung der Katholiken, haben nicht wenig dazu beygetragen, die neuen Ansiedelungen mit einem achtbaren Theile der aus ihrem Vaterlande vertriebenen katholischen Religionsbekenner zu bevölkern. Diese Ansiedler wandten allen heimischen Fleiß auf die Beurbarung eines Bodens an, den sie als ihre letzte Zufluchtsstätte betrachteten. Nordamerika war indeß nicht das gelobte Land, wie es damahls in den europäischen Traditionen geschildert wurde. Undurchdringliche Wälder und Gestrippe wechselten mit weit verbreiteten Sümpfen ab. Diese mußten ausgetrocknet, jene niedergelegt und entwurzelt werden, um den Boden fruchtbar zu machen. Nur der anhaltendste Fleiß unter vielen Entbehrungen konnte diese schweren Hindernisse überwinden. Die englische Regierung sah sich hierdurch veranlaßt, den Colonisten alle Erleichterungen zu gewähren, und für den Zweck der Colonisation selbst einige Opfer zu bringen. Man hat den Ansiedlern nicht bloß Grund und Boden, sondern auch die Art ihrer gesellschaftlichen Verfassung der eigenen Wahl frey überlassen. Die von der Regierung ernannten Gouverneurs in den verschiedenen Länderabtheilungen waren mehr Titular- als wirkliche Autoritäten. Die aus mancherley europäischen Nationen dahin gewanderten Ansiedler, weil sie größten-

theils ihr Vaterland wegen Religionsstreitigkeiten verlassen hatten, setzten vorzüglich die Religionsfreyheit als unbedingtes Grundprincip ihrer Verfassung fest. Die andern öffentlichen Einrichtungen, nahmentlich aber die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, wurden einem in jeder einzelnen Colonie gewählten Ausschuß von solchen Männern anvertraut, die man als die einsichtsvollsten und würdigsten erkannte. — Dieß ist nun die Wurzel der dortigen republicanischen Verfassungen. Man muß hierbey wohl ins Auge fassen, unter welchen Umständen und auf welchem Boden sie gepflanzt worden ist. Es war der tiefste Friede in diesen Colonien, und eine völlige Entfernung von allen äußeren politischen Verhältnissen, — es war eine kleine Bevölkerung, die, auf einem unermeßlich weiten Boden dünn zerstreut, nur wenig wechselseitige Berührungen darbot; — es war der Drang der Unruhen in England, und die Hoffnung, in der Zukunft den Honig aus den Bienenstöcken der Colonien zu ziehen, welche die Regierung bestimmten, den Colonisten so große Freyheit und Privilegien zu geben und überdieß ihren mächtigen Schutz, ohne Auflagen, denselben angedeihen zu lassen; — es war eine ruhige und gewerbsfleißige Bevölkerung, die vollauf mit der Erhaltung ihres physischen Daseyns zu thun hatte, und die unter harten Entbehrungen, in frugaler Lebensweise, von aller Begehrlichkeit entwöhnt, zu den einfachsten Sitten zurückgekehrt, nur in den Tröstungen der Religion ihre Stütze fand; — von der Unterdrückung oder der Noth im eigenen Vaterlande niedergebeugt, suchten die Colonisten in ihrem neuen Vaterlande nichts als eine ruhige Zufluchtsstätte, wo sie ihr ferneres Daseyn und die Erhaltung ihrer Familien ungestört fristen konnten. Ihre öffentlichen Verhältnisse waren daher sehr einfach und boten keine Veranlassung zu politischen Leidenschaften dar. Unter solchen Umständen sehen wir den Grund zu den democratischen Verfassungen in den später vereinigten Staaten gelegt. So lange die Bevölkerung nicht zu großen Zahlen angewachsen und in großen Städten angehäuft, die Verhältnisse und Sitten derselben einfach und ihre Moralität vorherrschend blieben, konnten die Staaten mit diesen Verfassungen allerdings in Ruhe gedeihen und zu einem angemessenen Wohlstande sich erheben. Wirklich hat die Betriebsamkeit und einfache Lebensweise der Ansiedler, verbunden mit der Fruchtbarkeit des Bodens und der reichen Fischerey, die ökonomischen Umstände der Colonisten sehr bald gehoben; sie wurden von den Kaufleuten des paternisirenden Englands mit allen Bedürfnissen für Bequemlichkeit im Tausche gegen ihre eigenen Erzeugnisse versehen, und man erblickte immer neue und größere Gemeinden, dann auch be-

deutende Städte in sichtbarem Wohlstande sich bilden. Kaum war die Kunde von dem Gedeihen der Colonien nach Europa gekommen, so strömten zahlreiche Scharen neuer Ansiedler beynahe aus allen Nationen unseres Welttheiles dahin; die dortige Bevölkerung nahm in schnellen Fortschritten bedeutend zu; dieser Anwachs an Zahl und die immer steigende Wohlhabenheit erzeugten bey den Colonisten ein Selbstgefühl an Macht, das sich allmählig zum Bewußtseyn einer erlangten Selbstständigkeit erhob und eine gewisse Eifersucht für die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit weckte. Als nun England die Früchte seiner früher, besonders aber in dem Kriege von 1756 zum Besten der Colonien gebrachten Opfer ernten wollte, und 1765 eine Stempeltaxe, dann Auflagen auf Glas, Papier und Thee auferlegte, widersetzten sich die Colonien, und die englische Regierung mußte ihre Anordnung zurücknehmen. Wie dann die versuchte Durchsetzung der Auflage auf Thee im Jahre 1773 eine gewaltsame Empörung in Boston zur Folge hatte, wie die übrige Bevölkerung der englischen Colonien sich dieser, wie man es heute nennt, »Bewegung« angeschlossen hat; wie in Folge dessen 1774 in Philadelphia ein nordamerikanischer Congreß zusammentrat und bald darauf der Kampf zwischen England und seinen Colonien sich entsponnen; dann 1776 der Congreß die Unabhängigkeit der 13 vereinigten Provinzen erklärt hat, die 1783 durch den Frieden von Versailles bestätigt wurde, — das Alles sind zu neue Sachen, als daß sie näher angeführt zu werden brauchten.

Eben so bekannt ist es, wie die 13 Colonien, nach erlangter Unabhängigkeit, einen Conföderativ-Staat 1787 unter einem immer auf vier Jahre zu wählenden Präsidenten gebildet, und wie diesem zu Macht und Ansehen gelangten Bundesstaat sich immer neue benachbarte Colonien angeschlossen haben, die, wenn sie eine bestimmte Zahl Einwohner erreicht hatten, so wie die früheren, den Nahmen Staaten erhielten, und in einem gewissen Bereiche selbstständig ihre Angelegenheiten zu verwalten haben; die Zahl solcher verbundenen Staaten ist dermahl bis auf 24 gestiegen.

Nicht weniger als an Ausdehnung des Gebiethes und Zunahme der Bevölkerung hat die Conföderation auch an andern materiellen Mitteln ihrer Macht, in reißenden Sprüngen, einen großen Zuwachs gewonnen. Die Betriebsamkeit der Einwohner auf einen fruchtbaren, unermeßlichen Boden angewendet; die Thätigkeit der englischen, französischen und deutschen Colonisten in der Manufactur-Industrie, und der Handelsgeist dieser drey Nationen und der Niederländer erzeugten einen allgemein verbreiteten Wetteifer im Gewerbfleiße und in Unterneh-

mungen aller Art. Indeß boten die ungeheueren Länderstrecken, auf denen verhältnißmäßig nur eine mäßige Bevölkerung zerstreut war, zu große Entfernungen für schnelle Communicationen dar, wie sie die industrielle und commercielle Thätigkeit erheischte; die Waarensendungen und Zahlungen auf so entfernte Märkte konnten nicht rasch genug erfolgen und nahmen viele Capitale in Anspruch. Auch reichte die vorhandene Circulation an guter Münze bey weitem weder für den gewachsenen täglichen Verkehr, noch viel weniger als Capital-Ueberschüsse für die unbegränzten Unternehmungen aus, womit die Phantasie der unersättlichen Speculanten schwanger ging. Man nahm zum Credit seine Zuflucht, abmte Europa in Errichtungen von Banken nach, die wie andere freye Gewerbe in vollkommener Unabhängigkeit sich gebildet haben, und bis heute Niemanden verantwortlich waren. Alsbald wurde die Circulation mit den Papieren der Banken überschwemmt; der gierige Speculationsgeist fand an den Banken eine unerschöpfliche Quelle, aus der er sich mit den erforderlichen Summen zu allen beliebigen Unternehmungen versehen konnte. Von nun an wuchsen die vereinigten Staaten in sichtbaren Progressionen zu einer scheinbaren Macht und Reichthum, die das Erstaunen der alten Welt erregten. Man sah große schiffbare Canäle entstehen; weite Strecken mit Eisenbahnen bedecken; große und zahlreiche Fabriken erbauen; eine sehr bedeutende Handelsflotte geschaffen, womit der Zwischenhandel mit allen Nationen der Welt getrieben wird, und während die Regierung diesen Aufschwung der Volksthätigkeit mit allen fördernden Mitteln unterstützte, erbaute sie selbst eine nahmhafte Kriegsflotte.

Daß unter so großen Veränderungen sich auch die Lebensweise, die Sitten, Gewohnheiten und Beschäftigungen wesentlich verändern mußten, und daß der Charakter der Einwohner ein ganz anderer geworden, als es der der anfänglichen Colonisten gewesen ist, war unvermeidlich. Auch klagt van Buren in seiner ersten Eröffnungsrede über die reißende Zunahme des Luxus unter allen Classen der Bevölkerung, der nur zu oft auf eingebildeten Reichthum gegründet, der Industrie eben so schädlich, wie den Hülfsquellen und der Sittlichkeit des Volkes verderblich sey; über Verschwendung vieler Arbeit auf Gegenstände, die sich verderblich gezeigt hätten, während der Ackerbau vernachlässigt worden sey, und zeigt dem Congresse an, daß die Einfuhr von Getreide aus Europa in der ersten Hälfte des laufenden Jahres 2 Millionen Dollars betragen habe. Eine Erscheinung, die unsere Verwunderung um so mehr erregen muß, als Nordamerika dazu geeignet wäre, über den eigenen Bedarf einen Theil von Europa mit Getreide zu versehen. — Schon

lange vor der letzten Katastrophe hatten sich in den vereinigten Staaten politische Leidenschaften aus den getheilten und häufig einander entgegengesetzten Interessen der verschiedenen Staaten in scharfen Reibungen erhoben, die von einzelnen Ehrgeizigen genährt und geleitet, sich allmählig in zwey große politische Parteyen geschieden, deren eine die demokratische, die andere die aristokratische genannt wird. Man beschuldigt nämlich die reichen Kaufleute und Industrialen, daß sie mittelst ihres Reichthumes nach einer Suprematie streben, die den Grundbegriffen einer republikanischen Verfassung widerspräche. Ein Vorwurf, der nur dann einen Sinn hätte, wenn man mit gutem Grunde verlangen könnte, daß der Reichthum sich seines natürlichen Gewichtes entäußere, die ihm überall und zu allen Zeiten inhärirende Macht in Nordamerika nicht haben sollte. Daß in unserer Zeit die Geldaristokratie in demokratischen Staaten sich in eben dem Maße der übrigen Bevölkerung lästig macht, wie sie in Monarchien den höheren Ständen gegenüber sich selbst unbehaglich fühlt, — dieß ist eine Eigenthümlichkeit, welche dem Geldreichthum erst durch die neuen Theorien zugewachsen ist, die eine unbeschränkte, individuelle Freyheit im Handel und Industrie zum Axiom angenommen, und dadurch ein Gefühl von Unabhängigkeit in diesen Classen hervorgerufen haben, das wieder jene Wirkungen einer unausbleiblichen Anmaßung nach unten und oben als natürliche Folgen herbeyführte. Kein denkender Mensch konnte indeß erwarten, daß, auf der Stufe der europäischen »Civilisation« angelangt, mit den Früchten einer thätigen, auf große Etablissements begründeten Industrie und eines über alle Meere ausgedehnten Welthandels versehen, mit den Resultaten verbreiteter Künste und Wissenschaften bekannt, die meisten großen Städte einem religiösen Indifferentismus hingegeben, mit der Ueppigkeit des europäischen Luxus vertraut, den Schranken früherer Sittlichkeit entfremdet, und so einer zügellosen Begehrlichkeit sich überlassend; daß unter diesen Umständen bey den heutigen Nordamerikanern sich noch dieselbe, obgleich auch nur scheinbare Gleichheit erhalten würde, die an den ursprünglichen Colonisten so wohl gefallen hat. Im Grunde sind die erwähnten politischen Parteyen in Nordamerika bloß der Ausdruck gespaltener, materieller Interessen; sie werden daher nachhaltender seyn, als man es von Leidenschaften oder bloßen Verirrungen zu befürchten hätte, und dürften von den Leidenschaften nur rascher zu dem Ausgang einer Trennung der Union getrieben werden, in Folge deren die verschiedenen Staaten nach ihren getheilten besonderen Interessen sich in neue, von einander unabhängige Gruppen bilden möchten.

Man muß annehmen, daß die reiferen Staatsmänner der vereinigten Staaten einen solchen Ausgang aus dem vorliegenden Zustande der öffentlichen Angelegenheiten wohl vorsehen, und alle Kräfte anstrengen wollen, der gefürchteten Trennung vorzubeugen. Allein es dürfte für Washington und Franklin vereinigt eine weit größere und schwierigere Aufgabe seyn, die jetzige Bevölkerung von der dermahligen Stufe ihrer Beschäftigungen und Genüsse zu der ursprünglichen Einfachheit und Sitte der anfänglichen Colonisten zurückzuführen, die eine Grundbedingung dauerhafter democratischer Einrichtungen sind, als es jene war, die vereinigten Staaten von dem Patronate Englands loszureißen und sie unabhängig zu machen.

Die dermahl zwischen der nordamerikanischen Regierung und den dortigen Banken sich erhobenen Fragen hängen mit dem eben berührten politischen Zustande der Nation wesentlicher zusammen, als es beym ersten Blick scheinen möchte. Der ökonomische Zustand einer Bevölkerung und die Gattung ihrer Beschäftigungen sind von entscheidendem Einfluß auf die politischen Verhältnisse derselben. Armuth oder Reichthum; — der Betrieb von Ackerbau und Fischerey, oder von Handel und Industrie; — ein Nomadenleben oder das Zusammenwohnen in großen volkreichen Gewerbstädten, Alles das ist von sehr unterschiedenen Wirkungen auf den Charakter und die Sitten der Nation; und aus dem Charakter und den Sitten derselben entwickelt sich von selbst, mit naturgemäßer Nothwendigkeit, der Charakter und die Form der Regierung; — daher eine Anomalie, wie sie dermahl in Nordamerika zwischen den democratischen Institutionen und dem Charakter und Sitten der dermahligen Bevölkerung sichtbar ist, auf die Dauer nicht bestehen kann. Dieser Zusammenhang der politischen und ökonomischen Verhältnisse wird sich auch in dem Ausgange offenbaren, zu dem die vorliegende Verwickelung mit den Banken führen dürfte.

Wenn die Regierung die alleinige Circulation der Metallmünze für den täglichen Verkehr durchsetzt, und es ihr gelingt, die Creditcirculation der Banken nur auf größere, für die Handelsgeschäfte anwendbare Banknoten zu beschränken, zu deren baaren Einlösung die Ausgeber jedesmahl bereit seyn müssen (was wohl auf den Gedanken, eine Veränderung in den Beschäftigungen und Sitten zu bewirken, hindeutet) — so wird dadurch der größte Theil der dortigen Banken nicht nur überflüssig, sondern auch unhaltbar; mit diesem Ende der Banken würde man aber nicht nur eine unübersehbare Menge unmittelbarer Privatinteressen verletzen, sondern auch den Bestand der Gewerbsthätigkeit und somit die Nahrungsfähigkeit eines großen Theils der

Bevölkerung gefährden, denn nur die beliebig ausgegebenen Summen von Banknoten waren Grund und Werkzeug zugleich eines so lebhaften Umsatzes im täglichen Verkehr sowohl, als auch in den großen Kreisen des Handels, und von diesem Umsatze hängt die Thätigkeit der Gewerbe ab. Nur mit den fictiven Capitalien der Banken war es möglich, das Land mit den großen industriellen Etablissements auszustatten; weite Strecken mit Canälen zu durchfurchen oder mit Eisenbahnen zu bedecken und den innern und Welthandel zu beleben; kurz, die ganze Wirthschaft in Nordamerika war bisher größtentheils auf Credit begründet. Entzieht man nun den Creditmitteln das für die Circulation unentbehrliche Vertrauen, so stürzt mit den Creditinstituten auch der gepriesene Flor der nordamerikanischen Oekonomie zusammen. Daß noch eine kleine Anzahl Banken bestehen und eine Creditcirculation von wenigstens 20 Doll. Banknoten unterhalten würde, könnte die Catastrophe nur auf die tiefste Stufe dringender Noth beschränken, indem diese Banken nur sehr mäßige Summen Banknoten zu emittiren vermöchten, weil eines Theils durch das Bedürfniß der Münzen für den täglichen Verkehr und für die Zahlungen in andern Staaten der Union, wo ihre Banknoten keinen Umlauf haben, ihre Münzvorräthe sehr geschmälert würden, und weil sie andern Theils bey einer größern Emission von Banknoten auf große Münzanforderungen für ihre Noten von der Regierung gefaßt seyn müßten, die in ihren Auslagen zu Baarzahlungen verpflichtet ist.

Man darf in der neuesten Eröffnungsrede das Geständniß van Buren's nur in's Auge fassen, um die Natur der dortigen Circulation vollständig kennen zu lernen; er sagt: »daß in der Constitution (von 1789) und durch ein besonderes Gesetz des ersten Congresses der Regierung untersagt sey, Banknoten anzunehmen und auszugeben, und daß sie eben so wenig ermächtigt worden sey, Bankcorporationen zu errichten. Ohne directe legislative Autorität hätte aber schon früh das öffentliche Bedürfniß zum Gebrauche der Banken bey den Operationen der Schatzkammer geführt, und im directen Widerspruche mit dem Gesetze habe der Secretär des Schatzes Banknoten bey Bezahlung der Steuern zugelassen; er setzt noch hinzu: daß die Regierung während der Bedrängniß des Krieges inconvertible Banknoten von den Banken der einzelnen Staaten angenommen habe, und führt an einer andern Stelle an, daß seit beynahe fünfzig Jahren der Wunsch für Errichtung einer Nationalbank vorherrschend gewesen wäre.

Diese treuherzigen Geständnisse stehen in vollkommener Uebereinstimmung mit der schon oben angeführten Thatsache, daß schon 1791,

also zwey Jahre nach Festsetzung jener Constitutionsbestimmungen, der Congreß durch die vorgelegenen Unregelmäßigkeiten und Hemmnisse in den Circulations = Verhältnissen sich gedrungen sah, eine Nationalbank zu errichten, womit man den Mißbräuchen der damahls schon bestandenen vielen Privatbanken und ihrer Unzulänglichkeit für den großen Verkehr der Union vorzubeugen vermeinte. Nicht weniger beweiset die Niederlegung der öffentlichen Schatzüberschüsse bey der Bank der vereinigten Staaten, und später bey den einzelnen Staatsbanken, welche diese Deposition ungesäumt als Stützen einer erweiterten neuen Papieremission benützten, daß die Regierung von der Nothwendigkeit einer Unterstützung der Creditcirculation durchdrungen war; es beweiset ferner, daß alle in Nordamerika vorhandenen Summen Geldes erforderlich waren, um die Papieremissionen nothdürftig zu stützen. Eben so beweist der von van Buren dem Congresse angezeigte Umstand, daß die Regierung in den Jahren 1835 und 1836 für 39 Millionen und 500,000 Dollars an unbebauten Staatsländereyen verkauft hatte, während in den vorhergehenden Jahren nur für 4,500,000 Dollars verkauft wurden; wie die Regierung von der ganzen Papierwirthschaft vollständig unterrichtet seyn mußte, weil nur durch diese Wirthschaft jene Thatsache möglich war. Wie sonst auch in andern Beziehungen die Regierung diesen Verkauf in solch' ungeheuren Summen und in so kurzer Zeit zu verantworten gedächte, bleibt ein Räthsel.

Jene Aussagen der Regierung und diese Thatsachen liefern den unwidersprechlichen Beweis, daß schon im Anbeginne der erlangten Unabhängigkeit nicht nur der Privat = Verkehr in den vereinigten Staaten, sondern auch die Finanzen des Landes der Sache nach auf eine Creditcirculation basirt waren, die in der ihr natürlichen Entwickelung und ohne eine Verantwortlichkeit von Seite der Banken in willkührlichen Progressionen bis zu ihrer dermahligen Höhe unrealisirbarer Summen gestiegen ist.

Nicht wohl anders ließen sich die reißenden Fortschritte, man möchte sagen, Sprünge erklären, in denen die mannigfaltigste Industrie sich in Nordamerika verbreitete; die Canäle und Eisenbahnen entstanden, und eine sehr bedeutende Handelsmarine und ansehnliche Kriegsflotte gebaut und ausgerüstet wurden. So schnell wächst der reelle Nationalreichthum und die darauf dauerhaft gegründete Macht nicht, wie wir den künstlich erzeugten Schein derselben in Nordamerika bis zum Uebermuthe emporschießen gesehen haben. Allein der Genuß solcher Reichthümer ist auch nur von kurzer Dauer; er ist auf Credit basirt, und dieser ist, dem Begriffe nach, nichts Anderes, als das

Vertrauen in ein gegebenes Versprechen, daß das Versprochene in bestimmter Zeit realisirt werde. So aber die Realisirung nicht erfolgt; wenn sogar die Ueberzeugung allgemeiner wird, daß sie unmöglich sey; wenn die Regierung selbst diese Ueberzeugung heraufbeschwört, dann stürzt das colossale Gebäude zusammen, das auf dem Sandboden leerer Versprechungen, vielleicht in der heimlichen Hoffnung errichtet worden ist, daß die windigen Papier-Emissionen in dem bisher eingeübten Kreise fortan auch in aller Zukunft sich herumzudrehen vermögen werden. — Hier ist nun der dürre Gipfel der amerikanischen Banken; sie wurden auf den seichten Boden mit democratischer Ungebundenheit gepflanzt, und verdorren an der Zügellosigkeit in Verfolgung selbstsüchtiger Zwecke. Man hat sie wie andere materielle Gewerbe behandelt, ihnen aber zugleich eine der wichtigsten geistigen Regierungs-Functionen zugewiesen.

Es wäre ein Irrthum, wenn man sich mit der Einwendung trösten wollte, daß die Etablissements und Institutionen, die aus der Papiercirculation hervorgegangen, doch nun einmahl da sind, und ihrer materiellen Natur nach Nutzen bringen, folglich Zinsen tragen, und sonach immer ein gewonnenes reelles Capital seyen, das mit zur Stütze der Nationalmacht beytragen würde. — So wie das Vehikel, dem diese Capitalien ihr Daseyn verdanken, aufhört, in seiner bisherigen Kraft zu wirken, so vertrocknen auch die Kräfte, welche jenen Capitalien Leben und Bewegung verliehen, sie fruchtbar und zu eigentlichen Capitalien gemacht haben; denn die angewandte Arbeit und das darauf gelegte Geld machen ein Werk noch nicht zum wirklichen Capitale; beyde können verschwendet seyn, Capital wird es erst, wenn es Nutzen schafft, d. h. vorhandene Bedürfnisse mit seiner Erzeugung befriedigt. Wenn aber die Papiercirculation aufhört, oder doch sehr beschränkt wird, so werden die Bedürfnisse der Bevölkerung in den vereinigten Staaten sehr geschmälert, der Absatz an industriellen Erzeugnissen und der innere Handel so herabsinken, daß alle jene industriellen Capitale, die Canäle und Eisenbahnen, in ihrem Ertrage bis auf ein Minimum vertrocknen, durch das sich der Verlust der darauf gewendeten Summen und Arbeit noch schneller ausdrücken dürfte, als sie entstanden waren. Doch soll damit nicht gesagt seyn, daß der ökonomische Zustand der vereinigten Staaten dermahl trostlos sey. Die Nordamerikaner haben bey der erlangten Ausbildung geistige und materielle Hülfsmittel genug, um auch bey einer Veränderung ihrer Lebensweise und Beschäftigungen immerhin ein bequemes und anständiges Privatleben und als Nation eine achtbare Macht sich zu

erhalten; nur müßten in diesem Falle die Regierung und die Regierten von der Stufe, auf die sie mit allzuleichten Sprüngen hinangestiegen, etwas tiefer herabzustellen sich bequemen. Von allen möglichen Fällen ist dieser jedoch der unwahrscheinlichste. Um den geringen Preis eines nüchternen moralischen Entschlusses lassen die Menschen ein Phantom nicht fahren, das sie mit so vieler Gluth umfaßt haben. Weit wahrscheinlicher möchte, wenn es dem Präsidenten gelingt, Jakson's Plan auf die ausgesprochene Modalität einer Beschränkung der Creditcirculation im Congreß durchzusetzen, der oben erwähnte Fall einer in nicht zu ferner Zeit eintretenden Trennung der Staaten seyn. Noch mehr Wahrscheinlichkeit gewinnt aber die Meinung für sich: daß der Plan der Regierung in dem Congreß nicht durchgeht, oder wenn er ja die Stimmenmehrheit erhalten sollte, das betreffende Gesetz, wie alle mit der Natur der Dinge im Widerspruche stehenden Gesetze, ein todter Buchstabe bleiben und die Creditcirculation nach wie vor im Verkehr sich erhalten werde. Dieses Resultat könnte um so weniger überraschen, wenn man bedenkt, daß die Regierung selbst jene oben erwähnte Verfassungsbestimmung und ein darauf gefolgtes besonderes Gesetz über die auf Münze beschränkten Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Cassen alsbald zu überschreiten sich genöthiget sah. Dieses wäre dann aber freylich kein Ausgang, sondern nur eine Verlängerung und Vermehrung der vorhandenen Verwirrungen. — Man muß gestehen, daß die Aufgabe der nordamerikanischen Regierung dermahl eine sehr schwierige sey. Es gehörte ein großer und sehr geübter Staatsmann dazu, um die Nation aus den vorliegenden politisch-ökonomischen Verwirrungen zu ziehen, und es scheint nicht, daß dieß van Buren auf dem eingeschlagenen Wege gelingen werde. Er gehört nach seinen veröffentlichten Ansichten zu jenen Doctrinärs, welche die Sachen und Verhältnisse nach einer bestimmten Theorie zwängen und zuschneiden wollen. Die Aufgabe der am Ruder befindlichen Staatsmänner ist aber nicht, sich ein wissenschaftliches System zu wählen, unter dessen logischer Consequenz sich Menschen und Dinge beugen müssen; sondern sie ist, den gegebenen socialen Zustand einer Nation in allen seinen Beziehungen scharf in's Auge zu fassen, den gesunden Kräften derselben offene und breite Bahn zur natürlichen Entwickelung zu erhalten, und die sich daran ergebenen oder noch drohenden Krankheiten mit solchen Mitteln allmählig zu heilen, oder denselben vorzubeugen, welche die Erfahrung als wirksam bewährt, ohne daß sie die vorhandenen natürlichen Kräfte des gesellschaftlichen Körpers, in schroffen Gegensätzen mit dem vorliegenden Zustande, angreifen und zerstören. Das Regieren ist nicht eine

Wissenschaft, es ist eine Kunst. Es gibt freylich auch verzweifelte Fälle im Staatsleben, wo der Staatsmann auch gewaltsame Schnitte in die wunden Theile zu machen genöthigt ist; diese Fälle kommen jedoch nur auf dem äußeren politischen Theile des Körpers vor; es bezeichnet aber immer einen Mangel an Umsicht bey einem Staatsmanne, wenn er auch in dem Gebiethe der Oekonomie zu denselben verzweifelten Mitteln schreitet. Die Hülfsmittel der ökonomischen Thätigkeit einer Nation sind unergründlich und unerschöpflich; hat man nur den Kern, die Moralität der Bevölkerung, unverletzt erhalten, und der Ausbreitung der ökonomischen Wunde vorgebeugt, so überwindet sie alle materiellen Bedrängnisse durch anhaltenden Fleiß und selbst auferlegte Entbehrungen, bis sie das eingetretene Uebel allmählig überwunden hat.

Von solcher Art ist nun der Plan Jakson's, den auch van Buren verfolgen will, freylich nicht; er greift vielmehr die eingetretenen Mißbräuche mit einer militärischen Entschlossenheit in der Fronte an, und will die vom Congresse und den einzelnen Staatsregierungen selbst geschaffenen Banken und zugleich die Creditcirculation, wovon die Kräfte der Regierung ihr Leben und die vielgepriesenen Ueberschüsse eingesaugt, im Sturmschritte vernichten. Die Regierung wird jedoch die Erfahrung machen, daß die stillen Gegner ihr zwar keinen geordneten Widerstand in Reih und Glied entgegensetzen, doch aber ruhig auf die Natur der vorhandenen Verhältnisse sich verlassen werden, die ihrer Aushülfe nicht entbehren können. Die nächste Folge dieses Angriffes war die Einstellung der Zahlungen der meisten Banken und einer ungeheuren Zahl von Handelshäusern. Dadurch ist nun die öffentliche Moral auf eine Weise untergraben, daß unübersehbare sociale Nachtheile und politische Zerrüttungen daraus hervorgehen müssen. Ungeachtet der Zahlungseinstellung sehen wir aber, nicht ohne einiger Verwunderung, die Circulationspapiere derselben markirender Banken, obgleich sie täglich mehr im Course verlieren, noch immer im Umlauf, nicht allein im täglichen Umsatze, sondern auch in größeren Summen; daraus muß nun auch im materiellen Verkehr eine große Verwirrung und völlige Unsicherheit über die Werthe des Erwerbes und des Eigenthums entstehen. Diese Erscheinungen beweisen indeß klar, daß die ökonomische Thätigkeit in Nordamerika und das, was man überhaupt Verkehr nennt, dort dermahl nur auf der Bankcirculation beruht; — eine Thatsache, die van Buren aus der eigenen Anzeige im Congresse, daß die nordamerikanischen Kaufleute dermal 30 Millionen Dollars dem Auslande schulden, hätte erkennen sollen, bis zu welchem Umfang die Schuld nur dann gestiegen seyn kann, wenn es schwer oder unmöglich war, gute

Münzen, zur wenigstens theilweisen Abtragung der Schuld, aufzufinden; somit bleibt kein Zweifel, daß der Plan der Regierung sich in directen Widerspruch mit dem vorhandenen Zustande der Dinge gesetzt hat.

Ganz anders möchte die vorhandene schwierige Angelegenheit sich gestellt haben, wenn van Buren, statt die unvermeidliche Creditcirculation directe und mit so vehementen Mitteln anzugreifen, im Anfange und als Einleitung zu einer später zu verfolgenden strengeren Regulirung der Circulation den Vorschlag gemacht hätte, ein Gesetz zu erlassen, wornach:

a) es denjenigen Banken in Nordamerika, welche ihre Noten nicht gegen gute Metallmünze einlösen, verbothen wäre, die Ausgabe ihrer Noten fortzusetzen.

b) Daß diese Banken verpflichtet seyn sollen, eine im Verhältniß zu dem Betrage ihrer im Umlaufe befindlichen Noten stehende Summe derselben halbjährig, entweder durch Auswechselung gegen Münzen, oder durch Einbringung ihrer Forderungen einzuziehen, und sich hierüber bey der Central-Regierung auszuweisen.

c) Daß diese Einziehungen bey jeder einzelnen Bank so lange fortzusetzen seyen, bis die Bank zu der offenen currenten Auswechselung ihrer Noten gegen Münzen schreitet.

d) Daß auch nach eröffneter Baarzahlung eine jede Bank nur in einem gewissen, von der Central-Regierung zu bestimmenden, Verhältnisse zu ihrem Münz-Vorrathe und mit Rücksicht auf ihre anderen Verbindlichkeiten neue Notenemissionen zu machen befugt seyn solle. Dieser Bestimmung wären auch diejenigen Banken zu unterwerfen, welche bisher ihre Zahlungen nicht eingestellt haben.

e) Die Cassen der Regierung werden nur die Noten derjenigen Banken annehmen und ausgeben, welche dieselben auf jedesmahliges Begehren gegen Münze einlösen.

f) Die Banken sollen auf Discomptirung von Wechseln, Darlehen gegen Sicherheit und Depositengeschäfte beschränkt seyn. Sie dürfen weder Speculationsgeschäfte in Waaren, noch Wechselarbitraschen unternehmen.

g) Daß Diejenigen, welche die Geschäfte einer jeden einzelnen Bank zu leiten bestimmt sind, aus achtbaren wohlhabenden Männern gewählt seyn sollen, deren jeder einen beträchtlichen Theil an dem Institute hat, und daß diese Männer für die Befolgung der obigen Bestimmungen und der ihnen aufgegebenen anderweitigen Vorschriften persönlich gegen die Central-Regierung verantwortlich seyen.

h) Bey jeder einzelnen Bank wäre ein Commissär der Central-Regierung anzustellen, welcher über die Befolgung der obigen oder sonst bestehenden Vorschriften zu wachen, und hierüber jeden Monath zweymahl an die Central-Regierung zu berichten hätte. — Die Kosten dieser Commissäre werden durch Taxen eingebracht, welche eine jede Bank im Verhältniß ihres Einlagecapitels an die Central-Regierung zu entrichten hat.

i) Der zur Aufsicht der Bank bestellte Commissär hat das Recht, die Ausführung jeder Verfügung der Bankdirection, welche die bestehenden Vorschriften überschreitet, durch seinen Einspruch zu hemmen. — Eine Widersetzlichkeit der Bankdirection gegen den Einspruch des Commissärs wird auf Anzeige desselben von der betreffenden Staatsregierung mit unverzüglicher Sperrung der Bank bestraft, und die Directionsmitglieder außerdem zur persönlichen Verantwortung gezogen.

Diese Maßregeln hätten vorläufig hingereicht, die Mißbräuche der Banken zu beseitigen und in den Verkehr mehr Ordnung und Sicherheit zu bringen; zugleich würden sie auch das Vertrauen des Publicums zur Regierung und auf die Creditcirculation gestärkt, und der Regierung Dank für die getragene Vorsorge erworben haben. Größere Einschränkungen waren für diesen Augenblick nicht rathsam, weil man den Banken, den Handelsleuten und dem ganzen Volke Zeit lassen muß, aus den vorhandenen gefahrvollen Verhandlungen sich allmählig herauszuziehen, ohne den Kern jeder Persönlichkeit, das moralische Gefühl für Recht und Unrecht, durch die aufgedrungene Unmöglichkeit zu zerstören, eingegangene Verbindlichkeiten erfüllen zu können.

Aber auch weniger als jene Maßnahmen dürfte unter den vorliegenden Umständen nicht geschehen, weil das Privilegium, Circulationsmittel zu erzeugen, eine Macht in sich faßt, die einen wesentlichen Bestandtheil der Regierungsgewalt ausmacht, daher an der großen Aufgabe der Regierungen ihren Antheil hat, durch die Erhaltung der guten Ordnung in allen materiellen Verhältnissen die öffentliche und Privat-Moral und mit ihr die Staatsautorität zu befestigen. Dann aber auch, weil nur durch eine feste Wertherhaltung des Tauschmittels die Sicherheit und der ruhige Fortgang der Erzeugung selbst und des Verkehrs überhaupt begründet, und die menschliche Gesellschaft in ihren ökonomischen Beziehungen erhalten werden kann. Daher man dem Grundgedanken Jakson's und Buren's die Gerechtigkeit widerfahren lassen muß, daß sie die Nothwendigkeit einer Befestigung der Circulation erkannt und ihre Absichten darauf gerichtet haben. Allein die

von ihnen dazu gewählten Mittel lassen sich nicht einmahl aus dem Standpuncte erfahrener und unterrichteter Kaufleute, noch viel weniger aber aus dem von klugen Staatsmännern vertheidigen.

Hat man aber auf diese Art die dringendsten Vorkehrungen getroffen, dann möchte es auch keinem Bedenken unterliegen, den allgemeinen und sehr laut gewordenen Wünschen nach Errichtung einer Nationalbank zu willfahren, da ohnehin bey der geographischen Ausdehnung der nordamerikanischen Staaten eine solche Anstalt auch in der ferneren Zukunft unter allen Umständen ein wirkliches Bedürfniß seyn möchte, indem nahmentlich die Wechselgeschäfte und der große Verkehr, wenn er auch nur mit wohlgegründetem, soliden Privatcredit betrieben wird, immer eines befestigten Centralpunctes bedürfen werden, durch den diese mannigfaltigen Verhältnisse geregelt, und der Umsatz erleichtert und befördert wird.

In der gegenwärtigen Lage Nordamerika's scheint aber eine neue Nationalbank vollends unentbehrlich, weil es nur durch ein solches Institut möglich seyn möchte, aus den dermahligen Verwirrungen einigermaßen herauszukommen.

In der Folge werden sich von selbst Mittel darbiethen, die vorhandene große Anzahl Banken auf den Bestand der nöthig oder nützlich befundenen zu reduciren, und ihre Papier-Emissionen Schritt vor Schritt immer in dem Maße zu beschränken, wie sie nach genauer Beobachtung des Verkehrs entbehrlich werden. Erst nach vielen Jahren, wenn jene Schuld von 30 Millionen Dollars an das Ausland abgetragen ist, und beträchtliche Vorräthe von Münzen sich wieder durch die Nationalüberschüsse gesammelt haben möchten, erst dann wäre es an der Zeit, die Banknoten unter 10 oder 20 Dollars außer Cours zu erklären; eine Maßregel, die unter den dermahligen Umständen todt und wirkungslos bleibt.

Was nun in Nordamerika wirklich sich begeben wird, ist ein Geheimniß der Vorsehung, die jedoch die Nordamerikaner zu schnell durch alle Stadien politischer und ökonomischer Entwickelung durchgeführt hat, als daß es einer zu langen Zeit bedürfen möchte, den Ausgang der jetzigen Katastrophe zu erleben.

C. v. W — a.

Gegenbemerkungen

zur Recension über »die Fruchtnießung nach römischem Rechte.«
(Siehe Notizenblatt dieser Zeitschrift Märzheft d. J. S. 91.)

Den in meiner Abhandlung über die Fruchtnießung ausgesprochenen Ansichten wurden in dieser Zeitschrift mehrere Bemerkungen entgegengestellt, rücksichtlich deren, so weit es sich hiebey um österreichisches Recht handelt[1], eine kurze Erwiderung von allgemeinerem Interesse seyn dürfte. Ich liefere hiemit dieselbe in möglichster Kürze, wie folgt:

Zu S. 32. Wenn der Nießbrauch einer Sache Mehreren zusammen vermacht wurde, so wächst, wenn Einer von ihnen wegfällt, dessen Legats-Antheil, d. i. das Recht, jenen Theil der Früchte, den sonst er zu beziehen befugt gewesen wäre (gleichsam das materielle Object des Legates), nun statt seiner zu beziehen, auch dann, wenn derselbe dieses Recht im Allgemeinen bereits erworben hatte, den Mitfruchtnießern zu. Da nun diese hier allerdings etwas zu erhalten haben, was der Weggefallene nicht erhält, nämlich den sofort weiter zu beziehenden Antheil der Früchte, so behebt sich hiemit der vermeinte Widerspruch mit §. 689 d. a. b. G. B. und meiner S. 41, N. 6 von selbst[2].

---

[1]) Den römischrechtlichen, d. i. laut dem Titel den Hauptinhalt des Werkchens betreffend, worin ich zugleich in Kürze, nicht ohne thunlichste Benützung der civilistischen Literatur des Auslandes, auf die reiche practische Ausbeute des römischen Rechtes für diese Materie aufmerksam zu machen bestrebt war, sind eben da bloß drey Puncte bestritten und hiezu gegen 2 Seiten des Notizenblattes gewidmet worden. (Hinsichtlich der ersten, den römischen Begriff des Usufructus erörternden Gegenbemerkung, die mich am wenigsten befriedigt hat, sehe man hauptsächlich: Glück's Erl. d. Pand. 9. Thl. 1. Abth. S. 162, und Fr. 41. D. VII. 1.; hinsichtlich der von mir S. 9 aufgestellten Ansicht aber: Francke de jure leg. und Makeldey in seinem Lehrbuche, welche dießfalls mit mir übereinstimmen.) Unter der verhältnißmäßig sehr großen Menge der Citate werden daselbst ebenfalls nur drey als irrig bezeichnet, übrigens der Schrift eine Art von Vollständigkeit zugemuthet, welche mir mit der ausgesprochenen anspruchslosen Tendenz einer vergleichenden Zusammenstellung nicht verträglich zu seyn scheint.

[2]) Diese Ansicht, welche fast überall auf ähnliche Weise, wie bey wir, dargestellt wird, ist auch bereits von Glück a. a. O. S. 282, und wieder in der neuesten Schrift über das legatarische Anwachsungsrecht (Berlin 1837 von Dr. Schneider) S. 284, und zwar keineswegs als eine römische Singularität bemerkt, sondern vielmehr als eine dem Wesen des Usus fructus entfließende nothwendige Folgerung vertheidigt worden

Zu S. 48. Daß ich die hier behauptete Verpflichtung der Zurückstellung einer gleichen Anzahl der angeführten Objecte von Seite des Fruchtnießers nicht so allgemein verstanden wissen wollte, daß dieser (wider die Rechtsregel: Casum sentit dominus) jederzeit sogar den zufälligen Untergang der einzelnen Stücke zu vertreten habe, worauf mir die bezügliche Gegenbemerkung zu zielen scheint, ergibt sich aus der von mir citirten und auf das österreichische Recht angewendeten Digestenstelle, indem die dort enthaltene Frage und Beantwortung eine so allgemeine Auslegung nicht verträgt. — Zu S. 77. Da die hier aufgestellte Behauptung selbst förmlich als richtig anerkannt wird, so soll über die gerügte Ausdrucksweise bey Begründung derselben nicht gerechtet werden. — Zu S. 78. Wenn der Erblasser dem A den Nießbrauch einer Sache auf 5 Jahre zugedacht, dann aber diese dem B zurückzustellen verordnet hat, so ist es wohl gewiß, daß ihm hier die Personen A und B vorschweben mußten, da er diese ausdrücklich bedacht, vom Erben hingegen in Bezug auf diese Sache gar keine Erwähnung gemacht hatte. Daß ihm aber in einem solchen, meistens ohnedieß nur allzusehr verspäteten Momente, wo man oft selbst Wichtigeres vergißt und unbeachtet läßt, auch noch weiters die Möglichkeit des früheren Ablebens des Usufructuars vorschweben mußte, er somit, falls unter dieser Voraussetzung eine frühere Zurückstellung an B in seiner Absicht lag, dieß ausdrücklich gesagt haben würde, kann nicht behauptet werden, wornach sich also die von mir angegebene als die hier allein zu beachtende Vermuthung darstellt. Dem Wortlaute der Anordnung widerstreitet diese Auslegung nicht, indem die Beyrückung der Zeitbestimmung hier ja offenbar nicht ein Verboth, die Sache in keinem Falle vor Verlauf derselben an B zurückzustellen, sondern lediglich die Dauer der Berechtigung des Usufructuars ausspricht. — Zu S. 82. Daß die Ueberlassung der Ausübung eines Rechtes eben auch zugleich einen Act der Ausübung desselben bilde, ist wohl richtig. Wie aber hieraus folgen soll, daß im Falle einer unentgeltlichen Ueberlassung der Ausübung des Nießbrauches an Andere keine Verjährung eintreten könne, vermag ich nicht einzusehen, indem ja mit dem vorgenommenen Acte der Ueberlassung der Voraussetzung nach sofort der gänzliche Nichtgebrauch des Rechtes eintritt, dessen unausbleibliche Folge eben die (erlöschende) Verjährung ist.

Dr. E. Theser.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

60.

Verordnung der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. An sämmtliche k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, unterstehende Aemter und Behörden.

Im Grunde des hohen Hofkammer-Decretes vom 3. Juny 1835, Zahl 15,261, wurde mit dem hierortigen Circulare vom 14. July 1835, Zahl 18,819, welches die Grundsätze über die Aufnahme und Dienstverhältnisse der Amts-Practicanten bey dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung und den derselben untergeordneten Aemtern enthält, ausdrücklich festgesetzt: daß diejenigen von den, zur Zeit des Erscheinens jener Circular-Verordnung bereits aufgenommenen Amts- oder Manipulations-Practicanten, welche noch nicht durch zwey Jahre zur vollen Zufriedenheit dienten, um eine wirkliche Beamtenstelle erlangen zu können, sich vorläufig der, für die Candidaten vorgeschriebenen Prüfung unterziehen müssen.

Ferner wurde mit dem zu Folge des bezogenen hohen Hofkammerdecrets erflossenen hierortigen Circulare vom 14. July 1835, Zahl 18,725, §. 1, ausgesprochen: daß vom 1. August 1835 an Niemand als Accessist, Amtsschreiber oder Assistent bey der Cameral-Gefällen-Verwaltung oder den derselben untergeordneten Behörden und Aemtern angestellt werden könne, der nicht wenigstens durch Ein Jahr bey der Gränzwache mit gutem Erfolge gedient hat, soferne er nicht unter die im §. 2 jenes Circulars ausdrücklich Befreyten gehört.

Da man wahrgenommen hat, daß diese Bestimmungen nicht genau befolgt, und bey Erstattung von Besetzungsvorschlägen Individuen in Antrag gebracht werden, denen diese vorgeschriebenen Erfordernisse mangeln, so findet man die bezogenen Vorschriften zur künftigen pünktlichen und unabweichlichen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

61.

Circulare des k. k. Hofkriegsrathes vom 31. October 1838, E. 4936 und 4759. — Bestimmungen, unter welchen die Verabfolgung und Verrechnung des bewilligten 3. Hemdes und der 3. Gattie Statt zu finden hat.

Um der Mannschaft der Armee die von Seiner Majestät durch die unterm 17. Junius 1836 allergnädigst bewilligte Verabfolgung dreyer Hemden auf die Dauer von 18 Monathen Allerhöchst beabsichtete Wohlthat zu gewähren, findet der Hofkriegsrath nunmehr die Verabfolgung des 3. Hemdes, und in der Rücksicht, daß dem gleichmäßigen Bedürfnisse an Gattien ohne Vermehrung des bisherigen Aufwandes entsprochen werden kann, auch jene der 3. Gattie unter folgenden Normal-Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 1.

Jeder in der ärarischen Verpflegung und Monturs-Gebühr stehende Mann hat künftig alle sechs Monathe Ein neues Hemd und Eine neue Gattie zu erhalten. Die Cathegorie-Gebühr der Wäsche bey der ganzen Armee wird daher von den bisherigen 12 Monathen für 2 Stücke — auf 6 Monathe für Ein Stück jeder Sorte herabgesetzt, und es hat überall dort, wo die Anrechnung eines Wäschempfanges nach den Cathegorie-Grundsätzen geschehen muß, diese künftig nur nach der auf drey Monathe entfallenden Hälfte dieser Dauerzeit Statt zu finden.

§. 2.

Um der beym Einlangen dieser Verordnung in der ärarischen Monturs-Gebühr stehenden, mit zwey Hemden und Gattien betheilten Mannschaft das dritte solche Wäschstück und die dadurch beabsichtete Hülfe zu verschaffen, hat selbe

a) bey jenen Truppen und Branchen, bey welchen die Wäsche eben in der ersten Hälfte der bisherigen Dauerzeit steht, nach beendetem sechsten — also im ersten Monathe der neu bestimmten Cathegorie Ein Stück —
b) bey jenen Truppen aber, bey welchen die Wäsche eben in der zweyten Hälfte steht, nach Verlauf derselben zwey Stücke —
c) bey beyden Truppen-Gattungen aber alle sechs Monathe darnach immer wieder Ein Stück jeder der genannten Wäschsorten aus dem neuen Vorrathe zu erhalten.

§. 3.

Von dieser ersten, nach den neuen Grundsätzen erfolgenden Vertheilung der Wäsche, nach welcher auch die Anschreibung der Gebühr in den Cathegorie-Aufsätzen zu geschehen hat, sind nur jene Leute auszuschließen, welche während der letzten drey vorhergehenden Monathe im Loco-Stande neu zugewachsen sind, und denen die bey dieser Gelegenheit erfolgte neue Wäsche auf die künftige Cathegorie-Gebühr angerechnet werden muß.

§. 4.

Jene Mannschaft, die bey der ersten solchen Wäschvertheilung nur Ein neues Stück jeder Sorte erhält, muß nebst diesem die zwey älteren — und jene Mannschaft, welche das erste Mahl mit zwey neuen Stücken betheilt wird, nebst diesen auch noch das bessere der bereits durch zwölf Monathe getragenen ähnlichen Stücke im Gebrauche behalten; und erst, wenn sie sechs Monathe später wieder ein neues Stück jeder Sorte erhält, darf ihr gestattet werden, das bey ihr über die dreyfache Wäsche vorhandene, am meisten abgetragene Stück zur Reparatur der übrigen, oder zu sonstigem Gebrauche zu verwenden.

§. 5.

Neuassentirten ohne Unterschied, ob sie aus Erziehungsanstalten durch Stellung oder freywilligen Eintritt zuwachsen, ferner solchen Leuten, welche gleich nach der Assentirung, ohne eine Montur erhalten zu haben, beurlaubt wurden, sind bey ihrer Uebernahme in die Verpflegung, und wenn sie also das erste Mahl in die Monturs-Gebühr treten, zwey Hemden und zwey Gattien, bey der nächsten während ihrer Dienstleistung eintretenden allgemeinen Wäschgebühr aber, auf welche sie nach den allgemeinen Cathegorie-Grundsätzen den Anspruch haben, so wie den Leuten des älteren Loco-Standes wieder Ein Hemd und Eine Gattie zu verabreichen.

§. 6.

Zurückgelangende Deserteurs, oder sonstige bereits in Abgang gebrachte Leute, ferner alle zur Loco-Dienstleistung einberufene oder selbst einrückende Beurlaubte, welche bereits früher in der Monturs-Gebühr standen, haben in der Regel nur Ein neues Hemd und Eine Gattie zu erhalten.

Bloß jenen derselben, deren mitzurückgebrachte Wäsche bey der Präsentirung durch das Feldkriegs-Commissariat oder seinen Stellvertreter zum Wechseln bis zur nächsten Cathegorie nicht mehr geeignet anerkannt wird, darf auf dessen Bestätigung bey dieser Gelegenheit ein zweytes neues Stück der betreffenden Sorte verabreicht werden.

§. 7.

In Betreff der zu den Urlauber-Vorräthen gehörigen Wäsche bleibt es bey den mit dem Rescripte vom 14. October 1838. E. 4749 aufgestellten Normen; wornach daher die bloß zur Waffenübung einberufenen und nach selben wieder beurlaubten Leute beym Abgehen nur die beym Einrücken gebrachte Wäsche mitzubekommen haben, welche in der Zwischenzeit gehörig aufzubewahren ist.

§. 8.

Allen übrigen von dem Zeitpuncte der neuen Wäschvertheilung an aus der Verpflegung und der Monturs-Gebühr tretenden, als den beurlaubten, entlassenen, den zu den aufgelösten Compagnien des 1. Landwehr-Bataillons und zum 2. Landwehr-Bataillon übersetzten, transferirten, dann den zu Officieren und Prima-Planisten avancirenden, und den zu Fourierschützen übersetzten Leuten ist jene Wäsche, die sie cathegoriemäßig im Gebrauche haben, beyzubelassen; die von den Verstorbenen und Justificirten übrig bleibende aber wird den Unterabtheilungen (Compagnien, Escadrons, Posten, Fuhrwesen-Divisionen) zur inneren Wirthschaft überlassen.

Nr. 4070 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. Februar 1839 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bey welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bey der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis letzten December 1838 zu zwey und ein Viertel Percent in Wiener Währung, für den Monath Januar 1839 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu vier und ein halb Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bemerken.

§. 5.

Bey der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bey der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Capitals-Auszahlung bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, bey welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey der Filial-Credits-Casse einzureichen.

68.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2., der oberösterr., der tyrolischen vom 6., der Triester vom 9., der laibachischen vom 11. Februar 1839. Ueber die Behandlung der am 1. Februar 1839 in der Serie 391 verlosten vierpercentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. Februar d. J. in der Serie 391 verlosten vierpercentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns, Nr. 70,010 bis einschließig Nr. 77,285, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

69.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns. Ueber die baare Auszahlung der am 1. März 1839 in der Serie 35 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 1. März 1839 in der Serie 35 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen Nr. 25,391 bis einschließig Nr. 26,171 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. April 1839, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bey welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bey der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Februar 1839 zu zwey und ein halb Percent in W. W., für den Monath März d. J. hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bey der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körper-

schaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bey der Umschreibung von derley Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Capitals-Auszahlung bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, bey welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey der Filial-Credits-Casse einzureichen.

70.

Circulare von dem k. k. nieder-österr. Kreisamte V. U. W. W. Die durch Amberg in Bayern passirenden Frachtwagen sind nicht breit zu bepacken.

Der Magistrat der königl. bayerischen Stadt Amberg hat ersucht, die in Wien aufladenden, oder mit großen Frachtwägen durch Bayern und über Amberg gehenden Fuhrleute auf die daselbst befindlichen engen Stadtthore, wovon das kleinste 11 Schuh Bayerisch in der Höhe und eben so viel in der Breite mißt, aufmerksam zu machen, und denselben zu eröffnen, daß große und voluminös bepackte Wägen daselbst unnachsichtlich abgepackt, und das Superplus der Ladung auf Beywägen gebracht werden müßte, daß aber auch noch jeder, gegen die in diesem Schreiben enthaltene Vorschrift handelnde Fuhrmann überdieß mit einer Polizeystrafe belegt werden würde.

Es werden daher sämmtliche Dominien davon zu Folge hohen Regierungs-Decrets vom 29. v. M., Zahl 74,113, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hiernach die in ihrem Bezirke befindlichen Fuhrleute zu verständigen.

71.

Circulare von dem k. k. nieder-österr. Kreisamte V. U. W. W. Erneuerung der Vorschriften zur Verhinderung der Rinderpest.

Da die Rinderpest in Ungarn mit Heftigkeit und in bedeutender Ausdehnung fortdauert, so findet sich das Kreisamt durch ein neuerliches hohes Regierungs-Decret vom 24. December 1838, Zahl 72,159, veranlaßt, allen Dominien und Magistraten die strengste Ueberwachung der mit Kreisamts-Circulare vom 2. September 1837, Zahl 15,432, und in dem Seuchen-Unterrichte vom Jahre 1809 und 1834 angeordneten Vorsichts-Maßregeln und der Fleisch-Beschau nachdrücklichst anzuempfehlen.

Insbesondere haben die Gränz-Dominien darüber zu wachen, daß Rindvieh nur durch die befugt offen gelassenen Einbruch-Stationen eingetrieben werde, daß die Vieh-Sanitäts-Beschau mit Genauigkeit gepflogen, jeder verdächtige Viehtrieb zurückgewiesen, kein Rind ohne Sanitätspaß eingelassen, und daß die Einfuhr von rohem Fleische,

Unschlitte, Fett, Hörnern und ungegärbten Thierhäuten bis auf Weiteres gar nicht gestattet werde.

72.

Circulare von dem k. k. nieder=österr. Kreisamte V. U. W. W. Bey Zurücklegung steuerpflichtiger Beschäftigungen sind die Erwerbsteuerscheine nicht in den Händen der Parteyen zu lassen.

Mit dem hohen Hofkanzley=Decrete vom 27. v. M., Zahl 3446, wurde angeordnet: Es sey an und für sich unzulässig, und es widerspreche den Bestimmungen der §§. 15 und 16 des Erwerbsteuer=Circulares vom 15. Februar 1813, wenn in Fällen, wo die steuerpflichtige Beschäftigung aufgegeben wird, die Erwerbsteuerscheine in den Händen der Parteyen belassen werden.

Die Vorschrift, daß die Partey bey der ihr obliegenden Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines zur Bedeckung und Entledigung von ferneren Ratenzahlungen einen Empfangschein zu erhalten habe, sichere, wenn sie gehörig vollzogen wird, vor jeder Bevortheilung und Ungewißheit.

Eine natürliche Folge dieser Vorschrift, welche rücksichtlich der Steuerentrichtung die volle Richtigkeitspflege voraussetzt, sey, daß, wenn die bestandene Steuerschuldigkeit vollständig berichtiget ist, dieses in dem Empfangsscheine ausgedrückt werde.

Bestehen aber Rückstände, so sey die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines der Moment, wo mit allem Nachdrucke auf die Berichtigung derselben gedrungen, zu diesem Ende die bestehende Schuld bey Ausstellung des Empfangscheines vorgehalten, und Fälle dieser Art zur raschen Verfolgung des gesetzlichen Einbringungsverfahrens besonders in Evidenz genommen werden sollen.

Den Steuerbezirks=Obrigkeiten wird gemäß Regierungs=Decrets vom 8. v. M., Zahl 68,856, zur Pflicht gemacht, die bezogenen Bestimmungen des Gesetzes genau zu vollziehen, auf Zurücklegung der Steuerscheine fest zu halten, so wie auch die volle Richtigkeit bezüglich der Steuerentrichtung stets herzustellen.

73.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 10., des ober=österr. vom 12., des mährischen vom 24. Januar 1839. Das Verboth der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bey einem und demselben Amte betreffend.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. November 1838 über einen a. u. Vortrag, in Betreff der Verwandtschafts= und Schwägerschafts=Verbothe zwischen Beamten, mit Aufhebung der bisherigen Bestimmungen, folgende Anordnungen zu erlassen geruhet:

1) Das Verboth der Verwandtschaft und Schwägerschaft der Beamten in einer und derselben Behörde, oder bey einem und demselben Amte, hat sich künftighin nur auf Blutverwandte in auf= und absteigender Linie, und bey Seitenverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verschwägerte in demselben Grade einschließig zu erstrecken.

2) Unzulässig ist eine derley Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Vorstehern, Räthen und Stimmführern bey landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Justiz-, politischen, leitenden Finanz- und Comptabilitäts-Behörden und Aemtern, dann bey Magistraten; nur können da, wo die Geschäfte in mehrere eigene Senate abgesondert sind, bey den verschiedenen Senaten auch abgesonderte Anstellungen von Verwandten und Verschwägerten Statt finden; auch haben Se. Majestät jenes Verboth bey dem untergeordneten Conceptspersonale der eben bezeichneten Behörden, so wie bey jenen Beamten, welche bloß für die Manipulationsfächer des Einreichungsprotocolls, Expedits und der Registratur bestimmt sind, und dazu verwendet werden, dann in Ansehung der bloßen Diener darauf zu beschränken geruhet: daß derley untergeordnete Concepts- und Manipulations-Beamte oder Diener weder mit dem Vorsteher der Behörde, noch mit dem Amtsvorsteher, dem sie unmittelbar untergeordnet sind, noch mit irgend einem andern Beamten, mit welchem sie im Verhältnisse der Unterordnung oder der Controlle stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt und verschwägert seyn dürfen.

3. Eben so unzulässig ist das eben bezeichnete Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältniß, a) zwischen landesfürstlichen Landrichtern, Bezirks-Commissären, Pflegern und Prätoren einestheils, dann ihren Adjuncten, Actuaren, wie auch Bezirks-Richtern anderntheils, weil letztere drey Cathegorien berufen sind, die ersteren zu suppliren; b) bey den Municipal-Congregationen im lomb.-venet. Königreiche, so wie auch bey den dort bestehenden **Archivi notarili** und den Hypothekenämtern; c) bey den Beamten der Cassen, Rent-, Tax- und Gefälls-Aemter, welche es mit einer Geldgebahrung und Geldverrechnung zu thun haben, und zwar zwischen allen Beamten eines und desselben Amtes, folglich sowohl zwischen den Vorgesetzten und Untergebenen, als auch zwischen den Untergebenen unter sich selbst mit Einschluß der Amtsdiener; d) zwischen den Rentbeamten und Steuer-Einnehmern bey den landesfürstlichen Bezirks-Commissariaten im Küstenlande und in Illyrien, dann den Rentbeamten bey den Pfleggerichten im Lande ob der Enns und im Salzburgischen mit allen Beamten derselben Bezirks-Commissariate und Pfleggerichte, indem außer den Oberbeamten auch alle übrigen Beamten in den Fall kommen können, die Rentgeschäfte zu controlliren.

4. Auf die ständischen Collegien und auf die Provinzial- und Central-Congregationen im lomb.-venet. Königreiche hat das obige Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verboth zwar keine Anwendung; nur haben selbst die ständischen Verordneten und Ausschüsse, wenn bey den Berathungen in den ständischen Collegien Gegenstände vorkommen, welche das Interesse ihrer Familien, oder ihrer, in dem bezeichneten Grade anverwandten oder verschwägerten Personen betreffen, sich der Abstimmung zu enthalten und abzutreten; jedoch hat jenes Verboth jedenfalls für die Beamten der ständischen Hülfsämter, daher auch in Ansehung der ständischen Cassen zu gelten.

5. Wenn bey einem und demselben Amte solche hier oben bezeichnete unzulässige Anstellungen bereits beständen, oder wenn solche Verwandtschafts- oder Verschwägerungs-Verhältnisse erst in der Folge durch Ehen herbeygeführt würden, muß durch angemessene Uebersetzungen, jedoch ohne Nachtheil am Gehalte, unverweilte Abhülfe geschafft

werden, ohne daß jedoch hierdurch ein anderer verdienstlicherer oder bey gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Cathegorie und gleichem Range länger dienender Beamte leide. Wo die Abhülfe außer der eigenen Wirksamkeit der Behörden liegt, ist, um die allerhöchste Entschließung einzuholen, hiezu der Vorschlag zu erstatten. — Wer immer sich um eine Anstellung bey einer der bezeichneten Behörden bewirbt, sie mag besoldet oder unbesoldet seyn, hat in seinem Gesuche genau anzugeben: ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten derjenigen Behörde, bey welcher er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sey. Ein Beamter, welcher diese Anzeige in seinem Gesuche zu machen unterlassen sollte, hat, falls er die verlangte Anstellung erhalten hätte, es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Versetzung auf einen andern Dienstplatz auch in einer geringeren Dienstes-Cathegorie erfolgt, oder wenn derselbe der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird.

Die Präsidenten und Amtsvorsteher sind insbesondere verpflichtet, unzulässige oder zu vermeidende Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse, wo sie bestehen, zur geeigneten Kenntniß zu bringen.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge des herabgelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 7. v./2. d. M., Zahl 30,990, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich hiernach die sämmtlichen politischen, Justiz- und Cameral-Behörden, so wie die Bittwerber um erledigte Dienststellen auf das genaueste zu benehmen wissen, und die Vorstehungen der betreffenden Behörden, bey welchen ein derley Verwandtschafts-Verhältniß schon gegenwärtig bestehen sollte, hierüber alsogleich das Amt handeln, und die Anzeige nebst den angemessenen Anträgen an ihre vorgesetzten Oberbehörden unverzüglich erstatten.

74.

Currende des k. k. Landes-Guberniums in Steyermark. Die modificirte und vervollständigte Vorschrift wegen Haltung der Preistarife in den Gasthäusern enthaltend.

Die wegen Haltung der Preistarife in den Gasthäusern ergangene Vorschrift vom 26. September 1832, Nr. 15,223, findet man in Folge der seither gemachten Wahrnehmungen nachstehend zu modificiren und zu vervollständigen:

1. Obschon jedem Wirthe das Recht unbenommen bleibt, die Preise der Speisen und Getränke, der Zimmer ꝛc. selbst zu bestimmen, so ist doch in den Städten und Märkten, so wie in allen, an den Post- und Hauptseitenstraßen gelegenen Gasthäusern jeder Gastwirth verbunden, über den Preis der Speisen und Getränke, der Wohnung sammt Beleuchtung und Beheitzung, der Stallgebühr, des Futters u. s. w. einen ordentlichen Tarif in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zu verfassen, mit Beyfügung des Datums und der Jahreszahl eigenhändig zu fertigen, und diesen Tarif zu Jedermanns Einsicht in den Speise- und Gastzimmern entweder auf dem Speisetische auszulegen, oder an einem gut sichtbaren Orte anzuheften und stets angeschlagen zu lassen.

2. Dieser Preistarif hat so lange seine Gültigkeit, als nicht ein anderer vorhinein ausgefertigt wird; ein zum Behufe der Zechrechnung

Hr. Ludwig v. Rohmfeld, überzähliger Hofsekretär, zum wirklichen Hofsekretär der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Hr. Ferdinand Schofulan, Sekretär der Tyroler Cameral-Gefällen-Verwaltung, zum Vorsteher bei der neu errichteten Bezirks-Verwaltung zu Imst mit dem Titel und Charakter eines k. k. Cameral-Rathes.

Hr. Ottavio v. Lochis, Conceptspraktikant bei der Provinzial-Delegation Bergamo, zum Honorär-Delegations-Adjunkten für die lombardischen Provinzen.

Hr. Friedrich v. Kreuzberg, k. k. Gubernial-Sekretär in Laibach, zum Hofsekretär bei der k. k. vereinigten Hofkanzley.

Notizenblatt

für den Monath August 1839.

Recensionen inländischer Werke.

Oesterreichische Wechselordnung mit den bisher hierüber erlassenen, so wie den auf selbe anwendbaren **Gesetzen und Verordnungen**; dann als **Anhang** die **westgalizische Wechselordnung** nebst dem von den Wechselbriefen handelnden VIII. Titel **des Handels-Gesetzbuches für das Königreich Italien.** Herausgegeben und mit einem alphabetischen Register versehen von Christian Johann **Paurnfeindt**, wirklichem k. k. Rathe und Referenten bey dem nieder-österreichischen Mercantil- und Wechselgerichte. Wien 1839. Bey J. G. Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller. (XII und 228 S.) 8.

Die Literatur des österreichischen Wechselrechtes hatte sich bisher eines einzigen Werkes zu erfreuen, welches ausschließend dazu bestimmt war, die im Laufe der Zeiten erflossenen einheimischen Wechselgesetze in einer geordneten Sammlung darzustellen. Bey dem Umstande, daß auch dieses einzige Werk [1]) bereits im Buchhandel vergriffen ist, muß die vorliegende Arbeit des Herrn Verfassers als eine vollkommen zeitgemäße und höchst willkommene Erscheinung angesehen werden. Die Zahl der in diesem ungemein wichtigen Zweige der Gesetzgebung ergangenen Verordnungen ist zwar nicht sehr bedeutend, aber dieselben reichen zum Theile so weit in das vo-

[1]) Sammlung sämmtlicher in den k. k. österr. Staaten bestehenden Wechsel-Gesetze ꝛc. ꝛc. Herausgegeben von Joh. Michael Edlen v. Zimmerl. Wien 1826.

rige Jahrhundert zurück, daß ihre Anschaffung unmöglich, und selbst ihre Auffindung äußerst schwierig geworden ist. Eine Sammlung der gedachten Gesetze ist daher für den practischen Geschäftsmann, so wie für den Studierenden ein tief gefühltes Bedürfniß, dessen Befriedigung eine dankbare Anerkennung mit Recht für sich in Anspruch nimmt.

Herr Paurnfeindt hat sein Handbuch nach einem größeren, den Anforderungen der Wissenschaft mehr entsprechenden Maßstabe angelegt, als sein Vorgänger Zimmerl. Demnach dürfte sich aus den folgenden Bemerkungen ergeben, daß die oberwähnte Sammlung dieses wackern Rechtslehrers dadurch keineswegs ganz entbehrlich geworden ist.

Zimmerl's Compilation beschränkt sich nur auf die eigentlichen Wechselgesetze; Hr. Paurnfeindt hat aber auch andere Verordnungen in seinen Plan aufgenommen, welche zwar nicht unmittelbar Wechselrechte normiren, aber doch mit der Wechselordnung im Zusammenhange stehen, und zur Vervollständigung oder Erläuterung derselben beytragen.

Zimmerl hat die der Wechselordnung nachgefolgten Erneuerungen und Erläuterungen nach der Zeit ihrer Erlassung chronologisch zusammengestellt; Herr Paurnfeindt hat dieselben jederzeit bey dem betreffenden Artikel der W. O. vom Jahre 1763, mit welchem sie in der engsten Beziehung stehen, also gleichsam systematisch eingereiht.

Hierin und in dem Umstande, daß die aufgenommenen Declaratorien bis zur Mitte des Jahres 1838 reichen, liegt der entschiedene Vorzug des Paurnfeindt'schen Werkes vor dem Zimmerl'schen, welches schon mit Ende des Jahres 1825 abschließt.

Eine Eigenschaft ist es aber, welche — wie ich schon oben angedeutet habe — das ältere Zimmerl'sche Handbuch vor dem gegenwärtig vorliegenden auszeichnet, es ist die der Vollständigkeit.

Herr Paurnfeindt hat nämlich die alte W. O. vom 10. September 1717, und die für Ostgalizien erflossene **Constitutio seu Norma cambialis** vom 22. July 1775 nicht aufgenommen, ungeachtet die erstere durch die W. O. vom Jahre 1763 keineswegs aufgehoben, sondern (in allen ihr nicht widersprechenden Puncten) vielmehr ausdrücklich bestätiget wurde, und ungeachtet die letztere in der gedachten Provinz (nicht etwa als eine bloße Uebersetzung, sondern als ein selbstständiges Gesetz) noch fortan besteht [1]).

Es ist diese Lücke um so befremdlicher, als der Herr Verfasser im Anhange das Wechselpatent für Westgalizien beygefügt hat, welches immer nur in jener Provinz, für die es erlassen worden war, Gesetzes-

[1]) Vergl. das Hofdecret vom 27. Juny 1817, Nr. 1341.

kraft hatte, und nun, bey dem später eingetretenen Verluste der gedachten Landestheile, in Oesterreich durchaus keinen practischen Werth mehr besitzt.

So viel im Allgemeinen. Ich erlaube mir nun noch im Einzelnen einige Bemerkungen beyzufügen.

Bey dem **II.** Artikel der Wechselordnung hätte der Herr Verfasser den §. 577 der westgal. G. O. anführen sollen, welcher von den, bey der Unterschrift gesetzmäßiger Wechselbriefe zu beobachtenden Förmlichkeiten spricht, so wie überhaupt bey jedem eingeschalteten Paragraphe der allgemeinen G. und C. O. in einer Note wenigstens auf die Zahlen der correspondirenden Paragraphe in der westgalizischen, italienischen und tyrolischen Gerichtsordnung hätte verwiesen werden können.

Bey eben diesem Artikel fehlt das Patent vom 2. Jänner 1782 (Kropatschek, Joseph. Gesetzsammlung, Bd. **VI.**, S. 67), welches schon (im §. 15) über den Gebrauch der hebräischen Sprache und Schrift verfügte; — dann fehlt auch das Hofdecret vom 19. July 1816, Nr. 1266, nach welchem eine von einem Ausländer in der jüdischen Sprache ausgefertigte, einseitig verbindende Schrift nicht für ungültig anzusehen ist. — Auch wäre hier (wie an mehreren anderen Orten) eine Hinweisung auf den 9., 15. und 42. Artikel der Wechselordnung am geeigneten Platz gewesen, was aber der Herr Verfasser zu beobachten durchgehends unterlassen hat.

Bey dem **VI.** Artikel hat der Herr Verfasser ziemlich vollständig jene Verordnungen zusammengestellt, welche die Wechsel-Fähigkeit beschränken. Zur Erleichterung der Uebersicht wäre es hier (wie auch sonst noch) zweckmäßig gewesen, die zusammen gehörigen Gesetze unter geeignete Ueberschriften (z. B. »Militäristen,« — »Geistliche,« — »Gesandtschaftspersonale« u. dgl.) zu bringen. Man vermißt übrigens bey diesem Artikel z. B. den §. 1 des Hofdecretes vom 10. März 1772, welcher den Ordensgeistlichen die Führung aller Geld-Negotien, so weit diese durch Wechsel geschehen, unter der Strafe, daß von keinem Gerichte auf Klagen oder Belangen in derley Fällen die mindeste Rücksicht genommen werden würde, verbothen hat.

Bey dem **VIII.** Artikel wäre es um so nothwendiger gewesen, die betreffende Stelle der Falliten-Ordnung vom 18. August 1734 heraus zu heben, als das Gesetz selbst sich ausdrücklich darauf beruft, und diese Falliten-Ordnung nur in dem immer seltener werdenden **Codex Austriacus** zu finden ist.

Zu dem **XII.** Artikel käme bey jenen Hofdecreten, welche von der Legalisirung der im Auslande ausgestellten Notariats-Urkunden handeln, das Hofdecret vom 21. September 1827, Nr. 2307 (über die Lega-

lisirung der in Modena errichteten Urkunden), beyzufügen. — Außerdem fehlt bey diesem Artikel das Hofdecret vom 21. August 1788, Nr. 878, folgenden Inhaltes: »Welche Urkunden vollen Glauben verdienen, sey nicht aus den Notariatsdiplomen, sondern einzig aus der allgemeinen Gerichtsordnung zu entnehmen, welche in dem Capitel von den brieflichen Urkunden hierin die eigentliche und alleinige Richtschnur ertheilt;« und das Hofdecret vom 20. Juny 1805, wodurch die Zahl der Wechsel-Notare für Wien auf sechs und zwanzig festgesetzt wurde.

Bey dem XVI. Artikel hätte der §. 902 unseres allgem. bürgerlichen Gesetzbuches eine geeignete Stelle gefunden.

Sehr befremdend ist es, beym Artikel XX das höchst wichtige Hofdecret vom 3. July 1794, Nr. 182, welches über die Haftung des Giranten Aufschluß gibt, nicht eingereiht zu finden, da es hier gewiß passender wäre, als bey dem XXXII. Artikel, wohin es der Herr Verfasser verwiesen hat.

Bey dem XLVI. Artikel vermißt man den §. 19 der allgem. C. O., und das so einflußreiche Hofdecret vom 5. April 1782, Nr. 40, welches den kaufmännischen Forderungen (und somit ohne Zweifel auch den Wechselforderungen der Handelsleute) einen entschiedenen Vorzug rücksichtlich des Compensationsrechtes gegen eine Concursmasse einräumte.

Bey dem LIII. Artikel endlich käme noch beyzufügen: das Patent vom 26. April 1751, auf das sich der Schluß jenes Artikels selbst beruft; ferner das Hofdecret vom 6. Juny 1791, Nr. 161; das nieder-österr. Regierungs-Circulare vom 16. März 1792; das Hofdecret vom 12. November 1816 und a. m.

Zur II. Abtheilung der Wechselordnung, welche bekanntlich von dem »Wechsel- und Mercantil-Gericht« handelt, hat der Herr Verfasser jene Declaratorien aufgenommen, welche sich auf die Bestimmung der Competenz der Mercantil- und Wechselgerichte, auf deren Organisirung und auf das bey demselben zu beobachtende Verfahren beziehen.

Da die obgedachten Behörden nach der österreichischen Justizverfassung keine reinen Wechselgerichte sind, sondern auch die Entscheidung von Mercantil-Streitigkeiten und mehrere politische Geschäfte zugewiesen haben, so hätte sich der Herr Verfasser allerdings auf den streng gerichtlichen Wirkungskreis derselben, in sofern sich dieser auf eigentliche Wechselstreitigkeiten bezieht, beschränken können. Herr Paurnfeindt hat nun zwar diese engere Gränze überschritten, dann hätte er aber auch vollständig alle Gesetze aufnehmen müssen, welche von dem gerichtlichen Wirkungskreise in Mercantilsachen und von den politischen Geschäften der Mercantil- und Wechselgerichte handeln.

Man überzeugt sich aber auf den ersten Anblick, daß in dieser letzteren Hinsicht bey weitem nicht alle Verordnungen eingereiht wurden, welche über diese viel umfassende Materie erflossen sind. Selbst aber von jenen nachträglich ergangenen Gesetzen, welche sich auf die Behandlung der eigentlichen Wechselsachen beziehen, vermißt man einige, wenn gleich wenige Declaratorien; z. B. das Hofdecret vom 12. Juny 1818 (Kropatschek'sche Gesetzsammlung, Bd. 40, S. 251), vermöge welchem »eine Klage, worin die Bezahlung oder Sicherstellung mehrerer Wechsel zugleich gefordert wird, von Amtswegen zu verwerfen ist, wenn nicht aus der Klage und ihren Beylagen erhellt, daß diese Wechsel sämmtlich aus eben demselben Vertrage oder Geschäfte herrühren« u. dgl.

Den VIII. Titel aus dem Codice di Commercio hat der Hr. Verfasser sowohl im italienischen Urtexte, als in der deutschen Uebersetzung (nach Zimmerl) aufgenommen.

Sehr ersprießlich wäre es gewesen, wenn bey jedem Artikel der allg. W. O. auf die correspondirenden Artikel des Codice di Commercio zur leichteren Vergleichung hingewiesen worden wäre; — auch hätte der Herr Verfasser die Gesetze beyfügen sollen, durch welche der gedachte Cod. di Commercio im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Süd-Tyrol eingeführt und wieder bestätiget wurde, nämlich die Decrete vom 17. July 1808 und vom 15. Juny 1810, und die Hofdecrete vom 28. December 1816 und vom 4. März 1817.

Eben so ist zu bedauern, daß Herr Paurnfeindt die Botzner Markt-Statuten und, wie ich schon oben bemerkt habe, die Wechselordnung vom Jahre 1717, und die in Ostgalizien promulgirte lateinische Uebersetzung vom Jahre 1775 aufzunehmen vernachlässiget hat.

Noch muß ich bemerken, daß einige Verordnungen zweymahl in der vorliegenden Sammlung erscheinen, was durch eine Hinweisung hätte vermieden werden können. Dieß ist der Fall mit dem Patente vom 30. Januar 1727, welches seinem vollen Inhalte nach S. 86 bis 91 abgedruckt ist, ungeachtet mehrere beträchtliche Stellen aus demselben schon Seite 34, 57 u. 58 vorkommen; ferner mit dem Patente vom 9. April 1782 (S. 129), dessen §. 6 auch Seite 3 abgedruckt ist; ingleichen mit dem Hofdecrete vom 13. July 1789, das Seite 76 und später Seite 132 wieder vorkommt; dann mit dem Hofdecrete vom 3. July 1794, das Seite 67 und 132, und mit dem Hofdecrete vom 27. April 1816, das Seite 55 und 13: erscheint.

Am Schlusse des Werkes ist ein zweckmäßig eingerichtetes alphabetisches Register beygegeben. Erwünscht wäre es gewesen, wenn der Herr Verfasser auch ein chronologisches Verzeichniß der aufgenommenen Verordnungen hinzugefügt hätte.

Nachdem ich mir nun erlaubt habe, auf einige Puncte aufmerksam zu machen, in denen die Compilation des Herrn Paurnfeindt vielleicht eine Verbesserung zuließe, glaube ich auch andererseits anführen zu müssen, daß sie wohl mehr als noch einmahl so viele Verordnungen enthält, als das Eingangs erwähnte Zimmerl'sche Werk, und daher vor letzterem ein entschiedenes Uebergewicht zu behaupten im Stande ist.

Was die typographische Ausstattung anbelangt, so muß man zwar gestehen, daß Druck und Papier recht gefällig sind, aber eine höhere Anforderung, die der deutlichen und leichten Uebersicht, ist nicht vollkommen erreicht. Die Auflage der Wessely'schen Handbücher steht hier immer noch als Muster da. Der Text des Grundgesetzes (der Wechselordnung z. B.) muß vor dem der nachgefolgten Verordnungen durch den Druck auffallend hervorgehoben werden (in dem vorliegenden Handbuche ist in den Lettern leider kein Unterschied gemacht); ein Gleiches gilt von den Aufschriften und dem Datum der einzelnen Declaratorien, — welche in unserem besprochenen Werke durch die kleinere Schrift dem Auge eher entschwinden; — endlich sollen oben auf jeder Blattseite in Kürze die Gesetzesstellen angedeutet werden, welche auf der betreffenden Seite vorkommen (z. B. Art. I, Cod. di Comm., Art. 110 bis 112 u. s. w.), wobey eine fortlaufende Numerirung der einzelnen Declaratorien die ersprießlichsten Dienste leistet.

Nur diese Form scheint mir jenem Zwecke ganz zu entsprechen, welche derley Gesetzsammlungen zu erreichen bestimmt sind.

Druckfehler sind wohl mehr vorhanden, als Seite 228 angemerkt wurden, aber verhältnißmäßig immer noch wenige.

Dr. Moriz v. Stubenrauch.

Oesterreichische Wechselordnung mit den bisher hierüber erlassenen, so wie den auf selbe anwendbaren **Gesetzen und Verordnungen**; dann als **Anhang** die **westgalizische Wechselordnung** nebst dem von den Wechselbriefen handelnden VIII. Titel **des Handels-Gesetzbuches für das Königreich Italien.** Herausgegeben und mit einem alphabetischen Register versehen von Christian Johann **Paurnfeindt**, wirklichem k. k. Rathe und Referenten bey dem nieder-österreichischen Mercantil- und Wechselgericht. Wien 1839. Bey J. G. Ritter v. Mößle's Witwe und Braumüller (in 8. XII, 228) [1]).

Ein gründliches Studium der Gesetze ist ohne Zugrundelegung ihres Textes selbst nicht möglich. Der Mangel an Original-Exemplaren der Wechselordnungen und der nachgefolgten Erläuterungen hat den um die Ausbildung des Wechselrechtes so hochverdienten Appellationsrath v. **Zimmerl** bewogen, eine Sammlung sämmtlicher österreichischer Wechselgesetze herauszugeben (Sammlung sämmtlicher in den k. k. österr. Staaten bestehender Wechselgesetze rc. Wien 1826). Seit dieser Sammlung sind bereits zwölf Jahre verflossen, ein Zeitraum, der die Brauchbarkeit einer Gesetzes-Compilation bey dem steten Fortschreiten der Gesetzgebung selbst bedeutend verringert; dann war die genannte Sammlung bey allen Vorzügen doch nicht ganz vollständig (siehe die Beurtheilung in **Wagner's** Zeitschrift, Jahrgang 1826, III. Band); endlich ist auch diese Sammlung im Buchhandel bereits vergriffen. Diese Umstände nun rechtfertigen nicht nur das Erscheinen eines Werkes, das dem anerkannten Bedürfnisse nach der unmittelbaren Anschauung der Gesetze entgegen kommt, sondern sie machen es sogar höchst wünschenswerth. Die practische Stellung des Hrn. Verfassers, so wie seine bereits früher erschienenen Arbeiten in einem verwandten Fache, schienen ihn zur Lösung seiner Aufgabe vorzugsweise zu befähigen.

Der Umfang des Werkes, den es etwa nach der Absicht des Hrn. Verfassers haben sollte, läßt sich aus dem Titel kaum entnehmen, und dadurch ist einem Urtheile über dessen Vollständigkeit gewissermaßen der Maßstab genommen. Man kann es daher eben dem Hrn. Verfasser nicht zum Vorwurfe machen, daß er von sämmtlichen österreichischen Wechselordnungen — mit Auslassung der Wechselordnung für die Residenzstadt Wien und das

---

[1]) Da diese beyden Recensionen desselben Werkes sich gegenseitig bekräftigen und den Gegenstand erschöpfen, hat die Redaction dieselben vereint aufgenommen.

Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 10. September 1717, der Wechselordnung für Inner-Oesterreich und das Litorale vom 20. May 1722, der Wechselordnung für Triest und das Küstenland in italienischer Sprache vom 2. April 1765, der Wechselordnung für das Königreich Galizien und Lodomerien in lateinischer Sprache vom 22. July 1775, und der neuen Botzner Marktordnungen und Statuten vom 13. Jänner 1787 und 23. März 1792, — bloß die erneuerte Wechselordnung vom 1. October 1763, und anhangsweise die westgalizische Wechselordnung vom 10. October 1797, und den VIII. Titel des **Codice di commercio** in seine Sammlung aufgenommen hat. Daß dadurch ihre theoretische Brauchbarkeit um Vieles vermindert wird, wird kaum einem Widerspruche unterliegen, da der genetische Zusammenhang fast aller Wechselordnungen das vergleichende Studium erfordert. Allein auch die practische Brauchbarkeit ist dadurch wesentlich beeinträchtiget, und noch dazu auf jene Provinzen beschränkt, die keine eigene Wechselordnung haben. Welche Gründe aber den Hrn. Verfasser bewogen haben, im Anhange gerade den VIII. Titel des **Cod. di comm.** und die westgalizische Wechselordnung aufzunehmen, erhellt weder aus der Vorrede, wo sonst in der Regel einige Andeutungen zu finden sind, noch sonst wo; das practische Bedürfniß scheint nicht Veranlassung gewesen zu seyn, denn dieses spräche gleichmäßig auch für die Aufnahme der andern.

Dadurch, insbesondere aber durch die Auslassung der Wechselordnung vom 10. September 1717, kommt der auffallende Uebelstand zum Vorschein, daß in die Sammlung nachträgliche Verordnungen aufgenommen worden sind, die sich nicht nur ihrem Inhalte nach, sondern auch ausdrücklich auf die Wechselordnung vom 10. September 1717 berufen, deren Inhalt aber nicht vorliegt. Man vergleiche beyspielsweise die Erläuterung vom 16. July 1725, wo es gleich im Eingange heißt: » — — hiermit **ex officio** anzuzeigen, und ist aus der, den 10. September 1717 publicirten hiesigen Wechselordnung im 54sten Artikel vorhin bekannt — — « In dem nämlichen Gesetze wird unter 8. im zweyten Absatze dieselbe Berufung ausdrücklich wiederholt. Dieselben Berufungen finden sich in der Erläuterung vom 30. Jänner 1730 gleich im Eingange: »Es seyen zwar Anfangs in der unter dem 10. September 1717 publicirten hiesigen Wechselordnung — — «; eben so im fünften Absatze, dann unter 9. derselben Verordnung u. a. m. Sind nun diese Erläuterungen dem Rechtsgelehrten nothwendig, und diese Meinung scheint auch der Hr. Verfasser mit dem Referenten zu theilen, da er sie in seine Sammlung aufgenommen hat, sind ferner diese Erläuterungen als **referentia**, ohne die alte Wechselordnung, als das **relatum**, mangelhaft, so muß man das Auslassen der letzteren als Mangel der Sammlung ansehen.

Wenn übrigens der Hr. Verfasser sein Versprechen, die bisher hierüber (über die Wechselordnung) erlassenen und auf selbe anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu liefern, erfüllt zu haben glaubte, so könnte Referent die Bemerkung nicht unterdrücken, daß er noch Manches — vermisse. So z. B., um nur Einiges kurz anzudeuten, gehörten zum Artikel 48 die Verfügungen der Gerichtsordnung über die Schiedsrichter; zum Artikel 52 alle Vorschriften über das Verfahren im Concurse; zum Artikel 42 die §§. 988 und 989 des allgem. b. G. B. in Betreff der Münzveränderungen u. s. w. Allein, den Titel in seinem vollen Umfange zu rechtfertigen, konnte der Herr Verfasser schon aus dem Grunde nicht gewollt haben, weil er sonst gezwungen gewesen wäre, nachgerade das ganze gerichtliche Verfahren in Streitsachen und einen großen Theil des bürgerlichen Rechts in eine Sammlung der Wechselgesetze aufzunehmen, was er doch ganz gewiß nicht beabsichtiget hat. Finden wir nun einerseits in dieser Sammlung weniger, als wir zu finden gewünscht haben, so finden wir andererseits wieder manches Entbehrliche, Ueberflüssige. Schon nach dem Titel sollten nur die über die Wechselordnung erlassenen, oder auf dieselbe anwendbaren Gesetze aufgenommen werden, und dennoch finden sich Verordnungen, wo die Anwendbarkeit durchaus nicht eintrifft. Man sehe z. B. gleich Anfangs Seite 8 das Hofdecret vom 15. September 1808, welches das Verzeichniß der Personen enthält, die **ad militiam stabilem**, und derer, die **ad vagam** gehören. Hat etwa der Umstand, daß ein Militärist **ad vagam** oder **ad stabilem militiam** gehört, in Bezug auf seine Wechselfähigkeit einen Unterschied? Ganz gewiß nicht; es treffen sich im Verzeichnisse der **militia vaga**, z. B. lit. **o, p, q, r, s, t**, Personen, die der Artikel 6 der Wechselordnung ausdrücklich als wechselfähig bezeichnet, während das der **militia stabilis** Personen enthält, denen die Wechselfähigkeit ausdrücklich abgesprochen ist, z. B. lit. **a, b** rc., und eben so auch umgekehrt. Dasselbe gilt von dem Hofkanzley-Präsidialdecrete vom 15. Februar 1809, den Hofkanzleydecreten vom 5. August 1812, vom 16. July 1813, und Regierungs-Circulare vom 16. October 1837, welche sämmtlich die Competenz der Behörden über die Landwehrmannschaft festsetzen, denn durch die Competenz wird die Wechselfähigkeit gar nicht berührt; es genügt zu wissen, daß der Landwehrmann, Fuhrwesensmann rc. »Militärist« sey, um ihm nach dem ausdrücklichen Inhalte des Hofdecretes vom 9. October 1787, Nr. 890: »Eine Wechsel-Execution könne wider Militären überhaupt und ohne Ausnahme — nicht Statt finden,« die Wechselfähigkeit abzusprechen. Eben so wenig nothwendig erscheint die Aufnahme der Jurisdictionsgesetze über die ausländischen Consule und die Dienerschaft des diplomatischen Corps, nämlich die Hofdecrete

vom 23. September 1817, 10. April 1829, 7. Februar 1834, 15. März 1834. Eben so die Vorschriften über die Legalisirung der Urkunden, die vom Auslande kommen, dann über das Ernennungsrecht der Notare Seite 38 bis 43. Denn wenn auch alle Verfügungen hierüber vollständig aufgenommen wären, so müßten nicht minder auch alle anderswo einschlägigen Gesetze über das Verfahren aufgeführt werden, was nun nicht geschieht; es ist also auf jeden Fall entweder hier ein Ueberfluß, oder dort ein Mangel [1]).

Eine andere, ohne Zweifel noch überflüssigere Zugabe dieser Sammlung ist die wiederholte Aufnahme einer und derselben Verordnung. So z. B. ist das Patent vom 30. Jänner 1727, 1stens und 2tens, bereits Seite 34 und 35 aufgenommen, und wird Seite 87 und 88 wörtlich wiederholt; eben so 6tens und 9tens desselben Patentes Seite 57, und dann wieder Seite 90. Ferner erscheint Seite 3 und 130 das Patent vom 9. April 1782, daß Wechsel keine Schuldverschreibungen sind. Eben so ist das Hofdecret vom 13. July 1789, lit. a und b, Seite 76 und 132 zu finden. Auf gleiche Art erscheint das Hofdecret vom 3. July 1794, sowohl auf Seite 67, als auch Seite 132; eben so das Hofdecret vom 27. April 1816, Seite 55 und 133. Absichtliche Wiederholungen scheinen diese nicht zu seyn, weil dafür kein Grund ersichtlich wäre; denn, wenn man auch zugeben möchte, daß einzelne Verordnungen gleich schicklich an der einen wie an der andern Stelle aufgenommen werden konnten, so spräche dieser Grund auch

---

[1]) Etwas gar schwer begreiflich ist die Aufnahme des §. 1497 des allg. b. G. B. und des Hofdecretes vom 30. Jänner 1819, Nr. 1530, über die Anfrage, ob Gesuche um Erweiterung der Frist zum Widerspruche der Testamente und verbücherter Urkunden zu gestatten seyen? und worüber die Belehrung erging, daß in Verjährungsfällen die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werde u. s. w. Denn einmahl handelt die ganze Verordnung nur vom Rechte des Widerspruches gegen Testamente und verbücherte Urkunden, nicht aber von Wechseln; wollte man aber sagen, die eigentlich disponirende Stelle: „daß in Verjährungsfällen die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werde," habe in subsidio auch für das Wechselrecht Anwendung, so wäre dieses offenbar falsch; denn, weil gerade für die Frage, wodurch die Wechselverjährung unterbrochen werde, das Wechselrecht selbst eine ausdrückliche Bestimmung hat, so bleibt jede Subsidiarquelle überflüssig. Diese Verfügung des Wechselrechtes ist aber noch dazu eine von der des citirten Paragraphes und Hofdecretes verschiedene, weil nach ihr schon die außergerichtliche Ermahnung die Wechselverjährung unterbricht. Art. XXX: „sich Niemand [illegible]", „[illegible]", „[illegible]", Wechselordnung vom Jahre 1763, 1765, 1775.

eben so triftig für andere, bey denen sich doch der Herr Verfasser mit einer einfachen Berufung begnügen zu dürfen geglaubt hat.

Eine andere Beziehung, in der Referent mit dem Hrn. Verfasser nicht gleiche Ansicht hat, betrifft die Einreihung der Verordnungen. Appellationsrath v. Zimmerl hat sie chronologisch aufgeführt, und dadurch unstreitig folgende Vortheile erreicht: einmahl bekam der Leser dadurch, daß ein Gesetz fortlaufend und ununterbrochen geliefert wurde, eine gewisse Uebersicht des Ganzen, die das Auffassen und Behalten ungemein erleichtert; dann war er nie in der Verlegenheit, die Verordnung an einer Stelle einzureihen, wo sie gerade nicht passend ist, oder Nachweisungen von einer Stelle zur andern machen zu müssen. Dazu kommt dann noch der Umstand, daß in manchen Fällen der Ort der Einreihung für den Sinn des Gesetzes selbst nicht gleichgültig ist, so daß die Compilation dann **implicite** die Meinung des Compilators ausspricht, was offenbar über ihr Gebieth hinausreicht. Man erinnere sich beyspielsweise nur an das Hofdecret vom 16. May 1788, lit. b, über die gerichtliche Recognoscirung der Urkunden, das v. Zimmerl zum §. 125, Herr Professor Wessely zum §. 123 der allg. G. O. aufnimmt, und dadurch **implicite** die »gesetzmäßig bestimmte Frist« aussprechen. Diese wesentlichen Vortheile hat die Einreihungsart v. Zimmerl's in seiner Wechselgesetz-Sammlung offenbar vor der des Hrn. Verfassers voraus, der die einzelnen Verordnungen bey den einzelnen Artikeln, so weit sie dazu gehören, aufgenommen hat. Es läßt sich wohl nicht in Abrede stellen, daß es ein großer Vortheil ist, alle Gesetze über einen Gegenstand ununterbrochen zusammengestellt zu finden, — ein Vortheil, der dann mit Recht als überwiegend angesehen wird, wenn die Anzahl der Verordnungen fast zur Unzahl wird, z. B. im gerichtlichen Verfahren; allein die Zahl der eigentlich wechselrechtlichen Verordnungen ist so gering, daß man diesen Umstand kaum als wesentlich, als entscheidend ansehen kann.

Wird nun aber wirklich einmahl die Art der Einreihung des Herrn Verfassers beliebt, so ist es unumgänglich nothwendig, daß die Verordnung dort eingereiht werde, wohin sie gehört, und hierin dürfte der Herr Verfasser nicht immer die glücklichste Wahl getroffen haben. So z. B. erscheint das Regierungs-Circulare vom 10. December 1825, über die Zeit der Protestlevirung für Wien, beym Artikel XIII, der von den Respecttagen und ihren Wirkungen handelt, während es offenbar zum Artikel LIV: »**Separatus** für den Wienerplatz,« oder doch wenigstens zum Artikel XIV: »Von der Protestationszeit,« gehört hätte. Eben so erscheint der §. 28 des Börse-Patents vom 1. August 1771, über den Betrag der Sensarie, beym Artikel XX, während er füglich beym Artikel XXII seinen Platz haben

vom 23. September 1817, 10. April 1829, 7. Februar 1834, 15. März 1834. Eben so die Vorschriften über die Legalisirung der Urkunden, die vom Auslande kommen, dann über das Ernennungsrecht der Notare Seite 38 bis 43. Denn wenn auch alle Verfügungen hierüber vollständig aufgenommen wären, so müßten nicht minder auch alle anderswo einschlägigen Gesetze über das Verfahren aufgeführt werden, was nun nicht geschieht; es ist also auf jeden Fall entweder hier ein Ueberfluß, oder dort ein Mangel [1]).

Eine andere, ohne Zweifel noch überflüssigere Zugabe dieser Sammlung ist die wiederholte Aufnahme einer und derselben Verordnung. So z. B. ist das Patent vom 30. Jänner 1727, 1stens und 2tens, bereits Seite 34 und 35 aufgenommen, und wird Seite 87 und 88 wörtlich wiederholt; eben so 6tens und 9tens desselben Patentes Seite 57, und dann wieder Seite 90. Ferner erscheint Seite 3 und 130 das Patent vom 9. April 1782, daß Wechsel keine Schuldverschreibungen sind. Eben so ist das Hofdecret vom 13. July 1789, lit. a und b, Seite 76 und 132 zu finden. Auf gleiche Art erscheint das Hofdecret vom 3. July 1794, sowohl auf Seite 67, als auch Seite 132; eben so das Hofdecret vom 27. April 1816, Seite 55 und 133. Absichtliche Wiederholungen scheinen diese nicht zu seyn, weil dafür kein Grund ersichtlich wäre; denn, wenn man auch zugeben möchte, daß einzelne Verordnungen gleich schicklich an der einen wie an der andern Stelle aufgenommen werden konnten, so spräche dieser Grund auch

---

[1]) Etwas gar schwer begreiflich ist die Aufnahme des §. 1497 des allg. b. G. B. und des Hofdecretes vom 30. Jänner 1819, Nr. 1530, über die Anfrage, ob Gesuche um Erweiterung der Frist zum Widerspruche der Testamente und verbücherter Urkunden zu gestatten seyen? und worüber die Belehrung erging, daß in Verjährungsfällen die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werde u. s. w. Denn einmahl handelt die ganze Verordnung nur vom Rechte des Widerspruches gegen Testamente und verbücherte Urkunden, nicht aber von Wechseln; wollte man aber sagen, die eigentlich disponirende Stelle: „daß in Verjährungsfällen die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werde," habe in subsidio auch für das Wechselrecht Anwendung, so wäre dieses offenbar falsch; denn, weil gerade für die Frage, wodurch die Wechselverjährung unterbrochen werde, das Wechselrecht selbst eine ausdrückliche Bestimmung hat, so bleibt jede Subsidiarquelle überflüssig. Diese Verfügung des Wechselrechts ist aber noch dazu eine von der des citirten Paragraphes und Hofdecretes verschiedene, weil nach ihr schon die außergerichtliche Einmahnung die Wechselverjährung unterbricht. Art. XXX: „sich Niemand angibt", „niuno s'insinuasse", „nemo eas exigens adpareat". Wechselordnung vom Jahre 1763, 1765, 1775.

eben so triftig für andere, bey denen sich doch der Herr Verfasser mit einer einfachen Berufung begnügen zu dürfen geglaubt hat.

Eine andere Beziehung, in der Referent mit dem Hrn. Verfasser nicht gleiche Ansicht hat, betrifft die Einreihung der Verordnungen. Appellationsrath v. Zimmerl hat sie chronologisch aufgeführt, und dadurch unstreitig folgende Vortheile erreicht: einmahl bekam der Leser dadurch, daß ein Gesetz fortlaufend und ununterbrochen geliefert wurde, eine gewisse Uebersicht des Ganzen, die das Auffassen und Behalten ungemein erleichtert; dann war er nie in der Verlegenheit, die Verordnung an einer Stelle einzureihen, wo sie gerade nicht passend ist, oder Nachweisungen von einer Stelle zur andern machen zu müssen. Dazu kommt dann noch der Umstand, daß in manchen Fällen der Ort der Einreihung für den Sinn des Gesetzes selbst nicht gleichgültig ist, so daß die Compilation dann **implicite** die Meinung des Compilators ausspricht, was offenbar über ihr Gebieth hinausreicht. Man erinnere sich beyspielsweise nur an das Hofdecret vom 16. May 1788, lit. b, über die gerichtliche Recognoscirung der Urkunden, das v. Zimmerl zum §. 125, Herr Professor Wessely zum §. 123 der allg. G. O. aufnimmt, und dadurch **implicite** die »gesetzmäßig bestimmte Frist« aussprechen. Diese wesentlichen Vortheile hat die Einreihungsart v. Zimmerl's in seiner Wechselgesetz-Sammlung offenbar vor der des Hrn. Verfassers voraus, der die einzelnen Verordnungen bey den einzelnen Artikeln, so weit sie dazu gehören, aufgenommen hat. Es läßt sich wohl nicht in Abrede stellen, daß es ein großer Vortheil ist, alle Gesetze über einen Gegenstand ununterbrochen zusammengestellt zu finden, — ein Vortheil, der dann mit Recht als überwiegend angesehen wird, wenn die Anzahl der Verordnungen fast zur Unzahl wird, z. B. im gerichtlichen Verfahren; allein die Zahl der eigentlich wechselrechtlichen Verordnungen ist so gering, daß man diesen Umstand kaum als wesentlich, als entscheidend ansehen kann.

Wird nun aber wirklich einmahl die Art der Einreihung des Herrn Verfassers beliebt, so ist es unumgänglich nothwendig, daß die Verordnung dort eingereiht werde, wohin sie gehört, und hierin dürfte der Herr Verfasser nicht immer die glücklichste Wahl getroffen haben. So z. B. erscheint das Regierungs-Circulare vom 10. December 1835, über die Zeit der Protestlevirung für Wien, beym Artikel XIII, der von den Respecttagen und ihren Wirkungen handelt, während es offenbar zum Artikel LIV: »**Separatus** für den Wienerplatz,« oder doch wenigstens zum Artikel XIV: »Von der Protestationszeit,« gehört hätte. Eben so erscheint der §. 28 des Börse-Patents vom 1. August 1771, über den Betrag der Sensarie, beym Artikel XX, während er füglich beym Artikel XXII seinen Platz haben

sollte. Eben so die allerh. Entschließung vom 13. Julius 1821, beym Artikel LIII, wo »Zweytens« offenbar beym Artikel X, und »Drittens« beym Artikel XXX einzureihen gewesen wäre. Weil nun aber auch hierin die Ansichten verschieden seyn können, so sollten doch wenigstens die Berufungen nicht fehlen, von denen der Herr Verfasser nur sehr sparsam Gebrauch gemacht hat.

Etwas erschwerend ist mitunter die Art, wie der Herr Verfasser die Gesetze citirt; er stellt nämlich, auch wenn sich die Verordnung auf eine allerhöchste Entschließung oder auf ein Hofdecret gründet, das Datum des Regierungs-Circulares, durch das sie (in Oesterreich unter der Enns?) kundgemacht wurde, an die Spitze, und erst im Contexte folgen die Data der allerh. Entschließung oder des Hofdecrets, z. B. Seite 94: Regierungs-Circulare vom 5. October 1821; sonst sind die Citate, mit ganz geringen Ausnahmen, genau. Fehlerhaft ist Seite 67 beym Hofdecrete vom 3. July 1794 die Zahl der J. G. S., wo Nr. 172 statt 182 steht. Das Hofdecret vom 21. October 1794 citirt der Herr Verfasser mit v. Zimmerl; bey Kropatschek erscheint es vom 21. October 1793. So findet sich Seite 132: Hofdecret vom 28. October 1793, statt 21. October 1793, und Seite 133: Hofdecret vom 27. April 1816, Nr. 2237, statt 27. April 1816, Nr. 1237.

Ungeachtet nun nach dem Gesagten Referent mit dem Herrn Verfasser nicht immer gleicher Meinung ist, so kann er doch nicht umhin, die Erscheinung des besprochenen Werkes als eine freudige zu begrüßen; nur erlaubt sich Referent beziehungsweise auf eine zweyte Auflage den Wunsch, nebst dem fleißig gearbeiteten Sachregister auch ein chronologisches Verzeichniß der einzelnen Verordnungen mit Angabe der Seitenzahl, wo sie zu finden sind, aufzunehmen; die Erleichterung beym Nachsuchen ist ungemein.

Die typographische Ausstattung ist gut; die Zahl der Druckfehler — groß. So z. B., um nur einiger zu erwähnen:

Seite 51, Artikel V, letzte Zeile: »erheben« statt »erholen«
» 53, Zeile 3 von oben: »ein« statt »einer«
» 55, Zeile 13 von oben: »folglich« statt »sogleich«
» 78, Zeile 9 von unten: »vidiret« statt sidiret«
ibid. Zeile 4 von unten: »Verfallenheiten« statt »Vorfallenheiten«
Seite 84, Zeile 11 von oben: »hierüber« statt »hieroben« u. a. m.

Dr. Mikolasch.

Ausländische Literatur.

Ordonnance du Roi du 31 May 1838, portant Réglement général sur la Comptabilité publique. Paris de l'Imprimerie royale. (351 Seiten in 8.)

Die namhaften Verbesserungen, welche in neuerer Zeit in der Finanz-Gesetzgebung der meisten Staaten eingeführt worden sind, mußten nothwendig auch in dem, einen nicht unwesentlichen Zweig der Finanzverwaltung ausmachenden Casse- und Rechnungswesen mannigfache Umstaltungen herbeyführen, deren Kenntniß nicht nur für die Doctrin — da dieselbe der Würdigung positiver Verwaltungs-Einrichtungen nicht entbehren kann, — sondern auch für den practischen Finanzmann zur Erweiterung und Berichtigung seiner Anschauungen höchst ersprießlich ist. Aber gerade in diesem Gebiethe ist es äußerst schwierig, ja meist ganz unzulässig, die dafür in den verschiedenen Staaten in Anwendung stehenden Grundsätze kennen zu lernen, indem solche zum Theile gar nicht, zum Theile nur in ämtlichen Instructionen und Gesetzsammlungen, welche nur selten zugänglich sind, in Druck gelangen, die darüber erschienenen, an sich unzureichenden Schriften aber — mit wenigen Ausnahmen — eine bloß ungenügende Belehrung gewähren. Hiernach kann es nur erfreulich seyn, in oben angezeigter Verordnung die gegenwärtig in Frankreich bestehenden Comptabilitäts-Einrichtungen, zudem aber auch in einer angehängten Skizze, welche den Präsidenten des Rechnungshofes, Marquis Audiffret, zum Verfasser hat, die geschichtliche Darstellung des Rechnungs-Organismus und des Zustandes der französischen Finanzen nach den wichtigeren Epochen seit dem Jahre 1789 kennen zu lernen.

Gemäß den, dem Buche eingeschalteten Beylagen (Seite 1 — 29, dann 237 — 244) ergab sich die Veranlassung zur Abfassung dieser Rechnungs-Ordnung durch verschiedene, bey Prüfung der Jahresrechnungen in Hinsicht auf das Rechnungswesen zur Sprache gebrachte Vorschläge, deren Verhandlung der vorige Finanzminister Graf Argout, im Monath August 1836, einer unter dem Vorsitze des Marquis Audiffret aus zehn Mitgliedern gebildeten Commission mit der Weisung übertrug, unter Einem auch vorzugsweise die zur Einführung eines vollkommen gleichförmigen Rechnungs-Systemes erforderlichen Maßregeln in Berathung zu ziehen. Sein Nachfolger, der gegenwärtige Finanzminister Laplagne, fand sich im Monathe July 1837 veranlaßt, die Commission um zwey Mitglieder zu

sollte. Eben so die allerh. Entschließung vom 13. Julius 1821, beym Artikel LIII, wo »Zweytens« offenbar beym Artikel X, und »Drittens« beym Artikel XXX einzureihen gewesen wäre. Weil nun aber auch hierin die Ansichten verschieden seyn können, so sollten doch wenigstens die Berufungen nicht fehlen, von denen der Herr Verfasser nur sehr sparsam Gebrauch gemacht hat.

Etwas erschwerend ist mitunter die Art, wie der Herr Verfasser die Gesetze citirt; er stellt nämlich, auch wenn sich die Verordnung auf eine allerhöchste Entschließung oder auf ein Hofdecret gründet, das Datum des Regierungs-Circulares, durch das sie (in Oesterreich unter der Enns?) kundgemacht wurde, an die Spitze, und erst im Contexte folgen die Data der allerh. Entschließung oder des Hofdecrets, z. B. Seite 94: Regierungs-Circulare vom 5. October 1821; sonst sind die Citate, mit ganz geringen Ausnahmen, genau. Fehlerhaft ist Seite 67 beym Hofdecrete vom 3. July 1794 die Zahl der J. G. S., wo Nr. 172 statt 182 steht. Das Hofdecret vom 21. October 1794 citirt der Herr Verfasser mit v. Zimmerl; bey Kropatschek erscheint es vom 21. October 1793. So findet sich Seite 132: Hofdecret vom 28. October 1793, statt 21. October 1793, und Seite 133: Hofdecret vom 27. April 1816, Nr. 2237, statt 27. April 1816, Nr. 1237.

Ungeachtet nun nach dem Gesagten Referent mit dem Herrn Verfasser nicht immer gleicher Meinung ist, so kann er doch nicht umhin, die Erscheinung des besprochenen Werkes als eine freudige zu begrüßen; nur erlaubt sich Referent beziehungsweise auf eine zweyte Auflage den Wunsch, nebst dem fleißig gearbeiteten Sachregister auch ein chronologisches Verzeichniß der einzelnen Verordnungen mit Angabe der Seitenzahl, wo sie zu finden sind, aufzunehmen; die Erleichterung beym Nachsuchen ist ungemein.

Die typographische Ausstattung ist gut; die Zahl der Druckfehler — groß. So z. B., um nur einiger zu erwähnen:

Seite 51, Artikel V, letzte Zeile: »erheben« statt »erholen«
» 53, Zeile 3 von oben: »ein« statt »einer«
» 55, Zeile 13 von oben: »folglich« statt »sogleich«
» 78, Zeile 9 von unten: »vidiret« statt fidiret«
ibid. Zeile 4 von unten: »Verfallenheiten« statt »Vorfallenheiten«
Seite 84, Zeile 11 von oben: »hierüber« statt »hieroben« u. a. m.

Dr. Mikolasch.

Ausländische Literatur.

Ordonnance du Roi du 31 May 1838, portant Réglement général sur la Comptabilité publique. Paris de l'Imprimerie royale. (351 Seiten in 8.)

Die namhaften Verbesserungen, welche in neuerer Zeit in der Finanz-Gesetzgebung der meisten Staaten eingeführt worden sind, mußten nothwendig auch in dem, einen nicht unwesentlichen Zweig der Finanzverwaltung ausmachenden Casse- und Rechnungswesen mannigfache Umstaltungen herbeyführen, deren Kenntniß nicht nur für die Doctrin — da dieselbe der Würdigung positiver Verwaltungs-Einrichtungen nicht entbehren kann, — sondern auch für den practischen Finanzmann zur Erweiterung und Berichtigung seiner Anschauungen höchst ersprießlich ist. Aber gerade in diesem Gebiethe ist es äußerst schwierig, ja meist ganz unzulässig, die dafür in den verschiedenen Staaten in Anwendung stehenden Grundsätze kennen zu lernen, indem solche zum Theile gar nicht, zum Theile nur in ämtlichen Instructionen und Gesetzsammlungen, welche nur selten zugänglich sind, in Druck gelangen, die darüber erschienenen, an sich unzureichenden Schriften aber — mit wenigen Ausnahmen — eine bloß ungenügende Belehrung gewähren. Hiernach kann es nur erfreulich seyn, in oben angezeigter Verordnung die gegenwärtig in Frankreich bestehenden Comptabilitäts-Einrichtungen, zudem aber auch in einer angehängten Skizze, welche den Präsidenten des Rechnungshofes, Marquis Audiffret, zum Verfasser hat, die geschichtliche Darstellung des Rechnungs-Organismus und des Zustandes der französischen Finanzen nach den wichtigeren Epochen seit dem Jahre 1789 kennen zu lernen.

Gemäß den, dem Buche eingeschalteten Beylagen (Seite 1 — 29, dann 237 — 244) ergab sich die Veranlassung zur Abfassung dieser Rechnungs-Ordnung durch verschiedene, bey Prüfung der Jahresrechnungen in Hinsicht auf das Rechnungswesen zur Sprache gebrachte Vorschläge, deren Verhandlung der vorige Finanzminister Graf Argout, im Monath August 1836, einer unter dem Vorsitze des Marquis Audiffret aus zehn Mitgliedern gebildeten Commission mit der Weisung übertrug, unter Einem auch vorzugsweise die zur Einführung eines vollkommen gleichförmigen Rechnungs-Systemes erforderlichen Maßregeln in Berathung zu ziehen. Sein Nachfolger, der gegenwärtige Finanzminister Laplagne, fand sich im Monathe July 1837 veranlaßt, die Commission um zwey Mitglieder zu

verstärken, dabey aber auch die derselben zugewiesene Aufgabe dahin zu erweitern, daß sie eine systematische Zusammenstellung aller bisher im Rechnungsfache ergangenen, in Gesetzen, königlichen Verordnungen, Ministerial-Erlässen und sonstigen Verfügungen zerstreuter Vorschriften, mit Rücksichtsnahme auf die für die Liquidirung, Anweisung, Beurkundung und Verrechnung der Staatsausgaben erforderlichen Bestimmungen in Verhandlung zu nehmen, und zugleich zu erörtern habe, auf welche Weise die Prüfung der von den Ministern ausgegangenen Zahlungsanweisungen erleichtert, die Buch- und Rechnungsführung nach übereinstimmenden Grundsätzen eingerichtet, die Anweisung und Berichtigung der nach abgeschlossener Jahresrechnung im Rückstande verbliebenen Ausgaben überwacht, und eine entsprechende Verrechnung der dem Staate zugehörigen Proviant-Vorräthe und Mobilien eingeführt werden könne.

Dem gemäß stellt sich die vorliegende, mit der Sanction des Königs versehene Rechnungs-Ordnung als das Resultat einer nicht ganz zweyjährigen commissionellen Arbeit dar, und es kann die verhältnißmäßig so schnelle Zustandebringung dieses wichtigen Operates neben dem Eifer und der Tüchtigkeit der Commissions-Glieder wohl nur dem Umstande beygemessen werden, daß solches — mit weniger Ausnahme — nicht sowohl einen neuen Casse- und Rechnungs-Organismus geschaffen, als vielmehr die bisher, und namentlich seit dem Jahre 1817 in diesem Zweige ergangenen Anordnungen und daraus gefolgerten Grundsätze in ein wohlgeordnetes System gebracht hat.

Die Rechnungs-Ordnung zerfällt in vier Titel oder Hauptabtheilungen, wovon der erste (Artikel 1 — 248) auf die Gesetzgebung, der zweyte (Artikel 249 — 330) auf die Verwaltung, der dritte (Artikel 331 — 396) auf die Gerichtsverfassung, und der vierte (Artikel 397 — 695) auf einige besondere Regierungszweige Bezug nimmt.

Der erste Titel: Comptabilité legislative," behandelt die Beziehungen der Finanzverwaltung zu den Kammern, und die für erstere in Hinsicht der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Er theilt sich in dreyzehn Capitel, und spricht von nachfolgenden Gegenständen:

1.) Vom Staats-Haupt-Budget, welches alle für das Budget- (Finanz-) Jahr verwilligten Einnahmen und Ausgaben im Großen aufnimmt. Dabey ist vorgeschrieben, daß die Budget-Sätze überhaupt nur für die Vorfallenheiten des Budget-Jahres gültig sind, und lediglich bis zum 1. März, oder, nach Umständen, bis zum 31. October des nächstfolgenden Jahres darüber noch nachträglich verfügt werden darf.

2.) Vom Einnahms-Budget, in Hinsicht dessen bestimmt ist, daß die Grundsteuer nur für ein Jahr, die indirecten Steuern aber für mehrere Jahre vorhinein verwilligt, und sömmtliche Staats-Einkünfte bloß von öffentlichen Rechnungsführern eingehoben werden dürfen.

3.) Vom Ausgabs-Budget, wobey von den Verwilligungen der für die einzelnen Ministerien erforderlichen ordentlichen, außerordentlichen, Zuschuß- und Ergänzungs-Credite (Dotationen), dann von der Unzuläſsigkeit, die für ein Ministerium, oder für einen Verwaltungszweig desselben bewilligten Gelder für ein anderes Ministerium, oder für einen andern Verwaltungszweig desselben Ministeriums zu verwenden, endlich von denjenigen Verwendungen, welche nur auf dem Grunde besonderer Gesetze bestritten werden dürfen, die Rede ist.

4.) Von der Vertheilung (Umlegung) der für die Ministerien je nach den verschiedenen Verwaltungszweigen (Hauptrubriken) bewilligten Summen auf die einzelnen Abschnitte (Unter-Rubriken) jedes Verwaltungszweiges. Dieselbe hat, ohne Mitwirkung der Kammern, von den Ministern zu geschehen; doch müssen ihre dießfälligen Anträge der Bestätigung des Königs unterzogen werden.

5.) Von der Flüssigmachung der für die verschiedenen Ministerien erforderlichen Dotationen, welche ihnen auf Einschreiten vom Finanzminister, über Genehmigung des Königs, zur Verfügung gestellt werden.

6.) Von der Liquidirung der Ausgaben, wofür sowohl die allgemeinen, als auch die besonderen Bestimmungen, in soferne sie Personen oder Sachen betreffen, und in letzterer Hinsicht namentlich die Vorschriften für Einkäufe und Lieferungen mit großer Umständlichkeit angegeben sind.

7.) Von der Anweisung der Ausgaben, welche innerhalb der Gränzen der flüssig gemachten monathlichen Dotationen entweder unmittelbar von den Ministern, oder von deren hierzu berufenen Organen im Wege besonderer, an den öffentlichen Schatz zu erlassender Aufträge, wovon ein Auszug der zu dem Empfange berechtigten Partey zu ihrer Legitimation zuzukommen hat, geschehen muß. Dabey ist zugleich nachgewiesen, wie die Zahlungs-Anweisungen und die denselben beyzuschließenden anderweitigen Ausgabs-Documente beschaffen seyn müssen, und überdieß der Grundsatz ausgesprochen, daß die Verrichtungen eines anweisenden und administrirenden Beamten mit jenen eines Rechnungsführers unvereinbar, übrigens alle Beamte, welche mit Geldern des öffentlichen Schatzes gebahren, dem Finanzminister, von welchem sie ernannt werden, verantwortlich, und dem Gerichtsstande des Rechnungshofes unterworfen seyen.

8.) Von der Bezahlung der Ausgaben, wozu die nöthigen Mittel an Ort und Stelle von dem Finanzminister geschafft werden müssen, und von

den Bedingungen, unter welchen die Zahlmeister die Ausfolgung eines angewiesenen Betrages verweigern dürfen; ferner von der Erfolgung von Vorschüssen zum Behufe gewisser Staats-Regien und den dabey vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln; endlich von der Realisirung der im Auslande für Kriegsschiffe, Truppen der Marine im Dienste der Colonien, und Heimschaffung schiffbrüchiger Seeleute erforderlichen Verwendungen mittelst nach Umständen von den Colonial-Schatzmeistern, Consuln oder Militär-Commandanten auf den öffentlichen Schatz in Paris zu ziehender Wechsel. Die Gebahrung hiermit ist ausführlich vorgezeichnet, und dafür im Marine-Ministerium ein eigener, unter den Gerichtsstand des Rechnungshofes gehöriger Rechnungsbeamter, der jedoch mit Gelde nichts zu thun hat, bestellt.

9.) Von der Feststellung der Staats-Hauptrechnung in Gemäßheit des bewilligten Budgets und den von den Ministern vorzulegenden Jahresrechnungen. Hierbey sind sowohl die allgemeinen, als auch die besonderen Grundsätze für die Feststellung der aufgekommenen, realisirten und im Rückstande verbliebenen Einnahmen und Ausgaben, dann für die nach Umständen verschiedenartige Verfügung mit den Einnahms- und Ausgabs-Resten und Dotations-Ersparnissen, endlich für die Verjährung der von den Parteyen nicht erhobenen Gebühren und Erlöschung der Zahlungsverbindlichkeit für den öffentlichen Schatz angegeben.

10.) Von der Rechnungslegung der Minister, auf deren Grund die Feststellung (gesetzliche Vollziehung) der Staats-Hauptrechnung erfolgt. Nebst den allgemeinen Bestimmungen dafür finden sich auch deren insbesondere für die Hauptrechnung der Finanzverwaltung und für die Rechnungen der übrigen Ministerien. Die erstere hat die Einziehung und Verwendung der öffentlichen Gelder im Großen nachzuweisen, und sich auf folgende Specialrechnungen zu stützen, als:

a) auf jene über die Steuern und öffentlichen Einkünfte, welche die aufgekommenen, realisirten und im Rückstande verbliebenen Einnahmen je nach dem Rechnungsjahre, Finanzjahre, den Einkommenszweigen und der Erhebungsart nachweiset;

b) auf jene über die öffentlichen Ausgaben, welche die Resultate der einzelnen Ministerial-Rechnungen summarisch aufnimmt, und gleichmäßig die aufgekommenen, realisirten und im Rückstande verbliebenen Ausgaben je nach dem Rechnungsjahre, Finanzjahre, den Ministerien und Verwaltungszweigen vorlegt;

c) auf jene des Schatzamtes, welche nebst der Gebahrung der zwischen den Finanz-Cassen unter einander Statt gehabten Geldabfuhren auch die Operationen mit den Schatzamts-Scheinen, so wie die

für Rechnung der auswärtigen Cassen vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, sammt dem Ueberschusse oder Ausfalle des Staatshaushaltes vorlegt, und überdieß die Activa und Passiva der Finanzverwaltung, dann den Stand der schwebenden Schuld nachweiset;

d) auf jene des Budgetes, welche die Rechnungsergebnisse des abgeschlossenen, so wie die Rechnungslage des laufenden Jahres enthält, und einerseits die Sätze des Einnahms-Budgetes mit den wirklich aufgekommenen und eingezogenen Einnahmen, dann andererseits die Sätze des Ausgabs-Budgetes mit den hierauf gemachten Anweisungen und Auszahlungen in Vergleich zieht;

e) auf jene verschiedener öffentlicher Anstalten, welche deren Gebahrung im Laufe, und den Stand mit Ende des Jahres nachweisen, und wovon die Rechnung über die verbücherte Schuld und Cautionen, je nach Capital und Interessen abgesondert verfaßt ist.

Die Rechnungen der übrigen Ministerien müssen nebst genauer, mit den nöthigen Erläuterungen versehener Nachweisung aller Geld- und Material-Verwendungen, auch die Ergebnisse der Hauptrubriken, je nach dem abgewichenen und dem, demselben zunächst vorausgegangenen Finanzjahre in Vergleich ziehen, und den Grund der hierbey ausfallenden Differenzen umständlich erörtern.

11.) Von den besonderen Documenten, welche den Ministerial-Rechnungen beyzuschließen, und durch den Druck zu veröffentlichen sind. Die meisten hiervon betreffen statistische Daten; nur einige bestehen in Rechnungen selbstständiger Verwaltungszweige, als: der königlichen Druckerey, der Consulate, des Pulver- und Salpeter-Regales, und der Münze und Medaillen-Fabrik.

12.) Von der Prüfung der Ministerial-Rechnungen im administrativen Wege. Dieselbe erfolgt durch eine vom Könige ernannte, aus neun Mitgliedern bestehende Commission, welche das Tage- und Hauptbuch der Finanz-Hauptbuchhaltung am 31. December jedes Jahres abschließt, und die Uebereinstimmung der Resultate dieser Bücher mit den von den Ministern vorgelegten Rechnungen untersucht. Zu diesem Behufe wird der Commission ein, gleichfalls in Hinsicht auf seine Richtigkeit in Erörterung zu ziehender Nachweis der von den Ministern für das abgewichene Jahr veröffentlichten Rechnungen, und der vom Rechnungshofe darüber gefällten Urtheile mitgetheilt. Auch hat diese Commission zu derselben Zeit die Rechnungsbücher der Direction der verbücherten Schuld abzuschließen, und die Uebereinstimmung derselben mit der vom Finanzminister hierüber vorgelegten Rechnung zu erproben.

13.) Von den besonderen Bestimmungen in Hinsicht auf die verbücherte und schwebende Schuld, wovon die erstere aus der fundirten Schuld, dann aus den lebenslänglichen Renten und Pensionen, endlich aus den Cautionen, dagegen die letztere aus den Schatzamtsscheinen, welche vom Finanzminister für den Dienst des öffentlichen Schatzes und die Geschäfte mit der Bank gegen Zinsengenuß auf bestimmte Fristen ausgestellt werden, besteht. Hierbey sind die für jeden Zweig in Anwendung stehenden Vorschriften und Controlle-Einrichtungen, so wie auch der Organismus, die Verwaltung, Verrichtung, Einkünfte und Verwendungen der unter eine besondere Aufsichts-Commission gestellten Schuldentilgungs-Casse angegeben.

Der zweyte Titel: »**Comptabilité administrative**,« behandelt das nach dem Style in doppelten Posten eingerichtete Rechnungs-System der Verwaltung in seinen Grundzügen, und theilt sich in drey Capitel, welche von nachfolgenden Gegenständen reden, als:

1.) Von dem Rechnungswesen der anweisenden Beamten (Behörden), welches durch eine, bey jedem Ministerium bestehende Central-Buchhaltung auf dem Grunde der für jeden Zweig verwilligten, liquidirten, angewiesenen, und gemäß den monathlichen Nachweisungen der Schatz-Zahlmeister berichtigten Ausgaben in den dazu vorgezeichneten Büchern nach durchaus gleichförmigen Grundsätzen besorgt wird. Auch den untergeordneten Organen der verschiedenen Ministerien, auf welche gewisse Quoten der Ministerial-Dotationen übertragen sind, obliegt die gleiche Rechnungsführung, und sie haben monathliche Verwendungs-Ausweise, und am Schlusse jedes Jahres die Rechnung an ihre Ministerien einzusenden, und darin die ihnen überwiesene Dotations-Summe, die hierauf vorgekommenen, angewiesenen und realisirten Ausgaben nachzuweisen.

2.) Von dem Rechnungswesen der für die Realisirung der Einnahmen und Ausgaben aufgestellten Rechnungsführer, und von jenem des Schatzamtes.

a) Im ersten Abschnitte dieses Hauptstückes ist vorgeschrieben, daß die für Einziehung der Einnahmen überhaupt bestellten Beamten den Betrag der schuldigen Einzahlung festzustellen, den Parteyen bekannt zu geben, und mit Anwendung aller gesetzlichen Mittel, bey sonstiger Verbindlichkeit, den Ersatz aus Eigenem zu leisten, binnen der bestimmten Frist einzuheben, dagegen auch andererseits die angewiesenen Regie-Kosten aus diesen Einkünften zu bezahlen, und solche in ihren Rechnungen förmlich zu verausgaben haben. Hierbey sind die im Allgemeinen erforderlichen Rechnungsstücke, dann die von den Administrativbeamten durch Coramisirung der Jurta-Quittungen und durch Gegenaufschreibung der Geldabfuhren, so wie die von den Ober-Einnehmern gegen die Unter-Einnehmer zu bewirkende Controlle;

ferner die Obliegenheiten der unter den Gerichtsstand des Rechnungshofes gehörigen Hauptrechnungsführer der indirecten Steuern, mit besonderer Beziehung auf die von ihnen vorzulegenden Gebahrungs-Ausweise und Rechnungen, endlich die Grundsätze wegen Verantwortlichkeit dieser Beamten überhaupt, worüber der Finanzminister mit Freylassung des Recurses an den Staatsrath entscheidet, vorgezeichnet.

b) Der zweyte Abschnitt nimmt insbesondere auf die General- (Departements-) und die ihnen unterstehenden Filial- (Bezirks-) Finanz-Einnehmer Bezug. Hierbey sind die von den einen und anderen zu führenden Rechnungsbücher und die ihnen obliegenden Rechnungseingaben, dann die Bestimmungen für die Verantwortlichkeit dieser Beamten nachgewiesen, und in dieser Hinsicht auch vorgeschrieben, daß die Finanz-Einnehmer selbst für die Gebahrung der ihnen untergeordneten Steuer-Einnehmer einzustehen haben.

c) Der dritte Abschnitt handelt von den Functionen des Ober-Cassiers und der ihm beygegebenen Unter-Cassiere der Central-Casse (des öffentlichen Schatzes) zu Paris. Hierbey sind die zur Rechnungsführung erforderlichen Bücher sammt der durch den Ober-Controllor zu bewirkenden Casse-Gegensperre, Scontrirung und Gegenrechnung, ferner die bey Wechsel-Acceptationen und bey Auszahlungen vorgeschriebene Mitwirkung des Vorstandes der den Geldvertrieb zwischen den öffentlichen Cassen leitenden Direction vorgezeichnet, und zugleich die dem Ober-Cassier obliegende Verantwortlichkeit, so wie die von ihm an den Rechnungshof vorzulegenden Rechnungseingaben nachgewiesen.

d) Im vierten Abschnitte ist von dem Hauptzahlmeister der Central-Casse in Paris, von den Departements- und von den Kriegs-Zahlmeistern die Rede. Dieselben haben die angewiesenen Ausgaben entweder selbst zu bestreiten, oder mittelst der Einnehmer für ihre Rechnung bestreiten zu lassen. Nebst der Nachweisung des hierbey, so wie bey Auszahlungen überhaupt, und an Personen, welche des Schreibens unkundig sind, insbesondere wegen Sicherung vor Verantwortlichkeit zu beobachtenden Verfahrens sind die von den Zahlmeistern zu führenden Rechnungsstücke und die ihnen obliegenden Rechnungseingaben, so wie die Einwirkung des Ober-Controllors auf die Gebahrung des Hauptzahlmeisters der Central-Casse zu Paris umständlich nachgewiesen.

e) Im fünften Abschnitte ist vorgeschrieben, daß ein Rechnungsbeamter des Finanz-Ministeriums zur Vervollständigung der von den öffentlichen Rechnungsführern dem Rechnungshofe vorzulegenden Rechnungen in Gemäßheit der von der Finanz-Hauptbuchhaltung gemachten Aufschrei-

bungen über die Zurechnungen, Rechnungsausgleichungen, Geldabfuhren und dergleichen auf den öffentlichen Schatz ihrer Natur nach unwirksamer Handlungen eine förmliche Rechnung zu stellen hat.

f) Im sechsten Abschnitte sind die für die Finanz-Rechnungsführer gemeinsamen Bestimmungen, namentlich wegen Beeidigung, Erlegung der Caution, Abschlusses der Rechnungsbücher am 31. December jedes Jahres neben gleichzeitiger Scontrirung ihrer Cassen, ferner wegen Einsendung der Jahresrechnungen binnen drey Monathen nach abgelaufenem Jahre im Wege des Finanz-Ministeriums an den Rechnungshof, dann wegen Zuläßigkeit von Stück-Rechnungen, und wegen Gebahrung sämmtlicher auf verschiedene Fonde Bezug nehmender Gelder in einer einzigen Casse vorgeschrieben.

3.) Von der Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse sämmtlicher Verwaltungszweige von Seite der Finanz-Hauptbuchhaltung, welche solche nach vorläufiger Constatirung in, ihrer Verbuchung zur Grundlage dienenden, monathliche Nachweisungen bringt, und mit Ablaufe jedes Jahres die von ihr richtig gestellten Rechnungen der Rechnungsführer sammt den auf die verschiedenen Dienstzweige Bezug nehmenden Hauptübersichten dem Rechnungshofe vorlegt, übrigens aber auch alle diejenigen Nachweisungen und Rechnungen verfaßt, von denen I. 10 die Rede gewesen ist.

Der dritte Titel: »Comptabilité judiciaire,« handelt von der durch den Rechnungshof zu handhabenden Controlle, und spricht in zwey Capiteln von nachfolgenden Gegenständen, als:

1.) Vom Rechnungshofe, und zwar von der Einrichtung und Competenz desselben, von den Verrichtungen des General-Procurators und des Ober-Greffier, von der Art und Weise der Rechnungs-Censur, und der darnach erfolgenden Aburtheilung der Rechnungsführer. Hieraus mag hervorgehoben werden, daß das Personale des seinem Range nach unmittelbar hinter den Cassationshof gestellten Rechnungshofes aus einem Ober-Präsidenten, drey Präsidenten, achtzehn Rechnungsräthen (**conseillers maitres des comptes**), einer von der Regierung bestimmten Anzahl referirender Räthe, einem General-Procurator und einem Ober-Greffier — welche sämmtlich auf Lebenszeit ernannt sind — besteht; dann daß die Referenten mit der Prüfung der Rechnungen desselben Rechnungsführers, und die Rechnungsräthe mit dem Vortrage eines solchen Prüfungsbefundes nicht zweymahl hinter einander beauftragt werden dürfen, und die Erörterung dabey sowohl die Gebahrung des Rechnungsführers an sich, als auch im Vergleiche mit den durch das Gesetz festgestellten Einnahms-Titeln und Ausgabs-Verwilligungen zu betreffen hat, ohne daß jedoch dem Rech-

nungshofe in dieser letzteren Beziehung ein Erkenntniß über die Handlungen der anweisenden Personen zusteht; endlich, daß der Rechnungshof alle zu seinem Ressort gehörigen Rechnungen vollständig zu erledigen, und mittelst executorischer Urtheile, gegen welche bloß der Rechtsweg an den Staatsrath offen steht, entweder den Rechnungsführer los zu sprechen, oder über den Ersatz oder das Guthaben desselben zu erkennen hat.

2.) Von der öffentlichen Controlle, welcher die Rechnungen der Minister zu unterziehen sind. Sie besteht namentlich darin, daß die vom Rechnungshofe in Bezug auf die Einnahmen gegenüber den Gesetzen, oder in Hinsicht der Ausgaben gegenüber den Verwilligungen bey Prüfung der Rechnungen der verrechnenden Beamten entdeckten Anstände, so wie die allfälligen Anträge auf Abänderungen und Verbesserungen in einem besonderen, abzudruckenden und den Kammern mitzutheilenden Berichte zur Kenntniß des Königs gebracht werden; dann, daß der Rechnungshof in Gemäßheit der documentirten Rechnungen, welche von Seite der Rechnungsführer, so wie der Rechnungs-Uebersichten, welche von Seite des Finanzministers ihm vorgelegt werden, die Richtigkeit der Ministerial-Hauptrechnungen, und die mit seinen, über die einzelnen Rechnungen ausgesprochenen Beschlüssen übereinstimmende Abfassung derselben förmlich bestätiget.

Der vierte Titel: »**Comptabilités speciales**,« handelt in acht Capiteln von nachfolgenden Gegenständen, als:

1.) Von dem Departements-Rechnungswesen, und zwar von den Einkünften, welche, mit Ausnahme der lediglich über königliche Verordnung annahmsfähigen Geschenke und Vermächtnisse, sämmtlich durch Gesetze festgestellt werden müssen, und von den ordentlichen und facultativen Auslagen der Departements, — dann von dem, vom Präfecten vorzulegenden, vom Departements-Rathe zu verhandelnden und vom Könige zu genehmigenden, in dem Staats-Hauptbudget mit enthaltenen Departements-Budget; — ferner von der Einziehung der Einnahmen durch die General-Finanz-Einnehmer in Folge der ihnen von dem Präfecten hierzu überkommenden Befugnisse, und von der Bestreitung der Ausgaben durch die Departements-Zahlmeister in Folge der innerhalb der Budgets-Verwilligungen vom Präfecten erlassenen Anweisungen, — endlich von der Abhör der in die Haupt-Ministerial-Rechnungen aufzunehmenden Departements-Jahresrechnung, worüber von Seite des Departements-Rathes das vorläufige, mittelst einer königlichen Verordnung aber das schließliche Erkenntniß erfolgt.

2.) Von dem Gemeinde-Rechnungswesen, und zwar von den ordentlichen und außerordentlichen Einkünften, so wie von den nothwendigen und

facultativen Ausgaben der Gemeinden, — dann vom Gemeinde-Budget, welches vom Gemeinde-Vorsteher vorgelegt, vom Gemeinde-Rathe verhandelt, und vom Präfecten, oder, wenn es sich um Städte mit einem jährlichen Einkommen von 100,000 Francs oder mehr handelt, vom Könige genehmiget wird; — ferner von der Anweisung der Ausgaben durch den Gemeinde-Vorsteher innerhalb der Gränzen der Budgets-Sätze, der hierbey erforderlichen Buchführung, und darüber zu legenden, nach Verhandlung durch den Gemeinderath vom Präfecten, oder, nach Umständen, von dem Minister, den es betrifft, zu erledigenden Jahresrechnung; — hierauf von den Geschäften des Gemeinde-Rechnungsführers in Hinsicht auf die Erhebung der Einnahmen und Berichtigung der Ausgaben, und von den nach dem Rechnungsstyle in einfachen Posten zu führenden Büchern, von der Stellung der Gemeinde-Jahresrechnung, welche vorläufig vom Gemeinde-Rathe, vollständig aber, und zwar bey Städten mit einem jährlichen Einkommen bis 30,000 Francs, vom Präfectur-Rathe, und mit größerem Einkommen vom Rechnungshofe geprüft und abgeurtheilt wird; — endlich von dem gegen die Erkenntnisse des Präfectur-Rathes zulässigen Recurse an den Rechnungshof, und von der Verantwortlichkeit und der Ueberwachung der Gemeinde-Rechnungsführer durch die Bezirks-Finanz-Einnehmer.

3.) Von dem Rechnungswesen der Wohlthätigkeits-Anstalten, und zwar von den ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Auslagen derselben, und von dem Budget hierüber, welches von der Verwaltungs-Commission verhandelt, von dem Rathe derjenigen Gemeinde, die zu solchen Anstalten beyträgt, begutachtet, und bey Instituten mit einem jährlichen Einkommen von nicht 100,000 Francs vom Präfecten, sonst aber vom Minister des Innern bestätiget wird, — dann von der durch ein Mitglied der Verwaltungs-Commission erfolgenden Anweisung der Ausgaben, und der darüber zu legenden, vom Gemeinde-Rathe zu prüfenden, und vom Präsidenten, oder, nach Umständen, vom Minister des Innern zu absolvirenden Rechnung, — endlich von der Besorgung der Einnahmen und Ausgaben, entweder durch den Gemeinde-, oder durch einen besonderen Rechnungsführer, und von der Ueberwachung, Verantwortlichkeit und Rechnungslage desselben in Gemäßheit der mit den Normen für die Gemeinde-Rechnungsführer in Uebereinstimmung stehenden Vorschriften.

4.) Von dem Rechnungswesen der mit der Schuldentilgungs-Casse unter einer Administration stehenden, im Uebrigen aber von derselben ganz getrennten Depositen-Casse. Hierbey sind die Verrichtungen des General-Directors, der als Anweisender zugleich auch die Casse- und Rechnungs-

führung zu überwachen, und mit Ablaufe jedes Jahres über die im nächsten Jahre vorkommenden Regie-Kosten einen Erforderniß-Ausweis vorzulegen hat, — dann jene des mit 100,000 Francs in barem Gelde vercautionirten Cassiers, und der in den Departements die Geschäfte der Depositen-Casse besorgenden General-Finanz-Einnehmer sammt der hierbey erforderlichen Buchführung, Rechnungslage und Controlle vorgezeichnet. In letzterer Hinsicht ist umständlich nachgewiesen, welche Rechnungs-Eingaben und zu welcher Zeit dieselben einzusenden, und wie solche vom General-Director einzubegleiten sind; dann, auf welche Weise die für den Dienst der Schuldentilgungs-Casse aufgestellte Aufsichts-Commission mittelst drey besonderer Casse-Controllore und zeitweiliger Scontrirungen, auch die Gebahrung der Depositen-Casse zu überwachen berufen ist, und welcher Hülfsmittel der Rechnungshof bey Prüfung der dießfälligen Rechnungen sich bedienen kann.

5.) Von dem Rechnungswesen der Ehrenlegion, deren (speciell nachgewiesene) Einnahmen und Ausgaben die Depositen-Casse zu verwalten hat. Es finden sich hier die Bestimmungen für den Großkanzler, der mit der Anweisung, Leitung und Ueberwachang des Geschäftsbetriebes betraut, und zur jährlichen Vorlegung des Budgets-Entwurfes an den König verpflichtet ist, so wie auch für den Cassier der Depositen-Casse und für die General-Finanz-Einnehmer in Hinsicht der Cassegebahrung für den Dienst der Ehrenlegion, dann der Buchführung und vor das Forum des Rechnungshofes gehörigen Rechnungslage.

6.) Von dem Rechnungswesen der in drey Abtheilungen (Casse der Prisen, der Seeleute und der Invaliden, deren getrennte Verrichtungen angegeben sind) zerfallenden Marine-Invaliden-Casse. Die Anweisungen erfolgen von Seite des Ministers der Marine, und ihr Budget wird in das Haupt-Staats-Budget einbezogen. Hierbey sind die Obliegenheiten des General-Schatzmeisters dieser Casse zu Paris, und der Filial-Schatzmeister in den verschiedenen Seehäfen, deren Geschäfte im Auslande von den Consulen, in den Colonien von den Colonial-Schatzmeistern, und in den Departements von den General-Finanz-Einnehmern versehen werden; — dann die Bestimmungen wegen der zur Verrechnung und Controllirung vorgeschriebenen Bücher, periodischen Rechnungseingaben, und dem Rechnungshofe vorzulegenden Jahresrechnung; — endlich in Betreff der zur Ueberwachung dieses Casse-Institutes aufgestellten Aufsichts-Commission, welche von der Verwaltung unausgesetzt Kenntniß zu nehmen, alle auf Verbesserung in diesem Dienstzweige Bezug nehmenden Vorschläge an den Minister zu erstatten, und die Jahresrechnung einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen hat, angegeben.

7.) Von dem Rechnungswesen der Colonien, nebst Nachweisung der im Dienste der Colonie aufkommenden Einnahmen und Ausgaben, und des hierüber von Seite des Gouverneurs vorzulegenden, vom Rathe der Colonie zu verhandelnden, und vom Marine-Minister zu bestätigenden Budgets und die Verrichtungen der Local-Administration, welche als anweisende Behörde zugleich die Casse-Gebahrung zu überwachen, dann des Colonial-Schatzmeisters, welcher die Einnahmen und Ausgaben zu realisiren, und nach Umständen auch die Führung der Gemeinde-Casse zu besorgen hat, so wie die Bestimmungen für die Buchführung und vor das Forum des Rechnungshofes gehörige Rechnungslage vorgezeichnet. Dabey sind auch die in diesem Verwaltungszweige bestehenden Controlle-Einrichtungen, dann die Normen für das Communal-Rechnungswesen nachgewiesen, und zugleich die Obliegenheiten des dem Gerichtsstande des Rechnungshofes unterstehenden Rechnungsbeamten, welcher mit der Nachweisung der in Frankreich vom Schatzamte oder dessen untergeordneten Organen für Rechnung der Colonien realisirten Einnahmen und Ausgaben beauftragt ist, und darüber förmliche Rechnung zu legen hat, angeführt.

8.) Von dem Rechnungswesen der königlichen Studien-Anstalten, und zwar von den Einnahmen und Ausgaben derselben und dem hierüber vom Studienrathe zu verfassenden, und vom Großmeister der Universität in der Versammlung des Rathes des öffentlichen Unterrichtes zu vollziehenden Budget, — von den Verrichtungen des Ober-Vorstehers der Collegien als Anweisenden, und der ihm obliegenden, vom Großmeister in der gleichen Rathsversammlung zu absolvirenden Rechnungslage; — endlich von den Geschäften des mit der Geld- und Natural-Gebahrung beauftragten Oekonomen, mit Rücksicht auf die von ihm zu führenden Bücher, dabey bestehenden Controlle-Einrichtungen, und an den Rechnungshof zu legende Rechnung.

Der Werth dieser Rechnungs-Ordnung wird durch die Berufung der den einzelnen Bestimmungen zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Instructionen u. dgl. erhöht, und es steht zu erwarten, daß die nach der in dem Einbegleitungsberichte des Finanzministers an den König (S. 29) gemachten Zusage von derselben Commission, welche diese allgemeine Rechnungs-Ordnung abgefaßt hat, für die verschiedenen Dienstzweige auszuarbeitenden besonderen Rechnungs-Instructionen gleich gediegen und vorzüglich ausfallen werden.

Die angehängte geschichtliche Skizze (S. 254 — 351) weiset die seit den Zeiten der alten Monarchie, und zwar durch die Revolution vom Jahre 1789, dann das Consulat und Kaiserreich, ferner die Monar-

chie vom Jahre 1814, endlich jene vom Jahre 1830 nach einander in das Leben getretenen Comptabilitäts-Einrichtungen, und die Finanzlage des französischen Staates nach diesen Epochen, in Kürze nach.

Dr. Philipp Ritter v. Escherich,
öffentl. ordentl. Professor der Verrechnungskunde an der Universität zu Lemberg, und derzeit Decan der philosophischen Facultät.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

75.

Currende des k. k. illirischen Guberniums vom 12. Jänner 1839, Z. 165.

Das hierlandes unter der Benennung Mantscheln vorkommende Kartenspiel gehört, als Hazardspiel, unter die verbothenen Spiele.

Nachdem der Erfolg des hierlandes unter der Benennung Mantscheln vorkommenden Kartenspieles bloß allein vom Zufalle abhängt, so ist dasselbe ein reines Glücks- oder Hazardspiel, und gehört unter die verbothenen Spiele, weil mit dem allerh. Patente vom 1. May 1784 nicht bloß die in diesem Patente namentlich aufgeführten, sondern überhaupt alle heimlichen und öffentlichen Glücks- oder sogenannten Hazardspiele verbothen wurden.

Dieses wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

76.

Kundmachung des k. k. Landesguberniums für Tyrol und Vorarlberg vom 16. November 1838.

Die Vorschrift wegen Einhaltung der Polizeystunde betreffend.

Mehrfältige Uebertretungen der Polizeystunde in den Wein-, Bier- und Kaffehhäusern führen die Nothwendigkeit herbey, die dießfalls bestehenden Vorschriften wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Die Wein- und Bierhäuser in den Städten müssen um 11 Uhr, die Kaffehhäuser längstens um 12 Uhr Nachts, auf dem Lande aber die Ersteren um 10 Uhr und die Letzteren um 11 Uhr Nachts geschlossen werden.

Die Wein- und Bierwirthe, so wie die Kaffehschänker, welche sich wider diese Vorschrift vergehen, sind auf dem Grunde des bereits unterm 8. September 1790, Zahl 15,234, kundgemachten hohen Hofdecretes vom 23. August des nämlichen Jahres zu einer Geldstrafe von zwey Conventions-Thalern, und wenn sie unvermöglich sind, zu einer verhältnißmäßigen kör-

perlichen Strafe zu verurtheilen. Im Falle einer wiederholten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die körperliche Strafe zu verschärfen.

Gleiche Strafen haben auch nach dem erwähnten hohen Hofdecrete bey Nichtbeachtung der Polizeystunde, und wenn der Erinnerung des Wirthes oder Kaffehschänkers keine Folge geleistet wird, gegen die Gäste einzutreten.

Im dritten Uebertretungsfalle ist gegen die dießfälligen Gewerbsleute in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 14. May 1829, Zahl 10,541, die zeitliche Gewerbssperre zu verfügen, die in weitern Uebertretungsfällen zu verlängern ist.

Die Wirthe und Kaffehschänker mögen übrigens, wenn sie besonderer Ursachen wegen ihre Gewerbsorte über die gesetzmäßige Stunde offen zu halten wünschen, hierzu die besondere Erlaubniß in Innsbruck bey der k. k. Polizey-Direction, in Trient bey dem k. k. Polizey-Ober-Commissariate, und in anderen Orten bey der Ortsobrigkeit nachsuchen, welche Behörden strengstens über die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen haben.

Damit sich Niemand entschuldigen kann, daß ihm diese Verordnung nicht bekannt geworden sey, findet man anzuordnen, daß dieselbe in den Gastzimmern zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich angeheftet werde.

77.

Cirulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 24., der ober-österreichischen vom 25., der böhmischen und mährischen vom 26., der laibachischen vom 28., der tyrolischen und galizischen vom 29., der steyrischen vom 31. Jänner 1839.

Die mit 1. Februar 1839 in Wirksamkeit tretende Regulirung des Postrittgeldes betreffend.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Eröffnung vom 15., empfangen den 23. d. M., das Postrittgeld für Ein Pferd und eine einfache Post-Station, sowohl bey Aerarial- als auch bey Privat-Ritten in Nieder-Oesterreich, Böhmen, dann in Mähren und Schlesien vom 1. Februar 1839 an, auf vier und fünfzig Kreuzer Conventions-Münze, in Steyermark aber auf zwey und fünfzig Kreuzer Conventions-Münze festgesetzt.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wurde auf die Hälfte, und für jenen eines ungedeckten Wagens auf ein Viertel des Postrittgeldes von Einem Pferde bestimmt.

In den übrigen Provinzen der Monarchie wurden die gegenwärtig bestehenden Postrittgelder, und sonach auch die Wagengebühren, nach ihrem dermahligen Ausmaße unverändert beybehalten, das Schmiergeld, so wie das Postillons-Trinkgeld, wurde in allen Ländern bey dem bisherigen Ausmaße belassen.

78.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17., der tyrolischen vom 19., der ober-österreichischen vom 21., und der Prager vom 24. Jänner 1839.

Mit dem neuen Zoll-Tariffe für die Einfuhr und Ausfuhr der Waaren in dem österreichischen Kaiserstaate.

Seine k. k. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß alle bisher durch einzelne Kundmachungen in Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Eingangs- und Ausgangs-Zollgebühren in einen geordneten Tariff zusammen gefaßt, und mit denjenigen Aenderungen kund gemacht werden, welche sich bey einigen Waaren entweder aus dem Zwecke einer richtigeren Eintheilung derselben, oder aus der Anwendung der Gewichts-Verzollung statt der bisherigen Verzollung nach dem Werthe, oder zum Behufe der Abrundung mehrerer Zollbeträge und zur möglichsten Vermeidung von Bruchtheilen, oder endlich in Absicht auf die Verzollungs-Befugnisse der Aemter als nothwendig dargestellt haben.

Der in Folge dieses allerhöchsten Befehles zusammengestellte, von Seiner Majestät genehmigte Zoll-Tariff für die Einfuhr und Ausfuhr der Waaren in dem österreichischen Kaiserstaate wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dessen Wirksamkeit mit dem 1. März 1839 zu beginnen hat, und daß von diesem Zeitpuncte an alle älteren Bestimmungen über die Eingangs- und Ausgangs-Gebühren außer Anwendung kommen.

79.

Circulare der steyrischen Landesstelle vom 4., der mährischen vom 10., der galizischen vom 11., der laibachischen vom 12., der ober-österreichischen vom 18., der böhmischen vom 20. Jänner, der tyrolischen vom 19. Februar 1839.

Gegen ein Criminal-Strafurtheil, welches von dem Criminalgerichte erster Instanz dem Criminal-Obergerichte zu einer die Macht des ersten Richters überschreitenden Milderung vorgelegt, und hierüber von dem Criminal-Obergerichte entschieden worden ist, findet kein Recurs Statt.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. September v. J. über den erhobenen Zweifel, ob in dem Falle, wo ein Criminal-Strafurtheil von dem Criminalgerichte erster Instanz in Gemäßheit des Hofdecretes vom 25. November 1815, Nr. 1191 der Justiz-Gesetzsammlung, dem Criminal-Obergerichte zu einer die Macht des ersten Richters überschreitenden Milderung vorgelegt, und hierüber von dem Criminal-Obergerichte entschieden worden ist, den in dem §. 463 des I. Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Personen die Anbringung des Recurses an das Criminal-Obergericht noch frey stehe, zu bestimmen befunden, daß in dem bezeichneten Falle kein Recurs an das Criminal-Obergericht mehr Statt finde.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 11. December 1838, Zahl 29,769, hiermit allgemein kund gemacht.

80.

Circulare des k. k. nieder-österreichischen Kreisamtes V. U. W. W. vom 4. Februar 1839.

Mit der Weisung, wie sich in Zukunft bey Behebung der Militär-Quartier-Zinsvergütung zu benehmen ist.

Durch die im Jahre 1824 erfolgte Aufhebung aller in Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und Steyermark zur Bestreitung der Militär-Bequartierung bestandenen Nebenauflagen, und durch die Uebernahme der bis dahin den Landes-Quartier-Concurrenz-Fonds dieser Provinzen dafür obgelegenen Vergütungen auf das Militär-Aerar, ist die durch das Bequartierungs-Reglement vom Jahre 1748 ausgesprochene Verpflichtung des Landes zur Beystellung der für die k. k. Armee außer den etwa vorhandenen ärarischen Casernen erforderlichen Unterkünfte nicht verändert worden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haben von jeher die politischen Landesbehörden, und in den mit Militär belegten Orten insbesondere die Obrigkeiten zu sorgen, deren Einwirkung dabey daher auch fortan Regel blieb, weil nur durch sie die Hauseigenthümer zur Ueberlassung der ausgemittelten und vom Militär wirklich benützten Localitäten angewiesen und verhalten werden müssen.

Um nun die Obrigkeiten in die Lage zu setzen, jenen Hauseigenthümern, welchen sie eine solche Leistung auferlegen, dafür folgerecht und in eben der Art, wie dieß bey der Vorspann und dem Schlafgelde bereits von jeher eingeführt ist, auch die gebührende Vergütung in der für jede Provinz regulirten Ausmaß selbst leisten zu können, und um ferner die vielerley Schwierigkeiten zu beseitigen, welche durch die den Militär-Behörden im Jahre 1829 übertragene Zinszahlung, sowohl bey dieser, als auch bey den politischen Behörden und den Obrigkeiten durch die öftern und schnellen Dislocations-Veränderungen der Truppen, durch die Ausmittlung der Zinsbeträge, und durch die von Steuer-Obrigkeiten oder Gerichten auf Zinse gelegten Verbothe herbeygeführt wurden, hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzley unterm 3. d. M., Z. 33,183, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. allgemeinen Hofkammer beschlossen, die Bezahlung der Militär-Quartiers-Zinse in allen Eingangs genannten Provinzen durch die Obrigkeiten selbst an die Hauseigenthümer leisten zu lassen, und dazu folgende Modalitäten festzusetzen:

1. Ueber die Benützung jeder der bisherigen, fortan in Kraft bleibenden Vorschriften gemäß ausgemittelten und von der Obrigkeit angewiesenen stabilen Militär-Unterkunft, hat jenes Individuum der Armee, das sie benützte, bey Localitäten aber, die zu allgemeinen Militärzwecken bestimmt sind, als: Wachstuben, Spitälern, Monturs- und sonstigen Depositorien, Stockhäusern, Kanzleyen rc. rc. der Truppen- oder Abtheilungs-Commandant, unter dessen Befehlen diese Anstalten stehen, ein Certificat nach dem beyliegenden Formulare A auszustellen, welches

a) den Namen des Hauseigenthümers und den Nummer des Hauses,
b) die Bestandtheile der benützten Unterkunft, mit der Angabe, ob selbe zum eigenen, oder zu welch allgemeinem Gebrauche angewiesen wurde,
c) endlich die Zeit der Benützung während der eben laufenden Zinszahlungs-Periode, enthalten muß.

Für verstorbene oder während ihrer Abwesenheit aus dem Orte in Abgang kommende Individuen, welche dadurch aus der Natural-Quartiers-Gebühr treten, und deren Wohnungen daher aufgelassen werden müssen, endlich für im Dienste Abwesende oder Beurlaubte, in sofern deren Wohnungen beybehalten werden dürfen, hat der ihnen zunächst Vorgesetzte das Certificat auszustellen.

2. Diese Certificate, welche bey Wohnungen der subalternen Officiere von den Commandanten ihrer Compagnie oder Escadron, bey welchem sie ihre Geldgebühren beziehen, bey jenen der zum Stabe gehörigen Officiere und Parteyen aber von den Commandanten der Truppe bestätigt seyn müssen, hat der Aussteller

a) bey fortdauernder Benützung der Localität 14 Tage vor dem zur Bezahlung der Militärzinse bestimmten Termine,
b) in allen Fällen aber, wenn aus was immer für Ursachen die Natural-Quartiersgebühr eines Individuums, oder eine der erwähnten allgemeinen Anstalten in diesem Orte aufhört, oder wenn selbe in ein anderes Haus des nämlichen Ortes umsiedeln, oder endlich beym Einlangen eines Marschbefehles, welcher die Auflassung der betreffenden Unterkünfte nach sich zieht, — sogleich dem Hauseigenthümer oder seinem Bestellten zu übergeben.

3. Die Hauseigenthümer haben diese Certificate unverzüglich ihren Obrigkeiten zu überreichen, welche selbe längstens 8 Tage vor dem in jeder Provinz nach dem bisherigen Gebrauche zur Zahlung der Militärzinse bestimmten halb- oder vierteljährigen Termine für den ganzen Umfang ihres Gebiethes, truppen- und branchenweise geordnet, in ein Verzeichniß nach dem Muster B, welches weiter beyliegt, zusammen zu fassen, und dieses in dreyfachen Parien sammt den dazu gehörigen Beylagen dem Platz-, oder wo kein solcher aufgestellt ist, dem Stations-Commandanten B. M. mitzutheilen haben, der nach genommener Einsicht auf diesen Verzeichnissen die Echtheit der Unterschriften der die Certificate bestätigt oder ausgefertigt habenden Individuen bezeugt, und das Ganze unaufgehalten der Obrigkeit zurückstellt.

4. Die Obrigkeiten haben zwey Parien der solchergestalt ausgefertigten Verzeichnisse mit allen Certificaten und sonstigen Beylagen an ihr vorgesetztes Kreisamt zu der bisher festgesetzten Zeit, so wie dieses früher an die Werkbezirks-Commanden geschah, einzusenden.

5. Die durch das Kreisamt gesammelten Verzeichnisse werden bey dem Landes-General-Commando liquidiret werden, und jene Abzüge, welche durch die Rectificirung unrichtiger Ansätze nöthig werden, werden jeder Obrigkeit, und durch selbe jedem Hauseigenthümer, durch das Kreisamt bekannt gegeben.

6. Zugleich wird aber bey dem Provinzial-Kriegszahlamte die Erfolglassung der für jeden Kreis entfallenden ganzen Vergütungssumme, und zwar in der Art angeordnet, daß

7. Die Ortsobrigkeiten die sie im Ganzen treffenden Vergütungsbeträge gegen ihre Quittungen durch das Kreisamt erhalten, ihnen aber auch gleichzeitig die etwa bey der Liquidation erhobenen Anstände mitgetheilt werden. Auch haben die Obrigkeiten sodann die einzelnen Quartierträger sogleich zu befriedigen, und deren Quittungen zur eigenen Bedeckung aufzubewahren.

8. Bey dieser Einleitung erhält jeder Hauseigenthümer, dem doch natürlich an dem richtigen Empfange des Zinses am meisten gelegen seyn muß, durch das unter 1. erwähnte Certificat den vollgültigen Beweis seiner Forderung daran, zu rechter Zeit und von der rechten Person, kommt in die Lage, die allfälligen unrichtigen Ansätze oder Einstreuungen durch die Einwirkung der Obrigkeit und des Stations-Commandanten im kürzesten Wege zu beseitigen, und hat die Entschädigung für die ihm von seiner Obrigkeit auferlegte Leistung nur von dieser zu fordern, durch sie wird weder die bisherige Anschaffungs- und Aufkündigungsart der Militär-Quartiersbedürfnisse, noch die Ausmittlung der Zinse in jenen Orten, wo diese dem freyen Uebereinkommen zwischen den dazu berufenen Militär- und Civil-Commissionen und den Hauseigenthümern überlassen ist, verändert, — beydes bleibt ganz in der bisher im Einverständnisse zwischen den Civil- und Militär-Landesstellen festgesetzten Observanz.

Damit jedoch den, bey dem bisherigen Verfahren so oft vorgekommenen nachträglichen, und dafür jederzeit schwierigen Verhandlungen über Zinsbestimmungen vorgebeugt, und den Hauseigenthümern die gebührende Entschädigung verläßlich in dem für die Militär-Zinszahlung in jeder Provinz bestimmten Termine erfolgen gemacht werden könne, sind künftig überall, wo kein Zins-Kataster besteht, alle durch die gemischten Aufnahms-Commissionen ausgemittelten Zinse durch die Kreisämter sogleich zu begutachten, und die dießfälligen Verhandlungen unaufgehalten dem Landes-General-Commando zur Entscheidung vorzulegen, damit die definitive Zinsbestimmung stets vor dem Ende der ersten Zinszahlzeit zuverläßig erfolge.

In dieser Beziehung sind künftig, wenn eine Truppe ganz oder theilweise eine neue Dislocation bezieht, die gemeinschaftlichen Zinsbehandlungs-Protokolle für alle Officiers-Quartiere und für alle sonstigen, vom Lande nicht um den Schlafkreuzer beyzustellenden Unterkünfte auf einmahl aufzunehmen, und der General-Commando-Entscheidung zu unterziehen, und es wird zur Beseitigung vielfältiger Schreibereyen bewilligt, daß Quartierswechsel um mindere, oder höchstens um die in einem Orte für die nämliche Charge vom General-Commando bereits bestätigten niedrigsten Zinse ohne weitere Rückfrage von den gemeinschaftlichen Quartiers-Commissionen verfügt werden können.

9. Die Zinse für jene Gebäude und Unterkünfte, welche das Militär-Aerar mittelst eigener Contracte auf eine bestimmte Zeit, oder für besondere Militär-Etablissements gemiethet hat, oder noch miethet, werden auch künftig, so wie bisher, von den in diesen Contracten eigens genannten Branchen, als: Beschell-Departements, Casern-Verwaltungen, Fortifications-Bauämtern rc. rc. unmittelbar entrichtet, und die gegenwärtige Verfügung hat auf sie keinen Einfluß.

Die Ausführung dieser Maßregel hat zufolge des zwischen den hohen Hofstellen gefaßten Beschlusses, und wie es bereits von dem k. k. Hofkriegsrathe mittelst gedrucktem Circulare vom 19. November 1838 an die General-Commanden in Böhmen, Mähren, Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich und Galizien kundgemacht worden ist, mit dem Militär-Jahre 1839 einzutreten. Sollte jedoch die Realisirung dieser Anordnungen wegen der dießfalls zu treffenden Voreinleitungen durchaus nicht mit dem Militär-Jahre 1839 zuläßig seyn, so haben die Ortsobrigkeiten hierüber die Anzeige unverzüglich anher zu erstatten.

Jene Beschlüsse, deren Kenntniß den Hauseigenthümern nöthig ist, sind denselben mittelst einer eigenen Currende mit dem Beysatze zu publiciren, daß jeder Hauseigenthümer, der den Einreichungs-Termin der Certificate an seine Obrigkeit versäumt, es sich nur selbst zuzuschreiben haben werde, wenn er den Zins erst bey der nächsten Zahlzeit erhält, weil die Obrigkeiten für jeden Zahlungs-Termin nur einmahl ihre Forderungen geltend machen, und die General-Commanden nur alle Zinszahlzeit einmahl Zahlungen für Militär-Quartiere leisten lassen können.

Zur Erleichterung des Geschäftes werden sowohl die von den Obrigkeiten und Magistraten auszufertigenden Verzeichnisse, als auch die kreisämtlichen Summarien bey den General-Commanden in Druck gelegt, und davon jedem Kreisamte die zur Betheilung der betreffenden Obrigkeiten erforderliche Zahl von Stücken, von Zeit zu Zeit auf ihr Ansuchen durch die Ober-Kriegscommissariate zugemittelt werden; die Ortsobrigkeiten, bey welchen sich Militär-Zinsquartiere befinden, haben daher, wenn selbe derlei Verzeichnisse benöthigen, mit Angabe des Bedarfes, um Ueberkommung derselben hierorts einzuschreiten.

Von dieser hohen, in Folge Regierungs-Decretes vom 23. Jänner d. J., Z. 4145, herabgelangten Verfügung, werden sämmtliche Dominien und Ortsobrigkeiten zur genauesten Darnachachtung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzet, daß sie diese dem allgemeinen Interesse des Allerhöchsten Dienstes so sehr entsprechende Maßregel auf das Thätigste durch zweckmäßige Einwirkung unterstützen, und den, den Hauseigenthümern dadurch allein zu verschaffen möglichen Vortheil einer schnellen und in jeder Beziehung gesicherten Zinszahlung dort, wo die freye Miethe besteht, dazu benützen werden, das Aerar vor allen übertriebenen Zinsforderungen zu verwahren.

Muster A.

Gattung, Name und Nummer des Regiments, der Truppe oder Branche.

Bataillons-, Compagnie-, Escadrons- oder Fuhrwesens-Divisions-Nummer.

Certificat.

Der Gefertigte bestätigt, die ihm hierorts in dem, dem **N. N.** (Charakter oder Profession, und Name des Hauseigenthümers) gehörigen Hause, Nummer **N.** angewiesene Wohnung von **N.** Zimmern,
N. Kammern,
N. Küche,
Stallung auf **N.** Stück Pferde,
Schupfen » **N.** » Wägen,
vom bis (hier ist die Zeit der Benützung, bey neu besetzten Unterkünften vom Tage des Beziehens, bey schon länger bewohnten aber von jenem Tage an, bis zu welchem das vorige Certificat lautete, anzusetzen) zum eigenen Gebrauche benützt zu haben.

Sig. N. am

Bestätige **N. N.**

N. N. (Tauf- und Zuname, dann Charge des Ausstellers.)

Anmerkungen.

1. Ist die Localität nicht zur persönlichen Unterkunft des Certificirenden, sondern zu besonderen allgemeinen Zwecken angewiesen, so ist statt der Worte: zum eigenen Gebrauche, der Zweck, zu welchem sie gemiethet wurde, anzusetzen, z. B.

als Hauptwache für 1 Officier, 2 Unter-Officiere, und 22 Gemeine,
als Wachstube für 1 Unter-Officier und 10 Gemeine,
zum Bataillons-Spitale auf 60 Kranke,
» Marodehaus auf 10 Mann,
» Monturs-Magazin für das **N. N.** Bataillon,
» Monturs-Depot für die 2., 4. und 6. Compagnie,
zur Regiments-Rechnungskanzley rc.

2. Die Anzahl der benützten Wohnungs-Bestandtheile ist nie mit Ziffern, sondern immer nur mit Buchstaben auszudrücken.

3. Die Bestätigung der Certificate für alle Officiere, vom Ober-Lieutenant abwärts, durch jene Hauptleute und Rittmeister, aus deren Verlagsgeldern sie ihre Gebühren beziehen, für Officiere und Parteyen aber, die zum Stabe einer Truppe gehören, durch die Truppen- und selbstständigen Abtheilungs-Commandanten, muß mit dem Namen und der Charge ausgefertigt werden.

Die Certificate der Hauptleute, Rittmeister, dann der Stabs-Officiere der Truppen, bedürfen eben so, wie jene gesammter Individuen, welche ihre Gebühren unmittelbar aus Kriegszahlämtern fassen, keine Bestätigung.

Muster B.

Obrigkeit oder Magistrat N. Kreis N.

Verzeichniß

der auf den Zinszahl-Termin des ten 183 für die beygestellten stabilen Militär-Unterkünfte vom Militär-Aerar zu zahlenden Zinse.

Beylagen.

Stück Certificate
» sonstige Beylagen.

Expedirt an das löbliche k. k. Kreisamt am ten

Anmerkungen.

1. Alle diesem Verzeichnisse zuliegenden Quittungen sind mit einem [illegible] zu [illegible], in dem [illegible] einzelne Stücke [illegible].
2. In der ersten Colonne dieses Verzeichnisses sind die Quittungen in chronologischer Zahlenordnung, in der zweiten Colonne die Commissions-Protokolle, Contracte oder sonstigen Belege mit [illegible] nach dem Alphabete [illegible], und in der Colonne des ganzjährigen Zinses, im Falle eines neuen Zinsbetrages das Datum und die Nummer der General-Commando-Verordnung, welche den neuen Zins bewilligt, bei der Fortdauer eines alten Zinsbetrages aber die Post-Nummer der letzten Rechnung, in welcher derselbe vorkommt, anzuführen. In dem ersten solchen Ausweise vom 1. November 1838 an haben die Obrigkeiten bei den [illegible] aus früherer Zeit [illegible] Zinse [illegible], [illegible] Ausweis bezahlt werden, anzuführen.
3. Die [illegible] des vorigen Verzeichnisses [illegible] Quartiere sind in das nächste Verzeichniß in der nämlichen Ordnung zu übertragen.
4. Wird eine Wohnung während der nämlichen Zinszahlzeit von mehreren Individuen nach einander benützt, so sind die Quittungen eines jeden derselben der betreffenden Post anzuschließen.
5. In leer verbliebenen Wohnungen, für welche das Militär-Aerar auch über die wirkliche Benützungszeit hinaus einen Zins zahlen muß, sind die angekommene, oder gegen Transenal-Quartiergeld untergebrachte Militär-Individuen unterzubringen, und auf diese Zeit für sie kein besonderer Zins zu verrechnen, widrigens selber der Obrigkeit selbst zur Last fallen müßte.
6. Bey dem Leerwerden einer wohlfeilern Wohnung, welche der Hauseigenthümer noch ferner um den nämlichen Zins zur Militär-Bequartierung zu überlassen bereit ist, haben die Obrigkeiten die Militär-Bequartierungs-Commissionsglieder davon sogleich in Kenntniß zu setzen, und sofern diese die Benützung dieser wohlfeilern durch die Auflassung einer ähnlichen theureren Wohnung nicht thunlich fänden, das, die dießfälligen Ursachen enthaltende, unter Beziehung des Hauseigenthümers der wohlfeileren Wohnung aufgenommene Commissions-Protokoll, bey der Weigerung des Hauseigenthümers aber, die leer gewordene Wohnung noch weiter um den nämlichen Zins zu überlassen, dessen dießfällige Anzeige der letzten Zinsanrechnung beyzuschließen.
7. Die von Obrigkeiten oder Hauseigenthümern aus was immer für einem Anlasse später etwa geleisteten Ersätze an früher empfangenen Zinsbeträgen, sind in dem nächsten Verzeichnisse von der Total-Summe der Zinsforderung ersichtlich in Abzug zu bringen, und dadurch gegen das Militär-Aerar zu berichtigen.

81.

Kundmachung der k. k. illyrischen Ober-Postverwaltung vom 29. Jänner 1839. Dem hohen Hofkammer-Decrete vom 31. July 1838, Zahl 31091/1277, gemäß dürfen die einer Zeitung oder Zeitschrift beygefügten, weder in dem Text des Haupt-, noch des Amts-, noch des Intelligenzblattes aufgenommenen Extrabeylagen nur dann [illegible]

der Zeitung zugleich portofrey expedirt werden, wenn sie auf Anordnung der dazu berechtigten Behörden der Zeitung beygelegt werden. Die von einzelnen Privaten oder Privatgesellschaften, oder nicht landesfürstlichen Behörden ausgehenden Zeitungsbeylagen sind der Entrichtung einer Portogebühr zu unterziehen, welche für 100 Abdrücke, wenn ein Exemplar in einem Octav- oder Quartblatte besteht, mit 6 kr., ein Exemplar in einem halben Bogen mit 12 kr., ein Exemplar in einem ganzen Bogen mit 24 kr., ein Exemplar in 1 1/4 oder 1 1/8 Bogen mit 27 kr., ein Exemplar in 1 1/2 Bogen mit 30 kr., ein Exemplar in 2 Bogen mit 36 kr. und so fort, jedes die Quantität von Einem Bogen überschreitende Octav- oder Quartblatt mit 3 kr. mehr berechnet, bemessen werden soll.

Um diese hohe Verfügung mit möglichster Vereinfachung und Beseitigung jeder Verzögerung, welche auf den Verkehr hemmend einwirken, und die Parteyen, Zeitungs-Redactionen oder Druckereyen belästigen könnte, in Vollzug zu setzen, ist von der wohllöblichen k. k. obersten Hof-Postverwaltung am 30. v. M., Z. 14993/2832, festgesetzt worden, daß Beylagen, welche von Privaten oder Privatgesellschaften, oder nicht berechtigten Behörden, unter die alle nicht landesfürstlichen Behörden gehören, ausgehen, nicht von den Redactionen oder Verlegern der respectiven Zeitungen und Zeitschriften, sondern von den betreffenden Ober-Postamts-Zeitungs-Expeditionen, Post-Inspectoraten oder Absatzpostämtern, welche auch die entfallende Portogebühr zu bemessen und einzuheben haben, den genannten Zeitungen beygelegt werden sollen.

Diejenigen Privaten, Privatgesellschaften oder nicht berechtigten Behörden, welche sonach den hier erscheinenden Zeitungen oder Zeitschriften irgend eine Kundmachung rc. beyzulegen wünschen, haben sich an diese k. k. Ober-Postverwaltung schriftlich zu wenden, und derselben die zur Versendung bestimmten Extrabeylagen mit einem nach dem nachstehenden Formulare verfaßten Verzeichnisse, in welchem die Zahl der Abdrücke, ihre Größe und die Benennung der Zeitung, mit welcher die Versendung Statt finden soll, zu übergeben, wornach unmittelbar die Bemessung und Einhebung der entfallenden Portogebühr sogleich eingeleitet werden wird.

Formulare.

Zahl der Abdrücke.	Größe eines Exemplares.	Benennung der Zeitung, mit welcher die Versendung Statt finden soll.

Was hiermit in Folge obcitirten hohen Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

82.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 6. Februar 1839. Seine k. k. Majestät haben nach Inhalt eines hohen Hofkanzley = Decretes vom 27. November 1838, Z. 29882, mit allerhöchster Entschließung vom 20. November 1838 allergnädigst anzuordnen geruht, daß, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung angefangen, liquide unterthänige Schuldigkeiten, die Liquidität möge auf Eingeständnissen oder auf richterlichen Urtheilen beruhen, nur im politischen Wege nach den für Urbarial=Rückstände bestehenden politischen Executions = Ordnungen einzubringen seyen, und daß diese Vorschrift auf alle Unterthanen in Böhmen, rücksichtlich deren das civilrichterliche Executionsverfahren seinem Ende noch nicht zugeführt ist, die Anwendung finde.

Hiernach wird die von der k. k. hohen Hofkanzley im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle mit hohem Hofdecrete vom 21. Jänner 1830, Z. 399, kund gemacht mit der Gubernial = Verordnung vom 13. Februar 1830, Z. 5066, dann mit hohem Hofdecrete vom 2. July 1835, Z. 16969, kund gemacht mit der Gubernial = Verordnung vom 17. July 1835, Z. 34,058, in Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Juny 1835 erlassene Vorschrift für die Zukunft außer Wirksamkeit gesetzt.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein bekannt gegeben wird.

83.

Umlaufschreiben der k. k. nieder = österreichischen Cameral = Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Behörden, ausübenden Aemter und Angestellten vom 28. November 1838. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mittelst Decretes vom 13. November 1838, Z. $^{45461}/_{1898}$, rücksichtlich der Anwendung des §. 9 des Postgesetzes vom 5. November 1837, auf den Transport der in ganzen Ballen oder Kisten (Colli) versendeten und auf solche Weise insbesondere den Buchhändlern zukommenden periodischen Schriften (Zeitungen und Journale), Folgendes bedeutet:

»Wenn gleich nach §. 9 des Postgesetzes der Transport der periodischen Schriften, seit deren Herausgabe noch nicht sechs Monathe verflossen sind, zwischen Orten, welche in Postverbindung stehen, der Postanstalt vorbehalten ist, so setzt doch der §. 12 dieses Gesetzes **sub 3** ausdrücklich fest, daß periodische Schriften, welche nicht versiegelt an einen einzelnen Adressaten versendet werden, von dem Vorbehalte des §. 9 frey zu bleiben haben, wobey bey derley Sendungen nicht eine Sammlung von derley Schriften für Rechnung mehrerer Adressaten Statt findet.«

»In soweit daher in einem Frachtstücke, welches periodische Schriften enthält, und welches an einen einzelnen Empfänger gerichtet ist, keine Beyschlüsse gleichen, oder sonst dem Transporte durch die Postanstalt vorbehaltenen Inhaltes mit der darauf ausgedrückten Bestimmung für mehrere andere Adressaten vorgefunden werden, sind dieselben, wie bisher, aus dem Gesichtspuncte des Post = Regales unbeanständet zu lassen, und lediglich der zoll= und censursämtlichen Amtshandlung zu unterziehen.«

Periodische Schriften, seit deren Herausgabe noch nicht sechs Monathe verflossen sind, welche für Rechnung mehrerer einzelner benannter

Adressaten gesammelt, im Transporte zwischen Orten, welche in Postverbindung stehen, betroffen werden, sind nach §. 9 des Postgesetzes, wodurch der collective Transport solcher postmäßigen Sendungen der Staats-Postanstalt vorbehalten wurde, anzuhalten, und dem gesetzlichen Verfahren zu unterziehen.»

Sollten seit 1. July 1838 Anhaltungen periodischer Schriften in einem der gegenwärtigen Erläuterung entgegengesetzten Sinne vorgefallen seyn, so sind dieselben, wofern diese letztere darauf Anwendung findet, frey zu geben, und den Parteyen die etwa erlegten Abfindungs-, Cautions- oder Strafgelder zurück zu erfolgen.

Die gegenwärtige Erläuterung hat zur allgemeinen Richtschnur zu dienen, und es ist dafür zu sorgen, daß den Parteyen die nöthigen Aufschlüsse über das gesetzmäßige Verfahren ertheilt werde.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Johann Edler von Platzer, jubilirter k. k. Hofrath und Ritter des österr. Leopold-Ordens, erhielt den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates.

Hr. Erasmus Moreau, pens. Zoll-Directions-Assessor in Venedig, erhielt die große goldene Civil-Ehren-Medaille mit der Kette.

Hr. Johann Baptist Malgrani, Präsident des k. k. Cameral-Magistrates der Lombardie und Ritter der II. Classe des kais. österr. Ordens der eisernen Krone, erhielt den Freyherrnstand des österr. Kaiserstaates mit dem Prädicate: »von Montenovo.»

Hr. Franz v. Torriceni, Provinzial-Delegat zu Mailand, erhielt den Hofraths-Charakter.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Die Hrn. Johann Edler von Krauß und Johann Wödl, Hofkriegs-Secretäre, zu wirklichen Hofräthen und hofkriegsräthlichen Referenten.

Hr. Leopold Edler von Herzfeld, Kreis-Commissär erster Classe im V. U. M. B., zum Secretär bey der k. k. nieder-österreichischen Regierung.

Hr. Albert Lazzarich, Prätor zu Scardona, zum Rathe bey dem k. k. Collegial-Gerichte in Ragusa.

Hr. Moriz Graf von Dziebuszycki, Kreisamts-Concepts-Practikant, zum überzähligen Kreis-Commissär für Galizien.

Hr. Franz Floridus Rachich, erster Kreis-Commissär in Dalmatien, zum Secretär beym dortländigen Gubernium.

Hr. Carl Edler von Kempter, zweyter Kreis-Commissär in Dalmatien, zum ersten Kreis-Commissär.

Hr. Anton Köpf, Landgerichts-Adjunct erster Classe zu Nauders, zum Landrichter zweyter Classe zu Kastelruth im Botzner Kreise Tyrols.

Hr. Anton Monti, Adjunct der Prätur zu Abbiategrasso, zum Prätor dritter Classe in Tirano.

Hr. Graf Bernhard Ceccopieri, Präsident des k. k. Mercantil- und Wechselgerichtes, zugleich Vice-Präsident des k. k. Civil-Gerichtes erster Instanz in Mailand, zum Vice-Präsidenten des lombardischen Appellationsgerichtes.

Hr. Jakob Mestron, Präsident des Tribunals in Verona, zum Präsidenten bey dem Civil-Gerichte erster Instanz in Mailand.

Notizenblatt

für den Monath September 1839.

Recensionen inländischer Werke.

Das österreichische Münzwesen vom Jahre 1524 bis 1838, in historischer, statistischer und legislativer Hinsicht. Vom Dr. Siegfried Becher. Zwey Bände, mit einer Abbildung des neuen Münzgebäudes. Wien 1838. In Commission bey Mösle's sel. Witwe und Braumüller (in 8.).

Je mehr die Industrie eines Staates vorwärts schreitet, je häufiger durch einen ausgedehnten Handel die Berührungspuncte mit andern Staaten werden, desto größer und dringender wird das Bedürfniß nach einem geregelten Münzsysteme, weil es die Mittel zu einer leichten und schnellen Ausgleichung zwischen den Völkern darbiethen soll, welche im Wechselverkehre stehen, und zugleich die Grundlage des öffentlichen und Privat-Credites bildet. Der Realisirung eines solchen Systems stehen jedoch der Schwierigkeiten viele im Wege; die zahlreichen Münzregulirungen, welche namentlich in Deutschland vom Mittelalter bis in die neueste Zeit Statt fanden, liefern hierzu den vollgültigen Beleg, und zeigen zugleich, wie leicht Mißgriffe geschehen, wenn der Zweck des Gegenstandes verkannt wird.

Die Wichtigkeit dieses Zweiges der Finanzverwaltung, sein Einfluß auf alle Staats- und Lebensverhältnisse mußten daher nothwendig den Wunsch erregen, so vielen Uebelständen durch eine allseitige und wissenschaftliche Darstellung entgegen zu arbeiten. Diese sollte, von der Erfahrung ausgehend, auf alles hinweisen, was bey einer Regulirung des Münzwesens zu beachten ist, und mit den Ursachen und Wirkungen der geschehenen Mißgriffe zugleich die Mittel entwickeln, sie zu heben und zu vermeiden.

Die deutsche Literatur besitzt viele, und darunter höchst verdienstliche Werke über das Münzwesen, in keinem derselben erscheint es jedoch in allen

seinen Beziehungen erfaßt. Das ausgedehnteste hierunter: „Hirsch's deutsches Münzarchiv," in 9 Foliobänden, enthält eine schätzbare Sammlung der Münzgesetze des deutschen Reiches, mithin Materiale zur Würdigung der Gesetzgebung und auch zur Geschichte des Münzwesens in Deutschland; v. Praun gibt in seinem gediegenen Werke die Geschichte der Münzverhältnisse aller Länder mit Uebergehung der Gesetze; die Meisten behandeln diesen Gegenstand größtentheils nur in staatswirthschaftlicher Hinsicht.

An ein Werk aber, das den oben gegebenen Bedingungen entsprechen soll, müssen größere Ansprüche gemacht werden. Es muß die Geschichte der Münzsysteme geben, die Ursachen der letzteren pragmatisch entwickeln, denn die Erfahrung ist der Prüfstein für alle Theorien über Staat und Staatsverwaltung; der Geschichte folgt die Statistik, aus ihr muß der Maßstab für den Credit, für das Bedürfniß der baren Geldmenge, welche in Umlauf zu setzen ist, entnommen werden. Nicht minder wichtig ist die Bewerthung der Münze nach Schrot und Korn, unentbehrlich aber die Vergleichung des Werthes nach der genauesten Devalvirung der Münze eines Landes mit jenen aller Länder, mit denen es in Verkehr kommt oder kommen kann. — Nachdem endlich alle Verhältnisse im Staate durch Gesetze bestimmt werden, so ist die Münzgesetzgebung ein wichtiger Theil, wenn es sich handelt, Verbesserungen in einem Zweige der Staatsverwaltung vorzunehmen, weil ohne Beachtung des früher Bestandenen, ohne Kenntniß der verschiedenartigen Verhältnisse der gegenwärtigen und vergangenen Zeit, jede Neuerung auf zu unsicherem Grunde beruht, um von langer Dauer zu seyn. Doch nicht diese Forderungen, — schon an sich bedeutend, — sind es, welche die Production eines solchen Werkes erschweren, es ist noch Größeres zu berücksichtigen. Ohne Vorgänger, muß sich der Verfasser erst eine eigene Bahn brechen, er muß den Fleiß des emsigen Forschers, die practische Erfahrung, die gewandte Darstellung in sich vereinigen.

Unter diesen Umständen ist es um so erfreulicher, daß ein Werk in unserer Mitte hervorging, welches das österreichische Münzwesen umfassend behandelt. Bey dem Standpuncte, welchen Oesterreich im europäischen Staatenverbande behauptet, bey den Verhältnissen, in welchen es gegen Deutschland steht, und von jeher stand, ist dieses Werk nicht bloß von nationaler Wichtigkeit, sondern auch für die Nachbarstaaten, vorzüglich für Deutschland, von hohem Interesse. Dr. Becher hat sich bereits durch seine Handelsgeographie einen nicht unbedeutenden Ruf im In- und Auslande erworben; ihm waren bey diesem neuen Werke die Amts-Archive geöffnet, ihm stand die practische Erfahrung des um das österreichische Münz-

wesen hoch verdienten Regierungsrathes v. Weingartner zur Seite; mit Recht läßt sich daher nur Gediegenes erwarten, und daß nicht Gewöhnliches geleistet wurde, dürfte am besten eine ausführliche Uebersicht des Stoffes und der Behandlung erweisen.

Das Werk zerfällt in zwey Bände, wovon der erste in zwey Abtheilungen die Geschichte, Statistik und Valvation, der andere den legislativen Theil umfaßt. Mit Recht sendet der Hr. Verfasser der Geschichte des vaterländischen Münzwesens jene der deutschen Münze (§. 1 bis 45) voraus, denn da Oesterreich von jeher ein Glied des deutschen Staatskörpers war, zum Theile dessen Schicksale lenkte, — indem seine Herrscher von Albert II. bis Carl VI. in ununterbrochener Reihenfolge Deutschlands Krone trugen, — so war auch das österreichische Münzwesen mit dem deutschen innig verschwistert; Veränderungen des letzteren brachten immer auch Aenderungen im Münzfuße der Erbländer mit sich.

Silber- und später Goldmünzen (Goldgulden) waren das älteste deutsche Zahlungsmittel. Man bestimmte den Werth des Goldes und Silbers (§. 1) nach Pfunden, Schillingen, Pfennigen, und nach dem Markgewichte. Das Recht, Silbermünzen zu prägen, ging frühzeitig an die einzelnen Reichsstände über, während das Ausprägen der Goldmünzen kaiserliches Vorrecht war, bis Carl IV. im Jahre 1365 auch den Kurfürsten dieses Recht zugestand (§. 2), wodurch in Kurzem eine Ungleichheit im Feingehalte der Goldgulden entstand. Schon im Jahre 1378 wurde eine Münzordnung festgesetzt, wornach die feine Mark zu 63 Stück ausgeprägt werden, und die rauhe Mark $23^3/_4$ Karat fein sein sollte. Allein die Reichsfürsten hielten sich wenig an dieses Gesetz; mehrere Verordnungen suchten im XV. Jahrhundert dem Unwesen zu steuern; auf dem Reichstage zu Worms, im Jahre 1495, wurde der Feingehalt des Guldens auf $18^1/_2$ Karat gemindert, und hiernach $92^{20}/_{37}$ Stück aus der feinen Mark geprägt.

Noch schlechter stand es um die Silbermünzen, denn da die Zahl der münzberechtigten Stände hier bedeutend größer war, und jeder die Prägekosten durch den Zusatz an Kupfer hereinzubringen suchte, entstand eine Verschiedenheit in dem Gehalte derselben, welche auf den Verkehr äußerst drückend einwirken mußte, indem der Gewinnsucht und dem Betruge ein weites Feld eröffnet war. Nicht bloß Gulden, Schillinge und Pfennige, selbst die Scheidemünzen wurden höchst ungleich ausgeprägt (§. 5), und die Groschen nach ihrem Gepräge und ihrer Beschaffenheit mannigfaltig benannt. Die große Verschiedenheit in der Ausprägung des Silbers im XV. und XVI. Jahrhundert, die Mißbräuche, die man sich zu Schulden kommen ließ, die Mittel, welche man zu ihrer Abhülfe versuchte, stellt uns der Verfasser in den §§. 7 bis 24 kurz und bündig dar. — Das allgemein gefühlte

Bedürfniß eines gleichen Münzfußes führte endlich auf dem Reichstage zu Eßlingen, im Jahre 1524, eine gemeinsame Reichs-Münz-Ordnung herbey, welche jedoch bis zum Jahre 1559 drey Mahl Veränderungen erlitt und zu keinem Ziele führte (§. 12). Durch das Einziehen und Umprägen der guten Münze in schlechte war der Werth des Silbers so gestiegen, daß es ohne Schaden nach dem vorgeschriebenen Werthe gar nicht mehr ausgemünzt werden konnte. Mit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts stieg das Uebel immer mehr; im Jahre 1612 galt das Thalerstück 24 Groschen, im Jahre 1621 das doppelte; gegen Groschen und Pfennige wollte Niemand etwas verkaufen. Die kaiserlichen Proclamationen waren vergeblich, da suchte man dem Uebel durch Partikular-Münzvereine entgegen zu wirken. So vereinigte sich Kursachsen mit Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg (§. 25) zu dem Zinnich'schen Münzfuß im Jahre 1667. Dieser war ein $10\frac{1}{2}$ Thaler- oder $15\frac{3}{4}$ Gulden-Fuß, ging später in einen 16 Gulden-Fuß über, und fand bald allenthalben allgemeine Aufnahme, aber eben so schnell eine große willkührliche Abänderung. Diesem Unheil der allgemeinen Münzzerrüttung sollte ein zweyter Partikular-Münzverein zu Leipzig im Jahre 1690 abhelfen (§. 26). Allein auch der Leipziger oder 18 Guldenfuß, später zu einem Reichsmünzfuße erhoben (1737 und 1738), erhielt sich nicht, denn schon im Jahre 1748 fing der Kaiser an, Thaler und geringere Münzen nach dem $13\frac{1}{3}$ Reichsthaler oder 20 Guldenfuße zu prägen. Hier findet sich die erste Grundlage des Conventionssystemes.

Wir sehen aus dieser Darstellung, daß die Münzverwirrung, welche ganz Deutschland, besonders während des 30jährigen Krieges heimsuchte, auf allen Reichstagen ein Gegenstand der Verhandlung war. Wie schwierig es aber ist, in allen deutschen Ländern ein gleichförmiges Münzsystem einzuführen, beweisen die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, in welchen man erneuert durch Regulirung dem Ziele näher kommen wollte, und sich nur weiter davon entfernte. Der Verfasser zeigt dieses in seiner Geschichte des deutschen Münzwesens, §§. 31 bis 45, wo von dem preußischen Münzfuße, der Einführung des Conventionssystemes in Sachsen, und dem süddeutschen Münzfuße die Rede ist, wozu das ältere und neuere Münzpatent Preußens von den Jahren 1750 und 1821, dann das königl. sächsische und das süddeutsche Münzgesetz, ersteres vom Jahre 1763, das andere vom Jahre 1837, höchst dankenswerthe Beygaben sind.

Die hier gegebenen Umrisse zeigen, daß der Herr Verfasser in der Geschichte des deutschen Münzwesens alle Umstände desselben genau gewürdiget hat, und ohne Weitläufigkeit alle jene Momente berührte, welche bey Aufstellung eines neuen allgemeinen Münzsystemes gewürdiget seyn wollen. Leider sind wir von der Realisirung desselben noch sehr weit entfernt, und

das süddeutsche Münzsystem fügte den alten Uebeln nur ein neues hinzu, indem es sich von dem 20 Guldenfuße entfernte, mit dem norddeutschen Münzfuße aber nichts gemein hat, und so nur eine neue Ausartung bildet. Dem Interesse aller deutschen Staaten widerstrebt es, Münzen nach verschiedenen Systemen ausgeprägt zu dulden, und alle Verhandlungen über Münzregulirungen haben daher nur einen Hauptmoment festzuhalten: d. i. durch zweckmäßige Reduction oder Devalvation, allmählige Einschmelzung, Umprägung und gänzliche Verrufung ein System der Münzprägung zu bestimmen, zu welchem sich alle deutschen Staaten einstimmig bekennen. Wer daher in den Geist des Conventionssystemes eingedrungen ist, in sein längst bestehendes Verhältniß zu dem Welthandel, in die achtungsvolle Stellung und in das wohlbeglaubigte Ansehen, welches es sich dem Auslande gegenüber verschafft hat, wird sich die Annahme des neuen süddeutschen Systemes um so weniger erklären können. Mit Recht sagt Klüber von dem Conventionssysteme: »Durch innere und äußere Vorzüge eignet sich dasselbe mehr denn irgend ein anderes dazu, ausschließend, und in seiner ganzen Reinheit und Vollständigkeit in allen deutschen Bundesstaaten zu gelten. Es ist zunächst berechnet auf dasjenige edle Metall, welches Deutschland selbst als Urproduct in zureichender Menge liefert, welches für den allgemeinen Verkehr das tauglichere und bequemere, und in jeder Hinsicht hinlänglich ist. Die Goldmünze, wozu der Stoff dem Auslande abgekauft werden muß, ist bey ihr nur bloßes Neben- und Supplementargeld. Es genügt vollkommen den Erfordernissen gesetzmäßiger Geldsorten, durch genaue Bestimmung ihres Feingehaltes oder Korns, ihres Gewichtes oder Schrotes, ihres Zahlungswerthes. Es läßt gerade nur so viel Geldsorten, und diese nur in solchen Abstufungen oder Abtheilungen zu, als nöthig und nützlich sind zur bequemen Ausgleichung in jeder Art des Verkehrs. Die Silbergattungen für die verschiedenen Geldsorten sind ausgewählt mit kluger Rücksicht auf die Gebrauchsart derselben, und die Lebhaftigkeit ihres Umlaufes &c.«

Der zweyte Abschnitt: Geschichte des östereichischen Münzwesens, enthält, was Oesterreich für diesen Zweig der Verwaltung gethan hat zum Besten des Staates und des öffentlichen Credits. Die ältesten Münzverhältnisse bis auf die Münzordnungen Carl V. und Ferdinand I. werden in den §§. 46 bis 53 erzählt. Wahrscheinlich ist es, daß die österreichischen Münzen in Hinsicht des Schrotes, Kornes und der Gattung mit jenen der Nachbarländer gleich ausgeprägt wurden. Hierzu mußte der durch die Donau erleichterte, lebhafte Handelsverkehr auffordern, namentlich als unter Leopold dem Freygebigen und Heinrich Jasomirgott Oesterreich und Bayern eine Zeit lang vereinigt waren, unter Leo-

pold dem Glorreichen aber in dem Verkehre Deutschlands mit den östlichen Ländern Europa's Wien den Stappelplatz bildete. Diese Stadt hatte in der Folge unter den Habsburgern das Recht, Pfennige zu prägen (Pfennigrecht); ungewiß ist es, wann sie dasselbe erhielt, beschränkt wurde es unter Friedrich (1450).

Uebrigens fand die schädliche Maxime, wornach das Münzrecht einen Theil des landesfürstlichen Einkommens bilden sollte, auch in Oesterreich frühzeitigen Eingang, daher das oftmahlige Verrufen und Umprägen der Münze, bis Rudolph IV. sich dieses Vorrechtes begab und dafür das Ungeld einführte. Dennoch dauerten die Schwankungen in der Münzausprägung fort; so wurde unter Albert V. festgesetzt, daß sich der Gehalt der Silbermünzen nach der jeweiligen Theuerung des Silbers richten sollte; am höchsten stieg die Verwirrung unter Ladislaus und Friedrich den Sanftmüthigen, aus dessen Zeit jene verrufenen Pfennige sind, welche spottweise Schinderlinge genannt wurden.

Die ersten in Oesterreich geprägten Goldmünzen sind die großen Gulden Albrecht II. des Weisen; sie dürften mit jenen, welche König Johann von Böhmen durch wälsche Münzmeister in Prag schlagen ließ, und mit denen sie im Gewichte und Gepräge übereinstimmen, gleichzeitig seyn, und sind somit vor dem Jahre entstanden, in welchem (1356) Carl IV. den Churfürsten Gold auszumünzen gestattete. Später findet sich bis Friedrich den Sanftmüthigen keine Spur einer in Oesterreich geprägten Goldmünze.

Nachdem der Verfasser auf diese Weise die ältere Münzgschichte Oesterreichs als Einleitung vorausgesendet hat, geht er (im §. 53) auf die neuere über, und behandelt hier die Münzverhältnisse aller Erbländer unter den jedesmahligen Regenten. Diese synchronistische Darstellung bringt den geschichtlichen Theil mit dem legislativen in Einklang, und erleichtert die Uebersicht über den Zustand des Münzwesens in jeder Regierungsperiode, so wie über die Maßregeln, welche zur Hemmung und Hebung der herrschenden Münzübel eingeleitet wurden.

Wie in Deutschland, fühlte man auch in Oesterreich das Bedürfniß eines gleichen Münzfußes, aber auch hier führten Verhandlungen eben so wenig zum Ziele. In Deutschland ward bey jeder Regulirung die Beobachtung der neuen Ordnung zu sehr dem Willen der einzelnen Münzherren Preis gegeben; in den österreichischen Staaten waren die verschiedenen Interessen der einzelnen Provinzen ein nicht leicht zu beseitigendes Hinderniß.

Die Münzordnung Carl V. vom Jahre 1524 wurde auch in den Erbländern als Basis angenommen, Schrot, Korn und Werth der Münze hiernach bestimmt. Besonders ließ sich Ferdinand I. die Regulirung des

Münzwesens angelegen seyn. Es wurde der Werth der ungarischen Geldsorten in den nieder-österreichischen Erbstaaten, so wie der zahlreich im Umlaufe befindlichen Schwertgroschen, genau bestimmt; er schloß Münz-Conventionen mit den Pfalzgrafen am Rhein, mit den Reichsstädten Ulm und Augsburg. In Böhmen wurde (1544) die Valvirung der fremden Münzen bekannt gegeben und festgesetzt, daß künftig die böhmische der Reichsmünze an Schrot und Korn gleich seyn solle, aber erst im Jahre 1547 kam es hierüber zu einem Vergleiche zwischen dem Könige und den Ständen. In den inner- und vorder-österreichischen Ländern nahmen die italienischen Gold- und Silbermünzen überhand (§. 55), daher im Jahre 1539 eine Valvation derselben vorgenommen und ihr Werth genau bestimmt wurde; ein Gleiches geschah im Jahre 1542 mit allen groben Gold- und Silbermünzen, um eine noch größere Münzverwirrung im Falle eines Krieges zu vermeiden. Im Jahre 1559 beginnt der Reichs- oder kölnische Fuß, wornach der rheinische Goldgulden mit 18 Karat 6 Gran, der Ducaten mit 23 Karat 8 Gran, die Mark Silber für 8 Thaler, der Speciesthaler für 24 Silber- oder 36 Mariengroschen ausgeprägt werden sollte (§. 58).

Maximilian, und nach ihm Rudolph II., bestätigten die Mandate Ferdinand's. Letzterer ließ auf dem Reichstage zu Prag (im Jahre 1577) den böhmischen und ungarischen Ducaten, und hiernach die fremden Goldmünzen genau valviren und in einem gedruckten Verzeichnisse mit Abbildungen bekannt geben, wie eine Münze für die andere anzunehmen und auszugeben sey. Geringhaltige ausländische Münzen wurden verbothen, und um die Klage wegen Mangels an Scheidemünze zu beseitigen, im Jahre 1583 beschlossen, alles ausgebeutete und angekaufte Silber durch ein Jahr hindurch halb in Thalern, halb in Scheidemünze in den königlichen Münzstätten auszuprägen. Ungeachtet dieser Anordnungen nahm die Münzverwirrung seit dem Jahre 1600 durch die Kipper- und Wipperey, d. i. Wucher beym Aus- und Einwechseln der Geldsorten, durch Ausfuhr und Beschneiden der guten, und Einfuhr der schlechten Münzsorten immer mehr überhand (§. 64). — Wie Ferdinand II. und seine Nachfolger bis Maria Theresia diesem Uebel fortwährend zu steuern suchten, theils durch wiederholte Valvirung der Ducaten und Reichsthaler, theils durch Verbothe gegen die Ausfuhr guter, und Einfuhr geringhaltiger Münzen, dann des Silber- und Goldverkaufes, selbst unter Androhung von Leibes- und Lebensstrafen, schildert der Verfasser klar, lebendig und ausführlich in den §§. 65 bis 79.

Durch den österreichischen Erbfolgekrieg wurde die Ordnung, welche Carl VI. theilweise hergestellt hatte, neuerdings gestört, und es war der

großen Kaiserin vorbehalten, durch die Einführung eines festen Münzsystems die Wohlfahrt ihren Staaten wesentlich zu begründen.

Die Geschichte des Münzwesens unter Maria Theresia beginnt mit einer Entwicklung der Ursachen der Münzordnung (Seite 85), worauf Referent besonders aufmerksam machen muß. Dr. Becher gibt hier in scharfen Zügen zusammengedrängt alle Uebelstände an, die man bisher entweder verkannt, oder nur umgangen, nie gehoben hatte. Dem umfassenden Geiste der großen Herrscherin entgingen sie nicht, dieß zeigen ihre Münzgesetze, dieß beweiset die Einführung des Conventionssystemes (§§. 80 bis 96).

Vom §. 96 bis 116 werden einzelne Verhältnisse erörtert und gewürdiget, die ein besonderes finanzielles Interesse haben: die Bestimmungen über den Geldverkehr (§§. 96 bis 100, dann 109 und 110); — die Einführung des 20 Guldenfußes im Innviertel (§. 100); — Bestimmung des Verhältnisses zwischen Gold und Silber unter Joseph II. (§. 101); — die Einführung der Punzirung (§§. 102 bis 107); — die Regulirung des Münzwesens in Westgalizien und in den neu erworbenen Staaten nach der französischen Revolution; in der Lombardie und Venedig (§§. 108, dann 113 bis 116).

Ungeachtet der mannigfaltigen Veränderungen der Münzen haben sich doch einzelne Geldsorten länger erhalten und in dem allgemeinen Verkehre eine wichtige Rolle gespielt. Diese verdienen eine genauere Beachtung, und wir finden daher auch eine geschichtliche Würdigung der venetianischen Markusthaler und Zechinen, der breiten Thaler und Reichsgulden; vorzüglich ausführlich sind die Kronen- und Laubthaler (§. 118), dann die böhmischen und meißnischen Groschen und Schocke behandelt (§§. 127 bis 134). Die letztere Münzgattung war vom XIV. Jahrhundert angefangen in Böhmen und den angränzenden Ländern allgemein in Umlauf, und es kann daher eine genaue und zusammengedrängte Uebersicht über ihre Entstehung, Ausbreitung und Veränderung dem Geschichtsfreunde nur höchst willkommen seyn.

Als Glanzpuncte des historischen Theiles aber muß Referent die beyden Abhandlungen bezeichnen: Welche deutschen Stände sind dem Conventions-Ausmünzungssysteme beygetreten, und welche sind die Kennzeichen der nach diesem Systeme ausgeprägten Münzen (§. 134 u. folg.), dann über Ausprägung der Scheidemünzen, namentlich der kupfernen (§. 139 u. folg.). Die erstere ist von hohem practischen Werthe, sie bildet eine Apologie der Ansicht Klüber's über das Conventionssystem, und ist besonders für Deutschland von großem Interesse, wo von 83 Ständen, welche diesem

Systeme huldigten, nur mehr Oesterreich und zum Theile Sachsen demselben anhängen. Diese Abhandlung, welche bey keiner österreichischen Staats-Casse, bey keinem Banquier fehlen sollte, verdient besonders abgedruckt zu werden, indem sie nebst dem Verzeichnisse der Staaten, welche nach dem Conventionsfuße ausprägten, auch die Kriterien der dießfälligen Münzen enthält, und so mit Allem bekannt macht, was jeder, dem eine Casseverrechnung obliegt, unumgänglich wissen muß.

Nicht mindere Aufmerksamkeit hat **Dr.** Becher der Scheidemünze zugewendet. Die Verrufung der Sechser (Doppelgroschen), so wie die neuesten Ereignisse in Coburg, zeigen, daß sie diese Beachtung verdienen, und es nothwendig sey, bey ihrer Ausprägung mit größter Strenge zu verfahren. Eine große Anhäufung der Scheidemünze wirkt nachtheilig auf den Verkehr, denn es entstehen Versuche, damit Zahlungen zu leisten, die in größeren Geldsorten geschehen sollten. Bey wem sich die Münzgattung anhäuft, der sucht sich ihrer, wenn auch mit Verlust zu entledigen, wer sie einhandelt, will sie wieder mit Gewinn weggeben, und so entsteht ein nachtheiliger Geldhandel, der auf die Preise der ersten Lebensmittel, daher für die ärmere Classe am drückendsten wirkt. Scheidemünzen sind daher nur in so großer Menge zu prägen, als zu den Zahlungen im kleinsten Handelsverkehr, und zur ausgleichenden Ergänzung bey größeren Zahlungen unentbehrlich ist, bilden nur Hülfs- und Supplementargeld. Das eigene Gebieth des Münzherrn soll ihre Heimath bleiben, sie sind Landesgeld im strengsten Sinne. Uebrigens ist auch bey Ausprägung dieser Münzgattung ein gleichmäßiger Fuß zu beachten, weil die Gränzbewohner sich der nachbarlichen Scheidemünze nie ganz entäußern können, und daher durch geringhaltige fremde Münze zu Schaden kommen.

Mit dieser Abhandlung schließt der Hr. Verfasser den historischen Theil, welcher in 177 Seiten des Wissenswerthen mehr enthält, als in manchem bändereichen Werke über diesen Gegenstand geschrieben wurde. Nicht Zahlenverzeichnisse, oder trockene Facten- und Namenaufzählung werden dem Leser aufgebürdet, es ist ein Buch, das Jeder mit Vergnügen zur Hand nehmen kann. Die Darstellung ist für Jedermann faßlich, die Sprache gerundet und leicht verständlich, die ganze Behandlung zeigt, daß Becher Meister über seinen Gegenstand war. Er hat die practische Seite des Münzwesens, den befördernden Einfluß eines guten, die hemmende Einwirkung eines schlechten Systemes auf den Handelsverkehr hervorgehoben, und somit für einen großen Kreis geschrieben, sein Werk ist für den Finanzbeamten, für den großen Banquier, wie den einfachen Handelsmann eine reiche Fundgrube.

Dritter Abschnitt: Statistik des österreichischen

Münzwesens. Dieser Abschnitt, mit Uebergehung der beyden früheren, wurde bereits von Balbi in der Wiener Zeitung besprochen. Die Jahre 1724 bis 1745 sind vollständig, in der Periode von 1746 bis 1792 aber nur einzelne Jahre nach dem Quantum der Ausprägung angegeben. Um so vollständiger sind die Jahre 1792 bis 1838; kein ähnliches Werk dürfte so ausführliche Angaben über eine so lange und wichtige Zeitperiode enthalten. Nicht nur die Menge des Geldwerthes, sondern auch die Masse des Metalles, welches hierzu verwendet wurde, ist genau angegeben. Beachtenswerth in dieser Hinsicht ist der Ausweis Seite 208 bis 211, wie viel die seit dem Regierungsantritt Seiner Majestät Franz I. von 1792 bis 1802 ausgeprägte Münze an Rohgewicht betrug, wie viel darin fein Gold, fein Silber und Kupfer enthalten war. Diese Münztabelle gibt die besten Belege über die österreichische Münzausprägung, und ist ein beachtenswerther Prüfstein für den Credit und die finanzielle Verwaltung der ausgedehnten Monarchie. Wünschenswerth wäre es, daß ähnliche Tabellen auch von anderen Staaten durch den Druck veröffentlicht würden. Nicht minder wichtig sind die Daten, welche der Verfasser über die Kupfermünzausprägung (§. 168, Seite 202 bis 208) mittheilt. Sie enthalten genau das ganze Quantum, das seit dem Jahre 1760, in welches die erste Ausprägung kupferner Scheidemünzen in Oesterreich fällt, bis auf die gegenwärtige Zeit ausgemünzt wurden, und die mit Schluß des Jahres 1836 noch in Umlauf befindliche Menge. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Uebersichtstabellen nach den Haupt-Münzgattungen in Gold, Silber und Kupfer, so wie die summarische Uebersicht von Seite 212 bis 222; — die Einlösung der edlen Metalle bey sämmtlichen Münz- und Einlösämtern, sowohl durch neue Production, als durch Private, vom Jahre 1792 bis 1835, nach den Uebersichts-Rubriken: Berggold, Bruchgold, alte Münzen; Bergsilber, Bruchsilber, alte Münzen; so wie die Daten über den Verkehr der Gold- und Silbermünzen (§. 178), welche zur Ergänzung des im historischen und legislativen Theile Gesagten dienen.

Die zweyte Abtheilung des ersten Bandes führt die Ueberschrift: Valvations-Theil. Balbi hielt diesen Theil für eine Arbeit ohne Interesse, Referent muß bekennen, daß ihm diese Meinung höchst sonderbar vorkomme, indem hier alle deutschen Münzsysteme bis auf die neueste Zeit gewürdiget, und beynahe alle europäischen Münzen mit dem österreichischen Münzfuße verglichen werden. Dieser Theil enthält daher den Maßstab für den inneren und äußeren Werth der Münzen, und bildet einen Wegweiser für alle Münzämter, Wardeine und Geldwechsler, um so mehr, als die gegebenen Berechnungen sich durchaus auf eine strenge, münzämtliche Prüfung der einzelnen Geldsorten nach der vollen Mark gründen, wo-

durch zugleich die vielen Abweichungen gegen andere Münzbücher gerechtfertiget sind.

Die Valvationen beginnen mit dem Jahre 1582, indem der Werth der Münzen vor diesem Jahre bereits im historischen Theile nachgewiesen wurde. Der §. 1 enthält das deutsche Münzgewicht, dieses ist seit dem Jahre 1524 die köllnische Mark, deren 6 gleich sind 5 Wiener Mark; daher die Wiener Mark fein zu 24 fl. des 20 fl. Fußes ausgemünzt wird. Dieser Paragraph enthält ferner die Erklärung der Mark Gold und Silber, wornach der Gehalt derselben bestimmt wird, das Probiergewicht, die Bestimmung des Richtpfenniges, deren 65536 in der Mark enthalten sind; Begriff von Schrot und Korn nebst der Eintheilung des deutschen Markgewichtes. Im zweyten Paragraphe wird der Begriff des Remediums festgestellt, nämlich der Abgang an der gehörigen Beschickung des Kornes oder an durchaus gleichem Gewichte der Stücke, welcher, wenn er gering ist, übersehen wird. In England und Frankreich sind Remedien gestattet, das preußische Münzgesetz vom Jahre 1821 verbiethet sie im §. 17, läßt aber bey Goldmünzen $^1/_4$, bey Thalerstücken nahe bey 1 und bey $^1/_6$ Thalerstücken nahe an 2% Remedium zu.

Nach Voraussendung dieser Begriffe zum richtigen Verstehen aller Valvationen, gibt der Verfasser eine Uebersicht der vier Hauptmünzgattungen vom Jahre 1582 bis 1690, d. i. bis zur Einführung des Leipziger Fußes. Diese Hauptgattungen sind: der Reichsthaler, der Guldengroschen, der Ducaten und der Goldgulden. Am Schlusse folgt eine Werthbestimmung des Ducaten vom Jahre 1400 bis 1595. — Die General-Ausmünzungstabelle vom Jahre 1690 bey Einführung des Leipziger Fußes bis zum Jahre 1750, enthält die Münzsorten mit der Anzahl Stücke auf eine rauhe Mark, nach ihrem Gehalte, nach ihrem Geldwerthe und den Werth eines Stückes (§. 4). Der folgende Paragraph gibt die Tabelle über den königl. böhmischen Ausmünzungsfuß, wie er im Jahre 1754 vor der Einführung des Conventions-Fußes befunden wurde; dieser folgt eine Uebersicht der vom Jahre 1738 bis 1745 in der Münzstätte zu Prag ausgeprägten Gold- und Silbersorten mit Angabe des Schrotes, Korns und Geldwerthes. Dieser Haupttabelle folgen Valvirungen der verschiedensten Münzen von Europa aus dem vorigen Jahrhundert. Besonders zu beachten sind: die gesetzliche Erhöhung des Silber-Ausmünzungsfußes vom Jahre 1748 mit der dazu gehörigen Tabelle, weil sie die Grundlage des Conventionssystemes bildet (§. 12); dieser folgt die äußerst interessante Tabelle über die bey verschiedenen Gold- und Silbermünzen zu beachtende Ausprägung nach der Wiener und Köllner Mark in Folge des Münz-Patentes vom 22. Februar 1753, und jene über die in der Münz-Instruction vom 1. Jänner 1754 verordnete

und den sämmtlichen Silbermünzen zu beachtende Ausbringung, was solche per Mark fein enthalten, und wie viel auf die schwarze, weiße und feine Wiener Mark gestückelt werden (§. 14). Sehr zweckmäßig, um dem Leser einen historischen Ueberblick zu verschaffen, ist die tabellarische Darstellung der deutschen Münzfüße (§. 16) seit 1524 (nach Klüber). Alle diese Tabellen haben für den Münzverständigen historischen und practischen Werth, sie machen es möglich, alle in den früheren Zeitperioden circulirenden Geldsorten genau nach ihrem gesetzlichen Werthe mit den gegenwärtig im Umlauf befindlichen Münzen vergleichen zu können. Was im historischen Theil in dieser Beziehung übergangen wurde, findet hier seine Ergänzung. So enthält der §. 17 (S. 30) die Ausprägungsverhältnisse der k. k. Gold- und Silber-Geldsorten vom Ende des XVII. bis gegen die Mitte des XVIII. Jahrhunderts; der §. 18 (S. 33) das Ausmünzungsverhältniß fremder Gold- und Silber-Geldsorten der verschiedenen Länder von Europa. Nicht zu übergehen ist das Patent der drey oberen Reichskreise: Franken, Bayern und Schwaben, wie solches bey dem Münzprobations-Convente zu Augsburg am 21. März 1761 abgefaßt und bekannt gegeben wurde. Zur besseren Uebersicht wurden die in der Convention angeführten zehn Abtheilungen in einem Hauptverzeichnisse anders geordnet. Dieses wichtige Document fehlt sammt den zehn Abtheilungen in Hirsch's deutschem Münz-Archive, und dessen Mittheilung ist daher ein Verdienst des Becher'schen Werkes.

Für Oesterreich, wie für alle europäischen Staaten sind die Gesetze, welche Napoleon auch in diesem Zweige der Verwaltung erlassen hat, von besonderem Interesse, um so mehr, als diese Anordnungen mit dem französischen Münzsysteme und der darauf erfolgten Regulirung in den wieder an Oesterreich angefallenen italienischen Provinzen in enger Verbindung stehen. Die Mittheilung der Münzgesetze Napoleon's für die Lombardie verdient daher unser ganzes Lob (§§. 30 bis 32).

Alle Verordnungen, die während der französischen Revolutionskriege rücksichtlich des Geld-Courses erlassen wurden, und Werthbestimmungen der im Umlaufe befindlichen Münzen enthalten, finden sich von §. 32 bis §. 53. Sie sind von Wichtigkeit, besonders bey sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten, und ihre Zusammenstellung ist um so erfreulicher, als die meisten derselben nicht einmahl in der politischen Gesetzsammlung enthalten sind. Zu bemerken kommen ferner: der Einlösungstariff vom Jahre 1818 für die bey den k. k. Gold- und Silbereinlösungs-Aemtern in den österreichischen Provinzen älteren Bezirks, dann in jenen zu Salzburg, Hall, Triest (Laibach), Zara, zur Einlösung kommenden Münzen, welche entweder keinen gesetzlichen Umlauf haben, oder ungewichtig sind (§. 53), dann die neuen Münztariffe für die wieder angefallenen Provinzen, dann für die Lombar-

die und Venedig von den Jahren 1818 und 1823 (§§. 54 bis 56) mit den darauf bezüglichen Reductionstabellen; besondere Aufmerksamkeit aber, namentlich von Seite der Münzämter und Geldwechsler, verdient die Tabelle Seite 152 und 153 über Stücklung, Werths- und Feinhalts-Untersuchung der lombadisch-venetianischen Münzen, welche bisher noch nie in Druck erschien, dann die Tabelle Seite 155. Beyde dürften hinreichend beweisen, welche Achtung das österreichische Ausmünzungssystem verdient, welche Strenge und Rechtlichkeit in der Ausprägung Statt hat, und wie sehr die Regierung entfernt ist, aus diesem Regale einen Vortheil zu ziehen, indem ihr Bestreben dahin geht, den innern und äußern Werth der Münze gleich zu stellen. Daher erklärt sich, warum so viele österreichische Münzen in auswärtigen Staaten eingeschmolzen, und verringert ausgeprägt in anderer Gestalt dem allgemeinen Umlauf wieder überliefert werden.

Mit dem §. 60 beginnt die Valvation in Verbindung mit den Gesetzen aller europäischen Staaten. In jeder Valvations-Tabelle ist genau angegeben das Gewicht nach der Wiener Mark in Richtpfennigtheilen eines Stückes, die Stücke auf die rohe und feine Mark, der Feingehalt pr. Mark, der Werth des Stückes nach der österreichischen Ausmünzung und Einlösung, und wie hoch die fremde Regierung die Mark der Münzgattung ausprägt. Der §. 60 enthält die Valvation der deutschen coursirenden Gold- und Silbersorten, mit Uebergehung der Gesetze, welche schon im historischen Theile enthalten sind. Mit welcher Genauigkeit Dr. Becher hierbey zu Werke ging, erhellt Seite 167, wo die sächsischen Conventions-Thaler von den Jahren 1808 bis 1815 von jedem Jahre valvirt sind, und zwar immer die ganze Mark, und aus dieser das schwerste und geringste Stück, was auch in den übrigen Tabellen öfters berücksichtiget ist.

Von den außerösterreichische n Münzverhältnissen sind besonders genau gewürdigt: das französische (§. 62), — Großbritanien (§. 64), — Rom (§. 70), — Rußland mit einer Valvations-Tabelle der Gold- und Silbermünzen älterer Zeit (§. 71), — vom Königreiche beyder Sicilien und von der Türkey (§. 78). Die Schweizer Münzen sind ausführlich, allein wegen ihrer großen Menge und Verschiedenheit fehlt eben so, wie bey den dänischen und schwedischen, eine genaue Valvirung.

Der legislative Theil ist für Oesterreich das, was »Hirsch's deutsches Münzarchiv« für Deutschland ist. Bey der innigen Verbindung, in welcher die Erbländer mit dem deutschen Reiche standen, hätte Hirsch die Münzgesetze der ersteren wohl in sein Werk aufnehmen sollen, allein sie fehlen beynahe alle. Dr. Becher hält sich in den mitgetheilten Verordnungen an die Regentenfolge und an die chronologische Ordnung; um eine unnöthige Ausdehnung des Werkes zu vermeiden, sind die minder wichtigen

[illegible] erhalten, [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Selbstunterricht geeignet, zugleich dem Manne vom Fach als Rathgeber dienen könne. Er hat dieses vorgesteckte Ziel mit seltener Vollendung erreicht, sein Buch ist für einen großen Kreis, für den Geschichtsforscher, den Finanzbeamten, für den Sachwalter, wie für den Kaufmann eine Quelle reicher Belehrung, und bey der faßlichen Behandlung, bey dem schönen fließenden Style wird es jeder Freund ernsteren Wissens mit Vergnügen zur Hand nehmen.

Daß ein durch seinen Rang, wie durch Geist und Herz gleich hochgestellter Staatsmann, der auch für das behandelte Fach ein competenter Richter ist, die Dedication des Werkes annahm, gibt den Beweis, daß es dem Gediegenen nie an Anerkennung fehlt. Von der ehrenvollen Würdigung, die diesem Werke eines österreichischen Gelehrten bereits im Auslande zu Theil wurde, sprechen nicht nur die dem Verfasser in den schmeichelhaftesten Ausdrücken zugesendeten allerhöchsten Handbillete mehrerer Monarchen, sondern auch die in öffentlichen Blättern erschienenen Kritiken von ausgezeichneten und anerkannten Fachsmännern — eine Würdigung, die dem Werke auch im Inlande nicht entgehen wird.

Die Ausstattung des Werkes ist nett, Papier und Druck gut, letzterer auch correct; im Valvationstheile, Seite 121, ist jedoch im Einlösungs-Tariffe die Schwere der ganzen Bologneser Doppie nach dem österreichischen Ducatengewicht von 84 auf 94 Gran zu verbessern. Den ersten Band ziert ein gelungener Stahlstich, das neue Münzgebäude darstellend.

Carl v. Sava.

Ausländische Literatur.

Lexikon des Kirchenrechtes und der römisch-katholischen Liturgie. In Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päpstlichen Umschreibungsbullen, und die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten. Vom Dr. Andreas Müller, Domcapitular zu Würzburg. Erster Band (836 Seiten in 5 Heften). Zweyter Band (914 Seiten in 6 Heften). Dritter Band (622 Seiten in 4 Heften). Würzburg 1838. VIII. Bey C. Etlinger. Wien bey Mayer.

Je mehr sich die Zahl der in allen Fächern der Literatur fortwährend erscheinenden neuen wissenschaftlichen Werke vergrößert, desto erwünschlicher müssen die Bemühungen jener Schriftsteller genannt werden, die sich das löbliche Ziel setzen, durch zweckmäßige Zusammenfassung des Wissenswürdigsten und populäre Darstellung das sich immer mehr erweiternde Gebieth der Wissenschaften dem umfassenden Leserkreise so vieler Wißbegieriger, denen es an Muße zum Studium systematisch geschriebener Lehrbücher mangelt, zugänglicher zu machen, zugleich aber auch hierbey auf den Gelehrten vom Fache, dem es um fortlaufende Kenntniß aller beachtungswürdigen literarischen Zeiterscheinungen zu thun ist, gehörigen Bedacht zu nehmen.

Diesem Bedürfnisse auch hinsichtlich des Kirchenrechtes und der römisch-katholischen Liturgie abzuhelfen, war unstreitig die in der kurzen Vorrede mehr nur angedeutete als klar ausgesprochene Absicht des Herrn Verfassers des obigen, nun in zweyter Auflage in fünf Bänden erscheinenden Werkes, wovon Referenten gegenwärtig drey vorliegen, welche hier einer Umständlicheren Beurtheilung unterzogen werden sollen, die jedoch nach dem Zwecke dieser Zeitschrift bloß den kirchenrechtlichen Inhalt desselben, sonach mit Ausschluß Alles auf die römisch-katholische Liturgie Bezüglichen, zum Gegenstande haben kann.

Daß der Herr Verfasser bey Herausgabe dieses Werkes vorzüglich dessen practische Brauchbarkeit beabsichtigte, und er deßhalb in den einzelnen Artikeln hauptsächlich bestrebt war, alles das, was sich überall an kirchlichen Begriffen und Anstalten historisch herausgebildet, und bald mehr, bald weniger allgemeine Geltung erlangt hatte, getreu und faßlich darzustellen, ergibt sich schon aus dem, was in der Vorrede bemerkt wird: »daß nämlich sein Werk vorzüglich dem positiven Kirchenrechte (und der

Liturgie) angehöre," und: »daß er alles das in alphabetischer Folge aufzunehmen bemüht gewesen sey, was dazu diene, das Werk zu einem Archive des Kirchenrechtes (und der Liturgie), so wie zu einem Repertorium der in den verschiedenen deutschen Staaten geltenden kirchenrechtlichen Gesetze und Verordnungen zu machen.« Und diesen Zweck zu erreichen, ist dem Herrn Verfasser nach Referentens Ansicht in vorzüglichem Maße gelungen, wofür ihm selbst wissenschaftliche Forscher im Gebiethe des positiven Kirchenrechtes, und zwar um so mehr Dank wissen werden, je schwieriger es tagtäglich wird, sich die baldige und genaue Kenntniß der auch im kirchlichen Fache sich stets mehrenden literarisch-denkwürdigen Zeiterscheinungen zu verschaffen, um selbe sohin gebührend zum Behufe der Wissenschaft zu nutzen.

Allerdings hat diese überwiegend practische Tendenz des Herrn Verfassers unter Andern auch die Folge, daß insbesondere die von ihm in der Regel den einzelnen Artikeln vorausgeschickten Begriffsbestimmungen fast durchgehends, wiewohl mit theilweiser Ausnahme der eherechtlichen, im Ganzen überhaupt zu den bestgelungenen zu zählenden Artikel, nicht sowohl präcise, wissenschaftlich haltbare Definitionen, als vielmehr nur gemeinverständliche Erläuterungen kirchenrechtlicher Begriffe zu nennen sind. Doch kann hier eben in dieser Hinsicht die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß der Mangel solcher Definitionen von Jenen, welchen selbe unentbehrlich sind, ohnedieß aus systematisch geordneten Lehrbüchern, die durch lexicalische Repertorien keineswegs verdrängt werden dürfen, leicht zu ergänzen, und gerade solchen Lesern, für welche derley Werke, wie das des Herrn Verfassers, vorzugsweise geschrieben zu werden pflegen, minder fühlbar ist. Nur in jenen glücklicherweise nicht sehr häufigen Fällen zeigt sich hiervon ein wesentlicherer Nachtheil, wo der erst gerügte Mangel eine minder klare Behandlung des Gegenstandes des Artikels selbst nach sich zieht, was z. B. nach Referentens Meinung dem Herrn Verfasser bey dem Artikel »Gewohnheitsrecht überhaupt, und Herkommen« begegnete, der überdieß auch die dort erwähnten Begriffe von **Consuetudo juris** und **Facti** unerörtert läßt, — oder auch da, wo irgend eine positiv rechtliche Begriffsbestimmung an und für sich nicht als juristisch haltbar zugegeben werden kann, wie dieß bey Bestimmung des aus dem römischen Rechte zu entlehnenden Begriffes der »vollkommenen Adoption« der Fall ist, welchen der Herr Verfasser als mit jenem der »Arrogation« gleichbedeutend aufstellt, während darunter bekanntlich eine Art der, der Arrogation entgegengesetzten »Adoption im strengen Sinne« (d. i. der Adoption einer unter väterlicher Gewalt stehenden Person), und zwar jene, welche die Erlangung der

väterlichen Gewalt von Seite des Adoptirenden zur Folge hat, verstanden wird.

Die nach Verschiedenheit der erörterten Materien sehr ungleiche, wiewohl der Beschaffenheit des Gegenstandes immer angemessene Behandlungsweise der einzelnen Artikel zeichnet sich, entsprechend dem mehr populären Zwecke des Herrn Verfassers, im Allgemeinen minder durch Schärfe und Präcision, als vielmehr durch Klarheit der Auffassung und Reichhaltigkeit der angeführten, besonders der der neueren und neuesten Zeit angehörigen historischen Daten aus, welch' letzterer Umstand hauptsächlich die beträchtliche Vermehrung der älteren Auflage, deren erster Band bereits vor mehr als acht Jahren erschienen war, veranlaßte. Auch viele staatsrechtlich sehr wichtige Documente der älteren und neueren Zeit werden mitgetheilt, wie z. B. das Concordat zwischen Heinrich V. und Kalix II. vom Jahre 1122, in dem überhaupt sehr lesenswürdigen Artikel: »Concordate,« das Aschaffenburger-, das Baseler- (französisch, nebst deutscher Uebersetzung), das bayerische, das französische vom Jahre 1801, das niederländische und sicilianische Concordat. Bey controversen Gegenständen, worüber die Kirche noch keine der streitigen Meinungen durch ihre Autorität als die richtige feststellte, hat der Herr Verfasser größtentheil nicht bloß die entgegengesetzten Ansichten unbefangen neben einander hingestellt, sondern auch, wo ihm dieß nur immer die Wichtigkeit der Sache zu fordern schien, die für jede derselben von den Streitenden vorgebrachten Gründe in Kürze angeführt, und hierbey, so wie sonst überall, nebst der aus den zahlreichen gesetzlichen Citaten [1]) hervorleuchtenden ausgebreiteten Gesetzeskenntniß auch eine vorzügliche Belesenheit in den auf die einzelnen Materien bezüglichen älteren und neueren Schriften beurkundet. Uebrigens gebührt den meisten vom Herrn Verfasser gelieferten Erörterungen das Verdienst einer vollständig erschöpfenden Behandlung, welche namentlich, obgleich nicht überall, selbst die kleineren deutschen Staaten nicht außer Acht ließ. (So z. B. erwähnt der sehr ausführliche, über 66 Seiten umfassende Artikel: »Ehescheidung,« dem übrigens ein viel ausgedehnterer Begriff, als der in Oesterreich gesetzlich geltende, zum Grunde liegt, nebst den dießfälligen Vorschriften des römischen und geistlichen, auch jener des österreichischen, des preußischen, bayerischen, würtembergischen, sächsischen, baaden'schen, churhessischen, nassauischen und weimarischen Rechtes, worunter jene des österreichischen allein mehr als vier Seiten einnehmen). Auch das protestantische Kir-

---

[1]) Indessen kann Referent bey diesem Anlasse auch sein Bedauern nicht verhehlen, daß der Vermeidung so vieler eingeschlichener irriger Citate nicht größere Sorgfalt zugewendet wurde.

chenrecht, besonders in den das Eherecht betreffenden Artikeln, wurde einer vorzüglichen, sehr häufig sogar umständlicheren Berücksichtigung unterzogen, daher schon der einsichtsvolle Recensent der älteren Auflage in den göttingen'schen gelehrten Anzeigen (II. Band, vom Jahre 1833) mit Recht bemerkt hatte, daß dieses Lexikon auch für den protestantischen Geschäftsmann belehrend und nützlich sey.

Nach diesen das obige Werk im Allgemeinen betreffenden Vorerinnerungen möge nun der Leser selbst aus nachfolgendem sehr gedrängten Auszuge zweyer vom Herrn Verfasser erörterter, einer sehr verschiedenen Behandlungsweise empfänglicher Artikel (»Gerichtsbarkeit, geistliche,« und »Ehebedingungen«) entnehmen, ob und in wiefern sich vorerwähnte Bemerkungen, so weit sie insbesondere auf diese beyden Artikel anwendbar sind, als richtig bewähren.

Gerichtsbarkeit, geistliche. Der Herr Verfasser gibt hier nach vorausgeschickter Begriffsbestimmung zuvörderst eine historische Entwickelung, welche mit der Erläuterung der Paulinischen Vorschrift, I. Kor., 6, 4 — 7 beginnt, und sohin der allmäligen Ausbildung der **audientia episcopalis** erwähnt, die sich schon unter den römischen Imperatoren zu einer Art allgemeiner Gerichtsbarkeit der Bischöfe erhoben habe; später unter den byzantinischen Kaisern seyen die dießfälligen Vorrechte der Kirche noch mehr erweitert, und auch von Carl dem Großen und Friedrich II. bestätigt worden, so wie sich namentlich die kirchliche Gerichtsbarkeit auch auf solche Gegenstände, bey denen man etwas Sündliches fand, erstreckt habe, bis endlich seit dem XVI. Jahrhundert wieder eine bedeutende Beschränkung hierin eingetreten sey (Seite 34 bis 38). — Hierauf wird die Eintheilung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in eine innere und äußere angeführt, und dann zur Erläuterung der Begriffe: »Gericht, Instanzen, Instanzenzug, Civil- und Criminalgericht, so wie jener der ordentlichen und außerordentlichen Gerichtsbarkeit, der **jurisdictio mandata** und **delegata**, des Civil- und Criminalprocesses, dann des ordentlichen und des für die geistlichen Gerichte überhaupt vorgeschriebenen summarischen Verfahrens geschritten, auch des petitorischen und possessorischen Processes erwähnt, und die drey hier vorkommenden Instanzen, nebst den hinsichtlich des Beschwerderechtes und hierbey zu beobachtenden Vorganges im Allgemeinen geltenden Bestimmungen in Kürze angegeben (S. 38 bis 43). Nun erst geht der Herr Verfasser zur Begriffsbestimmung des Gerichtsstandes über, als dessen Haupteigenschaft die Competenz bezeichnet wird, was ihn sofort zur Beantwortung der Frage führt, welches Gericht als competent anzusehen, welche die Folge der Einschreitung eines incompetenten Forums, endlich,

Münzwesens. Dieser Abschnitt, mit Uebergehung der beyden früheren, wurde bereits von Balbi in der Wiener Zeitung besprochen. Die Jahre 1724 bis 1745 sind vollständig, in der Periode von 1746 bis 1792 aber nur einzelne Jahre nach dem Quantum der Ausprägung angegeben. Um so vollständiger sind die Jahre 1792 bis 1838; kein ähnliches Werk dürfte so ausführliche Angaben über eine so lange und wichtige Zeitperiode enthalten. Nicht nur die Menge des Geldwerthes, sondern auch die Masse des Metalles, welches hierzu verwendet wurde, ist genau angegeben. Beachtenswerth in dieser Hinsicht ist der Ausweis Seite 208 bis 211, wie viel die seit dem Regierungsantritt Seiner Majestät Franz I. von 1792 bis 1802 ausgeprägte Münze an Rohgewicht betrug, wie viel darin fein Gold, fein Silber und Kupfer enthalten war. Diese Münztabelle gibt die besten Belege über die österreichische Münzausprägung, und ist ein beachtenswerther Prüfstein für den Credit und die finanzielle Verwaltung der ausgedehnten Monarchie. Wünschenswerth wäre es, daß ähnliche Tabellen auch von anderen Staaten durch den Druck veröffentlicht würden. Nicht minder wichtig sind die Daten, welche der Verfasser über die Kupfermünzausprägung (§. 168, Seite 202 bis 208) mittheilt. Sie enthalten genau das ganze Quantum, das seit dem Jahre 1760, in welches die erste Ausprägung kupferner Scheidemünzen in Oesterreich fällt, bis auf die gegenwärtige Zeit ausgemünzt wurden, und die mit Schluß des Jahres 1836 noch in Umlauf befindliche Menge. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Uebersichtstabellen nach den Haupt-Münzgattungen in Gold, Silber und Kupfer, so wie die summarische Uebersicht von Seite 212 bis 222; — die Einlösung der edlen Metalle bey sämmtlichen Münz- und Einlösämtern, sowohl durch neue Production, als durch Private, vom Jahre 1792 bis 1835, nach den Uebersichts-Rubriken: Berggold, Bruchgold, alte Münzen; Bergsilber, Bruchsilber, alte Münzen; so wie die Daten über den Verkehr der Gold- und Silbermünzen (§. 173), welche zur Ergänzung des im historischen und legislativen Theile Gesagten dienen.

Die zweyte Abtheilung des ersten Bandes führt die Ueberschrift: Valvations-Theil. Balbi hielt diesen Theil für eine Arbeit ohne Interesse, Referent muß bekennen, daß ihm diese Meinung höchst sonderbar vorkomme, indem hier alle deutschen Münzsysteme bis auf die neueste Zeit gewürdiget, und beynahe alle europäischen Münzen mit dem österreichischen Münzfuße verglichen werden. Dieser Theil enthält daher den Maßstab für den inneren und äußeren Werth der Münzen, und bildet einen Wegweiser für alle Münzämter, Wardeine und Geldwechsler, um so mehr, als die gegebenen Berechnungen sich durchaus auf eine strenge, münzämtliche Prüfung der einzelnen Geldsorten nach der vollen Mark gründen, wo-

durch zugleich die vielen Abweichungen gegen andere Münzbücher gerechtfertiget sind.

Die Valvationen beginnen mit dem Jahre 1582, indem der Werth der Münzen vor diesem Jahre bereits im historischen Theile nachgewiesen wurde. Der §. 1 enthält das deutsche Münzgewicht, dieses ist seit dem Jahre 1524 die köllnische Mark, deren 6 gleich sind 5 Wiener Mark; daher die Wiener Mark fein zu 24 fl. des 20 fl. Fußes ausgemünzt wird. Dieser Paragraph enthält ferner die Erklärung der Mark Gold und Silber, wornach der Gehalt derselben bestimmt wird, das Probiergewicht, die Bestimmung des Richtpfenniges, deren 65536 in der Mark enthalten sind; Begriff von Schrot und Korn nebst der Eintheilung des deutschen Markgewichtes. Im zweyten Paragraphe wird der Begriff des Remediums festgestellt, nämlich der Abgang an der gehörigen Beschickung des Kornes oder an durchaus gleichem Gewichte der Stücke, welcher, wenn er gering ist, übersehen wird. In England und Frankreich sind Remedien gestattet, das preußische Münzgesetz vom Jahre 1821 verbiethet sie im §. 17, läßt aber bey Goldmünzen $^1/_4$, bey Thalerstücken nahe bey 1 und bey $^1/_6$ Thalerstücken nahe an 2% Remedium zu.

Nach Voraussendung dieser Begriffe zum richtigen Verstehen aller Valvationen, gibt der Verfasser eine Uebersicht der vier Hauptmünzgattungen vom Jahre 1582 bis 1690, d. i. bis zur Einführung des Leipziger Fußes. Diese Hauptgattungen sind: der Reichsthaler, der Guldengroschen, der Ducaten und der Goldgulden. Am Schlusse folgt eine Werthbestimmung des Ducaten vom Jahre 1400 bis 1595. — Die General-Ausmünzungstabelle vom Jahre 1690 bey Einführung des Leipziger Fußes bis zum Jahre 1750, enthält die Münzsorten mit der Anzahl Stücke auf eine rauhe Mark, nach ihrem Gehalte, nach ihrem Geldwerthe und den Werth eines Stückes (§. 4). Der folgende Paragraph gibt die Tabelle über den königl. böhmischen Ausmünzungsfuß, wie er im Jahre 1754 vor der Einführung des Conventions-Fußes befunden wurde; dieser folgt eine Uebersicht der vom Jahre 1738 bis 1745 in der Münzstätte zu Prag ausgeprägten Gold- und Silbersorten mit Angabe des Schrotes, Korns und Geldwerthes. Dieser Haupttabelle folgen Valvirungen der verschiedensten Münzen von Europa aus dem vorigen Jahrhundert. Besonders zu beachten sind: die gesetzliche Erhöhung des Silber-Ausmünzungsfußes vom Jahre 1748 mit der dazu gehörigen Tabelle, weil sie die Grundlage des Conventionssystemes bildet (§. 12); dieser folgt die äußerst interessante Tabelle über die bey verschiedenen Gold- und Silbermünzen zu beachtende Ausprägung nach der Wiener und Köllner Mark in Folge des Münz-Patentes vom 22. Februar 1753, und jene über die in der Münz-Instruction vom 1. Jänner 1754 verordnete

und bey sämmtlichen Silbermünzen zu beachtende Ausprägung, was solche per Mark fein enthalten, und wie viel auf die schwarze, weiße und feine Wiener Mark gestückelt werden (§. 14). Sehr zweckmäßig, um dem Leser einen historischen Ueberblick zu verschaffen, ist die tabellarische Darstellung der deutschen Münzfüße (§. 16) seit 1524 (nach Klüber). Alle diese Tabellen haben für den Münzverständigen historischen und practischen Werth, sie machen es möglich, alle in den früheren Zeitperioden circulirenden Geldsorten genau nach ihrem gesetzlichen Werthe mit den gegenwärtig im Umlauf befindlichen Münzen vergleichen zu können. Was im historischen Theil in dieser Beziehung übergangen wurde, findet hier seine Ergänzung. So enthält der §. 17 (S. 30) die Ausprägungsverhältnisse der k. k. Gold- und Silber-Geldsorten vom Ende des XVII. bis gegen die Mitte des XVIII. Jahrhunderts; der §. 18 (S. 33) das Ausmünzungsverhältniß fremder Gold- und Silber-Geldsorten der verschiedenen Länder von Europa. Nicht zu übergehen ist das Patent der drey oberen Reichskreise: Franken, Bayern und Schwaben, wie solches bey dem Münzprobations-Convente zu Augsburg am 21. März 1761 abgefaßt und bekannt gegeben wurde. Zur besseren Uebersicht wurden die in der Convention angeführten zehn Abtheilungen in einem Hauptverzeichnisse anders geordnet. Dieses wichtige Document fehlt sammt den zehn Abtheilungen in Hirsch's deutschem Münz-Archive, und dessen Mittheilung ist daher ein Verdienst des Becher'schen Werkes.

Für Oesterreich, wie für alle europäischen Staaten sind die Gesetze, welche Napoleon auch in diesem Zweige der Verwaltung erlassen hat, von besonderem Interesse, um so mehr, als diese Anordnungen mit dem französischen Münzsysteme und der darauf erfolgten Regulirung in den wieder an Oesterreich angefallenen italienischen Provinzen in enger Verbindung stehen. Die Mittheilung der Münzgesetze Napoleon's für die Lombardie verdient daher unser ganzes Lob (§§. 30 bis 32).

Alle Verordnungen, die während der französischen Revolutionskriege rücksichtlich des Geld-Courses erlassen wurden, und Werthbestimmungen der im Umlaufe befindlichen Münzen enthalten, finden sich von §. 32 bis §. 53. Sie sind von Wichtigkeit, besonders bey sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten, und ihre Zusammenstellung ist um so erfreulicher, als die meisten derselben nicht einmahl in der politischen Gesetzsammlung enthalten sind. Zu bemerken kommen ferner: der Einlösungstariff vom Jahre 1818 für die bey den k. k. Gold- und Silbereinlösungs-Aemtern in den österreichischen Provinzen älteren Bezirks, dann in jenen zu Salzburg, Hall, Triest (Laibach), Zara, zur Einlösung kommenden Münzen, welche entweder keinen gesetzlichen Umlauf haben, oder ungewichtig sind (§. 53), dann die neuen Münztariffe für die wieder angefallenen Provinzen, dann für die Lombar-

die und Venedig von den Jahren 1818 und 1823 (§§. 54 bis 56) mit den darauf bezüglichen Reductionstabellen; besondere Aufmerksamkeit aber, namentlich von Seite der Münzämter und Geldwechsler, verdient die Tabelle Seite 152 und 153 über Stücklung, Werths- und Feinhalts-Untersuchung der lombadisch-venetianischen Münzen, welche bisher noch nie in Druck erschien, dann die Tabelle Seite 155. Beyde dürften hinreichend beweisen, welche Achtung das österreichische Ausmünzungssystem verdient, welche Strenge und Rechtlichkeit in der Ausprägung Statt hat, und wie sehr die Regierung entfernt ist, aus diesem Regale einen Vortheil zu ziehen, indem ihr Bestreben dahin geht, den innern und äußern Werth der Münze gleich zu stellen. Daher erklärt sich, warum so viele österreichische Münzen in auswärtigen Staaten eingeschmolzen, und verringert ausgeprägt in anderer Gestalt dem allgemeinen Umlauf wieder überliefert werden.

Mit dem §. 60 beginnt die Valvation in Verbindung mit den Gesetzen aller europäischen Staaten. In jeder Valvations-Tabelle ist genau angegeben das Gewicht nach der Wiener Mark in Richtpfennigtheilen eines Stückes, die Stücke auf die rohe und feine Mark, der Feingehalt pr. Mark, der Werth des Stückes nach der österreichischen Ausmünzung und Einlösung, und wie hoch die fremde Regierung die Mark der Münzgattung ausprägt. Der §. 60 enthält die Valvation der deutschen coursirenden Gold- und Silbersorten, mit Uebergehung der Gesetze, welche schon im historischen Theile enthalten sind. Mit welcher Genauigkeit Dr. Becher hierbey zu Werke ging, erhellt Seite 167, wo die sächsischen Conventions-Thaler von den Jahren 1808 bis 1815 von jedem Jahre valvirt sind, und zwar immer die ganze Mark, und aus dieser das schwerste und geringste Stück, was auch in den übrigen Tabellen öfters berücksichtiget ist.

Von den außerösterreichische n Münzverhältnissen sind besonders genau gewürdigt: das französische (§. 62), — Großbritanien (§. 64), — Rom (§. 70), — Rußland mit einer Valvations-Tabelle der Gold- und Silbermünzen älterer Zeit (§. 71), — vom Königreiche beyder Sicilien und von der Türkey (§. 78). Die Schweizer Münzen sind ausführlich, allein wegen ihrer großen Menge und Verschiedenheit fehlt eben so, wie bey den dänischen und schwedischen, eine genaue Valvirung.

Der legislative Theil ist für Oesterreich das, was »Hirsch's deutsches Münzarchiv« für Deutschland ist. Bey der innigen Verbindung, in welcher die Erbländer mit dem deutschen Reiche standen, hätte Hirsch die Münzgesetze der ersteren wohl in sein Werk aufnehmen sollen, allein sie fehlen beynahe alle. Dr. Becher hält sich in den mitgetheilten Verordnungen an die Regentenfolge und an die chronologische Ordnung; um eine unnöthige Ausdehnung des Werkes zu vermeiden, sind die minder wichtigen

Gesetze, oder solche, die bloß Aenderungen von früher erlassenen enthalten, im Auszuge gegeben. Dieser Theil, welcher die Belege zu der geschichtlichen und Valvations-Abtheilung enthält, ist für den Richter und Sachwalter von Bedeutung, denn er gibt die sichere Basis, den Werth der Münzspecies aus jeder Zeit gesetzlich nachweisen zu können; auch für die Sittengeschichte dürften mehrere, namentlich die peinlichen Gesetze, nicht ohne Interesse seyn. Es würde zu weit führen, die wichtigeren Verordnungen für das österreichische Münzwesen alle anzudeuten, Referent beschränkt sich daher, auf die Münz-Patente vom Carl V., Ferdinand I., und II., von den Jahren 1524, 1559, 1560 und 1623, Seite 1, 32, 40 und 93, hinzuweisen. — Das Gutachten der Hofkammer zu Wien über die Regulirung des Münzfußes im Jahre 1726 (Seite 154) enthält die Grundideen für die Einführung des später erfolgten Conventionssystemes, damit sind die Hauptmünzamts-Instructionen von den Jahren 1750 und 1754 (Seite 194 und 233 — bisher noch nie in Druck erschienen), dann das Patent vom Jahre 1753 (Seite 220), in Verbindung zu setzen. — Beachtenswerth ist das Drahtzugs-Patent vom 23. September 1737, als die Grundlage der später erfolgten Punzirungs-Verordnungen.

Daß der Verfasser die Münzgesetze für die Lombardie im letzten Abschnitte in ein Ganzes zusammenstellte, und dazu im Anhange die wesentlichen Einrichtungen des Münzwesens in Mailand mittheilte, verdient als eine Zierde seines Werkes hervorgehoben zu werden, und muß unsere Aufmerksamkeit um so mehr in Anspruch nehmen, als sich hier ein Muster darstellt, wornach alle Münzämter geregelt werden sollten. Als Suplement dieses Anhanges, und der (im ersten Theil gegebenen) geschichtlichen Einleitung über das Münzgebäude, folgt Seite 502: der Manipulationsbetrieb bey dem Wiener Hauptmünzamte, zur Würdigung der ausgezeichneten Technik der neuen Münze in Wien.

Die hier gegebenen Umrisse des Inhaltes dürften geeignet seyn, den Werth des vorliegenden Werkes hinlänglich zu bekunden. Dr. Becher war es nicht darum zu thun, aus schönen Floskeln das Ideal eines Münzwesens aufzubauen, solche Systeme, welche durch eine prunkende Außenseite blenden, sind leicht hingestellt, zerfallen aber eben so schnell durch ihre innere Nichtigkeit im Bereiche des practischen Wirkens. Er hat sich ein anderes Ziel gesetzt, er wollte aus der Erfahrung, aus den geschehenen Fehlgriffen und daraus entsprungenen Uebelständen practische Lehren ableiten, ohne vieles Polemisiren durch Thatsachen die nothwendigen Eigenschaften eines geregelten Münzwesens erläutern, und den Leser mit den bestehenden Systemen und ihrem Einwirken auf den Handelsverkehr bekannt machen, um auf diese Weise ein Werk hinzustellen, das zum Handbuch für den

Selbstunterricht geeignet, zugleich dem Manne vom Fach als Rathgeber dienen könne. Er hat dieses vorgesteckte Ziel mit seltener Vollendung erreicht, sein Buch ist für einen großen Kreis, für den Geschichtsforscher, den Finanzbeamten, für den Sachwalter, wie für den Kaufmann eine Quelle reicher Belehrung, und bey der faßlichen Behandlung, bey dem schönen fließenden Style wird es jeder Freund ernsteren Wissens mit Vergnügen zur Hand nehmen.

Daß ein durch seinen Rang, wie durch Geist und Herz gleich hochgestellter Staatsmann, der auch für das behandelte Fach ein competenter Richter ist, die Dedication des Werkes annahm, gibt den Beweis, daß es dem Gediegenen nie an Anerkennung fehlt. Von der ehrenvollen Würdigung, die diesem Werke eines österreichischen Gelehrten bereits im Auslande zu Theil wurde, sprechen nicht nur die dem Verfasser in den schmeichelhaftesten Ausdrücken zugesendeten allerhöchsten Handbillete mehrerer Monarchen, sondern auch die in öffentlichen Blättern erschienenen Kritiken von ausgezeichneten und anerkannten Fachsmännern — eine Würdigung, die dem Werke auch im Inlande nicht entgehen wird.

Die Ausstattung des Werkes ist nett, Papier und Druck gut, letzterer auch correct; im Valvationstheile, Seite 121, ist jedoch im Einlösungs-Tariffe die Schwere der ganzen Bologneser Doppie nach dem österreichischen Ducatengewicht von 84 auf 94 Gran zu verbessern. Den ersten Band ziert ein gelungener Stahlstich, das neue Münzgebäude darstellend.

Carl v. Sava.

Ausländische Literatur.

Lexikon des Kirchenrechtes und der römisch-katholischen Liturgie. In Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päpstlichen Umschreibungsbullen, und die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten. Vom Dr. Andreas Müller, Domcapitular zu Würzburg. Erster Band (836 Seiten in 5 Heften). Zweyter Band (914 Seiten in 6 Heften). Dritter Band (622 Seiten in 4 Heften). Würzburg 1838. VIII. Bey E. Etlinger. Wien bey Mayer.

Je mehr sich die Zahl der in allen Fächern der Literatur fortwährend erscheinenden neuen wissenschaftlichen Werke vergrößert, desto erwünschlicher müssen die Bemühungen jener Schriftsteller genannt werden, die sich das löbliche Ziel setzen, durch zweckmäßige Zusammenfassung des Wissenswürdigsten und populäre Darstellung das sich immer mehr erweiternde Gebieth der Wissenschaften dem umfassenden Lesekreise so vieler Wißbegieriger, denen es an Muße zum Studium systematisch geschriebener Lehrbücher mangelt, zugänglicher zu machen, zugleich aber auch hierbey auf den Gelehrten vom Fache, dem es um fortlaufende Kenntniß aller beachtungswürdigen literarischen Zeiterscheinungen zu thun ist, gehörigen Bedacht zu nehmen.

Diesem Bedürfnisse auch hinsichtlich des Kirchenrechtes und der römisch-katholischen Liturgie abzuhelfen, war unstreitig die in der kurzen Vorrede mehr nur angedeutete als klar ausgesprochene Absicht des Herrn Verfassers des obigen, nun in zweyter Auflage in fünf Bänden erscheinenden Werkes, wovon Referenten gegenwärtig drey vorliegen, welche hier einer Umständlicheren Beurtheilung unterzogen werden sollen, die jedoch nach dem Zwecke dieser Zeitschrift bloß den kirchenrechtlichen Inhalt desselben, sonach mit Ausschluß Alles auf die römisch-katholische Liturgie Bezüglichen, zum Gegenstande haben kann.

Daß der Herr Verfasser bey Herausgabe dieses Werkes vorzüglich dessen practische Brauchbarkeit beabsichtigte, und er deßhalb in den einzelnen Artikeln hauptsächlich bestrebt war, alles das, was sich überall an kirchlichen Begriffen und Anstalten historisch herausgebildet, und bald mehr, bald weniger allgemeine Geltung erlangt hatte, getreu und faßlich darzustellen, ergibt sich schon aus dem, was in der Vorrede bemerkt wird: »daß nämlich sein Werk vorzüglich dem positiven Kirchenrechte (und der

Liturgie) angehöre," und: »daß er alles das in alphabetischer Folge aufzunehmen bemüht gewesen sey, was dazu diene, das Werk zu einem Archive des Kirchenrechtes (und der Liturgie), so wie zu einem Repertorium der in den verschiedenen deutschen Staaten geltenden kirchenrechtlichen Gesetze und Verordnungen zu machen.« Und diesen Zweck zu erreichen, ist dem Herrn Verfasser nach Referentens Ansicht in vorzüglichem Maße gelungen, wofür ihm selbst wissenschaftliche Forscher im Gebiethe des positiven Kirchenrechtes, und zwar um so mehr Dank wissen werden, je schwieriger es tagtäglich wird, sich die baldige und genaue Kenntniß der auch im kirchlichen Fache sich stets mehrenden literarisch-denkwürdigen Zeiterscheinungen zu verschaffen, um selbe sohin gebührend zum Behufe der Wissenschaft zu nutzen.

Allerdings hat diese überwiegend practische Tendenz des Herrn Verfassers unter Andern auch die Folge, daß insbesondere die von ihm in der Regel den einzelnen Artikeln vorausgeschickten Begriffsbestimmungen fast durchgehends, wiewohl mit theilweiser Ausnahme der eherechtlichen, im Ganzen überhaupt zu den bestgelungenen zu zählenden Artikel, nicht sowohl präcise, wissenschaftlich haltbare Definitionen, als vielmehr nur gemeinverständliche Erläuterungen kirchenrechtlicher Begriffe zu nennen sind. Doch kann hier eben in dieser Hinsicht die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß der Mangel solcher Definitionen von Jenen, welchen selbe unentbehrlich sind, ohnedieß aus systematisch geordneten Lehrbüchern, die durch lexicalische Repertorien keineswegs verdrängt werden dürfen, leicht zu ergänzen, und gerade solchen Lesern, für welche derley Werke, wie das des Herrn Verfassers, vorzugsweise geschrieben zu werden pflegen, minder fühlbar ist. Nur in jenen glücklicherweise nicht sehr häufigen Fällen zeigt sich hiervon ein wesentlicherer Nachtheil, wo der erst gerügte Mangel eine minder klare Behandlung des Gegenstandes des Artikels selbst nach sich zieht, was z. B. nach Referentens Meinung dem Herrn Verfasser bey dem Artikel »Gewohnheitsrecht überhaupt, und Herkommen« begegnete, der überdieß auch die dort erwähnten Begriffe von **Consuetudo juris** und **Facti** unerörtert läßt, — oder auch da, wo irgend eine positiv rechtliche Begriffsbestimmung an und für sich nicht als juristisch haltbar zugegeben werden kann, wie dieß bey Bestimmung des aus dem römischen Rechte zu entlehnenden Begriffes der »vollkommenen Adoption« der Fall ist, welchen der Herr Verfasser als mit jenem der »Arrogation« gleichbedeutend aufstellt, während darunter bekanntlich eine Art der, der Arrogation entgegengesetzten »Adoption im strengen Sinne« (d. i. der Adoption einer unter väterlicher Gewalt stehenden Person), und zwar jene, welche die Erlangung der

väterlichen Gewalt von Seite des Adoptirenden zur Folge hat, verstanden wird.

Die nach Verschiedenheit der erörterten Materien sehr ungleiche, wiewohl der Beschaffenheit des Gegenstandes immer angemessene Behandlungsweise der einzelnen Artikel zeichnet sich, entsprechend dem mehr populären Zwecke des Herrn Verfassers, im Allgemeinen minder durch Schärfe und Präcision, als vielmehr durch Klarheit der Auffassung und Reichhaltigkeit der angeführten, besonders der der neueren und neuesten Zeit angehörigen historischen Daten aus, welch' letzterer Umstand hauptsächlich die beträchtliche Vermehrung der älteren Auflage, deren erster Band bereits vor mehr als acht Jahren erschienen war, veranlaßte. Auch viele staatsrechtlich sehr wichtige Documente der älteren und neueren Zeit werden mitgetheilt, wie z. B. das Concordat zwischen Heinrich V. und Kalix II. vom Jahre 1122, in dem überhaupt sehr lesenswürdigen Artikel: »Concordate,« das Aschaffenburger-, das Baseler- (französisch, nebst deutscher Uebersetzung), das bayerische, das französische vom Jahre 1801, das niederländische und sicilianische Concordat. Bey controversen Gegenständen, worüber die Kirche noch keine der streitigen Meinungen durch ihre Autorität als die richtige feststellte, hat der Herr Verfasser größtentheil nicht bloß die entgegengesetzten Ansichten unbefangen neben einander hingestellt, sondern auch, wo ihm dieß nur immer die Wichtigkeit der Sache zu fordern schien, die für jede derselben von den Streitenden vorgebrachten Gründe in Kürze angeführt, und hierbey, so wie sonst überall, nebst der aus den zahlreichen gesetzlichen Citaten [1]) hervorleuchtenden ausgebreiteten Gesetzeskenntniß auch eine vorzügliche Belesenheit in den auf die einzelnen Materien bezüglichen älteren und neueren Schriften beurkundet. Uebrigens gebührt den meisten vom Herrn Verfasser gelieferten Erörterungen das Verdienst einer vollständig erschöpfenden Behandlung, welche namentlich, obgleich nicht überall, selbst die kleineren deutschen Staaten nicht außer Acht ließ. (So z. B. erwähnt der sehr ausführliche, über 66 Seiten umfassende Artikel: »Ehescheidung,« dem übrigens ein viel ausgedehnterer Begriff, als der in Oesterreich gesetzlich geltende, zum Grunde liegt, nebst den dießfälligen Vorschriften des römischen und geistlichen, auch jener des österreichischen, des preußischen, bayerischen, würtembergischen, sächsischen, baaden'schen, churhessischen, nassauischen und weimarischen Rechtes, worunter jene des österreichischen allein mehr als vier Seiten einnehmen). Auch das protestantische Kir-

---

[1]) Indessen kann Referent bey diesem Anlasse auch sein Bedauern nicht verhehlen, daß der Vermeidung so vieler eingeschlichener irriger Citate nicht größere Sorgfalt zugewendet wurde.

chenrecht, besonders in den das Eherecht betreffenden Artikeln, wurde einer vorzüglichen, sehr häufig sogar umständlicheren Berücksichtigung unterzogen, daher schon der einsichtsvolle Recensent der älteren Auflage in den göttingen'schen gelehrten Anzeigen (II. Band, vom Jahre 1833) mit Recht bemerkt hatte, daß dieses Lexikon auch für den protestantischen Geschäftsmann belehrend und nützlich sey.

Nach diesen das obige Werk im Allgemeinen betreffenden Vorerinnerungen möge nun der Leser selbst aus nachfolgendem sehr gedrängten Auszuge zweyer vom Herrn Verfasser erörterter, einer sehr verschiedenen Behandlungsweise empfänglicher Artikel (»Gerichtsbarkeit, geistliche,« und »Ehebedingungen«) entnehmen, ob und in wiefern sich vorerwähnte Bemerkungen, so weit sie insbesondere auf diese beyden Artikel anwendbar sind, als richtig bewähren.

Gerichtsbarkeit, geistliche. Der Herr Verfasser gibt hier nach vorausgeschickter Begriffsbestimmung zuvörderst eine historische Entwickelung, welche mit der Erläuterung der Paulinischen Vorschrift, I. Kor., 6, 4 — 7 beginnt, und sohin der allmäligen Ausbildung der **audientia episcopalis** erwähnt, die sich schon unter den römischen Imperatoren zu einer Art allgemeiner Gerichtsbarkeit der Bischöfe erhoben habe; später unter den byzantinischen Kaisern seyen die dießfälligen Vorrechte der Kirche noch mehr erweitert, und auch von Carl dem Großen und Friedrich II. bestätigt worden, so wie sich namentlich die kirchliche Gerichtsbarkeit auch auf solche Gegenstände, bey denen man etwas Sündliches fand, erstreckt habe, bis endlich seit dem XVI. Jahrhundert wieder eine bedeutende Beschränkung hierin eingetreten sey (Seite 34 bis 38). — Hierauf wird die Eintheilung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in eine innere und äußere angeführt, und dann zur Erläuterung der Begriffe: »Gericht, Instanzen, Instanzenzug, Civil- und Criminalgericht, so wie jener der ordentlichen und außerordentlichen Gerichtsbarkeit, der **jurisdictio mandata** und **delegata**, des Civil- und Criminalprocesses, dann des ordentlichen und des für die geistlichen Gerichte überhaupt vorgeschriebenen summarischen Verfahrens geschritten, auch des petitorischen und possessorischen Processes erwähnt, und die drey hier vorkommenden Instanzen, nebst den hinsichtlich des Beschwerderechtes und hierbey zu beobachtenden Vorganges im Allgemeinen geltenden Bestimmungen in Kürze angegeben (S. 38 bis 43). Nun erst geht der Herr Verfasser zur Begriffsbestimmung des Gerichtsstandes über, als dessen Haupteigenschaft die Competenz bezeichnet wird, was ihn sofort zur Beantwortung der Frage führt, welches Gericht als competent anzusehen, welche die Folge der Einschreitung eines incompetenten Forums, endlich,

Referent des Wunsches nicht entschlagen, daß der mit der Literatur seines Gegenstandes so sehr vertraute Herr Verfasser, der im vorliegenden Artikel sonst so tüchtige Gewährsmänner, wie Linde, Martin, Weber u. s. w., citirt, und dem es eben vorzüglich um Faßlichkeit zu thun war, sich lieber geradezu an die zwar ebenfalls nicht vollkommen genügenden, aber doch immerhin deutlicheren Begriffsbestimmungen P. M. v. Schenkel's, in dessen **Instit. jur. Eccles** (neunte, von Scheill besorgte Ausgabe, II. B., §. 812), oder auch die noch einfacheren Sauter's, in dessen **Fund. jur. Eccles., P. VI, §. 1103**, gehalten hätte, da die von dem Herrn Verfasser angeführten nicht bloß unbefriedigend, sondern auch, wohl aus Streben nach Kürze, nicht genug verständlich ausgefallen sind. — Hierauf wird noch des bey obberührter Anführung der gewöhnlichen Beweismittel übergangenen Augenscheines erwähnt, und sohin zur Erörterung der Begriffe eines Urtheiles (End- und Beyurtheiles), dessen Form, Inhaltes und Rechtswirkungen, so wie des hierbey zu beobachtenden Vorganges geschritten, wornach endlich (Seite 74) mit der letztlich von Uihlein im **XII.** Bande des Civilist. Archives mit mehreren Gründen bestrittenen Behauptung, »daß ein nichtiges Urtheil nie rechtskräftig werde,« und der Angabe der Nichtigkeitsfälle dieser sehr lesenswerthe Artikel geschlossen wird, wobey sich übrigens der Herr Verfasser zur Vermeidung allzugroßer Umständlichkeit auf mehrere andere Artikel, z. B. Delegation, Appellation, Privilegium **fori**, Eid u. s. w. bezogen, und seine Darstellung fast durchgehends mit zahlreichen, in den Noten allegirten gesetzlichen Belegen unterstützt hat. Schade, daß sich auch hier mehrere, theils unrichtige, theils nicht völlig genau zu den bezüglichen Stellen des Contextes passende Citate eingeschlichen haben, deren Beseitigung durch eine möglichst sorgfältige Correctur sehr wünschenswerth gewesen wäre. So z. B. beym Zeugenbeweise, Note 114, wird **c. 7, X. de Simon.** statt **c. 7, X. de test.** citirt. — Note 117, **c. 21, X. de haeret.** statt der römisch-rechtlichen: **c. 21, Cod. I. 5.** — Note 118, **c. 1, X. de haeret.**, wo nur überhaupt von der Unglaubwürdigkeit der Häretiker die Rede ist, statt des genau hierher passenden **can. 25, 26, II. qu. 7**, zufolge welchem aber gemäß den Worten: »**contra orthodoxum autem solius orthodoxi testimonium valeat,**« solche Zeugen ganz unfähig sind, wornach es zu wenig gesagt ist, daß dieselben, wie der Hr. Verfasser sich ausdrückt, nicht als vollgültig anzusehen seyen. — Note 121: **c. 33, 37, 45, X. de test. cog.**, wahrscheinlich statt der gleich bezifferten Stellen in **X. de test.**, während nach Referentens Ansicht eigentlich **c. 5, 9, X. de test. cog.** hierher gepaßt hätte. — Note 125: **c. 42, X.**, statt **c. 12, de poenit.**, was auch in der Note 126 statt der dort erwähn-

ten Stellen: c. 4, 18, 46, X. de test., anzuführen gewesen wäre. — Note 149: c. 44, X. de test., und: c. 6, X. de prob., während die eigentlich hierher gehörigen Stellen das c. 26, X., und c. 48, X. de test. zu seyn scheinen. So weiter beym Urkundenbeweise, Note 152: c. 13, X. de rescript. (wahrscheinlich durch einen Druckfehler) statt: c. 13, de praescr. — Note 156, wo der im Conterte ganz allgemein hingestellte Satz durch die citirten Stellen nicht als erwiesen angesehen werden kann. — Beym Eide, Note 168, das nicht hierher passende c. 2, de test. in 6to. — Note 171: c. 15, X. de purg. can., statt: c. 7, X. de jur cal. (Als ein störender Druckfehler im Conterte fiel Referenten Seite 64, Zeile 8 von unten: »Producenten,« statt »Producten,« auf.) Was die in diesem sehr ausgebreiteten Artikel enthaltenen Behauptungen des Herrn Verfassers selbst betrifft, so werden dieselben auch vom wissenschaftlich gebildeten Juristen größtentheils als richtig zugegeben werden müssen, welchem sie überdieß reichlichen Stoff zu nützlicher und anziehender Vergleichung der kanonischen Bestimmungen mit jenen des gewärtig bestehenden gerichtlichen Verfahrens gewähren.

Den Artikel

Ehebedingungen (conditiones), beginnt der Herr Verfasser mit der Bemerkung, daß nicht nur die Eheverlobnisse, sondern auch die Ehe selbst von Suspensivbedingungen abhängig gemacht werden könne, welche entweder conditiones de praesenti, de praeterito, oder de futuro seyn können, geht sohin auf die conditio servilis über, welche, wofern sie dem anderen Theile früher unbekannt gewesen sey, nach dem Rechte der Decretalen das impedimentum (dirimens) conditionis bilde [1]), wiewohl heutzutage nicht mehr vorkommen, und stellt dann drey hinsichtlich der sogenannten, dem Ehevertrage beygesetzten Bedingungen geltende Grundsätze auf, nämlich:

1.) Müsse jede dem Ehevertrage beygerückte erlaubte, physisch und moralisch mögliche, und mit dem Wesen der Ehe vereinbarliche Bedingung erfüllt werden, was wohl füglich mittelst cap. 26, X. de spons. et matr. hätte belegt werden können, aus welcher Stelle sich allerdings die Richtigkeit dieser Ansicht der Kanonisten folgern läßt, widrigens sonst der unschuldige Theil berechtiget sey, den Antrag auf Nichtigkeitserklärung der Ehe

---

[1]) „Der Stand der Leibeigenschaft," sagt der Hr. Verfasser, „trennt hiernach . . . . . die Ehe," ein Ausdruck, dessen sich derselbe mehrmahls in den eherechtlichen Artikeln anstatt des richtigeren: „macht die Ehe ungültig," bedient hat.

zu stellen. Wenn er jedoch, obschon wissend, daß die Bedingung noch nicht erfüllt sey, dem schuldigen Theile beywohnt, so werde dieß als ein Verzicht auf die Erfüllung der Bedingung angesehen.

2.) Durch jede der Wesenheit der Ehe widerstrebende Bedingung (**de praesenti** oder **de futuro**) werde die bey ihrem Vorhandenseyn abgeschlossene Ehe ungültig gemacht. Moralisch unmögliche Bedingungen werden für nicht beygerückt gehalten, wenn sie nicht zugleich dem Wesen der Ehe widerstreben, sonst aber ziehen sie die Ungültigkeit der Ehe nach sich. Letztere seyen entweder dem Wohle des Kindes, oder dem der Treue, oder des Sacramentes (wie man nämlich die dießfälligen lateinischen Ausdrücke mehr dem Buchstaben, als ihrer geistigen Bedeutung nach zu übersetzen pflegt) entgegen.

3.) Eine der Wesenheit der Ehe nicht widerstrebende, physisch oder (wie es statt »und« richtiger heißen sollte) moralisch unmögliche Bedingung werde für nicht beygerückt angesehen. — Das Vorhandenseyn einer dem Ehevertrage beygesetzten Bedingung müsse übrigens durch vollgültige Zeugen oder legale Urkunden bewiesen, widrigens auf die Bedingung verzichtet, und der Ehe-Consens erneuert werden. Endlich erwähnt der Hr. Verfasser noch in Kürze, was im Falle einer hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder beygerückten Bedingung nach seiner Ansicht dem Pfarrer zu thun obliege, und bezieht sich schließlich im Weiteren auf zwey der folgenden Artikel.

Die äußere Ausstattung des Werkes würde vorzüglich zu nennen seyn, wenn nur auf Verminderung der bey vielen Artikeln leider sehr zahlreich eingeschlichenen Druckfehler, und durchgängig richtige Interpunction sorgfältiger Bedacht genommen worden wäre, was mindestens dann störend ist, wenn hiedurch das Verständniß einer nach ihrem ganzen oder theilweisen Inhalte angeführten Gesetzesstelle oder Urkunde erschwert wird, wie dieß mitunter dem Herrn Verfasser begegnet ist [1]), wiewohl es hauptsächlich in den letzt erschienenen Heften auch nicht an solchen, selbst umständlicheren Artikeln mangelt, die sich vor anderen durch typographische Correctheit vortheilhaft auszeichnen.

Indem nun Referent von dem Herrn Verfasser mit dem aufrichtigen Wunsche der möglichsten Verbreitung seines so nützlichen Unternehmens

---

[1]) Dieß ist z. B. im Art. Ehe in der Note 54 der Fall, wo Zeile 4 „non" für „nos," Zeile 7 „fidelibus" für „infidelibus," und Zeile 5 von unten „admittitur für amittitur," — oder in der abgedruckten päpstlichen Mahnung, Seite 543, im Art. Concordate, wo Zeile 10 „acquivisset für acquivisse," und Zeile 12, wo „coquo" für „coque" steht.

scheidet, hält er sich zugleich verpflichtet, am Schlusse seiner Beurtheilung noch des in diesem Werke nirgends verläugneten Geistes der Mäßigung und Duldsamkeit zu erwähnen, welcher sicher mit dazu beytragen wird, demselben auch bey Andersdenkenden Eingang zu verschaffen. In dieser Hinsicht verdienen insbesondere die eine reichhaltige historische Darstellung biethenden Artikeln: »Concilien,« und »Griechische Kirche,« vor anderen rühmlich erwähnt zu werden.

Ernst Theser.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

84.

Hofkammerdecret vom 17. August 1838, Z. 28976/1881.

Die Abnahme des Diensteides von Gränzwach-Führern kann auch in Gegenwart der Gefällenwach-Inspectoren vorgenommen werden.

Mit Beziehung auf den §. 133 der allgemeinen Dienstvorschrift der Gränzwache, und um dem Aerar nicht durch die Einberufung eines von dem Sitze der Bezirks-Verwaltung in größerer Entfernung aufgestellten Ober-Commissärs unnöthige Auslagen zu verursachen, gestattet man, daß die Abnahme des Eides von Individuen, welche zu Gränzwach-Führern ernannt werden, bey der Cameral-Bezirksverwaltung statt in Gegenwart des Gränzwach-Ober-Commissärs, in jener des Gefällenwach-Inspectors oder seines Stellvertreters in soferne zu erfolgen hat, als der Standort des Ober-Commissärs außer dem Sitze der Bezirks-Verwaltung ist, und der Ober-Commissär nicht etwa aus einem andern Anlasse sich zu der für die Eidesablegung bestimmten Zeit ohnehin an dem letztern Orte befindet.

N. Oest. Cam. Gef. Verw. Z. 18679/2783, vom 5. September 1838.

85.

Umlaufschreiben an die der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung unterstehenden Behörden, ausübenden Aemter und Angestellten, vom 8. August 1838. Ueber die Frage, ob der mit dem Umlaufschreiben vom 25. July l. J., Z. 18337/1050, intimirte hohe Erlaß vom 30. August v. J., Z. 34829, sich auf die im inneren Verkehre die Zoll-Linie überschreitenden Waaren beziehe, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mittels des hohen Decretes vom 11. July l. J., Z. 26456/1801, Folgendes zu bedeuten geruhet.

Zwischen dem Falle, in welchem eine Waare mit Beobachtung des Abschnittes IV, Hauptstück V der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung über die See oder Ausland aus einem Theile des Zollgebiethes in den anderen gewiesen wird, und zwischen der Anweisung unverzollter ausländischer Güter (Abschnitt II, Hauptstück V) findet ein wichtiger Unterschied Statt. Die Anweisung ausländischer-unverzollter Anweisgüter ist für den Versender oder

überhaupt denjenigen, der für die Erklärung haftet, mit der Verpflichtung verbunden, die Waare genau in derselben Beschaffenheit und Menge, in der solche in das Zollgebieth eingebracht worden ist, zu dem Amte, an das dieselbe gewiesen wird, zu überbringen. Deswegen muß auch der Zustand der Waare, außer den Fällen, in denen über die Entstehung des Unterschiedes eine genügende Aufklärung geleistet wird, mit der Waarenerklärung und der Anweisbollete genau übereinstimmen, und die Anordnungen über die straffrey bleibenden Unterschiede der Waarenmenge zwischen der Erklärung und dem Zustande der Waare gelten nicht für die Unterschiede, welche auf dem Transporte der Waare, oder bey deren Stellung zu einem Amte entdeckt werden.

Inländische Erzeugnisse hingegen, oder verzollte ausländische Güter, welche über die See oder ein ausländisches Gebieth aus einem Theile des Zollgebiethes in den andern angewiesen werden, können zu Folge des §. 196 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung im Auslande belassen werden, ohne daß solches eine andere Folge nach sich zu ziehen hat, als die Entrichtung des Ausgangszolles. Nur die ohnehin nicht zahlreichen Gegenstände, deren Ausfuhr verbothen ist, machen hievon eine Ausnahme, indem, wenn dieselben im Auslande gesetzwidrig gelassen werden, das Strafverfahren wegen Schleichhandel eingeleitet wird (§. 196 der Z. und St. M. O., und §. 187, Z. 1, des G. St. G.).

Die gestattete Belassung der ganzen Waarensendung oder eines Theiles derselben im Auslande zieht die Folgen nach sich, daß dem Versender, oder überhaupt demjenigen, der für die Erklärung haftet, freygelassen bleiben muß, bey dem Eingange der Waarensendung in das Zollgebieth eine neue Eingangserklärung zu überreichen, und mit derselben nur diejenige Waarenmenge, welche nicht im Auslande gelassen worden ist, zum Eintritte zu erklären.

Läßt die Partey die bey der Ausfuhr angebrachte Waarenerklärung auch für die Einfuhr gelten, indem sie für den Eingang keine neue Erklärung überreicht, so ändert dieses doch nicht im Wesentlichen den Grundsatz, daß bey dem Eingange das von den Amtshandlungen für die Ausfuhr (§. 193 der Z. und St. M. O.) verschiedene ämtliche Verfahren nach den für die Einfuhrverzollung geltenden Anordnungen gepflogen und demselben die früher als Ausgangserklärung eingebrachte Waarenerklärung nun in der Eigenschaft einer Eingangserklärung zum Grunde gelegt werden muß (§. 195) wie auch daß die Partey, welche stillschweigend die zur Ausfuhr erfolgte Erklärung nun auch für die Einfuhr einbringt, nicht nachtheiliger behandelt werden kann, als es der Fall wäre, wenn sie eine eigene Eingangserklärung eingebracht hätte.

Die in einem solchen Falle, wenn gleich nur einmal eingebrachte Waarenerklärung stellt sich in einer zweyfachen Eigenschaft dar. Sie war ursprünglich eine Erklärung für die Ausfuhr, und wird erst durch die stillschweigende Einbringung derselben bei der Einfuhr zur Eingangserklärung. Auf diesen Betrachtungen beruhen die Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes der §§. 281 und 282, welche für die Unrichtigkeiten der Erklärung in der Ausfuhr andere Anordnungen als für jene in der Einfuhr vorzeichnen, und die Erklärung für den Eingang in Absicht auf die Strafbehandlung geschieden von jener für die Ausfuhr betrachten.

Hieraus folgt, daß, wenn bey dem Verfahren für den Eingang solcher angewiesenen Waaren in Absicht auf die Menge derselben, Unrichtigkeiten

entdeckt werden, die letztern nicht von den Bestimmungen über die straffrey bleibenden Unterschiede in der Angabe der Menge (§. 278 G. St. G.) ausgeschlossen sind.

Wenn gleich übrigens sowohl hiedurch als auch die Zulassung einer eigenen Eintrittserklärung den Parteyen wichtige Mittel dargebothen werden, sich gegen die im §. 282 festgesetzten Strafen zu verwahren, und wenn gleich der §. 360 G. St. G. auf diese Anweisgüter nicht anwendbar ist, so kann doch in den Fällen, in denen die Partey unterläßt, eine neue Erklärung für die Waareneinfuhr einzubringen, und in denen der entdeckte Unterschied der Menge das straffrey bleibende Maß überschreitet, die Beybringung einer genügenden Aufklärung des entdeckten Unterschiedes nicht unbedingt verweigert werden. In Absicht auf See-Unfälle, und überhaupt zufällige Ereignisse auf dem Transporte, ist dieses ausdrücklich gestattet (§. 197 der Z. u. St. M. O. und §. 24 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836). In den unter diesen gesetzlichen Anordnungen nicht begriffenen Fällen, muß jedoch die Entscheidung, ob die beigebrachte Aufklärung als genügend zu betrachten sey, der Gefällen-Landesbehörde vorbehalten bleiben.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

86.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an sämmtliche ihr unterstehende Behörden, Aemter und Wachanstalten vom 18. August 1838. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches I. Theils, und die hinsichtlich der Bemessung der Alimentations-Gebühren überhaupt, bestehenden Vorschriften hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. vereinigten Hofkanzley, zu Folge Decretes vom 5. August l. J. Zahl 26831/1910, festzusetzen beschlossen, daß dem vom Amte und Gehalte suspendirten mit einer Alimentation betheilten Beamten, wenn sie sich im Criminal-Inquisitions-Arreste befinden, kein Anspruch auf die unentgeldliche Verpflegung daselbst auf öffentliche Kosten zustehe, sondern daß von der einem solchen Beamten bewilligten Alimentation vor Allem dessen eigener Unterhalt im Inquisitions-Gefängnisse zu bestreiten ist.

87.

Hofkammerdecret vom 13. August, Z. 29800/1947.

Auslieferung recrutirungsflüchtiger Individuen, welche sich in die Gränz- oder Gefällen-Wache einschleichen.

Im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley und mit dem k. k. Hofkriegsrathe wird der k. k. Gefällenverwaltung bedeutet, daß für den Fall, als ungeachtet der bestehenden Vorsichten ein recrutirungsflüchtiges Individuum sich in die Gränz- oder Gefällenwache einschleichen sollte, dem Kreisamte das Recht vorbehalten ist, das Begehren der Zurückstellung eines solchen Individuums zu stellen, welchem sonach unweigerlich Folge zu geben ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Reclamirung nicht durch den Umstand bedingt sey, daß das betreffende Individuum bereits zur Fahne

geschworen habe; sondern daß es hinreicht, wenn bey demselben ein zur Begründung der Eigenschaft der Recrutirungsflüchtigkeit gesetzlich bestimmtes Merkmahl eintrifft.

N. Oest. Cam. Gef. Verw. Zahl $^{18770}/_{2808}$, vom 6. September 1838.

88.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Behörden, Aemter und Wachanstalten vom 10. September 1838.

Wegen Ermittlung des Abganges an Gewicht für die Schlichte und Zurichtung bey Baumwollwaaren.

Mit Beziehung auf den §. 251 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter, und auf das hierortige Umlaufschreiben vom 20. Aprill l. J., Z. $^{7543}/_{1613}$, wird in Folge des hohen Hofkammer-Erlasses vom 20. vorigen Monaths, Zahl $^{30473}/_{2087}$, den unterstehenden Behörden, Aemtern und Wachanstalten bedeutet, daß es keinem Anstande unterliegt, wenn das Verhältniß des Zuwachses am Gewichte, den eine Baumwollwaare durch die Zubereitung erhalten hat, mit Zuziehung von Sachverständigen ausgemittelt worden ist, und das Amt bey einer spätern Waarensendung erkennt, daß die Waare genau von derselben Art sey, als jene, für welche die erwähnte Ausmittlung erfolgt ist, diese spätere Sendung mit Beziehung auf den bey einem früher aufgenommenen Befunde nach dem Ergebnisse des letzteren zu behandeln, und zum Behufen der Garn-Ausweisung das mit Zuziehung der Sachverständigen als angemessen erkannte Procent anzunehmen, ohne daß es erforderlich ist, bey jeder solchen späteren Waarensendung neuerdings Sachverständige beyzuziehen.

Nur muß in jedem solchen Falle die Register-Zahl berufen werden, unter welcher das über den Befund der Sachverständigen aufzunehmende Protokoll angeschlossen wurde.

Die Aemter haben deßwegen auch die Vorsicht anzuwenden, in den Fällen, in denen die Procenten-Bestimmung durch Sachverständige für Waaren, die häufig in gleicher Beschaffenheit vorzukommen pflegen, erfolgt, das Protokoll in zweyfacher Ausfertigung aufzunehmen, beyden Exemplaren Musterabschnitte der Waaren, um die es sich handelt, beyzuheften, und ein Exemplar des Protokolls dem Register anzuschließen, das andere aber für die Behandlung künftiger ähnlicher Fälle zurückzubehalten.

89.

Hofkammerdecret vom 17. August 1838, Z. $^{29461}/_{1924}$.

Ausdehnung des Reise-Pauschales der Gefällenwach-Beamten auf alle Dienstreisen in dem ihnen zugewiesenen Bezirke.

Ueber die von einer Cameral-Gefällenverwaltung gestellte Anfrage wird der k. k. Gefällenverwaltung zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen bedeutet, daß für die Reisen im Verfahren über Gefälls-Uebertretungen oder in Angelegenheiten, ein nicht in die Staatscasse einfließendes Gefäll betreffen, den Gefällenwach-Beamten eine besondere Reisekosten-Vergütung nicht zu bewilligen ist. Das für dieselben bestimmte Pauschale hat vielmehr die Vergütung der Reiseauslagen fur alle Dienstreisen in dem, den Gefällenwach-Beamten zugewiesenen eigenen Bezirke zu um-

fassen, daher sie nebst dem Pauschale unter keinem Vorwande auf eine sonstige Reisekosten-Vergütung bey Dienstreisen im Bezirke einen Anspruch zu stellen berechtiget sind.

Uebrigens sind die Reisepauschalien der Gefällenwach-Beamten jederzeit ausschließend im Gefällenwach-Regie-Aufwande zu verrechnen, daher auch bey den oben erwähnten Reisen eine Ausscheidung oder Zuweisung einer Tangente des Pauschals auf einen andern Fond oder Verrechnungszweig nicht Statt zu finden hat.

N. Oest. Cam. Gef. Verw. Zahl $^{18973}/_{2849}$, vom 16. September 1838.

90.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Behörden, Aemter und Wachanstalten vom 21. September 1838. Zur Erzielung eines übereinstimmenden Verfahrens wird in Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 22. vorigen Monaths, Z. $^{31531}/_{2169}$, bedeutet, daß von denjenigen controllpflichtigen Waaren, welche der Eingangs-Verzollung, unterzogen worden sind, und von dem diese Verzollung vornehmenden Amte unter ämtlichem Verschlusse nicht auf Ansuchen der Partey, sondern bloß zur Handhabung der bestehenden Bestimmungen über die Waaren-Controlle an ein anderes Amt, oder an eine Abtheilung der Gefällenwache angewiesen werden, eine Siegelgebühr nicht einzuheben ist.

91.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Behörden, Aemter und Wachanstalten vom 26. September 1838. Zur Abkürzung der Geschäftsbehandlung wird im Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 29. August 1838, Z. $^{34185}/_{2340}$, gestattet, daß die Gefällenwach-Inspectoren auf den Dienstreisen, die sie innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes, jedoch außer dem Standorte der Cameral-Bezirksverwaltung vornehmen, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren wegen der Gefälls-Uebertretungen,

a) welche von ihnen selbst bey Gelegenheit der Bereisung entdeckt worden sind, oder über die sie die Erhebung des Thatbestandes oder die Untersuchung pflegen, oder

b) über welche die Verhandlung von einem zur Erhebung des Thatbestandes oder der Untersuchung ermächtigten Beamten ihnen bey ihrer Anwesenheit in dem Standorte dieses Amtes oder Beamten mit dem Erachten, daß von dem Verfahren abzulassen sey, mitgetheilt wird, in so fern bewilligen, als die mit den §§. 541, 542 und 545 vorgezeichneten Bedingungen zur Gewährung der angesuchten Ablassung vorhanden sind, und der nach dem im §. 541 bemerkten Maßstabe sich ergebende Strafbetrag 25 fl. C. M. nicht überschreitet. Die Gefällenwach-Inspectoren haben sich dieser ihnen eingeräumten Berechtigung nur ohne Nachtheil für ihren unmittelbaren Beruf und den nächsten Zweck der ihnen obliegenden Bereisungen zu bedienen.

In dem unter b) bemerkten Falle hat die Mittheilung stets mündlich zu geschehen, und die Bewilligung zur Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren wird von dem Gefällenwach-Inspector unmittelbar in dem

Register über geringe Straffälle, oder auf demjenigen Verhandlungsacte, welcher der Ablassung zum Grunde liegt, mit den Worten ertheilt: »Gesehen, und wird die angesuchte Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren bewilligt.« Erachtet der Gefällenwach-Inspector in einem solchen Falle, daß der Gewährung der Ablassung gesetzlich gegründete Hindernisse entgegen stehen, so hat er das Amt oder den Beamten auf dieselben aufmerksam zu machen, und da es sich bloß um Fälle handeln kann, die den dem Amte oder Beamten für die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren eingeräumten Wirkungskreis überschreiten, zur Vorlegung des Ansuchens um die Ablassung an die vorgesetzte Behörde mündlich zu weisen.

Man gestattet ferner, daß die Cameral-Bezirks-Vorsteher, Cameral-Bezirks-Commissäre, welche zur Vornahme von Dienstreisen ausgesendet werden, bey der Aussendung in Gegenden, in denen Gefällsübertretungen häufig vorkommen, die Ermächtigung ertheilen dürfte, die Ablassung von den gesetzmäßigen Verfahren auf diesen Reisen unter denselben Beschränkungen, unter denen diese Ermächtigung den Gefällenwach-Inspectoren nach der gegenwärtigen Verordnung Statt findet, zu bewilligen.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

92.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die unterstehenden Behörden und Aemter vom 29. September 1838. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem hohen Decrete vom 13. Junius l. J., Z. $^{15848}/_{1063}$, in Absicht auf die Vollziehung der §§. 357, 358 und 364 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung über den Hausierhandel im Gränzbezirke und die Ausübung dieses Gewerbes mit controllpflichtigen Waaren im inneren Zollgebiethe, mit Beziehung auf den mit der hierortigen Verordnung vom 15. Februar 1836, Zahl ^{82}/V. P., bekannt gegebenen hohen Erlaß vom 31. Januar 1836, Zahl 8177, Folgendes festzusetzen befunden:

1. Von dem Hausierhandel bleiben auch künftig gänzlich ausgeschlossen:
   a) Baumwoll-Spitzengrund (Bobbinet),
   b) die der ämtlichen Bezeichnung (dem Commercial-Waarenstämpel) unterliegenden Baumwoll-Waaren, wenn dieselben mit dieser Bezeichnung nicht versehen sind.
2. Hausier-Befugnisse für den Gränzbezirk überhaupt, insbesondere aber mit Baumwoll-Erzeugnissen, dürfen nur Leuten verliehen werden, welche den Hausierhandel in den nunmehr im Gränzbezirke begriffenen Gegenden bis zum 1. Aprill 1836 ausgeübt und auch seitdem die Bewilligung zum Hausieren im Gränzbezirke mit den Waaren, für welche sie die Bewilligung ansuchen, erwirkt haben, und daselbst ausüben.
3. Im inneren Zollgebiethe dürfen Hausier-Befugnisse mit der Bewilligung, das Hausiergewerbe mit controllpflichtigen Waaren, so weit solche durch das Hausier-Patent nicht unbedingt von dem Hausierhandel ausgeschlossen sind, zu treiben, nur Leuten verliehen werden, welche den Hausierhandel mit controllpflichtigen Waaren, für die

das Hausier=Befugniß angesucht wird, bisher im Grunde der hierzu vorschriftmäßig erhaltenen Bewilligung ausgeübt haben.

4. Die Kreisämter brauchen in Absicht auf die Verleihung von Hausier=Befugnissen, die mit Beobachtung der unter 1 und 3 aufgeführten Bestimmungen für den Umsatz von Baumwoll=Waaren im inneren Zollgebiethe ertheilt werden, nicht mit den Cameral=Bezirksverwaltungen Rücksprache zu pflegen. Sie haben jedoch stets zugleich mit der Ertheilung des Hausier=Passes von derselben diejenige Cameral=Bezirksverwaltung in die Kenntniß zu setzen, in deren Cameral=Bezirke der Sitz des Kreisamtes gelegen ist.

5. Dagegen hat auch künftig das gegenseitige Einverständniß zwischen dem Kreisamte und der Cameral=Bezirksverwaltung rücksichtlich der Ertheilung der Befugnisse zum Hausieren
   a) im Gränzbezirke, oder
   b) rücksichtlich anderer controllpflichtiger Waaren, als der Baumwoll=Erzeugnisse, im inneren Zollgebiethe Statt zu finden.

6. Die Behörden haben sich gegenwärtig zu halten, daß nicht die plötzliche Einstellung des Hausierhandels und die gewaltsame Störung des bisher auf vorschriftmäßige Art durch denselben erlangten Erwerbes, wohl aber eine allmählige fortschreitende Einschränkung dieser Beschäftigung in der Absicht gelegen ist, für welchen Zweck die unter 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen gehörig gehandhabt werden müssen.

7. Bey den Bezirksverwaltungen ist eine geordnete Vormerkung über die zum Hausieren
   a) im Gränzbezirke, und
   b) mit controllpflichtigen Waaren im inneren Zollgebiethe, ertheilten Bewilligungen nach diesen zwey Theilen des Zollgebiethes gesondert zu führen.

8. Die Menge der Baumwoll=Waaren, mit denen im Grunde der hierzu erhaltenen Bewilligung hausieret werden darf, hat, wie bereits für Nieder=Oesterreich zweckmäßig verfügt wurde, fünfzig Pfund Wiener Gewichtes nicht zu überschreiten.

9. Ueber die gegenwärtigen Anordnungen wird eine allgemeine Kundmachung nicht erlassen, jedoch werden auf jedem Hausierpasse, der für den Gränzbezirk oder zum Absatze controllpflichtiger Waaren im inneren Zollgebiethe ertheilt wird, deutlich ersichtlich gemacht werden:
   a) Die unter 1 und 8 bemerkten Beschränkungen, sofern die Gegenstände, für welche die Bewilligung zum Hausieren ertheilt wird, von der Art derjenigen sind, auf welche sich die Beschränkungen beziehen.
   b) Wenn die Bewilligung zum Hausieren mit controllpflichtigen Waaren ertheilt wird, die Benennung der Waaren, auf die sich die Bewilligung bezieht, und die Verbindlichkeit des Hausierers, rücksichtlich derselben, die für deren Transport und Umsatz bestehenden Vorschriften zu beobachten.
   c) Sofern die Bewilligung zum Hausieren im Gränzbezirke ertheilt wird, die Namen der Ortschaften oder wenigstens der obrigkeitlichen Bezirke, für welche dieselbe gilt.

Hiernach ist sich daher in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

93.

Hofkammerdecret vom 4. September 1838. Z. $^{35801}/_{2597}$.

Behandlung der in die Gefällenwache eingereihten provisorischen Aufsichts-Individuen bey eintretender Dienstuntauglichkeit vor zehn Jahren.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. August l. J., haben Seine Majestät zu gestatten geruht, daß die mit dem hierortigen Decrete vom 1. August 1834, Z. 34197, bekannt gemachte Allerh. Entschließung vom 28. Julius 1834, wonach jenen provisorisch angestellten Individuen der früheren Gränzaufsicht, welche nach Organisirung der Gränzwache und nach ihrer Einreihung in dieselbe vor zurückgelegter zähnjähriger Dienstleistung, dienstuntauglich werden, eine Abfertigung gebührt, auch auf jene Individuen der Gefällenwache ausgedehnt werde, welche in provisorischer Eigenschaft aus der frühern Aufsicht in die Gefällenwache eingereiht wurden, und vor zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit dienstuntauglich geworden sind.

Wovon die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung zur Darnachachtung bey künftiger Behandlung der in diesem Falle befindlichen Gefällenwach-Individuen in die Kenntniß gesetzt wird.

N. Oest. Cam. Gef. Verw., Z. $^{19938}/_{2928}$, vom 30. September 1838.

94.

Hofkammer-Decret vom 20. September 1838. Z. $^{37577}/_{2496}$.

Für die Obern und die Mannschaft der Gefällenwache werden Federbüsche gestattet. Passpoilirung der Campagne-Uniform.

Ueber das von einer Cameral-Gefällenwache gestellte Ansuchen wird der Mannschaft der Gefällenwache allgemein die Bewilligung ertheilt, auf den zur Amtskleidung gehörigen Hüten Federbüsche, nach Art der Militär-Feldjäger zu tragen. Die Auslage dafür ist jedoch von der Mannschaft selbst zu bestreiten, und es hat rücksichtlich der Anschaffung unter keinem wie immer gearteten Vorwande, weder unmittelbar noch mittelbar, ein Zwang einzutreten.

Unter der gleichen Bedingung gestattet man, daß auch die Beamten der Gefällenwache, in so ferne sie in der Campagne-Uniform erscheinen, auf den Hüten Federbüsche in derselben Weise, wie die höhern Vorgesetzten der Gränzwache tragen, und die für die Gränzwach-Beamten bestehende Bewilligung in Bezug auf die Einfassung der Röcke mit Schnüren von der Farbe des Egalisirungs-Tuches und das Aufschlagen der Rockschöße auch auf die Röcke der Campagne-Uniform der Gefällenwach-Beamten angewendet werde.

Die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung wird hievon zur Darnachachtung und weitern Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Nied. Oest. Cam. Gef. Verw., Z. $^{21373}/_{3173}$, vom 8. October 1838.

95.

Hofkammerdecret vom 14. September 1838, Z. $^{35805}/_{2398}$.

Bemessung des Zehrungsbeytrages für die Mannschaft der Gefällenwache.

Um allfälligen Anfragen zuvorzukommen, und ein gleichmäßiges Benehmen bey Bemessung des Zehrungsbeitrages für die Mannschaft der Be-

fällenwache zu erzielen, wird der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung bedeutet, daß bey dem Ausmaße dieses Bezuges, in sofern er nach den bestehenden Vorschriften gebühret, nebst der Löhnung nicht bloß der Betrag des früheren, sondern jener des mit dem Erlasse vom 28. Februar d. J., Z, $^{3387}/_{239}$ erhöhten Zuschusses zur Grundlage zu nehmen ist.

N. Oest. Cam. Gef. Verw., Zahl $^{20989}/_{3119}$, vom 8. October 1838.

96.

Hofkammerdecret vom 3. October 1838, Z. $^{38705}/_{2577}$.

Bestimmung über den Bekleidungsbeytrag für die Gefällenwach-Mannschaft.

In den Bestimmungen über die Erfolglassung des Bekleidungsbeytrages für die Mannschaft der Gefällenwache werden nachfolgende Aenderungen festgesetzt:

1) Der Bekleidungsbeytrag, welcher gegenwärtig in monathlichen Raten flüssig gemacht wird, ist künftig in halbjährigen Terminen, und zwar am 1. April und 1. October eines jeden Jahres, vorhinein zu erfolgen.

2) Da jedoch in dem gegenwärtigen Jahre der zuletzt genannte Termin bereits verflossen ist, so wird der Mannschaft der Gefällenwache, die bereits im monathlichen Bezuge des Bekleidungsbeytrages sich befindet, welches bey allen denjenigen Individuen der Fall ist, die schon länger als ein Jahr in der Gefällenwache dienen, die Gebühr für die Zeit von der Einstellung der monathlichen Auszahlung bis zum letzten März k. J. zu berechnen, und derselben der hiernach entfallende Betrag alsogleich zu erfolgen seyn.

3) Denjenigen Individuen, bey welchen das Jahr, für welches sie bey ihrem Eintritte den ganzen Bekleidungsbeytrag abfaßten, noch nicht abgelaufen ist, wird die erste Gebühr nach Ablauf ihres Eintrittsjahres, von dem Ende dieses Jahres bis zum nächsten Zahlungstage der halbjährigen Gebühren anzuweisen seyn.

4) Um übrigens ähnliche Ausgleichungen für die Zukunft zu vermeiden, und eine gleiche Verfallszeit für die in der Frage stehenden Gebühr zu erreichen, ist künftig jedem neu eintretenden Manne der vom Eintritte bis einschließig zum zweyten auf den Eintrittstag fallenden Zahlungstage sich entziffernde Bekleidungsbeytrag zu erfolgen, wobey man gestattet, daß denjenigen von diesen Individuen, zugleich Aerarvorschüsse bis zu solchen Beträgen angewiesen werden können, daß sie mit Inbegriff der vorhinein abgefaßten Gebühr die Höhe eines zweyjährigen Bekleidungsbeytrages nicht überschreiten. Diese Vorschüsse sind in Raten zu 30 kr. von jeder Löhnungszahlung, und der bey Erfolgung der ersten halbjährigen Bekleidungsgebühr etwa noch verbleibende Rest durch Abzug hievon auf Einmahl hereinzubringen.

5) Bey Abrechnungen ist die Gebühr, welche für die Zeit vom Tage des Austrittes bis zum Schlusse des halben Jahres, für welche der Beytrag vorhinein erfolgt wurde, entfällt, dem Manne zum Ersatze vorzuschreiben.

6) Den Sectionsleitern ist zur besondern Pflicht zu machen, darüber zu wachen, daß der Bekleidungsbeytrag zu dem Zwecke, für welchen er bestimmt ist, auch verwendet, und daß denjenigen Individuen, welche unverläßlich sind, oder der Entlassung entgegen gehen, der Bekleidungsbeytrag nicht auf die Hand erfolgt, sondern nach Verhältniß zur Deckung des Staatsschatzes oder der Sections-Casse zurückbehalten werde.

7) Die Bestimmungen der hierortigen Verordnung vom 16. October 1835, Z. $^{35751}/_{14}$, in sofern sie durch die obigen Anordnungen nicht eine Aenderung erleiden, werden aufrecht erhalten.

Nied. Oest. Cam. Gef. Verw., Z. $22800/_{3413}$, vom 20. October 1838.

97.

Hofkammerdecret vom 18. October 1838, Z. $^{40167}/_{2675}$.

Vereinigung der getrennten Sections-Cassen, die sich in einem und demselben Cameralbezirke befinden.

Zur Vereinfachung des Rechnungswesens hat man beschlossen, daß in allen Fällen, wo mehr als eine Section der Gefällenwache einer Cameral-Bezirksverwaltung untersteht, die bisher getrennten Sections-Cassen vereiniget, und über dieselben nur Ein Journal und rücksichtlich Ein Hauptbuch geführt werde.

Eine Folge hiervon ist es daher, daß in Zukunft mit Gefällenwach-Individuen, welche bloß innerhalb desselben Cameralbezirkes versetzt werden, wenn sie auch in eine andere Section übertreten, keine Abrechnung zu pflegen seyn wird.

Diese Anordnung hat vom Verwaltungsjahre 1839 an in Wirksamkeit zu treten.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Paul **de Capitani de Vimercato**, Vice-Präsident der **Giunta del censimento** und Ritter des Ordens der eisernen Krone II. Classe, erhielt den Freyherrnstand des österreichischen Kaiserstaates.

Hr. Ludwig Salvioli, Präsident des Civil-Tribunals zu Venedig und Ritter des Ordens der eisernen Krone, erhielt den Ritterstand.

Hr. Anton Graf Mittrowsky von Mittrowitz und Nemischl, Vice-Präsident des böhmischen Landrechtes, erhielt das Ehren-Ritterkreuz des Johanniter-Ordens.

Hr. Johann Zimmer, k. k. nieder-österr. Appellationsrath, erhielt den Charakter und Titel eines wirklichen Hofrathes.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Ferdinand von Stelzhammer, nieder-österr. Landrath, zum nieder-österr. Appellationsrathe.

Hr. Vincenz Cavalli, Secretär des lomb. Cameral-Magistrates, zum Gubernialrathe und Referenten dieser Behörde.

Hr. Christian Wilhelm Huber, k. k. General-Consulatskanzler in Odessa, zum Consul in Gallacz.

Hr. Joseph Zanella, Rathsprotokollist der obersten Justiz in Verona, zum Tribunalrathe in Vicenza.

Hr. Dr. Franz Kaleßa, zum Professor des gerichtlichen Verfahrens, des Handels- und Wechselrechtes in Innsbruck.

Die Hrn. Carl Baron Mecsery, und Christian Baron Kotz, überzählige Kreis-Commissäre, zu überzähligen und unbesoldeten Gubernial-Secretären in Böhmen.

Hr. Emil von Blumfeld, Rathsprotokollist-Adjunct des venetianischen Appellationsgerichtes, zum Rathsprotokollisten der obersten Justiz in Verona.

Die Hrn. Victor Freyherr von Schmidburg, Joseph von Herget, Julius Graf von Klebelsberg, Ernst Graf von Bissingen, Theodor von Saldenhofen, Joseph Freyherr von Tinti, Friedrich Ritter von Hentel, Wenzel Turba, Johann Kitlinger, Joseph Rohn, zu Kreis-Commissären, oder zu Kreis-Commissären höherer Classe.

Dienstübersetzung.

Uebersetzt wurde:

Hr. Dr. Moritz von Stubenrauch, k. k. Professor der Rechte in Lemberg, zur Lehrkanzel des österr. bürgerl. Rechtes an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie.

Notizenblatt

für den Monath October 1839.

Recensionen inländischer Werke.

Das österreichische bürgerliche Recht, systematisch dargestellt und erläutert vom Dr. Joseph Winiwarter, k. k. wirklichem Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Universität in Wien. Erster Theil. Auch unter dem Titel: Das Personen-Recht, nach dem österreichischen allgem. bürgerl. Gesetzbuche systematisch dargestellt und erläutert. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1838. Bey J. G. Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller.

Seit dem Jahre 1810, wo unseres Wissens der Name des Hrn. Verfassers durch die ausführliche Anzeige der v. Zeiller'schen Beyträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in Rosbierski's Annalen der Rechtsgelehrsamkeit zuerst der gelehrten Welt bekannt wurde, erfreuet sich Oesterreich ununterbrochen der Geistesproducte einer Thätigkeit, deren Rühmlichkeit abermahl und abermahl anzuerkennen, wir nicht nöthig haben. Des Herrn Verfassers Abhandlungen in Zeitschriften, seine Sammlungen von Justiz- und politischen Gesetzen und jener für Beamte [1]), seine Uebersetzung des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches ins Lateinische, endlich seine Erläuterungen des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, sind bis in die entlegensten Theile unserer Monarchie gedrungen, sie sind nicht bloß in jenen Provinzen verbreitet, wo die deutsche Sprache Landes- oder Gerichtssprache ist, und

[1]) Wenn, wie verlautet, der Herr Verfasser sich so eben mit der zweyten Ausgabe des Handbuches der Verordnungen für Beamte beschäftiget, so würden wir der Hoffnung entgegen sehen können, es werde binnen Kurzem einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen seyn.

wo das allgemeine bürgerl. Gesetzbuch in Rechtskraft ist, sie wurden auch in fremde Sprachen (die italienische) übersetzt, und sind in Ungarns Ländern nicht minder, als in Deutschland gewürdiget und benützt, und wir freuen uns, hier aussprechen zu können, daß Deutschlands, vielleicht Europa's ausgezeichnetster Jurist, ein Mann, der gewiß nirgends als Wohldiener gilt, daß Mittermaier es ist, der, in uns vor Augen gelegenen Mittheilungen den Leistungen des Herrn Verfassers den unzweydeutigsten Beyfall gezollt habe. Bey solchen Zeugnissen von Anerkennung war es wohl voraus zu sehen, daß die erste Auflage des im Jahre 1830 vom Herrn Verfasser herausgegebenen I. Bandes der Erläuterungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches — so stark sie auch war — binnen Kurzem vergriffen seyn werde, eine Voraussicht, die nicht hinter der Wirklichkeit zurückblieb.

Es war aber auch bey der schon in der ersten Ausgabe ersichtlichen Tendenz des Herrn Verfassers, fortzuschreiten mit dem Geiste der Zeit, aufzunehmen oder widerlegend zu berühren, was mittlerweile von Anderen zur Erläuterung des allgem. bürgerl. Gesetzbuches war gesagt worden, endlich inzwischen erflossene legislative Anordnungen einzuschalten, — mit Zuverlässigkeit zu erwarten, daß die zweyte Ausgabe des Personenrechtes eben so sehr eine Vervollständigung als eine Verbesserung der ersten seyn werde, und daß sie dieses ist, wird jedem Leser bis zur Ueberzeugung klar werden, der sie mit der ersten verglichen haben wird.

Referent übergeht, wie billig, die Aufzählung aller seit 1830 erschienenen, auf das Personenrecht sich beziehenden, und in der zweyten Ausgabe vollständig aufgenommenen Gesetze, und will zum Beweise, wie sehr der Herr Verfasser auch die seit 1830 über den I. Theil des allgem. bürgerl. Gesetzbuches erschienenen Abhandlungen reiflich durchdacht, und den darin ausgesprochenen Ansichten theils huldigend bey-, theils sie widerlegend entgegengetreten sey, nur beyspielsweise auf die Erklärung des §. 159 und der §§. 180 bis 186, Seite 392 bis 393, und Seite 435 bis 449 (neue Ausgabe) hinweisen.

Unsere Sache ist es nicht, uns in eine Polemik über diese oder jene in der zweyten Ausgabe abweichend von der ersten, oder ganz neu aufgestellte Meinung des Herrn Verfassers einzulassen, — eine Polemik, die, soll sie nur einigermaßen zu einem Zwecke führen, sich fast zum Umfange einer oder mehrerer Abhandlungen ausdehnen müßte, und unseres Erachtens hier eben so wenig am Platze wäre, als sie uns schicklich erschiene. Mögen aber auch andere Schriftsteller hie und da anderer Meinung, als der Herr Verfasser seyn, Keiner hat noch verkannt, daß die bisherigen Commentirungen des Herrn Verfassers das Gepräge der Wissenschaftlichkeit und

eines umfassenden Geistes an sich tragen, und Keiner wird an der neuen Ausgabe diese Vorzüge vermissen, ja, Jeder sie — nur im gesteigerten Grade — wieder finden. Demnach glauben wir auch mit voller Zuversicht nur den allgemeinen Wunsch auszusprechen, wenn wir den Hrn. Verfasser bitten, uns auch fürder die Früchte seiner segensreichen Thätigkeit nicht vorzuenthalten.

Druck und Papier sind vorzüglich.

Dr. Carl Eugen Schindler.

Lehre von den Ehrenkränkungen und dem Verfahren bey denselben nach österreichischen Gesetzen. Vom Ignaz M. Kraus, Doctor der Rechte und Conceptsbeamten der k. k. Polizey-Ober-Direction in Wien. Wien 1838. Bey J. G. Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller. (XII und 274 Seiten.)

Ueber die wenigen, die Ehrenkränkungen, d. i. die politischen Vergehen wider die Ehre behandelnden Gesetze, und das bey solchen Ehrenkränkungen Statt habende Verfahren, ein Buch von 274 Seiten schreiben, ist das nicht ein verdächtiges Meisterstück der in neueren Zeiten etwas verrufenen Kunst der Buchmacherey? — So natürlich dieses Bedenken bey demjenigen ist, welcher die Einfachheit unserer politischen Gesetze über diesen Punct kennt, so gerne wird jeder Sachkundige, der das vorliegende Werk mit Aufmerksamkeit durchgelesen hat, sein etwa dem Herrn Verfasser im Gedanken zugefügtes Unrecht im Stillen ihm abbitten, und eingestehen müssen, daß eben das, was in ihm den angedeuteten Argwohn erregt hat, vollkommen geeignet sey, den Verfasser genügend zu rechtfertigen. Da sich derselbe die Aufgabe gesetzt hat, ein vollständiges Handbuch über die Ehrenkränkungen und das bey der Bestrafung derselben zu beobachtende Verfahren zu liefern, so blieb ihm, bey der Dürftigkeit der hierüber erschienenen speciellen Gesetze, nichts übrig, als auch oft aus etwas fern gelegenen Quellen Wasser auf seine Mühle zu leiten, und die dessenungeachtet bleibenden Lücken mit den Ergebnissen der Analogie auszufüllen. Daß in dem Buche die Analogie aus dem Strafgesetzbuche, I. und II. Theiles, eine sehr wichtige, ja unstreitig die Hauptrolle spielt, ist daher natürlich; eben so natürlich ist es aber auch, daß sich der Herr Verfasser eben deßhalb nicht so kurz fassen konnte, als er es ohne Zweifel gethan haben würde, wenn er specielle Gesetze hätte anführen können, um mannigfaltige, sich ergebende Anstände zu beseitigen. Mit welchem Geschicke, und mit wie viel

Scharfsinn der Herr Verfasser übrigens die Waffe der Analogie handhabt, beweisen selbst oberflächliche, in das Werk geworfene Blicke.

Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß des Werkes Volumen ziemlich zusammengeschmolzen wäre, wenn der Hr. Verfasser in mehreren Fällen, wo die aus dem II. Theile des Strafgesetzbuches herzuleitende Analogie offenbar, und keinem Bedenken unterworfen ist, auf den classischen Commentar des Herrn Regierungsrathes und Professors, **Dr. Joseph Kudler**, hingewiesen hätte; allein, es würde dadurch die Bequemlichkeit in der practischen Anwendung des Buches nothwendig gelitten haben.

Um den Leser in den Stand zu setzen, selbst über die Reichhaltigkeit des hier bearbeiteten Stoffes, und die Anordnung desselben urtheilen zu können, folge eine gedrängte Inhaltsanzeige.

Das System ist, wie billig, dem von unserem Strafgesetzbuche befolgten nachgebildet, und zerfällt, abgesehen von einer Einleitung und einigen allgemeinen Betrachtungen über die Ehre und die Verletzungen derselben, zunächst in zwey Abschnitte, deren erster von den **Ehrenkränkungen und der Bestrafung** derselben, — deren zweyter von dem **Verfahren** bey Ehrenkränkungen handelt.

Der erste Abschnitt zerfällt in vier Hauptstücke: **I.** Von den Ehrenkränkungen überhaupt. **II.** Von ihrer Bestrafung im Allgemeinen. **III.** Von den Ehrenkränkungen und ihrer Bestrafung insbesondere. **IV.** Von Erlöschung der Ehrenkränkungen und ihrer Strafen. — In dem **I.** Hauptstücke werden in den §§. **1** bis **5** die Gränzlinien zwischen denjenigen Ehrenverletzungen gezogen, welche als Verbrechen oder schwere Polizeyübertretungen, und diejenigen, welche als Polizeyvergehen anzusehen sind. Die §§. **6** bis **9** handeln von den Erfordernissen eines Polizeyvergehens, wobey Referent nicht umhin kann, zu bemerken, daß dieselben etwas kürzer und deutlicher hätten dargestellt werden können.

Die §§. **10** und **11** besprechen die zweckmäßigste Benennung der minderen Ehrenverletzungen, und die Absonderung der Polizeyvergehen von anderen Uebertretungen. Die folgenden §§. **12** bis **17** behandeln die allgemeine Verbindlichkeit der Anordnungen in Ansehung der P. V., die Verbindlichkeit der Ausländer, die Exequirung der Erkenntnisse ausländischer Behörden über österreichische Unterthanen, Vergehen der Kinder, — in wiefern böse Absicht oder Schaden zur Begründung eines Vergehens nothwendig, und ein Versuch eines P. V. gedenkbar und strafbar ist.

Die §§. **18** bis **22** des zweyten Hauptstückes stellen die Strafen der P. V. im Allgemeinen, der §. **23** die Strafen der Ehrenkränkungen insbesondere, der folgende Paragraph die Wirkung der ausgestandenen Strafe dar. Sehr wahr bemerkt der Herr Verfasser im §. **23**, daß von Abbitte,

Widerruf oder Ehrenerklärung nur dann die Rede seyn kann, wenn der Beleidiger sich dieser Genugthuung freywillig unterzieht, denn ein Zwang zu solchen Aeußerungen sey meistens ohne Wirkung, und vermehre oft das Uebel nur. — Im III. Hauptstücke unterscheidet der Herr Verfasser diejenigen Ehrenkränkungen, welche sich aus der Analogie des II. Theiles des Strafgesetzbuches ergeben, und diejenigen, welche nach besonderen Gesetzen als solche anzusehen sind; er geht demzufolge in den §§. 25 bis 38 die §§. 234, 72, 86, 235, 236, 237, 238, 240, 241, 242 und 269 des II. Theils des Strafgesetzes durch, und zeigt, wo in allen diesen Fällen die schwere Polizeyübertretung aufhört, und das Gebieth des Polizeyvergehens beginnt. Seite 87 hätte jedoch der Herr Verfasser statt eines Theiles des Hofdecretes vom 1. September 1790, vielmehr den §. 8 der Vorschrift für die Leitung des Censurwesens und für das Benehmen der Censoren vom 10. September 1810 anführen sollen, um allfällige Mißverständnisse zu beseitigen; denn, wenn gleich jenes Hofdecret alle Schriften, die öffentliche k. k. Gesetze und Anordnungen critisiren und tadeln, dem Verbothe zu unterziehen befiehlt, so stellt diese ausdrücklich den Grundsatz auf, daß »Werke, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder einzelnen Zweigen gewürdigt, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet, Mittel und Wege zur Erringung eines Vortheiles angezeigt, vergangene Ereignisse aufgehellt werden u. s. w., ohne hinlänglichem anderem Grunde nicht verbothen werden sollen, wären auch die Grundsätze und Ansichten des Autors nicht jene der Staatsverwaltung; nur müssen Schriften der Art mit Würde und Bescheidenheit, und mit Vermeidung aller eigentlichen und anzüglichen Personalitäten abgefaßt seyn rc.« Die Uebertretung des §. 69 des II. Theils des Strafgesetzes, und das demselben analoge P. V., wovon der Herr Verfasser Seite 89 spricht, ist eigentlich keine Ehrenkränkung, und gehört somit, strenge genommen, nicht hierher. — Seite 92 erklärt der Herr Verfasser den im §. 238 des II. Theils des Strafgesetzes vorkommenden Ausdruck: »zum Geschäfte macht,« für gleichbedeutend mit: »unternimmt.« Ist dieß richtig, so ist auch die von dem Herrn Verfasser im dritten Absatze der Seite 92 daraus gezogene Folgerung wahr. Indessen dürfte es auch nicht an Gründen fehlen, die Gleichstellung der beyden erwähnten Ausdrücke zu bestreiten. Die Worte: »sich zum Geschäfte machen,« scheinen eine mit bösem Vorsatze unternommene Verbreitung der, der Ehre eines Anderen nachtheiligen Beschuldigungen oder Gerüchte zu involviren. Dann aber fällt die aus bloßem Leichtsinne geschehene Verbreitung derselben nur in die Kategorie der Polizeyvergehen. — Auch Seite 98 scheinen dem Referenten die Gründe, aus welchen sich der Hr. Ver-

fasser zu einer, von der Meinung des Hrn. Polizey-Commissärs Nitius[1]) abweichenden Ansicht bekennt, nicht hinreichend. Seite 108 bringt der Herr Verfasser die Frage in Anregung, ob sich Jemand einer schweren Polizeyübertretung schuldig mache, der einem Anderen wegen eines verjährten, von ihm verübten Verbrechens, oder wegen einer verjährten schweren Polizeyübertretung, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht? — Der Herr Verfasser ist der Ansicht, als ob die Verjährung die Stelle der Abstrafung oder der Erlassung verträte. Referent kann jedoch diese Meinung nicht theilen, denn gewiß sprechen die §§. 204 des I., und 242 des II. Theils des Strafgesetzes nicht bloß zufällig nur von der ausgestandenen Strafe, und gewiß wird in den §§. 205 des I., und 273 des II. Theils nicht ohne Vorbedacht nur die durch Nachsicht erlassene, nicht aber auch die verjährte Strafe der ausgestandenen gleichgesetzt. Zudem läßt es sich recht wohl denken, warum die Gesetzgebung den bestraften Verbrecher oder Uebertreter gegen Angriffe auf sein Ehrgefühl schützt; durch die Ausstehung der Strafe hat er sein Vergehen dem Staate gegenüber gesühnt, und die Gesetzgebung kann es nicht dulden, daß die ausgestandene Strafe noch durch die gegen den Uebertreter fortwährend vorgebrachten Schmähungen gewissermaßen noch nachträglich verschärft werde; derjenige hingegen, welcher sich durch das Hinterpförtchen der Verjährung dem Arme der strafenden Gerechtigkeit entzogen hat, hat weder vor der Welt, noch vor seinem Gewissen dem beleidigten Gesetze Genugthuung verschafft; es läßt sich daher wohl rechtfertigen, wenn das Gesetz ihm nur einen minder wirksamen Schutz dadurch angedeihen läßt, daß es einen ihm, in der Absicht, ihn wegen seiner begangenen Uebertretung zu schmähen, gemachten Vorwurf, höchstens als Polizeyvergehen bestraft. — Das IV. Hauptstück bespricht im §. 41 die Erlöschungsarten der Ehrenkränkungen und ihrer Strafen im Allgemeinen, im §. 42 durch den Tod des Uebertreters oder des Beleidigten, in den §§. 43 und 44 durch Verjährung.

Der zweyte Abschnitt, mit nicht minderer Genauigkeit und Umsicht behandelt, als der erste, ist allgemeiner gehalten, und kann überhaupt als eine Darstellung des Verfahrens bey Polizeyvergehen, von denen im II. Theile des Strafgesetzbuches analoge schwere Polizeyübertretungen vorkommen, angesehen und benützt werden. Der Herr Verfasser hat nicht nur zu diesem Ende die Gesetzsammlungen und die vorhandene Literatur, sondern auch jene Quellen gewissenhaft benützt, welche ihm zufolge seiner Stellung zugänglich waren, und sich gerechten Anspruch auf die Anerken-

[1]) Siehe dessen Abhandlung in dieser Zeitschrift v. J. 1834, Junyheft, S. 387.

nung der Theorie und Praxis erworben. Die entscheidenden Stellen der gesetzlichen Anordnungen hat er nicht nur wörtlich, und mit besonderer Bezeichnung des gesetzlichen Textes getreu hingestellt, sondern auch größtentheils angezeigt, an welchem Orte sie in den Gesetzsammlungen zu finden seyen. Der zweyte Abschnitt hat seine eigene Einleitung, und zerfällt sohin in acht Hauptstücke: I. Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung der Ehrenkränkungen. II. Von der Erforschung der Ehrenkränkungen, und Erhebung des Thatbestandes. III. Von der Untersuchung des Beschuldigten, dem Verhöre und den Beweisen. IV. Von der Erkenntnißschöpfung. V. Von dem Recurse, Nachsuchen um Begnadigung, und anderen Rechtsmitteln. VI. Von der Kundmachung und Vollstreckung des Erkenntnisses. VII. Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über Polizeyvergehen. VIII. Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über Polizeyvergehen, und der Allgemeinen Aufsicht darüber. — Ein, das Auffinden erleichterndes, alphabetisches Register schließt das Werk.

Referent ist im Wesentlichen durchaus mit dem Herrn Verfasser einverstanden, und erkennt mit vorzüglichem Vergnügen den überall dem Herrn Verfasser inwohnenden Geist der Humanität an, welcher ihn im Zweifel, und so weit es nur immer mit dem Buchstaben des Gesetzes vereinbar ist, treibt, die gelindere Meinung zu vertheidigen. Belege davon findet man z. B. Seite 188, 211 und an andern Orten. Ausgezeichnet ist die Stelle Seite 176, in welcher das Benehmen, dessen sich der mit der Untersuchung von Ehrenkränkungen beauftragte Beamte zu befleißen hat, geschildert wird: »Die Mannigfaltigkeit der Begriffe hinsichtlich der Ehre und ihrer Verletzungen, die Verschiedenheit der Charaktere, des Alters, Geschlechts und Standes, die Beschaffenheit der geschehenen Kränkung, Zeit, Ort und andere Verhältnisse der gegenüberstehenden Parteyen, machen eine eben so umsichtige, als schwierige Berücksichtigung und kluge Benützung aller dieser Umstände nothwendig, wenn man zu obigem Zwecke gelangen will. Anstand und Gelassenheit, Klugheit und Selbstverläugnung, Ernst ohne pedantischen Anstrich, ohne die sogenannte Amtsmiene, sollen die Grundzüge des Benehmens eines politischen Beamten seyn. — Härte im Betragen, oder diejenige Voreiligkeit in der Erkenntnißschöpfung, welche nach den allerersten Eindrücken der Person des Beinzüchtigten, oder nach einer oberflächlichen Ansicht des Gegenstandes, aus einzelnen Acten oder gar aus Privat-Notizen, z. B. vom Hörensagen, in Voraus darüber abspricht, ehe noch die Untersuchung vorschriftmäßig durchgeführt wurde, sind für den Polizey- und politischen Beamten eben so zu meiden, als im Gegensatze allzugroße Vertraulichkeit, die keiner würdigen Haltung fähig ist, oder jener leichte Sinn, der, ohne sich in eine gründliche Erörterung des Gegenstandes einzulassen, in Parteysachen es

durchaus nur auf einen Vergleich anlegt, in Fällen hingegen, wo das Staatsinteresse eintritt, die ganze Last der Erörterung dem Constituten aufbürdet. Leidenschaft, Eigennutz, Vorliebe sind zu beseitigen. Persönlichkeiten, Neckereyen und Bedrückungen, so wie jede Art Mißbrauchs der in Händen habenden Gewalt, sind zu unterlassen. Die Berücksichtigung der Individualitäten, materiellen Interessen und der daraus entspringenden Affecte und Leidenschaften, ist besonders nothwendig. Gleichheit der Behandlungsweise wäre bisweilen die größte Ungleichheit.«

Zu weit scheint übrigens der Herr Verfasser zu gehen, wenn er Seite 174 die Verhaftung des Beschuldigten jederzeit für zuläßig erklärt, wenn ein solcher betreten wird, der, sey es vor der Untersuchung, oder nachdem dieselbe bereits angefangen worden, entwichen ist; da selbst bey schweren Polizeyübertretungen in diesem Falle nur mit Verhaftung vorgegangen werden **kann**, nicht aber vorgegangen werden **muß**, so dürfte bey Polizeyvergehen um so mehr dieselbe auch nur ausnahmsweise eintreten, als es sich bey denselben nur um geringere Strafen handelt, und die frühere Flucht des Beschuldigten oft nur als Folge einer übertriebenen Furcht vor einer Criminaluntersuchung oder einer härteren Strafe, als ihm wirklich bevorsteht, sich darstellt. — Seite 205 heißt es: »Da gegen Erkenntnisse der Landesstelle, wodurch die Straferkenntnisse der Polizey-Ober-Direction gemildert oder bestätigt worden sind, nach der Analogie des §. 413 des Strafgesetzbuches II. Theils, kein weiterer Recurs ergriffen werden kann, die Landesstelle jedoch bey Polizeyvergehen das erstrichterliche Erkenntniß zu verschärfen nicht berechtiget ist, so kann der Fall des §. 413 des II. Theils des Strafgesetzbuches, worin bestimmt ist, daß der Recurs gegen Urtheile, welche die Landesstelle verschärfet hat, an die politische Hofstelle zu nehmen ist, bey Polizeyvergehen nicht eintreten.« Diese Folgerung ist nicht richtig. Der genannte Paragraph kann nämlich auch bey Polizeyvergehen **unter derselben Voraussetzung**, unter welcher er bey schweren Polizeyübertretungen Anwendung findet, anwendbar werden. Was dieß für eine Voraussetzung sey, hat Hr. Regierungsrath **Kudler** im II. Theile seines Commentars, bey der Erklärung des §. 413, mit der ihm eigenen Präcision angezeigt. Da derselbe Fall möglicherweise auch bey Polizeyvergehen eintreten kann, so waltet darüber wohl kein Zweifel ob, daß dann auch noch ein weiterer Recurs gegen die Entscheidung der Landesstelle zulässig sey.

Außer diesen wenigen Bemängelungen sind einige Fehler im Style, einige Gebrechen in der Darstellung, welche manchmahl zu breit, manchmahl unklar ist, vorkommende Wiederholungen, und etwa noch zu rügen, daß in der Einleitung Manches erscheint, was eigentlich in die Vorrede

gehört hätte. Man kann übrigens dem Herrn Verfasser zu diesem ersten Versuche auf der schriftstellerischen Laufbahn nur Glück wünschen. Er hat die österreichische Literatur, und zwar gerade in einem bisher stiefmütterlich behandelten Felde, mit einem in jeder Beziehung schätzenswerthen Werke bereichert. Möge er bald das Publicum mit einem neuen Erzeugnisse seiner Feder beschenken, und seine Neigung, dieselbe zu beschäftigen, nicht hinter seinem Berufe dazu zurückbleiben.

Die typographische Ausstattung ist lobenswerth.

Dr. Eduard Tomaschek.

Ausländische Literatur.

Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Herausgegeben von den Professoren: J. F. H. Abegg in Breslau, J. M. F. Birnbaum in Unrecht, A. W. Heffter in Berlin, C. J. A. Mittermaier in Heidelberg, C. G. v. Wächter in Tübingen. Jahrgang 1837. Halle 1837. Bey C. A. Schwetschke und Sohn.

Drittes Stück.

XII. Ueber den Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden. Nach den Berathungen der großherzoglichen Gesetzgebungs-Commission. Vom Heffter.

XIII. Die Bestimmungen des römischen Rechtes über den Hochverrath in ihrem Verhältnisse zur heutigen Doctrin und Praxis. Vom Hrn. Professor Hepp in Tübingen.

XIV. Merkwürdiger Rechtsfall. Ein Knabe als Dieb und Brandstifter. Vom Hrn. Ober-Appellationsrath und Professor Konopak zu Jena.

Ein Knabe von kaum 12 Jahren begeht mit einer, nicht nur für sein Alter, sondern im Allgemeinen seltenen Verwegenheit und Vorsicht mehrere Diebstähle, und legt mit großer Ueberlegung in der Scheune eines der Bestohlenen Feuer, um sich an demselben zu rächen, weil dieser ihn des Diebstahls wegen verklagt hatte. Er wurde in Folge seines, mit der Thaterhebung vollkommen übereinstimmenden Geständnisses, zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Die Frage, ob dem Inquisiten bey seiner Jugend seine Handlungen imputirt werden können, bildet den eigentlichen Punct der in dem Aufsatze vorkommenden Erläuterungen. Nach österreichischen

Gesetzen (§. 2 des Str. G. B. I. Thls., und III. Hauptstückes des Str. G. B. II. Thls.) könnte darüber kein Zweifel obwalten, daß er nicht als Verbrecher behandelt werden dürfe. Nach §. 29 des II. Theils des Str. G. B. wäre er mit höchstens sechsmonathlicher Verschließung in einem abgesonderten Verwahrungsorte bestraft, diese Strafe vielleicht mit Fasten, körperlicher Züchtigung oder schwerer Arbeit verschärft, und damit ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten verbunden worden.

Bey der Publication des Erkenntnisses äußerte der Knabe, daß er zwar die erkannte Strafe antreten, aber doch noch einmahl vertheidigt werden, und ein zweytes Erkenntniß erwarten wolle. Sein Vormund erklärte sich jedoch durchaus gegen eine Abänderung des gefällten Erkenntnisses; denn in der Strafanstalt könne, während der vierjährigen Dauer der Strafzeit, in sittlicher und rechtlicher Hinsicht durch Belehrung und zweckmäßige Ermahnung des Knaben wohlthätig auf ihn eingewirkt, und in ihm noch ein nützliches Mitglied für die bürgerliche Gesellschaft gewonnen werden, dagegen derselbe, wenn er straflos bliebe, in frühere, verderbliche Verhältnisse zurücktreten, und mehr und mehr in Schlechtigkeit versinken würde. Straflosigkeit und vierjährige Zuchthausstrafe! Welch' großer Sprung von der einen zur andern. **Medium tenere beati.** Referent kann sich der Besorgniß nicht erwehren, daß, wenn das Zuchthaus, in welches der Knabe kam, nach dem Schlendrian der meisten Zuchthäuser eingerichtet ist, er es bey seinen nicht geringen Anlagen zur verbrecherischen Laufbahn — zufolge der Einwirkungen seiner nächsten Umgebungen — als vollendeter Bösewicht verlassen werde.

XV. Bemerkungen über das Verbrechen des Betruges in Vertragsverhältnissen. Beytrag zur Beurtheilung des Entwurfs des Strafgesetzbuches. München 1831. Vom Hrn. Dr. C. Cucumus, k. Appellat. Ger. Rathe zu Neuburg in Bayern.

Der §. 1 dieses werthvollen Aufsatzes handelt von den bezüglich des Betrugs bey Verträgen zu unterscheidenden Fällen. Nach der Ansicht des Herrn Verfassers könnten unterschieden werden: die durch falsche Vorspiegelungen in betrügerischer Absicht geschehene Verleitung des Andern, a) zu einer schädlichen und nur vermeintlichen, b) oder zu einer wirklichen, aber doch schädlichen Vertragshandlung, und c) der Betrug in der Erfüllung eines Vertrages, welcher ohne Täuschung abgeschlossen worden war. In Beziehung auf den ersten Fall bemerkt der Herr Verfasser, daß er kaum als ein Betrug im Vertragsverhältnisse angesehen werden könne, da hier eigentlich das Substrat, der (gültige) Vertrag, fehle; die Frage, ob und in wiefern der Betrug bey Verträgen Gegenstand des Strafgesetzes seyn könne, lasse sich daher nur auf die beyden andern Fälle be-

schränken. — Im §. 2 werden die Folgen dieser Unterscheidung für die Strafbarkeit des Betrugs durch Verschweigen der Wahrheit dargestellt: »1.) Das Verschweigen der Wahrheit, wenn dadurch Jemand zum Nachtheile seines Vermögens zu einer vermeintlichen Vertragshandlung mit dem Schweigenden bewogen wird, ist immer strafbarer Betrug; 2.) die Strafbarkeit dieser Benachtheiligung eines Anderen durch Verschweigen der Wahrheit bey dem Abschlusse eines wirklichen Vertrages richtet sich nach den hiervon auch außer Vertragsverhältnissen geltenden Grundsätzen.« Der Grund, warum im letzten Falle das Verschweigen der Wahrheit bey dem Abschlusse eines gültigen Vertrages nicht absolut strafbar angenommen wird, liegt nach der Ansicht des Hrn. Verfassers darin, daß Niemand verbunden seyn könne, die Beweggründe zu erforschen oder zu berichtigen, welche den Andern bestimmen, das Geschäft so abzuschließen oder anzubiethen, wie er es thut; ein Grund, welcher aber im Falle 1.) nicht eintrete.

Die §§. 5 bis 7 enthalten Bemerkungen über den Artikel 333 des würtembergischen Entwurfes vom J. 1835, und über den bayerischen Entwurf, in Vergleichung mit dem bayerischen Strafgesetzbuche vom J. 1813. (Beschluß im nächsten Hefte.)

XVI. Beytrag zur Auslegung des Artikels 148 der P. G. O. (Nachtrag zu der Abhandlung unter gleicher Ueberschrift in diesem Archive. J. 1836. Stück II., S. 171 f. f.) Vom Abegg.

XVII. Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften.

Hier werden beurtheilt:

1.) Betrachtungen über das Strafrecht des Staats. Vom Reichmann, Criminalrichter in Dillenburg. Wiesbaden 1836.

2.) Ueber den Zweck der Strafe. Vom Dr. A. Möhl, Bezirksrichter in Kaiserslautern. Heidelberg 1837.

3.) **Essai sur l'élément moral du droit criminel, par Brocher. Génève 1836.**

4.) Practische Arbeiten. Zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildung des gemeinen Rechtes; mitgetheilt vom Dr. Chr. Fr. Elvas, ordentl. Professor in Rostock. Rostock 1836.

5.) Beyträge zum Strafrechte und Strafverfahren, mit besonderer Rücksicht auf Würtemberg. Vom G. Hobach, Ober-Justizassessor in Ulm. Leipzig 1836.

Viertes Stück.

XVIII. Beytrag zur Erörterung der Frage, ob Strafgesetzbücher keine allgemeinen Bestimmungen in Hinsicht

auf bösen Vorsatz enthalten sollen, mit Rücksicht auf die Abhandlung Nr. IX. im Stück 2., Jahrgang 1835 des Archivs, und den neuen baden'schen Entwurf eines Strafgesetzbuches. Vom Birnbaum. (Beschluß des im 2. Hefte, Nr. 10 abgebrochenen Aufsatzes.)

XIX. Bemerkungen über das Verbrechen des Betrugs in Vertragsverhältnissen. Beytrag zur Beurtheilung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs. München 1831. Vom Herrn Dr. C. Cucumus. (Beschluß der im 3. Hefte, S. 448 abgebrochenen Abhandlung.)

Der Herr Verfasser behandelt im §. 9 den Betrug bey Erfüllung eines ohne falsche Vorspiegelungen und ohne Benützung eines Irrthumes des einen compaciscenten eingegangenen Vertrages. Der Herr Verfasser räth, in dieser Beziehung nur den Betrug mittelst Vorgeben falscher Thatsachen oder Vornahme täuschender Handlungen als strafbar zu erklären; sollte es jedoch scheinen, daß die Privatwillkühr in den Vertrags- und Verkehrsverhältnissen noch größere Rücksichten anzusprechen habe, so könnte die Gesetzgebung noch einige Bestimmungen in sich aufnehmen, nämlich a) daß bey Betrug in der Erfüllung von Vertragsverbindlichkeiten kein strafbarer Versuch angenommen, b) das Einschreiten der Strafgewalt von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht, und c) ein solcher Betrug nur bey dem Daseyn eines höheren Beschädigungsbetrages, z. B. von 25 fl., als Vergehen, und von 50 fl. als Verbrechen, unter jener Summe aber, etwa von dem Schadensbetrage von 3 fl. an, als Polizeyübertretung bestraft werde. — Diese letzte Bestimmung scheint in der Natur der Sache zu liegen; mit den Beschränkungen ad a) und b) aber ist Referent nicht einverstanden. Unter Voraussetzung eines wirklich bedeutenden Betruges und großer Strafwürdigkeit des Betrügers, scheint es mit der Idee der möglichsten Rechtsrealisirung nicht gut zu harmoniren, wenn ad a) ein gefährlicher Betrüger darum straflos wegkommt, weil sein Betrug an der Vorsicht desjenigen, mit dem er es zu thun hatte, scheiterte, oder weil überhaupt der Zufall seinem Unternehmen nicht die Krone des Erfolges angedeihen lassen wollte, oder weil ad b) der Betrogene in der Besorgniß, seinem Schaden werde noch der Spott seiner Umgebung folgen, den Betrug nicht gerne bekannt macht. In diesem Falle wird der feine, gewandte Betrüger einen weiten Spielraum für seine Thätigkeit frey erhalten; er darf nämlich seinen Betrug nur auf eine solche Art einfädeln, daß dadurch der Betrogene was immer für Motive erhält, den Betrug nicht zur Publicität gelangen zu lassen, und er hat sich die Straflosigkeit zugesichert. Die Bestimmung a) aber würde den Betrug zu einem Glücksspiel machen, bey dessen Nichtgelingen der Betrüger nichts zu verlieren, bey dessen Erfolg aber er in vielen Fällen viel zu hoffen hätte. Gerade der Betrüger dürfte solche

gesetzliche Bestimmungen am meisten zu seinem Vortheile zu verwenden wissen, und der Betrogene würde oft nicht nur das Opfer des Betruges, sondern auch eines zu nachsichtigen Gesetzes.

Am Schlusse des Aufsatzes macht der Herr Verfasser (§. 10) den Vorschlag zur folgenden Fassung der dießfälligen gesetzlichen Bestimmung:

Art. 1. Wer, um einen Andern in Schaden an seinem Vermögen zu bringen, oder sich, oder einem Dritten einen Vermögensvortheil zu verschaffen, a) falsche Thatsachen für wahr ausgibt, oder täuschende Handlungen vornimmt, b) wissentlich den von einem Dritten absichtlich erzeugten Irrthum benützt, c) mittelst Ueberredung oder täuschenden Benehmens oder falschen Aeußerungen einen Irrenden zu einer Handlung oder Veranlassung, oder d) auch durch stillschweigende Benützung des Irrthums über seine Person, oder über die Existenz des Leistungsobjectes eines Anderen, zu einer vermeintlichen Vertragshandlung verleitet, und dadurch den Andern an dessen Vermögen beschädiget, oder sich, oder einem Dritten einen Vermögensvortheil verschafft, ist des Betruges schuldig.

Art. 2. Unter den im Art. 1, lit. a, b, c, bestimmten Erfordernissen wird als Betrug bestraft, a) die Veräußerung unter listigem Titel einer Sache von anderer Gattung und Materie, als wofür sie gehalten wird, oder einer fremden oder verpfändeten Sache, b) die Täuschung oder Benützung des Irrthums des Andern über die politisch-dienstliche Eigenschaft, in welcher man als Contrahent handelt.

Art. 3. Die wirklich eingetretene Benachtheiligung bey Eingehung oder Erfüllung eines zweyseitigen Vertrages durch Vorgabe falscher Thatsachen, oder Vornahme täuschender Handlungen, wird auf den Antrag des Verletzten als Betrug bestraft, und zwar a) als Verbrechen von 50 fl. an, b) als Vergehen bey einem Schadensbetrage von 25 fl. an.

So gern Referent das große Verdienst, die Umsicht und den Scharfsinn des Herrn Verfassers in dem ganzen Aufsatze anerkennt, so kann er sich mit diesem Vorschlage des Hrn. Verfassers quoad Art. 1 und 2 eben so wenig im Detail einverstanden erklären, als dieß bey dem Art. 3 der Fall ist; die nähere Auseinandersetzung seiner Bedenken würde ihn jedoch zu weit führen.

XX. Ueber die neuesten Fortschritte der Strafgesetzgebung. Vom Mittermaier.

Der Herr Verfasser gibt in diesem Aufsatze dem Leser eine Darstellung dessen, was die Legislation Nordamerika's und Europa's im Gebiethe des Strafrechtes in der neuesten Zeit geleistet hat, und insbesondere über den gegenwärtigen Stand der vielen neuen Entwürfe zu Strafgesetzbüchern in

den verschiedenen Staaten Deutschlands. Schließlich macht er auf den Gang aufmerksam, welchen man bey der Entwerfung neuer Gesetzbücher beobachten soll, wobey er des Werkes unseres geehrten Appellationsrathes Kitka [1]) über diesen Gegenstand rühmlichst gedenkt. Da jedoch Kitka zunächst auf constitutionelle Staaten, wo die Kammern über die Annahme des Entwurfes als Gesetz abzustimmen haben, keine Rücksicht nimmt, so fügt der Herr Verfasser einige Bemerkungen über die Regulirung ständischer Verhandlungen bey. Treffend sind die Bemerkungen, welche die große practische Gewandtheit und der Scharfsinn des berühmten Herrn Verfassers mit wenigen, aber kräftigen Worten hinwirft, so daß sich Referent nicht enthalten kann, einige Proben davon dem geehrten Leser vorzulegen.

(Seite 559 und 560) »Am wenigsten verweilt man gern bey jenen landständischen Discussionen, die eigentliche gelehrte Cathederdisputationen über rein theoretische Fragen enthalten. Hier bemerkt man, daß es den Abgeordneten oft noch an dem rechten, practischen Sinne fehlt, der die englischen Parlamentsglieder auszeichnet. Man sollte wohl trennen, 1.) Fragen, bey denen das Gesetzbuch nur einen wissenschaftlichen Satz aufnimmt, z. B. über das Princip der Zurechnung, und 2.) Fragen über rein positive Bestimmungen, z. B. mit welchen Strafen ein Delict zu bedrohen sey. Die ersten sollten kein Gegenstand großer Discussionen in den Kammern seyn; denn man denkt mit Schrecken daran, daß am Ende Personen, die übrigens recht gescheit und ehrenwerth, aber von der Rechtswissenschaft doch nichts verstehen, am Ende abstimmen sollen, wer Recht hat, so daß durch Stimmenmehrheit entschieden werden soll, welche rechtswissenschaftliche Ansicht den Vorzug verdient. Ueber die Fragen der zweyten Art mag die Discussion und Abstimmung sich verbreiten. — — Bey der Vergleichung mancher Discussionen bemerkt man noch den großen Fehler, daß man in den Kammern redigiren will, und daher Stunden lang über die rechten Ausdrücke streitet. Wer weiß, wie schwierig die Gesetzes-Redaction ist, und daß sie nur das Werk einer ruhigen, ungestörten Ueberlegung seyn kann, begreift leicht, daß die Kammer nicht der Ort dazu ist, hier wird häufig leeres Stroh gedroschen. In allen solchen Fällen, wo Redaction in Frage steht, sollte man die Sache sogleich an die Commission zurückweisen, welche ruhig die Anträge würdigt, und ihre Vorschläge macht. Auch sollte überall, wo improvisirte neue Anträge in der Kammer gemacht werden, worüber die Commission noch nicht berathen hat, sogleich der Antrag an die Commission zur Begut-

[1]) Ueber das Verfahren bey Abfassung der Gesetzbücher überhaupt, und der Strafgesetzbücher insbesondere. Brünn 1838.

achtung gewiesen werden, weil sonst zu viele Personen unvorbereitet, aber dennoch mit gehöriger Breite über eine Sache sprechen, und weil dadurch Zeit verloren wird." (Fortsetzung im nächsten Hefte.)

XXI. Ueber den Einfluß des Irrthums in Beziehung auf das Object im Strafrechte. Vom Herrn Dr. Gustav Geib, Professor in Zürich.

Der Herr Verfasser fixirt im Eingange des Aufsatzes den Standpunct der Frage dahin: welchen Einfluß der Irrthum hinsichtlich des Objectes in dem Falle habe, wenn das beabsichtigte Verbrechen, und das irrthümlich begangene entweder geradezu identisch sind, z. B. Ehrenkränkung des Einen statt des Andern, oder wenn das aus Irrthum begangene, und das beabsichtigte Verbrechen jedenfalls einer und derselben Gattung angehören, z. B. Kirchenraub statt des gewöhnlichen Diebstahls. — Er führt hierauf die Ansichten Bartolus, Angelus, Aretinus, Bonifacius de Vitalis u. A. m. über diese Frage an, wodurch er endlich zu dem Resultate gelangt, man habe die Sache bisher zu einseitig aufgefaßt, indem man stets nur den Irrthum auf die Person des Damnificaten, und gewöhnlich nur auf die Verbrechen der körperlichen Verletzung und Ehrenkränkung bezog.

In der Art, wie der Herr Verfasser dieß zu erklären sucht, findet Referent jedoch zu tadeln, daß dieß die einzigen Verbrechen seyn sollen, bey welchen man in der Regel auf die Person, an welcher das Verbrechen begangen wird, reflectire. Bey der Nothzucht, der Entführung, Blutschande, Sodomie, Ehebruch, Bigamie, gefährlichen Drohungen, boshafter Verletzung fremden Eigenthumes dürfte ohne Zweifel nicht minder behauptet werden, daß hier in der Regel auf eine bestimmte Person die verbrecherische Absicht gerichtet sey; wenn der Herr Verfasser behauptet, daß es bey den Fleischesverbrechen dem Verbrecher fast immer nur darum zu thun sey, seinen Trieb zur Wollust zu befriedigen, ohne Rücksicht, an wem dieß geschehe, so widerspricht dieß aller Erfahrung, und bey mehreren der genannten Verbrechen, z. B. der Blutschande, der Natur der Sache. So widernatürlich und ekelhaft der Gedanke an diese Schändlichkeit ist, so würde er es noch zehnmahl mehr dadurch, wenn man annehmen dürfte, die Blutschande sey nicht durch eine unglückliche Aufreizung der sinnlichen Begierde nach Einer Person aus der Verwandtschaft des Verbrechers erzeugt worden, sondern die Schändlichkeit des Letzteren gehe so weit, daß er die Natur mit jeder Person unter seinen Angehörigen mit Füßen zu treten bereit sey. So arg ist es aber wirklich nicht.

In dem letzten Theile des Aufsatzes beschäftigt sich der Herr Verfasser

mit den Bestimmungen des römischen Rechtes über diesen Gegenstand, und dem Verhältnisse derselben zu dem gemeinen peinlichen Rechte. (Der Beschluß im nächsten Hefte.)

XXII. Ueber die Fortschritte der Gesetzgebung in Bezug auf den Strafproceß, und die Forderungen, welche an den Gesetzgeber gestellt werden können. Vom Mittermaier.

(Fortsetzung des Aufsatzes Nr. VII. im 2. Hefte.)

§. V. Criminalgerichtsorganisation. Alle legislativen Versuche, sagt der Herr Verfasser Seite 589, den Strafproceß zu verbessern, sind vergeblich, wenn das Uebel nicht an der Wurzel gefaßt, und die Organisation der Criminalgerichte selbst nicht auf entsprechende Art geändert wird. Mit wenigen, aber treffenden Worten macht der Herr Verfasser auf die dießfalls obwaltenden Schwierigkeiten, und die sich hierbey ergebenden Collisionen aufmerksam.

Die Forderungen, welche in Beziehung auf die Gerichtsverfassung an den Gesetzgeber gestellt werden können, faßt der Hr. Verfasser in 8 Puncte zusammen, welche er Seite 590 bis 592 kurz skizzirt, dann aber Seite 596 bis 614 (mit Ausnahme der Puncte VII und VIII) genauer auseinander setzt. Sie sind folgende: I. Die Organisation muß darauf gebaut seyn, daß mit dem wenigsten Zeitverluste rasch am Anfang des Processes eingeschritten, der Thatbestand hergestellt, die Beweise erhoben werden können; es sind daher in möglichst kleinen Bezirken Beamte aufzustellen, welche die darauf bezüglichen Schritte und Untersuchungen vorzunehmen befugt sind. II. Der Untersuchungsbeamte muß von einem Gerichte während der Voruntersuchung controllirt werden. Solcher Gerichte muß es genug im Lande geben, um nicht die Schnelligkeit der Justizverwaltung zu hindern. III. In geeignet abgetheilten Gerichtsbezirken sind eigene Beamte bey diesen Gerichten zur Einleitung und Führung der Strafprocesse in der Voruntersuchung anzustellen, dieselben müssen mit dem Staatsanwalte in beständiger Wechselwirkung stehen. IV. Am Ende der Voruntersuchung entscheidet ein collegialisch besetztes Gericht über die Frage, ob der Angeschuldigte in den Anklagestand zu versetzen sey. V. Die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten muß einem Gerichte überlassen werden, vor welchem die Verhandlungen der Hauptuntersuchung geführt werden, auf deren Grund das Urtheil zu fällen ist. Vor diesem Gerichte muß nicht nur der Angeklagte, sondern auch die Zeugen erscheinen und vernommen werden. Das Gericht darf deßhalb keinen zu großen Sprengel haben. Die Mitglieder desselben dürfen nicht bereits in der Voruntersuchung oder bey Versetzung in Anklage-

stand geurtheilt haben. VI. Der Vorstand dieses Gerichtes hat die eigentliche Verhandlung der öffentlichen und mündlichen Untersuchung zu leiten. VII. Es sind eigene Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung der nicht peinlichen, aber doch strafbaren Uebertretungen zu bestimmen. VIII. Es bedarf der Aufstellung eines höheren Gerichtes, welches über Appellationen (da, wo man durch rechtsgelehrte Richter Urtheile fällen läßt) urtheilt, oder als Cassationsgericht, da, wo Geschwornengerichte bestehen, zu entscheiden hat.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

XXIII. Beytrag zur Erörterung eines Merkmahles bey dem Thatbestande des Aufruhrs. Vom Abegg.

Der geehrte Herr Verfasser bringt hier ein Behelf aus dem §. 69 des Reichsabschiedes zu Regensburg vom Jahre 1594, zur Unterstützung der von ihm, Wächter und Heffter geäußerten Ansicht bey, daß nicht eine numerisch bestimmte Menge Theilnehmer in jedem Falle zum Vorhandenseyn des Verbrechens des Aufruhrs erforderlich sey.

XXIV. Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften.

Hier wird beurtheilt:

Ueber das Verfahren bey Abfassung der Gesetzbücher überhaupt, und der Strafgesetzbücher insbesondere. Vom Joseph Kitka, k. k. mähr. schles. Landrathe.

Der Druck ist nicht schlecht, allein das Papier einer unter der Firma eines »Abegg, Birnbaum, Heffter, Mittermaier, Wächter« erscheinenden Zeitschrift sollte etwas besser seyn.

Dr. Eduard Tomaschek.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

98.

Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18., des steyerischen vom 21., des böhmischen vom 26. März, des ober-österreichischen vom 21., des mährischen vom 18., des Triester vom 20., des tyrolischen vom 20. März 1839.

Wegen Auslieferung der Staatsverbrecher, auch aus jenen zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 Anwendung findet.

Seine k. k. Majestät haben, laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 8. März d. J., Z. 7419, mit allerhöchster Entschließung vom 9. September 1838 anzuordnen geruht, daß der zweyte Artikel des durch allerhöchstes Patent vom 24. October 1837 kund gemachten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18. August 1836, betreffend die Auslieferung der Staatsverbrecher, auch in jenen zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der österreichischen Monarchie, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 Anwendung findet, in Kraft gesetzt werde.

Diese allerhöchste Entschließung wird den politischen Unterbehörden nachträglich zu dem Hofdecrete vom 21. November 1837, Z. 28,387 (hierortige Intimation vom 6. December 1837, Z. 69,274), mit dem Auftrage bekannt gegeben, diesen allerhöchsten Beschluß ungesäumt auf die bisherige übliche Weise zu verlautbaren.

99.

Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. März, des laibachischen vom 6. April, des steyerischen vom 21., des triestinischen vom 26., des mährischen vom 27., des ober-österreichischen vom 29., des böhmischen vom 31. März 1839.

Die im §. 463 I. Theils des Strafgesetzbuches sub b bis inclus. e bezeichneten Personen können auch dann den Recurs ergreifen, wenn sich dessen der Inquisit begibt.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über den Sinn des §. 463 I. Theils des Strafgesetzbuches, über allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle, durch die mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 9. März 1839, Z. 7371, dieser Landesstelle bekannt gegebene allerhöchste Entschließung vom 4. December 1838 zu erklären geruht, daß die im genannten Paragraphe sub b bis einschließig e bezeichneten Personen innerhalb der, im §. 465 bestimmten Frist auch dann den Recurs ergreifen können, wenn der Beschuldigte erklärt, daß er auf den Recurs Verzicht leiste; doch sey, wenn ein von diesen Personen für den Inquisiten, der auf den Recurs verzichtete, ergriffener Recurs ohne Erfolg bleibt, die Zeit, während welcher der Recurs im Laufe war, in die Strafe einzurechnen.

100.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. März, des böhmischen vom 20. Jänner, des steyerischen vom 4. Jänner, des tyrolischen vom 19. Februar 1839.

Das Recurs-Recht der im §. 463 des I. Theils des Strafgesetzbuches bezeichneten Personen, gegen die vom Criminal-Obergerichte gemilderten Urtheile betreffend.

Seine k. k. Majestät haben, nach dem Inhalte des hohen Hofkanzley-Decretes vom 26. Februar d. J., Z. 6480, mit allerhöchster Entschließung vom 5. September 1838, über die erhobenen Zweifel, ob in dem Falle, wo ein Criminal-Strafurtheil von dem Criminal-Gerichte erster Instanz, in Gemäßheit des hohen Hofdecretes vom 25. November 1825, Nr. 1191, der Justizgesetzsammlung, dem Criminal-Obergerichte zu einer, die Macht des ersten Richters überschreitenden Milderung vorgelegt, und hierüber von dem Criminal-Obergerichte entschieden worden ist, den in dem §. 463 des I. Theils des Strafgesetzbuches bezeichneten Personen, die Anbringung des Recurses an das Criminal-Obergericht noch freystehe, zu bestimmen befunden, daß in dem bezeichneten Falle kein Recurs an das Criminal-Obergericht mehr Statt finde.

101.

Kundmachung der ober-österreichischen Landesregierung vom 21., der steyerischen vom 21. März, der böhmischen vom 6. April 1839. Zu Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 26. Februar l. J., Z. 6480, wird über Ansuchen der k. k. obersten Justizstelle, die mit dem Circulare vom 18. Jänner l. J., Z. 115, kundgemachte allerhöchste Verordnung, bezüglich des Recurses gegen die vom Criminal-Obergerichte gemilderten Strafurtheile, dahin berichtiget, daß, anstatt in dem §. 462 des ersten Theiles des St. G. B. bezeichneten Personen, zu lesen sey: in dem §. 463 des ersten Theiles des St. G. B. bezeichneten Personen.

102.

Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. May, der böhmischen vom 30. Juny 1839.

Die Pensionen oder Unterhaltsgelder, welche den Betrag von 100 fl. C. M. jährlich nicht erreichen, können weder in gerichtliche Execution gezogen oder mit Verboth belegt, noch verpfändet oder abgetreten werden.

Seine k. k. Majestät haben zu Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 6. d. M., Z. 13,769, mittelst allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. J., Folgendes anzuordnen geruhet:

„Die den landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Beamten und Dienern oder ihren Angehörigen angewiesenen Pensionen oder Unterhaltsgelder, welche den Betrag von Einhundert Gulden (100 fl.) C. M. jährlich nicht erreichen, können weder in gerichtliche Execution gezogen, oder mit Verboth belegt, noch verpfändet oder abgetreten werden."

103.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 25. Juny 1839.

Die Entrichtung der Verzehrungssteuer für Essig bey der Einfuhr über die Linien Wiens betreffend.

Die k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung hat, mit Ermächtigung der hohen Hofkammer vom 15. v. M., an die untergeordneten Aemter die Weisung erlassen, daß von jedem bey der Einfuhr über die Linien Wiens vorkommenden Essige, ohne Rücksicht auf dessen Alkoholgehalt, die Verzehrungssteuer und der städtische Zuschlag nach dem, mit Regierungs-Circulare vom 15. October 1833 bekannt gemachten Verzehrungssteuer-Tariff, Post-Nr. 9, eingehoben werde.

Zugleich hat die hohe Hofkammer mit der vorstehenden Ermächtigung das, in Folge hohen Erlasses vom 20. May 1834, erlassene Regierungs-Circulare vom 27. August 1834, die Entrichtung der Verzehrungssteuer für den Essig bey der Einfuhr nach Wien betreffend, aufgehoben.

104.

Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2., der ober-österreichischen und böhmischen vom 9., der Triestiner vom 12., der steyrischen und tyrolischen vom 18., der illyrischen vom 31. August 1839.

Ueber die Behandlung der am 1. August 1839 in der Serie 134 verlosten vierpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. August d. J. in der Serie 134 verlosten vierpercentigen Banco-Obligationen, und zwar: Nummer 42946 mit der Hälfte der Kapitals-Summe, 43229 mit einem Achtel der Kapitals-Summe, dann 43629 bis einschließig Nummer 47070, mit den vollen Kapitals-Beträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

105.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21., der steyrischen, tyrolischen, galizischen und mährischen vom 26., der illyrischen und Triestiner vom 29. August 1839.

Die Einfuhr der Metall-Perlen aus dem Auslande betreffend.

Seine Majestät haben laut Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 31. vorigen, empfangen den 19. dieses Monaths, mit allerhöchster Entschließung vom 22. vorigen Monaths anzuordnen geruhet, daß die Einfuhr der Metall-Perlen aus dem Auslande über Zoll-Legstätten gegen Entrichtung eines Zolles von zwey Gulden für das Wiener Pfund netto Jedermann gestattet seyn soll.

Der Ausgangszoll hat in ¼ Kreuzer für das Wiener Pfund Sporco zu bestehen.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmung hat vom Tage der öffentlichen Verlautbarung zu beginnen.

106.

Circulare der ober-österreichischen Landesstelle vom 20., der nieder-österreichischen Regierung vom 21., der galizischen vom 22., der steyrischen vom 23., der mährischen vom 24. August, der Triestiner vom 10. September 1839.

Die Entrichtung der Licenz-Gebühren von Gegenständen der Staats-Monopole.

Mit Beziehung auf den Inhalt des als Anhang zu dem Zolltariffe für die Ein- und Ausfuhr der Waaren in dem österreichischen Kaiserstaate vom 1. November 1838 kund gemachten Tariffes der Licenz-Gebühren von den Gegenstände der Staats-Monopole wird, im Folge der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 23. Juli 1839, Zahl 25112/1838, erklärt, daß die Verbrauchs-Abgabe (Licenz-Gebühr) von rohen Tabakblättern in der Regel jener von Rauch- oder Schnupftabak-Fabricaten gleich ist, nämlich: für ungarische, siebenbürgische oder andere inländische Tabakblätter 2 fl., für ausländische rohe Tabaksblätter 2 fl. 30. kr. vom Pfund netto ausmacht, und daß der mindere Gebührenbetrag von 1 fl. für ungarische, siebenbürgische oder andere inländische rohe Tabaksblätter, dann 2 fl. für ausländische rohe Tabakblätter als eine Begünstigung nur ausnahmsweise denjenigen Personen zugestanden ist, welche die Bewilligung zu dem Bezuge roher Tabakblätter erhalten, und überhaupt die mit den §§. 19, 385, 386, 387, 388 bis 397 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgeschriebenen Bedingungen bey der Einfuhr aus dem Auslande oder über die Zwischenzoll-Linie beobachtet haben. Ohne die Erfüllung dieser Bedingungen findet ein Anspruch auf die bemerkte Begünstigung nicht Statt, und es wird durch die Gefälls-Uebertretungen, mittelst welcher rohe Tabakblätter auf vorschriftwidrige Art in den Ländern, in denen das Tabak-Monopol besteht, erzeugt, oder in diese Länder aus dem Auslande oder aus dem vom Tabak-Monopole ausgenommenen Gebiethstheilen eingeführt werden, die bemerkte höhere Gebühr der Verbrauchs-Abgabe verkürzt, oder in die Gefahr der Verkürzung gesetzt.

107.

Currende des k. k. Landes-Guberniums im Steyermark vom 6., des mährischen vom 7., des illyrischen vom 8. August, und der ober-österreichischen Landesstelle vom 5., und der nieder-österreichischen Landesregierung vom 10. September 1839.

In Betreff der in Zukunft zu beobachtenden Modalität bei der Privilegiums-Tax-Berichtigung.

In Folge hohen Hoffammer-Decretes vom 24. v. M., Zahl 32661, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 16. desselben

Monaths über einen, die Sicherung der Privilegirten, die Vermeidung der bisher eingetretenen vielfachen Irrungen und Reclamationen, und die Vereinfachung des Geschäftsganges selbst bezweckenden allerunterthänigsten Antrag der hohen Hofkammer allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Zukunft bei dem Ansuchen um ein Privilegium gleich der ganze Betrag der für die angesuchte Dauerzeit des Privilegiums entfallenden Taxen entrichtet werde.

Welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß es hierdurch von den bisherigen dießfälligen Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832, Gubernial-Currende vom 23. August 1832, Zahl 13345, und des hohen Hofkammer-Decretes vom 3. Jänner 1837, Zahl 52239, mittels welcher der Zeitpunct festgesetzt wurde, der als Anfang des Privilegiums-Jahres hinsichtlich der zu berichtigenden zweyten Hälfte der Privilegiums-Taxe anzusehen sey, abzukommen habe.

108.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, und der steyrischen vom 23., der mährischen vom 24. July, der illyrischen vom 1., und der böhmischen vom 13. August 1839.

Womit eine Gesetzeserläuterung über die Rechte der l. f. Städte und Märkte in Rücksicht der denselben nach dem §. 760 zufallenden erblosen Verlassenschaften bekannt gemacht wird.

Laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 15. July 1839, Zahl 22508, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 17. November 1838, als Nachtrag zu der frühern, die Einziehung erbloser Verlassenschaften betreffenden, mit dem Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung vom 25. July 1835, folgende Anordnung an die k. k. Hof-Commission in Justizgesetzsachen zu erlassen geruhet:

„Die allerhöchste Entschließung vom 20. Juny 1835, die Einziehung der erblosen Verlassenschaften betreffend, findet auch auf die landesfürstlichen Städte und Märkte, in sofern dieselben zu den, in dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Personen gehören, ihre Anwendung."

109.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17., der steyrischen vom 18., der mährischen und ober-österreichischen vom 19., der böhmischen vom 22., der Triestiner vom 25., und der illyrischen vom 27. July, der galizischen vom 10. August 1839.

Hinsichtlich der Erwirkung des dinglichen Rechtes durch Pränotationen und Einverleibungen vor Eröffnung eines Concurses.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J., herabgelangt mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 4. July d. J., Zahl 21415, zu erklären geruht:

1. Die Pränotationen und Einverleibungen, welche vor der Eröffnung des Concurses bey der Real-Instanz angesucht worden sind, erwirken das dingliche Recht von dem Tage der Anbringung des Gesuches auch in dem Falle, wenn dieselben erst nach der Eröffnung des Concurses vorgenommen werden, es möge die Pränotirung oder Einverleibung vor oder nach der Eröffnung des Concurses bewilliget worden seyn.

2. In den Fällen, in welchen das Gesuch nicht unmittelbar bei der Real-Instanz eingebracht wird, bewirket die nach der Eröffnung des Concurses vorgenommene Pränotirung oder Einverleibung das dingliche Recht nur von dem Tage, an welchem das Gesuch der Partey, oder das Ersuchen anderer Behörden vor der Eröffnung des Coucuses an die Real-Instanz gelangt ist.

3. Diese Anordnung ist auch auf frühere, noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle anzuwenden.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge des erwähnten hohen Hofkanzley-Decretes mit dem Bemerken hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Verordnung den k. k. Appellations-Gerichten von Seite der obersten Justizstelle bereits am 24. Juny d. J. bekannt gemacht worden sei.

110.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8., der mährischen vom 9., der ober-österreichischen vom 10., der steyrischen und böhmischen vom 11., der tyrolischen und Triestiner vom 12. August 1839.

Die Regulirung des Postrittgeldes betreffend.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 30. v. M., empfangen den 7. d. M. vom 15. August l. J. angefangen, das Postrittgeld für Ein Pferd und eine einfache Post-Station, sowohl bey Aerarial- als bey Privat-Ritten in Nieder-Oesterreich, Böhmen, dann in Kärnthen und Krain auf sechs und fünfzig Kreuzer Conventions-Münze, in Steyermark auf vier und fünfzig Kreuzer in Conventions-Münze, in dem Wadowicer, Bochniaer, Sandecer, Jasloer, Tarnower, Rzeszower und Sanocker Kreise Galiziens aber auf sechs und vierzig Kreuzer Conventions-Münze festgesetzt.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für jenen eines ungedeckten Wagens auf ein Viertheil des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt.

In den übrigen Ländern der Monarchie werden die gegenwärtig bestehenden Postrittgelder und somit auch die Wagengebühren nach ihrem dermahligen Ausmaße unverändert beybehalten.

Das Schmiergeld, so wie das Postillons-Trinkgeld und die Wagenmeisters-(Umspannungs-) Gebühr wird in allen Ländern bey dem bisherigen, die letzteren Gebühren insbesondere in dem, mit Regierungs-Circulare vom 5. April l. J. ausgesprochenen Ausmaße belassen.

111.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11., der tyrolischen vom 20., der ober-österreichischen vom 26. July, der mährischen vom 2., der galizischen vom 6., der böhmischen vom 11., und der Triestiner vom 20. August 1839.

Betreffend: die unentgeltliche Abgabe eines Pflicht-Exemplars in Bronce an das k. k. Münz-Cabinet bey Ausprägung von Medaillen für Private oder Corporationen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. May d. J., herabgelangt mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 30. Juny d. J., Z. 19887, zu befehlen geruhet, daß Private und Corporationen in allen Fällen, wo sie Medaillen, sey es in Gold, Silber oder Bronce ausprägen lassen, ein Pflicht-Exemplar in Bronce an das k. k. Münz-Cabinet und zwar unentgeltlich zu verabfolgen haben.

Dieses Pflicht-Exemplar ist mit der Angabe vorzulegen, in welchem Metalle die Medaille geprägt worden sey, was des geschichtlichen Interesse wegen zu wissen nothwendig ist.

Zugleich bleibt es aber den die Medaille-Prägung Veranlassenden freygestellt, auch ein Exemplar in einem edleren Metalle, wenn überhaupt in einem anderen, als Bronce geprägt worden ist, an das k. k. Münz-Cabinet abzugeben.

Diese allerhöchste Willensmeinung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die einschlägigen Behörden über deren genaue Befolgung zu wachen haben.

112.

Circulare des k. k. ob der ennsischen Landes-Präsidiums vom 8. Juny 1839.

Ueber die Behandlung der am 1. Juny 1839 in der Serie 440 verlosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu fünf, zu vier, dann zu drey und einhalb Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 1. November 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die 5percentigen böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. Juny d. J. verloste Serie 440, vom Nummer 157,563

bis einschließig 159,705 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitales bar in Conv. Münze zurückbezahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu vier, dann zu drey und einhalb Percent, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier, dann mit drey und einhalb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verlosten 5percentigen Kapitalien beginnt am 1. August 1839, und wird von der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag geleistet, bey welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitales werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Juny d. J. zu zwey und einhalb Percent in Wiener-Währung, für die Monathe Juny und July 1839 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conv. Münze berichtiget.

§. 4. Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bey der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bey der Umschreibung von derley Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen böhmich-ständischen Aerarial-Obligationen zu vier, dann zu drey und einhalb Percent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bey der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conv. Münze laufen vom 1. Juny 1839, und die bis dahin von den ältern Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bey der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Kapitals-Auszahlung, und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung, bey der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag, oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

113.

Kundmachung der ober-österreichischen Landesstelle vom 28. May, der nieder-österreichischen vom 2., der mährischen vom 5., der Triestiner vom 13., der steyerischen vom 7. Juny 1839.

Mit Beziehung auf die Regierungs-Kundmachung vom 15. October 1835, Z. 30,573, wird nachstehende, vom k. k. Hofkriegsrathe an sämmt-

liche Militär = Behörden erlassene Circularverordnung, betreffend die Erläuterung des §. 23 des Militär = Heiraths = Normales vom Jahre 1812, rücksichtlich der Bestimmung der Valuta jener Heiraths = Cautionseinkünfte, von welchen ein Theil verpfändet, mit Verboth belegt oder in Execution gezogen werden kann, in Folge hohen Hofkanzley = Decretes vom 5. d. M., Zahl 12,457, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Circular = Verordnung an sämmtliche Militär = Behörden,

betreffend die Erläuterung des §. 23 des Militär = Heiraths = Normales vom Jahre 1812, rücksichtlich der Bestimmung der Valuta jener Heiraths = Cautionseinkünfte, von welchen ein Theil verpfändet, mit Verboth belegt oder in Execution gezogen werden kann.

Ueber einen Sr. Majestät von dem Hofkriegsrathe erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, haben Allerhöchstdieselben mit der allerhöchsten Entschließung vom 9. März 1839, die Kundmachung folgender Erläuterung des §. 23 des Militär = Heiraths = Normales vom Jahre 1812 zu genehmigen geruht: »In dem durch das Hofkanzley = Decret vom 29. September 1835, Z. 24,692, sämmtlichen Länderstellen zur weiteren Kundmachung bekannt gegebenen §. 23 des Militär = Heiraths = Normales vom 10. Juny 1812, ist bey den allda bezeichneten Summen der als Heiraths-Caution gewidmeten jährlichen Nebeneinkünfte die Valuta der Wiener-Währung oder Einlösungs = Scheine ausgedrückt. Da jedoch zu Folge der mit der hofkriegsräthlichen Circular = Verordnung vom 8. Februar 1827, Lit. N, Nr. 386, bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 24. Jänner 1827, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung die als Heiraths = Caution zu widmenden Nebeneinkünfte in Conventions = Münze ausgewiesen werden müssen, so ist auch der §. 23 des Militär = Heiraths-Normales dahin anzuwenden, daß, wenn die von einer im hofkriegsräthlichen Deposito erliegenden Heiraths = Caution entfallenden jährlichen Einkünfte nicht über 400 fl. C. M. betragen, sie bloß mit einem Viertel, so fern sie aber höher, als 400 fl. in C. M. jährlich sich belaufen, mit einem Drittel cedirt, verpfändet, mit Verboth belegt, oder in Execution gezogen werden können.«

»Heiraths = Cautions = Interessen, die weniger als jährlich 100 fl. C. M. betragen, können nach dem, durch den §. 23 des besagten Militär = Heiraths-Normales nicht aufgehobenen Hofdecrete vom 15. April 1803, Nr. 601 der Justiz = Gesetzsammlung, weder rechtsgültig cedirt, verpfändet, mit Verboth belegt, noch exequirt werden.«

»An den vor Kundmachung dieser Verordnung durch Cession, Pfandverschreibung, Verboth oder Execution bereits erworbenen Rechten wird aber durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.«

114.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 28., der steyerischen vom 29., der tyrolischen vom 24. May, der illyrischen vom 1., der galizischen vom 17., der mährischen vom 22. Juny 1839.

Die Erläuterung des §. 23 des Militär-Heiraths-Normales vom Jahre 1812, rücksichtlich der Bestimmung der Valuta jener Heiraths-Cautions-Einkünfte, von welchen ein Theil verpfändet, mit Verboth belegt, oder in Execution gezogen werden kann.

Ueber einen Seiner Majestät von dem k. k. Hofkriegsrathe erstatteten allerunterthänigsten Vortrag haben Allerhöchstdieselben, laut Eröffnung der hohen k. k. vereinigten Hofkanzley vom 5. May 1839, Z. 12457, mit der allerhöchsten Entschließung vom 9. März 1839, die Kundmachung folgender Erläuterung des §. 23 des Militär-Heiraths-Normales vom Jahre 1812 zu genehmigen geruhet.

(Folgt wörtlich die vorstehende Verordnung Nr. 113.)

115.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. July, der böhmischen vom 19. October 1839.

Die Stämpel-Behandlung der weißen Schminke betreffend.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 16. April l. J. zu verordnen befunden, daß, in sofern die Erzeugung und der Verkauf der unter dem Namen »weiße Schminke« vorkommenden Schminke nach den bestehenden Gesetzen gestattet erscheint, für dieselbe die Stämpel-Taxe pr. 15 kr. für jedes Loth derselben abgenommen werde, welche nach dem §. 11 des allerhöchsten Patentes vom 15. October 1802, für die rothe Schminke festgesetzt wurde.

Diese Bestimmung hat vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

116.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns und der steyerischen vom 5., der galizischen vom 11., der illyrischen vom 18., der Triestiner vom 19. May 1839.

Erleichterung für die mit Extrapost Reisenden zur Entrichtung der Aerarial-Weg-, Brückenmauth- und Ueberfahrtsgebühren.

Um die Reisenden, welche sich der Extrapost bedienen, des Aufenthaltes bey den Mauthschranken zu überheben, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, nach dem Inhalte des hohen Decretes vom 23. v. M., Zahl 13,758, festzusetzen befunden, daß vom 15. Juny 1839 angefangen, die Aerarial-Weg-, Brückenmauth- und Ueberfahrtsgebühren von Seite der Reisenden

zugleich mit den Postgebühren berichtiget, und von den Postillons auf dem Retour-Ritte den Mauthpächtern erfolgt werden müssen.

Sämmtliche Aerarial-Mauthämter sind hiernach verhalten, jede Extrapost auf das vom Postillon zu gebende Zeichen passiren zu lassen, dagegen aber von dem rückkehrenden Postillon die Mauth- oder Ueberfahrtsgebühren abzunehmen.

Bey der im §. 53 der Post-Ordnung für Reisende vom 1. December 1838 vorgesehenen Reise mit dem Stundenpasse, wird die Mauthgebühr von dem Postillon auf dem Retour-Ritte nicht bar, sondern mittelst einer postämtlich ausgefertigten Bollete berichtiget werden, wofür den Mauthämtern die Vergütung, gleichwie für die Separat-Eilfahrten, aus der Post-Casse vierteljährig geleistet werden.

Sämmtliche Postmeister sind angewiesen, auf dem zu Folge des §. 21 der Post-Ordnung für Reisende in dem Posthause zur Einsicht bereit zu haltenden Tariffe der Postgebühren, auch die in Gemäßheit der gegenwärtigen Vorschrift mittelst ihrer Postillons zu berichtigenden Mauthgebühren, ersichtlich zu machen.

Die Entrichtung der Linienmauth in der Haupt- und Residenzstadt Wien hat auch in Zukunft, wie bisher, von Seite der Reisenden mit Extrapost bey der Einfahrt Statt zu finden.

117.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10., der illyrischen, oberösterreichischen und Triester vom 11., der böhmischen vom 12., der tyrolischen und galizischen vom 13. May 1839.

Ueber die Anwendung des §. 9 des Postgesetzes vom 5. November 1837 auf den Transport der in ganzen Ballen oder Kisten (Colli) versendeten, und auf solche Weise insbesondere den Buchhändlern zukommenden periodischen Schriften (Zeitungen und Journale).

Wenn gleich nach §. 9 des Postgesetzes vom 5. November 1837 der Transport der periodischen Schriften, sofern seit deren Herausgabe noch nicht sechs Monathe verflossen sind, zwischen Orten, welche in Postverbindung stehen, der Postanstalt vorbehalten ist, so enthält andererseits der §. 12 dieses Gesetzes, sub 3, die Bestimmung, daß periodische Schriften, welche nicht versiegelt an einen einzelnen Adressaten versendet werden, von dem Vorbehalte des §. 9 frey zu bleiben haben, wofern bey derley Sendungen nicht eine Sammlung von solchen Schriften für Rechnung mehrerer Adressaten Statt findet.

In soweit in Frachtstücken, welche periodische Schriften enthalten, und welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, keine Beyschlüsse gleichen, oder sonst dem Transporte durch die Postanstalt vorbehaltenen Inhaltes, mit der darauf ausgedrückten Bestimmung für mehrere andere Adressaten vorgefunden werden, sind dieselben, wie bisher, aus dem Gesichts-

puncte des Postregals unbeanständet zu lassen, und lediglich der zoll- und censurämtlichen Amtshandlung zu unterziehen.

Dieses wird, in Folge hohem Hofkammerdecretes vom 21. April l. J., Z. 13,531, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

118.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5., der steyerischen vom 6., der Triester vom 8., der Linzer und der Laibacher vom 9. April 1839.

Gebührenausmaß für die curiermäßige Beförderung auf der Post, dann Bestimmung des Trinkgeldes für die Postillons, und der Wagenmeister- (Umspannungs-) Gebühr.

In Gemäßheit der §§. 45 und 48 der von der k. k. Oberst-Hofpost-Verwaltung am 1. December 1838 kund gemachten, und mit 1. May d. J. in Wirksamkeit tretenden Postordnung für Reisende ist nach dem Inhalte des hohen Hofkammerdecretes vom 26. v. M., Z. 14,325, beschlossen worden, für die curiermäßige Beförderung zum jeweiligen Rittgeld einen Zuschlag, und zwar in Galizien mit 15 Kreuzer, und in allen übrigen Provinzen, wo die Postordnung für Reisende in Wirksamkeit tritt, mit 20 Kreuzer pr. Pferd und einfache Post, zum gesetzlichen Trinkgeld aber in allen Provinzen mit 5 Kreuzer Conv. Münze festzusetzen.

Gleichfalls vom 1. May d. J. an ist das Trinkgeld für gewöhnliche Extra-Postritte für Galizien auf 15 Kreuzer, und für die übrigen Provinzen, in welchen die neue Postordnung in Wirksamkeit tritt, auf 20 Kreuzer pr. Pferd und einfache Post, die Wagenmeister- (Umspannungs-) Gebühren aber für die italienischen Provinzen mit 3 Kreuzer, und für alle übrigen Provinzen mit 2 Kreuzer pr. Pferd festgesetzt worden.

119.

Circulare von dem k. k. nieder-österreichischen Kreisamte V. U. W. W. vom 24. Februar 1839.

Ueber die Behandlung der ämtlichen und Privat-Estafetten.

Nach dem, mit 1. May l. J. in den deutschen und italienischen österreichischen Provinzen, folglich mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen und der Militär-Gränze, in Wirksamkeit tretenden Amtsunterrichte für die k. k. Postämter und Poststationen über das von denselben bey der Behandlung der ämtlichen und Privat-Estafetten zu beobachtende Verfahren, dürfen die Dienst-Estafetten von den Postbediensteten zum Behufe der gelegenheitlichen Beförderung derselben mit dem Eilwagen oder Ordinärposten bloß dann zurückgehalten werden, wenn die ämtlichen Estafetten nur eine Stunde vor Abgang dieser letzteren aufgegeben werden und nicht mit »dringend« bezeichnet sind.

In Folge hohen Hofkammer-Erlasses vom 15. v. M. geschieht, gemäß Regierungs-Intimation vom 31. v. M., Z. 4835, hievon die Verständigung zu dem Ende, daß für den Fall, als die Absendung einer Estafette durch die Post auf das Schleunigste erzielt, somit das für den angedeuteten Fall Statt zu findende Zuwarten einer Stunde vermieden werden wollte, die Estafettalsendung mit »dringend« bezeichnet werde.

120.

Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. März 1839.

Die Handhabung der Extra-Postordnung und die Entscheidung dießfälliger Beschwerden betreffend.

Nach dem §. 8 der bestehenden Instruction für die Oberstpost-Verwaltung sind die Handhabung der Extra-Postordnung und die in dieser Beziehung vorkommenden Beschwerden bisher den Länderstellen vorbehalten gewesen, durch die §§. 58 — 60 und 61 der von der k. k. obersten Hof-Postverwaltung am 1. December 1838 bekannt gemachten, mit allerhöchster Entschließung vom 10. August desselben Jahres von Sr. Majestät genehmigten Postordnung für Reisende, ist aber die Handhabung derselben den Postbehörden eingeräumt worden, wornach daher die Wirksamkeit der Länderstellen, in Absicht auf die Entscheidung dießfälliger Beschwerden, aufzuhören hat.

Dieses wird in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 16. dieses Monathes, Zahl 7048, zur künftigen Richtschnur bekannt gemacht.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Carl Stiepanowsky, Ritter von Horn, ältester Landrath in Böhmen, erhielt das Ritterkreuz des kaiserl. Leopold-Ordens.

Hr. Ignaz Moreau, nieder-österreichischer Mercantil- und Wechselrath, erhielt den Titel eines Appellationsrathes.

Hr. Gaetano Majochi, Secretär der Präfectur des lombardisch-venetianischen Monte, erhielt den Titel eines k. k. Rathes.

Hr. Thomas Wieser, k. k. privil. Großhändler, erhielt für seine Dienste als Beysitzer des Mercantil- und Wechselgerichtes, den Titel eines k. k. Rathes.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Die Hrn. Dr. Carl Terzaghi und Nobile Pio Volperti, zu Deputirten der Städte Lodi und Pavia bey der Central-Congregation in Mailand.

Hr. Stanislaus Ritter von Bialobrzeski, Landrath in Lemberg, zum galizischen Appellationsrathe.

Hr. Adalbert Libmansky, Domherrn in Budweis, zum Gubernialrathe und geistlichen Referenten beym Prager Gubernium.

Die Hrn. Anton Weiblich, Cameral-Gefällenverwaltungs-Secretär, Carl Kiesewetter, erster Cameral-Bezirks-Commissär, und Joseph Löffler, Cameral-Bezirks-Commissär, zu Cameralräthen.

Hr. Dr. Bartholomäus Borboni, zum Fiscal-Adjuncten in Dalmatien.

Die Hrn. Anton Edler von Tannenheim, und Thomas Paucker, Hofconcipisten, und Carl Raab und Carl Bobretzky, Kreis-Commissäre, zu Gubernial-Secretären.

Die Hrn. Anton Hübner und Franz Ritter von Rosenthal, Kreis-Commissäre, zu Hofconcipisten der vereinigten Hofkanzley.

Die Hrn. Anton Barbera, Anton dalle Coste, Johann Fontana, zu Prätoren.

Die Hrn. Franz Regner, Ritter von [illegible], zum Kreis-Commissär in Dalmatien, und Victor Baron Adrian Werburg, zum Kreis-Commissär im Küstenlande.

Dienstübersetzungen.

Uebersetzt wurden:

Die Hrn. Anton Frank, Ludwig Pavesch, August von Schwind, Georg Lenk, Franz Sailler und Pius Raag, Johann Lambök und Franz Mayer, Cameralräthe, zu den neu organisirten steyermärkisch-illyrischen und küstenländisch-dalmatinischen Cameral-Gefällenverwaltungen.

Todesfall.

Hr. Anton Schwinner Edler von Bärenau, k. k. wirkl. Hofrath und Referent des k. k. Generalrechnungs-Directoriums, S. C. C. C. Ritter des russischen Wladimir-Ordens IV. Classe, Commandeur des großherzoglich hessischen Ludwigs-Ordens, alt 71 Jahre, starb am Schlagflusse.

Notizenblatt
für den Monath November 1839.

Recensionen inländischer Werke.

Geist der österreichischen Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie, mit vergleichenden Bemerkungen über den Geist der englischen, französischen und nordamerikanischen Patent-Gesetzgebung; von dem kaiserl. österr. wirklichen Hofrathe Anton Edlen von Krauß. Wien 1838. In Commission bey J. G. Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller. (VI und 203 Seiten. 8.)

Der Herr Verfasser der unter vorstehendem Titel dem Publicum übergebenen Abhandlung hatte am Schlusse seines früheren erleuchteten Werkes — Versuch die Staatswissenschaft auf eine unwandelbare Grundlage festzustellen, Wien, 1835 — das Versprechen beygefügt, diesem, wenn es Umstände und Verhältnisse gestatten, Monographien über einzelne Zweige der Staatswissenschaft nachfolgen zu lassen. Der Erfüllung dieses Versprechens mußte um so mehr mit erhöhtem Wunsche entgegengesehen werden, als von einem Staatsmanne, welcher mit den, in einer übersichtlichen ämtlichen Stellung erworbenen praktischen Kenntnissen, eine so gründliche wissenschaftliche Anschauung vereint, etwas sehr Gelungenes zu erwarten stand.

Den innern Zusammenhang des früheren allgemeinen staatswissenschaftlichen Werkes mit der gegenwärtigen Abhandlung über den Geist der österr. Gesetzgebung zur Aufmunterung industrieller Erfindungen, spricht der Herr Verfasser in dem Vorworte zu dieser selbst mit den Worten aus: »Diese Monographie wird die Art und Weise darstellen, wie sich das von mir in der Theorie aufgestellte Princip auf das praktische Staats-

leben anwenden läßt, und in dem von mir behandelten einzelnen Zweige der Gesetzgebung auch wirklich angewendet worden ist.» Auch die Art der Behandlung des Stoffes und die hohe literärische und patriotische Tendenz, welche durch das ganze Werk wie ein Goldfaden läuft und seine Theile verbindet, dürften kaum besser, als durch die nachfolgenden eigenen Worte des Herrn Verfassers angedeutet werden: »Sie — diese Monographie — wird ein lebendiges Bild entwerfen, wie der Geist der Liebe, der die österreichische Regierung beseelt, in die Tiefen der Gesetzgebungsphilosophie eingedrungen ist, um eine der edelsten Anlagen, womit die göttliche Vorsehung das menschliche Wesen geziert hat, den Erfindungsgeist, zu wecken, aufzumuntern und zu beleben, dessen Fortschreiten auf der Bahn der Civilisation zu schützen, ohne bestehende Rechte zu kränken, oder gar über den Haufen zu werfen, und die Grundsätze der Politik mit den strengen Forderungen der Gerechtigkeit zu vereinigen. Sie wird mit vergleichenden Rückblicken auf den Geist der ähnlichen Gesetzgebungen in England, Frankreich und Nordamerika, einen Gegenstand von allen Seiten beleuchten, der noch bisher wenige wissenschaftliche Bearbeiter, besonders in Deutschland, gefunden hat, und im Vereine mit den noch nachfolgenden Monographien über einzelne Zweige der österreichischen Gesetzgebung, alle Freunde unseres deutschen Vaterlandes überzeugen, daß, wenn man auch bisher in Österreich über manches Gute, das in neuerer Zeit bey uns zu Tage gefördert wurde, ein bescheidenes Stillschweigen beobachtet hat, wir vielleicht in manchen Dingen weit mehr vorwärts geschritten sind, als es in manchen andern Staaten, welche sich mit ihren Staatseinrichtungen brüsten, und an die Spitze der Civilisation gelangt zu seyn wähnen, geschehen ist.»

Das Werk selbst ist systematisch in sieben Hauptstücke und einen Schluß des Ganzen abgetheilt, und als Anhang das neue österr. Privilegienpatent vom 31. März 1832 beygegeben.

Nach einer kurzen Einleitung, worin der Leser mit den historischen Daten der in dem österreichischen Staate — mit Ausschluß Ungarns und Siebenbürgens — dann in England, Frankreich und den nordamerikanischen Freystaaten bestehenden Gesetzen zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes im Fache der Industrie durch Verleihung von Alleinrechten bekannt gemacht wird, erörtert der Herr Verfasser im 1. Hauptstücke, von dem Standpunkte philosophischer Beurtheilung ausgehend, »das Princip des Gesetzes» nach folgender Abstufung: Die Erfindung in der Idee — die Erfindung als Geheimniß — die veroffenbarte Erfindung — Natürliches Recht der menschlichen Gesellschaft in Beziehung auf Erfindungen — Beschränkung dieses natürlichen Rechtes durch das Staatsrecht — Beweggründe der Staatsklugheit zu solchen Beschränkungen — politisches Prin-

cip der Gesetzgebung. So denkrichtig die Aneinanderreihung dieser Abtheilungen auf den ersten Blick erscheint, in eben dem Grade klar und kündig ist die rechtfertigende Durchführung im Einzelnen. Der Herr Verfasser konnte sich um so eher in der Ausdehnung des Stoffes mäßigen, wozu die Vielseitigkeit desselben einen besondern Reiz biethet, da er die zu Grunde gelegten Wahrheiten bereits in seinem vorerwähnten Werke: Versuch die Staatswissenschaft ꝛc. — weitläufiger entwickelt hatte, sich deshalb auch wiederhohlt hierauf beruft. Sehr treffend wird bei Erörterung als natürlichen Rechtes der menschlichen Gesellschaft in Beziehung auf Erfindungen hervorgehoben, welcher Unterschied zwischen dem Eigenthume veroffenbarter Ideen und materieller Güter sey. »Eine Maschine, oder ein chemisches Product — heißt es Seite 9 — an und für sich als materieller, zur Besitzergreifung geeigneter Gegenstand betrachtet, kann allerdings das ungetheilte vollständige Eigenthum eines einzigen Menschen bleiben, allein nicht so die dabey zum Grunde liegende, andern Menschen wahrnehmbare Idee ihrer Hervorbringung (ihr Princip). Sobald eine solche Idee veroffenbaret ist, und andere Menschen sie wahrgenommen haben, bestehet bereits eine Theilung des Eigenthums der Idee.« Mit gleichem Scharfsinne macht der Herr Verfasser bey Entwicklung der Gründe, welche die Staatsklugheit zu Einschränkungen des natürlichen Rechtes auf Nachahmung von Erfindungen bewegen, auf die Verschiedenheit aufmerksam, welche zwischen dem Kostenpreise einer zu Stande gebrachten Erfindung, und dem Kostenpreise des blos nachgeahmten Gegenstandes herrsche, indem er Seite 11 und 12 sagt: »Eine neue Idee schöpfen, ihre Ausführbarkeit nach allen ihren Beziehungen in Voraus berechnen, und sie dann gelungen in die Wirklichkeit übertragen, ist schwer, oft mit bedeutenden Opfern verbunden, und meistens werden viele vergebliche Versuche gemacht, bis es dem Erfinder gelingt, seine Idee zu verwirklichen. Nichts ist dagegen in der Regel leichter, als das einmal Erfundene und zur Wirklichkeit Gebrachte nachzuahmen, folglich von fremden Opfern Nutzen zu schöpfen. Wird der Erfinder in der Ausübung seiner Erfindung mittelst eines Alleinrechtes zu derselben für eine zur Hereinbringung der darauf verwendeten Vorauslagen angemessene Zeit nicht geschützt, so entstehet alsobald eine Konkurrenz von Nachahmern, welche den Preis der Waare bis zu den Kosten der Erzeugung und dem möglich niedrigsten bürgerlichen Gewinne herabdrücken, und dem Erfinder die Mittel benehmen, seinen früheren Aufwand an Zeit, Geld, Arbeit und mißlungenen Versuchen hereinzubringen.«

Von der Richtigkeit dieser Ansicht innig überzeugt, erlaubt sich Rft. beyzufügen, daß er in der bezeichneten Verschiedenheit der Verhältnisse des Erfinders und des Nachahmers nicht nur einen politischen, sondern zugleich

einen Rechts-Grund für die Bevorzugung des ersteren erblicke. Denn diese Verschiedenheit in den Voraussetzungen bey dem Erfinder und allen Andern, welche als bloße Nachahmer auftreten würden, bedingt auch eine Verschiedenheit in den gesetzlichen Folgen, und in der Anpassung dieser an die thatsächlichen Voraussetzungen liegt gerade die geforderte Gleichstellung vor dem Gesetze. Die Fälle, wo, ohne besonderer Vorbereitung, durch zufälliges Zusammenwirken äußerer Umstände, oder durch einen glücklichen Einfall eine Erfindung ins Leben gerufen wird, bilden, wenn sie auch nicht selten vorkommen, gleichwohl nur eine Ausnahme von der Regel, so lange es wahr bleibt, daß Erfindungen gewöhnlich nicht Producte der Natur oder Geschenke des Zufalls, sondern Erzeugnisse einer reiferen Einsicht und anhaltender Bemühung sind. Diese geben daher allein den Maßstab für die Kosten der Hervorbringung.

Im II. Hauptstücke, wozu der letzte Punkt des vorhergehenden den Übergang bildet, werden die Hauptfolgerungen des Principes der Gesetzgebung nach ihrer natürlichen Abtheilung auseinandergesetzt, und dabei, dem gleichförmigen Systeme des ganzen Werkes gemäß, die Bestimmungen des österr. Privileg. Gesetzes eingeschaltet, erläutert, und sowohl nach speculativen Gründen, als nach den Paralell-Bestimmungen fremder Gesetzgebungen und Meinungen ausgezeichneter Staatsgelehrten abgewogen und gerechtfertigt.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit hat der Herr Verfasser der Erörterung des besonderen Verhältnisses der ausländischen Erfindungen, dann jener Gegenstände, welche sich zur Patentirung nicht eignen, gewidmet. In der ersten dieser Abtheilungen werden sowohl die Rechtsverhältnisse zwischen Inland und Ausland in Beziehung auf Erfindungen, als auch die politischen Rücksichten des Staates, seine Industrie auch mit den Erfindungen des Auslandes zu bereichern, von allen Seiten beleuchtet, und auf dieser Grundlage die Rechtlichkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnung des österr. Priv. Patentes anerkannt, welches bekanntlich im §. 2 bestimmt, daß auf ausländische Erfindungen und Verbesserungen, welche im Inlande zwar noch nicht in Ausübung, im Auslande aber auf kein Alleinrecht beschränkt sind, keine Patente mit rechtsgültiger Wirkung zugestanden, sondern nur auf die im Auslande auf Alleinrechte beschränkten ausländischen Erfindungen und Verbesserungen Patente, jedoch nur für die Dauerzeit des ausländischen Alleinrechtes, in keinem Falle ohne besondere Bewilligung des Monarchen über fünfzehn Jahre, und nur den Inhabern der ausländischen Patente oder ihren rechtmäßigen Cessionären ertheilt werden können.

In den Anmerkungen theilt der Herr Verfasser die dießfälligen Ver-

fügungen der erwähnten fremden Gesetzgebungen mit, und weist auf die Unzukömmlichkeiten hin, welche aus der Abweichung von den aufgestellten Principien hervorgehen. So erkläre die französische Gesetzgebung in dem Gesetze vom 7. Januar 1791 es als einen wesentlichen Angriff auf die Rechte des Menschen, wenn man eine industrielle Erfindung nicht als Eigenthum ihres Urhebers achten wollte — bestimmen aber im Widerspruche damit gleich darauf Art. III., daß wer immer in Frankreich eine ausländische Erfindung einführt, dieselben Vortheile zu genießen habe, als wenn er selbst der Erfinder wäre. (S. 35.) Auch die englische Gesetzgebung, welche nur Erfindungs- und Verbesserungs-Patente ertheilt, betrachte alles, was außer dem großbrittanischen Reiche geschieht, als nicht geschehen, und jeden Industriezweig, der in England weder bekannt noch ausgeführt ist, als neu, gleichviel: ob derjenige, der denselben betreiben will, dessen Erfindung sich selbst verdanke, oder dessen Gegenstand jenseits der Gränzen des Reiches hergeholt habe. Ja es könne sogar, da für England, Schottland, und Irrland besondere Patente ausgefertigt werden, in irgend einem dieser drey Reiche ein Patent aufrecht erhalten werden, wenn auch der Gegenstand desselben in den beyden übrigen Reichen schon vor dem Datum der Ausfertigung des Patentes in Ausübung gewesen wäre, in so fern nicht nachgewiesen werden kann, daß derselbe in demjenigen Reiche, für welches das Patent bewilliget worden ist, bereits öffentlich bekannt war. (S. 43—45.) Ebenda erfährt der Leser in Betreff Nordamerika's ausführlich, daß bloß die Bürger der vereinigten Staaten und diejenigen Fremden, welche sich bereits durch zwey Jahre daselbst aufgehaltsn haben, zur Erlangung von Erfindungs-Patenten geeignet erklärt seyen, und daß von den Bewerbern um solche Patente ein Eid, oder nach Umständen eine eidesstättige Bekräftigung über die Eigenthümlichkeit und Neuheit der Erfindung gefordert werde.

Als Gegenstände, welche im Geiste der österr. Gesetzgebung zur Aufmunterung industrieller Erfindungen von der Ertheilung eines Alleinrechtes ausgeschlossen sind, werden in der folgenden Abtheilung aufgeführt und einzeln erörtert: schon bekannte Verfahrungsweisen; rein theoretische Principe; bloße Handgriffe; Finanzunternehmungen; Unternehmungen neuer Land- und Wasserstraßen-Verbindungen; Werke der Wissenschaften und der bildenden Künste; alle gefährlichen und schädlichen, verfassungs- und gesetzwidrigen Gegenstände. Im Verlaufe dieser Abtheilung stellt der Herr Verfasser, zum Behufe einer genauen logischen Sonderung der Begriffe, für die mannigfachen Vorrechte, welche von Seite der Gesetzgebung zum Schutze und Lohne gemeinnütziger Unernehmungen verliehen werden, auch verschiedene Bezeichnungen auf. Schon früher (S. 23) hatte derselbe bemerkt, welche Unterschiede zwi-

schen Privilegien überhaupt und den Privilegien auf Erfindungen im Fache der Industrie Statt fänden, daher er sich zur Bezeichnung der letzteren des Ausdruckes »Alleinrechte« bediene. Im Gegensatze von diesen Alleinrechten, welche gesetzlich nur den Erfindern neuer Gegenstände verliehen werden, nennt der Herr Verfasser (S. 45) »Monopole«, die zu Gunsten einer oder mehrerer Personen ertheilten Bewilligungen, irgend etwas, das nicht mehr neu ist, zu kaufen, zu verkaufen, zu verfertigen, zu erzeugen, oder zu gebrauchen, wodurch eine oder mehrere andere Personen, oder alle übrigen Mitbürger in ihren früher genossenen Berechtigungen oder Freyheiten beschränkt werden. Für andere Vorrechte, welche im Interesse des Staates gewissen Finanz-Unternehmungen, wie z. B. Bankinstituten ertheilt werden, wird zum weiteren Unterschiede die Bezeichnung »Oktrois«, und für solche Unternehmungen selbst die einer oktroiirten Compagnie« rc. gewählt. Eben so bildeten die Grundsätze, nach welchen Unternehmungen neuer Land- und Wasserstraßen-Verbindungen u. dgl mit Vorrechten betheilt werden, ein eigenes für sich bestehendes System, das »Conzessions-System,« und die hiernach zu ertheilenden Vorrechte und Bewilligungen pflegen daher zur Unterscheidung von den Erfindungspatenten, Monopolen und Oktrois (Eisenbahn-, Dampfschiffahrts-, Kettenbrücken- rc.), Concessionen genannt zu werden (S. 51—53). Neben der vollen Anerkennung des wesentlichen Nutzens, welcher dem wissenschaftlichen Verständnisse dadurch zugeht, daß die Scheidung der Begriffe auch durch geeignete Ausdrücke bezeichnet wird, erlaubt sich Rft. die Bemerkung, daß jene Vorrechte, durch welche zugleich für alle Nichtbevorrechtigten ein früher nicht bestandenes gesetzliches Verboth zu gleichen Unternehmungen, also eine priva lex, begründet wird, — wie dieß bey Erfindungen und andern ausschließlich berechtigten Unternehmungen der Fall ist — doch auch nicht ungeeignet mit dem gemeinhin und auch von der österr. Gesetzgebung gewählten Ausdruck: »Privilegien« belegt werden dürften. Privilegien erscheinen, wenigstens im juristischen Sinne, gleichfalls als Zugeständnisse, welche von Seite der Gesetzgebung zur Förderung des allgemeinen Besten, und bedingt durch die Verschiedenheit der Verhältnisse gemacht werden. Indem sie sich so als Acte der Klugheit und Gerechtigkeit, und nicht bloß als willkührliche Gnadenbezeigungen darstellen, unterliegt jener Ausdruck nicht nothwendig einer gehässigen Deutung, und dieß um so weniger, wenn Privilegien nicht Personen-, sondern Sachen-Vorrechte enthalten, die entweder wie Erfindungsprivilegien, durch ein besonderes Gesetz im Voraus Allen zugesichert werden, welche die geforderten Bedingungen nachweisen, oder die, wie Bankprivilegien, zum Schutze ausgedehnter, gemeinnütziger Unternehmungen gewährt werden.

Die Hauptgrundlage zu den Bestimmungen der Gesetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes im Fache der Industrie, welche im **III.** Hauptstücke dargestellt wird, beruhet nach der Meinung des Herrn Verfassers auf der Lösung folgender zwey Vorfragen: 1) Soll sich die Staatsverwaltung vor Ertheilung eines Alleinrechtes zur Ausübung einer Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung in eine vorläufige Untersuchung über die Neuheit und Nützlichkeit derselben einlassen? — 2) Soll dem Inhaber eines ertheilten Alleinrechtes zur Ausübung einer Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung gestattet werden, das Detail derselben während der Dauer seines Alleinrechtes als Geheimniß zu bewahren, oder soll derselbe nicht vielmehr verhalten werden, jenes Detail bey sonstigem Verluste des Alleinrechtes schon während der Dauer desselben mittelst einer ganz genauen, nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften zu verfassenden Beschreibung zur allgemeinen Kenntniß des Publicums zu bringen? Die Erörterung der ersten Frage führt auf die Folgerung, daß sich die Staatsverwaltung in keine wie immer geartete Voruntersuchung über die Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung einzulassen habe. Dieß sey auch die Hauptgrundlage der österr. Gesetzgebung zur Aufmunterung industrieller Erfindungen, und auf einer gleichen beruhen die Gesetzgebungen von England, Frankreich und Nordamerika. In Frankreich sey jedoch diese Grundlage durch die Einrichtung des **Comité consultatif** bey dem Ministerium des Handels, und in England durch die Einrichtung der sogenannten **Caveats** erschüttert, und wenigstens theilweise den Unzukömmlichkeiten vorläufiger Untersuchungen ausgesetzt (S. 81). In Betreff der zweyten Frage spricht sich Herr Verfasser aus wohl erwogenen Gründen für die Publicität patentirter Erfindungen aus, welche sowohl in Oesterreich als in England, Frankreich und Nordamerika mittelst der Eintragung in die öffentlichen Register gesetzlich angeordnet ist. Die Anmerkungen S. 92—97 enthalten umständlich, welche Bedingungen in dieser Beziehung ein Patentwerber in den zuletzt genannten auswärtigen Staaten zu erfüllen hat.

Das **IV.** Hauptstück handelt von dem Anfange, Dauer, Umfang, Wirksamkeit und Ende der Alleinrechte. Zum besseren Verständnisse wird eine kurze Übersicht der bereits entwickelten Grundlagen der Gesetzgebung vorangeschickt. Den Anfang der Alleinrechte betreffend, fordert Herr Verfasser Seite 103 nebst der Geheimhaltung des Details der Erfindung von Seite der einschreitenden Behörden bis zur wirklich erfolgten Verleihung des Alleinrechtes, auch die Sicherstellung des Prioritäts-Anspruches des Erfinders, damit in der Zeit zwischen der Einreichung des Anbringers um ein Alleinrecht und der wirklichen Verleihung desselben

das Geheimniß der Erfindung nicht etwa erspähet und verrathen, und der Erfinder somit nicht der Gefahr ausgesetzt werde, sich um die Früchte seines Erfindungsgeistes gebracht zu sehen. Nach diesem Principe werden sodann die verschiedenartigen Bestimmungen der vorerwähnten Gesetzgebungen abgewogen. (S. 104 u. d. folgd). Ebenda werden für die Dauer der Alleinrechte gewisse Stufengänge als nothwendig dargestellt, welche den größeren oder geringeren Bedürfnissen der einzelnen Erfindungen nach ihren verschiedenen Verhältnissen und Graden des Werthes entsprechen. Da aber schließt Herr Verfasser ganz folgerichtig — weder die Staatsverwaltung noch der Patentwerber selbst die angemessene Zeit innerhalb des gesetzlichen Maximums im Voraus zu bestimmen vermögen, so sey es zweckmäßig dem Erfinder zu gestatten, das Alleinrecht vorerst nur auf eine geringere Zeit zu nehmen, und dann in der Folge, je nachdem er es seiner Convenienz angemessen findet, dasselbe theilweise oder auf einmal bis zur Zeitperiode des höchsten Termines verlängern zu lassen. Damit im Einklange ständen die Verfügungen des österr. Privil. Patentes. In England, wo das Maximum der Dauerzeit der Erfindungspatente in der Regel auf vierzehn Jahre festgesetzt ist, könnten zwar Patente auf weniger als vierzehn Jahre angesucht und ertheilt werden, allein da die Taxen überhaupt hoch und überspannt, in einem solchen Falle nicht wie bey Patent-Ertheilungen anderer Länder geringer bemessen sind, so entspreche es keineswegs dem Interesse der Patentwerber, um Patente auf eine geringere Zeit, als vierzehn Jahre, anzusuchen ꝛc. In Frankreich können die Patente nur auf fünf, zehn oder fünfzehn Jahre erlangt werden. Die Taxen für ein Patent von fünfzehn Jahren seyen hoch, jene für zehn oder fünf Jahre zwar etwas niedriger bemessen, allein ein Patent-Inhaber, der sein Patent zuerst nur für fünf oder zehn Jahre angesucht und erlangt hat, kann nur höchst selten und mit den größten Schwierigkeiten eine Verlängerung seines Patentes bis zur höheren oder rücksichtlich höchsten gesetzlichen Dauerzeit der Patente durchsetzen. Für Nordamerica sey durch die Acte vom 21. Februar 1793 der höchste Zeitraum eines Alleinrechtes auf vierzehn Jahre festgesetzt; da aber nach eben dieser Acte jeder Patentwerber ohne Unterschied für ein Patent dreyßig Dollars zu entrichten hat, so höre aller Grund auf, Patente auf eine geringere Dauerzeit anzusuchen.

Interessante Zusammenstellungen finden sich in dieser Beziehung in dem folgenden Hauptstücke, in welchem das Patent-Tax-System dargestellt ist. Unter anderen Vergleichungen der Taxen und Gebühren, welche in den verschiedenen Staaten abgenommen werden, ist die vorzüglich bemerkenswerth, welche S. 133 zwischen den englischen und österreichischen Privilegientaxen gemacht wird. Nach derselben erreichen die für Großbrittanien

vorgeschriebenen Taxen zusammen einen beyläufig siebenfach höheren Betrag, als in Österreich die höchste Taxe für die längste Dauer eines fünfzehnjährigen Alleinrechtes, und sind mehr als dreyhundertfach höher, als die mindeste österreichische Taxstufe für ein einjähriges Alleinrecht, wobey wiederhohlt werden muß, daß die englischen Taxen nicht geringer bemessen werden, wenn auch ein Patent auf eine kürzere Dauerzeit, als auf vierzehn Jahre angesucht würde.

»Die Wahrzeichen einer guten Gesetzgebung — heißt es zum Eingange des VI. Hauptstückes — so wie eines zweckmäßigen Verfahrens zur Ausübung der Gesetze, sind jene der Wahrheit selbst: Einfachheit, Uebereinstimmung, Folgerichtigkeit.« Nach diesen Hauptkriterien wird das Verfahren in Patentangelegenheiten auf gleiche Weise wie die übrigen Materien behandelt.

Aus dem letzten der genannten Kriterien wird der richtige Schluß gezogen, daß bey dem Verfahren zur Handhabung des Patentsystems in manchen Fällen, so wie im Wechselprocesse, eine einfache, kurze und schnelle Amtshandlung erforderlich sey, daß jedoch der Patentirte die unverzügliche Beschlagnahme des nachgemachten Gegenstandes nur in so fern begehren könne, als die Beschreibung desselben in die öffentlichen Register zu Jedermanns Einsicht eingetragen ist, oder wenn im Falle der Geheimhaltung ein zweyter oder wiederhohlter Eingriff Statt findet. „Indessen — bemerkt Herr Verfasser Seite 163 weiter — ließen sich selbst in der Voraussetzung der Oeffentlichkeit der Beschreibungen patentirter Gegenstände Fälle denken, wo der Richter auf die einfache Klage eines Patentirten über Eingriffe in ein Alleinrecht einem befugten Gewerbsmanne den Betrieb seines Gewerbes einstellen, und alle fertigen Waaren in Beschlag nehmen ließe, sich aber in der Folge, im Verlaufe der Untersuchung ergäbe, daß die Klage ungegründet war. Wenn gleich hiernach die in Beschlag genommenen Gegenstände dem Beklagten zurückgestellt, und der Fortbetrieb seines Erwerbszweiges wieder gestattet werden müßte, so könnte es doch geschehen, daß die in seinem Erwerbe erlittene Störung ihm einen kaum zu ersetzenden Schaden verursacht hätte, der um so größer seyn könnte, als der Gang der Rechtsstreitigkeiten mitunter langwierig ist, und die Beendigung derselben durch Recurse noch mehr hintangehalten werden kann 2c. Daher hat die österreichische Gesetzgebung die Vorsicht beygefügt, daß der Richter bey Eingriffsklagen nach der Vorschrift der Gerichtsordnung, und insbesondere nach der Analogie der Verbothe und Sequestrationen sich zu benehmen, und überhaupt das Augenmerk darauf zu richten habe, daß der beklagten Partei ohne dringende Noth kein unersetzbarer Schaden zugehe, und daß in allen Fällen die bewilligte Vorsichtsmaßregel nur auf denjenigen Gegenstand be-

schränkt werde, welchen die Nachahmung des patentirten Gegenstandes betrifft (§. 28 des P. Patentes vom 31. März 1832)."

Rft. glaubt hier die in der Praxis sich kund gegebene Erfahrung berühren zu müssen, daß, ungeachtet dieser dem Principe im Allgemeinen angemessenen Gesetzesbestimmung, sich in der Art ihrer wirklichen Durchführung bey vorkommenden Eingriffsklagen die erwähnten Unzukömmlichkeiten nicht selten doch ereignen. Nach dem bestehenden, durch Entscheidungen der Oberbehörden gebilligten, Gerichtsbrauche wird nämlich über den vorgenommenen gerichtlichen Augenschein einer vom Patentinhaber angezeigten Störung, die Einstellung der ferneren Nachahmung, und in den geeigneten Fällen die Beschlagnahme der vorgefundenen nachgeahmten Gegenstände summarisch verfügt. Mit dem Begehren um Schadloshaltung und Zuerkennung der gesetzlichen Strafe wird zwar der klagende Patentinhaber auf ein ordentliches Verfahren gewiesen, doch führt oft schon jenes Provisorium, welches sich gewöhnlich auf die Aussage zweyer von dem Privilegirten selbst gewählten Kunstverständigen gründet, und gegen das zu wahren der angebliche Störer keine Mittel und keine Frist hat, bedeutende, nicht leicht wieder gut zu machende Nachtheile mit sich. Ehe der Gewerbsmann, gegen welchen das vorläufige Erkenntniß eines Privilegiumseingriffes ergangen, im weiteren Proceßverlaufe die allfällige Nichtidentität seiner Verfahrungsweise mit der patentirten, oder das limitirende Verhältniß eines früheren Privilegiums zu jenen, dessen Störung behauptet wurde, oder den Mangel der Neuheit desselben nachgewiesen, und hierüber eine Entscheidung zu seinen Gunsten erlangt hat, sind ihm durch die theilweise, nicht selten auch gänzliche Einstellung seines Gewerbsbetriebes, durch die damit verbundene Sperrung seines Nahrungsweges und Lähmung seines Credites unersetzliche Verluste zugegangen. Besonders empfindlich wird dieß in dem letzteren Falle, wo nothwendig, weil über den Mangel der Neuheit auf politischem Wege entschieden, und bis dahin das rechtliche Verfahren eingestellt wird, ein längerer Zeitraum verstreichen muß.

Ob nun diese thatsächlichen Unzukömmlichkeiten ihren Grund in einer dem Sinne obiger Gesetzesanordnung nicht entsprechenden Geltendmachung haben, oder ob die besonderen hier eintretenden Verhältnisse eine eigene Art der gerichtlichen Durchführung erheischen, ist hier nicht der Ort zu untersuchen. Ihre Andeutung rechtfertigt sich jedoch damit, daß sie ohne Zweifel die Aufmerksamkeit der Doktrin wie der Gesetzgebung verdienen.

Das VII. Hauptstück enthält unter der Aufschrift „Patent-Register" die Regeln zur Evidenzhaltung der Patent-Rechte, und endet mit einem angemessenen Schlusse des Ganzen das Werk.

Aus dieser Mittheilung dürfte zu entnehmen seyn, daß diese Mono-

graphie, entsprechend ihrem Titel, in die Classe jener philosophisch-vergleichenden Abhandlungen eingereiht werden müsse, welche, indem sie von erforschten allgemeinen Wahrheiten ausgehen, und damit und untereinander die Daten der positiven Gesetzgebung kritisch prüfen, vorzüglich geeignet sind, dem denkenden Juristen, dem wissenschaftlich gebildeten Manne, insbesondere den bei der Gesetzgebung Beschäftigten Nutzen und Aufklärung zu gewähren. Von diesem Standpuncte aufgefaßt, wird hier der Leser für seine Wißbegierde volle Befriedigung finden, welche durch die vortreffliche Eintheilung und Gedrängtheit des Stoffes erleichtert, durch die Gediegenheit der Sprache erhöht wird. Außerdem muß dem Herrn Verfasser das doppelte Verdienst zuerkannt werden, zur Verbreitung der Kenntniß auswärtiger Gesetze in einem Fache, welches für das Leben der Nationen die meisten und die segensreichsten Berührungspuncte darbiethet, wesentlich beygetragen und dabey die Bestrebungen der österreichischen Gesetzgebung auf eine Weise dargestellt zu haben, welche die allgemeine Achtung vor derselben nur zu erhöhen geeignet ist. Die äußere Ausstattung des Buches entspricht seinem inneren Gehalte.

Dr. Weiß.

Ausländische Literatur.

Ueber das Geschwornengericht; von **Dr.** Arnold Möhl, Bezirksrichter in Frankenthal. (Mit dem Motto: **„On réclame une bonne justice et on ne veut pas la confier à de bons juges."**) Heidelberg und Leipzig 1838. Bey Carl Groos. (153. S. 8.)

Der wichtige und auffallende Einfluß des Strafprocesses auf die Handhabung der Strafgerechtigkeit, und die gerechte Forderung der Unterthanen, in ihrer persönlichen Sicherheit vor unverdienten Kränkungen und ungerechten Verurtheilungen bewahrt zu bleiben, machen das allgemeine — sonst wohl unerklärbare — Interesse an dem von der Gesetzgebung gewählten Systeme des Strafprocesses überhaupt, und an der Beybehaltung, Hervorrufung oder Beseitigung der Geschwornengerichte insbesondere begreiflich. Bey der ausgedehnten Literatur über die Jury scheint zwar jede weitere Schrift über dieselbe überflüssig. Allein wir finden gewöhnlich an den Schriften für und wider den Werth der Jury beyde Extreme an die Spitze gestellt, die Gebrechen der Urtheilsfällung durch Geschwornengerichte, so

wie jene der Urtheilsfällung durch rechtsgelehrte Richter mit Leidenschaftlichkeit hervorgehoben, und hiedurch das Endurtheil selbst zweifelhaft und verdächtig gemacht. In dieser Hinsicht kann dagegen der vorliegenden Schrift das Verdienst nicht benommen werden, daß ihr Verfasser mit Ruhe und Besonnenheit zu Werke geht, seine Ansicht über die Verwerflichkeit der Jury mit einer ausgezeichneten Literatur-Kenntniß unterstützt, und in vieler Beziehung die von den Vertheidigern derselben angeführten Gründe klar und treffend widerlegt. Allein das vom Verfasser gewählte Verfahren, die absolute Verwerflichkeit der Jury nur durch Beleuchtung ihrer Gebrechen und möglichen Mißbräuche darzustellen, dürfte wohl schwerlich von einem practischen Erfolge gekrönt werden, insofern nicht ihr völliger Widerspruch mit dem obersten Grundsatze des Strafprocesses erwiesen, und zugleich der die J. verbannende Strafproceß von Gebrechen gereiniget, und gegen Mißbräuche gesichert entgegen gestellt wird. Ein solches Verfahren ist aber auch einseitig, denn es geht nicht an, ein Institut, welches die nothwendige und konsequente Folge eines bestimmten Strafprocesses ist, abgerissen zu beurtheilen. Die Frage über den Werth der J. hängt von der Vorfrage über den Werth des die J. nothwendig fordernden, oder des dieselbe verbannenden Strafprocesses ab. Da aber nach des Verfassers Ansicht S. 8 u. f. sowohl der Deutsche als auch der französische Strafproceß an sich zur Ausmittlung der Wahrheit geeignet erscheinen, und die Garantie für die gerechte Ausübung der Strafgewalt durch das eine, oder das andere Strafverfahren, in besonderen, jedem einzelnen Staate eigenthümlichen Verhältnissen liegt; so ist hiedurch auch der relative Werth der J. zugegeben. Hiernach könnte dann die Frage: Ob die gerechte Ausübung der Strafgewalt nur den Geschwornen, oder nur den an eine gesetzliche Beweistheorie gebundenen rechtsgelehrten Richtern, mit Sicherheit anvertrauet werden dürfte, auch nicht absolut, sondern nur bedingt entschieden werden.

Die vorliegende Schrift zerfällt in drey Hauptabtheilungen, in welchen die J. nach ihrer historischen, dogmatischen und philosophischen Rücksicht gewürdiget wird.

I. Abtheilung. Wie und unter welchen Umständen hat das Institut der Jury sich ausgebildet?

In dieser Abtheilung liefert der Verfasser, nachdem er zuvörderst den Begriff der J. aufgestellt, eine gedrängte historische Darstellung jener Elemente, durch deren Combination die J. entstanden seyn mochte. Nach des Verfassers Ansicht (S. 19—34) entwickelten sich beyde Arten des Verfahrens, sowohl das mit der J., als das mit der Untersuchungsmaxime, aus den Sendgerichten, jenes durch die Verbindung des sendgerichtlichen Verfahrens mit den von Volksgerichten hergenommenen und beybehaltenen

Formen, dieses durch konsequente und ungetrübte Durchführung der, den Sendgerichten zum Grunde liegenden inquisitorischen Idee. — Wir finden zwar unverkennbar in den Instituten der Schöffengerichte, Sendgerichte, Eideshelfer und Geschwornen einige Aehnlichkeit; allein die Macht der Schöffen, die That- und Rechtsfrage zu entscheiden, die Pflicht der Synodalzeugen, durch ihre Aussagen das Faktische der Vergehen und Laster der Gemeinden zu konstatiren, und das Recht der Eideshelfer, für den Angeklagten zu schwören, sind den Grundzügen der J. so völlig entgegen gesetzt, daß man schwerlich die Überzeugung gewinnen kann, dieselbe verdanke der Combination dieser heterogenen Elemente ihre Entstehung. Die Entwickelung der J. in England — ihrem eigentlichen Mutterlande — ist keineswegs, wie der Verfasser Seite 31 behauptet, ein Beleg seiner Ansicht, indem in England vorzüglich die Gewohnheit, Zeugen als Repräsentanten der Gemeinde beyzuziehen, und auf deren Aussagen die Gewißheit des Factums zu gründen, so wie auch die Gesammtbürgschaft, zuerst die Anklage J. ins Daseyn riefen, und erst später, als sich die Parteyen in Civilstreitigkeiten dem Ausspruche der Gemeinde-Repräsentanten unterwarfen, auch in Strafsachen die Urtheils-J. in Anwendung kam. — Die S. 43 angeführte Behauptung, daß der Keim zum Untersuchungs-Verfahren schon in dem, bey den Sendgerichten üblichen inquisitorischen Verfahren niedergelegt war, kann in Beziehung auf die ursprüngliche Einrichtung der Sendgerichte, bei welchen, so wie anfänglich im canonischen Recht überhaupt, die Anklage-Form galt, nur in dem Sinne als richtig angenommen werden, als durch die Aussagen der Synodalzeugen gegen eine Person eine **infamatio** begründet, und hiedurch ein weiteres Verfahren zur Erhebung dieser entstandenen **infamatio** veranlaßt wurde. — Ganz richtig bezeichnet der Verfasser den Einfluß des canonischen Rechtes auf die allmählige Ausbildung des Inquisitions-Processes; nur wäre wünschenswerth, daß er Irrthümern vorzubeugen, auch die übrigen Umstände, denen der Inquisit-Proceß seine gänzliche Ausbildung und weitere Verbreitung verdankt, wenigstens angedeutet hätte. — S. 16 ist die J. als eine Anstalt definirt, vermöge welcher das Gericht lediglich auf das Urtheil der Strafe beschränkt, und dieses abhängig gemacht ist von der erklärten übereinstimmenden Überzeugung einer gewissen Anzahl von Personen, welche für die Dauer der Verhandlung einzelner Processe aus dem Volke gewählt sind, über die Schuld des Angeklagten.“ In dieser Definition dürfte der Beysatz: innere Überzeugung, nicht überflüssig seyn, indem gerade hierin das unterscheidende Merkmahl der J. liegt. Wir sehen auch, daß fast alle Gesetzgebungen, welche die J. in ihren Proceß aufnehmen — mit Ausnahme jener von England und Nordamerica — die Geschwornen in der Urtheilsfällung

bloß auf ihre innere Überzeugung verweisen. Dagegen könnte man durch die undeutliche Abfassung dieser Definition zu der irrigen Meinung verleitet werden, als liege die Forderung der einstimmigen Erklärung der Geschwornen in den wesentlichen Merkmalen der J.

II. Abtheilung. Wie ist das Institut der Jury in England und Frankreich beschaffen?

Diese Abtheilung zerfällt in zwey Unterabtheilungen. Die erste Unterabtheilung gibt eine lichtvolle Darstellung der Beschaffenheit und des Verfahrens der Anklage- und Urtheils-J. in England. Hierauf folgt in der zweyten Unterabtheilung eine kurzgefaßte Geschichte der J. in Frankreich, nebst der Darstellung ihrer gegenwärtigen Verfassung. — Die Observanz der englischen Geschwornen, sich in ihren Entscheidungen nicht bloß nach dem Gefühle — der subjectiven Ueberzeugung — bestimmen zu lassen, sondern hierbey eine gewisse, durch Erfahrung bestätigte, und durch den Gerichtsgebrauch heilig gehaltene Beweistheorie zu beachten, wird von dem Verfasser nicht erwähnt. Aus der Beobachtung dieser, zwar durch kein geschriebenes Gesetz, aber durch Gewohnheit und Gerichtsgebrauch eingeführten Beweistheorie läßt sich die Schnelligkeit erklären, mit welcher die englischen Geschwornen so häufig, ungeachtet das Gesetz ihre Einstimmigkeit fordert, das Verdict abgeben. Es ist aber um so auffallender, daß der Verfasser diese Eigenthümlichkeit der englischen J. keiner Würdigung unterzogen hat, da man gerade hierauf den Vorschlag gesetzlicher Beweistheorien für Geschwornengerichte stützet. — Das Interesse für diese Abtheilung wäre übrigens durch eine vergleichende Darstellung der französischen und englischen J. gesteigert worden.

III. Abtheilung. Entspricht das Institut der J. den Forderungen, die man an dasselbe stellt, den Erwartungen die man von demselben hegt, und kann es überhaupt diesen Forderungen und Erwartungen entsprechen?

Diese Abtheilung zerfällt ebenfalls in zwey Unterabtheilungen, von denen die erste eine Betrachtung der J. in strafrechtlicher, die zweyte ein Betrachtung der J. in politischer Beziehung enthält. — Obwohl dieser Theil der Schrift gerade nichts Neues darbiethet, so bleibt dem Verfasser doch das Verdienst, das über diesen Gegenstand Gesagte mit Besonnenheit gewürdiget zu haben. In den Betrachtungen über die strafrechtliche Natur der J. sucht der Verfasser S. 100 die Vereinbarlichkeit der beyden Functionen — der Untersuchung der That und ihrer Beurtheilung nach dem Gesetze — in Einer Person darzuthun, und die Unrichtigkeit des Verdachtes nachzuweisen, welchen man wegen dieser Vereinigung gegen die Urtheile durch rechtsgelehrte Richter erheben will. Allein der Grund dieses Verdach-

tes liegt nicht sowohl in der Vereinigung dieser beyden Urtheile an sich, als vielmehr in der diesen Functionen vorausgehenden Geistes-Operation. Denn da sich diese Geistesoperation, durch welche man die Überzeugung von der Wahrheit erlangt, nach der Individualität der Menschen richtet, und da das Urtheil über die Wahrheit nur ein subjectives seyn kann: so wird dasselbe — nach der Ansicht der Vertheidiger der J. — von den Geschwornen nach ihrer Stellung, ihrem Eide und der öffentlichen Meinung sicherer erwartet werden können, als von ständigen Richtercollegien, die bey der Unzulänglichkeit gesetzlicher Beweistheorien auch in vielen Fällen nur als Geschworne urtheilen können, und deren Entscheidung über die That auch überdieß noch von dem Urtheile über die Strafe influenzirt wird. S. **101** bis **113** zeigt der Verfasser, daß die der J. vorgelegte Schuldfrage sich nicht bloß auf das rein Factische beschränket, sondern die wichtigsten Rechtspuncte selbst in sich begreift. Gründliches Rechts-Studium und Uebung vermögen allein den rechtsgelehrten Richter in den Stand zu setzen, hierüber zu urtheilen. Von dem gesunden Menschenverstande und dem redlichen Willen der Geschwornen kann aber ein solches Urtheil mit Sicherheit nicht erwartet werden. Diese allerdings gegründeten Besorgnisse des Verfassers über das Können der Geschwornen, die Wahrheit zu finden, hätten vielleicht an ihrem bedenklichen Gewichte gewonnen, wenn der Verfasser auch die Vorschläge geprüft hätte, welche man in dieser Beziehung zur Verbesserung des Institutes der J. machte. Dahin gehört insbesondere der Vorschlag: den Geschwornengerichten gesetzliche Beweisregeln zu geben; ferner die Vorschläge: die den Geschwornen vorgelegte Hauptfrage in mehrere einzelne Fragen aufzulösen; die Verpflichtung, an die Geschwornen jederzeit die Frage zu stellen, ob Milderungsgründe vorhanden sind, und im Bejahungs-Falle die ordentliche Strafe herabzusetzen; die Substituirung der reinen Jury durch ein aus rechtsgelehrten Richtern und eigentlichen Geschwornen gemischtes Collegium; die Beschränkung der Wirksamkeit der J. auf ein schriftliches Gutachten, von welchem der Richter nur aus triftigen Gründen abgehen darf u. s. w. — S. **113** bis **117** wird die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Beweistheorie als Garantie der gerechten Ausübung der Strafgewalt nachgewiesen. Die aus diesem Grunde gegen die Urtheile durch Geschworne hergehohlten Bedenken, wären jedoch erst dann überzeugend geworden, wenn der Verfasser auch gezeigt hätte, daß eine gesetzliche Beweistheorie mit dem Wesen der J. unverträglich sey. — Der Verfasser verweilt auch bey dem Charakter einer gesetzlichen Beweistheorie; er behauptet, eine gesetzliche Beweistheorie dürfte dem Gewissen des Richters keine Fesseln anlegen, seine eigene innigste Überzeugung nicht ausschließen, und daher nur leitende, meistens bloß negativ bindende Principien aufstellen. Diese

Ansichten des Verfassers über den Beweis sind nicht geeignet, die Verwerflichkeit der J. darzuthun. Im Gegentheile, wenn man die auffallenden Gebrechen und Inkonsequenzen jener neuen Gesetze und Entwürfe betrachtet, welche im redlichen Streben für die allgemeine und persönliche Sicherheit zu sorgen, jede Verurtheilung auf Grundlage eines gesetzlichen Beweismittels auch noch von der vollständigen innern Überzeugung des Richters von der Schuld des Angeklagten abhängig machen; wenn man ferner die Unmöglichkeit der Durchführung einer bloß negativen Beweistheorie überlegt; so wird man schwerlich die Überzeugung von der Räthlichkeit und Consequenz einer Maßregel gewinnen, welche den Richter-Collegien die ausgedehnteste Macht und Willkühr einräumen würde. — Eben so wenig kann die Einrichtung, nach welcher angestellte Richter ohne Rücksicht auf eine gesetzliche Beweistheorie urtheilen dürfen, ein Surrogat für die J. abgeben (S. 116). Die auffallenden Gebrechen einer solchen Einrichtung wurden schon vielfältig nachgewiesen. — S. 125 erklärt sich der Verfasser entschieden für die Oeffentlichkeit des Verfahrens, ohne aber seine Ansicht zu begründen, und sich weiter auszusprechen, ob und in wiefern das öffentliche Verfahren mit dem Inquisit.-Processe vereinbarlich; ob dasselbe auf die Vor- und Hauptuntersuchung auszudehnen, oder nur auf die Schlußverhandlung zu beschränken sey? Niemand wird gewisse Vortheile des mündlich öffentlichen Verfahrens verkennen, allein daraus folgt nicht, daß das schriftlich geheime Verfahren dem obersten Grundsatze des Strafprocesses unbedingt widerstreite. Eine Form, welche sich in einem Lande als zweckmäßig darstellt, ist deßwegen noch nicht die absolut beste. Eine weise Gesetzgebung wird nach den individuellen Verhältnissen des Staates, seiner politischen Gestaltung und der Culturstufe des Volkes eine Proceßform wählen, sich hierbey bemühen, gegen Mißbräuche Schutzwehren zu geben, niemahls aber die Reinheit dieser Form durch Verbindung heterogener Elemente aufheben, und eine gemischte Proceßform einführen. — Die Anklage J. hätte von Seite des Verfassers eine nähere Würdigung verdient, indem man gerade in der Anklage J. ein sicheres Schutzmittel gegen willkührliche und ungerechte Anklagen finden will.

Die zur Vertheidigung der J. angeführten politischen Gründe widerlegt der Verfasser durch die Betrachtung, daß keine Staatsverfassung ein Institut fordern kann, welches einerseits dem Zwecke und Wesen der Gerechtigkeit zuwider ist, und andererseits auf der Idee der factischen Trennung der Zweige der Staatsgewalt beruhend, gefährliche Collisionen der Staatskräfte nach sich ziehen wird. Selbst in jenen Staaten, in welchen das Princip der Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Geschäften ausgesprochen ist, kann dem Volke nie eine directe, sondern nur eine indirecte Theilnahme an

den richterlichen Geschäften durch die Öffentlichkeit des Verfahrens zugestanden werden. Die gerechte Ausübung der Strafgewalt muß zwar durch sichere Garantien verbürgt werden; allein diese können auch durch andere Mittel, insbesondere durch Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden gegeben werden. — Wenn das Institut der J. in strafrechtlicher Hinsicht den wesentlichen Bedingungen zur Handhabung der Strafgerechtigkeit widerstreitet, so unterliegt es freylich keinem Zweifel, daß alle politischen Vortheile der J. nicht groß genug seyn können, um die Nachtheile dieses Widerstreites zu überwiegen. Die Handhabung der Gerechtigkeit ist das oberste, ausnahmslose Gesetz, dem in jedem Staate alle übrigen Vortheile untergeordnet bleiben müssen. Ganz richtig bemerkt der Verfasser, daß nur da in der That Freyheit herrscht, wo Gerechtigkeit herrscht, indem jene nur durch diese möglich ist. Suchet zuerst die Gerechtigkeit, die Freyheit kommt dann von selbst. — Minder befriedigend ist die Erklärung der Freyheit, welche, S. 148, als ein Zustand definirt wird, »in welchem die im Staate lebenden Menschen durch nichts an der natürlichen und nothwendigen Entwicklung ihrer physischen, moralischen und intellektuellen Kräfte gehindert, sondern vielmehr durch Alles zu der ihnen eigenthümlichen Vervollkommnung gefördert werden, wo alle Gesetze, alle Einrichtungen, alle Anstalten diesem Zwecke gemäß beschaffen sind.« Durch diese Erklärung wird jedoch nur der Schutz und die Wirkung der Freyheit angegeben — ihre negative Seite beschrieben, keineswegs aber das Wesen und positive Element der rechtlichen Freyheit im Staate festgestellt.

Am Schlusse ertheilt der Verfasser noch den Rath, daß eine plötzliche Abschaffung der J. in jenen Ländern, in welchen das Volk aus blindem Vorurtheil in ihr eine Garantie für Gerechtigkeit und Freyheit erkennt, nicht zweckmäßig wäre, weil es weder weise noch klug ist, eingewurzelte Vorurtheile plötzlich mit Stumpf und Stiel auszurotten!

Die äußere Ausstattung der Abhandlung ist lobenswerth.

Dr. Waser,
k. k. Professor der Rechte an der Universität
zu Innsbruck.

Der Leinwand- und Garnhandel Norddeutschlands vom Amtsassessor Dr. von Reden, Secretär des Gewerbevereines für das Königreich Hannover. Hannover, 1838. Helbing'sche Hofbuchhandlung. Kl. 8. 364 S. Preis: 1 fl. 30 kr. C. M.

Der Verfasser, welcher über den für Norddeutschlands so höchst wichtigen Zweig des Garn- und Leinengewerbes bereits vier Werke in den Druck gegeben hat, nämlich: 1.) Ueber die Garn- und Leinenverfertigung und den Garn- und Leinenhandel des Königreiches Hannover im Jahre 1833, 2.) den Anbau des Lein's und die Verarbeitung des Flachses, Hannover im Jahre 1834, 3.) Welchen Einfluß äußern die Schau- und Lageanstalten im Königreiche Hannover auf die Garn- und Leinenfabrication und auf den Garn- und Leinenhandel, (Mittheilungen des Gewerbevereines für das Königreich Hannover, Lieferung I. 43 Seiten) 4.) Der Flachsbau und die Garn- und Leinenverfertigung in den einzelnen Theilen des Königreiches Hannover (Mittheil. des G. V. Lief. VII., S. 533), — gibt uns nun in dem vorliegenden Werke einen Ueberblick der gesammten Thätigkeit Europa's und Amerika's, sowohl in der Verarbeitung des Flachses als in dem Handel mit Leinwand und Garn. Der größte Theil der vielen statistischen Angaben sind aus ungedruckten, durch den Gewerbverein aus allen Ländern, Consulatsberichten u. s. f. gesammelten Quellen entnommen, nebenbey sind aber 133 Werke, deutsche, englische, holländische und französische angeführet, die zur Vervollständigung der Darstellung benützt wurden.

Die Schrift zerfällt in drey Hauptabtheilungen:

Die erste Abtheilung (S. 1—54) beschreibt die im großen Handel vorkommenden Leinen- und Leinengarnsorten, welche im Königreiche Hannover und den angränzenden Ländern verfertiget werden, so wie die Art ihres Absatzes und zwar zuerst von den flachsenen, dann von den hanfenen Leinen, hierauf folgt ein genaues Verzeichniß der auf 31 Legstätten des Königreiches Hannover controllirten Gattungen von Leinen nach ihren Classen-Nummern, ihrer Breite nach englischen Zollen, der Zahl der Gänge, des Preises vom Jahre 1836 und der Verpackungsart; hierauf ebenso an 19 anderen Sorten nicht legpflichtiger Leinen, und endlich eine ausführliche Tabelle des Verdienstes der Leinenweber in Hannover nach den verschiedenen Gattungen des Fabricates nebst der Angabe, wie viel dazu an Rohstoff erforderlich ist, welche Preise die Leinen haben, und welche Zeit zur Fabrication erforderlich sey.

Diese erste Abtheilung hat für Nicht-Leute vom Fache mehr locales Interesse, indessen finden wir, außer dem bekannten nachtheiligen Einflusse des Continentalsystems auf Deutschlands Flor, Angaben über die Wichtigkeit des deutschen Leinenhandels nach Spanien, Holland, Dänemark und Norwegen, minder nach Portugal, wo die Engländer zu sehr begünstiget seyen; sehr wichtig für den Leinenabsatz sey die dänische Insel St. Thomas in Westindien, wo die Einfuhrszölle kaum 2 % betragen, und deßhalb ununterbrochen bedeutende Niederlagen von deutschen, englischen und französischen Waaren, welche von da aus auf Schleichwegen nach den spanischen, französischen und englischen Besitzungen gebracht werden, sich befinden. Es sind übrigens die Hannoveranischen kleinen Flecken und Ortschaften, und die Länge, Breite, Feinheit und der technische Name ihres Fabrikates, die Handlungshäuser, welche die meisten Geschäfte damit machen, und der Ort, wohin sie sie verschicken, in's kleinste Detail angegeben.

Aus der zuletzt berührten Tabelle ersehen wir, daß der tägliche Arbeitslohn eines Leinwebers im Hannoveranischen 6 bis höchstens $8\frac{1}{2}$ gute Groschen, also etwa 32 kr. ausmacht.

Die zweyte Abtheilung gibt eine Statistik der Leinen-Industrie und des Handels von (nochmahls) Hannover, dann Preußen, Oesterreich, K. Sachsen, Churhessen, Braunschweig, Oldenburg, Detmold, Bremen und Hamburg. Da lesen wir, wie Spanien noch vor zwey Generationen jährlich 5 Millionen Thaler großentheils an Deutschland für Leinen zahlte, wie später die Emancipation Nordamerika's wiederbelebend auf diesen Industriezweig wirkte, so daß in Bremen allein 6 Handelshäuser bestanden, welche sich ausschließlich mit dem Leinenhandel beschäftigten, und Osnabrücker- und Weserleinen aufkauften; wir sehen, daß Hannover jetzt noch ohne die Strumpfwaaren, Zwirn, Bänder rc. an $2\frac{1}{2}$ Millionen Reichsthaler für Leinen und Leinengarn in den letzteren Jahren ausführte, daß es nach dem Tariffe vom 21. April 1835 die vollendeten Fabricate ganz zollfrey ausführen läßt, während es bey der Einfuhr denselben einen Zoll bis 8 Rchsthlr. pr. Centner auflegt; daß dagegen der rohe Flachs, Hanf und Werg und selbst das rohe Leinengarn bey der Einfuhr zollfrey sind, bey der Ausfuhr aber 2 bis 4 gute Groschen an Zoll entrichten. Den besonderen Werth, welchen die hannöverische Regierung auf diesen Gewerbszweig legt, beurkunde sie durch das Legge-Wesen und die Leggeordnungen. Diese öffentlichen Beschau- und Stämpelämter seyen eingeführt worden: a) um die im Lande für den auswärtigen Debit verfertigten Leinen dem Erforderniffe des Handels völlig gemäß einzurichten, und die Weberey und Güte derselben möglichst zu verbessern, um sowohl hierdurch als auch b) durch

das angeordnete Messen und Stämpeln dieser Leinen, denselben im Auslande einen vermehrten Credit und stets sichern Absatz zu verschaffen, c) auf der Legge eine Concurrenz von Käufern und Abnehmern aus der ersten Hand zu veranlassen, um für den Fabrikanten möglichst angemessene Preise zu erhalten, d) Mittel zur steten Beobachtung des Zustandes, sowohl der Fabrication, als des Handels mit Garn und Leinen, um Mängeln abhelfen zu können, zu haben.

Ueber Preußen ist die Leinenstatistik den färberischen Beyträgen entnommen, bey welcher Gelegenheit der Verfasser Seite 78 als Protektor der Qualitätenordnungen sagt: Die in den preuß. westphälischen Provinzen verfertigten Leinensorten verdanken ihren hohen Ruf zum großen Theile den Leggeanstalten (Bielefeld, Lubbeke, Versmold, Teklenburg) und den vortrefflich eingerichteten Bleichen (Bielefeld, Warensdorf, Darfeld).

Ungemein in's Detail gehen die statistischen Aufzählungen bey den übrigen oben angeführten Staaten, man findet die Gegenden, wo am meisten gearbeitet wird, die Zahl des verbrauchten Rohstoffes, die Summe des erzeugten und verführten Fabrikates, die Sorten desselben nach Breite, Preis und Absatzort, Alles in ausführlichen Tabellen.

Die dritte Abtheilung endlich, welche von Seite 121 bis 364, also zwey Drittheile des ganzen Buches ausmacht, enthält die Staaten, die beym Leinen- und Garnhandel Norddeutschlands als Konkurrenten oder als Abnehmer in Betracht kommen, und da werden nun besprochen von Europa das brittische Reich, Frankreich, Belgien, die Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, Spanien, Portugal, dann von Amerika die nordamerikanische Union, Mexico, Guatemala, die spanischen, dänischen, französischen, niederländischen, brittischen Besitzungen in Westindien und Südamerika, Haiti, Neu-Granada, Venezuela, Brasilien, Uruguai, la Plata, Chili, Bolivia, Peru, Ecuador. — Die ersten vier Staaten erscheinen als Konkurrenten Deutschlands, alle anderen als Abnehmer norddeutscher Linenproduction.

Bey Großbritannien ersehen wir aus den sehr umfassenden Nachweisungen, daß im Jahre 1830

	Yards
England an brittischer Leinwand . . .	28,129,651
» » irländischer » . . .	10,248,997
Schottland an brittischer » . . .	20,505,356
» » irländischer » . . .	393,692
Irland an eigener Leinwand	2,642,267

also der brittische Staat zusammen . . . . . 61,919,963 Yards (Ellen) zu einem zollämtlich erklärten Werthe von 20 Millionen Gulden ausgeführt habe, daß dieselbe Ausfuhr, die nach

der nordamerikanischen Union . . .	21 Millionen Yards
Brittisch-Westindien	$10^7/_{10}$ » »
Brasilien	$7^1/_2$ » »
Spanien	$6^6/_{10}$ » »
Canada	$2^3/_{10}$ » »

ꝛc. ꝛc. betrug, sich im Jahre 1833 ebenfalls auf mehr als 20 Millionen Gulden C. M., im Jahre 1834 aber schon auf 23 Millionen Gulden C. M. zollämtlich deklarirten Werth belaufen habe.

Der Verfasser zeigt das Ueberwiegende in den brittischen Leinengarn-Spinnereyen, die alle Handspinnereyen, folglich auch die deutschen, mit der Zeit eben so erdrücken wird, wie ihre Baumwollenspinnmaschinen die durch Jahrhunderte berühmten und theilweise noch unerreichten ostindischen und chinesischen Baumwollenstoffe erdrückte. Eine ausführliche, nach dem Alter der Arbeiter von 11 bis 80 Jahren und nach ihrem Geschlechte abgestufte Tabelle zeigt uns den Durchschnitts-Wochenlohn bey den Flachs-Maschinenspinnereyen zu Leeds und Dundee, und da sehen wir, daß der höchste Wochenlohn eines männlichen Arbeiters zwischen 31 bis 36 Jahren 19 Schillinge, also etwa 9 Gulden C. M. sey, aber decrescendo bis 2 Schillinge herabsinke, der höchste Wochenlohn einer Arbeiterinn aber 6 Schill. betrage.

So wie später von Frankreich, Belgien, Holland, Nordamerika ꝛc. ꝛc. werden auch von Großbritannien alle auf die theuersten Leinensorten umgelegten Zölle tabellarisch mitgetheilt; — bey Frankreich die Departements angegeben, wo Hanf oder Flachs, und in welcher Quantität sie gebaut werden, wie viel Batist und zwar mit Handspinnerey verfertiget wird, wie ihnen die englische Baumwollen-Verwendung zu Battisten Eintrag gethan habe, wie die Handelskammern in letzter Zeit neuerdings Zollerhöhung gegen fremde Leinen durchsetzten, u. s. f.; ferners bey Belgien, welche Provinzen sich durch Flachsbau von Alters her berühmt gemacht haben, wie man daselbst die Felder ganz eigens präparire, daß die Provinz Antwerpen allein vor der Revolution jährlich 22,000 bis 30,000 Stück Leinwand mit einem Werthe von 5,100,000 Francs über drey Ausfuhrplätze ausgeführt habe, daß man an Spitzen einen Geldwerth von 40 Millionen Francs jährlich erzeugte, wie Belgien nach seiner Losreißung von Holland genöthiget war, auch die hohen Schutzzölle gegen französische und deutsche Leinen anzunehmen, und wie durch Herunterſetzung des Transito's auf $^1/_{20}$ % (5 Centimes pr. 100 Fr) des Werthes, und durch Eisenbahnen und durch Begünstigung der einheimischen Schiffsrhederey, mittelst eines, um 10 % geringeren Zolles, die Ausfuhr belgischer Leinen gehoben werden sollte; von Holland finden wir genaue Angaben über die Beschaffenheit der einzelnen Provinzen zum

Hanf- und Flachsbaue, dann über die Leinen-Erzeugung derselben, ferners, daß früher das Königreich der Niederlande fast den Alleinhandel nach Spanien mit feinen Leinen gehabt habe, welche, um den Zoll zu umgehen, nicht selten in Getreidesäcke verwandelt wurden, jetzt habe auch dieser Zweig des Verkehres mit Spanien sehr abgenommen, und außer gehecheltem Flachse, gehen die Leinenwaaren dorthin gewöhnlich über Gibraltar, also durch die Hand der Engländer. Nach Portugal werde auch Hanf versendet, nach Frankreich, vorzüglich Bordeaux, Havre und Dünnkirchen, gehechelter Flachs; nach Großbritannien und Irland Leinsaat und Flachs; nach Italien gehechelter Flachs, nach Nord- und Südamerika Leinen, Hanfsamen und Leinöhl, nach den ostindischen und westindischen Besitzungen Segeltuch, Garn, gedruckte und weiße Leinwand, Sackleinen. Die Niederländische Handelsmatschappey exportirt jährlich, bloß an Leinenwaaren, mehr als für $3^1/_2$ Million Gulden Werth insbesondere nach den asiatischen Colonien, dann aber $1^1/_2$ Million Gulden an Baumolle, Flachs, Hanf, und ihre Frachtausgaben allein sollen sich jährlich auf 5 Millionen Gulden belaufen! Ganz Holland habe im Jahre 1833

an Leinengarn und Geweben eingeführt für . . . $9^3/_{10}$ Mill. Gulden,
» » » » ausgeführt für . . . $10^7/_{10}$ » »
an rohem Hanfe und Flachse ausgeführt für . . $5^1/_{10}$ » »

Eingeführt wurde vorzüglich Garn aus Deutschland, das die Holländer selbst nicht so wohlfeil darstellen, sie führen daher lieber ihren rohen Hanf und Flachs aus, kaufen sich Garn, und verfertigen daraus wieder die auszuführende Leinwand, oder führen auch wohl rohe Leinwand für ihre ausgedehnten Bleich- und Appreturanstalten ein. — Sämmtliche übrige Staaten seyen nur Abnehmer der Leinen Deutschlands und seiner vier so eben angeführten Rivalen; denn selbst im russischen Reiche erzeugen nur die Ostseeprovinzen und 5 großrussische Gouvernements Hanf und Flachs, und feinere Leinenfabrikate werden trotz der hohen Schutzzölle von den Engländern eingeführt. Es gab in Rußland

im J.	Lein. Manufact.	Weberst.	Arbeiter	Erzeugniß
1815	185	15,211	27,312	16 Mill. gröbere und 26,000 Arschinen feine Leinwand.
1830	190	17,320	26,345	42,000 Stück und 18 Mill. Arschinen Leinenwaaren.

In technischer Hinsicht habe das Leinengarn beynahe keine Fortschritte gemacht, denn nur die kais. Fabrik in Alexandrowsky, das technologische Institut und eine Privatfabrik in Wiasnicki besäßen Flachs-Maschinen-

Spinnereyen, feine Leinwand erzeugen ferner noch eine holländische Colonie in Liefland und eine Privatfabrik in Tambor, dagegen habe sich die Damaskfabrikation vervollkommnet, und die des Segeltuches und Tauwerkes nehme einen bedeutenden Rang ein. Rußland stehe in directer Handelsverbindung mit Großbritannien, Amerika, den Hanseestädten, Frankreich, Preußen, den Niederlanden, Spanien und Portugal, Schweden, Norwegen und Dänemark, und führe Hanf, Flachs, Leinsamen und selbst theilweise grobe Leinwand dahin aus. Auf ähnliche Art werden Spanien, Portugal und dann die amerikanischen Länder durchgegangen, überall die natürliche Anlage zum Hanf- und Flachsbau, der jetzige Zustand der Fabrikation, die Handelsbilanz der Leinen-Aus- und Einfuhr, die Höhe der Zollsätze, nebst geschichtlichen Notizen der letzten Zollverordnungen, endlich die Gattungen und Preise der in den verschiedenen Ländern gesuchtesten Leinenzeuge und die europäischen Staaten, aus denen sie zugeführt werden, nebst den diesen Verkehr begünstigenden oder erschwerenden Umständen angegeben. Z. B. lesen wir von Mexiko, daß Deutschland bisher 5/8, Irland, Frankreich, Holland und Nordamerika zusammen nur die andern 3/8 der daselbst eingeführten Leinen geliefert habe.

Der Verfasser schließt sein inhaltreiches Buch mit folgender Betrachtung: „Wenn wir aus dem in Vorstehendem Entwickelten Folgerungen für die Zukunft der Leinenindustrie und des Leinenhandels des nördlichen Theiles unsers Vaterlandes ableiten wollen, so scheinen die Aussichten dafür nicht ungünstig. Eine mißrathene Flachsernte, oder unglückliche Ereignisse, wie die neueste nordamerikanische Geldkrisis haben keinen erheblichen Einfluß darauf, Stützen des Absatzes unserer Leinen sind die Nachfrage derselben im Auslande, Wohlfeilheit und Güte derselben.

Die Nachfrage ist allerdings durch Conjunkturen bedingt, Ueberführung der Märkte, Verluste an Retouren und niedrige Preise der Colonialprodukte in den Erzeugungsländern sind ungünstige Conjuncturen auch für den Leinenhandel; allein wenn ein wirkliches und bedeutendes Bedürfniß vorhanden ist, wenn eine Waare zu den unentbehrlichen gehört, zu den nicht auf andere Weise zu ersetzenden, so kann eine solche nachtheilige Conjunctur nicht lange dauern. Wie bey uns der Kaffeh schwerlich durch Surrogate wird verdrängt werden, so werden auch unsere Leinen in den tropischen Ländern im Kampfe mit der Baumwolle nicht unterliegen. Allein Wohlfeilheit und Güte unserer Leinenwaaren sind schon jetzt eine Bedingung ihres Absatzes, und werden bey stets steigender auswärtiger Concurrenz immer unerläßlicher. Kein Mittel darf daher unversucht bleiben, welches die Besiegung dieser Concurrenz verspricht; genügt die Handarbeit nicht mehr, so

müssen Maschinen aushelfen, verlangen unsere Abnehmer andere Sorten, so müssen wir sie liefern; wird ein neues, gefälliges Aeußere begehrt, so müssen wir ohne Zögern das bisher Gewohnte verlassen. Versäumen wir es nicht, den Anforderungen der Zeit, den Launen des sich ändernden Geschmackes gehorsam zu folgen, so wird die Leinenindustrie für Deutschland bleiben, was sie seit Jahrhunderten war, die Quelle eines sicheren unentbehrlichen Erwerbes."

Ich füge der Anzeige dieses gewiß sehr verdienstvollen, praktischen Buches nur die einzige Rüge bey, warum bey den sonst doch so reichen Tabellen und Tariffen desselben, nirgends eine Generalübersicht gegeben ist, wie viel ganz Norddeutschland, also der preußische Verein, die Hansestädte und der hannöverische Verein zusammen jährlich an Leinen und Leinenwaaren nach der Gesammtquantität des verarbeiteten Stoffes und des Gesammtwerthes der Erzeugnisse ausführen. Nur durch eine solche Generalübersicht, und durch weitere denselben angehängte Generalberechnungen über die Zahl aller in den genannten Ländern damit beschäftigten Arbeiter, in Thätigkeit stehender Maschinen, in's Verdienen gebrachten Arbeitslohnes, nebst gegenseitigen Vergleichungen unter den einzelnen deutschen fabricirenden Ländern wäre die Wichtigkeit des Leinwand- und Garnhandels für Norddeutschland recht anschaulich geworden.

Uebrigens verkenne ich keineswegs die Schwierigkeiten des Zusammenbringens solcher allgemeinen Darstellungen troß der jeßt herrschenden Publicität in Handelssachen, theils weil zu denselben so viele technische Kenntnisse der Fabriks- und Handelsmanipulationen erforderlich sind, und theils weil die Industrie- und Handelstabellen der einzelnen vielen deutschen Staaten keineswegs vollständig und gleichmäßig organisirt seyn mögen. Nur wo durch ein großes Reich gleichmäßig organisirte Handelskammern bestehen, wie in Frankreich, oder wo intelligente, reiche und zusammenwirkende statistische Vereine sind, wie in Großbritannien, können solche allgemein nutzenbringende praktische Darstellungen geliefert werden.

Möge recht bald die Zeit kommen, wo in meinem theueren Oesterreich gründliche und allgemeine Darstellungen der Leinenerzeugung und des Leinenhandels über die Küste des adriatischen Meeres nach Spanien, Italien, die Türkey, Griechenland, Syrien, Aegypten und Amerika erscheinen. Der Einzelne ist nie im Stande, weder die Kenntnisse, noch die Verbindungen, noch die Geldmittel zu solchen brauchbaren in's Leben wirkenden Darstellungen sich zu verschaffen, selbst wenn die Regierungen alle ihre Tabellen mittheilen; nur Industrievereine können dieß zum Segen ihrer Länder bewerkstelligen. Mit den lebhaftesten Hoffnungen blicke ich daher auf den

innerösterreichischen, unter dem Protectorat Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Johann stehenden, neu gegründeten Industrie-Verein hin!*)

Am 18. October 1838.

Fränzl.

*) Die nützliche Thätigkeit dieses Vereines in der oben bemerkten Art that sich bereits kund in der gediegenen Darstellung des gesammten österr. Eisenhandels im südlichen Rußland und zu Triest, enthalten in der steyermärkischen Zeitschrift, Jahrg. 1837, Heft 2.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

121.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 19. July 1839.

Einstweiliger Verboth der Einbringung der, der Gefällsamtshandlung unterliegenden Gegenstände auf der Kaiser Ferdinands Nordeisenbahn über die Steuerlinie Brünns.

Da die Fahrten auf der Kaiser Ferdinands Nordeisenbahn von Wien nach Brünn begonnen haben, und vor der Hand ausdrücklich nur auf den Personen-Transport beschränkt sind, so bleibt die Einfuhr von allen verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen und allen andern, einer Gefällsamtshandlung unterliegenden Waaren und Feilschaften auf der Eisenbahn über die Steuerlinie Brünns so lange untersagt, bis nicht das in dem hiesigen Stationsplatze der Eisenbahn nächst dem Ferdinandsthore zu errichtende Gefällsamt in Wirksamkeit getreten ist, worüber seiner Zeit nachträglich die Kundmachung erfolgen wird.

Dieses wird zur Darnachachtung mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derjenige, welcher gegen dieses ausdrückliche Verboth in der unerlaubten Einbringung von verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen oder anderen, einer Gefällsamtshandlung unterliegenden Waaren und Feilschaften auf der Kaiser Ferdinands Nordeisenbahn über die Steuerlinie Brünns betreten werden sollte, nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen behandelt werden wird.

122.

Circulare des k. k. nieder-österreichischen Kreisamtes V. U. W. W. vom 26. Juny 1839.

Paß-Vorschriften für Reisende auf der Ferdinands Nordbahn über Gänserndorf nach Lundenburg.

Laut hoher Regierungs-Verordnung vom 19. Juny 1839, Z. 35,152, hat die hohe Polizey- und Censurs-Hofstelle, aus Anlaß der begonnenen

Ausdehnung der Fahrten auf der Kaiser Ferdinands Nordbahn, bis nach der Stadt Lundenburg in Mähren, zur Erzielung der vorschriftsmäßig nöthigen genauen Evidenz aller mittelst der Dampfwägen auf eine Distanz von mehr denn vier Meilen von Wien sich entfernenden, oder auf der besagten Eisenbahn über Gänserndorf hierher kommenden Individuen unter andern Einleitungen auch die getroffen, daß in Gänserndorf ein eigener Polizeybeamter stabil exponirt werde, welcher die vorgeschriebenen Ausweise der mit den Dampfwägen von Wien nach Lundenburg, und von da nach Wien Reisenden zu untersuchen haben wird.

Damit nun jenen Individuen des flachen Landes, welche aus den rück- oder seitwärts Gänserndorf gelegenen Ortschaften mittelst der Dampfwägen nach Wien sich begeben, oder über Gänserndorf in der Richtung gegen Mähren auf der Eisenbahn weiter reisen wollen, daraus kein Aufenthalt entstehe, wenn sie mit dem vorgeschriebenen Ausweise nicht versehen wären, so ist angeordnet worden, daß die mit Kreisamts-Circulare vom 5. August 1834, Z. 85, bekannt gemachten Bestimmungen über das Erforderniß der, mit Stell- oder Gesellschaftswagen Reisenden, auch auf die Fahrten auf der Eisenbahn ausgedehnt werden, somit festgesetzt wird, daß zu diesen letzteren Fahrten sich Jedermann mit einem Certificate seiner Ortsobrigkeit zu versehen haben wird, welches die Ortsobrigkeit nach den Bestimmungen obiger Verordnung, §. 2, unentgeltlich auszustellen, und auf Verlangen der Partey auf Ein Jahr gültig auszufertigen haben wird.

Das Dominium hat diese Anordnung allgemein zu verlautbaren.

123.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 8. July 1839.

Ueber die Abnahme des Armen-Percentes bey öffentlichen Versteigerungen.

Seine Majestät haben, mit allerhöchster Entschließung vom 18. May 1839, zu befehlen geruht, daß die Abnahme des Armen-Percentes bey öffentlichen Versteigerungen da, wo, und in der Art, wie sie nach Zulaß der bestehenden Vorschriften dermahlen besteht, noch ferner Statt zu finden habe.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 8. Juny 1839, Zahl 16,532, kund gemacht.

124.

Kundmachung der k. k. Polizey-Direction der Stadt Innsbruck vom 28. Juny 1839. Wegen des in hiesiger Stadt immer mehr überhand nehmenden, schon lange verbothenen Rauchens der Cigaren, was in einer Stadt, wo fast beständig Wind herrscht, und die Gebäude noch größtentheils aus Holzwerk bestehen, um so feuergefährlicher erscheint, als Raucher die noch brennenden Cigarenstumpfen wo immer bloß wegzuschleudern pflegen, so findet sich die k. k. Polizey-Direction, zur Abwendung von Feuersgefahr, veranlaßt, die in Bezug des Tabakrauchens bestehenden und wiederholt bekannt gemachten Vorschriften neuerdings zur genauen Befolgung, bey sonst zu gewärtigender angemessener Ahndung, allgemein in Erinnerung zu bringen.

1.) Das Tabakrauchen aus Pfeifen ohne Deckel und das Rauchen der Cigaren außer den Zimmern ist, so wie das Ausleeren noch brennenden Tabaks oder glühender Asche, durchaus bey strenger Ahndung verbothen.

2.) Bey starkem Winde ist das Tabakrauchen außer den Zimmern überhaupt, selbst aus verschlossenen Pfeifen verbothen.

3.) Die Tischler, Zimmerleute, Maurer, Handlanger, Raucharbeiter, Holzhacker und alle sonst in Häusern arbeitenden Leute, dann alle bey brennbaren Materialien beschäftigten Arbeitsleute dürfen bey ihrer Arbeit niemahls Tabak rauchen.

4.) Wer in einem Stalle, in einem Heu- oder Strohgewölbe oder in einer Scheuer (Stadel) Tabak raucht, wird auf der Stelle verhaftet, und nach §. 202 des II. Theils des Str. G. B. bestraft.

5.) Aus Sanitäts- und Sicherheits-Rücksichten wird Knaben im unmündigen Alter das Tabakrauchen ganz verbothen, und die Aeltern unter Verantwortung aufgefordert, diesen Unfug nicht zu dulden.

125.

Currende des k. k. Landesguberniums in Steyermark vom 11. September 1839.

Ueber die Bedingungen und Vorsichten, unter denen, mit Beziehung auf den §. 159 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, die außerämtliche Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren Statt findet.

Mit Beziehung auf den §. 159 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung werden über die Ablegung, Einlagerung und Umladung angewiesener Waaren außerhalb des Standortes einer Zoll-Legstätte in Gemäßheit der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. July 1839, Z. 21,182, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die Orte, in denen es gestattet ist, angewiesene Waaren entweder unmittelbar von einem Fuhrwerke auf das andere umzuladen, oder zum Behufe der Umladung und Weiterversendung abzulegen und einzulagern, sind in dem beygedruckten Verzeichnisse aufgeführt. In den Orten, für welche bloß die unmittelbare Umladung von einem Fuhrwerke auf das andere gestattet ist, bleibt die Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren außerhalb der ämtlichen Niederlagen einer Zoll-Legstätte untersagt.

§. 2. Jedermann, der eine auf Umladungen, Ablegungen und Einlagerungen angewiesener Waaren in den Orten, für welche die Bewilligung zu dieser Abweichung von dem allgemeinen Grundsatze des §. 156 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gilt, gerichtete Transports-Unternehmung zu betreiben die Absicht hat, soll dieses nebst der bestimmten Angabe des Gebäudes, Hofes, Platzes oder überhaupt der Räume, in denen die Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener Waaren zu erfolgen hat, unmittelbar oder mittelst der Abtheilung der Gefällenwache, welcher der Ort zur Ueberwachung zugewiesen ist, der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirksbehörde anzeigen, und sich erklären, ob er um die Bewilligung bloß zu der unmittelbaren Umladung von einem Transportmittel auf das andere, oder auch zur Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren ansuche.

§. 3. Die Bezirksbehörde ertheilt, wenn weder gegen den Ort der Unternehmung, noch gegen die Person des Unternehmers ein, zu Folge des §. 5 der gegenwärtigen Vorschrift als ein Grund der Zurückweisung des Ansuchens zu betrachtender Umstand obwaltet, die Bestätigung, daß der Ausübung des beabsichtigten Unternehmens in den angegebenen Räumen von Seite der Gefällsbehörden kein Hinderniß entgegen stehe. Ohne vorläufig diese Bewilligung erhalten zu haben, oder in andern, als den Räumen, auf die sich dieselbe bezieht, ist es nicht gestattet, Umladungen, Ablegungen oder Einlagerungen angewiesener Waaren vorzunehmen.

§. 4. Denjenigen, bey denen bisher Umladungen, Ablegungen oder Einlagerungen von Ausweisgütern Statt finden, wird eine Frist von neunzig Tagen, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Bestimmungen in dem Orte der Unternehmung an gerechnet, eingeräumt, innerhalb welcher sie die mit dem §. 2 vorgeschriebene Anzeige vorzulegen haben. Bis zum Ablaufe dieser Frist werden dieselben wegen des Abganges der Bewilligung in dem bisherigen Geschäftsbetriebe nicht gestört.

§. 5. Die Gründe, aus denen die Bewilligung zu Transport-Unternehmungen der im §. 2 bemerkten Art von der Bezirksbehörde verweigert werden kann, sind: 1.) wenn die Räume, für welche die Bewilligung angesucht wird, so beschaffen sind, daß sich über dieselben die zur Verhinderung von Unterschleifen erforderliche Ueberwachung nicht mit Erfolg führen läßt, oder daß solche zur Verübung oder Verhehlung von Gefällsverkürzungen eine besondere Erleichterung darbiethen, insbesondere a) wenn dieselben mit geheimen, zur Aufbewahrung von Waaren geeigneten Behältnissen versehen sind, oder b) wenn die zur Einlagerung angewiesener Waaren bestimmten Räume für diesen Zweck nicht hinreichend verwahrt und gesichert sind, oder 2.) wenn derjenige, der eine solche Unternehmung ausübt oder auszuüben beabsichtigt, wegen Schleichhandels oder wegen einer gegen ein dem Schleichhandel ausgesetztes Staatsgefäll, nämlich Zoll- und Staats-Monopole oder Verzehrungssteuer, vollbrachten oder versuchten schweren Gefällsübertretung gestraft, oder nur aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurde.

§. 6. Die Bewilligung zum Betriebe der erwähnten Unternehmungen gilt nur für die Person desjenigen, der dieselbe angesucht hat. Dieselbe ist widerruflich, und hat stets zu erlöschen: 1.) mit dem Ableben desjenigen, dem solche ertheilt worden ist, oder 2.) wenn derselbe die Unternehmung aufgibt, oder ihm der Betrieb derselben von den politischen Behörden nach den Gewerbs- oder Polizeyvorschriften untersagt oder eingestellt wird; oder 3.) wenn rücksichtlich desselben oder der Beschaffenheit der dem Unternehmer gewidmeten Räume Umstände von der in dem §. 5 bemerkten Art eintreten, oder, nachdem die Bewilligung ertheilt worden ist, entdeckt werden.

§. 7. Die Räume, in welchen außerämtliche Umladungen, Ablegungen oder Einlagerungen von Anweisgütern Statt finden, müssen von dem Inhaber derselben auf eigene Kosten mit einer diese Verwendung ausdrückenden Aufschrift kennbar bezeichnet werden.

§. 8. Während die Umladung angewiesener Waaren von einem Transportmittel auf das andere vorgenommen wird, dürfen die Räume, in denen die Umladung geschieht, wenn dieselben versperrbar sind, nicht versperrt seyn.

§. 9. Die Umladung von einem Transportmittel auf das andere, die Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren darf nur zu folgenden Stunden vorgenommen werden: in den Monathen November, December, Jänner und Februar von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends; in den Monathen März, April, September und October von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; in den Monathen May, Juny, July und August von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Außer diesen Stunden dürfen die erwähnten Handlungen nur in dem Falle Platz greifen, wenn ein zufälliges Ereigniß hierzu zwingt. Ist in dem Orte der Transportsunternehmung eine Abtheilung der Gefällenwache aufgestellt, so soll derselben die außer den bemerkten Stunden beabsichtigte Umladung, Ablegung oder Einlagerung vorläufig angezeigt werden, und darf nur in Gegenwart eines Angestellten dieser Gefällenwach-Abtheilung erfolgen.

§. 10. Der Gewerbsbetrieb der Transport-Unternehmungen, welche die Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener Waaren bezwecken, wird unter ämtliche Aufsicht (Controlle) gestellt. Die Gefällsbeamten und die Angestellten der Wachanstalten sind berechtigt, in die Räume dieses Gewerbsbetriebes, so oft sie es erforderlich finden, einzutreten, der Gewerbsausübung beyzuwohnen, den Stand der vorhandenen Waaren aufzunehmen, die vorschriftmäßigen Nachweisungen über dieselben zu fordern, und überhaupt alle den Gefällsbehörden, Aemtern und Wachanstalten zur Handhabung der Zollvorschriften durch die Letzteren eingeräumten Befugnisse auszuüben.

§. 11. Die eingelagerten angewiesenen Waaren dürfen in einem und demselben Orte nicht über zehn Tage eingelagert bleiben. Ein längerer Aufenthalt ist vor dem Ablaufe dieser Frist der Abtheilung der Gefällenwache, welcher der Ort der Aufbewahrung zur Ueberwachung zugewiesen ist, anzuzeigen, und bey derselben die Zustimmung zu einer längeren Aufbewahrung einzuholen.

§. 12. Jedem Frächter, der angewiesene Waaren in Folge der außerämtlich erfolgten Umladung, Ablegung oder Einlagerung zur Weiterbeförderung übernimmt, soll von dem Transport-Unternehmer, bey dem die Umladung, Ablegung oder Einlagerung erfolgte, ein Frachtbrief ertheilt werden, der auszudrücken hat: 1.) den Namen und Wohnort des Transport-Unternehmers, der den Frachtbrief ausstellt, des Empfängers, an den die Waarensendung gerichtet ist, und des Frächters; 2.) die Gattung der Waaren nach den in der Anweis-Bollete enthaltenen Benennungen, und das Rohgewicht derselben; 3.) die Zahl und die Zeichen der Kisten, Päcke oder überhaupt Behältnisse, in denen sich die versendeten Waaren befinden; 4.) die Berufung des Tages und der Zahl der ämtlichen Ausfertigung, mit welcher die Anweisung geschah; 5.) den Ort, bis zu welchem der Frächter die Waarensendung zu befördern hat, den von ihm einzuschlagenden Weg, und den Zeitraum, innerhalb dessen er in dem bemerkten Orte einzutreffen hat.

§. 13. Ueber den gesammten Geschäftsbetrieb der Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren sind von denjenigen Gewerbs-Unternehmungen, welchen die Bewilligung zur Einlagerung von angewiesenen Waaren ertheilt worden ist, geordnete Gewerbsbücher, und zwar

1.) ein Lagerbuch, in das sowohl die eingelagerten, als auch die abgelegten und umgeladenen Anweisgüter einzutragen sind; 2.) ein Frachtbrief-Register, aus dem die Frachtbriefe ausgefertigt werden, auf ämtlich vorbereitetem Papiere, mit dem sie von der Bezirksbehörde gegen Vergütung der Kosten betheilt werden, zu führen. Diese Gewerbsbücher sind sammt den zu denselben gehörenden Belegen während des mit dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen, §. 737 festgesetzten Zeitraumes aufzubewahren.

§. 14. Sollten einzelne Transport-Unternehmer wünschen, von dieser Buchführung und der Verbindlichkeit zur Ausstellung der Frachtbriefe enthoben zu werden, so kann ihnen dieses von der Bezirksbehörde für den Fall, als: a) in den persönlichen Verhältnissen des Unternehmers und dem Umfange des Geschäftsbetriebes rücksichtswürdige Gründe einer solchen Bewilligung gelegen sind, und zugleich b) diese Bewilligung ohne Nachtheil für die Bestimmung der die Gewerbs-Unternehmung überwachenden Abtheilung der Gefällenwache und ohne Vermehrung ihres Personalstandes ausführbar ist, unter der Bedingung zugestanden werden, daß 1.) jede Umladung, Ablegung, Einlagerung und Absendung angewiesener Waaren vorläufig der erwähnten Abtheilung der Gefällenwache mündlich oder schriftlich angezeigt, und nur in Gegenwart eines Angestellten dieser Abtheilung der Gefällenwache vorgenommen werde, wie auch 2.) die Räume der Gewerbs-Unternehmung unter die Mitsperre der Gefällenwache gestellt werden. Ist diese Bewilligung ertheilt worden, so werden statt der mit dem §. 12 angeordneten Frachtbriefe von der Abtheilung der Gefällenwache ämtliche Begleitscheine ausgestellt.

§. 15. Jede in einer und derselben Anweis-Bollete oder andern ämtlichen Ausfertigung begriffene Waarensendung muß in der Regel vereint weiter befördert werden. Eine Trennung in der Art, daß einzelne Abtheilungen derselben zu verschiedenen Zeitpuncten abgehen, ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet: 1.) eine solche Theilung darf nur bey denjenigen Transport-Unternehmungen Statt finden, welche die Bewilligung zur Einlagerung der angewiesenen Waaren erhalten haben, und die Gewerbsbücher vorschriftmäßig führen oder von der Buchführung enthoben wurden; 2.) die Anweis-Bollete und überhaupt die der Waarensendung zur Ausweisung dienenden Papiere sind demjenigen Frächter zu übergeben, durch den die erste Abtheilung der Waarensendung weiter befördert wird; 3.) in dem Frachtbriefe oder Begleitscheine über jede nachfolgende Abtheilung der Waarensendung ist deutlich anzugeben, an welchem Tage und mit welchem Frachtbriefe die erste Abtheilung abgegangen ist; 4.) in dem Frachtbriefe oder Begleischeine über die letzte Abtheilung einer Waarensendung soll deutlich ausgedrückt werden, daß diese Abtheilung die letzte, und durch sie die Anweis-Bollete erschöpft sey.

§. 16. Bey den Aemtern, zu welchen auf dem Zuge durch das Zollgebieth oder zum Austritte aus demselben außerämtlich umgeladene, abgelegte oder eingelagerte Anweisgüter gelangen, wird der Frachtbrief, mit dem dieselben begleitet sind, abgenommen, und dem Waarenprotokolle oder, sofern eine Bollete von diesem Amte ausgestellt wird, dem betreffenden Register angeschlossen.

§. 17. Auch die Transport-Unternehmungen, bey denen die Umladung, Ablegung oder Einlagerung erfolgt, haben den Frachtbrief oder Begleitschein, welcher bey der vorausgegangenen Umladung, Ablegung

oder Einlagerung ausgestellt wurde, und mit dem die eingelangten Waaren begleitet sind, abzunehmen, und bey der Ausstellung eines neuen Frachtbriefes ihren Gewerbsbüchern beyzulegen.

§. 18. Die in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen gelten nicht nur für ausländische unverzollte Anweisgüter, sondern überhaupt für diejenigen Gegenstände, welche den Anordnungen des §. 159 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unterliegen.

Verzeichniß

der Orte, in welchen die außerämtliche Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener Waaren gestattet ist.

Laufende Zahl	Orte, wo nur Umladungen gestattet sind.	Orte, wo Umladungen, Ablegungen und Einlagerungen gestattet sind.	Aemter und Abtheilungen der Wachanstalten, denen die Ueberwachung übertragen worden ist.	Anmerkungen.
1	Franz	— —	Gefällenwacheabtheilung zu Franz	
2	Gonobitz	— —	Gefällenwacheabtheilung zu Gonobitz	
3	Windisch-Feistritz	— —	Gefällenwacheabtheilung zu Gonobitz	
4	— —	Marburg	Unterinspector zu Marburg.	
5	— —	Lietzen	Unterinspector zu Lietzen	

Grätz am 26. August 1839.

126.

Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 17., des laibachischen vom 26. September 1839.

Betreffend das Verboth, ärarische Montursſorten zu kaufen, zu verkaufen oder umzutauschen.

Es besteht in Folge früher erlassenen Verordnungen das Verboth, ärarische Montursſorten zu kaufen, zu verkaufen oder umzutauschen.

Dieses Verboth ist zu Folge einer von dem k. k. Hofkriegsrathe unterm 28. July l. J., lit. E 3099, der hohen Hofkanzley gemachten Eröffnung fortan, jedoch mit der Modification aufrecht zu erhalten, daß den Truppen gestattet wird, die für den Militärgebrauch nicht mehr verwendbaren Sorten ausschließend nur dergestalt zerrissen, zerschnitten oder zerschlagen, daß selbe auf keine Art mehr zu ganzen Stücken zusammengesetzt werden können, licitando öffentlich hindanzugeben, welche Licitationen durch den Truppen- oder Abtheilungs-Commandanten im Voraus mittelst der Ortsobrigkeit zu publiciren sind, und bey denen diese Commandanten persönlich zu interveniren, sich von der gänzlichen Zerstücklung der veräußert werdenden Abfälle zu überzeugen haben.

Dieses wird in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 29. August l. J., Z. $^{26261}/_{1678}$, mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Uebertretung des in Rede stehenden Verbothes bey Strafe der Confiscation untersagt werde.

127.

Currende des k. k. Landesguberniums in Steyermark vom 23., der nieder-österreichischen Regierung und der Triester vom 25., der tyrolischen vom 28. April, und der böhmischen vom 10. May 1839.

In Betreff der Anwendung des §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf den Lohn des Dienstgesindes.

Die in dem §. 1480 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches festgesetzte dreyjährige Verjährung findet auf den Lohn des Dienstgesindes keine Anwendung.

Von dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung angefangen, hat jedoch die gesetzliche Vermuthung der erfolgten Zahlung zu gelten, wenn nach der Verfallszeit des dem Dienstgesinde schuldigen Lohnes ein Zeitraum von drey Jahren verflossen ist, und der Gläubiger im gehörigen Wege zu erweisen nicht vermag, daß die Zahlung nicht erfolgt sey. Diese Vorschrift gilt auch für den früher verfallenen Lohn, wenn ein Zeitraum von drey Jahren nach der Kundmachung derselben verflossen ist.

Diese mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 22. Jänner d. J. sanctionirte Bestimmung wird hiermit in Folge herabgelangter hoher Hofkanzley-Verordnung vom 10. April d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

128.

Circulare des k. k. inner-österreichisch küstenländischen Appellationsgerichtes vom 11. July 1839. Auf Ersuchen des k. k. Hofkriegsrathes wurde mit herabgelangtem hohen Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 1/8. July 1839, Hoffz. 3989, diesem k. k. Appellationsgerichte zur Nachachtung und Belehrung sämmtlicher ihm untergeordneten Civilgerichte eröffnet, daß, da von der Löhnung und dem Patental-Invalidengehalte eines Soldaten nach den Militärvorschriften kein Abzug gemacht werden darf, auch jede Executionsführung darauf unthunlich und ohne Erfolg sey.

Welches sämmtlichen, in dem Sprengel dieses k. k. Appellationsgerichtes befindlichen Civilgerichten zur Nachachtung hiermit bekannt gegeben wird.

129.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 27. July 1839.

Mit den Bestimmungen der Modalitäten und Vorsichten, unter welchen die Aufnahme der Kranken in das Krankenhaus zu Klagenfurt von nun an Statt zu finden hat.

Damit einerseits das bey den Versorgungsanstalten zu Klagenfurt bestehende Krankenhaus, bey dem ohnehin beschränkten Raume desselben, nicht wider seine wahre wohlthätige Bestimmung benützt, andererseits aber die Einbringung der zu vergütenden Kranken-Verpflegskosten möglichst erleichtert, beschleunigt und gesichert werde, findet die Landesstelle sich bestimmt, für die Aufnahme der Kranken in das gedachte Krankenhaus folgende Modalitäten, wie solche bereits seit dem Jahre 1835 für das Laibacher Krankenhaus vorgeschrieben sind und bestehen, zur Richtschnur und genauen Befolgung vorzuzeichnen.

§. 1. Weder die unheilbaren Siechen, noch die bloß mit leichten, vorübergehenden Unpäßlichkeiten behafteten Kranken sind zur Unterbringung in das Krankenhaus geeignet, und daher in keinem Falle aufzunehmen.

§. 2. Die aufzunehmenden Kranken sind entweder solche, welche die Verpflegsgebühren aus Eigenem bestreiten, oder Arme, für welche diese Gebühren aus einem anderen Fonde berichtiget werden müssen. — Die Ersteren haben sich ihrer Aufnahme wegen bey der Verwaltung des Krankenhauses zu melden, und die entfallenden Verpflegsgebühren auf 14 Tage im Voraus zu entrichten. — Sollten diese Kranken vor Verlauf von 14 Tagen genesen, austreten oder sterben, so wird ihnen oder ihren sich legitimirenden Erben der für die übrige Zeit indebite eingezahlte Verpflegsgebührenbetrag von der Krankenhausverwaltung zurück erstattet werden. Dagegen haben diejenigen, welche über 14 Tage in der Krankenanstalt verbleiben, einen weiteren 14tägigen Vorschuß zu erlegen.

§. 3. Die armen Kranken sind entweder aus dem Pomerio der Stadt Klagenfurt, oder aus fremden Bezirken. Wenn arme Kranke aus dem Pomerio der Stadt in das Krankenhaus aufgenommen werden sollen, so

müssen dieselben hierzu mit der Anweisung des Stadtmagistrates versehen seyn. — Da jedoch in der Stadt Klagenfurt drey ständische Stadtphysiker angestellt sind, und auch die Einrichtung besteht, daß die armen Kranken in ihren Wohnungen durch Vermittlung und aus der Casse des städtischen Armenversorgungs-Vereins unentgeltlich mit Arzeneyen versehen werden, so findet man zur Aufnahme in das Krankenhaus nur solche arme Kranke als geeignet zu erklären, welchen zu Hause die nothwendige Pflege und Wartung gebricht, oder welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, die eine Anstedung besorgen lassen. Daher haben arme Kranke, welche sich um die Anweisung zur Aufnahme in das Krankenhaus an den Stadtmagistrat verwenden, ein ärztliches Zeugniß beyzubringen, in welchem nicht nur die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in das Krankenhaus, sondern auch die Ursache derselben ausgedrückt seyn muß.

§. 4. Da den Bezirkswundärzten ihre Besoldungen oder Remunerationen aus den Bezirkscassen in der Absicht bewilliget, und damit sie in Gemäßheit des §. 23 ihrer Instruction den armen kranken Bezirksinsassen unentgeltlich die erforderliche ärztliche Hülfe leisten, so werden auch nur jene armen Kranken aus den auswärtigen Bezirken in das Krankenhaus zu Klagenfurt aufgenommen werden, denen zu Hause die nöthige Pflege mangelt. Diese armen Kranken haben die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in das Krankenhaus und ihre Armuth durch ein pfarrämtliches, wo möglich von der betreffenden Bezirksobrigkeit bestätigtes Zeugniß nach dem angeschlossenen Formular nachzuweisen, in welchem zugleich der Name und Zuname des Kranken, das Alter, der Stand, das Vaterland, der Kreis, der Bezirk, die Pfarre, die Ortsgemeinde, Haus-Nr. und die Krankheit anzugeben ist. — Bey dem beschränkten Raume des Krankenhauses ist es aber erforderlich, daß vor der Absendung eines armen Kranken aus fremden Bezirken dahin, bey der Krankenhaus-, d. i. der Versorgungsanstalten-Verwaltung, die Erkundigung eingezogen wird, ob und wann zur Aufnahme desselben ein Platz vorhanden seyn werde.

§. 5. In Zeugnissen für arme syphilitische Kranke ist auch das Dominium namhaft zu machen, welchem der Kranke angehört.

§. 6. Der Versorgungsanstalten-Verwaltung, in deren Amtskanzley die Kranken, ihrer Aufnahme wegen, sich zu melden haben, liegt es ob, vor Allem die zur Aufnahme erforderlichen Zeugnisse zu untersuchen, und die Kranken sodann an die betreffenden Primär-Aerzte des Krankenhauses, in deren Abwesenheit aber, an die Assistenten zur Untersuchung zu weisen, und dieselben erst dann aufzunehmen, wenn bey dieser Untersuchung ein solches Uebel vorgefunden worden ist, welches den Kranken zur Aufnahme in das Krankenhaus eignet.

§. 7. In Fällen, wo Kranke ohne den vorgeschriebenen Documenten vorkommen sollten, die Aufnahme derselben aber wegen der Beschaffenheit der Krankheit nothwendig ist, hat die Versorgungsanstalten-Verwaltung das Nationale derselben möglichst genau zu erheben, und über die Richtigkeit der erhobenen Daten sogleich bey der betreffenden Behörde Erkundigung einzuholen.

(Hier ist die Tabelle angehängt.)

130.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 25. July 1839.

Wegen Ausfertigung der öffentlich anzuschlagenden Edicte in der Form eines dem Stämpel von 15 kr. unterliegenden Originals.

Die von dem k. k. nieder = österr. Appellationsgerichte unterm 5. d. M., Zahl 8064, der Regierung mitgetheilte Abschrift des an das böhmische Appellationsgericht am 7. Jänner 1826 erlassenen Decretes des k. k. obersten Gerichtshofes, enthaltend die Vorschrift wegen Ausfertigung der Edicte in der Form eines dem Stämpel von 15 kr. unterliegenden Originals, wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich hiernach zufolge des Justiz = Hofdecretes vom 25. Juny 1839, Z. 3719, die dem k. k. nieder = österr. Appellationsgerichte untergeordneten Gerichtsbehörden auf dem Lande zu benehmen haben.

131.

Circularverordnung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 4. August 1839. In der Gubernial = Circularverordnung vom 23. Juny 1839, Z. 31,739, über die Erläuterung des §. 298 der allgemeinen Gerichtsordnung, soll es in dem zweyten Absatze bey den Worten: »auch in den zum gerichtlichen Verfahren geeigneten Fällen« — statt zum gerichtlichen Verfahren, zum schriftlichen Verfahren heißen.

Dieses wird allgemein bekannt gemacht.

132.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2, der Linzer vom 6., der Tyroler und Triester vom 9., der steyerischen vom 15. März 1839.

Ueber die bare Auszahlung der am 1. März 1839 in der Serie 35 verlosten fünfpercentigen Banco = Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular = Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 1. März 1839 in der Serie 35 verlosten fünfpercentigen Banco = Obligationen, Nr. 25,391 bis einschließig Nr. 26,171, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals bar in Conventions = Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. April 1839, und wird von der k. k. Universal = Staats= und Banco = Schulden = Casse geleistet, bey welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bey der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Februar 1839, zu zwey und einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monath März d. J. hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bey der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bey der Umschreibung von derley Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Kapitals-Auszahlung bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, bey welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey der Filial-Credits-Casse einzureichen.

133.

Circulare der k. k. ober-österreichischen Landesstelle vom 8., der Triestiner und steyerischen vom 12., der tyrolischen vom 14., der illyrischen vom 17. July 1839.

Ueber die Behandlung der am 1. July 1839 in der Serie 284 verlosten vierpercentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 1. November 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. July d. J. in der Serie 384 verlosten 4percentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns, Nr. 30,352 bis einschließig Nr. 52,027, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit 4 Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

134.

Circulare des tyrolischen Guberniums vom 5. April, des steyerischen vom 7., des mährischen vom 9., des böhmischen vom 20. May 1839.

Die Einfuhr österreichischer Erzeugnisse nach Großbritannien auf österreichischen Schiffen betreffend.

Das hohe Präsidium der allgemeinen Hofkammer hat mit Decret vom 21. März 1839, Z. 752, Folgendes anher zu erlassen geruhet:

Nachdem durch den zweyten Artikel des zwischen Großbritannien und Oesterreich im vorigen Jahre abgeschlossenen Schifffahrts- und Handelsvertrages die Einfuhr österreichischer Erzeugnisse nach Großbritannien und den übrigen Besitzungen Ihrer königlich brittischen Majestät auf österreichischen Schiffen auch in dem Falle gestattet werde, wenn deren Ausfuhr im Norden auf der Elbe Statt gefunden habe: so sey an die königlich großbritannische Regierung die Frage gestellt worden, ob und welche besondere Vorsichten zu beobachten seyen, damit die Zulassung der bemerkten Erzeugnisse in dieser Eigenschaft daselbst keinem Anstande unterliege.

Die gedachte Regierung habe hierauf laut einer im Wege der k. k. Gesandtschaft in London und der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley an die k. k. allgemeine Hofkammer gelangten Mittheilung Nachstehendes erwidert:

»Erzeugnisse österreichischen Ursprungs bedürfen, wenn sie in österreichischen Schiffen auch in nicht österreichischen Häfen verladen werden, keines Ursprungscertificates, sondern es genüge, daß der Capitän des Schiffes, worauf die Einfuhr dieser Erzeugnisse geschehe, sie als Waaren österreichischen Ursprungs erkläre, und der Spediteur (thee consignee) oder der die Ausfuhr bewerkstelligende Kaufmann dieselbe als solche bey dem Zollamte angebe. Würde aber ein Capitän eine falsche Erklärung abgeben, so würde er in eine Geldstrafe verfallen; und eine falsche oder unrichtige Einfuhr-Erklärung von Seite des Spediteurs oder einführenden Handelsmannes würde die Confiscation nach sich ziehen.«

Dieses wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

135.

Kundmachung des k. k. Landesguberniums für Tyrol und Vorarlberg vom 26. März 1839.

Die Erweiterung des zweyten Artikels des durch allerhöchstes Patent vom 24. October 1837 kund gemachten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18. August 1836, die Verbrechen gegen den Bund, und die Auslieferung der Verbrecher betreffend.

Laut einer Mittheilung der k. k. obersten Justizstelle haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 9. September 1838 anzuordnen geruht, daß der zweyte Artikel des durch allerhöchstes Patent vom 24. October 1837 kund gemachten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18. August 1836, betreffend die Auslieferung der Staatsverbrecher auch in jenen zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen

der österreichischen Monarchie, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 Anwendung findet, in Kraft gesetzt werde.

Diese allerhöchste Entschließung wird gemäß Auftrages der hohen k. k. vereinten Hofkanzley vom 8. d. M., Z. 4, nachträglich zu dem mit Hofkanzley-Decrete vom 23. April 1838, Z. 9641, kund gemachten allerhöchsten Patente vom 24. October 1837 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

136.

Kundmachung des k. k. Landesguberniums für Tyrol und Vorarlberg vom 24. May 1839. Das Landesgubernium findet im Einverständnisse mit dem großen ständischen Ausschuß-Congresse folgende Bestimmungen zu erlassen:

I. Mit Rücksicht auf die vom kantonirenden Militär dermahlen bezogenen Theuerungsbeyträge wird der Landesbeytrag für die bey Privaten untergebrachten und von ihnen verpflegten kantonirenden Truppen provisorisch für die Zeit vom 1. May 1839 bis einschließig 30. April 1840, von 3 kr. per Mann und Tag auf 2 kr. C M. W. W. herabgesetzt.

II. Da auch die auf dem Marsch befindlichen Truppen einen Theuerungsbeytrag beziehen, so wird mit Rücksicht auf den §. 25 des Marsch-Concurrenznormale vom 11. July 1832 der Landesbeytrag für dieselben von 5 kr. auf 4 kr. C. M. W. W. per Tag und Mann für obige Zeitperiode provisorisch herabgesetzt.

III. Der Landesbeytrag von 1 kr. C. M. W. W. per Kopf und Tag für die in Quasikasernen untergebrachten Truppen bleibt dagegen mit Rücksicht auf den §. 20 obiger Normalvorschrift unverändert.

IV. Die übrigen Bestimmungen des Gubernial-Circulares vom 25. May 1838, Z. $^{11856}/_{805}$, hinsichtlich des Zeitpunctes, wenn die auf dem Marsch befindlichen Truppen in die Classe der kantonirenden übertreten, und in Beziehung auf die Wachmannschaft, haben unverändert fortzubestehen.

137.

Kundmachung des k. k. Oberstkämmereramtes vom 10. July 1839. Der k. k. Oberstkämmerer hat Einleitung getroffen, daß künftig die Anzeigen über das Ableben von k. k. Kämmerern aus allen Provinzen der kaiserl. Oesterr. Monarchie regelmäßig an das k. k. Oberstkämmereramt gelangen. Wegen der bisherigen theilweisen Mangelhaftigkeit dieser Anzeigen dürften aber in den im k. k. Hof- und Staatsschematismus und im Hofkalender enthaltenen Verzeichnissen der k. k. Kämmerer noch mehrere vorkommen, welche nicht mehr am Leben sind. Es werden daher sämmtliche Herren k. k. Kämmerer hiermit geziemend eingeladen, jene Verzeichnisse durchzugehen, und wenn sich einer ihrer bereits verstorbenen Angehörigen noch darin befände, davon die Anzeige an dieses Oberstkofamt gefälligst zu erstatten.

138.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 28. Februar 1839.

In Betreff der Rettungs-Taglia für die Wiederbelebung eines Scheintodten.

Aus Anlaß eines speciellen Falles und zur Vermeidung künftiger Mißverständnisse findet die Regierung den §. 18 der Regierungs-Kundmachung vom 28. Juny 1827, Z. 14691, dahin zu erläutern, daß die in demselben für jede wirkliche Wiederbelebung zugesicherte Rettungs-Taglia pr. 25 fl. C. M. nur dann einzutreten habe, wenn auch an Seite der rettenden Personen die wirkliche Lebensgefahr vorhanden war.

139.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 9. April 1839.

Bewilligung eines Zuschlages zum jeweiligen Rittgelde für die couriermäßige Beförderung, so wie zum gesetzlichen Trinkgelde und Festsetzung des letzteren und der Wagenmeister-Gebühr.

Die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hat, laut Decretes vom 26. März 1839, Z. 14325, in Gemäßheit der §§. 45 und 48 der mit 1. May d. J. in Wirksamkeit tretenden Postordnung für Reisende zu beschließen befunden, für die couriermäßige Beförderung zum jeweiligen Rittgelde einen Zuschlag, und zwar in Galizien mit 15 kr., und in allen übrigen Provinzen, wo die Postordnung für Reisende in Wirksamkeit tritt, mit 20 kr. pr. Pferd und einfache Post, zum gesetzlichen Trinkgelde aber in allen Provinzen mit 5 kr. C. M. festzusetzen. Gleichfalls vom 1. May d. J. an ist das Trinkgeld für gewöhnliche Extrapostritte für Galizien auf 15 kr., und für die übrigen Provinzen, in welchen die neue Postordnung in Wirksamkeit tritt, auf 20 kr. C. M. pr. Pferd und einfache Post; die Wagenmeister- (Umspannungs-) Gebühr aber für die italienischen Provinzen mit 3 kr., und für alle übrigen Provinzen mit 2 kr. C. M. pr. Pferd festgesetzt worden, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

140.

Circulare des k. k. Landes-Guberniums für Tyrol und Vorarlberg vom 7. Juny 1839.

Ueber die Auflösung der Liquidirungs-Commission der Tyroler und Vorarlberger Landesschuld.

Die seit dem Jahre 1823 in Innsbruck bestehende Commission zur Liquidirung der Tyroler und Vorarlberger Landesschuld wird in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 17. v. M., Z. 20547, mit Ende Juny l. J. aufgelöst, und es werden die noch ausständigen Liquidationen der ärarialisch-ständischen Kreditscasse in Innsbruck übertragen.

Dieses wird mit Beziehung auf die Gubernial-Kundmachung vom 4. August 1823, Z. 2220, Pr., vom 1. December 1825, Z. 22808/2827,

dann vom 18. August 1828, Z. $^{16317}/_{1549}$ und vom 16. May 1835, Z. $^{10353}/_{666}$, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. July d. J. angefangen alle Liquidirungs-Anmeldungen bezüglich auf die Tiroler und Vorarlberger Landesschuld unmittelbar bey der ärarialisch-ständischen Creditscasse in Innsbruck zu geschehen haben.

141.

Currende des k. k. Landesguberniums in Steyermark,

womit die nachstehende, von der löblichen k. k. Cameral-Gefällenverwaltung zu Grätz an die untenstehenden Behörden, Aemter und Wachanstalten erlassene Circular-Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Circular-Verordnung der k. k. steyermärkischen vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die unterstehenden Behörden, Aemter und Wachanstalten, vom 26. May 1839.

Bestimmungen, an welchen Puncten die Anweisgüter, welche von Triest oder aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche über Laibach, Pettau, Polstrau oder Sauritsch nach oder durch Ungarn, oder umgekehrt versendet werden, auf steyermärkischem und illyrischem Gebiethe zur Zollamtshandlung zu stellen sind.

Die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Decrete vom 1. May l. J., Zahl $^{19031}/_{1286}$, anzuordnen geruht, daß die Anweisgüter, welche von Triest oder aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche über Laibach, Pettau, Polstrau oder Sauritsch nach oder durch Ungarn, oder umgekehrt aus oder durch Ungarn über die genannten Orte nach Triest, oder in das lombardisch-venetianische Königreich versendet werden, auf steyermärkischem und illyrischen Gebiethe nur bey den an der Zwischenzoll-Linie bestehenden Zollämtern und bey dem Hauptzollamte in Laibach, bey jener in Pettau hingegen bloß in dem Falle zu stellen sind, wenn dieselben in Pettau abgelegt oder umgeladen werden sollen.

Hiervon werden sämmtliche unterstehende Aemter und Wachanstalten zur Wissenschaft und Nachachtung in Kenntniß gesetzt, mit dem Beysatze, daß diese Bestimmung sogleich in Anwendung zu treten habe.

142.

Circular des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 19. Juny 1839.

Bestimmung über die den Personen, welche als Beystand zu Amtshandlungen der ausübenden Gefällsämter oder Wachanstalten (außer den Vernehmungen und Verhören bey Gefällsübertretungen) zugezogen werden, zu leistende Vergütung.

Ueber die, den Personen, welche als Beystand der Obrigkeit oder des Gemeindevorstandes zu Amtshandlungen der ausübenden Aemter oder der Wachanstalten außer den Vernehmungen und Verhören, wegen Gefällsübertretungen beygezogen werden, und über die den Sachverständigen bey Verhandlungen der Gefällsbehörden und Gefällsämter zu lei-

stende Vergütung ihrer Mühe, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Decrete vom 2. Jänner d. J., Z. 36,354, Folgendes festgesetzt:

1.) Den Personen, welche außer den unter den §. 657 des G. Str. G. begriffenen Fällen der Vernehmungen und Verhören wegen Gefällsübertretungen, zu Amtshandlungen der leitenden Gefällsbehörden, der ausübenden Aemter oder der Gränz- oder Gefällenwache als Beystand der Obrigkeit oder des Gemeindevorstandes beygezogen werden, wird eine von dem Gefälle oder Verrechnungszweige, dessen Handhabung die Amtshandlung zum Gegenstande hat, oder im Falle die Amtshandlung eine Gefällsübertretung zum Gegenstande hat, aus den Strafgeldern zu erfolgende Gebühr bewilligt, die Amtshandlung mag durch eine vorausgegangene Anzeige veranlaßt, oder ohne eine vorläufige Anzeige von Amtswegen eingeleitet worden seyn.

2.) Diese Gebühr hat für jede Beystandsleistung, welche nicht volle vier Stunden dauert, ohne Unterschied, ob in diesem Zeitraume nur eine oder mehrere Amtshandlungen mit einer oder mehreren Parteien gepflogen wurden, zu betragen:

a) In dem Sitze einer politischen Landesstelle fünf und vierzig Kreuzer.

b) In anderen Städten dreyßig Kreuzer.

c) In anderen Orten fünfzehn Kreuzer.

Sind die erwähnten Personen durch volle vier Stunden, oder darüber an einem Tage beschäftigt, so wird ihnen für jede Stunde, um welche die Dauer ihrer Anwesenheit bey den Amtshandlungen den Zeitraum von drey Stunden überschreitet, ein Drittheil der erwähnten Gebühren verabreicht, wobey Zeiträume, welche eine Stunde nicht erreichen, außer Anschlag bleiben. Auch hat die Gebühr an einem und demselben Tage, wenn gleich der Beystand durch mehr als sechs Stunden geleistet wird, das Doppelte des erwähnten Ausmaßes nicht zu überschreiten. Dieses Ausmaß der Gebühr gilt insbesondere für die Beystandleistung bey der Aufnehmung von Thatbeschreibungen, ohne Unterschied, ob in denselben ein Geständniß eines Beschuldigten enthalten ist oder nicht?

3.) Zur Bemessung der Gebühr ist die Zeit von dem Beginne der Amtshandlung oder Amtshandlungen, bey der oder denen der Beystand gegenwärtig war, bis zur Beendigung der Beystandsleistung gerechnet. Hat die Amtshandlung früher begonnen, als die zur Beystandsleistung bestimmte Person bey derselben erschienen ist, so soll bloß die Zeit von dem Zeitpuncte an, in welchem der Beystand bey der Amtshandlung gegenwärtig zu seyn anfing, in Anschlag kommen. Werden zwey oder mehrere getrennte Amtshandlungen, denen dieselbe Person als Beystand beywohnt, in Unterbrechungen vollzogen, so ist die Dauer der Unterbrechungen bloß in die an demselben Tage in Anschlag kommenden ersten drey Stunden einzurechnen.

Fallen an einem Tage, an welchem die Vergütung bereits mit dem für drey Stunden geltenden Ausmaße geleistet wurde, nach Ablauf derselben noch Amtshandlungen vor, bey denen dieselbe Person Beystand leistet, so bleibt die Dauer der nach den ersten drey Stunden eingetretenen Unterbrechung außer dem Anschlage.

4.) Muß derjenige, der den Beystand leistet, um der Amtshandlung beyzuwohnen, sich an einen außerhalb seines ämtlichen Standortes gelegenen Ort begeben, was in der Regel nur in dem Falle der Durchsuchung bey einer Obrigkeit selbst, bey dem die Gerichtsbarkeit verwaltenden Beamten oder bey dem Gemeindevorsteher eines Ortes, in welchem eine Obrigkeit nicht aufgestellt ist, (Z. und St. M. O. §. 278) eintreten kann, so wird die zur Zurücklegung des Weges an den Ort der Amtshandlung und zur Rückkehr von hier an den Standort des Beistandleistenden erforderliche Zeit, zum Behufe der Berechnung der Gebühr, der Dauer der Beschäftigung zugeschlagen. Auch wird in einem solchen Falle die Vergütung der erwiesenermaßen ausgelegten Fuhrkosten insoferne geleistet, als die Nothwendigkeit sich zu dem bemerkten Zwecke eines gedungenen Transportsmittels zu bedienen, nachgewiesen wird.

143.

Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 18. May 1839.

Ueber die Ausdehnung der Bestimmungen hinsichtlich der Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse und ihrer Benützung für das im Zolle begünstigte Istrianer-Oehl und für Wein auf die zollbegünstigte Einfuhr der in Istria getrockneten, geräucherten, gesalzenen oder marinirten Seefische.

Zur wirksameren Hintanhaltung der Unterschleife, welche bey der Einfuhr der in Istrien außerhalb der Zoll-Linie getrockneten, geräucherten, gesalzenen oder marinirten, edeln und gemeinen Meerfische und der Sardellen gegen mäßigeren Zoll über die Zoll-Linie werden Statt finden können, werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht:

§. 1. Zur Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen, mit welchen solche Fische bey der zollbegünstigten Einfuhr über die Zoll-Linie versehen werden müssen, sind nur die Bezirks-Commissariate zu Capo d'Istria, Pirano, Buje, Parenzo, Rovigno, Dignano, Pola und Albona berechtigt.

§. 2. Die Verführung der Fische, damit sie der ihnen zugedachten Zoll-Begünstigung in dem Eintritte über die Zoll-Linie theilhaft werden, darf zwar zur See und zu Lande geschehen, jedoch sind alle besondern Vorsichten, welche in der Gubernial-Kundmachung vom 1. July 1837, Z. 12,853, für die Verführung des begünstigten Istrianer-Oehles und Weines zur See und für jene des letztern zu Lande vorgezeichnet sind, auch bey der Verführung der Fische zu beobachten, je nachdem dieselbe auf dem einen oder dem anderen Wege Statt findet.

§. 3. Alle übrigen in der angeführten Kundmachung enthaltenen Vorschriften über die Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse und ihre Benützung für die zollbegünstigte Einfuhr des Istrianer-Oehles und Weines finden auch ihre volle Anwendung auf die erwähnten Fisch-Gattungen.

§. 4. Diese Bestimmungen haben mit dem 1. August l. J. in Wirksamkeit zu treten.

Miscellen.

Seine k. k. Majestät haben laut Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 22. November Sich bewogen gefunden, den Präsidenten Allerhöchstihres Generalrechnungs-Directoriums, Anton Freyherrn von Baldacci, von der Leitung dieser Hofstelle abzurufen, und zum k. k. Staatsminister zu ernennen; die hierdurch erledigte Stelle des Präsidenten der genannten Hofstelle haben Se. Majestät gleichzeitig Allerhöchstihrem geheimen Rathe, dem k. k. Staats- und Conferenz-Rathe, Carl Friedrich Freyherrn von Kübeck, zu verleihen geruhet.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Ritter von Weißenberg, Legationsrath und Kanzley-Director am deutschen Bundestage, erhielt den Titel und Charakter eines k. k. Hofrathes.

Hr. Joseph Stumpf, Staatsraths-Concipist, erhielt den österreichischen Adelstand mit dem Prädicate »v. Trostberg.«

Hr. Johann Felicinovich, Provincial-Staatsbuchhalter in Dalmatien, erhielt den österreichischen Adelstand mit dem Prädicate »Edler von Treustern.«

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Valentin von Huszar, Hofrath der geheimen Hof- und Staatskanzley, zum wirklichen Hofdolmetsch.

Die Hrn. Dr. Franz Auffez und Dr. Carl von Gummer, Landräthe in Triest, zu inner-österreichischen Appellationsräthen.

Hr. Sigmund Ghequier von Mely-Nadasd, Landrath in Innsbruck, zum tyrolischen Appellationsrathe.

Hr. Dominik Neumann, Magistratsrath in Brünn, zum mährisch-schlesischen Appellationsrathe.

Hr. Franz Ritter von Zirnfeld, erster Cameralrath in Gratz, zum ersten Rathe bey der küstenländisch-dalmatinischen Cameral-Gefällenverwaltung mit dem Titel und Range eines Gubernialrathes.

Hr. Alois Förster, Cameralrath in Mähren, zum ersten Camerakrathe bey der steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällenverwaltung.

Hr. Wenzel Bienert, Landrechts-Secretär, zum Landrathe in Böhmen.

Die Hrn. Johann Naßo, Finanz-Intendanz-Assessor, Johann Colludrovich, Finanz-Intendanz-Secretär, Victor Schmitzhausen und Franz Frühauf, Cameralverwaltungs-Secretäre, zu Cameralräthen und Bezirksverwaltungs-Vorstehern in Zara, Ragusa, Capo d'Istria und Neustadtl.

Hr. Franz Taschek, Dr. der Rechte und böhmischer Landrechtsprotokollist, zum Rathsprotokollisten der k. k. obersten Justizstelle.

Die Hrn. Thomas Schellander, Johann Piccoli und Anton Suppersberg, zu Bezirks-Commissären oder zu Bezirks-Commissär-Richter und Rentenverwalter bey den neu errichteten Bezirks-Commissariaten Görz, Cervignano und Flitsch.

Dienstübersetzung.

Uebersetzt wurde:

Hr. Wenzel Herold von Stoda, Cameralrath und Bezirksvorsteher in Lemberg, zum Gremio der galizischen Cameral-Gefällenverwaltung.

Todesfall.

Hr. Franz Freyherr von Bretfeld-Chlumczansky zu Cronenburg, k. k. Kämmerer und pens. Hofrath, Ritter mehrerer Orden rc. rc., starb den 23. November, 60 Jahre alt.

Notizenblatt

für den Monath December 1839.

Recensionen inländischer Werke.

Uebersicht der österreichischen juridisch = politischen Literatur vom Jahre 1838.

1. Juridische Werke.

Ueber die verschiedenen Arten der Berechnung in den Pflichttheil nach dem k. k. österr. allg. bürgerl. Gesetzbuche über die Berechnung der Erbtheile unter Testamentserben, nach §. 556 — 558 des a. b. G. B., von Th. G. Härdtl, Doctor der Rechte, k. k. wirklichem Hofrathe bei der obersten Justizstelle, Beysitzer des k. k. obersten Gefällsgerichtes ꝛc. Wien, bei Beck. Recensirt in dieser Zeitschrift, Jahr 1838, Heft IV., Seite 105.

Der Beweis durch in= und ausländische Handels= (Fabriks=, Apotheker=) und Handwerksbücher vor den österreichischen Civilgerichten, erläutert von Ignaz Wildner, Doctor der Rechte, Hof= und Gerichtsadvocaten, Mitgliede der Juristen=Facultät ꝛc. Wien, Fr. Beck's Buchhandlung. Recensirt in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1838, Heft III, S. 63 ꝛc.; in Gersdorf's Repert. Band 18., S. 205. Antikritik im Juristen Band I., Heft 2, S. 444 — 458.

Das longobardisch=österreichische Lehenrecht, vom Johann Heinrich Edlen von Kremer, der Rechte und politischen Wissenschaften Doctor, k. k. nied. österr. Regierungsrathe und Vice=Hofkammerprocurator, Mitgliede der Landwirthschaftsgesellschaft in Wien ꝛc. ꝛc. II Theile. Wien, bey Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller. Recens. in dieser Zeitschrift, Jahr 1838, Heft VIII, S. 279 ꝛc. Jahr 1837, S. 375.

Das besondere Eherecht der Juden in Oesterreich, nach den §§. 123— 136 des allg. bürgerl. Gesetzbuches, von Ignaz Graßl, Doctor der Rechte,

k. k. ordentl. öffentl. Professor des österr. bürgerl. Rechtes an der Universität zu Lemberg und Syndikus derselben Hochschule. Wien, im Verlage vom Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller. Recensirt in dieser Zeitschrift, Jahr 1838, S. 363 ꝛc.

Das österr. bürgerliche Recht, systematisch dargestellt und erläutert von Doctor Joseph Winiwarter, wirkl. k. k. Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Universität zu Wien. Fünfter Theil. Mit dem alphabetischen Register für alle fünf Theile. Wien, bey Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller. Recensirt in dieser Zeitschrift, Jahr 1839, Heft VI, S. 298 ꝛc.; in Dr. Wildner's Juristen, Bd. I., S. 162 ꝛc.

Des österr. Strafgesetzes über Gefällsübertretungen allgemeiner Theil, oder die §§. 1—184 und §§. 466—498, nach ihren Gründen und ihrem Zusammenhange mit den bezüglichen §§. sowohl des besonderen Theiles dieses Gesetzes, als auch der übrigen vaterländischen Gesetzgebung, dargestellt von Moriz Jul. Fränzl, Doctor der Rechte und k. k. Professor an der k. k. Theres. Ritterakademie in Wien. Wien, bei Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller. Recensirt in dieser Zeitschrift, Jahr 1837, Heft XI, S. 390 ꝛc.; in Dr. Wildner's Juristen, Band I, S. 185 ꝛc.

Handbuch der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung und der allgemeinen Gerichtsinstruction, von Joh. Edl. von Zimmerl, k. k. Appellationsrathe ꝛc. Neunte, bedeutend vermehrte Auflage. Herausgegeben von Dr. Ignaz Hoffmann. Wien, bei Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller. Recensirt in dieser Zeitschrift, Jahr 1838, Heft IX, S. 328.

Visa reperta und gerichtlich medicinische Gutachten. Als erläuternder Anhang zu dem systematischen Handbuche der gerichtlichen Arzneykunde. Von Dr. Joseph Bernt, k. k. Professor ꝛc. Zweyter Band, Wien, bei Wallishausser.

Abhandlung über die gesetzmäßige Befriedigung concurrirender Gläubiger außer der Concursverhandlung. II. Band. Von der wirklichen Befriedigung concurrirender Gläubiger außer der Concursverhandlung, von Peter Erasmus Gspan, Rathsprotokollisten des k. k. steiermärkischen Landrechtes. Grätz, bei Damian und Sorge.

Das österreichische Fabrikenrecht mit einem Anhange über das Recht der Wasserleitung zum Maschinenbetriebe sowohl, als zu anderen Zwecken, bearbeitet von Ignaz Wildner, Doctor der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocaten, Mitgliede der Juristen-Facultät ꝛc. Wien, bei Beck.

Lehre von den Ehrenkränkungen und dem Verfahren bey denselber nach österreichischen Gesetzen. Von Ignaz M. Kraus, Doctor der Rechte und Conceptsbeamten der k. k. Polizey-Ober-Direction in Wien. Wien, bey

Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller. Recensirt im Juristen, Band I, Heft 2, Seite 459—472.

Kriegsartikel für die k. k. Armee mit allen übrigen österr. Militärstrafgesetzen vereinigt und erläutert. Von Ignaz Bergmayer, k. k. Militär-Appellationsrathe. Dritte Auflage, Wien.

Ueber das Verfahren bei Abfassung von Gesetzbüchern überhaupt, und der Strafgesetzbücher insbesondere, von Joseph Kitka, k. k. mähr. schles. Landrathe. Brünn, bey Rud. Rohrer. Recens. im Juristen, Bd. I, Heft 2, S. 433—443.

Die Grundbuchsverfassung in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen. II. Theil: Die Grundbuchsführung in Niederösterreich, Oberösterreich, Steyermark und Illyrien, von J. J. Schopf, Justiziär und Güter-Inspector rc. Wien, bey Gerold.

Das österreichische bürgerliche Recht, systematisch dargestellt und erläutert von Dr. Joseph Winiwarter, k. k. wirkl. Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Universität zu Wien. Erster Theil. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien, bey Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller.

Anleitung zur sprach- und sachrichtigen Abfassung der Contracte und anderen Privaturkunden, als: Quittung, Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Mieth- und Pachtvertrag, Schuldschein, Wechsel, Vergleich, Ehepacten, Testament u. s. w., nebst einer Theorie des juridischen Geschäftsstyls, von Andreas Haidinger, geprüften Justiziär. Wien, bey F. Tendler. Recensirt in dieser Zeitschrift, Jahr 1839, Heft 1, Seite 1 rc.

Allgemeiner österreichischer Wiener Secretär für alle im Geschäfts- und gemeinen Leben, so wie in freundschaftlichen Verhältnissen vorkommenden Fälle. Enthaltend eine theoretisch-practische Anleitung zur Verfassung aller Arten von Aufsätzen zu Geschäfts-, Handlungs- und freundschaftlichen Briefen, Eingaben an Se. Majestät, Gesuchen, Vorstellungen und Berichterstattungen an die Landesbehörden; das gerichtliche Verfahren in und außer Streitsachen rc. rc. Mit einem Titelkupfer. Neunte, abermahls viel vermehrte und verbesserte Auflage, von A. Engelhart. Wien, bey Mörschner und Jasper.

Studio e prime idee per servire alla compilazione di un nuovo Codice di procedura criminale, dell' avv. Giacomo Maria Anfossi di Pavia, già r. procuratore, ora giubilato i. r. consigliere. Milano, Molina V. Bibliot. ital., giugno 1838, p. 241; Annali universali di Statistica, Gennajo 1839, p. 6.

Corso di diritto mercantile, dell' avvocato G. M. Pardessus, preceduto da un' introduzione intorno all' origine ed ai

progressi della legislazione e della giurisprudenza mercantile, e sussequito da un indice analitico delle materie. Versione italiana del dottore Annibale Callegari. Venezia, Andrea Santini e figlio.

Dissertazione sul notariato, di Giac. Dom. Sandi, letta nel giorno che gli venne conferita la laurea dottorale in ambe le leggi. Venezia, coi tipi del Gondoliere.

Dizionario universale, ossia repertorio ragionato di giurisprudenza e questioni di diritto. Di Merlin. Versione italiana. Venezia, Fasc. XLII. al LV.

Enciclopedia legale, overo lessico ragionato di gius naturale civile, canonico, mercantile-cambiario-marittimo, feudale, penale, pubblico-interno e delle genti. Compilatore Franc. dottor Foramiti. Venezia, coi tipi del Gondoliere. Fasc. I _ X.

Biblioteca scelta di opere francesi tradotte in lingua italiana. Vol. XXIV. Lo Spirito delle leggi, di Carlo Secondat barone di Montesquieu. Con annotazioni dell' abate Antonio Genovesi. Milano, per Giovanni Silvestri.

Commento alle pandette, di Giovanni Voet. In Venezia, coi tipi di Ant. Bazzarini. Fasc. IX _ XIX.

Corpus juris civilis romani. Venetiis, typis Jos. Antonelli 1837 _ 1838. Puntata XII _ XX.

Codice civile Napoleone, col confronto delle leggi romane, ove si espongono i principii delle stesse leggi, si trattano le questioni più importanti sulla interpretazione delle medesime, e si accennano le comuni teoriche dei giureconsulti ricevute nel foro; coll' addizione di due indici delle materie, l'uno del codice, l'altro del diritto romano. Di Onofrio Taglioni. Seconda edizione. Milano, presso Lorenzo Sonzogno editore libraio.

Appendice II alle istruzioni del diritto civile austriaco, del professore Agostino Reale, nella quale sono le disposizioni posteriori alla pubblicazione dell' appendice prima. Pavia, dalla tipografia Bizzoni.

Collezione delle scelte consultazioni forensi di Giandomenico Romagnosi, ecc. Milano, dai tipi di M. Carrara 1837, Fasc. XI.

Comento sul codice civile generale austriaco, con ispiciale riguardo alla pratica, di Franc. Saverio Nippel, i. r. consigliere d'appello ecc. Recato per la prima volta dall' originale tedesco in italiano, colla giunta delle particolari disposizioni vigenti

nelle provincie austro-italiene. Tomo I, tomo II, fasc. 1 _ 2 Pavia, nella tipog. Bizzoni.

Il diritto civile austriaco sistematicamente esposto ed illustrato dal dottor Giuseppe Winiwarter, i. r. consigliere eff. di governo e professore di diritto nella università di Vienna. Parte prima. Prima versione italiana per cura del dottore Annibale Callegari. Venezia, coi tipi dell' ed. Giuseppe Antonelli. Fasc. IV. Parte seconda. Fasc. V _ IX.

Diritto minerale dell' impero austriaco, sistematicamente compilato ed illustrato dal dott. Gius. Tausch, i. r. consigliere d'appello. Prima traduzione italiana di A. C. N. con annotazioni ed aggiunte. Padova, coi tipi del Seminario edit. Vol. II.

Prosequimento dell' indicatore delle leggi ed ordinazioni nei rapporti giudiziarii pel regno lombardo-veneto dall anno 1835 in avanti, del giureconsulto Antonio Negri. Milano, dalla tipog. Pogliari. Fasc. II.

Guida per ogni sorta di testamenti, ossia teoric e pratiche legali sulle disposizioni di ultima volontà, sui modi con cui possono essere limitate e tolte; sulla porzione legittima e sulle collazioni, sulle instituzioni di eredi etc. Nuova edizione accurata in cui la materia venne diffusamente trattata. Milano, per Marselio Carrara.

Istruzioni teorico-pratiche pei proprietarii e conduttori di fondi urbani e rustici, sulle disdette o denunzie per finita locazione a norma delle vigenti leggi e della sovrana patente pubblicata il giorno 23 dicembre 1837, compilate dal giureconsulto Gius. Antonio Castelli. Milano, dalla tipog. Motta ora di M. Carrara, febbraio, aprile. _ Manuale alfabetico ragionato delle disdette o denunzie di finita locazione, ad uso dei locatori e conduttori di fondi di città e di campagna ecc. Milano, ottobre.

La legge 28. Aprile 1824 sulla prenotazione ipotecaria e sulla relativa procedura, illustrata da giudicati e messa in armonia colle determinazioni ed ordinanze che vi hanno rapporto, dal giurec. Gius. Ant. Castelli. Milano, maggio.

Manuale del possesso, delle azioni possessorie e specialmente della procedura sommarissima per turbato possesso, giusta la sovrana patente contenuta nella notificazione dell' i. r. governo di Milano del 13. ottobre 1825. Gius. Ant. Castelli, con modulo di A. A. Milano, giugno.

Manuale delle locazioni, diviso in tre capitoli: I. delle pigioni; II. dei fitti; III. delle disdette a norma delle vigenti leggi e della sovrana patente pubblicata il 23. dicembre 1837, compilato da A. A. Terza edizione. Milano, da Placido Maria Visaj.

Manuale delle ipoteche e delle prenotazioni, secondo le leggi austriache e quelle tenute in vigore da esse colle relative module per ciascheduna iscrizione, rinnovazione, prenotazione e cancellazione. Compilato da A. A. Milano, da Placido Visaj.

Manuale legale teorico-pratico ad uso degli aspiranti ed esercenti il notariato, utile anche a qualunque persona applicata alle contrattazioni. Compilato da A. A. Milano, da Placido Visaj.

Della necessità di aver fatti iscrivere negli uffici del conservatore delle ipoteche e giusta le norme del vicereale decreto dei 25 di ottobre 1808 i contratti di censo stipulati a tenore delle bolle del sommo pontifice Pio V. Milano, per Gaspare Truffi.

Settimo supplemento alla seconda edizione delle disposizioni del regolamento generale del processo civile in armonia tra loro ed in riscontro cogli altri codici ecc. del giureconsulto Gius. Ant. Castelli. Milano, per Mansiglio Carrara.

Storia della lettera di cambio, saggio accademico che pubblicava nel giorno della sua promozione alle laurea in ambe le leggi Amilcare Carlotti. Pavia, libreria della Minerva di Luigi Landoni.

Cenni storici sulla invenzione dell' arte cambiaria, memorie del signor conte Dr. Andrea Cittadella Vigodarzere, letta all' accademia delle scienze, lettere ed arti di Padova. Padova, coi tipi della Minerva.

Questioni di medicina legale secondo lo spirito delle leggi civili e penali veglianti nei governi d'Italia, del dottore Giacomo Barzelloti ecc. Edizione ottava italiana e seconda milanese, eseguita su quella di Pisa del 1835—1837, ed accresciuta delle disposizioni del codice austriaco, non che di copiose note e commenti per cura del dottore Andrea Bianchi. Milano, coi tipi di Berroni e Scotti.

2. Politische Werke.

Frohnpatente Galiziens und der Bukowina. Ein Beitrag zur Kunde des Unterthanswesens. Von Moriz Drdacki, Ritter von Ostrow, Mit-

glieder der Landstände, Rathe beim Gefällsobergerichte und bei der Cameral-Landesbehörde Galiziens. Wien, bei J. P. Sollinger. Recens. in dieser Zeitschrift, Jahr 1839, Heft II, S. 49 ꝛc.

Anleitung zur gleichförmigen Anlage und Führung der Grundbücher, dann zur Abnahme und Verrechnung der Taxen überhaupt, endlich zur Grundbuchsbesitzung für die österr. Monarchie, und insbesondere für Oesterreich unter der Enns, wie auch selbst für das Ausland, wo der Cataster eingeführt wird. Theoretisch und practisch bearbeitet von Wenzel Czihak, k. k. Rechnungsrathe und Departementsvorsteher der k. k. n. ö. Steuerregulirungs-Provinzial-Commission ꝛc. Wien, bey Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller.

Das Messen-Stiftungswesen in Niederösterreich. Dargestellt von Jacob Hell, Conceptspracticanten im geistlichen Departement der k. k. n. ö. Landesregierung. Wien, bei Pichler's Witwe. Recens. in der theolog. Zeitschrift, Jahrgang 11, Heft 5, S. 24.

Das ungarische Urbarialsystem, oder des Grundherrn und des Bauers Wechselverhältniß in Ungarn. Von Johann Graf Mailáth. Pesth und Leipzig, Verlag von C. A. Hartleben. Recens. in dieser Zeitschrift, Jahr 1839, S. 197 ꝛc.; in Gersdorf's Repert. Band 19, S. 49.

Des ungarischen Bauers früherer und gegenwärtiger Zustand, nebst einer Darstellung der Folgen und Wirkungen desselben. Von J. N. Preyer, ungar. Reichs- und Gerichtsadvocaten. Pesth, in Commission bey C. A. Hartleben. Recens. in dieser Zeitschrift, Jahr 1839, S. 142 ꝛc. und 197 ꝛc.; in Gersdorf's Repert. Band 19, S. 49.

Geist der österreichischen Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie, mit vergleichenden Bemerkungen über den Geist der englischen, französischen und nordamerikanischen Patentgesetzgebung. Von Anton Edlen von Krauß, k. k. österr. wirkl. Hofrathe. Wien, in Commission bey Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller. Recens. in den Jahrbüchern der Literatur, Jahr 1839, Band 86, S. 98 ꝛc.; in der Jenaischen allg. Lit. Zeitung, October 1838, Nr. 196, S. 122.

Umrisse der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen. Vom Grafen Caspar Sternberg. 2. Band. Geschichte der Berggesetzgebung Böhmens. Prag, bei Haase Söhnen. Recens. in Gersdorf's Repert. Bd. 20, S. 30 ꝛc.

Beyträge zur Cultur der Gewerbe. Vom Dr. K. J. Kreutzberg. 1. Heft. Enthaltend: Ideen über die Nothwendigkeit einer gründlicheren, mehr wissenschaftlichen Berufsbildung der Gewerbetreibenden, und über die Mittel, ihnen diese zu gewähren. Prag, bey Haase Söhnen.

Handbuch für k. k. österr. Staatsbeamte und Postbedienstete, insbesondere für Staatsdienst-Bewerber, Behufs der für sie nöthigen Vorbereitungen. Enthaltend: Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in verschiedenen Beziehungen. Gesammelt und auszugsweise chronologisch geordnet von Cajetan Ritter von Manner. Zweyte Auflage.

Andeutungen über die mit der ersten österr. Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt von Doctor L. R. Wien.

Taschenbuch des Militär-Geschäftsstyls für k. k. Militärs. Im Geiste der neueren Zeit verfaßt und herausgegeben von Philipp von Körber, k. k. Oberlieutenant, wirklichen und Ehrenmitgliede mehrerer wissenschaftlichen Gesellschaften. Wien, bey Heubner.

Beurtheilung und Beleuchtung der interessantesten und gemeinnützigsten öffentlichen Anstalten in Oesterreich und in auswärtigen Staaten mit dem Hinblicke auf ihren Einfluß; dann einiger Erfindungen der neuesten Zeit, nebst einer Abhandlung über Literatur und Kunst. Wien, bey Tendler. Recensirt in Kaltenbäck's Blättern für Literatur, Kunst rc. 1837, Nr. 74.

Das sich selbst tilgende Staatsanlehen, oder das allgemeine Pensionat. Allen hohen Regierungen und jedem Menschenfreunde zur geneigten Würdigung vorgelegt. Von Peter Traug. Lange, Senator rc. Wien, bey Gerold.

Systematische Uebersicht über die mit 1770 bis 1836 erschienenen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das Sanitätswesen im Allgemeinen. Herausgegeben vom Doctor Wenzel Streinz, k. k. Regierungsrathe und Landesprotomedicus. In 2 Bänden. Wien, bey Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller.

Das Ganze der österr. politischen Administration, mit besonderer Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, in systematisch geordneten Abhandlungen dargestellt. Vom Grafen von Barth-Barthenheim. 7—9. Lieferung (womit der erste Band geschlossen ist). Wien.

Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle, nach dem gemeinen und österreichischen Kirchenrechte. Von Helfert, k. k. Professor rc. Prag. Dritte Auflage.

Vorträge über die Handelswissenschaften, von Jul. Eman. Bibanco, Gründer und Vorsteher der ersten öffentlichen Commerzialbildungsanstalt in Ungarn, und Lehrer an der Handelsschule zu Pesth. Erster Theil. Zweyte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Pesth.

Illustrazione alla sovrana patente 18 aprile 1816 sulla riscossione delle imposte dirette, vigente nel regno lombardo-veneto; tratta dalle risoluzioni sovrane, dispacci aulici, decisioni vicereali, regolamenti, istruzioni, decreti e circolari pubblicate dall' eccelso i. r. governo delle provincie venete, per opera di

Giov. Quaglio, i. r. aggiunto distrettuale. Padova, coi tipi del Seminario.

Del regolamento sulle dogane e sulle privative dello stato e della parte generale della legge penale sulle contravenzioni di finanza, ovvero dei paragrafi 1—184 e 466—498 esposti secondo i loro principii e la loro connessione coi relativi paragrafi della parte speciale e delle altre nostre leggi civili e criminali. Opera di Maurizio Giulio Fränzl, dottore in legge e professore di scienze statistiche etc. in Vienna. Prima traduzione italiana. Milano, da Placida Maria Visaj.

Se la forza degli stati moderni consista principalmente nel denaro o nelle virtù politiche, di Giambat. Zannini. Nelle illustri nozze del nobile signore Gius. de Manzoni, podestà etc. Belluno, dalla tipografia Tissi.

3. Statistische Werke.

Das österreichische Münzwesen vom Jahre 1524 bis 1838 in historisch-statistischer und legislativer Hinsicht, mit besonderer Berücksichtigung der allgemeinen deutschen Reichs-Münz-Systeme, der Münzverhältnisse fast aller in Europa während dieser Zeit coursirenden Gold-, Silber- und Kupfergeldsorten und ihrer Valvirung nach dem österr. Münzfuße. Von Siegfried Becher, Doctor der Rechte und politischen Wissenschaften, supplir. Prof. der Geschichte und Geographie am k. k. polytechnischen Institute zu Wien. 2 Bände. Wien, in Commission bei Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller. Recensirt in Bülau's Jahrbüchern, Jahr 1839, S. 37 ꝛc.; in Gersdorf's Repert. Band 20, S. 141 ꝛc.; in der biblioteca italiana, August 1838, S. 259 ꝛc.

Statistik von Moriz Fränzl, Doctor der Rechte, k. k. Professor der Statistik, und des prakt. europ. Völkerrechts an der k. k. Theresianischen Ritterakademie in Wien. Erster Band. Wien, bey Heubner. Recensirt in Bülau's Jahrbüchern der Geschichte und der Politik, Jahr 1839, S. 175 ꝛc.; in der Jenaischen allg. Liter. Zeitung 1839, Nr. 86.

Das Königreich Böhmen, statistisch-topographisch dargestellt von Joh. Gottfr. Sommer. Sechster Band. Pilsener Kreis. Prag, bey Calve. Recensirt in der Jenaischen allg. Lit. Zeitung 1839, Nr. 92; in Gersdorf's Repert. Band 19, S. 337.

Der Freyhafen von Triest, Oesterreichs Hauptstapelplatz für den überseeischen Welthandel. Von Heinrich von Costa. Wien, in der P. P. Mechitaristen-Congregations-Buchdruckerey. Recens. in den annali uni-

versali di Statistica, Agosto 1838, p. 129; im österr. Morgenblatte Jahr 1838, Nr. 128.

Italienische Skizzen. Von Carl Czörnig. Zwey Bändchen. Mailand, bey Pirotta. Recens. in den annali universali di statistica, Settembre 1838, p. 241.

Das Kaiserthum Oesterreich. Beschrieben von A. A. Schmidl. In 2 Bänden, mit vielen artistischen Beygaben. Wien.

Neueste Dampfschifffahrt von Wien nach Trapezunt, oder die große Donaustraße zu einem der reichen Ursitze des asiatischen Welthandels. Von Anton von Steinbüchel, Director der k. k. Münz- und Antiken-Cabinete, ordent. öffentl. Professor der Münz- und Alterthumskunde an der Wiener Universität &c. Wien, bei C. Gerold.

Ofen und Pesth mit ihren Einwohnern, besonders in medicinischer und anthropologischer Hinsicht, dargestellt von Doctor Ant. Jankovich &c. Ofen.

Die Grafschaft Mähren, topographisch, statistisch und historisch geschildert von Georg Wolny, Professor. IV. und V. Heft. Brünn, bey Seidel. Recens. in Bülau's Jahrbüchern der Geschichte, Jahr 1838, S. 381.

Detaillirte Darstellung der Bevölkerung der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien und deren Vorstädte, nach den letzten gründlichen Erhebungen im Jahre 1837. Wien, bey Leopold Grund. In Placat.

Kurzer Wegweiser durch den Traunkreis, nach dem jetzigen Bestande in geschichtlicher, geographischer und statistischer Beziehung, mit besonderer Rücksicht auf das k. k. Salzkammergut. Nach Durchsicht von Seite des k. k. Traun-Kreisamtes. Von Benedict Pillwein, k. k. Prov. Staats-Buchhaltungsofficial. Linz, bey Joh. Weinmayr.

Krönungs-Album. Ausführliche Schilderung aller bey der Huldigung in Tirol, und der Krönung in Mailand begangenen Feyerlichkeiten &c., von Doctor Groß-Hoffinger. Wien.

Dominienschematismus für das Jahr 1838. Ein Handbuch des ganzen Personalstandes in Oesterreich unter der Enns. Mit Angabe der Fideicommiß- und Allodialherrschaften &c. Wien.

Statistische Uebersicht der Eisenbahnen, Canäle und Dampfschifffahrten Europa's und Amerika's nach allen einzelnen Staaten zusammengestellt und verglichen von Moriz Fränzl, Doctor der Rechte und k. k. Professor der Statistik und des praktischen europ. Völkerrechtes an der Theresianischen Ritterakademie in Wien. Wien, bey Friedr. Volke.

Statistica medica di Milano dal secolo XV fino ai nostri giorni escluso il militare, di Giuseppe Ferrario, dottore di medicina, chirurgia ecc. Vol. I. Milano, coi tipi di Gius. Bernandoni. Recens. nella Biblieteca italiana, Nr. 272, Agosto 1838, p. 250 — 255. Di-

cembre 1838, p. 374 ecc. Annali universali di Statistica, Luglio 1838, p. 3 ecc. Marzo 1839, p. 292, Giugno 1839, p. 270.

Ricerche su le pie fondazioni e su l'ufficio loro a sollievo dei poveri, con un' appendice sui pubblici stabilimenti di beneficenza della città di Pavia; del cav. Pio. Magenta. Pavia, Bizzoni. V. Annali univ. di statistica, Gennajo 1839, p. 5. Giugno 1839, p. 311.

Dono d'eterna ricordanza pei popoli lombardo-veneti, contenente la descrizione delle feste e ceremonie del Tirolo, Milano, Venezia, e sue provincie, pel soggiorno delle LL. II. RR. MM.; ed altre interessanti notizie. Con almanacco pel 1839. Milano.

Ferdinando I. nel Tirolo, nella Lombardia e nel Veneto, ossia descrizione di tutte le feste pubbliche e private datesi nel principato e nel regno in occasione della vènuta in Italia delle LL. MM. austriache, e dell' incoronazione di Ferdinando I. a re del regno L. V. l'anno 1838 ecc. Milano, da Placido Visaj.

Piante delle città capiluoghi delle provincie del regno lombardo-veneto, che mostrano la situazione dei principali stabilimenti civili e militari in esse esistenti. Milano, presso Antonio Battelli.

Statistica del dipartimento del Mincio; opera postuma di Melchiore Gioja. Milano, a spese degli editori.

Verona e la sua provincia nuovamente descritta da G. B. da Persico, ciambellano di S. M. I. R. A. etc. Verona, presso Franc. Pollidi.

Prof. Springer.

Erklärung des Strafgeſetzes über Gefällsübertretungen. Ein Verſuch von Carl Ritter von Paumgarten, k. k. nied. öſterr. Cameral-Bezirks-Commiſſär und ordentlichem Referenten des k. k. Gefälls-Bezirks-Gerichtes für den Kreis unter dem Manhardsberge. Wien, 1839. Druck und in Commiſſion der Mechitariſten-Congregations-Buchhandlung (LVI und 221).

Eine wahrhaft überraſchende Erſcheinung! Jetzt, nach einer kaum dritthalbjährigen Exiſtenz unſeres Gefälls-Strafgeſetzes ſchon eine Erklä-

rung desselben zu erhalten, übertrifft sicher die kühnsten Erwartungen. Mit Begierde greift daher gewiß Jeder, den Neigung oder Beruf mit dem Studium oder der Anwendung dieses Gesetzes beschäftiget, nach diesem neuen Geistesproducte, um sich Aufschlüsse zu erholen, die nur eine ausgedehnte theoretische Vorbildung und umfassende practische Kenntnisse zu leisten im Stande sind. Wohl besitzen wir schon einige sehr schätzbare wissenschaftliche Leistungen über diesen Gegenstand; dieselben beschränken sich jedoch bloß auf einzelne Parthien, und diese sind meistens nur von einem besondern Gesichtspuncte aufgefaßt; daher sie das gefühlte Bedürfniß auch nur zum Theile befriedigen können. Eine allgemeine Erklärung des Gesetzes ist es, was man zwar bisher immer gewünscht, kaum aber schon erwartet hat, weil sich Niemand die Schwierigkeiten eines solchen riesenhaften Unternehmens verbergen kann, und weil es nur Wenige geben wird, deren Kräfte dieser Arbeit gewachsen wären.

Unter solchen Umständen hat der Herr Verf. des vorliegenden Werkes schon ein günstiges Vorurtheil für sich dadurch erweckt, daß er, als ein practischer Gefällsbeamter, sich dieser Arbeit unterzog, und uns die Früchte seiner Bemühungen zu einer Zeit darbiethet, wo wir der Hülfsmittel und Unterstützung noch sehr bedürftig sind.

Ueber den Werth, welchen das österreichische G. St. G. als wissenschaftliches Werk besitzt, und über den Rang, den dasselbe unter den Gesetzbüchern der civilisirten Welt behauptet, darüber sind die Stimmen des In- und Auslandes einig; wir haben die Urtheile der berühmtesten jetzt lebenden Rechtsgelehrten gelesen. Aber in eben dieser Anerkennung liegt die volle Erkenntniß der großen Aufgabe, welche einen Commentator erwartet, und der auch nur wieder eine Meisterhand gewachsen sein kann. Darum scheint es von nicht geringem Interesse zu sein, die angezeigte neueste literarische Leistung hier einer kurzen Beurtheilung zu unterziehen.

Das ganze Werk wird, wie wir aus der Vorrede entnehmen, aus sechs Bänden bestehen, von denen der 1. das Kundmachungspatent und die §§. 1 bis 123 behandelt;

der 2. Band	die §§.	124	bis	264,	I. Theil.
„ 3. „	„ §§.	265	„	395,	
„ 4. „	„ §§.	396	„	498,	
„ 5. „	„ §§.	499	„	674,	II. Theil.
„ 6. „	„ §§.	675	„	934,	

des G. St. G. zum Gegenstande haben wird.

Mit der Absicht, seine Arbeit vorzugsweise für die dieser Gesetzgebung minder Kundigen zu liefern, rechtfertiget der Herr Verfasser die größere Weitläufigkeit, welcher er sich aus dem Grunde hingab, um nicht

bey einer minder erschöpfenden Darstellung, bey der Neuheit des Gesetzes, Zeit und Mühe nutzlos zu verschwenden. Warum aber das Ganze in sechs Bände getheilt wurde, ist nicht zu ersehen; und wenn die folgenden Bände dem ersten an Umfang gleichen, so hätte sich das Werk bequem in drei bescheidene Bände, nämlich zwey für den ersten, und einen für den zweyten Theil des Gesetzes zusammenfassen lassen. Indessen, dieß bleibt Nebensache.

In dem vorliegenden ersten Bande erscheint bereits das Inhaltsverzeichniß der sämmtlichen sechs Bände, übereinstimmend mit jenem des Gesetzbuches, und auf die zuvor angedeutete Art in sechs Abtheilungen gesondert. Die Paragraphen-Folge und das System des Gesetzes ist streng beibehalten. Dieser erste Band handelt also nach dem Kundmachungspatente und den Vorerinnerungen (S. 1—16) im I. Hauptstücke (§§. 1—35) von den Gefällsübertretungen und deren Zurechnung überhaupt (S. 19—80); im II. Hauptstücke (§§. 36 bis 85) von den Strafen der Gefällsübertretungen überhaupt, nämlich von den Strafarten, der Verschärfung der Strafen, von den Folgen der Strafe und der Bestrafung der Minderjährigen, (S. 80—157) und im III. Hauptstücke (§§. 86 bis 123) von der Strafbemessung, insbesondere von den allgemeinen Grundsätzen für dieselbe, von den erschwerenden und mildernden Umständen, von den Regeln der Strafbemessung und von der Umänderung der Strafen (S. 157 — 221).

Was die Art der Behandlung des Ganzen betrifft, so befriedigt sie keineswegs die Forderungen, die man an die Erklärung eines Gesetzes überhaupt stellen muß. Es gibt Lagen im menschlichen Leben, wo das Bekenntniß der Wahrheit unendlich schwer fällt; und dieß ist gewöhnlich dann der Fall, wenn es in der Ueberzeugung geleistet wird, daß die Wahrheit verletzen muß. In diese schmerzliche Lage fühle ich mich versetzt, indem ich hier ein Urtheil ausspreche; denn der Raum dieser Blätter ist nur dem Rechte und der Wahrheit geweiht. Möge die schonende Weise, mit welcher ich diese harte Pflicht erfülle, meinen Wunsch erkennen lassen, die Strenge der Wahrheit durch eine sorgsamere Wahl des Ausdruckes so viel als möglich zu mildern. Das Werk scheint planlos, nach keiner durchdachten Grundidee angelegt zu seyn, und entbehrt alle wissenschaftliche Einkleidung. Gerade die ersten Hauptstücke, welche zum allgemeinen Theile des Gesetzes gehören, erfordern durchaus eine kritische Beleuchtung, da sie die allgemeinen Grundsätze und Regeln enthalten, auf welche der besondere Theil des Gesetzes gebaut ist; insbesondere für die, dieser Gesetzgebung minder Kundigen ist eine systematische Behandlung ein um so dringenderes Bedürfniß, als nur durch eine einfache und streng logische Darstellung dem

Denkvermögen des Einzelnen nachgeholfen, und das Eingehen in die Gründe des Gesetzes möglich gemacht werden kann. Es ist daher klar, daß mit einem Werke, welches von einem verkehrten Gesichtspuncte aufgefaßt ist, für die Wissenschaft nichts gewonnen ist.

Wenn die Tendenz des Herrn Verf. ein populärer Vortrag war, womit man es vielleicht passender bezeichnen könnte, so dürfte der manchmahl schwülstige, manchmahl etwas hochtrabende Styl diesem Zwecke nicht ganz zuträglich seyn, und die Anhäufungen von Citaten früherer und nachfolgender §§. in mitten von tief verzweigten Perioden das Auffassen des einfachen Gesetzes eher erschweren als erleichtern. Man wird zwar den Fleiß nicht verkennen, mit welchem alle diese Citate zusammengetragen werden mußten; allein man wird der Mühe überdrüßig, durch so vieles Nachschlagen der bezogenen Stellen sich jede einzelne Periode zu verdeutlichen, und den Zweck der Berufung zu errathen, um so mehr, wenn man sich überzeugt, daß viele solche Citate im Grunde zwecklos, folglich überflüssig waren. Zur Begründung dieser Bemerkung mögen nur die folgenden zwey Beyspiele dienen:

S. 103 kommt wörtlich vor: »Zur Bemessung einer Geldstrafe, welche nach dem Werthe des Gegenstandes bestimmt werden soll, ist dieser Werth, welchen die Sache zur Zeit der Verübung der Uebertretung (Zeit der Verübung und damahliger Werth müssen, wenn die obige gesetzliche Bestimmung angewendet werden soll, bekannt seyn), eingenommen hat, zu erheben (§. 49).«

Dann eine Definition der Mitschuld S. 57: »Mitschuldiger ist in der Regel (wenn nicht das Gesetz bei einzelnen Uebertretungen abgesonderte Begriffe festsetzt (§§. 22, 174, 181, 183, 254, 399, 407, 409, 410), und wenn nicht derselbe nach der Gattung der Uebertretung und den obwaltenden Umständen zum Urheber sich qualificirt (z. B. §§. 179, 180 u. s. w.), derjenige, welcher einen Andern zu der Uebertretung, nicht auf eine oder die andere Art bestimmte, der aber was immer für eine andere Handlung unternommen hat, um die Uebertretung verüben zu machen; dieß mag u. s. w.

Unter die Verdienste des Hrn. Verf. gehört übrigens, daß er die auf das G. Str. G. sich beziehenden nachträglichen Vorschriften meistens richtig und wörtlich an den gehörigen Orten eingeschaltet hat, wie z. B. bei den §§. 34, 47, 48, 55, 66, 80; worunter nahmentlich die Vorschriften über die Vertheilung der Vermögensstrafen (S. 107 bis 119) eine besondere Erwähnung verdienen; — daß er durch die Aufnahme der bezüglichen §§. aus dem allg. bürgl. G. B. und aus dem allg. Strafgesetze den Leser der Mühe des langen Nachschlagens überhob, wie z. B. bei der Vollziehung und Verschärfung der Arreststrafe

u. dgl. m. — Ueberhaupt bey jenen Materien, welche das Strafgesetz über schwere Polizeyübertretungen berühren, hat der Hr. Verf. den Commentar des Hrn. Regierungsrathes Kudler zu Rathe gezogen, und daraus mehrere schätzbare Erläuterungen aufgenommen. Die vielen practischen Beispiele, mit denen die meisten §§. ausgestattet sind, sind nicht ohne Werth; sie sollen dazu dienen, das Auffassen der gesetzlichen Bestimmungen zu erleichtern, und deren Anwendung auf vorkommende Fälle zeigen. Bey vielen Stellen wird man aber lebhaft an jene Erklärung eines andern Strafgesetzes errinnert, deren Verfasser das Gesetz beyläufig in folgender Art erläuterte: „Fesseln (eiserne), Lichter (angezündete)“ u. s. f.

Lästig sind die vielen unnöthigen Wiederholungen und die oftmahligen und weitläufigen Beziehungen auf das schon Gesagte und das noch zu Sagende; diese abgerechnet, und nach Abschlag der eingeschalteten Gesetze und Vorschriften bliebe im Grunde wenig übrig, was als eigentliche Gesetzeserklärung zu betrachten wäre, wenn nicht die vielen Beyspiele von Fällen auch als Erklärung angesehen werden wollten.

Der Text des Gesetzes ist mit der Erklärung selbst so verschmolzen, daß der Leser, der nicht das Gesetz bei der Hand oder im Kopfe hat, nicht unterscheiden kann, was dem Gesetze und was der Erklärung gehört. Ohne die etwaigen Vortheile dieser Form bestreiten zu wollen, so hat dieselbe doch manche Bedenken gegen sich. In vielen, in den meisten Fällen kommt es doch immer auf den Buchstaben des Gesetzes an; eine andere Wortfügung, eine Einschaltung oder Auslassung, oder eine sonstige Aenderung kann den Sinn des Gesetzes wesentlich stören, und auf diese Art sehr leicht zu Mißverständnissen und unrichtigen Auslegungen führen. Der Hr. Verf. liefert im Verlaufe seiner Erklärung selbst einige Belege für diese Ansicht, und es wäre deßhalb mehr zu empfehlen gewesen, das Gesetz, wenigstens im I. Theile, buchstäblich aufzunehmen.

Wenn auch dieses Werk im Ganzen genommen keine wissenschaftliche Kritik verträgt (es ist hier von dem ersten Bande die Rede), so fehlt es demselben doch keineswegs an gelungenen Parthien. Man findet darin einige recht schätzbare Zusammenstellungen der einzelnen Ausnahmen von allgemeinen Grundsätzen, dann der Uebertretungen, rücksichtlich welcher der Versuch strafbar macht, und der Fälle, in denen das Gesetz die Mitschuld und Theilnehmung einer Strafe unterwirft. Indessen bedürfen auch mehrere, von dem Hrn. Verf. aufgestellte Behauptungen und Ansichten der Berichtigung oder Vervollständigung; Referent wird davon nur einige wichtigere Parthien herausheben und näher beleuchten.

Wir beginnen gleich mit S. 1, 2 und 3.

Hier beim Eingange in das Kundmachungspatent zählt der Hr. Verf.

die sämmtlichen indirecten Abgaben auf, welche in jenen österreichischen Ländern bestehen, auf die sich die Wirksamkeit des G. St. G. erstreckt. Dieselbe Aufzählung findet man S. 21 beym §. 1, wo der Begriff der indirecten Abgaben erörtert wird, wiederholt. Zum dritten Mahle, aber in tabellarischer Form sind die indirecten Abgaben beym §. 6 (S. 29—31) zusammengestellt, wo das Gesetz die Vorschriften bezeichnet, welche durch die Gefällsübertretungen übertreten werden. Ein, wenn nicht gar zweymahl erscheint also diese Aufzählung wohl zu oft. Bey jeder Abgabe ist speciell das Grundgesez kurz angedeutet, mit welchem dieselbe in's Leben gerufen wurde. Insbesondere bey der Verzehrungssteuer werden die a. h. Entschließungen vom 25. May 1829 und 14. August 1835 angeführt. Allein diese zwey a. h Entschließungen betreffen nur die allgemeine Verzehrungssteuer, welche im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien und auf den Quarnerischen Inseln (so wie in Ungarn und Siebenbürgen) nicht eingeführt worden ist. Auch der **Dazio Consumo**, welcher in dem lombardisch-venetianischen Königreiche seit den früheren alten Zeiten besteht, gehört unter die Verzehrungssteuern, von denen das G. St. G. handelt.

Außerdem vermißt man bey jeder der erwähnten Aufzählungen die Donau-Schifffahrts-Gebühren, nämlich:

a) den Zillenaufschlag,

b) das Haftgeld, und

c) die Fahnenausteck-Gebühr von den, die Donau befahrenden Wasserfahrzeugen, welche unbezweifelt ebenfalls unter die indirecten Abgaben gehören, auf die sich die Wirksamkeit des G. St. G. erstreckt. Dahin gehört ferner

d) die in der Hauptstadt Prag bestehende Pflastermauth; und auch

e) jede nach dem Artikel XXV der Elbe-Schifffahrtsacte vom 23. Junius 1821 als Zoll-Contravention gegen die Elbe-Schifffahrts-Gebühren zu betrachtende Uebertretung ist der im §. 436 des G. Str. G. festgesetzten Strafe unterworfen. Der nach den Artikeln XXV und XXVI der Elbe-Schifffahrtsacte zu bestellende Zollrichter hat bei der Untersuchung und Entscheidung dieser Straffälle nach dem II. Theile dieses G. Str. G. zu verfahren (Hofkammer-Präsidial-Decret vom 12. März 1836, Z. 1373, kundgem. in Böhmen am 16. März 1836).

f) Eben so sind die Uebertretungen, welche sich auf den Getreide-Aufschlag in Tirol beziehen, nach dem Str. G. über Gefällsübertretungen zu behandeln (Hoffammer-Präsidial-Decret vom 26. März 1836, Z. 2073).

§. 1. (S. 19.) Indirecte Abgaben nennt der Herr Verf. jene, »welche der Steuerpflichtige für den Verbraucher vorschußweise bestreitet, im Gegensatze von directen Abgaben — Steuern, — welche der Contribuent unbedingt als solcher trägt.« Wir wollen diese Definition einigen practischen Beispielen anpassen: Ein Wiener Wirth, welcher Wein über die Linien der Stadt einführt, zahlt an der Linie dafür die Verzehrungssteuer, die er in dem erhöhten Preise beym Ausschanke von seinen Gästen und Abnehmern wieder hereinbringt, und also bloß vorschußweise für die letzteren bestreitet. Die Verzehrungssteuer ist sonach eine indirecte Abgabe. — Ich selbst kaufe mir außerhalb der Stadt ein Faß Wein ausschließend zu meinem eigenen Genusse, als Tischwein; bey der Einfuhr nach Wien zahle ich die Verzehrungssteuer dafür. Da ich diese Verzehrungssteuer unbedingt als Contribuent trage, indem ich den Wein nicht weiter veräußere, so habe ich nach der Definition des Herrn Verf. eine directe Abgabe, »eine Steuer,« entrichtet. Folglich ist die Verzehrungssteuer eine indirecte und zugleich eine directe Abgabe. (!) — Ich beziehe zu meinem eigenen Gebrauch aus Preußen ein Pfund Knaster, wofür ich die Licenz- und die Zollgebühr entrichte. Ich bestreite diese Auslage nicht vorschußweise für einen Verbraucher, sondern ich trage sie selbst. Ist die Licenzgebühr für den Tabak, und ist der Zoll deßhalb eine directe Abgabe?

Um ähnliche Beispiele kann man nicht verlegen seyn. Als eine ganz besondere Eigenheit muß aber bemerkt werden, daß der Herr Verf. bloß die directen Abgaben mit dem Ausdrucke »Steuern« im Gegensatze von den indirecten Abgaben belegt, als wenn der Zoll, die Verzehrungssteuer und andere indirecte Abgaben keine Steuern wären. Auch in unserer gesammten Gesetzgebung werden die directen Steuern den indirecten Steuern gegenüber gestellt.

(S. 38.) Zu Folge des §. 15, Z. 2, ist eine unverschuldete volle Berauschung ein Grund, welcher die Zurechnung einer Gefällsübertretung ausschließt. Hierzu bemerkt der Herr Verf.: „volle Berauschung ist ein, durch Genuß geistiger Getränke erzeugter, widernatürlicher Zustand, in welchem der Mensch des Gebrauches der Vernunft und der Sinne beraubt ist. Der von dem Gesetzgeber gewählte Ausdruck: »volle Berauschung« setzet voraus, daß dieser Zustand, zur Zeit der Verübung der Uebertretung, den Gebrauch der Vernunft und der Sinne gänzlich aufgehoben hatte. Eine nicht volle Berauschung, d. h. ein Grad dieses Zustandes, in welchem der Uebertreter immerhin den Gebrauch der Vernunft und der Sinne, wiewohl in einem geschwächten Grade besaß, würde die Zurechnungsfähigkeit entkräften.«

Diese Definition der vollen Berauschung und ihre darauf folgende Erläuterung ist augenscheinlich und ziemlich wortgetreu aus dem Commentare des Herrn Regierungsrathes Kudler (§. 3.) entnommen, wo der Begriff der Trunkenheit, als Art der Berauschung, also bezeichnet ist. Diese Abweichung von den Worten des Herrn Regierungsrathes Kudler dürfte schwerlich gelungen zu nennen seyn, weil man a) nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nur unter Trunkenheit stets einen durch Genuß von geistigen Getränken erzeugten abnormen Zustand zu verstehen pflegt, b) weil man sich eine Berauschung auch durch andere Genußmittel als durch Getränke zuziehen kann, c) weil kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß der Gesetzgeber hier dem Worte Berauschung einen ungewöhnlichen, beschränkteren Sinn beylegen wollte, d) weil nach der Auslegung des H. Verf. Berauschung und Trunkenheit zusammenfiele, was nicht immer eines und dasselbe ist, und e) weil vorauszusetzen ist, dieser Unterschied zwischen beyden Worten werde dem Gesetzgeber hier eben so vorgeschwebt haben, wie er sich im §. 2. des I. Theiles des Strafgesetzes über Verbrechen des Ausdruckes Berauschung, und im §. 3. des II. Theiles des Str. G. (über schwere Polizey-Uebertretungen) des Ausdruckes Trunkenheit bediente. In Beziehung auf Gefällsübertretungen bleibt es jedoch nur ein Wortstreit, denn der Sache nach ist es mit Hinsicht auf den §. 15 des G. Str. G. ganz gleichgültig, ob die Sinnesverwirrung durch den Genuß von geistigen Getränken oder auf andere Art herbeygeführt wurde, jeder solcher Zustand hebt die Zurechnungsfähigkeit auf.

(S. 47.) Die Entwickelung der Begriffe eines Urhebers, Thäters, Mitschuldigen und Theilnehmers an einer Gefällsübertretung war für den Hrn. Verf. mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden. Diese Begriffe erfordern schlechterdings eine rationelle Behandlung; sie bilden die Basis des ganzen Gebäudes, welches zusammenstürzen muß, wenn es nicht eine gediegene Grundlage hat; ohne die deutliche Feststellung dieser Begriffe ist es nicht leicht möglich, über einzelne Parthien des Gesetzes in's Klare zu kommen. Weder der Theoretiker noch der practische Beamte kann sich hier mit einer nothdürftigen Aufzählung einzelner zerstreuter Gesetzesstellen begnügen; es handelt sich vielmehr um eine Generalisirung, ein Zusammenfassen unter einen allgemeinen Gesichtspunct, um eine scharfe Abgränzung und eine genaue Unterscheidung der Begriffe, um eine Markirung ihrer wechselseitigen Berührungspuncte, kurz um die Aufstellung schulgerechter Definition.

Ueber den Begriff eines Urhebers einer Gefällsübertretung scheint der Herr Verf. mit sich selbst nicht ganz einig gewesen zu seyn, denn als

solchen bezeichnet er S. 47 denjenigen, »der einen Andern zu der Uebertretung, auf was immer für eine Art, bestimmt hat, oder aber, dem das Gesetz ausdrücklich, durch Aufstellung eines besonderen Begriffes, diese Eigenschaft beilegt«. Gleich darauf im nächsten §. heißt es wieder: »Als Urheber einer Gefällsübertretung ist zu betrachten, der einen Andern 1) .. 2) .. 3) .. 4) .. (auf eine der, im §. 20 des Gesetzes bezeichneten vier Arten) zu der Uebertretung bestimmt hat.« S. 57 liest man dann wieder: »Urheber ist derjenige, der einen Andern zur Uebertretung bestimmt«.

Es ist wohl mit Grund zu bezweifeln, ob aus dieser Erklärung des Gesetzes sich Jemand eine deutliche Vorstellung machen kann, wer als Urheber einer Gefällsübertretung zu betrachten ist. So viel ist jedoch gewiß, daß nicht Jeder, der einen Andern zu irgend einer Gefällsübertretung auf was immer für eine Art bestimmte, als Urheber dieser Uebertretung zu behandeln ist; der Herr Verf. scheint einer andern Meinung zu seyn, folglich die §§. 20 und 173 nicht richtig combinirt zu haben.

Die auf der S. 57 vorkommende Definition eines Mitschuldigen wurde bereits oben wegen ihrer undeutlichen Stylisirung angeführt; der Herr Verf. sagt nämlich: „Mitschuldiger ist in der Regel (wenn nicht u. s. w.) derjenige, welcher einen Andern zu der Uebertretung, nicht auf eine oder die andere Art bestimmte, der aber was immer für eine Handlung unternommen hat, um die Uebertretung verüben zu machen; dieß mag u. s. w.« Hierauf folgt eine Aufzählung der verschiedenen Handlungen, durch welche man sich auch noch der Mitschuld theilhaftig machen kann.

Es ist nicht zu läugnen, daß die klare und deutliche Erörterung der Begriffe von Schuld und Theilnehmung an einer Gefällsübertretung unter die subtilsten und schwierigsten Aufgaben für den Commentator gehört; aber eben deßhalb ist man auch zu der Erwartung berechtigt, daß er diesen Gegenstand mit möglichster Sorgfalt und Aufmerksamkeit behandeln werde. Leider hat der Herr Verf. demselben, wie die vorstehenden Auszüge genügend beweisen, nicht die Mühe und Aufmerksamkeit gewidmet, die er verdient und auch lohnen würde. Aus der Vergleichung der §§. 20 und 173 ergibt sich ganz einfach, daß der Begriff der Urheberschaft zunächst nach der Gattung der Gefällsübertretung verschieden ist; denn Urheber an Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung ist Jeder, der einen Andern zu dieser Gattung Uebertretung auf irgend eine Art bestimmte, oder das Gelingen dieser Uebertretung versicherte oder zu versichern versprach (§. 173). Viel beschränkter ist dagegen der Begriff der Urheberschaft bey einfachen Gefällsüber-

tretungen, denn rücksichtlich dieser ist nur derjenige als Urheber anzusehen, der einen Andern, entweder 1. durch Ertheilung eines Auftrages, oder 2. dadurch, daß er ihn zu der Uebertretung bestellte, oder 3. durch Zuwendung oder Zusicherung eines Vortheiles, oder endlich 4. durch Gewalt oder Drohung zu dieser Uebertretung bestimmte (§. 20).

Die §§. 179, 180 und 182, welche von der Urheberschaft bey Schwärzerbanden sprechen, setzen keine besonderen Begriffe fest, sondern lassen sich ganz wohl unter den im §. 173 aufgestellten allgemeinen Begriff eines Urhebers an Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung reihen, denn diese §§. handeln nicht sowohl von der Art, als vielmehr von dem Umfange der Zurechnung, sie enthalten bloß eine Anwendung der vorausgehenden allgemeinen Begriffsbestimmungen auf das besondere Verhältniß einer Schwärzerbande. Eben so wäre es die Sache des Commentators gewesen, den im §. 252 bezeichneten Begriff eines Urhebers bey Schleichhandelgesellschaften aus dem allgemeinen Begriffe eines Urhebers an Schleichhandel überhaupt (§. 173) zu erklären.

Wie der Begriff der Urheberschaft bey Schleichhandel und schweren Gefällsübertretungen weiter ist als bey einfachen Gefällsübertretungen, so ist umgekehrt der Begriff der Mitschuld wieder bey einfachen Gefällsübertretungen weiter als bey Schleichhandel und bey schweren Gefällsübertretungen. Denn Mitschuldiger an Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung ist derjenige, der entweder a) die Verübung dieser Uebertretung beförderte, unterstützte oder erleichterte, oder b) sich vor oder während ihrer Verübung mit einem andern dieser Uebertretung Schuldigen über eine nach der That zu leistende Hülfe oder über einen Anthei[l] an dem erwarteten Vortheile einverstanden hat. Bey einfachen Gefällsübertretungen ist überdieß noch derjenige als Mitschuldiger zu bestrafen, der c) dieselbe auf eine Art veranlaßte, welche ihn nicht als Urheber erscheinen läßt, z. B. durch Bitten, Ueberredung u. s. w. (Vergl. §§. 24 und 174). Der §. 183 fällt genau unter den allgemeinen Begriff der Mitschuld, weil alle Glieder einer Schwärzerbande, welche nicht als Urheber erscheinen, nur Mitschuldige im eigentlichen Sinne des Wortes seyn können.

Wenn der Herr Verf. ferner S. 59 sagt: »Die Schuldigen überhaupt (Urheber, Thäter und Mitschuldige) sind die handelnden Personen bey der Ausführung der Uebertretung,« so übersieht er, daß der Urheber als solcher bloß der Idee, dem Entschlusse zur Ausführung in dem Thäter das Daseyn gibt, daß bey manchen Uebertretungen auch eine Handlung, wodurch die Uebertretung herbeigeführt oder veran-

laßt wird, hinreiche, die Mitschuld an der herbeygeführten oder veranlaßten, also erst später erfolgenden Uebertretung zu begründen (§. 24, Z. 1), daß ferner auch ein, der That vorausgehendes Einverständniß für den Begriff der Mitschuld genüge (§. 24, Z. 3).

(S. 81 und 82.) Der §. 38 setzt als Regel fest, daß die Vermögensstrafe gegen einen Uebertreter in einem Straferkenntnisse (Urtheile) nicht geringer als mit 2 Gulden bemessen werden soll. (Bey Schleichhandel und schweren Gefällsübertretungen ist dieses Minimum mit 5 Gulden bestimmt §§. 207 und 269.)

Der zweyte Absatz des §. 38 enthält die Ausnahmen dieser Regel, und dieß sind die Fälle, in denen der Uebertreter bey der Entdeckung der Uebertretung den entfallenden Strafbetrag an ein zur Uebernahme desselben befugtes Amt erlegt, oder vollständig sicher stellt, und von seiner Seite die Bedingungen erfüllt, unter denen nach dem Gesetze vor der Untersuchung des Straffalles und der Schöpfung eines Straferkenntnisses abgelassen werden kann. »Bey dieser Ablassung,« so interpretirt der Herr Verf. die eben angeführte Ausnahmsbestimmung, »bey der die Untersuchung gar nicht beginnt.... ist der nach dem Gesetze, ohne Rücksicht auf dieses Minimum von 2 Gulden, daher auch unter demselben entfallende Strafbetrag, wenn nicht eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt ist (§§. 430, 442) dem Uebertreter zuzumessen.«

Es ist bereits an einem andern Orte [1]) dargethan worden, daß diese Auslegung des §. 38 unrichtig, und folglich gesetzwidrig ist, daß der §. 38 nicht von den Fällen handelt, in welchen von dem Verfahren abgelassen wird, und daß, wenn gleich nicht in der Regel, auch in einem Urtheil gegen einen Gefällsübertreter in gewissen Fällen die Vermögensstrafe unter 2 Gulden bemessen werden könne und müsse. Nach der Erklärung des Herrn Verf. könnte die Strafe nur dann unter 2 Gulden bemessen werden, wenn die Untersuchung gar nicht begonnen hat und von dem Strafverfahren abgelassen wird. Darum handelt es sich aber gar nicht im §. 38, dieser §. bestimmt nur das Minimum der Vermögensstrafe für solche Fälle, wo eine Straferkenntniß, ein Urtheil geschöpft, also nicht von der Untersuchung und Urtheilsschöpfung abgelassen wird.

Folgen wir nun der weiteren Bemerkung des Herrn Verf. Er sagt: »Sobald aber das ordentliche Verhör des Beschuldigten begonnen hat, ist diese Berücksichtigung, wie wir später sehen werden, verschwunden;« das will so viel heißen als, daß die Strafe nicht mehr

---

[1]) Vergl. meinen Aufsatz: „über die Zurechnung und Strafbemessung bei Gefällsübertretungen“ im Aprilhefte dieser Zeitschrift vom J. 1838.

unter 2 Gulden bemessen werden darf, sobald vom Verfahren abgelassen wird, nachdem das ordentliche Verhör begonnen hat. Das ist aber wieder falsch, und der Herr Verf. widerspricht sich selbst in dem unmittelbar darauf folgenden Satze, indem er beifügt: »jedoch ist auch dann die Gefällsbehörde nicht an das geringste Strafausmaß von 2 Gulden gebunden«. Dieses Letztere ist richtig, und im §. 544 gegründet. Die Frage, welche der §. 38 beantwortet, ist zu practisch, als daß man die Widerlegung einer gesetzwidrigen Ansicht unterlassen könnte.

(S. 122.) Die Zeitberechnung der Dauer des Arrestes hat nach dem Kalender zu geschehen; so verordnet der §. 61: „Es ist daher" — so folgert daraus mit einer nicht recht einleuchtenden Consequenz der Herr Verf — »eine Arreststrafe nicht nach Monathen und nach Jahren, sondern nach Tagen auszusprechen, da sonst der Verurtheilte gegenüber dieser gesetzlichen Anordnung, bey längeren Monathen oder bey Schaltjahren dieser Begünstigung beraubt würde«. Hier scheint die Logik treulos gegen den Autor gewesen zu seyn; oder liegt es wirklich im Sinne des Gesetzes, daß die Arreststrafe immer nach Tagen ausgesprochen werden soll? Referent hat vor Kurzem ein Urtheil gelesen, in welchem das Gefälls-Obergericht für Oesterreich unter der Enns einen höchst gefährlichen Gewohnheitsschwärzer zu einer Arreststrafe von 4 Jahren verurtheilt hatte. Nach der Behauptung des Herrn Verf. hätte das Obergericht, um gesetzmäßig zu verfahren, denselben zu viermahl 365 Tagen, d. i. zu 1460 Tagen + 1 (weil in diesen 4 Jahren auch ein Schaltjahr gewesen sein muß), im Ganzen also zu Arrest von 1461 Tagen verurtheilen sollen? Den Armen! zu Arrest von Eintausend vierhundert einundsechzig Tagen! Aber trotz alles angestrengten Nachdenkens kann man sich schwerlich eine Vorstellung von einer" Begünstigung (!) machen, die ein Schwärzer, welcher zu 1461 Tagen Arrest verurtheilt ist, vor jenem voraushaben soll, der zu Arrest von 4 Jahren verurtheilt wird. Worin soll denn diese bestehen?

Es scheint gar kein Grund vorhanden zu seyn, anzunehmen, daß das Gesetz dem Uebertreter hier eine Begünstigung habe gewähren wollen; im Gegentheile dürfte die gedachte Bestimmung (§. 61) dahin ausgelegt werden, daß in den Fällen, wo im Gesetze die Arreststrafe mit einer längeren Dauer, z. B. mit einem oder mehreren Monathen oder Jahren ausgesprochen ist, und eine solche längere Strafe gegen den Uebertreter wirklich verhängt wird, die Monathe und Jahre mit eben derselben Zahl Tage angenommen werden müssen, wie sie der Kalender enthält, daß daher bald 30 bald 31, im Februar 28 oder 29 Tage für einen Monath gerechnet werden müssen.

(S. 128.) Wenn wir gleich den bisher besprochenen Behauptungen des Herrn Verf. feindlich entgegen treten mußten, so scheint wieder die Meinung, daß Arrest gegen Gefällsübertreter auch durch öffentliche Gemeinde-Arbeit verschärft werden darf (wie der Herr Verf. beim §. 66 bemerkt), vor der entgegengesetzten Meinung des Hrn. Prof. Dr. Fränzl [1]) den Vorzug zu verdienen, weil bey Gefällsübertretungen alle jene Verschärfungen des Arrestes gestattet sind, welche bey schweren Polizey-Uebertretungen Platz greifen, mit Ausnahme der öffentlichen Ausstellung. Das Argument, auf welches Herr Prof. Fränzl seine Meinung stützt, »daß das Gesetz öffentliche Ausstellung verbiethe,« ist nicht stichhältig, denn öffentliche Ausstellung und öffentliche Arbeit sind wesentlich von einander verschieden; das Erstere ist eine Ausstellung vor dem Gerichtshause in einem Kreise der Wache, das Letztere dagegen blos Arbeit außerhalb des Gefangenhauses; von dem Verbothe des Einen, kann nicht auf das Verboth des Andern geschlossen werden. Das Gesetz läßt sich auch wohl rechtfertigen, daß es nur die öffentliche Ausstellung, die selbst bey schweren Polizey-Uebertretungen blos unter mehrfacher Beschränkung und in äußerst wenigen Fällen gestattet ist, bey Gefällsübertretungen von den Strafverschärfungen ausgeschieden hat, ohne die öffentliche Arbeit zugleich zu untersagen. Abgesehen davon ist das Argument des Herrn Prof. Fränzl mehr eine **ratio de lege ferenda**, als eine **ratio legis latae**.

(S. 145.) In Beziehung auf die §§. 79 und 80 bemerkt der Herr Verf.: Die Folgen der Strafen sind wesentlich von den Strafverschärfungen verschieden; sie bestehen entweder in Vorsichtsmaßregeln gegen den Uebertreter, oder in der Forderung einer Leistung von demselben, zu welcher er schon unabhängig vor der Bestrafung verpflichtet war, und der er, wenn seine Anhaltung nicht stattgefunden hätte, entgangen wäre. Zu der ersteren Art gehört die Stellung des Verurtheilten unter Polizey-Aufsicht, zu der zweyten Art von Folgen die nachträgliche Entrichtung einer gebührenden Abgabe.

„Diese Folgen müssen aber," so behauptet ausdrücklich der Herr Verf., »gleich den Strafverschärfungen in das Urtheil aufgenommen werden, und bilden einen wesentlichen Theil desselben (§. 826, Z. 5, lit. b.) bb.), mit Hinblick auf §. 811, Z. 4).« — Das heißt mit anderen Worten: Wenn Jemand aus Anlaß einer Gefällsübertretung zur nachträglichen Berichtigung einer gebührenden Ab-

[1]) „Des österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen allgemeiner Theil (Wien, 1833, bey R. von Mösle's Witwe und Braumüller), S. 42.

gabe verhalten, oder aber unter polizeyliche Aufsicht gestellt wird, so muß dieß im Urtheil ausdrücklich ausgesprochen werden.

Referent wagt es, dieser Behauptung zu widersprechen; und wir wollen glauben, daß der Herr Verf., wenn er sich seine eigenen Worte so übersetzt hätte, selbst etwas Anderes oder auch lieber gar nichts gesagt haben würde. Es ist wahr, der §. 826, Z. 5, flüchtig gelesen, verleitet durch seine Berufung auf den §. 811 leicht zu der Behauptung, welche der Herr Verf. aufgestellt hat; und seit dem kurzen Bestande des neuen G. Str. G. hat sich bey verschiedenen Gefällsbehörden erster Instanz bereits eine ähnliche Praxis gebildet. Nicht selten waren die Urtheile, in denen dem Gefällsübertreter unter andern die Verpflichtung aufgelegt wurde, diesen oder jenen Betrag einer gebührenden Abgabe nachträglich zu erlegen. Diese angeblich dem Gesetze entnommene Ansicht ist auf folgenden falschen Schluß gebaut:

Im §. 826 sind die Daten aufgeführt, welche ein Urtheil zu enthalten hat. Dahin gehört unter andern:

„5. Der Inhalt des geschöpften Erkenntnisses, und zwar:

a) ob erkannt werde, der Beschuldigte sei nicht schuldig, oder nicht straffällig, oder schuldig u. s. f.

b) Wenn der Beschuldigte straffällig erklärt wird,

aa) der Rechtsgrund der Zurechnung ...., und

bb) die Strafe mit der im §. 811 vorgeschriebenen Bezeichnung, u. s. w."

Der §. 811, auf welchen sich hier bezogen wird, verordnet, daß deutlich bestimmt werden soll:

1. Die Strafart.

2. Die Größe der Strafe.

3. Die Art und Größe der Strafverschärfung, welche mit der Strafe verbunden wird, und

4. welche nicht bereits im Wesen der Strafe selbst enthaltenen Folgen derselben Statt zu finden haben, oder vorbehalten werden (§§. 79 und 80, nämlich ob der Uebertreter unter Polizey-Aufsicht zu stellen, und ob von ihm nachträglich eine Gebühr zu entrichten sey).

Da nun zu Folge §. 826, Z. 5, lit. b) bb) in dem Urtheile die Strafe mit der im §. 811 vorgeschriebenen Bezeichnung aufgenommen werden soll, im §. 811 aber unter Z. 4 auch die Folgen der Strafe mit ausdrücklicher Beziehung der §§. 79 und 80 genannt sind, so müssen in das Urtheil auch die in den §§. 79 und 80 gedachten Folgen der Strafe, falls sie eintreten sollen, in das Urtheil aufgenommen werden.

Es gehört nicht viel Scharfsinn dazu, die Unrichtigkeit dieses Schlusses

einzusehen und zu widerlegen. Nach der buchstäblichen Anordnung des §. 826, Z. 5, lit b) bb) soll im Urtheile die Strafe und nichts anderes, und zwar mit der Bezeichnung ausgedrückt werden, wie sie im §. 811 vorgeschrieben ist. Etwas ganz anderes als eine Strafe sind die in den §§. 79 und 80 angedeuteten Folgen der Strafe; der 4. Absatz des §. 811 handelt nicht mehr von der Strafe. Wenn nun im §. 826 unter Z. 5, lit. b) bb) der §. 811 berufen ist, so kann darunter nicht dessen 4. Absatz, sondern bloß jene Stellen desselben gemeint seyn, welche die Bezeichnung der Art und Größe der Strafe und ihre Verschärfung (denn die Verschärfung der Strafe ist auch Strafe) ausdrücken. Der §. 811 handelt ganz eigentlich davon, was bei der Beurtheilung und Entscheidung eines Straffalles wohl zu erwägen, was sonach hierbey deutlich bestimmt, festgestellt werden soll; und darunter gehört nebst der Art und Größe der Strafe und ihrer Verschärfungen auch der Ausspruch, ob der Verurtheilte unter Polizey-Aufsicht zu stellen, ob von ihm nachträglich eine Abgabe zu entrichten sey.

Schon aus dem Amtsunterrichte zum G. St. G. ließe es sich entnehmen, daß die gedachten Folgen der Strafe keinen Bestandtheil des Urtheiles ausmachen; in den verschiedenen Mustern von Urtheilen ist davon gar nichts erwähnt, obschon es keinem Zweifel unterliegt, daß in einem oder dem andern der beyspielsweise durchgeführten Fälle die Verpflichtung zur nachträglichen Berichtigung einer Abgabe eintreten würde. Dieser Punct bleibt der Gegenstand einer rein administrativen Verfügung.

Es muß befremden, den Herrn Verf. sich jener gesetzwidrigen Praxis anschließen zu sehen, nachdem doch in der, mit Hofkammerdecret vom 13. November 1837, Z. 47809/2662, herabgelangten Weisung unter lit. d) gerade dieses Verfahren als ungesetzmäßig erklärt worden ist. Auch die nied. öster. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat diese Vorschrift mittelst des gedruckten Umlaufschreibens vom 17. December 1837, Z. 25334/1927, sämmtlichen ihr unterstehenden Bezirksbehörden zum angemessenen Gebrauche mitgetheilt.

(S. 166.) Beym §. 92 bemerkt der Herr Verf.: »Ueber die Milderungsgründe würde kein allgemeiner Begriff festgestellt. Sie sind durch das Gesetz namentlich (taxativ) bezeichnet.« Diese Behauptung scheint nicht gegründet zu seyn; denn obwohl das Gesetz der Aufzählung der einzelnen mildernden Umstände keinen allgemeinen Grundsatz vorausschickt, wie es im §. 89 rücksichtlich der erschwerenden Umstände der Fall ist, so kann dieß allein zu der Folgerung nicht berechtigen, daß die mildernden Umstände taxativ bezeichnet seyn. Diesen letzteren eine allgemeine Begriffsbestimmung vorauszuschicken, war um so weniger nothwendig, als

gabe verhalten, oder aber unter polizeyliche Aufsicht gestellt wird, so muß dieß im Urtheil ausdrücklich ausgesprochen werden.

Referent wagt es, dieser Behauptung zu widersprechen; und wir wollen glauben, daß der Herr Verf., wenn er sich seine eigenen Worte so übersetzt hätte, selbst etwas Anderes oder auch lieber gar nichts gesagt haben würde. Es ist wahr, der §. 826, Z. 5, flüchtig gelesen, verleitet durch seine Berufung auf den §. 811 leicht zu der Behauptung, welche der Herr Verf. aufgestellt hat; und seit dem kurzen Bestande des neuen G. Str. G. hat sich bey verschiedenen Gefällsbehörden erster Instanz bereits eine ähnliche Praxis gebildet. Nicht selten waren die Urtheile, in denen dem Gefällsübertreter unter andern die Verpflichtung aufgelegt wurde, diesen oder jenen Betrag einer gebührenden Abgabe nachträglich zu erlegen. Diese angeblich dem Gesetze entnommene Ansicht ist auf folgenden falschen Schluß gebaut:

Im §. 826 sind die Daten aufgeführt, welche ein Urtheil zu enthalten hat. Dahin gehört unter andern:

„5. Der Inhalt des geschöpften Erkenntnisses, und zwar:

a) ob erkannt werde, der Beschuldigte sei nicht schuldig, oder nicht straffällig, oder schuldig u. s. f.

b) Wenn der Beschuldigte straffällig erklärt wird,

aa) der Rechtsgrund der Zurechnung ...., und

bb) die Strafe mit der im §. 811 vorgeschriebenen Bezeichnung, u. s. w."

Der §. 811, auf welchen sich hier bezogen wird, verordnet, daß deutlich bestimmt werden soll:

1. Die Strafart.

2. Die Größe der Strafe.

3. Die Art und Größe der Strafverschärfung, welche mit der Strafe verbunden wird, und

4. welche nicht bereits im Wesen der Strafe selbst enthaltenen Folgen derselben Statt zu finden haben, oder vorbehalten werden (§§. 79 und 80, nämlich ob der Uebertreter unter Polizey-Aufsicht zu stellen, und ob von ihm nachträglich eine Gebühr zu entrichten sey).

Da nun zu Folge §. 826, Z. 5, lit. b) bb) in dem Urtheile die Strafe mit der im §. 811 vorgeschriebenen Bezeichnung aufgenommen werden soll, im §. 811 aber unter Z. 4 auch die Folgen der Strafe mit ausdrücklicher Beziehung der §§. 79 und 80 genannt sind, so müssen in das Urtheil auch die in den §§. 79 und 80 gedachten Folgen der Strafe, falls sie eintreten sollen, in das Urtheil aufgenommen werden.

Es gehört nicht viel Scharfsinn dazu, die Unrichtigkeit dieses Schlusses

einzusehen und zu widerlegen. Nach der buchstäblichen Anordnung des §. 826, Z. 5, lit b) bb) soll im Urtheile die Strafe und nichts anderes, und zwar mit der Bezeichnung ausgedrückt werden, wie sie im §. 811 vorgeschrieben ist. Etwas ganz anderes als eine Strafe sind die in den §§. 79 und 80 angedeuteten Folgen der Strafe; der 4. Absatz des §. 811 handelt nicht mehr von der Strafe. Wenn nun im §. 826 unter Z. 5, lit. b) bb) der §. 811 berufen ist, so kann darunter nicht dessen 4. Absatz, sondern bloß jene Stellen desselben gemeint seyn, welche die Bezeichnung der Art und Größe der Strafe und ihre Verschärfung (denn die Verschärfung der Strafe ist auch Strafe) ausdrücken. Der §. 811 handelt ganz eigentlich davon, was bei der Beurtheilung und Entscheidung eines Straffalles wohl zu erwägen, was sonach hierbey deutlich bestimmt, festgestellt werden soll; und darunter gehört nebst der Art und Größe der Strafe und ihrer Verschärfungen auch der Ausspruch, ob der Verurtheilte unter Polizey-Aufsicht zu stellen, ob von ihm nachträglich eine Abgabe zu entrichten sey.

Schon aus dem Amtsunterrichte zum G. St. G. ließe es sich entnehmen, daß die gedachten Folgen der Strafe keinen Bestandtheil des Urtheiles ausmachen; in den verschiedenen Mustern von Urtheilen ist davon gar nichts erwähnt, obschon es keinem Zweifel unterliegt, daß in einem oder dem andern der beyspielsweise durchgeführten Fälle die Verpflichtung zur nachträglichen Berichtigung einer Abgabe eintreten würde. Dieser Punct bleibt der Gegenstand einer rein administrativen Verfügung.

Es muß befremden, den Herrn Verf. sich jener gesetzwidrigen Praxis anschließen zu sehen, nachdem doch in der, mit Hofkammerdecret vom 13. November 1837, Z. 47809/2662, herabgelangten Weisung unter lit. d) gerade dieses Verfahren als ungesetzmäßig erklärt worden ist. Auch die nied. öster. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat diese Vorschrift mittelst des gedruckten Umlaufschreibens vom 17. December 1837, Z. 25331/1927, sämmtlichen ihr unterstehenden Bezirksbehörden zum angemessenen Gebrauche mitgetheilt.

(S. 166.) Beym §. 92 bemerkt der Herr Verf.: »Ueber die Milderungsgründe würde kein allgemeiner Begriff festgestellt. Sie sind durch das Gesetz namentlich (taxativ) bezeichnet.« Diese Behauptung scheint nicht gegründet zu seyn; denn obwohl das Gesetz der Aufzählung der einzelnen mildernden Umstände keinen allgemeinen Grundsatz vorausschickt, wie es im §. 89 rücksichtlich der erschwerenden Umstände der Fall ist, so kann dieß allein zu der Folgerung nicht berechtigen, daß die mildernden Umstände taxativ bezeichnet seyn. Diesen letzteren eine allgemeine Begriffsbestimmung vorauszuschicken, war um so weniger nothwendig, als

sich dieselben aus dem Begriffe eines erschwerenden Umstandes durch einen Schluß a contrario von selbst ergibt; und es keinem Zweifel unterliegen dürfte, daß bei solchen Wechselbegriffen ein Schluß a contrario zulässig sey. Uebrigens hat das Gesetz gar nirgends erklärt, daß keine andere als die im §. 92 aufgeführten Umstände als mildernd zu betrachten sein. Es dürfte auch daher diese schon von Herrn Prof. Fränzl [1]) vertheidigte, und der Behauptung des Herrn Verf. entgegengesetzte Meinung als die richtigere angenommen werden, daß die mildernden, so wie die erschwerenden Umstände bloß exemplificativ aufgezählt sind.

Bey den §§. 108 bis 114, welche davon handeln, ob und in wie fern verwandte Gefällsübertretungen bey der Strafbemessung als Erschwerungsgründe zu betrachten seyn, und insbesondere bey den §§. 110, 111 und 112 wäre es nicht am unschicklichen Orte gewesen, die Frage zu besprechen, ob auch solche verwandte Gefällsübertretungen, rücksichtlich deren vom Verfahren abgelassen worden ist, als Erschwerungsgründe angerechnet werden müssen. Daran reiht sich von selbst die Frage, ob ein Uebertreter, gegen welchen vom Verfahren (auf dem Grunde des §. 541 abgelassen wurde, als gestraft betrachtet werden könne. Beydes ist von gleicher practischer Wichtigkeit, weil gegen einen Uebertreter, der wegen einer verwandten Uebertretung noch nicht gestraft worden ist, die Strafe unter gleichen Umständen niemahls so hoch gesteigert werden kann, als es gegen einen Uebertreter geschehen darf, gegen welchen dieser Erschwerungsgrund vorliegt. Z. B. wegen einer schweren Gefällsübertretung kann in der Regel ein Beschuldigter zu Folge §. 265 zu keiner höheren Strafe als bis zum Achtfachen der verkürzten oder gefährdeten Abgabengebühr verurtheilt werden. Diese Strafe kann aber bis zum zwölffachen Betrage der erwähnten Abgabe gesteigert werden, sobald der Uebertreter wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung bereits gestraft worden war.

Die Beantwortung der gedachten Fragen ist zwar mit großen Schwierigkeiten nicht verbunden; allein sie liegt auch nicht so nahe, daß jeder des Gesetzes minder Kundige (und für solche hat der Herr Verfasser seine Arbeit vorzugsweise berechnet), darüber mit Sicherheit sein Urtheil aussprechen könnte.

So Manches ließe sich noch gegen verschiedene andere Behauptungen und Ansichten des Herrn Verf. einwenden, mehrere Materien würden noch Stoff zu Bemerkungen liefern; allein Ref. begnügt sich mit den vorstehenden kurzen Andeutungen in der Ueberzeugung, daß dieselben hinreichen

[1]) In dem zuvor erwähnten Werke, S. 53 und 54.

werden, die Neugierde des Lesers über den Inhalt des angezeigten Werkes zu befriedigen.

Nur eine einzige, ganz kurze Bemerkung sey dem Ref. hier noch vergönnt, um die Naturgesetze gegen einen Angriff des Herrn Verf. zu vertheidigen. Die Sache gehört eigentlich vor das Forum der medizinisch-chirurgischen Facultät, ist aber so sehr Gegenstand der täglichen Erfahrung, daß auch jede andere Facultät mit Gewißheit darüber absprechen kann. S. 141 im §. 75 nennt der Herr Verf. mit Berufung auf die §§. 28 bis 30 des allg. bürgerl. G. B. „Einheimische (gegenüber den Fremden) alle Diejenigen, welche in den, dem G. St. G. unterliegenden Ländern durch einen Staatsbürger geboren wurden, oder daselbst die Staatsbürgerschaft erworben haben". Diese Erklärung könnte einen Ausländer sehr leicht zu der Vermuthung bringen, daß die Mutter Natur von ihren durch Jahrtausende treu befolgten Grundgesetzen in Oesterreich eine Ausnahme mache, und daß in Oesterreich die Staatsbürger gebären. Zur Steuer der Wahrheit sey es gesagt, und Ref. glaubt es mit gutem Gewissen behaupten zu dürfen, daß auch in Oesterreich die Staatsbürger nicht gebären, wenigstens bis jetzt ist hier noch kein solcher Fall vorgekommen.

Das vorliegende Werk ist — der Herr Verf. hat es auf dem Titelblatte selbst bekannt — ein Versuch, und das ist Wahrheit. Diese Bescheidenheit konnte man von einem Schriftsteller, dem das Ungeheuere seiner gewählten Aufgabe vorschwebte, allerdings erwarten; und wie wir den guten Willen für den Herrn Verf. als ein vorzügliches Verdienst in Schutz nehmen, wollen wir uns der angenehmen Hoffnung hingeben, daß ihm die folgenden Bände weniger Schwierigkeiten in den Weg legen werden, sein löbliches Bestreben werkthätig zu äußern.

Uebrigens trägt der Herr Verf. den unbestreitbaren Ruhm davon, der Erste gewesen zu seyn, der sich an eine allgemeine Erklärung des schwierigen G. Str. G. wagte; es lagen ihm dazu keine Vorarbeiten vor, aus denen er hätte schöpfen können, und es ist gewiß viel schwerer, Neues zu schaffen, als das schon Vorhandene zu einer Schöpfung zu benützen.

Der Druck ist schön und correct; das Papier gut.

Alois Dessáry.

Ausländische Literatur.

Handbuch des Rechnungswesens der preußischen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter. Vom geheimen Rechnungs-Revisor, Rechnungsrathe Carl Schönbrodt. Drey Bände. Potsdam 1836—1838, Verlag von Ferdinand Riegel. (I. Band XVI und 312 Seiten, — II. Band X und 302 Seiten, — III. Band XVI. und 467 Seiten in gr. 8. Ladenpreis netto: 5 Reichsthaler.)

Die Comptabilität der königlichen preußischen Staatsverwaltung ist bisher weit ausgiebiger, als jene anderer Regierungen, schriftstellerisch bearbeitet worden, und die hierüber von Sander (1817), Brückner (1819), Wöhner (1824), vorzugsweise aber von Graaf (1831) heraus gekommenen Werke gehören in die Classe der gelungensten Darstellungen positiver Staats-Rechnungs-Einrichtungen. Nach der Natur der Sache aber können solche, den allgemeinen Casse- und Rechnungs-Organismus betreffende Schriften auch lediglich die Hauptgrundzüge der dießfälligen Einrichtungen umrißlich auffassen, daher in Betreff der, durch die eigenthümliche Beschaffenheit besonderer Staatswirthschafts-Zweige bedingten Comptabilitäts-Formen entweder gar keine, oder allenfalls eine nur sehr unzulängliche Belehrung gewähren. Demgemäß muß das hiermit zur Anzeige kommende Handbuch nicht nur insbesondere — wie der Chef-Präsident der königlichen preußischen Ober-Rechnungs-Kammer, Herr von Ribbentrop in einem Rescripte an den Verfasser erklärt, als ein brauchbares, zweckmäßiges und für die mit dem Cassen- und Rechnungswesen bey dem (preußischen Zoll- und Steuer-) Haupt-Aemtern beschäftigten Beamten nützliches Werk anerkannt werden, sondern auch überhaupt als erste literarische Erscheinung im Gebiethe des Rechnungswesens der indirecten Steuern[1]) von um so allgemeineren Interesse seyn, als gerade dieser Zweig

---

[1]) Mittlerweile hat der k. k. Cameralrath v. L. von Kappel in dem zu Prag bey G. Haase's Söhnen im Jahre 1839 herausgegebenen Werke: „Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Bezirksbehörden," und zwar im I. Bande von Seite 52 bis 160, und im II. Bande von Seite 33 bis 394 durch Darstellung der vornehmlich den Rechnungs-Abtheilungen der Cameral-Bezirks-Verwaltungen obliegenden Rechnungsgeschäfte einen höchst schätzbaren Beytrag zur Kenntniß der Comptabilitäts-Einrichtungen der österreichischen indirecten Steuer-Verwaltung geliefert. — Der von dem provisorischen Rechnungs-Officiale J. Dorn im Jahre 1834 in der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey zu Wien erschienene, in jedem

der Finanzverwaltung in unseren Tagen aller Arten eine immer größere Ausdehnung erlangt, das hierin im preußischen Staate eingeführte System aber anerkannter Maßen sehr vielseitig ausgebildet erscheint.

Der Verfasser dieses Handbuches hat, so viel dem Referenten bekannt ist, bereits durch zwei ausgezeichnete Werke, nämlich durch das im Jahre 1822 in Gemeinschaft mit Kanitz herausgegebene: »Handbuch über die gesammten Zweige der indirecten Steuerverfassung in der preußischen Monarchie,« und dann durch seine mit dem Jahre 1834 beginnende: »Sammlung der Verordnungen über die Gewerbe-, Handels- und Abgaben-Verhältnisse in den Vereins-Staaten Deutschlands,« wovon der siebente Band im Erscheinen, oder vielleicht auch bereits erschienen ist, seine vorzügliche Befähigung zu cameralistischen Arbeiten beurkundet. Auf dem Grunde solcher Vorarbeiten und bey der günstigen Lage des Herrn Schönbrodt, der als Mitglied der königl. preußischen Ober-Rechnungs-Kammer unmittelbar aus ämtlichen Quellen zu schöpfen vermochte, stellt sich auch das gegenwärtige Handbuch als ein gleichmäßig gediegenes und überaus reichhaltiges Werk dar, welches neben dem Rechnungswesen der wichtigsten indirecten Steuerzweige, als: der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben (Zölle), der Branntwein-, Braumalz-, Wein-, Tabak-, Mahl-, Schlacht-, Salz- und Stempel-Steuer, der Schiffahrts-, Chaussee- und anderen Communications-Abgaben auch die hierbei bestehenden Verwaltungs-Normen umständlich an die Hand gibt, und in jeder einzelnen Parthie nicht nur den unverdrossenen Eifer des Verfassers in Aufsuchung, Sichtung und Ausbeutung der darauf Bezug nehmenden, oft nur partiell ergangenen ämtlichen Anordnungen, sondern auch seine vollkommene Tüchtigkeit in Gewältigung und Verarbeitung des gewonnenen Stoffes darthut. Nur wäre es zum Behufe leichterer Verständlichkeit erwünschlich gewesen, wenn die, der Verfassung der Rechnungen zu Grunde liegenden Casse- und Buchführungs-Geschäfte mit wären erörtert worden, was wenigstens im Allgemeinen durch Anfügung des königlichen Regulatives vom 17. März 1828 wegen Einrichtung des

---

Betrachte ganz unbedeutenden und gehaltlosen Broschüre: „Leitfaden oder erleichternder Hülfsunterricht bey Verfassung der durch die neuen Verrechnungsvorschriften den einhebenden Gefällsämtern vorgeschriebenen Gefällsrechnungen" kann in der rechnungswissenschaftlichen Literatur ein Platz gerechter Weise gar nicht eingeräumt werden. Uebrigens kann Hr. Dorn wohl nur im Scherze behaupten, daß diese 2¾ Druckbogen starke Piece bestimmt sey, den mit der Kenntniß der Staatsrechnungs-Wissenschaft nicht ausgerüsteten Perceptions-Beamten den Mangel dieses Studiums zu ersetzen.

Cassewesens, dann der (sehr ausführlichen) Instruction des Finanz-Ministers vom 29. November 1834 zur Casse und Buchführung überhaupt und zur Führung der Manuale insbesondere hätte geschehen können. Den Verfasser mag aber davon die Besorgniß abgehalten haben, daß das Werk hierdurch allzusehr ausgedehnt, und der demselben zunächst gesteckte Zweck, den preußischen Zoll- und Steuer-Beamten bei Anfertigung ihrer Jahres-Rechnungen und den darüber Statt findenden Revisions-Verhandlungen einen Leitfaden an die Hand zu geben, überschritten würde.

Das Handbuch enthält — außer der Einleitung (I. Band, Seite 1—7, und Ergänzungen dazu: III. Band, Seite 185—191, 399—401), worin überhaupt die Pflicht, Gegenstände, der Zweck und die Normen der Rechnungslegung besprochen, dann die Aemter, welche zur Rechnungslegung, Beaufsichtigung und Revision berufen sind, sammt der Art der Rechnungsberichtigung dargestellt werden — zwey Capitel, von denen das erste von der Legung und Justification der Hauptamts-Rechnungen, das zweite von der Abnahme, Revision und Berichtigung derselben handelt. Die beigefügten Anlagen und Ergänzungen nehmen einen großen Raum des Werkes ein (I. Band Seite 300—312, II. Band Seite 107—302, III. Band Seite 1—436); zum Theile weisen sie die darin benutzten gesetzlichen Verfügungen nach, zum Theile führen sie einzelne Parthien desselben weiter aus, zum Theile endlich ergänzen und berichtigen sie vorausgegangene Bestimmungen, woran innerhalb der Zeit, binnen welchen das Werk erschien (November 1835 bis Ende April 1838), Zusätze und Abänderungen aufgekommen sind. Um aber diese Anzeige nicht über die Gebühr auszudehnen, wie auch, um den Inhalt des Handbuches anschaulicher vorzulegen, als es bey schrittweiser Verfolgung der einzelnen Gegenstände je Band für Band thunlich wäre, erscheint es angemessen, die im eigentlichen Contexte des Werkes, dann in den Anlagen und in den Ergänzungen getrennt vorkommenden Darstellungen, in so ferne sie auf dieselbe Materie Bezug nehmen, unter Einem zu skizziren.

Das erste Capitel: »Von der Legung und Justification der Hauptamts-Rechnungen« (I. Band Seite—312, II. Band Seite 107—302, III. Band Seite 1—184, 192—327, 336—398, 402—415, 419—436) zerfällt in sechs Titel.

Der I. Titel: »Allgemeine Bestimmungen,« ist in acht Abschnitte getheilt, welche von der Grundlage der Rechnungen, der Rechnungsmünzeperioden, der materiellen und formellen Eintheilung der Rechnungen, den Rechnungs-Justificatorien, den Vorbereitungen zur Rechnungslegung, dem Titel und Inhaltsverzeichnisse der Rechnung handeln.

Der II. Titel: »Vom Cautions-Vormerke,« erörtert in

Dieses wird mit Beziehung auf die Bestimmungen der Gubernial-Currende vom 8. September 1834, Zahl 11,052, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Einreichung der, nach §. 10 der Gubernial-Currende vom 1. July 1829, Zahl 11,353, zum Behufe der Erlangung des gefällsämmtlichen Erlaubniß- oder Steuerscheines erforderlichen Erklärung die Frist bis 20. July l. J. festgesetzt wird.

145.

Kundmachung der k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung vom 30. Juny 1839.

Ueber das Maß der Beförderungszeit für die mit Extrapost Reisenden auf den Poststraßen zwischen Wien und Brünn, dann zwischen Brünn und Prag, so wie auch über die zur Einleitung der Reise mit dem Stundenpasse ermächtigten Postämter.

Mit Beziehung auf die Postordnung für Reisende vom 1. December 1838, und zwar insbesondere auf die §§. 28 und 46 derselben, dann auf die über das Gebührenausmaß, über die couriermäßige Beförderung und über die Reise mit dem Stundenpasse nach besonders kundgemachten Bestimmungen, wird hiermit weiters die Ausmaß der Beförderungszeit, wie dasselbe auf den Poststraßen zwischen Wien und Brünn, dann zwischen Brünn und Prag, für die gewöhnliche sowohl als für die couriermäßige Beförderung der mit Extrapost Reisenden, mit Rücksicht auf die Localverhältnisse festgesetzt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dieses Ausmaß der Beförderungszeit ist in dem nachstehenden Ausweise dargestellt.

Die Poststationen sind verpflichtet, diese Beförderungszeit einzuhalten, woferne nicht Elementarzufälle, schlechte Wegesbeschaffenheit, oder sonstige Hindernisse eine Ueberschreitung vollkommen rechtfertigen.

Reisende, welche die couriermäßige Beförderung wünschen, haben dieß vor dem Abfahren anzudeuten, und die höheren Gebühren zu entrichten.

Zur Einleitung der Reise mit dem Stundenpasse nach den §§. 53 bis einschließig 57 der erwähnten Postordnung sind auf der Route zwischen Wien und Brünn einstweilen das Hofpostamt in Wien (Fahrpostabtheilung am Dominicanerplatz), das Postamt in Nicolsburg und das Oberpostamt in Brünn, dann auf der Route zwischen Brünn und Prag das Oberpostamt in Brünn und jenes in Prag, so wie auch die Postämter zu Zwittau und Königgrätz ermächtiget, bis in der Folge auch noch anderen Postämtern die Ermächtigung hierzu ertheilt werden wird.

Der Reisende, welcher diese Einleitung begehrt, hat schriftlich mit vollständiger Nahmensfertigung und Bezeichnung der Wohnung, von welcher derselbe abfahren will, anzugeben:

a) Die Gattung des Wagens,
b) die Zahl der Personen,
c) das mitzunehmende Gepäcke,
d) Tag und Stunde der Abreise, dann
e) jene Orte, worin ein Aufenthalt beabsichtigt wird, mit Bestimmung der Dauer desselben,
f) ob die Beförderung nach dem für gewöhnliche Extraposten oder für Courierritte festgesetzten Ausmaße geschehen soll.

Diese Bestimmungen werden auf den hier bezeichneten Poststraßen mit 1. August l. J. in Wirksamkeit treten.

Einhebung der Gefälle aus Prozessen, für die Competenz der Verwaltungs- und der Gerichtsbehörden zur Feststellung, Einziehung und Vertheilung der Steuerstrafen, die Befugniß der Ober-Inspectoren zur Niederschlagung von Kleinigkeits-Prozessen und dgl. aus einander gesetzt.

5. Verordnungen wegen Beytreibung der Einnahme-Reste, mit der dießfälligen Instruction für die Steuerbehörden, Steuer-Executoren und Gerichte.

6. Wirkungskreis der Steuerbehörden in Hinsicht auf Abgaben-Restitutionen überhaupt, und in Betreff der Restitutionen oder Remissionen bey den Rheinschifffahrts-Abgaben, der Stämpel- und Tabak-Steuer insbesondere.

7. Bestimmungen über die Versorgungsansprüche des Militärs und der Gendarmerie, über die Annahme und Anstellung der Supernumerarien, und über die Pensions-Abzüge und Pensions-Beyträge.

8. Anordnungen wegen Zahlung und Verwendung des Diensteinkommens in Beurlaubungsfällen, wegen Gehaltsabzüge bey Freyheitsstrafen, wegen Gehaltszahlung bey Amts-Suspendirungen, und wegen Bezuges von Pensionen, Wartegeldern und persönlichen Zulagen neben dem Diensteinkommen.

9. Verfügungen wegen des Amtsunkosten-Fondes und wegen Führung und Attestirung der Amts-Inventarien.

Das zweyte Capitel: »Von der Abnahme, Revision und Berichtigung der Rechnungen« (II. Band Seite 1—106, III. Band Seite 328—335, 416—418), zerfällt in sechs Titel.

Der I. Titel: „Allgemeine Bestimmungen," handelt in zwey Abschnitten, von dem Betriebe der Rechnungs-Angelegenheiten bey der Provinzial-Behörde, wobey das Assignations-Verfahren, die der Ober-Rechnungs-Kammer zu erstattenden Anzeigen und die Notizbücher der Calculatur (das ist, der jeder Administrations-Behörde beygegebenen Rechnungskanzlei) nachgewiesen sind, dann von der, der Calculatur obliegenden Revision der (Hebe-) Register und Strafgelder-Extracte und den hierüber mit den Hauptämtern vorzunehmenden Notaten-Verhandlungen.

Der II. Titel: »Von der Abnahme der Rechnungen," erörtert in drey Abschnitten, das für die Provinzial-Behörde und beziehungsweise für die Calculatur derselben vorgeschriebene (Rechnungs-) Abnahme-Verfahren, dann die hierbey vorzunehmende Revision (Vorprüfung) der Rechnungen, worüber ein besonderes, an die Ober-Rechnungs-Kammer mitgehendes (Notaten-) Protokoll aufgenommen wird, endlich die Art und Zeit der Einsendung der Rechnungen an diese Behörde selbst.

Der III. Titel: „Von der Revision der Rechnungen,"

behandelt in fünf Abschnitten, die von Seite der Ober=Rechnungs=Kammer erfolgende Revision (eigentlich Superrevision) der Hauptamts=Rechnungen. Hierbey ist das Verfahren in Hinsicht der Aufnahme der Monita in dem Revisions=Protokolle sub. lit. A, die nämlich die Gebahrung des verrechnenden Amtes betreffen, dann in dem Revisions=Protokolle sub. lit. B, welche die Handlungen der verwaltenden Behörde angehen, so wie in Betreff des hierüber mit Ministerial=Behörden eintretenden Schriftwechsels, und der allenfalls im besonderen Wege zu verhandelnden, von den Calculaturen aufgenommenen Register=Revisions=Protokolle vorgezeichnet.

Der IV. Titel: »Von den Notaten=Beantwortungen,« redet in drey Abschnitten, von den Obliegenheiten der verwaltenden und verrechnenden Aemter in Rücksicht auf die ihnen von der Ober=Rechnungs=Kammer zur Beantwortung (Erläuterung) zugewiesenen Revisions=(Mängels=) Protokolle. Es finden sich hier auch die Bestimmungen für die Art der Verfassung solcher Beantwortungen und für die Zeit der Einsendung derselben an die Ober=Rechnungs=Kammer, dann, in wie ferne und in wie weit die Verwaltungs=Behörde zum Behufe der Erläuterung des Revisions=Protokolles sub. lit. A, mitzuwirken, und die Hauptämter hierbey zu unterstützen und zu beaufsichtigen hat.

Im V. Titel wird in vier Abschnitten: »von den Entscheidungen der Ober=Rechnungs=Kammer« gesprochen, und darin nachgewiesen, wie es in Bezug auf jene Revisions=Protokolle, deren Monita auf die erste Beantwortung behoben sind, dann in Rücksicht derjenigen, bey denen dieß der Fall nicht ist, zu halten sey, dabey aber der Grundsatz aufgestellt, daß nach der zweyten Notaten=Beantwortung eine weitere Verhandlung nicht Statt finde, sondern das Ansuchen um Enthebung von gezogenen Defecten aus Rechts= oder Billigkeitsgründen, nach fruchtlosem Einschreiten bey der Ober=Rechnungs=Kammer, im Reclamations=Wege bey der obersten Verwaltungs=Behörde anzubringen sey. Zugleich sind die Fälle aufgeführt, in welchen der Ober=Rechnungs=Kammer die Belegung der Rechnungs=Aemter und Provinzial=Administrations=Behörden mit Ordnungsstrafen zusteht.

Der VI. Titel: »Von der Rechnungsberichtigung,« handelt in vier Abschnitten, von den Rechnungslegern nach Erledigung der gegen ihre Rechnungen gemachten Erinnerungen zu ertheilenden Quittungen, welche in Beseitigungs=Erklärungen, in Berichtigungs=Erklärungen und in Dechargen mit und ohne Vorbehalt sich unterscheiden. Es ist hierbey umständlich nachgewiesen, in welchen Fällen und welchen Behörden die Ausfertigung der einen und anderen zukommt.

Den Werth dieses, auch typographisch wohl ausgestatteten Werkes erhöht noch ein am Schlusse des III. Bandes (Seite 437—467) beygefügtes genaues alphabetisches Sachregister. Möchte der thätige Verfasser Muße finden, das zu diesem Handbuche versprochene Heft „Ergänzungen,“ welches die in der jüngsten Zeit im Rechnungswerke der Hauptämter aufgekommenen wesentlichen Modificationen enthalten soll, recht bald durch den Druck zu veröffentlichen.

Professor **Dr.** Philipp Ritter von Escherich.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

144.

Currende des k. k. Landesguberniums in Steyermark vom 20. Juny 1839.

In Betreff der Verhandlungen zur Sicherstellung des Verzehrungssteuer-Gefällserträgnisses für das Verwaltungsjahr 1840.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 29. May d. J., Zahl $^{2319^1}/_{1317}$, anzuordnen geruht, daß die Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1840 in derselben Art zu geschehen haben, welche für das Verwaltungsjahr 1839 mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften vorgeschrieben war.

Die Verhandlungen zur gemeinschaftlichen Abfindung mit Corporationen oder ganzen Gemeinden, so wie zur Verpachtung, in sofern hierfür nicht durch das Fortbestehen der in den Vorjahren bedingnißweise auch auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1840 abgeschlossenen Abfindungs- und Pachtverträge schon die Vorsehung getroffen wurde, werden in doppelter Art gepflogen werden, entweder auf ein Jahr mit der stillschweigenden Erneuerung, oder zugleich auf drey Jahre, wobey bemerkt wird, daß hierbey auf die Zustandekommung und Gestattung von Abfindungen ein vorzüglicher Bedacht genommen werden wird.

In die Verträge auf ein Jahr wird die Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, und in die Verträge auf drey Jahre die Bedingung aufgenommen werden, daß gegenseitig das Recht vorbehalten bleibt, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen den Vertrag gegen dreymonathliche Aufkündigung aufzuheben.

Mit den einzelnen Gewerbspartheien werden gleichfalls Abfindungsverträge, jedoch nur auf ein Jahr mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, abgeschlossen werden.

Von diesen Verhandlungen bleibt aber die Sicherstellung des Verzehrungssteuererträgnisses von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, so wie von der Biererzeugung in der Provinz Steyermark, dann vorläufig auch in der Hauptstadt Grätz von den Schlachtungen des Viehes der zehnten Tarifs-Classe, und von den zur Vermahlung dahin gebrachten Brotfrüchten ausgeschlossen.

Dieses wird mit Beziehung auf die Bestimmungen der Gubernial-Currende vom 8. September 1834, Zahl 11,052, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Einreichung der, nach §. 10 der Gubernial-Currende vom 1. July 1829, Zahl 11,353, zum Behufe der Erlangung des gefällsämmtlichen Erlaubniß- oder Steuerscheines erforderlichen Erklärung die Frist bis 20. July l. J. festgesetzt wird.

145.

Kundmachung der k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung vom 30. Juny 1839.

Ueber das Maß der Beförderungszeit für die mit Extrapost Reisenden auf den Poststraßen zwischen Wien und Brünn, dann zwischen Brünn und Prag, so wie auch über die zur Einleitung der Reise mit dem Stundenpasse ermächtigten Postämter.

Mit Beziehung auf die Postordnung für Reisende vom 1. December 1838, und zwar insbesondere auf die §§. 28 und 46 derselben, dann auf die über das Gebührenausmaß, über die couriermäßige Beförderung und über die Reise mit dem Stundenpasse nach besonders kundgemachten Bestimmungen, wird hiermit weiters die Ausmaß der Beförderungszeit, wie dasselbe auf den Poststraßen zwischen Wien und Brünn, dann zwischen Brünn und Prag, für die gewöhnliche sowohl als für die couriermäßige Beförderung der mit Extrapost Reisenden, mit Rücksicht auf die Localverhältnisse festgesetzt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dieses Ausmaß der Beförderungszeit ist in dem nachstehenden Ausweise dargestellt.

Die Poststationen sind verpflichtet, diese Beförderungszeit einzuhalten, woferne nicht Elementarzufälle, schlechte Wegesbeschaffenheit, oder sonstige Hindernisse eine Ueberschreitung vollkommen rechtfertigen.

Reisende, welche die couriermäßige Beförderung wünschen, haben dieß vor dem Abfahren anzudeuten, und die höheren Gebühren zu entrichten.

Zur Einleitung der Reise mit dem Stundenpasse nach den §§. 53 bis einschließig 57 der erwähnten Postordnung sind auf der Route zwischen Wien und Brünn einstweilen das Hofpostamt in Wien (Fahrpostabtheilung am Dominicanerplatz), das Postamt in Nicolsburg und das Oberpostamt in Brünn, dann auf der Route zwischen Brünn und Prag das Oberpostamt in Brünn und jenes in Prag, so wie auch die Postämter zu Zwittau und Königgrätz ermächtiget, bis in der Folge auch noch anderen Postämtern die Ermächtigung hierzu ertheilt werden wird.

Der Reisende, welcher diese Einleitung begehrt, hat schriftlich mit vollständiger Nahmensfertigung und Bezeichnung der Wohnung, von welcher derselbe abfahren will, anzugeben:

a) Die Gattung des Wagens,
b) die Zahl der Personen,
c) das mitzunehmende Gepäcke,
d) Tag und Stunde der Abreise, dann
e) jene Orte, worin ein Aufenthalt beabsichtigt wird, mit Bestimmung der Dauer desselben,
f) ob die Beförderung nach dem für gewöhnliche Extraposten oder für Courierritte festgesetzten Ausmaße geschehen soll.

Diese Bestimmungen werden auf den hier bezeichneten Poststraßen mit 1. August l. J. in Wirksamkeit treten.

Ausweis

über das Maß der Beförderungszeit für die mit Extrapost Reisenden auf den Poststraßen zwischen Wien und Brünn, dann zwischen Brünn und Prag.

Stationen: von	Stationen: nach	Posten	Zeitausmaß für gewöhnliche Extraposten Stund.	Zeitausmaß für gewöhnliche Extraposten Minut.	Zeitausmaß für die couriermäßige Beförd. Stund.	Zeitausmaß für die couriermäßige Beförd. Minut.	Stationen: von	Stationen: nach	Posten	Zeitausmaß für gewöhnliche Extraposten Stund.	Zeitausmaß für gewöhnliche Extraposten Minut.	Zeitausmaß für die couriermäßige Beförd. Stund.	Zeitausmaß für die couriermäßige Beförd. Minut.
A. Auf der Poststraße zwischen Wien und Brünn.													
Wien	Brünn						Brünn	Wien					
Wien	Stammersdorf	1/2	1	20	1	5	Brünn	Raigern	1	1	30	1	10
Stammersdorf	Wolkersdorf	1	1	10	—	55	Raigern	Pohrlitz	1	1	30	1	10
Wolkersdorf	Gaunersdorf	1	1	30	1	10	Pohrlitz	Nikolsburg	1 1/2	2	30	2	—
Gaunersdorf	Wilfersdorf	1	1	30	1	10	Nikolsburg	Poysdorf	1	1	50	1	30
Wilfersdorf	Poysdorf	1	1	10	—	55	Poysdorf	Wilfersdorf	1	1	10	—	55
Poysdorf	Nikolsburg	1	2	—	1	40	Wilfersdorf	Gaunersdorf	1	1	30	1	10
Nikolsburg	Pohrlitz	1 1/2	2	25	1	55	Gaunersdorf	Wolkersdorf	1	1	30	1	10
Pohrlitz	Raigern	1	1	30	1	10	Wolkersdorf	Stammersdorf	1	1	10	—	55
Raigern	Brünn	1	1	30	1	10	Stammersdorf	Wien	1	1	25	1	10

B. Auf der Poststraße von Brünn nach Prag.

Brünn	Prag						Prag	Brünn					
Brünn	Lizuwka	1	2	5	1	40	Prag	Nehwizd	$1\frac{1}{2}$	2	25	1	55
Lizuwka	Goldenbrunn	$1\frac{1}{4}$	2	15	1	50	Nehwizd	Sadzka	$1\frac{1}{4}$	1	45	1	25
Goldenbrunn	Brisau	$1\frac{1}{4}$	2	15	1	50	Sadzka	Podiebrad	$\frac{3}{4}$	1	10	—	55
Brisau	Zwittau	1	1	50	1	30	Podiebrad	Glumetz	$1\frac{5}{8}$	2	35	2	5
Zwittau	Leitomischl	$1\frac{1}{4}$	2	5	1	40	Glumetz	Königgrätz	$1\frac{7}{8}$	2	55	2	20
Leitomischl	Hohenmauth	1	1	45	1	25	Königgrätz	Hollitz	$1\frac{3}{8}$	2	5	1	40
Hohenmauth	Hollitz	$1\frac{1}{2}$	2	5	1	40	Hollitz	Hohenmauth	$1\frac{1}{2}$	2	—	1	35
Hollitz	Königgrätz	$1\frac{3}{8}$	2	10	1	45	Hohenmauth	Leitomischl	1	1	45	1	25
Königgrätz	Glumetz	$1\frac{7}{8}$	2	55	2	20	Leitomischl	Zwittau	$1\frac{1}{4}$	2	15	1	50
Glumetz	Podiebrad	$1\frac{5}{8}$	2	35	2	5	Zwittau	Brisau	1	1	40	1	20
Podiebrad	Sadzka	$\frac{3}{4}$	1	10	—	55	Brisau	Goldenbrunn	$1\frac{1}{4}$	2	15	1	50
Sadzka	Nehwizd	$1\frac{1}{4}$	1	50	1	30	Goldenbrunn	Lizuwka	$1\frac{1}{4}$	2	15	1	50
Nehwizd	Prag	$1\frac{1}{2}$	2	20	1	50	Lizuwka	Brünn	1	2	—	1	35

Wien den 30. Juny 1839.

Von der k. k. obersten Hof = Post = Verwaltung.

146.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 12. May 1839.

Bestimmung des Postritt-, Postillons-, Schmiergeldes und Wagengebühr in Ungarn vom 1. May 1839.

Im Einverständnisse mit der k. ungarischen Hofkanzley ist das Postrittgeld in Ungarn, für ein Pferd und eine einfache Poststation, vom 1. May 1839 angefangen, von vier und vierzig auf sechs und vierzig Kreuzer C. M. erhöht worden.

Hiernach wird die Gebühr für einen gedeckten Wagen auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertheil des Postrittgeldes von einem Pferde festgesetzt, das Schmier- und Postillons - Trinkgeld aber bey dem dermahligen Ausmaße belassen.

Dieses wird in Folge herabgelangten hohen Hofkammer - Decretes vom 27. v. M., Zahl 19,574, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

147.

Circulare der nieder- und ober - österreichischen und steyerischen Landesstelle vom 16. Juny 1839. Seine k. k. Majestät haben, mit allerhöchster Entschließung vom 5. März 1839, anzuordnen geruht, daß die in Ansehung der Banknoten bestehenden gesetzlichen Anordnungen auch auf die neuen Banknoten zu 5 fl. und 10 fl. ihre volle Anwendung finden, welche nach der beyfolgenden Kundmachung der Bank - Direction in Umlauf gesetzt werden.

Kundmachung.

Die Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank, in der Erwägung, daß die dermahl im Umlaufe befindlichen Banknoten bereits seit eilf Jahren bestehen, findet sich bestimmt, dieselben einzuziehen, und dafür neue Banknoten hinaus zu geben. Bey der Unthunlichkeit, alle Gattungen der neuen Banknoten zugleich in Umlauf zu setzen, wird jedoch mit dem Umtausche der beyden kleinsten Gattungen, zu fünf und zehn Gulden, am 1. July 1839 begonnen, und seiner Zeit mit nachträglichen Kundmachungen die Hinausgabe der höheren Banknoten - Kategorien zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Die Beschreibungen der neuen Banknoten zu fünf und zehn Gulden, so wie ihre Abbildungen auf röthlichen Papier, werden unter Einem allgemein bekannt gemacht. In Beziehung auf die Einlösung und den Umtausch der beyden Banknoten - Gattungen zu 5 und 10 fl. werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1.) Vom 1. July 1839 bis letzten December 1840 werden die alten Banknoten zu fünf und zehn Gulden noch bey sämmtlichen Bank-Cassen, sowohl in Wien, als zu Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Grätz und Triest, im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung, angenommen werden.

2.) Vom 1. Jänner 1841 bis letzten Juny 1841 wird die Annahme der alten 5 und 10 fl. Banknoten nur noch bey den Bank=Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung als in Zahlungen Statt finden.

3.) Nach Ablauf dieses zweyjährigen Termines ist sich wegen des Umtausches der alten Banknoten zu 5 und 10 fl. unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

4.) Diese verschiedenen Umtausch=Termine finden auch im Anweisungs-Geschäfte, bey Darlehens= und Escompte-Rückzahlungen ihre Anwendung.

Wien, am 20. May 1839.

Carl Freyherr von Lederer,
Bank=Gouverneur.

148.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2., der mährischen vom 5., der steyerischen vom 7., der ober=österreichischen und böhmischen vom 8., der illyrisch=laibachischen vom 9., der tyrolischen und küstenländischen vom 10. Juny 1839.

Ueber die Behandlung der am 1. Juny 1839 in der Serie 440 verlosten böhmisch=ständischen Aerarial=Obligationen zu fünf, zu vier, dann zu drey und Einhalb Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular=Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die fünfpercentigen böhmisch=ständischen Aerarial=Obligationen, welche in die am 1. Juny d. J. verloste Serie 440 von Nr. 157,563 bis einschließig 159,705 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals bar in Conventions=Münze zurückbezahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu vier, dann zu drey und Einhalb Percent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier, dann mit drey und Einhalb Percent in Conventions=Münze verzinsliche Staatsschuld=Verschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verlosten fünfpercentigen Kapitalien beginnt am 1. August 1839, und wird von der böhmisch=ständischen Aerarial-Credits=Casse in Prag geleistet, bey welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Juny d. J., zu zwey und Einhalb Percent in Wiener=Währung, für die Monathe Juny und July 1839 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conventions=Münze berichtiget.

§. 4. Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals=Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bey der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bey der Umschreibung von derley Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu vier, dann zu drey und Einhalb Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bey der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conv. Münze laufen vom 1. Juny 1839, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bey der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Kapitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bey der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag, oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

149.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns und der küstenländischen vom 6., der steyerischen und mährischen vom 12., der tyrolischen vom 15., der illyrischen vom 17., der oberösterreichischen vom 27. May 1839. Nach dem §. 16. des allerhöchsten Patentes vom 27. August 1820, werden die zur Liquidirung geeigneten Zahlungs-Rückstände des erloschenen Königreichs Italien, in soweit sie ihrer Natur nach verzinslich sind, in der Art berichtiget, daß die vom Tage des Ausstandes bis zum 1. November 1820 verfallenen Zinsen, der als liquid erkannten Kapitals-Forderung zugeschlagen und nach dem Verhältnisse von 5 zu 100 in eine fortwährende Rente umgestaltet werden, und die vom 1. November 1820 bis zu dem Ausstellungstage der Cartelle laufenden Zinsen erhalten ihre Berichtigung nach den Bestimmungen des Circulars vom 28. September 1831.

Mit allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J., haben Seine Majestät diese Zahlungs-Modalitäten dahin abzuändern befohlen, daß von nun an keiner Kapitalisirung der bis 1. November 1820 verfallenen Zinsen mehr Statt gegeben, die Ausfertigung der Cartelle auf den Betrag der Kapitals-Forderung beschränkt, und der ganze, von diesem Kapitale bis zum Tage der Ausfertigung der Cartelle entfallende Zinsenbetrag mittelst Vaglien, die zu 4 Percent vom Tage der Ausfertigung verzinslich, und in vier Jahres-Raten zahlbar sind, berichtiget werde.

Diese Abänderung hat alle jene Forderungsposten zu treffen, welche von nun an, in Folge vorausgegangener oder künftiger Liquidationen von der Finanzverwaltung zur Berichtigung werden angewiesen werden, und findet auch auf sämmtliche, noch unberichtigte italienische Forderungen, welche in Folge der Ausgleichungs-Verhandlungen mit den hohen Mächten auf Oesterreich übergehen; ferner auf die Forderungen für die Kriegslei-

stungen aus den Jahren 1813 und 1814, dann auf die dalmatinischen Administrations-Forderungen aus der Periode vor dem Jahre 1810, unter jenen Modificationen Anwendung, welche die Behandlung der Rückstände nach der Eigenthümlichkeit der Schuld-Kategorien erheischt; auch hat es in Folge derselben von der den Gläubigern durch das Circulare vom 28. September 1831 gestatteten Wahl der Berichtigung der Zins-Rückstände mittelst Cartellen oder Besicherungsscheinen nach dem Fuße von 5 Percent, abzukommen, dagegen aber dabey zu verbleiben, daß die Beträge unter Einhundert österreichischen Liren nicht in die Vaglien einbezogen, sondern bar bezahlt werden.

150.

Circulare des k. k. Landes-Guberniums in Steyermark vom 9., des mährischen vom 11., des Triestiner vom 13., des illyrischen vom 21., des böhmischen vom 23., der Regierung in Nieder-Oesterreich vom 11., der tyrolischen vom 16., der Linzer vom 18. Juny 1839.

Erläuterung des Klagverfahrens, dem eine, vollen Glauben verdienende Urkunde zum Grunde liegt.

Seine k. k. Majestät haben Behufs der Erzielung eines durchaus gleichmäßigen Verfahrens in den Fällen, welche in dem §. 293 der allgemeinen Greichtsordnung, §§. 397 und 398 der westgalizischen, dann §§. 386 und 387 der italienischen Gerichtsordnung besonders im Auge gehalten sind, mittelst allerhöchster Entschließung vom 29. December 1838, nachstehende Erläuterungs-Verordnung zu sanctioniren geruht:

Wenn sich die Klage auf eine, vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, ist der Kläger befugt, auch in den zum schriftlichen Verfahren geeigneten Fällen, um die Anordnung einer Tagsatzung zu bitten, und in der Klage sogleich das angemessene Begehren um die Bewilligung der Execution zur Ausführung des eingeklagten Rechtes zu stellen.

Ueber diese Klage hat der Richter unverzüglich eine Tagsatzung auf eine möglichst kurze Frist mit dem Beysatze anzuordnen, daß der Geklagte im Ausbleibensfalle der in der Klage angegebenen Thatsachen geständig gehalten, und über die vom Kläger angesuchte Execution, was Rechtens ist, erkannt werden wird.

Wenn der Geklagte bey der Tagsatzung nicht erscheint, oder bey derselben die Richtigkeit der Schuld gesteht, oder diese mittelst einer schriftlichen Eingabe anerkennt, hat der Richter den Geklagten sogleich mittelst Bescheides zur Zahlung der eingeklagten Forderung binnen 14 Tagen, bey sonstiger Execution, zu verurtheilen.

Wenn der Geklagte bey der Tagsatzung der Klage Einwendungen entgegensetzt, über welche sogleich der Endspruch erfolgen könnte, ist die mündliche Verhandlung mit beyden Theilen aufzunehmen und hierüber schleunig, wo möglich, noch an demselben Tage, durch Urtheil zu entscheiden.

Wenn jedoch der Geklagte Einwendungen vorbringt, welche ein Beyurtheil auf die Führung eines Beweises, oder die Verlegung der Tagsatzung zur weitern Verhandlung nöthig machen, ist zwar das weitere Verfahren nach den Gesetzen einzuleiten, das ist, das Verfahren der Gerichts-

ordnung gemäß fortzusetzen, bis darüber mit Urtheil erkannt werden kann; dem Kläger jedoch auf sein Begehren, wenn er nicht bereits hinlänglich sichergestellt ist, die Execution zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren, allenfalls auch mittelst Pfändung, durch einen besondern Bescheid zu ertheilen.

Diese Pfändung kann auch auf das von dem Geklagten nach §. 1425 des bürgerlichen Gesetzbuches zu Gericht hinterlegte Gut bewilliget werden.

Diese allerhöchste Vorschrift wird hiermit in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 25. May d. J., Zahl 16,699, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

151.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 19., der tyrolischen vom 23., der steyerischen vom 24. July, der illyrischen vom 1. und der ober-österreichischen vom 17. August 1839.

Die Ausschreibung und Einhebung der Erbsteuer, Erwerbsteuer und Judensteuer für das Verwaltungsjahr 1840.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 9. dieses Monaths, Zahl 16,012, mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 14. May dieses Jahres anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer, die Erwerbsteuer und die Judensteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1839 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1840 ausgeschrieben und auf dieselbe Art eingehoben werden sollen.

152.

Kundmachung des tyrolischen Guberninms vom 5. April, des steyerischen vom 7., des mährischen vom 9., des böhmischen vom 20. May 1839. Mit hoher Hofkanzley-Verordnung vom 19. v. M., Zahl 12,434, wurden die nachstehenden, bey Gelegenheit der Ratifications-Auswechslung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, von den beyderseitigen Bevollmächtigten ausgestellten und ausgewechselten, besonderen, darauf Bezug nehmenden Erklärungen bekannt gegeben.

Erklärung.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland hat von Ihrer Majestät den Befehl erhalten, bey Vornahme der Auswechslung der Ratifications-Urkunden des zwischen Ihrer großbritannischen Majestät und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, abgeschlossenen und am 3. July 1838 zu Wien unterzeichneten Handels- und Schifffahrts-Vertrages Folgendes zu erläutern und zu erklären:

1. Daß die in dem Eingange des besagten Vertrages enthaltenen Worte des englischen Textes: »the Commercial relations of their respective States and Possessions,« bedeuten sollen: »the Commercial relations between their respective States and Possessions;« indem diese letzte Wortform diejenige ist, die in dem Eingange der am

21. December 1829 zwischen England und Oesterreich abgeschlossenen Handels-Convention angewendet wurde [1]).

2. Daß die Bestimmungen des dritten Artikels des vorerwähnten Tractates vom 3. July 1838, welche sich auf Waaren beziehen, die nicht Erzeugnisse der betreffenden Staaten sind, als gegenseitig gültig betrachtet werden sollen.

3. Daß unter dem siebenten Artikel des mehrerwähnten Tractates vom 3. July 1838 verstanden seyn soll, daß Waaren, welche im Magazine niedergelegt werden, einer Abgabe nicht unterworfen seyn sollen, außer, wenn sie als zum Verbrauche bestimmt declarirt werden, und daß sie unter denselben Bedingungen auf den Schiffen des einen wie des andern Staates ausgeführt werden können.

Die Ratification des besagten Handels- und Schiffahrts-Vertrages von Seite Ihrer großbritannischen Majestät wird unter den vorerwähnten ausdrücklichen Erklärungen und Erläuterungen ausgewechselt.

Gegeben zu Mailand am 14. September 1838.

(L. S.) F. J. Lamb.

Gegenerklärung.

In Folge der Erklärung, welche am heutigen Tage von Seiner Excellenz **Sir Frederic Lamb**, Bothschafter Ihrer großbritannischen Majestät bey Seiner k. k. apostolischen Majestät, bey Gelegenheit der Auswechslung der Ratificationen des zwischen den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, und Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland abgeschlossenen und am 3. July 1838 zu Wien unterzeichneten Handels- und Schifffahrts-Vertrages abgegeben wurde, welche Erklärung also lautet:

1. Daß die in dem Eingange des besagten Vertrages enthaltenen Worte des englischen Textes: »**the Commercial relations of their respective States and Possessions**,« bedeuten sollen: »**the Commercial relations between their respective States and Possessions**,« indem diese letztere Wortform diejenige ist, die in dem Eingange der am 21. December 1829 zwischen Oesterreich und Großbritannien abgeschlossenen Handels-Convention angewendet wurde.

2. Daß die Bestimmungen des dritten Artikels des vorerwähnten Tractates vom 3. July 1838, welche sich auf Waaren beziehen, die nicht Erzeugnisse der betreffenden Staaten sind, als gegenseitig gültig betrachtet werden sollen.

3. Daß unter dem siebenten Artikel des mehrerwähnten Tractates vom 3. July 1838 verstanden seyn soll, daß Waaren, welche im Magazine niedergelegt werden, einer Abgabe nicht unterworfen seyn sollen, außer, wenn sie als zum Verbrauche bestimmt declarirt werden, und daß sie unter

[1]) Diese Erläuterung hat auf den deutschen Text keinen Bezug, da das im Englischen corrigirte Wort „of" ohnehin mit „zwischen" (between) übersetzt erscheint.

denselben Bedingungen auf den Schiffen des einen wie des andern Staates ausgeführt werden können, hat der unterzeichnete geheime Hof- und Staatskanzler von Sr. Majestät dem Kaiser, seinem allerhöchsten Herrn, die Ermächtigung erhalten, in jedem Puncte dieser, von Sr. Excellenz dem Herrn Bothschafter Ihrer großbritannischen Majestät abgegebenen Erklärung beyzutreten.

Gegeben zu Mailand am 14. September 1838.

(L. S.) Metternich.

153.

Kreisschreiben des k. k. galizischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 16. July 1838. Mittelst hohen Hofdecrets vom 26. Juny 1838, Zahl 3337, wurde in Rücksicht der Mittheilung der wegen eines Verbothes, einer Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche Obligationen erlassenen gerichtlichen Bescheide an die Staats-Cassen und Cameral-Behörden, dem k. k. galizischen Appellationsgerichte, mit Beziehung auf die §§. 455, 1395 und 1396 des bürgerlichen Gesetzbuches, auf die Vorschriften der Gerichtsordnung und auf die Hofdecrete vom 22. November 1782, Nr. 102, vom 28. April 1785, Nr. 415, vom 25. May 1804, Nr. 669, und vom 9. September 1831, Nr. 2528, Folgendes eröffnet:

Jede gerichtliche Verfügung, wodurch ein Verboth, eine Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende, oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen, in Rücksicht des Kapitals oder der Interessen bewilligt oder aufgehoben wird, ist von dem Gerichte der Casse, bey welcher das Kapital angelegt ist, zuzustellen, und zugleich der Behörde, welcher diese Casse unmittelbar untergeordnet ist, bekannt zu machen. Diese Vorschrift ist auch bey deponirten öffentlichen Obligationen und in dem Falle, wenn der Bittsteller auf Mittheilung des Bescheides an die Staats-Casse und Cameralbehörde nicht ausdrücklich angetragen hätte, zu beobachten; sie findet jedoch keine Anwendung bey Staatspapieren, die auf Ueberbringer lauten, und zu einem bestimmten Zwecke nicht vinculirt sind.

154.

Kundmachung des k. k. böhmischen Guberniums vom 28. Februar 1839.

Zur Verfassung eines entsprechenden Lehrbuches der Comptabilitäts-Wissenschaft, welche gegenwärtig mit dem Namen der Verrechnungskunde bezeichnet werden soll, wird der Concurs mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß für die gelungenste Ausarbeitung der Preis von 1200 fl. C. M. entrichtet werden wird.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. December v. J., zu genehmigen geruht, daß, um ein allen Anforderungen entsprechendes Lehrbuch der Comptabilitäts-Wissenschaft, welche künftighin mit dem Namen der Verrechnungskunde bezeichnet werden soll, zu erhalten, ein öffentlicher Concurs ausgeschrieben werde.

Dieser allerhöchsten Entschließung zufolge wird nun nach Maßgabe eines herabgelangten hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 18. De-

cember v. J., Z. 8185, der dießfällige Concurs mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß in dem Entwurfe dieses Lehrbuches die in einem zu diesem Zwecke verfaßten, in dem unter Nr. Kons. 562 — 1 befindlichen Amtslocale der hiesigen k. k. Universitäts-Kanzley zur Einsicht und allenfälligen Abschrift erliegenden Programme vorkommenden Gegenstände abzuhandeln sind; jedoch steht es dem Verfasser frey, nicht nur in der Reihenfolge der Gegenstände die nach seiner zu begründenden Ansicht zweckmäßig erscheinenden Abänderungen vorzunehmen, sondern auch noch andere, als im Programme vorkommende Materien abzuhandeln, welche mit der gestellten Aufgabe im Zusammenhange stehen, und deren Kenntniß den, diese Wissenschaft Studierenden nützlich seyn dürfte.

Bey Ausarbeitung des Lehrbuches ist der Lehrcurs von zehn Monathen mit einer Vorlesung von $1\frac{1}{2}$ Stunden an jedem Schultage, und die vorgeschriebene Vorbildung der Zuhörer zu berücksichtigen.

Zur Mitbewerbung werden die Ausländer gleich den Inländern zugelassen.

Für die Ausarbeitung, welche als die gelungenste anerkannt werden wird, besteht der Preis in tausend zweyhundert Gulden Conventions-Münze; auch wird auf die Verfasser vorzüglicher Preisschriften, wenn sie es wünschen, und sie die zu einem Professor dieser Lehre nöthigen Eigenschaften besitzen, bey künftiger Besetzung dieses Lehramtes vorzüglich Bedacht genommen werden.

Die Preisschriften sind binnen längstens zwey Jahren vom Tage dieser Kundmachung mit offenem oder verschlossenem Namen des Verfassers und einer Devise an die hohe Studien-Hofcommission zu Wien einzusenden, wobey schließlich bemerkt wird, daß der Druck des Lehrbuches auf Kosten und zum Vortheile des nieder-österr. Studienfondes geschehen werde.

155.

Vorschrift

über die Einbringung jener periodischen Rechnungseingaben, welche sich auf politische Fonds und Anstalten, dann die städtische Vermögensgebahrung beziehen, und der Amtshandlung der böhmischen Provinzial-Staatsbuchhaltung unterliegen.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 7. May 1832 werden für die Einbringung jener periodischen Rechnungseingaben, welche sich auf politische Fonds und Anstalten, dann auf die Gebahrung mit dem städtischen Gemeindevermögen in Böhmen beziehen, der Amtshandlung der böhmischen Provinzial-Staatsbuchhaltung unterliegen, und in dem beyliegenden Verzeichnisse näher ausgewiesen sind, zur genauen Richtschnur für die Zukunft folgende Bestimmungen festgesetzt.

§. 1.

Es wird allen Rechnungslegern, so wie allen Vorstehern von Aemtern und Anstalten, dann Magistraten und Marktgerichten, welchen die Anfertigung und Ueberreichung von was immer für Rechnungseingaben obliegt, zur Pflicht gemacht, dieselben längstens bis zu dem in dem Ausweise angesetzten Tage, und zwar nach der bisherigen Uebung entweder unmittel-

bar bey der Provinzial-Staatsbuchhaltung, oder bey der zunächst vorgesetzten, in dem Ausweise bezeichneten Behörde einzubringen.

§. 2.

Kurze Fristerstreckungen zur Ueberreichung von Rechnungsstücken werden von der Landesstelle nur in Folge eines eigenen, vor Ablauf des ordentlichen Termins zu stellenden, gehörig begründeten Ansuchens, in außerordentlichen, besonders rücksichtswürdigen Fällen zugestanden, und der Provinzial-Staatsbuchhaltung im kurzen Wege zur entsprechenden Vormerkung bekannt gegeben werden.

§. 3.

Vorsteher von Anstalten, Aemtern und Behörden, an welche Rechnungseingaben gelangen, haben dieselben nach geschehener Vormerkung mit Bezeichnung des Tages ihrer Einlangung unaufgehalten, und zwar unmittelbar an die Provinzial-Staatsbuchhaltung weiter zu befördern, wenn die Rechnungsstücke nicht unter jene gehören, welche nach dem beyliegenden Ausweise an die Landesstelle zu gelangen haben; in keinem Falle darf diese Beförderung, wo ein Anlaß zu Bemerkungen eintritt, und ein Einbegleitungsbericht erforderlich ist, über vierzehn Tage hinausgeschoben werden.

Auch wird die Landesstelle Sorge tragen, daß alle ihr zukommenden Rechnungseingaben der Provinzial-Staatsbuchhaltung ohne Verzug zugestellt werden.

§. 4.

Bey der Uebernahme von Rechnungsstücken werden auf Verlangen von Seite jener Anstalt oder Behörde, welcher solche Eingaben zukommen, Empfangsbestätigungen ausgestellt.

§. 5.

Rechnungsleger und Vorsteher von Aemtern, Städten, Märkten und Anstalten, welche die nach §. 1 festgesetzten Fristen vernachlässigen, verwirken für ihre Person und ohne Gestattung irgend einer ämtlichen Aufrechnung die im Ausweise für jede periodische Rechnungseingabe festgesetzte Geldstrafe.

§. 6.

Es versteht sich von selbst, daß nach Abweisung eines in rechter Zeit eingereichten Gesuches um Verlängerung des Termins, die Wirkung des §. 5 eintritt, bey verlängertem Termin aber erst dann eine Strafe Platz greifen kann, wenn auch dieser überschritten wurde.

§. 7.

Längstens vier Wochen nach Ablauf des mit gegenwärtiger Anordnung festgesetzten oder erstreckten Termins sind die noch rückständigen Rechnungseingaben mit einem eigenen Verzeichnisse von Seite der Provinzial-Staatsbuchhaltung, zur Kenntniß der Landesstelle zu bringen.

Ein ähnliches Verzeichniß ist gleichzeitig in Rücksicht jener zur Provinzial-Staatsbuchhaltung gelangten Rechnungseingaben vorzulegen, bey deren Ueberreichung der ursprünglich oder später bestimmte Termin überschritten, und in Rücksicht welcher daher die festgesetzte Geldstrafe verwirkt wurde, wobey jedoch die Provinzial-Staatsbuchhaltung auf jene Verhält-

nisse, welche die Straffälligkeit in einzelnen Fällen aufheben oder vermindern können, als: die Verschiedenheit des Standortes der Rechnungsleger, die ihnen mehr oder minder zu Gebothe stehenden Beförderungsgelegenheiten, und allgemein bekannte zufällige Ereignisse, welche auf die Beförderung hemmend einwirken können, gehörig Rücksicht zu nehmen hat.

§. 8.

Unter Benützung beyder, nach §. 7 vorzulegender Verzeichnisse, wird die Landesstelle ohne Verzug die entsprechende Amtshandlung, sowohl wegen Betreibung der Rechnungseingaben, als wegen Abforderung der Strafbeträge eintreten lassen.

Zur Einsendung der Rechnungsstücke ist der weitere Termin bey Journalen und Monathsrechnungen mit acht, bey Quartals- und Semestral-Rechnungen mit vierzehn, bey Jahresrechnungen und andern Eingaben höchstens mit dreyßig Tagen, unter genauer Bezeichnung des Tages, an welchem die nächste Uebergabe des Rechnungsstückes zu geschehen hat, zu gestatten.

Für den Erlag des Strafbetrages ist gleichfalls ein angemessener Termin, unter Bezeichnung eines bestimmten Tages, festzusetzen.

Von allen Amtshandlungen dieser Art wird die Provinzial-Staatsbuchhaltung, von der Abforderung der Strafbeträge aber auch das Generaltaramt, so wie die Kreis-Cassen, verständiget.

§. 9.

Sollten auch die nach §. 8 erstreckten Termine durch Versäumniß derjenigen, welchen die Besorgung von Rechnungseingaben gemäß §. 1 obliegt, abermahls überschritten werden, dann trifft dieselben die doppelte, für die erste Terminsüberschreitung festgesetzte Geldstrafe.

Solche Fälle sind nach Verlauf des neuerlich bemessenen Termines durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung der Landesstelle anzuzeigen, welche die Erhebung des Strafbetrages, zugleich aber auch die an Ort und Stelle zu pflegende Untersuchung über die Ursachen der Verzögerung ohne Verzug einleiten, und wegen schleuniger Zustandebringung der Rechnungsarbeiten das Erforderliche vorkehren wird.

Alle Kosten, welche diese Maßregel erfordert, fallen den Schuldtragenden zur Last.

§. 10.

Die verwirkten Strafbeträge sind durch die der Landesstelle zu Gebothe stehenden Zwangsmittel hereinzubringen, und zum Besten jener Fonde, Anstalten und Stadtgemeinden zu verwenden, für welche die Rechnung gelegt wird. Strafnachsichten sind nur in besonderen Fällen bey dem Bestande vollgültiger Rechtfertigungsgründe zu gewähren.

§. 11.

Die verwirkten Strafbeträge haben die Kreis-Cassen von allen Behörden und Rechnungslegern, die es betrifft, in der Hauptstadt Prag und auf dem Lande einzucassiren, und an das Generaltaramt gegen Empfangsbestätigung mit Ende jeden Monaths in Abfuhr zu bringen. Damit aber die Provinzial-Staatsbuchhaltung in den Stand gesetzt werden möge, das

richtige Eingehen dieser Strafbeträge, so wie die monathliche Abfuhr derselben von Seite des Generaltaxamtes an jene Fonde und Cassen, die es betrifft, bey Prüfung der cameralzahlämtlichen Journale überwachen, und der Landesstelle nach Ausgang eines jeden Militärjahres die Ausweise über die in dessen Verlauf eingegangenen und rückständig gebliebenen Strafbeträge zur weitern Verfügung vorlegen zu können, werden die Kreis-Cassen verbindlich gemacht, mit Ende jedes Monaths die eincassirten und in Abfuhr gebrachten Strafbeträge individuell auszuweisen, und diese Ausweise der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur weiteren Amtshandlung zu übergeben.

§. 12.

Diese Vorschriften haben auch in Ansehung aller jener Rechnungseingaben in Anwendung zu kommen, welche in der Folge der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Prüfung zugewiesen werden dürften. Die Landesstelle wird nach Vernehmung der Provinzial-Staatsbuchhaltung die Abgabstermine, so wie die Strafbeträge, welche bey ihrer Versäumung verwirkt werden, auf eine den gegenwärtigen Bestimmungen analoge Weise festsetzen, und die getroffenen speciellen Anordnungen gehörig in Vollziehung bringen.

§. 13.

Die Landesstelle hat dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Vorschrift allen Rechnungslegern und Vorstehern von Anstalten, Aemtern und Behörden, welche die Ueberreichung oder Beförderung von Rechnungseingaben zu besorgen haben, bekannt gegeben werde.

§. 14.

In Beziehung auf die Erstattung der Rechnungserläuterungen gibt die der Provinzial-Staatsbuchhaltung unterm 27. Juny 1832, Hofzahl 3681 — 550, ertheilte Vorschrift Ziel und Maß, welche noch fortan in Kraft bleiben.

156.

Circulare des k. k. nieder-österreichischen Kreisamtes V. U. W. W. vom 21. März 1839.

Die Herstellung der Wege wird empfohlen.

Die beyspiellos veränderliche Witterung des abgelaufenen Winters, deren ungünstiger Einfluß selbst die Haupt-, Post- und Commerzialstraßen zeitweise in einen sehr schlechten Zustand versetzt haben, mußten natürlich besonders nachtheilig auf die Gemeindewege wirken.

Den sämmtlichen Dominien wird daher allen Ernstes aufgetragen, bey nun eingetretener bessern Witterung, sobald der Sommeranbau und die sonstigen landwirthschaftlichen Frühlingsarbeiten vorüber sind, die Herstellung dieser Wege sich mit besonderer Thätigkeit angelegen seyn zu lassen.

Vorzüglich müssen jene Wege berücksichtiget werden, welche zum zollämtlichen Verkehre dienen, oder in der Nähe der Residenzstadt von dem allerhöchsten Hofe und von den Städtern häufig befahren werden.

Die Dominien haben daher alsogleich die erforderlichen Aufträge an die Gemeindevorstände zu erlassen, sich jedoch nicht, wie es so häufig geschieht, mit der Anzeige derselben zu begnügen, daß die Herstellung vollzogen sey, sondern sich selbst davon zu überzeugen, und mit dem nächsten halbjährigen Berichte die Ueberzeugung von der Ausführung des Verfügten hierher auszusprechen.

Nachdem das Kreisamt die Dominien so oft und so nachdrücklich auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam gemacht hat, so würde dasselbe nunmehr, wenn es wider Verhoffen irgendwo Nachlässigkeit gewahren sollte, die Herstellung der Wege ohne weitere Nachfrage auf Kosten der Schuldtragenden einleiten lassen.

Eben so werden die angedrohten Pönfälle für die unterlassene halbjährige Berichtserstattung nunmehr unnachsichtlich eingetrieben werden.

157.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 19. März 1839.

Wegen Abhaltung des Wollmarktes in Prag.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat laut hohen Decrets vom 8. März d. J., Z. 11,633, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley, über Einrathen der k. k. patriotisch = ökonomischen Gesellschaft und des Schafzüchtervereins bewilligt, daß der Prager Wollmarkt, und zwar schon der nächst bevorstehende des heurigen Jahres, vom 10. bis einschließig 15. Juny jeden Jahres, wieder, wie es ursprünglich bestimmt war, auf den 24. bis einschließig 28. desselben Monaths zurückverlegt werde.

Was hiermit zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Bemerken gebracht wird, daß die übrigen, die Abhaltung der Wollmärkte in Prag betreffenden Bestimmungen unverändert in Wirksamkeit verbleiben.

158.

Circulare des k. k. nieder = österreichischen Kreisamtes V. U. W. W. vom 24. Februar 1839.

Pässe auf musikalische Productionen sind nur an Individuen zu ertheilen, welche zum Erwerbe darin genügende Kenntnisse besitzen.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß von den Localbehörden Pässe zu Reisen auf musicalische Productionen in andere k. k. Provinzen an Individuen ertheilt werden, welche die zur Erlangung des angegebenen Erwerbes genügenden Kenntnisse gar nicht besitzen, und aus diesem Grunde wegen Mangel an hinreichendem Erwerbe im Betteln betreten werden, und daher aller Orten, wo sie erscheinen, als eine wahre Belästigung betrachtet werden müssen, hat das hohe Präsidium der k. k. vereinigten Hofkanzley unterm 28. v. M. anzuordnen befunden, daß von den Localbehörden Pässe zur Reise in andere k. k. Provinzen für Individuen, welche daselbst mit der Ausübung der Musik den Erwerb suchen, nur dann ertheilt werden dürfen, wenn die Ueberzeugung vorliegt, daß die Paßwerber sich die Kenntniß der Musik in einem zur Erlangung des beabsichtigten Erwerbes genügenden

Grade erworben haben, was die Localbehörden in der dießfälligen Paß-urkunde zugleich zu bestätigen haben.

Hiervon werden die Obrigkeiten gemäß Regierungs-Decretes vom 4. d. M., Z. 7167, zur Darnachachtung verständigt.

159.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 19. Februar, und des mährisch-schlesischen vom 2. März, der nieder-österreichischen Regierung vom 26. Februar, der ober-österreichischen vom 2. März 1839.

Wegen Bezahlung der Militär-Quartierzinse durch die Obrigkeiten selbst.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzley hat im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. allgemeinen Hofkammer, mit hohem Decrete vom 3. Jänner d. J., Zahl $^{33183}/_{2485}$, beschlossen, die Bezahlung der Militär-Quartierzinse in jenen Provinzen, wo noch das Bequartirungs-Reglement vom Jahre 1748 gilt, durch die Obrigkeiten selbst an die Hauseigenthümer leisten zu lassen, und hierbey folgende Modalitäten festgesetzt:

1. Ueber die Benützung jeder, den bisherigen fortan in Kraft bleibenden Vorschriften gemäß, ausgemittelten und von der Obrigkeit angewiesenen stabilen Militär-Unterkunft, hat jenes Individuum der Armee, das sie benützte, bey Localitäten aber, die zu allgemeinen Militärzwecken bestimmt sind, als: Wachstuben, Spitälern, Monturs- und sonstigen Depositorien, Stockhäusern, Kanzleyen rc., der Truppen- oder Abtheilungs-Commandant, unter dessen Befehlen diese Anstalten stehen, ein Certificat nach dem hier beygefügten Formulare auszustellen, welches a) den Namen des Hauseigenthümers und die Nummer des Hauses, b) die Bestandtheile der benützten Unterkunft, mit der Angabe, ob selbe zum eigenen oder zu welch allgemeinem Gebrauche angewiesen wurde, c) endlich die Zeit der Benützung während der eben laufenden Zinszahlungsperiode enthalten muß.

Für verstorbene oder während ihrer Abwesenheit aus dem Orte in Abgang kommende Individuen, welche dadurch aus der Naturalquartiers-Gebühr treten, und deren Wohnungen daher aufgelassen werden müssen, endlich für im Dienste Abwesende oder Beurlaubte, in sofern deren Wohnungen beybehalten werden dürfen, hat der ihnen zunächst Vorgesetzte das Certificat auszustellen.

2. Diese Certificate, welche bey Wohnungen der subalternen Officiere von dem Commandanten ihrer Compagnie oder Escadron, bey welchem sie ihre Geldgebühren beziehen; bey jenen der zum Stabe gehörigen Officiere und Parteyen aber von dem Commandanten der Truppe bestätigt seyn müssen, hat der Aussteller a) bey fortdauernder Benützung der Localität vierzehn Tage vor dem zur Bezahlung der Militär-Zinse bestimmten Termine, b) in allen Fällen aber, wenn aus was immer für Ursachen die Naturalquartiers-Gebühr eines Individuums oder eine der erwähnten allgemeinen Anstalten in diesem Orte aufhört, oder wenn selbe in ein anderes Haus des nämlichen Ortes umsiedeln, oder endlich beym Einlangen eines Marschbefehls, welcher die Auflassung der betreffenden Unterkünfte nach sich zieht, sogleich dem Hauseigenthümer oder seinem Bestellten zu übergeben.

3. Die Hauseigenthümer haben diese Certificate unverzüglich ihren Obrigkeiten zu überreichen, welche selbe längstens acht Tage vor dem in jeder Provinz nach dem bisherigen Gebrauche zur Zahlung der Militärzinse bestimmten halb- oder vierteljährigen Termine, für den ganzen Umfang ihres Gebiethes, truppen- oder branschenweise geordnet, in ein Verzeichniß zusammen zu fassen, und dieses in dreyfachen Parien, sammt den dazu gehörigen Beylagen, dem Platz- oder, wo kein solcher aufgestellt ist, dem Stations-Commandanten b. m. mitzutheilen haben, der nach genommener Einsicht auf diesen Verzeichnissen die Echtheit der Unterschriften der die Certificate bestätigt oder ausgefertigt habenden Individuen bezeugt, und das Ganze unaufgehalten der Obrigkeit zurückstellt.

4. Die Obrigkeiten haben zwey Parien der solchergestalt ausgefertigten Verzeichnisse mit allen Certificaten und sonstigen Beylagen an ihr vorgesetztes Kreisamt einzusenden, welches selbe aus dem ganzen Kreise in ein Summarium zusammen zu fassen, und dieses in dreyfachen Parien mit allen Original-Beylagen dem k. k. Landes-General-Commando zu überreichen hat.

5. Bey den Landes-General-Commanden werden die obrigkeitlichen Verzeichnisse liquidirt, jene Abzüge, welche durch die Rectificirung unrichtiger Ansätze nöthig werden, für jede Obrigkeit und jeden Hauseigenthümer auf den kreisämtlichen Summarien speciell ersichtlich gemacht, und dem Kreisamte ein Pare des letzteren, auf welchem sowohl die Abzüge, als die nach deren Abschlag jeder Obrigkeit wirklich gebührende Vergütungs-Summe ausgedrückt seyn wird, zugesendet.

6. Zugleich aber bey dem Provinzial-Kriegszahlamte die Erfolglassung der für jeden Kreis entfallenden ganzen Vergütungssumme, und zwar in der Art angeordnet, daß die im Orte der Kriegszahlämter befindlichen Kreisämter selbe gegen die vom Kreisamts-Vorsteher und dem Kreis-Cassier gemeinschaftlich gefertigte Quittung sogleich erheben lassen können, den übrigen Kreisämtern aber selbe mittelst Assegnen der Cameral-Haupt-Zahlämter, und in Provinzen, wo keine solchen eingeführt sind, in Barem mittelst der Post- oder Eilwagen zugesendet werden müssen, wogegen die Kreisämter gleich nach deren Empfang die auf obberührte Art ausgefertigten Quittungen gerade den Kriegszahlämtern zuzusenden haben.

7. Die Kreisämter haben den Obrigkeiten die sie im Ganzen treffenden Vergütungsbeträge gegen ihre Quittungen unaufgehalten zuzusenden, ihnen die bey der Liquidation etwa erhobenen Anstände mitzutheilen, die Obrigkeiten aber hiernach die einzelnen Quartierträger zu befriedigen, und deren Quittungen zur eigenen Deckung aufzubewahren.

Die Magistrate jener Hauptstädte, welche den Kreisämtern nicht unterstehen, haben die im 4. §. erwähnten Verzeichnisse unmittelbar den General-Commanden einzureichen, und erhalten die Zinsen in der für die Kreisämter vorgeschriebenen Art gleichfalls unmittelbar.

8. Bey dieser Einleitung erhält jeder Hauseigenthümer, dem doch natürlich an dem richtigen Empfange des Zinses am meisten gelegen seyn muß, durch das unter 1. erwähnte Certificat den vollgültigen Beweis seiner Forderung daran zur rechten Zeit, und von der rechten Person, kommt in die Lage, die allfälligen unrichtigen Ansätze oder Einstreuungen durch die Einwirkung der Obrigkeit und des Stations-Commandanten im kürzesten Wege zu beseitigen, und hat die Entschädigung für die ihm von

44*

seiner Obrigkeit auferlegte Leistung nur von dieser zu fordern, durch sie wird weder die bisherige Anschaffungs- und Aufkündigungsart der Militär-Quartier-Bedürfnisse, noch die Ausmittlung der Zinsen in jenen Orten, wo diese dem freyen Uebereinkommen zwischen den dazu berufenen Militär- und Civil-Commissionen und den Hauseigenthümern überlassen ist, verändert.

Beydes bleibt ganz in der bisher im Einverständnisse zwischen den Civil- und Militär-Landesstellen festgesetzten Observanz.

Damit jedoch den bey dem bisherigen Verfahren so oft vorgekommenen nachträglichen und dafür jederzeit schwierigen Verhandlungen über Zinsbestimmungen vorgebeugt, und den Hauseigenthümern die gebührende Entschädigung verläßlich in dem für die Militär-Zinszahlung in jeder Provinz bestimmten Termine erfolgen gemacht werden könne, sind künftig überall, wo kein Zins-Cataster besteht, alle durch die gemischten Aufnahms-Commissionen ausgemittelten Zinsen durch die Kreisämter sogleich zu begutachten, und die dießfälligen Verhandlungen unaufgehalten den Landes-General-Commanden zur Entscheidung vorzulegen, damit die definitive Zinsbestimmung stets vor dem Ende der ersten Zinszahlzeit zuverlässig erfolge.

In dieser Beziehung sind künftig, wenn eine Truppe ganz oder theilweise eine neue Dislocation bezieht, die gemeinschaftlichen Zinsbehandlungs-Protokolle für alle Officiers-Quartiere, und für alle sonstigen, vom Lande nicht um den Schlafkreuzer beyzustellenden Unterkünfte auf einmahl aufzunehmen und der General-Commando-Entscheidung zu unterziehen, und es wird zur Beseitigung vielfältiger Schreibereyen bewilligt, daß Quartierswechsel um mindere oder höchstens um die in einem Orte für die nämliche Charge vom General-Commando bereits bestätigten niedrigsten Zinsen ohne weitere Rückfrage von den gemeinschaftlichen Quartiers-Commissionen verfügt werden können.

9. Die Zinsen für jene Gebäude und Unterkünfte, welche das Militär-Aerar mittelst eigener Contracte auf eine bestimmte Zeit, oder für besondere Militär-Etablissements gemiethet hat, oder noch miethet, werden auch künftig, so wie bisher, von den in diesen Contracten eigens genannten Branchen, als Beschäl-Departements, Casern-Verwaltungen, Fortifications-Bauämtern etc., unmittelbar entrichtet, und die gegenwärtige Verfügung hat auf sie keinen Einfluß.

Diese hohen Beschlüsse, deren Ausführung mit 1. May des laufenden Militärjahres 1839 zu beginnen hat, werden mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jeder Hauseigenthümer, der den Einreichungstermin der Certificate an seine Obrigkeit versäumt, es sich nur selbst zuzuschreiben haben werde, wenn er den Zins erst bey der nächsten Zahlzeit erhält, weil die Obrigkeiten für jeden Zahlungstermin nur einmahl ihre Forderungen geltend machen, und die General-Commanden nur alle Zinszahlzeit einmahl Zahlungen für Militär-Quartiere leisten lassen können.

Formular.

Gattung, Name und Nummer des Regiments, der Truppe oder Branche.	Bataillons-, Compagnie-, Escadrons- oder Fuhrwesens-Divisions-Nummer.

Certificat.

Der Gefertigte bestätigt, die ihm hierorts in dem, dem N. N. (Charakter oder Profession und Name des Hauseigenthümers) gehörigen Hause Nummer N. angewiesene Wohnung von

N. Zimmern,
N. Kammern,
N. Küche,
Stallung auf N. Stück Pferde,
Schupfen » N. » Wägen

vom .... bis .... (hier ist die Zahl der Benützung, bey neu besetzten Unterkünften vom Tage des Beziehens, bey schon länger bewohnten aber von jenem Tage an bis zu welchem das vorige Certificat lautete, anzusetzen) zum eigenen Gebrauche benützt zu haben.

Sig. N. am
Bestätige N. N.

N. N. (Tauf- und Zuname, dann Charge des Ausstellers.)

Anmerkungen.

1. Ist die Localität nicht zur persönlichen Unterkunft des Certificirenden, sondern zu besondern allgemeinen Zwecken angewiesen, so ist statt der Worte: zum eigenen Gebrauche, der Zweck, zu welchem sie gemiethet wurde, anzusetzen, z. B.

als Hauptwache für 1 Officier, 2 Unterofficiere und 22 Gemeine.
» Wachstube » 1 Unterofficier und 10 Gemeine,
zum Bataillons-Spitale auf 60 Kranke,
» Marodehause auf 10 Mann,
» Monturs-Magazin für das N. N. Bataillon,
» Monturs-Depot für die 2te, 4te und 6te Compagnie,
zur Regiments-Rechnungskanzley rc.

2. Die Anzahl der benützten Wohnungsbestandtheile ist nie mit Ziffern, sondern immer nur mit Buchstaben auszudrücken.

3. Die Bestätigung der Certificate für alle Officiere, vom Oberlieutenant abwärts, durch jene Hauptleute und Rittmeister, aus deren Verlagsgeldern sie ihre Gebühren beziehen; für Officiere und Parteyen aber, die zum Stabe einer Truppe gehören, durch die Truppen- und selbstständigen Abtheilungs-Commandanten, muß mit dem Namen und der Charge ausgefertigt werden.

Die Certificate der Hauptleute, Rittmeister, dann der Stabsofficiere der Truppen, bedürfen eben so, wie jene gesammter Individuen, welche ihre Gebühren unmittelbar aus Kriegszahlämtern fassen, keiner Bestätigung.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Johann Krticzka, Ritter von Jaden, k. k. Hofrath und staatsräthlicher Referent, dann Ritter des königl. ungar. St. Stephans-Ordens, erhielt den Freyherrnstand des österreichischen Kaiserstaates.

Hr. Franz Grabmayer von Angerheim, Berg- und Salinen-Buchhalter zu Hall, erhielt den Charakter eines k. k. Bergrathes.

Beförderungen.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 21. December d. J. den bisherigen Hofrath der allgemeinen Hofkammer, Anton Ritter von Schwarzhuber, zu Allerhöchstihrem staatsräthlichen Referenten allergnädigst zu ernennen geruhet.

Befördert wurden ferner:

Hr. Mucius Joseph Tomasini, Magistrats-Assessor, zum Präses des politisch-ökonomischen Magistrates in Triest.

Hr. Dr. Angelus Frari, Gubernialrath, zum Präses des Seesanitätsmagistrates in Venedig.

Die Hrn. Franz de Orchi und Luigi Bellati, Präturs-Adjuncten, zu Prätoren in Luino und Chiavenna.

Hr. Joseph von Riccabona, Landgerichts-Adjunct, zum Landrichter dritter Classe zu Ampezzo.

Dienstübersetzungen.

Uebersetzt wurden:

Die Hrn. Pietro Cattano und Antonio Carcanno, Prätoren zu Luino und Chiavenna, nach Romano und Piadene.

Todesfall.

Hr. Joseph Freyherr von Knorr, k. k. Staats- und Conferenzrath, Ritter des königl. ungar. St. Stephans-Ordens, und Herr der Herrschaft Stiebar, starb den 21. December, 59 Jahre alt.

Alphabetisches Register

zum Notizenblatte[1]).

(Die beygefügten römischen Zahlen bezeichnen die Nummer des Heftes, die arabischen die Seiten des Notizenblattes.)

A.

B.

[1]) Bey diesem alphabetischen Register wurde es zur vorzüglichsten Aufgabe gemacht, die recensirten inländischen und angezeigten ausländischen Werke und die Gesetzchronik genau und umständlich zu indiciren. Die übrigen Rubriken des Notizenblattes, z. B. Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen, Beförderungen u. s. w. werden nur einmahl unter ihrem Hauptschlagworte, mit Beyfügung der Zahl der betreffenden Hefte und Seiten, angezeigt; die einzelnen Namen der Geadelten, Beförderten, Gestorbenen u. s. w. aber gar nicht verzeichnet, weil das Interesse an solche Notizen zu vorübergehend ist, und eine so specielle Indicirung den Umfang dieses Registers zu sehr ausgedehnt hätte.

F.

G.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Nachricht.

Die Redaction dieser Zeitschrift macht ihren geehrten Herren Abnehmern hiermit die Anzeige, daß die Zeitschrift nach dem bisherigen Plane auch im Jahre 1840 erscheinen werde; jedoch scheidet Herr Dr. und Prof. Moriz Fränzl wegen geänderter und zunehmender Berufsgeschäfte von der Redaction aus, und an dessen Stelle tritt als Mitredacteur Herr Dr. Moriz von Stubenrauch, k. k. Professor des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an der Theresianischen Ritterakademie, und gewesener Professor des gerichtlichen Verfahrens, des Handels-, Wechsel- und alten polnischen Civilrechtes an der Universität zu Lemberg.


Stanford University Libraries
3 6105 013 895 557

